



Landtags-Acten

von den Jahren 18 $\frac{91}{92}$.

Königliche Decrete

nebst Anfügen.

Dritter Band.

(Beilage zu den Mittheilungen.)



Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

63.2

Inhaltsverzeichnis.

- Nr. 3 Decret vom 11. November 1891, einen **Nachtrag** zu dem ordentlichen **Staatshaushalts-Etat** und dem **Finanzgesetze** auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.
- 4 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf eines Gesetzes wegen **Ermächtigung der Schlachtsteuer für Schweine** betreffend.
- 5 Decret vom 11. November 1891 über A, den Entwurf eines Gesetzes, **Abänderungen des Nachtragsgesetzes** vom 3. December 1868 zur **Verfassungsurkunde** vom 4. September 1831 betreffend, und B, den Entwurf eines Gesetzes, die **Abänderung** einer Bestimmung **des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag** vom 3. December 1868 betreffend.
- 6 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf zu einem Gesetze, einige **Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt** vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 betreffend.
- 7 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf eines Gesetzes, **Pensionserhöhungen** betreffend.
- 8 Decret vom 11. November 1891, den **Personal- und Besoldungs-Etat** der **Landes-Brandversicherungsanstalt** auf die Jahre 1892 und 1893 betreffend.
- 9 Decret vom 11. November 1891, die **Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden** betreffend.
- 10 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf zu einem Gesetze, die **Bergschiedsgerichte** betreffend.
- 11 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke** betreffend.
- 12 Decret vom 11. November 1891, eine **Fristbestimmung in dem Befetzungsverfahren für evangelisch-lutherische geistliche Stellen** betreffend.
- 13 Decret vom 11. November 1891, eine Erweiterung und beziehentlich Aenderung der **Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über Mitbenutzung mehrerer Landesanstalten des Königreichs Sachsen** betreffend.
- 14 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf eines Gesetzes über einige **Abänderungen des Gesetzes** vom 9. April 1872, die **Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen** betreffend.
- 15 Decret vom 11. November 1891, den **Separatfonds für das Eisenhüttenwesen** betreffend.
- 16 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf eines Gesetzes, die **Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden** betreffend.
- 17 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf eines Gesetzes, **Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben** betreffend.
- 18 Decret vom 11. November 1891, die **Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer** betreffend.
- 19 Decret vom 11. November 1891, einen **Gesetzesentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892** betreffend.
- 20 Decret vom 11. November 1891, die **Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domainenfonds in den Jahren 1889 und 1890** betreffend.
- 21 Decret vom 11. November 1891, eine **Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Reuß ältere Linie über die Mitbenutzung Sächsischer Irren-, Heil- und Pflanzanstalten** betreffend.
- 22 Decret vom 11. November 1891, die **Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur** betreffend.
- 23 Decret vom 11. November 1891, die **Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung** betreffend.
- 24 Decret vom 11. November 1891, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen, sowie den Antrag auf ständische Ermächtigung zu Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Geistlichen der inneren Mission in die allgemeinen geistlichen Pensionscassen.**
- 25 Decret vom 11. November 1891 zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die darin bezeichneten **Statuten der Universität Leipzig** betreffend.

- Nr.
 26 Decret vom 11. November 1891, den Entwurf eines Gesetzes, einige **Abänderungen des Gesetzes über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank** vom 2. Januar 1879 und die **Aufhebung des Nachtragsgesetzes** dazu vom 9. April 1888 betreffend.
 27 Decret vom 16. November 1891 über den Entwurf zu einem Gesetze, die **Errichtung eines Amtsgerichts in Olbernhau** betreffend.
 28 Decret vom 11. November 1891, den Bericht über die **Verwaltung und Vermehrung der königlichen Sammlungen** für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1888 und 1889 betreffend.
 29 Decret vom 11. November 1891, den Bericht über die **Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt** in den Jahren 1889 und 1890 betreffend.
 30 Decret vom 3. December 1891, einen **Aussatz über einen Um- und Neubau** zur Beschaffung von Hörsälen und Räumlichkeiten für die Verwaltung und die akademischen Institute bei der **Universität Leipzig** betreffend.
 31 Decret vom 11. December 1891, den **Bau mehrerer Secundäreisenbahnen** betreffend.
 32 Decret vom 10. December 1891, den Entwurf einer **Revidirten Gesundheitsordnung** für das Königreich Sachsen betreffend.
 33 Decret vom 29. December 1891, einen **Nachtrag zu Cap. 52** und eine **anderweite Vorlage zu Cap. 54** des ordentlichen **Staatshaushalts-Stats** auf die Finanzperiode 1892 betreffend.
 34 Decret vom 15. Januar 1892, den Entwurf eines Gesetzes, **Pensionserhöhungen für die Geistlichen, Lehrer und die Hinterlassenen derselben** betreffend.
 35 Decret vom 18. Januar 1892, den Entwurf zu einem Gesetze über die **Dienstverhältnisse der Ortsgerichtspersonen** betreffend.
 36 Decret vom 25. Januar 1892, einen **zweiten Nachtrag** zu dem ordentlichen **Staatshaushalts-Stat** und dem **Finanzgesetze** auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.
 37 Decret vom 29. Januar 1892, den Entwurf zu einer **Notariatsordnung** sowie zu einer **Kostenordnung für Notare** betreffend.
 38 Decret vom 1. Februar 1892, den Entwurf eines Gesetzes, die **Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen** betreffend.
 39 Decret vom 2. Februar 1892, das **Umlageverfahren bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** für das Königreich Sachsen betreffend.
 40 Decret vom 10. Februar 1892, einen **dritten Nachtrag** zu dem ordentlichen **Staatshaushalts-Stat** und dem **Finanzgesetze** auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.
 41 Decret vom 22. Februar 1892, die **Befehung des Staatsgerichtshofs** betreffend.
 42 Decret vom 29. Februar 1892, das **Project einer Chemnitzalbahn** betreffend.
 43 Decret vom 2. März 1892, **mehrere Eisenbahnangelegenheiten** betreffend.
 44 Decret vom 4. März 1892, den Entwurf eines Gesetzes zu **Abänderung von Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen** vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. October 1886 betreffend.
 45 Decret vom 8. März 1892, den **Schluss des gegenwärtigen Landtags** betreffend.
 46 Decret vom 12. März 1892, den Entwurf eines Gesetzes über **Ausnahme einer dreiprocentigen Rentenanleihe** betreffend.
 47 Decret vom 29. März 1892, den **Schluss des gegenwärtigen Landtags** betreffend.
 48 Decret vom 29. März 1892, die feierliche **Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags** betreffend.
 49 Decret vom 4. April 1892, den **Staatshaushalts-Stat** auf die Jahre 1892 und 1893 betreffend.
 50 Decret vom 5. April 1892, den **Landtagsabschied** für die **Ständeversammlung der Jahre 1891 und 1892** betreffend.

3.

Decret an die Stände,

einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

In Bezug auf den ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1890 und 1891 hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, einige Einnahme- und Ausgabenpositionen in veränderter Weise einzustellen.

Seine Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen beigefügt

1. einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 18 $\frac{90}{1}$ sowie

2. unter D den Entwurf eines Gesetzes, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend, nebst Motiven

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Nachtrag

zum
ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen
auf die
Finanzperiode 18⁹⁰/₉₁.

I. Zur Hauptübersicht.

Ab- schnitt.	Cap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 18 ⁹⁰ / ₉₁ treten hinzu an:		
			Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß bez. Zuschuß.
			M	M	M
I. Etat der Ueberschüsse.					
A	A.	11. Fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg	—	135 000	— 135 000
		12. Fiscalische Erzbergwerke bei Freiberg	—	80 000	— 80 000
B	B.	21. Zölle und Verbrauchssteuern	1 723 623	67 500	1 656 123
Summe der Ueberschüsse			1 723 623	282 500	1 441 123
II. Etat der Zuschüsse.					
D	C.	23. Apanagen etc.	—	37 500	37 500
		31. Allgemeine Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten	—	30 000	30 000
E	E.	40. Land- und Amtsgerichte sowie Staatsanwälte	—	333 500	333 500
F	F.	46. Landstallamt zu Moritzburg	—	18 000	18 000
		69. Kunstanstalten und Kunstzwecke im Allgemeinen	—	126 750	126 750
		70. Landesanstalten	—	812 300	812 300
G	G.	79. Straßen- und Wasserbauverwaltung	—	61 073	61 073
H	H.	95. Lehrerseminare	—	22 000	22 000
Summe der Zuschüsse			—	1 441 123	1 441 123
Vergleichung.					
I. Etat der Ueberschüsse			1 723 623	282 500	1 441 123
II. Etat der Zuschüsse			—	1 441 123	1 441 123
Hauptabschluß			1 723 623	1 723 623	—

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1899 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
„	„	„	„	
I. Etat der Ueberschüsse.				
Cap. 11.				
Fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg.				
17.	Einmalige Ausgaben zu nothwendigen Neuanlagen und zum Ankaufe von Grundstücken, und zwar:			
	a) für Neubau aus der Finanzperiode 1898 116 600 M., mithin gemeinjährig	—	58 300	—
	b) für Neubau aus der Finanzperiode 1899 153 400 M., mithin gemeinjährig	—	76 700	—
	Die betreffenden Aufwandsbeträge sind unter sich und mit den im Staatshaushalts-Etat für 1899 bei Tit. 17 unter den Nummern 1 bis mit 6 aufgeführten Beträgen deckungsfähig.			
	Summe	—	135 000	—
Cap. 12.				
Fiscalische Erzbergwerke bei Freiberg.				
12.	Dispositionsquantum zu Neuanlagen und Grundstückserwerbungen Uebertragbar.	—	80 000	—
	Summe für sich.			

einzelnen Stats.

Erläuterungen.

Zu a. Neben der S. 44 Tit. 17 Spalte 7, in Verbindung mit S. 45 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1888 nachgewiesenen Summe von

436 445 .# 61 $\frac{1}{2}$

sind für die in der nurgedachten Finanzperiode begonnenen Neuanlagen in den Jahren 1890 und 1891 noch aufgewendet worden:

- 1) 100 306 .# 11 $\frac{1}{2}$ für Erweiterung des Bahnhofs der Muldner Schmelzhütte und
- 2) 54 842 = 78 = für Vergrößerung der Anhydridfabrik

155 148 .# 89 $\frac{1}{2}$ Summe.

Diese letztere und der vorstehende Betrag von 436 445 .# 61 $\frac{1}{2}$ ergeben für die auf die Finanzperiode 1888 etatisirten Neubau einen Gesamtaufwand von 591 594 .# 50 $\frac{1}{2}$, rund

591 600 .#

welchem ein Etatbetrag bei Tit. 17 von 475 000 .# gegenübersteht. Es macht sich daher die Nachforderung der Summe von 116 600 .# nöthig.

Einer Erläuterung bedarf noch die Ueberschreitung bei der unter 1 erwähnten Bahnhofsanlage nebst Zubehör, für welche nach Tit. 17 Nr. 3 nur 36 100 .# veranschlagt waren, während der wirkliche Aufwand

18 493 .# 89 $\frac{1}{2}$ Abschlagszahlung in den Jahren 1888, besage S. 45 des mehrgedachten Rechenschaftsberichts, und

100 306 = 11 = Restzahlung, w. o.

118 800 .# — $\frac{1}{2}$ in Summe

betragen hat. Bei jenem ursprünglichen Anschläge war die völlige Umgestaltung, welche das Erzübernahmehesellschaft auf Muldner Hütte durch die neue Eisenbahn Freiberg-Großhartmannsdorf-Langensachsen erfahren hat, in diesem Maße noch nicht zu übersehen gewesen, überhaupt aber hat bei der Specialbearbeitung der Pläne sowie während des Baues selbst die ganze Anlage wesentliche Abänderungen, Erweiterungen und Verbesserungen erfahren, und hierdurch sowie wegen unerwarteter Schwierigkeiten bei der Ausführung eine Mehrzahl unvorhergesehener Ausgaben sich nöthig gemacht.

Zu b. Im Sommer 1890 mußte die Erbauung eines sechsten Bleikammersystems auf der Muldner Schwefelsäurefabrik bewilligt werden, hauptsächlich um die in den letzten Jahren auffällig vermehrten Klagen über Hüttenrauch nunmehr auch für die Umgebung der Muldner Hütte womöglich zu beseitigen, daneben aber, um der drängenden Nachfrage der Landwirthschaft nach Schwefelsäureproducten gerecht zu werden.

Von den in der Finanzperiode 1888 begonnenen Neuanlagen hat die Himmelfahrter Centralwäsche in der Finanzperiode 1889 mehr Kosten verursacht, als bei der Etataufstellung veranschlagt worden waren:

Hiernächst hat sich bei der für die Finanzperiode 1889 geplanten Förderanlage am Himmelfahrter Davidschachte gezeigt, daß der erste Anschlag, hauptsächlich wegen Unterschätzung der Kosten der Schachtre Regulirung, unzulänglich gewesen war. Infolge dessen überschreitet in der Finanzperiode 1889 der wirkliche Kostenaufwand jenen Anschlag erheblich.

Ferner traten im Laufe der Finanzperiode 1889 verschiedene neue Bedürfnisse hervor, welche durch den für derartige unvorhergesehene Fälle ausgeworfenen Theilbetrag des etatisirten Dispositionsquantums nicht noch gedeckt werden konnten. Insbesondere waren bei Kurprinz trotz des Beschlusses, diese Grube nur noch vorübergehend fortzubetreiben, doch infolge der Unzulänglichkeit und des mangelhaften Zustandes der dortigen Betriebseinrichtungen (siehe Vorbemerkung III zu Cap. 12 des Stats für 1889) außer den, ihrem Haupttheile nach im Etat vorgesehenen, mit einem Kostenaufwande von etwa 47 000 .# verbundenen Aenderungen in der Wasserhaltung auch noch verschiedene andere Neuanlagen in der Finanzperiode 1889 nothwendig, welche einen Aufwand von etwa 33 000 .# verursacht haben. Es mußten nämlich nicht nur mehrere abgenutzte Dampfkessel durch neue ersetzt werden, sondern es war auch aus Sicherheits- und Wohlfahrtsrückichten die Förderungsanlage am Ferdinandschachte zur Mannschaftsfahrung einzurichten und wesentlich zu vervollkommen sowie bergpolizeilicher Anordnung gemäß für das der Mulde zustießende Wäschwasser eine Klärsumpf-Anlage zu errichten.

Um nicht die unter Tit. 12 etatisirte gesammte Dispositionssumme zu überschreiten, zugleich aber, weil die nähere Bearbeitung des bezüglichen, von sehr verwickelten Verhältnissen abhängigen Wasserverfällungs-Planes unerwarteten Aufenthalt verursachte, wurde die Ausführung der geplanten Wasserhaltungsmaschine im Thurmhofschachte bei Himmelfahrt abermals verschoben.

Nach diesen veränderten Maßnahmen würde man mit dem Dispositionsquantum von 600 000 .# und dem Reserve von 4401 .# 93 $\frac{1}{2}$ aus der Finanzperiode 1888 annähernd ausgekommen sein, wären nicht gegen Mitte des Jahres 1891 anderweite, durchaus dringende Neuanlagen-Bedürfnisse herangetreten. Infolge der im Juni gedachten Jahres erschienenen Gewerbegesetz-Novelle mußte man bei Himmelfahrt und Vereinigt Feld, um in den vorhandenen Aufbereitungsstätten die Sonntagsarbeit in Wegfall bringen zu können, zur Anlegung je eines neuen Trockenpochwerkes verschreiten. Ebenso war man genöthigt, bei dem Himmelfahrter Davidschachte durch verbesserte Einrichtungen für das Erzschneiden baldigst eine noch weitere, als die bereits durch die Centralwäsche erreichte Ersparniß an jungen Arbeitskräften anzubahnen, weil nach demselben Gesetze die zeitlicher gebräuchliche Mitverwendung von Schulknaben zum Erzschneiden in Zukunft unzulässig wird.

Zu diesen Zwecken sowie zur Bestreitung der Kosten von einigen, ebenfalls unaufschiebbaren und daher Mitte des Jahres noch in Aussicht genommenen kleineren Neuanlagen bedarf es der Erhöhung des etatmäßigen Dispositionsquantums unter Tit. 12 um 160 000 .# für die Finanzperiode 1889, mithin gemeinjährig um 80 000 .#.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1897 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
Cap. 21.				
Zölle und Verbrauchssteuern.				
1.	Antheil Sachsens an dem nach § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 und § 39 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 den einzelnen Bundesstaaten zu überweisenden Ertrage der Zölle, Tabaksteuer sowie Reichsstempel- und Branntweinverbrauchs-Abgaben	1 723 623	—	—
36.	Grundstücksankäufe und Neubauten sowie bauliche Unterhaltung der vorhandenen Grundstücke, insbesondere der Dienstgebäude und Quaianlagen	—	67 500	67 500
	Mithin Mehrüberschuß	1 656 123	—	—
II. Etat der Zuschüsse.				
Cap. 23.				
Apanagen etc.				
4.	Beitrag zu den Etablierungskosten Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich August anlässlich seiner Vermählung, nach Höhe von 75 000 <i>M</i> , transitorisch, mithin gemeinjährig	—	37 500	37 500
	Summe für sich.			
Cap. 31.				
Allgemeine Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten.				
6.	Ausgaben aus Anlaß des Wechsels in der Person des mit der Repräsentation beauftragten Staatsministers, transitorisch	—	30 000	30 000
	Summe für sich.			

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Zur Deckung der bei den Capiteln 11, 12, 21, 23, 31, 40, 46, 69, 70, 79 und 95 eingestellten Mehrausgaben.

Zu Tit. 36. Die Stromverhältnisse bei Schandau machen es nothwendig, daß die zu Thal fahrenden Schiffe, nachdem sie der Revision am Zollamtsquai am rechten Elbufer unterlegen haben, an das linke Elbufer übergeführt, am Steuertheile festgelegt und sodann thalwärts gewendet werden, da sie nur auf diese Weise die Strombahn behufs ungefährdeter Passirung der dortigen Elbbrücke gewinnen können. Hierzu kann nur das dem Zollamtsquai gegenüber gelegene, im Privatbesitze befindliche Uferareal benutzt werden, dessen Eigenthümer dies zeither unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet, neuerdings aber von diesem Widerrufe Gebrauch gemacht hat. Man hat daher mit Rücksicht darauf, daß das fragliche Grundstück für den erwähnten Zweck unentbehrlich ist, sich für die käufliche Erwerbung desselben für den beanspruchten Preis von 135 000 *M* entschlossen. Das Grundstück, auf welchem zwei Gebäude, ein Wohnhaus und ein Comptoirgebäude, stehen, hat einen Flächeninhalt von 4,85 ha. Der Kaufpreis erscheint dem gegenüber etwas hoch, ist aber im Hinblick auf die günstige Lage des Grundstücks für den Gewerbebetrieb des jetzigen Besitzers sowie für den Flößerei- und Schifffahrtbetrieb überhaupt ein angemessener.

Zur Begründung dieses Postulats wird auf die Erläuterung zu Cap. 23 Tit. 3 des Staatshaushalts-Stats für 1888 Bezug genommen.

Infolge des Wechsels in der Person des mit der Repräsentation beauftragten Staatsministers ist eine veränderte Disposition über die zeither als Wohnung für denselben verwendeten Räume im Canzleigebäude des Ministeriums des Innern eingetreten. Diese Räume sollen fortan nicht mehr zur Wohnung für den betreffenden Minister, sondern zu einem Theile ausschließlich für die Repräsentation dienen und zum anderen Theile mit dazu verwendet werden, die zur Zeit noch gegen einen Jahreszins von 4000 *M* in ermietheten Räumen untergebrachte Canzlei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in das Canzleigebäude des Ministeriums des Innern zu verlegen. Zu diesem Zwecke hat sich die bauliche Veränderung beziehentlich Verlegung einiger Geschäftsräume des letzteren Ministeriums erforderlich gemacht. Demnächst war die ordnungsmäßige Wiederherstellung der für die Repräsentation bestimmten Räume nöthig und dabei auf die Beseitigung verschiedener, in der bisherigen baulichen Einrichtung begründeten und vielfach empfundenen Mängel Bedacht zu nehmen.

Außerdem hatte eine theilweise Erneuerung und Vervollständigung der für die Repräsentation nöthigen Inventar- und Ausstattungsstücke zu erfolgen.

Erläuterungen.

Zu b. Das derzeitige Gerichtsgrundstück in Königstein ist im Jahre 1851 vom Staatsfiscus um 1750 Thaler angekauft und für Gerichtszwecke eingerichtet worden. Dasselbe entspricht jedoch nicht mehr den zu stellenden Anforderungen. Seine ungünstige Lage in einer engen Straße und die damit verbundene, durch die Beschaffenheit der Nachbargebäude erhöhte Feuergefahr lassen es zur Aufbewahrung der Grundbücher, der Cassenbestände und des Actenmaterials nicht geeignet erscheinen. Ueberdies liegt das Gerichtsgrundstück im Ueberschwemmungsgebiete. Abgesehen von den Uebelständen, die bei eintretendem Hochwasser für die Rechtspflege aus der Unmöglichkeit gerichtlichen Geschäftsverkehrs sich ergeben, sind auch nach Abfluß des Hochwassers die ohnehin seit Jahren unzulänglichen und mangelhaften, zum Theil gesundheitswidrig beschaffenen Diensträume noch längere Zeit nur zum Theil benutzbar.

Das Gefängniß befindet sich in einem kleinen einstöckigen Gebäude auf dem Hofe des Gerichtsgrundstücks, enthält nur sechs Zellen, von denen zwei im Parterre, weil stets feucht, nicht belegt werden können. Die vier übrigen Zellen reichen zur Unterbringung der Gefangenen nicht aus.

Der Neubau eines Gerichts- und Gefängnißgebäudes auf anderem, dem Ueberschwemmungsgebiete entrückten Baugrunde ist nicht länger zu beanstanden. Für Neubauzwecke ist daher ein auf der Anhöhe an der Festungsstraße vortheilhaft gelegenes Areal von 3555 qm zum Preise von 2.// für das Quadratmeter angekauft worden.

Zu c. In Neustadt ist das Amtsgericht sowie das Gerichtsgefängniß miethweise im Rathhause untergebracht. Das Rathhaus war bei seiner Anlage lediglich zum Sitz der städtischen Behörde bestimmt und die getroffenen Raumbispositionen sind daher für die gerichtlichen Zwecke nicht geeignet. Es fehlt an einem Wartezimmer, Pfand- und Auktionslocal, zulänglichen Archivräumen sowie an einem zweckentsprechenden Depositen- gewölbe und an einem genügend geschützten Raume zur Aufbewahrung der Grundbücher. Ganz ungenügend sind die Gefängnißräume. Es sind nur fünf Zellen vorhanden. Dieselben reichen bei einem täglichen Durchschnittsbestande von sieben Gefangenen nicht aus, zumal wenn Untersuchungs- gefangene sowie Frauen und jugendliche Personen zu isoliren sind. Die Unterbringung der Gefangenen bot oft erhebliche Schwierigkeiten. Die Zellencorridore, die gleichzeitig den Zugang zur Wachtmeisterwohnung bilden, müssen auch als Baderaum benutzt werden. Es mangelt an angemessenen Wirthschaftsräumen für den Wachtmeister, dem die Beköstigung und Verpflegung der Gefangenen obliegt.

In ähnlicher übler Lage, wie das Gericht, befindet sich der Stadtrath. Da der größte Theil des Rathhauses an die Justizverwaltung vermietet ist, stehen der städtischen Behörde im Rathhause außer einem kleinen Anmeldezimmer nur zwei Geschäftszimmer zur Verfügung. Die übrigen Räume der städtischen Behörde (Sparcasse, Stadtcasse, Sitzungszimmer der Stadtverordneten, Polizeigegefängniß) sind in verschiedenen Theilen der Stadt untergebracht. Für den Stadtrath entstehen hieraus zahlreiche geschäftliche Unzuträglichkeiten. Der Wunsch desselben, daß das Amtsgericht in einem vom Staate zu errichtenden fisciischen Gebäude seinen Sitz erhalte, erscheint gerechtfertigt. Es ist daher der von der Stadtgemeinde zum Kaufe angebotene, sehr günstig in der Nähe der Post und des Bahnhofes frei gelegene Bauplatz zur Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes angekauft worden. Der Bauplatz umfaßt 4130 qm Flächeninhalt. Der Kaufpreis berechnet sich auf 4.// für das Quadratmeter, einschließlich der Anliegerbeiträge für Straßen- und Schlußherstellungen.

Zu d. Das Landgericht Zwickau ist nicht im Besitze eines eigenen Gefängnisses, sondern auf die Mitbenutzung des Amtsgerichtsgefängnisses angewiesen. Zwischen diesem und dem Landgerichte liegen mehrere Straßen und ein Theil der Promenade. Es müssen daher die vor das Landgericht und die Staatsanwaltschaft vorzuführen den Gefangenen über diese öffentlichen Verkehrswege transportirt werden. Dies hat erhebliche Uebelstände im Gefolge. Ueberdies reichen die Detentionsräume des Amtsgerichtsgefängnisses zur Verwahrung der Gefangenen und namentlich zur nothwendigen Isolirung der Untersuchungsgefangenen nicht aus. Ein umfangreicher Erweiterungsbau würde auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Anstatt eines Erweiterungsbau, der ohne Erwerb weiteren Baugrundes ohnehin nicht ausführbar sein würde, ist jedoch mit Rücksicht auf die aus der entfernten Lage des Amtsgerichtsgefängnisses vom Landgerichtsgebäude sich ergebenden Uebelstände der Neubau eines allen Anforderungen entsprechenden Gefängnisses in unmittelbarer Nähe des Landgerichts rathsam. Als allein geeigneter Bauplatz ist das an das justizfiscalische Areal angrenzende Ebert'sche Grundstück mit einem Flächeninhalte von 3650 qm vorhanden. Dasselbe ist daher um den angemessenen Preis von 130 000.// angekauft worden.

Nach Errichtung des neuen Gefängnisses auf diesem Platze ist die amtsgerichtliche Geschäftsabtheilung für Strafsachen in das hierfür ausgiebige Localitäten enthaltende Landgerichtsgebäude zu verlegen und es wird durch diese Maßregel zugleich für das in seinen Diensträumen ohnehin sehr beschränkte Amtsgericht anderweiter Raum für Geschäftszwecke verfügbar.

Zu e. Die Unzulänglichkeit der Geschäftsräume bei dem Amtsgerichte Leipzig gab bei Beginn der Finanzperiode 1887 Anlaß zu Einstellung eines von den Ständen auch bewilligten Postulates von 56 000 // zum Zwecke der Aufhebung eines zweiten Obergeschosses auf zwei Gebäudeflügeln. Durch die Ausführung dieses Erweiterungsbau ist zwar zur Zeit dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen worden. Die mit dem raschen Anwachsen der Bevölkerung gleichen Schritt haltende Zunahme der Geschäfte läßt jedoch voraussehen, daß in einigen Jahren die jetzigen Geschäftsräume den Bedarf nicht mehr decken. Es ist deshalb rechtzeitig für Beschaffung weiterer Expeditionslocalitäten Fürsorge zu treffen. Am zweckmäßigsten erweist sich ein größerer Anbau auf dem an das Amtsgerichtsgebäude angrenzenden, dem Bäckermeister Rauhardt und dem Fleischermeister Böttcher gehörigen Areal. Dasselbe umfaßt rund 1450 qm Grundfläche und ist gegenwärtig mit drei kleinen Häusern bebaut. Nach deren Abbruch würden durch theilweise Bebauung von 980 qm der verfügbaren Grundfläche 51 Geschäftszimmer zu gewinnen sein. Dem Mangel an Räumen ist damit selbst für eine ferne Zukunft begegnet.

Da nur bei Ankauf dieser Grundstücke die Möglichkeit gegeben ist, das Amtsgericht durch einen Anbau zu erweitern, andererseits zu befürchten steht, daß die Grundstücke Rauhardt's und Böttcher's, dafern sie in andere Hände übergehen sollten, entweder gar nicht, oder bei dem steigenden Werthe des Grundbesitzes nur unter Erhöhung des jetzigen, den Verhältnissen in Leipzig übrigens entsprechenden Kaufpreises zu haben sein werden, so schien der Ankauf der Grundstücke geboten.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 18 $\frac{90}{1}$ treten hinzu an:			
		Einnahmen.	Ausgaben		
			überhaupt.	darunter transitorisch.	
„	„	„	„	„	
Cap. 46.					
Landstallamt zu Moritzburg.					
16.	Einkauf neuer Pferde, insbesondere von Hengsten für den Remontebedarf der Militärverwaltung, 36 000 „, mithin gemeinjährig Der gesammte Titel 16 ist auf die nächste Finanzperiode übertragbar. Summe für sich.	—	18 000	—	
Cap. 69.					
Kunstanstalten und Kunstzwecke im Allgemeinen.					
I. Akademie der bildenden Künste zu Dresden.					
21.	Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, und zwar: d) zur vollständigen Ausführung des bildnerischen Schmuckes für die akademischen Neubauten 221 000 „, mithin gemeinjährig transitorisch e) für die Anbringung dieses bildnerischen Schmuckes, einschließlich der Kosten des Transports der Steinblöcke zur Arbeitsstelle 32 500 „, mithin gemeinjährig transitorisch d und e unter sich deckungsfähig. Summe	—	110 500 16 250 126 750	110 500 16 250 126 750	000 000 000
Cap. 70.					
Landesanstalten.					
Abtheilung D.					
Einmalige außergewöhnliche Ausgaben (transitorisch).					
Auf die Finanzperiode 18 $\frac{88}{8}$.					
30.	a) zu Errichtung einer neuen Irrenanstalt, und zwar nach der erweiterten Gestaltung des Bauprogramms, zur Erfüllung 1 250 000 „, mithin gemeinjährig transitorisch Seitenbetrag	—	625 000 625 000	625 000 625 000	000 000

Erläuterungen.

Zu Cap. 46.

Nachdem die Militärverwaltung beschlossen hat, künftig zur Deckung ihres Remontebedarfs, soweit thunlich, Pferde sächsischer Zucht anzukaufen, ist der Hengstbestand durch geeignetes Material, welches zur Zeit in hierzu genügendem Maße nicht vorhanden ist, zu ergänzen.

Zu Cap. 69.

Von dem Aufwande für Herstellung des bildnerischen Schmuckes der Akademie-Neubauten ist die kleinere Hälfte auf den Kunstfonds (Cap. 69, II) übernommen worden. Für die andere, unter d hier postulierte größere Hälfte, wozu noch die Kosten unter e für Anbringung und Transport kommen, wird hierdurch ständische Bewilligung beantragt.

Zu Cap. 70.

Zu a. Die Irrenanstalt zu Untergölsch ist die erste Anstalt dieser Art, welche in Sachsen nach einem ganz neuen System erbaut wird, und die Vorgänge in anderen Staaten boten wegen der vielfachen, oft nicht einmal aus den betreffenden Anschlägen genau ersichtlichen Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse, keinen nur einigermaßen sicheren Anhalt für die Veranschlagung.

Diesem Umstande ist es zunächst zuzuschreiben, wenn sich die bei Begründung des ursprünglichen Postulates für die gedachte Anstalt ausgesprochene, im Berichte der II. Kammer Nr. 127 vom 17. Februar 1888 S. 46 wiedergegebene Annahme, daß der damals etatisirte Betrag von 1 200 000 *M* genügen werde, nicht bestätigt hat.

Erst bei Feststellung der Einzelpläne ergab es sich, daß seitens der mitwirkenden sachverständigen ärztlichen Factoren nach Maßgabe der einschlagenden, in neuerer Zeit wesentlich veränderten wissenschaftlichen Grundsätze hinsichtlich der Flächen- und Lustraummaße erheblich höhere, und zwar um die Hälfte höhere Anforderungen gestellt werden mußten, als die früher üblichen, welche bei der ersten Veranschlagung von der Baudirection zu Grunde gelegt worden waren, so daß die gesammte Grundfläche der Gebäude von 6900 auf 10 365 qm vermehrt worden ist.

Infolge der höheren Raummaße wurde aber auch ein wesentlich größerer Bauplatz erforderlich, weshalb derselbe nicht, wie anfänglich beabsichtigt war, auf die nördliche Seite der vom Bahndamme her nach dem Dorfe Rodewisch führenden Straße auf das dazu ausersehene Areal von 80 400 qm beschränkt werden konnte, sondern auf beide Seiten der letzteren, und zwar auf ein Gesamtareal von circa 110 000 qm erstreckt werden mußte, wodurch nothwendig eine sehr erhebliche Vermehrung des Aufwandes für Straßen und Wege, für Beschleunigung und Wasserleitung sowie die Nothwendigkeit einer Verstärkung der letzteren durch käufliche Erwerbung eines weiteren Quellgebietes erwachsen ist.

Hierzu kommt noch, daß in den letztvergangenen drei Jahren 1888 bis 1890 gegen die Vorjahre wiederum eine größere Zunahme der Bestände in den Landes-Irrenanstalten, und zwar um 231 Köpfe eingetreten ist.

Die Irrenbestände waren aber schon infolge der seit Jahrzehnten andauernden starken Zuführungen in die Landes-Irrenanstalten dergestalt angewachsen, daß zeitlich nur durch unausgesetzte aufmerksame Verfolgung der Bestandsbewegung und durch rechtzeitige Raumbeschaffungen in Cunnersdorf, Jessen, Zschadraß, Biptitz u. einem wiederholt zu befürchten gewesenen Raummangel vorgebeugt worden ist.

Die obere Verwaltung der Landesanstalten mußte daher in Zeiten Vorkehrung treffen, daß nicht eine gänzliche Ueberfüllung der Anstalten eintreten konnte, welche für das Land, und zwar für die Familien sowie für die Gemeinden und insbesondere die ärmeren, die empfindlichsten Nachteile herbeiführen müßte. Es erschien deshalb sehr rätlich, die Anstalt Untergölsch, welche anfänglich nur für 400 Köpfe, aber vergrößerungsfähig geplant war, so einzurichten, daß sie von Anfang an einen Bestand von 600 Köpfen aufzunehmen vermag.

Bei Feststellung der Einzelpläne hatte sich ohnehin herausgestellt, daß gewisse Gebäude, insbesondere die für Unruhige, für die Wachabtheilungen, für die I. und II. Classe und ebenso die Gebäude für die wirthschaftlichen Zwecke, die Pflegerheime u. gleich von vorn herein auf den höheren Bestand berechnet werden mußten, wenn nicht durch spätere Erweiterungsbauten wesentlich höhere Kosten erwachsen sollten, wozu noch kommt, daß in einer Irrenanstalt Bauarbeiten aus naheliegenden Rücksichten auf die Kranken möglichst vermieden werden müssen.

Wie schon in dem bezüglichen Deputationsberichte vom 17. Februar 1888 erwähnt wurde, schwanken die Kosten für dergleichen Anstalten in anderen deutschen Staaten bis zu 9500 *M* für den Kopf, während sich nach dem Anschläge für die Anstalt Untergölsch nur 3000 *M* für den Kopf berechneten. Aber auch nach dem neueren, wesentlich erhöhten Anschläge berechnen sich die Kosten auf nicht mehr als 4500 *M* auf den Kopf; die Anstalt Untergölsch wird also im Vergleiche zu anderen derartigen Anstalten immerhin als billig zu bezeichnen sein.

Schließlich mag übrigens nicht unbemerkt gelassen werden, daß seit Beginn des Baues eine nicht unerhebliche Steigerung der Arbeitslöhne stattgefunden hat, insofern als vom 1. April 1890 ab auf Beschluß der freien Vereinigung von Baugeschäftsinhabern in Zwickau und Umgegend, wozu auch die Baustelle gehört, die Arbeitslöhne um 10 % erhöht worden sind.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1889 treten hinzu an:			
		Einnahmen.	Ausgaben		
			überhaupt.	darunter transitorisch.	
„	„	„	„		
noch 30.	Uebertrag	—	625 000	625 000	000
	f) für die Anstalt Colditz, zu Erbauung einer Wasserleitung nach Zschadraß, an Stelle der Abzweigung der Bockwitzer Wasserleitung, und dem damit verbundenen Umbau dieser Leitung, zur Erfüllung 50 400 „, mithin gemeinjährig transitorisch . . .	—	25 200	25 200	000
	Auf die Finanzperiode 1889.				
30.	b) zu Herstellung einer Hochdruckwasserleitung bei der Anstalt Hubertusburg 24 600 „, mithin gemeinjährig transitorisch	—	12 300	12 300	000
	Seitenbetrag	—	662 500	662 500	000

Erläuterungen.

Zu f. Mit Rücksicht auf den erhöhten Personalbestand der Meierei Zschadraß ist in dem Etat für 1888, Cap. 70 Tit. 30 f eine Summe von 37 600 \mathcal{M} mit gemeinjährig 18 800 \mathcal{M} postulirt und bewilligt worden, um behufs besserer Wasserversorgung dieser Meierei von der von Bodwitz nach der Anstalt Colditz führenden Wasserleitung eine Zweigleitung von Zschirla nach Zschadraß herzustellen.

Diese Zweigleitung sollte im Thiergarten längs des nördlichen Abhanges bis an die Schneiße Nr. 64 und sodann in dieser hingeführt werden.

Sofort nach erfolgter ständischer Bewilligung des Postulates ist von der Baudirection des Ministeriums des Innern die Herstellung der Zweigleitung in die Hand genommen und zunächst wegen deren Verlegung durch den Thiergarten beziehentlich das dortige fisciatische Forstrevier mit der fisciatischen Forstverwaltung in Vernehmung getreten worden.

Infolge der von der letzteren gegen die Ausführung der projectirten Zweigleitung erhobenen, das Interesse des Forstfiscus wahrennden Bedenken ergab sich die Nothwendigkeit, darüber Erörterungen anzustellen, ob das Wasser zur Speisung der geplanten Zweigleitung nicht etwa könne aus einem anderen Quellgebiete entnommen werden. Diese Erörterungen ließen jedoch erkennen, daß es nicht gelingen werde, für diese Zweigleitung ein fernerweites Quellgebiet zu erschließen, daß aber, wenn man sich entschließen könne, dem Projecte der Herstellung der geplanten Zweigleitung dasjenige der Ausführung einer ganz neuen und besonderen Wasserleitung für Zschadraß zu substituiren, die Möglichkeit vorliege, hierzu ein in Raschhüter Flur erschlossenes, höchst ausgiebiges und gutes Wasser zu verwenden.

Man hat sich um so unbedenklicher dazu entschlossen, den ursprünglichen Plan fallen zu lassen und für die Meierei Zschadraß eine vollständig neue Wasserleitung herzustellen, als bei weiterer Ausgestaltung des Reorganisationsplanes für die Landes-Irren-Heil- und Pfliganstalten die Absicht gefaßt worden ist, die Meierei Zschadraß in eine größere, selbstständige Heil- und Pfliganstalt umzuwandeln und für diese eine genügende Wasser-versorgung durch die früher geplante Zweigwasserleitung kaum hätte beschafft werden können.

Durch die an Stelle der letzteren hergestellte Zschadraß-Raschhüter Wasserleitung wird dagegen eine ausreichende Wasser-versorgung der künftigen Anstalt Zschadraß gewährleistet.

Der Bau derselben hat allerdings erheblich mehr Aufwand erfordert, als für die Zweigleitung vorgesehen war, und zwar weil:

1. letztere von dem Wassersammelbecken ab bis Zschirla nur in einer Länge von 1862 m zu erneuern gewesen sein würde, während die Raschhüter Leitung, abgesehen von den zwischen den Quellen und dem Sammelbecken befindlichen Verbindungen, in einer Länge von 4529 m neu angelegt werden mußte,

2. für die neue Leitung sich zur Herstellung stetigen Gefälles durchweg eine tiefere Legung der Leitungsröhren erforderlich erwies, auch

3. für dieselbe behufs Erzielung eines den vorhandenen Quellwassermengen und Höhenverhältnissen entsprechenden Druckes bedeutend weitere Leitungsröhren nothwendig waren,

4. die Anlegung eines besonderen Sammelbeckens mit Klärungseinrichtung nicht zu umgehen war,

5. die Herstellung der fünf Quellbrunnen und der (400 m langen) Ausschachtungen zu deren Verbindung mit dem Sammelbecken mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden war, und

6. endlich auch höhere Entschädigungen an die beteiligten Grundstücksbesitzer haben gezahlt werden müssen.

Die Baukosten für die neue Leitung berechnen sich auf rund 88 000 \mathcal{M} , woraus sich gegenüber der früher für die geplante Zweigleitung erfolgten Bewilligung ein Mehrerforderniß von 50 400 \mathcal{M} ergibt.

Zu b. In dem Etat auf die Finanzperiode 1889 ist in Cap. 70, Abtheilung D, Tit. 30 b eine Summe von 86 000 \mathcal{M} mit gemeinjährig 43 000 \mathcal{M} zur Herstellung einer Hochdruckwasserleitung für die Anstalt Hubertusburg postulirt und bewilligt worden.

Bei Aufstellung des Projectes und des Kostenanschlags für diese Wasserleitung war, um einen möglichst hohen Druck für das Wasser zu erzielen, die Aufstellung von zehn, im oberen Dachraume des Schloßgebäudes unterzubringenden Wasserbehältern von zusammen 100 cbm Rauminhalt in Aussicht genommen worden.

Während der ständischen Berathungen über das erwähnte Postulat wurde jedoch die Frage angeregt, ob es sich nicht mehr empfehlen dürfte, für die Leitung einen selbstständigen Wasserturm zu erbauen. Es ist daher dieser Frage nachträglich näher getreten worden und nach den wiederholten technischen Erörterungen anzuerkennen gewesen, daß der Aufstellung eines einzigen Wasserbehälters des erwähnten Rauminhalts auf einem hierzu besonders zu erbauenden, die Abgabestellen für das Wasser in der Anstalt sämmtlich überragenden Thurme der Vorzug vor dem ursprünglichen Projecte zu geben sei. Denn

1. bleibt so das Schloßgebäude vor Beschädigungen gesichert, die durch etwaige Defecte an den Wasserbehältern des oberen Dachraumes und den Zu- und Abflußröhren entstehen könnten, auch wird die ganze Anlage unzweifelhaft betriebssicherer,

2. wird durch Erbauung eines besonderen Wasserturmes die Feuerficherheit der Anstalt erheblich erhöht. Es ist dann ermöglicht, außerhalb und innerhalb der Gebäude zu Feuerlöschzwecken Hydranten anzubringen, aus denen das Wasser bis in die obersten Dachgeschosse geleitet werden kann.

Durch eine Theilung des großen Wasserbehälters im Thurme soll die daselbst aufzuspeichernde Wassermenge in zwei Hälften getheilt werden, bei denen die Druckvertheilung auf das Mauerwerk des Thurmes eine stets gleiche bleibt. Diese Theilbehälter sollen durch Rohrverbindung in Zusammenhang stehen, vermittelt deren der Wasserabfluß aus beiden Behältern gleichzeitig und gleichmäßig erfolgen muß; weiter wird aber durch die Theilung des Wasserbehälters noch der Vortheil erzielt, daß etwa nothwendige Reparaturen des einen Theilbehälters unabhängig von den Betrieben des anderen und ohne daß in der Wasserzuführung nach den Verbrauchsstellen eine Stockung einzutreten braucht, vorgenommen werden können.

Für das abgeänderte Project reicht aber die für die Finanzperiode 1889 bereits bewilligte Summe von 86 000 \mathcal{M} nicht aus. Nach dem für dasselbe aufgestellten Kostenanschlage, in welchem außer der Erbauung des Wasserturmes die durch die Veränderung des Projectes bedingte erweiterte Anlage der Wasser-Zu- und Abführung sowie eine selbstthätige elektrische Angabe des Wasserstandes in den Wasserbehältern nach der Pumpstation in Redwitz vorzusehen gewesen ist, erhöht sich das Erforderniß vielmehr auf 110 600 \mathcal{M} , so daß die Bewilligung von noch 24 600 \mathcal{M} behufs Fertigstellung der Hochdruckwasserleitung für die Anstalt Hubertusburg nach dem abgeänderten, zweifellos verbesserten Plane zu beantragen ist.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1890 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter 1911 transitorisch
„	„	„	„	
noch 30.	Uebertrag	—	662 500	662 500 000 S
	c) zu Herstellung von Gartenanlagen bei der Anstalt Untergölsch 79 600 .M., mithin gemeinjährig transitorisch	—	39 800	39 800 000 S
	d) für die innere Ausstattung der im Staatshaushalts-Etat für 1888 unter Tit. 30a gedachten neuen Irrenanstalt mit Mobiliar, Hausgeräthe ic. und Beschaffung von Wäsche, Lagerstätten und dergleichen für dieselbe 200 000 .M., mithin gemeinjährig transitorisch	—	100 000	100 000 000 S
	e) zur Vorbereitung einer Erweiterung des Zellenhauses der Anstalt Zwickau 20 000 .M., mithin gemeinjährig transitorisch	—	10 000	10 000 000 S
	Vorstehende Titel unter a, f und b bis mit e sind sowohl unter sich, als auch mit Tit. 30b bis e für 1888 und Tit. 30a für 1890 deckungs- fähig.			
	Summe zu Cap. 70	—	812 300	812 300 000 S
Cap. 79.				
Straßen- und Wasserbauverwaltung.				
23.	Wasser-, Ufer- und Dammbauten ic., transitorisch	—	61 073	61 073 870 S
	Summe für sich.			

Erläuterungen.

Zu c. Nach der zu Tit. 30 a des Staatshaushalts-Etats für 1887 an die Finanzdeputation A der II. Kammer gelangten Mittheilung (Ber. d. II. K. Nr. 127 S. 45 flg.) war in der für Errichtung einer neuen Irrenanstalt geforderten Summe von 1 200 000 M auch eine Summe von 80 400 M für die Einebnung der Bebauungsfläche einschließlich der Wege, Gehöfte und Gärten sowie der zu den Gebäuden erforderlichen Schuppen und der mit Aborten zu versehenen bedeckten Wandelbahnen in den Gärten für die Irren mit vorgesehen.

In dem Nachpostulate zur Fertigstellung der Irrenanstalt Untergölsch ist das Erforderniß für die Herstellung der Gartenanlagen nebst Zubehör (Wandelbahnen, Gartenbänke, Gartentische etc.) nicht mit berücksichtigt worden. Die hierfür erforderliche Summe ist vielmehr als selbstständiges Nachpostulat mit 79 600 M einzustellen gewesen und hierbei davon ausgegangen worden, daß circa 99 500 qm der Bebauungsfläche mit Gartenanlagen zu versehen, auf das Quadratmeter der letzteren aber 80 M zu verwenden sind.

Zu d. Da die Eröffnung der neuen Irren-Heil- und Pfliganstalt Untergölsch im Jahre 1892 erfolgen soll, so war bereits im Laufe der Finanzperiode 1887 auf deren Ausstattung mit dem nöthigen Inventar an Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Lagerstätten, Wäsche, Bekleidungsgegenständen etc. Bedacht zu nehmen. In der Hauptsache wird das Inventar in der Hausmanufaktur der Landesanstalt Waldheim hergestellt.

Nach sachverständigem Gutachten ist das Erforderniß für Anschaffung des Inventars auf 200 000 M angenommen worden, ohne daß in dessen zur Zeit (bei Aufstellung gegenwärtigen Nachtrags) ausführlich angegeben werden kann, in welchen Posten dieses Erforderniß sich auf die einzelnen Kategorien des zu beschaffenden, zum großen Theile gegenwärtig in der Herstellung begriffenen Inventars vertheilen wird.

Zu e. Bei der Strafanstalt Zwickau hat sich das dringende Bedürfniß einer Erweiterung des Zellenhauses herausgestellt, da die gegenwärtig vorhandenen 156 Zellen bei den gegenwärtigen hohen Beständen der Anstalt bei Weitem nicht ausreichen, um alle diejenigen Sträflinge zu isoliren, deren Isolirung theils mit Rücksicht auf ihre Individualität, wobei einerseits ihr Lebensalter, andererseits die von ihnen sich zu Schulden gebrachten Strathaten sowie nicht minder die Neigung zur Auflehnung gegen jede Ordnung in Betracht kommt, theils mit Rücksicht auf die Disziplin und die Sicherheit der Anstalt dringend erforderlich erscheint.

Es ist deshalb in den Etat für 1887, Cap. 70, Abtheilung D, Tit. 30 d eine Summe von 155 000 M als Postulat für Erweiterung des fraglichen Zellenhauses eingestellt worden.

Die geplante Erweiterung ist dergestalt auszuführen beabsichtigt, daß auf der Westseite des Zellenhauses ein Flügel angebaut wird, und es werden so ungefähr 60 Zellen mehr gewonnen werden; die Erweiterung des Zellenhauses nach einer anderen Seite hin würde nicht ausführbar sein.

Hierzu hat es jedoch des Ankaufs zweier, an das Anstaltsareal in der Nähe des Zellenhauses angrenzenden Grundstücke bedurft, bezüglich deren übrigens schon längst im Interesse der Sicherheit der Anstalt zu wünschen gewesen ist, daß sie für letztere erworben werden möchten.

Da sich nun im Jahre 1891 unerwartet die Gelegenheit bot, diese Hausgrundstücke, welche zum Zwecke des Zellenhaus-Anbaues niederzulegen sein werden, für 20 000 M käuflich zu erwerben, so hat man von dieser Möglichkeit, die Erweiterung des Zellenhauses der Strafanstalt Zwickau anzubahnen und vorzubereiten, Gebrauch machen zu sollen gemeint, um nicht etwa derselben durch Dazwischenkunft veränderter Umstände verlustig zu werden und deshalb bereits in der Finanzperiode 1887 den Ankauf fraglicher Hausgrundstücke bewirken lassen.

Dieser Ankauf würde für Rechnung von Abtheilung C, XI Tit. 15 haben erfolgen können; wegen des engen Zusammenhanges desselben mit dem Bau des Zellenhausflügels ist es jedoch angemessen erschienen, die fragliche Kaufsumme nachträglich für die Finanzperiode 1887 bei Abtheilung D, Tit. 30 zu postuliren.

Zu Cap. 79.

Es haben sich bei Tit. 23 eine Anzahl außerordentliche Ausgaben erforderlich gemacht, welche nicht vorherzusehen waren und sich aus den bei Tit. 23 zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Beeinträchtigung anderer dringlicher Aufgaben nicht bestreiten ließen. Es ist daher ein Betrag von insgesammt 122 146 M (oder 61 073 M gemeinjährig) nachträglich zu etatisiren. Derselbe setzt sich zusammen aus:

- a) 97 950 M für Arealankäufe behufs Erweiterung des Wasserbauhofes,
- b) 19 996 M Kosten beziehentlich Beihilfen zur Wiederherstellung von Ufer- und Deichanlagen, welche durch Hochwasser, namentlich durch das September-Hochwasser des Jahres 1890 zerstört worden waren,
- c) 4 200 M für Vorarbeiten zur Erbauung eines Verkehrs- und Winterhafens im Großen Ostragehege in Dresden.

Zu a. Die zum königlichen Wasserbauhofe in Dresden-Neustadt gehörigen fiscalischen Uferräume haben schon seit mehreren Jahren nicht mehr zur Aufstellung und Unterbringung der zum Dampfbaggerbetriebe gehörigen und während des Winters aufs Land zu nehmenden Baggerpumpen und der dazu gehörigen Geräthe ausgereicht, weshalb zu diesem Zwecke Privat-Uferareal erpachtet werden mußte. Da jedoch dergleichen neuerdings pachtweise nicht mehr zu erlangen war und sich dagegen eine günstige Gelegenheit bot, einen Theil des erforderlichen Areals zu angemessenem Preise eigenthümlich zu erwerben, so sind die betreffenden Ankäufe mit einem Kostenaufwande von 97 950 M bewirkt worden.

Zu b. Die Nothwendigkeit der Gewährung von Beihilfen beziehentlich der Wiederherstellung der beschädigten Ufer auf Staatskosten war theils durch die Nothlage der Unterhaltungspflichtigen, theils durch hydrotechnische Rücksichten gegeben.

Zu c. Vergl. Tit. 1 im außerordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1887.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1831 treffen hinzu an:			
		Einnahmen.	Ausgaben		
			überhaupt.	darunter transitorisch.	79 (h)11
ℳ	ℳ	ℳ			
Cap. 95.					
Lehrerseminare.					
B. Allgemeine Fonds zu Zwecken der Seminare.					
4.	Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, und zwar: für den Erwerb eines Bauplatzes zur späteren Errichtung eines Seminars in Plauen bei Dresden 44 000 ℳ, mithin gemeinjährig transitorisch	—	22 000	22 000	000
	Summe für sich.				

Erläuterungen.

Seit einer längeren Reihe von Jahren sind bei dem Seminar zu Dresden-Friedrichstadt zum Zwecke der Vermehrung der Lehrkräfte Parallelclassen geführt worden. Dieselben haben nach und nach den Umfang eines normalen Seminars erlangt. Sie sind in in der Nähe des Seminars gelegenen Miethräumen untergebracht. Diese Unterbringung in einem zu ganz anderen Zwecken errichteten Gebäude kann nur als ein Nothbehelf angesehen werden. Verschiedene Unterrichtsräume, wie z. B. Sing- und Zeichensaal, sind darin überhaupt nicht vorhanden. Bei diesen Unterrichtszweigen müssen die Schüler in das Seminargebäude sich begeben. Für die Länge der Zeit läßt sich diese Einrichtung nicht halten, um so weniger, als bei einer Kündigung des Miethvertrags seitens des Hausbesizers, wie solche thatsächlich schon einmal in Aussicht stand, und bei der Schwierigkeit, andere Räume miethweise in der Nähe des Seminars zu erlangen, schwere Verlegenheiten entstehen müßten. Es ist deshalb und in Hinblick auf die Gegend, aus welcher dem Seminar zu Dresden-Friedrichstadt die Böglinge hauptsächlich zukommen, die Errichtung eines neuen Seminars in Plauen bei Dresden für die Finanzperiode 1894 in Aussicht genommen. Die Gemeinde Plauen hat einen geeigneten Bauplatz im Werthe von circa 88 000 M unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß der Staat die Hälfte des Kaufpreises trägt. Diese Offerte soll, da der Werth des Grundbesizes in der Nähe von Dresden in fortdauerndem Steigen begriffen ist, auch für ein Seminar geeignete Baupläge nur in beschränkter Zahl vorhanden sind, schon jetzt angenommen und demgemäß der Beitrag zum Kaufpreise gezahlt werden.



G e s e z,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891
vom 26. März 1890 betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem
Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 (Ges. u. Vdgs.
Bl. S. 48 ff.) zu erlassen wie folgt:

Auf Grund des verabschiedeten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat
auf die Jahre 1890 und 1891 wird hiermit der durch das Finanzgesetz vom 26. März
1890 festgestellte Gesamtbetrag der Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staats-
haushalts auf jedes der beiden Jahre um die Summe von

1 441 123 M

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium
beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Motive.

Zur Motivirung dieses Gesetzentwurfs ist lediglich auf den Inhalt des den Ständen
gleichzeitig zugehenden Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die
Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ $\frac{0}{1}$ Bezug zu nehmen.

4.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Schlachtsteuertarifs vom 15. Mai 1867 betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Gesetz,

die Abänderung des Schlachtsteuertarifs vom 15. Mai 1867 betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine für angemessen erachtet und verordnen demgemäß unter Abänderung der Bestimmung unter A, Ziffer 4 im Schlachtsteuertarife vom 15. Mai 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Vom 1. Juli 1892 ab beträgt die Schlachtsteuer für Schweine sowohl beim Bank- wie beim Hauschlachten 2 M — $\frac{1}{2}$ für das Stück.

§ 2.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Zu dessen Urkund haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Begründung.

Von der letzten Ständeversammlung ist beschlossen worden:

„der Königlichen Staatsregierung anheimzugeben, wenn es die Finanzlage des Staates gestattet, von der nächsten Finanzperiode ab eine Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine eintreten zu lassen.“

(Beilage D zur Ständischen Schrift Nr. 33 vom 26. März 1890.)

Da die Finanzlage eine mäßige Herabsetzung der Einnahmen aus der Schlachtsteuer auf die Dauer gestattet, so war zu erwägen, in welchem Umfange und in welcher Weise dem erwähnten Beschlusse der Ständeversammlung Folge zu geben sein möchte. Von verschiedenen Seiten ist die Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine beim Haus- und Bank- und Schlachten als besonders erwünscht bezeichnet worden, weil in diesem Falle der Steuererlaß zweifellos dem Consumenten, und zwar überwiegend kleineren Haushaltungen zu Gute komme und weil die für den eigenen Verbrauch aufgezogenen und geschlachteten Schweine meist nur ein geringeres Gewicht erreichen, als die zur Bank geschlachteten zu haben pflegen, daher bei ersteren die Steuer relativ höher sei als bei letzteren. Dem wird indessen von anderer Seite entgegengehalten, daß auch beim Schlachten zur Bank vielfach kleinere Schweine vorkommen und andererseits die fürs Haus geschlachteten Schweine zuweilen ein ansehnliches Gewicht erreichen, übrigens aber eine Ermäßigung der Schlachtsteuer beim Haus- und Bank- und Schlachten keineswegs vorwiegend den kleineren Haushaltungen, sondern vielmehr den besser situirten Besitzern größerer Wirthschaften zum Vortheile gereichen werde, da bei diesen in der Regel alljährlich mehrere Schweine ausschließlich für den eigenen Verbrauch zur Schlachtung gelangen. Allein selbst abgesehen von den aus diesen letzteren Erwägungen gegen eine einseitige Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine beim Haus- und Bank- und Schlachten sich ergebenden Bedenken erscheint die Wiedereinführung von Begünstigungen des Haus- und Bank- und Schlachtens, wie sie bis zu den Gesetzen vom 23. März 1858 und beziehentlich 15. October 1867 bestanden haben, auch aus anderen Gründen nicht rathsam. Die Verschiedenheit der Steuerätze für Haus- und Bank- und Schlachten bedingt das Verbot des Verkaufs von Fleisch, welches von Schlachtstücken stammt, die zum Haus- und Bank- und Schlachten versteuert worden sind. Hiernach würde aber nicht allein die Begünstigung des Haus- und Bank- und Schlachtens in allen den — sehr zahlreichen — Fällen, in denen Theile eines vom Haus- und Bank- und Schlachtenden aufgezogenen Schweines, z. B. die Schinken, verkauft werden, versagt werden müssen und daher namentlich den kleineren Leuten, welche die besseren Stücke eines fürs Haus geschlachteten Schweines in Geld umzusetzen pflegen, nicht zu gute kommen, sondern es würde auch eine Controle über die Gebahrung mit dem Fleische nothwendig werden, welche für alle Betheiligten sehr lästig sein und zu erheblichen Beschwerden Veranlassung geben würde. Diese Bedenken haben schon im Jahre 1858 zur Gleichstellung der Steuerätze für Schweine beim Haus- und Bank- und Schlachten geführt, und zwar ist diese Gleichstellung seiner Zeit auf Antrag der Stände erfolgt, um dadurch „die freie Gebahrung mit dem gewonnenen Fleische vom fiskalischen Standpunkte aus zu gewähren und damit im Interesse der Moralität die Versuchung zu vielfachen Defraudationen aus dem Gesetze zu entfernen.“

(Ständische Schrift vom 16. März 1858, Landt.-Acten 18 $\frac{5}{8}$, I. Abth. 2. Bd., S. 387.)

In der Begründung des Gesetzes vom 15. Mai 1867, durch welches die Verschiedenheit der Steuerätze auch bei den übrigen Viehgattungen beseitigt wurde, ist ferner anerkannt, daß „die Steuerermäßigung für das zum Hausverbrauch geschlachtete Vieh in keiner Weise durch rationelle Gründe sich rechtfertigen lasse, während die im Jahre 1858

eingeführte Gleichstellung des Bank- und Hausverbrauchssteuers für Schweine in jeder Beziehung sich bewährt habe."

Aus diesen Gründen erscheint es bedenklich, auf die Wiedereinführung differentieller Steuersätze für das Haus- und Bankschlachten zuzukommen, und es erübrigt daher nur eine allgemeine Ermäßigung des Steuersatzes für Schweine. In dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ist nun eine solche von 3 bis auf 2 M für das Stück in Aussicht genommen.

Da an Schweinen

im Jahre 1888:	744 165	Stück	zum vollen	und	16 084	zum halben	Satz,
"	"	1889:	698 099	"	"	"	"
"	"	1890:	663 511	"	"	"	"

2 105 775 Stück zum vollen und 40 588 zum halben Satz,

oder nach dreijährigem

Durchschnitte:	701 925	"	"	"	"	13 529	"	"
----------------	---------	---	---	---	---	--------	---	---

geschlachtet worden sind, so läßt schon die in Aussicht genommene Ermäßigung der Steuer um 1 M einen Einnahmeausfall von 708 689 M jährlich erwarten. Ist auch dieser Ausfall ein sehr erheblicher, so berechtigt doch die im Allgemeinen günstige Entwicklung der finanziellen Verhältnisse des Landes zu der Hoffnung, daß eine solche Abminderung der Einnahmen aus der Schlachtsteuer ohne Gefährdung des Gleichgewichts im Etat und ohne Beeinträchtigung nothwendiger Staatsausgaben für die Dauer ertragen werden kann. Mit der Herabsetzung der Steuer um 1 M wird im Uebrigen auch ein ausreichender Ausgleich für den Mehraufwand erreicht, welcher demjenigen, der ein Schwein schlachtet, infolge der Verordnung vom 21. Juli 1888, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 184), durch die Trichinenschau erwächst.

5.

Decret an die Stände,

die Vorlage der innenverzeichneten Gesetzentwürfe betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in den Beifügen

A.,

den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des Nachtragsgesetzes vom 3. December 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend,

und

B.,

den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. December 1868 betreffend,

nebst der zu beiden Gesetzentwürfen gehörigen Begründung zugehen und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.

Entwurf eines Gesetzes,

Abänderungen des Nachtragsgesetzes vom 3. December 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Die Zahl der in dem § 68 des Nachtragsgesetzes vom 3. December 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 erwähnten Abgeordneten der Städte wird um zwei vermehrt, mithin auf sieben und dreißig festgestellt.

II.

An Stelle des zweiten Absages des § 71 des Nachtragsgesetzes vom 3. December 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die Ordnung des Ausscheidens erfolgt für die städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders. Hierbei haben von den Ersteren vor dem auf die Wahl der in Punkt I bezeichneten beiden neuen Abgeordneten folgenden zweiten und dritten ordentlichen Landtage je zwölf und vor dem hierauf folgenden vierten ordentlichen Landtage dreizehn Abgeordnete auszuschneiden. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte. Von den beiden Abgeordneten jedoch, um welche die bisherige Zahl der städtischen Abgeordneten vermehrt wird, scheidet derjenige, welcher durch das Loos hierzu bestimmt wird, vor dem auf ihre Wahl fallenden zweiten ordentlichen Landtage aus und ist denjenigen elf Abgeordneten beizuzählen, welche nach der zeitherigen Reihenfolge zu diesem Zeitpunkte auszutreten haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches als ein integrierender Bestandtheil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen im § 152 der letzteren Anwendung finden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden,

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. December 1868 betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben im Anschlusse an die vorgenommene Aenderung von § 68 des Nachtragsgesetzes vom 3. December 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 auch eine theilweise Aenderung des § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, für nöthig befunden und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

An Stelle des ersten Absages des § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, tritt nachstehende Bestimmung:

Es werden

- von der Stadt Dresden 5,
- " " Leipzig 5,
- " " Chemnitz 2,
- " " Zwickau 1

Abgeordnete ernannt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am

B e g r ü n d u n g

der Entwürfe:

1. zu einem Gesetze, Abänderungen des Nachtragsgesetzes vom 3. December 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend,
- und
2. zu einem Gesetze, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. December 1868 betreffend.

Nach § 68 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Nachtragsgesetzes zu derselben vom 3. December 1868 besteht die zweite Kammer der Ständeversammlung aus fünfunddreißig Abgeordneten der Städte und aus fünfundvierzig Abgeordneten des platten Landes. Von den städtischen Abgeordneten entfallen nach § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, fünf auf die Stadt Dresden und drei auf die Stadt Leipzig.

Nachdem bereits im Jahre 1888 die Landgemeinden Neudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadtgemeinde Leipzig vereinigt worden, sind derselben mit dem Anfange des Jahres 1890 die Landgemeinden Neureudnitz, Thonberg, Volkmarisdorf, Neuschönfeld, Neustadt, Sellerhausen, Entzsch und Gohlis, sowie vom 1. Januar 1891 ab noch die Landgemeinden Plagwitz, Lindenau, Schlenzig, Kleinzschocher, Connewitz und Löbnitz einverleibt worden.

Die genannten Landgemeinden umfassen nach dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1890 zusammen 174 723 Einwohner. Die Stadt Leipzig, deren Bevölkerung ohne diese Gemeinden nach der nurerwähnten Zählung sich auf 178 549 beziffert, hat durch die ihr einbezirkten Vororte einen solchen Zuwachs erhalten, daß sie gegenwärtig 353 272 Einwohner enthält.

Die Vertretung der Stadt Leipzig in der zweiten Kammer der Ständeversammlung durch drei Abgeordnete entspricht unter den obwaltenden Umständen nicht mehr den bei ihrer Festsetzung maßgebend gewesenen Verhältnissen. Der Durchschnitt der sämtlichen städtischen Wahlkreise beträgt zur Zeit 47 266 Einwohner, während der Durchschnitt der drei Wahlkreise für die Stadt Leipzig auf 117 757 sich stellt. Es ist hiernach angezeigt, die Vertretung der letzteren um zwei Abgeordnete zu vermehren, mithin die Stadt Leipzig der Stadt Dresden, welche nach der Volkszählung von 1890 sogar noch wesentlich weniger, nämlich nur 275 085 Bewohner hat, gleich zu stellen. Bei Vermehrung der Abgeordneten der Stadt Leipzig von drei auf fünf wird immerhin der Durchschnitt eines Wahlkreises derselben an 70 654 Seelen den Durchschnitt sämtlicher städtischer Wahlkreise des Landes um 23 388 Einwohner übersteigen.

Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise das angestrebte Ziel zu erreichen, sind mehrere Wege in Betracht zu ziehen. Entweder beläßt man es bei der in der Verfassung vorgeschriebenen Zahl der — 35 — städtischen und der — 45 — ländlichen Abgeordneten, vermindert jedoch, um die Füglichkeit zu gewinnen, die Zahl der Abgeordneten für die Stadt Leipzig um zwei, mithin auf fünf zu erhöhen, die Zahl der Abgeordneten derjenigen Städte, in denen sich die Bevölkerung nicht in gleichem Maße vermehrt, zum Theil sogar verringert hat. Die Wahl dieses Auswegs ist, so sehr er sich auch um deswillen empfehlen würde, weil mit demselben die Abänderung von Bestimmungen der Verfassungsurkunde vermieden werden könnte, indessen durch die Erwägung ausgeschlossen, daß

er ohne eine allgemeine Neuwahl der Kammer nicht möglich, eine Integralerneuerung der Kammer aber ohne Auflösung derselben nicht thunlich wäre und eine solche auch durch die anderweite Bezirksabgrenzung von Leipzig und einiger umliegenden Ortschaften nicht gerechtfertigt sein würde.

Ebenso wenig hält man es für statthaft, die verfassungsmäßige Zahl der ländlichen Wahlkreise im Hinblick darauf, daß die Gesamtziffer der Bevölkerung des platten Landes durch Einverleibung einer Mehrzahl von Landgemeinden in die Stadt Leipzig um 174 723 Einwohner sich verringert hat, um zwei zu vermindern und die der städtischen Wahlkreise um zwei zu vermehren. Denn auch dieser Ausweg würde einmal ohne eine allgemeine Erneuerung der Kammer nicht ausführbar sein und sodann erheblichen Bedenken aus dem Grunde begegnen, weil in manchen Wahlkreisen des platten Landes ebenfalls eine ganz wesentliche Vermehrung der Einwohnerzahl stattgefunden hat, welche den Antrag auf Erhöhung der Zahl der Abgeordneten veranlassen könnte.

Dagegen erscheint der Staatsregierung ein dritter Weg als ein ebenso einfacher, als allen billigen Rücksichten entsprechender: die Zahl der städtischen Wahlkreise von 35 auf 37 zu erhöhen, es aber bei der Zahl der 45 ländlichen Wahlkreise zu belassen.

Bei der Vermehrung der Zahl der städtischen Wahlkreise werden im Durchschnitt auf jeden derselben 44 729 Einwohner entfallen, während die Durchschnittszahl eines ländlichen Wahlkreises nur 41 026 Seelen betragen wird.

Was demnächst die Ordnung des Ausscheidens der städtischen und ländlichen Abgeordneten für die Zukunft anlangt, so ist in dieser Richtung Folgendes zu bemerken:

Da die Zahl der Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise an 45 unverändert bleibt, so bedarf es auch jetzt keiner besonderen Bestimmung, wie viel von ihnen vor jedem ordentlichen Landtage auszuscheiden haben. Aus dieser Zahl in Verbindung mit den Vorschriften in § 71 Absatz 1 und 2 der Verfassungsurkunde ergibt sich von selbst, daß alle zwei Jahre vor Beginn eines ordentlichen Landtages fünfzehn auszutreten haben.

Von den städtischen Abgeordneten haben nach der Vorschrift in Absatz 2 des § 71 der Verfassungsurkunde je das erste Drittel mit 11, das zweite und das letzte Drittel mit 12 Abgeordneten auszutreten. Während nach dieser Reihenfolge vor dem Beginne des nächsten ordentlichen Landtages im Jahre 1893 12 Abgeordnete auszuscheiden haben, wird vor Beginn des im Jahre 1895 zusammentretenden ordentlichen Landtages das Mandat von 11 und vor Beginn des ordentlichen Landtages im Jahre 1897 das von 12 Abgeordneten zu erlöschen haben.

In Folge der Vermehrung der städtischen Abgeordneten von 35 auf 37 empfiehlt die Regierung, den Ausscheidungsmodus dergestalt gesetzlich zu ändern, daß vor dem auf die Wahl der beiden neuen Abgeordneten für die Stadt Leipzig folgenden zweiten und dritten ordentlichen Landtage — im Jahre 1895 und 1897 — je 12 und vor dem hierauf folgenden vierten ordentlichen Landtage — im Jahre 1899 — 13 Abgeordnete auszuscheiden haben.

Wenn nun nach dem zeitherigen Wahlturnus im Jahre 1895 nur 11 Abgeordnete auszutreten haben würden, nach dem neuen Wahlturnus aber 12 Abgeordnete ausscheiden sollen, so bleibt nichts anderes übrig, als das festzusetzen, daß einer der beiden neuen Abgeordneten für die Stadt Leipzig schon vor dem auf ihre Wahl folgenden zweiten Landtage im Jahre 1895 mit austritt und daß der Austritt durch das Loos unter diesen zwei Abgeordneten bestimmt wird.

Im Uebrigen liegt ein Grund zur Abänderung der Vorschrift in Absatz 2 des § 71 der Verfassungsurkunde in der Fassung vom 3. December 1868, insoweit dieselbe nicht bloß eine vorübergehende Festsetzung getroffen hat, nicht vor.

6.

Decret an die Stände,

den Entwurf zu einem Gesetze, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 betreffend, uebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Meisch.

Gesetz,

einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, die Bestimmungen des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 239 flg.) abzuändern und zu erweitern, wie folgt:

Artikel 1.

In § 148 unter 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 werden hinter den Worten:
„vom stattgefundenen Brande“
folgende Worte eingefügt:
„oder vom erfolgten Blitzschlage.“

Artikel 2.

Zu den die freiwillige Versicherung gewerblicher, land- oder sonstiger wirthschaftlicher Maschinen, Apparate und Geräthschaften betreffenden Bestimmungen in der dritten Ab-

Vertheilung des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886
 enthalten folgende Bestimmungen:

§ 151 a.

Die Brandversicherungskammer ist ermächtigt, die einem und demselben
 Besitzer gehörigen Betriebsobjecte eines Complexes nur nach einem Bruchtheile
 ihres Gesamtwertes zur Versicherung anzunehmen, wenn die Uebernahme des
 vollen Wertes eine Gefährdung der Landesanstalt besorgen läßt.

Solchenfalls ist es dem betreffenden Versicherungsnehmer gestattet, wegen
 des übrigen Werththeiles bei andern Anstalten oder Gesellschaften zu versichern.

§ 169 a.

Die Brandversicherungskammer ist ermächtigt, aus besonderen Gründen in
 Bezug auf die Bemessung der Beiträge bei einzelnen Objecten von der be-
 stehenden Classification abzuweichen.

Artikel 3.

Das Gesetz, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876
 in der Fassung vom 15. October 1886 erhält in § 2 folgenden Zusatz:

„Eine Ausnahme findet in letzterer Beziehung statt, wenn eine besondere Ver-
 sicherung gegen Explosionschäden besteht (s. Anhang)“

und wird am Schlusse durch folgende Bestimmungen erweitert:

Anhang.

Von der freiwilligen Versicherung gegen Explosionsgefahr.

Abschnitt XIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 193.

Im Anschluß an die Versicherung gegen die in § 2 Absatz 1 gedachten
 Schäden und nur in Verbindung mit dieser Versicherung übernimmt die Landes-
 anstalt gegen Zahlung eines besonderen Beitrags auch die Versicherung der
 Gebäude und der gewerblichen, land- und sonstigen wirthschaftlichen Maschinen,
 Apparate und Geräthschaften nebst deren Zubehörungen gegen Schäden, welche
 durch Explosionen irgend einer Art an ihnen entstanden sind.

Die Versicherung ist eine freiwillige und erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag
 des Besitzers der betreffenden Objecte.

§ 194.

Gebäude und Betriebsgegenstände mit ihren Zubehörungen, welche sich be-
 züglich der Brandversicherung im Verbande mit der Landesanstalt befinden, dürfen
 bei einer anderen Versicherungsanstalt gegen Explosionsgefahr nicht versichert
 werden.

§ 195.

Der Antrag auf Versicherung gegen Explosionschäden ist bei der Verwalt-
 ungsbehörde erster Instanz zu stellen. Dieselbe hat jede derartige Anmeldung,
 insoweit sie Objecte betrifft, welche bereits gegen die in § 2 Abs. 1 gedachten
 Schäden versichert sind, sofort, insoweit sie sich auf Objecte bezieht, deren Ver-
 sicherung gegen die obenerwähnten Schäden noch nicht besteht, gleichzeitig mit der
 wegen der letzteren zu bewirkenden Verlautbarung (§ 46 beziehentlich § 166
 Absatz 2) in das Anmelderegister einzutragen.

§ 196.

Für die Explosionschaden-Versicherung ist in der Regel ein Beitrag von 0,3 *M* für 1000 *M* Versicherungssumme zu entrichten. In Fällen besonderer Gefahr und beim Zusammentreffen verschiedener Explosionsursachen kann der Beitrag bis auf 0,5 *M* für 1000 *M* Versicherungssumme von der Brandversicherungskammer erhöht werden.

§ 197.

Die Versicherung gegen Explosionschaden hat sich in jedem Katastercomplex auf alle, ein und demselben Besitzer gehörige Objecte, welche die Brandversicherung umfaßt, und auf den vollen Werth derselben zu erstrecken, und gelten die für letztere festgestellten Werthstaxen ohne Weiteres für die erstere Versicherung.

§ 198.

Die Explosionsversicherung bleibt bestehen, so lange die Brandversicherung bezüglich derselben Gegenstände in Kraft steht, und tritt mit letzter gleichzeitig außer Wirksamkeit. Sie kann bei dem Fortbestehen der Brandversicherung nur gelöst werden, wenn ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt und der bezügliche Antrag innerhalb 4 Wochen vom Eigenthumsübergange ab vom neuen Besitzer gestellt wird, oder wenn eine nicht durch Brand oder Explosion veranlaßte Erneuerung der Versicherungsobjecte stattfindet. Die Ausscheidung aus der Versicherung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungskammer und hat jederzeit mit Schluß des laufenden Halbjahres zu erfolgen.

§ 199.

Die Beiträge werden gleichzeitig mit den Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude beziehentlich für die Betriebsgegenstände erhoben.

Die Auszahlung der Explosionschaden-Vergütungen erfolgt für die Gebäude unter den Bedingungen § 104 und für die Betriebsgegenstände nach Maßgabe der Bestimmung § 177.

Die Beiträge für die Gebäude werden bei der Gebäudeversicherungs-Abtheilung, diejenigen für die Maschinen zc. bei der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung vereinnahmt, die Schädenvergütungen ebenso getrennt aus den Mitteln beider Abtheilungen gedeckt.

§ 200.

Für die Explosionsversicherung sind im Uebrigen die auf diese Versicherung anwendbaren, in der ersten bis vierten Abtheilung des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, insoweit vorstehend nicht etwas Besonderes angeordnet worden ist, maßgebend.

Artikel 4.

Die Verordnung, einige Abänderungen der Beitragsclassification der der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt angehörenden Betriebsobjecte betreffend, vom 8. August 1890 (G.-u. V.-Bl. S. 96) wird aufgehoben. Dafür sind Beilage II und III des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 in folgender Weise abzuändern:

Die Bestimmung Beilage II unter II, dritte Kategorie unter b (G.-u. V.-Bl. v. J. 1886 S. 295) wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

- b) die Maschinen und Apparate der Cellulosefabriken, der Holzschleifereien, der Buntpapierfabriken und dergleichen.

In derselben Beilage unter fünfte Kategorie (G. u. V.-Bl. S. 296) tritt nachstehende Bestimmung hinzu:

e) die Maschinen und Apparate der Papier- und Pappfabriken.

In Beilage III, Beitrags-Classificationstabelle B (G. u. V.-Bl. S. 313) sind die Regeln bei der Einschätzung unter 1 folgendermaßen zu erweitern:

Bei der Einschätzung der Maschinen und Apparate der Papier- und Pappfabriken, sowie der Holzbearbeitungsmaschinen mit Einschluß der Kreis- und Bandsägen der Tischlereien, Baufabriken und dergleichen Werkstätten ist von derjenigen Beitragsklasse auszugehen, welche sich durch Einstellung der betreffenden Gebäude in Betriebsabtheilung VII ergibt.

Der Classification der gangbaren Zeuge der Mahlmühlen jeder Art, der Maschinen der Waffelfabriken, der Spinnereien von Baumwolle, Kunstwolle, Seidenabfall, Streichgarn, Flachs, Werg und Jute, sowie aller Fabrikationsmaschinen bei Verwendung leichtflüchtiger entzündlicher Stoffe, wie Naphtha, Benzin und dergleichen, ist diejenige Beitragsklasse zu Grunde zu legen, welche aus der Einstellung der betreffenden Gebäude in die Betriebsabtheilung VIII (G. u. V.-Bl. S. 288) folgt.

Artikel 5.

Das Ministerium des Innern hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt. Auf letzteres findet die Vorschrift in § 192 des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 gleichfalls Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Motivirende Bemerkungen.

Allgemeines.

Nach der Ständischen Schrift auf das Königlich-Decret Nr. 5, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1887 und 1888 betreffend, vom 26. März 1890, hatte die Ständeversammlung eine Anzahl Anträge wegen verschiedener im Interesse der freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt zu treffender Maßnahmen, sowie wegen Erweiterung der in Bezug auf die Landes-Brandversicherungsanstalt bestehenden Gesetzgebung auf die Entschädigung auch der nicht durch Brand verursachten Explosionschäden gestellt.

In Verfolg der im Landtagsabschiede von demselben Tage gegebenen Zusicherung sind die Anträge in sorgfältige Erwägung gezogen worden und haben, insoweit sie nicht bereits durch entsprechende Veranstaltungen zur Erledigung gebracht worden sind, in der ununterbreiteten Gesetznovelle Berücksichtigung gefunden.

Zu Artikel 1.

Nach § 148 unter 1 des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, in der Fassung vom 15. October 1886 gilt über das Anmelden und Erlöschen der Ansprüche auf Vergütung der § 2 des Gesetzes gedachten Art die Bestimmung:

„Ist der Schaden (§ 2) bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz nicht innerhalb 30 Tagen, vom stattgefundenen Brande an gerechnet, zur Entschädigung angemeldet worden, so geht der Anspruch auf Vergütung mit Ablauf dieser 30 Tage verloren.“

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kann es den Anschein gewinnen, als ob die Berechnung der 30 tägigen Anmeldefrist nur von dem stattgefundenen Brande zu erfolgen habe und eine besondere Fristberechnung hinsichtlich der Anmeldung des Anspruchs auf Schadenvergütung bei kalten Blitzschlägen überhaupt nicht festgesetzt sei, wie der Landesanstalt in einzelnen Fällen verspäteter Anmeldung von Schäden letzterer Art auch bereits entgegengehalten worden ist.

Zieht man aber in Betracht, daß es an allen Gründen sachlicher sowohl als praktischer Natur dafür fehlen würde, die Anmeldung des Anspruchs auf Vergütung der Schäden in Folge kalten Blitzschlags an keine Frist zu binden, so geht auch aus dem Eingange des in Frage stehenden Paragraphen hervor, daß über das Anmelden und Erlöschen der Ansprüche auf Vergütung von Schäden der § 2 des Gesetzes gedachten Art überhaupt, also auch bezüglich der dort ausdrücklich mit erwähnten kalten Blitzschläge, hat Bestimmung getroffen werden sollen und es ist demzufolge offenbar auch unter Ziffer 1 dieses Paragraphen wiederum auf den gedachten § 2 des Gesetzes in Parenthese ausdrücklich Bezug genommen.

Es kann daher nach der Tendenz des Paragraphen wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung über die Anmeldefrist und deren Berechnung auch mit auf die durch kalte Blitzschläge entstandenen Schäden Anwendung zu leiden hat und daß eine andere Auslegung der Bestimmung nur aus einem in der Fassung der Vorschrift liegenden Mangel abgeleitet werden kann.

Zur Beseitigung aller Zweifel empfiehlt es sich daher, bei der gegenwärtig sich bietenden Gelegenheit die vorgeschlagene Einschaltung zu bewirken.

Zu Artikel 2.

§ 151 a betreffend. Die freiwillige Abtheilung der Landesanstalt hat, was den Umfang derselben anlangt, in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen. Während die Gesamtversicherungssumme derselben — welche am Schlusse des Jahres 1876 eine Höhe von 80 880 870 *M* erreicht hatte, in Folge der Gesetzgebung von 1876 aber auf den Betrag von 50 622 900 *M* (am Jahresschluß 1877) zurückging — vom 1. Januar 1878 bis zum Schluß des Jahres 1886, also in einem Zeitraum von 9 Jahren sich nach und nach um

13 550 960 *M*

steigerte — sie belief sich Ende 1886 auf 64 173 860 *M* — ist sie in den 4 Jahren 1887 bis mit 1890 um den Betrag von

21 670 860 *M*

in die Höhe gegangen, denn am Schlusse des Jahres 1890 bezifferte sich die Gesamtversicherungssumme auf

85 844 720 *M*.

Hieran ist zweifellos die günstige Wirkung des Gesetzes vom 13. October 1886, durch welches die Verhältnisse bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung neu geordnet werden sind, zu erkennen.

Andererseits hat aber die freiwillige Abtheilung gerade in den Jahren 1887 bis mit 1889 überaus ungünstige geschäftliche Ergebnisse zu verzeichnen. Es hat dieses seinen Grund darin, daß die Anstalt durch den zufälligen Eintritt einer Anzahl Brände in besonders großen Etablissements in einem solchen Umfange in Anspruch genommen wurde, daß zur Deckung der Schadenvergütungen die bis zu einer bedeutenden Höhe angesammelten

Reservemittel derselben zum großen Theil mit herangezogen werden mußten. Schon lange hatte man mit Besorgniß der Thatsache gegenübergestanden, daß die freiwillige Abtheilung im Verhältniß zu ihrem Umfange eine zu große Zahl hoher Risiken besitzt. Und es ist zur Begrenzung und Beschränkung der in diesem Umfange ruhenden Gefahr auch der Versuch gemacht worden, für die großen Risiken Rückdeckung zu gewinnen und sich an der bei der Vereinigung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands bestehenden Abtheilung für Rückversicherungen zu betheiligen. Es hat sich ein Anschluß, aufgehalten durch die bei der erwähnten Abtheilung im Werke begriffenen Reorganisationen, bisher jedoch noch nicht erreichen lassen. Ein solcher Anschluß würde übrigens auch ganz erhebliche Unkosten verursachen.

Zu dem gleichen Zwecke, d. i. zur Begrenzung des Risikos der Anstalt, ist nun aber auf dem letzten Landtage auch die Einführung von Theilrisiken bei der Anstalt in Anregung gebracht worden, d. h. von Versicherungen, welche je nach dem Grade der in ihnen ruhenden Gefährdung der Anstalt nur auf einen Bruchtheil des Gesamtwertes der Objecte beschränkt bleiben.

Bisher stand diesen theilweisen Versicherungen, welche die Privatversicherungsgesellschaften schon längst übernehmen, die Bestimmung § 11 des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, in der Fassung vom 15. October 1886 entgegen, welche fordert, daß jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung dem durch die Würdigung des Anstaltsbeamten festgestellten Zeitwerthe des Objectes gleichkommen muß.

Diese Bestimmung leidet nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes auf die freiwillige Abtheilung Anwendung, so lange in der dritten Abtheilung des Gesetzes nicht etwas Anderes bestimmt wird.

Das Interesse der freiwilligen Abtheilung erheischt zweifellos (— das bedarf einer weiteren Begründung wohl kaum —) die Einführung der Theilrisiken.

Es wird daher jene Bestimmung in § 11 durch Aufnahme einer bezüglichen Vorschrift in der dritten Abtheilung des Gesetzes für die Maschinenversicherung außer Kraft zu setzen sein.

Die letztere wird sich darauf beschränken können, die Zulässigkeit der theilweisen Versicherung bei der freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt und mit Rücksicht auf die Bestimmung § 150 Abs. 3 des Gesetzes, welche den Zutritt zu einer anderen Versicherungsanstalt verbietet, wenn bereits eine Versicherung bei der Landesanstalt besteht, die Zulässigkeit der gleichzeitigen Versicherung des übrigen von der Landesanstalt nicht übernommenen Werthes bei andern Anstalten oder Gesellschaften festzusetzen. Etwaige weitere Bestimmungen werden der Ausführungsverordnung überlassen werden können. § 169 a entspricht dem bezüglichen ständischen Antrage.

Zu Artikel 3.

Nach § 2 des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, wurden bisher von letzterer solche Schäden nicht vergütet, welche lediglich durch Explosion entstanden sind.

Nun stehen zwar Feuer und Explosion, als Ursachen für die Beschädigung und Vernichtung des Immobilienbesitzes, nicht in so engem und unmittelbarem Zusammenhange, daß die Versicherung gegen Feuerschäden aus sachlichen und praktischen Gründen mit der Versicherung gegen Explosionschäden verbunden sein müßte. — Vielmehr könnten diejenigen Gründe, welche bei früheren Berathungen im Landtage zu einer Ablehnung der Versicherung gegen andere Elementarschäden, z. B. Wasser-, Sturm-, Hagelschäden und dergleichen, in Verbindung mit der Feuerschaden-Versicherung bei der Landesanstalt geführt haben, wohl auch gegen die Aufnahme der Versicherung gegen Explosionsgefahr geltend gemacht werden. Allein für die letztere liegt thatsächlich ein praktisches Bedürfniß und

auch die Möglichkeit der Ausführung vor. Die Privatversicherungsgesellschaften und eine große Zahl der öffentlichen Versicherungsanstalten Deutschlands haben sich deshalb auch längst dieses Versicherungszweiges bemächtigt und üben ihn in Verbindung mit der Feuerversicherung aus.

Die Landesanstalt kann sich auf die Dauer der gleichen Erweiterung ihres Versicherungsgebietes nicht verschließen, sie ist vielmehr genöthigt, will sie hinter den übrigen Versicherungsinstituten nicht zurückbleiben, auch in dieser Beziehung mit jenen gleichen Schritt zu halten und namentlich für die freiwillige Versicherungsabtheilung ist dies dringend geboten, weil diese ja überhaupt mit den Privatversicherungsgesellschaften bis zu einem gewissen Grade im Wettbewerb steht.

Empfiehl sich nun zwar für die Gebäudeversicherungs-Abtheilung der Landesanstalt, bei welcher die Versicherung gegen Brandschäden obligatorisch ist, diejenige gegen Explosionschäden ebenfalls als Zwangsversicherung zu behandeln und dieselbe auf alle Gebäude auszudehnen, schon um deswillen nicht, weil nur ein Theil aller bestehenden Gebäude der Explosionsgefahr überhaupt unterliegt, dürfte ferner auch einer begrenzten Zwangsversicherung, wie sie im Königreich Bayern eingeführt ist, d. h. einer obligatorischen Versicherung für bestimmte Gebäude, welche nach ihrer Benutzung den Eintritt einer Explosion befürchten lassen, wie z. B. Gebäude zur Erzeugung von Anilin, zur Destillation und Rectification bei Brennereien, zur Gasbereitung zc., Dampfkesselgebäude zc., kaum das Wort zu reden sein, so läßt sich doch auf der andern Seite auch nicht für eine völlig freiwillige Versicherung, d. h. eine solche, bei welcher der Beitritt bedingungslos in das Belieben des Besitzers der Versicherungsobjecte gestellt ist, eintreten. Die Erfahrungen, welche bei der freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt gemacht worden sind, welche Abtheilung trotz ihres langjährigen Bestehens und obschon in dem industriereichen Staate Sachsen ein bedeutendes Versicherungsmaterial vorhanden ist, keine beachtenswerthe Ausdehnung genommen hat, lassen es nicht rathsam erscheinen, mit der Landesanstalt einen weiteren Versicherungszweig unter gleichen Bedingungen zu verbinden.

Wenn vielmehr die Nothwendigkeit zur Einführung der Explosionsversicherung bei der Landesanstalt anerkannt wird, so darf auch ein weiterer Schritt nicht unterbleiben, durch welchen wenigstens von vornherein der fraglichen Versicherungsbranche ein gewisser Umfang gesichert, durch welchen sie finanziell fundirt wird. Es ist die Schaffung eines Verhältnisses, wie es bei der Landesanstalt bereits wegen der Gegenstände unter 5 b des Gesetzes besteht.

Die Versicherung der Gebäude gegen Explosionschaden ist wohl in das Belieben der Gebäudeeigenthümer zu stellen, wenn aber diese Versicherung genommen werden soll, darf sie nur bei der Landesanstalt erfolgen.

Ein gleicher Zwang würde zu bestehen haben in Bezug auf solche Betriebsgegenstände, welche bei der freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt bereits gegen Brandschäden zc. versichert sind.

Nur unter diesen Bedingungen läßt sich die Ausnahme der Explosionsversicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt empfehlen.

Die Versicherung wird sich, soll sie den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechen, auf alle Schäden zu erstrecken haben, welche durch Explosionen aller und jeder Art an den versicherten Gegenständen entstehen und sie wird aus praktischen Gründen nicht als völlig selbstständiger Geschäftszweig auszuüben, sondern bezüglich der Gebäude mit der Gebäude-Brandversicherungsabtheilung und bezüglich der Maschinen mit der freiwilligen Abtheilung zu verbinden sein.

Die Bestimmungen über die Explosionschaden-Versicherung sind in einen besonderen Anhang zu verweisen.

Zu Artikel 4.

Die bei der Landes-Brandversicherungsanstalt geführte Statistik hatte ergeben, daß bei einigen Industriezweigen zwischen den Brandschädenvergütungen, welche die freiwillige Abtheilung zu zahlen hat, und den Prämien, welche ihr zufließen, nicht mehr das rechte Verhältniß bestand und daß namentlich bei den Maschinen zc. der Spinnereien (mit Ausnahme der Kammgarn- und Seidenspinnereien), der Papier- und Pappfabriken und der größeren Mahlmühlen, sowie bei den Holzbearbeitungsmaschinen und den unter Verwendung leichtflüchtiger, entzündlicher Stoffe arbeitenden Fabrikationsmaschinen eine Erhöhung der Prämie dringend nöthig war.

Es ist demzufolge und zugleich auf ständische Anregung eine theilweise Abänderung der für die freiwillige Versicherungsabtheilung bestehenden Beitragsclassification vorgenommen worden, durch welche in den gedachten Industriebranchen eine entsprechende Steigerung der Beitragsätze herbeigeführt wird.

Die Erhöhung ist nach billigem Ermessen auf den Betrag von durchschnittlich 80 Procent der Prämie bei den Papier- und Pappfabriken und von ca. 35 bis 40 Procent der bisherigen Sätze bei den übrigen Betrieben beschränkt geblieben, obschon die statistischen Erhebungen und Ermittlungen eine weitergehende Erhöhung der Prämien gerechtfertigt haben würden.

In Gemäßheit der von dem Ministerium des Innern in Verfolg ständischer Anregung auf Grund von § 54 Abs. 2 des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, in der Fassung vom 15. October 1886 vorläufig erlassenen Verordnung, einige Abänderungen der Beitragsclassification der der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt angehörenden Betriebsobjecte betreffend, vom 8. August 1890 (G. u. V.-Bl. S. 96) werden die erhöhten Beitragsätze bereits vom 1. Januar 1891 an erhoben.

Der Inhalt der gedachten Verordnung deckt sich mit den Bestimmungen des Artikel 4 und es ist nunmehr die erstere ausdrücklich aufzuheben.

Im Uebrigen möge noch erläuterungsweise bemerkt werden, daß, wenn der in der ständischen Schrift sub 3 b enthaltene Antrag, bei der freiwilligen Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt die Förmlichkeiten bei der Ausnahme von Versicherungen unter Annäherung an das in dieser Beziehung bei den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften beobachtete Verfahren thunlichst zu beseitigen, sowie auch sonst auf thunliche Abminderung aller lästigen Förmlichkeiten bei dem Verfahren Bedacht zu nehmen, anscheinend außer Berücksichtigung geblieben, und die Ausnahme einer bezüglichen Bestimmung in den Gesetzentwurf unterblieben ist, dies in Folgendem seine Begründung findet.

Es dürfte kaum thunlich sein, den Versicherenden die eigene Aufstellung der Anmeldeunterlagen, wie dies insbesondere der betreffende Deputationsbericht der zweiten Kammer wünscht, durch die Beamten der Anstalt abnehmen zu lassen, da die beste Kenntniß über seine Maschinen und deren Zubehör, sowie die Unterlagen für die Werthsbestimmung derselben doch wohl nur der Besitzer selbst besitzt und dieser bei der Versicherungsnahte es in den meisten Fällen vorziehen wird, das Erforderliche aus seinen Geschäftsbüchern, Rechnungen zc. selbst herauszuziehen, statt dies von einem Fremden ausführen zu lassen. Die Aufstellung des speciellen Verzeichnisses für die Anmeldung ist auch das Einzige, was seitens der Anstalt von dem Versicherungsuchenden gefordert wird, und es ist dies nicht mehr, als was die Privatversicherungsanstalten auch verlangen. Der Agent der letzteren wird bei der Aufstellung des Antrags für eine Fabrikversicherung gar nicht im Stande sein, nennenswerthe Hilfe zu leisten. Was alsdann das weitere Verfahren anlangt, so wird allerdings bei den Privatanstalten die Police genau unter Zugrundelegung der Angaben im Antrage ausgefertigt, und der Besitzer zunächst nicht weiter in

Anspruch genommen, indem man sich beim Eingehen der Versicherung mit ziemlich summarischen Angaben begnügt, und erst im Falle eines Brandes diejenigen Erörterungen anstellt, welche bei der Landesanstalt schon mit der Anmeldung durch die technischen Beamten unter Inanspruchnahme einer gewissen Mithilfe des Versicherungsnehmers vorgenommen worden, um eine ganz specielle und sichere Unterlage für die Versicherung, beziehentlich für einen etwaigen Schadenfall zu schaffen. Immerhin erschien es aber, zumal in Ermangelung specieller dahin gerichteter Anträge bedenklich, das bewährte Verfahren der Landesanstalt fallen zu lassen und dafür bei derselben jenes allerdings einfachere Verfahren der Privatanstalten einzuführen. Im Uebrigen — also abgesehen von dem einen Male bei der Anmeldung bez. der Nachanmeldung — wird Alles, was in Bezug auf die Versicherung zu besorgen, zu erörtern und festzustellen ist, von den Organen der Anstalt in Ausführung gebracht. Diese sind auch durch eine am 18. April 1887 erlassene Generalverordnung ausdrücklich angewiesen, den Versicherungsuchenden bei Erfüllung der mit der Anmeldung verknüpften Formalitäten mit Rath und That an die Hand zu gehen, und die Wirkung dieser Maßnahme ist auch aus der wesentlich gesteigerten Betheiligung an der freiwilligen Versicherung zu erkennen.

Ferner hat man dem speciell im Deputationsberichte der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsche, daß der Versichernde bei seiner Aufnahme von dem quotalen Verhältnisse der zu zahlenden Beiträge zur Versicherungssumme durch den Versicherungsschein Kenntniß erhalte, zu entsprechen gleichfalls Anstand genommen. Denn einmal hat die Anstalt zur Zeit noch ihr eigenes Classificationsystem, dann aber möchte zu einem Vergleiche der Prämienätze der Anstalt mit denjenigen der Privatanstalten nicht herausgefordert werden. Denn bei einem solchen Vergleiche würde in der Regel nicht berücksichtigt werden, daß bei der Landesanstalt außer der eigentlichen Prämie weitere z. B. Aufnahme-, Police-, Schreib- und Abstempelungsgebühren nicht zu entrichten sind, daß der Prämienatz bei den Privatanstalten nur für eine angenommene, nicht aber für die der etwaigen Schädenberechnung zu Grunde liegende Summe, welche in der Regel niedriger als die versicherte Pauschalsumme ist, berechnet wird, und daß diese Summe für Borräthe mit gilt, welche eventuell aus den Gebäuden entfernt und daher zu einem geringeren Satze versichert werden können, während die Prämie bei der Landesanstalt lediglich für Maschinen, also für ein nicht unerheblich größeres Risiko Geltung hat.

Anlangend den in der mehrerwähnten ständischen Schrift unter 4 gestellten Antrag, so ist die Brandversicherungskammer angewiesen worden, sofort und unerwartet der beantragten Gesetzesänderung die weitere Aufnahme solcher Gegenstände, welche in Folge der Höhe ihres Versicherungswerthes oder der besonderen Feuergefährlichkeit die Anstalt zu gefährden geeignet sind, abzulehnen.

Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung hierüber in den vorliegenden Gesetzentwurf machte sich mit Rücksicht auf die bereits bestehende Vorschrift in § 157 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt in der Fassung vom 15. October 1886 nicht nöthig.

Nicht minder ist in Entsprechung des in der ständischen Schrift unter 5 gestellten Antrags an die ebengenannte Behörde Veranlassung ergangen, soweit die vorhandenen Organe hierzu ausreichen, auf Grund von § 155 des angezogenen Gesetzes möglichst häufige Revisionen an den versicherten Objecten nach der im Antrag bemerkten Richtung hin vorzunehmen.

7.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, Pensionserhöhungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, Pensionserhöhungen betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.

Entwurf zu einem Gesetze,

Pensionserhöhungen betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Denjenigen früheren Civilstaatsdienern, welche am 1. Januar 1892 in Pension gestanden haben, werden von diesem Zeitpunkte an die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (S. 169 flg. des G. = u. V.-Bl. v. J. 1835), des Gesetzes vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend (S. 103 des G. = u. V.-Bl. v. J. 1851), des Gesetzes vom 15. Juni 1874, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend (S. 69 des G. = u. V.-Bl. v. J. 1874) und des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (S. 239 flg. des G. = u. V.-Bl. v. J. 1876) ausgesetzten, aus der Staatscasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß etwa bewilligter Zuschläge:

- a) bis mit 1500 M oder
- b) mehr als 1500 M bis mit 3000 M oder
- c) mehr als 3000 M

betragen, vorbehaltlich der aus § 4 sich ergebenden Beschränkung, im Falle
 unter a um 12,5 Procent,
 unter b um 10 Procent,
 unter c um 7,5 Procent

erhöht.

§ 2.

Den Wittwen und Kindern derjenigen Civilstaatsdiener, die entweder vor dem 1. Januar 1892 verstorben sind, oder am 1. Januar 1892 zwar noch gelebt, aber an diesem Tage schon in Pension gestanden haben und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verblieben sind, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend (S. 91 flg. des G. = u. V. = Bl. v. 3. 1872) und des Gesetzes vom 15. Juni 1874, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend, ausgesetzten oder noch auszusetzenden, aus der Staatscasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß der etwa bewilligten Zuschläge:

I. bei den Wittwen:

- a) bis zu 600 *M* oder
- b) mehr als 600 *M* bis mit 1200 *M* oder
- c) mehr als 1200 *M*,

II. bei den Halbwaifen:

- a) bis mit 120 *M* oder
- b) mehr als 120 *M* bis mit 240 *M* oder
- c) mehr als 240 *M*,

III. bei den Ganzwaifen:

- a) bis mit 180 *M* oder
- b) mehr als 180 *M* bis mit 360 *M* oder
- c) mehr als 360 *M*

betragen, vorbehältlich der aus § 4 sich ergebenden Beschränkung, in den Fällen unter
I a, II a, III a um 12,5 Procent,
I b, II b, III b um 10 Procent,
I c, II c, III c um 7,5 Procent
zu erhöhen.

Die in der vorstehenden Weise erhöhten Pensionen sollen den betreffenden Hinterlassenen, je nachdem ihre Ehegatten und Väter vor dem 1. Januar 1892 schon verstorben sind, oder an dem genannten Tage im Pensionsstande noch gelebt haben, in dem ersteren Falle vom 1. Januar 1892, in dem letzteren Falle von dem gesetzlichen Zeitpunkte des Eintritts ihres Pensionsgenusses an gewährt werden.

§ 3.

Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 innerhalb einer höheren Pensionsstufe zu gewährenden Pensionserhöhungen sollen jedoch mindestens in demjenigen Betrage gewährt werden, der nach Maßgabe jener Bestimmungen als Höchstbetrag innerhalb der zunächst niederen Pensionsstufe entfällt.

§ 4.

Durch die in §§ 1 bis 3 geordneten Erhöhungen darf der Pensionsfuß nicht überschritten werden, welcher sich ergeben würde, wenn die Bemessung der Pension unter Zugrundelegung des höchsten Gehalts zu erfolgen hätte, welcher für die von dem betreffenden Staatsdiener zuletzt bekleidete Stelle im Staatshaushalts-Etat für 18 $\frac{2}{3}$ vorgesehen ist.

§ 5.

In gleicher Weise, wie es in Vorstehendem hinsichtlich der Pensionen bestimmt ist,

können auch die auf Grund der in § 1 angezogenen Gesetze ausgesetzten jährlichen Unterstützungen aus der Staatscasse nach Ermessen der Anstellungsbehörde erhöht werden.

§ 6.

Bei der Neuregulirung von Pensionen und Unterstützungen auf Grund dieses Gesetzes, sowie der künftigen Aussetzung von solchen werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 7.

Die Bestimmung in Absatz 1 des § 38 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 findet auf die Gehaltserhöhungen, welche auf Grund des für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ festgestellten Staatshaushalts-Stats bewilligt werden, keine Anwendung. Vielmehr sind diese Gehaltserhöhungen im Falle der Pensionirung auf das Dienstinkommen auch dann mit einzurechnen, wenn sie noch nicht Ein Jahr bezogen worden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

B e g r ü n d u n g .

Derselbe Grund, welcher dazu geführt hat, für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ in erheblichem Umfange eine Aufbesserung der Staatsdienergehälte zu beantragen, nämlich die seit einer Reihe von Jahren schon eingetretene und im Fortschreiten begriffene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse ist auch für den gegenwärtigen Gesetzesentwurf bestimmend gewesen. Derselbe bezweckt, in angemessener Weise auch die pecuniäre Lage der pensionirten Staatsdiener, sowie der Hinterbliebenen — Wittwen und Waisen — früherer Civilstaatsdiener zu verbessern. Es stehen, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, die Staatsdienerpensionen ebenso wie die Gehälte, nach welchen sie den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß festgestellt worden sind, offenbar nicht mehr in einem entsprechenden Verhältnisse zu dem Geldwerthe, den solche vormals gehabt haben.

Dasselbe gilt von den Pensionen der Wittwen und Waisen, in Bezug auf welche noch die Thatsache hinzutritt, daß sie in vielen Fällen kaum zur Bestreitung des nothdürftigsten Lebensunterhaltes ausreichen.

Die Gesetzesvorlage ist hauptsächlich dem Gesetze, Pensions- und Wartegeld-Erhöhungen betreffend, vom 15. Juni 1874 (G. u. V.-Bl. S. 69 flg.) nachgebildet, nur sind die Procentsätze der Erhöhung etwas geringer bemessen worden, weil auch die gegenwärtig in Aussicht genommene Gehaltsaufbesserung nicht so weit geht, wie die in den Jahren 1872 und 1874 erfolgte Gehaltserhöhung.

Durch die gegenwärtig vorgeschlagene Pensionserhöhung wird allerdings die Staatscasse nach der unter A beifolgenden Uebersicht mit einem nach dem Stande vom 1. Juli 1891 berechneten Mehrbedarfe von 378 908 M 34 $\frac{1}{2}$ und zwar von 220 892 M 98 $\frac{1}{2}$ für die Staatsdienerpensionen, von 144 307 M 42 $\frac{1}{2}$ für die Pensionen der Wittwen und von 13 707 M 94 $\frac{1}{2}$ für die Pensionen der Waisen belastet. Allein diese Mehrbelastung hat keinen Grund abgeben können, von Einbringung des Entwurfs abzusehen, da einmal die günstigere Gestaltung der pecuniären Lage der pensionirten Staatsdiener und der Hinterbliebenen von Staatsdienern sich als ein unverkennbar dringendes Bedürfniß erweist und da sodann zur Deckung desselben der Staatshaushalts-Stat noch die nöthigen Mittel bietet.

Obgleich die Pensionserhöhung grundsätzlich allen in §§ 1 und 2 des Entwurfs bezeichneten Pensionsempfängern zu Theil werden soll, erfordert doch der innere Zusammenhang zwischen den Gehältern der activen Beamten und den Pensionen eine gewisse Einschränkung dieser allgemeinen Regel. Nach dem Etat ist zwar eine durchgreifende Aufbesserung der Staatsdienergehälter beantragt worden. Allein einzelne Dienststellen sind wegen Auskömmlichkeit der mit ihnen bereits verbundenen Dienstbezüge hierbei nicht zu berücksichtigen gewesen.

Wenn nun diejenigen Beamten, welche bei der Aufbesserung nicht, oder nur in geringem Umfange bedachte Stellen bekleiden, bei ihrer nach dem 1. Januar 1892 eintretenden Pensionirung eine lediglich nach Maßgabe ihres zeitherigen oder doch eines nur unerheblich erhöhten Gehalts zu bemessende Pension empfangen können, so würde es zu einer offenbaren Ungleichheit führen, falls die Beamten, welche die nämliche Stelle mit dem nämlichen oder einem nur wenig geringeren Gehalte zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand innegehabt und bereits am 1. Januar 1892 in Pension gestanden haben, eine Erhöhung der auf derselben Grundlage oder die volle Erhöhung der auf nur wenig veränderter Grundlage ausgesetzten Pension empfangen sollten. Es hat deshalb eine zugleich auf die Hinterbliebenen solcher früherer Staatsdiener sich erstreckende Modification der allgemeinen Regel in § 4 des Entwurfs vorgesehen werden müssen.

Für selbstverständlich ist es zu erachten, daß bei der Anwendung der Bestimmung in § 7 Abs. 2 des Gesetzes, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, vom 9. April 1888 (G.-u. V.-Bl. S. 116) — nach welcher die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten an die Stelle derjenigen Pensionen treten sollen, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter Bestimmung zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die ersterwähnten Bezüge übersteigen — die Höhe der den Civilstaatsdienern und deren Hinterbliebenen zustehenden Pensionen unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes eintretenden Erhöhungen in Anschlag zu bringen ist.

Im Besonderen ist zur Erläuterung einzelner Bestimmungen des Entwurfs noch Folgendes zu bemerken gewesen:

Zu §§ 1 und 2.

Wenn in Betreff der hier vorgesehenen procentalen Bemessung der Pensionserhöhungen auf das Vorstehende mit dem Hinzufügen verwiesen werden darf, daß auf diejenigen Civilstaatsdiener, welche am 1. Januar 1892 noch im activen Dienste oder in Wartegeld stehen, die Vorschriften in § 1 keine Anwendung finden, daß vielmehr ihnen im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand die ihnen zustehende Pension nach dem von diesem Zeitpunkte ab bezogenen, beziehentlich erhöhten Dienstinkommen auszusetzen und in gleicher Weise auch gegenüber den Wittwen und Kindern solcher Staatsdiener zu verfahren ist, mag zur Begründung der Ausdehnung der Erhöhung der Pensionsbeträge auf die zeither bezogenen Pensionszuschläge erwähnt werden, daß die letzteren nach §§ 32 und 43 des Gesetzes vom 7. März 1835, beziehentlich nach § 5 des inzwischen aufgehobenen Gesetzes vom 24. April 1851 und nach § 39 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder wegen vorhandenem dringenden Bedürfnisse bewilligt werden konnten, resp. noch bewilligt werden können und daß mit Rücksicht auf den Anlaß ihrer Gewährung es nur der Billigkeit entspricht, daß auch den Zuschlägen die für die Pension selbst vorgesehene Erhöhung zu Theil wird.

Zu § 3.

Bei Ausführung der procentalen Erhöhung der Pension würden offenbar Härten zu Tage treten, wenn nicht die in diesem Paragraphen in Vorschlag gebrachte Vorschrift

getroffen würde. Ein Staatsdiener z. B., welcher bisher eine Pension von 1500 *M* bezogen hat, würde bei einem Zuschlage von 12,5 Procent unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 6 des Entwurfs 1688 *M* Pension erhalten, während ein anderer Staatsdiener, welcher bisher eine Pension von 1520 *M* genossen hat, bei einem Zuschlage von 10 Procent nur 1672 *M* empfangen könnte. Es mußte daher eine Bestimmung vorgeesehen werden, nach welcher die Minimalpensionszulage einer Pensionsstaffel mindestens die Maximalzulage der vorhergehenden niedrigeren Staffel erreichen muß, so daß also in dem obigen Beispiele dem Beamten, der eine Pension von 1520 *M* bezogen hat, wenigstens die Summe von 1688 *M* zu gewähren sein würde.

Zu § 4.

Diese Bestimmung verfolgt im Einklange mit den oben bereits gegebenen Darlegungen lediglich den Zweck, die Maximalgrenze festzusetzen, über welche hinaus Pensionserhöhungen nicht eintreten sollen. Diese Maximalgrenze wird dadurch gefunden, daß die frühere Pensionsberechnung unter Einsetzung des für die betreffende Stelle im Etat für $18\frac{2}{3}$ vorgesehenen Höchstgehalts anstatt des früher bei derselben in Anschlag gebrachten Gehalts, im Uebrigen aber ohne Aenderung der bei ihr in Betracht zu ziehen gewesenen Factoren von Neuem aufgemacht wird. Bleibt die nach §§ 1 bis 3 eintretende procentale Erhöhung der Pension ganz unter dieser Maximalgrenze, so ist sie voll zu gewähren. Uebersteigt die Erhöhung diese Maximalgrenze, so ist sie entsprechend einzuschränken und hat also ganz auszufallen, wenn die zeitherige Pension diese Maximalgrenze bereits erreicht.

In Ansehung der Pensionen, welche von den Dienstinkommen solcher Stellen berechnet sind, die im Staatshaushalts-Etat für $18\frac{2}{3}$ nicht mehr auftreten, kommt die Bestimmung des § 4 nicht zur Anwendung, vielmehr ist den betreffenden Pensionären die in den §§ 1 bis 3 vorgesehene Erhöhung voll zu gewähren.

Zu § 5.

Die hier in Frage kommenden Unterstützungen sind solche, welche auf Grund von §§ 9 und 35 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und der durch das letztere aufgehobenen entsprechenden Bestimmungen in §§ 20 und 29 des Gesetzes vom 7. März 1835 bewilligt worden sind. Dergleichen Unterstützungen ganz allgemein nach denselben Procentsätzen zu erhöhen wie die Pensionen, liegt kein Bedürfnis vor, weil es sich hier um Bewilligungen handelt, deren Umfang sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu richten hat und für die nur im Gesetze gewisse Grenzen gezogen sind. Es kann also wohl vorkommen, daß die bereits erfolgten Bewilligungen auch unter den dermaligen Verhältnissen für ausreichend erachtet werden können. Andererseits können aber unter Umständen auch Erhöhungen über die in jenen Bestimmungen vorgesehenen äußersten Grenzen hinaus angezeigt sein und solchenfalls entspricht es einem Gebote der Billigkeit, dieselben nach Ermessen der Anstellungsbehörde bis zu den nämlichen Procentsätzen zuzulassen, nach welchen die Erhöhung der Pensionen eintreten soll.

Zu § 6.

Eine Abrundungsvorschrift empfiehlt sich aus praktischen Rücksichten. Dieselbe ist der entsprechenden Bestimmung in § 41 Abs. 3 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 68) nachgebildet und soll, wie sich aus ihrem Wortlaute ergibt, auch für alle künftigen Pensionsbewilligungen Geltung haben.

Zu § 7.

Nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ist die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch machen kann, nach demjenigen Dienstinkommen zu

berechnen, welches er vor seiner Pensionirung Ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat. Die Rücksichten aber, auf welche die im Werke begriffene Aufbesserung des größten Theils der Staatsdienergehälte beruht, lassen es angezeigt erscheinen, daß im Interesse derjenigen, welche bereits im Jahre 1892 in Pension treten, eine Ausnahme von der angezogenen Gesetzesvorschrift, wie auch solche in § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1874 getroffen worden war, statuiert wird.

Im Uebrigen bedurfte es der Aufnahme einer Bestimmung der in § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1874 erwähnten Art in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht, da jener Paragraph nicht auf die damals in Wartegeld stehenden Staatsdiener beschränkt ist, sondern sich auch auf spätere Fälle gleicher Art bezieht, wie in den Motiven zu jener Gesetzesbestimmung ausdrücklich ausgesprochen ist (zu vergl. Königl. Decret Nr. 44 vom 26. Januar 1874 S. 6).

19 NOV 2 1



A.

Die Pensions

bei Capitel bez. Titel.	I. für die früheren Civilstaatsdiener mit einer Pension								II. für die Wittwen mit einer Pension							
	bis mit 1500 . <i>fl</i>		über 1500 . <i>fl</i> bis mit 3000 . <i>fl</i>		über 3000 . <i>fl</i>		Summe.		bis mit 600 . <i>fl</i>		über 600 . <i>fl</i> bis mit 1200 . <i>fl</i>		über 1200 . <i>fl</i>		Summe.	
	nach 12,5 %.		nach 10 %.		nach 7,5 %.				nach 12,5 %.		nach 10 %.		nach 7,5 %.			
	<i>fl</i>	<i>z</i>	<i>fl</i>	<i>z</i>	<i>fl</i>	<i>z</i>	<i>fl</i>	<i>z</i>	<i>fl</i>	<i>z</i>	<i>fl</i>	<i>z</i>	<i>fl</i>	<i>z</i>	<i>fl</i>	<i>z</i>
Cap. 108.																
3.	216	37	694	50	1 338	97	2 249	84	105	75	218	25	121	50	445	50
4.	8 713	03	31 854	57	34 518	60	75 086	20	25 509	24	15 568	69	5 687	41	46 765	34
5.	34 656	57	13 790	98	11 555	44	60 002	99	18 571	74	5 729	22	3 100	72	27 401	68
7.	24 144	76	28 569	20	21 762	30	74 476	26	34 219	36	24 586	06	4 335	25	63 140	67
9.	804	—	164	—	398	47	1 366	47	666	87	737	10	241	50	1 645	47
11.	492	81	855	—	3 152	14	4 499	95	1 320	72	1 166	10	1 014	30	3 501	12
12.	—	—	258	—	1 597	50	1 855	50	192	—	72	—	622	—	886	—
Summe zu Cap. 108	69 027	54	76 186	25	74 323	42	219 537	21	80 585	68	48 077	42	15 122	68	143 785	78
Hierzu: bei Cap. 16 (Staatseisen- bahnen) Tit. 8.	—	—	506	40	849	37	1 355	77	—	—	422	64	99	—	521	64
Hauptsumme	69 027	54	76 692	65	75 172	79	220 892	98	80 585	68	48 500	06	15 221	68	144 307	42

Erhöhungen betragen:

III. für die Kinder														Summe zu I, II und III.			
a) deren Mutter lebt mit einer Pension						b) deren Eltern beiderseits verstorben mit einer Pension						Summe.					
bis mit 120 M		über 120 M bis mit 240 M		über 240 M		bis mit 180 M		über 180 M bis mit 360 M		über 360 M							
nach 12,5 %.		nach 10 %.		nach 7,5 %.		nach 12,5 %.		nach 10 %.		nach 7,5 %.							
M	z.	M	z.	M	z.	M	z.	M	z.	M	z.	M	z.	M	z.		
	112	50	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	168	50	2 863	84
8	2 023	55	1 029	40	171	—	795	71	238	20	99	60	4 357	46	126 209	—	
8	2 278	66	314	92	97	87	542	—	109	20	86	25	3 428	90	90 833	57	
8	2 311	51	1 216	72	110	10	1 079	83	373	60	—	—	5 091	76	142 708	69	
	76	50	38	40	—	—	—	—	—	—	—	—	114	90	3 126	84	
	83	95	162	—	18	75	13	50	36	—	43	50	357	70	8 358	77	
	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	2 750	50	
0	6 895	67	2 761	44	397	72	2 487	04	757	—	229	35	13 528	22	376 851	21	
	—	—	120	32	59	40	—	—	—	—	—	—	179	72	2 057	13	
80	68 95	67	2 881	76	457	12	2 487	04	757	—	229	35	13 707	94	378 908	34	

8.

Decret an die Stände,

den Personal- und Befoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungs-
anstalt auf die Jahre 1892 und 1893 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anfuhr den
Personal- und Befoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre
1892 und 1893 zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen einer Erklärung
derselben in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Meisch.

Personal- und Besoldungs-Etat

der

Brandversicherungskammer

auf die Jahre

1892 und 1893.

Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter	Im Etat
		betrag.	transitorisch.	für 1891 sind angesezt.
		„	„	„
Befoldungen.				
1.	Collegium Der Director 8400 bis 10 200 „, durchschnittlich 9300 (9800 „), 3 Rätthe mit 6900 bis 7500 „, durchschnittlich 7200 „ (21 600 „).	31 400	—	28 800
2.	Canzlei Der Secretär 3600 bis 4500 „, durchschnittlich 4050 „ (4000 „), 2 Registratoren mit 2400 bis 3600 „, durchschnittlich 3000 „ (5400 „), der Aufwärter 1300 bis 1700 „, durchschnittlich 1500 „ (1700 „), neben freier Heizung und einer Entschädigung von 12 „ für Beleuchtung, der Hilfsaufwärter 1200 bis 1500 „, durchschnittlich 1350 „ (1400 „), neben freier Heizung und einer Entschädigung von 12 „ für Beleuchtung.	12 500	—	11 700
3.	Rechnungs Expedition und Statistische Expedition Der Rechnungsecretär 3600 bis 4500 „, durchschnittlich 4050 „ (4000 „), 1 Bureauinspector und 23 Calculatoren mit 2400 bis 3600 „, durchschnittlich 3000 „ (72 000 „), 11 Rechnungscanzlisten mit 1800 bis 2400 „, durchschnittlich 2100 „ (23 100 „) und 4 Rechnungshilfs- canzlisten mit 1500 bis 1800 „, durchschnittlich 1650 „ (6600 „).	105 700	—	85 010
4.	Casse und Buchhalterei Der Cassirer 3900 bis 5100 „, durchschnittlich 4500 „ (4800 „), der Buchhalter 3600 bis 4500 „, durchschnittlich 4050 „ (4000 „), 3 Cassenassistenten mit 2400 bis 3600 „, durchschnittlich 3000 „ (9600 „), der Cassendiener und Hausmann 1300 bis 1700 „, durchschnittlich 1500 „ (1700 „), neben freier Heizung und einer Entschädigung von 12 „ für Beleuchtung.	20 100	—	17 250
5.	Technisches Beamtenpersonal 4 Brandversicherungs-Oberinspectoren mit 4800 bis 6600 „, durch- schnittlich 5700 „ (21 600 „), 25 Brandversicherungs-Inspectoren mit 4200 bis 6000 „, durchschnittlich 5100 „ (87 600 „ einschließlich 2 Ortszulagen von je 1200 „), 20 Brandversicherungs-Inspectorats- assistenten mit 2400 bis 3300 „, durchschnittlich 2850 „ (55 500 „) bei der Gebäudeversicherung; 1 Brandversicherungs-Oberinspector 4800 bis 6600 „, durchschnittlich 5700 „ (5700 „), 1 Brandversiche- rungs-Inspector 4200 bis 6000 „, durchschnittlich 5100 „ (4800 „), 2 Brandversicherungs-Inspectoratsassistenten mit 2400 bis 3300 „, durchschnittlich 2850 „ (6000 „) bei der Maschinenversicherung.	181 200	—	156 500
	Seitenbetrag	350 900	—	299 260

Mithin für 18 $\frac{2}{3}$		Erläuterungen.																				
mehr.	weniger.																					
„	„																					
2 600	—	Zu Tit. 1. Seither bezogen der Director 9000 „, die 3 Rätbe je 6600 „ Gehalt.																				
1 400	—	Zu Tit. 2. Erhöhung des etatmäßigen Gehalts des Secretärs, welcher mit dem Rechnungssecretär (Titel 3) und dem Buchhalter (Titel 4) in einem Aufrückungsetat steht, um 400 „ und der Aufwärter um je 200 „. Die neuzubesehen gewesenen Stellen der Registratoren sind mit denen der Calculatoren und Cassenassistenten in einen Aufrückungsetat vereinigt worden. Die Beleuchtungsentschädigung für den Canzleiaufwärter ist nach den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen mit den Beleuchtungsentschädigungen für den Cassendiener und Hausmann (Titel 4) und für den Hilfsaufwärter in Uebereinstimmung zu bringen und daher von seither 16 auf 12 „ abzumindern gewesen.																				
20 090	—	Zu Tit. 3. Wegen des Rechnungssecretärs zu vergl. die Erläuterung zu Tit. 2. Zu Herbeiführung des bei anderen Behörden bestehenden Verhältnisses zwischen der Zahl der höhern Subalternbeamten und der Zahl der Hilfsarbeiter ist die Zahl der betreffenden Stellen verändert worden, wie folgt: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>für 18$\frac{2}{3}$</td> <td>für 18$\frac{2}{3}$</td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>23 Calculatoren,</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>11 Rechnungscanzlisten,</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>4 Rechnungshilfscanzlisten,</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>— ständige Hilfsarbeiter (Planzeichner).</td> </tr> <tr> <td>38.</td> <td>38.</td> </tr> </table> <p>Der Bureauinspector, die Calculatoren und die Cassen-Assistenten (Titel 4) bilden einen gemeinschaftlichen Aufrückungs-Stat, für den letzteren kommen somit 27 Stellen mit durchschnittlich 3000 „ = 81 000 „ in Betracht.</p>	für 18 $\frac{2}{3}$	für 18 $\frac{2}{3}$	17	23 Calculatoren,	10	11 Rechnungscanzlisten,	6	4 Rechnungshilfscanzlisten,	5	— ständige Hilfsarbeiter (Planzeichner).	38.	38.								
für 18 $\frac{2}{3}$	für 18 $\frac{2}{3}$																					
17	23 Calculatoren,																					
10	11 Rechnungscanzlisten,																					
6	4 Rechnungshilfscanzlisten,																					
5	— ständige Hilfsarbeiter (Planzeichner).																					
38.	38.																					
2 850	—	Zu Tit. 4. Erhöhung des etatmäßigen Gehaltes des Cassirers um 300 „, des Buchhalters, welcher mit dem Secretär Tit. 2 und dem Rechnungssecretär Tit. 3 in einem Aufrückungsetat steht, um 400 „ und des Cassendiener um 200 „. Wegen der Cassenassistenten zu vergl. die Erläuterung zu Tit. 3.																				
24 700	—	Zu Tit. 5. Die Oberinspectoren, Inspectoren und Inspectoratsassistenten bilden unter sich je einen gemeinschaftlichen Aufrückungs-Stat. Die nicht pensionsfähige Ortszulage von je 1500 „, welche den beiden Brandversicherungs-Oberinspectoren von Leipzig und Dresden bewilligt war, ist in Wegfall gekommen und an deren Statt der Gehalt derselben von je 4500 „ auf je 6000 „ erhöht worden. <p>Von der nicht pensionsfähigen Ortszulage (1500 „) für den Brandversicherungs-Inspector von Stadt Chemnitz werden 300 „ zum Gehalt genommen, so daß ferner nur 1200 „ verbleiben.</p> <p>Die gleiche Ortszulage soll dem Brandversicherungs-Inspector des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Chemnitz zugestimmt werden, da demselben die Baupolizeigeschäfte Seiten der Amtshauptmannschaft entzogen worden sind.</p> <p>Dem Durchschnittsgehalt entsprechend würden bei der Gebäudeversicherung 22 800 „ für 4 Oberinspectoren und 127 500 „ für 25 Inspectoren eingestellt werden können.</p> <p>So lange die Inspectoren sich aber noch im Genuß der Nebeneinnahme durch die Baupolizei des betreffenden Bezirks befinden, wird der Gehalt niedriger eingestellt und zwar in den gegenwärtigen Stat:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>für 2 Oberinspectoren à 6000 „ mit</td> <td>12 000 „,</td> </tr> <tr> <td>= 2</td> <td>= 4800 =</td> </tr> <tr> <td>zus. 4 Oberinspectoren</td> <td>mit 21 600 „,</td> </tr> <tr> <td>für 4 Inspectoren à 3900 „ mit</td> <td>15 600 „,</td> </tr> <tr> <td>= 7</td> <td>= 3600 =</td> </tr> <tr> <td>= 8</td> <td>= 3300 =</td> </tr> <tr> <td>= 6</td> <td>= 3000 =</td> </tr> <tr> <td>zus. 25 Inspectoren</td> <td>mit 85 200 „.</td> </tr> <tr> <td>Hierüber Ortszulagen für 2 Stellen</td> <td>2 400 =</td> </tr> <tr> <td></td> <td>87 600 „.</td> </tr> </table>	für 2 Oberinspectoren à 6000 „ mit	12 000 „,	= 2	= 4800 =	zus. 4 Oberinspectoren	mit 21 600 „,	für 4 Inspectoren à 3900 „ mit	15 600 „,	= 7	= 3600 =	= 8	= 3300 =	= 6	= 3000 =	zus. 25 Inspectoren	mit 85 200 „.	Hierüber Ortszulagen für 2 Stellen	2 400 =		87 600 „.
für 2 Oberinspectoren à 6000 „ mit	12 000 „,																					
= 2	= 4800 =																					
zus. 4 Oberinspectoren	mit 21 600 „,																					
für 4 Inspectoren à 3900 „ mit	15 600 „,																					
= 7	= 3600 =																					
= 8	= 3300 =																					
= 6	= 3000 =																					
zus. 25 Inspectoren	mit 85 200 „.																					
Hierüber Ortszulagen für 2 Stellen	2 400 =																					
	87 600 „.																					
51 640	—																					

Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter	Im Etat	
		betrag.	transitorisch.	für 1891 sind angefest.	
		„	„	„	
	Uebertrag	350 900	—	299 260	08
6 bis mit 9.	Andere persönliche Ausgaben: (Kommen hier nicht in Betracht.)	—	—	—	
9a.	Transitorische Befoldungszulagen	—	—	5 100	00
10.	Sächliche Ausgaben: (Kommen hier nicht in Betracht.)	—	—	—	
11.	Reisekosten und Tagegelder der Brandversicherungs-Inspectoren und Assistenten einschließlich 2 × 240 „ und 3 × 180 „ zusammen 1020 „ für Droschkenfortkommen an die Inspectoren und Assistenten in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz.	50 000	—	50 000	00
12.	Bureauaufwands-Entschädigungen der Brandversicherungs-Inspectoren .	36 160	360	30 300	00
	Gesamtsumme	437 060	360	384 660	08

Mithin für 18 $\frac{2}{3}$		Erläuterungen.												
mehr.	weniger.													
ℳ	ℳ													
51 640	—	<p>Je nach dem Wegfall der Nebeneinnahmen soll das etatmäßig Zulässige in den Etat eingestellt werden. Das Letztere kann zunächst nur in Form von Ortszulagen erfolgen, da Verletzungen der für den Wegfall Entschädigten in Stellen mit Nebeneinnahmen der bezeichneten Art nicht ausgeschlossen sind und in solchen Fällen auf den für die übrigen Inspectoren ausgeworfenen geringeren Gehalt zurückgegriffen werden müßte.</p> <p>Die 20 Assistenten für die Gebäudeversicherung sind mit folgenden Gehalten zu bedenken:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr><td>4 mit 3300 ℳ =</td><td>13 200 ℳ,</td></tr> <tr><td>2 = 3000 =</td><td>6 000 =</td></tr> <tr><td>6 = 2850 =</td><td>17 100 =</td></tr> <tr><td>4 = 2700 =</td><td>10 800 =</td></tr> <tr><td>4 = 2400 =</td><td>9 600 =</td></tr> <tr><td><u>20</u></td><td><u>56 700 ℳ.</u></td></tr> </table> <p>Davon bis auf Weiteres Ersparniß an den 4 ersten Stellen 1 200 =</p> <p style="text-align: right;">55 500 ℳ.</p> <p>Die Minderergewährung für die ersten 4 Stellen wird sich solange nöthig machen, als der niedrigste Gehalt der Inspectoren nicht mehr als 3000 ℳ beträgt.</p> <p>Der Oberinspector und der Inspector für die freiwillige Abtheilung, welche Nebeneinnahmen nicht haben, waren den Ober- beziehentlich Inspectoren bei der Gebäudeversicherung ohne Nebenverdienst annähernd gleich zu stellen.</p> <p>Die Assistenten der freiwilligen Abtheilung sind mit Rücksicht auf die beschränkte Aufzückung in die obere Gehaltsklasse der Assistenten einzustellen.</p>	4 mit 3300 ℳ =	13 200 ℳ,	2 = 3000 =	6 000 =	6 = 2850 =	17 100 =	4 = 2700 =	10 800 =	4 = 2400 =	9 600 =	<u>20</u>	<u>56 700 ℳ.</u>
4 mit 3300 ℳ =	13 200 ℳ,													
2 = 3000 =	6 000 =													
6 = 2850 =	17 100 =													
4 = 2700 =	10 800 =													
4 = 2400 =	9 600 =													
<u>20</u>	<u>56 700 ℳ.</u>													
—	—													
—	5 100	Zu Tit. 9a. Kommen in Wegfall.												
—	—													
—	—													
5 860	—	<p>Zu Tit. 12. Die seit der letztmaligen Feststellung der Entschädigungen eingetretenen Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen der einzelnen Bezirke, der Wohnungs- und Lohnverhältnisse in den einzelnen Städten u. haben eine anderweite Regulirung nothwendig gemacht und sind für die Folge Aequivalente nach Höhe von 1050, 1250 und 1500 ℳ (bisher 720, 840, 960, 1080 und 1200 ℳ) ausgeworfen worden.</p> <p>In 2 Bezirken ermäßigt sich hiernach das Aequivalent um je 30 ℳ und in 2 anderen um je 150 ℳ. Die gegenwärtigen Inhaber der betreffenden Stellen werden jedoch bis zu einem künftigen Personen- oder Stellenwechsel den höheren Betrag als Transitorium fortzubeziehen haben.</p>												
57 500	5 100													
52 400														

91
1108)

9.

Decret an die Stände,
die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. November 1891.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834 ist von der Ständeversammlung eine neue Wahl des Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen und wird dabei das Absehen auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der ersten und auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu richten sein.

Seine Königliche Majestät geben deshalb den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den erwählten neuen Ausschuss zur Uebernahme der Geschäfte von dem abtretenden Ausschusse zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

10.

Decret an die Stände,

den Entwurf zu einem Gesetze, die Bergschiedsgerichte betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, die Bergschiedsgerichte betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.

Entwurf zu einem Gesetze,

die Bergschiedsgerichte betreffend.

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. bestimmen aus Anlaß des § 80 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt, S. 141) Folgendes:

§ 1.

Die Beisitzer der auf Grund der Vorschriften in §§ 68 flg. des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Capitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 2. April 1884 (S. u. B. u. Bl. S. 97) errichteten Bergschiedsgerichte müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl von Stellvertretern der Beisitzer findet nicht statt.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Wahl der Beisitzer und das Verfahren bei der Wahl werden durch das Bergamt getroffen.

§ 2.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne des § 1 die Mitglieder der Revierausschüsse und die mit der Leitung eines Bergwerkes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der Arbeitgeber, beziehentlich Revierausschussmitglieder gleich, sofern sie nicht nach § 3 als Arbeiter gelten.

§ 3.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten alle der Zuständigkeit des Bergschiedsgerichtes nach Maßgabe des Landesgesetzes vom 2. April 1884 unterworfenen Bergarbeiter.

Ingleichen gelten als Arbeiter im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt Zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 4.

Die Bergschiedsgerichte haben eintretenden Falles als Einigungsämter im Sinne von §§ 61 bis 69 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 zu wirken.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, durch welches die durch die vorstehenden Vorschriften ersetzten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1884, insonderheit die §§ 69 Absatz 3 und 70 Absatz 1, aufgehoben werden, eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Begründung.

Durch § 68 des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Capitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 2. April 1884 (G.- u. B.-Bl. S. 97 flg.) ist die Errichtung von Bergschiedsgerichten verfügt worden. Nach der Ausführungs-Verordnung zu §§ 68 und 75 des erwähnten Gesetzes bestehen zur Zeit fünf Bergschiedsgerichte und zwar je eines

1. für die Braunkohlenrevier des Berginspectionsbezirkles Dresden mit dem Sitze in Zittau,
2. für die Berginspectionsbezirke Freiberg I und II sowie die Steinkohlenrevier des Berginspectionsbezirkles Dresden mit dem Sitze in Freiberg,
3. für die Braunkohlenrevier des Berginspectionsbezirkles Chemnitz mit dem Sitze in Grimma,
4. für die Steinkohlenrevier des Berginspectionsbezirkles Chemnitz mit dem Sitze in Lugau und
5. für den Berginspectionsbezirk Zwickau mit dem Sitze in Zwickau.

Die genannten Schiedsgerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung

- a) von Streitigkeiten über die zu den Knappschaftsfrankencassen und beziehentlich Knappschaftspensioncassen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1884 entsprechen, zu leistenden Beiträge und die von diesen Cassen zu gewährenden Unterstützungen (§ 68) und
- b) von Streitigkeiten der Bergwerksbesitzer mit ihren Arbeitern zuständig, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, sowie auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen (§ 90).

Das Schiedsgericht ist für jeden einzelnen Fall aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, nämlich einem von dem Bergamte als Aufsichtsbehörde beauftragten Mitgliede desselben — dem Vorsitzenden — und vier Beisitzern, von denen zwei der Classe der Bergwerksbesitzer, beziehentlich Revierauschussmitglieder oder deren Vertreter, und zwei der Classe der dem Knappschaftsfrankenversicherungszwange unterliegenden Personen angehören müssen.

Die Wahlen der Beisitzer erfolgen in geheimer Abstimmung und sind insofern mittelbare, als von den dem Vorstände einer jeder Casse angehörenden Werksbesitzern, beziehentlich Revierauschußmitgliedern oder deren Vertretern aus der Mitte dieser Personen sowie von jedem Cassenvorstande aus der Mitte der Versicherten je zwei Personen als Beisitzer und überdies für jeden Beisitzer ein Stellvertreter, der ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat, zu wählen sind. Die Wahldauer für die Beisitzer und deren Stellvertreter ist auf vier Jahre bestimmt.

Das Verfahren ist mündlich, contradictorisch, summarisch, formlos und kostenfrei. Die Entscheidungen sind endgültig und sofort vollstreckbar. Nur eine Nichtigkeitsbeschwerde an die dem Bergamte als Aufsichtsbehörde übergeordnete Kreishauptmannschaft zu Dresden ist zulässig, welche letztere collegialisch unter Mitwirkung des ihr für Bergsachen als außerordentliches Mitglied ständig zugewiesenen bergmännischen Sachverständigen entscheidet.

Die Erfahrungen, welche bei der Handhabung der Bestimmungen über das Verfahren der Bergschiedsgerichte bisher gemacht worden, sind im Allgemeinen nur günstige gewesen, so daß die beteiligten Behörden das Bedürfniß nach Abänderung der einen oder anderen dieser Bestimmungen weder selbst empfunden, noch bei den Bergarbeitern, Bergwerkseigenthümern, Betriebsbeamten und Cassenverwaltungen wahrgenommen haben. Vor Allem muß die Erhaltung der Bergschiedsgerichte als dringend wünschenswerth betrachtet werden.

Nach § 80 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 ist das fernere Bestehen derselben zulässig. Nach der angezogenen Gesetzesvorschrift werden die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 entspricht und es erleidet, sofern diese Gerichte die vorbezeichneten Erfordernisse erfüllen, ihre Zuständigkeit durch das angezogene Reichsgesetz keine Einschränkung. Nach den Motiven zu dem Landesgesetze vom 2. April 1884 ist zwar die Statthastigkeit der Errichtung von Bergschiedsgerichten lediglich auf § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestützt worden. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß zu den in § 80 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 erwähnten, nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen landesgesetzlich errichteten Gewerbegerichten auch die Bergschiedsgerichte gehören. Es ist dies in dem Berichte der VI. Commission, betreffend den derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf über die Gewerbegerichte, Seite 38 ausdrücklich anerkannt worden, indem hiernach eine Anfrage, ob die auf Grund der Landesgesetzgebung bestehenden sächsischen Bergschiedsgerichte als solche anzusehen seien, welche unter den § 72, 1 des Entwurfs, § 80 des Gesetzes, fallen, sowohl von den Regierungsvertretern wie von der Commission einstimmig bejaht worden ist.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs ist nun, die Zusammensetzung der Bergschiedsgerichte so zu regeln, daß sie mit den Vorschriften in § 80 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 im Einklang steht. Das nächste Erforderniß ist hierbei, daß die Beisitzer der Bergschiedsgerichte zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden müssen. Als fernere Voraussetzung ist zu beachten, daß die ersteren mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter zu bestellen sind und daß die Wahl unmittelbar und geheim ist. Der ersten Anforderung ist bereits insofern in dem Landesgesetze vom 2. April 1884 genügt worden, als, wie auch schon oben hervorgehoben worden, in § 69 Abs. 3 vorgeschrieben ist, daß von den Beisitzern zwei der Classe der Bergwerksbesitzer beziehentlich Revierauschußmitglieder oder deren Vertreter und zwei der Classe der dem Krankenversicherungszwange

unterliegenden Personen angehören müssen. Der Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit halber aber ist der reichsgesetzliche Grundsatz in die Gesetzesvorlage mit aufgenommen worden. Dies gilt auch von dem ferneren Requisite der geheimen Wahl, die ebenfalls schon in § 70 vorgesehen ist. Der zweiten Voraussetzung ist aber dadurch Rechnung getragen worden, daß die Wahl der Beisitzer unmittelbar durch die Arbeitgeber und Bergarbeiter erfolgen soll.

Eine weitere Aenderung des Landesgesetzes wird durch das Reichsgesetz nicht bedingt. Es ist eine solche auch sonst nicht für erforderlich befunden worden. Nur um eine möglichste Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des letzteren zu erzielen, welches lediglich Beisitzer von Gewerbegerichten, nicht auch Stellvertreter der Beisitzer kennt, und weil ein besonderes Bedürfnis nicht vorliegt, das im Landesgesetz vorgesehene Institut der stellvertretenden Beisitzer aufrecht zu erhalten, ist nur noch von Beisitzern und nicht mehr von Stellvertretern derselben die Rede.

Eine wesentlich wichtigere, auch bereits während des vorigen Landtags (zu vergleichen namentlich Landtags-Acten 1889, Berichte der zweiten Kammer, 2. Band Nr. 182) angeregte Frage ist die, ob es angezeigt, beziehentlich zulässig sei, gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte diejenigen Rechtsmittel zu gestatten, welche nach Maßgabe des § 55 des Reichsgesetzes in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten stattfinden. Nach der angezogenen Gesetzesbestimmung sind diese Rechtsmittel dieselben, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angewendet werden können. Das hauptsächlichste Rechtsmittel, die Berufung, soll jedoch dann ausgeschlossen sein, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigt, wie auch Entscheidungen der Gewerbegerichte über die Festsetzung von Kosten und über die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Proceßbevollmächtigten oder Beistands entstandenen Auslagen nicht anfechtbar sind. Als Berufungs- und Beschwerdegericht soll das Landgericht zuständig sein, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die erwähnte Frage war zu verneinen.

Es ist zunächst die Zuständigkeit der Bergschiedsgerichte eine weitergehendere als die der Gewerbegerichte. Denn zu der Competenz der ersteren gehören auch sämtliche Streitigkeiten über die zu den Knappschaftskranken- und Pensionscassen zu leistenden Beiträge und aus denselben zu gewährenden Unterstützungen, nicht also bloß in dieser Richtung die zwischen den Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits entstehenden Irrungen über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge (§ 3 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890). Die erstbezeichneten Streitigkeiten bilden die Mehrzahl der überhaupt zur Verhandlung und Entscheidung der Bergschiedsgerichte gelangenden Differenzen und von diesen entfallen die meisten hinwiederum auf die über Pensionsansprüche entstehenden Streitigkeiten.

In dem Zeitraume vom 1. Januar 1885 bis Ende 1890 sind nämlich bei den Bergschiedsgerichten 733 Streitigkeiten anhängig und von denselben 728 erledigt worden und zwar

259 durch verständigende Bescheidung,
87 durch Rücknahme der Klage,
203 durch Abweisung der Klage und
54 durch Verurtheilung des Beklagten,

während in 36 Fällen, wie wohl durchgängig ohne Erfolg, remedirt worden ist. Von diesen 36 Fällen betrafen unter Anderem 12 Streitigkeiten über Lohnentschädigungen oder Arbeitszeugnisse und 20 die Gewährung oder Erhöhung der Pension.

Von den Streitigkeiten richteten sich gegen den Arbeitgeber 274, gegen den Arbeitnehmer 5, gegen die Krankencassen 98 und gegen die Pensionscassen 356. Die Zahl

der Streitigkeiten, bei denen der Werth des Streitgegenstandes über 100 Mark sich stellte, oder unschätzbar war, bezifferte sich auf 276, während in den übrigen 457 Fällen der Streitgegenstand den Werth von 100 Mark nicht erreichte.

Soweit es sich bei streitigen Pensionsansprüchen um den Betrag des reichsgesetzlichen Invalidenlohns handelt, stellen sich die schiedsgerichtlichen Entscheidungen in Aufhebung der Thatfrage als endgültige dar und unterliegen nach §§ 79 und 80 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 dem vom Reichsversicherungsamte zu erledigenden Rechtsmittel der Revision nur dann, wenn dieselbe darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Acten beruhe oder, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Hiernach versteht es sich von selbst, daß in allen diesen Fällen der in dem § 55 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte geordnete Rechtsmittelzug ausgeschlossen ist.

Was aber die Streitigkeiten über sonstige Pensionsansprüche anlangt, so liegt kein sachlicher Grund vor, die über dieselben ergehenden Entscheidungen der Bergschiedsgerichte einer anderen Beurtheilung zu unterziehen und unter Aufhebung der Bestimmung des § 82 Abs. 2 des Landesgesetzes, wonach dieselben endgültig sein sollen, zu verfügen, daß auf sie der nur erwähnte § 55 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 Anwendung finde: dies um so weniger, als die Endgültigkeit der Entscheidungen der Schiedsgerichte die Nichtigkeit nicht ausschließt und diese aus denselben Gründen erhoben werden kann, als die Revision, mithin ihrem Wesen nach mit der Revision sich deckt.

Wie oben erwähnt, nehmen außer der Zahl der Streitigkeiten über Pensionsansprüche diejenigen Streitigkeiten den ersten Platz ein, bei denen der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigt. Wollte man auf diese die Bestimmung des § 55 des Reichsgesetzes zur Anwendung bringen, so würde damit irgend ein Vortheil nicht erreicht werden; denn in Aufhebung der Differenzen, bei denen der Werth des Streitgegenstandes auf nicht mehr als 100 Mark sich beziffert, ist die Berufung ausgeschlossen und nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die indessen lediglich die Anrufung eines höheren Richters behufs Beseitigung oder Aenderung einer das Verfahren betreffenden Entscheidung, also nicht eines über den Klagenspruch materiell befindenden Endurtheils enthält. Es fehlt auch hier an einem Anlaß, die Landesgesetzgebung zu ändern und dies um so mehr, als nach derselben gegen die bergschiedsgerichtlichen Urtheile die Nichtigkeitsbeschwerde statthaft ist, die, wie oben gezeigt worden, auch noch aus anderen Gründen erhoben werden kann, als dies bei der Beschwerde möglich ist.

Es verbleiben hiernach verhältnißmäßig nur wenige andere Fälle übrig, in welchen bergschiedsgerichtliche Urtheile gefällt worden sind und voraussichtlich auch später zu ertheilen sein werden. In Betreff dieser aber einen abweichenden Rechtsmittelzug einzuführen, erachtet man nicht für rätlich, da es überhaupt nicht zweckmäßig ist, die Rechtsmittel gegen die erwähnten Urtheile zu häufen und weil die durch die bisherigen Bestimmungen erzielte Einheitlichkeit in der Rechtsprechung leicht gefährdet werden würde.

Nach § 61 des Reichsgesetzes kann endlich in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen werden. Die Regierung findet mit Rücksicht auf die erfolgreiche Thätigkeit, welche ein solches Organ entwickeln kann, es für besonders wünschenswerth, die Wirksamkeit der Bergschiedsgerichte über die Entscheidung von Streitigkeiten aus bereits abgeschlossenen Arbeitsverträgen hinaus auf die Vermittelung, Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten in solchen Fällen auszudehnen, in denen es sich vorzugsweise um die künftigen Bedingungen des Arbeitsvertrags handelt. Eine solche Erledigung ist nament-

lich dann anzustreben, wenn Streitigkeiten der fraglichen Art bereits zu einer länger andauernden Arbeitseinstellung und damit zu empfindlichen Schädigungen der Interessen beider Theile, nicht minder, wie weiterer Kreise der Bevölkerung geführt haben. Endlich hat man es für angemessen befunden, daß die Bergschiedsgerichte als Einigungsämter den Bestimmungen von § 61 bis 69 des Reichsgesetzes unterliegen.

Im Besonderen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Wahl der Beisitzer und das Verfahren bei letzterer sollen durch das Bergamt, weil dieses als Aufsichtsbehörde hierzu besonders geeignet erscheint, getroffen werden.

Es wird vorausgesetzt, daß in der Regel je zwei Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter zu entnehmen sind, wie es demnächst als selbstverständlich befunden wird, daß die Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach den Vorschriften in § 74 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes zu beurtheilen ist.

Zu § 2.

Dieser Paragraph entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in § 14 Abs. 1 des Reichsgesetzes und § 70 des Landesgesetzes und bedarf keiner besonderen Begründung,

§ 3

aber lehnt sich an die Bestimmung in § 2 des Reichsgesetzes und an § 1 des Landesgesetzes an.

11.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen anliegend den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke betreffend, zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen nach Gehör Unserer in Evangelicis beauftragten Staatsminister und der evangelisch-lutherischen Landessynode unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Die den Geistlichen und Lehrern nach den bisherigen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke bleibt nur noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

§ 2.

Die dem § 1 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 3.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Beweggründe.

Die Ständeversammlung vom Jahre 1889 hat auf Anregung des Herrn Vicepräsidenten der II. Kammer, Streit,

f. Mittheilungen II. Kammer vom Jahre 1889, 1. Bd. S. 19, 20,
einstimmig das Ersuchen an die Staatsregierung gerichtet,

dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die den Geistlichen und Lehrern an den Volksschulen nach den bisherigen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke nur noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten bleibe, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

f. Berichte II. Kammer von 1889, 1. Bd. Nr. 76,

Mittheilungen II. Kammer, 1. Bd., S. 376,

Berichte I. Kammer, 1. Bd. Nr. 54,

Mittheilungen I. Kammer, 1. Bd. S. 263, 264.

Da den Gründen, auf welche der Herr Vicepräsident der zweiten Kammer, Streit, seine Anregung gestützt hatte, beizupflichten, insbesondere anzuerkennen war, daß eine Befreiung von öffentlichen Abgaben zu Gunsten einzelner Personen das Rechtsgefühl verletze und da in Verfolg dieser Auffassung die den Geistlichen und Lehrern nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zustehende Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke durch § 7 Absatz 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 bereits aufgehoben worden ist, so hat die Staatsregierung geglaubt, dem an dieselbe in einem einstimmigen Beschlusse der Ständeversammlung gerichteten, vorstehend wiedergegebenen Antrage entsprechen zu sollen und in dem Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1889 und 1890 unter I, B, 8,

— vergl. Landt.-Acten vom Jahre 1889, Königl. Decrete, 3. Bd., Nr. 38,
S. 361 —

auch schon eine darauf bezügliche Zusage gegeben.

Dieser Zusage entspricht der vorliegende Gesetzentwurf, welcher sich in seiner Fassung an die Vorschrift in § 7 Absatz 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 anschließt und insoweit, als er sich auf evangelisch-lutherische Kirchenanlagen bezieht, die Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode gefunden hat.

Vergl. Acten der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode, 1. Abtheilung, Erlaß Nr. 13 — Antrag des Verfassungsausschusses Nr. 2;

Verhandlungen der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode, S. 77 flg.,
84 flg.;

Acten der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode, 3. Abtheilung, Synodalschrift Nr. 8. —

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, ist dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wegen der bezüglich der Oberlausitz erforderlichen Bernehmung mit den Oberlausitzer Provinzialständen vorbehalten worden.

12.

Decret an die Stände,

eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für evangelisch-lutherische geistliche Stellen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen anliegend eine Mittheilung über die von der 5. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode genehmigte Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend, zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister hatten der 5. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mittelst Erlasses Nr. 14 vom 26. Mai 1891 den Entwurf einer Verordnung, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend, zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt.

Siehe Acten der 5. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode vom Jahre 1891, I. Abtheilung Erlaß Nr. 14.

Dieser Verordnungsentwurf lautete:

Verordnung,

eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend,

vom

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben zu Herbeiführung einer Beschleunigung der Wiederbesetzung geistlicher Stellen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossen und verordnen, wie folgt:

1.

Die Frist von drei Monaten, innerhalb deren ein Collator nach § 9 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1873, S. 383), von dem ihm zustehenden Vorschlagsrecht bei Verlust desselben Gebrauch zu machen hat, beginnt

- a) wenn die Stelle durch den Tod des Inhabers erledigt wird, mit dem Ablauf des Todestages,
 b) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Collator von der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung der Stelle unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts amtlich benachrichtigt worden ist.

2.

Wegen Einführung dieser Bestimmung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Die beigegebene Begründung lautete:

Nach § 9 des Kirchengesetzes vom 9. April 1873, eine Abänderung der Bestimmung im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1873 S. 383), hat der Collator von dem ihm nach § 1 dieses Kirchengesetzes zustehenden Vorschlagsrecht bei Verlust desselben innerhalb der nächsten drei Monate nach Erledigung einer geistlichen Stelle Gebrauch zu machen.

Danach beginnt diese Frist bei Erledigung durch Todesfall mit dem Ablauf des Todestages und fällt der Beginn der Frist in solchen Fällen zusammen mit dem Eintritt der Gewißheit über die Erledigung. In den die große Mehrzahl bildenden übrigen Erledigungsfällen, also namentlich bei Emeritirungen und Versetzungen, beginnt der Lauf der Frist nicht schon mit dem Zeitpunkt, zu welchem, sei es durch Genehmigung der Emeritirung oder sonstigen Amtsniederlegung, sei es durch die Annahme der Wahl zu einem anderen Amte, der bevorstehende Eintritt einer Erledigung gewiß wird, sondern erst mit der „Erledigung“, das ist also der thatsächlichen Amtsniederlegung selbst.

Die zwischen innewiegende Zeit wächst also, der Wortfassung des Gesetzes nach, in diesen Fällen der den Patronen zustehenden dreimonatlichen Vorschlagsfrist hinzu. Dies im Interesse einer Beschleunigung der Wiederbesetzung erledigter Stellen zu verhindern und, was jetzt schon von vielen Patronen geschieht, künftig zur gesetzlichen Regel zu erheben, daß schon die Zeit bis zur thatsächlichen Erledigung einer Stelle zur Inangabringung des Besetzungsverfahrens benutzt wird, ist der Zweck der Vorlage. Während dieselbe es bei Erledigungen durch Todesfall bei dem schon jetzt geltenden Recht bewenden läßt, ordnet sie den Beginn der Vorschlagsfrist für alle anderen Erledigungsfälle in der Weise, daß dafür die amtliche Benachrichtigung über die eingetretene oder bevorstehende Erledigung als maßgebend bezeichnet wird.

Der Vorbehalt wegen Einführung der Bestimmung in der Oberlausitz findet seine Begründung in den verfassungsmäßigen Rechten der Oberlausitzer Provinzialstände und in dem gleichen Vorbehalt, der auch hinsichtlich der Einführung des obgedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873 zu stellen gewesen ist, dessen hier einschlagende Bestimmung durch die Vorlage eine authentische Erläuterung erfahren soll.

Die evangelisch-lutherische Landessynode hat diese Verordnung in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1891 auf Grund des unter Nr. 23 erstatteten Berichts ihres Verfassungsausschusses debattelos und einstimmig genehmigt.

Vergleiche Verhandlungen der 5. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landes-synode vom Jahre 1891, Seite 414.

In diesem Berichte — vergleiche Acten der 5. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landes-synode vom Jahre 1891, II. Abtheilung, Bericht Nr. 23 — hatte sich der Verfassungsausschuß mit der Absicht der Vorlage völlig einverstanden erklärt, da eine Beschleunigung der Wiederbesetzung von erledigten geistlichen Stellen jedenfalls dem kirchlichen Interesse entspreche, er hatte aber den Zweifel aufgeworfen, ob es sich bei der Vorlage wirklich nur, wie deren Begründung ausspricht, um eine authentische Erläuterung des § 9 des gedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873 handle, oder ob nicht vielmehr eine Abänderung dieses Kirchengesetzes in Frage stehe, und zwar eine Abänderung, welche das Patronatrecht unmittelbar berühre, daher in die Zuständigkeit der königlichen Staatsregierung und der Ständeversammlung eingreife und deshalb den Erlaß eines förmlichen Kirchengesetzes erfordere.

Es wurde hervorgehoben, daß § 9 jenes Kirchengesetzes vom 15. April 1873 seinem Wortlaute nach einen Collator für den Gebrauch seines Vorschlagsrechts nicht schlechthin eine nur dreimonatliche Frist einräume, sondern ihm die nächsten drei Monate nach Erledigung der geistlichen Stelle als Frist bestimme.

Die Commissare des Kirchenregiments haben die Auffassung vertreten, daß die Vorlage nicht eine rechtliche Einschränkung des Patronatrechts, sondern lediglich eine anderweite genauere Feststellung der dreimonatlichen Frist für Ausübung des Vorschlagsrechts im Sinne des mehrgedachten Gesetzes enthalte. Hierbei hat sich der Verfassungsausschuß beruhigt, und zwar, wie es im Bericht heißt, um so mehr, als die angeregte Rechtsfrage jedenfalls mehr formeller Art sei und die Verantwortlichkeit für ihre Beantwortung sich nicht als Sache der Synode darstelle.

Wenn es nun aber in der That zweifelhaft ist, ob nicht in dem Erlaß der mehrgedachten Verordnung, eine Fristbestimmung in dem Besezungsverfahren für geistliche Stellen betreffend, eine Beschränkung des Patronatrechts gefunden werden könne, so hat die Regierung nicht unterlassen wollen, diese Verordnung der Ständeversammlung hiermit zur Erklärung ihrer Zustimmung zu derselben vorzulegen.

Die Regierung glaubt hierbei annehmen zu dürfen, daß die Ständeversammlung diese Zustimmung unbedenklich erklären werde, da einerseits die Beschränkung des Patronatrechts, wenn eine solche überhaupt angenommen wird, von nur sehr untergeordneter Bedeutung ist, und andererseits der Zweck, welcher mit der Verordnung erreicht werden soll, nämlich der einer Beschleunigung der Wiederbesetzung geistlicher Stellen, gewiß auch von der Ständeversammlung nur gebilligt werden wird.

13.

Decret an die Stände,

eine Erweiterung und beziehentlich Aenderung der Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über Mitbenutzung mehrerer Landesanstalten des Königreichs Sachsen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

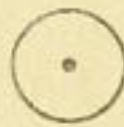
Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage ○ einen Aufsatz, betreffend eine Erweiterung und beziehentlich Aenderung der Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über Mitbenutzung mehrerer Landesanstalten des Königreichs Sachsen zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.



Die Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vom Jahre 1877 über Mitbenutzung mehrerer Landesanstalten des Königreichs Sachsen, welche dem Königlichen Decrete an die Stände vom 21. Februar 1890, Nr. 32, wegen der damals vereinbarten Erweiterung und Abänderung beige druckt ist, bezieht sich unter Anderen auch auf die Landesanstalt Bräunsdorf, sichert aber Ausnahmen dahin nur auf Grund von § 56 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu. Die Fürstliche Regierung zu Rudolstadt hat indessen seit der letzten Erweiterung der Uebereinkunft den Wunsch ausgesprochen, dieselbe auf die Aufnahme solcher Kinder in die Anstalt Bräunsdorf erstreckt zu sehen, gegen welche seitens eines Fürstlich Schwarzburgischen Rudolstädtischen Vormundschaftsgerichts auf Grund von Artikel 61 des alten Thüringischen Strafgesetzbuchs die Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt ausgesprochen wird. Die dortige Vorschrift lautet so:

Wer das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falls seinen Eltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen.

Die Zahl der zufolge dieser Vorschrift unterzubringenden Kinder aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt beträgt nach Angabe der Fürstlichen Regierung jährlich höchstens zwei.

Hiernach erscheint es ohne Bedenken, auf den erwähnten Wunsch derselben einzugehen. Bei dieser Gelegenheit ist beabsichtigt, noch zwei andere Punkte zu der Uebereinkunft von 1877 nachzutragen.

In § 5, 8 derselben ist die Beibringung eines Taufzeugnisses (beziehentlich eines Auszugs aus dem Geburtsregister) bei Einlieferungen in die Anstalt Bräunsdorf ausbedungen. Möglichst sichere Feststellung der Religionszugehörigkeit ist aber auch bei den übrigen betheiligten Anstalten Bedürfnis. Deswegen soll für alle Fälle der Einlieferungen nach der Uebereinkunft und ihren Erweiterungen, dafern die einzuliefernde Person der christlichen Kirche angehört, Beibringung eines Taufzeugnisses oder, wenn Confirmation erfolgt ist, statt dessen eines Confirmationsscheins ausbedungen werden.

Im ersten Absätze von § 11 der Uebereinkunft ist die Entlassung der aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Grund von § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs in eine königlich Sächsische Correctionsanstalt Eingelieferten „vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention“ an Genehmigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt gebunden. Diese Festsetzung entsprach der damaligen Einrichtung, daß innerhalb des zweijährigen Höchstbetrags die Dauer der correctionellen Nachhaft im einzelnen Falle von vornherein nicht bestimmt wurde. Nachdem aber von den Bundesregierungen vereinbart worden ist, daß bei der Verhängung der correctionellen Nachhaft auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs zugleich die Dauer derselben von der Landespolizeibehörde festzusetzen ist, haben sich das königlich Sächsische Ministerium des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt darüber einverstanden erklärt, daß das in § 11 der Uebereinkunft vom Jahre 1877 hinsichtlich der zweijährigen Maximaldauer der correctionellen Nachhaft Gesagte nunmehr von der seiten der Landespolizeibehörde festgesetzten Correctionsdauer gilt.

Ueber alles Vorbemerkte nun sind zwischen den eben genannten beiderseitigen Ministerien folgende Zusätze zu der Uebereinkunft vom Jahre 1877 vorläufig vereinbart worden:

- a) Was in der Uebereinkunft vom Jahre 1877 hinsichtlich der Unterbringungen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf Grund von § 56 des Reichs-Strafgesetzbuchs vereinbart ist, gilt auch dann, wenn nach Ausspruch einer Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Vormundschaftsbehörde eine jugendliche Person, welche vor Zurücklegung des 12. Lebensjahres eine durch ein Strafgesetz bedrohte Handlung begangen hat, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist.

Die nach §§ 3 und 9 der Uebereinkunft von 1877 zu zahlende tägliche Vergütung ist aber auch in solchen Fällen nach dem im Jahre 1890 neu festgestellten Satze von 1 M 50 $\frac{1}{2}$ zu entrichten.

- b) Bei allen Einlieferungen nach der Uebereinkunft vom Jahre 1877 und ihren späteren Erweiterungen ist, dafern die einzuliefernde Person der christlichen Kirche angehört, Taufzeugniß oder, wenn Confirmation erfolgt ist, statt dessen Confirmationsschein beizubringen.
- c) Nachdem von den Bundesregierungen vereinbart worden ist, daß bei der Verhängung der correctionellen Nachhaft auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs zugleich die Dauer derselben von der Landespolizeibehörde festzusetzen ist, gilt das in § 11 der Uebereinkunft vom Jahre 1877 hinsichtlich der zweijährigen Maximaldauer der correctionellen Nachhaft Gesagte nunmehr von der seiten der Landespolizeibehörde festgesetzten Correctionsdauer.

Die Staatsregierung richtet an die Ständeversammlung den Antrag, zu der Erweiterung und beziehentlich Aenderung der Uebereinkunft durch die vorstehenden Zusätze Ermächtigung zu ertheilen.

14.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen hierbei den Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen betreffend, nebst Motiven dazu zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Guld und Gnaden entgegen, womit Allerhöchstdie denselben jederzeit wohl zugethan bleiben.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Gesetz

über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben beschlossen, die Gehalte der Lehrer an den Volksschulen anderweit zu erhöhen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin an einer Volksschule darf nicht unter 1000 M jährlich betragen.

§ 2.

Den Schuldirectoren ist neben freier Wohnung oder einer entsprechenden Geldentschädigung dafür in Orten bis zu 5000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 2100 M, in Orten von mehr als 5000 Einwohnern ein solches von nicht weniger als 2700 M zu gewähren.

§ 3.

Jedem Hilfslehrer ist außer freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirkschulinspektion genehmigten Entschädigung dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 720 M jährlich auszusetzen.

§ 4.

Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit			
von 5 Jahren bis auf	1100	ℳ,	
= 10 " " "	1200	"	
= 15 " " "	1300	"	
= 20 " " "	1400	"	
= 25 " " "	1500	"	

In Orten von mehr als 5000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze auf 1200 ℳ, 1350 ℳ, 1500 ℳ, 1650 ℳ und 1800 ℳ zu erhöhen.

Den ständigen Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen von 40 und weniger Kindern sind in jedem der angegebenen fünf Stadien 60 ℳ zuzulegen.

§ 5.

Das Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend, vom 23. Januar 1874 (G. u. V.-Bl. v. 1874 S. 4) wird aufgehoben.

Die Bestimmungen des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend, vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. v. 1872 S. 132), welche darin niedrigere Gehaltsätze feststellen, werden ebenfalls aufgehoben, alle anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unverändert in Kraft.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit; mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am

Begründung.

Die Staatsregierung hat, wie der Ständeversammlung durch den ihr vorgelegten Entwurf zu dem Staatshaushalts-Stat bekannt geworden ist, für die Finanzperiode 1890/91 eine allgemeine Gehaltsaufbesserung der Staatsbeamten in Aussicht genommen. Dieselben Gründe, welche diese Maßregel für die Staatsbeamten nöthig gemacht haben, lassen eine solche auch bei den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen angezeigt erscheinen. Es kommt dazu, daß in der Begründung zu dem Finanzgesetze vom 26. März 1890, durch welches der Minimalgehalt der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen bereits unter gewissen Bedingungen eine geringe Erhöhung erfahren hat, diesen Lehrern und Lehrerinnen eine durchgreifendere Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse für die Finanzperiode 1890/91 in Aussicht gestellt worden ist.

Vergl. Landt.-Acten 1889, Königl. Decrete 2. Bd., letzte Seite.

Die Staatsregierung erachtet sich daher für verpflichtet, eine weitere Erhöhung der Lehrergehalte zu beantragen und einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Entwurf steht principiell auf demselben Standpunkte, wie das Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, vom 23. Januar 1874, da dessen Grundsätze sich in

der Praxis bewährt haben und nach wie vor für zutreffend erachtet werden. Der Entwurf hat in dieser Beziehung nur die eine nach der gegenwärtigen Sachlage gerechtfertigte Abänderung getroffen, daß er nicht weiter eine dreifache Unterscheidung nach der Größe der Orte, nämlich eine solche zwischen Orten bis zu 5000 Einwohnern, Orten von 5000 bis 10 000 Einwohnern und Orten von mehr als 10 000 Einwohnern festhält, sondern sich mit der zweifachen Unterscheidung von Orten unter und über 5000 Einwohnern für die Feststellung der Lehrergehalte begnügt.

Bei der Feststellung der gesetzlichen Minimalgrenzen für das Gesamteinkommen eines Lehrers, wie für die zu demselben hinzutretenden Dienstalterszulagen hatte die Staatsregierung einerseits auf die Bedürfnisse des Lehrers und seiner Familie, andererseits auf die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden Rücksicht zu nehmen. Die Regierung glaubt, daß mit den vorgeschlagenen Gehaltscales beiden Momenten die wünschenswerthe Beachtung geschenkt worden ist.

15.

Decret an die Stände,

den Separatsfonds für das Eisenhüttenwesen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den anliegenden Aufsatz über den Separatsfonds für das Eisenhüttenwesen zur Erklärung zugehen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.

Sowohl den voigtländischen, als auch den obererzgebirgischen Eisenhüttenwerken war seit undenklicher Zeit ihr Bedarf an Kohl- und anderen Hölzern aus den zunächst liegenden Forsten gegen Abentrichtung der Forsttaxe gewährt worden. Später hatte man denselben zur weiteren Unterstützung einen von zehn zu zehn Jahren festgestellten Remiß an dieser Taxe zu Theil werden lassen. Dieses Verhältniß hatte die Erträgnisse der dortigen Staatswaldungen sehr beeinträchtigt, indem man zur Deckung dieses Bedarfs nicht nur oft Holzschläge, wo solche in forstwirtschaftlicher Hinsicht noch nicht an der Zeit waren, hatte anordnen, sondern auch große Quantitäten von Holz, welches zum Theil als Nutzholz weit höher zu verwerthen gewesen, als Klasterholz zur Forsttaxe und noch mit Remiß hatte ablassen müssen.

Man hatte daher und nachdem die Besitzer der Hammerwerke selbst auf Ablösung ihrer beanspruchten, vom Staatsfiscus aber niemals ausdrücklich zugestandenen Berechtigungen angetragen, es für sehr zweckmäßig befunden, die zeitherigen Verhältnisse für immer zu beseitigen und hat man sich endlich vergleichsweise über die fraglichen Summen vereinigt. Von diesen Summen ist dem Besitzer der voigtländischen Hüttenwerke der Betrag von 25 000 Thaler = 75 000 Mark baar ausgezahlt worden, wogegen es in Ansehung der obererzgebirgischen Hammerwerke zu einem zwischen den Besitzern der Hammerwerke Erla, Wittigsthal, Rittersgrün, Großpöhla, Schönheide, Wildenthal, Reidhardtsthal, Unterblauenthal, Breitenhof, Obermittweida, Pfeilhammer, Rothenhammer und Schmalzgrube auf der einen und dem Staatsfiscus auf der anderen Seite unterm 6. December 1855 vereinbarten und genehmigten Vertrag gekommen ist. Nach demselben erhalten

- a) die Besitzer der genannten Hammerwerke gegen Verzicht auf die Preiserlasse ein dem Gesamtbetrage derselben auf die Forstjahre $18\frac{5}{8}$, $18\frac{5}{7}$ und $18\frac{5}{6}$ gleichkommendes und nach einem Durchschnitt dieser Erlasse aus den Forstjahren $18\frac{5}{2}$ und $18\frac{5}{3}$ zu berechnendes Capital, beziehentlich soviel Schmalzgrube anlangt, den Betrag von 6307 Thaler 24 Neugroschen 7 Pfennige ausgezahlt. Diese Summen sind gezahlt und kommen hier nicht weiter in Betracht.

b) Es ist die Summe von 120 000 Thaler = 360 000 Mark gegen Verzicht der Hammerwerksbesitzer auf Bezug der Kohl- und anderen Hölzer zur Begründung eines Fonds zur Unterstützung der obererzgebirgischen Eisenhüttenwerke zu gewähren und dieselbe dem Ministerium des Innern zu überantworten, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung und Festsetzung, daß an dem Unterstützungsfonds den genannten Hammerwerken und deren Besitzern weder rücksichtlich des Capitals noch bezüglich der Zinsen desselben irgend ein Anspruch auf eigene und freie Disposition darüber zustehen, sondern lediglich das Ministerium des Innern über den Fonds zum bleibenden Nutzen des gesammten Eisenhüttenwesens des Obererzgebirges verfügen soll.

Durch diese Zusicherungen erklärten sich die Besitzer der Hammerwerke, die pünktliche Erfüllung derselben vorausgesetzt, in Ansehung aller ihrer obengedachten Ansprüche sowohl für die Zukunft, als für die Vergangenheit für abgefunden. Sie unterwarfen sich ferner auch allen denjenigen Bestimmungen und Anordnungen, welche das Ministerium des Innern in Bezug auf Verwendung des beregten Fonds und ihre Betheiligung an demselben nach der diesem Vertrage angefügten und von ihnen zum Zeichen des Auerkennnisses ebenfalls mit ihren Unterschriften versehenen Beilage bereits getroffen und beziehentlich noch künftig treffen werde und waren insbesondere auch damit einverstanden, daß das gegenwärtige mit dem Staatsfiscus getroffene Abkommen und namentlich der von ihnen geleistete Verzicht auf die von ihnen behaupteten Rechte und Ansprüche auch dann fortbestehen und gültig bleibe, wenn irgendwie, sei es jetzt oder künftig, in Ansehung der Verwendung des vorgedachten Unterstützungsfonds, oder ihrer Betheiligung an dessen Erträgen Irrungen zwischen ihnen und dem Ministerium des Innern entstehen sollten.

Nach den nurbezeichneten Fundamentalbestimmungen aber hat

1. der Fond den Zweck, im Interesse des Eisenhüttenwesens des sächsischen Erzgebirges nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern verwendet zu werden. Ein Anspruch auf die Substanz, sowie an die Nutzungen desselben steht, wie auch schon im Vertrage erwähnt worden, keinem Hüttenwerke zu.
2. Soweit und solange als möglich soll die Bestimmung des Fonds ohne Verwendung und Verminderung des Capitalstandes lediglich durch Verwendung der Nutzungen des Fonds zu erreichen gesucht werden.
3. Daber soll zunächst das Capital denjenigen erzgebirgischen Hüttenwerken, welche das Ministerium des Innern vorzugsweise für eine größere, den Anforderungen der fortgeschrittenen Technik und der Concurrnz entsprechende Entwicklung und angemessene Umgestaltung des Betriebes geeignet erkenne, als verzinlicher, durch Verpfändung der Realitäten sicher zu stellender, auf längere Zeit unkündbarer und dann in angemessenen Raten rückzahlbarer Vorschuß dargeliehen werden.
4. Die in solcher Weise gewonnenen Zinsen werden dormalen unter die betheiligten Hüttenwerke nach einem gewissen, auf das Verhältniß der in den Jahren 18 $\frac{5}{2}$ und 18 $\frac{5}{3}$ genossenen Holzpreiserlasse basirten Vertheilungsmaßstab vertheilt werden. Ein anderer Vertheilungsmaßstab soll im Falle des Einverständnisses der Hammerwerksbesitzer zulässig sein.
5. Die Participationsraten werden nicht den dormaligen Besitzern der genannten Hammerwerke, sondern den Werken zugesichert. Eine Uebertragung derselben von einem Werke auf ein anderes, ebenso die Verlegung eines Werkes an einen anderen Ort zieht das Erlöschen der betreffenden Participationsrate nach sich, es sei denn, daß das Ministerium des Innern diese Veränderung ausdrücklich genehmigt habe. Der Antheil eines Werkes fällt auch dann in's Freie, wenn dasselbe den Hohofenbetrieb ohne ausreichenden Grund länger als 1 $\frac{1}{2}$ Jahr ruhen läßt.

6. Ueber die hiernach freiverdenden Antheile verfügt das Ministerium des Innern, sowie es auch sich die Bestimmung über die weitere Verwendung der zur Rückzahlung gelangenden Vorschusscapitale ausschließlich vorbehält.

Die Ständeversammlung ertheilte ihre Genehmigung zu der erwähnten Veränderung am Staatsgute.

In Ausführung der unter 3 hervorgehobenen Bestimmung hat das Ministerium des Innern den Besitzern des Eisenhüttenwerkes Erla in Firma Nestler und Breitfeld aus dem Fonds der 120 000 Thaler = 360 000 *M* 75 000 Thaler = 225 000 *M* gegen Verpfändung des erwähnten Werkes und den Edle von Quersfurth'schen Erben in Schönheide den Rest an 45 000 Thaler = 135 000 *M* gegen Verpfändung ihres Hammerwerkes daselbst als Vorschuß gewährt. Die Besitzer der bereyten Werke haben sich verpflichtet, den Vorschuß mit vier Procent jährlich zu verzinsen und am Schlusse des Jahres 1886 bis mit 1905, also in zwanzig Jahren, in jährlichen gleichen Raten von 11 250 beziehentlich 6750 *M* zurückzuzahlen.

Durch Verordnung vom 9. Februar 1887 — Nr. 190, III. A. — hat das Ministerium des Innern auf eine Eingabe der Besitzer der Eisenhüttenwerke Schönheide und Erla genehmigt, daß mit der ratenweisen Rückzahlung der Vorschüsse erst am Schlusse des Jahres 1891 begonnen werde.

Ferner ist zu 4 zu erwähnen:

Unter Anderem waren den der Firma Nestler und Breitfeld zugehörigen Hammerwerken Rittersgrün, Großpöhla, Erla und Wittigsthal ein Zinsenanteil von 4785 *M*, den Hammerwerken Schönheide und Wildenthal ein Zinsenanteil von 2445 *M* und dem Hammerwerke Pfeilhammer ein solcher von 1635 *M* zugetheilt worden. Diese Raten sind im Laufe der Zeit, nachdem die Antheile der übrigen Hammerwerke in Folge der Einstellung des Hohofenbetriebes in Wegfall gestellt und andere Vorschüsse an das Hammerwerk Unterwiesenthal durch Innebehaltung von Zinsenbeträgen aus dem Unterstützungsfonds an 2400 *M* jährlich gedeckt worden, für die Firma Nestler und Breitfeld als Besitzer des Hammerwerkes Erla zugleich für die ehemaligen Hammerwerke Rittersgrün, Großpöhla und Wittigsthal auf 6480 *M*, für das Hammerwerk Schönheide, welches auch die ursprünglich für Wildenthal, wo seit langer Zeit kein Hohofenbetrieb mehr stattfindet, ausgeworfene Rate mitbezieht, auf 4320 *M* und für das Hammerwerk Pfeilhammer, was jetzt ebenfalls der Firma Nestler und Breitfeld mitgehört, auf 3600 *M* erhöht worden.

Wie bereits erwähnt, sind die Zinsenanteile einiger inzwischen gänzlich zum Stillstand gekommener Hüttenwerke — Obermittweida, Breitenhof, Unterblauenthal, Reihardtsthal, Rothenhammer, Schmiedeberg und Schmalzgrube — wegen längerer Einstellung des Hohofenbetriebes ins Freie gefallen.

Aber auch den Hammerwerken Schönheide, Erla und Pfeilhammer gegenüber, welche den Hohofenbetrieb ebenfalls seit längerer Zeit eingestellt, ist im Jahre 1876 die Anwendung der Schlußbestimmung unter 5 in Frage gekommen. Auf den Vorschlag der Besitzer hat jedoch das Ministerium des Innern in der Verordnung an die Kreishauptmannschaft Zwickau vom 18. April 1877 in Berücksichtigung des damaligen Standes der Eisenindustrie beschlossen, den Eisenhüttenwerken zu Erla, Pfeilhammer und Schönheide die zeither von ihnen bezogenen Zinsenanteile aus dem Fonds zur Unterstützung der obererzgebirgischen Eisenhüttenwerke bis auf Weiteres fortzugewähren, ohne die Fortsetzung des Hohofenbetriebes auf diesen Werken zur Voraussetzung für die Gewährung dieser Unterstützungen zu machen, dabei jedoch die Wiederaufnahme der Bedingung auf Grund § 5 der Fundamentalbestimmungen über den erwähnten Fonds ausdrücklich sich vorbehalten.

Auf Grund der vorbeschriebenen Sachlage hat die Rechenschafts-Deputation der

II. Kammer der Ständeversammlung während des letzten Landtages die Frage erörtert, ob und eventuell welche Verpflichtungen dem Staate durch das in Rede befangene Rechtsverhältniß erwachsen sind und sodann, ob mit diesen Verpflichtungen die gegenwärtig von dem Ministerium des Innern beobachtete Art der Verfügung über die Zinsen des Unterstützungsfonds sich im Einklange befindet. Während die Deputation der Ansicht war, daß ein civilrechtlicher Anspruch der gegenwärtigen Zinseneempfänger auf fernere Gewährung dieser Zinsen überhaupt oder in deren derzeitiger Höhe nicht bestehe, erschien es ihr zweifelhaft, ob die bisher eingehaltene Art der Disposition über die Zinsen auch dormalen noch mit dem in dem Vertrage und den demselben beigefügten Fundamentalbestimmungen geordneten Zwecke sich decken. Es ist nämlich darauf hingewiesen worden, einestheils, daß die Voraussetzung, unter welcher diese Zinsen nach dem Vertrage gewährt werden sollen, d. h. der Betrieb von Hohöfen bei den mit den fraglichen Unterstützungen bedachten Werken durch die erfolgte Einstellung dieses Betriebes weggefallen sei, anderentheils, daß bei der gegenwärtigen, wie die Deputation angenommen, günstigen Lage der Hammerwerke von einem Nothstande nicht die Rede sein könne. Hiernach war die Deputation der Meinung, daß es an der Zeit sei, auf Grund der jetzigen Verhältnisse eine erneute Prüfung der Frage eintreten zu lassen, ob in Ansehung der dormaligen Zinseneempfänger die Voraussetzungen noch vorhanden sind, welche für die Gewährung der Unterstützungen nach den vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend sein sollen, und dasern sich hierbei herausstellen würde, daß dies nicht der Fall sei, fernerweit eine den Absichten des Vertrages entsprechendere Verwendung der Zinsen erfolgen zu lassen. Die Deputation einigte sich schließlich dahin, diesen Wunsch im Berichte niederzulegen, ohne einen Antrag zu stellen. Dagegen brachte in der Verhandlung der II. Kammer am 13. Februar 1890 unter Bezugnahme auf den Bericht der Rechenschafts-Deputation der Abgeordnete Esche den Antrag ein, die Staatsregierung zu ersuchen, aus dem unter Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden Separatfond für das Eisenhüttenwesen Zinsen nicht mehr zu verausgaben, sondern diesen Fonds zur Staatscasse einzuziehen. Dieser Antrag ward auf seine weitere Anregung der Gesetzgebungs-Deputation der II. Kammer zur Berichterstattung überwiesen. Die genannte Deputation hatte mit der Berathung des Antrages begonnen, dieselbe indessen mit Rücksicht auf den inzwischen erfolgten Schluß des Landtages nicht zur Erledigung bringen können.

Die I. Kammer ist auf die Anregung der Rechenschafts-Deputation der II. Kammer und auf den Antrag Esche's nicht eingegangen, weil Weiteres in der in Rede befangenen Angelegenheit von der Entschliefung eines späteren Landtages zu erwarten sein werde.

Vor weiterem Vorgehen in der Sache erschien es nun dem Ministerium des Innern angezeigt, durch die Verwaltungsbehörden und Gewerbeinspektionen Erörterungen über den Stand des Eisenhüttenwesens der Hammerwerke Erla, Pfeilhammer und Schönheide anzustellen.

Nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen findet bei den der Firma Nestler & Breitfeld gehörigen Hammerwerken zu Erla, Wittigsthal und Pfeilhammer, sowie bei dem Eisenhüttenwerke Schönheide zur Zeit eine Roheisenproduction nicht mehr statt. Demnächst ist zwar an sich eine Wiederaufnahme des Hohofenbetriebes nicht ausgeschlossen, aber wegen der hiermit verbundenen hohen Kosten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dagegen hat auf den erwähnten Werken die Verarbeitung von Roheisen gegen früher einen bedeutenden Aufschwung genommen. Endlich ist anzunehmen, daß die Inhaber der Firma Nestler & Breitfeld und Carl Edler von Quersurth in der Lage sind, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Rückzahlung der ihnen gewährten Darlehnscapitalien zu entsprechen.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund der vorbezeichneten Sachlage es für geboten erachtet, mit den Inhabern der genannten Firmen in mündliche Verhandlung zu

treten, in deren Verlauf der Abschluß eines gütlichen Abkommens für erwünscht angesehen ward.

Nachdem die Firmeninhaber in einer zu dem Ende eingereichten Eingabe zunächst versucht haben, die Entstehung des zwischen den Besitzern der obererzgebirgischen Eisenhüttenwerke und dem Staatsfiscus unterm 6. December 1855 abgeschlossenen Vertrages darzulegen und nachzuweisen, daß ihnen der Bezug der Nutzungen des Eisenhüttenfonds auch für die Zukunft nicht vorenthalten werden könne, haben sie zur Abschneidung von Differenzen einen Vergleich angeboten, nach welchem sie sich verpflichten, die Summe von 145 527 *M* 27 *℔* in zehnjährigen gleichen Raten mit Beginn des Schlusses des Jahres 1892 unverzinslich an die Staatscasse zur freien Verfügung zurückzuerstatten, dafern ihnen die Rückzahlung des Restbetrages an 214 472 *M* 33 *℔* unter Verzicht des Staates auf weitere Ansprüche an sie aus dem erwähnten Vertrage vom 6. December 1855 erlassen werde. Zu der Summe von 145 527 *M* 27 *℔* sind sie durch folgende Berechnung gelangt: Nach dem in Punkt 4 der Fundamentalbestimmungen ersichtlichen Vertheilungsmaßstabe waren die Zinsen von dem Eisenhüttenfonds dergestalt vertheilt, daß die Eisenhüttenwerke Erla mit Großpöhla, Rittersgrün, Wittigsthal und Pfeilhammer, der Firma Nestler & Breitfeld gehörig, 713/1650 und Schönheide mit Wildenthal, Carl Edler von Quersfurth zugehörig, 270/1650 erhielten, während auf die übrigen Werke 667/1650 entfielen. Bei einer Vertheilung des Capitalfonds selbst unter Zugrundelegung desselben Maßstabes würden auf die Firma Nestler & Breitfeld 155 563 *M* 64 *℔*, auf die Firma Carl Edler von Quersfurth 58 909 *M* 9 *℔* und auf die übrigen Werke 145 527 *M* 27 *℔* gekommen sein. Dieser letztere Betrag ist es nun, dessen Erstattung sie vergleichsweise anbieten.

Das Ministerium geht seinerseits von der Ansicht aus, daß der Vergleich annehmbar sei.

Der Staatsfiscus hat zwar zu keiner Zeit die von den Besitzern der obererzgebirgischen Eisenhüttenwerke beanspruchten und früher zur Ablösung angemeldeten Berechtigungen ausdrücklich anerkannt. Allein es ist vom Finanzministerium in einem Schriftstücke vom 29. October 1855 (Acten 7029. Vol. VII) nicht in Abrede gestellt worden, daß von jeher seitens der Behörden eine Verpflichtung zur Verabreichung der nöthigen Koblhölzer aus den Staatswaldungen an die Eisenhüttenwerke des Obererzgebirges gegen die einfache Forsttaxe angenommen gewesen zu sein scheine und daß dieselbe auch durch die ununterbrochen stattgefundenene Verabreichung des fraglichen Holzes gewissermaßen stillschweigend Anerkennung gefunden, ja daß sogar „in neuerer Zeit“ eine Anerkennung dieser Verbindlichkeit in ausdrücklicher, wennschon indirecter Weise dadurch erfolgt sei, daß die obererzgebirgischen Hüttenwerksbesitzer auf eine von ihnen im Jahre 1839 geführte Beschwerde darüber, daß sie in der Verabreichung ihrer Koblhölzer durch einen unangemessenen Nutzholzabsatz seitens der Forstverwaltungen verkürzt worden, beschieden worden seien, daß dieser Beschwerde Berücksichtigung zu Theil werden und der Absatz von Nutzholzern künftig auf eine Quantität von 10 000 Klaftern jährlich beschränkt werden solle.

Unter diesen Umständen könne auch das Finanzministerium, wie es weiter in dem beregten Schriftstücke bemerkt, nach seiner eigenen Auffassung, darauf nicht rechnen, daß ein Verneinen der diesfalligen Verpflichtung des Staatsfiscus demselben in jedem Falle von dieser letzteren befreien werde, sondern es habe sich dabei die Möglichkeit vor Augen halten müssen, daß die Hüttenwerksbesitzer ihre behaupteten Ansprüche, wenn auch vielleicht nur theilweise, durchführen könnten.

Hiernach erschien dem Finanzministerium selbst der Abschluß eines Vertrages, wie er schließlich unterm 6. December 1855 zu Stande gekommen, erwünscht. Dieser Vertrag hat aber dem Fiscus größere Vortheile als den Eisenhüttenwerken gebracht.

In der Hauptsache hat durch den Vertrag der Fiscus die freie Disposition über seine Hölzer, namentlich über die Scheithölzer, und die Fügigkeit gewonnen, das Bedürfniß der Hammerwerke durch minderwerthvolle Holzsortimente zu befriedigen, die Scheite dagegen höher zu verwerthen. Es ist in dem mehrerwähnten Vertrage angenommen worden, daß der Staatsfiscus allein durch die Verwerthung der Scheithölzer als Nutzhölzer sich eine jährliche Mehreinnahme von mindestens 12 000 bis 15 000 Thaler (= 36 000 bis 45 000 *M.*), also das Doppelte der Zinsen der vergleichsweise gewährten Capitalien an 25 000 und 120 000 Thaler (= 75 000 und 360 000 *M.*) und mehr noch verschaffen könne, daß ferner die Zinsen dieser Capitalien noch nicht einmal den dritten Theil von dem erreichen, was bis dahin die Hammerwerke an den ebenfalls weggefallenen jährlichen Holzpreiserlassen im Betrage von durchschnittlich 60 000 *M.* als Unterstützung aus der Staatscasse erhalten haben und daß endlich den Hammerwerken im Wege der Ablösung vielleicht noch ein bedeutend höherer Entschädigungsbetrag zu gewähren gewesen sein würde.

Vorstehende Thatsachen und Erwägungen sind vorgeführt worden, theils weil auf dieselben die Hammerwerksbesitzer Nestler & Breitfeld und Carl Edler von Querfurth Bezug genommen haben, theils um festzustellen, daß die Unterstützungen, welche sie bisher aus dem Eisenhüttenfonds bezogen, als unverhältnißmäßig hohe keineswegs bezeichnet werden können, namentlich aber um eine Basis für die Beurtheilung der Angemessenheit des angebotenen Vergleiches zu erhalten.

Hiernächst steht zwar fest, daß nach dem Vertrage den genannten Hammerwerksbesitzern weder rücksichtlich des Capitals an 360 000 *M.*, noch rücksichtlich der Zinsen irgend ein Anspruch „auf eigene und freie Disposition“ darüber zustehe; allein durch diese Vertragsbestimmung ist ihnen nicht schlechtthin jedes Anrecht darauf, sondern nur, wie es auch in dem Schriftstücke des Finanzministeriums vom 29. October 1855 heißt, die „selbstständige“, also jede beliebige, mit dem Interesse ihrer Werke nicht im Zusammenhange stehende Verfügung darüber entzogen worden. Wohl aber haben sie das Recht behalten zu verlangen, daß das Ministerium des Innern den Unterstützungsfonds zum bleibenden Nutzen des gesammten erzgebirgischen Eisenhüttenwesens verwende.

Hiernach kommt auch darauf etwas nicht an, in welcher finanziellen Lage sich die Hammerwerksbesitzer Nestler & Breitfeld und Carl Edler von Querfurth gegenwärtig befinden, ob sie der Zinsen des Fonds zur Fortführung ihrer Hammerwerke noch bedürfen oder nicht, abgesehen von der Frage, ob überhaupt die jeweiligen Verhältnisse gewerblicher Etablissements einen sicheren Schluß auf das gleichgünstige Fortbestehen derselben zu üben im Stande sind.

Nun haben zwar die ostbezeichneten Hammerwerksbesitzer den Hohofenbetrieb seit einer Reihe von Jahren eingestellt. Allein hierdurch ist der Antheil ihrer Werke an den Zinsen noch nicht ins Freie gefallen. Es würde derselbe vielmehr nach Maßgabe des Punktes 5 der Fundamentalbestimmungen erst dann verwirkt worden sein, wenn die Einstellung des Hohofenbetriebes „ohne ausreichenden Grund“ erfolgt wäre. Indessen hat der Eintritt dieser Voraussetzung als vorliegend bisher zu keiner Zeit mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit angenommen werden können.

Der Hohofenbetrieb ist hauptsächlich wegen des billigeren Bezuges fremden Roheisens, selbst aus weiter Ferne, sowie wegen der geringen Erzhaltigkeit der einheimischen Gruben und wegen des Mangels an Koblhölzern, mithin aus Motiven eingestellt worden, welche als so gewichtig angesehen werden mußten, daß das Ministerium des Innern sich im Jahre 1877 für berechtigt ansehen mußte, den Eisenhüttenwerken zu Erla, Pfeilhammer und Schönheide die seither von ihnen bezogenen Zinsenantheile bis auf Weiteres fortzugewähren, ohne die Fortsetzung des Hohofenbetriebes zur Bedingung für die Gewährung dieser Unterstützungen zu machen. Nun hat zwar das Ministerium des Innern bei Eröffnung seiner

erwähnten Entschliebung an die Besitzer der gedachten Hammerwerke sich die Wiederaufnahme dieser Bedingung auf Grund von § 5 der Fundamentalbestimmungen ausdrücklich vorbehalten. Indessen es hat bis jetzt Bedenken tragen müssen, diesen Vorbehalt zur Geltung zu bringen, da die vorbereiteten Gründe auch gegenwärtig noch bestehen.

Wenn, wie man glaubt, angenommen werden kann, daß dieselben auch noch auf geraume Zeit fortbestehen werden, so würde das Ministerium auch für die Zukunft sich für verpflichtet erachten müssen, jedenfalls aber sich nicht für behindert finden können, bis auf Widerruf die Zinsen den zeither Bedachten zuzuwenden.

Uebrigens geht dem Ministerium des Innern ein Zweifel darüber nicht bei, daß den in Rede befangenen Werken, obschon sie dormalen Roheisen nicht mehr produciren, sondern nur Roheisen verarbeiten, die Eigenschaft von Eisenhüttenwerken behalten haben.

Bei den verschiedenen Auffassungen, die sich auf Seiten der beteiligten Hammerwerksbesitzer und innerhalb der zweiten Kammer der Ständeversammlung über die Auslegung des Vertrags vom Jahre 1855 geltend gemacht haben, sowie in Betracht, daß über die Modalität der Ausführung des angezogenen Vertrages, wie man sich zu bescheiden hat, ungleiche Ansichten herrschen können, hat das Ministerium des Innern eine gänzliche Lösung des bisherigen vertragsmäßigen Rechtsverhältnisses für wünschenswerth zu halten. Es erachtet den offerirten Vergleich für angemessen, um so mehr, als die Berechnung, auf welche sich das Vergleichsquantum stützt, nur als eine entsprechende bezeichnet werden kann.

Indem hiervon allenthalben die Ständeversammlung in Kenntniß gesetzt wird, sieht man einer gefälligen Erklärung derselben auf das Vergleichsanerbieten entgegen.

16.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen hierbei den Entwurf eines Gesetzes, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend, nebst Motiven dazu zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen deren Erklärung in Huld und Gnaden entgegen, womit Allerhöchstdie denselben jederzeit wohl zugethan bleiben.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Gesetz,

die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben beschlossen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Den Schulgemeinden werden von Anfang des Jahres 1892 an Beihilfen aus Staatsmitteln zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den einfachen Volksschulen (§ 12 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873), sowie an den mittleren Volksschulen (§ 13 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes), dafern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Diese Beihilfen beziffern sich auf jährlich 300 M für jede ständige Lehrerstelle, einschließlich der Directorstellen, und auf jährlich 150 M für jede Hilfslehrerstelle.

In denjenigen Orten, in welchen neben der einfachen eine mittlere Volksschule oder neben der die einfache Volksschule ersetzenden mittleren eine höhere Volksschule besteht und in welchen der einfachen und der mittleren oder der mittleren und der höheren Volksschule ein gemeinsamer Schuldirektor vorsteht, ist die Directorstelle in der Regel mit 150 M jährlich an der Staatsbeihilfe zu betheiligen.

Wenn an solchen Orten, in welchen neben der einfachen eine mittlere Volksschule oder neben der die einfache Volksschule ersetzenden mittleren eine höhere Volksschule besteht, ständige oder Hilfslehrer an der einfachen und der mittleren oder an der mittleren und der höheren Volksschule gemeinsam verwendet werden, so sind deren Stellen an der Staatsbeihilfe in der Weise zu betheiligen, daß auf eine Lehrerstelle, gleichviel ob ständige oder Hilfslehrerstelle, 30 wöchentliche Unterrichtsstunden gerechnet und hierbei sich ergebende Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ unberücksichtigt gelassen, Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber dagegen für voll angenommen werden. Die Berechnung ist für die von ständigen Lehrern und die von Hilfslehrern ertheilten Unterrichtsstunden gesondert zu bewirken. Bei dieser Berechnung ist die Directorstelle außer Berücksichtigung zu lassen.

§ 3.

Die Bewilligung ist von der Bedingung abhängig, daß das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind in den betheiligten Schulen den Durchschnittssatz von 5 M jährlich nicht übersteigt.

Ausnahmsweise kann die Staatsbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Vermeidung einer erheblichen Belastung mit Schulanlagen die Beibehaltung eines höheren durchschnittlichen Schulgeldsatzes genehmigt. Dieser durchschnittliche Schulgeldsatz darf höchstens 8 M jährlich betragen.

§ 4.

Die Staatsbeihilfen werden für jeden Schulbezirk von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach der Zahl der am 31. December bestehenden Lehrstellen für das folgende Jahr bemessen. Lehrstellen, welche im Laufe des Jahres eingezogen werden, nehmen an der Staatsbeihilfe nur bis zum Schluß desjenigen Monats Theil, in welchem die Einziehung erfolgt ist. Die Umwandlung einer ständigen in eine Hilfslehrerstelle oder einer Hilfslehrerstelle in eine ständige im Laufe des Jahres ist auf den Bezug der Staatsbeihilfe erst vom nächsten Jahre an von Einfluß.

Die Auszahlung der Staatsbeihilfen erfolgt nach Anordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 5.

Sind ständige Lehrstellen oder Hilfslehrerstellen länger als ein halbes Jahr unbefetzt geblieben, oder nur durch Vertreter verwaltet worden, so kann die gänzliche oder theilweise Einziehung der Staatsbeihilfe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dann verfügt werden, wenn ein Stellvertretungsaufwand entweder überhaupt nicht entstanden oder ein solcher zwar entstanden, aber doch niedriger ist, als das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen der betreffenden Lehrerstelle.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Beweggründe.

In § 3 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 sind in jedem der beiden Jahre der Finanzperiode 1890/91 den Schulgemeinden Beihilfen zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den einfachen Volksschulen

(§ 12 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873), sowie an den mittleren Volksschulen (§ 13, Absatz 2 des angezogenen Gesetzes), dafern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht, und zwar in Höhe von 300 *M* für jede ständige Lehrerstelle, einschließlich der Directorstellen, und von 150 *M* für jede Hilfslehrerstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt worden:

a) Die Bewilligung der Staatsbeihilfe ist von der Bedingung abhängig, daß das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind in den obgedachten Schulen den Durchschnittssatz von 5 *M* jährlich nicht übersteigt, und daß das zu Geldwerth veranschlagte pensionsfähige Gesamteinkommen der ständigen Lehrer und Lehrerinnen (ausschließlich freier Wohnung oder eines Aequivalentes für dieselbe und unbeschadet der gesetzlichen, in Orten bis 5000 Einwohner mit je 90, beziehentlich 30 *M* zu gewährenden Alterszulagen) nicht unter 900 *M* jährlich, der baare Gehalt der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen aber (ausschließlich der Entschädigung für Ueberstunden und Nebenunterricht, sowie freier Wohnung und Heizung oder eines Aequivalentes für dieselben) nicht unter 600 *M* jährlich beträgt. Ausnahmsweise kann die Staatsbeihilfe auch gewährt werden, wenn das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Vermeidung einer erheblichen Belastung mit Schulanlagen die Beibehaltung eines höheren durchschnittlichen Schulgeldsatzes bis zu höchstens 8 *M* jährlich genehmigt.

b) Die Staatsbeihilfen werden für jeden Schulbezirk von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts halbjährlich nach der Zahl der am 30. Juni und 31. December bestehenden Lehrerstellen für das folgende Halbjahr bemessen und es erfolgt deren Auszahlung nach Anordnung dieses Ministeriums.

c) Sind jedoch ständige Lehrerstellen oder Hilfslehrerstellen länger als ein halbes Jahr unbesetzt geblieben oder nur durch Vertreter verwaltet worden, so kann die gänzliche oder theilweise Einziehung der Staatsbeihilfe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfügt werden.

Vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{9}{0}$. Königl. Decrete nebst Anfügen. 2. Bd. Finanzgesetz auf die Jahre 1890 und 1891 in Verbindung mit Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1890 S. 48.

Zu Ausführung dieser Maßregel waren in Cap. 110, Titel 2 — Dotationen — des Staatshaushalts-Stats auf die Jahre 1890 und 1891 als Beihilfe an die Schulgemeinden zur Bestreitung ihrer Lehrergehalte 1 700 000 *M* gemeinjährig transitorisch eingestellt.

Auf Anregung der Finanzdeputation A der zweiten Ständekammer hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach Vernehmung mit dem Finanzministerium erklärt, daß ihm dagegen, daß die Bewilligung dieser in Cap. 110, Titel 2 zunächst nur transitorisch eingestellten Beihilfe an die Schulgemeinden als eine dauernde Maßregel in Aussicht genommen werde, kein Bedenken beigehe.

Danach wären an sich die für die Vertheilung dieser Beihilfe unter die einzelnen Gemeinden maßgebenden Grundsätze nicht in dem nur für die jeweilige Finanzperiode in Geltung befindlichen Finanzgesetze, sondern in einem deshalb zu erlassenden besonderen Gesetze zu regeln gewesen. In Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium war jedoch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die damalige Geschäftslage des Landtags hiervon abzusehen, es vielmehr für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$ bei der beabsichtigten Regelung der Angelegenheit im Finanzgesetze zu belassen sein möchte, und nur die Zusicherung ertheilt werde, daß auf dem nächsten ordentlichen Landtage, dafern in den finanziellen Verhältnissen nicht ein wesentlicher Umschwung eintreten sollte, ein entsprechender Gesetzentwurf werde vorgelegt werden.

Den in dem letzten Theile dieser Auslassung des Cultusministeriums gemachten Vorbehalt,

dafern in den finanziellen Verhältnissen des Staates nicht ein wesentlicher Umschwung eintreten sollte,

haben die Vertreter der Staatsregierung bei den Verhandlungen innerhalb der Deputation fallen lassen.

Vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{8}{9}$, Berichte zc. der II. Kammer, 2. Bd., S. 812 und 813.

Dem Vorschlage ihrer Deputationen entsprechend haben hierauf die zweite und die erste Ständekammer Titel 2 des Cap. 110 des Staatshaushalts-Stats unter Weglassung des Wortes „transitorisch“ bewilligt.

Vergl. Landt.-Mittheilungen 18 $\frac{8}{9}$, II. Kammer, 2. Bd., S. 803, I. Kammer, 1. Bd., S. 475.

Um die Autonomie der Schulgemeinden zu wahren, war es nach der Fassung von § 3 des Finanzgesetzes vom 26. März 1890 in deren Ermessen gestellt, ob sie die beiden Bedingungen, an welche die Gewährung der hier fraglichen Staatsbeihilfen geknüpft war, erfüllen wollten oder nicht. Am Schluß des Jahres 1890 war das Verhältniß dieses, daß von überhaupt 1905 Schulgemeinden im Lande 1903 die in § 3 des Finanzgesetzes vom 26. März 1890 ihnen in Aussicht gestellte Staatsbeihilfe für sich in Anspruch genommen und sich dagegen zu Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen bereit erklärt hatten, die ablehnende Haltung von nur 2 Schulgemeinden hatte in ganz besonderen Verhältnissen ihren Grund. Es wurden an der Staatsbeihilfe betheiligt

im ersten Halbjahre 1890

4855 ständige und 1254 Hilfslehrerstellen,

im zweiten Halbjahre 1890

5004 $\frac{1}{2}$ ständige und 1272 Hilfslehrerstellen

und es sind aus der in Cap. 110, Titel 2 des Haushaltsetats eingestellten Summe

für das erste Halbjahr 1890: 822 300 M

= = zweite = 1890: 847 800 = (einschließlich 1725 M Nachzahlung auf das 1. Halbjahr 1890)

Summe: 1 670 100 M

gezahlt worden.

Hieraus wird mit Sicherheit gefolgert werden dürfen, daß diese Bewilligung von Staatsbeihilfen einem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfnisse in zweckentsprechender Weise Rechnung trägt.

Die Regierung ist daher zu dem Entschlusse gelangt, dem ständischen Antrage, die Bewilligung dieser Staatsbeihilfen dauernd zu machen, zu entsprechen und will dies durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreichen, hat auch geglaubt, auf Grund der bisherigen Erfahrungen in diesen Entwurf in der Hauptsache und mit nur wenigen, weiter unten zu begründenden Abänderungen dieselben Bestimmungen aufnehmen zu sollen, welche bereits in dem Eingangs wiedergegebenen § 3 des Finanzgesetzes vom 26. März 1890 enthalten waren.

Der hierdurch entstehende Aufwand ist nach den im Jahre 1890 geleisteten Zahlungen für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{3}$ auf 1 730 000 M geschätzt und in dieser Höhe in Cap. 96 Titel 14 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats eingestellt worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Die Regierung hatte sich bei Bestimmung des Kreises von Volksschulen, welche an der hier fraglichen Staatsbeihilfe zu betheiligen wären, eines Antrags zu erinnern, welcher

bei Berathung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1890/1 in der zweiten Ständekammer gestellt, dort aber abgelehnt worden war. Derselbe ging dahin, in § 3 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1890/1

a) in Absatz 1 die Worte: „dafern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht“ zu streichen,

b) in Absatz 2 (Punkt a) die Worte: „in den obgedachten Schulen“ mit folgenden Worten: „in den einfachen Schulen des Ortes oder, wofern eine solche Schule am Orte nicht besteht, in den mittleren Volksschulen“ zu vertauschen.

Bergl. Landt.-Acten 1890, Berichte zc. der II. Kammer, 2. Bd. S. 924 und Landt.-Mittheilungen 1890, II. Kammer, 2. Bd. S. 803.

Dieser Antrag verfolgte einen doppelten Zweck. Einmal sollten die mittleren Volksschulen ganz allgemein und nicht bloß dann, wenn am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht, an den hier fraglichen Staatsbeihilfen theilnehmen und weiter sollte der Anspruch auf diese Staatsbeihilfen bei den mittleren Volksschulen nicht, wie bei den einfachen Volksschulen, von der Gegenleistung eines im Maximalbetrage festgesetzten Schulgeldes abhängig sein.

Die Regierung hat sich schon bei der Verhandlung in der II. Kammer gegen diesen Antrag erklärt

— Landt.-Mittheilungen 1890, II. Kammer, 2. Bd., S. 772 und 773 —

und sie hat an dieser Auffassung auch nach anderweiter Erwägung festhalten müssen.

Die Betheiligung aller mittleren Volksschulen an der Staatsbeihilfe würde, wie die angestellten Erörterungen ergeben haben, nach den im Jahre 1890 vorgelegenen Verhältnissen eine Erhöhung dieser Beihilfe um

circa 450 000 M.,

demnach auf

2 180 000 M.

bedingen und diese Summe würde sich selbstverständlich mit der Vermehrung der Lehrerstellen von Jahr zu Jahr in nicht unerheblicher Weise steigern. Schon dieses finanzielle Moment muß ein Eingehen auf den Antrag bedenklich erscheinen lassen. Noch bedeutungsvoller ist aber, daß hierdurch der Grundgedanke, auf welchem die Vorlage beruht, daß nämlich den Schulgemeinden eine weitgreifende Unterstützung zur Erhaltung der einfachen Volksschule zu theil und den Erziehungspflichtigen die Verpflichtung zu Abentrichtung eines unverhältnißmäßig hohen Schulgeldes abgenommen werde, verlassen und einer gewissen Willkür Raum gegeben werden würde.

Zu § 2.

Die Ausführung von § 3 des Finanzgesetzes vom 26. März 1890 hat bezüglich der Zählung der Lehrerstellen in denjenigen Orten Schwierigkeiten gemacht, in welchen neben der einfachen noch eine mittlere Volksschule oder neben der mittleren noch eine höhere Volksschule vorhanden war und in welchen diese Schulanstalten so organisirt waren, daß sie entweder unter der einheitlichen Leitung eines und desselben Schuldirectors standen oder die Lehrerstellen nicht für eine jede dieser Schularten oder Schulabtheilungen gesondert geführt wurden, sondern die Lehrer verpflichtet waren, sich an jeder der vorhandenen Schulen oder Schulabtheilungen beliebig verwenden zu lassen.

Der im Entwurfe bezüglich der Behandlung der Stelle des Schuldirectors gemachte Vorschlag wird keiner besonderen Begründung bedürfen. Steht ein Director nicht nur einer zur Theilnahme an der Staatsbeihilfe berechtigten, sondern gleichzeitig noch einer anderen nicht theilnahmeberechtigten Schulanstalt vor, so wird davon auszugehen sein, daß der Director beiden Anstalten seine Thätigkeit in derselben Weise zu widmen habe, und

hieraus rechtfertigt sich der Vorschlag, die Stelle in der Regel mit der Hälfte des für eine Directorstelle festgesetzten Betrags zu betheiligen.

Was dagegen die Behandlung der übrigen Lehrerstellen anlangt, so hat die Regierung vorerst den Nachweis derjenigen in Betracht kommenden ständigen oder Hilfslehrerstellen erfordert, deren Inhaber ausschließlich oder doch vorzugsweise an der einfachen beziehentlich mittleren Volksschule unterrichtet, um nur diese an der Staatsbeihilfe zu betheiligen. Während eine größere Anzahl von Schulgemeinden dieser Forderung entsprochen haben, haben andere sich hierzu außer Stande erklärt, weil die Lehrer nicht ausschließlich für die eine oder die andere der vorhandenen Schulen angestellt seien, ein jeder Lehrer vielmehr gehalten sei, sich beliebig an allen Schulen verwenden zu lassen, so daß eine Sonderung nach den einzelnen Schulabtheilungen nicht möglich sei, oder weil nur Ein Lehrercollegium für alle Schulen bestünde und die Organisation mehrerer Lehrercollegien die rationelle Verwendung der Lehrkräfte zum Schaden der Schule unmöglich machen würde, oder endlich, weil es als eine Härte anzusehen wäre, wenn einzelne Lehrer als lediglich an der einfachen Volksschule angestellt bezeichnet würden, da hierdurch drei Kategorieen von Volksschullehrern (einfache, mittlere und höhere) geschaffen würden, was weder im Interesse der Lehrerschaft, noch in dem der Schule liegen könne. Die Regierung hat diesen Einwendungen nicht alle Berechtigung versagen mögen und glaubt, daß der im Entwurf gemachte Vorschlag, nach welchem schon bisher verfahren worden ist und welchem sich die Betheiligten gefügt haben, einen geeigneten, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ausweg biete. Eine Benachtheiligung der Staatscasse wird bei Zugrundelegung einer Anzahl von 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden bei dem einzelnen Lehrer nicht zu befürchten sein. Die geforderte gesonderte Einstellung der Directorstelle wird durch die geringere Pflichtstundenzahl der Schuldirektoren, die gesonderte Berechnung der ständigen und der Hilfslehrerstellen durch die verschiedenartige Höhe der Staatsbeihilfe für diese beiden Arten von Lehrerstellen bedingt.

Zu § 3.

In § 3 des Finanzgesetzes vom 26. März 1890 war die Bewilligung der dort behandelten Beihilfen von der Erfüllung von zwei Bedingungen abhängig gemacht.

Die auf eine Erhöhung des Gesamteinkommens der ständigen Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen gerichtete Bedingung ist nicht wieder aufgenommen worden, da der der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegte Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Lehrergehalte die Minimalgehälter für ständige und Hilfslehrer in einer über die Forderungen des Finanzgesetzes vom 26. März 1890 hinausgehenden Weise normirt. Sollte allerdings dieser Gesetzentwurf die ständische Genehmigung nicht finden, so würde auf jene Bedingung zurückzukommen sein.

Zu der zweiten Bedingung, daß das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind den Durchschnittsatz von 5 *M* jährlich nicht übersteigen und nur ausnahmsweise, zu Vermeidung einer erheblichen Belastung mit Schulanlagen, die Beibehaltung eines höheren durchschnittlichen Schulgeldsatzes, und zwar bis höchstens 8 *M* jährlich nachgelassen werden dürfe, ist Folgendes zu bemerken.

Nach den angestellten sorgfältigen Ermittlungen bildet die Erhebung eines höheren Schulgeldes als 5 *M* jährlich in den hier in Betracht kommenden Volksschulen die Ausnahme. Es mag hierzu erläuterungsweise bemerkt werden, daß bei Feststellung des durchschnittlichen Schulgeldsatzes Freistellen, Erlasse und Ermäßigungen an Schulgeld mit berücksichtigt worden sind. Unter den theilnahmeberechtigten 1905 Schulgemeinden waren nur 80, also circa 4 Procent, welche ein jährliches Schulgeld von mehr als 5 *M* durchschnittlich erhoben, und zwar

40	ein	Schulgeld	von	5	bis	6	<i>M</i> ,
22	=	=	=	6	=	7	=
18	=	=	=	7	=	8	=

In 9 Schulaufsichtsbezirken wurde in keiner der hier fraglichen Schulen ein den Durchschnittsatz von jährlich 5 *M* übersteigendes Schulgeld erhoben.

Die Erhebung eines Schulgeldes von mehr als 5 *M* bis zu höchstens 8 *M* durchschnittlich ist nur in den Fällen und nur insoweit genehmigt worden, als die Staatsbeihilfe den durch die Herabsetzung des Schulgeldes entstehenden Ausfall an solchen und den Mehraufwand nicht deckte, welcher sich durch die zu Erlangung der Staatsbeihilfe nothwendigen Erhöhungen der Lehrergehälter herausstellte.

Da die Staatsbeihilfe in allen Fällen ausreichend erschien, um den Ausfall an Schulgeld und überdies auch denjenigen Mehraufwand zu bestreiten, welcher den Schulgemeinden durch die zu Erlangung dieser staatlichen Unterstützung nothwendigen Erhöhungen der Lehrergehälter entstand, so ist es nicht nöthig gewesen, aus diesem Anlaß, zu Erfüllung der im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, noch weitere außerordentliche Unterstützungen aus Staatsmitteln zu bewilligen. Es lag daher kein Bedürfniß vor, den in das Finanzgesetz vom 26. März 1890 in § 3 unter a am Schluß auf ständischen Antrag eingeschalteten Satz:

„Wird selbst in solchem Falle — der Genehmigung eines höheren durchschnittlichen Schulgeldsatzes bis zu höchstens 8 *M* jährlich — durch die gewährte Beihilfe der Ausfall an Schulgeld bei einzelnen Schulgemeinden noch nicht gedeckt, so soll das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt sein, eine besondere Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle an diese Gemeinden zu gewähren“

in den vorliegenden Entwurf wieder aufzunehmen.

Der in der Begründung zum Finanzgesetze vom 26. März 1890 ausgesprochenen und den Schulgemeinden im Berordnungswege ausdrücklich bekannt gegebenen Erwartung, daß die Schulgemeinden bei der Festsetzung der verschiedenen Schulgeldsätze auf die größere oder geringere Anzahl der aus derselben Familie die Schule besuchenden Kinder weitgehende Rücksicht nehmen würden, ist von den meisten Schulgemeinden, und insbesondere von den größeren, entsprochen worden. Es erschien deshalb nicht nöthig, dieser Erwartung in dem Gesetz selbst Ausdruck zu geben.

Auf die Fügigkeit einer Abstufung der Schulgeldsätze nach den Vermögens- und Familien-, sowie sonstigen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind die Schulgemeinden im Berordnungswege hingewiesen worden.

Zu §§ 4 und 5.

Diese Paragraphen wiederholen im allgemeinen den Inhalt von § 3 unter b und c des Finanzgesetzes vom 26. März 1890.

Die in Aussicht genommene Jahresauszahlung der Staatsbeihilfe empfiehlt sich aus Verwaltungsrücksichten. Die Zusätze in § 4 werden insoweit, als sie sich auf die Einziehung von Lehrerstellen im Laufe eines Jahres beziehen, keiner besonderen Begründung bedürfen. Insoweit, als sie die Umwandlung von Hilfslehrerstellen in ständige Lehrerstellen oder umgekehrt zum Gegenstande haben, erstreben sie nur eine geschäftliche Erleichterung. Der Zusatz in § 5 will die Einziehungsfügigkeit der Staatsbeihilfe in sachgemäßer Weise einschränken.

17.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen und sehen der bezüglichen Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Gesetz,

betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben beschlossen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 14 Absatz 4, 5 und 6 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870;
2. §§ 1, 2, 3, 5 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten etc. betreffend, vom 9. April 1872, jedoch vorbehältlich der fortdauernden Gültigkeit von § 4 des unter Nr. 1 angezogenen Gesetzes vom 31. März 1870 auch für die Lehrer solcher Schulanstalten;
3. § 9 Absatz 2; § 10 Absatz 1; § 11 des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen von Lehrern an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840;

4. § 2 des Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 9. April 1872;

5. § 21 Absatz 7 und Absatz 8 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, letzterer soweit er der Wittve und den Waisen eines Lehrers an einer öffentlichen Volksschule die Pension des Verstorbenen zwei Monate lang als Gnadengenuß einräumt,

und

6. § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876, soweit er der Wittve und den Waisen eines Lehrers an einer öffentlichen höheren Schulanstalt die Pension des Verstorbenen zwei Monate lang als Gnadengenuß einräumt.

An die Stelle des Aufgehobenen treten nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

Jeder Lehrer hat Anspruch auf eine Pension aus der unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden allgemeinen Lehrerpensionscasse, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges Schulamt an einer öffentlichen Volksschule oder an einer öffentlichen höheren Schulanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule, Seminar für Lehrer oder Lehrerinnen) wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 65. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren sein Amt niederlegen will.

§ 2.

Hat ein Lehrer das 65. Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfügt werden. Ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu. Der bezügliche Beschluß ist dem betreffenden Lehrer mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 3.

Wenn ein Lehrer innerhalb der ersten zehn Dienstjahre in einem ständigen Schulamte ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn außerhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung seines Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Entlassung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus der allgemeinen Lehrerpensionscasse zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionsatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Lehrer während der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen Schulamte erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstuntüchtig, so ist ihm ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit der in § 6 angegebene niedrigste Pensionsatz zu bewilligen. Es findet jedoch auch in diesem Falle § 9 Anwendung.

§ 4.

Ein Lehrer an einer öffentlichen Volksschule, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, kann, sofern er überhaupt pensionsberechtigt ist und um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen in

§ 11 Absatz 2, §§ 12 und 13 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 haben hier sinngemäße Anwendung zu finden.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Absatz 1 beschließt die oberste Schulbehörde, im Falle erhobener Einwendung das Gesamtministerium.

Bezüglich der Lehrer an höheren Schulanstalten bewendet es bei den in § 33 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 enthaltenen Vorschriften.

§ 5.

Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunsfähigkeit ist dem Entlassenen, dafern er nicht das 40. Dienstjahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen.

§ 6.

Die jährliche Pension, welche ein pensionirter Lehrer zu erhalten hat, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorangehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Lehrer in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist.

Die jährliche Pension beträgt:

nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 15. Dienstjahre	$\frac{30}{100}$,
" " 15., " " " 16.	$\frac{31}{100}$,
" " 16., " " " 17.	$\frac{32}{100}$,
" " 17., " " " 18.	$\frac{34}{100}$,
" " 18., " " " 19.	$\frac{36}{100}$,
" " 19., " " " 20.	$\frac{38}{100}$,
" " 20., " " " 21.	$\frac{40}{100}$,
" " 21., " " " 22.	$\frac{42}{100}$,
" " 22., " " " 23.	$\frac{44}{100}$,
" " 23., " " " 24.	$\frac{46}{100}$,
" " 24., " " " 25.	$\frac{48}{100}$,
" " 25., " " " 26.	$\frac{51}{100}$,
" " 26., " " " 27.	$\frac{54}{100}$,
" " 27., " " " 28.	$\frac{57}{100}$,
" " 28., " " " 29.	$\frac{60}{100}$,
" " 29., " " " 30.	$\frac{63}{100}$,
" " 30., " " " 31.	$\frac{66}{100}$,
" " 31., " " " 32.	$\frac{69}{100}$,
" " 32., " " " 33.	$\frac{71}{100}$,
" " 33., " " " 34.	$\frac{73}{100}$,
" " 34., " " " 35.	$\frac{75}{100}$,
" " 35., " " " 36.	$\frac{76}{100}$,
" " 36., " " " 37.	$\frac{77}{100}$,
" " 37., " " " 38.	$\frac{78}{100}$,
" " 38., " " " 39.	$\frac{79}{100}$,
" " 39., " " " 40.	"

und weiter $\frac{80}{100}$

des nach der Bestimmung im Eingange ermittelten Einkommens.

Die Pensionen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Lehrer erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

§ 7.

Lehrern, welche vor ihrem Eintritt in eine ständige Lehrerstelle ein geistliches Amt im Königreich Sachsen bekleidet haben, wird die in einem solchen geistlichen Amte nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung, sei es als ständiger Geistlicher, sei es als Hilfsgeistlicher oder Vicar verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im ständigen Schulamte angerechnet.

Desgleichen wird die Dienstzeit, welche die Lehrer, ehe sie in eine ständige Stelle eintraten, als Hilfslehrer oder Vicar an öffentlichen Schulen im Königreiche Sachsen verbracht haben, ihnen, wenn sie später aus einem ständigen Schulamte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit angerechnet.

Lehrer, welche

a) ein öffentliches Lehramt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,

oder

b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind, haben, wenn sie später wieder angestellt werden, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange oder ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kann jedoch nach seinem Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Lehrer gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

Auch kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die im Dienste der Kirche und Schule in anderer, als der in Absatz 1 und 2 erwähnten Weise verbrachte Amtszeit den Lehrern, wenn sie später aus einem ständigen Schulamte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit anrechnen.

§ 8.

Ein Lehrer, welcher disciplinarisch von seiner Stelle entlassen wird, verliert den sich etwa begründeten Anspruch auf Pension.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch einem solchen Lehrer ein Theil der seinem Dienstalder entsprechenden Pension oder, so lange er lebt, seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewilligt werden.

Diese Pension oder die Unterstützung darf jedoch die Hälfte des Pensionsbetrages nicht übersteigen, welcher dem Lehrer im Falle der Pensionirung zu gewähren gewesen wäre.

Diese Pensionen und Unterstützungen sind bis zur Wiederbesetzung der betreffenden Lehrerstelle aus deren Einkommen zu bestreiten, dann aber auf die allgemeine Lehrerpensionskasse zu übernehmen.

§ 9.

Wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle, oder sofern die Pension den Betrag von 2000 M nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über $\frac{8}{100}$ des der Pensionirung zu Grunde liegenden Dienstinkommens betragen.

§ 10.

Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für des pensionirten Lehrers Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag.

§ 11.

Der Lehrer verliert seinen Ruhegehalt

1. wenn er außerhalb Deutschlands eine Anstellung annimmt,
2. wenn die Pension drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch bloß die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig fällig werdenden Pensionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen des Verzugs in Erhebung der Pension zur Seite stehen, so kann ihm das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf sein Bitten auch die Erhebung der von ihm drei Jahre hintereinander nicht erhobenen Pensionsgelder ganz oder zum Theil gestatten.
3. wenn der Grund, aus welchem der Lehrer pensionirt worden, später gehoben wird, der Pensionär aber eine ihm später angetragene, seiner vorigen ähnliche Schulstelle, die nicht weniger Einkommen gewährt, wie die, aus welcher er in Pension getreten ist, ablehnt.

Die Pension fällt weg, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das seiner Pensionsberechnung zu Grunde gelegte Einkommen überstiegen wird.

§ 12.

Wenn ein in Pension stehender früherer Lehrer an einer öffentlichen Volksschule wegen eines vor oder nach seinem Uebertritt in den Pensionsstand begangenen Verbrechens oder wegen eines vorher oder nachher begangenen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder unter den in § 32 Absatz 1 des Reichs-Strafgesetzbuches angegebenen Voraussetzungen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird, so kann ihm die Pension entzogen werden.

Der Ausspruch der Pensionsentziehung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Vor der Verfügung ist dem pensionirten Lehrer Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienende geltend zu machen.

Gegen die Verfügung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht dem davon betroffenen Lehrer binnen zehn Tagen von deren Eröffnung an, die Berufung frei. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so hat die oberste Schulbehörde in der § 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vorgeschriebenen Zusammensetzung zu entscheiden, wobei es sodann bewendet.

Im Falle der Beurtheilung finden die Bestimmungen in § 8 Absatz 2 flg. entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Behandlung der vorgedachten Fälle, soweit in Pension stehende frühere Lehrer an höheren Schulanstalten in Frage sind, bewendet es bei den in § 34 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 enthaltenen Vorschriften.

§ 13.

In Schulgemeinden, welche den an ihren Volksschulen angestellten Lehrern für den Emeritirungsfall Pensionen gewähren, die den § 6 dieses Gesetzes bestimmten mindestens gleichkommen, ohne Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch zu nehmen und ohne diese Lehrer für diesen Zweck mit Beiträgen zu belasten, sind dieselben von der allgemeinen Lehrerpensionscasse auszuschließen.

Die Wiederaufhebung einer solchen örtlichen Pensionseinrichtung kann nur mit Genehmigung des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und in Beziehung auf die später anzustellenden Lehrer erfolgen.

Bei Versetzung eines Lehrers aus einer Gemeinde, wo locale Einrichtungen der vorgedachten Art bestehen, in eine Gemeinde, wo dies nicht der Fall ist, wird dem nunmehr zur Landespensionscasse tretenden Lehrer die Zeit seiner Ständigkeit zu gute gerechnet.

§ 14.

An der durch das Gesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 errichteten Pensionscasse haben alle ständigen Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, sowie an den öffentlichen höheren Schulanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminaren für Lehrer und Lehrerinnen) mit Einschluß der emeritirten, theil.

§ 15.

Der Pensionsgenuß der Hinterlassenen eines Lehrers tritt ein:

- a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses,
- b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.

§ 16.

Nach dem Tode eines von seiner Stelle entlassenen Lehrers steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Pension der in § 8 Absatz 2 und 3 gedachten Art entlassen worden war.

§ 17.

Uebernimmt die Wittwe eines Lehrers eine mit Gehalt verbundene Function im öffentlichen oder im königlichen Hofdienste, so ist ihr der Betrag dieses Gehalts von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Function bekleidet.

§ 18.

Für Fälle ganz besonderen Bedürfnisses der Hinterbliebenen eines Lehrers wird dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Zubilligung einer größeren Pension, als die gesetzliche ist, vorbehalten.

Der Mehrbetrag darf jedoch den vierten Theil der gesetzlichen Pension nicht übersteigen.

§ 19.

Die Vorschriften

- a) in § 39, Absatz 2 unter b und c, sowie Absatz 3, 4, 6, 9 und 10 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, wonach in den daselbst gedachten Fällen ein Anspruch der Hinterlassenen eines Staatsdieners auf Pension nicht stattfindet und
- b) die Vorschriften in § 46 unter a 1 und 2 des angezogenen Gesetzes über die Erbschaft oder den Verlust der Pension der Hinterlassenen eines Staatsdieners, haben auf die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen der Lehrer sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 20.

Das Gesetz leidet Anwendung auf die Lehrer am Bisthum'schen Gymnasium, so lange diese Anstalt als öffentliches Gymnasium fortbesteht.

§ 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu

Beweggründe.

Die Ständeversammlung vom Jahre 1888 hat in Beilage E zur Ständischen Schrift, den Staatshaushalts-Stat betreffend, vom 26. März 1890 — Landt.-Acten 1888 Ständische Schriften Nr. 33, S. 64 flg. — bei dem Stat der Zusätze, Cap. 94/96 eine Petition der ständigen Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien königlicher Collatur, soweit sie auf Gleichstellung der Pensionsverhältnisse dieser Lehrer mit denen der Staatsdiener gerichtet war, der Staatsregierung zur Erwägung mit der Maßgabe vorgelegt, diese Erwägung auch auf die Gleichstellung aller ständigen Lehrer an den Volksschulen, Realschulen, Seminaren und anderen höheren Schulen, sowie der Geistlichen zu erstrecken.

In dem Landtagsabschiede für die Ständeversammlung vom Jahre 1889 und 1890 vom 26. März 1890 (G. u. B.-Bl. von 1890, S. 38 flg.) ist unter Nr. 5 die erbetene Erwägung zugesichert worden.

Die Staatsregierung hat dementsprechend den ständischen Antrag in reifliche Erwägung gezogen, ist hierbei zu einer beifälligen Entschliebung gelangt und will mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen eine Gleichstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrer mit denen der Staatsdiener herbeiführen.

Da, wo wegen der besonders gearteten Verhältnisse der Lehrer Abweichungen angezeigt erschienen, ist dies bei den einzelnen Paragraphen bemerkt und näher begründet worden.

Was die finanzielle Mehrbelastung betrifft, welche die Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs für den Staat zur Folge haben würde, so war schon der letzten Ständeversammlung mitgeteilt worden, daß im Jahre 1888 für 607 Lehrer nach den Pensionsgesetzen vom 31. März 1870 und vom 9. April 1872 (und zwar bei einer Pensionierung nach durchschnittlich 35,82 Dienstjahren) an Pensionen

781 618 M

gezahlt worden sind, während bei Anwendung der für die Staatsdiener bestehenden Pensionsscala

863 392 M

mithin

81 674 M mehr

hätten gezahlt werden müssen.

Vergl. Landt.-Acten 1888, Berichte der II. Kammer S. 762 flg.

Im Jahre 1889 sind für 621 Lehrer nach den angezogenen Pensionsgesetzen (und zwar bei einer Pensionierung nach durchschnittlich 34,79 Dienstjahren) an Pensionen

788 824 M

gezahlt worden, während bei Anwendung der für die Staatsdiener bestehenden Pensionsscala

874 472 M

mithin

85 648 M mehr

hätten gezahlt werden müssen.

Der vom Staate bei Annahme des Gesetzentwurfs zu übertragende Mehraufwand wird indeß erst allmählich die oben berechneten Summen erreichen, da die Wohlthaten des Gesetzes nur den in Zukunft in Ruhestand tretenden Lehrern zu gute kommen sollen.

Allerdings wird aber auch voraussichtlich eine Zeit kommen, in welcher der berechnete Mehraufwand noch überstiegen werden wird, da, wie auch schon bei der letzten Ständeversammlung hervorgehoben wurde, anzunehmen ist, es werde bei Gewährung des höchsten Pensionsfußes von 80 Procent des Einkommens schon nach 39, statt wie bisher erst nach 44 Dienstjahren die Zahl der Pensionirten sich vermehren.

Vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{8}{9}$, Berichte der II. Kammer S. 762 flg., Landt.-Mittheilungen 18 $\frac{8}{9}$, I. Kammer S. 455 flg.

Zu der im Eingang des Entwurfs ausgesprochenen Aufhebung einzelner Paragraphen a) des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870, b) des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetz vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872, c) des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840, d) des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872, e) des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und f) des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 mögen folgende kurze Bemerkungen gemacht werden.

Einige Bestimmungen der angezogenen Gesetze vom 31. März 1870 und vom 1. Juli 1840 sind bereits in dem Abänderungsgesetze vom 9. April 1872, einige weitere Bestimmungen dieser und der anderen angezogenen Gesetze in § 2 des Gesetzes, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890 aufgehoben worden. Hierbei hat es zu bewenden.

§ 7 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 und § 11 Satz 2 und 3 des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 haben sich erledigt, da die Vorschriften, inwieweit Forderungen abgepfändet werden können, gegenwärtig in der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 — vergl. insbesondere § 749 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 8, sowie Absatz 2 in Verbindung mit § 9 des sächsischen Gesetzes, einige mit der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 4. März 1879 — gegeben sind. Es erschien daher nicht nöthig, diese gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich aufzuheben. Dasselbe gilt von der Bestimmung in § 2, litt. d des angezogenen Gesetzes vom 1. Juli 1840, da zufolge der Bekanntmachung, den Wegfall gewisser Bezeigungsquantia in Ehesachen betreffend, vom 1. Juni 1872 in Verbindung mit dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 Bezeigungsquantia bei Dispensationen in Ehesachen überhaupt nicht mehr erhoben werden, sowie von § 11 Satz 1 des nurangezogenen Gesetzes vom 1. Juli 1840, an dessen Stelle schon früher die Vorschrift in § 7 des Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 9. April 1872 getreten war. Die Vorschrift in § 12 des Gesetzes vom 31. März 1870 hat sich thatsächlich erledigt. Das Nämliche wird von der Vorschrift in § 2 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten u. s. w. betreffend, vom 9. April 1872 zu gelten haben.

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1840 ist aufgehoben worden, um in § 15 des Entwurfs den Anfangspunkt für den Genuß der Pensionen bestimmter und in Uebereinstimmung mit den einschlagenden Vorschriften für die Staatsdiener anzugeben.

Die Aufhebung der in § 21 Absatz 8 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und in § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 wegen des Gnadengenusses der Pension enthaltenen Vorschriften folgt aus der bezüglich der Pensionsverhältnisse anzustrebenden Gleichstellung der Lehrer mit den Staatsdienern, da § 40 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 vorschreibt, daß bei pensionirten Staatsdienern ein Gnadengenuß nicht stattfindet. Die Aufhebung war aber auf diese Art des Gnadengenusses zu beschränken, weil der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines im activen Dienste sterbenden Lehrers aus dem Stelleneinkommen zu gewähren ist, mithin nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein konnte, welches sich nur auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer und der Hinterlassenen bezieht.

Die Aufhebung der übrigen Gesetzesparagraphen war eine nothwendige Folge der in dem Entwurfe aufgenommenen neuen Vorschriften.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Dieser Paragraph entspricht § 1 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten u. s. w. betreffend, vom 9. April 1872 unter Berücksichtigung der durch § 6 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 unter a des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 nothwendig gewordenen Abänderungen. Die Classification der höheren Schulanstalten ergiebt sich aus § 1 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 in Verbindung mit Nr. 2 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Februar 1884.

Den Lehrern an den öffentlichen Volksschulen sind auch die Lehrer an den öffentlichen Taubstummenanstalten beizuzählen.

Wenngleich der gesetzliche Anspruch auf eine Pension erst nach einer zehnjährigen Dienstzeit in einem ständigen Schulamte beginnt, so darf doch nicht übersehen werden, daß nach § 7 Absatz 1 und 2 des Entwurfs in diese Dienstzeit die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung in inländischen öffentlichen Schulämtern und in inländischen geistlichen Aemtern als Hilfsgeistliche und Vicare verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre mit einzurechnen ist.

Die Vorschrift in § 9 des Gesetzes, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend, vom 5. März 1874, wonach Geistlichen, welche zum Militärdienste herangezogen worden sind, bei ihrer späteren Pensionirung die Zeit ihres activen Militärdienstes nach den Bestimmungen des Abschnittes I jenes Gesetzes vom 5. März 1874 zu ihrer Dienstzeit im geistlichen Amte zugerechnet werden soll, wird durch das vorliegende Gesetz selbstverständlich nicht berührt.

Zu § 2.

Dieser Paragraph wiederholt § 7 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

An die Stelle der Anstellungsbehörde hatte das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu treten.

Zu §§ 3, 4 und 5.

§ 3, § 4 Absatz 1 und § 5 des Entwurfs entsprechen den §§ 9, 11 Absatz 1 und § 14 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876. Wenn § 4 Absatz 1 des Entwurfs in etwas anders gefaßt worden ist, als der ihm entsprechende § 11 Absatz 1 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876, so hat dies nur eine redactionelle Bedeutung, die Abänderung erschien angezeigt, um in Uebereinstimmung mit der Fassung von § 33 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 zu bleiben.

Die Vorschriften in § 11 Absatz 2, §§ 12 und 13 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876, welche nach § 4 Absatz 2 des Entwurfs sinngemäße Anwendung finden sollen, lauten:

Zu dem Ende ist ihm von der Anstellungsbehörde unter Angabe der Gründe der Inruhestandstellung und des zu gewährenden Pensionsbetrags schriftlich zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wird gegen die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen gedachte Eröffnung von dem Staatsdiener innerhalb sechs Wochen, von der Behändigung der Eröffnung an gerechnet, eine Einwendung nicht erhoben, so ist Einverständnis desselben mit der beschlossenen Versetzung in den Ruhestand anzunehmen und mit der letzteren zu verfahren.

Diesfalls ist dem Betreffenden bis zum Ablaufe der Vierteljahrsfrist, welche auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung seiner Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist, der volle Gehalt fortzuzahlen, von dem Ablaufe der gedachten Vierteljahrsfrist an aber die ihm zukommende Pension zu gewähren.

Werden von dem Staatsdiener gegen die von der Anstellungsbehörde beschlossene Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt das der Anstellungsbehörde vorgesetzte Ministerium oder, dafern das betreffende Ressortministerium selbst die Anstellungsbehörde sein sollte, das Gesamtministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bei dieser Entschließung hat es zu bewenden.

Zu § 6.

Dieser Paragraph wiederholt im ersten Absätze den ersten Absatz von § 2 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 in Verbindung mit der nach § 5 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetz vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872 eingetretenen Abänderung unter Weglassung des durch das Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890 hinfällig gewordenen Erfordernisses der Besteuerung des Einkommens zur allgemeinen Lehrerpensionscasse. Nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ist die Pension eines Lehrers nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Lehrer in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist, dagegen ist nach § 38 Absatz 1 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch hat, nach demjenigen (nach § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 zu ermittelnden) Dienst Einkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionirung Ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Das Staatsdienergesetz bezieht sich daher in der Regel mit einer kürzeren Bezugszeit des der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Einkommens, als das Lehrerpensionsgesetz.

Wenn sich demohuerachtet die Regierung für eine Beibehaltung der in den Lehrerpensionsgesetzen enthaltenen Vorschriften entschieden hat, so rechtfertigt sich dies hinreichend

durch die gerade in dieser Beziehung bestehenden Verschiedenheiten zwischen den Lehrern und den Staatsdienern. Es wird in dieser Beziehung der Hinweis darauf genügen, daß die Gehälter und Pensionen der Staatsdiener aus einer und derselben Casse, der Staatscasse, gezahlt werden, sowie daß die der Pensionsberechnung der Staatsdiener zu Grunde zu legenden Einkünfte im Voraus im einzelnen Falle mittelst Decrets der Staatsbehörde festgestellt sind, während die Verhältnisse bei den Lehrern in den meisten Fällen ganz anders liegen.

Die Lehrer werden sich zudem über die vorgeschlagene Festsetzung um so weniger für beschwert erachten können, als hiermit die für sie bisher schon gültigen Bestimmungen unverändert aufrecht erhalten werden.

Absatz 2 wiederholt die Pensionscala in § 38 Absatz 2 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876. Um wie viel günstiger diese ist, als die bisher für die Pensionsberechnung der Lehrer maßgebende in § 2 Absatz 1 des Emeritirungsgesetzes vom 31. März 1870, ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung.

Es beträgt nämlich

die Pension		
eines Lehrers (nach § 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1870)	eines Staatsdieners (nach § 38, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876)	
vom erfüllten 10. bis 15. Dienstjahre	$\frac{33}{100}$	$\frac{30}{100}$
" " 15. " 16.	$\frac{33}{100}$	$\frac{31}{100}$
" " 16. " 17.	$\frac{33}{100}$	$\frac{32}{100}$
" " 17. " 18.	$\frac{33}{100}$	$\frac{34}{100}$
" " 18. " 19.	$\frac{34}{100}$	$\frac{36}{100}$
" " 19. " 20.	$\frac{35}{100}$	$\frac{38}{100}$
" " 20. " 21.	$\frac{36}{100}$	$\frac{40}{100}$
" " 21. " 22.	$\frac{37}{100}$	$\frac{42}{100}$
" " 22. " 23.	$\frac{38}{100}$	$\frac{44}{100}$
" " 23. " 24.	$\frac{39}{100}$	$\frac{46}{100}$
" " 24. " 25.	$\frac{40}{100}$	$\frac{48}{100}$
" " 25. " 26.	$\frac{41}{100}$	$\frac{51}{100}$
" " 26. " 27.	$\frac{43}{100}$	$\frac{54}{100}$
" " 27. " 28.	$\frac{44\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{57}{100}$
" " 28. " 29.	$\frac{46}{100}$	$\frac{60}{100}$
" " 29. " 30.	$\frac{47\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{63}{100}$
" " 30. " 31.	$\frac{49}{100}$	$\frac{66}{100}$
" " 31. " 32.	$\frac{50\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{69}{100}$
" " 32. " 33.	$\frac{52}{100}$	$\frac{71}{100}$
" " 33. " 34.	$\frac{53\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{73}{100}$
" " 34. " 35.	$\frac{55}{100}$	$\frac{75}{100}$
" " 35. " 36.	$\frac{57\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{76}{100}$
" " 36. " 37.	$\frac{60}{100}$	$\frac{77}{100}$
" " 37. " 38.	$\frac{62\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{78}{100}$
" " 38. " 39.	$\frac{65}{100}$	$\frac{79}{100}$
" " 39. " 40.	$\frac{67\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{80}{100}$
" " 40. " 41.	$\frac{70}{100}$	$\frac{80}{100}$
" " 41. " 42.	$\frac{72\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{80}{100}$
" " 42. " 43.	$\frac{75}{100}$	$\frac{80}{100}$
" " 43. " 44.	$\frac{77\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{80}{100}$
" " 44. und darüber	$\frac{80}{100}$	$\frac{80}{100}$

des Einkommens.

Zu einer Aufnahme der in § 38, Absatz 3 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 enthaltenen Vorschrift, nach welcher, wenn das bei der Pensionsberechnung in Aufschlag zu bringende Dienst Einkommen eines Staatsdieners mehr als 12 000 *M* beträgt, bei der Berechnung der Pension von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht werden soll, lag kein praktisches Bedürfnis vor.

Zu §§ 7 und 8.

§ 7 wiederholt im allgemeinen den Inhalt von § 5 des Emeritirungsgesetzes vom 31. März 1870. Die vorgenommenen Abänderungen werden keiner besonderen Begründung bedürfen.

§ 8 Absatz 1, 2 und 3 geben § 35 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 wieder, soweit dieser Paragraph von dem Verlust der Pension als einer Folge disciplinarischer Entlassung handelt. Verlust von Titel und Rang hatte nicht Gegenstand dieses Gesetzes zu sein. Die hier bewirkte Einschränkung in der Gewährung von Pensionen oder Unterstützungen auf die Lebenszeit des disciplinarisch entlassenen Lehrers erklärt sich daraus, daß nach Absatz 4 diese Pensionen und Unterstützungen von Wiederbesetzung der betreffenden Lehrerstelle an auf die allgemeine Lehrerpensionscasse gewiesen sind. Nach dem Tode des disciplinarisch entlassenen Lehrers sind sie aus der durch das Gesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 begründeten Lehrer-Wittwen- und Waisencasse zu gewähren.

Die in Absatz 4 enthaltene Vorschrift, wonach die einem entlassenen Lehrer oder dessen Familie bewilligten Sustentationsquantum aus dem Amtseinkommen der betreffenden Lehrerstelle bis zu deren Wiederbesetzung bestritten werden sollen, wird keiner besonderen Begründung bedürfen. Eine ähnliche Vorschrift war bezüglich der Geistlichen in § 12 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 enthalten.

Zu §§ 9 und 10.

Diese Paragraphen wiederholen §§ 39 und 40 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

Zu § 11.

Absatz 1 schließt sich unter Nr. 1 an das, was in § 36 des Gesetzes vom 7. März 1835 unter Nr. 2 bestimmt ist, unter Nr. 3 dagegen an das an, was in § 8 unter c des Emeritirungsgesetzes vom 31. März 1870 vorgeschrieben ist. Wenngleich eine solche ausdrückliche Vorschrift für die Staatsdiener nicht gegeben ist, so wird es doch unbedenklich und zweckmäßig sein, sie hier wieder mit aufzunehmen.

Die Vorschrift in Absatz 1 unter Nr. 2 wiederholt die Bestimmung in § 36 des Gesetzes vom 7. März 1835 unter Nr. 3 mit der Abänderung, daß der Verlust der Pension die Folge einer dreijährigen Nichterhebung sein soll, während sie dort schon nach einer zweijährigen Nichterhebung eintritt. Diese kleine Abänderung wird vorgeschlagen, weil nach § 10, Absatz 2 unter c des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 die Pension der Wittwen und Waisen eines Lehrers erst dann erlischt, wenn sie drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist. Es erschien angezeigt, die Pensionen der Lehrer und ihrer Hinterlassenen gleichmäßig zu behandeln und um so unbedenklicher an der günstigeren Vorschrift des angezogenen Gesetzes vom 1. Juli 1840 festzuhalten und damit eine Aufhebung dieser gesetzlichen Vorschrift zu vermeiden, da der Behörde das Recht eingeräumt ist, den Pensionären bei erheblichen Entschuldigungsgründen die ganze oder theilweise Erhebung der an sich erloschenen Pensionsbeträge zu gestatten.

Absatz 2 stimmt mit einer kleinen Abänderung mit § 41 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 überein. Ähnliche Bestimmungen enthielt für die Lehrer deren Emeritirungsgesetz vom 31. März 1870 in § 8 unter b und d.

Zu § 12.

Dieser Paragraph enthält dem § 47 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 analoge Vorschriften, soweit sie die Entziehung der Pension zum Gegenstande haben.

Eine dem Absätze 1 ähnliche Bestimmung enthielt § 8 unter a des Emeritirungsgesetzes vom 31. März 1870, die ihrerseits der Vorschrift in § 36 unter 1 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 nachgebildet war.

Der allegirte § 32 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs lautet:

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme milderer Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Es erschien angemessen, den Lehrern an den Volksschulen ebenso wie den Lehrern an den höheren Schulanstalten und den Staatsdienern in den hier behandelten Fällen das Rechtsmittel der Berufung einzuräumen und für die Entschliebung über dasselbe, da es Disciplinargerichte für Volksschullehrer nicht giebt, eine Zusammensetzung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach § 18 des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, zu fordern (vergl. auch Volksschulgesetz vom 26. April 1873, § 23 Nr. 2 Abs. 2).

Zu §§ 13 und 14.

Diese Paragraphen wiederholen mit einigen durch die spätere Gesetzgebung bedingten Abänderungen § 14 Absatz 4, 5 und 6 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 und § 2 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872.

Zu §§ 15, 16, 17 und 18.

§§ 15, 17 und 18 des Entwurfs wiederholen §§ 44, 46 Absatz 3 und § 43 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. März 1835, § 16 dagegen § 36 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

Die in § 15 unter b enthaltene Vorschrift ist für die Hinterlassenen pensionirter Lehrer minder günstig, als die Bestimmungen in § 6 des Emeritirungsgesetzes vom 31. März 1870 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876. Die Abänderung war wegen der im allgemeinen anzustrebenden Gleichstellung der Lehrer mit den Staatsdienern bezüglich der Pensionsverhältnisse nöthig. Es ist aber selbstverständlich, daß diejenigen Hinterlassenen eines pensionirten Lehrers, bei welchem am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs der Bezug eines zweimonatlichen Pensionsgenusses bereits begonnen hatte, jedoch noch nicht beendet war, der Fortbezug dieses unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung entstandenen Pensionsgenusses infolge des vorliegenden Entwurfs nicht verlieren werden.

Die in etwas veränderte Fassung des Schlusssatzes von § 18 des Entwurfs ist lediglich redactioneller Natur.

Zu § 19.

Die hier angezogenen Vorschriften aus den §§ 39 und 46 des Gesetzes vom 7. März 1835, welche sinngemäße Anwendung finden sollen, lauten:

Eine Unterstützung dieser Hinterlassenen aus Staatscassen findet nicht statt:

Für Wittwen und Kinder:

a) zc. zc.

b) wenn derselbe (der Staatsdiener) zur Zeit seines Absterbens wegen eines Vergehens in Untersuchung sich befindet, oder nach seinem Tode, ehe wegen der Aussetzung einer Pension für die Relicten Entschliebung gefaßt ist, sich Umstände von beschwerender Art gegen ihn ergeben, und ihn in beiden Fällen nach Lage der Sache der Verlust des Gehaltes oder Wartegeldes oder der Pension getroffen haben würde;

c) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst Zuchthausstrafe oder Detention in einer Correctionsanstalt erlitten haben, oder wegen sittenlosen Lebenswandels wiederholte Polizeistrafe verbüßten.

Die Beurtheilung und Entscheidung in den Fällen b und c gebührt der Anstellungsbehörde.

Wenn die Hinterlassenen sich bei derselben nicht beruhigen zu können glauben, so steht ihnen der Rechtsweg (die Klage auf Pension) offen.

Für Wittwen:

wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder sind, insofern die Trauung oder Legitimation nicht erst auf dem letzten Krankenlager geschah, den ehelich geborenen gleich zu achten.

Uebrigens hat der Besitz von Privatvermögen eben so wenig als die von den Hinterlassenen aus anderen Pensionsanstalten oder sonst woher zu gewarten habende Unterstützung auf deren Unterstützung aus Staatscassen einen Einfluß.

Die Wittwen- und Waisenpension hört auf:

1. mit dem Tode jedes Percipienten. Ein Anwachsungsrecht der übrigen Percipienten findet nicht statt, mit Ausnahme der Erhöhung der Pension für die Kinder, wenn die Mutter stirbt,

2. wegen von den Hinterlassenen sittenlosen Lebenswandels halber wiederholt erlittener Polizeistrafe, oder wegen Detention in einer Correctionsanstalt.

Zu § 20.

Die auf die Lehrer am Bisthum'schen Gymnasium bezüglichen Ausnahmbestimmungen in § 1 Abs. 2 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten zc. betreffend, vom 9. April 1872 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten zc. betreffend, vom 9. April 1872 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872 sind nicht wieder aufgenommen worden. Jene Ausnahmbestimmungen (s. Motive zu § 1 Absatz 2 des zuerst angezogenen Gesetzes) wurden zu einer Zeit getroffen, wo die Anstalt nach ihrer Anerkennung als öffentliches Gymnasium und nach Zulassung von zahlenden Pensionären zunächst jährliche Ueberschüsse lieferte, und beruhten auf der Annahme, daß die Bisthum'sche Gymnasialstiftung auch ferner in der Lage sein werde, die Pensionen ihrer Lehrer und deren Relicten

aus eigenen Mitteln zu tragen. Diese Annahme ist nicht eingetroffen, sofern das Gymnasium in der Folge mit Ausnahme weniger Jahre nicht nur keine Ueberschüsse mehr geliefert, sondern jährlich steigende Zuschüsse erfordert hat, zu deren Deckung außer den laufenden Stiftungserträgen auch die über das unvermindert zu erhaltende Stiftungsvermögen angesammelten Zinsenüberschüsse haben verwendet werden müssen. Hierzu kommt, daß sowohl der durch das Gesetz vom 10. März 1890 erfolgte Wegfall der jährlichen Beiträge der Lehrer an die allgemeine Lehrerpensionscasse, als die durch die gegenwärtige Vorlage beabsichtigte Erhöhung der Lehrerpensionen zufolge § 25 letzter Absatz des Gesetzes vom 22. August 1876 der Bischof'schen Gymnasialstiftung neue Lasten auferlegen würde, rücksichtlich deren nach der gegenwärtigen pecuniären Lage der Stiftung zweifelhaft erscheint, ob sie von derselben überhaupt noch übernommen werden könnten. Nach dieser veränderten Sachlage und bei der Bedeutung, welche die Erhaltung des Bischof'schen Gymnasiums für das öffentliche Schulwesen des Landes hat, hat die Regierung geglaubt, daß im Interesse der Sicherung und Erhaltung des Lehrerstandes beim Bischof'schen Gymnasium von Beginn der Wirksamkeit dieser Vorlage ab den Lehrern an dieser Anstalt die Gleichstellung mit den Lehrern an den übrigen öffentlichen Gymnasien des Landes, insbesondere auch den übrigen Gymnasien unter Privatkollatur, und damit die Aufnahme in die allgemeinen Pensionscassen nicht länger vorzuenthalten sei. § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. August 1876 bietet die Füglichkeit, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Gehalte der Bischof'schen Lehrer, nach welchen die Pensionen zu bemessen sind, in angemessener Höhe sich bewegen. Andererseits wird man die durch Annahme dieser Vorlage begründete Belastung der Staatscasse nur unter der Voraussetzung für berechtigt erachten dürfen, daß das Bischof'sche Gymnasium als öffentliches Gymnasium forterhalten wird und forterhalten werden kann. Die Regierung ist deshalb der Meinung, daß mit dem Zeitpunkt, wo die Aufhebung der Anstalt als öffentliches Gymnasium erfolgen sollte, die Pensionen und Wartegelder, welche für deren Lehrer und deren Relicten aus der Staatscasse bewilligt worden sind, nicht länger von der letzteren zu leisten, sondern wieder von der Stiftung zu übernehmen, von derselben auch diejenigen Pensionen und Wartegelder aus eigenen Mitteln zu tragen sind, welche sich infolge der Aufhebung der Anstalt noch erforderlich machen sollten. Die Vertretung der Bischof'schen Gymnasialstiftung ist mit dieser Auffassung einverstanden und hat eine entsprechende Zusage abgegeben, welche die Staatscasse in dieser Beziehung sicherstellt und zu welcher soweit nöthig die Genehmigung zu ertheilen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts als Stiftungsaufsichtsbehörde kein Bedenken gefunden hat.

18.

Decret an die Stände,

die Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. November 1891.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 22 und 23 des Gesetzes, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876, in der Fassung vom 15. October 1886, ist von der Ständeversammlung auch auf dem gegenwärtigen ordentlichen Landtage die Neuwahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer vorzunehmen, und zwar sind zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der ersten und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu wählen.

Indem Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen anheimgibt, die beregten Wahlen zu veranstalten und den Erfolg anzuzeigen, verbleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizuthan.

Gegeben zu Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.

19.

Decret an die Stände,

einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigelegt den Entwurf zu einem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.-u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Im Jahre 1892 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1892 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 2.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatscassen die ihnen im Jahre 1891 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

M o t i v e.

Der vorstehende Gesetzentwurf bezweckt die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 in derselben Weise wie im Jahre 1891 und schließt sich daher an die in § 4 des Finanzgesetzes vom 26. März 1890 (S. 48 flg. des G. u. B.-Bl.) für die Erhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1891 getroffenen Bestimmungen an.

Wegen der Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke wird auf den Staatshaushalts-Etat für 18 $\frac{2}{3}$ Cap. 21 Tit. 3 und die dazu gegebene Erläuterung Bezug genommen.

20.**Decret an die Stände,**

die Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domainenfonds in den Jahren 1889 und 1890 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen eine an die früheren betreffenden Nachweisungen sich anschließende Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domainenfonds in den Jahren 1889 und 1890 mit dem Bemerkung zugehen, daß die dieser Uebersicht zu Grunde gelegten speciellen Zusammenstellungen in sechs Tabellen den ständischen Deputationen werden mitgetheilt werden, und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Summarische
der
Einnahmen und Ausgaben
in den Jahren

Tit.	Gegenstand.	Rückstände zu Anfang des Jahres 1889.	
		fl.	sch.
1.	2.	3.	
	Einnahmen.		
1.	Kaufgelder für in den Jahren 1889 und 1890 veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke u. sowie Ablöscungscapitale für Grundzinsen u., nämlich:		
	für Domainengrundstücke	—	—
	= Forstgrundstücke	10 973	—
	Ablöscungscapitale	—	—
	Summe zu Titel 1	10 973	—
2.	Bestand zu Anfang des Jahres Hierzu:		
	Summe der Einnahmen		
	Ausgaben.		
3.	Kaufgelder für in den Jahren 1889 und 1890 erworbene Domainen- und Forstgrundstücke u., Kosten für Beschaffung neuer Forstgebäude und Pachtgegenstände sowie Ablöscungscapitale für auf dem Staatsgute haftende Grundlasten, und zwar:		
	für Domainengrundstücke		
	= Forstgrundstücke	97 088	21
	Ablöscungscapitale		
	Summe der Ausgaben	97 088	21
	Abschluß.		
	Summe der Einnahmen		
	Summe der Ausgaben		
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres		

Uebersicht

beim Domainenfonds

1889 und 1890.

Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.						Rückstände am Schlusse des Jahres 1890.		Sollbetrag für beide Jahre zusammen (Spalte 6 + 7 - 3.)		Erläuterungen.
1889.		1890.		Zusammen.		7.		8.		
4.		5.		6.						
<i>M</i>	<i>¢</i>	<i>M</i>	<i>¢</i>	<i>M</i>	<i>¢</i>	<i>M</i>	<i>¢</i>	<i>M</i>	<i>¢</i>	
278 538	14	297 149	73	575 687	87	—	—	575 687	87	
190 109	93	81 842	94	271 952	87	16 173	—	277 152	87	
7 777	90	8 966	45	16 744	35	—	—	16 744	35	
476 425	97	387 959	12	864 385	09	16 173	—	869 585	09	
216 996	11	494 166	85							
693 422	08	882 125	97							
18 299	18	36 042	87	54 342	05	.	.	54 342	05	
180 956	05	125 545	80	306 501	85	22 583	50	231 997	14	
.	.	108	24	108	24	.	.	108	24	
199 255	23	161 696	91	360 952	14	22 583	50	286 447	43	
693 422	08	882 125	97							Zu Spalte 4 vergl. Rechenschaftsbericht auf 1888, S. 520.
199 255	23	161 696	91							
494 166	85	720 429	06							

und zwar: disponibler Bestand 314 969 *M* 33 *¢*
 zum Domainenfonds gezogene, nach Cap. 27 Titel 7 des Staats-
 haushalts-Stats mit 4 Procent zu verzinsende Capitale aus
 Staatsgrundstücken, deren Anlegung in Grund und Boden von
 der Zustimmung des Apostolischen Vicariates im Königreiche
 Sachsen abhängig ist 405 459 = 73 =
 Summe w. o.

Unter vorstehender Bestandssumme ist aber (wie wiederholt anzumerken ist) nicht eine besonders affervirte Baarschaft zu verstehen, sondern die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundcapital der Domainen unvermindert zu erhalten, zu neuen Erwerbungen oder zu Ablösung der auf den Domanalbesitzungen ruhenden Lasten noch zu verwenden ist. Bis dahin bleibt diese Summe zinsbar angelegt: theils durch die von den Erwerbern unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Staatsfiscus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften beziehentlich vorschussweise gestundet worden sind und unter den Activ-Außenständen der Finanzhauptcasse geführt werden, theils durch Verstärkung des Werthpapier-Bestandes der Finanzhauptcasse.

NACHNACHRICHTEN	NACHRICHTEN	NACHRICHTEN	NACHRICHTEN
1. 1810	2. 1811	3. 1812	4. 1813
5. 1814	6. 1815	7. 1816	8. 1817
9. 1818	10. 1819	11. 1820	12. 1821
13. 1822	14. 1823	15. 1824	16. 1825

21.

Decret an die Stände,

über eine Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Reuß ältere Linie
über die Mitbenutzung Sächsischer Irren-, Heil- und Pfliganstalten
betreffend.

Gingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage R den
Entwurf eines mit der Regierung des Fürstenthums Reuß ältere Linie abzuschließenden
Staatsvertrags über die Aufnahme Geisteskranker aus dem genannten Fürstenthume in
die königlich Sächsischen Irren-, Heil- und Pfliganstalten, nebst einer Erläuterung dazu,
zugugehen, und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.

R.

Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Reuß ältere Linie,
wegen Aufnahme von Geisteskranken in hierländische Heil- und
Pfliganstalten.

Zwischen der königlich Sächsischen und der Fürstlich Reuß-Greizener Landesregierung ist
über die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Fürstenthume Reuß ä. L. in königlich
Sächsische Landesanstalten die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:

1.

Die königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme der
Geisteskranken aus dem Fürstenthume Reuß ä. L. in königlich Sächsische Heil- und Pflig-
anstalten für Geisteskranke geschehen zu lassen, dafern und insoweit die räumlichen und
sonstigen organischen Verhältnisse dieser Anstalten es zulässig machen.

2.

Die in eine königlich Sächsische Heil- und Pfliganstalt aufgenommenen Geistes-
kranken aus dem Fürstenthume Reuß ä. L. werden während ihres Aufenthaltes daselbst in
völlig gleicher Weise, wie solches mit den aus dem Königreiche Sachsen der Anstalt zu-
geführten Kranken geschieht, verpflegt und ärztlich behandelt.

Als zur Verpflegung gehörig wird bei den in der III. Verpflegclassen Verpflegten auch der nöthige Ersatz an Kleidern und Leibwäsche angesehen, während bei den in den höheren Classen Verpflegten die Neubeschaffung von Kleidern und Wäsche auf Rechnung des für sie neben dem Verpflegbeitrage (vergl. Punkt 7) zu zahlenden und bei eintretendem Bedarfe zu ergänzenden Berechnungsgeldes erfolgt.

3.

Für die Aufnahme Geisteskranker aus dem Fürstenthume Neuß ä. L. ist von den Königlich Sächsischen Heil- und Pflanzanstalten für Geistesranke zwar hauptsächlich die zur Zeit im Bau begriffene Anstalt Untergöltzsch bestimmt. Es bleibt jedoch die endgültige Beschlußfassung darüber, welcher Anstalt der einzelne Kranke zugetheilt werden soll, lediglich in das Ermessen des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gestellt. Epileptische, Idioten, Tiefverblödete und Sieche werden jedenfalls einer anderen, für solche Kranke bestimmten Anstalt zugewiesen werden.

4.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Königlich Sächsische Heil- und Pflanzanstalt für Geistesranke bleiben unbedingt alle solche Personen, die mit ansteckenden, oder sehr entstellenden, oder Abscheu erregenden Körperkrankheiten behaftet sind, oder sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte.

5.

Die Anträge auf Aufnahme Geisteskranker des Fürstenthums Neuß ä. L. werden von der Fürstlich Neußischen Landesregierung bis auf Weiteres, und so lange hierüber nicht eine andere Bestimmung getroffen worden sein wird, an die IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gerichtet und denselben folgende Unterlagen beigefügt:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhendes ärztliches Zeugniß nach dem im Königreiche Sachsen eingeführten Formulare. Dasselbe muß von einem im Deutschen Reiche approbirten Arzte ausgestellt und vollzogen und, wenn der letztere nicht etwa im Königreiche Sachsen selbst wohnt, von einer Bescheinigung der Fürstlich Neußischen Landesregierung begleitet sein, daß der Aussteller als Arzt approbirt ist, beziehentlich nach dem Schlusssatz von § 29 der Gewerbeordnung als approbirt gilt;
- b) eine von der Fürstlich Neußischen Landesregierung ausgestellte Erklärung, für die Verpflegbeiträge und alle sonstigen Kosten der Unterbringung (vergl. Punkt 7, Schlusssatz) aufkommen zu wollen;
- c) eine Bescheinigung bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes, sowie die behördliche Zusicherung, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden;
- d) die ergangenen Acten;
- e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde;
- f) Impfzeugniß;
- g) Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Unterbringung nach dem im Fürstenthume Neuß ä. L. geltenden Rechte und Bereiterklärung der Fürstlich Neußischen Landesregierung, die Unterbringung und Beibehaltung des Kranken in der Königlich Sächsischen Landesanstalt gegen etwaige Widersprüche oder Entlassungsanträge vertreten zu wollen.

Von den vorstehend aufgeführten Unterlagen sind wenigstens die unter a, b und d bezeichneten dem Antrage gleich beizufügen, die übrigen können nachträglich beigebracht, die unter e und f aufgeführten auch der betreffenden Anstalt unmittelbar zugestellt werden, wenn der Kranke der letzteren zugeführt wird, oder nachdem er ihr zugeführt worden ist.

Die sämtlichen unter a, b, c, e, f, g erwähnten Unterlagen werden nicht den Acten d einverleibt, sondern gesondert beigebracht.

6.

Bevor das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Aufnahme ausdrücklich bewilligt hat, findet Zuführung eines Kranken in eine Königlich Sächsische Landesanstalt nicht statt.

In Fällen besonderer Dringlichkeit wird die Entschliebung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern auf den Aufnahmeantrag, welchem auch in diesen Fällen die in Punkt 5 unter a, b, d aufgeführten Unterlagen beizufügen sind, nach Befinden telegraphisch mitgetheilt werden.

7.

Der Verpflegbeitrag wird bis auf Weiteres auf
2100 *M* jährlich, 175 *M* monatlich, 5 *M* 83 $\frac{1}{3}$ *℔* täglich, in der Pensionsabtheilung,

1512 *M* jährlich, 126 *M* monatlich, 4 *M* 20 *℔* täglich, in der ersten Verpflegclasse,

900 *M* jährlich, 75 *M* monatlich, 2 *M* 50 *℔* täglich, in der zweiten Verpflegclasse,

540 *M* jährlich, 45 *M* monatlich, 1 *M* 50 *℔* täglich, in der dritten Verpflegclasse

festgestellt. Daneben wird ein jährliches Berechnungsgeld von mindestens

400 *M* in der Pensionsabtheilung,

180 *M* in der ersten und

120 *M* in der zweiten Verpflegclasse

ausbedungen, während bei Verpflegung in der dritten Verpflegclasse die Zahlung eines Berechnungsgeldes den Betheiligten lediglich anheimgestellt bleibt.

Außerdem gehören zu den Kosten, auf welche sich die unter b in Punkt 5 bemerkte Verbindlichkeitsklärung erstreckt, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Verlegung in eine andere Landesanstalt, der Zurückführung, der Ausstattung bei der Beurlaubung oder der Entlassung, sowie des Begräbnisses.

8.

Wenn aus dem Fürstenthume Neuz ä. L. Staatsangehörige des Königreichs Sachsen in eine dortige Heil- und Pfliganstalt unterzubringen sind, so wird der Verpflegbeitrag für solche Kranke nach den für die Sächsischen Staatsangehörigen geltenden Sätzen bemessen, dergestalt, daß zur Zeit

756 *M* jährlich in der ersten,

450 *M* jährlich in der zweiten,

216 *M* jährlich in der dritten Verpflegclasse

zu entrichten sind, und nur der Satz für die Pensionsabtheilung von 2100 *M* jährlich,

ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der gleiche bleibt, was übrigens auch bezüglich

der Berechnungsgelder von 400 *M*, 180 *M* und 120 *M* gilt.

9.

Die Kranken sind vor ihrer Zuführung ausreichend und standesgemäß mit Kleidern und Wäsche zu versehen, und zwar,

in der ersten Verpflegclasse (sowie in der Pensionsabtheilung) mit mindestens

drei vollständigen Anzügen und sechsfacher Leibwäsche,

in der zweiten Verpflegclassen mit mindestens zwei vollständigen Anzügen und vierfacher Leibwäsche,

in der dritten Verpflegclassen mit mindestens einem Sonntags- und einem Wochentagsanzuge sowie mit dreifacher Leibwäsche.

Die Directionen der Anstalten sind verpflichtet, wenn die mitgebrachten Effecten der Zahl oder Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, dem Kranken das Nöthige anzuschaffen und den von der Anstaltskasse verlagsweise zu bestreitenden Aufwand hierfür der Fürstlich Keussischen Landeskasse zu berechnen.

Die Benutzung eigener Lagerstätten kann den Kranken nur ausnahmsweise gestattet werden. In keinem Falle wird dafür ein Erlaß an den Beiträgen bewilligt.

10.

Von der Anstaltsverwaltung wird über die erfolgte Zuführung des Kranken ein Protokoll aufgenommen und dem Begleiter eine Uebergabebescheinigung ertheilt, sowie eine Quittung über die mit eingebrachten Effecten und Gelder. Ueber diese ist ein doppeltes Verzeichniß in die Anstalt mit zu bringen, damit das eine zu den Acten der Anstalt genommen, das andere quittirt zurückgegeben werden kann.

11.

Die Zuführung der Kranken in die betreffende Königlich Sächsische Landesanstalt, welche durch nicht uniformirte Begleiter, bei Frauenpersonen mit weiblicher Begleitung zu erfolgen hat, kann an jedem Werktag in der Zeit von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr erfolgen.

Die Kranken müssen in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefer — zugeführt werden, und mit ganzer und reinlicher Kleidung versehen sein.

12.

Versetzungen aus einer Verpflegclassen in die andere können nur auf Antrag der Fürstlich Keussischen Landesregierung von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern verfügt werden, unter der Voraussetzung, daß dem Antrage ärztliche Bedenken nicht entgegengesetzt werden.

Versetzungen aus einer Landesanstalt in die andere, sowie alle Entlassungen, beziehentlich Beurlaubungen, unterliegen der Entschließung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, welches bei Versetzungen in andere Landesanstalten den Wünschen der Fürstlich Keussischen Landesregierung thunlichst entsprechen wird, sich aber für alle Fälle der Ueberfüllung einer Landesanstalt die freie Entschließung vorbehält, und sich nur verpflichtet haben will, letztere der Fürstlich Keussischen Landesregierung mitzutheilen.

13.

Das Verpflegungsgeld und die sonstigen in Punkt 7 erwähnten Aufwendungen für die in Königlich Sächsischen Landesanstalten verpflegten Geisteskranken aus dem Fürstenthum Keuß ä. L. werden von den betreffenden Anstaltsverwaltungen von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr der Fürstlichen Landeskasse zu Greiz mitgetheilt, welche die berechneten Beträge binnen längstens 14 Tagen portofrei an die betreffenden Cassenverwaltungen der Königlich Sächsischen Landesanstalten einzusenden hat, und die hierüber ausgestellten Postscheine sich als Quittungen dienen läßt.

Ist für einen oder den anderen dieser Kranken nicht für ein volles Vierteljahr, sondern nur für Monate, Wochen oder Tage Verpflegungsgeld zu zahlen, so kommen dabei die oben in Punkt 7 für Monate, bez. Tage, festgesetzten, bez. in dem Falle des Punkt 8 zu berechnenden Beträge in Ansatz.

14.

Das im Königlich Sächsischen Bürgerlichen Rechte begründete Erbrecht der Landesanstalten wird gegenüber den aus dem Fürstenthume Neuß ä. L. aufgenommenen Geisteskranken nicht geltend gemacht, es wäre denn, daß für den Verstorbenen Verpflegbeiträge nur nach Maßgabe des § 8 entrichtet worden sind.

Umgekehrt wird aber auch für diese Geisteskranken keinerlei Anspruch auf irgend welche Unterstützungen für die Zeit nach erfolgter Entlassung aus der Anstalt erhoben.

15.

Die Fürstlich Neußische Landesregierung ist befugt, sich nach ihrem Ermessen von dem Ergehen und der Verpflegung der aus dem Fürstenthume Neuß ä. L. übernommenen Geisteskranken durch einen dieserhalb abzuordnenden Commissar in den betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstalten Ueberzeugung zu verschaffen und auf Grund des darüber ihr erstatteten Berichts ihre etwaigen Wünsche dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern mitzutheilen.

16.

Vorstehende Uebereinkunft, welche spätestens mit dem 1. März 1893 in Kraft tritt, wird auf die Zeit bis zum 31. December 1897 abgeschlossen, und falls ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes von keinem der beiden Contrahenten eine Kündigung erfolgt, als um einen Zeitraum von 3 Jahren verlängert betrachtet und so fort.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Könighchen Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Neußischen Landesregierung zu Greiz ausgewechselt zu werden.

Dresden, am

Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.

Erläuterung

zu dem die Unterbringung Geisteskranker betreffenden Staatsvertrage mit dem Fürstenthume Neuß ä. L.

In dem Fürstenthume Neuß ä. L. besteht zur Zeit eine Staats-Irrenanstalt nicht.

Auf Grund eines zwischen der Regierung desselben und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung im Jahre 1868 auf 25 Jahre abgeschlossenen Staatsvertrags wurden seither die Geisteskranken aus dem Fürstenthume Neuß ä. L. in die Irrenanstalt des Genesungshauses Roda aufgenommen, und daselbst behandelt und verpflegt.

Nachdem nun aber dieser Staatsvertrag wegen Unzureichheit der vorhandenen Räume von der Herzoglich Sächsischen Regierung für den 1. April 1893 gekündigt worden ist, hat die Regierung des Fürstenthums Neuß ä. L. der Staatsregierung gegenüber den Wunsch ausgesprochen, es möge die Aufnahme der Geisteskranken des Fürstenthums Neuß ä. L. in eine der Königlich Sächsischen Landes-Heil- und Pflgeanstalten, vorzugsweise in die zu Untergöltzsch, zugesichert werden, da die geringe Zahl dieser Geisteskranken, die sich zeither höchstens auf 25 beziffert haben, die Errichtung einer eigenen Anstalt im Fürstenthume Neuß ä. L. unthunlich erscheinen lasse.

Die Staatsregierung hat gemeint, diesen Wunsch der Fürstlich Neufischen Regierung nicht unberücksichtigt lassen zu sollen. Denn, wenn schon die Frequenz der Königlich Sächsischen Irren-Heil- und Pfliganstalten von Jahr zu Jahr, und zwar dergestalt zugenommen hat, daß Regierung und Stände schon vor mehreren Jahren sich der Nothwendigkeit nicht haben verschließen dürfen, mehr Raum zur Unterbringung von Geisteskranken zu beschaffen, so erscheint doch die Anzahl der aus dem Fürstenthume Neuß ä. L. nach den bisherigen Erfahrungen zu erwartenden Geisteskranken im Verhältnisse zu der Steigerung der Zahl der Geisteskranken im Königreich Sachsen als ziemlich geringfügig, demnächst aber wird, in Folge der von der Staatsregierung und den Ständen ins Werk gesetzten Raumbeschaffung nach Durchführung der Neuorganisation der Sächsischen Heil- und Pfliganstalten voraussichtlich mindestens auf eine gewisse Zeit hinaus so viel Raum in den letzteren zur Verfügung stehen, daß jene geringe Zahl Geisteskranker aus dem Fürstenthume Neuß leicht in denselben noch wird untergebracht werden können.

Die Staatsregierung ist daher in nähere Verhandlungen mit der Regierung des Fürstenthums Neuß ä. L. über den von letzterer zu erkennen gegebenen Wunsch eingetreten, und es haben diese Verhandlungen zu dem unter R anliegenden Vertragsentwurfe geführt, mit dessen Bedingungen sich die Fürstlich Neufische Regierung allenthalben einverstanden erklärt hat.

Durch die in Punkt 16 dieses Entwurfs enthaltene Bestimmung über die Zeitdauer, beziehentlich die Kündigung des abzuschließenden Staatsvertrags ist nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend dafür Sorge getragen worden, daß die Aufnahme der Geisteskranken des Fürstenthums Neuß ä. L. nicht etwa die Folge haben könne, daß es an Raum zur Unterbringung Geisteskranker des eigenen Landes in den Königlich Sächsischen Landesanstalten einmal gebreche.

Die Staatsregierung richtet an die Ständeversammlung den Antrag:

Ermächtigung zu dem Abschlusse des beabsichtigten Staatsvertrags mit dem Fürstenthume Neuß ä. L. zu ertheilen.

22.

Decret an die Stände,

die Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß
des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in Gemäßheit der Bestimmung in § 23 des Gesetzes vom 2. Januar 1879, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend (S. 9 des G.- u. V.-Bl. von 1879), in der Anfüge unter Ⓞ eine Darstellung der Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur nebst 9 weiteren Beilagen unter A bis J zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



Darstellung

der Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß
des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur unter Anschluß der
wissenswertheften Betriebsergebnisse im Jahre 1890.

Der auf dem Landtage 1887 (Bericht der II. Kammer Nr. 141 vom 1. März 1888) gegebenen Anregung zufolge ist bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1889 die vierte Inventur aufgenommen worden. Dieselbe erstreckt sich auf den bis dahin seit Eröffnung der Bank verfloffenen Zeitraum von 31 Jahren, in Sonderheit den seit der dritten Inventur verstrichenen dreijährigen Zeitraum 1887 bis 1889 und hat die in den Beilagen A bis J niedergelegten Ergebnisse geliefert, welche, in den Beilagen A bis E und H durch die wissenswertheften Betriebsergebnisse des inzwischen auch verfloffenen Jahres 1890 vervollständigt, nachstehends dargelegt werden.

1. Die Beilage A, Uebersicht des Zu- und Abgangs an Einlagen und Rentenanswartschaften, zeigt in ihrer Abtheilung 1, daß zu den 7586 Einlageconten, die zu Ende des Jahres 1886 eröffnet und auf welche bis dahin 24308 Einlagen mit zusammen 1 091 446 20 M 41 $\frac{1}{2}$ eingezahlt waren, in den vier Jahren bis mit 1890 6125 neue Einlageconten, einschließlich der bei Rentenfeststellungen geschlossenen und später infolge neuer Einzahlungen wieder eröffneten Conten, hinzugekommen sind.

Die Vermehrung in den Jahren 1887 bis 1890 betrug hier

hinsichtlich der Rentenconten	80 Procent,
" " Einlagen	106 "
" des eingezahlten Capitals	129 "
" " Rentenjahresbetrags	109 " .

Die Vergleichung dieser mit den vorhergehenden Verhältnißzahlen zeigt, daß die Rentenconten, das Einlagecapital auf Renten und der Rentenjahresbetrag rascher zugenommen haben, als die Einlageconten, das Einlagecapital auf Rentenanwartschaften und die Rentenanwartschaften. Nur in Bezug auf die Stückzahl der Einlagen hat in Tabelle B ein geringeres Wachsthum als in Tabelle A stattgefunden, ein Verhältniß, welches der Wahrnehmung entspricht, daß die Altersrentenbank häufiger zur Einzahlung von kleinen Spareinlagen zur Erwerbung aufgeschobener Renten benutzt wird, als zur Aufwendung großer Capitalbeträge zur Erwerbung sofort beginnender Renten. In der immerhin starken Vermehrung der Einlagen in Tabelle B, namentlich in Verbindung mit der großen Zunahme des Einlagecapital's auf Renten, liegt aber gleichzeitig der Nachweis dafür, daß auch sofort beginnende Renten in umfänglichem Maße erworben werden. Daß in den letzten Jahren ein nicht geringer Theil der Rentensfeststellungen aufgeschobene Renten betroffen hat, macht sich ferner an den großen Summen, die als Vorbehaltseinlagen in den Zugang der Tabelle B einzutragen waren, um deswillen bemerklich, weil Versicherungen mit Capitalvorbehalt meist nur zur Erwerbung aufgeschobener Renten erfolgen.

3. An Einlageconten und Rentenconten zusammen war Ende 1890 ein Bestand von 11 021 Stück vorhanden (Abtheilung 6 von Tabelle A und B zusammen), welche sich nach Abzug von 202 auf bereits gezahlte Versicherte bezügliche Doppelnummern auf 10 819 Personen gleichmäßig vertheilt. Für sämtliche Versicherte blieben zur selben Zeit in Kraft 46 722 Einlagen mit zusammen

18 715 711 M 10 $\frac{1}{2}$

Capital, und zwar mit

14 932 925 M 97 $\frac{1}{2}$ Verzichts- und
3 782 785 " 13 " Vorbehaltscapital,

sowie 2 359 770 M 79,60 $\frac{1}{2}$ Renten und Rentenanwartschaften.

Die Zunahme dieses Gesamtbestandes seit 1886 berechnet sich

hinsichtlich der versicherten Personen auf	67 Procent,
" " Einlage- und Rentenconten auf	67 "
" " Einlagenstückzahl auf	112 "
" des Einlagebetrags überhaupt auf	121 "
" " " bei Verzicht auf	109 "
" " " " Vorbehalt auf	182 "
" " Jahresbetrags der Renten und Rentenanwartschaften auf	103 " .

Am meisten ist also der Betrag der mit Vorbehalt gemachten Einlagen gewachsen.

Aus den obigen Gesamtbeträgen ergeben sich fernerhin für jede versicherte Person zu Ende 1890 durchschnittlich

4,3 Einlagen gegen	3,4,
1380 M 25 $\frac{1}{2}$ Verzichtscapital gegen	1102 M 05 $\frac{1}{2}$,
349 " 64 " Vorbehaltscapital gegen	207 " 47 "
1729 " 89 " Einlagecapital überhaupt gegen	1309 " 52 "
218 " 11 " Jahresbetrag der Renten und Rentenanwartschaften gegen	179 " 85 "

zu Ende 1886.

4. Die Anlage C enthält eine Uebersicht der gemachten Einlagen nach Geschlecht und Alter der Versicherten. Hiernach sind von Männern, beziehentlich für Knaben bis Ende 1890 im Ganzen 25 998 einzelne Einzahlungen oder 49,6 Procent und von Frauen, beziehentlich für Mädchen 26 427 oder 50,4 Procent aller Einlagen geleistet worden. Vergleicht man diese Ergebnisse mit denen von Ende 1886 (Königl. Decret Nr. 25 vom 17. December 1887 S. 16), wonach bis zu jenem Zeitpunkte 53,5 Procent aller Einlagen auf das männliche und nur 46,5 Procent auf das weibliche Geschlecht entfielen, so muß man bemerken, daß von Seiten der Frauen in dem letzten vierjährigen Zeitraum häufiger als von Seiten der Männer eingezahlt worden ist. Ein Ueberschuß im Gesammtresultate ist für die Frauen aber erst im allerletzten Jahre erzielt worden; denn noch Ende 1889 wiesen diese 215 Einlagen weniger als die Männer auf.

In Betreff des Alters der Versicherten bei der Einzahlung ist zu wiederholen (vergl. Königl. Decret Nr. 16 vom 11. November 1889 S. 3 Abs. 3), daß in den jüngsten Altersklassen bis zum Alter von 20 Jahren und in den höchsten die Einlagen für die Frauen, in den mittleren aber die für die Männer überwiegen und daß die stärkste Classe der letzteren zwischen 31 und 35 Jahren liegt. Die im Allgemeinen schon beobachtete stärkere Zunahme der Einlagen für die Frauen macht sich hier dadurch bemerkbar, daß diese im mittleren Alter die Classe 26 bis 30 und im höheren die Classe 56 bis 60 gewonnen haben. Die meisten Einlagen des weiblichen Geschlechts erfolgen nicht mehr wie früher in der jüngsten Altersklasse 0 bis 5, sondern in der eben genannten Classe von 26 bis 30 Jahren. Die in Anlage C zum königlichen Decret Nr. 16 vom 11. November 1889 nach Altersklassen, jetzt aber nur summarisch aufgeführten Einlagen für die Zwickauer Bergmannsrelicten haben auf diese Betrachtungen keinen ändernden Einfluß.

5. Aus der Anlage D, welche eine Uebersicht der erworbenen Rentenansprüche enthält, ist ersichtlich, daß der Beginn der meisten Renten sowohl dem Betrage als der Anzahl nach auf eines der Altersjahre 51 bis 55 (erfahrungsmäßig meist aufs 55.) fällt. Die bereits im königlichen Decret Nr. 25 vom 17. December 1887 Seite 3 letzten Absatz besprochene Beobachtung, daß der Rentenbeginn gegenüber früheren Ergebnissen in zeitigere Epochen verlegt wurde, hat sich auch diesmal wieder machen lassen und hat sogar ergeben, daß an zweiter Stelle dem Betrage nach und an dritter Stelle der Stückzahl nach nicht mehr wie damals die Classe 61 bis 65, sondern die Classe 56 bis 60 steht.

6. Beilage E giebt eine Uebersicht der gezahlten Renten vom Jahre 1864, in welchem die Zahlungen begonnen haben, bis zum Jahre 1890. Man ersieht, daß im letzteren Jahre die Auszahlung zum ersten Male über eine Million Mark, nämlich 1 115 764 M 75 ₰ betrug.

Ueberhaupt sind bis Ende 1890

5 353 845 M 18 ₰

in 62 892 Vierteljahresraten, einschließlich der Sterbequartalsrenten, zur Auszahlung gelangt, in den letzten vier Jahren davon allein

3 562 813 M 96 ₰

d. i. fast doppelt soviel, wie in allen vorhergehenden Jahren zusammen.

7. Hinsichtlich der geographischen Vertheilung der zu Ende 1889 versichert gewesenen Personen zeigt die Beilage F, daß zum Inventurzeitpunkte

9324 Versicherte im Königreich Sachsen,

534 = in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches und

84 = im Auslande

wohnten. Bei 10 Personen (gegen 5 zu Ende 1886) ließ sich der Aufenthaltsort nicht feststellen.

Die in Sachsen wohnenden Versicherten waren vertheilt auf 1084 Orte, welche 33 Procent aller Ortschaften, die Rittergüter und sonstigen selbständigen Gutsbezirke und Grundstücke nicht eingerechnet, des Landes ausmachen. Von 1000 Personen der am 1. December 1885 gezählten Einwohnerschaft waren nicht ganz 3 versichert. Die stärkste Betheiligung an der Altersrentenbank zeigte auch diesmal wieder die Stadt Dresden, von deren Bevölkerung 8,9 pro Mille, die schwächste die Amtshauptmannschaft Chemnitz, von deren Bevölkerung Ende 1889 nur 0,99 pro Mille versichert waren.

Vergleicht man die Beilage F mit der gleichnamigen Beilage zum Königlichen Decret Nr. 25 vom 17. December 1887, so findet man, daß die Anzahl der Versicherten in jedem Verwaltungsbezirke des Landes gewachsen ist, am wenigsten (6 Procent des Bestandes von Ende 1886) in der Amtshauptmannschaft Marienberg, am meisten (124 Procent) in der Amtshauptmannschaft Kamenz.

Außerhalb des Landes wohnten 618 Versicherte, das sind 6,2 Procent aller zu Ende 1889 versicherten Personen, gegenüber 5,3 Procent von Ende 1886. Ein großer Theil jener Personen besaß die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen; namentlich gilt dies von den außerhalb des Reiches Wohnenden.

8. Die auf Ende 1889 gezogene technische Bilanz, Beilage G, zeigt als Hauptposten der Activa unter Nr. 3 die aus der Altersrentenbank gewährten hypothekarischen Darlehne im Gesamtbetrage von 14 543 800 *M*; dieselben sind zum weitaus größten Theile auf gute Zinshäuser der drei großen Städte des Landes zu 4 Procent Jahreszinsen begeben. Sie zerfallen in 419 Einzelposten mit der durchschnittlichen Darlehenshöhe von 34 711 *M* oder rund 35 000 *M*. Zinsen zu 4 Procent tragen davon 398 Posten im Gesamtbetrage von 13 924 600 *M*, mehr als 4 Procent, bis 4 $\frac{1}{2}$ Procent 21 Posten im Gesamtbetrage von 619 200 *M*.

Obwohl der Zinsfuß in neuester Zeit etwas angezogen hat, ist doch der Zinsfuß von 4 $\frac{1}{2}$ Procent auch jetzt noch bei keinem beliebigen Objecte überschritten. Bei neuen Ausleihungen sowie beim Wechsel in dem Besitze bereits beliebener Grundstücke wird in neuester Zeit in der Regel eine 4 $\frac{1}{4}$ procentige Verzinsung beansprucht und auch erlangt.

Die andere Art der Anlegung von Baarmitteln besteht bei der Bank wie früher im Ankauf von Staats- und diesen gleich zu achtenden inländischen Werthpapieren. An dergleichen Papieren war zum Inventurzeitpunkte ein Gesamtnennwerth von 2 787 700 *M* mit einem Curswerthe von 2 854 861 *M* 50 $\frac{1}{2}$ im Bestande (Nr. 2 der Activa). Den Hauptantheil daran hatten die 4procentigen Dresdner Stadtschuld-scheine im Nennwerthe von 1 158 900 *M* und die gleich hoch verzinslichen Landesculturrrentenscheine Serie I und II im Nennwerthe von 1 067 700 *M*. Im Uebrigen war ein Nennwerth von 503 900 *M* zu 4 Procent und ein solcher von 57 200 *M* zu 3 $\frac{1}{2}$ Procent vorhanden.

Seit der Inventuraufnahme hat sich der Werthpapierbestand der Bank um fast eine Million verringert, während der Hypothekenbestand sich um rund 3 800 000 *M* erhöht hat. Die Erlangung höherer Zinsen bei der Anlegung des Bankvermögens in Hypotheken hat dazu geführt, einen Theil der Werthpapiere zu veräußern und dafür Hypotheken zu erwerben. Eine weitere Verringerung des Werthpapierbestandes zum Zwecke der Erwerbung von Hypotheken ist nicht in Aussicht genommen, vielmehr wird, sobald es die Cursverhältnisse gerathen erscheinen lassen, darauf Bedacht genommen werden, verfügbare Gelder der Bank auch wieder in Werthpapieren anzulegen.

Die Activen in Summa betragen

17 459 114 *M* 69 $\frac{1}{2}$

Nach Abzug der gegenüberstehenden Passiva verbleibt Ende 1889 ein rechnungsmäßiger Ueberschuß von 73 295 *M* 18 $\frac{1}{2}$, welcher um 50 795 *M* 20 $\frac{1}{2}$ hinter dem für Ende 1886 berechneten zurücksteht.

Für die Aufstellung der Bilanz kommt es vor Allem darauf an, den zum Inventurtermine für die Bank sich ergebenden Passivwerth der laufenden Rentenverpflichtungen, bestehenden Rentenanwartschaften und vorbehaltenen Einlagecapitale oder mit anderen Worten die Höhe der für die Verbindlichkeiten der Bank erforderlichen Deckungscapitale zu ermitteln. Diese werden dadurch gefunden, daß für jede zum Inventurtermin bestehende Versicherung die noch zu erwartenden Leistungen der Bank unter Benutzung der Sterblichkeitstabelle festgestellt und auf den Zeitpunkt der Inventur discountirt werden. Aus den so gefundenen Zeitwerthen der einzelnen Leistungen setzt sich für jede einzelne Versicherung die Capitalreserve zusammen, welche von der Bank in Bereitschaft gehalten werden muß, um den aus der betreffenden Versicherung an sie herantretenden Verpflichtungen gerecht werden zu können. Die Gesamtsumme dieser Capitalreserven bezeichnet den Passivwerth der laufenden Versicherungen oder die Höhe des für dieselben erforderlichen Deckungscapitals.

Bei den früheren Inventuren ist nicht in dieser Weise verfahren worden. Man hat vielmehr als Passivwerth der Versicherungen die Summe der tarifmäßigen Kaufwerthe der laufenden Renten und Rentenanwartschaften und der aus den Tarifen abgeleiteten Zeitwerthe der vorbehaltenen Capitale eingestellt, also die Summe derjenigen Beträge, welche nach den Tarifen der Bank nothwendig gewesen sein würden, um zur Zeit der Inventuraufnahme Renten und Rentenanwartschaften in dem Umfange, wie sie zu diesem Zeitpunkte bestanden, beziehentlich mit der Bedingung der Capitalrückgewähr käuflich zu erwerben.

Dieses Verfahren müßte zu dem gleichen Resultate führen, wie das zuerst erwähnte, wenn die Kaufwerthe der Renten dem Zeitwerthe der unter Benutzung der Sterblichkeitstabelle zu veranschlagenden Leistungen der Bank vollkommen entsprächen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nach § 10 Absatz 1 unter c des Gesetzes vom 2. Januar 1879 bei der Berechnung der Tarife der Bank ein Abzug von den Renten nach Höhe von 10 Procent vorgesehen gewesen und mithin der Zeitwerth der Leistungen an Renten und Rentenanwartschaften um 10 Procent geringer ist als jene Kaufwerthe derselben. Hieraus erhellt, daß das bei den früheren Inventuren angewendete Verfahren dazu führen muß, den für die Bank sich ergebenden Passivwerth der Versicherungen nach der angewendeten Sterblichkeitstabelle zu hoch anzunehmen, weshalb dasselbe nicht geeignet erscheint, ein getreues Bild über den wirklichen Stand der Bank zu gewähren. Gleichwohl hat man sich auch bei der jetzigen Inventur an jenes Verfahren anlehnen zu sollen geglaubt, theils weil dadurch die Vergleichung der jetzigen Inventurergebnisse mit den früheren erleichtert wird, theils und vorzugsweise um deswillen, weil sich nicht verkennen läßt, daß man bei der Anwendung des zuerst erwähnten, theoretisch richtigeren Verfahrens unter den gegenwärtigen Verhältnissen in den entgegengesetzten Fehler verfallen würde, den Passivwerth der Versicherungen zu gering anzunehmen. Denn da bei der jetzigen Inventur wiederum eine Zunahme der Mindersterblichkeit gegen die nach der jetzt geltenden Sterblichkeitstabelle erwartungsmäßige beobachtet worden ist (vergl. Beilage J, Tafel a) und damit außer Zweifel gestellt erscheint, daß die jetzt geltende Sterblichkeitstabelle zum Nachtheile der Bank mit den bei derselben thatsächlich obwaltenden Verhältnissen nicht im Einklange steht, so würde man bei der Ermittlung des Passivwerthes der Versicherungen unter Benutzung dieser Tabelle den Betrag der aus den bestehenden Rentenversicherungen an die Bank muthmaßlich herantretenden Leistungen durchschnittlich zu niedrig veranschlagen und damit auch zu einer zu günstig erscheinenden, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden und daher unrichtigen Feststellung des Gesamtpassivwerthes der Versicherungen gelangen.

Man wird daher so lange, als nicht eine wirklich zutreffende Sterblichkeitstabelle zur Verfügung steht, immer noch sicherer gehen, wenn man sich an das bei den früheren In-

venturen angewendete Verfahren anlehnt. Nur insoweit ist zur besseren Klarstellung der Verhältnisse eine Abweichung von demselben angezeigt erschienen, als man den Passivwerth der Rentenversicherungen nicht einfach nach den tarifmäßigen Kaufwerthen der Renten und Rentenanwartschaften eingestellt, sondern die Summe der Kaufwerthe in die zwei Theile, aus welchen sie sich im Hinblick auf die Bestimmung in § 10, Absatz 1 unter c des angezogenen Gesetzes theoretisch zusammensetzt, in der Weise zerlegt hat, daß man als Gesamtdeckungs-capital zunächst jene Summe abzüglich des 10. Theiles derselben, welcher auf den an der erwähnten Gesetzesstelle geordneten Abzug entfällt, angenommen und den Rest unter besonderer Nummer (2) als Sicherheitsfonds unter den Passiven aufgeführt hat. Hiermit hat man das Deckungs-capital oder den Passivwerth der Versicherungen so, wie sich dieser Werth auf Grund der jetzt geltenden Sterblichkeitstabelle berechnet, rein erhalten und es würde, wenn diese Tabelle zutreffend wäre, der Sicherheitsfonds nicht ein Passivum, sondern vielmehr ein reines Vermögen der Bank darstellen. Da aber kein Zweifel darüber besteht, daß die Sterblichkeitstabelle nicht zutrifft und die Leistungen der Bank sich thatsächlich höher stellen, als sie sich nach dieser Tabelle berechnen, so kann man sich nicht verhehlen, daß dieser Sicherheitsfonds zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bank stark, vielleicht fast ganz wird in Anspruch genommen werden müssen, wenn schon es an einem ausreichenden Anhaltspunkte für die Veranschlagung der Höhe dieser Inanspruchnahme desselben fehlt. Man kann ihn daher auch nicht als reines Vermögen der Bank betrachten, sondern muß sich mit der allgemeinen Betrachtung begnügen, daß dieser Fonds theils vielleicht reines Vermögen der Bank, theils und nach Befinden vorwiegend einen dem Betrage nach nicht darstellbaren Zuschußwerth zu dem eingestellten Deckungs-capital enthält.

Bezüglich der unter den Nummern 5 und 6 aufgeführten Passivposten möge noch erwähnt werden, daß die unabgehobenen Einlagen an 16 368 M — $\frac{1}{2}$ sämtlich Versicherungen mit Capitalvorbehalt, die durch den Tod der Versicherten erloschen waren, die unabgehobenen Renten aber nur zum kleineren Theile derartige Conten betrafen, in der Hauptsache vielmehr aus unerhoben gebliebenen Rentenraten am Leben befindlicher Rentner bestanden, und daß Passivvorschüsse bei der Altersrentenbank in der Regel nicht vorkommen, zu dem Inventurzeitpunkte jedoch, welcher mit der Jahreswende zusammenfällt, die Aufnahme solcher für kurze Zeit sich nöthig gemacht hatte, um zugesagte hypothekarische Darlehen, für welche die erforderlichen Gelder noch nicht vorhanden waren, aber innerhalb der nächsten Woche eingehen mußten, rechtzeitig gewähren zu können.

9. Laut Beilage H ist der Regieaufwand im Verhältniß zu den geleisteten Einlagen in den letzten vier Jahren, nachdem er vorher Jahre lang gesunken war, wiederum gestiegen. Absolut ist die Steigung allerdings nur in den ersten drei Jahren zu bemerken, während im Jahre 1890 ein Fallen des entstandenen Aufwandes eingetreten ist. Relativ ist derselbe aber von 1,72 Procent im Jahre 1886 auf 2,16 Procent im Jahre 1890 gestiegen, was jedoch nicht verhindern konnte, daß die Gesamtsumme des seit der Eröffnung der Bank gebabten Aufwandes von 2,53 Procent der bis Ende 1886 auf 2,12 Procent der bis Ende 1890 geleisteten Einlagen gesunken ist.

Die in der Beilage H enthaltene Uebersicht ist dieses Mal lediglich um deswillen noch gegeben worden, weil dies auch bei den früheren Inventurberichten geschehen war. Für die Inventur selbst ist dieselbe ohne Interesse, weil der Regieaufwand bei der Bank nach § 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1879 vom Staate zu tragen ist, daher aber dieser Aufwand nicht sowohl bei der Beurtheilung der finanziellen Lage der Bank als vielmehr bei der Feststellung des Capitel 78 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats, bei welchem der Verwaltungsaufwand der Bank zur Verschreibung gelangt, in Betracht kommt. Es wird daher für die Zukunft von der Beigabe einer derartigen Uebersicht um so mehr abgesehen sein, als eine genaue Ausscheidung des gerade durch die Altersrentenbank ent-

stehenden Verwaltungsaufwands wegen des innigen Zusammenhanges der Hauptverwaltung derselben mit derjenigen der Landrentenbank und der Landeskulturrentenbank abgesehen von einigen Ausgabeposten überhaupt nicht möglich ist.

10. Schon bei den Inventuren der Jahre 1882 und 1886 hatte sich herausgestellt, daß die Sterblichkeit der Versicherten hinter der rechnungsmäßigen, nach der den Tarifen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabelle zu erwartenden zurückgeblieben war. Dieselbe Beobachtung war, wie schon oben erwähnt, auch bei der jetzigen Inventur zu machen. Laut Beilage J, Tabelle a hätten nach der den Tarifen zu Grunde liegenden Sterblichkeitstabelle bis Ende 1889 im Ganzen

1171 Personen

gestorben sein müssen, während in Wirklichkeit nur

730 Todesfälle

eingetreten sind. Die beobachtete Sterblichkeit betrug 62,3 Procent der erwartungsmäßigen gegenüber 68 Procent zu Ende 1886. Der Ausfall, welcher bis Ende 1886 32 Procent ausmachte, ist jetzt auf 37,7 Procent angewachsen.

Im Gegensatz zu der beobachteten Mindersterblichkeit unter den Versicherten der Bank überhaupt zeigt sich an den unter lit. b und c der Beilage J besonders ausgeschiedenen Gruppen von unfreiwillig bei der Bank versicherten Personen ein ziemlich genaues Zutreffen der angewendeten Heym'schen Tafel, die bekanntlich aus Erfahrungen an der Gesamtbevölkerung Sachsens berechnet ist.

Selbst an den kleinsten jener Gruppen, die nur aus 10 und beziehentlich 4 Personen bestanden, ist die Uebereinstimmung mit der Sterbetafel bei jeder Inventur zu bemerken gewesen und damit ein Beispiel dafür gegeben worden, daß das sogenannte Gesetz der großen Zahlen auch auf sehr kleine Gesamtheiten anwendbar sein kann, vorausgesetzt, daß bei ihrer Bildung keine Willkür geherrscht hat.

Tafel b der Beilage J in Verbindung mit den gleichnamigen Tafeln der früheren Inventurberichte läßt erkennen, daß von 109 seit dem 31. März 1871 bei der Altersrentenbank versicherten adscendenten Anverwandten der am 2. August 1869 im Plauen'schen Grunde verunglückten Bergleute

	gestorben sein sollten	gestorben waren
bis Ende 1882	41,8559	42,
" " 1886	58,0161	60,
" " 1889	69,4249	72.

Desgleichen folgt aus den Tafeln c, daß von 56 seit dem 31. März 1880 versicherten Wittwen der am 1. December 1879 im 2. Zwickauer Brückenbergschachte verunglückten Bergleute

	gestorben sein sollten	gestorben waren
bis Ende 1882	1,4342	1,
" " 1886	3,6760	4,
" " 1889	5,5009	7.

Desgleichen von 116 Waisen derselben

bis Ende 1882	6,9024	6,
" " 1886	9,7945	10,
" " 1889	11,4031	12.

Desgleichen von 10 Waisen, versichert seit dem 30. Juni 1880,

	gestorben sein sollten	gestorben waren
bis Ende 1882	2,0301	2,
" " 1886	2,5543	2,
" " 1889	2,6714	2,

und endlich desgleichen von 4 Waisen, versichert seit dem 30. September 1880,

	gestorben sein sollten	gestorben waren
bis Ende 1882	0,8672	1,
" " 1886	1,1164	2,
" " 1889	1,1612	2.

Fasst man alle 5 Gruppen zusammen, so ergeben sich

	erwartungsmäßige Sterbefälle	wirkliche Sterbefälle
bis Ende 1882	53,0898	52,
" " 1886	75,1573	78,
" " 1889	90,1615	95.

In Summa sind also von den unfreiwillig Versicherten einige Personen mehr, als nach der Heym'schen Sterbetafel zu erwarten war, gestorben; indeß ist der Unterschied gegenüber der oben betrachteten hohen Mindersterblichkeit sämtlicher Versicherten sehr gering und kann die dauernde Uebereinstimmung der Sterblichkeit jener Gruppen mit der sächsischen Absterbeordnung nicht in Frage stellen. Hieraus folgt aber auch, wie sehr der Gesetzgeber berechtigt war, bei der Versicherung der Renten für die Zwickauer Relicten von einer Kürzung der Nettorenten Abstand zu nehmen und daß die Inventurbilanz der Einstellung eines Sicherheitsfonds für dieselben entbehren konnte.

Ganz anders hinwiederum liegen endlich die Verhältnisse bei den seit dem 1. April 1879 durch das Gesetz vom 2. Januar desselben Jahres zugelassenen Versicherungen von mehr als 65 Jahre alten Personen. Tafel d weist für die in so hohem Alter beigetretenen Personen 214,266 rechnungsmäßige gegen 103 wirkliche Todesfälle auf. Die Mindersterblichkeit betrug hier also Ende 1889 52 Procent der rechnungsmäßigen Sterblichkeit gegen 48 Procent bis 1886 und 42 Procent bis Ende 1882 und läßt die Wirkung der von den Beitretenden selbst bewerkstelligten Selection deutlich erkennen.

A.

Uebersicht

des Zu- und Abgangs an

Einlagen und Renten-Anwartschaften

in den Jahren 1887, 1888, 1889 und 1890

und

der am Ende der Jahre 1886 bis 1890 verbliebenen Bestände.

(Im Anschluß an die Uebersicht A zum Königl. Decret Nr. 16 vom 11. November 1889.)

Abth. 1, Zugang.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Betrag der Vorbehalts- einlagen, auf welche nachträglich Verzicht ge- leistet worden ist.	Jahresbetrag der Renten- Anwartschaften.		
	der Ein- lageconten einschl. der wieder eröffneten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.			M	S	
			M	S	M	S	M	S				
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
1859—1886	7 586	24 308	7 660	640 72	1 483	979 69	9 144	620 41	67 449	95	1 275	870 66,00
1887	1 685	7 057	2 362	692 33	704	661 52	3 067	353 85	10 299	—	389	488 86,00
1888	1 518	6 675	2 592	485 79	765	420 23	3 357	906 02	34 484	—	391	776 39,00
1889	1 545	6 937	2 150	981 22	739	133 91	2 890	115 13	25 259	80	329	768 62,00
1887—1889	4 748	20 669	7 106	159 34	2 209	215 66	9 315	375 —	70 042	80	1 111	033 87,00
1859—1889	12 334	44 977	14 766	800 06	3 693	195 35	18 459	995 41	137 492	75	2 386	904 53,00
1890	1 377	7 448	1 748	140 73	656	022 53	2 404	163 26	31 603	—	288	513 64,00
Sa. 1859—1890	13 711	52 425	16 514	940 79	4 349	217 88	20 864	158 67	169 095	75	2 675	418 17,00

Abth. 2, Abgang infolge Rentenfeststellung.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten- Anwartschaften.	
	der Ein- lage- conten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	S
			M	S	M	S	M	S		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1886	2192	4188,8	5 910	327 42	104	478 —	6 014	805 42	652	364 66,00
1887	615	901	2 044	259 75	84	660 —	2 128	919 75	217	575 83,00
1888	603	960	2 201	731 26	54	644 65	2 256	375 91	201	370 57,00
1889	617	1071,2	1 875	385 52	135	403 84	2 010	789 36	180	620 94,00
1887—1889	1835	2932,2	6 121	376 53	274	708 49	6 396	085 02	599	567 35,50
1859—1889	4027	7121	12 031	703 95	379	186 49	12 410	890 44	1 251	932 02,44
1890	592	1436	1 641	147 30	135	339 87	1 776	487 17	165	026 79,10
Sa. 1859—1890	4619	8557	13 672	851 25	514	526 36	14 187	377 61	1 416	958 81,00

Abth. 3, Abgang infolge Todesfalls von Versicherten.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Einlage- conten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	S.
			M	S.	M	S.	M	S.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1886	222	792	49 533	40	18 167	—	67 700	40	18 088	27,69
1887	28	77	2 369	—	9 335	—	11 704	—	2 193	05,66
1888	33	117	8 737	—	24 049	—	32 786	—	4 124	33,00
1889	86	293	48 405	—	49 173	—	97 578	—	16 316	96,88
1887—1889	147	487	59 511	—	82 557	—	142 068	—	22 634	35,54
1859—1889	369	1279	109 044	40	100 724	—	209 768	40	40 722	63,23
1890	33	142	10 163	—	6 691	—	16 854	—	3 199	53,00
Sa. 1859—1890	402	1421	119 207	40	107 415	—	226 622	40	43 922	16,23

Abth. 4, Abgang aus andern Ursachen.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Einlage- conten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	S.
			M	S.	M	S.	M	S.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1886	175	855	1833	—	44 939	—	46 772	—	7 392	47,96
1887	87	473	—	—	24 533	—	24 533	—	3 911	06,34
1888	83	407	6	—	34 412	—	34 418	—	4 868	31,04
1889	86	487	—	—	27 758	—	27 758	—	4 840	05,25
1887—1889	256	1367	6	—	86 703	—	86 709	—	13 619	42,63
1859—1889	431	2222	1839	—	131 642	—	133 481	—	21 011	90,59
1890	138	837	—	—	128 393	—	128 393	—	19 674	19,00
Sa. 1859—1890	569	3059	1839	—	260 035	—	261 874	—	40 686	09,59

Abth. 5, Abgang überhaupt.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Einlage- conten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	S.
			M	S.	M	S.	M	S.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1886	2589	5 835,8	5 961 693	82	167 584	—	6 129 277	82	677 845	42,58
1887	730	1 451	2 046 628	75	118 528	—	2 165 156	75	223 679	95,89
1888	719	1 484	2 210 474	26	113 105	65	2 323 579	91	210 363	21,59
1889	789	1 851,2	1 923 790	52	212 334	84	2 136 125	36	201 777	96,20
1887—1889	2238	4 786,2	6 180 893	53	443 968	49	6 624 862	02	635 821	13,68
1859—1889	4827	10 622,0	12 142 587	35	611 552	49	12 754 139	84	1 313 666	56,26
1890	763	2 415	1 651 310	30	270 423	87	1 921 734	17	187 900	51,19
Sa. 1859—1890	5590	13 037,0	13 793 897	65	881 976	36	14 675 874	01	1 501 567	07,45

Abth. 6, Bestand am Ende der Jahre 1886 bis 1890.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Ein- lage- conten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht einschließlich der Einlagen, auf welche nachträg- lich Verzicht geleistet worden ist.		mit Vorbehalt ausschließlich		überhaupt.		M	S.
			M	S.	M	S.	M	S.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1886	4997	18 472,2	1 766 396	85	1 248 945	74	3 015 342	59	598 025	23,47
Keiner Zuwachs	955	5 606,0	326 362	58	575 834	52	902 197	10	165 808	90,11
1887	5952	24 078,2	2 092 759	43	1 824 780	26	3 917 539	69	763 834	13,68
Keiner Zuwachs	799	5 191,0	416 495	53	617 830	58	1 034 326	11	181 413	17,41
1888	6751	29 269,2	2 509 254	96	2 442 610	84	4 951 865	80	945 247	30,99
Keiner Zuwachs	756	5 085,8	252 450	50	501 539	27	753 989	77	127 990	65,80
1889	7507	34 355,0	2 761 705	46	2 944 150	11	5 705 855	57	1 073 237	96,79
Keiner Zuwachs	614	5 033,0	128 433	43	353 995	66	482 429	09	100 613	12,81
1890	8121	39 388,0	2 890 138	89	3 298 145	77	6 188 284	66	1 173 851	09,60

B.

Uebersicht

des Zu- und Abgangs an

festgestellten Renten

in den Jahren 1887, 1888, 1889 und 1890

und

der am Ende der Jahre 1886 bis 1890 verbliebenen Bestände

unter Aufführung

der zur Erwerbung der Renten-Anwartschaften eingezahlt gewesenen Capitale.

(Im Anschluß an die Uebersicht B zum Königl. Decret Nr. 16 vom 11. November 1889.)

Abth. 1, Zugang.

Jahre.	Anzahl der Renten- conten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1886	2343	786 092	96	5 087,3	7 304 663	49	115 424	—	7 420 087	49
1887	650	307 915	66	1 403	2 906 707	31	99 810	—	3 006 517	31
1888	641	281 246	18	1 524	3 051 872	84	64 019	65	3 115 892	49
1889	658	264 504	06	1 714	2 801 525	96	200 413	84	3 001 939	80
1887—1889	1949	853 665	90	4 641	8 760 106	11	364 243	49	9 124 349	60
1859—1889	4292	1 639 758	86	9 728,3	16 064 769	60	479 667	49	16 544 437	09
1890	635	250 895	87	2 514	2 662 016	21	220 224	87	2 882 241	08
Sa. 1859—1890	4927	1 890 654	73	12 242,3	18 726 785	81	699 892	36	19 426 678	17

Abth. 2, Abgang infolge Todesfalles von Rentnern.

Jahre.	Anzahl der Renten- conten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1886	227	68 268	72	607	532 718	37	9 837	—	542 555	37
1887	42	21 138	96	171	186 832	11	600	—	187 432	11
1888	55	25 631	70	92	208 440	08	12 200	—	220 640	08
1889	80	33 179	93	137	262 727	75	5 750	—	268 477	75
1887—1889	177	79 950	59	400	657 999	94	18 550	—	676 549	94
1859—1889	404	148 219	31	1007	1 190 718	31	28 387	—	1 219 105	31
1890	75	42 224	77	134	400 430	02	1 500	—	401 930	02
Sa. 1859—1890	479	190 444	08	1141	1 591 148	33	29 887	—	1 621 035	33

Abth. 3, Abgang infolge Conto-Verschmelzung.

Jahre.	Anzahl der Rentenconten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		ℳ	℔		ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1886	485	149 896	70	898,5	1 394 336	07	10 946	—	1 405 282	07
1887	229	93 243	73	502	862 447	56	15 150	—	877 597	56
1888	240	83 490	28	564	850 141	58	9 375	—	859 516	58
1889	229	89 016	82	642,5	926 140	44	65 010	—	991 150	44
1887—1889	698	265 750	83	1 708,5	2 638 729	58	89 535	—	2 728 264	58
1859—1889	1183	415 647	53	2 607,5	4 033 065	65	100 481	—	4 133 546	65
1890	283	93 447	51	1 078	1 020 868	91	84 885	—	1 105 753	91
Sa. 1859—1890	1466	509 095	04	3 685,5	5 053 934	56	185 366	—	5 239 300	56

Abth. 4, Abgang infolge Ablaufs der Genußperiode.

Jahre.	Anzahl der Rentenconten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		ℳ	℔		ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1886	19	1 224	—	19	7 132	91	—	—	7 132	91
1887	13	778	60	13	5 326	46	—	—	5 326	46
1888	11	820	11	11	6 223	26	—	—	6 223	26
1889	20	1 210	60	20	9 879	16	—	—	9 879	16
1887—1889	44	2 809	31	44	21 428	88	—	—	21 428	88
1859—1889	63	4 033	31	63	28 561	79	—	—	28 561	79
1890	19	1 162	60	19	10 354	05	—	—	10 354	05
Sa. 1859—1890	82	5 195	91	82	38 915	84	—	—	38 915	84

Abth. 5, Abgang überhaupt.

Jahre.	Anzahl der Renten- conten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1886	731	219 389	42	1524, ^s	1 934 187	35	20 783	—	1 954 970	35
1887	284	115 161	29	686	1 054 606	13	15 750	—	1 070 356	13
1888	306	109 942	09	667	1 064 804	92	21 575	—	1 086 379	92
1889	329	123 407	35	799, ^s	1 198 747	35	70 760	—	1 269 507	35
1887—1889	919	348 510	73	2152, ^s	3 318 158	40	108 085	—	3 426 243	40
1859—1889	1650	567 900	15	3677, ^s	5 252 345	75	128 868	—	5 381 213	75
1890	377	136 834	88	1231	1 431 652	98	86 385	—	1 518 037	98
Sa. 1859—1890	2027	704 735	03	4908, ^s	6 683 998	73	215 253	—	6 899 251	73

Abth. 6, Bestand am Ende der Jahre 1886 bis 1890.

Jahre.	Anzahl der Renten- conten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1886	1612	566 703	54	3562, ^s	5 370 476	14	94 641	—	5 465 117	14
Keiner Zuwachs	366	192 754	37	717, ^o	1 852 101	18	84 060	—	1 936 161	18
1887	1978	759 457	91	4279, ^s	7 222 577	32	178 701	—	7 401 278	32
Keiner Zuwachs	335	171 304	09	857, ^o	1 987 067	92	42 444	65	2 029 512	57
1888	2313	930 762	—	5136, ^s	9 209 645	24	221 145	65	9 430 790	89
Keiner Zuwachs	329	141 096	71	914, ²	1 602 778	61	129 653	84	1 732 432	45
1889	2642	1 071 858	71	6051, ^o	10 812 423	85	350 799	49	11 163 223	34
Keiner Zuwachs	258	114 060	99	1283, ^o	1 230 363	23	133 839	87	1 364 203	10
1890	2900	1 185 919	70	7334, ^o	12 042 787	08	484 639	36	12 527 426	44

Uebersicht der zur Erwerbung von Alters- und Zeitrenten gemachten Einlagen, geordnet nach dem Geschlecht der Versicherten und dem Alter derselben bei der Einzahlung.

(Vergleiche die Uebersicht C zum Königl. Decret Nr. 16 vom 11. November 1889.)

Alter bei der Einzahlung.	Einlagen auf allgemeine Altersrenten.						Einlagen auf allgemeine Zeitrenten.						Einlagen auf allgemeine Alters- und Zeitrenten.						
	1859—1889.		1890.		1859—1890.		1859—1889.		1890.		1859—1890.		1859—1889.		1890.		1859—1890.		zusammen.
	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
0 bis mit 5 . . .	1 482	2 158	224	341	1 706	2 499	277	136	50	23	327	159	1 759	2 294	274	364	2 033	2 658	4 691
6 . . . 10 . . .	1 145	1 808	203	287	1 348	2 095	71	46	32	21	103	67	1 216	1 854	235	308	1 451	2 162	3 613
11 . . . 15 . . .	1 194	1 928	218	395	1 412	2 323	39	4	8	6	47	10	1 233	1 932	226	401	1 459	2 333	3 792
16 . . . 20 . . .	1 707	1 767	264	344	1 971	2 111	5	1	.	.	5	1	1 712	1 768	264	344	1 976	2 112	4 088
21 . . . 25 . . .	2 196	2 166	335	343	2 531	2 509	2	1	.	.	2	1	2 198	2 167	335	343	2 533	2 510	5 043
26 . . . 30 . . .	2 282	2 279	456	467	2 738	2 746	.	1	.	.	.	1	2 282	2 280	456	467	2 738	2 747	5 485
31 . . . 35 . . .	2 573	2 054	333	446	2 906	2 500	.	1	.	.	.	1	2 573	2 055	333	446	2 906	2 501	5 407
36 . . . 40 . . .	2 480	1 724	370	345	2 850	2 069	1	1	.	.	1	1	2 481	1 725	370	345	2 851	2 070	4 921
41 . . . 45 . . .	2 121	1 458	296	287	2 417	1 745	10	.	2	.	12	.	2 131	1 458	298	287	2 429	1 745	4 174
46 . . . 50 . . .	1 688	1 362	194	230	1 882	1 592	.	1	.	.	.	1	1 688	1 363	194	230	1 882	1 593	3 475
51 . . . 55 . . .	1 368	1 151	198	232	1 566	1 383	1	.	.	.	1	.	1 369	1 151	198	232	1 567	1 383	2 950
56 . . . 60 . . .	845	880	92	118	937	998	1	.	.	.	1	.	846	880	92	118	938	998	1 936
61 . . . 65 . . .	644	695	67	89	711	784	2	.	.	.	2	.	646	695	67	89	713	784	1 497
66 . . . 70 . . .	271	417	33	44	304	461	271	417	33	44	304	461	765
71 . . . 75 . . .	109	197	27	28	136	225	109	197	27	28	136	225	361
über 75 . . .	15	26	.	.	15	26	15	26	.	.	15	26	41

Hierüber nach dem Specialgesetze vom 9. März 1880 gemachte

0 bis mit 75 . . .	Einlagen auf Altersrenten.						Einlagen auf Zeitrenten.						Einlagen auf Alters- und Zeitrenten.						
	—	57	—	—	—	57	67	62	—	—	67	62	67	119	—	—	67	119	186
Sa.	22 120	22 127	3310	3996	25 430	26 123	476	254	92	50	568	304	22 596	22 381	3402	4046	25 998	26 427	52 425

Decrete. Nr. 22.

D.
Ueber
der auf Alters- und Zeitrenten
geordnet nach den Epochen

(Vergleiche die Uebersicht D zum Königlichen Decret

Epochen des Renten- beginnes.	Anwartschaften auf allgemeine Altersrenten.									Anwartschaften		
	1859 — 1889.			1890.			1859 — 1890.			1859 — 1889.		
	Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.	
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
0 bis mit 5	1	31	50	2	32	77	3	64	27	55	2 444	88
6 " " 10	3	425	08	2	6	28	5	431	36	27	1 247	81
11 " " 15	34	508	38	4	204	14	38	712	52	9	1 495	05
16 " " 20	256	5 084	34	81	943	97	337	6 028	31	342	39 624	91
21 " " 25	446	7 988	83	65	472	01	511	8 460	84	141	22 284	97
26 " " 30	596	14 908	42	133	1 095	25	729	16 003	67	5	2 266	99
31 " " 35	621	21 416	98	102	2 628	79	723	24 045	77	3	1 530	90
36 " " 40	2 423,5	78 802	09	413	10 381	53	2 836,5	89 183	62	4	616	53
41 " " 45	2 506,5	109 043	92	424	12 493	49	2 930,5	121 537	41	.	.	.
46 " " 50	9 321,5	312 343	99	1665	57 381	01	10 986,5	369 725	—	8	124	19
51 " " 55	13 438,5	555 563	52	2572	77 649	54	16 010,5	633 213	06	1	86	20
56 " " 60	7 881,8	459 377	31	1230	58 024	54	9 111,8	517 401	85	4	545	24
61 " " 65	5 451,2	404 247	65	458	28 381	39	5 909,2	432 629	04	2	2 833	45
66 " " 70	763	203 825	97	92	17 554	58	855	221 380	55	.	.	.
71 " " 75	406	107 600	92	63	9 560	47	469	117 161	39	.	.	.
über 75	41	15 619	51	.	.	.	41	15 619	51	.	.	.

Hierüber nach dem Specialgesetze

0 bis mit 75	Anwartschaften auf Altersrenten.							Anwartschaften				
	Stück.	ℳ	ℳ	Stück.	ℳ	ℳ	Stück.	ℳ	ℳ	Stück.	ℳ	ℳ
	57	7 035	—	—	—	—	57	7 035	—	129	7 980	—
Sa.	44 247	2 303 823	41	7306	276 809	76	51 553	2 580 633	17	730	83 081	12

nicht
erworbenen Anwartschaften,
des Rentenbeginnes.

(Nr. 16 vom 11. November 1889.)

auf allgemeine Zeitrenten.					Anwartschaften auf allgemeine Alters- und Zeitrenten.									
1890.			1859 — 1890.		1859 — 1889.			1890.			1859 — 1890.			
Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.	
	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
10.	11.		12.	13.		14.	15.		16.	17.		18.	19.	
.	.	.	55	2 444	88	56	2 476	38	2	32	77	58	2 509	15
.	.	.	27	1 247	81	30	1 672	89	2	6	28	32	1 679	17
.	.	.	9	1 495	05	43	2 003	43	4	204	14	47	2 207	57
100	6 748	70	442	46 373	61	598	44 709	25	181	7 692	67	779	52 401	92
39	4 631	81	180	26 916	78	587	30 273	80	104	5 103	82	691	35 377	62
1	286	04	6	2 553	03	601	17 175	41	134	1 381	29	735	18 556	70
.	.	.	3	1 530	90	624	22 947	88	102	2 628	79	726	25 576	67
.	.	.	4	616	53	2 427,5	79 418	62	413	10 381	53	2 840,5	89 800	15
.	2 506,5	109 043	92	424	12 493	49	2 930,5	121 537	41
1	7 64		9	131	83	9 329,5	312 468	18	1666	57 388	65	10 995,5	369 856	83
.	.	.	1	86	20	13 439,5	555 649	72	2572	77 649	54	16 011,5	633 299	26
1	29 69		5	574	93	7 885,8	459 922	55	1231	58 054	23	9 116,8	517 976	78
.	.	.	2	2 833	45	5 453,2	407 081	10	458	28 381	39	5 911,2	435 462	49
.	763	203 825	97	92	17 554	58	855	221 380	55
.	406	107 600	92	63	9 560	47	469	117 161	39
.	41	15 619	51	.	.	.	41	15 619	51

vom 9. März 1880 erworbene
auf Zeitrenten.

auf Zeitrenten.					Anwartschaften auf Alters- und Zeitrenten.									
—			129		186			—			186			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	11 703	88	872	94 785	—	44 977	2 386 904	53	7448	288 513	64	52 425	2 675 418	17

E.

Uebersicht

der in den Jahren 1864 bis 1890
gezahlten Renten.

(Vergleiche die Uebersicht E zum Königlichen Decret Nr. 25 vom 17. December 1887.)

Jahre.	Altersrenten.			Zeitrenten.			Renten überhaupt.		
	Biertel- jahres- raten. Stück.	Betrag.		Biertel- jahres- raten. Stück.	Betrag.		Biertel- jahres- raten. Stück.	Betrag.	
		ℳ	℔		ℳ	℔		ℳ	℔
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.	
1859 — 1863
1864	2	48	66	.	.	.	2	48	66
1865	29	932	12	.	.	.	29	932	12
1866	32	1 519	58	.	.	.	32	1 519	58
1867	37	1 849	15	.	.	.	37	1 849	15
1868	64	3 026	33	.	.	.	64	3 026	33
1869	78	4 026	40	.	.	.	78	4 026	40
1870	99	5 521	88	.	.	.	99	5 521	88
1871	100	5 775	56	.	.	.	100	5 775	56
1872	148	7 465	34	.	.	.	148	7 465	34
1873	199	10 374	67	.	.	.	199	10 374	67
1874	310	16 231	22	.	.	.	310	16 231	22
1875	447	24 723	36	.	.	.	447	24 723	36
1876	450	28 379	05	.	.	.	450	28 379	05
1877	553	37 869	61	.	.	.	553	37 869	61
1878	651	42 136	24	.	.	.	651	42 136	24
1879	750	49 542	58	122	2 196	—	872	51 738	58
1880	1 107	63 297	93	509	8 149	50	1 616	71 447	43
1881	1 532	96 689	19	650	10 249	62	2 182	106 938	81
1882	1 870	128 189	87	645	10 144	23	2 515	138 334	10
1883	2 473	176 786	99	657	10 227	09	3 130	187 014	08
1884	2 910	240 116	97	647	10 164	88	3 557	250 281	85
1885	3 462	321 774	48	701	10 013	72	4 163	331 788	20
1886	4 753	453 989	47	697	9 619	53	5 450	463 609	—
1887	6 305	620 202	39	668	11 973	62	6 973	632 176	01
1888	7 847	824 479	59	643	12 285	59	8 490	836 765	18
1889	9 198	966 942	27	566	11 165	75	9 764	978 108	02
1859 — 1889	45 406	4 131 890	90	6505	106 189	53	51 911	4 238 080	43
1890	10 464	1 106 056	90	517	9 707	85	10 981	1 115 764	75
Sa. 1859 — 1890	55 870	5 237 947	80	7022	115 897	38	62 892	5 353 845	18

F.

Uebersicht

des

Versicherungsbestandes

nach den Wohnorten der Versicherten

am Schlusse des Jahres 1889.

(Vergleiche die Uebersicht F zum Königlichen Decret Nr. 25 vom 17. December 1887.)

Königreich Sachsen.

Bezirk.		Versicherte Personen	‰ der Ein- wohner- schaft	wohnen in . . . Orten.	% aller Orte.
Amtshauptmannschaft	Annaberg	146	1,6	22	54
"	Auerbach	132	1,7	27	40
"	Bauzen	195	1,9	35	14
"	Borna	192	2,0	46	28
Stadt	Chemnitz	391	3,5	1	.
Amtshauptmannschaft	Chemnitz	165	1,0	45	55
"	Dippoldiswalde	163	3,2	46	48
"	Döbeln	446	4,4	71	36
Stadt	Dresden	2192	8,9	1	.
Amtshauptmannschaft	Dresden-N.	236	2,6	49	50
"	Dresden-N.	473	5,0	42	55
"	Floha	197	2,6	40	65
"	Freiberg	238	2,1	34	40
"	Glauchau	202	1,6	30	36
"	Grimma	298	3,5	61	33
"	Großenhain	142	2,1	35	22
"	Kamenz	168	2,9	33	27
Stadt	Leipzig (einschl. Anger-Crottendorf und Reudnitz)	839	4,4	1	.
Amtshauptmannschaft	Leipzig	234	1,4	48	36
"	Löbau	222	2,4	43	45
"	Marienberg	84	1,4	18	38
"	Meißen	373	3,9	69	25
"	Oelsnitz	55	1,0	18	19
"	Oschatz	161	3,0	36	25
"	Pirna	273	2,4	51	30
"	Plauen	158	1,3	23	19
"	Rochlitz	168	1,7	44	30
"	Schwarzenberg	119	1,3	39	60
"	Zittau	214	2,3	25	38
"	Zwickau	448	2,2	51	42
Kreishauptmannschaft	Bauzen	799	2,2	136	25
"	Dresden	4090	4,8	327	34
"	Leipzig	2338	3,0	307	32
"	Zwickau	2097	1,8	314	40
Königreich Sachsen		9324	2,9	1084	33

Uebrige Staaten des Deutschen Reiches.			Ausland.		
Staat.	Bersicherte Personen	wohnen in . . . Orten.	Land.	Bersicherte Personen	wohnen in . . . Orten.
Anhalt	6	6	Europa:		
Baden	13	7	Belgien	2	2
Bayern	22	12	England	9	7
Braunschweig	9	2	Italien	1	1
Bremen	2	1	Niederlande	1	1
Elfaß	4	2	Oesterreich	28	22
Hamburg	14	1	Rumänien	1	1
Hessen	4	2	Rußland	13	9
Mecklenburg-Schwerin	6	5	Schweiz	7	6
Oldenburg	4	1			
Preußen	320	163	Afrika	1	1
Reuß ä. L.	22	5	Amerika	18	18
Reuß j. L.	10	4			
Sachsen-Altenburg	36	11	Asien	1	1
Sachsen-Coburg-Gotha	6	3	Australien	2	2
Sachsen-Meiningen	5	4			
Sachsen-Weimar-Eisenach	42	14			
Schwarzburg-Rudolstadt	2	2			
Schwarzburg-Sondershausen	2	2			
Württemberg	5	3			
			Sa.	84	71
Sa.	534	250			

Wiederholung.

Königreich Sachsen (zerlegt in Verwaltungsbezirke)	9324 Personen in 1084 Orten,
Uebrige Staaten des Deutschen Reiches	534 = = 250 =
Ausland	84 = = 71 =
	Sa. 9942 Personen in 1405 Orten.
Hierzu unbekanntes Wohnortes	10 =
Bersicherte überhaupt	9952 Personen.

Technische Bilanz
über die Activen und Passiven der Königlich Sächsischen Altersrentenbank
am Schlusse des Jahres 1889.

Activa.			Passiva.		
	M	S		M	S
1. Kassenbestand	55 588	19	1. Deckungscapital für die nach den allgemeinen Altersrentenbank- gesetzten abgeschlossenen Versicherungen:		
2. Bestand an Werthpapieren im Nennwerthe von 2 787 700 M, nämlich:			a) der Anwartschaften auf Altersrenten	4 883 118	23 $\frac{1}{2}$
148 500 M 4% Staatsschuldencassenscheine,			b) - festgestellten Altersrenten	8 761 081	39
1 067 700 - Landesculturrentenscheine,			c) - Anwartschaften auf Zeitrenten	73 071	84
1 158 900 - Dresdener Stadtschuldscheine,			d) - festgestellten Zeitrenten	17 437	63
86 000 - Leipziger					
214 000 - Chemnitzer					
55 400 - Sächs. Erbländ. ritterschaftl. Pfandbriefe,			2. Sicherheitsfonds zur Dedung unvorhergesehener Ausfälle	1 526 078	79
37 200 - 3 $\frac{1}{2}$ %			3. Deckungscapital für die vorbehaltenen Capitaleinlagen	1 398 325	77
20 000 - verloosbare Pfandbriefe des landwirthsch. Creditevereins im Königreich Sachsen,			4. Deckungscapital für die Renten nach dem Specialgesetze vom 9. März 1880:		
wie oben			a) Altersrenten	95 679	32 $\frac{1}{2}$
im Courswerthe am 31. December 1889 von	2 854 861	50	b) Zeitrenten	13 147	96
3. Aus der Altersrentenbank gewährte hypothekarische Darlehne	14 543 800	—	5. Unabgehobene Einlagen und Renten:		
4. Rückständige Hypothekenzinsen	1 200	—	a) Einlagen	16 368	— $\frac{1}{2}$
5. Auf das Vierteljahr vom 1. October bis 31. December 1889 verdiente Vierteljahreszinsen von 369 000 M vorstehender Werthpapiere, verzinslich am 1. April und 1. October jeden Jahres, nämlich:			b) Renten	26 510	58
135 000 M 4% Dresdener Stadtschuldscheine,					
214 000 - Chemnitzer					
20 000 - 3 $\frac{1}{2}$ % verloosbare Pfandbriefe des landwirthsch. Creditevereins im Königreich Sachsen,			6. Passiv-Vorschüsse	575 000	—
wie oben			7. Rechnungsmäßiger Ueberschuß der Activa über die Passiva	73 295	18
im Betrage von	3 665	—			
	17 459 114	69		17 459 114	69

H.

Uebersicht

des

Regieaufwandes bei der Altersrentenbank

in den Jahren 1859 bis 1890.

(Zu vergleichen die Uebersicht H zum Königl. Decret Nr. 25 vom 17. December 1887.)

Jahre.	Von den Provinzial- geschäftsstellen bez. den Agenturen zugerechnete Verläge.		Canzlei- und Cassen- Bedürfnisse.		Porti, Brief- und Kofferträger- Löhne.		Besoldungen und Emolumente.	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1.	2.		3.		4.		5.	
1859	8	12	4 275	03	12	57	3 587	50
1860	7	76	192	13	7	09	1 262	50
1861	4	77	173	68	62	33	600	—
1862	2	08	142	76	18	83	600	—
1863	2	39	149	94	19	50	600	—
1864	6	36	167	73	25	24	600	—
1865	19	07	7 922	81	39	15	600	—
1866	48	26	153	80	34	58	600	—
1867	8	63	168	61	35	45	600	—
1868	3	67	158	11	22	60	600	—
1869	6	41	138	98	6	15	600	—
1870	2	53	286	90	49	20	600	—
1871	2	21	194	53	38	95	600	—
1872	3	20	142	59	39	70	600	—
1873	5	15	199	49	41	35	600	—
1874	4	95	254	23	58	75	600	—
1875	5	45	275	03	32	26	600	—
1876	12	54	201	06	45	—	600	—
1877	1	45	209	07	35	75	600	—
1878	4	37	196	73	99	50	500	—
1879	189	23	3 173	48	195	20	500	—
1880	84	70	851	29	185	71	5 912	50
1881	139	45	2 821	55	243	80	6 450	—
1882	189	38	4 819	57	447	88	6 450	—
1883	207	18	2 215	59	532	16	7 050	—
1884	420	11	5 428	76	724	72	8 475	—
1885	630	61	11 102	48	1 168	51	11 190	—
1886	737	65	6 199	41	1 567	45	12 435	—
1887	794	35	6 472	20	1 601	19	12 600	—
1888	827	36	6 253	63	1 580	23	14 050	—
1889	675	91	8 125	99	1 470	83	15 750	—
1859 — 1889	5 055	30	73 067	16	10 441	63	116 412	50
1890	744	53	6 046	28	1 626	49	16 443	75
Sa. 1859 — 1890	5 799	83	79 113	44	12 068	12	132 856	25

Remunerationen.		Gratifikationen.		Unterstützungen.		Von den Provinzialgeschäftsstellen bez. den Agenturen zugerechnete Tantième.		Gesammt-Aufwand.		
M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	Betrag.		% aller Jahreseinfagen.
6.		7.		8.		9.		M.	ℳ.	11.
750	—	8 633	22	32,95
487	50	1 956	98	12,32
300	—	225	—	1 365	78	6,69
750	—	1 513	67	14,84
750	—	1 521	83	10,22
450	—	5	61	1 254	94	8,74
1 350	—	119	43	10 050	46	42,84
450	—	136	91	1 423	55	4,31
450	—	195	39	1 458	08	3,35
450	—	101	81	1 336	19	6,08
450	—	133	22	1 334	76	5,35
450	—	87	02	1 475	65	7,00
450	—	129	89	1 415	58	1,42
450	—	88	93	1 324	42	2,57
450	—	141	47	1 437	46	2,83
450	—	255	54	1 623	47	2,43
450	—	205	43	1 568	17	2,07
450	—	92	73	1 401	33	3,79
450	—	300	—	.	.	111	04	1 707	31	2,83
337	50	211	75	1 349	85	1,34
300	—	2 645	45	7 003	36	3,38
.	2 808	41	9 842	61	1,78
.	4 022	22	13 677	02	3,09
.	5 692	38	17 599	21	2,96
21	—	520	—	.	.	7 131	81	17 677	74	2,39
.	.	75	—	.	.	14 931	62	30 055	21	2,37
.	.	75	—	.	.	19 713	99	43 880	59	2,57
.	25 884	13	46 823	64	1,72
.	.	150	—	.	.	27 329	78	48 947	52	1,60
675	—	26	—	.	.	30 450	59	53 862	81	1,60
.	.	40	—	500	—	29 104	33	55 667	06	1,93
11 571	—	1 411	—	500	—	171 730	88	390 189	47	2,11
.	.	8	—	617	50	26 426	10	51 912	65	2,16
11 571	—	1 419	—	1 117	50	198 156	98	442 102	12	2,12

J.

Berechnung

der nach der Sterblichkeitstafel der Altersrentenbank
unter den Versicherten der letzteren

bis Ende 1889 zu erwarten gewesenen Zahl von Sterbefällen

und

Vergleichung derselben

mit der Zahl der bis ebendahin eingetretenen Sterbefälle,

- a) rücksichtlich der Versicherten insgesamt,
 - b) rücksichtlich der versicherten adscendenten Anverwandten der am 2. August 1869 im Plauenschen Grunde verunglückten Bergleute,
 - c) rücksichtlich der versicherten Wittwen und Waisen der am 1. December 1879 im 2. Zwickauer Brückenbergschachte verunglückten Bergleute und
 - d) rücksichtlich derjenigen Versicherten, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1879 seit dem 1. April desselben Jahres im Alter von über 65 Jahren erstmalige Einlagen gemacht haben.
-

a) Sterblichkeit der Versicherten insgesamt.

Alter zu Anfang der Be- obachtungs- jahre.	Beobachtete Zahr- personen.	Wahrchein- lichkeit binnen Jahresfrist zu sterben.	Zahl der Sterbe- fälle		Alter zu Anfang der Be- obachtungs- jahre.	Beobachtete Zahr- personen.	Wahrchein- lichkeit binnen Jahresfrist zu sterben.	Zahl der Sterbe- fälle	
			rechnungs- mäßig.	wirt- lich.				rechnungs- mäßig.	wirt- lich.
0	312,885	0,15078	47,1756	38	Ueberschlag	36088,718	.	440,9154	294
1	736,582	0,06883	50,7013	25	46	805,561	0,01515	12,2006	7
2	848,294	0,03808	32,3050	19	47	803,087	0,01555	12,4860	13
3	875,459	0,02493	21,8270	16	48	762,357	0,01604	12,2269	8
4	896,077	0,01658	14,8548	7	49	731,497	0,01715	12,5427	8
5	889,346	0,01000	8,8934	5	50	740,608	0,01788	13,2391	8
6	890,019	0,00649	5,7794	5	51	751,446	0,01908	14,3370	8
7	898,142	0,00508	4,5657	3	52	748,090	0,02057	15,3864	8
8	860,183	0,00453	3,8928	2	53	730,837	0,02237	16,3485	9
9	881,358	0,00455	4,0067	4	54	703,094	0,02405	16,9088	7
10	865,705	0,00457	3,9536	4	55	698,084	0,02632	18,3704	13
11	809,711	0,00459	3,7148	3	56	669,154	0,02801	18,7430	12
12	785,682	0,00461	3,6212	6	57	663,528	0,02983	19,7914	11
13	775,112	0,00508	3,9364	1	58	633,494	0,03179	20,1377	18
14	734,806	0,00540	3,9713	4	59	588,679	0,03445	20,2773	17
15	727,977	0,00558	4,0656	.	60	596,089	0,03763	22,4279	17
16	719,866	0,00622	4,4800	1	61	580,670	0,03996	23,2063	12
17	731,453	0,00642	4,6923	2	62	565,303	0,04404	24,8972	19
18	717,560	0,00676	4,8536	3	63	548,412	0,04796	26,3044	9
19	742,042	0,00712	5,2831	.	64	536,184	0,05270	28,2580	14
20	691,256	0,00733	5,0646	3	65	525,074	0,05808	30,4979	18
21	691,799	0,00738	5,1060	7	66	510,010	0,06278	32,0177	12
22	680,477	0,00744	5,0597	3	67	486,735	0,06817	33,1815	21
23	691,397	0,00733	5,0693	4	68	435,936	0,07359	32,0800	18
24	721,370	0,00739	5,3281	1	69	375,366	0,08035	30,1600	14
25	731,496	0,00776	5,6796	3	70	337,431	0,08687	29,3129	20
26	732,981	0,00799	5,8553	3	71	298,583	0,09732	29,0580	21
27	758,345	0,00822	6,2313	3	72	249,991	0,10539	26,3463	16
28	773,945	0,00829	6,4121	7	73	217,171	0,11442	24,8489	9
29	781,112	0,00869	6,7867	4	74	185,214	0,12462	23,0806	10
30	801,203	0,00876	7,0222	8	75	153,940	0,13450	20,7043	13
31	807,713	0,00935	7,5538	10	76	126,557	0,14329	18,1342	7
32	828,524	0,00961	7,9638	4	77	102,355	0,15194	15,5521	15
33	824,303	0,00988	8,1430	10	78	72,984	0,16111	11,7584	6
34	818,735	0,01015	8,3120	5	79	49,905	0,17218	8,5930	6
35	799,312	0,01061	8,4808	7	80	28,000	0,18600	5,2080	5
36	797,914	0,01055	8,4142	4	81	19,641	0,18919	3,7158	4
37	792,712	0,01084	8,5916	2	82	13,906	0,20606	2,8655	1
38	825,851	0,01114	9,1996	6	83	11,000	0,22137	2,4351	2
39	823,802	0,01126	9,2800	7	84	5,000	0,24020	1,2010	.
40	836,557	0,01158	9,6875	4	85	4,000	0,26451	1,0581	.
41	843,431	0,01190	10,0409	4					
42	841,267	0,01262	10,6183	6	Sa.	53153,691	.	1170,8143	730
43	838,456	0,01298	10,8805	5					
44	846,563	0,01393	11,7949	13					
45	809,938	0,01453	11,7660	13					
Seitenbetrag	36088,718	.	440,9154	294					

b) Sterblichkeit der versicherten adscendenten Anverwandten der am 2. August 1869 im Plauenschen Grunde verunglückten Bergleute.

Alter am 31. März 1871.	Versicherte Personen.	Wahrscheinlichkeit		Zahl der Ende 1889 noch lebenden Personen		Zahl der bis Ende 1889 gestorbenen Personen	
		zu Ende 1889 noch zu leben.	vor Ende 1889 zu sterben.	rechnungs- mäßig.	wirk- lich.	rechnungs- mäßig.	wirk- lich.
40	1	0,6998	0,3002	0,6998	.	0,3002	1
41	1	0,6840	0,3160	0,6840	1	0,3160	.
42	2	0,6668	0,3332	1,3336	2	0,6664	.
43	4	0,6488	0,3512	2,5952	3	1,4048	1
44	4	0,6290	0,3710	2,5160	2	1,4840	2
45	3	0,6079	0,3921	1,8237	2	1,1763	1
46	5	0,5851	0,4149	2,9255	2	2,0745	3
47	2	0,5605	0,4395	1,1210	1	0,8790	1
48	3	0,5343	0,4657	1,6029	1	1,3971	2
49	3	0,5068	0,4932	1,5204	2	1,4796	1
50	7	0,4784	0,5216	3,3488	1	3,6512	6
51	13	0,4489	0,5511	5,8357	8	7,1643	5
52	3	0,4186	0,5814	1,2558	.	1,7442	3
53	4	0,3870	0,6130	1,5480	2	2,4520	2
54	4	0,3550	0,6450	1,4200	1	2,5800	3
55	5	0,3230	0,6770	1,6150	1	3,3850	4
56	2	0,2913	0,7087	0,5826	1	1,4174	1
57	3	0,2602	0,7398	0,7806	1	2,2194	2
58	6	0,2304	0,7696	1,3824	4	4,6176	2
59	7	0,2025	0,7975	1,4175	1	5,5825	6
60	7	0,1764	0,8236	1,2348	.	5,7652	7
61	4	0,1523	0,8477	0,6092	.	3,3908	4
62	5	0,1298	0,8702	0,6490	.	4,3510	5
63	5	0,1102	0,8898	0,5510	1	4,4490	4
64	4	0,0924	0,9076	0,3696	.	3,6304	4
65	2	0,0765	0,9235	0,1530	.	1,8470	2
Sa.	109	.	.	39,5751	37	69,4249	72

c) Sterblichkeit der versicherten Wittwen und Waisen der am 1. December 1879 im 2. Zwickauer Brückenbergschachte verunglückten Bergleute.

I. Wittwen.

Alter am 31. März 1880.	Versicherte Wittwen.	Wahrscheinlichkeit		Zahl der Ende 1889 noch lebenden Wittwen		Zahl der bis Ende 1889 gestorbenen Wittwen	
		zu Ende 1889 noch zu leben.	vor Ende 1889 zu sterben.	rechnungsmäßig.	wirklich.	rechnungsmäßig.	wirklich.
20	1	0,9269	0,0731	0,9269	1	0,0731	.
22	2	0,9239	0,0761	1,8478	2	0,1522	.
23	3	0,9219	0,0781	2,7657	3	0,2343	.
24	3	0,9196	0,0804	2,7588	3	0,2412	.
25	8	0,9170	0,0830	7,3360	6	0,6640	2
26	4	0,9145	0,0855	3,6580	4	0,3420	.
27	2	0,9122	0,0878	1,8244	2	0,1756	.
28	4	0,9099	0,0901	3,6396	4	0,3604	.
29	4	0,9073	0,0927	3,6292	3	0,3708	1
30	6	0,9050	0,0950	5,4300	6	0,5700	.
31	1	0,9025	0,0975	0,9025	1	0,0975	.
32	3	0,9002	0,0998	2,7006	3	0,2994	.
33	1	0,8976	0,1024	0,8976	1	0,1024	.
35	4	0,8917	0,1083	3,5668	2	0,4332	2
36	3	0,8883	0,1117	2,6649	2	0,3351	1
37	1	0,8843	0,1157	0,8843	1	0,1157	.
38	2	0,8802	0,1198	1,7604	2	0,2396	.
39	1	0,8759	0,1241	0,8759	1	0,1241	.
42	1	0,8595	0,1405	0,8595	1	0,1405	.
48	1	0,8055	0,1945	0,8055	.	0,1945	1
51	1	0,7647	0,2353	0,7647	1	0,2353	.
Sa.	56	.	.	50,4991	49	5,5009	7

II. Waisen.

Abtheilung 1, versichert seit dem 31. März 1880.

Alter am 31. März 1880.	Versicherte Waisen.	Wahrscheinlichkeit		Zahl der Ende 1889 noch lebenden Waisen		Zahl der bis Ende 1889 gestorbenen Waisen	
		zu Ende 1889 noch zu leben.	vor Ende 1889 zu sterben.	rechnungs- mäßig.	wirt- lich.	rechnungs- mäßig.	wirt- lich.
0	8	0,7081	0,2919	5,6648	5	2,3352	3
1	17	0,8300	0,1700	14,1100	13	2,8900	4
2	17	0,8873	0,1127	15,0841	15	1,9159	2
3	10	0,9182	0,0818	9,1820	10	0,8180	.
4	19	0,9370	0,0630	17,8030	19	1,1970	.
5	9	0,9477	0,0523	8,5293	9	0,4707	.
6	12	0,9520	0,0480	11,4240	11	0,5760	1
7	5	0,9524	0,0476	4,7620	5	0,2380	.
8	7	0,9511	0,0489	6,6577	6	0,3423	1
9	8	0,9491	0,0509	7,5928	7	0,4072	1
10	4	0,9468	0,0532	3,7872	4	0,2128	.
Sa.	116	.	.	104,5969	104	11,4031	12

Abtheilung 2, versichert seit dem 30. Juni 1880.

Alter am 30. Juni 1880.	Versicherte Waisen.	Wahrscheinlichkeit		Zahl der Ende 1889 noch lebenden Waisen		Zahl der bis Ende 1889 gestorbenen Waisen	
		zu Ende 1889 noch zu leben.	vor Ende 1889 zu sterben.	rechnungs- mäßig.	wirt- lich.	rechnungs- mäßig.	wirt- lich.
0	9	0,7089	0,2911	6,3801	7	2,6199	2
10	1	0,9485	0,0515	0,9485	1	0,0515	.
Sa.	10	.	.	7,3286	8	2,6714	2

Abtheilung 3, versichert seit dem 30. September 1880.

Alter am 30. Sep- tember 1880.	Versicherte Waisen.	Wahrscheinlichkeit		Zahl der Ende 1889 noch lebenden Waisen		Zahl der bis Ende 1889 gestorbenen Waisen	
		zu Ende 1889 noch zu leben.	vor Ende 1889 zu sterben.	rechnungs- mäßig.	wirt- lich.	rechnungs- mäßig.	wirt- lich.
0	4	0,7097	0,2903	2,8388	2	1,1612	2

d) Sterblichkeit derjenigen Versicherten, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1879 seit dem 1. April desselben Jahres im Alter von über 65 Jahren erstmalige Einlagen gemacht haben.

Alter zu Anfang der Beobachtungs- jahre.	Beobachtete Jahrpersonen			Wahrschein- lichkeit binnen Jahresfrist zu sterben.	Zahl der Sterbefälle					
	1879 bis 1886.	1887 bis 1889.	1879 bis 1889.		rechnungsmäßig			wirklich		
					1879 bis 1886.	1887 bis 1889.	1879 bis 1889.	1879 bis 1886.	1887 bis 1889.	1879 bis 1889.
64	2,853	1,676	4,529	0,05270	0,150	0,088	0,238	.	.	.
65	37,198	34,637	71,835	0,05808	2,160	2,012	4,172	3	.	3
66	71,912	79,658	151,570	0,06278	4,514	5,001	9,515	2	3	5
67	81,908	115,853	197,761	0,06817	5,584	7,898	13,482	2	4	6
68	79,462	133,240	212,702	0,07359	5,848	9,805	15,653	2	5	7
69	78,988	128,415	207,403	0,08035	6,346	10,318	16,664	3	1	4
70	86,333	119,157	205,490	0,08687	7,500	10,351	17,851	4	5	9
71	79,308	117,275	196,583	0,09732	7,719	11,413	19,132	7	5	12
72	63,473	106,522	169,995	0,10539	6,689	11,226	17,915	7	4	11
73	61,208	93,963	155,171	0,11442	7,003	10,752	17,755	2	5	7
74	51,263	80,089	131,352	0,12462	6,389	9,981	16,370	.	2	2
75	42,719	70,221	112,940	0,13450	5,746	9,445	15,191	3	7	10
76	25,508	66,911	92,419	0,14329	3,655	9,588	13,243	1	2	3
77	16,528	60,827	77,355	0,15194	2,511	9,242	11,753	2	9	11
78	11,207	42,777	53,984	0,16111	1,806	6,892	8,698	1	3	4
79	9,000	23,905	32,905	0,17218	1,550	4,116	5,666	1	4	5
80	5,000	11,000	16,000	0,18600	0,930	2,046	2,976	.	2	2
81	1,648	9,993	11,641	0,18919	0,312	1,891	2,203	.	.	.
82	1,906	8,000	9,906	0,20606	0,393	1,649	2,042	.	.	.
83	.	9,000	9,000	0,22137	.	1,992	1,992	.	2	2
84	.	4,000	4,000	0,24020	.	0,961	0,961	.	.	.
85	.	3,000	3,000	0,26451	.	0,794	0,794	.	.	.
Sa.	807,422	1320,119	2127,541	.	76,805	137,461	214,266	40	63	103

26 NOV 9 1



23.

Decret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer
der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. November 1891.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
fügen hiermit zu wissen, daß Wir für den einberufenen Landtag nach Maßgabe von § 67
der Verfassungsurkunde

den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Könneritz auf Lossa

zum Präsidenten der ersten Kammer ernannt haben.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl bei-
gethan.

Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

24.

Decret an die Stände,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen,
sowie den Antrag auf ständische Ermächtigung zu Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Geistlichen der inneren Mission in die allgemeinen geistlichen Pensionscassen.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Beilage I den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen nebst Begründung und in der Beilage II den Antrag auf ständische Ermächtigung zu Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Geistlichen der inneren Mission in die allgemeinen geistlichen Pensionscassen zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen und sehen der bezüglichen Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

I.

Gesetz,

betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., haben, soweit es sich um die evangelisch-lutherische Kirche handelt, im Einverständniß mit Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern und der evangelisch-lutherischen Landessynode, beschlossen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1, 2, 3 Absatz 2; §§ 5, 7, 12, 13, 15 und 18 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872;
2. § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 1. December 1837.

An die Stelle des Aufgehobenen treten nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

Jeder evangelisch-lutherische Geistliche hat Anspruch auf die gesetzliche Pension, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Consistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 65. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren sein Amt niederlegen will.

§ 2.

Hat ein Geistlicher das 65. Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium verfügt werden. Ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu. Der bezügliche Beschluß des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums ist dem betreffenden Geistlichen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 3.

Ist ein Geistlicher durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablauf des Jahres noch nicht völlig genesen oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so kann er, falls der Wiedereintritt voller Diensttätigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in Wartegeld versetzt werden.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung ein.

Das Wartegeld beträgt $\frac{7}{10}$ des nach der Bestimmung in § 7 Absatz 1 zu ermittelnden Einkommens, mindestens aber 2100 *M* für das Jahr, und ist von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium aus den zu seiner Verfügung stehenden landeskirchlichen Stiftungsmitteln zu bestreiten.

Die in Wartegeld verbrachte Zeit kommt bei der Pensionirung als active Dienstzeit in Anrechnung, auch ist dieselbe denjenigen Geistlichen, welche aus dem Wartegeldstande wieder in ein geistliches Amt eintreten, bei Berechnung der geordneten Dienstalterszulagen als active Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

In Wartegeld stehende Geistliche bleiben der Disciplinargewalt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums nach den für Geistliche geltenden Disciplinurvorschriften unterworfen.

Die Vorschriften in §§ 13 und 14 über Verlust und Entziehung der Pension haben auf das Wartegeld sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4.

Wenn ein Geistlicher innerhalb der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn außerhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung seines Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Emeritierung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem evangelisch-

lutherischen Landesconsistorium überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus dem geistlichen Emeritirungsfonds zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionsatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Geistlicher während der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstuntüchtig, so ist ihm ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit der in § 7 angegebene niedrigste Pensionsatz zu bewilligen. Es findet jedoch auch in diesem Falle § 11 Anwendung.

§ 5.

Sucht ein Geistlicher, welcher wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 11 Absatz 2, 12 und 13 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 haben hier sinngemäße Anwendung zu finden.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Absatz 1 steht die Entschliebung dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, im Falle erhobener Einwendung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu.

§ 6.

Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Emeritirten, dafern er nicht das 40. Dienstjahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen.

§ 7.

Die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist.

Die jährliche Pension beträgt:

nach	erfülltem	10.,	jedoch	vor	erfülltem	15. Dienstjahre	$\frac{30}{100}$,
=	=	15.,	=	=	=	16.	$\frac{31}{100}$,
=	=	16.,	=	=	=	17.	$\frac{32}{100}$,
=	=	17.,	=	=	=	18.	$\frac{34}{100}$,
=	=	18.,	=	=	=	19.	$\frac{36}{100}$,
=	=	19.,	=	=	=	20.	$\frac{38}{100}$,
=	=	20.,	=	=	=	21.	$\frac{40}{100}$,
=	=	21.,	=	=	=	22.	$\frac{42}{100}$,
=	=	22.,	=	=	=	23.	$\frac{44}{100}$,
=	=	23.,	=	=	=	24.	$\frac{46}{100}$,
=	=	24.,	=	=	=	25.	$\frac{48}{100}$,
=	=	25.,	=	=	=	26.	$\frac{51}{100}$,
=	=	26.,	=	=	=	27.	$\frac{54}{100}$,
=	=	27.,	=	=	=	28.	$\frac{57}{100}$,
=	=	28.,	=	=	=	29.	$\frac{60}{100}$,
=	=	29.,	=	=	=	30.	$\frac{63}{100}$,
=	=	30.,	=	=	=	31.	$\frac{66}{100}$,
=	=	31.,	=	=	=	32.	$\frac{69}{100}$,

nach erfülltem 32., jedoch vor erfülltem 33. Dienstjahre	$\frac{71}{100}$,
" " 33., " " " 34. "	$\frac{73}{100}$,
" " 34., " " " 35. "	$\frac{75}{100}$,
" " 35., " " " 36. "	$\frac{76}{100}$,
" " 36., " " " 37. "	$\frac{77}{100}$,
" " 37., " " " 38. "	$\frac{78}{100}$,
" " 38., " " " 39. "	$\frac{79}{100}$,
" " 39., " " " 40. "	
	und weiter $\frac{80}{100}$

des nach der Bestimmung im Eingange ermittelten Einkommens.

Die höchste Pension soll nicht mehr als 6000 M jährlich betragen.

Die Pensionen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

Die Pensionen werden aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritirungsfonds gezahlt.

§ 8.

Die nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl, als der Abentrichtungen zum geistlichen Emeritirungsfonds nach § 9 des angezogenen Gesetzes vom 8. April 1872 in Anrechnung zu bringende freie Dienstwohnung kommt bei einem Einkommen

bis einschließlich 3000 M mit 450 M
von über 3000 " " 600 "

in Ansatz.

§ 9.

Geistlichen, welche vor ihrem Eintritt in das geistliche Amt öffentliche Schulämter im Königreiche Sachsen bekleidet haben, wird die in einem solchen öffentlichen Schulamte nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung, sei es als ständiger Lehrer, sei es als Hilfslehrer oder Vicar verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

Desgleichen wird die Dienstzeit, welche die Geistlichen als Hilfsgeistliche oder Vicare im Königreich Sachsen verbracht haben, ihnen, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit angerechnet.

Auch kann das evangelisch-lutherische Landesconsistorium im Einverständniß mit dem Cultusministerium die im Dienste der Kirche und Schule in anderer, als der in Absatz 1 und 2 erwähnten Weise, verbrachte Amtszeit den Geistlichen, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit anrechnen.

§ 10.

Ein Geistlicher, welcher disciplinarisch seines Dienstes entlassen wird, verliert den Anspruch auf Pension.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch einem solchen Geistlichen ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension als Unterstützung, oder, so lange er lebt, seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium bewilligt werden.

Die Unterstützung darf jedoch, insoweit dieselbe aus dem geistlichen Emeritirungsfonds zu gewähren ist, die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem Geist-

lichen im Falle der Pensionirung zu gewähren gewesen wäre, keinesfalls aber mehr als 2500 *M* jährlich betragen.

Die Unterstützungen sind bis zu Wiederbesetzung der betreffenden geistlichen Stelle aus deren Einkommen zu bestreiten, dann aber auf den geistlichen Emeritirungsfonds zu übernehmen.

§ 11.

Wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder, sofern die Pension den Betrag von 2000 *M* nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über $\frac{8}{100}$ des der Pensionirung zu Grunde liegenden Dienst Einkommens betragen.

§ 12.

Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für des pensionirten Geistlichen Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag.

§ 13.

Der Geistliche verliert seinen Ruhegehalt:

1. wenn ihm nach Maßgabe der geltenden Disciplinarvorschriften sein Pensionsanspruch rechtskräftig aberkannt worden ist;
2. wenn er außerhalb Deutschlands eine Anstellung annimmt;
3. wenn die Pension 3 Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch bloß die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig fällig werdenden Pensionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen des Verzugs in Erhebung der Pension zur Seite stehen, so kann ihm das evangelisch-lutherische Landesconsistorium auf sein Bitten auch die Erhebung der von ihm 3 Jahre hintereinander nicht erhobenen Pensionsgelder ganz oder zum Theil gestatten;
4. wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes seinem vorigen ähnliches geistliches Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt.

Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das seiner Pensionsberechnung zu Grunde gelegte Einkommen überstiegen wird.

§ 14.

Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust der Pension von Rechtswegen zur Folge.

§ 15.

Der Pensionsgenuß der Hinterlassenen eines evangelisch-lutherischen und eines evangelisch-reformirten Geistlichen tritt ein:

- a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses,
- b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse oder in Wartegeld war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.

§ 16.

Nach dem Tode eines seines Dienstes entlassenen Geistlichen steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Unterstützung der in § 10 gedachten Art entlassen worden war.

§ 17.

Uebernimmt die Wittve eines Geistlichen eine mit Gehalt verbundene Function im öffentlichen oder im königlichen Hofdienste, so ist ihr der Betrag dieses Gehaltes von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Function bekleidet.

§ 18.

Für Fälle ganz besonderen Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Geistlichen wird bezüglich der evangelisch-lutherischen Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, bezüglich der evangelisch-reformirten Geistlichen dem Cultusministerium die Zubilligung einer größeren Pension, als die gesetzliche ist, vorbehalten. Der Mehrbetrag darf jedoch den vierten Theil der gesetzlichen Pension nicht übersteigen.

§ 19.

Die Vorschriften

- a) in § 39 Absatz 2 unter b und c, sowie Absatz 3, 4, 6, 9 und 10 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, wonach in den daselbst gedachten Fällen ein Anspruch der Hinterlassenen eines Staatsdieners auf Pension nicht stattfindet, und
- b) die Vorschriften in § 46 unter A 1 und 2 des angezogenen Gesetzes über die Endschafft oder den Verlust der Pension der Hinterlassenen eines Staatsdieners
- haben auf die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen der Geistlichen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu

Beweggründe.

Die Ständeversammlung vom Jahre 1889 hat in Beilage E zur Ständischen Schrift, den Staatshaushalts-Stat betreffend, vom 26. März 1890 — Landtags-Acten vom Jahre 1889, Ständische Schriften Nr. 33, Seite 64 flg. — bei dem Etat der Zuschüsse Capitel 94/96 eine Petition der ständigen Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien königlicher Collatur, soweit sie auf Gleichstellung der Pensionsverhältnisse dieser Lehrer mit denen der Staatsdiener gerichtet war, der Staatsregierung zur Erwägung mit der Maßgabe vorgelegt, diese Erwägung auch auf die Gleichstellung aller ständigen Lehrer an den Volksschulen, Realschulen, Seminaren und anderen höheren Schulen, sowie der Geistlichen zu erstrecken.

In dem Landtagsabschiede für die Ständeversammlung vom Jahre 1889 und 1890 vom 26. März 1890 (G. u. V.-Bl. S. 38 flg.) hat unter Nr. 5 die Staatsregierung die erbetene Erwägung zugesichert.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat hierauf den ständischen Antrag insoweit, als er die Gleichstellung der Pensionsverhältnisse der Geistlichen mit denen der Staatsdiener zum Gegenstande hat, im Einvernehmen mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern und mit der evangelisch-lutherischen Landessynode vom Jahre 1891 in reifliche Erwägung gezogen und ist hierbei zu einer beifälligen Entschliebung gelangt.

Vergleiche hierzu

1. Acten der fünften ordentl. evangelisch-lutherischen Landessynode v. J. 1891, I. Abtheilung Erlaß Nr. 12, II. Abtheilung Bericht Nr. 10 und Antrag Nr. 31, III. Abtheilung Synodalschrift Nr. 7,
2. Verhandlungen derselben Landessynode, S. 196 flg., S. 472 flg.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, im Allgemeinen eine Gleichstellung der Pensionsverhältnisse der Geistlichen mit denen der Staatsdiener herbeizuführen.

Da, wo wegen der besonders gearteten Verhältnisse der Geistlichen Abweichungen angezeigt erschienen, ist dies bei den einzelnen Paragraphen bemerkt und näher begründet worden.

Was die finanzielle Mehrbelastung betrifft, welche die Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs für den Staat zur Folge haben würde, so war schon der letzten Ständeversammlung mitgetheilt worden, daß im Jahre 1888 für 217 evangelisch-lutherische Geistliche nach dem Emeritirungsgesetze vom 8. April 1872 (und zwar bei einer Emeritirung nach durchschnittlich 35,5 Dienstjahren) an Pensionen

575 886 *M*

gezahlt worden sind, während bei Anwendung der für die Staatsdiener bestehenden Pensionscala unter Festhaltung an der Höchstpension von 6000 *M* für die Geistlichen

669 139 *M*

mithin

93 253 *M* mehr

hätten gezahlt werden müssen.

Vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{89}{90}$, Berichte der II. Kammer, S. 762 flg.

Im Jahre 1889 sind für 220 evangelisch-lutherische Geistliche nach dem angezogenen Emeritirungsgesetze vom 8. April 1872 (und zwar bei einer Emeritirung nach ebenfalls durchschnittlich 35,5 Dienstjahren) an Pensionen

566 294 *M*

gezahlt worden, während bei Anwendung der für die Staatsdiener bestehenden Pensionscala unter gleichzeitiger Festhaltung an der Höchstpension von 6000 *M* für die Geistlichen

652 251 *M*

mithin

85 957 *M* mehr

hätten gezahlt werden müssen.

Der vom Staate bei Annahme des Gesetzentwurfs zu übertragende Mehraufwand wird indeß erst allmählich die oben berechneten Summen erreichen, da die Wohlthaten des Gesetzes nur den in Zukunft in Ruhestand tretenden Geistlichen zu Gute kommen sollen. Allerdings wird aber auch voraussichtlich eine Zeit kommen, in welcher der berechnete Mehraufwand noch überstiegen werden wird, da, wie auch schon bei der letzten Stände-

versammlung hervorgehoben wurde, anzunehmen ist, es werde bei Gewährung des höchsten Pensionsfußes von 80 Procent des Einkommens schon nach 39, statt wie bisher erst nach 44 Dienstjahren die Zahl der Pensionirten sich vermehren.

Vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{8}{9}$, Berichte der II. Kammer, S. 762 flg.

Landt.-Mittheilungen 18 $\frac{8}{9}$, I. Kammer, S. 455 flg.

Zu der im Eingang des Entwurfs ausgesprochenen Aufhebung einzelner Paragraphen des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 und des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisen-casse betreffend, vom 1. December 1837, mögen folgende kurze Bemerkungen gemacht werden.

Einige Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1872 sind bereits in § 2 des Gesetzes, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890 aufgehoben worden. Hierbei hat es zu bewenden.

Der zweite Satz in § 4 des Gesetzes vom 8. April 1872 hat sich erledigt, da seit der mit dem 1. Januar 1879 ins Leben getretenen Neuregulirung der Ephoralbezirke Gehalte und Dienstaufwands-Entschädigungen der Ephoren ganz von einander getrennt worden sind. Es erschien daher nicht nöthig, diesen Satz ausdrücklich aufzuheben.

Dasselbe gilt von § 11 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 1. December 1837 und von § 14 des Gesetzes vom 8. April 1872, da die Vorschriften, in wie weit Forderungen abgepfändet werden können, gegenwärtig in der Reichs-Civil-Proceßordnung vom 30. Januar 1877 — vergl. insbesondere § 749 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 — in Verbindung mit § 9 des sächsischen Gesetzes, einige mit der Civil-Proceßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 4. März 1879 gegeben sind.

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. December 1837 ist aufgehoben worden, um in § 15 des Entwurfs den Anfangspunkt für den Genuß der Pensionen bestimmter und in Uebereinstimmung mit den einschlagenden Vorschriften für die Staatsdiener anzugeben.

Die Aufhebung der übrigen Gesetzesparagraphen war eine nothwendige Folge der in den Entwurf aufgenommenen neuen Vorschriften.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Dieser Paragraph entspricht § 1 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 unter Berücksichtigung der durch § 6 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 unter a des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 nothwendig gewordenen Abänderungen.

Wenngleich der gesetzliche Anspruch auf eine Pension erst nach einer zehnjährigen Dienstzeit in einem geistlichen Amte beginnt, so darf doch nicht übersehen werden, daß nach § 9 Absatz 1 und 2 des Entwurfs in diese Dienstzeit die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung in inländischen öffentlichen Schulämtern und in inländischen geistlichen Aemtern als Hilfsgeistliche und Vicare verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre mit einzurechnen ist.

Die Vorschrift in § 9 des Gesetzes, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend, vom 5. März 1874, wonach Geistlichen, welche zum Militärdienste herangezogen worden sind, bei ihrer späteren Pensionirung die Zeit ihres activen Militärdienstes nach den Bestimmungen des Abschnittes I jenes Gesetzes vom 5. März 1874 zu ihrer Dienst-

zeit im geistlichen Amte zugerechnet werden soll, wird durch das vorliegende Gesetz selbstverständlich nicht berührt.

Zu § 2.

Dieser Paragraph wiederholt § 7 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

An die Stelle der Anstellungsbehörde hatte das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zu treten.

Zu § 3.

Absatz 1, 2 und 3 entsprechen im Allgemeinen § 8 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

Wenn in Absatz 1 die obligatorische Fassung des Staatsdienergesetzes in eine facultative verwandelt und mithin nur bestimmt worden ist, es könne — unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen — der Geistliche annoch ein Jahr lang in Wartegeld versetzt werden, während der Staatsdiener unter den nämlichen Voraussetzungen in Wartegeld zu versetzen ist, so beruht dies auf einem Wunsche des Kirchenregiments. Die Regierung hat geglaubt, dem um deswillen nicht entgegenzutreten zu sollen, weil nach Absatz 4 das Wartegeld aus landeskirchlichen Stiftungsmitteln bestritten werden soll.

Aus demselben Grunde hat die Regierung auch gegen die gewünschte Festsetzung der Minimalhöhe des Wartegeldes auf 2100 Mark jährlich kein Bedenken erhoben.

Der Inhalt von Absatz 4, 5 und 6 wird keiner besonderen Begründung bedürfen.

Zu §§ 4, 5 und 6.

§ 4, § 5 Absatz 1 und § 6 des Entwurfs entsprechen den §§ 9, 11 Absatz 1 und § 14 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

Die in § 9 Absatz 1 und in § 14 dieses Gesetzes vom 3. Juni 1876 gebrauchten Worte „Entlassung“ und „Entlassene“ sind im Anschluß an die Ausdrucksweise des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 mit „Emeritirung“ und „Emeritirte“ vertauscht worden.

Zu § 5 Absatz 2 ist zu bemerken, daß nach § 33 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 eine gleiche Vorschrift bereits für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten besteht.

Die Vorschriften in § 11 Absatz 2, §§ 12 und 13 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876, welche nach § 5 Absatz 2 des Entwurfs sinngemäße Anwendung finden sollen, lauten:

Zu dem Ende ist ihm von der Anstellungsbehörde unter Angabe der Gründe der Inruhestandstellung und des zu gewährenden Pensionsbetrags schriftlich zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wird gegen die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen gedachte Eröffnung von dem Staatsdiener innerhalb sechs Wochen, von der Behändigung der Eröffnung an gerechnet, eine Einwendung nicht erhoben, so ist Einverständnis desselben mit der beschlossenen Versetzung in den Ruhestand anzunehmen und mit der letzteren zu verfahren.

Diesfalls ist dem Betreffenden bis zum Ablaufe der Vierteljahrsfrist, welche auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung seiner Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist, der volle Gehalt fortzuzahlen, von dem Ablaufe der gedachten Vierteljahrsfrist an aber die ihm zukommende Pension zu gewähren.

Werden von dem Staatsdiener gegen die von der Anstellungsbehörde beschlossene Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt das der Anstellungsbehörde vorgesezte Ministerium oder, dafern das betreffende Ressort-

ministerium selbst die Anstellungsbehörde sein sollte, das Gesamtministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bei dieser Entschlieſung hat es zu bewenden.

Zu § 7.

Dieser Paragraph wiederholt im ersten Absatze den zweiten Absatz von § 2 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 unter Weglassung des durch das Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890 hinfällig gewordenen Erfordernisses der Besteuerung des Einkommens zum Emeritirungsfonds. Nach der angezogenen gesetzlichen Bestimmung ist die Pension eines Geistlichen nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist, dagegen ist nach § 38 Absatz 1 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch hat, nach demjenigen (nach § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 zu ermittelnden) Dienst Einkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionirung Ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Das Staatsdienergesetz begnügt sich daher in der Regel mit einer kürzeren Bezugszeit des der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Einkommens, als das geistliche Emeritirungsgesetz.

Wenn sich dem ohnerachtet die Regierung für eine Beibehaltung der im Emeritirungsgesetze vom 8. April 1872 enthaltenen Vorschrift entschieden hat, so rechtfertigt sich dies hinreichend durch die gerade in dieser Beziehung bestehenden Verschiedenheiten zwischen den Geistlichen und den Staatsdienern. Es wird in dieser Beziehung der Hinweis darauf genügen, daß die Gehälter und Pensionen der Staatsdiener aus einer und derselben Casse, der Staatscasse, gezahlt werden, während das Einkommen der Geistlichen aus Stiftungen herrührt, oder von den Kirchengemeinden gewährt wird und nur die Pensionen auf die Staatscasse übernommen worden sind. Dazu kommt, daß die der Pensionsberechnung der Staatsdiener zu Grunde zu legenden Einkünfte im Voraus im einzelnen Falle mittelst Decrets der Staatsbehörde festgestellt sind, wogegen die vielfach von Jahr zu Jahr sich verändernden Einkünfte der Geistlichen lediglich auf Grund der von den Superintendenten und beziehentlich der Kreishauptmannschaft Baugen bestätigten Anzeigen der Geistlichen in den Stellenkatastern alljährlich festgestellt werden.

Die Geistlichen werden sich zudem durch die vorgeschlagene Festsetzung um so weniger für beschwert erachten können, als hiermit die für sie bisher schon gültigen Bestimmungen unverändert aufrecht erhalten werden.

Die in § 2 Absatz 3 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 enthaltene Vorschrift, wonach die Pension eines vor erfüllttem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 600 *M* und die eines nach erfüllttem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 900 *M* betragen, das Ministerium auch ermächtigt sein sollte, den Geistlichen, welche vor erfüllttem 25. Dienstjahre emeritirt werden, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die für sie ausfallende Pension bis auf 900 *M* zu erhöhen, war wegen der anzustrebenden Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern nicht wieder mit aufzunehmen, vergl. übrigens § 11 des Entwurfs.

Absatz 2 wiederholt die Pensionscala in § 38 Absatz 2 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876. Um wie viel günstiger diese ist, als die bisher für die Pensionsberechnung der Geistlichen maßgebende in § 2 Absatz 2 des Emeritirungsgesetzes vom 8. April 1872 ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung:

Es beträgt nämlich

		die Pension	
		eines Geistlichen (nach § 2, Abj. 2 des Gesetzes vom 8. April 1872)	eines Staatsdieners (nach § 38, Abj. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876)
vom erfüllten	10. bis 15. Dienstjahre	$\frac{33}{100}$	$\frac{30}{100}$
=	= 15. = 16.	$\frac{33}{100}$	$\frac{31}{100}$
=	= 16. = 17.	$\frac{33}{100}$	$\frac{32}{100}$
=	= 17. = 18.	$\frac{33}{100}$	$\frac{34}{100}$
=	= 18. = 19.	$\frac{34}{100}$	$\frac{36}{100}$
=	= 19. = 20.	$\frac{35}{100}$	$\frac{38}{100}$
=	= 20. = 21.	$\frac{36}{100}$	$\frac{40}{100}$
=	= 21. = 22.	$\frac{37}{100}$	$\frac{42}{100}$
=	= 22. = 23.	$\frac{38}{100}$	$\frac{44}{100}$
=	= 23. = 24.	$\frac{39}{100}$	$\frac{46}{100}$
=	= 24. = 25.	$\frac{40}{100}$	$\frac{48}{100}$
=	= 25. = 26.	$\frac{41\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{51}{100}$
=	= 26. = 27.	$\frac{43}{100}$	$\frac{54}{100}$
=	= 27. = 28.	$\frac{44\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{57}{100}$
=	= 28. = 29.	$\frac{46}{100}$	$\frac{60}{100}$
=	= 29. = 30.	$\frac{47\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{63}{100}$
=	= 30. = 31.	$\frac{49}{100}$	$\frac{66}{100}$
=	= 31. = 32.	$\frac{50\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{69}{100}$
=	= 32. = 33.	$\frac{52}{100}$	$\frac{71}{100}$
=	= 33. = 34.	$\frac{53\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{73}{100}$
=	= 34. = 35.	$\frac{55}{100}$	$\frac{75}{100}$
=	= 35. = 36.	$\frac{57\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{76}{100}$
=	= 36. = 37.	$\frac{60}{100}$	$\frac{77}{100}$
=	= 37. = 38.	$\frac{62\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{78}{100}$
=	= 38. = 39.	$\frac{65}{100}$	$\frac{79}{100}$
=	= 39. = 40.	$\frac{67\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{80}{100}$
=	= 40. = 41.	$\frac{70}{100}$	$\frac{80}{100}$
=	= 41. = 42.	$\frac{72\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{80}{100}$
=	= 42. = 43.	$\frac{75}{100}$	$\frac{80}{100}$
=	= 43. = 44.	$\frac{77\frac{1}{2}}{100}$	$\frac{80}{100}$
=	= 44. und darüber	$\frac{80}{100}$	$\frac{80}{100}$

des Einkommens.

Die Festsetzung in Absatz 3, wonach der bisherige Höchstbetrag der Pension beibehalten worden ist, beruht auf der bei den Verhandlungen des letzten Landtags von der Regierung und den Ständekammern wiederholt zum Ausdruck gelangten Auffassung, daß eine solche Maßregel zweckmäßig und sachlich gerechtfertigt erscheine.

Vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{8}{9}$, Berichte der II. Kammer, S. 770, sowie Landt.-Mittheilungen 18 $\frac{8}{9}$, I. Kammer, S. 456.

Sie rechtfertigt sich auch in der That dadurch, daß der Regierung kein Einfluß auf die Festsetzung der Gehälter der Geistlichen zusteht, während die Gehälter der Staatsdiener von der Regierung im Einvernehmen mit der Ständeversammlung festgestellt werden, sowie dadurch, daß es bei Auswerfung der Gehälter der Geistlichen an irgend welchem allgemeinen Gehaltsplane fehlt, deren Höhe vielmehr durch den Ertrag des Stelleneinkommens und andere mehr oder weniger zufällige Momente bestimmt wird. Da ist es gewiß angemessen, eine Maximalgrenze zu ziehen, welche nicht überschritten werden darf, und welche so zu ziehen ist, daß die nach ihr bemessene Pension in der

Regel zu Deckung der Lebensbedürfnisse des betreffenden Geistlichen und seiner Familie ausreichend erscheint.

Uebrigens grenzt auch das Gesetz vom 3. Juni 1876 in § 38 Absatz 3 die Pensionen der Staatsdiener nach oben in der Weise ab, daß, wenn das bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringende Dienst Einkommen eines Staatsdieners mehr als 12 000 *M* beträgt, bei Berechnung der Pension von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht werden soll.

Zu § 8.

Die hier vorgeschlagene Abänderung bei den Werthsannahmen der freien Dienstwohnungen hat ihren Grund in der Erhöhung des Minimaleinkommens der Geistlichen.

Zu § 9.

Absatz 1 wiederholt im Allgemeinen den Inhalt von § 5 des Emeritirungsgesetzes vom 8. April 1872, die Einschränkung der einzurechnenden Schuldienstzeit auf die in öffentlichen Schulämtern im Königreiche Sachsen verbrachte Dienstzeit erscheint im Hinblick auf die in Absatz 3 dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung unbedenklich, überdies wird wohl anzunehmen sein, daß auch der angezogene § 5 des Emeritirungsgesetzes vom 8. April 1872 nur inländische Schulämter im Sinne gehabt habe. Die Erstreckung der einzurechnenden Schuldienstzeit auf die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung als Hilfslehrer oder Vicar in öffentlichen Schulen verbrachte Dienstzeit vom 25. Lebensjahre erschien im Interesse einer Gleichstellung der aus dem Schuldienste in das geistliche Amt übertretenden Lehrer mit den im Schuldienste verbleibenden Lehrern nothwendig.

Absatz 2 wiederholt den zweiten Satz von § 7 des Emeritirungsgesetzes vom 8. April 1872 unter Einschränkung auf die vom erfüllten 25. Lebensjahre an verbrachte Dienstzeit. Letzteres schließt sich den Bestimmungen im ersten Absatz dieses Paragraphen an.

Absatz 3 enthält eine ähnliche Ermächtigung, wie § 44 Absatz 3 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876, wonach die Anstellungsbehörde bei Berufungen in den Staatsdienst über die Berechnung der Dienstzeit im Voraus Bestimmung treffen kann. Es hat hierdurch vornämlich die Fügigkeit gegeben werden sollen, unter Umständen auch die außerhalb des Königreichs Sachsen in einem geistlichen oder einem Schulamte, sowie die im Dienste der inneren Mission verbrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Die hier vorgeschlagene, gegenüber dem Staatsdienergesetze engere Fassung wird ebenso wie die als erforderlich bezeichnete Zustimmung des Cultusministeriums keiner besonderen Begründung bedürfen.

Zu § 10.

Absatz 1, 2 und 3 geben im Allgemeinen § 35 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 wieder, soweit dieser Paragraph von dem Verlust der Pension als einer Folge disciplinarischer Entlassung handelt. Verlust von Titel und Rang hatte nicht Gegenstand dieses Gesetzes zu sein. Einige kleine Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs beruhen auf Anträgen der evangelisch-lutherischen Landessynode. Damit, daß der Ausdruck in Absatz 1 „von seiner Stelle entlassen“ mit „seines Dienstes entlassen“ vertauscht und in Absatz 2, 3 und 4 der Ausdruck „Pension“ zu Gunsten des Ausdrucks „Unterstützung“ beseitigt worden ist, hat nur eine redactionelle Uebereinstimmung mit der Ausdruckweise in der Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen herbeigeführt werden sollen. Durch die eingeschaltete Einschränkung des Maximalbetrags der einem disciplinarisch entlassenen Geistlichen zu gewährenden Unterstützung auf jährlich 2 500 *M* aber hat vermieden werden sollen, daß ein des

Dienstes entlassener Geistlicher eine höhere Unterstützung erhalten könne, als ein des Amtes entthobener Geistlicher.

Vergl. auch Acten der 5. Landessynode v. J. 1891, 2. Abtheilung Antrag Nr. 31 und Verhandlungen derselben Synode S. 472, 473.

Es erschien unbedenklich, diesen Abänderungen zuzustimmen.

Die im Entwurf bewirkte Einschränkung in der Gewährung von Unterstützungen auf die Lebenszeit des disciplinär entlassenen Geistlichen erklärt sich daraus, daß diese Unterstützungen nach Absatz 4 auf den geistlichen Emeritirungsfonds gewiesen sind.

Nach dem Tode des disciplinär entlassenen Geistlichen sind sie aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse zu gewähren.

Vergl. hierüber § 16 des Entwurfs.

Eine ähnliche Vorschrift für die Geistlichen war in § 12 des Emeritirungsgesetzes vom 8. April 1872 enthalten. Es erschien angängig und angezeigt, an dieser Vorschrift insoweit, als sie die Bestreitung der dem entlassenen Geistlichen oder dessen Familie bewilligten Sustentationsquanta aus dem Amtseinkommen der betreffenden geistlichen Stelle bis zu deren Wiederbesetzung vorschreibt, festzuhalten. Dies bringt Absatz 4 zum Ausdruck.

Zu §§ 11 und 12.

Diese Paragraphen wiederholen §§ 39 und 40 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

Zu § 13.

Abatz 1 schließt sich unter Nr. 2 an das an, was in § 36 des Gesetzes vom 7. März 1835 unter Nr. 2 bestimmt ist, unter Nr. 4 dagegen an das an, was in § 15 unter c des Emeritirungsgesetzes vom 8. April 1872 vorgeschrieben ist. Wenn gleich eine solche ausdrückliche Vorschrift für die Staatsdiener nicht gegeben ist, so wird es doch unbedenklich und zweckmäßig sein, sie hier wieder mit aufzunehmen. Die Vorschrift in Absatz 1 unter Nr. 3 wiederholt die Bestimmung in § 36 des Gesetzes vom 7. März 1835 unter Nr. 3 mit der Abänderung, daß der Verlust der Pension die Folge einer dreijährigen Nichterhebung sein soll, während sie dort schon nach einer zweijährigen Nichterhebung eintritt.

Diese kleine Abänderung wird vorgeschlagen, weil nach § 10 Absatz 3 unter Nr. 3 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Wittwen und Waisencasse betreffend, vom 1. December 1837 die Pension der Wittve und Waise eines Geistlichen erst dann erlischt, wenn sie drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist.

Es erschien angezeigt, die Pensionen der Geistlichen und die ihrer Hinterlassenen gleichmäßig zu behandeln und um so unbedenklicher, an der günstigeren Vorschrift des angezogenen Gesetzes vom 1. December 1837 festzuhalten und damit eine Aufhebung dieser gesetzlichen Vorschrift zu vermeiden, da der Behörde das Recht eingeräumt ist, den Pensionären bei erheblichen Entschuldigungsgründen die ganze oder theilweise Erhebung der an sich erloschenen Pensionsbeträge zu gestatten.

Die Vorschrift in Absatz 1 unter Nr. 1 endlich ist in den Entwurf auf Antrag der Landessynode aufgenommen worden.

Vergl. Acten der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode, 2. Abtheilung Antrag Nr. 31 und Verhandlungen derselben Synode S. 472 und S. 473.

Deren Aufnahme erschien vom Standpunkt der Staatsregierung ganz unbedenklich.

Abatz 2 stimmt mit einer kleinen Abänderung mit § 41 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 überein. Ähnliche Bestimmungen enthält für die Geistlichen deren Emeritirungsgesetz vom 8. April 1872 in § 15 unter b und d.

Zu § 14.

Dieser Paragraph enthielt in seiner ursprünglichen Fassung dem § 47 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 analoge Vorschriften, soweit diese die Entziehung der Pension zum Gegenstande haben.

Nachdem aber in § 22 in Verbindung mit § 7 der Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen festgesetzt worden ist, daß die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung und daß die letztere den Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt zur Folge haben soll, so erschien es unbedenklich, diesem Paragraph die ihm von der Landessynode gewünschte Fassung zu geben.

Vergl. Acten der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode v. J. 1891
2. Abtheilung Antrag Nr. 31 und Verhandlungen derselben Synode
S. 472, 473.

Zu §§ 15, 16, 17 und 18.

§§ 15, 17 und 18 des Entwurfs wiederholen §§ 44, 46 Absatz 4 und § 43 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. März 1835, § 16 dagegen § 36 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876. Wegen der redactionellen Abänderungen der ursprünglichen Fassung dieses § 16 ist auf das zurückzuverweisen, was in den Motiven zu § 10 bemerkt worden ist.

Die in § 15 unter b enthaltene Vorschrift ist für die Hinterlassenen emeritirter Geistlicher minder günstig, als die Bestimmung in § 13 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872, wonach diese die Pension des Verstorbenen noch acht Wochen lang vom Todestage an zu beziehen hatten. Die Abänderung war wegen der im allgemeinen anzustrebenden Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern bezüglich der Pensionsverhältnisse nöthig. Es ist aber selbstverständlich, daß diejenigen Hinterlassenen eines emeritirten Geistlichen, bei welchen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs der Bezug eines achtwöchentlichen Pensionsgenusses bereits begonnen hatte, jedoch noch nicht beendet war, den Fortbezug dieses unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung entstandenen Pensionsgenusses in Folge des vorliegenden Entwurfs nicht verlieren werden.

Die in etwas veränderte Fassung des Schlusssatzes von § 18 des Entwurfs ist lediglich redactioneller Natur.

Zu § 19.

Die hier angezogenen Vorschriften aus den §§ 39 und 46 des Gesetzes vom 7. März 1835, welche sinngemäße Anwendung finden sollen, lauten:

Eine Unterstützung dieser Hinterlassenen aus Staatscassen findet nicht statt:

Für Wittwen und Kinder z.:

b) wenn derselbe (der Staatsdiener) zur Zeit seines Absterbens wegen eines Vergehens in Untersuchung sich befindet, oder nach seinem Tode, ehe wegen der Aussetzung einer Pension für die Relicten Entschliebung gefaßt ist, sich Umstände von beschwerender Art gegen ihn ergeben, und ihn in beiden Fällen nach Lage der Sache der Verlust des Gehaltes, oder Wartegeldes, oder der Pension getroffen haben würde;

c) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst Zuchthausstrafe oder Detention in einer Correctionsanstalt erlitten haben, oder wegen sittenlosen Lebenswandels wiederholte Polizeistrafe verbüßten.

Die Beurtheilung und Entscheidung in den Fällen b und c gebührt der Anstellungsbehörde.

Wenn die Hinterlassenen sich bei derselben nicht beruhigen zu können glauben, so steht ihnen der Rechtsweg (die Klage auf Pension) offen.

Für Wittwen:

wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder sind, insofern die Trauung oder Legitimation nicht erst auf dem letzten Krankenlager geschah, den ehelich geborenen gleich zu achten.

Uebrigens hat der Besitz von Privatvermögen eben so wenig, als die von den Hinterlassenen aus anderen Pensionsanstalten oder sonst woher zu gewarten habende Unterstützung auf deren Unterstützung aus Staatscassen einen Einfluß.

Die Wittwen- und Waisenpension hört auf

1. mit dem Tode jedes Percipienten. Ein Anwachsungsrecht der übrigen Percipienten findet nicht statt, mit Ausnahme der Erhöhung der Pension für die Kinder, wenn die Mutter stirbt;

2. wegen von den Hinterlassenen, sittenlosen Lebenswandels halber, wiederholt erlittener Polizeistrafe, wegen erlittener Zuchthausstrafe, oder wegen Detention in einer Correctionsanstalt.

II.

Die fünfte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode hat bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen einstimmig beschlossen,

das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, bei der königlichen Staatsregierung eine erneute Erwägung der Frage anzuregen, auf welchem Wege für eine gewisse Anzahl der mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums im Dienste der inneren Mission angestellten ordinirten Geistlichen und deren Hinterlassene für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Todes eine gleiche Fürsorge wie für die ständigen Geistlichen der Landeskirche getroffen werden könnte.

Vergl. Acten der fünften ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode, 2. Abth., Bericht Nr. 10, S. 6 und 7. Verhandlungen dieser Landessynode S. 217 flg. Acten dieser Landessynode, 2. Abth., Antrag Nr. 31, S. 3. Verhandlungen dieser Landessynode S. 474 und Acten dieser Landessynode, 3. Abth., Synodalschrift Nr. 7, S. 3.

Bei der mündlich erfolgten Begründung dieses Antrags ist vom Referenten an den Satz in den Motiven zu § 9 Absatz 3 des eingangserwähnten Gesetzentwurfs angeknüpft worden, in welchem ausgesprochen wird, daß durch die Fassung dieser gesetzlichen Vorschrift unter anderem die Füglichkeit habe gegeben werden sollen, unter Umständen bei Bemessung der Pension auch die im Dienste der inneren Mission verbrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Es ist dann weiter an frühere Synodal- und Landtagsverhandlungen über diese Frage erinnert und darauf hingewiesen worden, daß seitdem verschiedene Veränderungen eingetreten seien, welche jetzt zu einer anderen, günstigeren Beurtheilung dieser Frage führen müßten. In dieser Beziehung hat der Referent bemerkt:

„Es ist schon früher, im Jahre 1876, allseitig anerkannt worden, daß die Dienste der Geistlichen in der inneren Mission zugleich als Dienste anzusehen

sind, die sie der Landeskirche leisten; wenn sie aber wirklich noch nicht allseitig anerkannt gewesen wären, jedenfalls hat diese Erkenntniß in der Zwischenzeit immer noch größere Fortschritte gemacht; ich erinnere an die Wohlthaten, die Seiten der Ständeversammlung gerade der inneren Mission in der Zwischenzeit zu Theil geworden sind, an die hohen Zuwendungen zum Bau von Krankenhäusern, an die Diaconissenanstalt und Aehnliches. Das Zweite, was sich seitdem verändert hat, ist das, daß die allgemeinen Anschauungen über den Werth, den die Sicherstellung für den Fall des Alters und für den Fall der Dienstunfähigkeit hat, einen noch viel größeren Umfang angenommen hat, als früher. Jeder, der in öffentlichem Dienste steht, erfreut sich jetzt der Aussicht auf eine künftige Pension, und jeder Arbeiter hat nach der neuen Reichsgesetzgebung Aussicht auf eine Altersrente und für den Fall der Dienstunfähigkeit auf eine Invalidenrente. Endlich ist noch der Wegfall der Pensionsbeiträge inzwischen allgemein eingetreten.

Nun waren, bei der damaligen Berathung der Petition in der Ständeversammlung Seiten der Stände, an eine allgemeine Ermächtigung der Regierung Bedenken geknüpft worden; es war namentlich gesagt worden: man kann ja nicht vorher wissen, wieviel Geistliche im Dienste der inneren Mission stehen, und eine allgemeine Ermächtigung ohne jede Beschränkung könnte dahin aufgefaßt werden, daß eine ganze Anzahl Geistlicher, die im Dienste der inneren Mission angestellt werden, nach und nach pensionsfähig gemacht werden sollten. Und weiter war eingewendet worden: es besteht keine Sicherheit dafür, daß Seiten des Kirchenregiments überhaupt ein Einfluß auf die Besetzung der Stellen geübt werde. Mit Rücksicht auf diese Verhandlungen in der Ständeversammlung glaubte der Verfassungsausschuß in dem Antrage, den er Ihnen empfehlen wollte, auf diese beiden Punkte gleich von Haus aus mit Rücksicht nehmen und in einer möglichst allgemeinen Fassung an das hohe Kirchenregiment das Ersuchen richten zu sollen, einer erneuten Anregung der Frage näher zu treten. Dies ist geschehen dadurch, daß besonders hervorgehoben worden ist, daß die Anregung sich beziehen soll auf „eine gewisse Anzahl der mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums im Dienste der inneren Mission angestellten Geistlichen und deren Hinterlassene.“ Damit ist also gesagt, daß zu jeder Anstellung eines Geistlichen im Dienste der inneren Mission, sofern auf eine künftige Pensionirung Bedacht genommen wird, erst noch eine Genehmigung des Kirchenregiments erforderlich sein soll, und zweitens, daß es sich nur um eine mit Rücksicht auf das Bedürfniß zu bestimmende, beschränkte Anzahl von Geistlichen handeln soll. Der Verfassungsausschuß ist der Hoffnung, daß sich vielleicht auf diesem Wege für die beteiligten Geistlichen ein Erfolg erzielen lassen könnte, und hat keine Befürchtung, daß der gestellte Antrag nicht den Beifall der Synode findet.“

Vergl. Verhandlungen der fünften evangelisch-lutherischen Landessynode S. 217, 218.

Bei der zweiten Berathung des Antrags ist in denselben noch das Wort „ordinirte“ eingeschoben worden, um, wie vom Referenten bemerkt worden ist, ausdrücklich hervorzuheben, daß, wenn eine Pensionirung von Geistlichen, die im Dienste der Mission stehen, erstrebt wird, die Synode dabei doch nur solche Geistliche im Auge habe, welche auch unter dem Disciplinargesetz stehen.

Vergl. Verhandlungen der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode S. 474.

Das evangelisch-lutherische Kirchenregiment, dessen Commissar schon in der Synodalsitzung vom 11. Juni 1891 warm für den gestellten Antrag eingetreten war,

vergl. Verhandlungen der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode S. 218,

hat diesen Antrag weiter verfolgt und die Staatsregierung ersucht, auch ihrerseits denselben zu fördern und der nächsten Ständeversammlung eine entsprechende Vorlage zu machen.

Die Staatsregierung hat zunächst nähere Angaben über den Umfang, in welchem die Aufnahme von Geistlichen im Dienste der inneren Mission in die geistlichen Pensionscassen wünschenswerth erscheine, sowie über die näheren Bedingungen, an welche die Gewährung von Pensionsansprüchen an diese Geistliche geknüpft werden solle, sich geben lassen.

Es ist hierauf um die Aufnahme der nachstehenden 10 Geistlichen im Dienste der inneren Mission nachgesucht worden:

1. des Geistlichen des Landesvereins für innere Mission,
2. und 3. je eines Geistlichen der Stadtvereine für innere Mission in Dresden und in Leipzig,
4. bis 6. der drei Geistlichen der Diaconissenanstalt in Dresden und Niederlöbnitz,
7. des Inspectors und Pastors der Diaconenbildungsanstalt in Obergorbitz,
8. bis 10. der Geistlichen der Diaconissenanstalt in Leipzig, der Arbeitercolonie in Schneckengrün und der Anstalt für Epileptische in Klein-Wachau.

Hierzu ist zu bemerken, daß die unter 8 bis 10 aufgeführten Anstalten zwar zur Zeit noch keine eigenen Geistlichen haben. Es läßt sich aber mit Sicherheit annehmen, daß sie in der nächsten Zukunft derartig an Ausdehnung gewinnen werden, daß sie bald eigener Geistlichen bedürfen werden.

Als Bedingungen, an welche die Gewährung von Pensionsansprüchen aus den geistlichen Pensionscassen an die Geistlichen im Dienste der inneren Mission zu knüpfen wären, sind in Vorschlag gebracht worden:

1. daß die durch die Vorstände der Vereine der inneren Mission vollzogene Wahl ihrer Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium behufs Bestätigung angezeigt, ingleichen bei demselben die für einen jeden der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, auszustellende Vocation nebst einer seinen Pflichtenkreis in den Hauptzügen umschreibenden Instruction zur Genehmigung eingereicht werde. Selbstverständlich werden, da nach der gedachten Verordnung eine jede Vocation unter Andern die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Dienstinkommens enthalten soll, auch die für die Geistlichen der inneren Mission ausgeworfenen Gehälter festzustellen und zu garantiren sein;
2. daß die Einweisung und Verpflichtung der betreffenden Geistlichen in gleicher Weise, wie die der landeskirchlichen Geistlichen, durch die zuständigen Superintendenten vorgenommen werde;
3. daß in regelmäßiger Folge Visitationen der Amtsthätigkeit der Geistlichen der inneren Mission entweder durch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium unmittelbar, oder in dessen Auftrage durch die betreffenden Ephoren erfolgen;
4. daß die genannten Geistlichen zur Theilnahme an den jährlichen Ephoralconferenzen und Diöcesanversammlungen verpflichtet werden;
5. daß Beurteilungen derselben von den Vereinsvorständen den Districtsuperintendenten angezeigt werden;
6. daß die Vorstände der Vereine die von ihnen veröffentlichten Jahresberichte regelmäßig an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium einsenden;
7. daß die Geistlichen der inneren Mission unter die Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen sich stellen.

Die Staatsregierung hat im Hinblick auf die, namentlich in den großen Städten des Landes herrschenden socialen und kirchlichen Nothstände ein thatsächliches Bedürfnis für die helfende Vereinsthätigkeit der Missionsvereine anzuerkennen, hat auch anzuerkennen, daß die Geistlichen dieser Vereine eine vielgestaltige segensreiche Thätigkeit entfalten, deren Erhaltung im allgemeinen, wie im besonderen kirchlichen Interesse dringend zu wünschen ist. Es kommt dazu, daß die Geistlichen der Vereine für innere Mission mit der dem kirchlichen Amte obliegenden Seelsorge in naher Beziehung stehen und diese in vielfacher Beziehung ergänzen. Aus diesen Gründen erachtet die Staatsregierung es für wünschenswerth, daß den Geistlichen im Dienste der inneren Mission die Wohlthat einer Versorgung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit und ihren Hinterlassenen die Wohlthat einer Versorgung für den Fall des Todes ihres Ernährers in demselben Umfange eingeräumt werde, in welchem dieselbe den ein ständiges geistliches Amt innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche bekleidenden Geistlichen gesetzlich zusteht. Die Staatsregierung glaubt aber auch, daß die Bedenken, welche früher aus der Mitte der Ständeversammlung gegen eine Beteiligung der Geistlichen im Dienste der inneren Mission an den allgemeinen geistlichen Pensionscassen erhoben worden sind, bei der hier vorgeschlagenen Einschränkung auf eine geringe und bestimmt angegebene Anzahl von Stellen, und bei Annahme der hier vorgeschlagenen Bedingungen für die Aufnahme in die geistlichen Pensionscassen in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden dürfen.

Die pecuniäre Belastung, welche der Staatscasse durch die Aufnahme der bezeichneten Stellen in die Reihe der pensionsberechtigten entstehen kann, ist jetzt genau abgegrenzt und wird keine sehr erhebliche sein, da die fraglichen Geistlichen schon wegen der ihnen obliegenden aufreibenden Thätigkeit der Regel nach, wie dies auch die Erfahrung bestätigt, darnach streben werden, in höherem Lebensalter in ein ruhigeres ständiges geistliches Amt überzutreten. Dazu kommt einerseits, daß die Inhaber einiger dieser Stellen, weil sie zugleich Inhaber eines ständigen geistlichen Amtes sind, schon jetzt Mitglieder der allgemeinen geistlichen Pensionscassen sind, während andererseits einige der oben genannten Vereine zur Zeit noch gar keine Geistlichen in ihren Dienst genommen haben.

Die Bedingungen aber, an welche die Aufnahme in die geistlichen Pensionscassen gebunden werden soll, sind der Art, daß damit das kirchliche Aufsichtsrecht über die Geistlichen der inneren Mission in demselben Umfange, wie es bezüglich der ständigen Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche gesetzlich besteht, begründet und sicher gestellt werden wird.

Selbstverständlich würde die Aufnahme der ostgedachten Geistlichen in die allgemeinen geistlichen Pensionscassen zur Folge haben, daß auf dieselben auch die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, an welche die Bewilligung einer Pension überhaupt gebunden sind, sowie die ebenfalls gesetzlich bestimmten Gründe, aus denen ein Verlust oder eine Minderung der Pension einzutreten hat, Anwendung zu leiden haben.

Nach alledem ersucht die Staatsregierung die hohe Ständeversammlung, sie zu Aufnahme der Inhaber der vorstehend bezeichneten zehn Stellen im Dienste der inneren Mission in die für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche und deren Angehörige bestehenden allgemeinen geistlichen Pensionscassen, in den geistlichen Emeritirungsfonds und in die Prediger-Wittwen- und Waisencasse, unter der Voraussetzung zu ermächtigen, daß im einzelnen Falle die betreffenden Vereine zu Erfüllung der oben unter Nr. 1 bis 7 formulirten Bedingungen sich in rechtsverbindlicher Weise verpflichten.

25.

Decret an die Stände

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die darin bezeichneten Statuten der Universität Leipzig betreffend.

Gingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, die darin bezeichneten Statuten der Universität Leipzig betreffend, nebst Gründen zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Gesetz,

die nachbezeichneten Statuten der Universität Leipzig betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Die Bestimmungen in den unter I, II und III anliegenden Revidirten Statuten der Universität Leipzig, und zwar:

- I. dem Revidirten Statute für die Universität Leipzig, Beilage I, §§ 61 bis 65 und 68,
- II. dem Revidirten Statute für die allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität Leipzig, Beilage II, §§ 3, 8 bis 11, 13 bis 15,
- III. dem Revidirten Statute der Pensionscasse für die Unterbeamten und Diener der Universität, ihrer Facultäten und Institute, Beilage III, §§ 6 bis 21,

sowie die Schlußbestimmungen dieser Statute werden hierdurch in Kraft Gesetzes bestätigt.

Zu den Bestimmungen in §§ 49 bis 56 des Revidirten Statuts für die Universität, Beilage I, bewendet es bei der zu den gleichen Paragraphen des Statuts für die Universität Leipzig mittelst Gesetzes, das Statut für die Universität Leipzig betreffend, vom 15. März 1880 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 19 — erfolgten Bestätigung.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

G r ü n d e.

Gegenstand vorliegenden Gesetzentwurfs sind die drei darin bezeichneten Revidirten Statuten der Universität Leipzig, soweit sie das Gebiet der Gesetzgebung berühren.

Zu den einzelnen Statuten ist zu bemerken:

Zu I.

Das Revidirte Statut für die Universität Leipzig betreffend.

Das mittels Bekanntmachung vom 15. März 1880 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 21 flg. — publicirte Statut für die Universität Leipzig, zur leichteren Vergleichung hier als Anlage IV beigelegt, beschränkte sich auf Bestimmungen über den Senat, das Plenum, die Universitätsversammlung, die Facultäten und den Lehrkörper. Bestimmungen über die Beamten und Unterbeamten der Universität fehlten. Das Revidirte Statut, speciell der Abschnitt IV desselben, §§ 59 flg., soll diese Lücke ergänzen. Von den dort enthaltenen Bestimmungen berühren die Gesetzgebung die §§ 61 bis 65, 68 und die Schlußbestimmung.

Die Bestimmungen in §§ 61 bis 63 haben den Zweck, die Vorschriften, welche in Betreff der Pensionirung der Staatsdiener und der Pension ihrer Hinterlassenen gelten, auf die Pensionirung der Beamten und die Pension ihrer Hinterlassenen zu übertragen. Bisher fehlte es an solchen Bestimmungen, und zwar für den Oberbibliothekar, die Bibliothekare und Custoden der Universitätsbibliothek, sowie für den Organisten der Universitätskirche gänzlich, bezüglich des Universitätssecretärs und des Quästors wenigstens in Betreff ihrer eigenen Pensionirung; nur die Pension der Hinterlassenen der beiden zuletzt genannten Beamten war statutarisch geregelt; der Universitätssecretär und der Quästor waren Mitglieder der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse der Universität — vergl. § 5 unter b und § 8 Absatz 1 des Statuts dieser Casse vom 19./24. Januar 1883, nachstehend zu II beigelegt als Anlage V. Das Bedürfniß von Bestimmungen, wie sie §§ 61 bis 63 enthalten, bedarf nicht der Begründung. Auch das Princip dieser Bestimmungen, daß die hier fraglichen Beamten in der vorliegenden Beziehung gleich den Staatsdienern zu behandeln seien, wird anzuerkennen sein. Es erübrigt daher nur eine Erörterung und Rechtfertigung zu denjenigen Bestimmungen dieser Paragraphen, welche gegenüber den staatsdienstgesetzlichen Vorschriften eine Besonderheit enthalten oder doch zu enthalten scheinen. Dies sind die Bestimmungen in § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 2 und 3 und § 63 Absatz 3 und 4.

§ 61 Absatz 3 überträgt den Pensionirungsbeschluß für alle Bibliotheksbeamten dem Ministerium, für den Secretär und den Quästor, sowie den Organisten dem Plenum mit Genehmigung des Ministeriums. Diese Bestimmung entspricht genau der des § 60 über das Subject der Anstellung.

Zu § 62 Absatz 2 bedarf es zunächst der Erwähnung, daß der Quästor einen Gehalt überhaupt nicht bezieht, sondern nur auf Tantiemen an den Collegienhonoraren gestellt ist. Es galt daher, eine Summe zu finden, welche als fingirte Gehaltssumme der Berechnung der Pension für den Quästor und seine Wittve und Waisen zu Grunde gelegt

werden kann. Der akademische Senat legte Gewicht darauf, daß der Quästor bezüglich der eigenen und der Wittwen- und Waisenpension nicht besser gestellt werde, als der Universitätssecretär. Zu dem Zwecke schlug er vor, die Pension des Quästors principiell nach dem Gehalte des Secretärs zu bemessen. Im weiteren Verfolge seines Vorschlags beantragte er, den Gehalt des Secretärs ein für alle Mal auf die Stelle mit einem Betrage von 5500 bis 6000 *M* zu etatisiren. Diesem Antrage konnte schon aus Budgetrückichten nicht entsprochen werden. Der Senat beschied sich dessen und beantragte nunmehr die Bestimmung, welche § 62 Absatz 2 jetzt enthält. Diese Angaben über die Entstehung des § 62 Absatz 2 werden zugleich genügen, den Sinn desselben klar zu stellen. Inhaltlich werden gegen denselben keine Bedenken obwalten.

Zu § 62 Absatz 3: Die Verbindung von Professoren- und Beamtenstellen kommt zur Zeit noch vor bei der Universitätsbibliothek. Auch der Organist der Universitätskirche (§ 59 des Revidirten Statuts) pflegt dem Professorencollegium anzugehören. Die Absicht der Bestimmung in § 62 Absatz 3 geht nun dahin, daß der Bezug eines Professors, der als solcher unter 9000 *M* Gehalt bezieht, durch Hinzutritt der Beamtenpension nicht über 9000 *M* anwachsen soll. Die Summe von 9000 *M* ist gewählt, weil sie als fingirter Normalgehalt der ordentlichen Professoren den Bestimmungen des Revidirten Statuts für die allgemeine Wittwen- und Waisencasse zu Grunde gelegt ist (vergl. nachstehend unter II). Selbstverständlich ist es nicht die Absicht, daß der Beamte durch seine Pensionirung als solcher an seinem etwaigen Professorengehalt über 9000 *M* Einbuße erleiden soll.

§ 63 Absatz 3 regelt den Fall des Zusammentreffens mehrerer Wittwen- und Waisenpensionen, wenn der Verstorbene zugleich Beamter und Professor war.

§ 63 Absatz 4 besagt mit dem Citat am Schlusse, daß die Pensionen der Hinterlassenen eines Beamten mit dem Tage beginnen sollen, an dem das Recht auf den Gehalt des Verstorbenen oder der Gnadengenuß endet, oder der letztere unter den Betrag der Pension herabgesunken ist.

Die Bestimmung in § 64 enthält sachlich keine Neuerung. Auch bisher schon waren die Pensionen der hier fraglichen Beamten und ihrer Hinterlassenen aus der Universitätshauptcasse zu übertragen; nur waren sie, wenn ein Pensionsfall eintrat, in dem Etat besonders zu postuliren, während jetzt sowohl das Recht auf Pension, als auch deren Betrag statutarisch festgelegt werden soll. Eine Ausnahme bildeten nur der Universitätssecretär und der Quästor; sie erhielten ihre Wittwen- und Waisenpension aus der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse der Universität. Jetzt sollen sie aus dieser Casse herausgenommen und unmittelbar auf die Universitätshauptcasse übernommen werden. Diese Uebernahme ist unbedenklich wegen des Zuschusses, welchen die Universitätshauptcasse zur allgemeinen Wittwen- und Waisencasse der Universität zu gewähren hat; zugleich ist sie zweckmäßig, denn die letztere Casse wird dadurch zu einer ausschließlich für Professoren bestimmten Wittwen- und Waisencasse. Eine weitere Ausnahme bildete die Pension des Quästors. Dieselbe war Gegenstand der Vereinbarung zwischen ihm und dem akademischen Senat. Dem jetzigen Quästor ist für den Fall seiner Dienstuntauglichkeit eine Pension von 2400 *M* zugesichert. Diese würde eintretenden Falles das Professorencollegium zu zahlen haben. Künftig soll aber auch die Pension des Quästors in dem nach § 62 Absatz 2 zu bestimmenden Betrage aus der Universitätshauptcasse übertragen werden. Auch die Uebernahme dieser Pension auf die Universitätshauptcasse erscheint unbedenklich und entspricht der Billigkeit. Denn auch der Quästor ist Beamter der Universität, wennschon derselbe, ebenso wie der Secretär, vom Plenum der Professoren gewählt wird. Der Bezugnahme auf die naheliegende Analogie, daß auch die Pensionen der Geistlichen und Lehrer, obschon sie nicht von der Regierung gewählt werden, doch, ebenso wie die Pensionen ihrer Hinterlassenen, aus den staatlich unterhaltenen Pensions-

cassen bestritten werden, wird es daher zur weiteren Rechtfertigung der in § 64 getroffenen Bestimmung nicht erst bedürfen.

§ 65 Absatz 1 unterstellt die Universitätsbeamten in Betreff der Disciplinarvergehen den nämlichen Bestimmungen, welche nach §§ 49 bis 65 in Betreff der Disciplinarvergehen der Professoren bestehen. Diese Unterstellung wird keinem Einwand begegnen. Absatz 2 regelt das Verweisrecht des Rectors und des Oberbibliothekars. Dieses Verweisrecht bestand schon bisher und ist unentbehrlich.

In Betreff der Unterbeamten der Universität — § 66 — liegt kein Bedürfnis vor, für den Fall eines Disciplinarvergehens die Vorschriften in §§ 49 bis 56 in Anwendung zu bringen. Vielmehr liegt es im Interesse des Dienstes, hier ein kürzeres Verfahren eintreten zu lassen. Die Vorschriften in § 68 sind bestimmt, diesem Interesse zu genügen. Inhaltlich geben dieselben zu keinem Bedenken Anlaß, zumal es sich hier nur um Beamte handelt, die auf Kündigung angestellt sind (§ 67 Absatz 2).

Zu der Schlußbestimmung des Revidirten Statuts könnten Uebergangsbestimmungen in Betreff der Wittwen- und Waisenspensionen des Universitäts-Secretärs und des Quästors in Frage kommen. Diese Frage erledigt sich aber, da nach einem Berichte des Senats beide Beamte sich mit den Bestimmungen des Statuts einverstanden erklärt haben.

Nach diesen Bemerkungen erübrigt zu dem Revidirten Statute für die Universität Leipzig die Rechtfertigung des Absatzes 2 des Gesetzentwurfs. Die §§ 49 bis 56 jenes Statuts sind unverändert aus dem Statut für die Universität Leipzig übertragen und haben bereits mittels Gesetzes vom 15. März 1880 die gesetzliche Bestätigung erhalten. Bezüglich dieser Paragraphen konnte es daher bei der bereits erteilten gesetzlichen Bestätigung bewenden.

Zu II.

Das Revidirte Statut für die allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität betreffend.

Die Pensionsverhältnisse der Professoren der Universität waren bisher durch § 48 des Statuts der Universität geregelt. Dieser ist unverändert in § 48 des Revidirten Statuts übertragen. In soweit bedarf es daher nicht einer neuen Regelung.

Anders verhält es sich mit den Pensionen ihrer Hinterlassenen. Diese waren bisher und sind noch geregelt durch eine bei der Universität bestehende allgemeine Wittwen- und Waisencasse. Das letzte Statut derselben, das noch jetzt in Geltung ist, datirt vom 19./24. Januar 1883, hier als Anlage V beigelegt. Die Bestimmungen dieses Statuts bedürfen in mehrfacher Beziehung der Aenderung. Diese Aenderungen bezweckt das unter II anliegende Revidirte Statut. Von diesen Aenderungen berühren das Gebiet der Gesetzgebung die §§ 3, 8 bis 11, 13 bis 15 und die Schlußbestimmung.

Zu § 3: Die Universitätshauptcasse beschränkte sich bisher auf einen Zuschuß von jährlich 6030 *M* (vergl. § 2 unter 8 des bisherigen Statuts). § 3 des Revidirten Statuts substituirt dafür, daß überhaupt der Fehlbetrag aus der Universitätshauptcasse übertragen werden soll. Diese Bestimmung erweist sich als nothwendig, weil ungeachtet eines Vermögensstandes von rund 816 000 *M* (am Schlusse des Jahres 1890) und ungeachtet einer erhöhten Heranziehung der bei der Universität für den vorliegenden Zweck verwendbaren Stiftungsfonds in § 2 des Revidirten Statuts gegenüber § 2 des bisherigen Statuts, doch die Mittel der Casse mit dem bisherigen Zuschusse der Universitätshauptcasse nicht ausreichen, die auf ihr lastenden Ausgaben zu decken, bei der Universität aber andere Mittel zu deren Deckung nicht mehr vorhanden sind. Nach vorläufig stattgefundener Berechnung beläuft sich die dadurch für die Universitätshauptcasse herbeigeführte Mehrausgabe auf circa 16 000 *M* jährlich. Dieser Betrag ist in dem Etat für die nächste Finanzperiode eingestellt.

Es ist hier der Ort, des Wegfalls der Beiträge zu gedenken, welchen das Revidirte Statut gegenüber dem bisherigen Statut in Aussicht nimmt. Nach § 13 des letzteren hatte jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 60 *M* und einen jährlichen Beitrag von 60 *M* zu zahlen. Das Revidirte Statut hat dies nicht wieder aufgenommen. Nachdem Staatsdiener, Geistliche und Lehrer von solchen Beiträgen befreit worden sind, ist es ein Gebot der Billigkeit, eine gleiche Befreiung auch bei den Professoren der Universität eintreten zu lassen.

Zu § 8: Die Wittwenpension eines ordentlichen Professors betrug bisher 1200 *M* (§ 8 Absatz 1 des bisherigen Statuts). Das Revidirte Statut setzt dafür den Betrag von 1800 *M*. Diese Erhöhung entspricht einem einstimmigen Antrage des Senats und erscheint gerechtfertigt. Nach der Analogie der Staatsdiener-, Geistlichen- und Lehrer-Wittwenpension bemessen würde dieser Betrag ein Dienst Einkommen des Verstorbenen von jährlich 9000 *M* voraussetzen. Auf soviel läßt sich das Dienst Einkommen der ordentlichen Professoren, einschließlich der Collegienhonorare *cc.*, durchschnittlich annehmen. Wichtiger als diese Erwägung ist die Rücksicht auf andere Universitäten. Wiederholt haben die der Zeit ungünstigen Wittwen- und Waisenspensions-Verhältnisse bei Berufungen nachtheilig eingewirkt. Der Betrag war daher so zu wählen, daß er hinter dem an anderen Universitäten bestehenden nicht oder doch nicht allzu erheblich zurücksteht. So gewährt z. B. Bayern $\frac{1}{2}$ des Gehalts, Baden sogar 30 Procent des maßgebenden Dienst Einkommens als Wittwenpension. Bei den Universitäten in anderen deutschen Staaten beträgt diese Pension zwar weniger als 1800 *M*, wie z. B. in Preußen, wo sie auf 1400 *M* bestimmt ist. Die dortigen Verhältnisse lassen sich aber hier nicht ohne Nachtheil für die Universität Leipzig zur Analogie ziehen. Ebenso widerstrebt es sowohl dem Herkommen, als auch der einmüthigen Auffassung der betheiligten Kreise, nach dem Vorgang des Staatsdienergesetzes *cc.* den Betrag der Pension je nach dem Gehalte des Verstorbenen abzustufen.

Die Wittwenpension eines außerordentlichen Professors und eines ordentlichen Honorarprofessors betrug bisher, wie bei den ordentlichen Professoren 1200 *M* (§ 8 Absatz 1 des bisherigen Statuts). Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten. Gegen ihre Aufrechthaltung spricht zunächst der Vorgang bei den Staatsdiener-, Geistlichen- und Lehrer-Wittwenpensionen. Nach den bestehenden Gehaltsätzen beträgt der Durchschnittsgehalt der außerordentlichen Professoren, welchen nach der Universitätsverfassung die ordentlichen Honorarprofessoren beizuzählen sind, 2495 *M* 45 *g*, einschließlich der Bezüge aus Nebenämtern 2878 *M* 79 *g*. Der fünfte Theil des Durchschnittseinkommens beläuft sich daher noch nicht auf 600 *M*, also noch nicht ganz auf die Hälfte der bestehenden Wittwenpension. Es ist nicht ersichtlich, womit diese weitgehende Sonderstellung gerechtfertigt werden soll. Auch die Rücksicht auf andere Universitäten fordert zu deren Aufrechthaltung nicht auf. Dort ist die Wittwenpension eines außerordentlichen Professors meist niedriger bestimmt, so z. B. in Preußen auf 1000 *M*, in Bayern auf ein Fünftheil vom ständigen Gesamtgehalt, in Württemberg auf ein Dritteltheil des Ruhegehalts des Verstorbenen, in Baden zwar auf 30 Procent des maßgebenden Einkommens, das „maßgebende“ Einkommen würde aber nur in seltenen Fällen den Betrag von 1200 *M* ergeben, im Großherzogthum Hessen 30 Procent der Pension des Verstorbenen *cc.* Erwägungen, wie sie bei Bemessung der Wittwenpension eines ordentlichen Professors geltend gemacht werden konnten, schlagen hier nicht ein. Dazu kommt, daß mehrere der hier betheiligten Professoren sich in solchen Lebensstellungen befinden, daß der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit sowohl, als auch der ihres Erwerbs außerhalb der Universität zu suchen, und die Professur nur noch eine Nebenfunction, bei Einzelnen sogar nur noch ein Prädicat ist. Wäre die allgemeine Wittwen- und Waisencasse noch in der Lage, sich ganz oder wesentlich aus eigenen Mitteln zu unterhalten, so könnte vielleicht gleichwohl

von einer Minderung des jetzt bestehenden Betrags abgesehen werden. Nachdem jetzt die Universitätshaupt- d. i. die Staatscasse zu einem erheblich höheren Theile als bisher, und zur Deckung des gesammten Fehlbetrags herangezogen werden soll, wird es nicht an- gehen, es bei der Bestimmung des bisherigen Betrags zu belassen. Zweifelhaft kann nur der Grad der Minderung erscheinen. In dieser Beziehung schien sich aber am Meisten die Annahme der preussischen Ordnung zu empfehlen, also den Betrag auf 1000 *M* zu bestimmen. Nur eine Beschränkung war hier geboten. Einige der hier in Frage be- fangenen Professoren beziehen einen höheren Gehalt als 5000 *M*. Es wäre hart, auch in diesen Fällen den Betrag der Wittwenpension nur auf 1000 *M* zu bestimmen. Für solche Fälle war daher die Bemessung auf ein Fünftheil des Professoregehalts des Ver- storbenen vorzubehalten, wobei, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, zugleich auf die Fälle Bezug zu nehmen war, wo der Verstorbene neben dem Gehalt und als Bestand- theil desselben eine freie Dienstwohnung inne hatte. Deren Werthsberechnung mit 600 *M* entspricht dem Vorgange bei den Geistlichen- und Lehrer-Pensionsgesetzen. Eine weitere Ausnahme von der Bestimmung der Pension auf 1000 *M* ist zu Wahrung wohl- erworbener Rechte für die dermaligen Mitglieder der Casse und deren Wittwen geboten. Diese ist aber erst nachher zu § 15 zu besprechen.

Der § 8 Absatz 1 des bisherigen Statuts enthielt zugleich noch eine Bestimmung wegen des Betrags der Wittwenpension eines Beamten, und in Absatz 2 eine Bestimmung wegen des Betrags der Wittwenpension in dem Falle, wenn der verstorbene Professor zu- gleich Superintendent war. In ersterer Beziehung hat sich eine Bestimmung im neuen Statut dadurch erledigt, daß (vergl. vorstehend unter I zu § 64) die hier in Frage kommenden Beamten (Universitätssecretär und Quästor) aus der allgemeinen Wittwen- und Waisen- casse der Professoren herausgenommen worden sind, in letzterer dadurch, daß gegenwärtig ein solcher Fall überhaupt nicht mehr vorliegt. Würde er wieder vorkommen, so würde bei der Berufung das Erforderliche zu regeln sein.

Zu § 9: Nach §§ 8, 10 und 12 des bisherigen Statuts enthielt die Wittwen- pension, so lange diese gewährt wurde, zugleich die Waisenpension. Das Revidirte Statut, § 9 Absatz 1 gewährt besondere Waisenpension auch schon für die Dauer der Wittwen- pension und bemißt in diesem Falle, wie für den Fall des Aufhörens der Wittwenpension die Waisenpension genau nach dem Vorgange der gleichen Pensionen bei Staatsdienern, Geistlichen und Lehrern. Die Einführung besonderer Waisenpension neben der Wittwen- pension war ein nicht länger aufzuhaltendes Gebot der Gerechtigkeit, wie sie auch dem Vorgange bei anderen Universitäten entspricht.

§ 10 enthält die Uebertragung von § 43, letzter Absatz des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 auch auf die hier fraglichen Pensionen, welche nicht zu beanstanden sein wird.

§ 11 wird einer besonderen Erörterung und Rechtfertigung nicht bedürfen. Derselbe entspricht dem § 9 Absatz 1 des bisherigen Statuts. Mit Rücksicht auf letzteren Um- stand erschien auch die Beibehaltung des Absatzes 1 Satz 2 ohne Bedenken, obwohl sie eine Abweichung von dem enthält, was § 45 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 für Staatsdiener-Pensionen bestimmt. Die Abweichung wird um so weniger Bedenken er- regen, als gerade bei der Universität die Berufung von Nicht-Reichs- oder Staatsange- hörigen, wennschon selten, doch zuweilen vorkommt und im Interesse der Universität grundsätzlich nicht ganz ausgeschlossen werden kann.

Zu § 13 bedürfen die Bestimmungen unter 1 und 2 b und c keiner Begründung. Zu 2 a enthält das Revidirte Statut eine wesentliche Aenderung des bisherigen. Nach §§ 10 bis 12 des letzteren endete die Waisenpension erst mit vollendetem 21. Lebens- jahre. Das Revidirte Statut setzt dafür das 18. Lebensjahr. Gegenüber der sonst im Revidirten Statut angestrebten thunlichsten Gleichstellung mit den Pensionen der Staats-

diener *zc.* und der geforderten Uebertragung des Fehlbetrags der Casse aus der Universitätshauptcasse war diese Aenderung nicht wohl zu umgehen. Der akademische Senat hat sich dessen auch beschieden. Jene Minderung erforderte dann aber auch

zu § 14 die Uebertragung der Bestimmung im § 42 letzter Absatz des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 als ein Gebot der Billigkeit.

Zu § 15. Dieser Paragraph enthält die Uebergangs-Bestimmungen. Für diese war ein zwiefacher Gesichtspunkt maßgebend: der der Berücksichtigung wohlervorbener Rechte und der der Rückanwendung aller günstigeren Bestimmungen des neueren Statuts; der erstere bedarf nicht der Begründung; der letztere rechtfertigt sich durch die in der That dürftigen und ungenügenden bisherigen Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen ordentlicher Professoren. Selbstverständlich war dabei Fürsorge zu treffen, daß nicht eine Pensionirung nach beiden Statuten erfolgte, je nach den günstigeren Bestimmungen des einen oder anderen dieser Statute. Diesen Erwägungen entspricht § 15.

Zu III.

Das Revidirte Statut der Pensionscasse für die Unterbeamten und Diener
- der Universität, ihrer Facultäten und Institute.

Für die Pensionen der Unterbeamten und Diener der Universität *zc.* bestand schon bisher eine eigene Pensionscasse. Das Statut derselben vom 28. September 1876, bestätigt mittels Decrets vom 30. desselben Monats, ist hier als Anlage VI beigelegt. Auch bei dieser Casse haben sich Aenderungen des Statutes als nöthig erwiesen. Das Ergebniß dieser Aenderungen enthält Anlage III. Gesetzlichen Inhalts sind in dem Revidirten Statut die §§ 6 bis mit 21 und die Schlußbestimmung.

Zu § 6. Die Casse, welche nach dem Stande am 1. Juni 1891 einen Vermögensbestand von 35 500 *M.* auswies, unterhielt sich bis vor einigen Jahren durch ihre eigenen, § 1 des alten Statuts bezeichneten Zuflüsse. Seit dem Jahre 1889 sind Fehlbeträge eingetreten: im Jahre 1889: 41 *M.* 33 *£.*, im Jahre 1890: 995 *M.* 71 *£.* Im Jahre 1891 wird derselbe rund 1600 *M.* betragen. Diese Fehlbeträge werden sich in den nächsten Jahren vergrößern. Es wird nicht umgangen werden können, die Mitgliederbeiträge auch bei dieser Casse aufzuheben. Dies bewirkt einen Ausfall von jährlich circa 2500 *M.* Ein weiterer Ausfall wird durch die nothwendige Minderung des Beitrags aus der Knaups'schen Stiftung (§ 1 unter b des alten Statuts) bedingt. Dieser Beitrag, seit der Bestätigung des Statuts schon auf 3000 *M.* herabgesetzt, ist in Folge Rückgangs der Mieth- und Zinserträge, und wegen der in naher Zeit nothwendigen Erneuerung der Stiftungsgebäude auf 2000 *M.* zu mindern (§ 5 unter 2 des Revidirten Statuts). Einigen Ausgleich für diese Minderung bietet der in § 5 unter 3 des letzteren Statuts neu aufgenommene Beitrag von jährlich 500 *M.* aus dem Almosenfiscus. Weitere Universitätsmittel stehen zur Deckung nicht zur Verfügung. Der Fehlbetrag ist daher aus der Universitätshauptcasse zu übertragen. Bei Zugrundelegung der Bestimmungen des neuen Statuts berechnet sich der darnach nöthige Zuschuß auf jährlich 5930 *M.* Dieser ist in dem Etat der nächsten Finanzperiode eingestellt worden.

§ 7 entspricht sachlich dem § 3, § 8 dem § 8 des bisherigen Statuts.

§ 9 a, b und c stimmt im Wesentlichen überein mit § 5 a, b und c des alten Statuts. Neu ist nur zu b und c die bestimmte Hervorhebung des Erfordernisses einer mindestens 10 jährigen Dienstzeit. Dieses Erforderniß bedarf nach dem Vorgange der Staatsdiener- *zc.* Gesetze nicht besonderer Begründung. § 9 unter d giebt die Bestimmung in § 7, Satz 1 des alten Statuts wieder.

§ 10 ist neu. Derselbe statuirt die Zulässigkeit der Gewährung einer Unterstützung für den Fall, daß der Beamte *zc.* innerhalb der ersten 10 Dienstjahre ohne sein Ber-

schulden außerhalb des Dienstes dienstunfähig geworden ist. Diese Bestimmung wird schon in Rücksicht auf das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, §§ 15 und 16, welche die Wartezeit auf 5 Jahre beschränken, und gegenüber den einschlagenden gleichen Bestimmungen des Staatsdienergesetzes ic. nicht beanstandet werden können.

Neu in seinen Einzelbestimmungen ist auch § 11. Nach § 6 Absatz 1 am Schlusse des alten Statuts war für Berechnung der Pension das Einkommen zu Grunde zu legen, welches der Beamte zur Zeit der Pensionirung bezog. § 11 Absatz 1 des neuen setzt dafür in Uebereinstimmung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 das Einkommen, welches der zu Pensionirende vor seiner Pensionirung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat. § 11 Absatz 2 ergänzt diese Bestimmung im Anschlusse an § 4 Satz 3 des alten Statuts durch zweckmäßige Vorschriften in Betreff der Berechnung des Dienst Einkommens rücksichtlich seiner einzelnen Bestandtheile.

Neu ist ferner die Scala der Pensionsätze in § 12 gegenüber § 6 des alten Statuts. Die letztere war für gewisse Altersstufen erheblich günstiger. Die erstere bestimmt dafür die Pensionsätze des § 38 des Gesetzes vom 3. Juni 1876. Die Gegenüberstellung zeigt folgende Verschiedenheiten: Es beträgt die Pension jährlich

nach vollendetem	10. bis vor erfülltem	11. Dienstjahre	lt. Statut:	lt. Gesetz:
"	"	"	33 Procent,	} 30 Procent,
"	"	"	34 "	
"	"	"	35 "	
"	"	"	36 "	
"	"	"	37 "	} 31 "
"	"	"	38 "	
"	"	"	39 "	32 "
"	"	"	40 "	34 "
"	"	"	41 "	36 "
"	"	"	42 "	38 "
"	"	"	44 "	40 "
"	"	"	46 "	42 "
"	"	"	48 "	44 "
"	"	"	50 "	46 "
"	"	"	52 "	48 "
"	"	"	54 "	51 "
"	"	"	56 "	54 "
"	"	"	58 "	57 "
"	"	"	60 "	60 "
"	"	"	62 "	63 "
"	"	"	65 "	66 "
"	"	"	68 "	69 "
"	"	"	71 "	71 "
"	"	"	74 "	73 "
"	"	"	77 "	75 "
"	"	"	} 80 "	76 "
"	"	"		77 "
"	"	"	} 80 "	78 "
"	"	"		79 "
"	"	"	} 80 "	80 "
"	"	"		80 "

und weiter.

Nachdem die Universitätshauptcasse zur Uebertragung des Fehlbetrags der Casse herangezogen werden soll, wird kein Zweifel sein, daß die Pensionscala des Staatsdienergesetzes zu Grunde zu legen ist.

§ 13 giebt § 9 unter a, b und c mit Weglassung zu c des nun erledigten Theiles wegen eventueller Zurückzahlung der Beiträge, sonst nur mit zweckmäßigen redactionellen Aenderungen wieder.

§ 14 wiederholt mit gleichen Aenderungen den § 9 unter 2 a bis d des alten Statuts. Die Bestimmung unter e daselbst konnte mit Rücksicht auf den Eingang in § 9 des neuen Statuts entbehrt werden.

§ 15 giebt § 10 des alten Statuts wieder, aber mit der Neuerung, daß die Wittwen- und Waisenpension auch dann gewährt werden soll, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht pensionsberechtigt oder pensionirt war. Diese Neuerung wird nach dem Vorgange des Staatsdienergesetzes zc. keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Die §§ 16 bis mit 19 entsprechen im Wesentlichen den §§ 11 bis mit 14 des alten Statuts, wie sie auch mit den bezüglichen Bestimmungen der Staatsdienergesetze zc. in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen.

§ 20 stimmt grundsätzlich mit § 16 des alten Statuts überein und ist, soweit er Aenderungen enthält, nur den durch das neue Statut und das dazu nöthige Gesetz bedingten veränderten Verhältnissen angepaßt.

§ 21 enthält die Uebergangsbestimmungen. Zur Erläuterung derselben ist zu bemerken, daß im Hinblick auf § 16 des bisherigen Statuts nicht, wie auf Grund des Statutes der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse, mit gleichem Rechte von wohl-erworbenen, schlechthin zu respectirenden Rechten der Mitglieder der Casse gesprochen werden kann, und zu Punkt 2, daß in Betreff der Wittwen- und Waisenpensionen das neue mit dem bisherigen Statut im Wesentlichen übereinstimmt.

Zur Schlußbestimmung bedarf es keiner Erläuterung.

I.

Revidirtes Statut für die Universität Leipzig,
den Senat, das Plenum, die Universitätsversammlung, die Facultäten,
den Lehrkörper und die Beamten betreffend.

Erster Abschnitt.

Der Senat, das Plenum und die Universitätsversammlung.

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die akademischen Angelegenheiten werden, insoweit sie nicht zum Geschäftskreise des Rectors, der Facultäten oder besonderer an der Universität bestellter Aemter gehören,

1. durch den akademischen Senat,
2. das Plenum der ordentlichen Professoren und
3. die Universitätsversammlung besorgt.

§ 2.

In allen diesen Collegien führt der Rector den Vorsitz. Er bestimmt Tag, Stunde und Tagesordnung ihrer Versammlungen und ladet zu denselben unter möglichst genauer Angabe des Zwecks der Versammlung durch Karten oder Circular in der Regel mindestens 48 Stunden vorher ein. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, welche eine Viertelstunde nach der in der Einladung bestimmten Zeit zu beginnen haben. Der Rector leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegienvorstande gebührenden Befugnisse zustehen; insbesondere ist er befugt, für einzelne Gegenstände Referenten zu bestellen und in Rechtsfragen den Ordinarius der Juristenfacultät zu gutachtlicher Aeußerung aufzufordern. Gegen eine in Ausübung seiner Befugnisse von ihm getroffene Maßregel steht dem Betheiligten der Recurs an das Collegium zu, dessen Entscheidung sich derselbe zunächst zu unterwerfen hat. Jedoch bleibt sowohl dem Betroffenen als dem Rector wider diese Entscheidung der Recurs an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten.

Ist der Rector in der Ausübung seiner Functionen verhindert, so wird er durch seinen Amtsvorgänger (Prorector), und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nächstvorhergehenden Prorector vertreten.

§ 3.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte hat das Recht, den Sitzungen des Senats, des Plenums und der Universitätsversammlung beizuwohnen, wenn entweder das Ministerium ihn in einem Fall dazu beauftragt, oder er selbst wegen der Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes dies für nöthig findet, oder endlich die betreffende akademische Körperschaft ihn besonders um seine Theilnahme ersucht. Er hat die Befugniß, sich an der Besprechung der zu berathenden Angelegenheiten zu betheiligen, dagegen kein Stimmrecht. Von der Anberaumung einer Sitzung und ihrer Tagesordnung ist ihm rechtzeitig schriftlich Nachricht zu geben.

Die gefaßten Beschlüsse sind ihm spätestens am Tage nach der Beschlußfassung schriftlich mitzutheilen, auf Verlangen auch vollständige Abschrift vom Sitzungsprotokolle zu übersenden.

Die Einsicht und Benützung der Universitätsacten steht dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten jeder Zeit frei.

§ 4.

Das Recht auf das Seniorat der Universität, die Wahlfähigkeit zum Rector, zum Decan, zum Senator, zum Mitgliede der Verwaltungsdeputation und der Bibliothekskommission, zum Director des Convictoriums, ingleichen die Fähigkeit zum Beisitzer des Universitätsgerichtes und zum Ephorus der Stipendiaten ernannt zu werden, steht ausschließlich den ordentlichen Professoren zu, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§ 44) und der hiesigen Universität bereits 2 Jahre als ordentliche Professoren angehören.

Ordentliche Honorarprofessoren gehören in Betreff der Universitätsverfassung zu den außerordentlichen Professoren.

II. Der akademische Senat.

§ 5.

Der akademische Senat besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem Prorector, den Decanen der vier Facultäten, dem Ordinarius der Juristenfacultät und zwölf von den Facultäten aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählten ordentlichen Professoren.

Von diesen werden je zwei von der theologischen, der juristischen und medicinischen

Facultät, sechs von der philosophischen Facultät (je 2 aus jeder der 3 Sectionen) gewählt.

Die Wahlen finden alsbald nach der Rectorwahl statt; eine Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen zulässig, welche die Facultät anerkennt.

§ 6.

Der neue Rector, die neuen Decane und die neu gewählten Senatoren treten gleichzeitig ihr Amt am 31. October an.

§ 7.

Von den gewählten Senatoren tritt alle 2 Jahre diejenige Hälfte aus, welche dem Senat bereits 4 Jahre angehört hat. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 8.

Ist ein gewählter Senator zugleich Rector, Prorector oder Decan, so ist für die Dauer dieser Function ein stellvertretender Senator zu wählen. Das Gleiche tritt ein, wenn die Senatorwahl auf ein Facultätsmitglied fällt, welches zur Zeit der Wahl bereits eine der genannten Functionen inne hat.

§ 9.

Scheidet vor Ablauf der Amtszeit der Prorector oder ein gewählter Senator aus dem Senate aus, so tritt für jenen sein Amtsvorgänger ein und ist für diesen ein Stellvertreter zu wählen.

§ 10.

Ist der Prorector, ein Decan oder ein gewählter Senator dauernd verhindert, an den Senatsitzungen Theil zu nehmen, so vertritt für diese Zeitdauer den Prorector der nächstvorhergehende Prorector, den Decan der Prodecan und den gewählten Senator ein für ihn zu wählender Stellvertreter.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Decans steht es diesem frei, sich im Senat durch den Prodecan vertreten zu lassen.

§ 11.

Zum Geschäftskreise des Senats gehören alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Plenum, der Universitätsversammlung, dem Rector, den Facultäten oder einem besonderen bei der Universität bestellten Amte zugewiesen sind.

Insbefondere beschließt er

1. über die Verleihung von Stipendien und Beneficien, welche der Universität in Concurrenz mit anderen Collatoren oder mit Beschränkung auf die Angehörigen bestimmter Familien zustehen, sowie
2. über die Ertheilung der zur Veräußerung von Grundeigenthum und zu anderen wichtigeren Verwaltungsbeschläüssen in der Verordnung vom 28. August 1832 der Universität vorbehaltenen Zustimmung.

§ 12.

Alle Verordnungen und Eingaben, welche sich auf den Geschäftskreis der drei akademischen Collegien beziehen, werden an den Senat gerichtet. Ingleichen vermittelt derselbe alle Berichterstattungen und Communicationen.

§ 13.

Der Rector muß eine Senatsitzung anberaumen, wenn 6 Senatoren dies schriftlich beantragen.

Er muß einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, falls ein Senator schriftlich und spätestens 24 Stunden vor der Sitzung darauf anträgt. Von der Aenderung der

Tagesordnung ist der Senat soweit thunlich noch vor der Sitzung, jedenfalls aber bei Beginn derselben zu benachrichtigen.

§ 14.

Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens 10 Senatoren gefaßt werden; eine Discussion darf auch bei Anwesenheit von weniger Mitgliedern stattfinden.

§ 15.

Bei der Abstimmung entscheidet einfache Majorität. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Rectors den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt so, daß zuerst der Prorector, dann die Decane, dann der Ordinarius der Juristenfacultät, darauf die gewählten Mitglieder und zuletzt der Rector ihre Stimmen abgeben. Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten, ausgenommen wenn dies der Senat aus besonderen Gründen gestattet.

Ueber die Fragstellung entscheidet in zweifelhaften Fällen die Majorität.

§ 16.

Der Senat kann zur Bearbeitung eines einzelnen Gegenstandes eine Deputation wählen. Er kann zu Mitgliedern derselben auch ordentliche Professoren, welche zur Zeit nicht im Senate sind, bestimmen. Der Rector ist in der Regel Mitglied und Vorsitzender jeder Deputation. Ihre Anträge unterliegen der Beschlußfassung des Senats.

Auch können ordentliche Professoren, welche nicht Senatoren sind, zu Verhandlungen, bei denen ihre Anwesenheit als wünschenswerth erscheint, vom Rector mit Zustimmung des Senats (welche auch schriftlich ertheilt werden darf) eingeladen werden. Insbesondere ist der Programmatar einzuladen, wenn anzunehmen ist, daß ihm in Folge der Verhandlungen ein Auftrag ertheilt werden wird.

Die so eingeladenen Professoren haben nur beratende Stimme.

§ 17.

Ueber die Verhandlungen des Senats führt der Universitätssecretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll. Ein Auszug daraus, welcher lediglich Tag und Stunde der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse und die unerledigt gebliebenen Anträge enthält, wird in der nächsten Sitzung vorgelesen, und nachdem er genehmigt worden, vom Vorsitzenden vollzogen. Den Senatscommissionen steht es frei, sich des Universitätssecretärs zur Führung ihrer Protokolle zu bedienen.

§ 18.

Die im Namen des Senats ergehenden Schreiben werden vom Rector, und wenn es wichtigere Berichte sind, welche auf Grund gefaßter Senatsbeschlüsse erstattet werden, zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen auch von den vier Decanen oder deren Stellvertretern unterzeichnet. Auch kann der Senat die Mittheilung des Berichtsentwurfs behufs seiner Genehmigung verlangen.

§ 19.

Jeder Senator kann verlangen, daß seine von der Ansicht der Mehrheit abweichende Meinung im Protokolle oder Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch ist er befugt, seine Ansicht in einem Separatvotum auszuführen und dieses dem Berichte beizulegen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rector zu bestimmenden Frist zu übergeben. Dasselbe muß mit dem Berichte zugleich abgehen.

§ 20.

Den Senatoren steht die Einsicht in sämtliche Universitätsacten frei. Sie sind verpflichtet, über die in den Sitzungen gepflogenen Verhandlungen, sowie über die amtlich

zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach oder in Folge eines besonderen Beschlusses Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist.

§ 21.

Wichtige Senatsbeschlüsse und sonstige Thatsachen, welche für alle Universitätsmitglieder von Interesse sind, werden auf Beschluß des Senats durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bei Verordnungen der vorgesetzten Behörde bedarf es deren Genehmigung.

III. Das Plenum der ordentlichen Professoren.

§ 22.

Das Plenum der ordentlichen Professoren besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 23.

Der Geschäftskreis des Plenums besteht in der Berathung und Beschlußfassung

1. über die Besetzung von Stellen, hinsichtlich deren der Universität die Besetzung oder Präsentation zusteht (Universitätssecretär und Expeditionspersonal des Secretariats; Bedelle und Gerichtsdiener; Quästor; Director und Inspector des Convicts; Organist und Cantor an der Universitätskirche; Patronatsstellen);
2. über die Verleihung von Stipendien, soweit dieselbe nicht nach § 11 dem Senat angehört;
3. über diejenigen Angelegenheiten, welche das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts demselben zur Berathung und Begutachtung zuweist.

Uebrigens hat auch der Rector oder der Senat das Recht, Anträge, welche die Universität und die akademischen Studien im Allgemeinen betreffen, an das Plenum zu bringen. Auch muß der Rector eine Plenarversammlung berufen, wenn in Angelegenheiten dieser Art ein Drittel der Mitglieder des Plenums eine solche schriftlich beantragt. Der Beschluß des Plenums ist, insofern er dem Ministerium zur Kenntniß oder zur Entscheidung mitzutheilen ist, von dem Senat mit seinem Gutachten an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§ 24.

Die Mitglieder stimmen in der durch das Datum ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren gegebenen Reihenfolge ab.

§ 25.

Bezüglich der Geschäftsordnung des Plenums gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen der §§ 13, 15, 16, 17, 19 über die Geschäftsordnung des Senats.

§ 26.

Die vom Plenum ausgehenden schriftlichen Communicationen und seine Berichte an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts werden nach § 12 durch den akademischen Senat besorgt.

§ 27.

Den Mitgliedern des Plenums steht die Einsicht in die auf den Geschäftskreis desselben bezüglichen Acten frei.

IV. Die Universitätsversammlung.

§ 28.

Die Universitätsversammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 29.

Der Geschäftskreis der Universitätsversammlung umfaßt die Wahl des Rectors und des Abgeordneten der Universität zum Landtage. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten mehrere Tage vor derselben durch Karten eingeladen. — Der Abgeordnete der Universität ist aus dem Mittel der ordentlichen Professoren zu erwählen, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 30.

Die Wahl des Rectors erfolgt auf ein Jahr, und zwar Ende Juli oder Anfang August, die des Landtagsabgeordneten je nach Bedürfniß. Der abtretende Rector und der abtretende Landtagsabgeordnete sind wieder wählbar.

§ 31.

Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen; spätere Aenderungen derselben sind genau zu constatiren. Wer nach Beginn der Wahlhandlung erscheint, darf mitstimmen, wenn noch nicht mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist.

§ 32.

Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheiten zulässig.

§ 33.

An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmensammler zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Universitätssecretär oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmenzählung.

Ueber Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Versammlung.

§ 34.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese beim ersten und zweiten Wahlgange nicht erreicht, so stehen im dritten nur die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche im zweiten relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Das Loos entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange, falls die Stimmen auf mehr als zwei Candidaten sich vertheilen, wer für den dritten Wahlgang ausscheidet, und bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange, wer als gewählt zu betrachten sei. Das Loos zieht der Rector.

§ 35.

Wenn der Gewählte in der Versammlung anwesend ist, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen. Lehnt er ab, so ist sofort zu einer anderweiten Wahl zu schreiten. Ist er nicht anwesend, so ist er, falls er seine Erklärung nicht im Voraus abgegeben hat, schriftlich zu befragen. Erfolgt hierauf eine ablehnende Erklärung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung eine neue Universitätsversammlung zu berufen.

§ 36.

Ueber die Verhandlungen wird vom Universitätssecretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufgenommen und dasselbe, nachdem es vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden, vom Rector vollzogen.

§ 37.

Ueber die erfolgten Wahlen hat der Senat alsbald dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten und, was die Wahl des Rectors anlangt, um ihre Bestätigung nachzusuchen.

§ 38.

Wird das Rectorat vor Ablauf des Universitätsjahres erledigt, so hat der Senat zu beschließen, ob für die betreffende Zeit der Prorector das Amt verwalten oder ob eine Neuwahl stattfinden soll.

Zweiter Abschnitt.

Die Facultäten.

§ 39.

Die Universität besteht aus vier Facultäten, der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen, an deren Spitze ein jährlich wechselnder Decan steht.

§ 40.

Die Verfassung, der Geschäftskreis der Facultäten und die Grundsätze über die Verleihung des Doctorgrades und über die Ertheilung der *venia legendi* werden durch besondere Facultätsordnungen, welche der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterliegen, bestimmt.

§ 41.

Jede Facultät hat dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptvorlesungen ihres Gebiets so häufig gehalten werden, als es die Vollständigkeit des Unterrichts erfordert.

Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei die der außerordentlichen Professoren und der Institutsassistenten in Anschlag gebracht werden.

Hält sich die Facultät für zu schwach, um dieser Anforderung zu genügen, so hat sie Anträge auf Verstärkung des Lehrkörpers an das Ministerium zu richten.

Dritter Abschnitt.

Der Lehrkörper der Universität.

§ 42.

Die Docenten der Universität sind entweder Professoren oder Privatdocenten, die ersteren entweder ordentliche oder Honorar- oder außerordentliche Professoren.

§ 43.

Die Rangordnung der ordentlichen Professoren richtet sich nach dem Datum ihrer Ernennung durch die königliche Regierung.

Collidiren zwei Professorenpatente von gleichem Datum mit einander, so entscheidet das Lebensalter.

§ 44.

Jeder außerordentliche Professor, den das Ministerium nicht ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet, hat binnen Jahresfrist nach seinem Amtsantritt einen öffentlichen Vortrag über ein Thema seiner Wissenschaft in der Aula zu halten, zu welchem sämtliche Docenten der Universität und der Regierungsbevollmächtigte einzuladen sind.

Dasselbe gilt für jeden ordentlichen Professor, falls er nicht in Leipzig bereits als außerordentlicher Professor dieser Pflicht genügt hat und hier vom außerordentlichen zum ordentlichen Professor aufrückt.

Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, sein Amt also nicht rite angetreten hat, wird als Professor designatus bezeichnet und nimmt an den oben I § 4, II § 22, IV § 28 und 29 bezeichneten Rechten nicht Theil.

Die Bestimmungen einzelner Facultäten über die Nachteile, von welchen außerordentliche Professoren betroffen werden, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, bleiben in Kraft.

§ 45.

Alle Docenten haben ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die im Lectionsverzeichnis angekündigten Vorlesungen und Uebungen abzuhalten, rechtzeitig zu beginnen und zu schließen.

§ 46.

Innerhalb des Semesters kann der Rector einem Docenten auf triftige Gründe hin Urlaub auf längstens eine Woche ertheilen. Glaubt ein Docent seine Amtsthätigkeit auf längere Zeit aussetzen zu müssen, so hat er beim Ministerium um Urlaub nachzusuchen. Von dem erhaltenen Urlaub und dessen Dauer hat er dem Rector und dem Decan seiner Facultät Anzeige zu machen.

§ 47.

Die bisher bei den einzelnen Facultäten in Betreff des Honorars für die Vorlesungen mit Genehmigung des Ministeriums bestehenden Sätze dürfen nicht ohne ministerielle Genehmigung überschritten werden. Innerhalb dieser Sätze bleibt die Bestimmung des Honorars den einzelnen Docenten überlassen.

Nur darf ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdocent eine Vorlesung, die für dasselbe Semester auch ein ordentlicher Professor angekündigt hat, nicht für ein niedrigeres Honorar als dieser halten.

§ 48.

Professoren können nur auf ihren Antrag pensionirt werden. Die Höhe der Pension unterliegt der Uebereinkunft zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und dem zu pensionirenden Professor.

§ 49.

Für Disciplinarvergehen der Professoren kommen die §§ 15, 16, 17, 18, 20 bis 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend) — Seite 239 des G.- u. V.-Bl. vom 3. 1876 — unter Ausschluß aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes und mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Anwendung.

§ 50.

Die in den betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 3. Juni 1876 genannte „Dienstbehörde“ oder das „Ministerium“ ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 51.

Geldstrafen können als Disciplinarstrafen gegen Professoren mit Gehalt bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, bei Professoren ohne Gehalt bis zu 100 *M* ausgesprochen werden.

§ 52.

Die Verfügung eines Verweises oder einer Geldstrafe steht dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§ 53.

Die Dienstentlassung kann im allgemeinen nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Dagegen kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts außerordentlichen Professoren ohne Gehalt mit Einschluß der unbesoldeten Honorar-Professoren, welche 3 Jahre hindurch ihre Lehrthätigkeit eingestellt oder vernachlässigt haben, auf Antrag der Facultät Titel und Rechte eines außerordentlichen Professors entziehen.

Dem betreffenden Professor ist vor der Entscheidung Gehör zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 54.

Das entscheidende Disciplinargericht bildet in erster Instanz die Disciplinarkammer, in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

Die Disciplinarkammer wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876 § 24), einem richterlichen Mitglied derselben und einem Professor der Leipziger Universität, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Der Disciplinarhof wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876 § 28), zwei richterlichen Mitgliedern desselben, dem Rector der Universität und einem Professor, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Für den Fall der Verhinderung des Rectors tritt dessen Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung des Professors, sowohl für die Disciplinarkammer, als für den Disciplinarhof, dessen vom König ernannter Stellvertreter ein.

§ 55.

Als Untersuchungsrichter wird von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer ein Mitglied des Leipziger Landgerichts bestellt.

§ 56.

Ein Professor, der auf Grund vorstehender Bestimmungen von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang des Professors. Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann dem entlassenen Professor oder seiner Familie eine fortdauernde Unterstützung vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewilligt werden.

§ 57.

Der Frau des entlassenen Professors und seinen minderjährigen Kindern geht der Anspruch auf die Professoren-Wittwen, resp. Waisenpension nicht verloren.

§ 58.

Privatdocenten kann die *venia legendi* mit Genehmigung des Ministeriums von ihrer Facultät entzogen werden. Auch ist die Facultät berechtigt, einem ihrer Privatdocenten im Falle der Pflichtverletzung einen Verweis zu ertheilen.



Vierter Abschnitt.

Die Beamten und Unterbeamten der Universität.

§ 59.

Beamte der Universität sind der Oberbibliothekar sammt den Bibliothekaren und Custoden der Universitätsbibliothek, ferner der Universitätssecretär und der Quästor, endlich der Organist der Universitätskirche.

§ 60.

Der Oberbibliothekar wird von Seiner Majestät dem Könige auf Vorschlag des Ministeriums, welches zuvor den akademischen Senat hierüber hören wird, ernannt. Die Bibliothekare und Custoden ernennt das Ministerium auf Vorschlag des Oberbibliothekars. Von der Ernennung aller Bibliotheksbeamten erhält der akademische Senat Mittheilung.

Den Secretär und den Quästor sowie den Organisten wählt das Plenum (s. oben § 23 u. 1).

§ 61.

Die Beamten der Universität können unter denselben Voraussetzungen wie die Staatsbeamten sowohl ihre Pensionirung fordern, als auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Es finden auf sie die §§ 6 bis 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sinngemäß Anwendung.

Den Pensionirungsbeschluß faßt für alle Bibliotheksbeamten das Ministerium, für den Secretär und den Quästor sowie den Organisten das Plenum mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 62.

Die Pension der Universitätsbeamten ist die gleiche wie die der Staatsbeamten von gleichem Dienst Einkommen. Es finden auf sie die §§ 38 bis 41 des vorgenannten Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäß Anwendung.

Die Pension des Quästors bestimmt sich nach dem Gehalte des Universitätssecretärs. Dieser Gehalt soll nicht unter 5000 *M* angenommen werden.

Ist der pensionirte Beamte zugleich Professor, so soll seine Pension zusammen mit seinem Gehalt nicht mehr als 9000 *M* betragen.

§ 63.

Die Pension der Wittwe eines Beamten der Universität beträgt $\frac{1}{5}$ des seiner eigenen Pensionirung zu Grund zu legenden Dienst Einkommens.

Jede eheliche oder legitimirte Waise eines solchen erhält bis zu ihrem vollendeten 18. Jahr so lange die Mutter lebt $\frac{1}{5}$, nach deren Tod $\frac{3}{10}$ der Wittwen-Pension.

War der Verstorbene zugleich Professor, so erhalten seine Wittwe und seine Waisen nur die Pension nach dem Revidirten Statut für die Universitäts-Wittwen- und Waisencasse, es müßten denn die Pensionen berechnet nach dem Beamtengehalte des Verstorbenen für sie günstiger sein.

Diese Rechte auf Pensionen beginnen mit demselben Tage wie die der Professoren-Wittwen und -Waisen (Revidirtes Statut für die Allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität Leipzig § 11).

§ 64.

Die Pensionen der §§ 62 und 63 hat die Universitäts-Hauptcasse zu zahlen.

§ 65.

Für Disciplinarvergehen der Universitätsbeamten kommen die §§ 49 bis 56 des Statutes der Universität sinngemäß zur Anwendung.

Jedoch darf auch

1. der Rector dem Secretär, dem Quästor und dem Organisten,
2. der Oberbibliothekar den Bibliothekaren und Custoden einen mündlichen wie einen schriftlichen Verweis ertheilen.

Vor Ertheilung haben Rector oder Oberbibliothekar den Beamten zu hören.

Gegen den erhaltenen schriftlichen Verweis steht dem Beamten Beschwerde beim Ministerium zu.

§ 66.

Unterbeamte der Universität sind die Expedienten des Secretariates, die Bedelle und der Gerichtsdiener, der Inspector des Convicts, der Universitätsförster, der Cantor an der Universitätskirche.

§ 67.

Die Unterbeamten werden vom Plenum gewählt, der Förster auf Vorschlag des Rentamtes (s. oben § 23). Die Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Ihre Anstellung geschieht auf vierteljährige, die des Försters auf halbjährige Kündigung.

Die Kündigung nimmt der Rector auf Beschluß des akademischen Senates vor.

§ 68.

Für Disciplinarvergehen der Unterbeamten darf ihnen

1. der Rector einen mündlichen wie einen schriftlichen Verweis und einen geschärften Verweis mündlich vor dem akademischen Senate ertheilen;
2. der akademische Senat eine Disciplinarstrafe bis zu 50 *M* auflegen;
3. der akademische Senat mit Genehmigung des Ministeriums die Entlassung mit Verlust des Pensionsrechtes geben.

Gegen die Geldstrafe steht dem Bestraften die Beschwerde beim Ministerium zu.

In den Fällen unter 1 hat der Rector den Beamten vorher zu hören; in den Fällen unter 2 und 3 berichtet der Rector dem akademischen Senate, eventuell dem Ministerium auf Grund einer Untersuchung des Sachverhaltes, die er unter Zuziehung des Universitätssecretärs vornimmt, und über welche dieser das Protokoll zu führen hat. Das Protokoll ist dem Senat, eventuell dem Ministerium beim Berichte vorzulegen.

Schlußbestimmung.

Das Revidirte Statut für die Universität Leipzig tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Abdruck der §§ 15—34 des Civilstaatsdienergesetzes
vom 3. Juni 1876.

§ 15.

Ein Staatsdiener, welcher

1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,
- unterliegt der Disciplinarbestrafung.

§ 16.

Disciplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zum Betrage des Dienst Einkommens von einem Monate,
3. Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

§ 17.

Welche von den nach § 16 zulässigen Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Beamten zu bestimmen.

Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Disciplinarvergehens (§ 15 unter 1 und 2) auch dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Concurse verfallen ist, oder wenn ein Staatsdiener in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

§ 18.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der Dienstbehörde zu.

Vor Verfügung einer solchen Disciplinarstrafe ist dem angeschuldigten Staatsdiener Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

Ueber die Veranlassung zu dem disciplinellen Einschreiten, die Erklärung des angeschuldigten Staatsdieners und die Verfügung der Disciplinarstrafe ist, so weit nicht darüber actenmäßiger Nachweis vorhanden ist, ein Protokoll aufzunehmen.

Gegen die Verfügung einer der vorgedachten Disciplinarstrafen findet nur Beschwerde statt.

§ 19.

Die Dienstentlassung kann nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Das entscheidende Disciplinargericht bildet:

- in erster Instanz die Disciplinarkammer,
- in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

§ 20.

Der Ertheilung des in § 19 gedachten Erkenntnisses muß eine mündliche Verhandlung vor der Disciplinarkammer und dieser eine Voruntersuchung vorausgehen.

Die Einleitung des Verfahrens wird von dem betreffenden Ministerium angeordnet. Dasselbe beauftragt zu diesem Behufe einen Beamten mit Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Functionen. Von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer wird ein richterlicher Beamter als Untersuchungsrichter bestellt.

Der Untersuchungsrichter hat den angeschuldigten Staatsdiener über das demselben zur Last Gelegte verantwortlich zu vernehmen und alle zur Aufklärung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen zu bewirken. Er kann nach seinem Ermessen dem Angeschuldigten nachlassen, binnen einer demselben zu setzenden Frist über die Anschuldigung sich schriftlich auszulassen. Erfolgt eine solche Auslassung nicht, oder ist dieselbe nicht erschöpfend, so ist zu der mündlichen Vernehmung zu verschreiten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Strafproceßgesetze über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung; jedoch ist die Verhaftung, die einstweilige Verwahrung und die Vorführung des Angeschuldigten unzulässig. Leistet derselbe der an ihn ergangenen Ladung des Untersuchungsrichters zur Ver-

nehmung keine Folge, so bedarf es der Vernehmung nicht. Ist der Aufenthalt des Angeschuldigten nicht bekannt, so erfolgt die Behändigung der Ladung in seiner letzten Wohnung an dem Orte, in welchem er zuletzt angestellt war.

§ 21.

Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Acten an dasjenige Ministerium eingeschendet, welches die Einleitung des Verfahrens angeordnet hat.

Dasselbe kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art verfügen.

§ 22.

Die Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig.

War eine Disciplinarstrafe auf Grund von § 21 Absatz 2 verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

§ 23.

Wird von dem betreffenden Ministerium die Verweisung der Sache vor die Disciplinarkammer beschlossen, so hat der als Staatsanwalt fungirende Beamte den Antrag auf Dienstentlassung unter Ueberreichung der Acten mittelst einer die Anschuldigungspunkte bezeichnenden Schrift bei der Disciplinarkammer zu stellen.

§ 24.

Die Disciplinarkammer besteht aus fünf vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, ein Richteramt bekleiden oder bei ihrer Versetzung in den Rubestand bekleidet haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder der Disciplinarkammer erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt im einzelnen Falle durch drei Mitglieder. Von diesen muß der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 25.

Die Disciplinarkammer beraumt einen Termin zur Verhandlung an und entscheidet nach vorgängigem mündlichen Vortrage des als Staatsanwalt fungirenden Beamten und nach Gehör des Angeschuldigten, welcher sich eines Vertheidigers bedienen darf. Bleibt der Angeschuldigte der an ihn erlassenen Vorladung ungeachtet bei der Verhandlung vor der Disciplinarkammer aus, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Wegen Behändigung der Ladung zu dem Verhandlungstermine — welcher eine Abschrift des Fortstellungsantrags des Staatsanwalts beizufügen ist — gilt die Bestimmung in § 20.

Die Disciplinarkammer kann vor der Verhandlung oder vor Ertheilung der Entscheidung weitere Erhebungen, insbesondere die Vereidung von Zeugen, welche in der Voruntersuchung gehört worden sind oder deren Befragung sie für nothwendig erachtet, verfügen und deshalb den Untersuchungsrichter mit Weisung versehen.

Die Disciplinarkammer entscheidet, ob dem Antrage auf Dienstentlassung stattzugeben sei.

Die Entscheidung der Disciplinarkammer ist mit Gründen zu versehen und längstens binnen acht Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, dem Angeschuldigten unter

Behändigung einer Abschrift derselben, sowie dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten bekannt zu machen.

§ 26.

Die mündliche Verhandlung mit Einschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluß der Disciplinarkammer sowohl auf Antrag des Angeschuldigten, als auch auf den des als Staatsanwalt fungirenden Beamten, oder von Amtswegen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sollen aus dem Sitzungsprotokolle hervorgehen.

§ 27.

Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht dem Angeschuldigten und dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung zu.

Ueber die Berufung entscheidet der Disciplinarhof. Die Entscheidungen desselben sind endgiltige.

§ 28.

Der Disciplinarhof besteht aus sieben vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, einem oberen Gerichtshofe angehören oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand angehört haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder des Disciplinarhofs erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung im einzelnen Falle erfolgt durch fünf Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

§ 29.

Vor dem Disciplinarhofe hat der Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter die staatsanwaltschaftlichen Functionen wahrzunehmen.

Das Verfahren ist dasselbe, wie das vor der Disciplinarkammer.

§ 30.

Für das Disciplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Ueber die Erstattungspflicht wird im Erkenntnisse des Disciplinargerichts mit entschieden.

§ 31.

Das zur Ausführung der Erkenntnisse der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes Erforderliche verfügt die Anstellungsbehörde.

§ 32.

Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Erkenntniß des Disciplinargerichts wird die Verfügung einer Disciplinarstrafe von der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art durch das betreffende Ministerium nicht ausgeschlossen, sofern nicht jenes Erkenntniß die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet erklärt hat.

§ 33.

Das Verfahren ist einzustellen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienst unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, voraus-

gesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt, alle amtlichen Actenstücke abgeliefert und über die ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung abgelegt hat. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 34.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Wenn von dem gewöhnlichen Strafgerichte auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

II.

Revidirtes Statut

für die allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität Leipzig.

Nach den Beschlüssen des akademischen Senates vom 17. Juli 1891.

§ 1.

Es besteht bei der Landes-Universität zu Leipzig eine allgemeine Wittwen- und Waisencasse. Die Fonds dieser Casse bilden eine selbstständige Pia causa. Ihre Verwaltung geschieht durch das Rentamt unentgeltlich nach den für die Verwaltung des Universitätsvermögens zwischen der obersten Staatsbehörde und der Universität vereinbarten Bestimmungen, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 2.

Um das Geldbedürfniß dieser Casse zu decken, sind derselben folgende Capitalien und Renten bleibend überwiesen worden:

1. sämtliche Capitalien und Einkünfte des Professoren-Wittwenfiscus,
2. ein Capital von 10 300 *M* sammt seinen Zinsen aus dem Wittwenfiscus der medicinischen Facultät,
3. die Capitalien und Einkünfte des Wittwenfiscus des kleinen Fürstencollegiums,
4. das Wenk'sche Legat bei dem kleinen Fürstencollegium,
5. das Wendler'sche Legat für den Wittwenfiscus der Universität,
6. das Boyberg'sche Legat für die Universität,
7. aus der Knaups'schen Stiftung eine jährliche feste Rente von 3000 *M*,
8. aus dem Almosenfiscus eine jährliche feste Rente von 800 *M*,
9. die Zinsen des Wittwenfiscus der juristischen Facultät,
10. die Zinsen des Wittwenfiscus der philosophischen Facultät.

§ 3.

Soweit die eigenen Einnahmen der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse nicht ausreichen das Bedürfniß derselben zu decken, ist der Fehlbetrag aus der Universitäts-Hauptcasse zuzuschießen.

§ 4.

Die Renten der dieser Casse zugewiesenen Capitalien, sowie sämtliche ihr zugewiesenen Einkünfte dürfen lediglich zu den Pensionen für die Wittwen und Waisen der Professoren der Universität Leipzig nach Maßgabe dieses Statutes verwandt werden. Die Rechnungen hat das Universitäts-Rentamt jährlich vor der Einsendung an das Ministerium dem akademischen Senate zur Prüfung und nach Befinden Monirung vorzulegen.

§ 5.

Die allgemeine Universitäts-Wittwencasse darf ihr vortheilhafte Zuwendungen aller Art annehmen.

Solche Vermehrung ihres Stammcapitals soll keinen Einfluß auf die ihr aus irgend einer andern Quelle zugewiesenen Capitalien oder Renten haben.

Neue Stiftungen für Pensionszwecke zu Gunsten aller Wittwen und Waisen der Mitglieder der allgemeinen Wittwen- und Waisencasse dürfen mit dieser Casse verschmolzen werden, falls das Gegentheil nicht ausdrücklich angeordnet ist.

Bezüge aller oder einzelner Wittwen und Waisen aus Stiftungen sollen auf ihre gesetzliche Wittwen- und Waisenpension in keinerlei Form angerechnet werden.

§ 6.

Mitglieder der allgemeinen Universitäts-Wittwen- und Waisencasse werden mit dem Tage des Anfangs ihres Gehaltsbezuges aus der Universitätscasse alle ordentlichen, alle Honorar- und alle außerordentlichen Professoren der Universität, welche als Universitäts-Professoren Gehalt beziehen.

§ 7.

Die Theilnahme an der Wittwencasse endet durch freiwillige Niederlegung der Professur, ohne Rücksicht darauf, ob dem Ausscheidenden der Titel und die Ehrenrechte seines früheren Amtes belassen werden oder nicht.

Sie endet nicht durch Pensionirung des Mitgliedes wegen Alters oder Krankheit, durch seine Suspension vom Amt, durch seine disciplinargerichtliche Entlassung.

§ 8.

Die Pension für die Wittwe eines als Mitglied verstorbenen ordentlichen Professors beträgt 1800 *M.*, für die eines ordentlichen Honorar-Professors und die eines außerordentlichen Professors 1000 *M.*, oder, wenn dies höher ist, ein Fünftheil des von dem Verstorbenen als Professor bezogenen Gehalts, einschließlich des Werths freier Dienstwohnung, welche hierbei zu 600 *M.* jährlich berechnet wird.

§ 9.

Jedes eheliche oder legitimirte Kind des als Mitglied Verstorbenen bekommt, solange seine leibliche Mutter lebt, $\frac{1}{5}$, nach deren Tod $\frac{3}{10}$ der Wittwen-Pension.

Enkel, uneheliche, adoptirte und Stief-Kinder des Verstorbenen erhalten keine Pension.

§ 10.

Für Fälle ganz besonderen Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Mitgliedes kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf Antrag des akademischen

Senates denselben eine die Höhe der gesetzlichen Pension um nicht mehr als $\frac{1}{4}$ übersteigende Pension zubilligen.

§ 11.

Das Recht auf Pension beginnt mit dem Tag, an dem das Recht auf den Gehalt des Verstorbenen oder der Gnadengenüß endet, oder der letztere unter den Betrag der Pension herabgesunken ist. Es ist unabhängig vom Wohnsitz des Berechtigten.

Die Wittwe beweist dem Universitäts-Rentamt ihre Bezugsberechtigung durch Vorlegung ihres Trauscheines; die Berechtigung der Waisen wird demselben seitens der Mutter oder des Vormundes durch Vorlage des Geburtscheines bewiesen.

§ 12.

Die Pension wird auf das laufende Vierteljahr am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December vom Rentamt gegen Quittung ausgezahlt. Nur in Erlöschungsfällen (§ 13) darf das Rentamt früher Zahlung leisten.

Die Waisen-Pension wird an die Mutter, solange sie unverehelicht bleibt, nach deren Tod oder Verheirathung an den Vormund der Waisen gezahlt.

Sind Bezugsberechtigte abwesend, so haben sie einen Bevollmächtigten in Leipzig zum Empfange der Pension zu legitimiren, oder vor der Zahlung ihre eigenhändig vollzogene Quittung an das Universitäts-Rentamt gelangen zu lassen.

Außerdem müssen auswärts wohnende Wittwen, desgleichen die Vormünder auswärts wohnender Waisen bei jeder Hebung eine in öffentlicher Form ausgestellte Lebensbescheinigung beibringen.

§ 13.

Es erlischt das Recht

1. auf Wittwen-Pension
 - a) mit dem letzten Tag des Sterbemonats der Wittwe;
 - b) mit dem Tag ihrer Wiederverheirathung;
2. auf Waisen-Pension mit dem letzten Tag des Monats, worin die Waise
 - a) ihr 18. Lebensjahr vollendet;
 - b) sich vorher verheirathet;
 - c) vorher in öffentlichen oder Privatdiensten mit einem Jahresgehalt in der Höhe ihrer Pension angestellt wird.

§ 14.

Unverehelichten Töchtern und gebrechlichen Söhnen eines Mitgliedes, die über 18 Jahre alt, unvermögend und ohne ihre Schuld erwerbsunfähig sind, kann im Bedürfnisfall das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf Antrag des akademischen Senates eine angemessene Unterstützung zugestehen. Deren Dauer bestimmt das Ministerium.

§ 15.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 finden Anwendung auch auf die Wittwen und Waisen der schon vor dem 1. April 1892 verstorbenen Mitglieder der Casse, sowie derjenigen, welche an diesem Tage noch Mitglieder der Casse sind, jedoch mit der Maßgabe, daß den Wittwen der ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professoren ihr Anspruch auf eine Pension von 1200 M., den Waisen der ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professoren ihr Anspruch auf Pension bis zum vollendeten 21. Lebensjahre unverkürzt verbleibt. Für den Fall eines solchen Anspruchs wird aber der Betrag der zu gewährenden Pension lediglich nach dem bisherigen Statut bemessen.

§ 16.

Bei dem Rentamt wird über das Alter aller Mitglieder und ihrer Frauen, sowie über Zahl und Alter ihrer Kinder ein Register geführt, das spätestens alle fünf Jahre sorgfältig zu berichtigen und zu ergänzen ist.

Die Mitglieder haben deshalb bei ihrem Eintritt alsbald ihr eigenes Geburtszeugniß, und falls verheirathet, auch das ihrer Frauen und Kinder vorzulegen, widrigenfalls ihnen die weiteren Gehalts-Raten einbehalten werden. Mitglieder, die sich erst später verheirathen, haben unter dem gleichen Präjudiz sofort nach ihrer Verheirathung das Geburtszeugniß ihrer Ehegattin einzureichen.

Bei dem akademischen Senate wird ein Register geführt, welches nach den Jahresrechnungen des Universitäts-Rentamtes tabellarisch für jedes Jahr die Zahlen der in denselben vorhandenen Mitglieder, Wittwen und Waisen, den Capital- und baaren Cassenbestand, die Summen beider Bestände und endlich den Zuwachs, den das Vermögen in diesem Jahre erhalten hat, darlegt.

Alle fünf Jahre wird eine Revision der Universitäts-Wittwencasse vorgenommen.

Schlußbestimmung.

Das Revidirte Statut für die Allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität Leipzig tritt am 1. April 1892 in Kraft.

III.

Revidirtes Statut

der Pensionscasse für die Unterbeamten und Diener der Universität, ihrer Facultäten und Institute.

§ 1.

Die bei der Universität Leipzig bestehende Pensionscasse für deren Unterbeamten und Diener ist eine Anstalt mit juristischer Persönlichkeit im Sinne des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 § 6 a.

§ 2.

Die Cassé wird vom Universitätsrentamte unentgeltlich verwaltet unter Aufsicht des akademischen Senates, dem alljährlich über die Verwaltung Rechnung abzulegen ist.

§ 3.

Die Cassé wird vom Rector (oder dessen Stellvertreter) vertreten, der auch nöthigenfalls die erforderlichen Eide für sie zu leisten hat.

§ 4.

Die Cassé darf vortheilhafte Zuwendungen aller Art annehmen. Diese sind alsbald nach dem Erwerbe zinsbar anzulegen und die Zinsen alsbald gemäß § 5 zu verwenden, falls nicht bei der Zuwendung Anderes bestimmt wurde.

§ 5.

Die Casse verfügt zu Anstaltszwecken über

1. die Zinsen ihres Capitals,
2. Zweitausend Mark Jahresbeitrag der Knaups'schen Stiftung an sie,
3. Fünfhundert Mark Jahresbeitrag aus dem Almosenfiscus der Universität.

§ 6.

Wenn die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der Casse nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag aus der Universitätshauptcasse zuzuschießen.

§ 7.

Eine Pension aus der Casse zu fordern berechtigt sind alle bei der Universität, ihren Facultäten und Instituten gegen bestimmten Jahresgehalt angestellten männlichen und weiblichen Unterbeamten und Diener, welche Staatsdiener nicht sind.

§ 8.

Die Pension währt lebenslänglich. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, worin die Pensionirung erfolgt ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, worin der Tod erfolgt ist. Sie wird monatlich vorausbezahlt. Die nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Fälligkeit an noch unerhobene Rate verfällt der Casse.

§ 9.

Der Beamte oder Diener kann, einerlei, ob er die Entlassung freiwillig nachsucht oder sie wider Willen von der Anstellungsbehörde erhält — die Auszahlung der Pension fordern, wenn er

- a) 25 Dienstjahre und zugleich 65 Lebensjahre zählt;
- b) mindestens 10 Dienstjahre und zugleich 70 Lebensjahre zählt;
- c) mindestens 10 Dienstjahre zählt und unverschuldet durch Alter, Krankheit oder körperliche Beschädigung dauernd dienstuntauglich geworden ist;
- d) weniger als 10 Dienstjahre zählt und durch Ausübung des Dienstes unverschuldet dauernd dienstuntauglich geworden ist.

§ 10.

Ein schuldlos dauernd dienstuntauglich gewordener Beamter oder Diener, der weniger als 10 Dienstjahre zählt, erhält, auch wenn er nicht durch Ausübung des Dienstes untauglich geworden ist, bei seiner Entlassung im Falle der Bedürftigkeit vom akademischen Senate mit Genehmigung des Ministeriums eine lebenslängliche Unterstützung zugebilligt, die aber den niedrigsten Pensionsatz nicht übersteigen darf (s. unten § 12).

§ 11.

Die Höhe der Pension bestimmt sich nach dem Dienst Einkommen, welches der zu Pensionirende vor seiner Pensionirung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Als Dienst Einkommen gelten der feste Gehalt, die etwaige Dienstwohnung, die freie Beköstigung oder das statt derselben bewilligte Geldäquivalent, und alle sonstigen Dienstbezüge, deren Werth oder Betrag bei der Anstellung, oder soweit dies bei bereits angestellten Beamten oder Dienern nicht geschehen ist, durch den akademischen Senat festgestellt wird. Die Feststellung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums.

§ 12.

Die Pension beträgt

vor erfüllttem 15. Dienstjahre	30 Procent,
nach erfüllttem 15., jedoch vor erfüllttem 16. Dienstjahre	31 =
= = 16., = = = 17. =	32 =
= = 17., = = = 18. =	34 =
= = 18., = = = 19. =	36 =
= = 19., = = = 20. =	38 =
= = 20., = = = 21. =	40 =
= = 21., = = = 22. =	42 =
= = 22., = = = 23. =	44 =
= = 23., = = = 24. =	46 =
= = 24., = = = 25. =	48 =
= = 25., = = = 26. =	51 =
= = 26., = = = 27. =	54 =
= = 27., = = = 28. =	57 =
= = 28., = = = 29. =	60 =
= = 29., = = = 30. =	63 =
= = 30., = = = 31. =	66 =
= = 31., = = = 32. =	69 =
= = 32., = = = 33. =	71 =
= = 33., = = = 34. =	73 =
= = 34., = = = 35. =	75 =
= = 35., = = = 36. =	76 =
= = 36., = = = 37. =	77 =
= = 37., = = = 38. =	78 =
= = 38., = = = 39. =	79 =
= = 39., = = = 40. =	
	und weiter 80 =

§ 13.

Die Anwartschaft auf Pension erlischt für den noch im Dienste stehenden Beamten und Diener, wenn er

1. vor Erwerb des Pensionsrechts aus dem Dienste entlassen wird oder freiwillig scheidet;
2. durch rechtskräftiges Strafurtheil zu mindestens 3 Monaten Freiheitsstrafe verurtheilt oder der Polizeiaufsicht für unterstellbar erklärt worden ist.

§ 14.

Der Pensionirte verliert sein Pensionsrecht

1. durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht. Als solcher gilt auch die dauernde Nichterhebung der Pension während dreier Jahre;
2. durch Annahme einer anderweiten Anstellung mit fester Besoldung — in diesem Falle aber nur bis zur Höhe der ihm aus dieser Anstellung fließenden Summe;
3. durch Weigerung der Annahme einer neuen, seinem früheren Geschäftskreise angemessenen Anstellung bei der Universität, einer Facultät oder einem Institute, falls der Pensionirte vor vollendetem 65. Lebensjahre wieder dienstfähig geworden ist und die neue Anstellung das gleiche Dienst Einkommen wie das alte gewährt;
4. durch rechtskräftiges Strafurtheil des in § 13 unter 2 gedachten Inhaltes.

§ 15.

Die Wittwe und die nachgelassenen Kinder der in § 7 bezeichneten Beamten und Diener haben Anspruch auf Pension, auch wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht pensionsberechtigt oder pensionirt war.

§ 16.

Die jährliche Pension der Wittwe beträgt den fünften Theil des Dienstinkommens, welches ihr Ehemann zur Zeit seines Todes oder bei seiner Pensionirung bezog.

Jedes Kind erhält, wenn und so lange die Mutter Pension bezieht, $\frac{1}{5}$ und falls diese nicht pensionsberechtigt ist (§ 18 unter 1 a und 2) oder ihr Pensionsgenuß aufgehört hat (§ 19, 1 a, b, c und 2), $\frac{3}{10}$ der Wittwenpension. Sind Kinder des Beamten oder Dieners aus mehrfacher Ehe vorhanden, so erhalten die Kinder aus der früheren Ehe $\frac{3}{10}$, auch wenn die Stiefmutter Pension bezieht.

§ 17.

Der Pensionsgenuß der Wittwen und Kinder tritt mit dem Ablauf desjenigen Monats ein, in welchem der Tod des Beamten oder Dieners erfolgte.

Rücksichtlich der Zahlung der Pensionen und des Verfalles unerhobener Raten findet § 8 Anwendung.

§ 18.

Eine Unterstützung der Hinterlassenen findet nicht statt,

1. bei Wittwen und Kindern,

- a) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst zu einer der in § 13 unter 2 erwähnten Strafen oder auf Grund des § 361 Ziffer 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Strafe der Haft rechtskräftig verurtheilt worden ist;
- b) wenn die Ehe, aus welcher die Hinterlassenen ihr Recht ableiten, von dem Beamten oder Diener nach vollendetem 60. Lebensjahre mit einer um mehr als 30 Jahre jüngeren Frauensperson, oder wenn sie erst während der letzten Krankheit des Beamten oder Dieners oder nach seiner Pensionirung geschlossen wurde;

2. bei Wittwen, wenn zur Zeit des Ablebens des Beamten oder Dieners die Scheidung vom Bande oder die Nichtigkeitserklärung der Ehe rechtskräftig ausgesprochen war;

3. bei Kindern,

- a) wenn sie außer der Ehe erzeugt sind, sie müßten denn durch nachfolgende, nicht erst während der letzten Krankheit des Beamten oder Dieners geschlossene Ehe legitimirt sein;
- b) wenn sie aus einer vom Beamten oder Diener erst nach seiner Pensionirung geschlossenen Ehe herrühren;
- c) wenn sie zur Zeit des Ablebens des Beamten oder Dieners bereits das 18. Lebensjahr erfüllt haben, oder
- d) zu dieser Zeit bereits verheirathet sind.

§ 19.

Der Pensionsgenuß der Hinterlassenen hört auf

1. bei Wittwen und Kindern

- a) wegen Unwürdigkeit der pensionsberechtigten Person, wenn sie zu einer der in § 13 unter 2 erwähnten Strafen oder auf Grund des § 361 Ziffer 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Strafe der Haft rechtskräftig verurtheilt wird;

- b) in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Verzichtleistung, rücksichtlich deren die Bestimmung des § 14 unter 1 Anwendung leidet, und
 c) mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die pensionsberechtigte Person gestorben ist;
2. bei Wittwen, wenn sie wieder heirathen, in welchem Falle die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der anderweiten Ehe auf Wiedereintritt in den Pensionsgenuß keinen Anspruch giebt;
3. bei Kindern
 a) mit dem erfüllten 18. Lebensjahre;
 b) mit der Verheirathung der Töchter.

§ 20.

Alle zulässigen Aenderungen dieses Statuts, einerlei ob sie gesetzlicher Genehmigung bedürfen, oder nicht, werden vom Zeitpunkte ihrer Rechtsgültigkeit an für alle an der Pensionscasse Beteiligten ohne Weiteres verbindlich.

§ 21.

Das Revidirte Statut

1. findet keine Anwendung auf die Unterbeamten und Diener, die schon vor dem 1. April 1892 pensionirt worden sind;
2. findet Anwendung auf die Wittwen und Waisen, deren Pensionsrechte schon vor dem 1. April 1892 erwachsen sind;
3. findet Anwendung auf die Unterbeamten und Diener, welche am 1. April 1892 Mitglieder der Cassé sein werden, sammt ihren künftigen Wittwen und Waisen, sofern jene Mitglieder der Cassé bis zum 15. April 1892 für sich und ihre Angehörigen auf die aus dem bisherigen Statute erworbenen Rechte verzichtet haben. Wird ein solcher Verzicht nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so bleibt für ihre und ihrer Angehörigen Pensionen das bisherige Statut maßgebend.

Schlußbestimmung.

Das Revidirte Statut tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Leipzig, den 25. Juli 1891.

IV.

Statut für die Universität Leipzig.

Für die Universität Leipzig ist vom akademischen Senat ein neues Statut aufgestellt und mit Allerhöchster Genehmigung, sowie mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, zu §§ 49 bis 56 durch Gesetz vom heutigen Tage — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — in nachstehender Fassung bestätigt worden.

Statut für die Universität Leipzig,

den Senat, das Plenum, die Universitätsversammlung, die Facultäten und den Lehrkörper betreffend.

Erster Abschnitt.

Der Senat, das Plenum und die Universitätsversammlung.

1. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die akademischen Angelegenheiten werden, insoweit sie nicht zum Geschäftskreise des Rectors, der Facultäten oder besonderer an der Universität bestellter Aemter gehören,

1. durch den akademischen Senat,
2. das Plenum der ordentlichen Professoren und
3. die Universitätsversammlung

beforgt.

§ 2.

In allen diesen Collegien führt der Rector den Vorsitz. Er bestimmt Tag, Stunde und Tagesordnung ihrer Versammlungen und ladet zu denselben unter möglichst genauer Angabe des Zwecks der Versammlung durch Karten oder Circular in der Regel mindestens 48 Stunden vorher ein. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, welche eine Viertelstunde nach der in der Einladung bestimmten Zeit zu beginnen haben. Der Rector leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegienvorstande gebührenden Befugnisse zustehen; insbesondere ist er befugt, für einzelne Gegenstände Referenten zu bestellen und in Rechtsfragen den Ordinarius der Juristenfacultät zu gutachtlicher Aeußerung aufzufordern. Gegen eine in Ausübung seiner Befugnisse von ihm getroffene Maßregel steht dem Betheiligten der Recurs an das Collegium zu, dessen Entscheidung sich derselbe zunächst zu unterwerfen hat. Jedoch bleibt sowohl dem Betroffenen, als dem Rector wider diese Entscheidung der Recurs an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten.

Ist der Rector in der Ausübung seiner Function verhindert, so wird er durch seinen Amtsvorgänger (Prorector), und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nächstvorhergehenden Prorector vertreten.

§ 3.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte hat das Recht, den Sitzungen des Senats, des Plenums und der Universitätsversammlung beizuwohnen, wenn entweder das Ministerium ihn in einem Fall dazu beauftragt, oder er selbst wegen der Wichtigkeit des Be-

rathungsgegenstandes dies für nöthig findet, oder endlich die betreffende akademische Körperschaft ihn besonders um seine Theilnahme ersucht. Er hat die Befugniß, sich an der Besprechung der zu beratenden Angelegenheiten zu betheiligen, dagegen kein Stimmrecht. Von der Auberäumung einer Sitzung und ihrer Tagesordnung ist ihm rechtzeitig schriftlich Nachricht zu geben.

Die gefaßten Beschlüsse sind ihm spätestens am Tage nach der Beschlußfassung schriftlich mitzutheilen, auf Verlangen auch vollständige Abschrift vom Sitzungsprotokolle zu übersenden.

Die Einsicht und Benutzung der Universitätsacten steht dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten jeder Zeit frei.

§ 4.

Das Recht auf das Seniorat der Universität, die Wahlfähigkeit zum Rector, zum Decan, zum Senator, zum Mitgliede der Verwaltungsdeputation und der Bibliothekskommission, zum Director des Convictoriums, ingleichen die Fähigkeit zum Beisitzer des Universitätsgerichtes und zum Ephorus der Stipendiaten ernannt zu werden, steht ausschließlich den ordentlichen Professoren zu, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§ 44) und der hiesigen Universität bereits 2 Jahre als ordentliche Professoren angehören.

Ordentliche Honorarprofessoren gehören in Betreff der Universitätsverfassung zu den außerordentlichen Professoren.

II. Der akademische Senat.

§ 5.

Der akademische Senat besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem Prorector, den Decanen der vier Facultäten, dem Ordinarius der Juristenfacultät und zwölf von den Facultäten aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählten ordentlichen Professoren.

Von diesen werden je zwei von der theologischen, der juristischen und medicinischen Facultät, sechs von der philosophischen Facultät (je 2 aus jeder der 3 Sectionen) gewählt.

Die Wahlen finden alsbald nach der Rectorwahl statt; eine Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen zulässig, welche die Facultät anerkennt.

§ 6.

Der neue Rector, die neuen Decane und die neu gewählten Senatoren treten gleichzeitig ihr Amt am 31. October an.

§ 7.

Von den gewählten Senatoren tritt alle 2 Jahre diejenige Hälfte aus, welche dem Senat bereits 4 Jahre angehört hat. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 8.

Ist ein gewählter Senator zugleich Rector, Prorector oder Decan, so ist für die Dauer dieser Function ein stellvertretender Senator zu wählen. Das Gleiche tritt ein, wenn die Senatorwahl auf ein Facultätsmitglied fällt, welches zur Zeit der Wahl bereits eine der genannten Functionen inne hat.

§ 9.

Scheidet vor Ablauf der Amtszeit der Prorector oder ein gewählter Senator aus dem Senate aus, so tritt für jenen sein Amtsvorgänger ein und ist für diesen ein Stellvertreter zu wählen.

§ 10.

Ist der Prorector, ein Decan oder ein gewählter Senator dauernd verhindert, an den Senatsitzungen Theil zu nehmen, so vertritt für diese Zeitdauer den Prorector der nächstvorhergehende Prorector, den Decan der Prodecan und den gewählten Senator ein für ihn zu wählender Stellvertreter.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Decans steht es diesem frei, sich im Senat durch den Prodecan vertreten zu lassen.

§ 11.

Zum Geschäftskreise des Senats gehören alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Plenum, der Universitätsversammlung, dem Rector, den Facultäten oder einem besonderen bei der Universität bestellten Amte zugewiesen sind.

Insbefondere beschließt er

1. über die Verleihung von Stipendien und Beneficien, welche der Universität in Concurrency mit anderen Collatoren oder mit Beschränkung auf die Angehörigen bestimmter Familien zustehen, sowie
2. über die Ertheilung der zur Veräußerung von Grundeigenthum und zu anderen wichtigeren Verwaltungsbeschlüssen in der Verordnung vom 28. August 1832 der Universität vorbehaltenen Zustimmung.

§ 12.

Alle Verordnungen und Eingaben, welche sich auf den Geschäftskreis der drei akademischen Collegien beziehen, werden an den Senat gerichtet. Ingleichen vermittelt derselbe alle Berichterstattungen und Communicationen.

§ 13.

Der Rector muß eine Senatsitzung anberaumen, wenn 6 Senatoren dies schriftlich beantragen.

Er muß einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, falls ein Senator schriftlich und spätestens 24 Stunden vor der Sitzung darauf anträgt. Von der Aenderung der Tagesordnung ist der Senat soweit thunlich noch vor der Sitzung, jedenfalls aber bei Beginn derselben zu benachrichtigen.

§ 14.

Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens 10 Senatoren gefaßt werden; eine Discussion darf auch bei Anwesenheit von weniger Mitgliedern stattfinden.

§ 15.

Bei der Abstimmung entscheidet einfache Majorität. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Rectors den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt so, daß zuerst der Prorector, dann die Decane, dann der Ordinarius der Juristenfacultät, darauf die gewählten Mitglieder und zuletzt der Rector ihre Stimmen abgeben. Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten, ausgenommen wenn dies der Senat aus besonderen Gründen gestattet.

Ueber die Fragstellung entscheidet in zweifelhaften Fällen die Majorität.

§ 16.

Der Senat kann zur Bearbeitung eines einzelnen Gegenstandes eine Deputation wählen. Er kann zu Mitgliedern derselben auch ordentliche Professoren, welche zur Zeit nicht im Senate sind, bestimmen. Der Rector ist in der Regel Mitglied und Vorsitzender jeder Deputation. Ihre Anträge unterliegen der Beschlußfassung des Senats.

Auch können ordentliche Professoren, welche nicht Senatoren sind, zu Verhandlungen, bei denen ihre Anwesenheit als wünschenswerth erscheint, vom Rector mit Zustimmung des Senats (welche auch schriftlich ertheilt werden darf) eingeladen werden. Insbesondere ist der Programmator einzuladen, wenn anzunehmen ist, daß ihm in Folge der Verhandlungen ein Auftrag ertheilt werden wird.

Die so eingeladenen Professoren haben nur beratende Stimme.

§ 17.

Ueber die Verhandlungen des Senats führt der Universitätssecretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll. Ein Auszug daraus, welcher lediglich Tag und Stunde der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die unerledigt gebliebenen Anträge enthält, wird in der nächsten Sitzung vorgelesen, und nachdem er genehmigt worden, vom Vorsitzenden vollzogen. Den Senatscommissionen steht es frei, sich des Universitätssecretärs zur Führung ihrer Protokolle zu bedienen.

§ 18.

Die im Namen des Senats ergehenden Schreiben werden vom Rector, und wenn es wichtigere Berichte sind, welche auf Grund gefasster Senatsbeschlüsse erstattet werden, zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen auch von den vier Decanen oder deren Stellvertretern unterzeichnet. Auch kann der Senat die Mittheilung des Berichtsentwurfs behufs seiner Genehmigung verlangen.

§ 19.

Jeder Senator kann verlangen, daß seine von der Ansicht der Mehrheit abweichende Meinung im Protokolle oder Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch ist er befugt, seine Ansicht in einem Separatvotum auszuführen und dieses dem Berichte beizulegen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rector zu bestimmenden Frist zu übergeben. Dasselbe muß mit dem Berichte zugleich abgehen.

§ 20.

Den Senatoren steht die Einsicht in sämtliche Universitätsacten frei. Sie sind verpflichtet über die in den Sitzungen gepflogenen Verhandlungen, sowie über die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach oder in Folge eines besonderen Beschlusses Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist.

§ 21.

Wichtige Senatsbeschlüsse und sonstige Thatfachen, welche für alle Universitätsmitglieder von Interesse sind, werden auf Beschluß des Senats durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bei Verordnungen der vorgesetzten Behörde bedarf es deren Genehmigung.

III. Das Plenum der ordentlichen Professoren.

§ 22.

Das Plenum der ordentlichen Professoren besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 23.

Der Geschäftskreis des Plenums besteht in der Berathung und Beschlußfassung

1. über die Besetzung von Stellen, hinsichtlich deren der Universität die Besetzung oder Präsentation zusteht (Universitätssecretär und Expeditionspersonal des Secretariats;

Pedelle und Gerichtsdiener; Quästor; Director und Inspector des Convicts; Organist und Cantor an der Universitätskirche; Patronatsstellen);

2. über die Verleihung von Stipendien, soweit dieselbe nicht nach § 11 dem Senat angehört;
3. über diejenigen Angelegenheiten, welche das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts demselben zur Berathung und Begutachtung zuweist.

Uebrigens hat auch der Rector oder der Senat das Recht, Anträge, welche die Universität und die akademischen Studien im Allgemeinen betreffen, an das Plenum zu bringen. Auch muß der Rector eine Plenarversammlung berufen, wenn in Angelegenheiten dieser Art ein Drittel der Mitglieder des Plenums eine solche schriftlich beantragt. Der Beschluß des Plenums ist, insofern er dem Ministerium zur Kenntniß oder zur Entscheidung mitzutheilen ist, von dem Senat mit seinem Gutachten an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§ 24.

Die Mitglieder stimmen in der durch das Datum ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren gegebenen Reihenfolge ab.

§ 25.

Bezüglich der Geschäftsordnung des Plenums gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen der §§ 13, 15, 16, 17, 19 über die Geschäftsordnung des Senats.

§ 26.

Die vom Plenum ausgehenden schriftlichen Communicationen und seine Berichte an das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts werden nach § 12 durch den akademischen Senat besorgt.

§ 27.

Den Mitgliedern des Plenums steht die Einsicht in die auf den Geschäftskreis desselben bezüglichen Acten frei.

IV. Die Universitätsversammlung.

§ 28.

Die Universitätsversammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 29.

Der Geschäftskreis der Universitätsversammlung umfaßt die Wahl des Rectors und des Abgeordneten der Universität zum Landtage. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten mehrere Tage vor derselben durch Karten eingeladen. — Der Abgeordnete der Universität ist aus dem Mittel der ordentlichen Professoren zu erwählen, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 30.

Die Wahl des Rectors erfolgt auf ein Jahr, und zwar Ende Juli oder Anfang August, die des Landtagsabgeordneten je nach Bedürfniß. Der abtretende Rector und der abtretende Landtagsabgeordnete sind wieder wählbar.

§ 31.

Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen; spätere Aenderungen derselben sind genau zu constatiren. Wer nach Beginn der Wahl-

handlung erscheint, darf mitstimmen, wenn noch nicht mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist.

§ 32.

Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheiten zulässig.

§ 33.

An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmenfammer zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Universitätssecretär oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmenzählung.

Ueber Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Versammlung.

§ 34.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese beim ersten und zweiten Wahlgange nicht erreicht, so stehen im dritten nur die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche im zweiten relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Das Loos entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange, falls die Stimmen auf mehr als zwei Candidaten sich vertheilen, wer für den dritten Wahlgang ausscheidet, und bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange, wer als gewählt zu betrachten sei. Das Loos zieht der Rector.

§ 35.

Wenn der Gewählte in der Versammlung anwesend ist, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen. Lehnt er ab, so ist sofort zu einer anderweiten Wahl zu schreiten. Ist er nicht anwesend, so ist er, falls er seine Erklärung nicht im Voraus abgegeben hat, schriftlich zu befragen. Erfolgt hierauf eine ablehnende Erklärung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung eine neue Universitätsversammlung zu berufen.

§ 36.

Ueber die Verhandlungen wird vom Universitätssecretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufgenommen und dasselbe, nachdem es vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden, vom Rector vollzogen.

§ 37.

Ueber die erfolgten Wahlen hat der Senat alsbald dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten und, was die Wahl des Rectors anlangt, um ihre Bestätigung nachzusuchen.

§ 38.

Wird das Rectorat vor Ablauf des Universitätsjahres erledigt, so hat der Senat zu beschließen, ob für die betreffende Zeit der Prorector das Amt verwalten oder ob eine Neuwahl stattfinden soll.

Zweiter Abschnitt.

Die Facultäten.

§ 39.

Die Universität besteht aus vier Facultäten, der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen, an deren Spitze ein jährlich wechselnder Decan steht.

§ 40.

Die Verfassung, der Geschäftskreis der Facultäten und die Grundsätze über die Verleihung des Doctorgrades und über die Ertheilung der *venia legendi* werden durch besondere Facultätsordnungen, welche der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterliegen, bestimmt.

§ 41.

Jede Facultät hat dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptvorlesungen ihres Gebiets so häufig gehalten werden, als es die Vollständigkeit des Unterrichts erfordert.

Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei die der außerordentlichen Professoren und der Institutsassistenten in Anschlag gebracht werden.

Hält sich die Facultät für zu schwach, um dieser Anforderung zu genügen, so hat sie Anträge auf Verstärkung des Lehrkörpers an das Ministerium zu richten.

Dritter Abschnitt.

Der Lehrkörper der Universität.

§ 42.

Die Docenten der Universität sind entweder Professoren oder Privatdocenten, die ersteren entweder ordentliche oder Honorar- oder außerordentliche Professoren.

§ 43.

Die Rangordnung der ordentlichen Professoren richtet sich nach dem Datum ihrer Ernennung durch die Königliche Regierung.

Collidiren zwei Professorenpatente von gleichem Datum mit einander, so entscheidet das Lebensalter.

§ 44.

Jeder außerordentliche Professor, den das Ministerium nicht ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet, hat binnen Jahresfrist nach seinem Amtsantritt einen öffentlichen Vortrag über ein Thema seiner Wissenschaft in der Aula zu halten, zu welchem sämtliche Docenten der Universität und der Regierungsbevollmächtigte einzuladen sind.

Dasselbe gilt für jeden ordentlichen Professor, falls er nicht in Leipzig bereits als außerordentlicher Professor dieser Pflicht genügt hat und hier vom außerordentlichen zum ordentlichen Professor aufrückt.

Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, sein Amt also nicht rite angetreten hat, wird als Professor designatus bezeichnet und nimmt an den oben I § 4, II § 22, IV § 28 und 29 bezeichneten Rechten nicht Theil.

Die Bestimmungen einzelner Facultäten über die Nachtheile, von welchen außerordentliche Professoren betroffen werden, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, bleiben in Kraft.

§ 45.

Alle Docenten haben ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die im Lectionsverzeichnis angekündigten Vorlesungen und Uebungen abzuhalten, rechtzeitig zu beginnen und zu schließen.

§ 46.

Innerhalb des Semesters kann der Rector einem Docenten auf triftige Gründe hin Urlaub auf längstens eine Woche ertheilen. Glaubt ein Docent seine Amtsthätigkeit auf längere Zeit aussetzen zu müssen, so hat er beim Ministerium um Urlaub nachzusuchen.

Von dem erhaltenen Urlaub und dessen Dauer hat er dem Rector und dem Decan seiner Facultät Anzeige zu machen.

§ 47.

Die bisher bei den einzelnen Facultäten in Betreff des Honorars für die Vorlesungen mit Genehmigung des Ministeriums bestehenden Sätze dürfen nicht ohne ministerielle Genehmigung überschritten werden. Innerhalb dieser Sätze bleibt die Bestimmung des Honorars den einzelnen Docenten überlassen.

Nur darf ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdocent eine Vorlesung, die für dasselbe Semester auch ein ordentlicher Professor angekündigt hat, nicht für ein niedrigeres Honorar als dieser halten.

§ 48.

Professoren können nur auf ihren Antrag pensionirt werden. Die Höhe der Pension unterliegt der Uebereinkunft zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und dem zu pensionirenden Professor.

§ 49.

Für Disciplinarvergehen der Professoren kommen die §§ 15, 16, 17, 18, 20 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend) — Seite 239 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876 — unter Ausschluß aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes und mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Anwendung.

§ 50.

Die in den betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 3. Juni 1876 genannte „Dienstbehörde“ oder das „Ministerium“ ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 51.

Geldstrafen können als Disciplinarstrafen gegen Professoren mit Gehalt bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, bei Professoren ohne Gehalt bis zu 100 M ausgesprochen werden.

§ 52.

Die Verfügung eines Verweises oder einer Geldstrafe steht dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§ 53.

Die Dienstentlassung kann im allgemeinen nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes ausgesprochen werden.

Dagegen kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts außerordentlichen Professoren ohne Gehalt mit Einschluß der unbesoldeten Honorar-Professoren, welche 3 Jahre hindurch ihre Lehrthätigkeit eingestellt oder vernachlässigt haben, auf Antrag der Facultät Titel und Rechte eines außerordentlichen Professors entziehen.

Dem betreffenden Professor ist vor der Entscheidung Gehör zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 54.

Das entscheidende Disciplinargericht bildet in erster Instanz die Disciplinarkammer, in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

Die Disciplinarkammer wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876 § 24), einem richterlichen Mitglied derselben und einem Professor der Leipziger Universität, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Der Disciplinarhof wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876 § 28), zwei richterlichen Mitgliedern desselben, dem Rector der Universität und einem Professor, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Für den Fall der Verhinderung des Rectors tritt dessen Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung des Professors, sowohl für die Disciplinarkammer, als für den Disciplinarhof, dessen vom König ernannter Stellvertreter ein.

§ 55.

Als Untersuchungsrichter wird von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer ein Mitglied des Leipziger Landgerichts bestellt.

§ 56.

Ein Professor, der auf Grund vorstehender Bestimmungen von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang des Professors. Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann dem entlassenen Professor oder seiner Familie eine fortdauernde Unterstützung vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewilligt werden.

§ 57.

Der Frau des entlassenen Professors und seinen minderjährigen Kindern geht der Anspruch auf die Professoren-Wittwen-, resp. Waisenpension nicht verloren, falls die Beiträge zur Pensionscasse bis zum Tode des Professors fortgezahlt worden sind.

§ 58.

Privatdocenten kann die *venia legendi* mit Genehmigung des Ministeriums von ihrer Facultät entzogen werden. Auch ist die Facultät berechtigt, einem ihrer Privatdocenten im Falle der Pflichtverletzung einen Verweis zu ertheilen.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt worden.

Dresden, den 15. März 1880.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

(L. S.)

Dr. Carl Friedrich von Gerber.

Abdruck der §§ 15—34 des Civilstaatsdienergesetzes

vom 3. Juni 1876.

§ 15.

Ein Staatsdiener, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,
- unterliegt der Disciplinarbestrafung.

§ 16.

Disciplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zum Betrage des Dienst Einkommens von einem Monate,
3. Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

§ 17.

Welche von den nach § 16 zulässigen Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Beamten zu bestimmen.

Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Disciplinarvergehens (§ 15 unter 1 und 2) auch dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Concurs verfallen ist, oder wenn ein Staatsdiener in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

§ 18.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der Dienstbehörde zu.

Vor Verfügung einer solchen Disciplinarstrafe ist dem angeschuldigten Staatsdiener Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

Ueber die Veranlassung zu dem disciplinellen Einschreiten, die Erklärung des angeschuldigten Staatsdieners und die Verfügung der Disciplinarstrafe ist, soweit nicht darüber actenmäßiger Nachweis vorhanden ist, ein Protokoll aufzunehmen.

Gegen die Verfügung einer der vorgedachten Disciplinarstrafen findet nur Beschwerde statt.

§ 19.

Die Dienstentlassung kann nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Das entscheidende Disciplinargericht bildet:

- in erster Instanz die Disciplinarkammer,
- in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

§ 20.

Der Ertheilung des in § 19 gedachten Erkenntnisses muß eine mündliche Verhandlung vor der Disciplinarkammer und dieser eine Voruntersuchung vorausgehen.

Die Einleitung des Verfahrens wird von dem betreffenden Ministerium angeordnet. Dasselbe beauftragt zu diesem Behufe einen Beamten mit Ausübung der staatsanwaltlichen Functionen. Von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer wird ein richterlicher Beamter als Untersuchungsrichter bestellt.

Der Untersuchungsrichter hat den angeschuldigten Staatsdiener über das demselben zur Last Gelegte verantwortlich zu vernehmen und alle zur Aufklärung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen zu bewirken. Er kann nach seinem Ermessen dem Angeschuldigten nachlassen, binnen einer demselben zu setzenden Frist über die Anschuldigung sich schriftlich auszulassen. Erfolgt eine solche Auslassung nicht, oder ist dieselbe nicht erschöpfend, so ist zu der mündlichen Vernehmung zu verschreiten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Strafproceßgesetze über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung; jedoch ist die Verhaftung, die einstweilige Verwahrung und die Vorführung des Angeschuldigten unzulässig. Leistet derselbe der an ihn ergangenen Ladung des Untersuchungsrichters zur Ver-

nehmung keine Folge, so bedarf es der Vernehmung nicht. Ist der Aufenthalt des Angeschuldigten nicht bekannt, so erfolgt die Behändigung der Ladung in seiner letzten Wohnung an dem Orte, in welchem er zuletzt angestellt war.

§ 21.

Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Acten an dasjenige Ministerium eingeschickt, welches die Einleitung des Verfahrens angeordnet hat.

Dasselbe kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art verfügen.

§ 22.

Die Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig.

War eine Disciplinarstrafe auf Grund von § 21 Absatz 2 verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

§ 23.

Wird von dem betreffenden Ministerium die Verweisung der Sache vor die Disciplinarkammer beschlossen, so hat der als Staatsanwalt fungirende Beamte den Antrag auf Dienstentlassung unter Ueberreichung der Acten mittelst einer die Anschuldigungspunkte bezeichnenden Schrift bei der Disciplinarkammer zu stellen.

§ 24.

Die Disciplinarkammer besteht aus fünf vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, ein Richteramt bekleiden oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bekleidet haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder der Disciplinarkammer erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt im einzelnen Falle durch drei Mitglieder. Von diesen muß der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 25.

Die Disciplinarkammer beraumt einen Termin zur Verhandlung an und entscheidet nach vorgängigem mündlichen Vortrage des als Staatsanwalt fungirenden Beamten und nach Gehör des Angeschuldigten, welcher sich eines Verteidigers bedienen darf. Bleibt der Angeschuldigte der an ihn erlassenen Vorladung ungeachtet bei der Verhandlung vor der Disciplinarkammer aus, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Wegen Behändigung der Ladung zu dem Verhandlungstermine, — welcher eine Abschrift des Fortstellungsantrags des Staatsanwalts beizufügen ist, — gilt die Bestimmung in § 20.

Die Disciplinarkammer kann vor der Verhandlung oder vor Ertheilung der Entscheidung weitere Erhebungen, insbesondere die Vereidung von Zeugen, welche in der Voruntersuchung gehört worden sind oder deren Befragung sie für nothwendig erachtet, verfügen und deshalb den Untersuchungsrichter mit Weisung versehen.

Die Disciplinarkammer entscheidet, ob dem Antrage auf Dienstentlassung stattzugeben sei.

Die Entscheidung der Disciplinarkammer ist mit Gründen zu versehen und längstens binnen acht Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, dem Angeschuldigten unter

Behandlung einer Abschrift derselben, sowie dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten bekannt zu machen.

§ 26.

Die mündliche Verhandlung mit Einschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluß der Disciplinarkammer sowohl auf Antrag des Angeeschuldigten, als auch auf den des als Staatsanwalt fungirenden Beamten, oder von Amtswegen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sollen aus dem Sitzungsprotokolle hervorgehen.

§ 27.

Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht dem Angeeschuldigten und dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung zu.

Ueber die Berufung entscheidet der Disciplinarhof. Die Entscheidungen desselben sind endgiltige.

§ 28.

Der Disciplinarhof besteht aus sieben vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, einem oberen Gerichtshofe angehören oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand angehört haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder des Disciplinarhofs erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung im einzelnen Falle erfolgt durch fünf Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

§ 29.

Vor dem Disciplinarhofe hat der Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter die staatsanwaltschaftlichen Functionen wahrzunehmen.

Das Verfahren ist dasselbe, wie das vor der Disciplinarkammer.

§ 30.

Für das Disciplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur unabweisbare Auslagen in Ansatz gebracht.

Ueber die Erstattungspflicht wird im Erkenntnisse des Disciplinargerichts mit entschieden.

§ 31.

Das zur Ausführung der Erkenntnisse der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes Erforderliche verfügt die Anstellungsbehörde.

§ 32.

Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Erkenntniß des Disciplinargerichts wird die Verfügung einer Disciplinarstrafe von der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art durch das betreffende Ministerium nicht ausgeschlossen, sofern nicht ein anderes Erkenntniß die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet erklärt hat.

§ 33.

Das Verfahren ist einzustellen, sobald der Angeeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, voraus-

gesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt, alle amtlichen Actenstücke abgeliefert und über die ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung abgelegt hat. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 34.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Wenn von dem gewöhnlichen Strafgerichte auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

V.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das von dem akademischen Senate revidirte

Statut

für eine allgemeine Wittwen- und Waisencasse
der Universität zu Leipzig

in folgender Fassung genehmigt.

§ 1.

Es besteht bei der Landes-Universität zu Leipzig eine allgemeine Wittwen- und Waisencasse. Die Fonds dieser Casse bilden eine selbstständige Pia causa und es gelten rücksichtlich ihrer Verwaltung, welche durch das Universitätsrentamt unentgeltlich erfolgt, die rücksichtlich der Verwaltung des Universitätsvermögens zwischen der obersten Staatsbehörde und der Universität vereinbarten Bestimmungen, wo nicht ausdrücklich rücksichtlich dieser Casse etwas Anderes festgesetzt ist.

§ 2.

Um das Geldbedürfniß dieser Casse zu decken, sind derselben folgende Capitalien und Renten bleibend überwiesen worden:

1. sämmtliche Capitalien und Einkünfte des Professoren-Wittwenfiscus,
2. die Capitalien und Einkünfte des Wittwenfiscus des kleinen Fürstencollegii,
3. das Went'sche Legat bei dem kleinen Fürstencollegio,
4. das Wendler'sche Legat für den Wittwenfiscus der Universität,
5. das Boxberg'sche Legat für die Universität,
6. aus der Knaups'schen Stiftung eine jährliche feste Rente von 3000 *M.*,
7. aus dem Almosenfiscus eine jährliche feste Rente von 300 *M.*,
8. aus der Universitätshauptcasse ein Zuschuß von jährlich 6030 *M.*,
9. die Zinsen des Wittwenfiscus der philosophischen Facultät.

§ 3.

Die Renten der dieser Casse zugewiesenen Capitalien, sowie sämmtliche ihr zugewiesenen Einkünfte dürfen lediglich zu den Pensionen für die Wittwen und Waisen der Mitglieder der Universität Leipzig nach Maßgabe dieser Statuten verwendet werden. Die Rechnungen hat das Universitätsrentamt jährlich vor der Einsendung an das Ministerium dem akademischen Senate zur Prüfung und nach Befinden Monirung vorzulegen.

§ 4.

Die allgemeine Universitäts-Wittwencasse ist berechtigt, durch Schenkungen und Legate Vermögen zu erwerben und die ihr auf diese oder irgend eine andere Weise zufallende Vermehrung ihres Stammcapitals soll keinen Einfluß auf die ihr aus irgend einer anderen Quelle zugewiesenen Capitalien oder Renten haben. Sollten dagegen bei der Universität neue Stiftungen zum Besten von Wittwen und Waisen außer dem Kreise der allgemeinen Universitäts-Wittwencasse gemacht werden, so sollen, wenn dabei nur Einzelne und nicht die Gesamtheit der Mitglieder der letzteren interessirt sind, diese Stiftungen nicht mit der allgemeinen Universitäts-Wittwencasse verschmolzen, auch soll die durch die Theilnahme an den neuen Stiftungen entstehende factische Ungleichheit der Wittwenpensionen durch Abzüge an den Pensionen aus der Universitäts-Wittwencasse eben so wenig ausgeglichen werden, als dies rücksichtlich der Bezüge aus den der Universitäts-Wittwencasse nicht einverleibten, zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bestimmten Fonds (die Wittwenfisci der juristischen und medicinischen Facultät ausgenommen, s. § 8), geschehen darf.

§ 5.

Zum Beitritt zu der allgemeinen Universitäts-Wittwen- und Waisencasse und somit zur Zahlung der § 13 angeordneten Eintrittsgelder und Beiträge sind ohne Rücksicht darauf, ob sie verheirathet sind oder nicht, nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet:

a) Alle besoldeten ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Leipzig. Als Professoren, welche zur Theilnahme an der Universitäts-Wittwencasse berechtigt und verpflichtet sind, sind nur solche Personen zu betrachten, welche als Professoren der Universität Besoldung erhalten und mit dem Diensteide verpflichtet sind. In diesem Falle sind auch die Professores honorarii, wenn sie wirkliche Professoren an der Universität sind, obgleich sie in der betreffenden Facultät und dem akademischen Senate nicht Sitz und Stimme haben, zur Theilnahme an der Wittwencasse berechtigt und verpflichtet. Die Ertheilung des Titels als Professor oder die Verleihung des Ranges oder sonstiger Vorrechte eines Professors begründet weder ein Recht noch eine Pflicht der Theilnahme. Als außerordentliche besoldete Professoren, die zum Beitritt zu der Casse berechtigt und verpflichtet sind, sind nur solche zu betrachten, deren Besoldungen aus dem Universitätsfonds fließen und welche diese Besoldungen als wirkliche Universitätsprofessoren genießen.

b) Die bei der Universität ständig und nicht blos auf Widerruf angestellten Beamten, zur Zeit der Universitätssecretär und der Universitätsquästor.

§ 6.

Das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der Wittwencasse und somit die Pflicht der Beitragszahlung beginnt mit der Zeit, da Jemand als ordentlicher oder außerordentlicher besoldeter Professor, oder als ständiger Beamter der Universität Gehalt zu beziehen anfängt. Diese Bestimmung gilt also auch namentlich von den Professoren, welche von andern Orten her nach Leipzig berufen werden.

§ 7.

Das Recht der Theilnahme an der Wittwencasse und der Anspruch auf Bezüge der Relicten geht verloren im Falle der freiwilligen Niederlegung der Professur oder des

Amtes, ohne Rücksicht darauf, ob dem Betheiligten der Titel und die Ehrenrechte seines früheren Amtes belassen werden oder nicht.

Es geht dagegen nicht verloren, wenn ein Professor oder Beamter wegen Alters oder Krankheit in Ruhestand mit oder ohne Pension versetzt, oder wenn ein Professor durch Erkenntniß des Disciplinargerichts entlassen oder wenn ein Professor oder Beamter nur suspendirt wird, falls die Beiträge regelmäßig fortgezahlt werden.

Die einmal eingezahlten Eintrittsgelder und Beiträge werden in keinem Falle zurückgezahlt.

§ 8.

Die Pension, welche der Wittve und den Kindern eines Mitgliedes jährlich ohne Rücksicht auf den Unterschied ihrer Gehalte ausgezahlt wird, beträgt

Eintausendzweihundert Mark

für die Relicten eines Professors und

Neunhundert Mark

für die Relicten eines Beamten.

Die Wittve des Professors der Theologie jedoch, der zugleich Superintendent ist, erhält aus der Universitäts-Wittwencasse nur eine Pension von Dreihundert Mark, sowie dessen Waisen die diesem Verhältniß entsprechenden Pensionsraten nach §§ 10 bis 12.

Ebenso werden den Relicten der an den Facultäts-Wittwenfiscus berechtigten Mitglieder der juristischen und medicinischen Facultät, welche aus den betreffenden Facultäts-Wittwenfiscus Pension beziehen, die Beiträge der letzteren bei der aus der Universitäts-Wittwencasse zu beziehenden Pension mit in Anrechnung und Abzug gebracht.

§ 9.

Die Pension nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo der Gehalt des Verstorbenen aufhört oder der Gnadengenuß ganz weggefallen oder doch unter den Betrag der Pension herabgesunken ist, und wird ohne Rücksicht auf das Domicil der Percipienten je für das laufende Vierteljahr in vier, am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December jeden Jahres fälligen Raten gegen Quittung von dem Universitätsrentamte ausgezahlt. Nur in Erlöschungsfällen (§ 12) ist das Rentamt befugt, früher Zahlung zu leisten.

Sind die Percipienten abwesend, so haben sie einen Bevollmächtigten in Leipzig zum Empfange der Pension zu legitimiren, oder vor der Zahlung ihre eigenhändig vollzogene Quittung an das Universitätsrentamt gelangen zu lassen.

Außerdem müssen auswärts wohnende Wittwen, desgleichen die Vormünder auswärts wohnender Waisen bei jeder Hebung eine in öffentlicher Form ausgestellte Lebensbescheinigung beibringen.

§ 10.

Die Pension gebührt zunächst der Wittve des Theilnehmers. Ist eine solche nicht vorhanden, oder verheirathet sie sich anderweit, so fällt die Pension in der § 12 angegebenen Weise an diejenigen ehelichen oder legitimirten Kinder des verstorbenen Theilnehmers, welche ein Alter von vollen ein und zwanzig Jahren noch nicht erreicht haben; sobald sie zu diesem Alter gelangt sind, müssen sie aus dem Genuße der Pension successiv ausscheiden. Uneheliche, adoptirte und sogenannte Stiefkinder sind von jeder Perception einer Pension ausgeschlossen. Wird eine Professoren- oder Beamtenwittve, welche sich an einen bei dieser Casse nicht betheiligten Mann wieder verheirathet hat, zum zweiten Male Wittve, so erlangt sie dadurch keine Ansprüche an die Universitäts-Wittwencasse.

Mit Kindern des verstorbenen Mitgliedes aus einer früheren Ehe hat die Wittve die Pension folgendermaßen zu theilen. Sind neben einer Wittve perceptionsfähige Kinder, jedoch nicht mehr als vier vorhanden, unter denen sich auch Stiefkinder der Wittve be-

finden, so erhält die Wittwe das Doppelte eines Kindesanteils. Sind mehr als vier perceptionsfähige Kinder vorhanden, unter denen sich Stiefkinder befinden, so erhält die Wittwe ein Dritteltheil und die Kinder theilen sich gleichmäßig in die übrigen zwei Dritteltheile der Pension.

§ 11.

Von der Theilnahme an der Pension sind auch ausgeschlossen diejenigen ehelichen oder legitimirten Kinder, welche a) sich verheirathen, b) welche, selbst wenn sie das Alter von vollen 21 Jahren noch nicht erreicht haben, von einer Anstellung in öffentlichen oder Privatdiensten ein jährliches Einkommen, welches mindestens dem Betrage der nach § 12 auf sie fallenden Pensionsrate gleich kommt, beziehen.

§ 12.

Den Kindern eines Mitgliedes der Universitäts-Wittwencasse wird die Pension aus derselben so gezahlt, daß sie, wenn und so lange drei oder mehr genußberechtigte Kinder eines Vaters vorhanden sind, die volle Pension, wenn und so lange nur zwei genußberechtigte Kinder vorhanden sind, zwei Dritteltheile, wenn aber nur ein solches Kind vorhanden ist, ein Dritteltheil jährlich erhalten.

Die Pension erlischt a) bei der Wittwe mit dem Monate, in welchem sie sich wieder verheirathet oder mit dem Sterbemonate, welcher zu voll bezahlt wird; b) bei jedem Kinde mit dem Monate, in welchem dasselbe das 21. Jahr vollendet hat, oder sich verheirathet oder nach § 11 eine Anstellung bekommt, welcher Monat auch zu voll bezahlt wird.

Den Enkeln und Enkelinnen eines verstorbenen Mitgliedes ist unter keiner Bedingung irgend ein Recht zur Theilnahme an dem Genuße einer aus der Universitäts-Wittwencasse zu beziehenden Pension einzuräumen.

§ 13.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen:

1. in einem Eintrittsgeld von Sechszig Mark,
2. in einem jährlichen Beitrage von Sechszig Mark. Der Professor der Theologie, der zugleich Superintendent ist, zahlt jährlich einen Beitrag von nur Zwölf Mark.

Die auf jedes Mitglied fallenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, die ersteren bei der ersten Auszahlung der Gehalte, die letzteren vierteljährig von dem Universitäts-Kontamte innebehalten und als Einnahme der Universitäts-Wittwencasse gut geschrieben.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird den akademischen Senat zu Leipzig von jeder ersten Besoldungsbewilligung in Kenntniß setzen.

Für jedes, die auf zwei und sechszig angenommene Normalzahl der Mitglieder (60 Professoren und 2 Beamte) überschreitende Mitglied wird aus der Mag. Annapstiftung ein jährlicher Beitrag von Einhundertzwanzig Mark an die Universitäts-Wittwencasse gezahlt, wenn nicht den betreffenden Professoren bei ihrer Anstellung dieser erhöhte Beitrag auferlegt worden ist.

§ 14.

Die bei der Gründung dieser Cassé eingetretenen Professoren alter Stiftung, deren Wittwen aus dem bisherigen Professoren-Wittwenfiscus eine Pension schon zu erwarten hatten, zahlen nur Sechs und dreißig Mark jährliche Beiträge. Zur Erfüllung der statutenmäßigen Beiträge von 60 M wird die Universitäts-Hauptcasse für jeden derselben 24 M zuschießen.

Die Pensionen, welche zur Zeit der Gründung der neuen Cassé auf den nach § 2 ihr überwiesenen unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Fonds und auf der

Universitäts-Hauptcasse haften, sind von der Universitäts-Wittwen- und Waisencasse übernommen worden.

§ 15.

Es wird ein Register über das Alter der Mitglieder, sowie ihrer Frauen angelegt und rücksichtlich aller künftig eintretenden fortgeführt. Die betreffenden Personen haben deshalb ihre Geburtszeugnisse bei ihrem Eintritte beizubringen und es wird keinem eintretenden Mitgliede die zweite Rate seines Gehaltes eher ausgezahlt werden, als bis dasselbe sein, resp. auch seiner Ehegattin Geburtszeugniß eingereicht hat. Ebenso haben Diejenigen, welche unverheirathet eintreten, sich später aber verheirathen, unter den gleichen Präjudiz sofort nach ihrer Verheirathung das Geburtszeugniß ihrer Ehegattin einzureichen.

Ferner wird beim akademischen Senate ein Register geführt, welches nach den Jahresrechnungen des Universitäts-Rentamtes tabellarisch für jedes Jahr die Zahlen der in denselben vorhandenen Mitglieder, Wittwen und Waisen, den Capital- und baaren Cassenbestand, die Summen beider Bestände und endlich den Zuwachs, den das Vermögen in diesem Jahre erhalten hat, darlegt.

Alle zehn Jahre wird eine Revision der Universitäts-Wittwencasse vorgenommen, um zu untersuchen, ob der Bestand derselben dem Bedürfnisse gleich ist. Eine Erhöhung der Pensionen kann mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nur dann stattfinden, wenn die Revision der Wittwen- und Waisencasse den Nachweis zu erbringen im Stande sein wird, daß die sicheren Einkünfte der Casse an Capitalzinsen, festen Renten, Beiträgen der Mitglieder und Ergänzung derselben aus dem Knaups'schen Fonds eine solche Erhöhung für die Dauer zu decken vermögen. Sollte dagegen künftig eine Revision das Resultat ergeben, daß in Folge der Zunahme der Zahl der Wittwen und Waisen sowie des etwa gesunkenen Zinsfußes oder durch Verlust an Capitalien die Einkünfte der Casse kaum noch zureichen, um die fälligen Pensionen zu bestreiten, daher im folgenden Jahrzehnt ein jährlicher Fehlbetrag zu erwarten sein, so bleibt es dem akademischen Senat überlassen, darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Leipzig, am 19. Januar 1883.

Der akademische Senat.

(L. S.)

W. His, d. J. Rector.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das vorstehende Statut für die allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität zu Leipzig bestätigt und ist daher demselben allenthalben genau nachzugehen.

Zu Urkund dessen ist dieses

Decret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 24. Januar 1883.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

(L. S.)

v. Gerber.

Hsm.

VI.

Statut

der Pensionscasse für Unterbeamte und Diener der Universität
und ihrer Institute.

§ 1.

Die für die Unterbeamten und Diener der Universität und ihrer Institute, deren Wittwen und Waisen errichtete Pensionscasse wird gebildet:

- a) aus Beiträgen der pensionsberechtigten Beamten und Diener (§ 3 und 4).
- b) aus einem jährlichen Zuschusse aus der Knaups'schen Stiftung im Betrage von 5000 *M.*, in welchen jedoch die gegenwärtig aus dieser Stiftung bereits bewilligten Pensionen an Unterbeamte und Diener der Universität und ihrer Institute einzurechnen sind und welche erst nach 10 Jahren, falls es dann eines so hohen Betrages zu Bestreitung der Ausgaben der Stiftung nicht weiter bedarf, vom Akademischen Senate mit Genehmigung des Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt werden darf,
- c) aus etwaigen der Pensionscasse zufließenden Schenkungen oder Vermächtnissen, welche, soweit nicht bei der Zuwendung besondere Bestimmungen getroffen sind, zinsbar angelegt und deren Zinsen, soweit nöthig, zur Gewährung der Pensionen verwendet werden sollen.

§ 2.

Die Casse ist eine juristische Person im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1868 § 6 a und wird vom Rector der Universität vertreten, welcher auch für dieselbe die erforderlichen Eide zu leisten hat.

Verwaltet wird die Casse von dem Universitäts-Rentamte unter Aufsicht des akademischen Senats, welchem jährlich über die Verwaltung Rechnung abzulegen ist.

§ 3.

Pensionsberechtigt und zur Zahlung der in § 1 unter a erwähnten Beiträge verpflichtet sind alle bei der Universität und ihren Instituten, sowie bei den einzelnen Facultäten gegen bestimmtes jährliches Gehalt ohne Staatsdienerqualität angestellten Unterbeamten und Diener. Die Anlage A enthält das Verzeichniß der zur Zeit pensionsberechtigten und beitragspflichtigen Personen, welches beim Schlusse eines jeden Jahres zu revidiren und beziehentlich zu berichtigen ist.

§ 4.

Die in § 1 unter a erwähnten Beiträge werden in der Höhe von jährlich 2 Procent — vergleiche jedoch § 15 — des gesammten Dienstinkommens erhoben und vom Gehalte in Abzug gebracht. Ueber die Thunlichkeit einer Herabsetzung derselben wird der akademische Senat von längstens 10 Jahren zu 10 Jahren Beschluß fassen. Bei Berechnung des Dienstinkommens kommen außer dem festen Gehalte, die etwaige Dienstwohnung, freie Beköstigung oder das dafür bewilligte Geldäquivalent, sowie alle sonstige Dienstbezüge in Betracht, deren Werth oder Betrag bei der Anstellung, oder soweit dies bei bereits angestellten Beamten oder Dienern nicht geschehen, durch Beschluß des akademischen Senats festgestellt wird.

§ 5.

Der Anspruch auf Gewährung der in § 6 festgestellten Pension kann erhoben werden

- a) nach Erfüllung von 25 Dienstjahren, sofern der zu Pensionirende das Alter von 65 Jahren erreicht hat;
- b) nach Erfüllung des 70. Lebensjahres;
- c) nach einer durch Alter, Krankheit oder körperliche Beschädigung unverschuldet eingetretenen physischen oder geistigen dauernden Dienstunfähigkeit,

und macht es hierbei keinen Unterschied, ob der zu Pensionirende seine Entlassung aus dem Dienste nachgesucht oder ob sie gegen seinen Willen von seiner Anstellungsbehörde beschlossen wird.

§ 6.

Die auf Lebenszeit — vergleiche jedoch § 9 — zu gewährende jährliche Pension beträgt:

vom vollendeten 10.	bis zum vollendeten 11.	Dienstjahre	33 Procent,
"	"	11.	"
"	"	12.	"
"	"	13.	"
"	"	14.	"
"	"	15.	"
"	"	16.	"
"	"	17.	"
"	"	18.	"
"	"	19.	"
"	"	20.	"
"	"	21.	"
"	"	22.	"
"	"	23.	"
"	"	24.	"
"	"	25.	"
"	"	26.	"
"	"	27.	"
"	"	28.	"
"	"	29.	"
"	"	30.	"
"	"	31.	"
"	"	32.	"
"	"	33.	"
"	"	34.	"
"	"	35.	"

und nach vollendetem 35. Dienstjahre 80 Procent desjenigen Dienst Einkommens, welches der Beamte oder Diener zur Zeit der Pensionirung bezieht.

Diejenigen Dienstjahre der vor dem 1. Januar 1876 angestellten Pensionsberechtigten, während deren dieselben keine Beiträge gezahlt haben, werden nur zur Hälfte gerechnet. Indes erhalten solche vor dem 1. Januar 1876 angestellte Beamte oder Diener, welche zur Zeit ihrer Pensionirung überhaupt mindestens 10 Jahre im Dienste gewesen sind, auch dann 33 Procent ihres Dienst Einkommens als Pension, wenn die Zahl ihrer nach dieser Berechnung in Betracht kommenden Dienstjahre im Ganzen auf weniger als Zehn sich belaufen sollte. Auch kann der akademische Senat solchen Pensionirten, welchen hiernach bei Bestimmung des Betrages der Pension nicht die volle Dienstzeit anzurechnen

gewesen ist, nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, dafern es die Cassenverhältnisse gestatten, für das abgelaufene Pensionsjahr bis zur Höhe des in Absatz 1 bestimmten normalmäßigen Pensionsjahres einen besonderen Zuschuß gewähren.

§ 7.

Ist die Dienstunfähigkeit eines Beamten oder Dieners (§ 5 unter c) ohne sein Verschulden die Folge der Ausübung seines Dienstes, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. Die Pension beträgt dann ohne Unterschied 33 Procent des Dienst Einkommens.

§ 8.

Der Pensionsgenuß tritt ein mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Pensionirung erfolgt ist.

Die Pensionen werden monatlich vorausbezahlt. Das Recht auf verfallene Beträge erlischt, insoweit dieselben nicht innerhalb der nächsten 12 Monate nach der Verfallzeit erhoben worden sind.

§ 9.

Der Anspruch auf Pension erlischt:

1. im Dienste,

- a) wenn der Beamte oder Diener vor Erlangung des Rechts auf den Pensionsgenuß (§ 5) freiwillig aus dem Dienste ausscheidet;
- b) wenn der Beamte oder Diener rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurtheilt, oder gegen ihn neben der Verurtheilung zu einer geringeren Strafe auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt wird;
- c) wenn der Beamte oder Diener vor Erlangung des Rechts auf den Pensionsgenuß (§ 5) aus dem Dienste entlassen wird. In diesem Falle werden ihm jedoch die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückgezahlt, die Entlassung müßte denn die Folge einer groben Verletzung seiner Dienstpflichten oder seines mit dem Berufe unvereinbaren dienstlichen oder sittlichen Verhaltens gewesen sein. Die Entscheidung hierüber steht dem akademischen Senate und in zweiter Instanz endgültig dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu. Versetzung des Beamten oder Dieners in eine andere Stelle bei der Universität oder einem ihrer Institute oder bei einer Facultät hat das Erlöschen des Pensionsanspruchs nicht zur Folge;

2. Nach der Pensionirung,

- a) wenn der Pensionirte zu einer der unter 1 b erwähnten Strafen rechtskräftig verurtheilt wird;
- b) in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Verzichtleistung, welche letztere als geschehen zu betrachten ist, wenn die Pension 3 Jahre nach einander unerhoben geblieben ist;
- c) wenn der Pensionirte eine anderweite Anstellung mit fester Besoldung annimmt, jedoch nur bis zur Höhe der ihm durch diese Anstellung zufließenden Summe;
- d) wenn der Pensionirte vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder dienstfähig wird und eine ihm deshalb angebotene, seinem früheren Geschäftskreise angemessene und mit einem seinem früheren Dienst Einkommen gleich zu stellenden Dienstgenusse verbundene Anstellung bei der Universität oder einem ihrer Institute oder einer Facultät zu übernehmen sich weigert;
- e) durch den Tod des Pensionirten mit Ablauf des Monats, in welchem der Tod erfolgte.

§ 10.

Die Wittwen und nachgelassenen Kinder der in § 3 bezeichneten Beamten und Diener haben, falls der Verstorbene zur Zeit seines Todes bereits pensionsberechtigt (§ 6) oder pensionirt war, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Pension.

§ 11.

Die jährliche Pension der Wittwe beträgt den fünften Theil des Dienst Einkommens, welches ihr Ehemann zur Zeit seines Todes oder bei seiner Pensionirung bezog.

Jedes Kind erhält, wenn und so lange die Mutter Pension bezieht, $\frac{1}{5}$ und falls diese nicht pensionsberechtigt ist (§ 13 unter 1 a und 2) oder ihr Pensionsgenuß aufgehört hat (§ 14, 1 a, b, c und 2), $\frac{3}{10}$ der Wittwenpension. Sind Kinder des Beamten oder Dieners aus mehrfacher Ehe vorhanden, so erhalten die Kinder aus der früheren Ehe $\frac{3}{10}$, auch wenn die Stiefmutter Pension bezieht.

§ 12.

Der Pensionsgenuß der Wittwe und Kinder tritt mit dem Ablaufe desjenigen Monats ein, in welchem der Tod des Beamten oder Dieners erfolgte.

Rückfichtlich der Zahlung der Pension und des Erlöschens des Rechts auf verfallene Beträge finden die Bestimmungen des § 8 Anwendung.

§ 13.

Eine Unterstützung der Hinterlassenen findet nicht statt:

1. bei Wittwen und Kindern,

a) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst zu einer der in § 9 unter 1 b erwähnten Strafen oder auf Grund des § 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuches zur Strafe der Haft rechtskräftig verurtheilt worden sind;

b) wenn die Ehe, aus welcher die Hinterlassenen ihr Recht ableiten, von dem Beamten oder Diener nach vollendetem 60. Lebensjahre mit einer um mehr als 30 Jahre jüngeren Frauensperson, oder wenn sie erst während der letzten Krankheiten des Beamten oder Dieners oder nach seiner Pensionirung geschlossen wurde

und überdies

2. bei Wittwen, wenn zur Zeit des Ablebens des Beamten oder Dieners die Scheidung vom Bande oder die Nichtigkeitserklärung der Ehe rechtskräftig ausgesprochen war;

3. bei Kindern,

a) wenn sie außer der Ehe erzeugt sind, sie müßten denn durch nachfolgende nicht erst während der letzten Krankheit des Beamten oder Dieners geschlossene Ehe legitimirt sein;

b) wenn sie aus einer vom Beamten oder Diener erst nach seiner Pensionirung geschlossenen Ehe herrühren;

c) wenn sie zur Zeit des Ablebens des Beamten oder Dieners bereits das 18. Lebensjahr erfüllt haben, oder

d) zu dieser Zeit bereits verheirathet sind.

§ 14.

Der Pensionsgenuß der Hinterlassenen hört auf:

1. bei Wittwen und Kindern,

a) wegen Unwürdigkeit der pensionsberechtigten Person, wenn sie zu einer der

in § 9 unter 1 b erwähnten Strafen oder auf Grund des § 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuches zur Strafe der Haft rechtskräftig verurtheilt wird;

b) in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Verzichtleistung, rücksichtlich deren die Bestimmung des § 9 unter 2 b Anwendung leidet;

und

c) mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die pensionsberechtigte Person gestorben ist;

und überdies

2. bei Wittwen, wenn sie wieder heirathen, in welchem Falle die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der anderweiten Ehe auf Wiedereintritt in den Pensionsgenuß keinen Anspruch giebt;

3. bei Kindern,

a) mit dem erfüllten 18. Lebensjahre;

b) mit der Verheirathung der Töchter.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Statuts leiden auch auf die bei den Instituten der Universität gegen bestimmtes jährliches Gehalt angestellten weiblichen Beamten und Diener Anwendung, gleichviel ob dieselben verheirathet sind oder nicht. Indeß beträgt der von ihnen zu zahlende Beitrag (§ 4), falls und so lange sie keine ehelichen pensionsberechtigten Kinder haben (§ 13 und 14), nur jährlich 1 Procent ihres gesammten Dienst-einkommens. Im Falle ihres Ablebens hat der Wittwer auf Pension für seine Person keinen Anspruch.

§ 16.

Abänderungen dieses Statuts, welche der akademische Senat künftig beschließen sollte, werden mit der zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Genehmigung des königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für alle an der Pensionscasse Betheiligten ohne Weiteres verbindlich.

§ 17.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Statuts als in Wirksamkeit getreten zu betrachten sind, ist auf den 1. Januar 1876 festgesetzt.

Leipzig, am 28. September 1876.

Der akademische Senat.

(L. S.)


Dverbeck, d. J. Rector.

26.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 und die Aufhebung des Nachtragsgesetzes dazu vom 9. April 1888 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 und die Aufhebung des Nachtragsgesetzes dazu vom 9. April 1888 betreffend, nebst einer Beilage  und der Begründung nebst 2 Beilagen A und B zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Gesetz,

einige Abänderungen des Gesetzes über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 und die Aufhebung des Nachtragsgesetzes dazu vom 9. April 1888 betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 betreffend, vom 9. April 1888 (G. u. B.-Bl. S. 92 flg.) wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Bestimmungen in § 4 Absatz 2 und 3, § 5, § 8 Absatz 1 unter a, § 10, § 12 Absatz 1, 3 und 4, § 15 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879 (G. u. B.-Bl. S. 3 flg.) werden, wie folgt abgeändert:

§ 4 Absatz 2.

Im Falle der Versicherung mit Capitalvorbehalt hat die Rückzahlung des eingelegten Capitals nach dem Ableben des Versicherten stattzufinden. Auf besonderen Antrag kann die Rückzahlung indessen auch bei Lebzeiten des Versicherten mit der Maßgabe erfolgen, daß dadurch alle Ansprüche auf die Rente, welche mittelst der betreffenden Einlage erworben wurde, erlöschen und die etwa bereits gezahlten Rentenbeträge an dem zurückzuzahlenden Capitale gekürzt werden.

Absatz 3

kommt in Wegfall.

§ 5.

Auf ein ursprünglich mit Vorbehalt eingelegtes Capital kann zum Zwecke der Erwerbung einer höheren Rente auch nachträglich ganz oder theilweise Verzicht geleistet werden.

Die dadurch zu erwerbende Rentenerhöhung (Zuwachsrente) besteht in der Differenz der beiden Renten, welche sich für den nachträglich aufgegebenen Capitalbetrag als neue Einlage einerseits bei Capitalverzicht und andererseits bei Capitalvorbehalt berechnen.

Für die Berechnung dieser Renten ist — vorbehältlich der Bestimmung im 2. Satze von § 12 Absatz 1 — dasjenige Alter des Versicherten, in welchem derselbe zur Zeit der nachträglichen Verzichtleistung sich befindet, bei Verzichtleistung vor Beginn des Rentenlaufs außerdem der in § 3 unter B gedachte Zeitpunkt entscheidend.

Sowohl die ursprüngliche, als auch die nachträglich erklärte Verzichtleistung ist unwiderruflich.

§ 8 Absatz 1 unter a.

Das Citat „(§ 4 unter b)“ kommt in Wegfall.

§ 10.

Die Berechnung der Tarife für die Altersrentenbank, sowie des Betrags der Renten für die verschiedenen möglichen Fälle erfolgt

- a) unter Zugrundelegung zusammengesetzter Zinsen nach $1\frac{3}{4}$ Procent halbjährlich,
- b) auf Grund der dem gegenwärtigen Gesetze angefügten Sterblichkeitstabelle und
- c) mit einem zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle bestimmten Abzuge von den Renten, welcher regelmäßig 2 Procent derselben beträgt und sich nur bei den mit Capitalverzicht erworbenen Renten für jedes Jahr, um welches die Einzahlung später als im 65. Altersjahre des zu Versicherenden erfolgt, um 1 Procent erhöht.

Von dem unter c geordneten Abzuge kann abgesehen werden, wenn zur Hilfeleistung aus Anlaß von Unglücksfällen durch Vermittelung einer Behörde oder eines behördlich anerkannten Hilfscomités für die Berunglückten selbst oder deren Angehörige Renten erworben werden.

§ 12 Absatz 1.

Die Einzahlungen zur Altersrentenbank können vom frühesten Lebensalter des zu Versicherenden ab auf jeder Altersstufe desselben geleistet werden. Einzahlungen, welche nach erfülltem 75. Lebensjahre desselben erfolgen, werden so behandelt, als ob sie im 75. Lebensjahre geleistet worden wären.

Absatz 3.

In der Regel werden Einlagen nur in vollen Markbeträgen angenommen.

Absatz 4

kommt in Wegfall.

§ 15 Absatz 2.

Das Citat „(§ 4 b)“ kommt in Wegfall.

§ 17 Absatz 1.

Bei der endgültigen Feststellung einer Rente ist der Jahresbetrag derselben auf ein Vielfaches von 4 Pfennigen nach unten abzurunden. Ergiebt die endgültige Feststellung einer Rente einen höheren als den nach § 12 Absatz 2 zulässigen Betrag, so ist derjenige Theil der Einlagen, durch welchen sich der unzulässige Mehrbetrag erzeugt hat, im nächsten Rententermine an den Einleger zinslos zurückzuzahlen.

Artikel III.

Die dem unter Artikel II gedachten Gesetze beigegebene Sterblichkeitstabelle wird durch die dem gegenwärtigen Gesetze unter ☉ beigegebene ersetzt.

Artikel IV.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Bestimmung über den Beginn seiner Wirksamkeit beauftragt.

Die bis zu diesem Zeitpunkte erworbenen Renten und Rentenanwartschaften erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung ihres Betrags. Hinsichtlich der Erwerbung von Zuwachsrenten bei nachträglicher Verzichtleistung auf ursprünglich vorbehaltene Einlagen kommen nach Beginn des Rentenlaufs jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch bei den vor dessen Inkrafttreten erworbenen Renten zur Anwendung.

Gegeben zu Dresden, am



Sterblichkeitstabelle,

welche bei Berechnung der von der Altersrentenbank gewährten
Alters- und Zeitrenten zu Grunde zu legen ist.

Lebensalter nach Jahren.	Lebende.	Lebensalter nach Jahren.	Lebende.	Lebensalter nach Jahren.	Lebende.	Lebensalter nach Jahren.	Lebende.	30
0	10000							
1	9391	26	7890	51	6357	76	2467	V
2	9056	27	7843	52	6272	77	2244	4
3	8862	28	7795	53	6185	78	2023	8
4	8743	29	7746	54	6094	79	1802	9
5	8663	30	7696	55	6000	80	1587	V
6	8604	31	7645	56	5901	81	1378	8
7	8558	32	7594	57	5798	82	1179	6
8	8517	33	7541	58	5690	83	992	9
9	8482	34	7487	59	5574	84	818	8
10	8451	35	7432	60	5451	85	660	0
11	8422	36	7377	61	5320	86	519	9
12	8394	37	7320	62	5182	87	399	9
13	8367	38	7262	63	5037	88	301	1
14	8340	39	7202	64	4883	89	223	8
15	8311	40	7141	65	4721	90	163	8
16	8281	41	7078	66	4550	91	117	V
17	8249	42	7014	67	4369	92	82	9
18	8216	43	6949	68	4179	93	57	V
19	8181	44	6881	69	3981	94	38	8
20	8145	45	6812	70	3776	95	25	8
21	8106	46	6742	71	3565	96	16	8
22	8066	47	6669	72	3351	97	10	0
23	8024	48	6595	73	3133	98	5	8
24	7981	49	6518	74	2913	99	3	8
25	7936	50	6439	75	2690	100	1	1

Begründung.

Die Mittheilungen, welche unter Nr. 10 der den Ständen mit besonderem Allerhöchsten Decrete zugegangenen Darstellung der Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur enthalten sind, schließen jeden Zweifel darüber aus, daß die zur Zeit für die Altersrentenbank geltende Sterblichkeitstabelle mit den thatsächlichen Sterblichkeitsverhältnissen unter den bei der Bank Versicherten nicht im Einklange steht. Während nach dieser Sterblichkeitstabelle

1171 Todesfälle

unter den Versicherten bis zum Zeitpunkte der Inventur hätten eintreten müssen, sind in der That

730 Todesfälle

eingetreten und es hat also die thatsächliche Sterblichkeit nur 62,3 Procent der erwartungsmäßigen betragen, was einen Ausfall von 37,7 Procent ergiebt. Daß sich die für die Bank geltende Sterblichkeitstabelle als unzutreffend erwiesen hat, darf nicht Wunder nehmen. Als die Altersrentenbank geschaffen wurde, fehlte es überhaupt an ausreichenden Erfahrungen über die Sterblichkeit auf diesem Gebiete und man war daher gezwungen, sich für die Annahme irgend einer Sterblichkeitstabelle zu entscheiden, von welcher man glaubte, daß sie den bei dem Institute zu erwartenden Sterblichkeitsverhältnissen am meisten entsprechen würde. Es war dies die auf Sächsische Verhältnisse im Allgemeinen begründete Sterblichkeitstabelle von Professor Dr. Heym. Die Sterblichkeit unter der Gesamtheit der bei der Altersrentenbank versicherten Personen weicht aber von der allgemeinen Sterblichkeit der Bevölkerung wesentlich ab, weil Rentenversicherungen bei der Altersrentenbank der Regel nach nur von solchen Personen bez. für solche Personen gesucht werden, welche sich einer guten Gesundheit erfreuen und für welche daher die Hoffnung begründet ist, daß sie die Renten, welche ihnen die Bank bietet, lange genießen werden. In den die Bank benutzenden Personen hat man es daher nicht mit einem einfachen Bruchtheile der Bevölkerung zu thun, welcher der hinsichtlich der Sterblichkeit für die ganze Bevölkerung aus der Erfahrung abgeleiteten Norm unterliegt, sondern mit einer ausgewählten Gesellschaft, für welche die Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer erst aus längeren Erfahrungen bei der Bank heraus in einer der Wirklichkeit nahekommenen Weise beurtheilt werden kann. Daß die bei der Altersrentenbank angewendete Heym'sche Sterblichkeitstabelle in dieser Hinsicht nicht allenthalben den Bedürfnissen der Bank entsprach, erkannte man schon bei der Vorbereitung des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879. Man war aber damals noch nicht in der Lage, diese Sterblichkeitstabelle durch eine für die Bank zutreffendere zu ersetzen, und man hat sich daher damals für deren Beibehaltung entschieden. In der Folge hat sich deren Unzulänglichkeit immer mehr herausgestellt. Bei der Inventur für den Schluß des Jahres 1882 betrug der Ausfall an den nach der Sterblichkeitstabelle zu erwartenden Todesfällen 28,7 Procent und bei der Inventur für den Schluß des Jahres 1886 ergab sich ein Ausfall von 32 Procent. Die bei der letzteren Inventur festgestellte erhebliche Steigerung des Ausfalls an den rechnungsmäßig zu erwartenden Todesfällen mußte natürlich die Frage nahe legen, ob eine Abänderung der bestehenden Sterblichkeitstabelle ins Auge zu fassen sei. Nach Inhalt der Beilage C zu dem Königlichen Decrete vom 17. December 1887 und des darüber erstatteten Berichts der Rechenschaftsdeputation der zweiten Kammer Nr. 141 — Landt.-Acten 1887, Berichte der II. Kammer 2. Bd. — hat diese Frage damals den Gegenstand eingehender Erwägung gebildet und man hat sich nur wegen des Mangels ausreichender Anhaltspunkte für die Ersetzung der bestehenden

Sterblichkeitstabelle durch eine neue wiederum dafür entschieden, dieselbe beizubehalten, und sich nur zur Bewahrung der Bank vor allzugroßen Verlusten aus den erfahrungsmäßig besonders verlustreichen Versicherungen darauf beschränkt, für die erst nach dem 55. Lebensjahre des Versicherten beginnenden Renten einen erhöhten Abzug festzusetzen, wie solcher durch das Gesetz vom 9. April 1888 angeordnet worden ist. Konnte hierin nur eine vorübergehende Maßregel erblickt werden, welcher eine definitive Regulirung zu folgen haben würde, sobald es die Verhältnisse gestatteten, so erscheint eine solche Regelung jetzt, nachdem auch die Ergebnisse der für den Schluß des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur vorliegen, als ein Gebot der Nothwendigkeit. Wenn auch diese Inventur noch keinen Verlust aufweist, so ist doch dieses nach Lage der Sache immerhin noch günstige Resultat nur theils dem in § 10 Absatz 1 unter c des Gesetzes vom 2. Januar 1879 geordneten hohen Abzuge von 10 Procent an den nach dem angenommenen Zinsfuße von $1\frac{3}{4}$ Procent halbjährlich und der bestehenden Sterblichkeitstabelle sich ergebenden Renten und theils dem glücklichen Umstande zuzuschreiben, daß es der Bankverwaltung gelungen ist, die ihr überwiesenen Einlagen zu einem höheren Zinsfuße als dem für die Rentenberechnung maßgebenden nutzbar zu machen. Obschon es nach den dermaligen Verhältnissen des Geldmarktes nicht unwahrscheinlich ist, daß die Anlegung der Capitalien der Bank auch fernerhin zu einem höheren als dem für die Rentenberechnung maßgebenden Zinsfuße möglich sein werde, kann doch auf eine solche Hoffnung die finanzielle Lage der Bank nicht gegründet werden. Die letztere muß vielmehr dergestalt fundirt sein, daß die Bank auch bei Zugrundelegung des von ihr selbst zu gewährenden Zinsfußes ohne Verlust bestehen kann. Dies hat zur unbedingten Voraussetzung, daß die von ihr übernommenen Versicherungen von vornherein nicht auf einer Grundlage erfolgen, welche die Quelle von Verlusten in sich schließt. Da nun die Sterblichkeitstabelle, welche für die Berechnung der Kaufwerthe der Renten neben dem Zinsfuße für die Einlagen in Betracht kommt, sich auch nach den Ergebnissen der letzten Inventur erneut und zwar in verstärktem Maße als unzutreffend erwiesen hat, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in ihr allein der Grund der im Allgemeinen jedenfalls nicht befriedigenden finanziellen Ergebnisse der Inventur zu suchen ist. An den auf Grund der bestehenden Bedingungen, zu denen die Sterblichkeitstabelle mitgehört, bereits abgeschlossenen und bis zu einer Aenderung dieser Bedingungen noch zum Abschlusse gelangenden Versicherungsverträgen läßt sich selbstverständlich nichts ändern und es müssen dieselben ungeachtet der daraus für die Bank vielleicht sich ergebenden Verluste gehalten werden. Wohl aber weist die aus der Inventur sich ergebende Thatsache, daß die thatsächliche Sterblichkeit hinter der erwartungsmäßigen sehr erheblich zurückgeblieben ist, darauf hin, für die Zukunft die Kaufwerthe der Renten mit den zu erwartenden Leistungen der Bank in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, was nach Lage der Sache nur durch eine den thatsächlich bestehenden Verhältnissen entsprechende Aenderung der Sterblichkeitstabelle geschehen kann.

Eine solche Aenderung wird natürlich eine Abminderung der Renten und Rentenansparschaften, welche nach deren Inkrafttreten erworben werden, zur Folge haben. So bedauerlich dies für die betreffenden Interessenten sein mag, wenn dieselben einen Vergleich darüber anstellen, was ihnen die Bank unter den jetzigen Bedingungen und was sie ihnen künftig für ein gewisses Einlagecapital leistet, so hat hierin doch kein Grund gefunden werden können, von einer solchen Maßregel Abstand zu nehmen. Es kommt hierbei nicht nur das Interesse der die Bank benutzenden Versicherungsnehmer, sondern auch dasjenige des Staats in Betracht, welcher für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank die Garantie übernommen hat. Diese Staatsgarantie hat lediglich den Zweck, den Versicherten das Gefühl der absoluten Sicherheit hinsichtlich der ihnen von der Bank zugesicherten Leistungen zu verschaffen, nicht aber soll sie zu einer wirklichen Inanspruchnahme der

Staatscasse führen. Blicke die jetzt geltende Sterblichkeitstabelle auch für künftig abzuschließende Versicherungen maßgebend, so würde unter Umständen die Staatsgarantie in einer für die Staatscasse empfindlichen Weise wirksam werden. Der Inanspruchnahme derselben Seiten der Bank, welche einer Unterstützung der Rentner aus der Staatscasse gleichkommen würde, ist aber um so mehr vorzubeugen, als bei deren längerer Fortdauer leicht der Fortbestand des für viele Kreise der Bevölkerung segensreich wirkenden und in dieser seiner Wirkung auch anerkannten Instituts gefährdet werden könnte.

Hatte man hiernach eine Abänderung der bestehenden Sterblichkeitstabelle unbedingt ins Auge zu fassen, so konnte nur noch in Frage kommen, in welcher Weise dieselbe zu geschehen habe.

Da durch die bereits oben erwähnte Selection, welche die Versicherten an sich selbst, beziehentlich die Einleger an ihnen ausüben, die Sterblichkeitsverhältnisse unter den Versicherten der Bank wie bei allen Rentenanstalten stark beeinflusst werden, so war von vornherein davon abzusehen, für die Altersrentenbank eine Tabelle allgemeiner Bevölkerungssterblichkeit, z. B. die deutsche Sterblichkeitstabelle¹⁾ anzunehmen; denn damit würde man wiederum wie bei der jetzt geltenden Heym'schen Tabelle zu hohe Sterblichkeitsziffern bekommen haben. Aber auch die Tabelle einer anderen Rentenanstalt einfach zu copiren, erschien nicht rathlich, denn solche Anstalten betreiben zumeist neben der Rentenversicherung, welche auf den Lebensfall gewährt wird, auch die Capitalversicherung auf den Todesfall und sind in Folge dessen, dafern sie nicht für jeden dieser verschiedenen Geschäftszweige besondere Sterblichkeitstabellen anwenden wollen, gezwungen, eine Tabelle gemischter Art anzuwenden, welche mit gewissen Cautelen beiden Gattungen von Versicherungen angepaßt werden kann, aber keine von beiden genau zu decken im Stande ist. Als die brauchbarsten müßten noch die von Dr. Semmler aus den Erfahrungen der preussischen Rentenversicherungsanstalt und von Dr. Zillmer über die ärztlich nicht untersuchten Versicherten von 23 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften abgeleiteten Sterblichkeitstabellen angesehen werden. Von dem gerügten Fehler sind dieselben frei; indes zeigen auch sie zu große Abweichungen von den Sterblichkeitserfahrungen der Altersrentenbank, als daß man sich hätte entschließen können, sie auf letztere ohne Weiteres anzuwenden.

Es blieb daher nichts anderes übrig, als die Erfahrungen der Altersrentenbank selbst einer Bearbeitung zu unterziehen. Dies konnte um so eher mit Aussicht auf Erfolg geschehen, als das Beobachtungsmaterial der Bank seit der Inventur vom Jahre 1886 auf nahe den doppelten Umfang angewachsen ist. In Beilage J, Tafel a, zur Darstellung der Inventurergebnisse von Ende 1889 und der Betriebsergebnisse der Altersrentenbank bis Ende 1890 ist das betreffende Material enthalten. Für die in Spalte 1 jener Tafel verzeichneten Altersjahre giebt Spalte 2 die beobachteten Jahrpersonen (Zahl der Personen, welche in der betreffenden Altersklasse ein Jahr lang unter Beobachtung gestanden haben) und Spalte 5 die daraus hervorgegangenen Todesfälle an. Die Zahlen sind aufs Sorgfältigste ermittelt, die Bruchtheile der Jahrpersonen z. B. unter Anwendung des auf die Tagesmitten des Zu- und Abgangs umgerechneten Zeuner'schen statistischen Kalenders²⁾ berechnet. Als Beobachtungsjahr galt das Kalenderjahr; die zwischen dem 1. Juli des einen und dem 30. Juni des nächsten Kalenderjahres geborenen Versicherten wurden in jedem Beobachtungsjahre zusammen in eine Altersklasse eingestellt.

Wenn nun auch das zu Gebote stehende Beobachtungsmaterial von 53 154 Jahrpersonen mit 730 Todesfällen schon ansehnlich ist, so können die daraus berechneten Verhältniszahlen doch nicht direct als Sterbenswahrscheinlichkeiten für die Aufstellung neuer Tarife in Anwendung gebracht werden. Denn das Material reicht nur bis zur Alters-

¹⁾ Siehe Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs, Novemberheft 1887.

²⁾ Ueber das Zeitmaß in der Statistik. Von Dr. Gustav Zeuner. Zeitschrift des Königl. Sächsl. Statistischen Bureaus 1876, S. 279.

classe 85 und zeigt bis dahin 4 mit Todesfällen gar nicht besetzte Altersjahre (15, 19, 84 und 85), für welche sich die ganz unbrauchbaren Sterbenswahrscheinlichkeiten 0 ergeben würden. Die Verhältniszahlen mußten daher ausgeglichen werden. Dies geschah zunächst nach analytischer Methode unter Anlehnung an die von Wittstein³⁾ und von Lazarus⁴⁾ aufgestellten Sterblichkeitsformeln, wobei die Gesetze der Wahrscheinlichkeitsrechnung streng angewendet wurden. Nach beiden Formeln gelangte man jedoch trotz der mehrfachen Bewältigung eines großen Zahlenwerkes zu keinen brauchbaren Resultaten; die erstere ergab eine zu große Kinder- und Greisensterblichkeit, die letztere hinwiederum eine zu geringe Sterblichkeit in den mittleren und obersten Altersclassen.

Deshalb mußte der rein mathematische Weg verlassen und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des auf diesem Gebiete als Fachmann bewährten Geheimraths Professor Dr. Zenner hier, welcher hierüber gehört worden ist, auf graphischem Wege eine Correction der nach Lazarus abgeleiteten Sterblichkeitscurve vom Alter 6 bis 61 vorgenommen, auch vom 62. Jahre an eine Anlehnung an eine bereits erprobte andere Tabelle bewirkt werden. Man wählte hierzu die schon erwähnte Tabelle der preussischen Rentenversicherungsanstalt, die naturgemäß in ihrem Versicherungsbestande eine große Aehnlichkeit mit dem der Altersrentenbank bei aller sonstigen Verschiedenheit haben muß und deren aus umfanglicherem Beobachtungsmaterial abgeleitete Sterblichkeitscurve im Altersjahre 61 mit der nach Lazarus' Formel auf analytischem Wege gefundenen Curve zusammenfällt.

Aus der so entstandenen Reihe der Sterbenswahrscheinlichkeiten, welche in der Anlage A graphisch dargestellt ist, wurde die in der Beilage \odot zu dem Gesetzentwurfe gegebene Absterbeordnung abgeleitet. Bis auf die obersten Altersclassen, für welche die Bank, wie bereits oben bemerkt, kein ausreichendes eigenes Beobachtungsmaterial besitzt, entspricht die neue Sterblichkeitstabelle den Erfahrungen der Altersrentenbank sehr genau und ist daher den unter B angefügten probeweisen Tarifberechnungen zu Grunde gelegt worden.

Zu Artikel I.

Mit Einführung der neuen Tarife fällt das Nachtragsgesetz vom 9. April 1888, durch welches für die Rentensätze der oberen Genussperioden ein mehr als 10procentiger Abzug angeordnet worden ist, von selbst.

Die Wirkung dieses Gesetzes auf die finanzielle Lage der Bank ist rechnerisch untersucht worden und es hat sich hierbei ergeben, daß in den 20 Monaten, welche zwischen dem Tage der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen und dem Inventurtermine liegen, 153 000 *M.* mehr eingenommen worden sind, als nach den alten Bestimmungen bei gleicher Höhe der erworbenen Renten zu vereinnahmen gewesen sein würden. Auf den Monat kommt also eine aus der Erhöhung des Rentenabzugs hervorgegangene Mehreinnahme von durchschnittlich 8000 *M.*, welche im Ganzen bis Ende 1891 auf ungefähr 350 000 *M.* angewachsen wird.

Zu Artikel II.

Zu den wegen Neuaufstellung der Tarife und gleichzeitiger Einführung einiger für wünschenswerth erachteten Bestimmungen erforderlich werdenden Abänderungen des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879 hat man Folgendes zu bemerken:

1. Zu § 4 Absatz 2 und 3, § 5, § 8 Absatz 1 unter a und § 15 Absatz 2.

Das Vorbehaltscapital konnte bis jetzt nur vor dem Beginn des Rentenlaufs zurückgezogen werden, was in manchen Fällen als eine Härte empfunden wurde. Namentlich kommt es zuweilen vor, daß bei sofort beginnenden Renten kurz nach Beginn des Renten-

³⁾ Wittstein, das mathematische Gesetz der menschlichen Sterblichkeit. Hannover 1883.

⁴⁾ Lazarus, Mortalitätsverhältnisse und ihre Ursachen. Hamburg, 1867.

laufs Gesuche auf Rückgewähr der Einlagen angebracht werden. Diesen Gesuchen konnte bisher nicht entsprochen werden. Da aber ein Verlust aus der Rückzahlung solcher Capitale, wenn die etwa bereits bezogenen Renten davon in Abzug gebracht werden, die Altersrentenbank durchaus nicht treffen kann, so erscheint es unbedenklich, die Rückgewähr der vorbehaltenen Einlagen mit der Bedingung des Abzugs der bereits zur Zahlung gekommenen Rentenraten zu gestatten.

Desgleichen war in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Bedingungen, unter denen auf die mit Capitalvorbehalt geleisteten Einzahlungen zwecks Erhöhung der Renten nachträglich verzichtet werden darf, dahin erweitert werden können, daß auch nach dem Antritt der Rente diese Fügigkeit zugelassen werden solle. Auch hier ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Zugeständniß ohne Schaden für die Bank gemacht werden kann. Denn die zu gewährende Zuwachsrente steht immer im directen Zahlenverhältnisse zum Zeitwerthe des im Todesfalle des Versicherten zurückzugebenden Vorbehaltscapitals, gleichviel ob die Rente schon begonnen hat oder nicht.

2. Zu § 10.

Von den Grundlagen der Tarife bedarf außer der Sterblichkeitstabelle auch der Rentenabzug einer Aenderung, während mit dem bisher angenommenen Zinsfuße von $1\frac{3}{4}$ Procent halbjährlich auch fernerhin auszukommen sein wird.

Da die neue Sterblichkeitstabelle eine ziemliche Gewähr dafür bietet, daß die Kaufwerthe der Renten auch ohne einen Abzug von denselben zu den Leistungen der Bank in ein richtiges Verhältniß kommen, so würde man mit der Beibehaltung des zeitherigen hohen Rentenabzugs von 10 Procent die Versicherten schädigen und der Bank einen Gewinn zuführen, auf welchen es bei diesem Institute überhaupt nicht abgesehen ist. Unter den veränderten Verhältnissen erscheint daher eine wesentliche Abminderung dieses Abzugs angängig. Es war sogar dessen gänzliche Aufgabe zu erwägen. Diese würde, wenn man die neue Sterblichkeitstabelle für zutreffend erachten kann, unbedenklich sein, wenn nicht selbst gegenüber einer an sich der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden Sterblichkeitstabelle immer noch Mindersterblichkeiten sehr wohl möglich wären und jederzeit noch vorkommen dürften, und wenn man andererseits nicht auch noch mit dem Factor zu rechnen hätte, daß die Bank selbst bei der größten Vorsicht in der Verwaltung des ihr anvertrauten Vermögens doch immerhin Verlusten ausgesetzt sein kann. Zur Ausgleichung dieser für die Bank ungünstigen Momente empfiehlt sich die Gewährung einer Versicherungsprämie an die Bank in Gestalt eines mäßigen Rentenabzugs und es ist daher im Entwurfe ein solcher nach Höhe von regelmäßig 2 Procent vorgesehen worden. Die Vorsicht gebietet indessen, diesen Satz für die mit Capitalverzicht durch Einzahlungen nach dem 65. Lebensjahre des Versicherten erworbenen Renten und Rentenanwartschaften um deswillen zu erhöhen, weil nach den zeitherigen Erfahrungen bei der Bank gerade bei diesen Versicherungen die Wirkung der Selection in einer für die Bank besonders nachtheiligen Weise hervortritt und hier auch die neue Sterblichkeitstabelle kaum einen ausreichenden Schutz gegen erhebliche Verluste gewährt. Um den hier sich als nöthig erweisenden besonderen Schutz gegen Verluste zu erlangen, ist im Entwurfe bestimmt worden, daß der allgemeine Rentenabzug von 2 Procent sich für jedes über dem 65. Jahre liegende Altersjahr des Versicherten bei der Einzahlung um 1 Procent erhöhen soll. Der Abzug wird also bei dem Eintrittsalter von 65 Jahren noch 2, bei 66 Jahren aber 3, bei 67 4 *rc.*, endlich bei 75 Jahren 12 Procent betragen. Diese Erhöhung des Rentenabzugs auch bei den mit Vorbehalt des Capitals durch Einzahlungen nach dem 65. Lebensjahre erworbenen Renten eintreten zu lassen, liegt ein Bedürfniß nicht vor, weil hier eine Capitalaufzehrung nicht eintritt und daher die Wirkung der Selection für die Bank an sich schon nicht eine so nachtheilige sein kann wie bei der Versicherung mit Capitalverzicht, und weil bei den Versicherungen mit Capitalvorbehalt im

Fälle längerer als der erwartungsmäßigen Lebensdauer des Versicherten der Nachtheil, in welchen die Bank durch längere Gewährung der Renten kommt, durch den Gewinn wiederum eine Abminderung erfährt, der ihr aus der längeren Hinausschiebung der Capitalrückzahlung erwächst.

Wie sich die Rentensätze der Altersrentenbank hiernach in Zukunft gestalten werden, geht aus der Anlage B hervor, welche das Ergebnis einer angestellten Proberechnung vorführt und zugleich eine Vergleichung mit den bisherigen Sätzen der Bank und den gegenwärtigen anderer Versicherungsanstalten darbietet. Der Strich unter einem Tarifsätze deutet dabei an, daß dieser kleiner ist, als der entsprechende zukünftige der Altersrentenbank. Die Uebersicht der Tariffsätze läßt erkennen, daß die Altersrentenbank, wenn sie auch in Zukunft und namentlich in den am meisten vorkommenden Fällen weniger als zeither bietet, doch mit den übrigen Deutschen Rentenanstalten den Vergleich recht wohl aushalten kann.

Während ausweislich der Tafeln a und d von Beilage J zu sämtlichen Inventurberichten der Altersrentenbank bei den freiwilligen Versicherungen sich eine große Mindersterblichkeit namentlich der im hohen Alter erst beigetretenen Personen gezeigt hat, weisen die Tafeln b und c derselben Beilage für die Versicherungen, die der Altersrentenbank ohne Selection zugegangen sind, ein ziemlich genaues Zutreffen der tarifmäßigen Sterblichkeit auf. Es hätte daher bei allen Versicherungen der letzteren Art so, wie es bei den Zwickauer Bergmannsrelicten gemäß dem Gesetze vom 9. März 1880 geschehen ist, von einer Herabsetzung der Renten, wenigstens insoweit, als sie wegen des aus der Sterblichkeit hervorgehenden Risikos angeordnet ist, abgesehen werden können. Die Bank würde durch eine solche Maßnahme keinen nachweisbaren Schaden erlitten haben. Sie wird es in solchen Fällen künftig um so weniger, als die tarifmäßige Sterblichkeit gegen die bisherige bedeutend herabgesetzt ist.

Damit nun bei künftig etwa wieder eintretenden traurigen Anlässen gedachter Art die Bank sofort helfen kann, ohne erst den Erlaß eines Specialgesetzes abwarten zu müssen, hat man dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Bestimmung beigefügt, nach welcher bei Personen, die zur Hülfleistung anlässlich von Unglücksfällen durch Vermittelung von Behörden oder behördlich anerkannten Hilfscomités versichert werden, von dem Rentenabzuge abgesehen werden kann.

3. Zu § 17.

Im Interesse einer vereinfachten Buchführung und Rechnungslegung liegt es, die vier Raten einer Rente gleichmäßig zu gestalten, was durch die Bestimmung erreicht wird, daß die festzustellenden Renten auf ein Vielfaches von 4 Pfennigen abzurunden sind.

Zu Artikel IV.

Es erscheint als eine Forderung der Billigkeit, die Rentenverfrühungen und nachträglichen Verzichtleistungen, letztere soweit sie früher schon gestattet waren, bei Versicherungen, die vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Novelle schon abgeschlossen worden sind, nach den alten, den Versicherten meist günstigeren Tarifen zu behandeln. Soweit der nachträgliche Verzicht aber früher nicht gestattet war, also nach Beginn des Rentenlaufs, kommen alte Rechte nicht in Frage und wird es daher unbedenklich sein, den neuen Tarif auch auf die alten Versicherungen anzuwenden.

Anlage B.

Probe-Entwurf

der

Tarife der Königlichen Altersrentenbank

nach dem Gesetze vom 1892

nebst

Vergleichung mit den Tarifen

anderer Rentenanstalten.

Tarif I^{***a.}

Jahresbeträge der **sofort beginnenden** und **aufgeschobenen Altersrenten**
für je 100 Mark Einzahlung bei Capital-Verzicht.

Altersjahr des Ver- sicherten bei der Ein- zahlung.	Der Rentenlauf beginnt mit dem Kalenderquartal												
	nach der Ein- zahlung.	nach Vollendung des Altersjahres:											
		20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.
	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>	<i>M M</i>
0	4.66	11.37	14.45	18.56	24.16	31.95	43.15	59.95	86.55	131.93	217.07	397.68	849.90
5	4.23	8.28	10.53	13.52	17.59	23.27	31.43	43.66	63.03	96.09	158.10	289.65	619.01
10	4.31	6.79	8.63	11.08	14.43	19.08	25.77	35.81	51.69	78.81	129.66	237.55	507.68
15	4.46	5.62	7.13	9.16	11.93	15.78	21.31	29.61	42.75	65.16	107.21	196.41	419.75
20	4.63	.	5.88	7.56	9.83	12.99	17.56	24.39	35.22	53.68	88.34	161.83	345.84
25	4.82	.	.	6.18	8.06	10.65	14.39	19.98	28.85	43.98	72.36	132.56	283.30
30	5.05	.	.	.	6.57	8.68	11.73	16.29	23.52	35.86	59.—	108.07	230.98
35	5.33	7.05	9.53	13.23	19.10	29.11	47.90	87.75	187.53
40	5.69	7.69	10.68	15.43	23.52	38.69	70.88	151.49
45	6.16	8.57	12.37	18.86	31.03	56.85	121.49
50	6.81	9.83	14.98	24.66	45.18	96.55
55	7.70	11.74	19.32	35.39	75.64
60	8.97	14.76	27.03	57.77
65	10.74	19.69	42.06
70	12.56	26.84
75	15.22

Tarif II**a.

Jahresbeträge der **sofort beginnenden** und **aufgeschobenen Altersrenten** für je 100 Mark Einzahlung bei **Capital-Vorbehalt**.

Altersjahr des Ver- sicherten bei der Ein- zahlung.	Der Rentenlauf beginnt mit dem Kalenderquartal												
	nach der Ein- zahlung.	nach Vollendung des Altersjahres:											
		20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.
	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>	<i>M. G.</i>
0	3.42	8.34	10.59	13.61	17.71	23.41	31.63	43.94	63.45	96.72	159.13	291.54	623.04
5	3.42	6.68	8.50	10.91	14.19	18.78	25.36	35.23	50.86	77.54	127.58	233.72	499.49
10	3.42	5.38	6.84	8.78	11.43	15.11	20.41	28.36	40.95	62.43	102.71	188.18	402.15
15	3.42	4.30	5.48	7.03	9.14	12.10	16.35	22.71	32.78	49.97	82.22	150.63	321.90
20	3.42	.	4.35	5.59	7.26	9.60	12.98	18.03	26.03	39.68	65.29	119.62	255.64
25	3.42	.	.	4.39	5.71	7.57	10.21	14.19	20.49	31.23	51.39	94.14	201.19
30	3.42	.	.	.	4.45	5.89	7.96	11.05	15.95	24.32	40.02	73.31	156.68
35	3.42	4.53	6.12	8.50	12.27	18.70	30.77	56.37	120.47
40	3.42	4.63	6.43	9.28	14.14	23.27	42.64	91.13
45	3.43	4.76	6.87	10.48	17.24	31.59	67.50
50	3.43	4.95	7.55	12.42	22.76	48.63
55	3.43	5.23	8.61	15.78	33.72
60	3.44	5.65	10.37	22.16
65	3.45	6.31	13.49
70	3.46	7.39
75	3.47

Tarif III**a.

Jahresbeträge der sofort beginnenden Zeitrenten für je 100 Mark Einzahlung bei Capital-Verzicht.

(Der Rentenlauf beginnt mit dem Kalenderquartal nach der Einzahlung und umfaßt eine ganze Zahl von Jahren.)

Altersjahr des Versicherten bei der Einzahlung.	Altersjahr des Versicherten bei Beendigung des Rentenlaufs.		
	15.	20.	25.
0	<i>M. M.</i> 9.65	<i>M. M.</i> 7.91	<i>M. M.</i> 6.89
5	11.91	8.67	7.10
10	21.62	11.84	8.63
15	.	21.65	11.88

Tarif III**c.

Jahresbeträge der aufgeschobenen Zeitrenten für je 100 Mark Einzahlung bei Capital-Verzicht.

Altersjahr des Versicherten bei der Einzahlung.	Die Rente dauert					
	1 Jahr			3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
	und beginnt mit dem Kalenderquartal nach Vollendung des Altersjahres:					
	15.	20.	25.	20.	20.	20.
0	<i>M. M.</i> 203.13	<i>M. M.</i> 246.69	<i>M. M.</i> 301.30	<i>M. M.</i> 85.51	<i>M. M.</i> 65.40	<i>M. M.</i> 53.34
5	147.95	179.67	219.44	62.28	47.63	38.85
10	121.34	147.35	179.98	51.08	39.06	31.86
15	.	121.83	148.80	.	.	.

Tarif IV.**

Jahresbeträge der Zuwachsrenten, welche durch nachträglich geleisteten Verzicht auf eine ursprünglich mit Capital-Vorbehalt nach Tarif II*** gemachte Einlage von 100 Mark erworben werden.

Altersjahr des Versicherten beim nach- träglichem Capital- Verzicht.	Altersjahr des Versicherten beim Eintritt in den Rentengenuß:											
	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
0	3.03	3.86	4.95	6.45	8.54	11.52	16.01	23.10	35.21	57.94	106.14	226.86
5	1.60	2.03	2.61	3.40	4.49	6.07	8.43	12.17	18.55	30.52	55.93	119.52
10	1.41	1.79	2.30	3.—	3.97	5.36	7.45	10.74	16.38	26.95	49.37	105.53
15	1.32	1.65	2.13	2.79	3.68	4.96	6.90	9.97	15.19	24.99	45.78	97.85
20	1.21	1.53	1.97	2.57	3.39	4.58	6.36	9.19	14.—	23.05	42.21	90.20
25	.	1.40	1.79	2.35	3.08	4.18	5.79	8.36	12.75	20.97	38.42	82.11
30	.	.	1.63	2.12	2.79	3.77	5.24	7.57	11.54	18.98	34.76	74.30
35	.	.	.	1.91	2.52	3.41	4.73	6.83	10.41	17.13	31.38	67.06
40	2.27	3.06	4.25	6.15	9.38	15.42	28.24	60.36
45	2.73	3.81	5.50	8.38	13.79	25.26	53.99
50	3.38	4.88	7.43	12.24	22.42	47.92
55	4.27	6.51	10.71	19.61	41.92
60	5.53	9.11	16.66	35.61
65	7.29	13.38	28.57
70	9.10	19.45
75	11.75

Vergleichende

der von der Altersrentenbank und anderen Rentenversicherungs-

A. Sofort beginnende Alters-

Tau- fende Nr.	Sitz der Anstalt.	Name der Anstalt.	Jahresbeträge der		
			25.	30.	
			<i>M. M.</i>	<i>M. M.</i>	
1.	Dresden.	Königliche Altersrentenbank	bisher	4.74	5.01
			künftig	4.82	5.05
2.	Berlin.	Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft		5.52	5.76
3.	"	Friedrich Wilhelm			5.71
4.	"	Preussische Rentenversicherungsanstalt		4.74	4.94
5.	"	Prometheus		5.19	5.41
6.	"	Viktoria			
7.	Bremen.	Bremer Lebensversicherungsbank			
8.	Breslau.	Schlesische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft			
9.	Cöln.	Concordia, Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft		5.44	5.60
10.	Darmstadt.	Renten- und Lebensversicherungsanstalt			
11.	Erfurt.	Versicherungsgesellschaft Thuringia			
12.	Elberfeld.	Vaterländische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft			
13.	Frankfurt a. M.	Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft			
14.	"	Providentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft			
15.	Halle a. S.	Iduna			
16.	Hamburg.	Janus			
17.	Karlsruhe.	Allgem. Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden		5.19	5.39
18.	Leipzig.	Teutonia			
19.	Lübeck.	Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft		5.30	5.55
20.	Magdeburg.	Magdeburger Allgem. Versicherungs-Actiengesellschaft			
21.	"	Lebensversicherungsgesellschaft		5.08	5.22
22.	München.	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank			5.46
23.	Potsdam.	Deutsche Lebens-, Pensions- u. Rentenversicherungsges. a. G.			5.45
24.	Schwerin.	Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank		4.61	4.91
25.	Stettin.	Germania			
26.	Stuttgart.	Allgemeine Rentenanstalt		5.56	5.80
27.	Triest.	Assicurazioni Generali			5.52
28.	Wien.	Janus		5.43	
29.	Basel.	Baseler Lebensversicherungsgesellschaft		5.67	5.85
30.	Zürich.	Schweizerische Rentenanstalt		4.96	5.21
31.	Paris.	Caisse générale des familles			
32.	London.	The Gresham life assurance society			
33.	Wien.	Donau, Oesterreichische Versicherungsgesellschaft			6.—
34.	New-York.	Germania, Lebensversicherungsgesellschaft			6.06
35.	"	New-York, Lebensversicherungsgesellschaft	a) Männer		
			b) Frauen		

Zusammenstellung

anstalten für 100 Mark Einlage gewährten Altersrenten.

renten bei Capital=Verzicht.

Sofort beginnenden Altersrenten für je 100 Mark Einzahlung im Beitrittsalter von Jahren:									Zahlbar postnumerando.
35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.	
<i>M. M.</i> 5.34	<i>M. M.</i> 5.77	<i>M. M.</i> 6.37	<i>M. M.</i> 7.19	<i>M. M.</i> 8.35	<i>M. M.</i> 9.41	<i>M. M.</i> 10.94	<i>M. M.</i> 13.—	<i>M. M.</i> 15.54	vierteljährlich.
5.33	5.69	6.16	6.81	7.70	8.97	10.74	12.56	15.22	
6.08	6.40	6.88	7.48	8.24	9.16	10.40	12.28	.	"
5.96	6.32	6.87	7.60	8.49	9.72	11.23	12.74	14.57	"
5.20	5.52	5.96	6.58	7.45	8.72	10.48	12.95	15.24	"
5.71	6.10	6.62	7.34	8.30	9.63	11.48	14.07	.	"
.	6.14	6.68	7.40	8.38	9.63	10.65	12.04	13.96	"
.	6.46	7.02	7.78	8.80	10.20	11.96	13.64	14.93	"
.	.	6.80	7.56	8.56	9.92	11.80	13.96	15.04	"
5.83	6.15	6.66	7.30	8.10	9.09	10.38	11.94	13.51	"
5.75	6.11	6.60	7.25	8.15	9.38	11.08	13.40	16.51	halbjährlich.
.	6.10	6.62	7.33	8.28	9.58	10.90	12.78	14.88	vierteljährlich.
.	.	.	7.20	8.06	9.22	10.80	12.90	15.70	"
5.56	5.97	6.52	7.27	8.22	9.34	10.40	11.60	13.32	"
.	.	.	7.43	8.42	9.64	11.05	13.11	16.13	"
.	.	6.70	7.42	8.39	9.73	11.02	12.71	15.—	"
.	6.13	6.56	7.23	8.26	9.53	11.04	12.95	14.57	halbjährlich.
5.65	5.97	6.40	6.96	7.73	8.75	10.18	12.15	.	jährlich.
.	5.96	6.44	7.12	7.92	8.96	10.40	12.52	15.72	vierteljährlich.
5.86	6.27	6.58	6.92	7.34	8.24	9.87	11.48	13.07	"
.	6.28	6.84	7.53	8.46	9.66	11.05	12.51	.	"
5.53	5.94	6.49	7.24	8.22	9.50	11.29	13.81	.	"
5.73	6.10	6.66	7.40	8.30	9.36	10.50	11.76	13.—	halbjährlich.
5.75	6.15	6.65	7.40	8.35	9.60	10.65	12.05	13.95	vierteljährlich.
5.29	5.77	6.39	7.21	8.12	9.58	11.27	.	.	"
.	.	6.69	7.46	8.47	9.82	11.44	12.99	14.20	"
6.06	6.41	6.85	7.40	8.08	8.93	10.03	11.61	.	jährlich.
5.76	6.08	6.49	7.04	7.78	8.78	10.09	11.69	13.44	halbjährlich.
5.85	.	6.68	.	8.26	9.41	10.94	.	.	jährlich.
6.08	6.29	6.80	7.53	8.49	9.73	11.03	12.29	13.50	vierteljährlich.
5.53	5.93	6.45	7.16	8.07	9.15	10.36	11.64	13.23	"
5.86	6.14	6.55	7.08	7.83	8.92	10.22	11.97	13.34	"
.	6.03	6.46	7.06	7.85	8.96	10.61	12.88	16.12	"
6.29	6.68	7.20	7.92	8.87	10.18	11.99	14.49	.	halbjährlich.
6.30	6.64	7.08	7.66	8.50	9.62	11.24	13.54	.	vierteljährlich.
.	6.55	7.04	7.74	8.64	9.88	11.54	13.38	15.30	"
.	6.35	6.80	7.43	8.26	9.28	10.66	12.49	14.58	"

Anmerk. Die unterstrichenen Rentensätze sind niedriger als die entsprechenden des künftigen Tarifs der Altersrentenbank.

Decrete. III. Band.

(Beilage zu den Mittheilungen.)

Vergleichende Zusammenstellung

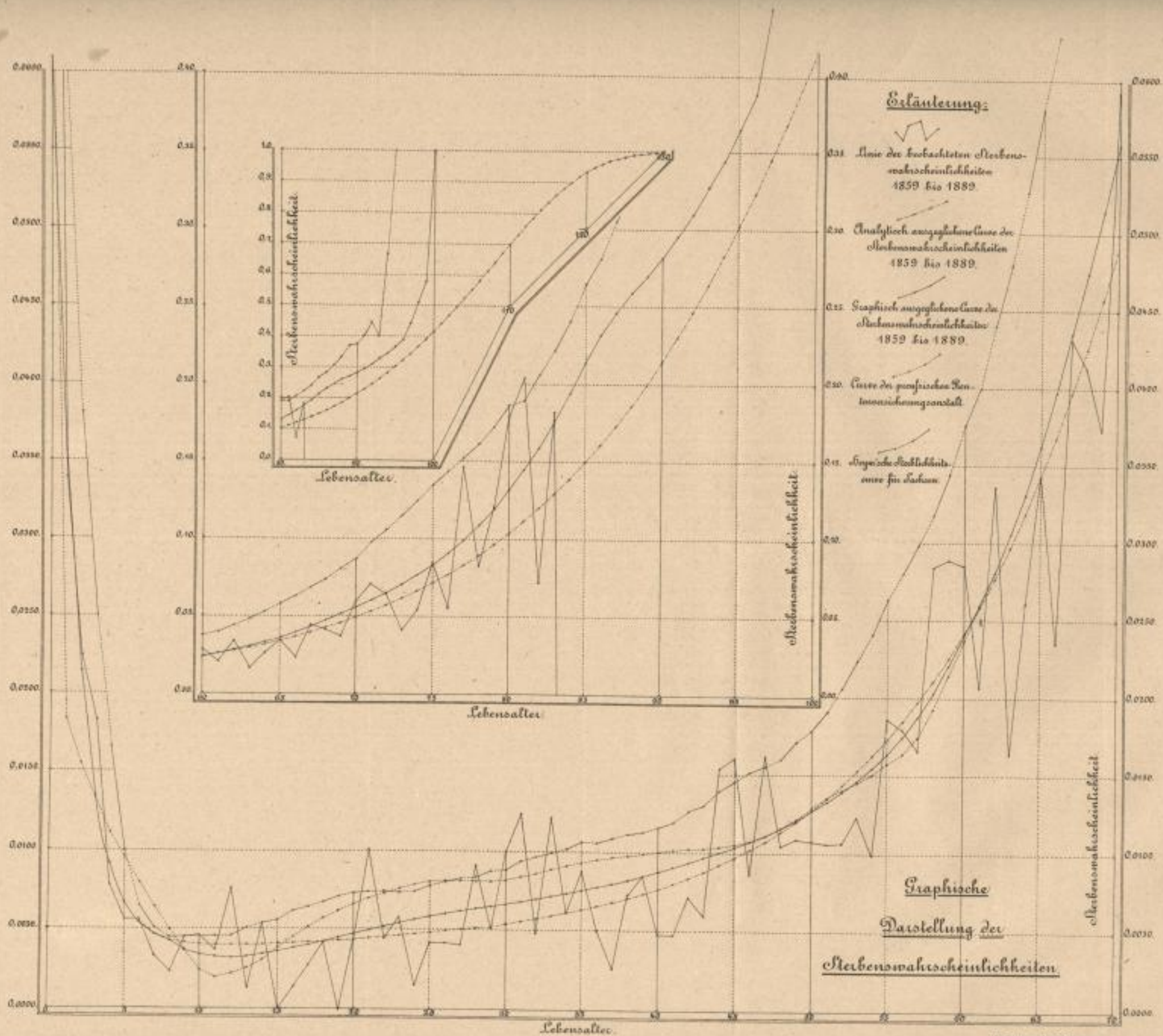
der von der Altersrentenbank und anderen Versicherungsanstalten für 100 Mark Einlage gewährten Altersrenten.

B. Aufgeschobene Altersrenten bei Capitalverzicht.

Aus- fende Nr.	Sitz der Anstalt.	Name der Anstalt.	Der Rentenlauf beginnt nach Vollendung des Altersjahres												
			25.		35.		45.		55.		65.				
			Die Einzahlung erfolgt im Alter des Versicherten von Jahren												
			0.	20.	0.	20.	0.	20.	0.	20.	40.	0.	20.	40.	
1.	Dresden.	Königliche Altersrentenbank	bisher	17.52	5.85	30.51	10.19	57.96	19.36	129.18	43.14	17.99	350.34	117.—	48.78
			künftig	14.45	5.88	24.16	9.83	43.15	17.56	86.55	35.22	15.43	217.07	88.34	38.69
2.	Berlin.	Kaiser Wilhelms - Spende	85.40	35.20	14.80	210.20	86.80	36.80	
3.	"	Preussische Rentenversicherungsanstalt	16.64	6.24	28.82	10.82	52.91	19.84	106.38	40.16	15.36	263.16	100.—	38.46	
4.	"	Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft	7.11	.	12.67	19.42	.	.	.	
5.	"	Friedrich Wilhelm	11.79	.	21.40	.	.	17.95	.	.	44.76	
6.	"	Prometheus	22.73	.	49.82	19.18	.	140.25	53.97	
7.	Edln.	Concordia	22.59	43.03	16.82	.	.	.	
8.	Elberfeld.	Vaterländische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft	45.98	17.70	.	125.31	48.22	
9.	Frankfurt a. M.	Lebensversicherungsgesellschaft	125.95	40.95	17.36	338.98	110.13	46.69	
10.	Hamburg.	Janus	100.50	33.93	15.67	253.17	85.32	39.45	
11.	Karlsruhe.	Allgem. Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden	6.54	
12.	Leipzig.	Teutonia	6.01	
13.	Lübeck.	Deutsche Versicherungsgesellschaft	5.87	.	10.21	.	19.39	.	41.15	16.67	.	113.64	46.08	
14.	Magdeburg.	Allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft	120.85	39.29	16.46	317.66	103.20	43.21	
15.	"	Lebensversicherungsgesellschaft	37.38	15.85	.	98.14	41.60	
16.	Stettin.	Germania	6.03	.	10.38	.	19.38	.	.	17.31	.	.	47.88	
17.	Stuttgart.	Allgemeine Rentenanstalt	20.92	7.06	37.09	12.51	69.93	23.60	145.77	49.16	18.55	354.61	120.19	45.33	
18.	Wien.	Donau	90.42	24.24	202.02	54.17	18.94	.	.	.	
19.	Zürich.	Schweizerische Rentenanstalt	18.02	6.23	31.25	10.79	.	20.33	.	44.44	17.70	.	.	50.76	
20.	Paris.	Caisse générale des familles	17.24	.	.	41.11	
21.	New - York.	Germania	25.61	.	54.05	18.55	.	156.25	53.63	

Decrete. Nr. 26.

236



(Beilage zu den Mittheilungen)

27.

Decret an die Stände

über den Entwurf zu einem Gesetze, die Errichtung eines Amtsgerichts
in Olbernhau betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 17. November 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, die Errichtung eines Amtsgerichts in Olbernhau betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 16. November 1891.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.

Gesetz,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Olbernhau betreffend.

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

In Olbernhau wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung sowie mit der Abgrenzung des Bezirkes des Amtsgerichts ist Unser Justizministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben etc.

Begründung.

Bereits zu verschiedenen Malen innerhalb der letzten 40 Jahre hat die Gemeinde Olbernhau im Verein mit einer Anzahl benachbarter Gemeinden um Errichtung einer Gerichtsbehörde in Olbernhau gebeten. Nachdem dieses Gesuch neuerdings wiederholt worden, vermag sich die königliche Staatsregierung im Hinblick auf die in dem Gesuche näher dargelegten örtlichen und sonstigen Verhältnisse nicht der Ueberzeugung zu verschließen, daß der Wunsch jener Gemeinden ein wohlbegründeter und dessen Erfüllung mindestens

nunmehr, nachdem die Einwohnerzahl sowie die Verkehrsverhältnisse von Olbernhau in nicht unerheblicher Weise gewachsen sind, nicht länger zu versagen sei.

Olbernhau mit den zugehörigen Ortstheilen Leibnitzdörfel, Bauerndorf, Grünthal, Hüttenreihe, Kerbe, Psebe, Pulvermühle und Kungstoc hat nach dem Ergebniß der Volkszählung des vorigen Jahres 6207 Einwohner. Es ist neben Grünhainichen der Mittelpunkt des Spielwaarengewerbes im Erzgebirge, indem daselbst eine erhebliche Anzahl größerer kaufmännischer Geschäfte besteht, die zum Theil selbst die Waaren fertigen, zum weit größeren Theile aber die in der Umgegend bis zu einer Entfernung von über 15 Kilometer in dem Hausgewerbe verfertigten Waaren aufkaufen und vertreiben. Daneben befinden sich in Olbernhau bedeutende Holz-Schneidereien und Schleifereien sowie andere auf das Holz als Rohstoff angewiesene Gewerbszweige.

Um Olbernhau herum gruppiren sich derart, daß die einzelnen Ortschaften scheinbar eine ununterbrochene Kette von Häusern bilden und sich namentlich auf dem rechten Flöhauser die Häuser der einen Ortschaft an die der anderen anschließen, die Ortschaften Blumenau, Kupferhammer-Grünthal, Rothenthal, Oberneuschönberg, Niederneuschönberg, Kleinneuschönberg, Neufersdorf, Hallbach und Hutha. Diese zusammenhängenden Ortschaften zählen 11 388 Einwohner und gehören zur Zeit, so viel die zuletzt aufgeführten 6 Ortschaften anlangt, dem Bezirk des Amtsgerichts Sayda, im Uebrigen dem Bezirk des Amtsgerichts Zöblitz an. Beide Gerichtesitze, Sayda und Zöblitz, liegen auf der Höhe und sind von den erwähnten insgesamt im Thale liegenden Ortschaften aus nur unter Ueberwindung nicht unerheblicher Steigungen, im Winter aber, soviel namentlich Sayda betrifft, in Folge der Schneeverwehungen zeitweilig gar nicht zu erreichen. Auch ist die Eisenbahnverbindung zwischen Olbernhau und Zöblitz sowie die Lage des Bahnhofes am letzteren Orte eine derartige, daß man, um von Olbernhau nach dem Amtsgerichte in Zöblitz und zurück zu gelangen, bei Benutzung der Eisenbahn erheblich mehr Zeit gebraucht, als bei der Fußwanderung.

Dem in Olbernhau zu errichtenden Amtsgerichte könnten außer den vorstehends erwähnten, mit Olbernhau in örtlichem Zusammenhange stehenden Ortschaften noch die gegenwärtig zum Amtsgericht Sayda gehörigen Ortschaften Deutsch-Einsiedel mit Brüderrwiese, Deutschneudorf mit Fuchслеithenberg, Mühlberggasse, Salzweg, Wegelhübel und Wolfgasse, Deutschcatharinenberg, Niederseiffenbach mit Rässigerd, Niederlochmühle, Seiffnergrund und Hirschberg sowie Oberseiffenbach mit Oberlochmühle und Häusern bei Deutschcatharinenberg zugewiesen werden. Bei diesen Ortschaften ist zwar der Unterschied zwischen der Entfernung von dem zeitherigen Gerichtesitze (Sayda) und der Entfernung von Olbernhau nicht ein so erheblicher wie bei der zuerst erwähnten Ortschaftengruppe, es ist jedoch in Folge der Höhenverhältnisse der Weg von jenen Ortschaften nach Olbernhau ein bequemerer als der Weg nach Sayda, auch haben sie ihre Verkehrsbeziehungen in der Hauptsache nur nach Olbernhau. Mit Rücksicht hierauf haben auch diese Ortschaften dem Gesuche um Errichtung eines Amtsgerichts in Olbernhau sich angeschlossen.

Der Bezirk des neuen Amtsgerichts, dem außerdem noch die Staatsforstreviere Olbernhau und Hirschberg zuzuweisen wären, würde in der vorstehends angedeuteten Begrenzung und nach der Volkszählung des vorigen Jahres 14 662 Einwohner zählen, während bei dem Amtsgerichte Zöblitz noch 9006 und bei dem Amtsgerichte Sayda noch 19 362 Einwohner verbleiben würden, so daß einerseits der Bezirk des neuen Amtsgerichts ausreichend groß für die Errichtung eines eigenen Amtsgerichts sein, andererseits die Bezirke der Amtsgerichte Zöblitz und Sayda auch nach der Verringerung immer noch so groß bleiben würden, daß diese Gerichte fortbestehen könnten. Zu diesem Ergebnisse gelangt man auch, wenn man die in den letzten drei Jahren von den Amtsgerichten Zöblitz und Sayda besorgten Geschäfte so vertheilt, wie sie sich vertheilt haben würden, wenn das Amtsgericht Olbernhau mit dem angenommenen Bezirke bereits bestanden hätte.

Daß die Städte Zöblitz und Sayda durch die Verringerung der Amtsgerichtsbezirke eine Einbuße erleiden werden, ist nicht zu verkennen, kann aber kein ausreichender Grund sein, die Ausführung des im Interesse anderer Ortschaften liegenden Planes zu unterlassen.

Die gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes vom 1. März 1879 (G. = u. V. = Bl. S. 59) gehörten Bezirksausschüsse, zu deren Bezirken die bei der beabsichtigten Aenderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Zöblitz und Sayda beteiligten Ortsfluren gehören, haben sich mit der Ausführung des Planes im Allgemeinen einverstanden erklärt; nur hinsichtlich der Gemeinde Deutsch-Einsiedel mit Brüderrwiese hat sich der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Freiberg für Belassung bei dem Amtsgericht Sayda ausgesprochen und zwar mit Rücksicht auf die unmittelbare Straßenverbindung zwischen Deutsch-Einsiedel und Sayda und auf die geringere Entfernung dieser beiden Ortschaften (12 Kilometer gegen 17 Kilometer zwischen Deutsch-Einsiedel und Olbernhau). Es dürfte jedoch — womit auch das Gutachten der Kreishauptmannschaft Dresden übereinstimmt — um so weniger Grund vorliegen, dem eigenen Wunsche jener Gemeinde nach Zuweisung zu dem Bezirke des Amtsgerichts Olbernhau entgegenzutreten, als sie nach den angestellten Erörterungen ihren geschäftlichen Verkehr fast ausschließlich nach Olbernhau hat.

Die Amtsgerichte Zöblitz und Sayda gehören beide zum Landgerichte Freiberg, es würde daher die Ausführung des Planes die Veränderung der Grenzen des Landgerichtsbezirktes nicht nach sich ziehen.

Dem Umstande aber, daß der Amtsgerichtsbezirk Zöblitz zum Bezirke der Amtshauptmannschaft Marienberg und der Kreishauptmannschaft Zwickau, der Amtsgerichtsbezirk Sayda dagegen zum Bezirk der Amtshauptmannschaft Freiberg und der Kreishauptmannschaft Dresden gehört und daß hiernach der Bezirk des zu errichtenden Amtsgerichts Olbernhau verschiedenen Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften unterstehen würde, kann nicht eine solche Bedeutung beigemessen werden, daß er als Hinderniß für die Errichtung jenes Amtsgerichts angesehen werden müßte. Ein ähnliches Verhältniß ist bereits durch die laut der Bekanntmachung vom 11. Juni 1883 (G. = u. V. = Bl. S. 45) erfolgte Aufhebung des Amtsgerichts Strehla herbeigeführt worden, insofern die zum Bezirke dieses Amtsgerichts gehörig gewesenen Ortschaften auch insoweit, als sie dem Amtsgerichtsbezirke Riesa zugewiesen wurden, bei dem Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaft Oschatz belassen wurden, so daß der Bezirk des Amtsgerichts Riesa nunmehr zum Theil dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain und der Kreishauptmannschaft Dresden, zum Theil dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Oschatz und der Kreishauptmannschaft Leipzig angehört.

Der durch Errichtung des neuen Amtsgerichts entstehende Besoldungsaufwand wird sich durch die bei den Amtsgerichten Zöblitz und Sayda voraussichtlich mögliche Verminderung des Beamtenpersonals einigermaßen verringern. Im Uebrigen aber hat die Gemeinde Olbernhau in einer Eingabe an das Justizministerium vom 27. Juni 1891 ihre Geneigtheit erklärt, die für den Fall der Errichtung eines Amtsgerichts in Olbernhau erforderlichen Gebäude, sei es im Wege des Neubaus oder im Wege der Umgestaltung bereits vorhandener Gebäude, aus eigenen Mitteln zu beschaffen und dem Staatsfiscus um einen den Zinsen des aufgewendeten Capitals entsprechenden Zins miethweise zu überlassen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 7 des obenerwähnten Gesetzes vom 1. März 1879 die Errichtung eines Amtsgerichts gegenwärtig nur durch Gesetz verfügt werden kann.

28.

Decret an die Stände,

den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1888 und 1889 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage unter \odot den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1888 und 1889 zur Prüfung zugehen und bleiben denselben jederzeit in Huld und Gnaden wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 11. November 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.



I. Allgemeiner Bericht.

1. Eigene Einnahmen der Sammlungen.

(Cap. 24, Tit. 1 bis 5 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats.)

Die eigenen Einnahmen der Sammlungen im Gesamtbetrage von 179 629 *M* 56 $\frac{1}{2}$ haben in dieser Finanzperiode 7157 *M* 48 $\frac{1}{2}$ mehr betragen als in der vorhergehenden Periode und 4469 *M* 56 $\frac{1}{2}$ mehr als veranschlagt war. Näheres ergeben die Tabellen A, B und C.

Der Ertrag der Eintritts- und Führungsgelder zeigte
im Jahre 1888 eine Zunahme um 404 *M* 75 $\frac{1}{2}$ gegen das Vorjahr,
= = 1889 = = = 177 = 25 = = =

in der ganzen Periode eine Zunahme um 6571 *M* — $\frac{1}{2}$

In den einzelnen Sammlungen gestaltete sich die Zunahme (Abnahme eingeklammert) dieser Erträge aus Tit. 1 folgendermaßen:

	1888	1889	Finanzperiode 1888/89
	gegen das Vorjahr:		gegen 1887/88:
Gemäldegalerie	(417 M — 8/2)	955 M 50 8/2	2068 M — 8/2
Kupferstichcabinet	(9 = 50 =)	80 = — =	47 = 50 =
Antikensammlung	4 = 50 =	(— = 50 =)	4 = 50 =
Hist. Mus. u. Gewehrg.	543 = 75 =	(645 = 75 =)	775 = 50 =
Porzellansammlung	236 = 50 =	(1 = 50 =)	445 = 50 =
Grünes Gewölbe	39 = 50 =	(232 = 50 =)	3214 = 50 =
Mathematischer Salon	(19 = — =)	42 = — =	(2 = — =)
Bibliothek	26 = — =	(20 = — =)	17 = 50 =

Die Anzahl der verkauften Kataloge war
im Jahre 1888 um 2386 höher als im Vorjahre,
= = 1889 = 2065 = = =

in der ganzen Periode um 4273 höher als in der vorhergehenden Periode.

In den einzelnen Sammlungen wurden mehr (beziehungsweise weniger) Exemplare verkauft:

	1888	1889	Finanzperiode 1888/89
	gegen das Vorjahr:		gegen 1887/88:
Generaldirection	—	2054	2054
Gemäldegalerie	1560	(702)	2097
Kupferstichcabinet	41	(41)	41
Antikensammlung	(103)	15	(162)
Museum der Abgüsse	(26)	—	(130)
Historisches Museum	—	1516	1516
Gewehrgalerie	5	(31)	(37)
Porzellansammlung	(2)	(24)	(118)
Grünes Gewölbe	1250	(302)	64
Zoologisches Museum	(421)	(475)	(1279)
Mineralogisches Museum	131	(57)	79
Mathematischer Salon	22	114	166
Bibliothek	(6)	(2)	(18)

Im zoologischen Museum fehlte zeitweilig der Katalog.

Die Besucherzahl der Sammlungen betrug:

	Sommer			Winter		
	1887	1888	1889	1887	1888	1889
Gemäldegalerie	131 980	135 707	164 053	56 129	62 642	82 144
Kupferstichcabinet	8 336	4 108	3 706	3 687	2 841	1 806
Antikensammlung	4 434	4 960	4 025	457	494	524
Museum der Abgüsse	25 528	24 700	4 711	11 537	12 668	14 841
Historisches Museum und Gewehrgalerie	17 624	16 238	14 444	5 372	5 609	5 237
Porzellansammlung	8 029	8 028	7 994	2 731	3 129	2 878
Grünes Gewölbe	34 100	34 406	33 354	3 645	3 531	3 941
Zoologisches Museum	34 969	45 254	38 577	20 836	22 022	24 558
Mineralogisches Museum	14 232	12 133	13 084	7 163	7 080	7 740
Mathematischer Salon	8 813	6 935	7 868	269	225	198
Öffentliche Bibliothek (Besichtigung).	158	205	172	65	70	63
Summe	288 203	292 674	291 988	111 891	120 311	143 930

	Im Ganzen		
	1887	1888	1889
Gemäldegalerie	188 109	198 349	246 197
Kupferstichcabinet	12 023	6 949	5 512
Antikensammlung	4 891	5 454	4 549
Museum der Abgüsse	37 065	37 368	19 552
Historisches Museum und Gewehrgalerie	22 996	21 847	19 681
Porzellansammlung	10 760	11 157	10 872
Grünes Gewölbe	37 745	37 937	37 295
Zoologisches Museum	55 805	67 276	63 135
Mineralogisches Museum	21 395	19 213	20 824
Mathematischer Salon	9 082	7 160	8 066
Öeffentliche Bibliothek (Besichtigung)	223	275	235
Summe	400 094	412 985	435 918

Die Abnahme beim Museum der Gipsabgüsse im Jahre 1889 erklärt sich aus der Schließung der Sammlung wegen deren Ueberführung ins Albertinum.

2. Verwaltung der Sammlungen.

(Cap. 24, Tit. 6 bis 14, 16 bis 21.)

Die Ausgaben für die Verwaltung der Sammlungen (im Gegensatz zu den Ausgaben für deren Vermehrung, siehe Abschnitt 3, und für die Unterhaltung der Sammlungsgebäude, siehe Abschnitt 4) im Gesamtbetrage von 547 765 *M* 98 *£* haben in dieser Finanzperiode um 3713 *M* 70 *£* mehr betragen als in der vorhergehenden Periode und um 19 109 *M* 98 *£* mehr als veranschlagt war.

Genauere Angaben über die Vertheilung dieser Ausgaben auf die einzelnen Sammlungen finden sich in der Tabelle D zusammengestellt.

Zu dem der Ständeversammlung vorgelegten Rechenschaftsberichte ist das Folgende zu bemerken:

Titel 6 bis 10 (Besoldungen): Ersparniß durch den späteren Eintritt einer Gehaltserhöhung, Verringerung von Gehältern, zeitweilige Erledigung von Stellen, die spätere Besetzung einer Stelle und außeretatmäßig durch die im Etat für 18 $\frac{2}{1}$ bei Titel 9 eingestellte Erhöhung des Gehalts des Konservators des Mathematischen Salons.

Titel 12 (Wissenschaftliche Hilfsarbeiter): Ersparniß durch zeitweiliges Unbesetztsein von Stellen sowie bei den Gutachten, dagegen Ueberschreitung durch die außeretatmäßige Aufwendung für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter beim Kupferstichcabinet sowie durch Assistenz des Directors des Mathematischen Salons. Beide Posten wurden in den Etat für 18 $\frac{2}{1}$ unter Titel 12 eingestellt.

Titel 13 (Hilfsaufsicht): Ueberschreitung durch Entlohnung eines Hilfsheizers im Albertinum, der 1890 in den Heizerposten einrückte, sowie durch Mehrererfordernisse in Folge der Erweiterung der Sammlungsräume; wie im Etat für 18 $\frac{2}{1}$ berücksichtigt.

Titel 14 (Aequivalente): Ersparniß durch Fortfall von Aequivalenten.

Titel 16 bis 18 (Präparation; Inventar; Geschäftsbedürfnisse) unter sich deckungsfähig; Ueberschreitung besonders in Folge von Mehrbedarf beim Titel 17 (Inventar) für die Einrichtung der Expedition der Generaldirection an neuer Stelle, für den Ersatz eines Theils der Schränke in der Porzellansammlung durch Estraden zur Gewinnung des unentbehrlichen Raums, für das Inventar des Heizraums im Albertinum und für die nicht

aufzuschiebende Verlegung der Expedition der Bibliothek ins Erdgeschoß; sowie bei Titel 18 (Geschäftsbedürfnisse) wegen der im Voraus nicht immer zu berechnenden Transportkosten der Gipsabgüsse.

Titel 19 (Kataloge): Ueberschreitung durch den Druck des Führers durch die königlichen Sammlungen.

Titel 20 (Heizung): Ueberschreitung durch die im Etat für 18⁹⁰/₁ berücksichtigte Beheizung des Albertinums.

Titel 21 (Reinigung): Ueberschreitung durch Mehrererfordernisse in Folge der Erweiterung der Sammlungsräume, wie im Etat für 18⁹⁰/₁ berücksichtigt.

3. Vermehrung der Sammlungen.

(Cap. 24, Tit. 15.)

Für die Vermehrung der Sammlungen waren beim Beginn der Finanzperiode 14 461 *M* 14 *℔* aus dem Vermehrungsfonds, 1105 *M* 75 *℔* aus dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst und 15 454 *M* 84 *℔* aus dem von Römer'schen Fonds verfügbar (Tabellen G und H). Der jährliche Zuschuß zum Vermehrungsfonds betrug 72 000 *M*.

Die Ausgabe für die Vermehrung der Sammlungen aus dem Vermehrungsfonds (Tabelle E) betrug in dieser Periode 152 534 *M* 41 *℔*, somit 23 619 *M* 82 *℔* mehr als in der Vorperiode. Diese Summe vertheilte sich folgendermaßen:

	18 ⁸⁸ / ₉ :	18 ⁸⁶ / ₇ :
Gemäldegalerie	32 015 <i>M</i> — <i>℔</i>	15 416 <i>M</i> 75 <i>℔</i>
Kupferstichcabinet	20 216 = 89 =	19 931 = 49 =
Antikensammlung	5 346 = 75 =	9 140 = 80 =
Museum der Abgüsse	8 932 = 49 =	7 014 = 97 =
Historisches Museum	1 777 = 73 =	800 = — =
Porzellansammlung	6 080 = — =	7 353 = 57 =
Grünes Gewölbe	4 502 = — =	520 = — =
Münzcabinet	2 297 = 05 =	2 310 = 55 =
Zoologisches Museum	6 578 = 64 =	7 672 = 10 =
Ethnographische Sammlung	6 016 = 77 =	4 761 = 60 =
Mineralogisches Museum	3 130 = 64 =	2 994 = 48 =
Prähistorische Sammlung	442 = 25 =	593 = 50 =
Mathematischer Salon	1 566 = — =	56 = — =
Bibliothek	53 632 = 20 =	50 348 = 78 =

Aus dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst wurden keine Aufwendungen gemacht; aus dem von Römer'schen Fonds wurden 3367 *M* — *℔* aufgewendet.

An Geschenken gingen den Sammlungen gegen 457 von Regierungen, Anstalten und Gesellschaften und gegen 615 von einzelnen Personen, zusammen gegen 1072 zu (siehe den Abschnitt 6), für deren Zuwendung hiermit der verbindlichste Dank ausgesprochen wird.

Aus den Mitteln des Vermehrungsfonds wurden unter Anderm die folgenden Publicationen zum Austausch wie zur Erwiederung von Geschenken erworben:

1. Abbildungen von Vogelskeletten, herausgegeben von Dr. A. B. Meyer, Hofrath. Lieferung 12/13. 20 Exemplare.
2. Publicationen aus dem königlichen Ethnographischen Museum zu Dresden, von Dr. A. B. Meyer. Heft 7: Masken von Neuguinea und Bismarck-Archipel. 30 Exemplare.

3. Abhandlungen und Berichte des Königlichen Zoologischen und Anthropologisch-Ethnographischen Museums zu Dresden. 1888/89. Herausgegeben von Dr. A. B. Meyer. 30 Exemplare.

4. Mittheilungen aus dem Königlichen Mineralogisch-Geologischen Museum zu Dresden. Herausgegeben von Dr. G. B. Geinitz, Geh. Hofrath. Heft 8. 30 Exemplare.

5. Lehms, Max: Wenzel von Olmütz. 30 Exemplare.

Für Erwerbung von Publicationen und zur Herstellung für den Tausch bestimmter Gypsabgüsse wurden im ersten Jahre insgesamt 702 M 05 $\frac{1}{2}$, im zweiten 2889 M — $\frac{1}{2}$, zusammen also 3591 M 05 $\frac{1}{2}$ ausgegeben.

Für das „Alte Galeriewerk“ wurden 1174 M 35 $\frac{1}{2}$ ausgegeben und 3558 M 75 $\frac{1}{2}$ eingenommen.

Das „Neue Galeriewerk“ verursachte eine Ausgabe von 191 M — $\frac{1}{2}$, der eine Einnahme von 976 M 25 $\frac{1}{2}$ gegenüberstand.

Für die zwei einzelnen Blätter (nach Kunz und Mantegna) wurden 70 M — $\frac{1}{2}$ eingenommen.

Für die „Neue Folge des alten Galeriewerks“ wurden 7735 M 80 $\frac{1}{2}$ ausgegeben. Fertiggestellt wurde der „Reisealtar“ nach van Eyck von H. Bürkner. — „Fröhliches Mahl“ nach G. Metsu von Ernst Mohn, und „Der Jesusknabe im Tempel“ nach H. Hofmann von E. Büchel wurden in Arbeit genommen.

4. Unterhaltung der Sammlungsgebäude.

(Cap. 24, Tit. 22 und 23.)

Die wesentlichen Herstellungen waren die folgenden:

a) Am Zwinger und dem Museumsgebäude:

In der Gemäldegalerie die Verstärkung der Beheizung im Vorzimmer des I. Geschosses; die Instandsetzung der Fenster; ferner die der Decke im Pavillon H. — Im Zoologischen Museum die Einrichtung von Centralheizungen für das Directorzimmer nebst der Aufseherwohnung sowie für den Mittelpavillon C; die Ersetzung der hölzernen Treppen zur Entomologischen Sammlung in E sowie der von den Bogengalerien I und M nach dem Mittelpavillon C führenden hölzernen Treppen durch eiserne; die Neuaffirmung des Pavillons E, des Oberlichtsaals A, des Mittelpavillons C und der Bogengalerie M; die Erneuerung des Essenkörpers in C, die Entfernung des Lüftungsschornsteins in M, die Erweiterung der Schornsteine in A und B und Herstellung einer Fernsprechverbindung zwischen den beiden letztgenannten Räumen. — Im Mineralogischen Museum die Neuaffirmung der Galerie O.

Die Wiederherstellungsarbeiten am Außern des Zwingers umfaßten den Pavillon F, die Freitreppen und Perrons vor den Pavillons E und F, die beiden Bogengalerien K und L nebst ihren Perrons, wobei die Bildhauerarbeiten nach der bereits vor mehreren Jahren an den Ornamentalbrunnen der Galerien O und N vorgenommenen Probe, die sich vollständig bewährt hatte, mit einem gewachsenen Firnisüberzug versehen wurden. — Am Museumsgebäude wurden Fahnen angebracht, die bleierne Feuerlöschleitung durch eine eiserne ersetzt und die im Mittelbau befindliche Warmwasser-Kesselanlage zu rauchfreier Feuerung eingerichtet.

b) Am Japanischen Palais:

Die fortgesetzte Erneuerung der Kupferbedachung; die Instandsetzung des Sockels und des Unterbaus der vier Außenseiten. — In der Bibliothek die Anbringung eines Aufzugs auch Sprechrohrs im Expeditionszimmer; die Instandsetzung der Decke des Sprachensaals, die Herstellung und Ausbesserung der Fenster im Theologischen Saal.

c) Am Museum Johanneum:

Die Neustreichung des Treppenhauses.

d) Am Albertinum:

Die Ausmalung der Wand- und Deckenflächen der Sammlungsräume und des Treppenhauses (mit Ausnahme der Decke des Treppenhauses, die aus den Mitteln des Kunstfonds ausgemalt werden soll); das Belegen der Haupttreppe mit Linoleum; der Anstrich des Fußbodens im Lichthof; die Herstellung einer Ventilation fürs Kesselhaus; die Verlegung der Heizungskörper in den Räumen der Belvedere-Front der Abgussammlung; die Einrichtung eines zweiten Aufzugs im nordwestlichen Eckthurm. — Die Kosten der Feuerbewachung des Gebäudes, der evangelisch-lutherischen Kirchanlage und der mit dem Gebäude in Zusammenhang stehenden Arbeiten hat das Hauptstaatsarchiv übernommen, während die Generaldirection die Kosten für Heizung, Gas und Wasser bestreitet.

Die Herstellungen am Zwinger und dem Museumsgebäude haben 74 868 *M* 34 *℥*, die am Japanischen Palais 31 771 *M* 27 *℥*, die am Museum Johanneum 2313 *M* 81 *℥*, die am Albertinum 5905 *M* 77 *℥*, sowie Verschiedenes 5311 *M* 82 *℥* (einschließlich 3796 *M* 38 *℥* für Feuerwachdienst und 269 *M* 73 *℥* für Reparatur der Fensterläden des Grünen Gewölbes), zusammen 120 171 *M* 01 *℥*, gekostet, somit 29 909 *M* 01 *℥* mehr als veranschlagt war (vergl. Tab. D, Columne für Tit. 22).

Die Ueberschreitung bei Tit. 22 wurde, abgesehen von den im Vorstehenden mit aufgeführten Herstellungen, die sich als unaufschiebbar herausgestellt hatten, sowie der Neueinrichtung der Expedition der Generaldirection theils dadurch herbeigeführt, daß die Kosten für die Wiederherstellung der einzelnen Theile des Zwingers sich wegen bis dahin mangelnder Unterlagen als wesentlich höher herausstellten, als angenommen worden war, so daß überhaupt die Wiederherstellung einiger Theile vorläufig zurückgestellt und im Etat für 1890/91 neu aufgeführt werden mußte, theils dadurch, daß im Verlauf der Arbeiten weitere Schadhastigkeiten zu Tage traten, die sofort mit beseitigt werden mußten.

Von dem für Herstellungen am Albertinum (dem umgebauten Zeughaufe) am Schlusse der Finanzperiode 1888/9 noch verbliebenen und für 1888/9 reservirten Bestände von 232 114 *M* 01 *℥* ist die Summe von 92 000 *M* Tit. 23 im Jahre 1888 abgehoben worden, während die Ausgaben bei Tit. 23 c im Jahre 1888 144 992 *M* 95 *℥* und im Jahre 1889 53 426 *M* 76 *℥*, zusammen 198 419 *M* 71 *℥* betragen haben. Die hiernach stattgefundenene Ueberschreitung von 58 305 *M* 70 *℥* ist wesentlich durch die in der Zwischenzeit eingetretenen Arbeitslohn- und Preissteigerungen bedingt.

5. Das Beamtenpersonal.

Das Zoologische Museum hatte den Tod zweier verdienstvoller Beamten zu beklagen, des Custos F. W. Th. Kirsch († 8. Juli 1889) und des Conservators G. L. Römer († 3. December 1888). An Stelle des Letzteren trat K. G. Henke am 1. Februar 1889 als Conservator ein.

Der Mathematische Salon verlor seinen langjährigen Director, den um die Sammlung wohlverdienten Hofrath Dr. A. Drechsler († 29. August 1888). Als sein Nachfolger übernahm der Geheime Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule, Dr. Ch. A. Nagel, am 1. November 1888 dieses Amt.

Der erste Custos an der Bibliothek, Dr. J. H. G. Buchholz, gab am 15. September 1888 seine hiesige Stelle auf, um sich an der Bonner Universität als Docent niederzulassen.

Dem Inspector der Gewehrgalerie, J. F. G. Hänisch, der Ende 1887 nach 50 jähriger pflichteifrigster Thätigkeit sein Amt niedergelegt hatte, folgte mit dem 1. Januar 1888 sein Sohn F. J. Th. Hänisch als Inspector der Gewehrgalerie.

Seit dem 1. Juli 1889 war die Stelle eines Präparators beim Zoologischen Museum mit dem bisherigen Aufseher Lehnig besetzt.

Vorgreifend sei hier schon erwähnt, daß die Sammlungen des Johanneums den am 25. Juni 1890 erfolgten Tod ihres Directors, des Hofraths Dr. Albert Erbstein, zu beklagen hatten.

Am Schluß des Jahres 1889 waren folgende Beamte bei den Königlichen Sammlungen in Thätigkeit:

Generaldirection der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft:

Staatsminister Dr. Karl Friedrich Wilhelm von Gerber, Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts (H. R. K.), (V. Gkr.), (Würt. Kr. C.), (Anh. A. d. B. C. 2.), (Oe. L. R.), (Pr. R. A. 3.).

W. J. Bär, Geheimer Rath und Ministerialrath im Ministerium des Königlichen Hauses (V. C. 1.), (Oe. F. I. C.), (Port. Chr. C.), (Bayr. V. v. h. M. C.), (Pr. Kr. 2.).

Dr. W. von Seidlitz, Regierungsrath, vortragender Rath (Pr. K. 4.).

Expedition der Generaldirection.

J. A. Rosberg, Registrator und Cassirer.

E. R. Vogel, Expedient.

Ein Aufwärter.

Gemäldegalerie.

Dr. R. Woermann, Professor, Director (V. R. 1.), (Pr. R. A. 4.), (Old. V. 1.), (Brschw. H. d. L.).

G. E. Th. Schmidt, Custos und Restaurator.

G. D. Müller, Inspector (Anh. V. f. W. u. K.).

W. Krause, Galeriefecretär (A. R. 2.).

E. F. Müller, Conservator (A. †).

D. P. M. Nahler, Gehilfe des Restaurators (seit 1. April 1888 und seit 1. April 1889 angestellt).

Ein Oberaufseher, sieben Aufseher, deren einer zugleich Lehrling des Conservators, ein Portier, sieben Hilfsaufseher.

Kupferstichcabinet.

Dr. R. Woermann *rc.*, Director.

M. B. Lindau, Inspector.

Dr. Max Lehms, Directorialassistent.

Zwei Aufwärter.

Antikensammlung.

Dr. G. D. E. Treu, Professor an der Königlichen Akademie der Künste und an dem Polytechnikum, Director (Pr. R. A. 4.).

Zwei Aufwärter (der eine zugleich Hausmann im Japanischen Palais, der zweite zugleich Aufwärter im Münzcabinet).

Museum der Gypsabgüsse.

Dr. G. D. E. Treu *rc.*, Director.

M. F. Kühnert, Inspector.

Zwei Aufseher, zwei Hilfsaufseher.

Historisches Museum.

Dr. Albert Erbstein, Director (gr. g. M. Virt. et ing.), (Oe. g. M. f. W. u. K.), (Brschw. H. d. L.).

Ein Oberaufseher, fünf Aufseher, ein Hilfsaufseher.

Gewehrgalerie.

F. J. Th. Hänisch, Inspector (seit 1. Januar 1888).

Ein Aufseher, ein Hilfsaufseher.

Porzellansammlung.

Dr. Albert Erbstein sc., Director.

Ein Oberaufseher, zwei Aufseher, von denen der eine zugleich Hausmann im Museum Johanneum.

Grünes Gewölbe.

Dr. Julius Erbstein, Director (gr. g. M. Virt. et ing.), (Oe. g. M. f. W. u. K.).

Zwei Oberaufseher, drei Aufseher, drei Hilfsaufseher.

Münzcabinet.

Dr. Julius Erbstein sc., Director.

Der Aufwärterdienst wird durch den zweiten Aufwärter in der Antikensammlung mit besorgt.

Zoologisches, anthropologisches und ethnographisches Museum.

Dr. A. B. Meyer, Hofrath, Director (Oe. E. Kr. 3.), (Niederl. E. K. Off.), (Serb. St. S. 3.).

Custosstelle zur Zeit nicht besetzt.

R. G. Henke, Conservator (seit 1. Februar 1889).

J. E. G. Wilhelm, Conservator.

R. J. Lebnig, Präparator (seit 1. Juli 1889).

Dr. F. Helm, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter (seit 1. April 1888).

Dr. S. Thallwitz, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter (seit 1. November 1888).

Zwei Aufseher.

Mineralogisch-geologisches und prähistorisches Museum.

Dr. H. B. Geinitz, Geheimer Hofrath, Professor am Polytechnikum, Director (V. R. 1.), (Bras. R. R.), (S. E. H. R. 1. m. Schw.).

Dr. J. B. Deichmüller, Directorialassistent.

Ein Oberaufseher, ein Hilfsaufseher.

Mathematisch-physikalischer Salon.

Ch. A. Nagel, Geheimer Regierungsrath, Professor am Polytechnikum, Director (V. R. 1.), (Würt. F. R. 1.), (S. E. H. C. 2.) (seit 1. November 1888).

F. Ch. Kimpler, Conservator und Aufseher.

Oeffentliche Bibliothek.

Dr. F. L. F. G. Schnorr von Carolsfeld, Professor, Oberbibliothekar, (A. R. 1.).

Dr. E. B. Stübel, erster Bibliothekar.

P. E. Richter, zweiter Bibliothekar.

Dr. R. Häbler, erster Custos (seit 1. October 1888).

R. Rudert, zweiter Custos (seit 1. October 1888).

Dr. H. A. Vier, dritter Custos (seit 1. October 1888).
 Dr. F. L. Schmidt, vierter Custos (seit 1. October 1888).
 Dr. A. F. F. Reichardt, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter (seit 1. October 1888).
 A. Richter, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter (seit 1. November 1888).
 C. E. Zimmermann, Secretär.
 Ein Hilfschreiber, zwei Aufwärter.

Ueberdies sind für den Zwinger und das damit verbundene Galeriegebäude ein Hausmeister, zwei Heizer (im Sommer als Hilfsaufseher verwendet) und ein Zwinger-voigt angestellt. Der Nachtwachdienst wird durch zwei Mann gegen besondere Entschädigung versehen. In den Wintermonaten werden drei Hilfsheizer und ein Hilfsarbeiter verwendet.

Für das Museum Johanneum ist ein Heizer angestellt, welcher im Sommer den Portierdienst versieht. Im Winter wird ein Hilfsheizer verwendet.

Für das Albertinum ist ein Heizer und ein Hilfsheizer angestellt. Außerdem ist in den Wintermonaten ein Arbeiter als Aushilfe thätig.

6. Verzeichniß der Geschenkgeber, Vermächtnisse &c.

Gemäldegalerie.

1889.

Frau Dr. Seeburg, Leipzig, Vermächtniß: H. Franz-Dreber, Heroische Landschaft.

Kupferstichcabinet.

1888.

Herr Fritz Gurlitt, Berlin: M. Klinger, 2 Radirungen.

Freiherr von Gleichen-Rußwurm, Weimar: 12 eigene Original-Radirungen.

Herr Inspector Lindau, Dresden: D. W. Lindau nach B. Genelli, das Opfer Noahs.

Herr C. Schöffler, Amsterdam: P. C. Wonder, 4 Radirungen.

Ungenannt: M. Liebermann, 9 Zeichnungen. — Franz-Dreber, 12 Studienzeichnungen.

Für die Handbibliothek gingen 12 Geschenke ein.

1889.

Seine Königliche Hoheit Prinz Georg, Herzog zu Sachsen: Dubletten der Sammlung weiland König Friedrich August II.: 186 Kupferstiche &c., 4 lithographische Titelwerke.

Herr Archivrath Dr. Distel: Stich von C. G. Krüger nach Turchi's Madonna in der Dresdner Galerie.

Herr Professor A. v. Drach, Marburg: Neuer Abdruck einer alten geschrotenen Platte.

Freiherr von Gleichen-Rußwurm, Weimar: 5 Original-Radirungen seiner eigenen Hand.

Herr Dr. Fritz Hardt, Seußlitz: 2 alte Stiche.

Herr Vicar J. Kessel, Braunschdorf bei Lüben: Bildnißstich des Dresdner Superintendenten Cellarius.

Herr Galerie-Secretär Krause: Bildniß des Königsberger Akademie-Professors Rosenberger, gestochen von Gust. Silers.

Herr Dr. Max Lehms: Stich von P. Fontana und einige Photographien.

Herr Rechtsanwalt Dr. Lesky: Ein Wasserfarbenblatt von E. Werner (unter Vorbehalt des Besitzers bis an sein Lebensende).

Herr Senator J. Kovinsky, St. Petersburg: Das von ihm herausgegebene Werk „Russische Stecher“.

Unbenannt: K. Stang's Stich nach Leonardi da Vinci's Abendmahl.

Herr Dr. J. L. Sponsel: Flavius Josephus „Jüdische Geschichte“ mit Holzschnitten von Tobias Stimmer.

Herr Photograph N. Tamme: 9 Photographien nach neueren Meistern.

Der Handbibliothek gingen Geschenke zu von den Herren Archivrath Dr. Distel; Professor A. v. Drach, Marburg; Dr. Max Lehrs; Kunsthändler Franz Meyer; Dr. Ballmann, Frankfurt a. M.; L. Philippson; Freiherr Goeler von Ravensburg, Berlin; Freiherr von Speck-Sternburg, Lüsschena; Dr. J. L. Sponsel; der Verwaltung der Casseler Gemäldegalerie; der Verwaltung der National Gallery in London.

Sculpturensammlung.

1888.

Herr Appellationsgerichts-Assessor Ernst Kühn, Dresden: Sammlung von 306 Proben der im Alterthum verarbeiteten Marmorarten.

Se. Durchlaucht Fürst Heinrich XIV. Reuß j. L.: Abguß des Grabmals Heinrichs des Mittleren († 1500) aus der Bergkirche zu Schleiz.

Herr Rittergutsbesitzer Uhle, Dresden: Abguß eines Reliefmedaillons mit der Darstellung eines Tritonenzugs, von Professor Broßmann nach M. v. Schwind.

Die Handbibliothek erhielt Geschenke von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Gerber, von Freifräulein Ida von Boxberg auf Zschorna, Herrn Bibliothekar am Ende u. A.

1889.

Se. Majestät König Albert: ein Prachteremplar der Ausgrabungen zu Olympia von Curtius, Adler, Hirschfeld, Tren und Dörpfeld.

Se. Durchlaucht Fürst Heinrich XIV. von Reuß j. L., durch Vermittelung des Herrn Professor Dr. Steche: eine Photographie des in der Bergkirche zu Schleiz befindlichen Grabmals Heinrich des Mittleren.

Die Generalverwaltung der Königl. Museen zu Berlin: Beschreibung der pergamenischen Bildwerke.

Lord Lansdowne, London: Alatalogne of the Ancient Marbles at Lansdowne House. Based upon the work of Adolph Michaelis.

Herr Regierungsrath Dr. von Seidlitz: eine Bleistiftzeichnung Ernst Rietschels aus dem Jahre 1832, den Regierungsrath Wiesand aus Regensburg darstellend.

Freiherr v. Biedermann, Bauzen: 2 Photographien eines bei Narona ausgegrabenen weiblichen Kopfes aus dem 2. Jahrh. n. Chr. und eines im adriatischen Meere gefischten Sarkophagdeckels (?) mit Löwendarstellung.

Herr Professor Dr. von Kaufmann, Berlin: ein Abguß eines in Tralles in Kleinasien gefundenen, in seinem Besitz sich befindenden Aphroditekopfes, einer Wiederholung der Knidischen Venus von Praxiteles.

Herr Hofrath Hr. A. B. Meyer, hier: Alterthümer aus dem ostindischen Archipel, beschrieben von ihm selbst.

Herr Archivrath Dr. Ermisch, hier: der Neubau des Königl. Sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden, beschrieben von ihm selbst.

Herr Professor Dr. Fleckisen, hier: 7 Thongefäße und Lampen, welche aus dem Besitz des Grafen Lunzi auf Zante stammen.

Frau M. P. J. S. verw. Busolt, hier: das Modell eines griechischen Tempels.

Herr Rich. Grundmann: eine Abhandlung über 98 im Besitz der Königl. Antikensammlung befindlichen Henkelinschriften auf griechischen Thongefäßen, beschrieben von ihm selbst.

Herr Th. Graf, Wien: 7 Photographien von in seinem Besitz sich befindenden Mumienbildnissen und griechischen Geweben aus Aegypten.

Historisches Museum und Gewehrgalerie.

1888.

Herr Dr. med. J. L. Schieck, Dresden: ein Offiziershelm der ehemaligen Dresdner Communalgarde.

Herr G. Werner, Leipzig: ein alter eiserner Pulverprober in Form eines Spatens. Gewehrfabrik der Herren Schmidt und Habermann, Suhl: eine Scheibenbüchse neuester Construction.

Curatorium des Reichspostmuseums, Berlin: Geschenke für die Handbibliothek.

1889.

Königl. Oberhofmarschallamt: mehrere bisher in dessen Archiv aufbewahrt gewesene, früher bei Hof gebrauchte Gegenstände (siehe den Specialbericht); diverse Acten und Stempel.

Herr D. Bigthum von Eckstädt, Telegraphendirector a. D., Dresden: Ansichten des Schlosses Scharfenberg bei Meissen, sowie der Stadt Meissen, Holzschnitzereien, eigene Arbeit.

Herr Karl Lindemann, Dresden: Korftachbildung der Burg Wettin.

Königl. Finanzministerium: Ansicht des Königsteins, Gemälde von G. Kauscher, aus dem Herrenhause der Hoflöblicher Weinberge stammend.

Herr G. Martin, Blasewitz: kleine Nachbildung eines Hirschfängers.

Herr Kammerrath Hoffmann, Dresden: Terzerol, von Segallas in London gefertigt.

Porzellansammlung.

1888.

Se. Majestät Kaiser Alexander III. von Rußland: ausgewählte Stücke der St. Petersburger Porzellanmanufactur.

Herr Taen-Arr-See, Dresden: 2 moderne chinesische Theekännchen aus Faience.

Herr L. Martin, Dresden: Schwefelabguß eines Medaillons von J. F. Böttger.

Ungeannt: einige alt-meißner Stücke.

Der Handbibliothek flossen 2 Geschenke zu.

1889.

Herr Bergingenieur Ad. Mezger, zur Zeit Dresden: japanischer Napf.

Grünes Gewölbe.

1889.

Wirklicher Geheimer Rath von Zehmen, Excellenz, Stauditz: antheilweise Ueberlassung der Gesellschaftskette des Kurfürsten Christian II.

Herr Kaufmann Schwender, Dresden: Rückenkrager aus Elfenbein, 17. Jahrh.

Für die Handbibliothek gingen Geschenke ein von den Herren Professor Dr. W. Stieda, Königl. Preussischer Regierungsrath a. D., Rostock; Director Dr. J. Brindmann, Hamburg; W. Böheim, Custos der Kaiserlichen Waffensammlung, Wien.

Münzcabinet.

1888.

Geschenke gingen ein von den Herren Rittergutsbesitzer Max Engelhardt; Commerzienrath Menz, Dresden; ferner von der Gemeinde Groß-Luga bei Dresden; von den Herren Legationssecretair Graf von Rex, München; Consul A. Engelmann; Rittergutsbesitzer E. Rudolph; Hofbuchhändler Warnag und Lehmann, sämmtlich in Dresden; Buchhändler Kössger, Bautzen; Buchdruckereibesitzer Jehne, Dippoldiswalde.

Herr G. Werner, Leipzig: 2 Stempel.

Der Handbibliothek gingen Geschenke zu von Fräulein Ida von Borberg; Herrn Dr. von Stieglitz, Dresden und J. und A. Erbstein.

1889.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister L. Freiherr von Könneritz: silbernes Exemplar der großen Preismedaille der Melbourne International Exhibition 1880.

Fernere Geschenke gingen dem Cabinet zu von dem Königl. Oberhofmarschallamte; Sr. Excellenz dem ehemaligen chilenischen Kriegsminister Don F. Schaurren; dem Präsidium der Dresdner Liedertafel; den Herren Pastor emer. Jäger, Radebeul, F. H. Meinhold und Kaufmann Schwender, Dresden; Fabrikbesitzer J. Lange, Waltersdorf; Referendar Benzig, Dschag; Buchdruckereibesitzer P. Jehne Dippoldiswalde; Consul A. Engelmann, Dresden.

Der Handbibliothek gingen Geschenke zu von dem Königl. Ungarischen Ministerium des Innern; von Sr. Durchlaucht dem Prinzen Ludwig von Battenberg; von Fräulein Ida von Borberg, Bschorna; von Herrn Oberpostdirector Halle, Dresden und von Teylers tweede Genootschap in Harlem.

Zoologisches Museum.

1888.

Zoologische Abtheilung.

General von Schierbrand, Dresden, Nachlaß: 22 Säugethiere, 82 Vögel, 40 Reptilien etc. in Spiritus, alle von Java.

Kaiserl. Königl. Fregattenarzt Dr. Swoboda, Pola: 85 diverse Thiere von Ostasien.

Herr Dr. von Zeschau, Dresden: 89 diverse Thiere von Helgoland.

Herr Dr. Bovallius, Upsala: 2 Säugethierschädel und 22 Vögel von Nicaragua.

Herr Joh. Schröder aus Christiania: 6 Säugethiere, 10 Vögel, 1 Schlange aus Norwegen.

Herr H. Liebes, San Francisco: 2 Pelzrobber von Alaska.

Herr Dr. A. Stübel, Dresden: 164 Käfer von Süd-Amerika.

Herr A. M. Heller, Braunschweig: 67 Käfer von Asien und Europa.

Herr Schubert, Leon, Nicaragua: 10 Hymenopteren von Nicaragua.

Kleinere Schenkungen gingen ein von den Herren: Oppen in Ilo-ilo, Philippinen; J. Wendt, Dresden; Müller-Beck, Yokohama; Grimm, Dresden; Kramsta, Dresden; Dr. Judeich, Tharandt; Grundig, Dresden; von Frau Baronin Ulm-Erbach in Erbach; von den Herren von Meyisch, Schilbach; Thomas, Höfendorf; Grünwald, Großenhain; von Alvensleben, Dresden; Jähdig, Kamenz; von Götz, Dresden; Oberförster Liebmann, Kottenhaide; Hopsert, Gruna; Liebisch, Plauen bei Dresden; von Heygendorf, Dresden; Baron von Krüdener, Livland; Professor Newton in Cambridge, England; Dr. Giesecke, Dresden u. A.

Anthropologisch-Ethnographische Abtheilung.

- Herr Dr. Schadenberg, Luzon: 20 Photographien.
 Herr Major Meyer, Batavia: 23 Objecte aus dem Ostindischen Archipel.
 Herr von Bülgingslöwen, Java: 100 Photographien.
 Herr Müller-Beck, Yokohama: 87 ethnographische Objecte aus Japan.
 Herr Dr. Bovallius, Upsala: 27 ethnographische Objecte von Nicaragua.
 Herr P. Siemssen, Makassar: 12 Photographien von Celebes.
 Herr Professor von Török, Budapest: 20 Menschenschädel aus Ungarn.
 Herr Dr. Swoboda, Pola: 18 ethnographische Objecte aus Ostasien.
 von Schierbrand, Dresden, Nachlaß: 61 ethnographische Objecte aus dem Ostindischen Archipel.
 Herr Chr. Michelsen, Dresden: 16 ethnographische Objecte aus Afrika.
 Mrs. M. Nuttall, zur Zeit Dresden: 4 mexikanische Figuren.
 Herr Bergdirector Engelmann, Dresden: 1 Obsidianspize aus Guatemala.
 Herr Hofphotograph Schumann, Dresden: 47 Photographien aus Siam.
 Herren Dr. Felix und Dr. Lenk, Leipzig: 2 Schädel und 1 Kindermumie von Mexiko.
 Herr Dr. Lenz, Prag: 2 Teller von Ostafrika.
 Herr F. Hamann, zur Zeit Klopsche: 46 Steinobjecte von Missouri.

Handbibliothek.

Australian Museum, Sidney; Peabody Museum, Cambridge, Nord-Amerika; Naturhistorisches Museum, Hamburg; Société impériale des naturalistes, Moskau; Gesellschaft „Ibis“, Dresden; Reichspost-Museum, Berlin; Academie nacional de ciencias, Cordoba S. Am.; Smithsonian Institution, Washington; Museum für Naturkunde, Berlin; Königl. Statistisches Bureau, Dresden; Musée Guimet, Paris; Academy of Natural Science, Philadelphia; Musée d'Histoire Naturelle, Brüssel; Bureau of Ethnology, Washington; Museo nacional, Rio de Janeiro; Museo nacional, Costarica; Public Museum, Milwaukee; E. Hahn, Lübeck; F. W. Putnam, Cambridge, Nord-Amerika; Regierungsrath von Seidlitz, Dresden; Bourke, Nord-Amerika; Birkner; Sir J. Lubbock, England; Dr. Sewerzow, Rußland.

1889.

Zoologische Abtheilung.

- Frau Baronin Ulm-Erbach, Erbach bei Ulm: 1 aus Japan importirter Mops.
 Herr Dr. Schadenberg, Bigan, Luzon, Philippinen: 2 Seeigel von Luzon.
 Herr D. Ruffig, Dresden: 3 Säugethierschädel.
 Herr Fröhlich, Dresden: 1 Koralle aus Brasilien.
 Herr Müller, Kamenz: 1 Zusammenstellung von Seidenraupencocons.
 Herr Dr. D. Schneider, Dresden: 1 Frosch von San Remo.
 Herr J. Schroeder, zur Zeit Dresden: 1 Kreuzotter aus Norwegen.
 Herr Wünsche, Schöna, Sachsen: 1 Tannenheher.
 Herr Heinroth, Dresden: 4 exotische Vögel.
 Herr Schütze, Nachlau: 1 Drossel.
 Herr Baron von Krüdener, Wohlfahrtslinde, Livland: 4 Waldbühner.
 Herr Dr. F. Helm, Dresden: 1 Fliegenschnäpper und 2 Rauchsfußlauzeier.
 Herr Dr. A. Stübel, Dresden: 1 Kolibri und 362 Käfer aus Südamerika.
 Herr G. Keil, Dresden: 1 Taube von den Philippinen.
 Herr Götz, Dresden: 1 Thurmsfalke.

Se. Königl. Hoheit der Fürst von Bulgarien: 7 Rosenstaare (Bälge, Skelet, Ei)

aus Bulgarien.

Herr Bourquin, Herrnhut: 1 Krontaucher.

Herr Dr. Fischer, zur Zeit Dresden: 1 Kranich aus Mexiko.

Herr Hieronymus, Blankenburg a. S.: 2 junge Edelpapageien.

Herr Grundig, Dresden: 1 Krähe.

Herr Strohbach, Chemnitz: 1 Ente und 1 Wiesenralle.

Herr R. Eder, Neustadt bei Friedland, Böhmen: 1 Taubenbastard.

Herr Jühling, Dresden: 1 Webervogel.

Herr Kischnik, Pillnitz: 1 Wasserhuhn.

Herr Reitter, Mödlin bei Wien: 10 Käfer vom Kaukasus.

Herr Chr. Richelsen, Dresden: 50 Käfer von Sansibar.

Herr Professor Vetter, Prag: 9 Käfer von verschiedenen Fundorten.

Herr Calberla, Rom: 1 Käfer von Rom.

Herr Dr. Kraatz, Berlin: 1 Käfer von Japan.

Herr Standfuß, Berlin: 3 Hautflügler von Rom.

Herr von Schletterer, Wien: 10 Hautflügler von Bozen.

Herr Professor Moscardy, Budapest: 6 Hautflügler von Budapest.

Anthropologisch-Ethnographische Abtheilung.

Herr Professor Geinitz, Dresden: 1 Schädelfragment aus Sachsen.

Herr Dr. Schadenberg, Bigan, Luzon, Philippinen: 59 ethnographische Gegenstände, 62 Menschenschädel, 1 Menschenskelet und 1 ganzer Menschenkopf von dorthier.

Herr Dr. A. Stübel, Dresden: 9 japanische Lackgegenstände.

Herr Otto E. Ehlers, zur Zeit Afrika: 265 ethnographische Gegenstände von Völkernschaften am Kilima Njaro, Ost-Afrika.

Herr Dr. Fischer, zur Zeit Dresden: 12 mexikanische alte Gewebe aus Gräbern.

Herr Kronheim, Dresden: 36 Gegenstände aus Java zur Illustrirung der dortigen Strohslechterei.

Nationalmuseum in Costarica: 23 Photographien von Gold- und Silbergegenständen des Museums.

Handbibliothek.

Königl. Statistisches Bureau, Dresden; die Herren: Pascol, London; Ritsema, Leiden; de Saussure, Genf; Pictet, Genf; India Museum, Calcutta; Herr C. Berg, Buenos Ayres; Verein für Erdkunde, Dresden; Musée Guimet, Paris; Smithsonian Institution, Washington; Gesellschaft „Iffis“, Dresden; Märkisches Provinzial-Museum, Berlin; Zoologische Gesellschaft, Amsterdam; Frau J. Nuttall, Dresden; Museum of Comparative Zoology in Harvard, Vereinigte Staaten; Export-Verein des Königreichs Sachsen; Generaldirection der Königl. Sammlungen; Herr Dr. von Stieglitz, Dresden; Sociéte des naturalistes in Moskau; Academy of Natural Science in Philadelphia; Königl. öffentliche Bibliothek in Dresden; Australian Museum in Sidney; Regierung von Paraguay; die Herren: Lieutenant Fellmer, Dresden; Baxter in Salem, Vereinigte Staaten; Dr. Heller, Braunschweig; Professor Steere in Ann Arbor, Vereinigte Staaten; Professor Bouchet, Paris.

Mineralogisches Museum.

1888.

Herr Bergrath Dr. Stelzner, Freiberg: Prachtstufe von Arsenkies, Geschenk an den Director der Sammlung bei dessen 50 jährigem Dienstjubiläum am 12. Mai.

Herr Paul Bähr, Launceston, Tasmanien: Schenkung an die Mineralogische Abtheilung.

Frau verw. Dr. L. Caro, hier: Die bedeutende Sammlung prähistorischer Gegenstände des † Hofapothekers Dr. Caro.

Königl. Finanzministerium: Urnenreste von Trebsen und andere Gegenstände.

Fräulein Ida von Borberg, Zschorna: Ausgrabungsfunde.

1889.

A. Mineralogisch-geologische Abtheilung.

Herr Hofrath Director Zende: Granit aus Schlesien.

Herr Dr. Reidemeister, Schönebeck: Psilomelan vom Kaukasus u. s. w.

Herr B. Boß, Riga: topasirter Quarzporphyr.

Herr Kaufmann August Fischer, Pösneck: Diluviale Säugethierreste von Pösneck.

Herr Professor Toula, Wien: *Uvicula contorta* von Achenthal.

Herr Professor Hibsch, Liebwerd: Nephrolith und Analzim.

Herr Professor Zschau: Zimmerz aus Spanien, Thonschiefer aus Süd-Georgien u. s. w.

Herr Berggrath Stelzner, Freiberg: Versteinerungen von Arnao, Spanien.

Herr Carl Köder, Manchester: Versteinerungen von Manchester.

Herr Rittergutsbesitzer Schubert: verkieseltes Holz von Alt-Oschatz.

Herr Dr. Deichmüller: Gesteine von Dohna und Wesenstein.

Herr Ingenieur D. Prasse, Leipzig: Gesteine aus Italien.

Herr stud. pharm. Lange, Dohna: Geschiebemergel von Leipzig.

Herr Fabrikant Kühnscherf: Avanturin aus Indien.

Herr Oberlehrer König: Graphit von Steinhübel.

Herr Chr. Spandel, Offenbach: mikroskopische Präparate fossiler Muscheln.

Mining Geolog. Museum, Dept. of mines, Sidney: 74 ökonomische Mineralien.

Herr Oberaufseher Lange: Eisenglanz aus dem Fichtelgebirge.

Herr Apotheker Dr. Schmidt, Wunsiedel: Mineralien.

Herr Student Steuer: Manganerz vom Pöhlberge und Pflanzenreste aus tertiärem Kies u. s. w.

Herr W. Sagel: Chalcedon aus Japan.

Herr Bergschuldirektor Dittmarsch, Zwickau: Steinkohlenpflanzen.

Herr Professor E. Geinitz, Rostock: Gesteine von Bornholm und Versteinerungen von Dobbetin.

Herr Apotheker Rappaport: Ozokerit von Boryslau.

Herr Arthur Neubert: Beckenstück von *Rhinoceros* aus dem Plauenschen Grunde.

Herr Chr. Petraczek: Zinnober aus Serbien.

Herr Freiherr D. von Biedermann, Potsdam: Diluvialgeschiebe.

Herr J. von Stanowski, Zgoda: Ged. Silber von Miltitz.

Herr Kammerath Hoffmann: Gesteine aus Italien.

Herr Baron von Reinach, Frankfurt a. M.: Versteinerungen aus Hessen und Schiefergesteine des Taunus.

Herr Rentier Kramsta: Hornblende von Schmiedeberg.

B. Prähistorische Abtheilung.

Herr Clem. Cermak, Czaslau: Gefäßscherben, Thierknochen, Eisengeräthe von Czadel bei Czaslau.

Herr Förster Simon: Steinhammer aus dem Reviere des Forsthauses Seeligstadt bei Arnsdorf.

Herr Lehrer Döring: Bronze-Armring von der Rackeler Schanze bei Baruth.

Herr Dr. Theile, Lockwitz: Urnenreste von Sobrigau.

Herr Moritz Wagner, Sobrigau: 2 große Grabsteinplatten.

Herr Gutsbesitzer Arndt, Oberwartha: Thonperlen, Reste von Bronze, Eisen, Knochenadel von Stehsch.

Fräulein Ida von Borberg, Zschorna: Prähistorische Gegenstände aus den Ausgrabungen bei Zschorna.

Königl. Finanzministerium durch Dr. Kürsten als Königl. Commissar, Thongefäße von der Haltestelle Neschwitz.

Für die Handbibliothek gingen Geschenke ein von Herrn Director Professor Dr. Lütken, Kopenhagen; von dem Königl. Finanzministerium; Academie of Natural Sciences of Philadelphia; Kaiserl. Königl. geologische Reichsanstalt in Wien; Museum of Comp. Zoology et Harvard Coll. in Cambridge, Mass., S. A. Agassiz; Société géologique de Belgique, Liège; Geological Survey of India, Calcutta, Dir. W. King; Comisión del Mapa geológico de Espana, Dir. Exc. N. F. de Castro; Kaiserl. Königl. Naturhistorisches Hofmuseum, Dir. und Intendant Hofrath von Hauer, Wien; U. S. Geological Survey, Dir. Powell, Washington; Herrn Oberbergdirector Gumbel, München, Königl. Bayerisches Oberbergamt; Herrn N. S. Winchell; Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, Gießen; Smithsonian Institution, Washington; Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte, Lübben; California State Mining Bureau, Sacramento; Mining and Geological Museum, Sidney; Herrn Prof. Schenk, Leipzig; R. Physical Society, Edinburg; R. Society of New South Wales; Gesellschaft „Zfis“, Dresden; Herrn Dyppeheim; New-York Academy of Sciences; American Museum of Natural History, New-York; Herrn Gregory; Herrn Whiteaves; Finlands Geologiska Undersökning, Helsingfors, Karl Ad. Moberg; Herrn Dr. B. Pof; Königl. Statistisches Bureau des Ministeriums des Innern.

Mathematischer Salon.

1888.

Die Handbibliothek erhielt 49 Nummern als Geschenk.

1889.

Herr P. Uhlich, Assistent, Dresden: eine Photographie.

Herr Dr. B. von Engelhardt, Dresden: drei Photographien.

Geschenke für die Handbibliothek gingen ein von dem Royal Observatory, Greenwich; Herrn N. Mansill, Nord-Amerika; Commission für die Beobachtungen des Venus-Durchganges in Berlin; Meteorologische Gesellschaft in Edinburg; Königl. Sächs. Statistisches Bureau, Dresden; Generaldirection der Königl. Sammlungen; Meteorologische Centralstation München; Königl. Finanzministerium durch Geh. Regierungsrath Professor A. Nagel, Dresden; Herrn A. Nagel, Geh. Regierungsrath und Professor, Dresden; R. Ufficio Centrale Meteorolog. al Collegio Romano; Herren G. S. Boehmer, Washington; N. S. Golman, Washington; W. Osborne, Dresden; C. L. Weyher, Paris.

Königliche öffentliche Bibliothek.

1888:

Se. Maj. der König. Se. Hoheit der Prinz Georg. Se. Hochfürstl. Durchlaucht Heinrich XIV. regier. Fürst Reuß j. L.

Behörden, Anstalten, Gesellschaften u. s. w.

Generaldirection der Königl. Sammlungen. Königl. Kupferstichcabinet. Königl. Gesamtministerium. Landständisches Archiv. Königl. Justizministerium. Königl. Finanzministerium, 2. Abtheilung. Königl. Zoll- und Steuerdirection. Königl. Generaldirection der Sächsischen Staatsbahnen. Hauptbureau der Königl. General-

direction der Sächsischen Staatseisenbahnen. Königl. Sächsische Staatseisenbahnen, Statistisches Bureau. Königl. Ministerium des Innern. Königl. Ministerium des Innern, 2. Abtheilung. Königl. Ministerium des Innern, 3. Abtheilung. Bibliothekverwaltung des Königl. Ministeriums des Innern. Statistisches Bureau des Königl. Ministeriums des Innern. Die Königl. Polizeidirection. Königl. stenographisches Institut. Landes-Medicinalcollegium. Königl. Commission für das Veterinärwesen. Landesculturrath. Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium. Der Rath zu Dresden. Stadtbibliothek zu Dresden. Königl. Akademie der bildenden Künste. Königl. Polytechnikum. Bibliothek des Königl. Polytechnikums. Königl. Gymnasium in Dresden. Gymnasium zum heiligen Kreuz. Bisthumisches Gymnasium. Wettiner Gymnasium. Annenschule. Neustädter Realgymnasium. Dessenl. Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft. Städtische höhere Töchterschule in Dresden. Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben in Friedrichstadt. Diakonissenanstalt in Dresden. Handels- und Gewerbekammer in Dresden. Königl. Sächsischer Alterthumsverein. Centralauschuß des Gebirgs-Vereins für die sächsische Schweiz. Directorium der Gehe-Stiftung. Oekonomische Gesellschaft im Königreich Sachsen. Naturwissenschaftliche Gesellschaft Isis. Kunstgewerbe-Verein in Dresden. Landesverein für innere Mission. Dresdner Lehrverein. Loge zum goldenen Apfel in Dresden. Comité der Tiedge-Stiftung. Tonkünstler-Verein in Dresden. Vorstand des Vereins für Arbeiter-Kolonien im Königreich Sachsen. Verein der Beamten der Königl. Staatseisenbahnen, Bezirk Dresden. Verein für Erdkunde in Dresden. Verein für Geschichte in Dresden. Verein für kirchliche Kunst im Königreich Sachsen. Direction der Altenberger Zwitterstocks-Gewerkschaft. Arnoldische Buchhandlung in Dresden. Burdachsche Hofbuchhandlung in Dresden. Gehe & Comp. in Dresden. Buchdruckerei von C. Heinrich in Dresden. Expedition der Sächsischen landwirthsch. Zeitschrift in Dresden. Fr. Tittel Nachfolger (Kreyß & Kunath) in Dresden. Königl. Meteorolog. Institut in Chemnitz. Königl. Kreishauptmannschaft in Leipzig. Königl. Lotterie-Direction in Leipzig. Königl. Landstallamt in Moritzburg. Universität Leipzig. Direction der technischen Staatslehranstalten in Chemnitz. Die Bergakademie in Freiberg. Gymnasium Albertinum in Freiberg. Realschule in Meissen. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig. Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz. Handelskammer in Leipzig. Gewerbekammer in Leipzig. Handels- und Gewerbekammer in Plauen. Handels- und Gewerbekammer in Zittau. Bezirks-Armen- und Arbeitsanstalt zu Silberdorf bei Freiberg. Bezirks-Anstalt zu Saalhausen bei Potschappel. Bezirks-Armen-Verein Stollberg. Kinderbewahranstalt zu Schönefeld bei Leipzig. Akademisch-philosoph. Verein in Leipzig. Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig. Buchhandlungs-Gehilsen-Verein in Leipzig. Gewerbeverein zu Glauchau. Kunsthütte zu Chemnitz. Verein der Beamten der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen in Chemnitz. Verein für die Geschichte der Stadt Meissen in Meissen. Eduard Billig, Verlagsbuchhandlung in Mittweida. F. J. Eberlein, Buch- und Stein-druckerei in Pirna. Gustav Fock, Buchhandlung in Leipzig. Papier- und chemische Fabrik Eugen Dieterich Helfenberg bei Dresden. Redaction von Meyers Reisebüchern in Leipzig. C. G. Rosberg, Buchhandlung in Frankenberg. Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Oberbürgermeisteramt in Köln am Rhein. General-Verwaltung der Königl. Bibliothek in Berlin. Königl. Universitätsbibliothek in Göttingen. Großherzogl. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Königl. Universitätsbibliothek in Tübingen. Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel. Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz. Röm.-German. Centralmuseum in Mainz. Secretariat der Universität Jena. Städtisches Katholisches Gymnasium in Beuthen, O.-S. Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen. Städtisches Realprogymnasium zu Gum-

id binnen. Ober-Realschule in Oldenburg. Gesellschaft für Pommerische Geschichte und
 K Alterthumskunde in Stettin. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde in
 L Lübeck. Historischer Verein für den Regier.-Bezirk Marienwerder. Verein für Mecklen-
 und burgische Geschichte und Alterthumskunde in Rostock. J. G. Cotta'sche Buchhandlung in
 S Stuttgart. Hoffmann & Campe in Hamburg. Kroatischer Archäolog. Verein in Agram.
 K Nordböhmischer Excursionsclub in Böhmisches Leipa. Mährischer Landes-Ausschuß in
 B Brünn. Historischer Verein für Steiermark in Graz. Richard Wagner-Museum in
 W Wien. Mittelschweizerische Geographische Commerciale Gesellschaft in Aarau. Univer-
 sitätsbibliothek in Basel. Historische und Antiquarische Gesellschaft in Basel. Ministero
 della pubblica istruzione in Rom. R. Biblioteca Nazionale Centrale in Florenz.
 Die Municipalität in Florenz. Die Società Dantesca Italiana. Municipio zu Verona.
 Die Französische Regierung. British Museum in London. Mitchell library in Glas-
 gow. Office of the Inspectorate general of Chinese Imperial maritime customs
 in London. British Association for the advancement of science in London.
 Society of Antiquaries of London. Society of Antiquaries of Scotland in
 Edinburgh. Trübner & Comp. in London. Königl. Bibliothek in Stockholm.
 K. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien in Stockholm. Bibliothèque
 de l'université R. de Norvège in Christiania. Videnskabs Selskabet in Christiania.
 Königl. Belgische Regierung in Brüssel. Librairie de A. Manceaux in Brüssel.
 Académie Impériale des sciences in St. Petersburg. Kaiserl. Oekonom. Gesellschaft
 in St. Petersburg. Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat. Finnische Gesellschaft der
 Wissenschaften in Helsingfors. Société de littérature Finnoise in Helsingfors. So-
 ciété Impériale des Naturalistes in Moskau. Regierung der Vereinigten Staaten
 von Amerika. Department of State, U. S. A. in Washington. Surgeon General's
 Office in Washington. Treasury Department, Bureau of the mint in Washington.
 U. S. Coast and Geodetic survey office, Treasury Department. Treasury
 Department, Comptroller of the Currency, Treasury Department, Office of the
 Light-House board. National Academy of sciences in Washington. Smithsonian
 Institution in Washington. Peabody Institute in Baltimore. Public library
 in Boston, Mass. Harvard University in Cambridge, U. St. Newberry Lybrary
 in Chicago. Chamber of Commerce in Cincinnati. Cornell University in Ithaca,
 U. St. Geological and natural history survey of Minnesota in Minneapolis.
 Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia. Public library in St. Louis.
 Geolog. and. nat. hist. Survey of Canada in Ottawa. Musée national in Rio
 de Janeiro. Deutscher wissenschaftlicher Verein in Santiago. Oficina Gral. de Infor-
 maciones República de Paraguay. Public Library, Museums and National-
 Gallery of Victoria, Melbourne. Royal Society of Victoria in Melbourne.
 Royal Society of New-South-Wales in Sidney, Australien.

Privatpersonen.

Am Ende, Bibliothekar in Dresden. Amster, Fr. Blanca, in Wildegg (Schweiz).
 Anton, Ludwig, Dr. in Dresden. Ball, Adolf, Lehrer in Chemnitz. Barlow, Sam. L.
 M., in New-York. Beez, Corrector Prof. Dr. in Plauen i. V. Behr, C. v., Dr. in
 Dresden. Behringer, Hugo, in Dresden. Bernstein, Karl, Prof. Dr. in Berlin. Bentel,
 Ge., Dr., Assistent am Rathsarchiv, Dresden. Brandmeister, Archidiaconus in Schneeberg.
 Blumentritt, Ferd., Prof. in Leitmeritz. Bourke, John G., Captain, U. St. Anny.
 Brieden, K. Stiftscaplan in Dresden. Brockhaus, Eduard u. Rudolf, Dr. in Leipzig.
 Buchholz, G., Dr., Bibliothekscustos in Dresden. Buddensieg, Seminardirector Dr. in
 Dresden. Chalybaeus, Dr. med. in Dresden. Crüger, Joh., Dr. in Straßburg i. E.

Diestel, Prof. Dr. in Dresden. Dittrich, Max, Schriftsteller in Dresden. Dittrich
 Fabricius, Bibl.-Secr. a. D. Dr. in Dresden. Drechsler, Ad., Hofrath Dr. in Dresden.
 Drexel, Theodor, Priv. in Frankfurt a. M. Ermisch, Hub., Archivrath Dr. in Dresden.
 Fabretti, A., in Turin. Foulkes, Fr., in Dresden. Finck, Emil, Bürgerschullehrer in
 Annaberg, E. Fleckeisen, Conrector Prof. Dr. in Dresden. Förstemann, Geh. Hofrath
 Dr. Oberbibl. a. D. in Dresden. Foster, Joseph, in London. Fournier, Aug., Prof.
 Dr. in Prag. Franke, S., Dr. ph. in Rochlitz. Friederich, A., Dr. in Bernigerode.
 Gäbler, Schuldirektor in Roswein. Gerbel-Embach, v., Dr. in Dresden. Gilbert,
 Walther, Prof. Dr. in Dresden. Göge, Edmund, Prof. Dr. in Dresden. Grawe, Ludw.,
 Dr. im Haus Grotelaer bei Geldern. Gründler, E., Milit.-Instit.-Pfarrer in Annaburg
 (Bez. Halle). Grundt, Friedr., Prof. Dr. in Dresden. Gurlitt, Cornel., in Steglitz.
 Haebler, Bibliothekscustos in Dresden. Hauschild, Alfred, Architekt in Dresden. Helbig,
 Oberstabsarzt Dr. in Dresden. Heydenreich, Oberlehrer Dr. in Freiberg i. S. Hohl-
 feld, Paul, Dr. in Dresden. Hultsch, Rector Prof. Dr. in Dresden. Israel, Ober-
 lehrer in Dresden. Israel, Schulrath u. Seminar-director in Pischopau. Jäger, Pastor
 in Mohorn. Jentsch, Lehrer in Dresden. Kade, R., Dr. in Leipzig. Kaemmel, Con-
 rector Prof. Dr. in Dresden. Kaemmerer, Paul Th., Verlagsbuchh. in Dresden. Kager,
 Pastor Dr. in Löbau i. S. Kauffmann, Ge., Dr. in Breslau. Kell, B., Dr. in Dresden.
 Klein, K. Hofcaplan in Dresden. Klette, Theod., Dr., Bibl.-Custos in Greifswald.
 Knothe, Herm., Prof. Dr. in Dresden. Kober, Director Dr. in Großenhain. Koch, Ernst,
 Prof. in Meiningen. Kobut, Adolph, Dr. in Dresden. Küchenmeister, Med.-Rath Dr.
 in Blasewitz. Larisch, v., Hofrath in Köszchenbroda. Laubmann, Ge., Dr., Director d.
 Hof- u. Staatsbibl. in München. Lehmann, Oskar, Prof. Dr., Landtagsstenograph in
 Dresden. Lehrs, Dr., Directorialassistent in Dresden. Leuthold, Bergamtsdirector Dr.
 in Freiberg. Lier, S. A., Custos Dr. in Dresden. Lier, Leonh., stud. phil. in Herrnhut.
 Lindenau, v., Legationsrath in Berlin. Lingke, J. Fr. A. in Dresden. Linke, Joh.,
 Dr. theol. in Pfarrkesslar, Sachsen-Altb. Lösche, Realschuloberlehrer in Stollberg i. S.
 Lungwitz, Bürgerschullehrer in Geyer. Mahrenholz, R., Dr. in Dresden. Manitius, Max.,
 Dr. phil. in Niederlöbnitz b. Dr. Mansberg, Freih. v., Oberstlieutn. a. D. in Dresden.
 Meerheimb, Rich. v., Oberst v. d. A. in Dresden. Menzel, Bergamtsrath in Freiberg.
 Merriam, E. Hart., M. D. in (?) Amerika. Meyer, J. H., Kaufmann in Dresden.
 Möckel, Seminaroberlehrer in Schneeberg. Molwitz, P. Dr. in Dresden. Moschau,
 Afr., Dr. in Dybin. Müller, Volkw., in Dresden. Niegold, Franz, Bürgerschuldirektor
 in Grimma. Opitz, Superintendent in Dippoldiswalde. Päßler, Buchdruckereibesitzer in
 Dresden. Palumbo, Ernesto, Sotto bibliotecario nella Nazionale, Neapel. Papadopoli,
 Nicolò, in Venedig. Petersers, Carl af, Amanuensis a. d. Univ.-Biblio-
 thek in Lund. Pfefferkorn, Ed., Aufwärter a. d. Kgl. öffentl. Bibl. in Dresden. Pinart,
 Zelia Nuttall, in Dresden. Polscher, Aug., Zahnkünstler in Dresden. Prasser, Fr. E.,
 † Lehrer in Großröhrsdorf, durch Vermächtniß. Rade, Pfarrer Lic. in Schönbach in
 Sachsen. Rabstede, Prof. in Bad Deynhausen. Reichardt, Hilfsarbeiter a. d. Kgl. öffentl.
 Bibl. in Dresden. Richter, Hnr., Seminaroberlehrer in Rossen. Richter, Otto, Archivar
 Dr. in Dresden. Richter, P. E., Bibliothekar a. d. Kgl. öffentl. Bibl. in Dresden.
 Rischbieter, Prof. in Dresden. Ruge, Sophus, Prof. Dr. in Dresden. Sauppe, Pastor
 in Luckendorf. Schachtschabel, Buchbinder in Dresden. Scherillo, Michele, durch Herm.
 Löscher in Turin. Schleicher, Dr. in Wurzen (Sachsen). Schmidt, Ludw., Hilfsarbeiter
 a. d. Kgl. öffentl. Bibl. in Dresden. Schnorr v. Carolsfeld, Dr. in Dresden. Schnorr v.
 Carolsfeld, Hans, Dr., Secretär a. d. Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek in München.
 Schnorr v. Carolsfeld, Fabrikbesitzer in Loschwitz. Schnorr v. Carolsfeld, Hauptmann
 in Freiberg i. S. Schnorr v. Carolsfeld, Marie, in Dresden. Schorn, Director des
 Realgymnasiums in Köln. Schröter, W., Anstaltsdirector in Dresden. Schubert, Hof-

schauspieler in Dresden. Schubert, Gust., Oberlehrer Dr. in Großenhain. Schumann, Paul, Dr. in Dresden. Schwalm, Dr. in Dresden. Schwender, G. E., in Dresden. Seemann, D. L., Dr. in Dresden. Seemann, Th., Schriftsteller in Dresden. Seidel, Buchdrucker in Waldheim. Seifert, Friedr., Lehrer Dr. in Leipzig. Seydlitz, Fr. v., in Dresden. Snoilsky, Graf, in Dresden. Staake, Paul, Oberlehrer in Meerane. Steche, R., Prof. Dr. in Dresden. Straumer, Fr., Conrector Prof. Dr. in Wiesbaden. Sturm, Pastor Dr. in Dresden. Theile, Dr. med. in Lockwitz. Thiergen, Oberlehrer Dr. in Dresden. Thomas, Pastor in Blasewitz. Thomé, Rector Prof. Dr. in Köln a. Rh. Uslar-Gleichen, Freih. v., Hauptmann in Dresden. Vanderhaeghen, Universitätsbibliothekar in Gent. Vereß, Ign., Director des Gymnasiums in Hermannstadt. Vollmüller, Carl, Prof. Dr. in Göttingen. Vorländer, Herm., in Dresden. Wächter, Ge., Hilfsarbeiter i. Kgl. statist. Bureau, Dresden. Wagner, v., Prof. a. D. in Dresden. Waßmannsdorf, K., Dr. in Heidelberg. Weiß, Hoffschauspieler a. D. in der Niederlöbnitz. Weißenbach, Frhr. Hans v., Prof. Dr. jur. in Graz. Weisker, Paul, in Waldheim. Welte, Oberlehrer Dr. in Dresden. Werner, Jul., Pfarrer in Hohenthurm, Wilsdorf, Max, Director d. landw. Schule in Chemnitz. Winkler, Transportdirector in Dresden. Wittich, Manfr., in Dresden. Wolf, Gust., Dr. phil. in Berlin. Wolters, Wilh., in Dresden. Wünsche, Dr. in Dresden. Zarnde, Geh. Hofrath Prof. Dr. in Leipzig. Zeibig, Prof. Dr. in Dresden. Zoch, Canzleirath a. D. in Dresden. Zöllner, Oberlehrer in Chemnitz i. S. Zschille, Ehregott, Zeichner in Großenhain. Zschoche, Ingenieur in Dresden. Zwiedineck-Südenhorst, v., Prof. in Graz. Anonyme Sendung unter dem Poststempel Schaffhausen 2. Juni Nr. 2386. Ungenannter in Chemnitz: Nr. 957, desgl. in Zittau: Nr. 1580, desgl. in Dresden: Nr. 2389, desgl. in Leipzig: Nr. 2674, desgl. in Grimma: Nr. 3691, desgl. in Stockholm?: Nr. 4503.

1889.

Se. Majestät der König. Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg. Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Erzherzog Leopold.

Schörden, Anstalten, Gesellschaften u. s. w.

Generaldirection der Königl. Sammlungen. Königl. Justizministerium. Königl. Finanzministerium. Königl. Finanzministerium, 2. Abtheilung. Königl. Ministerium des Innern, Königl. Ministerium des Innern, 2. Abtheilung. Königl. Ministerium des Innern, Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Ständisches Archiv. Königl. Oberhofmarschallamt. Direction des Königl. Grünen Gewölbes in Dresden. Königl. Kupferstichcabinet. Direction der Königl. Sculpturensammlungen. Königl. Zoll- und Steuerdirection. Generaldirection der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen. Statistisches Bureau der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen. Königl. Statistisches Bureau. Königl. Stenographisches Institut. Landes-culturrath für das Königreich Sachsen. Landes-Medicinalcollegium. Handels- und Gewerbekammer in Dresden. Evang.-Luther. Landesconsistorium. Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden. Königl. Polytechnikum. Thierärztliche Hochschule in Dresden. Königl. Gymnasium in Dresden. Gymnasium zum Heiligen Kreuz in Dresden. Schülerbibliothek der Kreuzschule. Wettiner Gymnasium in Dresden. Bixthum'sches Gymnasium in Dresden. Annenschule in Dresden. Neustädter Realgymnasium in Dresden. Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben in Dresden-Friedrichstadt. Städtische höhere Töchter-schule in Dresden. Dessenliche Handelslehranstalt in Dresden. Stadtbibliothek in Dresden. Evangelisch-Lutherische Diaconissenanstalt in Dresden. Directorium der Gehe-Stiftung in Dresden. Arnoldische Buchhandlung in Dresden. Burdach'sche Hofbuch-

handlung in Dresden. Filiale der Leipziger Bank in Dresden. Gehe & Co. in Dresden. C. Heinrich, Buchdruckerei in Dresden. Adolf Urban, Buchhandlung in Dresden. Redaction und Expedition der Sächs. Landwirthschaftl. Zeitschrift in Dresden. Königl. Sächs. Alterthumsverein. Exportverein für das Königreich Sachsen. Gebirgsverein für die Sächs.-Böhm. Schweiz in Dresden. Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden. Entomologischer Verein „Iris“ in Dresden. Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Iris“ in Dresden. Dresdner Lehrerverein. Section Dresden des Gebirgsvereins für die Sächs.-Böhm. Schweiz. Tonkünstlerverein in Dresden. Verein für Erdkunde in Dresden. Verein ehemaliger Fürstenschüler. Verein prakt. Geometer im Königreiche Sachsen. Verein für Geschichte Dresdens. Verein für Kirchliche Kunst im Königreiche Sachsen. Verein für Krankenpflege in Dresden. Königl. Lehrerseminar in Annaberg. Annaberg-Buchholzer Verein für Naturkunde in Annaberg. Unitäts-Direction in Berthelsdorf. Königl. Meteorologisches Institut in Chemnitz. Technische Staatslehranstalten in Chemnitz. Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz. Erzgebirgs-Zweigverein Chemnitz in Chemnitz. Kunsthütte zu Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte in Chemnitz. Bergakademie zu Freiberg. Craz und Gerlach'sche Buchhandlung (Joh. Stettner) in Freiberg. Gewerbeverein zu Glauchau. Papier- und chemische Fabrik Eugen Dieterich in Helsenberg. Bezirks-Armen- und Arbeitsanstalt zu Hilbersdorf. Universität zu Leipzig. Juristische Facultät in Leipzig. Akademisch-philosophischer Verein in Leipzig. Lausitzer Prediger-gesellschaft zu Leipzig. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Königl. Lotteriedirection zu Leipzig. Handelskammer zu Leipzig. Gewerbekammer zu Leipzig. Rath der Stadt Leipzig. Statistisches Amt der Stadt Leipzig. Geschäftsführender Ausschuss des Kunstgewerbemuseums in Leipzig. Entomologischer Verein „Fauna“ in Leipzig. Naturforschende Gesellschaft in Leipzig. Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig. Redaction der Leipziger Zeitung in Leipzig. B. G. Teubner in Leipzig. Verwaltungs-Ausschuss des Sächs. Post-Sterbecassen-Vereins in Leipzig. Geschichts- und Alterthumsverein in Leisnig. Realschule zu Löbau i. S. Fürsten- und Landesschule in Meissen. Königl. Landstallamt in Moritzburg. Handels- und Gewerbekammer in Plauen. Verband Vogtländischer Gebirgsvereine in Plauen. Bezirksanstalt in Saalhausen. Königl. Lehrerseminar in Schneeberg. Kinderbewahranstalt zu Schönefeld b. Leipzig. Bezirks-Armen-Verein in Stollberg. Section Strehlen des Gebirgsvereins für die Sächs.-Böhm. Schweiz. Handels- und Gewerbekammer in Zittau. Bezirks-Armen-Verein in Zschopau. Verein für Naturkunde in Zwickau. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend. Königl. Preuß. Staatsregierung. Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Königl. Württemberg. Regierung. Der Kaiserl. Brasilian. Gesandte in Berlin. Generalverwaltung der Königl. Bibliothek in Berlin. Königl. Technische Hochschule zu Berlin. Königl. Gymnasium in Bonn. Großherzogl. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Gießen. Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz. Historischer Verein für Niedersachsen in Hannover. Directorium des Vogtländischen Alterthumsforschenden Vereins in Hohenleuben. Universitätsbibliothek in Kiel. Freiherrl. von Reitzensteinischer Familienverband [in München]. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg in Nürnberg. Königl. Studienrektorat des neuen Gymnasiums in Regensburg. Altmärkischer Verein zu Salzwedel. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden in Stade. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin. Alterthumsverein zu Torgau. Universitätsbibliothek in Tübingen. Königl. Rectorat des Realgymnasiums in Ulm. Großherzogl. Bibliothek in Weimar. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg. Direction des Leopoldstädter Realgymnasiums in Wien. Steiermärkisches Landesarchiv in Graz. Kaiserl. Königl. Oberreal-

schule in Innsbruck. Musealverein für Krain in Laibach. Nordböhmischer Excursions-
 club in Leipa. Direction des Gymnasiums in St. Pölten. Direction der Staats-Ober-
 realschule in Steyr. Königl. Universitätsbibliothek in Budapest. Regierung der Schweiz.
 Senat der Universität Basel. Ministero della pubblica istruzione in Rom. Biblio-
 teca nazionale centrale Vittorio Emanuele in Rom. R. Biblioteca nazionale
 centrale di Firenze. Biblioteca Nazionale zu Palermo. Sociedade de geographia
 in Lissabon. Ministère de l'Instruction publique Service des échanges inter-
 nationaux in Paris. British Museum (Natural-History) in London. British
 Association for the advancement of science in London. Society of Antiquaries
 of London in London. Trübner & Co. in London. Society of Antiquaries of
 Scotland in Edinburgh. Mitchell library in Glasgow. Königl. Belgische Regierung.
 Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique
 in Brüssel. Königl. Bibliothek in Brüssel. Librairie médicale et scientifique de
 A. Manceaux in Brüssel. Cercle d'études de la science sociale rationnelle in
 Mons. Maatschappij van Nederl. Letterkunde in Leiden. Königl. Bibliothek in
 Stockholm. K. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademi in Stockholm.
 Universitätsbibliothek in Christiania. Videnskabs-Selskabet in Christiania. Aca-
 démie Impér. des sciences in St. Petersburg. Kaiserl. Archäologische Commission
 in St. Petersburg. Kaiserl. Oekonomische Gesellschaft in St. Petersburg. Gelehrte Est-
 nische Gesellschaft zu Dorpat. Finnische Gesellschaft der Wissenschaften in Helsingfors.
 Société Impér. des naturalistes in Moskau. Gesellschaft für Geschichte und Alter-
 thumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga. Philologikos syllogos Parnassos
 in Athen. Department of State, U. S. A. U. S. Department of agri culture in
 Washington. Ordnance Office War-Department in Washington. Treasury De-
 partment, Bureau of the mint in Washington. United States coast and geo-
 detic survey in Washington. National academy of sciences in Washington.
 Smithsonian Institution in Washington. Peabody Institute in Baltimore. Public
 Library in Boston. Harvard university in Cambridge, Mass. Board of trade in
 Chicago. Newberry Library in Chicago. Public Library, Chicago. Chamber of
 commerce in Cincinnati. Cornell University in Ithaca. Geolog. and Nat.
 History Survey of Minnesota in Minneapolis. University of Nebraska, U. St.
 A. Astor library in New-York. New-York state agri cultural society. Aca-
 demy of natural sciences in Philadelphia. Historical society of Pennsylvania
 in Philadelphia. State Committee on Lunacy in Philadelphia. Public library
 in St. Louis. Nationalbibliothek in Buenos-Aires. Nationalbibliothek in Rio de Janeiro.
 Deutscher wissenschaftlicher Verein in Santiago di Chile. Inspector General of
 Chinese Custows in Peking. Public Library, Museum and Art Gallery of
 South Australia in Adelaide. Royal Society of Victoria in Melbourne. Royal
 Society of New-South-Wales in Sidney.

Privatpersonen.

Albert, Pfarrer Dr. in Dresden. Am Ende, Bibliothekar in Dresden. Anders,
 Betriebssecretär in Dresden. Arras, Paul, Oberlehrer Dr. in Baugen. Baudissin,
 Gräfin Sophie, in Dresden. Beck, Rich., Oberlehrer Dr. in Zwickau. Behr, von, Dr.
 in Dresden. Behringer, Hugo, in Dresden. Bellingrath, Generaldirector in Dresden.
 Berthold, J., Seminaroberlehrer in Schneeberg. Birch-Hirschfeld, Professor an der
 Universität in Gießen. Blandmeister, Pastor in Dresden. Blumentritt, F., Professor
 in Leitmeritz. Böttger, Hnr., Königl. Hannöv. Bibliotheksrath a. D. Dr. in Cannstatt,
 Bonfiglioli, Casim., in Bologna. Buchholz, Privatdocent Dr. in Bonn. Buchwald,
 Diakonus Lic. Dr. in Zwickau. Büttner-Wobst, Oberlehrer Dr. in Dresden. Buiffon,

F., in Paris. Burr, G. Lincoln, in Ithaca, N.-Y. Carus, Hofrath Dr. in Dresden. Castellani, Vorstand der St. Marcusbibliothek in Venedig. Chalybaeus, Dr. med. in Dresden. Eichorius, Conrad, Privatdocent Dr. in Leipzig. Cohn, Geh. Comm.-Rath, A. Meyer, in Berlin. Coles, Dr. med. in Newark, New-Jersey. Cordeiro, Luc., in Lissabon. Corssen, Gymnasiallehrer Dr. in Jever. Credner, Oberberggrath Dr. in Leipzig. Curze, Maxim., Oberlehrer in Thorn. Däbritz, Seminaroberlehrer in Grimma. Diestel, Conrector Prof. Dr. in Dresden. Distel, Archivrath in Dresden. Dittrich, Max, Schriftsteller in Dresden. Donadini, Professor in Dresden. Erbstein, Julius, Dr. Director des Königl. Grünen Gewölbes in Dresden. Ermisch, Archivrath Dr. in Dresden. Eulitz, Ernst, in Waldheim. Faber, Joh., Bleistiftfabrikant in Nürnberg. Fleckstein, Conrector Prof. Dr. in Dresden. Fölsch, Aug., in Hamburg. Förstemann, Geh. Hofrath, Oberbibliothekar a. D. in Dresden. Franck, Dr. med. in Dresden. Friedberg, Geh. Hofrath, Prof. Dr. in Leipzig. Frotzcher, Bibliotheksaufwärter in Dresden. Fuhrmann, Professor Dr., Vorstand der Bibliothek des Königl. Polytechnikums in Dresden. Garofalo, Pasqu., in Neapel. Geißler, K. W., Stud. jur. in Leipzig. Gerbel, von, Dr. in Dresden. Gerber, Staatsminister Dr. von, Excellenz, in Dresden. Geyer, Gymnasiallehrer Dr. in Altenburg. Glitsch, Archivar in Herrnhut. Göhler, Paul, Pastor in Dresden. Goetze, Edm., Professor Dr. in Dresden. Goldberg, David, in Zittau. Gurlitt, Cornel., Dr. phil. in Charlottenburg. Häbler, Custos Dr. in Dresden. Hartmann, Berth., Dr., Director der Bürgerschule in Annaberg (Sachsen). Hauschild, Alfr., Architekt in Dresden. Hausen, von, Hauptmann z. D. in Loschwitz. Hazelinus, A., in Stockholm. Hensel, Emil, Buchdruckereibesitzer in Rossen. Herrmann, Eug., Dr., Diakonus in Buchholz (Sachsen). Heydenreich, Oberlehrer Dr. in Freiberg, dann Schneeberg. Hohlfeld, Professor Dr., in Dresden. Israel, Schulrath, Seminar-director in Zschopau. Jentsch, Lehrer in Dresden. Kade, K., Dr. in Leipzig. Kager, Pastor Dr. in Löbau (Sachsen). Kayser-Langerhans, Frau, in Dresden. Kell, Oberlehrer Dr. in Dresden. Klee, G., Gymnasialoberlehrer Dr. in Bautzen. Klette, Bibliothekscustos Dr. in Greifswald. Knothe, Professor Dr. in Dresden. Kober, Realschuldirektor Dr. in Großenhain. Koch, Pastor in Reichenbrand. Koch, Ernst, Professor Bibliothekar der Herzogl. öffentlichen Bibliothek in Meiningen. Koehler, Carl Franz, Buchhändler in Leipzig. Kobut, Adoph, Dr. in Dresden. Krumbiegel, Oberlehrer in Freiberg. Kurze, Frdr., Dr. in Torgau. Lange, J., Dr. Lehrer am Progymnasium in Neumark (Westpreußen). Lehmann, D., Professor Dr., Mitglied des Königl. Stenographischen Instituts in Dresden. Pier, Custos Dr. in Dresden. Pingke, A. F., Buchhändler in Dresden. Pinke, Pfarrer Dr. in Pfarrkeßlar. Rocella, Baron G., Königl. italienischer Viceconsul in Dresden. Röber, Consistorialrath, Hosprediger D. in Dresden. Rösche, Oberlehrer in Stollberg. Mahrenholz, Dr. in Dresden. Meerheimb, R. von, Oberst v. d. A. in Dresden. Melzer, Rector Prof. Dr. in Dresden. Menzel, Königl. Sächs. Bergamtsrath in Freiberg i. S. Minor, Jak., Professor Dr. in Wien. Möckel, Seminaroberlehrer in Schneeberg. Molec, Elias, in Bristol (Dakota). Molwitz, P., Dr. in Dresden. Moschkau, Dr. in Dybin. Müller, Galerie-Inspector in Dresden. Müller, Rud., Dr. med. in Dresden. Müller, Volkmar, in Dresden. Nagel, Geh. Regierungsrath, Professor in Dresden. Nagel, H., Realprogymnasiallehrer Dr. in Arolsen. Neubner, Paul, Buchhändler in Köln a. Rh. Neumann, Alfr., Dr. phil. in Dresden. Opitz, Superintendent in Dippoldiswalde. Opitz, Frau Rechtsanwältin in Dresden. Päßler, Joh., Buchdruckereibesitzer in Dresden. Pähold, W., in Dresden. Pauf, Superintendent D. in Leipzig. Papadopoli, Nic., in Venedig. Petermann, Ad. Ferd., in Frankfurt a. M. Peuckert, Institutslehrer in Dresden. Pisk, Gr., Bürgerschullehrer in Dresden. Pöschel, Joh., Oberlehrer Dr. in Grimma. Polle, Fr., Professor Dr. in Dresden. Prölsch, Rob., in Dresden. Putzaye, J., in Mons. Rade, Pastor Lic. in

Schönbach bei Löbau. Reichardt, Alex., Dr., Hilfsarbeiter an der Königl. öffentlichen Bibliothek in Dresden. Reichardt, Paul, in Chemnitz. Reifferscheid, Alex., Professor Dr. in Greifswald. Reimann, Carl, Lehrer in Dresden. Richter, Königl. Bibliothekar in Dresden. Richter, Oberlehrer in Rossen. Kömpler, Schulrath, Seminardirector in Plauen i. B. Roscher, Ober-Regierungsrath in Dresden. Rudert, Bibliothekscustos in Dresden. Schaefer, Oberpostdirectionssecretär z. D. in Dresden. Scheuffler, Pfarrer in Lawalde. Schleicher, E., Dr. in Wurzen. Schmidt, L., Bibliothekscustos Dr. in Dresden. Schmidt, Otto, Seminaroberlehrer in Borna. Schneider, D., Oberlehrer Dr. in Dresden. Schnorr von Carolsfeld, Oberbibliothekar Dr. in Dresden. Schnorr von Carolsfeld, Marie, in Dresden. Schöne, A. E., Dr. in Blasewitz. Schöpff, Pastor in Gersdorf bei Leisnig. Schubert, M. D., in Dresden. Schubert, G., Oberlehrer Dr. in Großenhain. Schumann, Paul, Dr. in Dresden. Schurz, Dr. in Schmiedeberg im Erzgebirge. Schwalm, Jak., Dr. in Dresden. Schwender, G. E., in Dresden. Seidlitz, von, Regierungsrath Dr. in Dresden. Seuffert, Professor Dr. in Graz. Sieber, Oberbibliothekar in Basel. Snoilsky, Graf von, in Dresden. Soerenzen, Lehrer an den technischen Staatslehranstalten in Chemnitz. Steche, R., Professor Dr. in Dresden. Stelzner, A. W., Professor Dr., Königl. Bergrath in Freiberg i. S. Stieglitz, Albert von, Legationssecretär Dr. in Dresden. Stier, G., Gymnasialdirector in Zerbst. Stübel, Königl. Bibliothekar Dr. in Dresden. Thomas, Past. emer. in Blasewitz. Van der Haeghen, Universitätsbibliothekar in Gent. Better, M. H., Dr. Professor am Gymnasium in Freiberg i. S. Vogel, Woldem., Gemeindevorstand in Kößchenbroda. Bollack, Moritz, in Dresden. Vorländer, Rentier in Dresden. Walther, Pfarrer in Döfling. Walzel, D. F., Dr. in Alt-Ruffee. Wauer, G. E., Archidiaconus in Dresden. Weiß, Hnr., Musikverleger in Dresden. Weißker, Paul, in Waldheim. Welte, Oberlehrer Dr. in Dresden. Wendschuch, Carl, in Dresden. Wildorf, Oskar, Schuldirektor in Plauen bei Dresden. Windscheid, Geh. Rath Dr., Ordinarius der Juristenfacultät in Leipzig. Winkler, Transportdirector in Dresden. Wittig, Mansf., Schriftsteller und Privatlehrer in Dresden. Wolters, Architekt in Dresden. Zabel, Pfarrer in Zöblitz. Zimmermann, Secretär der Königl. öffentlichen Bibliothek in Dresden. Zimmermann, Franz, Archivar in Hermannstadt. Zioleki, Dr. in Kleinzschnawitz. Zöllner, Realgymnasiallehrer in Chemnitz. Zwiedineck-Südenhorst, Professor Dr. in Graz. 6 Ungenannte.

II. Special-Berichte.

1. Gemäldegalerie.

1888.

Erwerbungen: 1. Max, Gabr. (geb. 1840, München): „Ein Vater Unser.“

— 2. Frieze, Rich. (geb. 1854, Berlin): Löwenpaar in der Wüste. Wie die sechs folgenden aus den Mitteln der Pröll-Heuer-Stiftung erworben. — 3. Darnaut, Hugo (geb. 1851, Wien): Waldinneres, Morgenstimmung. — 4. Kowalski, Alfred von Wieruß- (geb. 1849, München): Ein Einspänner auf freier Landstraße haltend. — 5. Kröner, Christian Joh. (geb. 1838, Düsseldorf): Waldlandschaft mit schreiendem Hirsch. — 6. Normann, Adelfsteen (geb. 1848, Berlin): Raßfjund in Norwegen. — 7. Feddersen, Hans Peter (geb. 1848, Schleswig-Holstein): Flusslandschaft aus Nordfriesland, Herbstzeit. — 8. Dücker, Eugen (geb. 1841, Düsseldorf): Sonnenaufgang, Motiv von Rügen.

Die Galeriecommission hielt 3 Sitzungen ab. Restaurirt wurden 7 Bilder, regenerirt u. s. w. 70. Der dem Restaurator Custos Schmidt beigegebene Schüler, Maler D. Nahler, wurde als Gehilfe des Restaurators angestellt. — Der nordwestliche Pavillon mußte hinzugezogen werden, da der Raum zu mangeln begann. In ihm fanden die älteren Italiener, welche bisher im zweiten Geschoß aufgestellt waren, ihren Platz. — Ein weiterer Theil der in den nördlichen Cabinetten befindlichen, besonders fein ausgeführten Bilder wurde unter Glas gesetzt. Mit der Anbringung der die Darstellungen erläuternden Schilder wurde fortgeföhren.

1889.

Die Gemäldegalerie hatte sich im Jahre 1889 eines Zuwachses von 9 Bildern zu erfreuen.

Eines derselben, Heinrich Franz-Drebers (1822 — 1875) „Heroische Landschaft mit altem Sanger, dem Hirtenvolk lauscht“ war ein Vermachtniß der in Leipzig verstorbenen Frau Dr. Seeburg.

Von den ubrigen wurden zwei auf Antrag der Galeriecommission von der Generaldirection der Konigl. Sammlungen erworben, namlich 1. „In der Klosterbibliothek“ von Prof. Ed. Grutzner in Munchen und 2. „Christus am Kreuze“ von Michael von Munkacsy in Paris.

Die anderen sechs wurden, den Beschlussen des akademischen Rathes entsprechend, aus den Zinsen der Broll-Heuer-Stiftung auf der Dresdner akademischen Kunstausstellung angekauft; es waren dies

1. Karl Banzer: „Wallfahrer am Grabe der heiligen Elisabeth“; 2. Eug. Bracht: „Herbsttag an der englischen Sudkuste“; 3. Aloys Fellmann: „Das Gelubde eines Benedictinermonchs“; 4. Franz von Lenbach: „Bildniß des italienischen Ministers Marco Minghetti“; 5. Jacques Matthias Schenker: „Fruhlingslandschaft an einem Kanal“; 6. Carl Gottlob Schonherr: „Die Legende von Petrus Forschegrund“.

Diesem Zuwachs gegenuber ist leider fur's Jahr 1889 auch der Abgang eines werthvollen kleinen niederlandischen Bildes des 17. Jahrhunderts zu verzeichnen. Am 20. August wurde namlich, obgleich es an der Wand festgeschraubt war, Adriaen Brouwers „Brustbild eines jungen Mannes mit geoffnetem Munde“ (Kat.-Nr. 1060) aus dem Cabinet 19 entwendet. Obgleich eine hohe Belohnung auf seine Wiedererlangung gesetzt worden, ist es bis jetzt nicht wieder aufgefunden oder zuruckgebracht worden. Aus Anlaß dieses bedauerlichen Vorfalles sind alle kleineren Bilder der Konigl. Gemaldegalerie durch schwerer zu losende und vermehrte Schrauben versichert worden.

Die Galeriecommission, welche durch die Ernennung Professor Dr. Hermann Ruckes zu ihrem Mitglied um eine bewahrte Kraft verstarkt wurde, hielt im Jahre 1889 drei Sitzungen ab, welche theils Gemaldeangeboten, theils Restaurationsangelegenheiten gewidmet waren.

Dem Restaurationsatelier wurden von der Commission 12 Bilder zur Herstellung uberwiesen, wahrend 8 hergestellte von ihr wieder ubernommen wurden und außerdem 4 groÙe, schon im vorhergehenden Jahr ubergebene Bilder noch in Arbeit blieben. Außerdem wurden 75 Gemalde dem Pettenkoferschen Regenerationsverfahren und gleichzeitig unerheblichen Ausbesserungen unterzogen.

Die Bedeckung der in den unteren Reihen der kleinen Cabinette taglich der unmittelbaren Beruhrung und dem Athem der Besucher ausgesetzten werthvollen Gemalde mit Spiegelglasscheiben wurde fortgesetzt, da dieses Schutzverfahren, welches in der Dresdner Galerie seit einem Menschenalter anstatt der sonst unerlaÙlichen Fernhaltung der Besucher durch Gelander angewandt worden, sich praktisch bewahrt hat und auch von einer Autoritat wie Pettenkofer als wirksam zur Erhaltung von Gemalden anerkannt worden. Es

sind dementsprechend im Jahre 1889 noch 19 Bilder mit Schutzgläsern versehen worden.

Ebenso wurde mit der Arbeit, den neuen Nummer- und Namensschildern auch Schilder mit der nothwendigsten Erklärung des Gegenstandes der Gemälde anzureihen, fortgesetzt.

Gemäldeumhängungen fanden nur statt, soweit sie durch die Neuerwerbungen bedingt waren. Doch mußte infolge der Ankäufe aus den Zinsen der Pröll-Heuer-Stiftung der ganze Saal 33 des zweiten Stockwerks geräumt werden. Die italienischen Bilder, welche ihn bisher geschmückt hatten, wurden bis auf weiteres in dem nordwestlichen Pavillon untergebracht.

Copirt wurden im Jahre 1889 118 Gemälde von 76 Künstlern. Unter den 55 einheimischen Copisten befanden sich 34 Künstler, 21 Künstlerinnen, unter den 21 Fremden waren 5 Herren und 16 Damen.

Endlich sei erwähnt, daß der von der Generaldirection herausgegebene „Führer durch die Königl. Sammlungen“ auch in der Gemäldegalerie zur Ausgabe gelangte.

2. Kupferstichcabinet.

1888.

Erwerbungen: 504 Kupferstiche, Radirungen, Holzschnitte, Steindrucke. Darunter als Geschenke: Max Klinger, zwei radirte Bücherzeichen, von Herrn Fritz Gurlitt in Berlin; Freiherr von Gleichen-Rußwurm, 12 landschaftliche Radirungen, vom Künstler; — D. W. Lindau nach B. Genelli, Das Opfer Noahs, vom Inspector Lindau; — P. C. Wonder (1780 bis 1853), 4 Radirungen, von Herrn C. Schoeffer in Amsterdam, u. a.

Unter den angekauften Blättern: 375 Holzschnitte (Handdrucke) von Hugo Bürkner und dessen Schülern nach Oskar Plessch, hauptsächlich Kinderscenen als Buchillustrationen.

Holzschnittwerke: W. Rivius, Architekturbuch, Nürnberg 1547; — H. Bürkner, Brandenburgisch-preussische Regenten. — Werk mit Metallschnitten: Officium Beatae Virginis, Paris 1513.

Unter den Kupferstichen und Radirungen: 12 Blätter des 15. und 16. Jahrhunderts, und zwar: Meckenem, Isr. v.: Hl. Familie, B. 146. — Meister m. d. Bandrollen: Christus am Delberg, Willsh. C. 58. — Meister m. d. drei Kreuzen: nach Schongauer, Dornenkrönung, B. 13. — Meister b x s: Wappen, P. 40. — Monogrammist W.: nach Schongauer, Jakobus Major, B. 42. Unbeschrieben. — Wenzel von Olmütz: Baldachin, in zwei Theilen. Unbeschrieben. — Meister d. v. Erasmus: Hl. Antonius. Unbeschrieben. — Monogrammist W M D: Hl. Barbara, P. II. 138. 1. — Deutsche Schule d. XV. Jahrh.: Jesus im Tempel, P. II. 213. 13. — Französische Schule d. XV. Jahrh.: Spielkarte, König. Unbeschrieben. — Dürer, Albr.: Apoll und Diana, B. 68.

52 Copien und Nachstiche nach alten Stichen, darunter 47 Bl. nach einem deutschen Kartenspiel.

1 Stich d. 19. Jahrh.: Toschi, P.: Hl. Georg, nach Parmeggianino. Remarque-Druck.

36 moderne Radirungen, darunter: Köpping, Ch.: 12 Blatt nach verschiedenen Meistern, auch nach ihm selbst, sowie 1 Blatt nach Rembrandts „Connétable de Bourbon“, Vorzugsdruck. — Klinger, Max: „Eine Liebe“, Folge von 10 Bl., Probedrucke. — Morgenstern, Karl Ernst: 8 Bl. Landschaften, Handdrucke. — Mannfeld, B.: Aufbahrung der Leiche Kaiser Wilhelms I. — Herkomer, Hub.: Gretchen. — Rohr, W.: Kaiser Wilhelm, nach Lenbach.

2 Farbensteindrucke der Arundel Society.

Von der Königl. Dessent. Bibliothek wurden 2 Bände mit Kupferstichen, aus der Delfer Bibliothek stammend, überwiesen. Ihr Inhalt wird der Sammlung eingereicht.

92 Handzeichnungen, darunter 21 als Geschenke, und zwar: 9 Studienblätter von Max Liebermann; — 12 italienische Landschaftsstudien von Franz Dreber.

Unter den Ankäufen: Overbeck, Friedr.: 24 Bl., Studien und Entwürfe, auch eine aquarellirte Zeichnung: Die Madonna dem Künstler und dessen Schwiegersohn, dem Bildhauer Hofmann, erscheinend, Fol. — G. Planer: Bildniß des Kupferstechers Moritz Steinla, für den Kupferstich. — Pleyß, Oskar: 25 aquarellirte Bleistiftzeichnungen, hauptsächlich Kinderscenen, aus dem Nachlaß des Künstlers. — Liebermann, Max: 20 Zeichnungen und Studienblätter, darunter eine Folge von Landschaften. — Kuehl, Gotth.: Der Organist, Deckfarbenblatt, in Rahmen.

294 Photographien, darunter 17 als Geschenke und Pflichtexemplare. Unter den angekauften: nach Zeichnungen (besonders von Leonardo da Vinci) 131, nach Kupferstichen u. s. w. 5, nach Gemälden 141 Bl. (die Holbeinsche Madonna in Darmstadt, vor der Restaurirung; dieselbe, nach der Restaurirung; Fresken von Gaudenzio Ferrari; italienische Bildnisse; Aufnahmen aus der Kaiserl. Galerie zu Wien, dem Staedelschen Institut in Frankfurt a. M., der Nationalgalerie zu London u. s. w.)

An das Museum der Gypsabgüsse wurden 263 Photographien nach Gebäuden, Landschaften, plastischen Bildwerken, Gegenständen des Kunsthandwerks u. s. w. abgegeben.

Von den Reproductionswerken gelangte das Bredius-Hanfstänglsche Photogravüre-Prachtwerk über das Amsterdamer Reichsmuseum zum Abschluß. Neu erworben wurden 14 Werke, darunter eins als Geschenk (des geh. Regierungs-Raths Dr. Lippmann in Berlin); unter den angekauften sind zu nennen: Ein Skizzenbuch Hans Baldung Griens (im Karlsruher Museum), herausgegeben von M. Rosenberg; Hirth und Wüther, Meisterholzschnitte aus vier Jahrhunderten (erscheint lieferungsweise); Meyer und Bode, die Gemädegalerie der Königl. Museen zu Berlin, in Stichen, Radirungen, Heliogravuren u. s. w. (desgl.); F. Leitschub, aus den Schätzen der Königl. Bibliothek zu Bamberg (desgl.); British Museum, Reproductions of the Drawings of Old Masters (desgl.); Fr. Lenbach, zeitgenössische Bildnisse (Photographien); das Werk Dürers, reproducirt von Amand-Durand.

Die Handbibliothek wurde um 111 Werke, darunter 12 Geschenke, vermehrt.

Vom Februar an wurde die Sammlung dem Publikum auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet, jedoch nur zur Besichtigung der ausgestellten, nicht der in den Schränken verwahrten Blätter.

Außer den bereits im vorigen Jahresbericht erwähnten Musterblättern zur Veranschaulichung der Geschichte der Technik des Kupferstiches u. s. w. gelangten noch 169 Blätter, welche zum Theil überhaupt kaum anders als eingerahmt zugänglich gemacht werden können, an den Wänden zur Ausstellung: Cartons, aus mehreren Stücken zusammengesetzte Kupferstiche u. s. w.; dann Stiche und Wasserfarbenblätter, bei denen es wenigstens von Anfang an in der Absicht des Künstlers gelegen, sie eingerahmt aufgehängt zu sehen; endlich verlangte auch der decorative Gesichtspunkt Berücksichtigung.

In vier Vierteljahrsausstellungen wurden vorgeführt: 1. Japanische und chinesische Malereien und Holzschnitte in Originalen und Nachbildungen, dabei 10 Werke aus dem Ethnographischen Museum. — 2. Originalhandzeichnungen von Künstlern des 19. Jahrhunderts, zumeist neue Erwerbungen. — 3. Nachbildungen nach Zeichnungen Leonardo da Vincis; Botticellis Zeichnungen zum Dante, Lichtdrucke. — 4. Kupferstiche zur Veranschaulichung der Zeit Molières, sowie zu seinen Werken; im Anschluß an den in Dresden tagenden Neu-Philologen-Tag.

Neu aufgestellt wurden 111 Blatt auf 61 vertieften Cartons, namentlich das Werk Dürers umfassend. Dazu 2 Lichtdrucke auf einfachen Cartons. — Restaurirt wurden 239 Blatt, meist deutsche Arbeiten des 16. Jahrhunderts.

1889.

Das Kupferstichcabinet wurde um 396 Einzelblätter verschiedener Art und 54 Titelwerke der vervielfältigenden Künste und Techniken bereichert.

A. Kupferstiche, Holzschnitte, Steindrucke. Von den erworbenen 263 Blättern sind hervorzuheben:

Drei „Schrotblätter“ aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, unbeschrieben, wie die meisten erhaltenen Blätter dieser eigenartigen Technik: ein gekreuzigter Christus, ein stehender Christus, ein Christus zwischen Marterwerkzeugen; dazu ein viertes Blatt der gleichen Art, welches ein neuerer Abdruck einer alten Zinkplatte ist, den hl. Antonius darstellend.

Vier unbeschriebene Holzschnitte des 15. Jahrhunderts: „Christus unter der Kelter“, „die heil. Agnes“, „der Tod“ und die Halbfigur der Maria mit dem Kinde.

An deutschen und niederländischen Kupferstichen des 15. und 16. Jahrhunderts: A. Altdorfer, Bartsch 82; — H. S. Beham, B. 225 und 283; — Meister F. v. B., B. 14; — Meister A. G., B. 16; — H. Goltzius, B. 210; — Jhr. v. Meckenem, B. 55, 131, 148, 158, 225, Passavant II S. 278, 12 und die früher dem Meister von Zwolle zugeschriebenen Stiche P. II S. 43 (der Christus aus der Folge 38 — 49) und P. II S. 182, 43, im ganzen 8 Blatt; — Wenzel von Olmütz, B. 17, 2. Plattenzustand; — Meister M. J., B. 6 (seltenes Blatt).

An Kupferstichen und Radirungen des 19. Jahrhunderts: F. Bracquemond, Radirung nach J. F. Millets „Mädchen am Brunnen“; Hugo Bürkner, Stich nach Jan van Eycks Dresdner Flügelaltärchen; M. Fortuny, 6 Blatt Originalradirungen; Cl. F. Gaillard, Stich nach Jan van Eycks „Mann mit der Kelle“, im Berliner Museum; Frhr. von Gleichen-Rufwurm, 5 Blatt Originalradirungen; Jean Soujean, Stich nach Leonardos „Hl. Anna selbdritt“ im Louvre; K. Koepping, Radirung nach Rembrandts „Bärtigem Alten“ in der Dresdner Galerie; K. Koepping, Radirung nach M. Wunkacsys großem „Calvarienberg“ in Philadelphia; A. Krause, Stich nach A. Calames „Eichen im Sturm“; B. Mannfeldt, Originalradirung, Ansicht von Dresden; G. Nordheim, Stich nach Raphaels „Sixtinischer Madonna“ (älterer Stich); A. Schultzeiß, Stich nach Tizians „Zinsgroschen“ in der Dresdner Galerie; K. Stang, Stich nach Leonardo da Vincis „Abendmahl“; Ch. Waltner, Radirung nach J. F. Millets „Angelus“.

Kupferstiche des 17. und 18. Jahrhunderts sind vornehmlich durch das Hauptgeschenk, welches der Sammlung im Jahre 1889 zufiel, nämlich mit den 186 Blättern erworben worden, welche ihr durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg als Dubletten aus der Sammlung weiland König Friedrich Augusts II. überwiesen wurden. Unter ihnen befinden sich z. B. einzelne Blätter von G. Audran, K. Carlom, K. Morghen, K. Nanteuil, G. Volpato, P. Soutman, je 3 Blätter von J. Daullé und P. Drevet, 7 Blätter von G. F. Schmidt, 11 Blätter von G. Edelinck. Außerdem befanden sich, von den Pflichtexemplaren und den Ueberweisungen der Generaldirection abgesehen, noch 13 Geschenke unter den erworbenen 263 Blättern. Hervorzuheben sind als Geschenk des Herrn Regierungsrath von Seidlitz der erwähnte Stich von K. Stang, als Geschenk des Frhrn. von Gleichen-Rufwurm seine genannten 5 Originalradirungen, als Geschenk des Herrn Dr. Fritz Harck auf Senslitz das Blatt von Wenzel von Olmütz, als Geschenk des Herrn Professors von Drach in Marburg der erwähnte neue Abdruck von einer alten geschroteten Platte.

B. Handzeichnungen und Wasserfarbenblätter. Von den erworbenen 33 Blättern sind hervorzuheben:

Alb. Berg, Wasserfarbenblatt, Straße in Tientsin; H. Franz-Dreber, ein Skizzenbuch mit 19 Bleistiftzeichnungen und die Landschaftsstudie zu der „Landschaft mit dem Sänger“ des Meisters in der Dresdner Galerie; Kasp. David Friedrich, 4 Sepia- und Federzeichnungen; D. Gebler, Bleistiftzeichnung, ein Mutterschaf; Th. Mintrop, Federzeichnung, Kinder am Brunnen; E. Werner, Wasserfarbenblatt, Orientalische Kaffeefchenke.

Nur das letzte dieser Blätter ist als Geschenk zu verzeichnen. Herr Rechtsanwalt W. Lesky hieselbst hat durch dasselbe seine im Jahre 1888, unter Vorbehalt des Besitzes bis an sein Lebensende, gestiftete Schenkung von Gemälden und Wasserfarbenblättern in dankenswerther Weise vermehrt.

C. Photographien und Lichtdrucke. Erworben wurden 160 derartige mechanische, fürs Studium aber nuentbehrliche Vervielfältigungen; darunter 134 Nachbildungen nach Gemälden, besonders solchen der National Gallery in London, des Städelschen Instituts zu Frankfurt a. M., der Galerie Liechtenstein in Wien und des Amsterdamer Reichsmuseums, 18 Nachbildungen nach Handzeichnungen, 8 Nachbildungen nach Kupferstichen oder Holzschnitten. Geschenkt oder doch unentgeltlich überwiesen waren 13 von diesen Blättern.

D. Titelwerke der vervielfältigenden Künste und Techniken. Ihrer wurden im Jahre 1889 54 neue, abgeschlossene Werke und 15 zumeist schon in früheren Jahren begonnene, und auch im verflossenen Jahre noch nicht zu Ende geführte Lieferungswerke erworben. Unter diesen Lieferungswerken verdienen zunächst diejenigen hervorgehoben zu werden, welche Handzeichnungen im Lichtdruck wiedergeben, so F. Pippmanns beide großen, den Handzeichnungen Dürers und den Handzeichnungen Rembrandts gewidmeten Werke, und W. Schmidts Handzeichnungen des Münchener Kupferstichcabinetts. Ihnen schließen sich Vervielfältigungen seltener Kupferstiche und Holzschnitte an, wie die Publikationen der internationalen Chalkographischen Gesellschaft, wie F. Pippmanns neues Werk „Kupferstiche und Holzschnitte alter Meister“, wie Hirth und Muthers „Meisterholzschnitte aus vier Jahrhunderten“ und wie die „Reproductions of prints in the British Museum“; besonders erwähnt sei auch noch Jordan und Dohmes „Werk Adolf Menzels.“

Von den erworbenen abgeschlossenen Werken ist zunächst eine Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts mit 7 „Teigdrucken“ von besonderer Wichtigkeit, weil das Dresdner Kupferstichcabinet noch gar keine Beispiele dieser seltenen und eigenthümlichen Vervielfältigungsart besaß. Ferner sind zunächst 5 alte Bücher mit Holzschnitten zu erwähnen, nämlich Bernardus, Sermonen, Zwolle 1485; Dierick van Munster, Andachtsbuch, Antwerpen 1499; Bartholdus, Monachus, Horologium Devotionis, Köln, um 1480; Ludolphus, Carthusiensis, das Leben Christi, Zwolle 1499 (1519?); Flavius Josephus, Jüdische Geschichte, mit den Holzschnitten von Tobias Stimmer, 1. Auflage, Straßburg 1574.

Von den erworbenen neueren Werken sind zunächst zu nennen:

Die beiden großen, das Werk Schongauers und das Werk Dürers umfassenden Heliogravüren-Publicationen von Amand-Durand; sodann 19 Bilderbücher von D. Pletsch, ihrer drei von A. L. Richter; E. T. Lindbergs „Handzeichnungen des Stockholmer Museums“ und Max Klingers aus 10 neuen Radirungen bestehendes Werk „Vom Tode“ (Rom 1889). Unter diesen Werken befinden sich 7 Geschenke. Hervorgehoben als solche seien die genannte Ausgabe des Flavius Josephus, die Herr Dr. Jean Louis Sponsel geschenkt, und das Werk des Senators Kovinski in St. Petersburg über „Russische Stecher“ (11 Blatt mit Text), welches der Verfasser gütigst übersandte.

E. Für die dem Kupferstichcabinet und der Gemäldegalerie gemeinsame Hand-

bibliothek wurden 78 neue Bücher erworben, 8 Fortsetzungen von Lieferungswerken entgegengenommen, 16 Zeitschriften gehalten. Die „Geschichte der deutschen Kunst“ von W. Lübke, die „Geschichte der deutschen Malerei“ von S. Janitschek und die „Geschichte der modernen Kunst“ von Ad. Rosenberg gelangten zum Abschluß. Von den abgeschlossen erworbenen Büchern seien Champlin und Perkins „Cyclopedia of Painters and Paintings“ (4 Bände, London 1888) und Dr. Max Lehrs „Wenzel von Olmütz“ hervorgehoben. Letzteres Werk und noch zwei andere waren von der Generaldirection der Handbibliothek überwiesen worden, außerdem befanden sich unter den erworbenen Büchern noch 50 Geschenke, zumeist Kataloge und kleinere Aufsätze.

Mit der Neuordnung, Neuordnung, Neukatalogisierung verschiedener Abtheilungen des Kupferstichcabinetts wurde fortgefahren. Vor allen Dingen galt es jetzt, wie schon seit einigen Jahren, die in den letzten Jahrzehnten erworbenen Werke mit den früher erworbenen übersichtlich zusammenzuordnen; doch konnte mit den vorhandenen Arbeitskräften diese Arbeit auch im verflossenen Jahre nur in Bezug auf einzelne Abtheilungen wesentlich gefördert werden. Vor allen Dingen wurde an der Neuordnung und Neukatalogisierung der Abtheilung der „Titelwerke“ erfolgreich weitergearbeitet. An die Katalogisierung der altdeutschen und altniederländischen Stiche des 15. Jahrhunderts wurde die letzte Hand gelegt. Mit der Neuauflegung und Neuordnung der Stiche und Radierungen des 19. Jahrhunderts wurde begonnen.

Vor allen Dingen aber wurde die Ordnung, Montirung und Katalogisierung der Handzeichnungen in Angriff genommen. In Bezug auf die Handzeichnungen älterer Meister war in dieser Hinsicht ein gründlicher Wandel erforderlich, weil es einerseits die Erhaltung der seit einem Menschenalter im ersten Oberlichtsaal ausgestellten Blätter dringlich erscheinen ließ, dieselben endlich der dauernden Berührung mit dem Lichte und der Luft zu entziehen, weil sich andererseits in dem letzten Jahrzehnte die Ansichten über die Urheberschaft älterer Meister an den erhaltenen Handzeichnungen im weitesten Umfange verändert und geklärt haben, so daß eine neue Namensgebung hier in vielen Beziehungen noch nothwendiger ist, als sie es in der Gemäldegalerie war, und weil endlich gerade die werthvollsten Handzeichnungen des Schutzes der neuerdings angewandten vertieften Auflegung (in sogenannten „Passpartouts“) bedurften und theilhaftig gemacht werden mußten. Dementsprechend wurden die bisher im ersten Oberlichtsaal ausgestellt gewesenen alten Handzeichnungen wieder eingezogen und durch Photographien hervorragender Handzeichnungen berühmter altdeutscher Meister in anderen Sammlungen ersetzt. Für die Neuordnung und Neukatalogisierung dieser älteren Handzeichnungen aber konnten nur erst die Vorarbeiten vollendet werden. Es wurde ein alphabetisches Verzeichniß der Herkunft aller Handzeichnungen der Dresdner Sammlung, unter Hinweis auf die alten Zugangskataloge und Journale, angefertigt; desgleichen wurde zur besseren Ausnutzung des Vergleichsmaterials ein alphabetisches Verzeichniß der Abtheilung der Nachbildungen nach den Handzeichnungen anderer Sammlungen aufgestellt; und der Director unternahm eingehende Studien in den großen Handzeichnungssammlungen des Berliner Museums und der „Albertina“ zu Wien.

In Bezug auf die Handzeichnungen neuerer Meister, welche im Zusammenhang überhaupt noch nicht geordnet und katalogisirt waren, wurden die gleichen Arbeiten nicht nur begonnen, sondern theilweise auch bereits durchgeführt.

Neu montirt wurden im Ganzen 93 Handzeichnungen auf 27 Passpartouts und 9 unvertieften Cartons und 340 Kupferstiche des 15. und 16. Jahrhunderts (insbesondere Monogrammisten, Urs Graf, Hans Baldung Grien, V. Beham) auf 57 Passpartouts und 105 unvertieften Cartons. Restaurirt (d. h. in den meisten Fällen nur geglättet und gesäubert) wurden dementsprechend 395 Blätter, meist Stiche der „Deutschen Kleinmeister“ des 16. Jahrhunderts.

Ueber die Vierteljahrsausstellungen ist zu bemerken, daß die erste derselben, welche die Handzeichnungen und Kupferstiche aus der Zeit des Rococos in Dresden umfaßte, wegen des besonderen Interesses, das sie aus Anlaß der Jubelfeier des Hauses Wettin erregte, auch im zweiten Vierteljahre unverändert bestehen blieb. Da sie so viel Platz eingenommen hatte, daß die Ausstellung der „Neuen Erwerbungen“ neben ihr unterbleiben mußte, so war die dritte Vierteljahrsausstellung ausschließlich diesen neuen Anschaffungen, die sich inzwischen angesammelt hatten, gewidmet. Die vierte aber brachte die deutschen Stecher des 15. Jahrhunderts, die bekanntlich einen besonderen Ruhm der Dresdner Sammlung bilden, im Zusammenhang zur Anschauung.

Unabhängig von diesen Vierteljahrsausstellungen fand im vorderen Oberlichtsaal während der ersten Hälfte des Juli auf Allerhöchsten Befehl eine Ausstellung der Adressen statt, welche dem Königshause aus Anlaß des Wettiner Jubelfestes überreicht worden waren.

An wissenschaftlichen Arbeiten seien Max Lehrs' Aufsatz „Ein französischer Kupferstich des XV. Jahrhunderts“ in der „Chronik für vervielfältigende Kunst“ II S. 2 und 23 und des Directors Aufsatz „Dresdner Burgkmair-Studien“ im ersten Bande der neuen Folge der „Zeitschrift für bildende Kunst“ S. 40 bis 45 erwähnt. — Als Bestandtheil des von der Generaldirection herausgegebenen „Führers durch die Königlichen Sammlungen“ gelangte zum ersten Mal ein Führer durch alle Abtheilungen des Kupferstichcabinetts zur Ausgabe.

3. Sculpturensammlung (Antikensammlung und Museum der Abgüsse).

1888.

Erwerbungen: I. Antike Originale. Als Geschenk wurde der Antikensammlung von Herrn Appellations-Gerichtsassessor Ernst Kubn hier eine kostbare, 306 Nummern umfassende Sammlung von Proben der im Alterthum verarbeiteten Marmorarten überwiesen.

Käuflich erworben wurden: 13 gewählte griechische Terracotten aus Myrina in Kleinasien, darunter Darstellungen der Aphrodite, der Nike, des Eros, des Herakles und einiger reich gewandeter weiblicher Gestalten, sowie die Caricatur eines Zwerges. Sie entstammen meist der Diadochenperiode. Einige von ihnen tragen die Inschriften ihrer Verfasser. — Europa auf dem Stier, Thonstatuette alterthümlichen Styles aus Theben. — Apollon auf einen Pfeiler gelehnt und das Plectron in der Rechten haltend, Bronze-Statuette aus Thessalien. — Obertheil eines Aethiopen, Bronze aus Athen. — Thongefäß (Amphore) streng rothfigurigen Styles mit der Darstellung eines zur Kithar singenden Apollon und des ihm zuhörenden Zeus, aus Clateia in Phokis. — Thongefäß (Mischkrug) mit einer bacchischen Scene freien Styles aus Theben.

II. Abgüsse antiker Bildwerke. Götterzug, Relief eines Tempelbrunnens aus Korinth. — Zwei Jünglingstorsen und zahlreiche ergänzende Bruchstücke zu den Sculpturen von Olympia. — Die Eubuleusbüste des Praxiteles aus Eleusis im Abguß nach dem Original und nach der Ergänzung des Professor Zumbusch in Wien. — Die Reliefbasis des olympischen Siegers Polydamas von Lysippos, aus Olympia. — Zwei Brunnenreliefs aus Palazzo Grimani in Venedig, jetzt in Wien.

III. Abgüsse von Bildwerken des Mittelalters und der Renaissance. Geschenkt wurde der Abgußsammlung von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L. das Grabmal Heinrich des Mittleren († 1500) aus der Bergkirche zu Schleiz.

Käuflich erworben wurden folgende Abgüsse: Der heilige Antonius, Sandsteinstatue aus dem Dome zu Lübeck. — Die Fußwaschung Christi, Sandsteinrelief ebendaher. — Rundrelief mit der Bronzebüste des Andrea Mantegna, aus San Andrea zu Mantua.

IV. Abgüsse moderner Bildwerke. Geschenk wurde der Sammlung von Herrn Rittergutsbesitzer Uhle in Dresden der Abguss eines Reliefsmedaillons mit der Darstellung eines Tritonenzuges, modellirt von Professor Broßmann in Dresden nach der in einer Pause Ludwigs Richters erhaltenen Originalskizze von Moriz von Schwind.

Käuflich erworben wurden: Alexander Trippel: Goethebüste aus der Bibliothek zu Weimar. — Reinhold Vagas in Berlin: Büste Kaiser Wilhelms I. — Derselbe: Büste des Fürsten Bismarck. — Viktor Tilgner in Wien: Bemalte Büste des Dr. Aimé Boué. — Friedrich Helbig in Dresden († 1886): Pythia, Modell zu einem Grabdenkmal in New-York.

Die Handbibliothek und die Sammlung bildender Erläuterungsmittel vermehrte sich um 840 Bücher, Aquarelle, Zeichnungen, Karten, Lichtdrucke und Photographien. Geschenke erhielt die Handbibliothek von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Gerber, dem Freifräulein Ida von Borberg auf Zschorna, Herrn Bibliothekar am Ende u. A.

Die Uebersiedelung der Skulpturensammlung aus ihren bisherigen Räumen in das Albertinum wurde durch die photographische Aufnahme sämtlicher Originale der Antikensammlung vorbereitet und dabei zugleich das Andenken an die bisherige Ausstellung und die von Gottfried Semper herrührende Decoration der Antikensäle im Japanischen Palais durch Aufnahmen in größerem Maßstabe für die Zukunft festgehalten.

Die Auszüge aus den Acten, Inventaren und gedruckten Katalogen wurden beträchtlich weiter gefördert; die Neuzeitirung für die wichtigeren Werke unter den Abgüssen nach der Antike durchgeführt.

1889.

Die Sculpturensammlung siedelte mit der größeren Hälfte ihres Bestandes, den sämtlichen Abgüssen, aus dem Zwinger in das zweite Stockwerk des Albertinums über. In den Lichthof desselben Gebäudes wurde auch der Inhalt des bisherigen Rietschel-Museums aus dem Palais des Großen Gartens übergeführt und mit der Neuaufstellung der Abgussammlungen begonnen.

Erworben wurden in diesem Jahre an Originalen 28 Gegenstände.

Unter diesen sind besonders hervorzuheben vier gewählte kleine Standbildchen aus Thon mit theilweise erhaltenem Farbenschmuck, welche den Gräbern von Myrina in Kleinasien entstammen und den bekannten tanagraischen Terracotten an Schönheit gleichkommen. Es sind die folgenden: ein reichbekleidetes, mit einem Diadem geschmücktes Weib, das mit übereinandergeschlagenen Beinen lässig an einem Pfeiler lehnt, auf dem ein kleiner Eros steht. Ferner zwei bekränzte leierspielende Mädchen, von denen die eine ihren Fuß auf ein Notenkästchen stützt, während die andere ihre Kithar auf einen Pfeiler gesetzt hat, der jetzt fehlt. Endlich ein schwebender, in seinen Mantel gehüllter Eros. Alle diese Figürchen sollten als Mitgaben ins Grab vermuthlich auf die Gestalten und Freuden vorbereiten, denen man im Jenseits zu begegnen hoffte.

Ihres Fundortes wegen sind die nachstehenden Goldsachen und anderweitigen Gegenstände merkwürdig, welche meist in der ägyptischen Provinz Fajum gefunden sind, für welche neuerdings eine reiche griechische Cultur durch die bekannten Funde von gemalten Mumiensbildnissen, Inschriften und Geweben nachgewiesen worden ist. Besonders schön ist eine geflochtene Kette mit Schlangenköpfen an den Enden und Gehängen aus Perlen und Smaragden. Ferner ein goldenes Medaillon mit dem Brustbild der Demeter; ein Ohrring in der Form einer Rosette mit einem frei darunter schwebenden Eros; ein zweiter, der in ganz eigenthümlicher Weise aus fünf Rosetten zusammengesetzt ist; ein dritter in Form einer kleinen runden Scheibe aus Gold mit Spiralen und Rosetten in Filigran verziert; das Bruchstück einer Halskette aus drei Delphinen gebildet; ein kleiner Fisch aus Filigran und ein goldenes Gebänge in Form eines liegenden Panthers. Ebendaher

stammt das humoristische Thonfigürchen eines Affen, der in seinen Mantel gehüllt dastet; zwei kleine Stücke von gobelinartigen Geweben, einige Glasgefäße, Todtenfigürchen und römische Kupfermünzen. Endlich zwei rohe Thonnäpfschen, die in den Pyramiden von Aburnach ausgegraben worden sind.

Durch den Fundort in Sachsen, und zwar in der Commichauer Flur bei Colditz, hat ein antiker Goldring besonderes Interesse, welcher das Bild eines Schmiedes in einen Chalcedon roh eingeschnitten zeigt.

Als Geschenke gingen der Antikensammlung seitens des Herrn Professors Dr. Fleck-eisen in Dresden einige Thongefäße und Lampen zu, welche aus dem Besitz des Grafen Lunzi auf Zante stammen.

An Abgüssen nach antiken Bildwerken wurden 237 neu angeschafft, und zwar: die Niobegruppe aus Florenz in einem vorzüglichen Abguß aus der Bannischen Auction; zwei Torso, 25 Friesplatten und über 100 Bruchstücke zur Vervollständigung der Parthenonsculpturen; elf Friesplatten und drei Metopenfragmente zur Ergänzung der Bildwerke vom Apollotempel zu Phigalia; zwei Friesplatten vom Tempel der Athena-Nike auf der athenischen Akropolis; eine Firsgruppe, zwei Nereidenstatuen und vier Friesplatten vom sogenannten Nereidenmonument aus Xanthos in Lykien; Köpfe und Bruchstücke von den reliefgeschmückten Säulentrommeln des Artemistempels zu Ephesos.

Von Einzelstatuen: das Standbild der Artemisia und der Kopf des Mausolos vom Mausoleum zu Halikarnax; ein Athena-Torso aus Ephesos; die Genrestatue eines feinen Gefährten beißenden Knaben aus dem Britischen Museum; das Standbild eines Knabensiegers und eines jugendlichen Pans, beide polykletischen Styles, ebendaher; alterthümliche Jünglingsstatue, bekannt unter dem Namen des Apollon Strangford, ebendaher.

An Büsten und Köpfen: ein kolossaler Dionysoskopf aus Leyden; Apollokopf praxitelischen Styles aus dem Britischen Museum; Apollokopf im Style des Skopas, aus Halikarnax; Kopf der Melpomene, aus Athen; Athenakopf, früher im Besitz der Frau Dr. Seeburg in Leipzig, jetzt in München in Privatbesitz; Herakleskopf praxitelischen Styles und der unter dem Namen des Diomedes bekannte, seitwärts aufblickende Kopf aus der Diadochenperiode im Britischen Museum; der Kopf eines alten Weibes, ebendaher. — Von Bildnissen: der sogenannte Kopf Alexander des Großen aus Alexandrien, im Britischen Museum; zwei angebliche Euripides- und Hesiodköpfe, ebendaher; die Kolossalbüste des Lucius Verus aus dem Louvre und ein Erzabguß der höchst charakteristischen Büste eines Privatmannes aus Pompeji.

An Abgüssen nach Reliefs wurden angeschafft: die alterthümliche Darstellung des auf dem Hirsche knieenden Herakles, der sogenannte Castor neben seinem Pferde und das Rundrelief mit der Darstellung der Niobiden aus dem Britischen Museum; die Grabsteine des Schusters Kantippos, ebendaher, und der des Aristeeas, aus Athen.

An Abgüssen nach kleineren Kunstwerken: die Siegesgöttin von dem Schlußsteine eines Triumphbogens aus Frascati; die Brunnenstatuette eines Fischers aus Pompeji; sechs der besten Mittel- und Kleinbronzen und drei Terracottareliefs sogenannten melischen Styles, aus dem Britischen Museum; 130 Gemmenabdrücke, meist aus der Berliner Sammlung.

Endlich ein Modell der wiederhergestellten Vorderseite des olympischen Zeustempels in $\frac{1}{10}$ der wirklichen Größe.

An Geschenken gingen der Sammlung von Abgüssen nach Antiken zu: von Herrn Professor Dr. von Kaufmann in Berlin ein in seinem Besitz befindlicher Aphroditekopf aus Tralles in Kleinasien, welcher eine der besten Wiederholungen der Knidierin des Praxiteles ist, und das Modell eines griechischen Tempels von Frau Busolt in Dresden.

An Abgüssen nach Bildwerken des Mittelalters, der Renaissance und der Neuzeit wurden nur 8 erworben: ein leuchtertragender Engel und ein

Kreuzigungsrelief aus dem Dome zu Lübeck; drei Reliefmedaillons mit den Bildnissen Herzog Georgs des Bärtigen und seiner Gemahlin, von denen sich das eine ursprünglich am Georgenthore, die anderen beiden am früheren Kennerischen Hause am Altmarkt befanden. Endlich die allegorischen Gestalten des kriegerischen Muthes und der Liebe vom Grabmal des Generals de Lamoricières in Nantes und das Standbild eines jugendlichen florentinischen Sängers, von Paul Dubois in Paris.

Die Handbibliothek und die Sammlung bildlicher Erläuterungsmittel vermehrten sich im Jahre 1889 um etwa 170 Bücher und etwa 700 Karten, Zeichnungen, Photographien und dergleichen nach Bau- und Bildwerken insbesondere Griechenlands und Italiens.

Unter den angeschafften Büchern sind besonders hervorzuheben: *Le Antichità di Ercolano*; *Specimens of ancient sculpture*; *Visconti, Iconographie Grecque et Romaine*; derselbe, *Musée Pie-Clémentin*; *Inghirami Pitture di Vasi Fittili*; *Smith and Porcher, History of the recent discoveries at Cyrene*; *Perrot et Delbet, Exploration archéol. de la Galatie et de la Bithynie*; *Baldus, Palais de Versailles*; *Schöne, Le Antichità del Museo Bocchi*; *Fröhner, Catalogue d'Antiquités Grecques (Coll. Barre) und Terres cuites d'Asie-Mineure*; *Roller, Les Catacombes de Rome*; *Heuzey, Figurines antiques du Louvre*; *Le Bas et Reinach, Voyage Archéologique*; *Flinders-Petrie, Tanis*; *Zannoni, La Fonderia di Bologna*; *Cerillo, Dipinti Murali di Pompei*; *Petersen und von Luschan, Reisen in Lykien, Mysias und Kibyratis*; *Laloux et Monceaux, Restauration d'Olympie*; *Benndorf und Niemann, Das Heroon von Gjölbaschi-Trysa*; *Rawlinson, History of Phoenicia*.

Als besonders werthvolle Geschenke gingen der Handbibliothek zu: von Sr. Majestät dem König ein Prachtexemplar der Ausgrabungen zu Olympia und von Herrn Regierungsrath Dr. von Seidlitz eine Bleistiftzeichnung Ernst Rietschels aus dem Jahre 1832, den Regierungsrath Wiesand aus Regensburg darstellend.

Sämmtliche Erwerbungen der Königl. Antikensammlung während der Jahre 1882 bis 1888 wurden vom Unterzeichneten besprochen und zum größten Theil veröffentlicht im Jahrbuch des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts Band IV, Archäologischer Anzeiger Seite 96 bis 107 und 156 bis 175. Die dem Museum geschenkten Amphorenstempel haben ihre wissenschaftliche Bearbeitung gefunden in der Schrift des Herrn Dr. Richard Grundmann: Ueber 98 in Attika gefundene Henkelinschriften auf griechischen Thongefäßen (17. Supplementband der Jahrbücher für klassische Philologie Seite 279 bis 350). Der Abguss einer Panzerstatue der Odyssee ist veröffentlicht von Treu in den Mittheilungen des Kaiserl. deutschen archäologischen Instituts zu Athen Band 14 Heft 2 Tafel V Seite 160 flg. Endlich sind aus den Aufstellungsarbeiten im Albertinum die folgenden Aufsätze des Unterzeichneten hervorgegangen: „Ueber den Westgiebel des olympischen Zeusstempels“ (Jahrbuch des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts III, Seite 175 flg. mit Tafel 5/6), und „Ueber den Ostgiebel des olympischen Zeusstempels“ (ebenda IV, Seite 266 flg. mit Tafel 8/9).

4. Historisches Museum (Rüstkammer) und Gewehr-galerie.

1888.

Mit der im Vorjahre begonnenen Durchsicht der einzelnen Gegenstände wurde fortgesetzt gefahren und dabei eine große Anzahl dringend nothwendiger Reparaturen vorgenommen. So wurden an den großen Schiffersteinschen Schränken, bei denen im Laufe der Zeit viele Stückchen losgebrochen waren, diese aufgesammelt gewesenen Theilchen wieder an ihre richtigen Stellen an- und eingesetzt, wie denn auch eine große Reihe von Rüstungs-

stücken und Waffen vorsichtig gereinigt werden mußten. Auch mit der Herstellung der Sättel u. s. w. wurde fortgefahren. Für einige der Kunstuhren im ersten Saale mußten neue Glasgehäuse hergestellt werden.

Eine Beschreibung der Sammlung wurde vorbereitet (erschien 1889).

Dem Historischen Museum gingen als Geschenke zu: von Herrn Dr. med. J. P. Schieß in Dresden ein Officiershelm der ehemaligen Dresdner Communalgarde; von Herrn G. Werner in Leipzig ein alter eiserner Pulverprober in Form eines Spatens. — Die Gewehr-galerie erhielt als Geschenk von der Gewehr-fabrik der Herren Schmidt und Habermann in Suhl eine schöne Scheibenbüchse nach neuester Construction. Es ist eine reich und geschmackvoll ausgestattete Hinterladungs-scheibenbüchse (Universal-Patent-Block-system, D. R.-P. Nr. 15 169), der Lauf zum Einschieben ohne Gewinde, mit einem Einschieb-röhrchen für kleines 5-mm-Caliber zum Zimmerschießen, der Schaft nach neuestem Wiener Modell 85.

Die Handbibliothek wurde um 7 Werke vermehrt, darunter auch Geschenke des Curatoriums des Reichspostmuseums in Berlin.

1889.

Angekauft wurde zunächst ein äußerst sorgfältig angefertigtes Modell der katholischen Hofkirche zu Dresden in vergoldetem Zingguß, welches sich in einzelne Theile zerlegen läßt und so die Construction dieses erhabenen Bauwerkes recht klar vor Augen führt. Es befand sich dieses Modell bisher in der Klinkosch'schen Sammlung in Wien. In zwei Hälften zerlegt, so daß man das Innere und Aeußere der Kirche zugleich betrachten kann, hat dieses Kunstwerk in der Modellkammer geeignete Aufstellung gefunden.

Eine sehr werthvolle Bereicherung erfuhr weiter das Museum durch den Ankauf des gothischen Griffes eines kostbaren Jagdmessers, das aus geschliffenem Bergkrystall besteht und mit gravirter Silberfassung geschmückt ist. Letztere führt einen Falkenjäger und eine Dame vor in Costümen, die auf die Zeit von 1400 hinweisen und zeigt weiter den Spruch „Ave Maria gratia plena“ in gothischen Minuskeln. Gefunden wurde dieses Stück angeblich in Nordhausen. Wenn auch die beim Auffinden wegen totaler Verrostung beseitigte Klinge fehlt, so bildet dieser Griff doch wegen seiner hochinteressanten Arbeit und seiner Herkunft aus einer Zeit, aus welcher namentlich so kostbar ausgestattete Waffen nur in äußerst geringer Zahl auf uns gekommen sind, eine hervorragende Erscheinung in der Sammlung.

Drittens wurde für die Kunstkammer noch eine reizend in Holz geschnitzte runde, 23 cm große Doppelform zu Lebkuchen angekauft, die, zweimal mit der Jahreszahl 1597 versehen, auf der einen Seite die Bildnisse der drei unmündigen Söhne des 1591 gestorbenen Kurfürsten Christian I. zu Sachsen: die Herzöge Christian II., Johann Georg und August und zwar genau so vorführt, wie sie auf den gleichzeitigen Thalern dieser Prinzen aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit und der Administration der Kur Sachsen durch den Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar erscheinen, während auf der anderen Seite der kaiserliche Doppeladler sehr stylvoll dargestellt ist.

Neben diesen Ankäufen gingen der Sammlung noch mehrere willkommene Geschenke zu:

Das Königl. Oberhofmarschallamt überwies der Sammlung mehrere bisher in dessen Archive aufbewahrt gewesene, bei Hof früher gebrauchte Gegenstände, als eine bronzene vergoldete Handwinde, zwei Hohlmaßmesser mit Eisenbeingriffen aus dem 16. Jahrhundert, sowie sechs verschiedene alte Zirkel nebst einer Bleistift-hülse, vier früher im Gebrauch der Hofstompeter gewesene Posaunen von Messing, die eine mit dem Spruche Laudate Dominum in voce tubae und der Jahreszahl 1622, die andere aus dem Jahre 1659 von Michael Nagel in Nürnberg gefertigt, die dritte mit der Angabe des

Berfertigers Friedrich Ehe in Nürnberg und die letzte, neueste, aus dem Jahre 1730 stammend, von Johann Heinrich Eichentopf in Leipzig gefertigt, und schließlich zwei hölzerne Modelle der kurfürstlichen Begräbnißgruft im Dome zu Freiberg (in 2 Holzkästen).

Herr D. Bisthum von Eckstädt, Telegraphendirector a. D. in Dresden, schenkte der Sammlung zwei von ihm im Jahre 1889 aus einem Stück Holz geschnitte, unter Glas und Rahmen gebrachte Bilder, deren eins das Schloß Scharfenberg bei Meissen, das andere die Stadt Meissen mit der Albrechtsburg und der Elbbrücke darstellt.

Herr Fabrikbesitzer Karl Lindemann in Dresden überließ der Modellkammer eine in Kork ziemlich groß ausgeführte Nachbildung der Burg Wettin, welche, für den bei der Wettinfeier stattgehabten Festzug gearbeitet, zur Repräsentation der von dem Geschenkgeber zur Zeit in Sachsen eingeführten Korkindustrie in diesem Festzuge zur Vorführung kam. Der Geschenkgeber wünschte, daß das Modell als ein Erinnerungsstück an den großartigen Huldigungszug des Landes eine dauernde Aufbewahrung im Historischen Museum finden möchte.

Das Königl. Finanzministerium übergab der Sammlung ein interessantes Gemälde von G. Kauscher in altem Holzrahmen, darstellend einen Blick auf die Festung Königstein. Dieses Gemälde befand sich mit anderen bisher in dem Herrenhause der Hoflöblicher Weinberge, welches, da die Weinberge sammt den Gebäuden, wegen Aufgabe des Weinbaues auf diesen Höhen, zur Versteigerung gelangten, geräumt werden mußte.

Aufstellung erfuhren noch zwei hochinteressante Originalzeichnungen zu den Grabplatten, welche dem im Jahre 1533 zu Innsbruck verstorbenen Prinzen Severin von Sachsen im Kloster Stams bei Innsbruck und zu Innsbruck errichtet worden waren oder errichtet werden sollten. Die eine große Platte, mit der lebensgroßen Figur des in jugendlichem Alter verstorbenen Prinzen, war für das Kloster Stams bestimmt, wo der Körper des Prinzen seine Ruhestätte fand, während die kleinere Platte die Stelle decken sollte, wo in Innsbruck das Herz u. s. w. desselben beigesetzt worden war. Im Jahre 1552 wurden die dem Prinzen geltenden Grabplatten in den Kriegswirren mit anderen Kunstwerken zerstört, so daß jetzt keine Spur mehr von den Orten, wo die Beisetzung erfolgte, vorhanden ist. Kurfürst August plante im Jahre 1556, die zerstörten Grabplatten durch neue zu ersetzen, was aber unterblieben zu sein scheint, da an den gedachten Orten jede Spur von den Grabstellen fehlt. Hinsichtlich unserer Originalzeichnungen bleibt aber nun die Frage offen, ob sie die dem Prinzen ursprünglich gesetzten Denksteine zur Darstellung bringen, oder ob es Entwürfe sind zu den 1556 geplanten neuen Grabplatten. Jedenfalls sind die aus dem 16. Jahrhundert stammenden Originalzeichnungen von hohem Interesse. Sie wurden früher im Königl. Hauptstaatsarchive, dann im Depot der Königl. Gemäldegalerie aufbewahrt, und haben jetzt, auf Leinwand gezogen und in Rahmen gebracht, im Eintrittszimmer des Historischen Museums eine passende Vorführung gefunden.

Im Laufe des Jahres erschien die bereits erwähnte neue Beschreibung des Historischen Museums und der Gewehrgalerie, eine jahrelange Studien verwerthende Arbeit, die, gestützt auf Quellenmaterial, die großartigen Schätze des Museums den Besuchern in handlicher Form vorführt, und durch Beibringung der vielen historischen Notizen und der Namen der Verfertiger der Kunstwerke das Interesse an der Sammlung schon wesentlich gesteigert hat.

Gleichzeitig erschien in dem „Führer durch die Königl. Sammlungen“ eine kürzere Beschreibung der Sammlung.

Einzelne Gegenstände des Museums, wie das wieder aufgefundenene Kürschwert aus dem Jahre 1425, wurden von dem Director in Form von Aufsätzen und Mittheilungen besprochen.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 18 Werke und 23 Fortsetzungen. Hervorgehoben seien: die neue Ausgabe von Hefner-Altenecks Originalzeichnungen deutscher Meister des 16. Jahrhunderts; der III. oder Schlußband von Thierbach's Geschichtlicher Entwicklung der Handfeuerwaffen, die neue Ausgabe von Schults, Höfisches Leben, und Heidloff's Ornamentik des Mittelalters in 4 Bänden.

Geschenke gingen der Bibliothek zu von dem Custos der Waffensammlung des österreichischen Kaiserhauses, Herrn Wendelin Boeheim in Wien, von den Directionen des Kunstgewerbemuseums in Berlin und des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg, von Herrn Archivrath Dr. Th. Distel und Herrn Lohndiener Kreuz in Dresden.

Die Gewehr-galerie: Das Königl. Oberhofmarschallamt überließ der Gewehr-galerie eine Anzahl von Acten und Schriftstücken über Ringrennen, Schnepper-, Büchsen- und Pistolenschießen und 12 verschiedene, auf hölzernem Gestell aufzubewahrende Stempel, mit welchen die Eintragungen des Schusses bei den gedachten Schießen in den Schieß-tabellen bewerkstelligt wurden.

Herr Privatus Gustav Martin in Blasewitz schenkte der Sammlung eine sorgfältigst gearbeitete, ganz kleine Nachbildung eines Hirschjägers (ausgestellt im Glaspult III) und Herr Kammerrath Hoffmann in Dresden ein Terzerol, von Segallas in London gefertigt, welches im Schrank IX neben anderen Arbeiten dieses Meisters Aufnahme fand.

Zur besseren Aufstellung der im Glaspult IV zusammengestellten hervorragenderen französischen Pistolen wurden bronzirte Stützen zur Verwendung gebracht.

Eine Beschreibung der Gewehr-galerie wurde zugleich mit der des Historischen Museums herausgegeben, während eine kürzer gehaltene derartige Arbeit dem „Führer durch die Königl. Sammlungen“ eingefügt wurde.

5. Porzellansammlung.

1888.

Erworben wurden folgende Gegenstände: 1. An sogenanntem Böttgerporzellan: eine Tasse und ein Napf, braunglasirt, mit feiner Silberdecoration. 2. An Alt-Meißner Porzellan: zwei lebensgroße Büsten, darstellend einen lachenden Chinesen und eine lächelnde Chinesin, bemalt, aus der Zeit um 1725; — eine weiße glasierte Gruppe: ein Schäfer mit Schafen in einer mit Bäumen bewachsenen Felsenhöhle; — eine große weiße glasierte Statue des heiligen Bonifacius; — eine weiße Terrine mit Untersatz, rings mit weißen Reliefblumen belegt und mit einem Vogel auf dem Deckel; — eine Tasse, blaues Muster (Fels und Vogel) unter Glasur, mit bunter Uebermalung und reichem Golddecor, die Jahreszahl 1752 tragend; — drei Paar Tassen, roth mit Blumenmalerei; — rechteckiges Plateau mit Vogelmalerei, Marcolini-Periode; — birnenförmige Base mittlerer Größe mit durchbrochenem Deckel, geschmückt mit Figuren, Maskarons und Blumen; — große Schüssel mit blauer Blumenmalerei; — alter Teller mit geflochtenem Rande und chinesischer Vogelmalerei, wozu sich das Vorbild in der chinesischen Abtheilung der Sammlung befindet; — Spülnapf mit der Darstellung einer Moritzburger Hirschjagd in rothbrauner früher Malerei nebst Golddecor; — Theeservice, weiß mit goldener sogenannter indischer Malerei (Chinesen u. s. w.), bestehend aus einer Theekanne, einem zweihenkeligen Napf mit Deckel und Untersatzschale, einem Butternapf und sechs Tassen (auf einer der Tassen die Jahreszahl 1730). 3. An Alt-Berliner Porzellan: zwei Console im Rococostyl; — durchbrochenes mit Blumen belegtes Körbchen; — durchbrochener Dessertteller; — flacher Teller; — Weinblatt als Fruchtschale; — ein Pfeffer- und Salznäpfschen mit Kinderfigur, sämmtlich von weißem glasiertem Porzellan. 4. An weiterem deutschem Porzellan: ein Gothaer Porzellan-Uhrgehäuse mit zwei Figuren, dem liegenden Saturn und einem nackten Knäblein. 5. An japanischem Porzellan: zwei manns hohe moderne

mit Blumen- und Vogelmalerei in je vier Bildern ausgestattete Deckelvasen, auf deren Deckeln der Hund des Joh. 6. An Fayencen: eine Figur aus Fayence von Gien (Frankreich), darstellend einen nackten Knaben, welcher eine Taube füttert; — große ovale blauweiße Schale, Nürnberg, 18. Jahrhundert; — zwei Kellinghusensche Schüsseln mit bunter Blumenmalerei; — vier Delfter Teller; — sechs bunte deutsche Krüge mit Zinndeckeln; — Satsuma-Schale mit alter feiner Malerei; — japanische Fayencen des 17. und 18. Jahrhunderts: Schale von Takatori in Form eines Dreiblattes, innen grau, außen braun mit Reliefs (Muscheln und Blattwerk) bedeckt; — kleine Flasche von Kutani (Kaga) mit langem, dünnem Halse, auf weißem Grunde roth gemustert und mit rothen, weiß und grün eingefassten Medaillons, worauf goldene japanische Schriftzeichen; — großer Topf von Seto in Owari, mit vielfarbiger Glasur; — viertheilige Büchse von Awata in Kioto; — Pilgerflasche zum Anhängen, mit aufgemalten bunten heiligen Vögeln in Wolken, ebendaher; — großer Topf mit fünf Henkeln, grün mit gelbem und braunem erhabenem Blatterschmuck, von Kodji; — eine Schale auf hohem Fuße, außen schwarz und golden, innen mit bunten Schmetterlingen auf haarsprüingigem grauen Grunde, von Satsuma; — Krug mit drei Henkeln, braun mit gelben unregelmäßigen Flecken, von Owari; — olivenförmige Flasche mit enger Oeffnung, mit dunkelbraunen Schlangelinien auf hellbraunem Grunde, ebendaher; — Flasche mit grauer schwarz getupfter Glasur, von Akahada; — Flasche mit braunen Tropfen auf hellem Grunde, der Hals grau und blau, von Soma; — ovale Seladon-Schale mit Blumenschmuck, von Sanda (Provinz Setsu); — viereckige japanische Schale mit Korbhenkel, haarsprüingig mit unregelmäßigen farbigen Flecken; — Flasche (Kürbisflasche) von Kioto, braun mit blauen Blumen. 7. An Glasfachen: ein Glas mit dem eingeschliffenen Namenszuge und dem Wappen des Herzogs Johann Georg von Sachsen-Querfurt; — zwei böhmische Frucht-schalen aus rothem Glasfluß, mit gepreßten Ornamenten.

Als Geschenke gingen ein: von Sr. Majestät dem Kaiser Alexander III. von Rußland eine Reihe ausgewählter moderner Stücke der St. Petersburger Porzellanmanufactur, und zwar: zwei hohe Carcel-Lampen mit Porzellankörper und stark vergoldeter Bronze-fassung, geschmückt mit zwei Bildern von A. Mironoff, darstellend den Wein und das Wasser; ein Spiegel mit Rahmen in russischem Geschmack; vier Teller des kaiserlichen Tischservices mit feinen Malereien nach Raphaels Loggienbildern; ein Dessertteller, stark vergoldet, mit der Darstellung der eigenen Eskorte des Kaisers, bestehend aus kaukasischen Kosaken und krimischen Tartaren, nach einem Gemälde von Balaschoff, 1879 von B. Widen gemalt; — von Herrn Kaufmann Taen-Arr-Hee, hier: zwei chinesische Theekännchen aus Fayence, moderne Imitationen alter Vorbilder; — von Herrn Antiquitätenhändler L. Martin, hier: ein Medaillon mit dem Brustbilde Joh. Fr. Böttgers, nach einem in Eisen geschnittenen Bilde in Schwefel abgegossen; — von anderer Seite einige Alt-Meißner Stücke: Truthahn und Henne; graugelbe Tasse; Tasse mit bunten Schmetterlingen; Schale in ausgezackter Form, mit Ausguß und einem in Form von Bändern gestalteten Angriff, mit Blumenmalerei.

Eine weitere Anzahl Alt-Meißner Porzellans, und zwar sowohl große Vögel, wie einige große Vasen, welche bisher ungünstig, zum Theil unter den Pultschränken gestanden hatten, wurde auf Gestellen freistehend angebracht.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 10 Bände, darunter 2 Geschenke.

1889.

Gekauft wurden: a) an Altmeißner Porzellan: Zwei Teller mit farbigen Jagd-szenen auf weißem Grunde (einer Hirsch- und einer Hasenjagd), eine der frühen Periode angehörige Tasse mit Malerei (holländische Landschaften und Ruinen) in roth, zwei Krännchen mit geschweiften zierlichen Henkeln und verschieden gestalteten Ausgüssen, bemalt

mit bunten Drachen, Reiheru und Blumen in chinesischer Malerei und mit theilweiser Vergoldung, ein Teller mit gepresstem Rococomuster auf dem Rande und mit Blumen, Früchten und Insekten bemalt, und schließlich ein aus 19 Stücken bestehendes, prachtvoll gemaltes Kaffee- und Theeservice aus der Marcoliniperiode, mit bunten Landschaftsbildern in zierlichen Umrahmungen und mit Blumenschmuck nebst Golddecor;

b) an neuerem Meißner Porzellan: ein königsblauer Teller, überzogen mit feinstem goldenen Spizemuster;

c) an Berliner Porzellan: eine weiß glasierte Gruppe (Englein auf einem Schwan);

d) an Fayencen: zwei Figuren, eine venetianische Dame und einen Edelmann darstellend, spätitalienische Majoliken.

Geschenkt wurde von Herrn Bergingenieur Adolf Mezger, d. Z. in Dresden, ein japanischer buntbemalter Napf von Steingut, anscheinend von Kutani (Kaga) herrührend.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 8 Werke und 3 Fortsetzungen von in Lieferungen erscheinenden Büchern. Hervorzuheben sind: ein seltenes, in den Jahren 1876 bis 1878 zu Tokio erschienenenes Kupferwerk über japanische Keramik: Ninagawa Noritané, Kwan-ko-dzu-setsu. A History of Japanese Antiquities. The Ceramic Art, sowie die ersten 4 Lieferungen eines in Paris im Erscheinen begriffenen Prachtwerkes von Garnier: La porcelaine tendre de Sèvres.

Geschenke gingen der Bibliothek zu von den Herren Geh. Regierungsrath Professor Dr. Hartig und Regierungsrath Dr. von Seidlitz.

Als ein Leitfaden für die Besucher erschien eine schon lange begehrte Beschreibung der Sammlung in dem „Führer durch die Königl. Sammlungen“.

6. Grünes Gewölbe.

1888.

Unter den Erwerbungen nimmt die erste Stelle ein emaillirtes goldenes Kleinod der Kurfürstin Sophie von Sachsen, einer Tochter des Kurprinzen und nachmaligen Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, ein. Es ist eine in reiches buntes Rollwerk gefasste Medaille von der Hand des berühmten Meisters Tobias Wolf, ein vorzügliches Werk der heimischen Goldschmiedekunst. Es wurde von dem Rittergutsbesitzer Herrn Max Engelhardt auf Brzostkow bei Zerkow in der Provinz Posen bei der Versteigerung der Münzsammlung seines verstorbenen Vaters (siehe: J. und A. Erbstein, Erörterungen auf dem Gebiete der Sächsischen Münz- und Medaillengeschichte, wo das Stück unter Nr. 419 ausführlich beschrieben ist) zurückgekauft und alsdann in dankenswerthester Weise dem Grünen Gewölbe überlassen.

Angekauft wurde überdies ein vor etwa 16 Jahren auf dem Frauenkirchhofe zu Zittau gefundener schöner emaillirter silberner Fingerring, dessen Reif aus zwei Sirenen gebildet wird und oben einen Rubin trägt; ferner ein Paar Messer und Gabel kleinen Formats, mit emaillirten Hefen, auf welchen das Brustbild des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen und das kursächsische Wappen angebracht sind.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 8 neue Werke.

1889.

Die Erwerbungen bestanden in zwei Gegenständen:

1. einem vollständigen und wohlerhaltenen Exemplare der „Gesellschaft des Kurfürsten Christian II. von Sachsen“, d. i. derjenigen emaillirten goldenen Brustkette sammt Anhängestück, welche Kurfürst Christian II. († 1611) an fürstliche Verwandte und

Freunde oder an ausgezeichnete und verdiente Männer seiner Umgebung zu vergeben pflegte. Diese „Gesellschaft“, deren ovales Anhängestück oder Kleinod in durchbrochener Arbeit auf der einen Seite das kursächsische Hauptwappen zwischen den Worten A Deo pro Imperio und auf der andern Seite das Symbol des Kurfürsten mit dem Wahlsprüche Time Deum, honora Caesarem zeigt und deren Kette 34 durchbrochen gearbeitete Glieder zählt, welche abwechselnd aus zwei mit dem Kurhute bedeckte C (Christian) haltenden Händen und den einzelnen sächsischen Provinzwappen bestehen, während die Schließe das emaillierte kursächsische Hauptwappen trägt, entstammt dem in der Kirche zu Leuben bei Kommatzsch gelegentlich baulicher Umgestaltungen in verfallenem Zustande aufgefundenen Grabe des 1620 verstorbenen kaiserlichen Rathes und Reichspfennigmeisters, auch kursächsischen Hofmarschalls und Geh. Rathes Christoph von Los auf Pillnitz, Graupen und Bessen, und wurde dem Grünen Gewölbe durch gütige Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Geh. Rathes von Zehmen auf Stauchitz, Präsidenten der Ersten Ständekammer, sowie durch das Entgegenkommen des Leubener Kirchenvorstandes zugeführt, zu einem Theile als Schenkung Sr. Excellenz des Herrn von Zehmen, zum andern Theile gegen eine Entschädigung an die gedachte Kirche;

2. einem Rückenrager aus Elfenbein in Gestalt einer kleinen Striegel, einer sauberen Arbeit aus dem 17. Jahrhundert, welche die Sammlung der wiederholt schon anzuerkennen gewesenen Freundlichkeit des Herrn Kaufmanns Schwender in Dresden als Geschenk zu verdanken hatte.

Der Handbibliothek wurden 8 Zugänge, nämlich 7 neue Schriften und 1 Fortsetzung eingereicht, unter ersteren M. Rosenbergs jüngst erschienenenes Werk „Der Goldschmiede Werkzeichen“. Drei der Zugänge wurden durch Ankauf erworben, die übrigen kamen als Geschenke zur Sammlung und waren den Herren Professoren Dr. W. Stieda, Königl. Preussischer Regierungsrath a. D., in Rostock, Director J. Brintmann in Hamburg und Wendelin Boeheim, Custos der kaiserlichen Waffensammlung in Wien, zu verdanken.

Eine Reihe von Gegenständen der Sammlung, namentlich im Silber- und im sogenannten Kaminzimmer, darunter das prächtige Kellertalersche Taufbecken, und einige Uhren fanden sachgemäße Ausbesserung. Auch wurde der Befestigung der frei aufgestellten, beziehentlich aufgehängten Gegenstände erneut besondere Aufmerksamkeit zugewendet und, soweit erforderlich, für noch größere Sicherheit derselben Sorge getragen.

Von dem 1884 erschienenen deutschen Kataloge war, da die damals hergestellte Auflage schneller, als erwartet, und vor Beendigung der einer neuen Ausgabe gewidmeten Studien vergriffen war, im Vorjahre ein Neudruck hergestellt worden. Dieser Neudruck war am Schlusse des Jahres 1889 wiederum nahezu vergriffen. Es schien indeß rathlich, vor Vollendung des in Aussicht genommenen, mit einer längeren Schließung des Grünen Gewölbes und Umstellungen in demselben verbundenen Umbaues des königlichen Residenzschlosses nicht zum Drucke einer neuen Ausgabe des Katalogs zu verschreiten, sondern erst die etwa erforderlich werdenden Veränderungen in der Aufstellung einzelner Gegenstände abzuwarten, um diesen die Bearbeitung anpassen zu können.

An Stelle des 1883 veröffentlichten englischen Katalogs, welcher nur eine Umarbeitung des englischen Katalogs von 1881 sein konnte, trat eine, die Ergebnisse der Studien für den 1884 veröffentlichten neuen deutschen Katalog unternommenen Studien verwerthende Neubearbeitung. Mit dem Verkauf derselben wurde am 1. Mai 1888 889 begonnen. Eine auf die hervorragendsten Stücke der Sammlung eingehende Beschreibung des Grünen Gewölbes wurde für den „Führer durch die königlichen Sammlungen“ verfaßt.

7. Münzcabinet.

1888.

Der Zugang an Münzen, Werthzeichen und Medaillen bestand aus 470 Stücken und zwar: 11 in Gold, 314 in Silber, 132 in Kupfer, Messing, Zinn und 13 Stück Papiergeld, während außerdem 2 Stück in Silber und 1 Stück in Zinn den Dubletten zuwuchsen.

Geschenkt wurden 64 Stück, davon 7 in Gold, 35 in Silber, 22 in Kupfer.

Uebrigens wurden gekauft zwei in der Gegend von Trier gefundene Gussformen aus gebranntem Thon zu Denaren des Kaisers Septimius Severus, wie solche von gleichzeitigen Falschmünzern gebraucht wurden.

Auch gingen als Geschenk der Sammlung drei spanische Ordensdecorationen zu.

Die Ankäufe setzen sich zusammen aus solchen, welche auf der hier stattgehabten Versteigerung der 1. Abtheilung der Sammlung sächsischer Münzen und Medaillen des verstorbenen Hofrath Engelhardt gemacht wurden, einer Versteigerung, welche eine seltene Gelegenheit zur Vervollständigung der sächsischen Folgen bot und der Sammlung unter 93 Nummern außerordentliche Seltenheiten zuführen ließ; sodann aus Erwerbungen auf den hier abgehaltenen Versteigerungen der Reichenbachschen Sammlung (1. und 2. Abtheilung), die ebenfalls vorzugsweise zur Vervollständigung der sächsischen Folgen benutzt wurden; aus Erwerbungen aus Funden, von denen z. B. der in Groß-Luga bei Dresden gemachte Fund von Groschen aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts der Sammlung allein 118 Stück zuführte, und aus sonstigen Handkäufen.

Besonders reiche Schenkungen waren zu verdanken Herrn Rittergutsbesitzer Max Engelhardt und Herrn Commerzienrath Menz in Dresden, welche beide Herren der Sammlung eine Reihe sehr werthvoller und erwünschter Stücke stifteten. Weitere Geschenke verdankt die Sammlung der Gemeinde Groß-Luga bei Dresden, den Herren Legationssecretär Grafen von Rex in München, Consul A. Engelmann in Dresden, Rittergutsbesitzer E. Rudolph und Hofbuchhändlern Warnatz und Lehmann daselbst, Buchhändler Kössger in Bautzen und Buchdruckereibesitzer Jehne in Dippoldiswalde.

Als die wichtigsten Erwerbungen sind hervorzuheben:

1. An Münzen und zwar: a) der sächsischen Abtheilung, welcher der Stückzahl wie dem Werthe nach der größte Zuwachs wurde: ein sogenannter Portugaleser zu 10 Ducaten, welcher im Jahre 1547 zu Leipzig auf die Befreiung dieser Stadt von der Belagerung des Kurfürsten Johann Friedrich, unter dem Wappen und Namen des Herzogs Moritz geschlagen worden ist, ein Stück, das bisher nur nach der in Baumgartens Ducatencabinet gegebenen Beschreibung bekannt war und jedenfalls ein Unicum ist. Diese kostbare Nummer, abgebildet in S. und A. Erbsteins Erörterungen auf dem Gebiete der sächsischen Münz- und Medaillengeschichte unter Nr. 238, wurde wie die hier weiter zunächst erwähnten drei Nummern, eine später noch hervorzuhebende goldene Medaille und 88 weitere der Sammlung bisher fehlende sächsische Stücke aus der Engelhardtschen Sammlung vermittelt der von Kömerschen Fonds erworben, den der Stifter namentlich auf die Vervollständigung der sächsischen Reihen und auf die Erwerbung von Mittelaltermünzen verwendet zu sehen wünschte; — ein höchst seltener Güldengroschen oder Thaler, geschlagen von dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen in Gemeinschaft mit den Herzögen Johann und Georg zu Leipzig, ein Stück, dessen Entstehungsort aus dem bisher unerklärt gebliebenen Münzmeisterzeichen erst in den bereits erwähnten „Erörterungen“ (unter Nr. 92 festgestellt worden ist; ein bisher nicht bekannt gewesener Thaler derselben Fürsten, der statt der in der Umschrift der Vorderseite sonst vertheilten 4 Wappenschilder deren nur 3 und als Münzzeichen einen Stern zeigt (besprochen a. a. D. Nr. 93); ein bisher nicht bekannt gewesener Buchholzer Thaler aus dem Anfange des

Zahres 1547 (a. a. D. Nr. 237); ein sehr seltener halber Thaler Kurfürst Johans des Beständigen und Herzog Georgs, der bisher unbekannt war und dessen Münzzeichen, die Lilie, erst nachgehends in den schon angeführten Erörterungen als das Zeichen des Freiburger Münzmeisters Hans Hausmann festgestellt worden ist; eine Feldklippe des Kurfürsten Johann Friedrich vom Jahre 1547, ein Stück, das durch die ausgeschweifte Form des ihm aufgeschlagenen Wappentempels von allen in der Sammlung bisher verwahrten Exemplaren ganz wesentlich sich unterscheidet; ein sehr seltener Gulden, geschlagen von den Söhnen des Kurfürsten Johann Friedrich während dessen Gefangenschaft, mit dem Brustbilde Kaiser Karls V. und dem herzoglich sächsischen Wappen von fünf Feldern und der Jahreszahl 1551; ein nicht minder seltener Kreuzer derselben Münzherren mit dem Balkenshilde vor den verschränkten Kreuzen sammt der Jahrzahl 1552 und dem Doppeladler;

b) an außer sächsischen und außerdeutschen Stücken: ein sehr schön erhaltener Denar des Papstes Nikolaus I. mit dem Namen König Ludwig II. (858—867); ein turnosenartiger Groschen des Grafen Robert von Bar (1352, Herzog 1355, † 1411), ein ebenso interessantes als seltenes Stück, abgeb. in Saulcy's Werk: Recherches sur les monnaies des Comtes et Ducs de Bar pl. III 6 zu pag. 32; eine Turnose des Grafen Johann III. von Sayn (1357, † 1403), eine ganz außerordentliche Seltenheit; ein von dem Herzog Georg von Sachsen als Subernator und Protestaten von Friesland zu Leeuwarden zwischen 1505 und 1512 geschlagenen Stüber, der für die hiesige Sammlung von ganz besonderem Interesse sein mußte; ein schönes Exemplar der sehr seltenen Doppelthaler des Bischofs Bernhard III. (von Cles) von Trient, 1514 bis 1539, von medaillenartigem Gepräge, aus dem Jahre 1531; eine kleine silberne Dickmünze von den Stempeln zu den Wappenseiten der Nürnberger und der Eichstädter Kreuzer von 1572; ein vollständiger Satz der zum 50 jährigen Regierungsjubiläum der Königin Victoria von Großbritannien, Kaiserin von Indien, geschlagenen neuen Münzen vom Fünfspfundstück bis zum Three-pence herab (Geschenk des Herrn Commerzienrathes Menz, dahier).

2. An Medaillen: eine goldene Medaille mit den Bildnissen des Kurfürsten Christian I. und der Kurfürstin Sophie, einer Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, und zwei innerhalb des mit dem Kurhute bedeckten Kautenkranzes ein Herz haltenden Händen, hinter welchen die Kurshwerter und unter welchen der Brandenburger Adler, ein in der Sammlung nicht einmal in einer Copie vertretenes Stück (Tenzel, Sax. num. Tab. 17, VIII. und Erbsteins Erörterungen Nr. 395); eine prächtige ovale Medaille des Kurfürsten Christian I. († 1591) ohne Jahr, mit Brustbild und dem mit Kollwerk reich verzierten Wappenshilde (Tenzel 19, I.), ein Stück von trefflichster Erhaltung; eine vergoldete silberne Medaille mit den Bildnissen des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Altenburg, Administrators der Kur Sachsen, und dessen zweiter Gemahlin, der Pfalzgräfin Anna Maria, und den von einem Engel gehaltenen Schildern beider (Tenzel, Ein. Ern. Tab. 27, II.), vermuthlich aus dem Jahre 1591; zwei sehr große Bronzemedailen des Herzogs Friedrichs II. von Sachsen-Gotha; eine außerordentlich große und mächtig dicke, in Zinn geprägte Medaille des Herzogs Christian von Sachsen-Eisenberg, mit dessen Brustbild und dem von zwei Bergleuten gehaltenen Wappen, ein Stück, das bisher unbekannt war; die seltene Medaille auf den Dresdner Frieden vom 25. December 1745, mit dem Bildnisse Königs Friedrichs II. von Preußen und den Darstellungen Dresdens und der vorgefallenen Schlachten, in sehr schönem silbernen Exemplar; eine große silberne Medaille zum 100 jährigen Todestage des Königs Friedrich II. von Preußen, 17. August 1886, von A. Krüger in Berlin (abgebildet in E. J. und A. Erbsteins Blättern f. Münzfreunde, Taf. 92, 1); ein silbernes Exemplar der zur Erinnerung an die im October 1888 vollzogene Vereinigung Hamburgs mit dem

Zollgebiete des deutschen Reiches geschlagenen Portugalesers (abgeb. ebenda Taf. 96); elf silberne und neun Bronzemedailen zur Geschichte des Kaisers Napoleon I., die in der großen, bereits vorhandenen Reihe dieser Medailen noch fehlten.

Eine wesentliche Vervollständigung fanden auch die Marken, Vereins- und Gesellschaftsmedailen zc. aus Städten und Ortschaften Sachsens durch Erwerbung einiger Serien solcher, in späterer Zeit oft nicht mehr zu beschaffender Tageserscheinungen.

An Papiergeld und anderen Werthzeichen wurden der Sammlung zehn verschiedene Assignaten der Stadt Mainz aus der Zeit ihrer Besetzung durch die Franzosen und einige jener interessanten und schon selten gewordenen böhmischen Privatgelder aus den Jahren 1848/49 aus Kattun und Leder eingereicht.

Für die Handbibliothek wurden außer 31 Fortsetzungen bisher gehaltener Werke, 43 neu erschienene oder bisher noch nicht vorhanden gewesene Werke und Schriften erworben. Geschenke gingen der Bibliothek zu von Fräulein Ida von Boxberg und Herrn Dr. von Stieglitz in Dresden, sowie von J. und A. Erbstein.

Die noch der Ueberweisung eines eigenen Locals und einer geeigneten Aufstellung harrende Siegelsammlung erhielt zwei Stempel zum Geschenk von Herrn G. Werner, Inhaber der Firma Zschiesche und Köder in Leipzig. Außerdem wurden derselben eine Anzahl von Siegellackabdrücken von mittelalterlichen Betschaften zugesügt.

1889.

Das Münzcabinet vermehrte sich um 392 Stücke, und zwar: 3 in Gold, 249 in Silber, 132 in Bronze, Kupfer, Nickel, Zinn zc., 5 Münz- beziehentlich Medailenstempel und 3 Ordensdecorationen.

Von diesen Erwerbungen kamen 17 Stücke in Silber und 6 in Bronze, Kupfer und Messing, sowie die 3 Ordensdecorationen durch Schenkung, die übrigen Nummern durch Kauf an die Sammlung.

Ein umfänglicher und sehr willkommener Zugang wurde zunächst der antiken Abtheilung, indem für dieselbe aus einer in Folge Todesfalls zur Veräußerung gelangenden wohlgepflegten Sammlung eine erste Auswahl getroffen werden konnte. Den Münzen der Römischen Republik, den sogenannten Consularmünzen, flossen auf diesem Wege 186 entweder in der Sammlung bisher noch gar nicht vertretene oder von den bereits vorhandenen wesentlich abweichende Stücke zu, und zwar 130 in Silber und 56 in Bronze, darunter manch hervorragendes Stück, z. B. der von dem Münzmeister M. Aemilius Lepidus, dem nachmaligen Imperator und Triumphvir, um das Jahr 60 v. Chr. Geb. zu Ehren eines seiner Vorfahren, des im Jahre 201 v. Chr. in einer Gesandtschaft nach Egypten abgeordneten M. Aemilius Lepidus geschlagener sehr seltener Denar, welcher den gekrönten Kopf der Alexandria und die Krönung des jungen Königs Ptolemäus V. Epiphanes durch den ihm als Tutor zur Seite stehenden Lepidus zur Darstellung bringt; dann der seltene Denar desselben Münzmeisters mit weiblichem Kopf (Roma) und der dem gedachten älteren M. Aemilius Lepidus wegen einer jugendlichen Heldenthat auf dem Capitol errichteten Reiterstatue; ferner der sehr geschätzte Denar des M. Aufidius Rusticus (weiblicher Kopf mit Flügelhelm und Quadriga mit Jupiter); der schöne, zwischen den Jahren 48 bis 46 v. Chr. unter Q. Metellus Scipio von Cyprien in Afrika geschlagene Denar mit dem Kopfe der Afrika und dem Herkules; der seltene Denar des A. Manlius (Kopf der Roma und Quadriga mit Sonnengott) und andere, zumeist in vorzüglicher Erhaltung.

Aus den übrigen zahlreichen Ankäufen sind hervorzuheben:

a) an Münzen: das höchst seltene lithauische Sechsgroschenstück des Königs Stephan von Polen aus der Münze zu Wilna, 1585;

zwei sich ergänzende, bisher unbekannt gewesene Pfennige des Bamberger Bischofs Ludwig, Markgrafen von Meissen, 1366 bis 1373;

ein von dem Grafen von Mansfeld ausgegangener Zwitterthaler vom Jahre 1526;

ein $\frac{2}{3}$ -Stück des Administrators des Erzstifts Magdeburg, Herzogs August von Sachsen, von 1675, mit dem vollständigen Wappen, eine in der ansehnlichen Reihe der im königlichen Münzcabinet von diesem Herrn vorhandenen Sorten bisher noch gar nicht vertreten gewesenes Gepräge;

einer der interessanten, unter Kaiserlichem Stempel geschlagenen Hohenlohischen 15-Kreuzer von 1685 (vergl. J. und A. Erbstein: Die im Jahre 1685 unter Kaiserlichem Gepräge ausgegangenen Fünfzehn- und Dreikreuzerstücke des Grafen Ludwig Gustav von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Dresden, 1880);

der seltene kupferne Gulden der Porzellanfabrik zu Kloster Beilsdorf von 1766;

der sogenannte Fünffrankenthaler des Herzogs von Bouillon, Philipp d'Anvergue, von 1815, von Ch. Verdun geschnitten, und

eine schweizerische dicke Probemünze im Jahre 1855 von M. L. und A. Bovy hergestellt.

b) an Medaillen: die sehr interessante, den Portugalesern König Sigismunds III. von Polen ähnliche, guldenförmige Medaille auf Hermann Rüdiger, königl. Polnischem Münzmeister und Münzpächter in Groß-Polen zu Posen, Fraustadt und Bromberg, vom Jahre 1596, ein ganz eigenartiges, bisher nur aus der flüchtigen und ungenauen Abbildung bei Kundmann (Silesii in nummis, tab. XX, B) bekanntes Stück, von welchem demnächst in den Mittheilungen der Dresdner Numismatischen Gesellschaft „Aus Dresdner Sammlungen IV.“ als Ergänzung des in der Berliner Zeitschrift für Numismatik XII (1885) S. 215 über dasselbe Gesagte, eine neue Abbildung und Beschreibung gegeben werden soll;

eine jetonartige kupferne Medaille auf Herzog Heinrich den Frommen von Sachsen mit dessen Brustbild und einer lateinischen Aufschrift (Tentzel, Sax. num. L. A. tab. 5, II), ein zum Andenken dieses Fürsten unter Kurfürst August von Sachsen entstandenes Stück;

eine drei Dukaten schwere Medaille mit dem Bildnisse des Kurfürsten Maximilian III. von Bayern auf der einen und demjenigen seiner Gemahlin Maria Anna, des Königs August III. von Polen, Kurfürsten von Sachsen, Tochter auf der anderen Seite;

die große silberne Medaille auf die Vermählung des Grafen Heinrich XXX. Reuß j. L. zu Gera mit der Pfalzgräfin Louise Christine und dem Einzuge des neuvermählten Paars auf Schloß Osterstein, 1773;

ein silbernes Exemplar der großen Preismedaille der Melbourne International Exhibition von 1880, für die Sammlung von besonderem Werthe, weil diese Medaille durch ihre Handschrift dem verstorbenen königlich sächsischen Finanzminister Leonce Freiherrn von Könnert, Excellenz, zuerkannt ist, der die Güte hatte, sie der Sammlung zu stiften;

zwei in der Ausführung verschiedene silberne Exemplare der nur vier Mal probeweise in Silber geprägten, dann jedoch lediglich in Gold zur Ausgabe gelangten, von der Numismatischen Gesellschaft zu Dresden veranstalteten Denkmünze zur 800 jährigen Jubelfeier des Hauses Wettin mit der dann abgeänderten Umschrift „Gedenkthaler f. u. f. w.“ und

ein weiteres Exemplar der schon im vorigen Berichte erwähnten großen Bronze-medaille auf die Beilegung des Krieges zwischen Chile mit Peru und Bolivia, welche auf Veranlassung des ehemaligen chilenischen Kriegsministers Don F. Schaurren nach dem Modell von Batté durch die Graveure Monnechay und Godard in Paris gefertigt worden ist.

Zahlreiche, einzelne Reihenfolgen der königlichen Sammlung wesentlich vervollständigende Zugänge waren der Durchsicht verschiedener Funde zu danken, so der Münzfunde von Lohmen, Waltersdorf u. a. An verschiedenen Medaillen auf das im Juni 1889 mit großartigen Festlichkeiten begangene Wettinjubeläum wurden nicht weniger als 78 erworben. Geschenke an Münzen und Medaillen waren dem königlichen Oberhofmarschallamte, Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister L. Freiherrn von Könneritz (†), Sr. Excellenz dem ehemaligen Chilenischen Kriegsminister Don F. Schaurren, dem Präsidium der Dresdner Liedertafel, den Herren Pastor emer. Jäger in Radebeul, H. F. Meinhold und Kaufmann Schwender in Dresden, Fabrikbesitzer J. Lange in Waltersdorf, Referendar Benzig in Oschatz und Buchdruckereibesitzer P. Jehne in Dippoldiswalde zu verdanken, sowie Herrn Consul A. Engelmann in Dresden.

Unter den erworbenen drei Goldstücken befindet sich auch eine für die in der Errichtung begriffene Siegelsammlung bestimmte sehr interessante Erwerbung, ein in Gold ausgeführter Abschlag des Majestätsiegels Kaiser Ferdinands III. (goldene Bulle) mit der Jahreszahl 1638.

Die der Stempelsammlung zugewachsenen 5 Nummern bestehen aus 3 Höcknerschen Arbeiten (den Stempeln zu einer Medaille auf das 50 jährige Regierungsjubiläum des Königs Friedrich August des Gerechten, einem das Bildniß Luthers zeigenden Vorderseitenstempel zu einer Reformations-Jubelmedaille von 1817 und einem Stempel zu einer ovalen Medaille mit einem erst noch festzustellenden Porträt), sowie aus zwei kurbrandenburgischen Münzstempeln, die wegen ihrer eigenthümlichen, für das Klippwerk berechneten Gestalt von Interesse sind.

Beröffentlichungen über einzelne Stücke oder Reihenfolgen der königlichen Münzsammlung erfolgten in den Abhandlungen „Die Münzen des gräflichen und fürstlichen Hauses Fugger“ von J. B. Kull und „Die Münzstätte Heidelberg während der bayerischen Verwaltung“ von A. Ros, sowie in J. und A. Erbsteins Erörterungen auf dem Gebiete der sächsischen Münz- und Medaillengeschichte und den von eben denselben herausgegebenen Blättern für Münzfreunde. Für die von der königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften in Angriff genommene Publikation über die antiken Münzen Nordgriechenlands wurde die Sammlung von Dr. B. Pic, für verschiedene numismatische Arbeiten von P. Joseph in Frankfurt a. M. benutzt. Numismatische Auskünfte, Bestimmungen von Münzen u. dergl. wurden in großer Anzahl ertheilt. Eine erstmalige ausführliche Geschichte des Münzcabinetts und eine Uebersicht seiner Bestände gab der Director in dem „Führer durch die königlichen Sammlungen.“

Die Bibliothek des Münzcabinetts mehrte sich um 81 Nummern und zwar 39 selbstständige Werke und 42 Fortsetzungen bisher gehaltener Publikationen. Unter den neu erworbenen Büchern sind hervorzuheben: Keyser Karl des fünfften Neue Münzordnung, Sampt Valuirung der Guldin vnd Silberin Münzen, Vnd darauff ervolgtem Keyserlichen Edict, zu Augsburg, alles innm Jar M. D. L. I. auffgericht vnd außgangen, Getruckt zu Meyntz, durch Zuonem Schöffner; Imhof-Blumer und O. Keller, Thier- und Pflanzenbilder auf Münzen und Gemmen des klassischen Alterthums; Catalogue of Greek Coins in the British Museum: Corinth, Colonies of Corinth, etc., by Barclay Head, edited by Reginald Stuart Poole; S. W. Stevenson, A Dictionary of Roman coins; Cohen, Description historique de monnaies frappées sous l'empire romain, II. édition, T. VII.; Hemming, Die deutschen Runendekmaler; F. et E. Gneecchi, Saggio di Bibliografia numismatica delle Zecche Italiane medioevali e moderne und J. Dirks, Beschrijving der Nederlandsche of op Nederland en Nederlanders betrekking hebbende Penningen, geslagen tusschen November 1813 en November 1863, I. und II. Den bisher gehaltenen numismatischen Zeitschriften wurde die von der Schweizerischen Numismatischen Gesell-

schaft herausgegebene Zeitschrift „Bulletin de la Société Suisse de Numismatique“ hinzugesellt.

Geschenke wurden der Bibliothek von dem Königlich Ungarischen Ministerium des Innern, von Sr. Durchlaucht dem Prinzen Ludwig von Battenberg, von Fräulein Ida von Borberg in Bschorna und Herrn Oberpostdirector Halle in Dresden, sowie von Teylers tweede Genootschap in Harlem.

Der ihrer Aufstellung noch entgegenstehenden Siegel Sammlung, der schon oben einmal zu gedenken war, wurden von dem Königlich Oberhofmarschallamte 55 Petschaste, zum meist ehemaliger Hofämter, überlassen.

8. Zoologisches und Anthropologisch-Ethnographisches Museum.

1888.

Die Zoologische Sammlung wurde vermehrt um 44 Säugethiere, 337 Vögel, Nester und Eier, 58 Reptilien und Amphibien, 14 Fische, circa 500 niedere Thiere, zusammen 953 Exemplare in circa 400 Arten; dazu Insecten: Coleopteren circa 2540 Arten in circa 5000 Exemplaren, sonstige Insecten 40 Arten in 70 Exemplaren, zusammen circa 2580 Arten in circa 5070 Exemplaren.

Unter den Ankäufen sind hervorzuheben: Kolibris von Amerika, 2 Rennthiergehörne aus Grönland, ein Giraffen- und ein Alpaca skelet, eine Sammlung europäischer Käfer in circa 2400 Arten.

Unter den Geschenken: aus dem Nachlaß des Generals von Schierbrand in Dresden 22 Säugethiere und Hörne, 82 Vögel, 40 Reptilien u. s. w. in Spiritus, alle von Java; von dem Kaiserl. Königl. Fregattenarzt Herrn Dr. Swoboda in Pola 85 diverse Thiere von Ostasien; von Herrn Dr. von Zeschau in Dresden 89 diverse Thiere von Helgoland; von Herrn Dr. Bovallius in Upsala 2 Säugethierschädel und 22 Vögel von Nicaragua; von Herrn Joh. Schroeder aus Christiania 6 Säugethiere, 10 Vögel, 1 Schlange aus Norwegen; von Herrn H. Liebes in San Francisco 2 Pelzrobber von Alaska; von Herrn Dr. A. Stübel in Dresden 164 Käfer von Südamerika; von Herrn K. W. Heller in Braunschweig 67 Käfer von Asien und Europa; von Herrn Schubert in Leon, Nicaragua, 20 Hymenopteren von Nicaragua. Die Zahl der Geschenke umfaßte insgesamt 37 Säugethiere, 169 Vögel, 58 Reptilien und Amphibien, 14 Fische, 162 niedere Thiere.

In dem Saal unter der Entomologischen Sammlung wurden die zwei hölzernen Treppen durch eine in einem Nebenraum stehende eiserne ersetzt. An die Stelle der beiden Treppen kamen zwei große eiserne Schränke. In Folge dessen konnten die Reptilien, Amphibien und Fische von N nach J übergeführt werden und fanden einige andere Berücksichtigungen in der Anordnung der Sammlung statt.

Katalogisirt wurden: die Vögel von Nr. 10020 bis Nr. 11059, wobei sie auf neue Postamente gesetzt und schlechte Exemplare ausgebeffert wurden; die Käfer von der Gattung *Hylbiides* bis *Mononychus*, wobei die neuen Arten aus der Stübel'schen Sammlung beschrieben wurden; Bernes 253 Nummern, Tunicata 58, Molluscoiden 62, Zoopysten 12 Nummern; die Mollusken in Spiritus wurden zum Theil bestimmt; die Aufstellung der in Sachsen vorkommenden Käfer wurde begonnen.

Präparirt u. wurden 554 Thiere, und zwar ausgestopft 118 Vögel, in Spiritus gesetzt 416 Säugethiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und niedere Thiere, aufgestellt 88 Säugethierskelete und Schädel, 6 Vogelskelete, 4 Reptilienskelete, 1 Menschen skelet, 11 Menschen schädel.

Die Anthropologische Sammlung wurde um 54 Menschen schädel von Neu- Irland, Australien, Ungarn, Mexiko, Korea, 7 Gypsabgüsse von typischen Schädeln aus

Württemberg, einen mumificirten Kopf von Süd-Amerika und 1 mumificirtes Kind von Mexiko, zusammen 63 Objecte vermehrt.

Die Ethnographische Sammlung um 1 Object aus Europa, 95 Objecte aus Asien, 32 aus Afrika, 78 aus Amerika, 213 aus Oceanien, zusammen 419 Objecte vermehrt.

Außerdem 189 Photographien.

Unter den Ankäufen sind namentlich zu erwähnen ethnographische Gegenstände von Südost-Neu-Guinea, Nord-Borneo und Neu-Caledonien, sowie von Celebes; 25 Menschen-schädel von Neu-Irland, 6 Australier-Schädel, 1 mumificirter Menschenkopf von Süd-Amerika.

An Geschenken gingen 487 Objecte ein, darunter von Herrn Dr. Schadenberg, Luzon, 20 Photographien; von Herrn Major Meyer, Batavia, 23 Objecte aus dem Ostindischen Archipel; von Herrn v. Bülzingslöwen, Java, 100 Photographien; von Herrn Müller-Beed, Yokohama, 87 ethnographische Objecte aus Japan; von Herrn Dr. Bovallius, Upsala, 27 ethnographische Objecte von Nicaragua; von Herrn P. Siemssen, Makassar, 12 Photographien von Celebes; von Herrn Professor v. Török, Budapest, 20 Menschen-schädel aus Ungarn; von Herrn Dr. Swoboda, Pola, 18 ethnographische Objecte aus Ostasien; aus dem v. Schierbrand'schen Nachlaß, Dresden, 61 ethnographische Objecte aus den Ostindischen Archipel; von Herrn Chr. Richelsen, Dresden, 16 ethnographische Objecte aus Afrika; von Mrs. M. Nuttall, zur Zeit Dresden, 4 mexikanische Figuren; von Herrn Bergdirector Engelmann, Dresden, 1 Obsidianspize aus Guatemala; von Herrn Hofphotograph Schumann, Dresden, 47 Photographien aus Siam; von den Herren Dr. Felix und Dr. Lenk, Leipzig, 2 Schädel und 1 Kindermumie von Mexiko; von Herrn Dr. Lenz, Prag, 2 Teller von Ostafrika; von Herrn F. Hamann, zur Zeit Klossche, 46 Steinobjecte von Missouri.

Im Tausch wurden von Herrn von Hölder in Stuttgart 7 Gypsabgüsse von württembergischen Schädeltypen gegen Gypsabgüsse von Schädeln des Museums erworben.

Die Katalogisirungsarbeiten wurden fortgesetzt; gemessen und beschrieben wurden 125 seit 1878 neu erhaltene Rasseschädel (die bis dahin erhaltenen in den „Mittheilungen aus dem Königl. zoologischen Museum Band III, 1878“ beschrieben).

Die Handbibliothek des Museums wurde um 171 Werke in 271 Bänden, darunter 69 Werke in 74 Bänden als Geschenke, vermehrt. — Verliehen wurden 230 Werke in 361 Bänden in 155 Ausleihungen an 39 verschiedene Ausleiher.

Zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken wurden 137 Objecte in 41 Ausleihungen an 26 verschiedene Personen verliehen. Eine größere Reihe von Künstlern zeichnete und malte in den Sammlungsräumen selbst.

Von Schulen als solchen wurde das Museum nur von den folgenden besucht: einer Classe der Löbtauer Schule, dem Borwerk'schen Institut in Dresden, den Schulen von Köhrsdorf und Sachsdorf bei Wilsdruff, der Schule von Niederpesterwitz.

Als Präparator wurde P. Koglin angestellt. — An dem Conservator R ö m e r († 2. December) verlor das Museum einen Ausstopfer ersten Ranges und einen Beamten von ausgezeichneten Eigenschaften.

Die publicistische Thätigkeit der wissenschaftlichen Beamten beschränkte sich auf kleinere Abhandlungen in diversen Zeitschriften seitens des Directors und Dr. Haases. Besonders genannt sei nur der „3. Jahresbericht (für 1887) der ornithologischen Beobachtungsstationen im Königreich Sachsen“ von Dr. Meyer und Dr. Helm in den „Abhandlungen und Berichten des Königl. Zoologischen Museums“, welcher auf den Beobachtungen von 134 Beobachtern in Sachsen basiert ist.

Von auswärtigen Gelehrten publicirten über Museumsobjecte mehr oder weniger Ausführliches die Herren R. B. Sharpe in London, Professor A. Nehring in Berlin und Professor A. von Török in Budapest.

1889.

Zoologische Abtheilung. Die Sammlung wurde vermehrt um: 125 Säugethiere, 405 Vögel, Nester und Eier, 67 Amphibien und Reptilien, 3 Fische, etwa 300 niedere Thiere, 523 Insecten, zusammen etwa 1423 Exemplare in etwa 504 Arten.

Hervorzuheben sind: eine Sammlung von im Königreich Sachsen vorkommenden Varietäten der Kreuzotter; Tableaus zur Entwicklungsgeschichte der Termiten und Bienen; eine Sammlung von Vögeln von der noch wenig bekannten Philippineninsel Palawan; eine dergleichen von Fasanen aus Asien, an denen das Museum bis jetzt arm war; Säugethiere von Borneo; eine Sammlung von Vogelnestern.

Von einzelnen Gegenständen verdienen besondere Erwähnung: der seltene Celebesbüffel in mehreren Exemplaren; ein in seine einzelnen Knochen zerlegtes Karpfenskelet; eine seltene Birkhahnart vom Kaukasus; Steppenhühner, welche auf ihrer Wanderung von Asien nach Europa erlegt wurden, nebst der in Tibet vorkommenden Art; eine weiße Varietät des schwarzen Wasserhuhns.

Unter den Geschenken sind hervorzuheben: 1 Exemplar des japanischen Mopses (Chin) von der Frau Baronin Ulm-Erbach in Erbach; auf der Wanderung vom Osten her in Bulgarien erlegte Rosenstaare von Seiner Königl. Hoheit dem Fürsten von Bulgarien; 1 gezüchteter junger Edelpapagei von Herrn Ingenieur Hieronymus in Blankenburg a. S.; 362 südamerikanische Käfer von Herrn Dr. A. Stübel in Dresden; 50 Käfer aus Sansibar von Herrn Königl. Regisseur Chr. Michelsen in Dresden.

Die Anthropologische Sammlung wurde vermehrt um: 1 Skelet von Luzon, philippinische Inseln; 1 Kopf eines Tinguianen von ebendaher; 287 Schädel (und Unterkiefer) aus Oesterreich, Sachsen, Peru, den Hermitinseln und den Philippinen; 2 Abgüsse von Schienbeinen aus einer Höhle Belgiens, zusammen 291 Gegenstände.

Hervorzuheben sind: 182 Schädel aus Oesterreich, welche dem kraniologischen Theile des Werkes des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich („Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“) zu Grunde gelegen haben; 25 Schädel von den Hermitinseln, Südsce, von woher typische Rassenschädel immer seltener werden.

Ein sehr werthvolles Geschenk erhielt die Anthropologische Abtheilung von Herrn Dr. Schadenberg in Bigan, Luzon, Philippinen, und zwar: 62 Schädel, 1 Skelet und 1 Kopf von ebendaher, verschiedenen Stämmen des nördlichen Theiles der Insel angehörend.

Die Ethnographische Sammlung wurde vermehrt um: 4 Objecte aus Europa; 55 Objecte aus Asien; 269 Objecte aus Afrika; 12 Objecte aus Amerika; 111 Objecte aus Oceanien; 366 Photographien von Amerika und Afrika, zusammen 817 Objecte.

Hervorzuheben sind: ein Schattenspiel, aus 40 Figuren bestehend, von der Insel Salanga, Hinterindien; altchinesisches Porzellan und Steinzeug von Siam; ein großes Seidentuch von Madagaskar; Götzenbilder von Neu-Irland, Bismarck-Archipel; 1 Nephritart von Neu-Seeland; 337 Photographien zu Charnays Werk: Cités et ruines américaines.

Unter den Geschenken sind hervorzuheben: 59 Gegenstände von Luzon durch Herrn Dr. A. Schadenberg in Bigan, Luzon, Philippinen; 265 Gegenstände von verschiedenen Völkern am Kilima Ndjaro, Ost-Afrika, durch Herrn Otto E. Ehlers, zur Zeit in Afrika; 23 Photographien vom National-Museum in Costa rica.

Die Handbibliothek wurde vermehrt: durch Ankauf um 142 Werke in 333 Bänden; durch Fortsetzungen um 63 Bände; durch Geschenke um 61 Werke in 79 Bänden, zusammen 203 Werke in 475 Bänden.

Hervorzuheben ist die Serie der Publicationen der R. Asiatic Society of Bengal in Calcutta vom Jahre 1866 an, in 63 Bänden, und das in diesem Jahre beendete große Werk J. Goulds: „The Birds of New Guinea“, das nunmehr in fünf Folio-bänden vollständig ist.

Von den Beamten des Museums wurden hauptsächlich die Bestimmungs- und Katalogisirungs-Arbeiten fortgesetzt, speciell bei den Vögeln (diese fast zu Ende geführt), den Krebsen, den Käfern und den Menschenschädeln (diese gemessen und beschrieben). Angefangen wurde ein Realkatalog und ein geographisch geordneter Zettelkatalog der zur Anthropologisch-ethnographischen Sammlung gehörigen zahlreichen Photographien, und die Aufstellung der im Königreich Sachsen vorkommenden Käfer, vervollständigt die Schausammlungen der nützlichen und schädlichen Insecten.

Ausgestopft wurden: 49 Säugethiere, 334 Vögel; 12 Vogelnester aufgestellt; 17 Säugethierskelete; 57 Vogelsskelete präparirt; 139 Schlangen, Tausendfüße, Krebse und niedere Thiere in Spiritus gesetzt; 82 Insecten präparirt; zusammen 690 Thiere.

In den zwei großen neuen eisernen Schränken des Saales unter dem Pavillon E wurden die Hühner- und Taubenrassen, sowie der größere Theil der Hühnervögel aufgestellt.

Gegen Ende des Jahres konnte mit der Einräumung der Skelettsammlung und der Anthropologischen Sammlung in die Galerie M begonnen werden, welche nach ihrer Renovirung mit neuen eisernen Schränken besetzt worden war.

Am 8. Juli starb der Custos der entomologischen Abtheilung des Zoologischen Museums, Theodor Kirsch, im Alter von 70 Jahren, nachdem er seit dem Jahre 1875 an der Sammlung thätig gewesen und dieselbe in ausgezeichnete Weise wissenschaftlich geordnet hatte; leider war es ihm nicht vergönnt, diese wichtige Arbeit, zu welcher er, wie Wenige, sich eignete, zu Ende zu führen.

Am 1. Februar wurde dem bisherigen Hilfsarbeiter K. G. Henke die durch den im vorigen Jahre erfolgten Tod des Conservators Römer freigewordene Conservatorstelle übertragen, am 1. Juli dem bisherigen Aufseher J. Rehnig die seit der Pensionirung des Präparators Rippe nicht wieder fest besetzte Präparatorstelle.

Hauptsächliche Veröffentlichungen der Beamten:

Mit Unterstützung der Generaldirection:

1. Abhandlungen und Berichte des Königl. Zoologischen und Anthropologisch-ethnographischen Museums 1888: A. B. Meyer: Ueber altes Seladonporzellan, mit 3 colorirten Tafeln; A. B. Meyer: Nekrolog auf Theodor Kirsch, mit Porträt; Th. Kirsch: Coleopteren aus Süd-Amerika, mit 4 colorirten Tafeln.
2. Publicationen des Königl. Ethnographischen Museums, Bd. VII; A. B. Meyer: Masken von Neuguinea und dem Bismarck-Archipel, mit 15 Tafeln.
3. Abbildungen von Vogel-Skeleten von A. B. Meyer, Lieferung 12 und 13 mit 20 Tafeln.

Ferner: A. B. Meyer: Album von Celebes-Typen, mit 37 Tafeln; A. B. Meyer und F. Helm: 4. Ornithologischer Jahresbericht (1888) der Beobachtungsstationen im Königreich Sachsen, mit Karte.

9. Mineralogisch-Geologisches und Prähistorisches Museum.

1888.

Die mineralogisch-geologische Abtheilung wurde um etwa 122 Mineralien, 74 Gebirgsarten, 440 Versteinerungen, 71 Modelle, 24 mikroskopische Präparate vermehrt.

Zu den wichtigeren Erwerbungen gehören: alpine Versteinerungen durch Dr. v. Klipstein in Sießen; großer Stalagmit aus der Adelsberger Grotte; Meteor-eisen von Atakama; eine Prachtstufe von Arsenkies, welche Berg-rath Dr. Stelzner in Freiberg dem Director der Sammlung bei dessen 50-jährigem Dienstjubiläum überreicht hatte; Meteor-eisen von Nelson Cy., Kentucky, und von Ohausl in Perm; Meteoriten von Fayette Cy., Texas, und von Affisi, Italien; ferner eine Schenkung des Herrn Paul Bähr aus Launceston in Tasmanien.

Von den prähistorischen Gegenständen sind hervorzuheben: eine Auswahl von Funden aus den brasilianischen Sambaquis; die bedeutende Sammlung des verstorbenen Hofapothekers Dr. Caro, Geschenk der Wittwe; Urnenreste von Trebsen, sowie andere durch das Königl. Finanzministerium dem Museum überwiesene Gegenstände; Ausgrabungen des Fräulein Ida von Borberg bei Zschorna; und Reste aus einem slavischen Gräberfelde in Westpreußen.

In Tausch wurden etwa 50 Exemplare Mineralien, Versteinerungen, Gebirgsarten und Modelle abgegeben.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 68 Nummern durch Ankäufe und um 34 Nummern durch Geschenke.

Die Aufstellung der sächsischen Mineraliensammlung und der Doubletten wurde um zwei Schränke weitergeführt.

Herrn Professor Dr. Stenzel in Breslau verdankt man die gediegene Bearbeitung des VIII. Heftes der „Mittheilungen aus dem Königl. mineralogischen Museum,“ in welchem eine Anzahl der seltensten fossilen Farnstämme des Dresdner Museums beschrieben worden ist.

1889.

Die Mineralogisch-geologische Abtheilung ist um 225 Exemplare Mineralien, 140 Gebirgsarten und 1125 Versteinerungen, in Summa um 1490 Exemplare vermehrt worden, die Prähistorische Abtheilung um 400 Exemplare.

Zu den wichtigsten Eingängen für die Mineralogisch-geologische Abtheilung gehören: Alpine Versteinerungen aus den Sammlungen des Dr. v. Klipstein in Sießen; Meteor-eisen von Eagle Station, Kentucky; eine große polirte Platte eines Psaronius aus dem Rothliegenden von Chemnitz; Versteinerungen aus den bunten Zechsteinmergeln von Manchester; Turmalingranit mit Castor und Pollux von Elba; 74 verschiedene Mineralien aus New South Wales, Geschenk des Mining and Geological Museum, Dept. of mines, in Sidney; 81 Species Schiniden aus verschiedenen Gebirgsgruppen Frankreichs; Anatas von Ehrenfriedersdorf und Uranit von Gottesberg; Orthoceraskalk von Bornholm, anstehend, mit Gletscherschrammen; Versteinerungen aus dem Lias von Dobbertin, Mecklenburg; zahlreiche Versteinerungen aus dem Quadersandsteine Sachsens, und 14 seltene Prachtstücke aus Amerika.

Aus der Prähistorischen Abtheilung sind hervorzuheben: eine irdene Trinkhumpen und andere Gegenstände aus Pfahlbauten des Bodensees; Bärenschädel, zwei Menschenschädel, Lanzenspitzen aus der La Tène-Periode der Schweiz; prähistorische Reste der älteren Eisenzeit vom Gradel bei Czaslau, Böhmen; Urnen, Bronzeringe und Eisenmesser aus dem Gräberfelde von Stejsch an der Elbe; zwei große Grabsteinplatten von Sobrigau bei Lockwitz, Geschenk des Gutsbesizers Moritz Wagner daselbst; Pfahlbaureste mit verschiedenen Säugethieren und Geräthen aus dem Neuenburger See; Urnen, Thonperlen und Bronzenadeln aus der Gegend von Zschorna, Geschenk des Fräulein Ida v. Borberg auf Zschorna; Thongefäße mit Schnur- und Fischgeräthenornament von der Haltestelle Reschwitz, zwischen Bautzen und Königswartha, Geschenk des Königl. Finanzministeriums.

Die Handbibliothek ist vermehrt worden durch Ankauf um 50 verschiedene Werke, durch Geschenke um 43.

Hervorzuheben sind von Zeitschriften: The Geological Magazine; Jahrbuch der Königl. Preussischen Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin; Dames und Kayser, Paläontologische Abhandlungen, Berlin; v. Mojsisovics und Neumayer, Beiträge zur Paläontologie Oesterreich-Ungarns, Wien; Quarterly Journal of the Geological Society, London.

Als Geschenke: Proceedings of the Academy of Natural Science of Philadelphia; Records of the Geological Survey of India, Calcutta; Boletin de la Comision del Mapa geológico de Espana, Madrid; Annalen des Kaiserl. Königl. Naturhistorischen Hofmuseums in Wien; Bulletin of the U. S. Geological Survey, Washington; Jahrbuch, Verhandlungen und Abhandlungen der Kaiserl. Königl. Geologischen Reichsanstalt, Wien; Journal and Proceedings of the R. Society of N. S. Wales, Sidney. Hieran reihen sich als für die Bibliothek des Museums besonders werthvolle Geschenke: Chr. F. Lütken, e Museo Lundii. Kjobenhavn 1888, 4; Geognostische Specialkarte des Königreiches Sachsen, von dem Königl. Finanzministerium; Bilder von den Lagerstätten des Silber- und Bleibergbaues zu Pribram und des Braunkohlenbergbaues zu Brünn. Wien 1887, Fol.: Finland's Geologiska Undersökning, Blatt 12 bis 15. Helsingfors 1889.

Unter den erkaufsten Werken seien hervorgehoben: L. Baltzer, Hällristningar, (Felsenritzungen). Fortsetzungen, Heft 13; L. Lesquereux, Description on the Coal Flora of Pennsylvania. Vol. 1 bis 3; R. Zeiller, Flore fossile du bassin houiller de Valenciennes. Paris 1886; B. Renault et Zeiller, Etudes sur le terrain houiller de Comentry. Paris 1888, 8. Mit Atlas; Lydekker, Catalogue of Fossil Reptilia and Amphibia. London 1888; Zittel und Schenk, Handbuch der Paläontologie, München; Much, Culturhistorischer Atlas. I. Sammlung von Abbildungen vorgeschichtlicher und frühhistorischer Funde in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. Wien 1889; E. Holzapfel, Die Mollusken der Nacheener Kreide. II. Stuttgart 1889.

Es wurde in diesem Jahre die Neuaufstellung der vaterländischen Mineraliensammlung in der Galerie O, welche schon 1885 in Angriff genommen war, zu Ende geführt. Bei der hierbei vorgenommenen Inventur über die Gesamtheit der Mineralien hat sich die Zahl von 14 800 katalogisirten Nummern ergeben, von denen neuerdings 8900 Stück in vorsichtigster Weise gereinigt und etikettirt werden mußten. Es hat hiernach die gesammte Aufstellung einen neuen Glanz und einen um so höheren Werth gewonnen, als insbesondere auch eine Revision der Fundorte stattgefunden hat und der Entzifferung einzelner Krystalle möglichst Rechnung getragen worden ist.

Unter den zahlreichen Zusendungen für das Museum von nah und fern, welche die Sammlungen vermehrten und zu neuen Untersuchungen vielfach Veranlassung boten, regte besonders eine aus Manchester zu einer als Abhandlung in den Sitzungsberichten der Gesellschaft Isis 1889 veröffentlichten kleinen Abhandlung von H. B. Geinitz: „Ueber die rothen und bunten Mergel der oberen Dyas bei Manchester“ an, welcher spätere Notizen über neue Funde im Rothliegenden bei Frankfurt a. M. im „neuen Jahrbuch für Mineralogie“, 1889, S. 193, gefolgt sind.

10. Mathematisch-Physikalischer Salon.

1888.

Die Sammlung hat den Verlust ihres langjährigen Directors, des Hofraths Dr. Drechsler, zu beklagen, der stets mit voller Hingabe seines Amtes gewaltet. Zu seinem Nachfolger wurde der Geheime Regierungsrath Nagel, Professor der Geodäsie am Königl. Polytechnikum, ernannt.

Erworben wurden: ein Thermometrograph, ein Dipleidoskop, ein Gabelloth; eine Sternkarte von Dr. R. Froriep, Weimar; eine nach Sternzeit regulirte Pendeluhr von Strasser und Rohde, Glashütte; ein astronomisches Fernrohr von Merz und Söhne, München.

Die Handbibliothek ist um 22 Nummern durch Kauf, um 49 Nummern durch Geschenke vermehrt worden.

1889.

Die Sammlung wurde um 4 Photographien durch Geschenke bereichert.

Die Handbibliothek ist um 24 Nummern durch Kauf und um 24 Nummern durch Geschenke vermehrt worden.

Unter den Geschenken sind hervorzuheben: Die Venusdurchgänge 1874 und 1882, II. Band; von der Commission für die Beobachtungen des Venusdurchgangs in Berlin durch Herrn Geh. Regierungsrath A. Auwers in Berlin. — Astronomisch-geodätische Arbeiten für europäische Gradmessung im Königreich Sachsen II. Abtheilung, I. Heft 1889; von dem Königl. Finanzministerium durch den Unterzeichneten.

Die astronomischen Arbeiten im Observatorium bestanden zunächst in der umständlichen Bestimmung der Fadendistanzen des Passageinstruments, sowie der Berechnung derselben. Ferner wurden die zur Zeitbestimmung nöthigen Beobachtungen am Passageinstrument regelmäßig fortgesetzt und zwar wurden laut Beobachtungsjournal 1889 124 Beobachtungen ausgeführt; darunter waren 50 Sonnenbeobachtungen für die Normaluhr, 22 Sonnenbeobachtungen für die Controluhr und 4 Sonnenbeobachtungen, sowie 48 Sternbeobachtungen für die Sternuhr. Die Abgabe der mittleren Zeit erfolgte auch im Jahre 1889 in der früheren Weise an Privatpersonen, Uhrmacher, an den Rathshuhmacher und an das Telegraphenamt des böhmischen Bahnhofes; an letzteres aber nur bis zum 11. October durch wöchentlich 2 maliges Uebertragen mittels tragbaren Chronometers. Nachdem die Generaldirection die Genehmigung zu einer elektrisch-telegraphischen Verbindung des Observatoriums im Mathematischen Salon mit dem Telegraphenamte der Königl. Staatsbahnen ertheilt hatte und die Leitung und sonstige Einrichtung auf Kosten der Königl. Staatsbahnen hergestellt war, konnte vom 11. October an die Zeit täglich 10 Minuten vor 9 Uhr vom Observatorium aus an das Telegraphenamt telegraphisch abgegeben werden. Zu genauerer Ausführung der astronomischen Bestimmungen genehmigte die Generaldirection den Ankauf eines Chronographen für das Jahr 1890 und gestattete, daß derselbe bereits im December 1889 aufgestellt und benutzt werde. Nach erfolgter Aufstellung des Apparates konnten bereits am 12. December die ersten Versuche gemacht werden, die so befriedigend ausgefallen sind, daß nun vom 1. Januar 1890 an der Chronograph ausschließlich zu den Zeitbestimmungen mit den Passageinstrumenten benutzt werden konnte.

11. Königl. öffentliche Bibliothek.

1888.

Ausgeschieden ist der Custos Dr. Buchholz, um sich an einer Universität zu habilitiren; der bisherige erste Custos und prädicirte Bibliothekar Richter wurde zum zweiten Bibliothekar ernannt; die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Vier und Dr. Schmidt rückten zu Custoden auf, als neuer Hilfsarbeiter trat Arthur Richter ein.

Katalogisirt wurden: 1. für den neuen Hauptkatalog die Fächer Hist. Asiae und Hist. Africae, Societates secretae, Hist. universalis A und B, zusammen wenigstens 8200 Bände, außer den mitverzeichneten neuen Erwerbungen; 2. für den Handschriftenkatalog wurde die Verzeichnung der italienischen Handschriften zu Ende geführt.

Es wurde damit begonnen, den Zettelkatalog sämtlicher noch rückständigen Bibliotheksfächer mit Ausnahme der sächsischen Geschichte und der Literatur der alten Classiker in die Ordnung eines einheitlichen Alphabetes zu bringen, um das so herzustellende, aus den Titeln mehrerer Bibliotheksfächer zusammengesetzte Alphabet bei der Fortführung des neuen alphabetischen Katalogs seiner Zeit als Vorlage zu verwenden. In Angriff genommen wurde die Revision des Zettelkatalogs der sächsischen Geschichte. Das Fach Hist. Americae wurde unter Benutzung des Zeitpunktes, wo dasselbe noch nicht in den neuen alphabetischen Katalog eingetragen war, insofern umgearbeitet, als es durch Ausschneiden eines neubegründeten Fachs Jus Americanum entlastet wurde. Diese Arbeit war durch die gehäuften Schenkungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren gleichmäßige Fortdauer zu erwarten steht, erforderlich geworden.

Das Directorialzimmer im Erdgeschoß wurde in eine Expedition umgewandelt und den Geschäften des Ausleihe-Secretariats eingeräumt.

Dem Wandschmuck im Katalogsaale wurde die höchst schätzbare Bereicherung, daß das von Freunden der Bibliothek in Verbindung mit dem Beamtenpersonal gestiftete, von Professor Julius Scholz gemalte Porträt des Geheimen Hofraths Förstemann hinzu kam.

Bermehrt wurde die Bibliothek um 4638 Nummern gegen 3837 im Vorjahre. In dieser Ziffer sind 1142 vom Königl. sächsischen Alterthumsverein geschenkte Bände mit 539 Nummern einbegriffen; unter einer einzigen Nummer sind dagegen 571 von der Königl. Kreishauptmannschaft in Leipzig abgegebene Bände zusammengefaßt. — Unter den Ankäufen verdient hervorgehoben zu werden, daß die bis jetzt erschienenen Bände der Lieferungs Ausgabe der Encyclopaedia Britannica erworben wurden und zu den vorhandenen großen Brieffammlungen aus den ersten Jahrzehnten des laufenden Jahrhunderts die Originalbriefe von Heintz. Voss und Gries an den Schulrath Abeken in Osnabrück hinzukamen.

Unter den Geschenken zc. sind hervorzuheben: das Vermächtniß des Lehrers Fr. E. Prasser in Großröhrsdorf, bestehend in umfangreichen seinen Heimathsort betreffenden chronikalischen Aufzeichnungen; das Vermächtniß der Frau Schwender, hier, bestehend in den nachgelassenen Brieffchaften ausgezeichnete Dresdner Persönlichkeiten; die kostbaren Albums mit Photographien nach Dante betreffenden Handschriften, Urkunden, Urdrucken, Kunstwerken zc., welche bei Gelegenheit des hier abgehaltenen III. Neu-Philologen-Tags Seitens des Königl. italienischen Ministeriums des öffentlichen Unterrichts und der Municipalität von Florenz der Bibliothek zugewendet wurden und welche sich sowohl durch wissenschaftlichen und künstlerischen Werth, wie durch äußerst geschmackvolle Ausstattung auszeichnen (das eine trägt die Widmung: La patria di Dante alla patria di Filalete); die bereits oben genannte Schenkung des Königl. sächsischen Alterthumsvereins, welche die Bibliothek gerade auf solchen Gebieten der Literatur bereicherte, deren Pflege zu ihren besonderen Aufgaben gehört; die Ueberweisung einer bedeutenden Anzahl sehr wünschenswerther und z. B. auf dem Gebiete der englischen wissenschaftlichen Literatur geradezu Lücken ausfüllender Bücher aus dem Vorrath, welcher sich bei der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig im Laufe der Jahre auf Grund älterer, den Schutz gegen Nachdruck betreffender internationaler Verträge gebildet hatte und auf welchen in Folge öffentlicher Bekanntmachung im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Rechtsansprüche nicht erhoben worden waren; endlich waren sowohl die Privatbibliothek Seiner Majestät des Königs wie die Prinzliche Secundogenitur-Bibliothek die Quellen ebenso häufiger als schätzbare und willkommener Gaben. — Die Zahl der Geschenkgeber betrug 339, gegen 291 im Vorjahre. Unter ihnen befanden sich Seine Majestät der König, Seine Königl. Hoheit der Prinz Georg, Seine Hochfürstliche Durchlaucht Heinrich XIV., regierender Fürst Reuß j. L., 61 Behörden, Institute und Firmen in Dresden, 32 in anderen

Orten Sachsens, 20 in außersächsischen Orten Deutschlands, 33 in außerdeutschen Orten Europas, 26 in außereuropäischen Orten, 164 Privatpersonen, verschiedene Ungenannte ungerechnet. Zur Ergänzung dieser Zahlenangaben diene die Hervorhebung des werththätigen Wohlwollens des Bibliothekars am Ende, mit welcher pflichtgemäßen Anerkennung, die sich in den Berichten der Bibliotheksverwaltung seit Jahren ständig wiederholt, auch diesmal einer Schuld der Dankbarkeit genügt werden muß.

Von den Doubletten der Delfer Sammlung wurde ein Theil an die Firma List und Francke in Leipzig verkauft, ein anderer Theil derselben Firma zur Versteigerung übergeben, der verbleibende dritte Theil mußte nach seinem Maculatur- und sonstigen materiellen Werth veräußert werden.

Mit dem 11. Juni traten neue, den Verkehr des Publikums mit der Bibliothek regelnde Bestimmungen in Kraft, durch welche eine täglich fünfstündige, im Sommer um neun, im Winter um zehn Uhr beginnende Eröffnungszeit eingeführt wurde (während bisher die Bibliothek Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 11 Uhr und 2 bis 4 Uhr, an den übrigen Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet war), gleichzeitig aber dem Publikum auferlegt wurde, seine Bücherbestellungen im Voraus schriftlich anzumelden. Die Einführung solcher obligatorischer schriftlicher Vorausbestellung für alle auszugebenden Bücher war schon seit längerer Zeit zu einem fühlbaren Bedürfniß geworden. Zur Erleichterung der Vorausbestellung wurden für das Publikum bestimmte Bestellkasten in der Arnold'schen Buchhandlung und der Burdach'schen Hofbuchhandlung aufgestellt.

Der Lesesaal wurde von 5100 Personen, gegen 5441 im Vorjahre, benutzt, wobei die Abnahme der Besucherzahl fast ganz auf die Zeit vor der Einführung der neuen Bestellordnung fällt. Die Zahl der innerhalb Dresdens verliehenen Werke betrug 12 798, gegen 13 685 im Vorjahre. Die Zählung der Empfangscheine am 15. December ergab deren 1882, gegen 1978 im Vorjahre.

Nach auswärts verliehen wurden 2040 Werke beziehentlich 3119 Bände in 713 Packeten, gegen 1874 — 2914 — 640 im Vorjahre. Die Bestimmungsorte vertheilten sich mit 97 auf Sachsen, 30 auf Preußen, 34 auf das übrige Deutschland, 13 auf Oesterreich-Ungarn, 3 auf das sonstige Ausland (Basel, Leyden und Neapel), zusammen 177 Orte.

Nachbenannte 17 Bibliotheken erhielten auf ihren Antrag für auswärtige Benutzer, zum Theil wiederholt, Bücher- und Handschriftensammlungen aus der Dresdner Bibliothek: die Universitätsbibliothek in Basel, die Königl. Bibliothek in Berlin, die Universitätsbibliothek ebenda, die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M., die Universitätsbibliotheken in Göttingen, Graz, Greifswald, Halle, Jena, Kiel, Leipzig, Leyden, die Königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, die Universitätsbibliotheken in Tübingen, Wien und Würzburg; von 6 Bibliotheken erhielt die hiesige Anstalt solche Zusendungen, und zwar von der Königl. Bibliothek in Berlin, der Universitätsbibliothek in Göttingen, der Commerzbibliothek in Hamburg, der Universitätsbibliothek in Leipzig, der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, der Rathsschulbibliothek in Zwickau.

1889.

Die Königliche öffentliche Bibliothek vermehrte sich nach Ausweis ihres Zugangskatalogs um 4314 Nummern (1888 wurden 4638, 1879 2572, 1869 2345 neu erworbene Bücher gezählt). Die höhere Zahl der Erwerbungen, welche das Vorjahr aufgewiesen hat, erklärt sich daraus, daß in dasselbe die Ablieferung von 539 Werken aus der Bibliothek des Königl. Sächsischen Alterthumsvereins fiel.

Durch Kauf kamen in den Besitz der Bibliothek unter Anderem: *Baptistae Mantuani de virtute Sapphicum carmen impressum Vuittenburgii in officina Trebeliana 1505* (ein bis jetzt unbekannt gebliebener Wittenberger Druck); Rogers, *History of*

agriculture and prices in England, 6 Bde.; 13 Bände der neuen Lieferungs-
gabe der Encyclopaedia Britannica (so daß von diesem Werke nur noch der Schluß-
band rückständig ist); de Rosny, Codex Peresianus (ein fernerer Zuwachs zu dem an-
gesammelten Apparat zur Erläuterung der im Besitz der Bibliothek befindlichen werth-
vollen Mayahandschriften).

Nächst den Ankäufen waren auch im verflossenen Jahre die zugewendeten Geschenke
für die Bibliothek eine wichtige Quelle der Bereicherung. Die Zahl der Geschenkgeber
erfuhr abermals eine Steigerung; während deren 1888 insgesamt 339 gezählt wurden,
betrug die Zahl im vergangenen Jahre 385. Unter den Geschenkgebern befanden sich:
Se. Majestät der König, Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg, Se. Kaiserl. und Königl.
Hoheit der Erzherzog Leopold, 62 (1881: 61) Behörden, Anstalten und Firmen in
Dresden, 46 (32) in anderen Orten Sachsens, 25 (20) in außersächsischen Orten
Deutschlands, 40 (33) in außerdeutschen Orten Europas, 31 (26) in außereuropäischen
Orten, 178 (164) Privatpersonen (ungerechnet verschiedene Ungenannte). Im ein-
zelnen eignet sich zu besonderer Hervorhebung, daß das Königl. Ministerium der aus-
wärtigen Angelegenheiten eine reiche Sammlung kleinerer politischer Schriften aus der
Zeit um die Mitte des Jahrhunderts überwies und die Unitätsdirection in Berthelsdorf
bei Herrnhut ihren gesammten, die Geschichte der Brüdergemeine und namentlich deren
Missionsthätigkeit betreffenden Verlag schenkte. Unter dankbarer Anerkennung der aus
den mitgetheilten Angaben hervorgehenden mannigfaltigen Förderung, welche die gemein-
nützigen Zwecke der Bibliothek schon bisher in weitesten Kreisen des Landes gefunden
haben, darf im Interesse der Sache wohl auch bei der hier sich bietenden Gelegenheit darauf
hingewiesen werden, daß die Bibliothek namentlich demjenigen Theile ihrer Aufgabe, der
darin besteht, das gedruckte Quellenmaterial zur Geschichte und Landeskunde des König-
reichs Sachsen thunlichst vollständig auf die Nachwelt zu bringen, nicht in der wünschens-
werthen Weise genügen kann, wenn ihr nicht die freiwillige Unterstützung des Publikums
und insbesondere der Herausgeber solcher einschlägiger Drucksachen zu Theil wird, welche
als Privatdrucke hergestellt werden und dem öffentlichen Buchhandel entzogen bleiben.

Anlangend diejenigen Katalogisierungs- und Ordnungsarbeiten, welche es mit den
gesammten Beständen der Bibliothek und nicht bloß mit den im Laufe des Jahres neu
hinzukommenden Büchern zu thun hatten, ist zu erwähnen, daß die Arbeit am neuen, auf
lose Blätter geschriebenen alphabetischen Katalog, dem künftigen Ersatz eines entsprechenden
älteren, der in Buchform hergestellt worden ist und deshalb nach fast neunzigjährigem
Gebrauch für neue Eintragungen nicht mehr allenthalben den erforderlichen Raum dar-
bietet, weiter fortgesetzt wurde. Zu Ende des Jahres 1889 waren nur zwei, allerdings
sehr große Hauptfächer: die sächsische Geschichte und die Literatur der griechischen und
römischen Klassiker, in den neuen Katalog noch gar nicht aufgenommen; der Zettelkatalog
aller übrigen in diesen Katalog noch aufzunehmenden Bibliotheksfächer wurde in der Zeit
von Mitte des Jahres 1888 bis zum Anfang des Berichtsjahres in die Ordnung eines
einigen Alphabets gebracht und alsdann soweit eingetragen, daß von dem so entstandenen
Alphabet der Theil A bis Hi erledigt wurde. Nachdem in gleicher Weise der übrige Theil
dieses Alphabets erledigt sein wird, kann der neue alphabetische Katalog unerwartet der
Eintragung der noch rückständigen beiden Hauptfächer in Gebrauch genommen werden.

— Die Einverleibung der Delfer Bibliothek ist in der Weise vorgeschritten, daß nun-
mehr sämtliche gebundene Bücher derselben die ihnen zukommende Fachbezeichnung er-
halten haben; nur die ungebundenen kleinen Schriften, deren Vertheilung in die Biblio-
theksfächer gleichzeitig mit ihrer Katalogisirung stattfinden soll, bleiben noch zu ordnen.

Ueber die Benutzung der Bibliothek geben die nachstehenden Angaben Auskunft. In
dem Lesesaale wurden 5531 (1888: 5100) Besucher gezählt. Die Zahl der an Ein-
heimische in die Wohnungen verliehene Werke betrug 11 170 (1888: 12 798). Die

alljährlich am 15. December stattfindende Zählung der gleichzeitig in Verwahrung befindlichen, am Orte ausgestellten Empfangscheine ergab 1721 (1888: 1882). Zeigen diese beiden letzten Zahlenzusammenstellungen eine Abminderung, so steht derselben eine Steigerung gegenüber, welche in der Verleihung von Büchern nach auswärts stattgefunden hat. Während 1888 713 Pakete, 2040 Werke und 3119 Bände durch die Post versandt wurden, waren 1889 die entsprechenden Zahlen: 815, 2634 und 3982. Die Bestimmungsorte waren 1889 190 verschiedene (1888: 177) und vertheilten sich im Berichtsjahre mit 107 (97) auf Sachsen, 39 (30) auf Preußen, 30 (34) auf das übrige Deutschland, 10 (13) auf Oesterreich-Ungarn und 4 (3) auf das sonstige Ausland. Die an letzter Stelle angeführten vier Orte waren Venedig, Paris, Gent und Stockholm. 17 verschiedene Bibliotheken (darunter die Nationalbibliothek in Paris und die Kaiserl. und Königl. Hofbibliothek in Wien, welche letztere das Dresdner Exemplar des Psalterium vom Jahre 1457 auf Wunsch eines Beamten des Britisch Museum behufs Veranstaltung einer Vergleichung mit dem Wiener Exemplar dieses ältesten datirten Druckwerkes zugesandt erhielt) vermittelten, zum Theil wiederholt, den Verkehr zwischen der hiesigen Bibliothek und ihren auswärts wohnenden Benutzern. Umgekehrt bedienten sich, ebenfalls zum Theil wiederholt, um Dresdner Gelehrten Bücher und Handschriften zuzustellen, 5 auswärtige Bibliotheken und das Königl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart der Vermittelung der hiesigen Bibliothek. Solcher wissenschaftlicher Veröffentlichungen, deren Stoff unmittelbar den Literaturschätzen der Dresdner Bibliothek entnommen war, wurden im Laufe des Jahres 17 gezählt. Unter ihnen ragen durch Umfang und Bedeutung hervor: Jordani Nemorarii geometria vel de triangulis libri IV, zum ersten Male nach der Lesart der Handschrift Db. 86 der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden herausgegeben von Maximilian Curze; Hugonis Grotii epistolae ad Axelium Oxenstierna Tomus I; Friedrich Schlegels Briefe an seinen Bruder August Wilhelm, herausgegeben von Oskar F. Walzel.

A.

Eigene Einnahmen der Sammlungen. Eintritts- und Führungsgelder.

(Cap. 24 Tit. 1.)

Sammlung.	Jahr.	Eintrittskarten.	Führungskarten.	Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Bemerkung.
				ℳ	⸝	ℳ	⸝	
Gemäldegalerie (4 Tage frei, 2 Tage 50 ⸝, 1 Tag 1 ℳ 50 ⸝)	1888	14 396 à — ℳ 50 ⸝ 4 044 à 1 = 50 ⸝		13 264	—	27 483	50	Freikarten wurden ausgegeben in den Jahren 1888 1889, (1890 und 1891): 1. An hiesige höhere Lehranstalten (Kunstakademie, Polytechnikum, Kunstgewerbeschule u.): 231, 236 (237, 242) Stüd für sämtliche Königl. Sammlungen. Die Studirenden der genannten Lehranstalten erhielten freien Eintritt gegen ihre eigenen Legitimationskarten. 2. An hiesige wissenschaftliche und gewerbliche Vereine: 386, 386 (383, 375) Stüd. An auswärtige sächs. Gewerbevereine: 1060, 750 (950, 950) Stüd. 3. An vier Zeitungs-Redactionen: je 2 St.
	1889	14 513 à — = 50 ⸝ 4 642 à 1 = 50 ⸝		14 219	50			
Kupferstichcabinet (4 T. frei, 2 T. 50 ⸝)	1888	299 à — = 50 ⸝ 1 à 3 = — ⸝		152	50	385	—	
	1889	429 à — = 50 ⸝ 6 à 3 = — ⸝		232	50			
Antikensammlung (3 T. frei, 4 T. 50 ⸝)	1888	984 à — = 50 ⸝		492	—	983	50	
	1889	983 à — = 50 ⸝		491	50			
Gypsabgüsse (6 T. frei.)	1888			—	—	—	—	
	1889			—	—			
Historisches Museum und Gewehrgalerie (6 T. 50 ⸝ u. 1 T. 25 ⸝)	1888	11 493 à — ℳ 50 ⸝ 7 709 à — = 25 ⸝		7 673	75	14 701	75	
	1889	10 645 à — = 50 ⸝ 6 822 à — = 25 ⸝		7 028	—			
Porzellansammlung (6 T. 50 ⸝ u. 1 T. 25 ⸝)	1888	7 633 à — = 50 ⸝ 2 303 à — = 25 ⸝		4 392	25	8 783	—	
	1889	7 740 à — = 50 ⸝ 2 083 à — = 25 ⸝		4 390	75			
Grünes Gewölbe (7 T. 1 ℳ im Sommer u. 6 T. Führ. 9 ℳ u. 1 ℳ 50 ⸝ im Winter.)	1888	31 640 à 1 = — ⸝	579 à 9 ℳ — ⸝ 541 à 1 = 50 ⸝	37 662	50	75 092	50	
	1889	30 650 à 1 = — ⸝	667 à 9 = — ⸝ 518 à 1 = 50 ⸝	37 430	—			
Zoologisches Museum (5 T. frei.)	1888			—	—	—	—	
	1889			—	—			
Mineralogisches Museum (5 T. frei.)	1888			—	—	—	—	
	1889			—	—			
Mathematischer Salon (4 T. frei, 2 T. 50 ⸝)	1888	109 à — ℳ 50 ⸝		54	50	151	—	
	1889	193 à — = 50 ⸝		96	50			
Bibliothek (6 T. Führ. 50 ⸝)	1888		275 à — ℳ 50 ⸝	137	50	255	—	
	1889		235 à — = 50 ⸝	117	50			
Summe für das Jahr 1888				63 829	—	127 835	25	Vergl. Rechenschaftsbericht S. 132.
" " " " 1889				64 006	25			

B.
Eigene Einnahmen der Sammlungen.

Verkaufte Kataloge.

(Cap. 24 Tit. 2.)

Garderobegelder.

(Cap. 24 Tit. 3.)

Sammlung.	Jahr.	Anzahl.		Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.				
				ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡			
Generaldirection	1888													
	1889	2054	deutsche	à 1 ℳ	— ⚡	2 054	—	2 054	—					
Gemaldegalerie	1888	552	deutsche	à 4	—	11 471	—	21 461	—	3 666	36			
		3770	"	à 1	50									
		1804	englische	à 2	—									
	1889	450	deutsche	à 4	—	9 990	—	3 827	47	7 493	83			
		3355	"	à 1	50									
	1619	englische	à 2	—										
Kupferstichcabinet	1888	41	deutsche	à —	50	20	50	20	50	—	—			
	1889													
Antikensammlung	1888	484	Personen	à —	10 ⚡	**)	48	40	114	20	228	20		
	1889	472	"	à —	10	**)	64	08	114	—				
		15	deutsche	à 1	50	*)								
Gypsabgüsse	1888	511	Personen	à —	10	51	10	62	50	766	60	1 063	70	
	1889	114	"	à —	10	**)	11	40	297	10				
Historisches Museum	1888							756	50	638	70	1 186	40	
	1889	1516	deutsche	à —	50 ⚡	*)	756	50	547	70				
Gewehrgalerie	1888	43	deutsche	à 1	—	43	—	55	—	—	—	—	—	
	1889	12	"	à 1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	
Porzellansammlung	1888	40	"	à 1	50	60	—	84	—	279	90	566	50	
	1889	16	"	à 1	50	24	—	—	—	286	60			
Grünes Gewölbe	1888	2956	deutsche	à 1	—	3 617	50	6 691	50	1 289	70	2 562	50	
		420	englische	à —	30									
	1889	805	Personen	à —	30	**)	3 074			—	1 272			80
		2210	deutsche	à 1	—									
		864	englische	à —	—									
Zoologisches Museum	1888	475	deutsche	à —	25	118	75	118	75	720	45	1 482	15	
	1889									761	70			
Mineralogisches Museum	1888	153	deutsche	à —	50 ⚡	76	50	124	50	237	50	510	90	
	1889	96	"	à —	50	48	—	—	—	273	40			
Mathematischer Salon	1888	117	"	à —	50	58	50	—	—	—	—	—	—	
	1889	102	"	à —	50	83	25	141	75	132	20	132	20	
		129	"	à —	25									
Bibliothek	1888	4	"	à 15	—	36	—	—	—	—	—	—	—	
	1889	2	"	à 15	—	18	—	***)	54	—	—	—	—	
Summe für das Jahr 1888		10 375				15 601	25			7 713	41			
" " " " 1889		12 440		22 815 †)		16 135	23			31 736	48			
										7 512	97		15 226	38

*) Davon 70, beziehentlich 12, 12, 15 und 12 Stück mit 25 Procent Rabatt durch den Buchhandel verkauft.
 **) Leihgebühr für verliehene deutsche Kataloge wegen Mangels an Vorrath derselben zum Verkauf.
 ***) Diesen Handschriftenkatalog hat die Druckerei von B. G. Teubner in Leipzig mit 40 Procent in Commission.
 †) Mit Ausschluß der verliehene Kataloge.

D.

Ausgaben

für

Verwaltung der Sammlungen

(Cap. 24 Tit. 6—14 und 16—21),

Unterhaltung der Sammlungsgebäude

(Cap. 24 Tit. 22),

Einmaliger außergewöhnlicher Aufwand

(Cap. 24 Tit. 23)

und

Hierüber aus der Finanzperiode 18⁸⁶/₈₇

(Cap. 24 Tit. 23).

Desgleichen aus der Finanzperiode 18⁸⁴/₈₅

(Cap. 24 Tit. 23c).

Sammlung.	Jahr.	Tit. 6—10. Be- soldungen.		Tit. 11. Führung des Directoriums und Theilnahme an den Geschäften der General- direction den Aller- höchsten Orts damit Beauftragten.		Tit. 12. Wissenschaftliche Hilfsarbeiter, sowie Gutachten.		Tit. 13. Hilfsaufsicht, Sonntag- und Gardebienste, Hilfsbeizelöhne, Nachtwachdienst, Remunerationen, Gratifikationen und Unter- stützungen, Dienstkleidung.		Tit. 14. Requivalente (Quartier- und Entschädigungs- gelder).		Tit. 16. Präparation, Auf- stellung, Erhaltung, Reinigung und Etiquettirung der Sammlungsgegen- stände; Handbiblio- theken, sowie sonstige Hilfsmittel zur Erläuterung der Sammlungen, Buchbindeelöhne.		Tit. 17. Erneuerung und Erhaltung des Inventars.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Generaldirection	1888	13 050	—	3 600	—	.	.	245	15	.	.	35	53	1 072	24
	1889	13 050	—	3 600	—	.	.	57	60	.	.	21	90	56	30
Gemäldegalerie	1888	26 950	—	7 424	43	75	—	2 791	28	1 265	75
	1889	26 950	—	7 807	78	37	50	1 759	27	649	79
Kupferstichcabinet	1888	11 850	—	1 595	75	.	.	6 702	27	1 887	80
	1889	11 850	—	.	.	**1 125	—	***2 039	—	.	.	6 935	74	191	87
Antikensammlung	1888	4 127	—	834	85	.	.	116	02	110	95
	1889	4 952	—	704	40	.	.	267	10	32	93
Gypsabgüsse	1888	6 025	—	3 860	95	.	.	2 385	12	1 179	48
	1889	6 850	—	5 809	60	.	.	1 354	69	955	29
Historisches Museum	1888	10 400	—	2 410	75	.	.	258	16	224	42
	1889	10 400	—	2 151	95	.	.	274	87	300	54
Gewehrsgalerie	1888	2 700	—	764	45	.	.	508	01	147	38
	1889	2 700	—	755	65	.	.	458	98	104	20
Porzellansammlung	1888	5 340	—	1 268	15	300	—	152	50	1 961	43
	1889	5 340	—	1 131	65	300	—	282	52	174	22
Grünes Gewölbe	1888	11 720	—	2 546	70	.	.	258	32	328	80
	1889	11 720	—	2 457	80	.	.	184	78	40	73
Münzcabinet	1888	1 500	—	657	41	.	.
	1889	1 500	—	485	66	.	.
Zoologisches Museum	1888	17 100	—	.	.	3 300	—	1 307	35	90	—	6 169	45	7 130	72
	1889	16 000	—	.	.	3 300	—	1 011	20	.	.	7 215	79	3 122	09
Mineralogisches Museum	1888	6 900	—	455	—	.	.	1 131	45	520	51
	1889	6 900	—	403	80	.	.	1 087	12	140	44
Mathematischer Salon	1888	*) 4 375	—	138	90	83	33	228	01	101	85
	1889	*) 3 000	—	.	.	**300	—	264	20	.	.	429	22	204	72
Bibliothek	1888	28 512	50	.	.	3 925	—	585	50	.	.	257	08	2 204	59
	1889	28 400	—	.	.	4 050	—	240	20	.	.	190	25	537	99
Museumsgebäude und Zwinger	1888	6 000	—	1 425	50	578	74
	1889	6 000	—	1 410	—	— 83	98
Japanisches Palais	1888	.	—	98	—	41	27
	1889	.	—	98	—	20	59
Museum Johanneum	1888	1 200	—	730	15	360	—	.	.	20	25
	1889	1 200	—	684	60	360	—	.	.	37	36
Albertinum	1888	1 000	—	494	70	691	47
	1889	1 200	—	1 691	99	378	53
Verschiedene Ausgaben	1888	.	—
	1889	.	—
Summe für das Jahr 1888		158 749	50	3 600	—	7 225	—	26 186	28	908	33	21 650	61	19 467	65
" " " " 1889		158 012	—	3 600	—	8 775	—	28 219	42	697	50	20 947	89	6 863	61
Summe für die Finanzperiode		316 761	50	7 200	—	16 000	—	54 405	70	1 605	83	42 598	50	26 331	26
												547 765 ℳ 98 ₰ Summe			

*) 83 ℳ 33 ₰ außeretatmäßig.
 500 " " " "
 **) 1 125 " " " "
 300 " " " "
 ***) 750 " " " "

Tit. 18.		Tit. 19.		Tit. 20.		Tit. 21.		Tit. 22.		Tit. 23.		Hierüber aus der Finanzperiode 1887: Tit. 23.		Hierüber aus der Finanzperiode 1888: Tit. 23 c.		Summe für die einzelne Sammlung.			
Allgemeine Geschäftsbedürfnisse, Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten, Wasserzins und verschiedene andere jährliche Ausgaben.		Herstellung und Verkauf von Sammlungskatalogen.		Setzung und Beleuchtung.		Reinigung der Sammlungslocale und der Glascheiben.		Bauaufwand für Unterhaltung der Sammlungsgebäude und Feuerwachdienst.		Einmalige außerordentliche Ausgaben, nämlich: A. Zur malerischen Ausschmückung zc. B. Zur Ueberführung der Antikensammlung zc. C. Zur Ueberführung der ethnographischen Sammlung zc.		Einmaliger außerordentlicher Aufwand zu Bauausführungen, und zwar zu einer theilweisen Glasüberdachung des Hofes in dem im Umbau begriffenen ehemal. Zeughaufe.		Umbau des ehemaligen Zeughauses behufs Aufnahme der plastischen Sammlungen, antheilig.		Im Jahre.		In der Finanzperiode.	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
763	53	3 169	50	300	70	32	50	22 269	15	44 858	23
768	13	4 883	40	97	15	54	60	22 589	08		
876	98	1 962	60	.	.	1 278	36	42 624	40	83 909	32
1 023	25	1 830	50	.	.	1 226	83	41 284	92		
1 238	28	2	05	109	20	341	60	23 726	95	47 339	48
1 007	42	.	.	141	—	322	50	23 612	53		
100	06	24	20	97	90	409	10	5 820	08	12 500	77
207	76	23	60	85	80	407	10	6 680	69		
757	06	25	55	1 499	92	1 614	—	17 347	08	38 538	48
4 670	76	5	70	1 434	96	610	40	21 191	40		
66	84	764	80	14 124	97	29 675	12
85	31	1 535	20	.	.	802	28	15 550	15		
16	57	5	80	33	75	239	66	4 415	62	8 766	19
24	13	1	20	61	—	245	41	4 350	57		
99	28	3	75	.	.	526	66	9 651	77	17 645	70
64	69	1	60	.	.	699	25	7 993	93		
57	09	2 936	25	339	30	240	50	18 426	96	36 629	36
51	89	3 156	90	356	80	233	50	18 202	40		
17	88	72	—	2 247	29	4 314	30
9	35	72	—	2 067	01		
954	17	11	87	1 778	60	1 475	97	39 318	13	75 366	42
1 949	62	.	.	1 995	—	1 454	59	36 048	29		
374	95	7	65	822	86	184	25	10 396	67	20 357	53
342	34	4	80	891	28	191	08	9 960	86		
37	41	5	85	164	98	183	46	5 318	79	9 932	66
53	38	11	60	132	50	218	25	4 613	87		
867	08	.	.	786	65	344	64	37 483	04	73 204	81
866	80	229	97	766	86	439	70	35 721	77		
50	76	.	.	3 139	92	908	02	3 580	56	47 904	50	98 416	69
24	84	.	.	3 100	85	993	70	39 066	78	50 512	19		
17	28	.	.	—	75	135	25	13 429	95	13 722	50	32 352	79
26	12	144	26	18 341	32	18 630	29		
24	02	.	.	1 883	30	176	94	1 594	21	5 988	87	11 224	83
31	58	.	.	1 993	96	208	86	719	60	5 235	96		
60	79	.	.	1 287	61	26	50	.	.	79 703	60	92 000	—	144 992	95	320 257	62	460 979	62
245	68	.	.	3 817	76	133	50	5 905	77	73 922	01	.	.	53 426	76	140 722	—		
114	34	3 272	21	3 386	55	5 970	01
543	85	2 039	61	2 583	46		
6 494	37	8 155	07	12 245	44	8 954	21	54 097	93	79 703	60	92 000	—	144 992	95	644 430	94	1 111 982	31
11 996	90	11 684	47	14 874	92	8 457	81	66 073	08	73 922	01	.	.	53 426	76	467 551	37		
18 491	27	19 839	54	27 120	36	17 412	02	120 171	01	153 625	61	92 000	—	198 419	71	1 111 982	31	vergl. der Rechenschaftsbericht S. 136	
von Tit. 6 bis 14, 16 bis 21.																			

E.

Zusammenstellung der Ausgaben für Erwerbungen
aus dem Vermehrungsfonds, dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst
und dem von Römer'schen Fonds.

Sammlung.	Jahr.	Ver- mehrungs- fonds.		Fonds für Zwecke der heutigen Kunst.		von Römer- scher Fonds.		Gesamt- ausgabe des Jahres.		Gesamt- ausgabe der Finanzperiode.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Gemäldegalerie	1888	20 000	—	20 000	—	32 015	—	
	1889	12 015	—	12 015	—			
Kupferstichcabinet	1888	8 127	18	8 127	18	20 216	89	
	1889	12 089	71	12 089	71			
Antikensammlung	1888	3 255	30	3 255	30	5 346	75	
	1889	2 091	45	2 091	45			
Gypsabgüsse	1888	2 791	95	2 791	95	8 932	49	
	1889	6 140	54	6 140	54			
Historisches Museum	1888	—	—	—	—	1 777	73	
	1889	1 777	73	1 777	73			
Gewehrgalerie	1888	—	—	—	—	—	—	
	1889	—	—	—	—			
Porzellansammlung	1888	5 147	—	5 147	—	6 080	—	
	1889	933	—	933	—			
Grünes Gewölbe	1888	3 322	—	3 322	—	4 502	—	
	1889	1 180	—	1 180	—			
Münzcabinet	1888	1 038	55	.	.	3 367	—	4 405	55	5 664	05	
	1889	1 258	50	1 258	50			
Zoologisches Museum	1888	2 760	69	2 760	69	6 578	64	
	1889	3 817	95	3 817	95			
Ethnogr. Sammlung	1888	3 634	46	3 634	46	6 016	77	
	1889	2 382	31	2 382	31			
Mineralogisches Museum	1888	1 700	38	1 700	38	3 130	64	
	1889	1 430	26	1 430	26			
Prähistorische Sammlung	1888	67	—	67	—	442	25	
	1889	375	25	375	25			
Mathematischer Salon	1888	1 566	—	1 566	—	1 566	—	
	1889	—	—	—	—			
Bibliothek	1888	26 722	42	*) 26 722	42	53 632	20	*) einschl. 6354 .fl. 26 .kr. Buch- *) . 6533 . 52 .kr. binder- 16hne.
	1889	26 909	78	*) 26 909	78			
Summe für das Jahr 1888		80 132	93	.	.	3 367	—	83 499	93	155 901	41	
= " " " " 1889		72 401	48	72 401	48			
Summe für die Finanzperiode		152 534	41	.	.	3 367	—	155 901	41			

*) einschl. 6354 .fl. 26 .kr. | Buch-
*) . 6533 . 52 .kr. | binder-
16hne.

F.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben
beim Vermehrungsfonds.

(Cap. 24 Tit. 15.)

Einnahmen.

Jahr.	Benennung.				
		ℳ	⸝	ℳ	⸝
1888.	Bestand des Vermehrungsfonds am 1. Januar	14 461	14
	Beiträge aus der Staatscasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse:				
	Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen	72 000	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:				
	1. Zinsen
	2. Coursdifferenz
	3. Erlös aus dem Verkauf:				
	a) von Sammlungsgegenständen:				
	aus dem Kupferstichcabinet	91	40		
	aus der Bibliothek (Doubletten)	4 347	13		
	b) von altem Mobiliar zc.:				
	aus der Gemäldegalerie (alte Bilderrahmen)	35	—		
	aus der Bibliothek (alte Holzlisten)	5	—		
	4. Erlös aus dem Verkauf:			4 478	53
	a) von Blättern des alten Galeriewerkes	2 074	25		
	b) von Blättern des neuen Galeriewerkes	658	25		
	c) von zwei besonders gefertigten Kupferstichen	52	—		
	d) von Gypsabgüssen	2 399	50		
	5. Verschiedene andere Einnahmen:			5 184	—
	Leihgebühr für Gerüste, Staffeleien zc. beim Copiren in der Gemäldegalerie	302	50		
	Erlös für verkaufte Makulatur	17	06		
				319	56
	Summe	.	.	96 443	23
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe an	86 408	44
	Bleibt Bestand	.	.	10 034	79

Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M	S.	M	S.
1888.	Bestimmungsgemäße Leistungen:				
	1. Erwerbungen (Tab. E):				
	a) für die Gemäldegalerie	20 000	—		
	b) für das Kupferstichcabinet	8 127	18		
	c) für die Antikensammlung	3 255	30		
	d) für das Museum der Gypsabgüsse	2 791	95		
	e) für das Historische Museum		
	f) für die Gewehrgalerie		
	g) für die Porzellansammlung	5 147	—		
	h) für das Grüne Gewölbe	3 322	—		
	i) für das Münzcabinet	1 038	55		
	k) für das Zoologische Museum	2 760	69		
	l) für die Anthropologisch-ethnographische Sammlung	3 634	46		
	m) für das Mineralogisch-geologische Museum	1 700	38		
	n) für die Prähistorische Sammlung	67	—		
	o) für den Mathematisch-physikalischen Salon	1 566	—		
	p) für die Bibliothek	26 722	42		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			80 132	93
	a) für Gypsabgüsse	90	50
	b) für Drucksachen	611	55
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:				
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes	535	—		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes	141	—		
	c) der zwei besonders gefertigten Kupferstiche		
	d) der Gypsabgüsse	1 911	66		
	e) der neuen Folge des alten Galeriewerkes	2 985	80		
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	5 573	46
	Summe	.	.	86 408	44

Einnahmen.

Jahr.	Benennung.	M		S		
		fl.	gr.	fl.	gr.	
1889.	Bestand des Vermehrungsfonds am 1. Januar	10 034	79	07
	Beiträge aus der Staatscasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse:					
	Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen	72 000	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:					
	1. Zinsen
	2. Coursdifferenz
	3. Erlös aus dem Verkauf:					
	a) von Sammlungsgegenständen aus der Bibliothek (Doubletten)	109	94	.	.	.
	b) von altem Mobilien etc.:					
	aus der Gemäldegalerie (alte Bilderrahmen)	243	—			
	aus der Bibliothek (alte Holzkisten)	7	—			
				359	94	40
	4. Erlös aus dem Verkauf:					
	a) von Blättern des alten Galeriewerkes	1 484	50			
	b) von Blättern des neuen Galeriewerkes	318	—			
	c) von zwei besonders gefertigten Kupferstichen	18	—			
	d) von Gypsabgüssen	430	50			
	e) von vier Exemplaren der „Nachbildung des arabischen Himmels- globus“	7	50			
				2 258	50	00
	5. Verschiedene andere Einnahmen:					
	Leihgebühr für Gerüste, Staffeleien etc. beim Copiren in der Ge- mäldegalerie	238	50			
	Erlös für verkaufte Makulatur	38	16			
				276	66	00
	Summe	.	.	84 929	8928	00
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe an	81 295	777	00
	Bleibt Bestand	.	.	3 634	121	00

Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M	¢	M	¢
1889.	Bestimmungsgemäße Leistungen:				
	1. Erwerbungen (Tab. E):				
	a) für die Gemädegalerie	12 015	—		
	b) für das Kupferstichcabinet	12 089	71		
	c) für die Antikensammlung	2 091	45		
	d) für das Museum der Gypsabgüsse	6 140	54		
	e) für das Historische Museum	1 777	73		
	f) für die Gewehrgalerie		
	g) für die Porzellansammlung	933	—		
	h) für das Grüne Gewölbe	1 180	—		
	i) für das Münzcabinet	1 258	50		
	k) für das Zoologische Museum	3 817	95		
	l) für die Anthropologisch-ethnographische Sammlung	2 382	31		
	m) für das Mineralogisch-geologische Museum	1 430	26		
	n) für die Prähistorische Sammlung	375	25		
	o) für den Mathematisch-physikalischen Salon	—	—		
	p) für die Bibliothek	26 909	78		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			72 401	48
	a) für Gypsabgüsse	—	—		
	b) für Drucksachen	2 889	—
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:				
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes	639	35		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes	50	—		
	c) der zwei besonders gefertigten Kupferstiche		
	d) der Gypsabgüsse	564	54		
	e) der neuen Folge des alten Galeriewerkes	4 750	—		
				6 004	89
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	—	40
	Summe	.	.	81 295	77

G.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben beim Fonds zur allmählichen Verwendung
für Zwecke der heutigen Kunst.

Einnahmen.					Ausgaben.						
Jahr.	Benennung.	M.	⚗.	M.	⚗.	Jahr.	Benennung.	M.	⚗.	M.	⚗.
1888.	Bestand am 1. Januar	1 105	75	1888	Bestimmungsgemäße Leistungen.				
	Beiträge aus der Staatscasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—		Erwerbungen (Tab. E): für die Gemäldegalerie	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:				
	1. Zinsen	41	80		Coursdifferenz zwischen dem Verkaufserlöse veräußerter, bez. dem Kaufpreise erworbener Staatspapiere und dem Nennwerthe derselben	—	—
	2. Coursdifferenz	—	—						
	Summe	.	.	1 147	55		Summe
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	1 147	55						
1889.	Bestand am 1. Januar	1 147	55	1889.	Bestimmungsgemäße Leistungen.				
	Beiträge aus der Staatscasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—		Erwerbungen (Tab. E): für die Gemäldegalerie	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:				
	1. Zinsen	40	25		Coursdifferenz zwischen dem Verkaufserlöse veräußerter, bez. dem Kaufpreise erworbener Staatspapiere und dem Nennwerthe derselben	—	—
	2. Coursdifferenz	—	—						
	Summe	.	.	1 187	80		Summe	.	.	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben an	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	1 187	80						

H.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben bei dem von Römer'schen Fonds zur Vermehrung des Münzcabinet's.

Einnahmen.

Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M		S		Jahr.	Benennung.	M		S	
		fl.	gr.	fl.	gr.			fl.	gr.		
1888.	Bestand am 1. Januar	15 454	84	1888.	Bestimmungsgemäße Leistungen.
	Beiträge aus der Staatscasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—		Erwerbungen (Tab. E)	3 367	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	—	—
	1. Zinsen	579	68								
	2. Coursdifferenz zwischen dem Kaufpreise und dem Nennwerthe erworbener Staatspapiere	55	53								
				635	21						
	Summe	.	.	16 090	05		Summe	.	.	3 367	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben	3 367	—						
	Bleibt Bestand	.	.	12 723	05						
1889.	Bestand am 1. Januar	12 723	05	1889.	Bestimmungsgemäße Leistungen.
	Beiträge aus der Staatscasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—		Erwerbungen (Tab. E)	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:				
	1. Zinsen	468	—		Coursdifferenz zwischen dem Kaufpreise und dem Nennwerthe erworbener Staatspapiere	—	—
	2. Coursdifferenz	—	—			.	.	—	—
	Summe	.	.	13 191	05		Summe	.	.	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	13 191	05						

J.

Hauptzusammen

der
Einnahmen und

bei
dem Vermehrungs-Fonds, des Fonds für
von Römer'schen Fonds

(Rechenschaftsbericht)

Tausende Num- mer.	Bezeichnung der einzelnen Fonds.	Bestand zu Anfang der Finanz- periode.		Zuwachs					
				durch Beiträge aus der Staatscasse und bestimm- ungsgemäße Zuflüsse.		durch Zinsen und verschiedene andere Einnahmen.		überhaupt.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
		ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1.	Vermehrungsfonds bei den Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft	14 461	14	156 280	97	596	22	156 877	19
2.	Fonds bei denselben zur allmählichen Ver- wendung für Zwecke der heutigen Kunst	1 105	75	—	—	82	05	82	05
3.	von Römer'scher Fonds bei denselben zur Vermehrung des Münzcabinet's . . .	15 454	84	—	—	1 103	21	1 103	21
	Summe	31 021	73	156 280	97	1 781	48	158 062	45

Stellung

Ausgaben

Zwecke der heutigen Kunst und dem in der Finanzperiode 1888.

(Seite 526/527.)

	Abgang						Bestand		Erläuterungen.
	durch bestimmungs- gemäße Leistungen.		durch Regie- aufwand und verschiedene andere Ausgaben.		überhaupt.		am Schlusse der Finanz- periode.		
	7.	8.	9.	10.	11.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
01	167 703	81	—	40	167 704	21	3 634	12	vergl. die Uebersicht F.
	—	—	—	—	—	—	1 187	80	vergl. die Uebersicht G.
	3 367	—	—	—	3 367	—	13 191	05	vergl. die Uebersicht H.
71	171 070	81	—	40	171 071	21	18 012	97	

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Empty header cell	Empty header cell	Empty header cell	Empty header cell
Empty cell	Empty cell	Empty cell	Empty cell
Empty cell	Empty cell	Empty cell	Empty cell

29.

Decret an die Stände,

den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt
in den Jahren 1889 und 1890 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anfuhr den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1889 und 1890 zur verfassungsmäßigen Verathung zugehen und sehen einer Erklärung derselben hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 11. November 1891.

Albert.



Georg von Metzsch.

B e r i c h t

über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt
in den Jahren 1889 und 1890.

Die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt hat in den Jahren 1889 und 1890 die vorgeschriebenen Geleise innegehalten und ihren ordnungsmäßigen Gang genommen. Ueber besondere Vorkommnisse ist so wenig, wie über bemerkenswerthe Verwaltungsmaßnahmen zu berichten.

Bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung zeigt sich die Wirkung der mit dem Gesetz vom 13. October 1886 eingeführten Reformen; ohnerachtet der gerade in den letzten Jahren ungünstig gewesenen geschäftlichen Ergebnisse, gewinnt dieselbe mehr und mehr an Ausdehnung und entwickelt sich in ganz erfreulicher Weise.

Im Besonderen ist über die Geschäftsergebnisse und die Verwaltung der Anstalt das Folgende anzuführen.

I.

Die Gebäudeversicherung betreffend.

Die nachstehende Tabelle giebt Aufschluß darüber, wie die Einnahmen und Ausgaben bei der Gebäudeversicherung in den Berichtsjahren 1889 und 1890 sich gestaltet haben.

Einnahme.										
Jahr.	Brandversicherungs- Beiträge.		Zurückgewährt erhaltene bez. verjährte und nichtverwendete Bewilligungen.		Strafgelder wegen veräußmter Anmeldung.		Zinsen von werbend angelegten Capitalien.		Summe der Einnahme. (Spalte 1 bis 4.)	
	1.		2.		3.		4.		5.	
	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢
1889	2 994 638	13	11 485	36	367	91	426 625	59	3 433 116	99
1890	4 098 159	88	11 091	16	518	09	424 381	64	4 534 150	77
Summe	7 092 798	01	22 576	52	886	—	851 007	23	7 967 267	76

Ausgabe.

Zurückzu- gewähren und abzu- schreiben gewesene Brandver- sicherungs- Beiträge.	Bewilligte										Beihilfen zu Ausführ- ung von Neubau- Plänen.	Beihilfen zum Massbau ic.	Belohn- ungen für Ent- deckung von Brand- sistern.	Son- stige Aus- gaben.	Summe der Ausgabe. (Spalte 6 bis 15.)			
	Gebäude- Schaden- Vergütungen.	Feuer- geräte- Schaden- Vergüt- ungen.	Beiträge zu den Orts- Feuerlösch- geräte-Cassen.	Löschungs- Prämien und Belohn- ungen.	Entschädig- ungen für zerstörte Ein- riedigungen, Brunnen ic.	12.		13.		14.						15.		
						10.	11.	12.	13.	14.						15.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.								
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
3 243 78	3 270 725 28	— —	89 803 67	19 317 71	6 761 79	9 000 —	12 170 —	1 165 —	— —	3 412 187 23								
2 910 42	3 580 864 —	111 25	125 578 66	20 798 87	7 420 10	300 —	78 770 —	900 —	— —	3 817 653 30								
6 154 20	6 851 589 28	111 25	215 382 33	40 116 58	14 181 89	9 300 —	90 940 —	2 065 —	— —	7 229 840 53								

A b s c h l u ß.

7 967 267 ℳ 76 $\frac{1}{2}$ Summe der Einnahme,

7 229 840 = 53 = = = Ausgabe,

737 427 ℳ 23 $\frac{1}{2}$ Ueberschuß.

Hiervon:

1 023 686 = 60 = antheiliger Betrag der Verwaltungskosten — siehe die
Tabelle in Abschnitt III —,

286 259 ℳ 37 $\frac{1}{2}$ Fehlbetrag bei der Gebäude-Versicherung.

Zu dieser Tabelle ist erläuterungsweise das Nachstehende zu bemerken:

Einnahme.

Zu Spalte 1.

Brandversicherungs-Beiträge.

In der abgelaufenen Verwaltungsperiode ist eine ganz bedeutende Zunahme des Umfangs der Gebäudeversicherung zu verzeichnen. Es hat sich nämlich die Zahl der versicherten Gebäudecomplexe (Catastercomplexe) um

7541,

die Gesamtversicherungssumme um

325 370 600 M.

und die Zahl der Beitragseinheiten um

12 471 159

vermehrt.

Die Gesamtversicherungssumme der Gebäude-Abtheilung erreichte damit im zweiten Halbjahre 1890 die ansehnliche Höhe von

3 725 517 310 M.

In welchem Grade diese Ausdehnung der Gebäudeversicherung von Halbjahr zu Halbjahr eingetreten ist und in welchem Maße sie diejenige in den vorangegangenen letzten vier Rechnungsperioden übertrifft, läßt sich aus der nachstehenden Tabelle erkennen.

Die bezüglichen Summen haben in Gültigkeit gestanden	Anzahl der versicherten Gebäude-Complexe.			(Gebäude-) Versicherungssumme.			Beitrags-Einheiten.		
	Bestand.	Zuwachs im halben ganzen Jahre.		Bestand.	Zuwachs im halben ganzen Jahre.		Bestand.	Zuwachs im halben ganzen Jahre.	
				M.	M.	M.			
1880 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	292 558			2 684 727 570			163 551 851½		
1881 v. 1. Jan. bis 30. Juni	293 812	1254	2103	2 736 511 140	51 783 570	90 916 790	166 562 116	3 010 264½	4 514 244½
1881 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	294 661	849		2 775 644 360	39 133 220		168 066 096	1 503 980	
1882 v. 1. Jan. bis 30. Juni	296 102	1441	2199	2 831 603 510	55 959 150	88 881 410	170 095 858½	2 029 762½	3 232 368½
1882 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	296 860	758		2 864 525 770	32 922 260		171 298 461½	1 202 606	
1883 v. 1. Jan. bis 30. Juni	298 133	1273	1810	2 909 491 720	44 965 950	66 740 840	172 906 931½	1 608 467	2 428 438½
1883 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	298 670	537		2 931 266 610	21 774 890		173 726 903	819 971½	
1884 v. 1. Jan. bis 30. Juni	300 003	1333	2030	2 979 498 320	48 231 710	76 245 690	175 462 342½	1 735 439½	2 894 868
1884 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	300 700	697		3 007 512 300	28 013 980		176 621 771	1 159 428½	
1885 v. 1. Jan. bis 30. Juni	302 083	1383	2159	3 054 291 060	46 778 760	74 831 110	178 201 284½	1 579 513½	2 580 293
1885 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	302 859	776		3 082 343 410	28 052 350		179 202 064	1 000 779½	
1886 v. 1. Jan. bis 30. Juni	304 422	1563	2324	3 136 404 460	54 061 050	86 118 460	181 217 022½	2 014 958½	3 218 671½
1886 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	305 183	761		3 168 461 870	32 057 410		182 420 735½	1 203 713	
1887 v. 1. Jan. bis 30. Juni	306 774	1591	2665	3 225 477 930	57 016 060	95 518 980	184 356 755	1 936 019½	3 439 021½
1887 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	307 848	1074		3 263 980 850	38 502 920		185 859 757	1 503 002	
1888 v. 1. Jan. bis 30. Juni	309 840	1992	3304	3 341 406 000	77 425 150	136 165 860	188 671 452	2 811 695	4 992 125
1888 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	311 152	1312		3 400 146 710	58 740 710		190 851 882	2 180 430	
1889 v. 1. Jan. bis 30. Juni	313 379	2227	3502	3 486 489 520	86 342 810	148 845 460	194 172 310	3 320 428	5 711 928
1889 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	314 654	1275		3 548 992 170	62 502 650		196 563 810	2 391 500	
1890 v. 1. Jan. bis 30. Juni	317 027	2373	4039	3 640 273 510	91 281 340	176 525 140	200 051 187	3 487 377	6 759 231
1890 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	318 693	1666		3 725 517 310	85 243 800		203 323 041	3 271 854	

Vergleicht man den Zuwachs in der Verwaltungsperiode 1887, welcher noch in keiner der vorhergehenden Perioden erreicht ward, mit dem durchschnittlichen Wachsthum der drei Perioden 1881, 1883 und 1885, so ergibt sich, daß 1887 eine Steigerung des Zuwachses

bei den Complexen um 41,8 Procent,
in der Versicherungssumme = 43,7 =

und

bei den Beitragseinheiten = 34,0 =

stattgefunden hat.

Trotzdem bleibt dieselbe noch weit zurück hinter den Ergebnissen der Berichtsperiode 1889, denn in dieser übersteigt der Zuwachs jenen Durchschnitt der Jahre 1881

bei den Complexen um 79,2 Procent,
in der Versicherungssumme = 101,8 =

und

bei den Beitragseinheiten = 98,8 =

Es läßt sich hieraus ersehen, welche rege Bauhätigkeit in den letzten Jahren geherrscht hat, und wenn man gleichzeitig ins Auge faßt, daß die Zahl der Anmeldungen, wie nachstehend ersichtlich, nicht entfernt in dem gleichen Maße gestiegen ist, wie insbesondere größere und werthvollere Neubauten ausgeführt worden sein müssen.

Es zeigt die Tabelle zugleich aber auch, daß die technischen Beamten der Landesanstalt in erhöhtem Maße in Anspruch genommen worden sind.

Auch die Zahl der Versicherungsanmeldungen von Neubauten und Bauveränderungen weist darauf hin. Dieselbe hat in der letztverflossenen Periode betragen

im Jahre 1889: 25 042,
= = 1890: 26 343,

in Summe 51 385 (gegen 46 228 in der Vorperiode).

Die Beseitigung der weichen Dächungen schreitet stetig fort und so hat auch in der Periode 1889 die Versicherungssumme für Gebäude unter weicher Dachung nicht wesentlich abgenommen. Sie ist von

205 627 020 M., das sind 6,05 Procent

der Gesamtversicherungssumme am Schlusse der Vorperiode auf

194 064 390 M., das sind 5,21 Procent

der Gesamtversicherungssumme am Schlusse der Berichtsperiode herabgegangen.

Die gruppenweise Vertheilung der Versicherungssummen nach den Versicherungsbeiträgen veranschaulicht die nachstehende Tabelle, in welcher die bezüglichen Zahlen der zwei Vorperioden mit aufgenommen worden sind, um zugleich zu zeigen, welche Tendenz in der Verschiebung der Verhältnisse sich geltend macht. Den Beitragsätzen liegt der gesetzliche Betrag von 3 £ für die Einheit zu Grunde.

Versicherungs- Summe am Schlusse der Periode 1886. (Nach dem Gesetze vom 25. August 1876.) M	Procent der Gesamt- versicher- ungs- Summe.	Versicherungs- Summe am Schlusse der Periode 1887. M	Procent der Gesamt- versicher- ungs- Summe.	Versicherungs- Summe am Schlusse der Periode 1889. M	Procent der Gesamt- versicher- ungs- Summe.	Beitrag für 1000 M Versicherungs-Summe. (Bei Erhebung des vollen gesetzlichen Bei- trags von 3 % pro Einheit.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
43 798 070	1,382	46 721 580	1,374	49 908 520	1,340	bis — M 50 %
597 995 620	18,874	684 677 790	20,137	803 353 230	21,564	über — M 50 % = 1 = — =
888 942 990	28,056	980 058 540	28,824	1 111 726 140	29,841	= 1 = — = = 1 = 50 =
665 122 060	20,902	711 134 480	20,915	772 468 560	20,734	= 1 = 50 = = 2 = — =
440 745 870	13,910	461 918 260	13,585	482 904 320	12,962	= 2 = — = = 2 = 50 =
252 957 780	7,984	252 454 970	7,426	251 687 330	6,756	= 2 = 50 = = 3 = — =
156 315 530	4,934	147 234 930	4,330	142 500 720	3,825	= 3 = — = = 3 = 50 =
68 384 210	2,158	64 088 910	1,885	60 623 460	1,627	= 3 = 50 = = 4 = — =
33 140 920	1,046	31 244 030	0,919	29 434 350	0,790	= 4 = — = = 4 = 50 =
7 330 470	0,231	6 722 130	0,198	6 783 010	0,182	= 4 = 50 = = 5 = — =
5 293 090	0,167	5 475 170	0,160	5 497 660	0,148	= 5 = — = = 5 = 50 =
2 621 570	0,083	2 570 660	0,076	2 877 280	0,077	= 5 = 50 = = 6 = — =
5 813 690	0,183	5 845 260	0,172	5 752 730	0,164	= 6 = — = .

Wie schon wiederholt constatirt, nehmen die Versicherungssummen mit den niedrigen Beitragsätzen ihrem procentalen Verhältniß nach stetig zu, wogegen sich diejenigen mit den höheren Beiträgen abmindern. Auch für die Berichtsperiode trifft dies im Allgemeinen zu; beachtenswerth ist hierbei, daß von dem Gesamtzuwachs der Versicherungssumme an

325 370 600 M,

allein der Betrag von

250 343 040 M

auf die in der zweiten und dritten Beitragsstufe stehenden Gebäude entfällt.

Auch in den Jahren 1889 und 1890 ist es möglich gewesen, von Einhebung des vollen ordentlichen Beitrags, d. i. 3 % für die Einheit, Abstand zu nehmen und Beitrags-erlaß zuzugestehen, und zwar sind im Jahre 1889 die Beiträge nur mit $1\frac{1}{2}$ % von der Einheit und im Jahre 1890 mit 2 % von der Einheit eingehoben worden.

Die Beitragseinnahme übersteigt diejenige der Vorperiode, in welcher gleicher Beitrags-erlaß stattgefunden hat, um

436 003 M 35 %

Zu Spalte 2.

Zurückgewährt erhaltene, verjährte und sonst der Anstalt wieder zugefallene Bewilligungen.

Der Brandversicherungscasse sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nachstehende Beträge wieder zugeflossen:

12 117 M 21 % auf Grund von §§ 143 und 146 des Gesetzes vom 25. August 1876 zurückerstattete und abgeschriebene Brandschadenvergütungen in Fällen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung (darunter 6 M Umfriedigungsschädigung),

12 117 M 21 % Seitenbetrag.

12 117 M 21 & Uebertrag.

10 317 = 31 = wegen Nichtverwendung wieder eingezogene beziehentlich abgeschriebene Brandentschädigungen — § 119 des Gesetzes und § 70 der Ausführungsverordnung — (8423 M 31 &) und wegen Verjährung abgeschriebene Bewilligungen — § 148 unter 2 und 3 des Gesetzes — (1894 M),

122 = — = wegen Verjährung zur Abschreibung gebrachte Unfriedigungs-Entschädigungen — § 148 unter 8 des Gesetzes —,

20 = — = zurückgeforderte Löschungsprämie (aus dem Jahre 1886).

22 576 M 52 & in Summe.

Zu Spalte 3.

Strafgelder wegen versäumter Anmeldung.

Die wegen unterlassener Anmeldung versicherungspflichtiger Baulichkeiten auf Grund der Bestimmungen in § 45 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu zahlen gewesenem Strafen haben 288 M 74 & mehr betragen, als in der Vorperiode.

Zu Spalte 4.

Zinsen von werbend angelegten Capitalien.

Die zinstragenden Werthe des Anstaltsvermögens bestanden am Schlusse des Jahres 1890 in folgenden:

1 119 700 M	3 procentige	sächsische Staatsschuld-scheine vom Jahre 1855,
3 740 000 = 3	=	= Rente vom Jahre 1876,
3 797 000 = 3	=	= von den Jahren 1878,
593 250 = 3 $\frac{1}{3}$	=	= Landrentenbriefe,
1 423 200 = 3 $\frac{1}{2}$	=	(vormals 4 procentige) sächsische Staatsschuld-scheine vom Jahre 1869,
20 700 = 3 $\frac{1}{2}$	=	Löbau-Zittauer Eisenbahnactien,
600 000 = 3 $\frac{1}{2}$	=	preussische consolidirte Anleihe vom Jahre 1886,
25 000 = 3 $\frac{1}{2}$	=	Schuld-scheine der Stadt Leipzig vom Jahre 1887,
300 000 = 3 $\frac{1}{2}$	=	erbländische Pfandbriefe, Serie XV,
4 500 = 4	=	sächsische Staatsschuld-scheine vom Jahre 1847,
825 000 = 4	=	= = = = 18 $\frac{5}{8}$,
265 500 = 4	=	Leipzig-Dresdner Eisenbahn-prioritäten von den Jahren 1866 und 1872.

11 713 850 M Nennwerth in Staats- und anderen Werthpapieren.

Ferner:

1 600 000 = Einlagen bei der Finanzhauptcasse und

300 000 = dergleichen vorübergehend bei der Filiale der Leipziger Bank in Dresden.

13 613 850 M in Summe.

In den Anlagewerthen ist eine wesentliche Veränderung nicht vorgekommen. Für die ausgelosten Papiere ist zum Theil Ersatz geschaffen, auch sind 300 000 M 3 $\frac{1}{2}$ procentige erbländische Pfandbriefe angekauft worden. Ein Ausfall entsteht gegen früher durch die Herabsetzung des Zinsfußes der 1869er Staatsanleihe von 4 Procent auf 3 $\frac{1}{2}$ Procent vom 1. Juli 1890 ab, von welcher Anleihe die Anstalt, wie vorstehend aufgeführt, einen Betrag von 1 423 200 M besitzt.

Die Mietherträge aus dem Dienstgebäude der Anstalt sind wie zeither unter der Zinseneinnahme mit begriffen, auch ist in derselben ein Betrag von 3904 M 63 & Con-tinuirungsprämie mit eingeschlossen.

Das Gesammtverträgniß übersteigt das der Vorperiode um 10 498 M 25 &.

Zu Spalte 5.

Summe der Einnahmen.

Die Gesamtsumme der Einnahmen beträgt 7 967 267 *M* 76 *℔* gegenüber 7 504 123 *M* 49 *℔* in der Vorperiode.

Ausgabe.

Zu Spalte 6.

Zurückzugewähren und abzuschreiben gewesene
Brandversicherungsbeiträge.

Die Summe der zurückzugewähren gewesenen Brandversicherungsbeiträge — in Fällen eingetretener Beitragsabminderung bei Neucatastrationen — beläuft sich auf 6150 *M* 10 *℔*, als uneinbringlich war nur der geringe Betrag von 4 *M* 10 *℔* abzuschreiben.

Zu Spalte 7.

Brandschädenvergütungen.

Die Berichtsperiode 1889 weist eine ganz erhebliche Steigerung in der Zahl der Brände und Blitzschläge gegenüber den früheren Perioden auf. Es sind an Brand- und Blitzschlagfällen zur Anzeige gelangt:

im Jahre 1889: 2019 (einschließlich 3 nachträglich angemeldete),

= = 1890: 2047,

überhaupt: 4066 Fälle.

Hiervon waren zu vergüten:

im Jahre 1889: 1584,

= = 1890: 1531,

im Ganzen: 3115 = 76,61 Procent der Gesamtzahl.

Die Gesamtschadenvergütung, welche für diese Brand- und Blitzschlagfälle zu gewähren war, hat

6 851 589 *M* 28 *℔*

betragen.

Die nachstehende Tabelle giebt einen Ueberblick über die durch Brand und Blitzschlag entstandenen Schadensfälle in den letzten 10 Jahren, von 1881 bis 1890.

J a h r.	Brandentstehung und Blitzschlag.			Von den zu vergütenden Schadensfällen (Spalte 4) sind entstanden durch				
	Gesamt- zahl der Fälle (Spalte 3 und 4.)	Fälle ohne alle Ver- gütung.	Fälle mit Schaden- vergütung.	Blitz			andere Ursachen	
				in Summe.	mit zündendem Schlag	mit kaltem Schlag.	in Summe.	davon durch Kinder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1881	1557	355	1202	259	80	179	943	72
1882	1426	372	1054	131	49	82	923	54
1883	1265	235	1030	146	45	101	884	73
1884	1347	224	1123	310	91	219	813	68
1885	1421	219	1202	376	120	256	826	69
1886	1717	248	1469	521	153	368	948	89
1887	1374	208	1166	206	64	142	960	77
1888	1329	223	1106	161	49	112	945	68
1889	2019	435	1584	552	114	438	1032	83
1890	2047	516	1531	423	105	318	1108	98

Die beiden letztvergangenen Jahre erweisen sich als außerordentlich blitzschlagreich. Es liegt hierin auch die hauptsächlichste Ursache für die hohe Ziffer der Schadensfälle in den Jahren 1889 und 1890. Die Zahl der Blitzschadenfälle beträgt 975, sie ist um 165,7 Procent höher als in der Vorperiode 1887, übersteigt die in der Periode 1885 aber nur um 8,7 Procent.

Die zu vergüteten gewesenen Schäden durch Blitzschläge haben eine Ausgabe von
666 495 M.,

das sind 9,73 Procent der Gesamtentschädigung, erfordert.

Dieselbe Ausgabe bezifferte sich in der Vorperiode, bei nur 367 Fällen, auf 6,04 Procent, in der Periode 1885 bei 897 Fällen auf über 15 Procent der Gesamtentschädigung, sie ist daher in den Berichtsjahren, unerachtet der großen Zahl der Schadensfälle, als eine besonders hohe nicht anzusehen.

Als ein bedauerliches Zeichen muß erachtet werden, daß die durch Kinder verursachten Brände sich wiederum, und zwar um 36 Fälle gegen die Vorperiode, vermehrt haben.

Insbondere durch fahrlässiges Gebahren mit Streichhölzchen haben Kinder 139 Brände in der Berichtsperiode verschuldet.

Der Landesanstalt ist durch die Vergütung der hierdurch entstandenen Schäden ein Aufwand von

262 878 M.

erwachsen; es repräsentirt dies den ansehnlichen Betrag von 3,84 Procent der Gesamtentschädigung.

Die durch andere Ursachen als Blitzschlag entstandenen Brände der Periode 1889 vertheilen sich nach der Benutzungs- und Betriebsart der Grundstückscomplexe in der nachverzeichneten Weise.

Der Brand ist entstanden:

in 723 Fällen = 33,78 Procent in hauswirthschaftlichen Gebäudecomplexen und solchen mit gewöhnlichem Hausindustrie- oder Kleingewerbebetrieb (gegen 626 Fälle = 32,86 Procent in der Vorperiode),

= 740 = = 34,58 Procent in landwirthschaftlichen Gehöften und einzeln gelegenen Scheunen und dergleichen (gegen 742 Fälle = 38,95 Procent in der Vorperiode)

= 677 = = 31,64 Procent in Grundstücken mit Fabrik- und sonstigem größeren gewerblichen und industriellen Betriebe, einschließlich der Mühlen, Ziegeleien etc. und der umfanglicheren Niederlagssäume etc. (gegen 537 Fälle = 28,19 Procent in der Vorperiode),

in Summe 2140 Fälle = 100,00 Procent.

Es ist nicht uninteressant zu beobachten, wie der Umfang der Brände, in der Hauptsache wohl in Folge der Vermehrung der massiven Bauten und der allgemeinen Verbesserung der Feuerlöschrichtungen, stetig abnimmt.

So betrug die durchschnittliche Gebäudeschadenvergütung auf einen Brandfall:

1875: 3542 M.,

1880: 3158 "

1883: 3157 "

1887: 3034 "

1889: 2890 "

Wie sich die Schadenvergütungen in größeren Perioden dem Umfange nach gruppirt haben und wie die Brände geringeren Umfangs procental zunehmen, ist specieller noch aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

Die Schadenvergütungen haben betragen:

		Procent der Gesamtvergütungen					
über	bis	1864 bis 1866.	1864 bis 1876.	1864 bis 1880.	1864 bis 1884.	1864 bis 1888.	1864 bis 1890.
<i>M.</i>	<i>M.</i>						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
—	300	20,234 %	23,521 %	24,127 %	25,239 %	27,653 %	28,975 %
300	1 500	23,749 %	24,255 %	24,269 %	24,005 %	22,748 %	22,155 %
1 500	3 000	20,128 %	18,494 %	18,819 %	18,668 %	18,396 %	18,280 %
3 000	15 000	30,245 %	28,448 %	28,090 %	27,768 %	27,036 %	26,562 %
15 000	30 000	3,621 %	3,448 %	3,256 %	3,007 %	2,941 %	2,854 %
30 000	60 000	1,491 %	1,179 %	0,944 %	0,908 %	0,851 %	0,812 %
60 000	120 000	0,213 %	0,422 %	0,322 %	0,266 %	0,258 %	0,249 %
120 000		0,319 %	0,233 %	0,173 %	0,139 %	0,117 %	0,113 %
		100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %

Zu Spalte 9.

Beiträge zu den Orts-Feuerlöschgeräthe-Cassen.

Diese Ausgabepost, welche in dem Maße wie die Versicherungssumme steigt, sich vergrößert, außerdem aber durch weitere Bewilligung höherer procentaler Beiträge in Folge der Verbesserung der Löscheinrichtungen bei einzelnen Gemeinden fortgesetzt wächst, hat in den Jahren 1889 und 1890 23 031 *M.* 36 $\frac{1}{2}$ mehr betragen, als in der Vorperiode.

Am Schlusse des Jahres 1890 standen 492 Gemeinden im Genuß höherer als 1 procentiger Feuerlöschcassenbeiträge, und zwar bezogen:

2 Gemeinden	6 Procent,
1 Gemeinde	5 =
45 Gemeinden	4 =
444	= 3 =
492 w. o.	

Außerdem waren 30 Besitzern von Fabriketablissements, welche Feuerwehren unterhalten, zu den Kosten der Unterhaltung derselben drei Procent Beihilfe von den gezahlten Brandcassenbeiträgen zugestanden.

Zinsfreie Vorschüsse an Gemeinden und Feuerlöschverbände zur Anschaffung von Fahrfeuerspritzen (§ 76 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876) sind bewilligt worden:

im Jahre 1889:	8 600 <i>M.</i>	an 11 Gemeinden,
=	=	1890: 20 715 = = 22 =
zusammen: 29 315 <i>M.</i> an 33 Gemeinden.		

Zu Spalte 10 und 11.

Löschungsprämien und Belohnungen, sowie Einfriedigungs-Entschädigungen.

An Löschungsprämien und Belohnungen sind in der Berichtsperiode 4273 *M.* 47 $\frac{1}{2}$

mehr, und an Entschädigungen für zerstörte Einfriedigungen, Brunnen zc. 27 M 92 $\frac{1}{2}$ weniger zu zahlen gewesen als in der Vorperiode.

Zu Spalte 12.

Beihilfen zur Ausführung von Neubauplänen.

Die in der Tabelle eingestellten 9300 M Beihilfen zur Ausführung von Neubauplänen (§§ 123, 124, 136 des Gesetzes) sind zugeflossen mit:

3000 M	der Stadtgemeinde Rehschau	anlässlich des Brandes vom 19. April 1887,
500 =	=	Elsterberg nach dem Brande vom 14. November 1888,
4000 =	=	Reichenbach nach dem Brande vom 27/28. Juli 1886, beziehentlich den 9. August 1887,
1500 =	=	Auerbach nach dem Brande vom 9. Juli 1889
und		
300 =	=	Neustadt nach dem Brande vom 22. December 1889.

Summe w. o.

Zu Spalte 13.

Beihilfen zum Massivbau.

Von den verausgabten 90 940 M entfallen:

5 960 M	auf Beihilfen zur Auflegung harter Bedachungen und Herstellung von Brandmauern zc. (§ 139 des Gesetzes) und
84 980 =	auf Beihilfen zum Massivbau und zur Beseitigung feuergefährlicher Bau- werke (§ 140 des Gesetzes) — worunter eine Bewilligung von 50 000 M im Jahre 1890 an die Stadtgemeinde Leipzig —.

Summe w. o.

Zu Spalte 14.

Belohnung für Entdeckung von Brandstiftern.

An Belohnungen der gedachten Art (§ 142 des Gesetzes) sind 2065 M zu zahlen gewesen, 327 M 50 $\frac{1}{2}$ mehr als in der Vorperiode.

Zu Spalte 16.

Summe der Ausgaben.

Die Gesamtausgabe der Anstalt bei der Gebäudeversicherungsabtheilung beziffert sich auf

7 229 840 M 53 $\frac{1}{2}$,

wie sie übersteigt diejenige in der Vorperiode um

816 725 M 30 $\frac{1}{2}$.

A b s c h l u ß.

Die Einnahme der Anstalt ist zwar um 737 427 M 23 $\frac{1}{2}$ höher als die Gesamtausgabe, reicht jedoch nicht aus, um auch die antheiligen Verwaltungskosten voll zu decken.

Es bedarf hierzu eines Zuschusses von

286 259 M 37 $\frac{1}{2}$.

II.

Die freiwillige Versicherung betreffend.

Ein Bild über die Einnahmen und Ausgaben bei der Abtheilung für freiwillige Versicherung von Maschinen zc. in den Jahren 1889 und 1890 giebt die nachstehende Tabelle.

Jahr.	Einnahme.							
	Brandversicherungsbeiträge.		Zurückgewährt erhaltene bez. verjährte und sonst der Anstalt wieder zugefallene Bewilligungen.		Zinsen von werbend angelegten Capitalien.		Summe der Einnahme. (Spalte 1 bis 3.)	
	1.		2.		3.		4.	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
1889	289 549	17	.	.	20 058	33	309 607	50
1890	312 574	57	.	.	16 353	62	328 928	19
Summe	602 123	74	.	.	36 411	95	638 535	69

Ausgabe.

Zurück- zugewähren und abzuschreiben gewesene Brand- versicherungs- Beiträge.	Bewilligte								Beiträge zu Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern.	Sonstige Ausgaben.	Summe der Ausgabe. (Spalte 5 bis 11.)				
	Brandschaden- Vergütungen.		Feuergeräte- schäden- Vergütungen.		Beiträge zu den Orts-Feuerlösch- geräte-Cassen.		Löschungs- Prämien und Belohnungen.								
5.	6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		
ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡
1 622	68	614 204	—	.	.	7 402	09	49	29	623 278	06
1 494	70	204 562	—	.	.	8 176	35	16	13	214 249	18
3 117	38	818 766	—	.	.	15 578	44	65	42	837 527	24

Abſchluß.

638 535 .ℳ 69 ⚡ Summe der Einnahme.

837 527 = 24 = = = Ausgabe.

198 991 .ℳ 55 ⚡ Fehlbetrag.

Dazu kommen:

33 200 = 08 = antheiliger Betrag der Verwaltungskosten — siehe die
Tabelle in Abschnitt III —.

232 191 .ℳ 63 ⚡ Gesamt-Fehlbetrag bei der freiwilligen Versicherungs-
abtheilung.

Zur näheren Erläuterung dieser Tabelle ist Nachstehendes zu bemerken:

Sinnahme.

Zu Spalte 1.

Brandversicherungsbeiträge.

Auch bei der freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt ist, wie bei der Gebäudeversicherungs-Abtheilung, in den beiden letzten Jahren eine verhältnißmäßig bedeutende Zunahme der Versicherungssumme zu beobachten.

Wenn die im Interesse der freiwilligen Abtheilung getroffenen reorganisatorischen Maßnahmen unter Anderem auch den Zweck mit verfolgten, der staatlichen Maschinenversicherung eine größere Ausbreitung zu verschaffen und die Betheiligung an derselben anzuregen, so lassen die Ergebnisse der letzten Jahre erkennen, daß in dieser Richtung der Erfolg nicht ausgeblieben ist.

Die Versicherungssumme der freiwilligen Abtheilung, welche am Schlusse der Vorperiode

72 070 640 *M.*

betrug, ist in den beiden Berichtsjahren um

10 967 270 *M.*,

d. i. um über 15 Procent gestiegen. Ebenso ist die Zahl der Versicherungen um 257 gewachsen.

Die Abtheilung umfaßt am Schlusse der Berichtsperiode

4553 Versicherungen mit 83 037 910 *M.* Versicherungscapital.

Zur Veranschaulichung der Bewegung, welche im Bestande der Maschinenversicherungsabtheilung in den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten des gegenwärtig gültigen Gesetzes vom 13. October 1886 — 1. Januar 1887 — und nach jenem Zeitpunkte stattgefunden hat, ist die nachstehende Tabelle aufgestellt worden:

Die bezüglichlichen Summen haben in Gültigkeit gestanden	Zahl der Versicherungen. (Grundstück-compleze.)	Zugang im		Versicherungssummen der Betriebsgegenstände. <i>M.</i>	Zuwachs im		Beitrags-Einheiten.	Zuwachs im	
		halben Jahre.	ganzen Jahre.		halben Jahre	ganzen Jahre		halben Jahre	ganzen Jahre.
1884 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	4461	- 49		58 263 530			9 585 343		
1885 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4412	1	- 48	58 299 850	1 980 200	2 016 520	9 350 602	146 309½	- 88 431½
1885 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	4413	- 39		60 280 050	1 023 460		9 496 911½		
1886 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4374	- 13	- 52	61 303 510	850 160	1 873 620	9 479 742½	32 596	15 427
1886 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	4361	- 231		62 153 670	2 020 190		9 512 338½	- 1 129 227½	
1887 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4130	- 28	- 259	64 173 860	1 740 420	3 760 610	8 383 111	170 085	- 959 142
1887 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	4102	90		65 914 280	3 330 870		8 553 196	256 415	
1888 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4192	104	194	69 245 150	2 825 490	6 156 360	8 809 611	262 686	519 101
1888 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	4296	39		72 070 640	2 000 860		9 072 297	83 316	
1889 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4335	75	114	74 071 500	2 431 910	4 342 770	9 155 613	244 595	327 911
1889 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	4410	72		76 413 410	3 774 720		9 400 208	396 323	
1890 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4482	71	143	80 188 130	2 849 780	6 624 500	9 796 531	263 866	660 189
1890 v. 1. Juli bis 31. Decbr.	4553			83 037 910			10 060 397		

Die Versicherungen bei der freiwilligen Abtheilung vertheilen sich zu Beginn des Jahres 1890 auf die verschiedenen Betriebe wie folgt:

Es kommen auf:

	Zahl der Versicherungen	Versicherungs-Summe
1. Spinnereien aller Art	91	20 737 650 M,
2. Mühlen aller Art	1105	14 518 460 =
3. Papier-, Pappen-, Holzstoff-, Cellulose-, Papier- und Gummitwäschefabriken	101	10 280 020 =
4. Kohlen-, Erzberg- und Kalkwerke, sowie Poch- und Stampfwerke, ferner Erz-, Bleiwalz-, Hütten- und Hammerwerke	214	7 253 010 =
5. Webereien, Filz- und Kragentuchfabriken, Zwirnereien, Stickerien, Strumpf- und Handschuhwaarenfabriken und Appreturanstalten	206	7 143 370 =
6. Brauereien und Mälzereien	375	3 612 290 =
7. Maschinenfabriken und Bauanstalten, ferner Eisengießereien, Schmieden und Schlossereien	75	2 900 260 =
8. Dampfkessel, Dampfmaschinen, Gaskraftmaschinen, sowie Wasch- und Badeanstalten	213	2 043 530 =
9. Porzellan-, Thon-, Chamottewaaren-, Ofen- und Kunstziegelfabriken, sowie Ziegeleien	45	1 478 810 =
10. Holzschleifereien	55	1 404 730 =
11. Brennereien	68	1 202 770 =
12. Gasbereitung, Gas- und elektrische Beleuchtungs-Einrichtungen	39	1 179 310 =
13. Färbereien, Bleichereien, Zeug- und Garndruckereien, Wollcarbonisiranstalten, sowie Wollwäschereien und Trocknereien	96	883 130 =
14. Holzwaarenfabriken, einschließlich der Bau- und Möbeltischlereien, sowie Drechslereien und Holzdrehereien	120	882 720 =
15. Wasserdruckwerke, ferner Dampf-, Wasser-, Luftheizungs- sowie Wasserleitungs- und Trinkhallen-Einrichtungen	154	717 080 =
16. Wachs-, Ledertuch-, Lackleder- ingleichen Theerproducten- und Dachpappenfabrikation, sowie Lackfabriken	15	554 640 =
17. Maschinen und Betriebsgeräthschaften der sogenannten Hausindustrie	859	386 330 =
18. Buchdruckereien, lithogr. Anstalten, Buchdruckschwärzbereitung und Farbenfabriken	16	354 300 =
19. Zuckersiedereien, Deltraffinerie, sowie Fabrikation ätherischer Oele 2c. und von Conserven	5	336 260 =
20. Kragenfabrikation	2	301 440 =
21. Maschinen 2c. dem landwirthschaftlichen Betriebe dienend	331	264 340 =
22. Heizvorrichtungen zu industriellen Zwecken, als Brenn-, Schmelz-, Röst- 2c. Ofen	66	253 960 =
Seitenbetrag	4251	78 688 410 M,

	Uebertrag	4251	78 688 410 .#.
23. Wafffabrikation		7	217 680 =
24. Knochenmehl-, Leim- und Dextrinfabrikation		10	213 340 =
25. Glasfabrikation		4	141 550 =
26. Verschiedene andere, beziehungsweise kleinere Betriebe		210	927 150 =
	Summe	4482	80 188 130 .#.

Die Beiträge sind in den Jahren 1889 und 1890 nach dem ordentlichen Satze von 3 $\frac{1}{2}$ für die Einheit erhoben worden, und ist die Einnahme aus denselben in Folge des bedeutenden Zuwachses der Versicherungssumme entsprechend gestiegen. Das gegenüber der Vorperiode an vereinnahmten Beiträgen erzielte Plus beziffert sich auf

59 254 .# 38 $\frac{1}{2}$

Zu Spalte 3.

Zinsen von werbend angelegten Capitalien.

Das Jahr 1889 war, was die Inanspruchnahme der freiwilligen Abtheilung in Folge von Fabrikbränden u. a. anlangt, höchst ungünstig. Es hat zur Deckung des Bedarfs daher ein großer Theil der Reservemittel mit verwendet werden müssen, so daß der Reservefonds wesentlich zusammengeschnitten ist. In Folge dessen sind natürlich auch die Zinseneinnahmen bedeutend gesunken. Sie betragen 36 411 .# 95 $\frac{1}{2}$, gegenüber 65 097 .# 22 $\frac{1}{2}$ in der Vorperiode.

Am Jahreschlusse 1890 waren noch

545 000 .# Nennwerth

in 3 procentiger sächsischer Rente verzinslich angelegt.

Ausgabe.

Zu Spalte 5.

Zurückzugewähren und abzuschreiben gewesene Brandversicherungsbeiträge.

Es waren 3074 .# 64 $\frac{1}{2}$ Beiträge zurückzuerstatten und 42 .# 74 $\frac{1}{2}$ dergleichen wegen Uneinbringlichkeit abzuschreiben.

Zu Spalte 6.

Brandschädenvergütungen.

Die freiwillige Abtheilung ist, wie in der Vorperiode, so auch noch im Jahre 1889 durch Brände schwer heimgesucht worden, namentlich haben ihr einige Schadensfälle in größeren Etablissements schwere Opfer auferlegt. Das Jahr 1890 dagegen ist günstig verlaufen und bleiben in diesem die Schädenvergütungen wesentlich hinter der Beitrags-einnahme zurück.

Insgesammt sind in den beiden Jahren

87 Brände

vorgekommen, durch welche bei der Anstalt versicherte Maschinen u. a. betroffen wurden.

Für die entstandenen Schäden sind zusammen

818 766 .#

Vergütung zu gewähren gewesen.

Die Brände vertheilen sich auf die verschiedenen Betriebszweige, geordnet nach der Höhe der gezahlten Entschädigungen, in folgender Weise.

Es entfallen auf

Papier- und Pappfabrikation, beziehentlich mit			
Holzschleiferei	8 Brände mit	401 676 M.	
darunter			
1. Brand in Schlöfchen Por-			
schendorf am 10. Juni			
1889 mit	128 930 M.		
2. Brand in Niederschlema am			
1. November 1889 mit	209 650 =		
Mühlen aller Art	35 = =	228 022 =	
darunter			
Brand in Niederwiesä am			
3. April 1889 mit	69 780 M.		
Bergbau (Bochwerke zc. und Erzröstöfen)	2 = =	39 540 =	
Spinnerei	8 = =	37 464 =	
Zwirnerei	1 Brand =	25 900 =	
Holzwaaren-, beziehentlich Bau- und Möbelfabriken	6 Brände =	15 368 =	
Kattundruckerei	1 Brand =	21 370 =	
Maschinenbauerei	2 Brände =	11 135 =	
Ofen- und Kunstziegelfabrikation, beziehentlich Ziegelei	3 = =	10 040 =	
Glasfabrikation	1 Brand =	8 400 =	
Maschinen zc. der sogenannten Hausindustrie	8 Brände =	5 621 =	
Holzschleiferei	1 Brand =	4 120 =	
Landwirthschaftliche Maschinen	5 Brände =	3 260 =	
Wollvorbereitungsanstalt	1 Brand =	2 460 =	
Lackfabrikation	1 = =	1 640 =	
Strumpfwaarenfabrikation	1 = =	1 590 =	
Wachs- und Ledertuchfabrikation	1 = =	740 =	
Weberei	2 Brände =	420 =	
Summe		87 Brände mit	818 766 M.

Zu Spalte 8.

Beiträge zu den Orts-Feuerlöschgeräthecassen.

In Folge des Anwachsens der Versicherungssumme und der dadurch bedingten Steigerung der Brand-Versicherungsbeiträge, sowie in Folge der während der Berichtsperiode eingetretenen Erhöhungen der Beiträge zu den Orts-Feuerlöschcassen bei verschiedenen Gemeinden, zeigt sich eine Steigerung in der bezüglichen Ausgabepost.

Die Feuerlöschcassenbeiträge beziffern sich in den Jahren 1888 auf 15 578 M 44 $\frac{1}{2}$ S., d. i. 2296 M 4 $\frac{1}{2}$ S. mehr, als was in der Vorperiode an dergleichen Beiträgen gezahlt wurde.

Zu Spalte 12.

Summe der Ausgaben und Abschluß.

Wegen des ungünstigen Verlaufs des Geschäftsjahres 1889 hat die Berichtsperiode eine verhältnißmäßig hohe Ausgabe zu verzeichnen. Bleibt dieselbe auch wesentlich hinter derjenigen der Vorperiode zurück, so erreicht sie immerhin die ansehnliche Höhe von 837 527 M 24 $\frac{1}{2}$ S.

Es haben demzufolge auch in der Berichtsperiode die Einnahmen der freiwilligen Abtheilung nicht ausgereicht, die Ausgaben zu decken. Vielmehr giebt die Gegenüberstellung beider Posten einen Fehlbetrag von

198 991 M 55 $\frac{1}{2}$ S.

welcher sich unter Hinzunahme des entstandenen Verwaltungsaufwands, der sich antheilig auf

33 200 M 8 $\frac{1}{2}$

berechnet, auf

232 191 M 63 $\frac{1}{2}$

erhöht.

Dieser Betrag hat dem Reservefonds entnommen werden müssen.

III.

Die Kosten der Verwaltung betreffend.

Ueber die Kosten der Anstaltsverwaltung giebt die nachstehende Tabelle den erforderlichen Ausweis.

Jahr.	Einnahme.												Collegium.		
	Verfallene Mobilien-Schaden-Bergütungen (§ 17 des Gesetzes vom 28. August 1876) und Geldstrafen.		Tanzlei-Sporteln.		Pauschquanta (§ 34 des Gesetzes vom 25. August 1876).		Pensions-Beiträge.		Sonstige Einnahmen.		Summe der Einnahme. (Spalte 1 bis 5.)				
	1.		2.		3.		4.		5.		6.			7.	
	M	$\frac{1}{2}$	M	$\frac{1}{2}$	M	$\frac{1}{2}$	M	$\frac{1}{2}$	M	$\frac{1}{2}$	M	$\frac{1}{2}$		M	$\frac{1}{2}$
1889	238	34	2 287	35	2 808	—	5 353	—	.	.	10 686	69	28 900	—	
1890	192	50	2 352	25	2 751	—	5 295	75	28 400	—	
Summe	430	84	4 639	60	5 559	—	5 353	—	.	.	15 982	44	57 300	—	

Ausgabe.

Statisirte Ausgaben.										Nicht etatisirte Ausgaben.						Summe der Ausgabe. (Spalte 7 bis 17.)			
Besoldungen.										Berechnungs- geld für Reisekosten und Tage- gelder der technischen Beamten.	Bureau- Aufwands- Requivalente der Brand- versicher- ungs- Inspectoren.	Canzlei- Aufwand und sonstige allgemeine Ver- waltungs- Kosten.	Pensionen und Unter- stützungen.	Einnahmer- gebühren an die Ver- waltungs- Obrigkeiten.					
Canzlei.	Rechnungs- und Statistische Expedition.	Casse und Buch- halterei.	Transitorische Besoldungs- zulagen (zu Spalte 8 bis 10.)	Technisches Beamten- Personal.															
8.	9.	10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
11 640	80 930	17 040	—	—	146 200	44 048	15	29 640	36 720	07	51 735	10	70 985	55	517 838	87			
11 700	84 672 50	17 250	5 082 50	150 675	46 361 48	30 300	—	35 379 47	53 096 03	92 113 27	555 030 25								
23 340	165 602 50	34 290	5 082 50	296 875	90 409 63	59 940	—	72 099 54	104 831 13	163 098 82	1 072 869 12								

A b s c h l u ß.

1 072 869 ℳ 12 $\frac{1}{2}$ Summe der Ausgabe. Davon

15 982 = 44 = = = Einnahme, verbleibt:

1 056 886 ℳ 68 $\frac{1}{2}$ Summe des Verwaltungsaufwandes, welcher mit:

1 023 686 ℳ 60 $\frac{1}{2}$ von der Gebäudeversicherung und mit:

33 200 = 8 = von der freiwilligen Versicherung zu übertragen ist.

Fortsetzung Seite 334.

1.	Bewilligter Etat.			Wirklich verausgabt.		
	1889.	1890.	Zusammen.	1889.	1890.	Zusammen.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Collegium	29 400 (Tit. 1 a.)	28 800 (Tit. 1.)	58 200	28 900	28 400	57 300
2. Canzlei	11 640 (Tit. 1 b.)	11 700 (Tit. 2.)	23 340	11 640	11 700	23 340
3. Rechnungs- und Statistische Expedition .	81 380 (Tit. 1 c u. e.)	85 010 (Tit. 3.)	166 390	80 930	84 672,50	165 602,50
4. Casse und Buchhalterei	16 890 (Tit. 1 d.)	17 250 (Tit. 4.)	34 140	17 040	17 250	34 290
5. Transitorische Befoldungszulagen . . .	—	5 100 (Tit. 9 a.)	5 100	—	5 082,50	5 082,50
6. Technisches Personal	149 600 (Tit. 2.)	156 500 (Tit. 5.)	306 100	146 200	150 675	296 875
7. Berechnungsgeld für Reisekosten und Tages- gelder der technischen Beamten	50 000 (Tit. 8.)	50 000 (Tit. 11.)	100 000	44 048,15	46 361,48	90 409,63
8. Bureauaufwands-Äquivalente für die Brandversicherungs-Inspectoren . . .	29 640 (Tit. 9.)	30 300 (Tit. 12.)	59 940	29 640	30 300	59 940
Summe	368 550	384 660	753 210	358 398,15	374 441,48	732 839,63
	753 210			732 839,63		

Gegen den bewilligten Etat		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
8.	9.	10.
ℳ	ℳ	
—	900	Infolge eingetretenen Wechsels in der Person des Directors und des dritten Rathes.
—	—	
150	787,50	Die im Etat 1888 für den Rechnungs-Secretär transitorisch eingestellten 300 ℳ sind aus dem im Berichte für 1887 — Seite 21 — angegebenen Grunde nicht gebraucht worden. Auch ist die im Etat 1887 mit 1350 ℳ angelegte 5. Planzeichnerstelle in den ersten drei Monaten des Jahres 1890 unbefetzt gewesen und demzufolge 337 ℳ 50 $\frac{1}{2}$ weniger verausgabt worden. Erfüllt wird die Minderausgabe in Spalte 9 durch die nach Spalte 8 zu Lit. 4 mehr verausgabten 150 ℳ, um welchen Betrag der Gehalt des ersten Cassenassistenten, welcher mit den Calculatoren bei der Rechnungs-Expedition in gemeinschaftlichem Aufwandsstat steht, sich erhöht hat.
—	17,50	Wie vorstehend bemerkt, ist die 5. Planzeichnerstelle in den drei ersten Monaten des Jahres 1890 unbefetzt gewesen. Es ist daher die transitorische Zulage für die Stelle auf diese Zeit nicht gebraucht worden.
—	9 225	Einige Assistentenstellen sind im Mangel geeigneter Bewerber zeitweise unbefetzt gewesen.
—	9 590,37	
—	—	
150	20 520,37	
20 370,87		

An die einzelnen Positionen dieser Tabelle sind folgende Bemerkungen zu knüpfen:

Einnahme.

Zu Spalte 1.

Verfallene Mobiliarschadenvergütungen, sowie Geldstrafen.

Diese Einnahmepost an 430 M 84 ₰ besteht aus:

244 M 34 ₰ Anteil an verfallenen Mobiliarschadenvergütungen (§ 17 des Gesetzes vom 28. August 1876) und

186 = 50 = auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verwirkte Geldstrafen.

430 M 84 ₰ w. o.

Zu Spalte 2.

Canzleisporteln.

Von den in Einnahme gestellten 4639 M 60 ₰ entfallen:

4226 M — ₰ auf Gebühren für Ausstellung von Versicherungsschein-Duplicaten und

413 = 60 = sonstige Sporteln.

4639 M 60 ₰ w. o.

Zu Spalte 3.

Pauschquanta.

An Pauschquanta wurden in der Berichtsperiode nicht weniger als 5559 M vereinnahmt, das sind 1692 M mehr als in der Vorperiode.

Zu Spalte 4.

Pensionsbeiträge.

Die laufenden Beiträge für das Jahr 1889 betragen

1494 M. Dazu kamen

3859 = Pensionsbeiträge, welche in Folge Neubesezung der Stelle des Directors der Kammer aus der allgemeinen Staatsdiener-Pensionscasse in die Brandversicherungscasse überzuführen waren.

5353 M Summe.

Nach dem Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betreffend, vom 1. Februar 1890 (G. u. V.-Bl. S. 23) sind vom 1. Januar 1890 an Pensionsbeiträge nicht mehr zu erheben.

Ausgabe.

Zu Spalte 7 bis 14.

Statisirte Ausgaben.

Aus der vorstehenden tabellarischen Uebersicht, Seite 20 und 21, geht hervor, wie sich die in Spalte 7 bis 14 verzeichneten Ausgaben zu den von der Ständeversammlung genehmigten Personal- und Besoldungsetat verhalten.

Zu Spalte 15.

Canzleiaufwand und sonstige allgemeine Verwaltungskosten.

Die hier eingestellte Ausgabepost an

72 099 M 54 ₰

setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

a) Schreibelöhne zc. an die Copisten	23 334 M 72 $\frac{1}{2}$
b) Aequivalente für Schreibtischrequisiten und Selbstbeschaffung der Beleuchtung an die Beamten, sowie Dienstaufwandsentschädigungen der Aufwärter	5 086 = 19 =
c) Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen und sonstigen örtlichen Ermittlungen (einschließlich der Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses anlässlich der periodischen Plenarsitzungen)	3 784 = 24 =
d) Curbehilfen und außerordentliche Unterstützungen an Kanzlei- und technische Beamte	1 810 = — =
e) Kosten in Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt	169 = 14 =
f) Papier und Schreibmaterialien, sowie sonstige Bureaubedürfnisse	1 822 = 05 =
g) Druckkosten für Formulare (einschließlich Papier)	6 901 = 50 =
h) Insertionskosten	42 = 09 =
i) Zeitungsabonnements zc.	116 = 21 =
k) Porti-, Fracht- und Botenlöhne, sowie Telegrammgebühren, einschließlich Restitutionen der Portoverläge an die Brandversicherungs-Inspectoren	8 251 = 61 =
l) Buchbinderlöhne	558 = 60 =
m) Reinigungsaufwand	1 716 = 39 =
n) Heizungsaufwand	3 097 = 20 =
o) Beleuchtungsaufwand	773 = 50 =
p) Instandsetzung und Unterhaltung des Inventars	289 = 27 =
q) Neuananschaffung von Inventargegenständen (einschließlich Bücher)	1 571 = 67 =
r) Unterhaltung der Gebäude und Dienstlocalitäten	3 918 = 03 =
s) Abgaben für das Dienstgebäude der Anstalt	1 146 = 25 =
t) verschiedene andere sächliche Ausgaben	7 710 = 88 =
als:	
1360 M — $\frac{1}{2}$ Beiträge der Anstalt zu den Verwaltungskosten der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten,	
5 415 = 93 = Umzugskosten an zwei Mitglieder des Collegiums und an Brandversicherungs-Inspectoren und -Assistenten bei Versetzungen,	
315 = 90 = Bankierspesen,	
51 = 65 = Mobiliar-Versicherungsprämie für 1889 bis 1894,	
300 = — = Bewilligung an den Landesausschuß sächsischer Feuerwehren, als Beitrag zu den Kosten der Beschickung der Unfallverhütungsausstellung in Berlin,	
267 = 40 = sonstige kleine Ausgaben,	
7710 M 88 $\frac{1}{2}$ w. o.	

Summe 72 099 M 54 $\frac{1}{2}$

Zu Spalte 16.

Pensionen und Unterstützungen.

Die in der Berichtsperiode gezahlten Pensionen und Unterstützungen betragen
104 831 M 13 $\frac{1}{2}$, gegenüber 98 521 M 56 $\frac{1}{2}$

in der Vorperiode.

Von dem vorbezeichneten Betrage kommen

- a) 38 556 M 25 $\frac{1}{2}$ auf die Mitglieder der Brandversicherungskammer und die
Canzleibeamten, beziehentlich deren Hinterlassene und
b) 66 274 = 88 = auf die technischen Beamten und deren Hinterlassene.

Am Jahreschlusse 1890 bezogen Pensionen

- zu a) 2 Canzleibeamte,
13 Wittwen und
3 Kinder;
= b) 5 Inspectoren,
22 Wittwen und
15 Kinder.

Zu demselben Zeitpunkte bezogen 8 nicht pensionsberechtigzte Hinterlassene von Beamten der Brandversicherungskammer beziehentlich vom technischen Personale laufende Unterstützung.

Zu Spalte 17.

Einnahmergebühren.

Da in der Berichtsperiode die Einnahme der Anstalt aus den Brandversicherungsbeiträgen bei der Gebäudeabtheilung sowohl als bei der freiwilligen Abtheilung höher gewesen ist als in der vorangehenden Periode, so sind auch die nach den Bestimmungen § 78 des Gesetzes zu gewährenden Einnahmergebühren entsprechend gestiegen, und zwar um 7732 M 81 $\frac{1}{2}$

Zu Spalte 18.

Summe der Ausgaben.

Die Summe der gesammten Verwaltungskosten in den letzten beiden Geschäftsjahren — abzüglich der Einnahme Spalte 6 — beträgt im Vergleich zur Vorperiode 44 414 M 78 $\frac{1}{2}$ mehr.

IV.

Nachweis über das Vermögen der Landes-Brandversicherungsanstalt und die Vorschuß- und Reservefonds.

1. Die Gebäudeversicherungsabtheilung betreffend.

Nach Ausweis des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1887 (Abschnitt IV) betrug das Vermögen der Gebäudeversicherungsabtheilung am Schlusse des Jahres 1888

11 925 063 M 55 $\frac{1}{2}$ Davon sind in Abzug zu bringen:

- 286 259 M 37 $\frac{1}{2}$ Fehlbetrag in der Geschäftsperiode
1889 laut Abschluß Tabelle I und
643 759 = 88 = Coursrückgang der im Besitz der Anstalt befindlichen Werthpapiere in der Geschäftsperiode

930 019 = 25 = in Summe, so daß der Vermögensbestand der Gebäudeversicherungsabtheilung am Schlusse des Jahres 1890 sich auf

10 995 044 M 30 $\frac{1}{2}$ beziffert.

Der in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 81 und 82 des Gesetzes vom 25. August 1876 anzufammelnde Vorschuß- und Reservefonds, welcher nach $\frac{3}{10}$ Procent der Versicherungssumme Ende 1890 im Betrage von 3 725 517 310 *M* sich auf 11 176 551 *M* 93 $\frac{1}{2}$ berechnet, bleibt hiernach in Höhe von 181 507 *M* 63 $\frac{1}{2}$ ungedeckt.

Das Vermögen der Gebäudeversicherung an
10 995 044 *M* 30 $\frac{1}{2}$

war vorhanden resp. zinsbar angelegt, wie folgt:

25 405 *M* 62 $\frac{1}{2}$ in baarem Gelde,
10 746 416 = 50 = in Staats- und anderen Werthpapieren nach dem Cours-
werthe vom 31. December 1890 — Nennwerth
11 713 850 *M*,
1 900 000 = — = in zinsbaren Einlagen bei der Finanzhauptcasse zc.,
578 = 58 = in Hypothekensforderungen,
63 355 = — = in Schulddocumenten über zinsfreie Vorschüsse an Gemeinden
— § 76 Absatz 3 der Ausführungs-Verordnung vom
18. November 1876 —,
284 472 = 55 = im Werthe des Dienstgebäudes der Anstalt und
17 029 = 55 = in Beitragsrückständen zc.,

13 037 257 *M* 80 $\frac{1}{2}$ in Summe.

Hiervon gehen die Passiven am Jahreschlusse 1890
mit

2 042 213 = 50 = an unerhobenen Bewilligungen zc. ab, so daß verbleiben:

10 995 044 *M* 30 $\frac{1}{2}$ w. o.

2. Die Abtheilung für freiwillige Versicherung betreffend.

Die freiwillige Versicherungsabtheilung der Landesanstalt besaß am Schlusse des Jahres 1888 ein Vermögen von

746 825 *M* 47 $\frac{1}{2}$. Hiervon kommen in Abzug:

232 191 *M* 63 $\frac{1}{2}$ Fehlbetrag in der Geschäftsperiode 1888/89
laut Abschluß Tabelle II und
30 520 = — = Coursrückgang bei den Werthpapieren
der freiwilligen Abtheilung in der Ge-
schäftsperiode

262 711 = 63 = in Summe, so daß der freiwilligen Versicherungsabtheilung am
Schlusse des Jahres 1890 ein Vermögen von

484 113 *M* 84 $\frac{1}{2}$ verbleibt.

Dasselbe bleibt noch weit hinter dem Betrage zurück, bis zu welchem nach § 82
Absatz 2 b des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886
die Ansammlung der Jahresüberschüsse fortgesetzt werden soll.

Das Vermögen der freiwilligen Versicherungsabtheilung an

484 113 *M* 84 $\frac{1}{2}$

war vorhanden, beziehentlich zinsbar angelegt, wie folgt:

3 137 *M* 50 $\frac{1}{2}$ in baarem Gelde,
481 235 = — = in Staatspapieren nach dem Course vom 31. December 1890
— Nennwerth 545 000 *M* —,

484 372 *M* 50 $\frac{1}{2}$ Seitenbetrag.

484 372 *M* 50 $\frac{1}{2}$ Uebertrag.
1 411 = 34 = in Beitragsrückständen,
485 783 *M* 84 $\frac{1}{2}$ in Summe.

Hiervon ab

die Passiven Ende 1890 mit:

1 670 = — = an unerhobenen Bewilligungen, verbleiben:
484 113 *M* 84 $\frac{1}{2}$ wie umstehend.

Dresden, im August 1891.

Beilagen

zum Königlichen Decret Nr. 29,

den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer über die Verwaltung
der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1889 und 1890
betreffend.

Tabelle I.

Vergleichende Zusammenstellung

der

bei der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt
in den Jahren 1881 und 1890

bei der Gebäudeabtheilung in Gültigkeit gestandenen

Versicherungssummen

und der gezahlten Brandversicherungsbeiträge

unter Angabe

der Zahl der Gebäudecomplexe und Gebäude,

der Zahl der Gebäude mit harter, gemischter und weicher Dachung,

der Gebäude mit vorschriftsmäßigen, mit mangelhaften Feuerungsanlagen und ohne
vergleichen,

sowie der Gebäude mit vorschriftsmäßigen Blitzableitungen,

ingleichen

der Zahl der sowohl durch Blitzschlag als durch andere Ursachen entstandenen Brände;

geordnet

nach amtshauptmannschaftlichen bezw. freishauptmannschaftlichen Bezirken.

Anmerkung.

uE. Zu Col. 2 bis 13. Die auf das Jahr 1881 bezüglichen Summen geben den Versicherungsstand **am**
Schlusse des gedachten Jahres an. Da jedoch bei Aufstellung der vorliegenden
Tabelle die bezüglichen Summen auf das Jahr 1890 noch nicht festgestellt
waren, so ist der Versicherungsbestand eingetragen worden, welchen der Abschluß
am 1. Januar des **letzteren Jahres** ergeben hat.

uE. Zu Col. 17. Die Brandversicherungsbeiträge sind bei der Gebäudeabtheilung anstatt nach der
gesetzlichen Höhe von 3 Pfennigen pro Einheit, infolge theilweisen Erlasses im
Jahre 1881 mit 2½ Pfennigen und im Jahre 1890 nur mit 2 Pfennigen
pro Einheit zur Erhebung gelangt.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Blitzableit- ungen versehenen Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- com- plexe.	Ge- bäude.		harder	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
	Bedachung.			Bedachung.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Kreishauptmannschaft														
Zittau	1881	Städte Dörfer	1 850 11 662	5 184 19 640	374 1 975	4 836 11 073	225 2 238	123 6 329	2 170 4 868	148 2 023	1 993 3 132	76 342	673 3 073	124 6 202
	1890	Städte Dörfer	1 980 11 830	5 644 20 253	491 2 390	5 410 13 047	168 2 122	66 5 084	2 377 5 626	93 1 613	2 404 4 044	66 359	629 3 377	75 5 234
Löbau	1881	Städte Dörfer	1 236 13 223	2 437 21 734	170 2 429	2 131 10 726	58 1 720	248 9 288	901 4 575	100 2 631	747 3 324	36 381	483 2 827	170 7 996
	1890	Städte Dörfer	1 270 13 412	2 578 22 206	208 2 986	2 383 13 374	45 1 792	150 7 040	939 5 444	70 1 972	970 4 275	28 330	474 3 655	97 6 530
Bauhen	1881	Städte Dörfer	1 992 12 920	4 356 29 157	248 1 026	3 674 12 983	148 2 353	534 13 821	1 362 6 614	289 7 495	1 572 4 310	56 724	740 2 059	337 7 955
	1890	Städte Dörfer	2 192 13 182	4 843 29 997	334 1 239	4 356 16 220	116 2 481	371 11 296	1 510 8 356	199 6 246	2 163 5 732	54 1 000	683 2 132	234 6 531
Kamenz	1881	Städte Dörfer	1 783 7 190	3 656 19 015	105 423	2 923 8 039	183 2 112	550 8 864	1 316 4 168	366 5 993	911 2 293	54 308	696 1 578	313 4 675
	1890	Städte Dörfer	1 855 7 426	3 828 19 527	146 698	3 258 9 861	163 2 252	407 7 414	1 394 5 246	286 5 173	1 211 3 033	48 414	653 1 582	236 4 079
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	1881	Städte Dörfer	6 861 44 995	15 633 89 546	897 5 853	13 564 42 821	614 8 423	1 455 38 302	5 749 20 225	903 18 142	5 223 13 059	222 1 755	2 592 9 537	944 26 828
		Sa.	51 856	105 179	6 750	56 385	9 037	39 757	25 974	19 045	18 282	1 977	12 129	27 772
	1890	Städte Dörfer	7 297 45 850	16 893 91 983	1 179 7 313	15 407 52 502	492 8 647	994 30 834	6 220 24 672	648 15 004	6 748 17 084	196 2 103	2 439 10 746	642 22 374
	Sa.	53 147	108 876	8 492	67 909	9 139	31 828	30 892	15 652	23 832	2 299	13 185	23 016	
Kreishauptmannschaft														
Stadt Dresden	1881		7 183	18 155	1 249	17 822	206	127	5 410	98	8 512	212	3 900	23
	1890		8 125	19 180	1 385	18 910	151	119	5 568	78	9 887	173	3 455	19
Dresden- Altstadt	1881	Städte Dörfer	382 5 735	883 14 489	22 935	769 12 754	40 513	74 1 222	291 5 234	52 872	338 5 330	24 209	140 2 190	38 654
	1890	Städte Dörfer	413 6 315	986 16 586	45 1 368	915 15 231	27 414	44 941	349 6 162	35 673	431 6 878	14 252	135 2 191	22 430
Dresden- Neustadt	1881	Städte Dörfer	505 8 416	1 353 21 032	54 1 585	1 281 17 511	34 1 109	38 2 412	512 6 890	49 1 627	441 7 165	7 278	328 3 456	16 1 616
	1890	Städte Dörfer	535 9 531	1 445 24 188	84 2 380	1 401 21 088	23 1 038	21 2 062	530 7 969	24 1 402	593 9 898	8 451	278 3 221	12 1 247
Pirna	1881	Städte Dörfer	3 461 9 989	6 822 22 158	281 1 185	5 391 12 077	334 2 061	1 097 8 020	1 916 5 473	664 4 642	1 892 3 728	93 380	1 583 2 876	674 5 059
	1890	Städte Dörfer	3 624 10 344	7 429 23 513	352 1 331	6 258 14 762	302 2 135	869 6 616	2 305 6 881	542 3 991	2 410 4 656	86 409	1 543 3 225	543 4 351
Dippoldis- walde	1881	Städte Dörfer	1 516 5 677	2 424 12 295	120 937	1 268 4 916	133 1 159	1 023 6 220	457 2 246	468 3 484	499 1 613	85 666	312 1 057	603 3 229
	1890	Städte Dörfer	1 550 5 883	2 516 12 721	155 1 158	1 495 6 568	126 1 143	895 5 010	565 3 073	392 2 910	659 2 503	114 1 045	271 992	515 2 198
Freiberg	1881	Städte Dörfer	2 025 9 609	4 506 20 760	304 1 988	3 852 7 865	201 1 346	453 11 549	1 298 3 383	347 6 090	1 885 3 247	71 1 739	669 1 235	236 5 066
	1890	Städte Dörfer	2 168 9 980	4 744 21 426	309 2 050	4 316 11 034	141 1 496	287 8 896	1 390 4 820	219 4 959	2 267 4 631	59 1 963	659 1 583	150 3 470
Meißen	1881	Städte Dörfer	2 052 9 073	4 652 24 032	203 1 174	4 497 19 843	56 917	99 3 272	1 686 9 556	81 2 540	1 714 6 163	32 334	1 097 4 124	42 1 315
	1890	Städte Dörfer	2 169 9 514	4 885 24 971	273 1 462	4 776 22 342	47 647	62 1 982	1 636 10 800	59 1 618	2 202 7 357	31 240	938 4 185	19 771

Gesamt- Versicherungs- summen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch		
	harter	weicher				zu vergüten.	nicht zu vergüten.	Blitzschlag (einschl. der fogen. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.	
	Bedachung.		ℳ	ℳ						
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.	
Bauten.										
30 287 060	28 844 310	1 442 750	39 532	7	8	4	4	3	1	
54 308 140	40 668 960	13 639 180	100 308	9½	29	26	3	13	13	
36 392 520	35 237 920	1 154 600	36 982	59	7	7	.	.	7	
62 373 210	51 111 550	11 261 660	86 918	40	26	20	6	5	15	
12 911 760	12 406 300	505 460	17 196	66½	2	2	.	.	2	
63 142 030	46 976 450	16 165 580	115 762	8	58	50	8	8	42	
15 633 980	15 341 170	292 810	15 848	98	5	4	1	.	4	
74 782 280	61 813 430	12 968 850	100 213	74	59	48	11	10	38	
27 353 320	26 084 920	1 268 400	36 942	45½	9	4	5	.	4	
61 118 320	43 578 150	17 540 170	116 113	86	68	46	22	9	37	
34 409 620	33 571 780	837 840	34 339	25	14	10	4	4	6	
70 867 530	55 515 340	15 352 190	100 443	63	49	37	12	6	31	
11 841 800	10 938 080	903 720	18 855	51	8	7	1	.	7	
34 141 620	22 767 430	11 374 190	69 918	6½	38	35	3	13	22	
13 892 050	13 191 070	700 980	16 789	30	6	5	1	.	5	
39 354 370	28 824 240	10 530 130	60 327	78	32	30	2	12	18	
82 393 940	78 273 610	4 120 330	112 526	70	27	17	10	3	14	
212 710 110	153 990 990	58 719 120	402 102	10	193	157	36	43	114	
295 104 050	232 264 600	62 839 450	514 628	80	220	174	46	46	128	
100 328 170	97 341 940	2 986 230	103 960	12	32	26	6	4	22	
247 377 390	197 264 560	50 112 830	347 903	55	166	135	31	33	102	
347 705 560	294 606 500	53 099 060	451 863	67	198	161	37	37	124	
Dresden.										
341 269 530	340 614 850	654 680	351 913	90	165	42	123	2	40	
438 615 560	438 007 690	607 870	361 526	33	346	139	207	9	130	
3 387 650	3 086 300	301 350	5 473	9½	
63 535 800	60 838 020	2 697 780	83 195	2	38	33	5	16	17	
4 405 490	4 272 090	133 400	4 981	48	
87 107 600	85 101 700	2 005 900	83 480	62	25	22	3	6	16	
5 819 490	5 736 970	82 520	7 964	74½	2	2	.	1	1	
74 396 600	69 813 410	4 583 190	93 203	80	41	33	8	11	22	
7 614 200	7 553 750	60 450	8 138	69	2	2	.	1	1	
123 272 340	118 897 640	4 374 700	106 801	7	43	36	7	16	20	
32 622 290	30 226 100	2 396 190	46 623	72	6	5	1	1	4	
60 051 610	45 085 800	14 965 810	104 221	17½	31	27	4	7	20	
40 810 700	39 027 900	1 782 800	44 089	8	3	3	.	1	2	
71 960 010	58 152 470	13 807 540	94 959	26	32	30	2	9	21	
10 565 600	7 936 310	2 629 290	18 592	60¼	5	3	2	.	3	
34 855 340	19 752 380	15 102 960	67 974	49	20	20	.	6	14	
11 981 930	9 632 960	2 348 970	15 726	40	9	8	1	3	5	
41 378 980	27 968 250	13 410 730	58 797	93	57	46	11	21	25	
26 898 130	25 426 890	1 471 240	39 005	4	8	4	4	.	4	
56 211 090	32 602 440	23 608 650	110 234	10	57	44	13	6	38	
34 123 100	33 284 580	838 520	37 837	13	19	16	3	2	14	
67 926 340	47 448 760	20 477 580	97 198	62	58	54	4	21	33	
25 036 150	24 831 770	204 380	34 986	39½	14	8	6	.	8	
70 898 790	64 859 880	6 038 910	114 569	3½	44	36	8	8	28	
30 832 540	30 666 990	165 550	33 065	68	11	9	2	2	7	
83 692 540	80 118 800	3 573 740	98 702	3	37	30	7	9	21	

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehene Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- com- plexe.	Ge- bäude.		barter	ge- mühter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
							Bedachung.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Großenhain	1881	Städte	1 755	4 920	182	4 811	51	58	1 937	62	1 934	18	940	29
		Dörfer	6 986	21 564	343	16 972	1 036	3 556	8 742	2 861	5 115	238	3 115	1 493
	1890	Städte	1 924	5 367	225	5 296	32	39	2 043	38	2 535	15	718	18
		Dörfer	7 285	22 650	480	19 361	951	2 338	10 183	2 049	6 271	208	2 907	1 032
Summa der Kreis- hauptmannschaft Dresden	1881	Städte	18 879	43 715	2 415	39 691	1 055	2 969	13 507	1 821	17 215	542	8 969	1 661
		Dörfer	55 485	136 330	8 147	91 938	8 141	36 251	41 524	22 116	32 361	3 844	18 053	18 432
	Sa.	74 364	180 045	10 562	131 629	9 196	39 220	55 031	23 937	49 576	4 386	27 022	20 093	
	1890	Städte	20 508	46 552	2 828	43 367	849	2 336	14 386	1 387	20 984	500	7 997	1 298
Dörfer		58 852	146 055	10 229	110 386	7 824	27 845	49 888	17 602	42 194	4 568	18 304	13 499	
Sa.	79 360	192 607	13 057	153 753	8 673	30 181	64 274	18 989	63 178	5 068	26 301	14 797		
Kreishauptmannschaft														
Stadt Leipzig	1881	Städte	4 235	12 720	897	12 651	54	15	3 161	19	6 761	26	2 729	24
	1890	Dörfer	8 364	22 998	1 687	22 880	73	45	5 441	32	14 639	58	2 800	28
Leipzig	1881	Städte	1 009	3 511	13	3 442	18	51	1 918	54	1 000	6	524	9
		Dörfer	10 656	36 399	530	34 675	434	1 290	16 972	1 147	13 557	259	4 146	318
1890	Städte	1 119	3 881	70	3 837	17	27	1 987	25	1 371	11	479	8	
	Dörfer	*) 9 277	32 361	836	31 147	329	885	15 623	767	12 116	252	3 408	195	
Borna	1881	Städte	3 474	9 404	72	9 147	70	187	4 538	162	2 618	16	1 991	79
		Dörfer	6 764	21 527	158	18 918	555	2 054	11 790	1 654	3 233	115	3 895	840
1890	Städte	3 684	10 158	143	10 044	45	69	4 733	64	3 629	39	1 682	11	
	Dörfer	6 996	22 072	320	20 668	346	1 058	12 732	887	4 335	104	3 601	413	
Grimma	1881	Städte	3 185	9 698	157	9 302	92	304	4 548	250	3 482	49	1 272	97
		Dörfer	8 379	26 024	298	21 129	948	3 947	11 917	2 919	6 023	329	3 189	1 647
1890	Städte	3 565	10 785	311	10 535	72	178	4 811	162	4 689	40	1 035	48	
	Dörfer	8 730	27 363	584	24 736	573	2 054	13 975	1 643	7 821	226	2 940	758	
Dschaf	1881	Städte	1 781	4 881	144	4 797	26	58	2 257	38	1 732	10	808	36
		Dörfer	5 508	15 663	411	13 429	289	1 945	7 376	1 445	3 826	205	2 227	584
1890	Städte	1 883	5 030	220	4 989	18	23	2 179	12	2 225	17	585	12	
	Dörfer	5 644	15 851	548	14 788	198	865	8 081	741	4 726	114	1 981	208	
Döbeln	1881	Städte	3 967	8 637	327	8 054	180	403	2 850	280	3 406	85	1 798	218
		Dörfer	7 708	20 152	1 004	15 042	828	4 282	7 608	2 870	3 472	152	3 962	2 088
1890	Städte	4 113	9 002	333	8 648	127	227	2 963	169	4 107	70	1 578	115	
	Dörfer	7 921	20 583	1 156	18 121	437	2 025	9 194	1 465	4 443	107	4 484	890	
Nochlig	1881	Städte	3 114	7 285	177	6 902	141	242	3 014	237	2 106	43	1 782	103
		Dörfer	8 325	21 954	892	19 682	640	1 632	10 277	1 311	4 127	89	5 278	872
1890	Städte	3 312	7 943	244	7 732	91	120	3 277	138	2 769	35	1 686	38	
	Dörfer	8 749	23 343	1 146	22 362	333	648	11 673	623	4 881	32	5 808	326	
Summa der Kreis- hauptmannschaft Leipzig	1881	Städte	20 765	56 136	1 787	54 295	581	1 260	22 286	1 040	21 105	235	10 904	566
		Dörfer	47 340	141 719	3 293	122 875	3 694	15 150	65 940	11 346	34 238	1 149	22 697	6 349
	Sa.	68 105	197 855	5 080	177 170	4 275	16 410	88 226	12 386	55 343	1 384	33 601	6 915	
	1890	Städte	26 040	69 797	3 008	68 665	443	689	25 391	602	33 429	270	9 845	260
Dörfer		47 317	141 573	4 590	131 822	2 216	7 535	71 278	6 126	38 322	835	22 222	2 790	
Sa.	73 357	211 370	7 598	200 487	2 659	8 224	96 669	6 728	71 751	1 105	32 067	3 050		

*) Die Verminderung der Summe gegen 1881 ist auf die Vereinigung verschiedener Orte mit der Stadt Leipzig zurückzuführen.

Gesamt- Versicherungs- summen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüteten.	nicht zu vergüteten.	Blitzschlag (einschl. der sogen. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.		„	„		19.	20.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
18 403 480	18 308 640	94 840	25 148	74	17	15	2	1	14
44 489 980	40 037 560	4 452 420	75 493	56½	61	57	4	13	44
24 064 940	24 008 220	56 720	24 583	46	14	5	9	1	4
52 760 160	49 488 330	3 271 830	66 746	64	36	36	.	16	20
464 002 320	456 167 830	7 834 490	529 708	24	217	79	138	5	74
404 439 210	332 989 490	71 449 720	648 891	18½	292	250	42	67	183
868 441 530	789 157 320	79 284 210	1 178 599	42½	509	329	180	72	257
592 448 460	586 454 180	5 994 280	529 948	25	404	182	222	19	163
528 097 970	467 175 950	60 922 020	606 686	17	288	254	34	98	156
1 120 546 430	1 053 630 130	66 916 300	1 136 634	42	692	436	256	117	319
Leipzig.									
286 886 430	286 708 660	177 770	409 683	46½	44	42	2	.	42
479 930 640	479 714 450	216 190	490 020	80	87	76	11	2	74
6 670 160	6 638 210	31 950	10 919	31½	2	2	.	.	2
133 496 340	132 194 410	1 301 930	172 178	43	40	33	7	12	21
10 181 550	10 154 340	27 210	11 938	89	7	7	.	1	6
134 718 340	133 769 460	948 880	132 445	18	42	37	5	15	22
22 479 410	22 305 930	173 480	38 568	27¼	9	8	1	3	5
44 103 960	42 045 430	2 058 530	83 063	62	28	27	1	15	12
28 597 760	28 518 650	79 110	34 252	68	20	17	3	6	11
50 578 150	49 541 640	1 036 510	67 112	79	27	24	3	15	9
28 608 260	28 296 320	311 940	45 133	70¼	12	11	1	3	8
61 952 270	56 665 940	5 286 330	108 408	12¼	36	33	3	14	19
39 419 980	39 229 220	190 760	45 750	61	26	23	3	7	16
72 736 470	69 948 160	2 788 310	93 121	67	54	49	5	27	22
13 512 040	13 443 810	68 230	19 006	70	12	10	2	1	9
41 510 780	39 183 550	2 327 230	68 946	12¼	29	29	.	6	23
16 586 410	16 538 920	47 490	17 376	71	8	7	1	2	5
46 135 230	45 051 990	1 083 240	56 516	2	25	23	2	7	16
38 232 730	37 448 320	784 410	61 375	20½	15	14	1	1	13
59 756 430	52 792 630	6 963 800	103 359	8½	40	35	5	9	26
46 903 100	46 416 970	486 130	56 592	63	27	13	14	2	11
68 086 920	64 861 980	3 224 940	85 102	33	45	41	4	15	26
25 273 300	24 867 470	405 830	41 613	72½	9	9	.	3	6
57 692 730	54 879 460	2 813 270	95 574	88½	36	32	4	12	20
33 878 800	33 660 530	218 270	40 378	61	19	18	1	8	10
69 962 740	68 901 290	1 061 450	85 127	56	61	53	8	26	27
421 662 330	419 708 720	1 953 610	626 300	38½	103	96	7	11	85
398 512 510	377 761 420	20 751 090	631 530	27½	209	189	20	68	121
820 174 840	797 470 140	22 704 700	1 257 830	66¼	312	285	27	79	206
655 498 240	654 233 080	1 265 160	696 310	93	194	161	33	28	133
442 217 850	432 074 520	10 143 330	519 425	55	254	227	27	105	122
1 097 716 090	1 086 307 600	11 408 490	1 215 736	48	448	388	60	133	255

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehenen Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- com- plere.	Ge- bäude.		harter	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
				Bedachung.			harter	weicher	harter	weicher	harter	weicher		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Kreishauptmannschaft														
Stadt Chemnitz	1881	3 073	9 648	624	9 537	58	53	3 121	71	5 855	34	561	6	
	1890	3 994	11 855	1 189	11 801	30	24	3 488	30	7 952	21	361	3	
Chemnitz	1881	Städte *) 774	1 516	64	1 307	93	116	533	88	590	38	184	83	
		Dörfer	10 939	25 714	2 747	22 760	858	2 096	10 305	1 652	8 856	346	3 599	956
	1890	Städte *) 1 501	3 447	330	3 311	71	65	1 134	62	1 856	30	321	44	
		Dörfer	12 183	27 966	3 361	26 292	584	1 090	11 087	940	12 006	266	3 199	468
Flöha	1881	Städte	2 132	5 296	225	4 397	137	762	1 763	515	2 072	151	562	233
		Dörfer	5 190	12 752	1 119	9 239	477	3 036	4 591	1 964	3 877	736	771	813
	1890	Städte	2 168	5 434	253	4 850	106	478	1 926	323	2 445	120	479	141
		Dörfer	5 460	13 533	1 300	11 392	356	1 785	5 628	1 245	4 918	467	846	429
Marienberg	1881	Städte	1 419	2 763	276	1 443	134	1 186	555	700	720	171	168	449
		Dörfer	5 194	10 845	1 063	4 151	476	6 218	1 693	3 081	2 000	1 025	458	2 588
	1890	Städte	1 471	2 705	322	1 720	123	862	626	488	934	216	160	281
		Dörfer	5 428	10 974	1 193	5 678	511	4 785	2 249	2 385	2 919	1 336	510	1 575
Annaberg	1881	Städte	3 893	6 105	410	4 428	436	1 241	1 367	764	1 544	189	1 517	724
		Dörfer	4 682	8 294	522	3 579	667	4 048	1 141	2 168	1 306	650	1 132	1 897
	1890	Städte	4 205	6 427	478	5 172	422	833	1 568	507	1 491	180	2 113	568
		Dörfer	5 043	8 590	601	4 958	731	2 901	1 629	1 662	1 521	605	1 808	1 365
Schwarzen- berg	1881	Städte	3 589	6 346	400	3 917	412	2 017	1 261	1 178	1 756	456	900	795
		Dörfer	5 583	11 049	519	5 177	787	5 085	2 058	2 719	1 906	617	1 213	2 536
	1890	Städte	3 809	6 547	567	4 803	364	1 380	1 476	831	2 293	328	1 034	585
		Dörfer	5 908	11 559	810	7 113	770	3 676	2 825	2 054	2 802	491	1 486	1 901
Zwickau	1881	Städte	5 477	13 597	776	13 142	188	267	4 551	205	6 928	88	1 663	162
		Dörfer	10 912	27 185	867	23 868	1 082	2 235	11 885	1 928	6 951	189	5 032	1 200
	1890	Städte	6 049	15 342	1 091	15 062	126	154	5 273	134	8 207	67	1 582	79
		Dörfer	11 733	29 310	1 422	27 564	635	1 111	13 617	1 012	9 161	130	4 786	604
Plauen	1881	Städte	5 400	10 508	585	9 204	311	993	3 049	699	5 208	220	947	385
		Dörfer	6 093	15 503	388	9 336	867	5 300	5 114	3 883	3 068	429	1 154	1 855
	1890	Städte	6 438	12 253	1 064	11 464	208	581	3 351	445	7 290	121	823	223
		Dörfer	6 421	15 926	522	11 420	781	3 725	6 201	2 842	3 898	333	1 321	1 331
Auerbach	1881	Städte	2 159	3 650	237	2 750	230	670	924	350	1 219	165	607	385
		Dörfer	6 054	11 555	368	5 533	921	5 101	2 495	2 596	1 947	697	1 091	2 729
	1890	Städte	2 413	4 120	325	3 580	200	340	1 102	187	1 737	113	741	240
		Dörfer	6 450	12 344	501	7 563	951	3 830	3 313	2 001	2 959	697	1 291	2 083
Delsnitz	1881	Städte	1 828	3 052	167	2 221	74	757	802	416	1 100	72	319	343
		Dörfer	5 213	11 633	180	3 040	507	8 086	1 405	4 692	1 032	395	603	3 506
	1890	Städte	2 066	3 409	302	2 945	64	400	957	231	1 631	36	357	197
		Dörfer	5 395	11 907	316	4 123	621	7 163	1 973	4 254	1 461	480	689	3 050
Glauchau	1881	Städte	5 479	11 128	287	10 425	288	415	3 516	329	4 527	75	2 382	299
		Dörfer	6 694	15 563	532	13 443	833	1 287	6 570	1 034	3 240	143	3 633	943
	1890	Städte	5 877	12 058	331	11 622	201	235	3 969	186	5 120	72	2 533	178
		Dörfer	7 151	16 549	623	15 522	443	584	7 425	537	4 164	93	3 933	397
Summa der Kreis- hauptmannschaft Zwickau	1881	Städte	35 223	73 609	4 051	62 771	2 361	8 477	21 442	5 315	31 519	1 659	9 810	3 864
		Dörfer	66 554	150 093	8 305	100 126	7 475	42 492	47 257	25 717	34 183	5 227	18 686	19 023
		Sa.	101 777	223 702	12 356	162 897	9 836	50 969	68 699	31 032	65 702	6 886	28 496	22 887
	1890	Städte	39 991	83 597	6 252	76 330	1 915	5 352	24 870	3 424	40 956	1 304	10 504	2 539
	Dörfer	71 172	158 658	10 649	121 625	6 383	30 650	55 947	18 932	45 809	4 898	19 869	13 203	
	Sa.	111 163	242 255	16 901	197 955	8 298	36 002	80 817	22 356	86 765	6 202	30 373	15 742	

*) Der im Jahre 1881 noch in den Dörfern enthaltene Ort Limbach ist seit dem 1. Januar 1883 unter den Städten aufzuführen.

Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		Mit Beiträgen waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher	M	K		zu vergüteten.	nicht zu vergüteten.	Blitzschlag (einschl. der fogen. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.								
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
Zwickau.									
110 388 640	110 218 590	170 050	140 260	15½	22	14	8	.	14
178 123 470	178 059 930	63 540	159 794	42	103	34	69	1	33
6 219 480	5 875 190	344 290	10 527	41½	3	3	.	.	3
87 244 970	82 326 800	4 918 170	128 580	96½	56	48	8	6	42
20 235 720	20 042 330	193 390	21 218	49	7	3	4	.	3
122 759 510	120 004 470	2 755 040	127 511	9	62	56	6	15	41
22 217 960	20 918 000	1 299 960	36 652	1½	10	7	3	.	7
43 495 710	37 571 090	5 924 620	71 252	94½	37	31	6	9	22
25 278 700	24 478 880	799 820	30 905	94	16	12	4	3	9
52 029 000	48 341 150	3 687 850	61 760	54	29	28	1	12	16
11 845 700	9 116 930	2 728 770	19 353	64½	10	9	1	.	9
31 210 770	19 297 700	11 913 070	60 748	19	45	43	2	3	40
13 615 740	11 481 730	2 134 010	16 068	29	8	6	2	1	5
37 365 880	27 535 820	9 830 060	51 768	45	39	37	2	10	27
37 114 690	33 156 130	3 958 560	59 288	78½	11	11	.	.	11
25 550 050	16 254 680	9 295 370	51 178	68½	29	21	8	2	19
47 937 980	44 517 060	3 420 920	59 158	72	33	23	10	2	21
32 236 320	24 288 520	7 947 800	46 795	31	22	18	4	5	13
26 319 180	22 444 780	3 874 400	43 349	45½	19	18	1	2	16
30 697 440	21 673 900	9 023 540	61 105	78½	33	26	7	3	23
31 631 860	28 928 830	2 703 030	37 451	39	18	12	6	2	10
38 432 810	31 980 950	6 501 860	52 546	74	32	29	3	10	19
72 651 200	72 085 500	565 700	112 180	72½	40	20	20	5	15
72 582 890	68 950 440	3 632 450	113 765	66½	41	37	4	18	19
97 815 530	97 454 630	360 900	110 198	2	44	38	6	6	32
95 247 630	93 352 190	1 895 440	109 275	28	72	67	5	17	50
71 822 020	70 110 660	1 711 360	93 887	98½	22	14	8	.	14
37 538 000	32 431 540	5 106 460	69 836	54	18	18	.	2	16
110 635 770	109 581 700	1 054 070	102 868	49	67	46	21	8	38
45 747 690	41 996 240	3 751 450	61 698	25	34	33	1	13	20
17 512 330	16 301 920	1 210 410	24 820	—	24	20	4	1	19
25 940 640	19 370 190	6 570 450	47 479	59½	42	36	6	3	33
24 574 150	23 822 220	751 930	24 635	50	18	15	3	.	15
35 530 230	30 044 720	5 485 510	45 251	91	32	27	5	4	23
15 385 170	14 001 680	1 383 490	21 464	39	4	3	1	.	3
19 098 500	11 711 870	7 386 630	38 731	97½	13	8	5	3	5
22 704 710	21 984 490	720 220	21 911	21	16	16	.	6	10
23 123 170	16 188 190	6 934 980	34 330	53	18	16	2	5	11
45 264 620	44 508 600	756 020	68 037	60	16	13	3	4	9
37 769 200	35 391 950	2 377 250	59 305	69½	21	14	7	1	13
56 767 220	56 239 190	528 030	64 241	32	6	6	.	1	5
47 706 140	46 585 450	1 120 690	54 535	41	33	24	9	15	9
436 740 990	418 737 980	18 003 010	629 822	16½	181	132	49	12	120
411 128 170	344 980 160	66 148 010	701 986	3½	335	282	53	50	232
847 869 160	763 718 140	84 151 020	1 331 808	20	516	414	102	62	352
629 320 850	616 590 990	12 729 860	648 451	79	336	211	125	30	181
530 228 380	480 317 700	49 910 680	645 473	51	373	335	38	106	229
1 159 549 230	1 096 908 690	62 640 540	1 293 925	30	709	546	163	136	410

Bezirk der Kreis-hauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehene Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- com- plexe.	Ge- bäude.		harter	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
							Bedachung.		Bedachung.		Bedachung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Zusammen														
Bezirk der Kreis- hauptmannschaft Bautzen	1881	Städte Dörfer	6 861 15 633	897 5 853	13 564 42 821	614 8 423	1 455 38 302	5 749 20 225	903 18 142	5 223 13 059	222 1 755	2 592 9 537	944 26 828	
	1890	Städte Dörfer	7 297 45 850	1 179 7 313	15 407 52 502	492 8 647	994 30 834	6 220 24 672	648 15 004	6 748 17 084	196 2 103	2 439 10 746	642 22 374	
Kreis- hauptmannschaft Dresden	1881	Städte Dörfer	18 879 55 485	2 415 8 147	39 691 91 938	1 055 8 141	2 969 36 251	13 507 41 524	1 821 22 116	17 215 32 361	542 3 844	8 969 18 053	1 661 18 432	
	1890	Städte Dörfer	20 508 58 852	2 828 10 229	43 367 110 386	849 7 824	2 336 27 845	14 386 49 888	1 387 17 602	20 984 42 194	500 4 568	7 997 18 304	1 298 13 499	
Kreis- hauptmannschaft Leipzig	1881	Städte Dörfer	20 765 47 340	1 787 3 293	54 295 122 875	581 3 694	1 260 15 150	22 286 65 940	1 040 11 346	21 105 34 238	235 1 149	10 904 22 697	566 6 349	
	1890	Städte Dörfer	26 040 47 317	3 008 4 590	68 665 131 822	443 2 216	689 7 535	25 391 71 278	602 6 126	33 429 38 322	270 835	9 845 22 222	260 2 790	
Kreis- hauptmannschaft Zwickau	1881	Städte Dörfer	35 223 66 554	4 051 8 305	62 771 100 126	2 361 7 475	8 477 42 492	21 442 47 257	5 315 25 717	31 519 34 183	1 659 5 227	9 810 18 686	3 864 19 023	
	1890	Städte Dörfer	39 991 71 172	6 252 10 649	76 330 121 625	1 915 6 383	5 352 30 650	24 870 55 947	3 424 18 932	40 956 45 809	1 304 4 898	10 504 19 869	2 539 13 203	
Im ganzen Königreiche	1881	Städte Dörfer	81 728 214 374	9 150 25 598	170 321 357 760	4 611 27 733	14 161 132 195	62 984 174 946	9 079 77 321	75 062 113 841	2 658 11 975	32 275 68 973	7 035 70 632	
		Sa.	296 102	706 781	34 748	528 081	32 344	146 356	237 930	86 400	188 903	14 633	101 248	77 667
	1890	Städte Dörfer	93 836 223 191	216 839 538 269	13 267 32 781	203 769 416 335	3 699 25 070	9 371 96 864	70 867 201 785	6 061 57 664	102 117 143 409	2 270 12 404	30 785 71 141	4 739 51 866
		Sa.	317 027	755 108	46 048	620 104	28 769	106 235	272 652	63 725	245 526	14 674	101 926	56 605
Gesamt - Zunahme	1881		20 925	48 327	11 300	92 023	.	.	34 722	.	56 623	41	678	
	1890													
Abnahme	1881						3 575	40 121		22 675			21 062	
	1890													

Gesamt- Versicherungs- summen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüteten.	nicht zu vergüteten.	Blitzschlag (einschl. der sogen. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.								
M	M	M	M	q					
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
Stellung.									
82 393 940	78 273 610	4 120 330	112 526	70	27	17	10	3	14
212 710 110	153 990 990	58 719 120	402 102	10	193	157	36	43	114
100 328 170	97 341 940	2 986 230	103 960	12	32	26	6	4	22
247 377 390	197 264 560	50 112 830	347 903	55	166	135	31	33	102
464 002 320	456 167 830	7 834 490	529 708	24	217	79	138	5	74
404 439 210	332 989 490	71 449 720	648 891	18½	292	250	42	67	183
592 448 460	586 454 180	5 994 280	529 948	25	404	182	222	19	163
528 097 970	467 175 950	60 922 020	606 686	17	288	254	34	98	156
421 662 330	419 708 720	1 953 610	626 300	38½	103	96	7	11	85
398 512 510	377 761 420	20 751 090	631 530	27½	209	189	20	68	121
655 498 240	654 233 080	1 265 160	696 310	93	194	161	33	28	133
442 217 850	432 074 520	10 143 330	519 425	55	254	227	27	105	122
436 740 990	418 737 980	18 003 010	629 822	16½	181	132	49	12	120
411 128 170	344 980 160	66 148 010	701 986	3½	335	282	53	50	232
629 320 850	616 590 990	12 729 860	648 451	79	336	211	125	30	181
530 228 380	480 317 700	49 910 680	645 473	51	373	335	38	106	229
1 404 799 580	1 372 888 140	31 911 440	1 898 357	49½	528	324	204	31	293
1 426 790 000	1 209 722 060	217 067 940	2 384 509	59½	1 029	878	151	228	650
2 831 589 580	2 582 610 200	248 979 380	4 282 867	9	1 557	1 202	355	259	943
1 977 595 720	1 954 620 190	22 975 530	1 978 671	9	966	580	386	81	499
1 747 921 590	1 576 832 730	171 088 860	2 119 488	78	1 081	951	130	342	609
3 725 517 310	3 531 452 920	194 064 390	4 098 159	87	2 047	1 531	516	423	1 108
893 927 730	948 842 720	.	.	.	490	329	161	164	165
.	.	54 914 990	184 707	22

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

1891

Tabelle II.

Zusammenstellung

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1881 bis mit 1890

durch andere Ursachen als durch Blitzschlag entstandenen und zu vergüten gewesenem

Brände

in ihrer Vertheilung auf Städte und Dörfer,

sowie

auf die Kreishauptmannschaften und die einzelnen Monate des Jahres

unter gleichzeitiger Angabe der Entstehungsursachen.

Jahr.	Gesamtzahl der Brände (ausschließlich der durch Blitzschlag entstandenen).	Von diesen entfallen auf die																erwiesene	muthmaßlich	
		Kreisauptmannschaft				Monate														
		Bautzen.	Dresden.	Leipzig.	Zwickau.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	vorzügliche Brandstiftung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
1881	Städte Dörfer	293 650	14 114	74 183	85 121	120 232	44 33	25 52	21 65	31 64	20 72	13 55	26 45	20 56	15 45	28 45	27 62	23 56	14 34	56 305
1882	Städte Dörfer	275 648	21 129	60 174	72 136	122 209	26 70	43 56	33 62	16 66	13 50	25 53	15 39	19 46	22 52	21 56	20 46	22 52	8 37	67 294
1883	Städte Dörfer	284 600	12 117	81 181	60 105	131 197	34 59	28 61	23 34	29 57	17 59	21 63	17 42	29 42	19 39	20 51	24 53	23 40	12 27	44 294
1884	Städte Dörfer	285 528	12 124	76 153	62 90	135 161	24 39	33 54	22 53	32 37	21 53	15 31	12 37	23 49	26 63	24 38	25 37	28 37	2 26	55 237
1885	Städte Dörfer	310 516	17 112	66 138	80 103	147 163	38 41	32 48	19 37	24 47	24 56	23 52	21 45	21 31	21 38	29 43	22 37	36 41	4 28	54 199
1886	Städte Dörfer	382 566	19 112	107 139	100 139	156 176	40 41	45 39	34 47	22 45	34 55	21 51	25 47	35 47	28 60	35 52	26 47	37 35	5 38	51 230
1887	Städte Dörfer	421 539	13 90	115 133	110 130	183 186	46 42	37 39	41 46	25 43	34 34	27 43	29 44	38 56	34 63	37 44	31 42	42 43	4 27	81 202
1888	Städte Dörfer	409 536	25 82	137 159	95 116	152 179	44 39	37 32	35 35	18 35	31 78	36 38	40 39	28 50	29 50	27 45	43 44	41 51	5 27	54 231
1889	Städte	461	18	145	119	179	43	48	26	28	32	39	34	36	43	34	43	55	6	68
	Dörfer einschl. 1 nachträglich.	571	88	165	114	204	50	34	29	42	47	71	47	54	51	42	63	41	20	229
1890	Städte Dörfer	499 609	22 102	163 156	133 122	181 229	38 38	48 40	52 60	30 44	35 48	32 43	34 40	29 57	40 65	38 58	48 70	75 46	6 24	66 279
1881 bis mit 1890	Städte Dörfer	3619 5763	173 1070	1024 1581	916 1176	1506 1936	377 452	376 455	306 468	255 480	261 552	252 500	253 425	278 488	277 526	293 474	309 501	382 442	66 288	596 2500
Gesammtsomme		9382	1243	2605	2092	3442	829	831	774	735	813	752	678	766	803	767	810	824	354	3096

Die Brände sind entstanden durch

ermiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					muthmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbebetrieb ohne Feuerung.	Selbstentzündung aufbewahrter Gegenstände.	Zu-fall.	Entstehungsursachen unermittelt.
mit Streichhölzchen.	mit Gelfench.	mit glühender Asche zc.	beim Tabakrauchen.	sonstige.	mit Streichhölzchen.	mit Gelfench.	mit glühender Asche zc.	beim Tabakrauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.						

Zahl der Brände.

21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
13	20	3	1	9	3	11	1	3	47	2	16	24	36	20	5	4	2	3
42	8	3	2	8	11	11	6	2	77	.	15	14	27	71	5	4	3	2
12	17	2	1	10	7	5	.	.	36	2	22	22	41	9	9	3	.	2
39	13	2	2	3	11	10	5	5	109	3	14	11	29	47	4	5	2	3
6	20	2	.	10	16	9	.	2	37	1	28	15	53	10	7	5	1	6
36	11	1	1	5	7	4	9	4	72	3	19	22	31	33	8	3	2	8
20	28	2	1	5	8	6	1	1	33	3	23	17	47	12	12	5	.	4
29	6	2	.	5	9	3	9	4	68	.	18	26	26	28	10	6	1	15
13	38	1	.	7	11	5	3	2	33	4	18	16	43	23	10	10	.	15
30	13	3	1	7	11	9	3	1	70	2	13	21	20	46	6	8	2	23
26	54	4	1	21	6	5	1	2	36	2	15	26	55	23	7	11	1	30
42	8	2	1	6	9	5	4	1	61	3	21	23	19	48	7	9	4	25
19	53	6	.	11	21	8	4	2	27	4	26	34	52	28	9	6	2	24
39	26	3	1	10	7	7	5	2	49	.	14	27	33	35	12	7	.	33
19	62	3	3	18	20	9	3	4	31	1	29	35	40	31	9	7	3	23
28	12	1	.	6	12	3	2	2	56	1	18	25	32	51	5	4	1	19
29	70	6	.	23	19	6	6	5	26	2	25	43	52	32	10	15	.	18
30	15	3	1	10	22	9	4	7	39	1	14	30	37	60	9	12	4	15
26	66	3	.	22	25	15	8	5	30	4	40	39	75	24	9	12	.	24
46	18	3	4	5	14	12	5	3	44	1	13	15	31	55	7	14	1	15
183	428	32	7	136	136	79	27	26	336	25	242	271	494	212	87	78	9	149
361	130	23	13	65	113	73	52	31	645	14	159	214	285	474	73	72	20	158
544	558	55	20	201	249	152	79	57	981	39	401	485	779	686	160	150	29	307

Tabelle III.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1889 und 1890 stattgefundenen

Brände,

ingeleichen der auf die

Brandversicherungs-Casse angewiesenen Vergütungen und sonst geschehenen Bewilligungen

mit Angabe der Entstehungsurfachen der Brände;

geordnet nach obrigkeitlichen Bezirken.

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit											
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Geluochi.	mit glühender Asche etc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.						
		№	fl.			fl.	fl.														
Baußen	160	258 894	40	Baußen	Städte	8	1 654	—	.	.	.	2	.	.	.						
					Dörfer	37	92 624	50	1	11	3					
					Sa.	45	94 278	50				(3)									
					Kamenz	Städte	5	6 625	—				
						Dörfer	31	50 320	—	1	5	2	1	.	.	.	1				
						Sa.	36	56 945	—				(2)								
					Löbau	Städte	7	24 864	—	.	3				
						Dörfer	41	52 252	90	2	13	2				
						Sa.	48	77 116	90				(1)								
					Zittau	Städte	4	724	—				
						Dörfer	27	29 830	—	.	7	1				
						Sa.	31	30 554	—				(1)								
					Dresden	469	764 408	—	Dippoldiswalde	Städte	6	101 398	—	.	2	.	.	1	.	.	.
										Dörfer	37	61 152	—	.	8	1	
										Sa.	43	162 550	—				(1)				
Dresden I	Stadt Dresden	107	35 985	—					.	.	7	29	.	.	7	7					
								(4)	(3)												
Seitenbetrag	629	1 023 302	40	4	49	16	32	1	.	8	8						

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlaßten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Kerzen.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blißschläge.							

Zahl der Schadenfälle.

.	3	1	.	.	.	1	1	.	.
1	.	.	1	.	.	1	2	2	4	.	1	5	5	.	.
.	.	1	1	.	.	.	3	.	.
.	1	7	.	.	5	8	.	.
.	2	1	1
.	1	.	.	3	.	.	3	2	2	.	1	4	8	.	.
1	.	1	.	1	1	.	.
.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	5	8	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1
.	.	.	1	2	.	2	1	3	2	.	.	7	10	.	.
4	2	1	2	5	.	7	9	16	6	2	.	1	9	.	.
6	4	3	4	13	.	11	22	27	25	2	2	28	53	.	.

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- bölkchen.	mit Gelendtl.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	faulige.
		M	q			M	q								
Uebertrag	629	1 023 302	40					4	49	16	32	1		8	1889
				Dresden II und zwar: Amtshauptmannschaft Dresden-Altst.	Städte	4	140	—	1			1			
					Dörfer	23	44 842	—		2	1	2			
					Sa.	27	44 982	—			(1)				
				Amtshauptmannschaft Dresden-Neust.	Städte	5	6 233	50		2					
					Dörfer	37	50 974	50	1	9	4				
					Sa.	42	57 208	—			(4)				
				Freiberg	Städte	6	1 770	—			1	1			
					Dörfer	66	140 040	—	2	16			1		
					Sa.	72	141 810	—	(1)						
				Großenhain	Städte	7	20 542	—		2					
					Dörfer	61	91 909	—	3	16	1	2	1		
					Sa.	68	112 451	—			(1)				
				Meißen	Städte	9	27 330	—		4		3			
					Dörfer	45	83 838	—	1	13		1			
					Sa.	54	111 168	—							
				Pirna	Städte	15	21 058	—		3		1	1		
					Dörfer	41	77 196	—		2			1	1	1
					Sa.	56	98 254	—							
Seitenbetrag	629	1 023 302	40						12	118	23	43	5	1	9

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlaßten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.	
mit Streich- hölzchen.	mit Kerzen.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								
6	4	3	4	13	.	11	22	27	25	2	2	28	53	.	.	
.	1	1	
1 (1)	.	.	.	3	.	.	1	4	.	.	.	2	6	.	1	
.	1	.	1	1	.	.	
.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	4	13	.	.	
.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	
2 (3)	.	.	.	5 (1)	.	.	1	1	5	2	1	7	23	.	.	
.	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	
2 (5)	.	1	.	1	.	.	2	.	1	.	1	4	25	.	1	
.	.	.	.	1	.	.	.	1	
1	.	.	.	2 (1)	.	.	1	3	5	.	.	5	11	.	2	
1 (1)	1	1	3	1	1	.	.	.	2	.	.	
1 (1)	.	1	.	1	.	1	1	1	1	.	1	14	14	.	.	
MI	14	5	5	4	29	.	15	33	44	40	5	6	65	149	.	4

Zahl der Schadensfälle.

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene vorfällige Brand- stiftung.	muth- maßlich mit Streich- hölzchen. mit Seilicht.	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrtauglichkeit						
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrtauglichkeit	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrtauglichkeit	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrtauglichkeit	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrtauglichkeit	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrtauglichkeit	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrtauglichkeit	
		„	„			„	„									„
Uebertrag	629	1 023 302	40	12	118	23	43	5	1	9		
Leipzig	364	491 981 <i>einschl. 6 nachträglich</i>	29	Borna	Städte	10	4 250	—	.	1	1
					Dörfer	26	45 148	—	.	2
					Sa.	36	49 398	—								
				Döbeln	Städte	18	20 620	—	1	2	1	1
					Dörfer	46	126 086 <i>einschl. 6 nachträglich</i>	—	.	13	1
					Sa.	64	146 706 <i>einschl. 6 nachträglich</i>	—								
				Grimma	Städte	18	12 014	15	1	2	3	1
					Dörfer	51	87 142	—	4	9	1	2
					Sa.	69	99 156	15								
				Leipzig I	Stadt Leipzig	76	30 996	—	1	1	6	15	2	.	10	0
				Leipzig II	Städte	6	3 315	—	.	.	.	3
					Dörfer	39	59 034	—	.	5	2	5	.	.	.	3
					Sa.	45	62 349	—								
Seitenbetrag	993	1 515 283	69	19	153	38	68	7	1	24	43

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- läufigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Gelendht.	mit glühender Asche zc.	beim Labat- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadensfälle.

14	5	5	4	29	.	15	33	44	40	5	6	65	149	.	4
.	1	1	5	.	1
1 ⁽¹⁾	.	1 ⁽¹⁾	1	2	.	1	.	.	1	.	.	2	13	1	1
.	1	1	1	3	.	.	2	5	.	.
1 ⁽¹⁾	1	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	2	23	.	1
1 ⁽¹⁾	.	.	2	2	.	.	1	1	1	.	.	.	3	.	.
.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	4	25	.	3
3	.	1	1	2	2	5	7	12	3	5
.	.	.	.	1 ⁽¹⁾	1	.	1	.	.
1	.	.	.	3	.	4	4	3	.	.	.	2	7	.	.
21	6	7	8	41	3	27	47	61	50	6	7	78	231	1	15

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene vorjähliche Brand- stiftung.	muth- maßlich mit Streich- hölzchen. mit Seuchl. mit glühender Asche u. beim Tabak- rauchen.	erwiesenermaßen bez. zweifelloser Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				mit Seuchl.	mit glühender Asche u. beim Tabak- rauchen.	jauchige.			
		„	„			„	„								
Uebertrag	993	1 515 283	69	19	153	38	68	7	1	24	1889
				Dschah	Städte	5	739	—	.	.	1
					Dörfer	21	25 024	—	.	3	3 ⁽¹⁾ 3 ⁽³⁾
					Sa.	26	25 763	—							
				Kochlitz	Städte	12	10 927	20	.	.	1	1	.	.	1
					Dörfer	36	66 685	94	.	7	1
					Sa.	48	77 613	14							
Zwickau	589	1 790 540 <i>einschl. 11 599 nachträglich</i>	38 28	Annaberg	Städte	14	87 360 <i>einschl. 4 053 nachträglich</i>	28 28	.	3	1 ⁽¹⁾	.	1	.	1
					Dörfer	14	47 938	40	.	4 ⁽¹⁾	1 ⁽¹⁾
					Sa.	28	135 298 <i>einschl. 4 053 nachträglich</i>	68 28							
				Auerbach	Städte	25	219 276	—	.	15
					Dörfer	35	168 432 <i>einschl. 25 nachträglich</i>	50 —	.	13	1
					Sa.	60	387 708 <i>einschl. 25 nachträglich</i>	50 —							
				Chemnitz I	Stadt Chemnitz	40	26 457	—	.	2	4 ⁽³⁾	7	.	.	2
Seitenbetrag	1582	3 305 824	07	19	200	49	77	8	1	29

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlasseten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	fatte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Beleucht.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadensfälle.

21	6	7	8	41	3	27	47	61	50	6	7	78	231	1	15	
.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	
2	.	.	.	1	.	1	.	.	2	.	.	2	7	.	.	
.	.	1	.	1	1	6	.	.	
1	.	.	1	2	.	1	1	.	2	1	.	1	17	.	1	
.	1	1	.	2	2	2	.	.	
.	2	.	.	1	6	.	.	
Σ (1)	3 (1)	2	.	3	.	1	.	.	.	1	
Σ (1)	2 (1)	2	.	1	.	.	.	1	2	.	1	5	6	.	1	
Σ (1)	2 (1)	1	1	.	2	2	5	2	2	.	.	.	6	.	2	
18	31	10	9	9	49	3	32	55	64	64	7	11	90	283	1	20

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorfällige Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Gelucht.	mit glühender Asche zc.	beim Latat- rauchen.	sonstige.
		ℳ	ℳ			ℳ	ℳ								
Uebertrag	1582	3 305 824	07	19	200	49	77	8	1	29	1889
				Chemnitz II	Städte	7	16 619	—	.	2
					Dörfer	82	192 391	—	1	27	3 ⁽³⁾	2	.	.	.
					Sa.	89	209 010	—							
				Flöha	Städte	14	113 495	—	.	6	.	1 ⁽¹⁾	.	.	.
					Dörfer	42	218 308	—	.	16
					Sa.	56	331 803	—							
				Glauchau	Städte	21	37 427	—	1	1	1 ⁽¹⁾	1	.	.	.
					Dörfer	30	27 118	—	.	2	1
					Sa.	51	64 545	—							
				Marienberg	Städte	12	23 016	—	.	3
					Dörfer	26	44 317	—	.	3
					Sa.	38	67 333	—							
				Delsnitz	Städte	4	1 845	—	.	2
					Dörfer	18	17 765	—	1	2	1 ⁽¹⁾
					Sa.	22	19 610	—							
Seitenbetrag	1582	3 305 824	07	22	264	54	81	8	1	30,08

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlassten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- läufigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind
mit Streich- hölzchen.	mit Kerzen.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.							
31	10	9	9	49	3	32	55	64	64	7	11	90	283	1	20
.	1	2	1	1
.	2	.	.	2	.	1	.	5	2	.	.	6	29	1	1
1	1	.	.	1	.	2	.	2
2	.	1	1	.	.	.	2	.	7	1	.	2	9	.	1
(1)															
1	1	.	.	1	.	.	.	4	4	.	1	.	5	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1	1	3	.	.	3	18	.	.
				(1)											
.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	1	.	.	4	.	.
2	2	1	4	1	1	4	7	.	1
.	1	.	1
1	.	.	1	1	.	.	2	9	.	.
(1)															
38	13	10	11	55	3	34	61	80	87	10	14	107	366	2	26

Zahl der Schadenfälle.

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			an			er- wiesene vorsätzliche Brand- stiftung.	muth- maßlich mit Streich- hölzchen.	erwiesenermaßen bez. zweifellos mit Gefecht.	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit				
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.		Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.					mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		
		№	fl.		№	fl.								
Uebertrag	1582	3 305 824	07				22	264	54	81	8	1	30	
				Plauen	Städte	29	121 082	—	1	5	2	3	—	1
					Dörfer	32	24 446	—	1	4	—	1	—	—
					Sa.	61	145 528	—						
				Schwarzenberg	Städte	13	28 042	—	—	4	—	—	—	—
					Dörfer	29	170 265	—	—	8	2	—	—	1
					Sa.	42	198 307	—						
				Zwickau	Städte	34	89 269	20	—	3	—	—	1	—
					Dörfer	68	115 671	—	2	9	1	—	—	—
					Sa.	102	204 940	20						
Summa	*) 1582	3 305 824	07						26	297	59	85	9	33
		Hiervon 19	29	antheiliger, der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung zufallender Betrag von den für Rechnung beider Abtheilungen bezahlten Löschungsprämien.				323	187			329		
		3 305 804	78											
		und zwar:												
		3 270 725	28	an Brandschädenvergütungen.				1	—	50	6	—	—	1
		19 317	71	an Löschungsprämien.				—	1	—	—	—	—	—
		6 761	79	an Entschädigungen für durch die Löschanstalten zerstörte Umfriedigungen zc.				—	—	—	—	—	—	—
		9 000	—	an Beihülfen zu Ausführungen von Neubauplänen.				—	—	—	—	—	—	—
		Summe w. o.												

*) Ausschließlich zweier im Jahre 1890 nachträglich zur Anmeldung und Vergütung gekommener Schadensfälle (sogenannter kalter Bligschlag und muthmaßlich Fahrlässigkeit mit Streichhölzchen).

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlasseten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebranch	muthm. Gebranch	Gebranch	muthm. Gebranch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jezt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Kerze.	mit glühender Asche u. beim Tabak- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.	Fall.							

Zahl der Schadensfälle.

38	13	10	11	55	3	34	61	80	87	10	14	107	366	2	26
1	.	.	.	3	.	2	2	1	1	.	.	.	4	.	3
.	.	.	.	2 (1)	.	.	.	3	.	.	1	1	18	.	1
.	2	2	.	.	.	1	2	.	2
.	2	.	1	1	.	1	1	1	3	.	.	.	6	2	.
.	.	.	.	2	.	1	3	1	1	6	8	.	6	.	1
1 (1)	.	.	.	2	.	1	4	1	.	3	4	5	35	.	.
40	15	10	12	65	3	39	73	89	92	19	27	114	437	4	33
142						293						551			
16	.	1	.	7											

Summa 1582 Fälle
(einschließlich 3 Fälle, in denen nur Löschungsprämien gewährt worden sind).

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- läufigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind
mit Streich- hölzchen.	mit Beleucht.	mit glühender Nische u. beim Labal- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								
22	.	1	.	.	.	1	.	1	4	.	.
23	.	.	.	4	.	1	.	.	5	.	1	2	4	.	.
.	1	2	1
.	1	.	1	3	.	.	8	4	.	.
.	1	.	.	1	1
.	1	.	.	1	.	.	.	3	1	.	1	3	7	.	.
.	.	.	.	1	.	1	.	3	1
.	1	2	.	3	.	1	3	2	.	.
1 (5)	1	2	.	.	.	3	.	1
.	2	.	.	2	.	1	.	1	1	.	.	7	14	.	2
11 (1)	4	2	2	8	2	13	13	16	4	.	3	1	8	.	.
16	9	3	2	16	2	18	16	28	21	1	6	24	46	.	4

Zahl der Schadensfälle.

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspectionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- lötläden.	mit Gelucht.	mit glühender Asche etc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.
		M	z.			M	z.								
Uebertrag	597	1 304 053	75	8	66	20	34	1	1	12	1890
				Dresden II und zwar: Amtshauptmannschaft Dresden-Altst.	Städte	32	—
					Dörfer	22	343 939	75	2	5	1	1	.	.	.
					Sa.	22	343 971	75			(1)				
							einschl. 32 nachträglich	—							
				Amtshauptmannschaft Dresden-Neust.	Städte	2	151	—
					Dörfer	36	55 319	35	.	5	1	2	.	2	.
					Sa.	38	55 470	35			(1)	(1)			
				Freiberg	Städte	16	12 843	—	.	3	.	2	.	.	.
					Dörfer	54	110 632	10	2	13	3	.	1	.	.
					Sa.	70	123 475	10			(3)				
				Großenhain	Städte	5	3 271	—	.	.	.	2	.	.	.
					Dörfer	36	53 264	—	1	10
					Sa.	41	56 535	—							
				Meißen	Städte	9	32 542	—	.	4	1
					Dörfer	30	83 751	—	2	11
					Sa.	39	116 293	—							
				Pirna	Städte	3	562	—
					Dörfer	30	111 280	15	1	9	2	2	.	1	.
					Sa.	33	111 842	15	(1)		(2)	(1)			
							einschl. 300 nachträglich	—							
Seitenbetrag	597	1 304 053	75	16	126	27	43	2	4	13

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	Zün- dende	faste	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Gefecht.	mit glühender Asche u. beim Tabak- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								
16	9	3	2	16	2	18	16	28	21	1	6	24	46	.	4
.
.	.	1	.	1	.	2	1	1	1	.	.	.	6	.	.
.	.	.	.	1	1	.	.
.	2	.	.	3	.	.	1	2	1	.	.	5	11	.	1
.	1	.	1	2	.	.	1	3	1	.	.	.	2	.	.
1 (1)	.	.	.	3 (1)	.	1	1	.	5	.	.	10	11	1	2
.	1	1	1	.	.
.	1	1	.	2	.	.	.	3	2	.	.	5	11	.	.
.	1	1	.	.	.	2	.	.
2	.	.	.	1	.	.	.	3	2	.	.	3	6	.	.
.	1	1	.	.	.	1	.	.
1 (1)	1 (1)	2	3	.	.	4	5	.	.
20	13	5	3	29	2	21	21	45	38	1	6	51	103	1	7

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene vorfällige Brand- stiftung.	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit						
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				mit Streich- hölzchen.	mit Gelendst.	mit glühender Asche u. beim Tabak- rauchen.	sonstige.			
										
Uebertrag	597	1 304 053	75	16	126	27	43	2	4	13	1890	
Leipzig	388	631 524 <i>einschl. 2042 nachträglich</i>	—	Borna	Städte	17	34 751	—	.	5	
					Dörfer	24	34 175	—	.	2	2 (2)	
					Sa.	41	68 926	—	
				Döbeln	Städte	13	20 968 <i>einschl. 62 nachträglich</i>	—	.	2	.	2	.	.	.	1
					Dörfer	41	148 906	—	.	10	1 (1)
					Sa.	54	169 874 <i>einschl. 62 nachträglich</i>	—
				Grimma	Städte	23	16 957 <i>einschl. 30 nachträglich</i>	—	.	2	2 (2)	2 (1)
					Dörfer	49	65 321	5	1	8	.	1	.	.	.	1 (1)
					Sa.	72	82 278 <i>einschl. 30 nachträglich</i>	5
				Leipzig I	Stadt Leipzig	76	34 696	—	.	1	6 (2)	8 (1)	.	.	.	5
Leipzig II	Städte	7	12 556		—	.	.	1 (1)	1			
	Dörfer	37	82 609	—	.	3	4 (4)	3 (1)	1 (1)	.	2 (1)	2 (1)				
	Sa.	44	95 165	—				
Seitenbetrag	985	1 935 577	75	17	159	43	60	3	4	22		

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlasseten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Beleucht.	mit glühender Asche zc.	beim Labal- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	zün- dende	kalte						
20	13	5	3	29	2	21	21	45	38	1	6	51	103	1	7
.	.	.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	1	5	.	1
.	1	.	.	1 (1)	.	1	.	.	2	.	.	3	12	.	.
.	.	1	1	.	.	.	1	3	2	.	.
1	.	.	.	5	.	.	1	1	2	3	1	4	11	.	1
1	.	1	.	3 (1)	.	2	1	.	1	.	1	2	5	.	.
.	.	.	.	3 (1)	.	1	1	4	1	.	.	2	25	.	1
4 (2)	2	1	1	4	1	8	8	17	4	.	3	.	2	.	1
.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	.	.	1	.	.
.	1	.	1	1	1	.	1	1	1	.	1	1	14	.	1
26	17	8	6	48	4	36	35	72	51	4	12	64	180	1	12

Zahl der Schadenfälle.

Von den angewiesenen

auf den															
Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene vorsätzliche Brand- stiftung.	muth- maßlich mit Streich- hölzchen. mit Glöckch. mit glühender Nische u. beim Tabak- rauchen.	erwiesenermaßen bez. zweifelloser Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				mit glühender Nische u. beim Tabak- rauchen.	sanftige.				
		M	q.			M	q.								
Uebertrag	985	1 935 577	75					17	159	43	60	3	4	22	1890
				Dschas	Städte	7	11 169	—	.	.	.	2	.	.	.
					Dörfer	23	43 277	—	.	7	2
							<i>einschl. 1950 nachträglich</i>	—		(2)
					Sa.	30	54 446	—							
							<i>einschl. 1950 nachträglich</i>	—							
				Nochlitz	Städte	18	38 980	85	1	2
					Dörfer	53	87 158	10	1	15	2	1	.	.	.
										(2)					
					Sa.	71	126 138	95							
				Annaberg	Städte	23	42 694	50	.	7	1	5	.	.	.
					Dörfer	18	65 855	—	.	7	2
							<i>einschl. 20 nachträglich</i>	—			(2)
					Sa.	41	108 549	50							
							<i>einschl. 20 nachträglich</i>	—							
				Auerbach	Städte	15	78 543	50	.	11
					Dörfer	27	72 349	—	.	13	1
					Sa.	42	150 892	50							
				Chemnitz I	Stadt Chemnitz	34	30 477	—	.	2	3	5	.	.	3
										(1)					
Seitenbetrag	1531	3 609 510	35						19	223	53	73	3	4	26

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlasseten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Gelucht.	mit glühender Asche u. beim Labaf- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								

Zahl der Schadenfälle.

26	17	8	6	48	4	36	35	72	51	4	12	64	180	1	12
.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	1
.	.	1	3	3	.	.	1	6	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	1	.	1	7	.	2
1	.	.	1	2	.	.	.	1	2	.	.	4	22	.	1
2	.	1	1	2	1	.	1	.	2	.	.
.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	4	.	1
.	1	3
.	.	1	1	2	.	.	1	1	2	.	.	1	3	.	1
1	1	2	.	3	.	5	2	1	1	1	2	.	1	.	2
30	20	11	8	58	4	43	40	82	61	6	15	72	227	1	23

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloser Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Seuchst.	mit glühender Asche ac.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.
		M.	q.			M.	q.								
Uebertrag	1531	3 609 510	35					19	223	53	73	3	4	26	1890
				Chemnitz II	Städte	3	2 505	—	.	1
					Dörfer	56	162 043	—	5	24 ⁽¹⁾	3 ⁽³⁾	2	.	.	.
					Sa.	59	164 548	—							
				Flöha	Städte	12	87 304	—	.	.	1 ⁽¹⁾	1	.	.	.
					Dörfer	28	71 968	—	.	8
					Sa.	40	159 272	—							
				Glauchau	Städte	6	524	—	.	1
					Dörfer	24	38 110	—	.	6	1 ⁽¹⁾
					Sa.	30	38 634	—							
				Marienberg	Städte	6	31 674	—	.	3
					Dörfer	37	149 798	—	1	18	1 ⁽¹⁾	.	.	.	1 ⁽¹⁾
					Sa.	43	181 472	—							
				Delsnitz	Städte	16	22 535	—	.	1	.	2	.	.	.
					Dörfer	16	18 869	—	1	3	2 ⁽²⁾
					Sa.	32	41 404	—							
Seitenbetrag	1531	3 609 510	35						26	288	61	78	3	4	27

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlaßten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unauf- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Seeluht.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.							
30	20	11	8	58	4	43	40	82	61	6	15	72	227	1	23
.	1	.	1
1 (1)	1	2	2	3	12	.	1
.	3	2	.	.	1	2	.	2
1 (1)	.	.	.	1	.	.	.	1	3	1	.	3	9	.	1
.	2	2	1	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1	15	.	.
.	1	1	.	.	.	1	.	.
1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	4	6	.	1
.	2	1	1	.	.	.	2	4	.	3
.	.	1	2	2	.	.	2	3	.	.
33	22	12	8	61	4	48	45	92	70	8	17	87	280	1	31

Zahl der Schadensfälle.

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit									
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- Versicherungs- abtheilung.		Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- holzschäden.	mit Gelucht.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.				
		M	q		M	q												
Uebertrag	1531	3 609 510	35				26	288	61	78	3	4	27					
				Plauen	Städte	46	332 441	—	1	8	2	3	2					
					Dörfer	33	70 036	—	(1)	8	(1)		(1)					
					Sa.	79	402 477	—	1	8	(3)							
				Schwarzenberg	Städte	12	12 746	—	.	.	1	1	.	.				
					Dörfer	29	106 144	—	.	7	(1)							
					Sa.	41	118 890	—	.		(1)							
				Zwickau	Städte	38	91 730	10	2	8	1	2	.	.				
					Dörfer	67	185 586	50	.	26	(1)		1	.				
					Sa.	105	277 316	60			(2)							
Summa	1531	3 609 510	35						30	345	72	84	6	4	27			
		Hiervon 16	13	antheiliger, der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung zufallender Betrag von den für Rechnung beider Abtheilungen bezahlten Löschungsprämien.				375			193				354			
		3 609 494	22															
		und zwar:																
		3 580 864	—	an Brandschädenvergütungen.				Darunter durch Kinder veranlaßt . . .				3	.	59	11	2	.	3
		111	25	an Vergütungen für beschädigtes Feuerlöschgeräthe.				Muthmaßlich durch Kinder veranlaßt	2
		20 798	87	an Löschungsprämien.														
		7 420	10	an Entschädigungen für durch die Löschanstalten zerstörte Umfriedigungen zc.														
		300	—	an Beihülfsen zu Ausführungen von Neubauplänen.														
		Summe w. o.																

Die in Klammern eingeschlossenen Ziffern geben die Zahl der durch Kinder veranlaßten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Seelenst. mit glühender Asche u. beim Tabak- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.		Blitzschläge.									
33	22	12	8	61	4	48	45	92	70	8	17	87	280	1	31
.	2	.	.	2	1	1	3	8	.	.	1	1	7	.	4
.	.	.	.	2	.	1	2	.	1	.	.	4	9	.	1
2	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	1	.	2
(1)	1	.	.	3	.	1	.	.	4	.	.	8	2	.	.
1	1	.	.	1	.	1	2	5	.	6	1	1	5	.	1
(1)	1	.	.	4	.	.	2	1	3	2	7	3	14	.	.
39	27	13	8	74	5	53	54	106	79	16	26	105	318	1	39
161						292						423			
14	.	.	.	4											

Summa 1531 Fälle

(einschließlich 5 Fälle, in denen nur Löschungsprämien gewährt worden sind).

Tabelle IV.

Zusammenstellung

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1881 bis mit 1890

durch fahrlässiges Gebahren mit Streichhölzchen entstandenen Brände,

getrennt nach Städten und Dörfern.

Jahr.	Von den Bränden entfallen auf die Monate												Zahl der		
	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	December.	erwiesenermaßen bezw. zweifellos	muthmaßlich	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14. durch fahrlässiges Gebahren mit Streichhölzchen entstandenen Brände.	15.
1881	Städte	2	.	.	1	1	1	4	2	1	1	1	2	13	3
	Dörfer	2	1	.	5	7	3	4	6	9	8	5	3	42	11
1882	Städte	2	1	2	1	1	.	1	1	5	1	3	1	12	7
	Dörfer	1	2	1	5	2	3	3	5	6	14	5	3	39	11
1883	Städte	1	1	3	2	.	3	1	4	5	2	.	.	6	16
	Dörfer	1	3	.	3	6	4	6	3	6	7	3	1	36	7
1884	Städte	1	3	1	3	3	1	5	4	1	2	3	1	20	8
	Dörfer	1	2	3	.	3	3	3	8	9	3	3	.	29	9
1885	Städte	2	3	.	2	1	1	1	3	4	2	2	3	13	11
	Dörfer	.	1	1	2	3	9	4	5	7	4	2	3	30	11
1886	Städte	.	1	1	3	3	1	3	3	6	4	4	3	26	6
	Dörfer	1	.	1	5	3	5	3	2	12	12	4	3	42	9
1887	Städte	1	3	1	1	4	4	2	6	4	4	5	5	19	21
	Dörfer	1	.	4	1	1	4	2	4	12	11	4	2	39	7
1888	Städte	1	1	4	3	6	6	3	3	2	1	6	3	19	20
	Dörfer	2	.	2	2	5	3	5	2	5	4	3	7	28	12
1889	Städte	2	2	4	.	4	4	3	4	8	7	4	6	29	19
	Dörfer	3	1	.	1	3	6	4	6	18	2	6	2	30	einschl. 1 nachträglich 22
1890	Städte	5	6	4	2	4	4	4	3	6	8	1	4	26	25
	Dörfer	1	2	2	2	5	3	5	5	14	15	5	1	46	14
1881 bis mit 1890	Städte	17	21	20	18	27	25	27	33	42	32	29	28	183	136
	Dörfer	13	12	14	26	38	43	39	46	98	80	40	25	361	113
Gesammt - Summe		30	33	34	44	65	68	66	79	140	112	69	53	544	249

Die Brände wurden verursacht durch		Zahl der beschädigten			Betrag der Schäden-Vergütungen für die				in Summa.	
Erwachsene.	Kinder.	Complexe.	Gebäude.		erwiesenermaßen bezw. zweifellos		muthmaßlich		M	S
			total.	partial.	durch fahrlässiges Gebahren mit Streichhölzchen entstandenen Brände.					
16.	17.	18.	19.	20.	M		S		23.	
					21.		22.		23.	
5	11	47	25	28	41 947	—	13 694	—	55 641	—
7	46	68	32	63	63 715	—	9 680	—	73 395	—
8	11	29	12	26	30 870	—	2 024	—	32 894	—
7	43	65	35	74	99 575	—	43 545	—	143 120	—
					einschl. 250 freiw. Verf.-Abth. betr.				einschl. 250 freiw. Verf.-Abth. betr.	
13	9	36	4	41	3 891	—	14 907	—	18 798	—
3	40	60	47	63	79 640	—	4 558	—	84 198	—
12	16	34	8	38	23 380	—	476	—	23 856	—
5	33	71	55	60	55 859	—	16 016	—	71 875	—
9	15	29	1	35	7 894	—	8 371	—	16 265	—
9	32	53	46	54	141 989	—	6 648	—	148 637	—
11	21	41	4	44	26 656	—	310	—	26 966	—
3	48	58	24	65	39 038	—	12 081	—	51 119	—
					einschl. 1960 freiw. Verf.-Abth. betr.				einschl. 1960 freiw. Verf.-Abth. betr.	
25	15	51	2	58	4 966	—	23 177	—	28 143	—
2	44	62	41	78	114 790	—	7 508	—	122 298	—
24	15	42	5	52	48 042	—	7 707	—	55 749	—
7	33	43	14	49	32 531	—	12 006	—	44 537	—
22	26	58	1	59	11 921	—	9 888	—	21 809	—
					einschl. 2640 freiw. Verf.-Abth. betr.				einschl. 2640 freiw. Verf.-Abth. betr.	
12	40	65	29	70	44 906	—	44 997	—	89 903	—
					einschl. 570 freiw. Verf.-Abth. betr.				einschl. 570 freiw. Verf.-Abth. betr.	
30	21	62	8	68	32 737	—	27 932	—	60 669	—
8	52	86	61	93	115 279	—	26 081	—	141 360	—
					einschl. 740 freiw. Verf.-Abth. betr.				einschl. 740 freiw. Verf.-Abth. betr.	
159	160	429	70	449	232 304	—	108 486	—	340 790	—
					einschl. 2640 freiw. Verf.-Abth. betr.				einschl. 2640 freiw. Verf.-Abth. betr.	
63	411	631	384	669	787 322	—	183 120	—	970 442	—
					einschl. 990 freiw. Verf.-Abth. betr.		einschl. 2530 freiw. Verf.-Abth. betr.		einschl. 3520 freiw. Verf.-Abth. betr.	
222	571	1060	454	1118	1 019 626	—	291 606	—	1 311 232	—
					einschl. 990 freiw. Verf.-Abth. betr.		einschl. 5170 freiw. Verf.-Abth. betr.		einschl. 6160 freiw. Verf.-Abth. betr.	

Tabelle V.

Zusammenstellung

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1881 bis mit 1890

vorgekommenen zündenden und nicht zündenden (sogenannten kalten)

Blitzschläge

in ihrer Vertheilung auf die Städte und Dörfer,

und

auf die einzelnen Monate des Jahres,

unter Angabe der infolge derselben aus der Landes-Brandversicherungscasse

zu zahlen gewesenen

Vergütungen.

Jahr.	Ge- sammt- zahl der Blitz- schläge.	Von dieser Gesamtzahl der Blitzschläge																					
		kommen auf die																entfallen auf		waren			
		Kreishauptmannschaft				Monate												zündende.	kalte.	zu vergüten.	nicht zu vergüten.		
		Bautzen.	Dresden.	Leipzig.	Zwickau.	Januar.	Februar.	März.	April.	Maí.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		
1881	Städte	39	6	8	12	13	.	.	.	1	20	7	7	4	2	37	31	8	
	Dörfer	250	48	75	71	56	89	44	76	34	7	.	.	.	81	169	228	22	
1882	Städte	20	3	3	3	11	4	.	11	5	4	16	19	1	
	Dörfer	124	28	32	29	35	.	.	2	2	50	5	35	22	7	.	1	.	46	78	112	12	
1883	Städte	19	.	8	5	6	2	15	1	1	.	.	.	4	15	15	4	
	Dörfer	140	16	43	48	33	15	9	94	13	9	.	.	.	42	98	131	9	
1884	Städte	54	2	13	17	22	1	.	.	.	19	1	18	13	2	.	.	.	7	47	53	1	
	Dörfer	288	20	82	91	95	1	.	.	.	104	17	90	62	14	.	.	.	86	202	257	31	
1885	Städte	72	6	10	15	41	.	.	.	2	7	23	28	10	2	.	.	.	16	56	67	5	
	Dörfer	335	47	71	98	119	.	.	.	10	30	110	142	36	6	1	.	.	106	229	309	26	
1886	Städte	94	10	39	22	23	.	.	.	1	16	34	26	12	5	.	.	.	8	86	78	16	
	Dörfer	484	73	143	106	162	.	1	.	11	92	153	137	63	27	.	.	.	145	339	443	41	
1887	Städte	42	2	14	10	16	.	.	.	8	9	5	17	.	3	.	.	.	6	36	37	5	
	Dörfer	178	14	57	52	55	.	.	.	11	63	6	84	3	11	.	.	.	59	119	168	10	
1888	Städte	20	2	2	3	13	.	.	.	2	1	9	3	3	2	.	.	.	1	19	17	3	
	Dörfer	165	25	52	36	52	.	.	5	10	16	83	29	11	11	.	.	.	49	116	144	21	
1889	Städte	90	6	18	28	38	.	.	.	4	39	28	17	2	10	80	82	8	
	Dörfer	532	53	159	114	206	.	.	.	27	202	201	79	22	1	.	.	.	105	427	470	62	
1890	Städte	90	4	25	30	31	.	.	.	4	36	3	15	29	3	.	.	.	11	79	81	9	
	Dörfer	366	37	103	110	116	5	.	.	18	139	18	46	125	10	5	.	.	95	271	342	24	
1881 bis mit 1890	Städte	540	41	140	145	214	1	.	.	22	151	112	157	79	18	.	.	.	69	471	480	60	
	Dörfer	2862	361	817	755	929	6	1	7	89	800	646	812	391	103	6	1	.	814	2048	2604	258	
Gesamtsumme		3402	402	957	900	1143	7	1	7	111	951	758	969	470	121	6	1	.	883	2519	3084	318	

Zahl der durch					Betrag der Vergütungen für die durch				Gesamt- Betrag der gewährten Vergütungen. (Col. 28 und 29.)	
zündende		falte			zündende		falte			
Blitzschläge betroffenen					Blitzschläge entstandenen Brände.					
Complexe.	total	partial	Complexe.	Gebäude.	M	K	M	K	M	K
	beschädigten Gebäude.									
23.	24.	25.	26.	27.	28.		29.		30.	
3	4	2	42	44	9 760	—	3 340	—	13 100	—
103	80	114	172	179	214 619	—	11 471	—	226 090	—
12	10	9	18	18	29 481	—	1 107	—	30 588	—
64	44	71	80	83	144 956	—	4 267	—	149 223	—
7	.	9	15	16	1 245	—	1 268	—	2 513	—
57	33	65	98	100	110 695	—	8 220	—	118 915	—
12	5	7	52	55	14 981	—	2 688	—	17 669	—
106	61	133	202	213	255 110	—	15 820	—	270 930	—
33	15	29	61	64	45 494	—	3 875	—	49 369	—
142	70	195	230	242	441 516	—	15 902	—	457 418	—
11	2	12	91	99	12 223	—	11 813	—	24 036	—
199	111	231	341	359	413 881	—	23 682	—	437 563	—
19	6	14	39	40	15 128	—	3 951	—	19 079	—
75	47	96	121	131	203 184	—	15 165	—	218 349	—
1	.	1	20	21	4 620	—	1 315	—	5 935	—
57	34	71	117	122	136 110	—	7 164	—	143 274	—
16	4	14	88	95	36 303	—	7 827	—	44 130	—
129	95	151	430	446	288 002	—	24 832	—	312 834	—
16	6	18	87	92	28 500	—	4 816	—	33 316	—
103	58	138	279	291	261 194	—	20 836	—	282 030	—
130	52	115	513	544	197 735	—	42 000	—	239 735	—
1035	633	1265	2070	2166	2 469 267	—	147 359	—	2 616 626	—
1165	685	1380	2583	2710	2 667 002	—	189 359	—	2 856 361	—

Tabelle VI.

Zusammenstellung

derjenigen in den Jahren 1889 und 1890 stattgefundenen

Brände,

für welche je eine Vergütung von mehr als 3000 *M*
zu bewilligen gewesen ist.

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.		
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial			
des Brandes.						des Brandes.									
1889.						1889. Uebertrag						95	65	119	437 695
1.	2. Jan.	Obergurig	1	.	2	18 360	57.	23. April	Berbau	1	2	3	23 990		
2.	2. "	Markersdorf	1	.	2	6 775	58.	26. "	Reinsberg	1	1	.	3 580		
3.	3. "	Röhrsdorf	1	2	2	6 442	59.	30. "	Rammenau	5	5	6	9 076		
4.	4. "	Hennersdorf	1	.	1	3 530	60.	2. Mai	Marbach	1	1	2	3 107		
5.	5. "	Naundorfel	1	2	2	3 397	61.	2. "	Mühlstropp	5	1	4	11 527		
6.	5. "	Wildenthal	1	.	1	3 700	62.	2. "	Obergruna	1	2	1	3 862		
7.	5. "	Grimmitschau	2	.	7	6 821	63.	5. "	Burkhardttsdorf	1	.	1	3 240		
8.	5. "	Lauenhain	1	1	1	6 160	64.	5. "	Müdisdorf	3	2	4	4 847		
9.	6. "	Thum	1	.	3	5 450	65.	6. "	Dobernschau	2	.	4	3 382		
10.	6. "	Obercunnersdorf	3	.	3	4 263	66.	6. "	Saupersdorf	3	.	5	20 785		
11.	17. "	Mohorn zc.	2	2	2	11 169	67.	7. "	Langburkersdorf	1	2	1	4 370		
12.	22. "	Zöblitz	1	.	1	3 130	68.	7. "	Naundorf b. Gr.	1	.	4	10 520		
13.	25. "	Treuen	1	2	.	7 800	69.	7. "	Neustadt	2	1	1	6 101		
14.	27. "	Siebenlehn	4	3	1	7 024	70.	8. "	Lengensfeld	1	.	2	25 390		
15.	28. "	Johanngeorgenstadt	1	1	2	7 050	71.	11. "	Merkwitz	1	.	3	4 810		
16.	28. "	Wetitz	1	2	.	3 970	72.	13. "	Heidelberg	1	1	1	3 490		
17.	1. Febr.	Flagwitz	1	.	1	5 780	73.	13. "	Draisdorf	2	1	4	4 992		
18.	4. "	Mittelleutersdorf	1	1	.	6 000	74.	13. "	Zahnsdorf	2	1	3	20 534		
19.	5. "	Niederhermersdorf	1	1	.	5 420	75.	14. "	Neusalza	6	3	7	15 933		
20.	6. "	Berbau	1	.	1	12 300	76.	14. "	Diera	1	1	3	3 473		
21.	9. "	Wolfersgrün	1	.	5	19 706	77.	14. "	Zöbstadt	3	.	3	10 540		
22.	9. "	Remtau	1	.	1	4 770	78.	15. "	Grunau	1	1	6	21 468		
23.	19. "	Chemnitz	1	.	1	9 250	79.	15. "	Spremberg zc.	3	.	4	3 293		
24.	20. "	Heidersdorf	1	.	1	4 630	80.	15. "	Kleinstorckwitz	2	.	3	3 395		
25.	21. "	Ruppertsgrün	2	.	2	3 595	81.	16. "	Wilsdorf	2	1	3	5 630		
26.	23. "	Zschopau	4	.	5	8 990	82.	19. "	Seeligstadt	1	.	2	5 484		
27.	23. "	Hühndorf	1	.	2	3 501	83.	21. "	Grünlichtenberg	1	1	2	3 975		
28.	25. "	Auerhammer	1	.	1	5 100	84.	21. "	Schönfeld	1	2	1	4 440		
29.	6. März	Marienberg	1	.	2	8 800	85.	23. "	Reichenbrand	1	.	1	4 670		
30.	8. "	Thallwitz	1	1	.	3 210	86.	23. "	Altenberg	16	9	17	95 033		
31.	10. "	Hartenstein	6	2	4	6 163	87.	23. "	Leipzig	1	.	1	5 080		
32.	16. "	Frauentorf	1	3	1	3 155	88.	24. "	Eich	1	1	2	18 112		
33.	18. "	Tirschendorf	2	1	3	7 274	89.	24. "	Hartmannsdorf zc.	1	3	1	12 310		
34.	23. "	Wachau	4	4	5	11 141	90.	24. "	Mohorn zc.	2	2	1	3 034		
35.	24. "	Garnsdorf	1	.	2	3 133	91.	25. "	Reichenbach	5	.	8	18 538		
36.	28. "	Reichenbach	1	3	.	4 720	92.	25. "	Cunnersdorf	2	1	5	7 103		
37.	29. "	Gornau	1	1	1	5 720	93.	25. "	Leipzig	1	.	1	7 750		
38.	31. "	Wernesgrün	3	2	2	3 097	94.	26. "	Altenberg	1	.	1	5 620		
39.	3. April	Niederrwiesa	1	.	3	53 280	95.	27. "	Lengensfeld	5	1	6	8 291		
40.	3. "	Eulendorf	1	3	1	7 170	96.	27. "	Döhlen	1	.	3	6 555		
41.	5. "	Eppendorf	1	.	1	5 530	97.	28. "	Grünau	1	.	3	4 365		
42.	6. "	Berda	4	2	7	10 658	98.	31. "	Frankenberg	2	2	3	4 379		
43.	7. "	Mühlau	1	.	1	3 230	99.	31. "	Remt	2	4	3	3 858		
44.	8. "	Berzdorf a. E.	2	.	2	3 887	100.	1. Juni	Buchholz	7	.	8	12 841		
45.	9. "	Elsterberg	4	1	3	3 796	101.	2. "	Lauter	3	1	4	5 069		
46.	10. "	Stollberg	2	3	1	4 880	102.	3. "	Schmalbach	1	4	.	7 670		
47.	10. "	Hartenstein	1	.	1	9 500	103.	3. "	Waldkirchen	1	3	1	5 020		
48.	11. "	Kolfschen	3	3	5	14 788	104.	4. "	Zerisau	1	2	2	5 108		
49.	12. "	Chemnitz	1	.	1	4 650	105.	4. "	Scharfenstein	1	1	2	10 778		
50.	16. "	Schönbach	4	2	4	3 800	106.	4. "	Gelenau	1	1	1	4 122		
51.	21. "	Radeberg	1	1	4	3 991	107.	4. "	Markersdorf	1	.	1	3 740		
52.	21. "	Beitenhäuser	1	1	3	9 270	108.	4. "	Adorf	1	.	1	3 390		
53.	21. "	Liegau	2	.	7	15 562	109.	4. "	Mahnbrück	1	3	1	8 560		
54.	22. "	Guhra	2	12	1	5 320	110.	4. "	Trfersgrün	1	.	6	4 755		
55.	22. "	Callenberg	3	3	2	16 980	111.	4. "	Rottluff	1	.	1	3 150		
56.	23. "	Burkhardttsdorf	1	.	2	10 907	112.	5. "	Ellefeld	1	1	1	3 250		
							113.	6. "	Reichenbach	15	19	12	47 768		
Seitenbetrag			95	65	119	437 695	Seitenbetrag			228	152	299	1 012 848		

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1889.	Uebertrag	228	152	299	1 012 848		1889.	Uebertrag	337	208	456	1 459 208
114.	6. Juni	Gablenz b. Ch.	1	.	2	5 067	169.	10. Juli	Bärenfels	2	1	1	3 366
115.	6. "	Raschau	1	3	.	3 220	170.	10. "	Klingenberg	1	3	2	3 223
116.	8. "	Döbeln	4	1	10	8 013	171.	11. "	Greitschütz	1	2	4	31 743
117.	9. "	Marbach	1	.	3	7 210	172.	11. "	Auerbach	2	.	2	3 514
118.	9. "	Burgstädt	1	.	1	4 150	173.	12. "	Niederzönitz	2	1	1	4 173
119.	10. "	Fischbach	5	2	6	14 402	174.	12. "	Geyer	3	1	2	3 140
120.	10. "	Schloßchen Vor- schendorf	1	.	8	59 244	175.	12. "	Pechseifen	1	1	.	3 020
121.	10. "	Ammelsdorf	1	.	1	3 010	176.	12. "	Hermisdorf bei Frauenstein	1	1	1	3 260
122.	10. "	Brunn	3	4	.	5 170	177.	12. "	Leutersbach	1	2	1	5 620
123.	11. "	Wingendorf	1	1	.	3 150	178.	20. "	Auerbach	4	.	4	15 019
124.	13. "	Leipzig	3	.	4	6 043	179.	28. "	Radeburg	1	.	1	9 520
125.	14. "	Ober- und Nieder- forchheim	1	.	1	4 960	180.	28. "	Bärenwalde	1	1	1	5 070
126.	14. "	Dobernitz	1	.	1	3 370	181.	29. "	Bohrsdorf	1	4	.	6 660
127.	14. "	Mittweida	3	.	3	3 142	182.	29. "	Döbeln	1	.	2	3 550
128.	14. "	Niederbobritzsch	3	1	5	4 220	183.	30. "	Gersdorf	2	1	3	3 933
129.	14. "	Röthenbach	1	2	2	9 060	184.	31. "	Koditz	1	.	1	3 740
130.	14. "	Hennersdorf	1	1	1	3 110	185.	1. Aug.	Wildenau	1	.	1	3 730
131.	14. "	Oberbobritzsch	2	3	2	9 423	186.	2. "	Dederan	4	.	9	27 344
132.	15. "	Ruppendorf	1	.	1	3 550	187.	5. "	Weidensdorf	1	1	2	4 040
133.	15. "	Pregischendorf	1	1	3	4 072	188.	5. "	Bannewitz	1	.	3	3 380
134.	16. "	Folbern	4	1	4	4 687	189.	6. "	Kloßsche	2	2	4	7 050
135.	16. "	Oberthalheim	1	2	1	13 680	190.	6. "	Bischopau	3	.	3	10 323
136.	18. "	Oberriedersdorf	6	1	6	3 633	191.	8. "	Lindenau	1	1	4	19 518
137.	19. "	Leubsdorf	1	.	2	11 555	192.	13. "	Lauterbach	1	.	5	10 150
138.	19. "	Gablenz	3	.	3	7 900	193.	13. "	Reichenbach	2	.	4	10 693
139.	19. "	Auerbach	5	1	4	5 302	194.	13. "	Siebenlehn	11	9	6	15 932
140.	20. "	Mülsen St. Micheln	1	1	3	3 920	195.	14. "	Reichenbach	4	3	2	3 104
141.	20. "	Crimmitschau	1	.	1	4 100	196.	14. "	Lößnitz	2	3	3	10 091
142.	21. "	Gerichshain	2	.	3	4 507	197.	14. "	Wolkensburg	1	.	4	11 323
143.	21. "	Chemnitz	2	.	2	4 920	198.	15. "	Niedermuschütz	1	.	1	5 290
144.	22. "	Lichtenstein	3	1	4	6 821	199.	15. "	Gablenz	3	.	5	6 492
145.	23. "	Marbach	1	2	3	8 650	200.	17. "	Auerbach	1	.	1	3 540
146.	23. "	Heidelberg	1	4	1	7 610	201.	19. "	Mittelfrohna	1	2	2	3 611
147.	24. "	Lichtenberg	1	.	1	3 800	202.	20. "	Niederfähre - Vor- brücke	3	.	3	8 949
148.	24. "	Bärenwalde	1	4	.	4 990	203.	20. "	Meusen	1	1	3	9 749
149.	24. "	Haselbrunn	1	.	1	7 260	204.	25. "	Wittgensdorf	1	1	.	4 520
150.	26. "	Cölln	1	.	1	8 360	205.	25. "	Hertigswalde	1	1	2	4 209
151.	26. "	Eppendorf	4	2	6	6 168	206.	28. "	Schmalbach	1	5	.	9 050
152.	26. "	Grünhainichen	4	4	4	3 772	207.	29. "	Annaberg	1	.	3	40 170
153.	27. "	Siebenlehn	2	.	3	3 801	208.	31. "	Frauenberg	4	4	.	8 420
154.	29. "	Lößnitz	1	.	2	6 870	209.	4. Sept.	Reichenbrand	1	1	2	3 199
155.	30. "	Biskowig	1	4	.	15 210	210.	5. "	Dohna	1	.	2	4 580
156.	30. "	Mobendorf	1	4	.	11 170	211.	6. "	Althörnitz	1	1	.	4 020
157.	1. Juli	Bobershausen, N. S.	1	1	.	4 210	212.	6. "	Naundorf b. Gr.	3	5	4	6 553
158.	2. "	Dresden	1	.	1	4 010	213.	9. "	Sollschwitz	2	1	3	3 707
159.	5. "	Bischopau	5	.	8	40 181	214.	12. "	Brauna	1	.	2	4 120
160.	6. "	Dederan	4	.	11	5 425	215.	14. "	Herrmannsdorf	1	1	2	6 160
161.	6. "	Eppendorf	2	1	4	4 350	216.	14. "	Bräunsdorf	1	1	3	6 600
162.	6. "	Dorffhellenberg	1	.	4	3 145	217.	14. "	Dresden	2	2	1	9 090
163.	8. "	Niederhelmsdorf	1	.	3	13 090	218.	17. "	Cavertitz	1	3	2	11 460
164.	8. "	Augustusberg	1	1	3	11 350	219.	20. "	Altenhain	1	.	1	3 250
165.	8. "	Gohlis	2	.	2	8 515	220.	20. "	Reinsdorf	1	1	3	5 458
166.	9. "	Lößnitz	1	1	3	4 680	221.	22. "	Erfschlag	1	.	2	8 090
167.	9. "	Scheibenberg	1	1	3	7 283	222.	23. "	Schönborn	1	1	1	4 220
168.	9. "	Auerbach	5	1	6	17 849	223.	24. "	Hartmannsdorf zc.	1	3	1	8 480
		Seitenbetrag	337	208	456	1 459 208			Seitenbetrag	433	279	581	1 897 424

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1889.	Uebertrag	433	279	581	1 897 424		1889.	Uebertrag	569	370	750	2 504 373
224.	27. Sept.	Erbsdorf	1	.	1	3 570	281.	11. Dec.	Auerbach	1	.	2	8 690
225.	27. "	Treuen	29	26	18	87 140	282.	12. "	Glauchau	1	.	2	7 791
226.	28. "	Grethen	2	1	2	6 723	283.	13. "	Leubsdorf	1	.	1	3 190
227.	29. "	Kodewisch	2	.	5	49 375	284.	16. "	Crottendorf	1	.	1	10 650
228.	30. "	Schönberg	1	2	2	5 490	285.	16. "	Eppendorf	1	.	1	6 130
229.	30. "	Großröhrsdorf	2	2	3	6 864	286.	21. "	Geyersdorf	3	1	4	19 130
230.	1. Oct.	Dresden	1	.	1	12 520	287.	22. "	Neustadt	7	1	6	4 563
231.	1. "	Werdau	1	.	6	18 278	288.	22. "	Schönbrunn	1	1	3	3 406
232.	3. "	Stollberg	4	1	4	9 699	289.	24. "	Tölmichen	1	2	.	6 640
233.	4. "	Seifersdorf	1	1	1	3 420	290.	25. "	Bräunsdorf	1	1	1	6 740
234.	7. "	Grethen	2	.	4	9 143	291.	28. "	Abhorn	1	1	3	3 860
235.	7. "	Theuma	6	3	8	5 762	292.	28. "	Lambzig	1	.	1	3 350
236.	8. "	Kodewisch	1	1	7	17 195	293.	29. "	Großröhrsdorf	2	3	3	6 136
237.	9. "	"	3	1	3	3 494	294.	31. "	Eibenstock	7	4	5	11 863
238.	10. "	Friedebach	1	2	1	6 970							
239.	13. "	Hainersdorf	1	.	1	3 450		294 Brände.	Summe	598	384	783	2 606 512
240.	14. "	Püchau	1	2	2	3 930							
241.	14. "	Kadeburg	2	3	2	7 550							
242.	19. "	Wolfsgrün	1	.	3	5 137							
243.	20. "	Rüpengrün	3	2	4	5 790							
244.	23. "	Gablenz	1	2	1	10 520							
245.	24. "	Althöfgen	1	.	1	5 900							
246.	25. "	Großröhrsdorf	2	3	6	4 833							
247.	26. "	Hartmannsdorf zc.	1	.	1	3 250							
248.	27. "	Koltschen	1	.	2	3 689							
249.	29. "	Langenstrieß	1	2	2	12 670							
250.	31. "	Sohland a. d. Spr.	1	2	1	3 460							
251.	1. Nov.	Burkhardtisdorf	8	.	9	7 159							
252.	1. "	Niederchlema	2	.	8	106 660							
253.	2. "	Lohmen	1	.	3	4 710							
254.	2. "	Eutrich	2	1	6	9 032							
255.	2. "	Günsdorf	1	4	2	10 970							
256.	3. "	Schmorsdorf zc.	1	2	1	3 581							
257.	3. "	Witzsdorf	2	.	3	4 337							
258.	11. "	Neusalza	10	4	8	3 240							
259.	12. "	Niederan	4	3	4	7 423							
260.	14. "	Königstein	1	1	1	4 628							
261.	15. "	Falkenstein	6	4	3	15 230							
262.	15. "	"	1	.	1	4 240							
263.	16. "	Plauen i. B.	1	1	.	4 800							
264.	18. "	Gränitz	1	2	2	15 772							
265.	19. "	Lichtenberg	2	.	4	6 334							
266.	19. "	Wölfnitz	1	.	3	5 963							
267.	19. "	Mühlau	1	.	2	5 320							
268.	20. "	Nerschau	1	1	1	4 500							
269.	20. "	Wildenthal	1	.	1	7 520							
270.	21. "	Reichenberg	1	.	1	6 500							
271.	24. "	Rübenau	2	1	1	5 500							
272.	25. "	Reichenbach	1	1	.	3 270							
273.	28. "	Kummersdorf	1	5	1	4 115							
274.	29. "	St. Michaelis	2	1	2	3 222							
275.	30. "	"	1	.	2	4 530							
276.	2. Dec.	Grünstädtel	1	.	1	8 340							
277.	3. "	Leipzig	4	3	3	3 486							
278.	4. "	Delstengrund	1	1	1	6 915							
279.	5. "	Königsbrück	1	.	2	6 240							
280.	5. "	Niederlöbnitz	1	.	1	7 590							
		Seitenbetrag	569	370	750	2 504 373							

Hierüber:
 1288 Brände und Schadenfälle mit 1405 250 1430 664 213,²⁸
 1582 Brände u. Schadenfälle über-
 haupt 2003 634 2213 3 270 725,²⁸
 einschließlich
 3 Fälle, in denen nur Löschungsprämien gewährt worden sind und
 ausschließlich
 2 nachträglich zur Anmeldung und Vergütung gekommener
 Schadenfälle.

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
1890.						1890. Uebertrag							
			94	68	145	490 951							
1.	1. Jan.	Treuen	3	1	3	3 305	57.	23. März	Großschirma	1	1	3	8 250
2.	3. "	Crimmitschau	2	.	6	10 546	58.	25. "	Großröderswalde	8	1	10	8 256
3.	6. "	Eulitz	2	1	4	6 495	59.	26. "	Zetteritz	1	4	.	3 070
4.	7. "	Mühlbach	1	.	2	6 240	60.	27. "	Schreibitz	1	2	1	4 130
5.	7. "	Euba	1	1	1	4 790	61.	28. "	Zschoppach	1	3	.	7 720
6.	8. "	Löwenhain	2	4	.	4 100	62.	29. "	Taucha	1	.	2	7 245
7.	8. "	Obercrinitz	3	2	4	15 423	63.	29. "	Zeejewitz	1	4	1	9 740
8.	9. "	Mühlbach	1	.	2	8 264	64.	29. "	Klosterbuch	1	1	1	8 843
9.	11. "	Reichenbach	1	.	2	22 020	65.	30. "	Posthausen	1	.	1	15 600
10.	14. "	Chemnitz	3	.	3	3 888	66.	31. "	Olbernhau	1	.	2	4 014
11.	16. "	Mülsen St. Nicolaß	1	2	1	3 049	67.	2. April	Dorschemnitz	1	4	1	4 910
12.	18. "	Gummersdorf	1	.	2	3 910	68.	3. "	Wahlen	6	.	11	34 474
13.	19. "	Rudnitz zc.	1	.	4	13 443	69.	6. "	Döhlen	1	.	2	4 080
14.	20. "	Zävertitz	1	1	1	3 875	70.	8. "	Wurbis	3	2	2	4 086
15.	21. "	Dorschemnitz	1	.	1	5 180	71.	9. "	Modritz	1	3	3	9 395
16.	22. "	Hirschfelde	1	.	3	7 402	72.	9. "	Bohrsdorf	2	4	1	9 300
17.	24. "	Coswig	2	.	3	3 515	73.	10. "	Waldkirchen	2	4	3	6 208
18.	27. "	Zschieren	1	2	2	6 330	74.	11. "	Hausdorf	2	2	2	7 521
19.	27. "	Obercrinitz	2	1	2	6 080	75.	12. "	Mylau	3	.	3	4 385
20.	28. "	Neukirchen	2	3	3	4 505	76.	14. "	Lengensfeld	4	3	4	8 810
21.	28. "	Olbersdorf	1	5	2	9 620	77.	14. "	Leisnig	4	6	2	9 222
22.	28. "	Waltersdorf	1	.	1	3 610	78.	16. "	Altbernsdorf	2	1	1	3 780
23.	1. Febr.	Euba	1	1	.	4 120	79.	17. "	Laufitz	5	.	5	9 295
24.	5. "	Großrießen	3	2	6	13 053	80.	18. "	Goldbach	1	2	2	5 950
25.	6. "	Gehringwalde	1	2	1	5 400	81.	19. "	Mohorn zc.	1	2	1	6 713
26.	6. "	Leubsdorf	1	.	1	3 020	82.	21. "	Lauterbach	2	1	2	6 669
27.	9. "	Waltersdorf	1	.	2	5 140	83.	21. "	Werdau	8	5	8	15 123
28.	13. "	Rejschtau	3	1	2	5 425	84.	21. "	Langenleuba-Ober- hain	1	.	2	3 613
29.	15. "	Freiberg	2	.	3	3 452	85.	27. "	Oberstüßengrün	1	2	1	3 440
30.	15. "	Klinga	1	5	.	5 640	86.	4. Mai	Rochsburg, Stsbez.	1	.	1	3 780
31.	17. "	Falkenbach	1	4	.	10 980	87.	5. "	Krummenhenners- dorf	2	1	3	3 807
32.	17. "	Mißlareuth	1	1	2	4 908	88.	6. "	Deditz	1	3	1	3 260
33.	20. "	Rudau	2	2	4	5 970	89.	8. "	Hormersdorf	1	.	1	3 780
34.	21. "	Chemnitz	3	1	10	14 897	90.	8. "	Boden	1	.	3	14 777
35.	22. "	Modewitz	1	.	2	9 035	91.	11. "	Grauswitz	1	3	2	18 420
36.	25. "	Lösmitz	1	.	2	60 140	92.	11. "	Werdau	1	.	1	3 240
37.	25. "	Wüstenbrand	1	.	4	6 855	93.	11. "	Remmendorf	1	2	2	5 802
38.	27. "	Frankenbergr	5	2	9	25 745	94.	11. "	Hormersdorf	3	.	3	11 916
39.	4. März	Crumbach	1	1	2	7 183	95.	11. "	Zeithain	2	1	5	15 006
40.	8. "	Schöna	1	.	1	19 700	96.	11. "	Caßlau	2	2	5	4 848
41.	9. "	Blankenstein	1	1	1	6 021	97.	13. "	Rejschtau	16	7	17	38 429
42.	9. "	Mülsen St. Nicolaß	2	2	5	7 203	98.	13. "	Edier	10	27	9	21 942
43.	10. "	Niederleutersdorf	3	1	3	4 436	99.	15. "	Dresden	5	3	4	23 204
44.	12. "	Rejschtau	1	.	2	15 675	100.	16. "	Zweinig	3	4	3	13 662
45.	14. "	Rothenkirchen	3	1	5	6 338	101.	18. "	Großnaundorf	2	2	5	8 910
46.	14. "	Delfen zc.	1	.	1	3 500	102.	18. "	"	4	3	6	8 845
47.	14. "	Bärenwalde	1	2	1	6 600	103.	18. "	Pulsnitz	1	.	2	4 890
48.	14. "	Breitenbrunn	2	.	3	4 420	104.	19. "	Leitelschhain	1	.	4	14 672
49.	16. "	Euba	1	.	2	4 336	105.	20. "	Schönheide	1	1	3	9 430
50.	18. "	Lomske b. Miltel	2	3	6	4 196	106.	20. "	Altmanngrün	1	1	3	3 550
51.	18. "	Tautenhain	1	3	1	5 120	107.	20. "	Floßberg	1	.	3	4 825
52.	19. "	Pegau	1	.	2	5 780	108.	21. "	Großhartmanns- dorf	1	1	.	3 240
53.	19. "	Mittelbach	5	6	6	8 003	109.	21. "	Kleinschirma	1	.	3	9 120
54.	19. "	Röhrsdorf	1	.	1	27 970	110.	22. "	Oberloja	1	1	.	4 800
55.	21. "	Thum	4	1	3	9 570							
56.	21. "	Sehma	1	3	.	5 530							
Seitenbetrag			94	68	145	490 951	Seitenbetrag			225	187	311	982 948

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1890.	Uebertrag	225	187	311	982 948		1890.	Uebertrag	333	266	442	1 408 063
111.	22. Mai	Schönfeld	1	.	2	7 807	168.	2. Aug.	Schöned	3	3	.	3 907
112.	22. "	Hartmannsdorf	2	1	4	5 946	169.	2. "	Gersdorf	2	.	5	4 615
113.	22. "	Sosa	1	.	3	3 996	170.	2. "	Siebenbrunn	1	1	2	3 828
114.	22. "	Blumenau	1	2	1	3 603	171.	6. "	Schönau zc.	1	.	4	3 070
115.	26. "	Rohna	2	5	2	6 275	172.	6. "	Theeschütz	1	1	3	4 991
116.	30. "	Schönbach	1	.	1	3 360	173.	6. "	Penna	1	1	3	4 629
117.	30. "	Seifen	1	.	2	7 790	174.	6. "	Oberalbertsdorf	1	1	3	3 420
118.	31. "	Schwarzbach	1	2	1	6 630	175.	7. "	Lunzenau	1	.	1	17 290
119.	1. Juni	Reichstau	2	.	2	5 970	176.	7. "	Berthelsdorf	1	1	2	3 678
120.	1. "	Wischdorf	4	10	5	22 586	177.	7. "	Dederau	2	.	6	3 706
121.	2. "	Wiesa	1	.	1	17 810	178.	7. "	Schlöfchen - Por- schendorf	1	1	.	4 030
122.	2. "	Wefnitz	1	1	1	4 390	179.	7. "	Breitenau	1	.	2	8 350
123.	2. "	Zwidau	1	.	1	6 900	180.	7. "	Söbrigen	1	1	2	3 246
124.	3. "	Rossen	7	3	9	29 949	181.	10. "	Mulda	1	.	1	5 210
125.	3. "	Trebißhain	1	1	3	8 778	182.	10. "	Hartenstein	8	6	4	18 226
126.	4. "	Plaue	1	.	4	3 891	183.	12. "	Hilmersdorf	1	1	1	3 970
127.	4. "	Mohorn zc.	1	.	1	3 730	184.	15. "	Rödlitz	1	.	4	4 100
128.	5. "	Auerbach	4	.	4	18 409	185.	15. "	Niederrennersdorf	1	.	2	6 008
129.	5. "	Spremberg zc.	3	2	2	3 555	186.	18. "	Lichtenberg	1	1	2	5 380
130.	6. "	Dornheinersdorf	1	3	1	3 345	187.	18. "	Grieffbach	1	.	1	14 900
131.	7. "	Elbischbach	1	1	1	3 517	188.	18. "	Unterhainsdorf	1	1	3	4 329
132.	9. "	Bockau	2	4	2	7 551	189.	20. "	Rötha	4	2	8	10 186
133.	10. "	Marienberg	1	1	.	10 410	190.	20. "	Dresden	1	2	2	5 120
134.	11. "	Treuen	1	2	3	25 190	191.	21. "	Rosßwein	7	5	4	9 662
135.	11. "	Unterviesenthal	3	.	3	6 324	192.	22. "	Oberstühengrün	2	3	2	3 481
136.	12. "	Schlettau	2	.	4	3 226	193.	25. "	Delstnit	1	3	1	10 780
137.	15. "	Grün	4	.	5	3 133	194.	26. "	Zichertnit	1	3	3	305 130
138.	17. "	Jugel	1	1	1	3 130	195.	27. "	Oberbobritsch	2	.	3	6 072
139.	17. "	Geringswalde	1	1	2	4 260	196.	31. "	Raundorf	7	3	11	10 193
140.	18. "	Mylau	3	1	3	6 036	197.	31. "	Altchemnit	1	.	3	4 556
141.	21. "	Schwarzbach	2	1	3	3 430	198.	1. Sept.	Franckenberg	8	6	9	19 197
142.	23. "	Baßlitz b. Blattersl.	1	1	1	10 103	199.	1. "	Leubsdorf	1	2	.	3 220
143.	24. "	Plieskowitz	4	4	5	4 445	200.	2. "	Obergrünberg	1	.	3	7 147
144.	25. "	Zehista	1	.	6	14 870	201.	5. "	Leipzig	1	.	1	5 700
145.	26. "	Reichstädt	1	.	3	3 830	202.	8. "	Rottluff	1	3	1	11 040
146.	29. "	Rübenau	1	1	1	3 344	203.	8. "	Hintergersdorf	1	3	.	5 060
147.	30. "	Hausdorf	3	5	1	5 210	204.	9. "	Radeburg	1	.	2	3 198
148.	1. Juli	Unterlauterbach	1	.	1	11 660	205.	10. "	Hausdorf	1	.	1	3 620
149.	2. "	Höckendorf	1	1	.	3 170	206.	11. "	Zschorlau	2	1	5	3 726
150.	3. "	Herzogswalde	1	.	1	7 980	207.	11. "	Langheinersdorf	1	1	1	3 509
151.	6. "	Dresden	1	.	1	7 390	208.	15. "	Hartenstein	3	.	4	9 297
152.	14. "	Schreiersgrün	1	.	1	3 250	209.	16. "	Liptitz	2	2	4	10 100
153.	14. "	Oberhainsdorf	1	1	1	9 480	210.	16. "	Theuma	4	2	4	6 331
154.	15. "	Rügeln	3	1	4	9 984	211.	18. "	Lippersdorf	2	5	1	16 800
155.	15. "	Falkenstein	2	.	2	8 230	212.	19. "	Schönheide	1	.	2	9 930
156.	16. "	Zöbstadt	1	1	1	9 450	213.	20. "	Oberrossau	1	2	.	3 670
157.	17. "	Reitzenhain	1	.	1	4 330	214.	21. "	Hinterhermsdorf	3	8	2	13 505
158.	20. "	Bockau	2	.	5	3 422	215.	21. "	Markersdorf	4	1	5	14 595
159.	21. "	Zwidau	4	3	1	6 847	216.	21. "	Bärenwalde	1	2	2	6 660
160.	22. "	Remtau	1	2	1	6 200	217.	22. "	Calbitz b. Dahlen	1	1	2	5 887
161.	25. "	Weißenberg	4	4	1	4 788	218.	22. "	Reichenbach	3	1	2	10 515
162.	26. "	Wilkau	1	3	1	9 050	219.	23. "	Grünhain	5	1	4	4 316
163.	27. "	Sosa	3	1	5	8 497	220.	23. "	Theesdorf	1	2	1	3 130
164.	28. "	Wehrsdorf	1	.	2	4 200	221.	24. "	Wildenfels	1	.	2	5 000
165.	28. "	Schönheide	4	.	5	4 912	222.	24. "	Berdau	2	.	2	3 690
166.	1. Aug.	Schneidenbach	4	8	1	5 524	223.	26. "	Reichenberg	3	2	5	9 258
167.	2. "	Burthardsdorf	2	1	2	4 022							
		Seitenbetrag	333	266	442	1 408 063			Seitenbetrag	446	351	595	2 102 227

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1890.	Uebertrag	446	351	595	2 102 227		1890.	Uebertrag	546	430	730	2 583 378
224.	27. Sept.	Wittgensdorf	1	5	2	11 210	281.	7. Dec.	Oberlungwitz	2	3	1	5 530
225.	28. "	Kleinwaltersdorf	1	1	3	8 652	282.	9. "	Falkenbach	1	1	1	4 781
226.	1. Oct.	Großhennersdorf	1	1	1	3 545	283.	9. "	Liegan	2	.	3	8 497
227.	2. "	Lengefeld	5	2	4	5 741	284.	10. "	Altenberg	4	.	4	7 357
228.	2. "	Frohnau	2	1	2	3 075	285.	10. "	Delsnitz	1	1	1	3 080
229.	3. "	Mühltröf	1	1	2	3 006	286.	14. "	Leipzig	2	.	2	9 020
230.	4. "	Geyersdorf	4	.	6	5 245	287.	16. "	Rebschau	3	.	8	180 334
231.	4. "	Krumhermsdorf	1	.	1	6 100	288.	16. "	Görsch	1	.	1	7 000
232.	5. "	Oberlungwitz	1	.	1	6 100	289.	16. "	Rotz	1	1	.	3 290
233.	6. "	Obercarsdorf	1	2	3	3 180	290.	18. "	Waldkirchen	3	.	3	4 956
234.	6. "	Gelenau	2	.	3	8 276	291.	20. "	Langenstriegis	1	1	.	3 190
235.	8. "	Diedenhain	1	4	.	20 410	292.	22. "	Mylau	9	5	7	14 062
236.	9. "	Mittelherwigsdorf	1	.	3	14 060	293.	23. "	Altmittweida	1	1	3	4 335
237.	10. "	Raschau	2	1	2	3 056	294.	24. "	Wilkau	1	.	2	14 590
238.	13. "	Lausa	1	3	.	3 050	295.	28. "	Gersdorf b. Leisn.	1	.	4	5 820
239.	13. "	Lampertswalde	1	2	.	3 170	296.	28. "	Benusberg	2	2	.	8 870
240.	18. "	Niederstriegis r.	1	4	.	12 490	297.	29. "	Chemnitz	1	.	1	5 650
241.	19. "	Mittweida	6	4	2	13 400	298.	29. "	Lauenstein	1	.	1	6 370
242.	22. "	Leipzig	1	.	1	7 220							
243.	22. "	Goldsch	1	.	1	4 830	298 Brände. Summe			583	445	772	2 880 110
244.	25. "	Rötha	1	.	2	3 119	Hierüber:						
245.	27. "	Dittmannsdorf	1	2	1	5 921	1233 Brände und Schadenfälle mit			1374	287	1414	700 754
246.	29. "	Rosenthal	1	1	1	3 140	1531 Brände und Schadenfälle						
247.	2. Nov.	Verbisdorf	1	.	4	10 245	überhaupt			1957	732	2186	3 580 864
248.	3. "	Bischofau	5	2	6	35 714	einschließlich						
249.	5. "	Kieselbach	1	5	1	17 040	5 Fälle, in denen nur Löschungsprämien gewährt worden sind.						
250.	5. "	Oberlungwitz	1	3	.	9 460							
251.	7. "	Bischofau	3	3	5	4 718							
252.	8. "	Döhlen	1	1	5	29 797							
253.	8. "	Lausitz	4	3	1	3 537							
254.	9. "	Fremdiswalde	1	1	2	7 091							
255.	9. "	Wüstenbrand	1	.	2	3 550							
256.	9. "	Marienthal	1	2	.	4 000							
257.	9. "	Werda	1	1	2	6 424							
258.	10. "	Obergrünberg	1	.	4	6 908							
259.	10. "	Oberruppersdorf	1	2	1	5 660							
260.	11. "	Hausdorf	1	.	1	4 570							
261.	12. "	Stahna	2	1	4	18 512							
262.	14. "	Benusberg	2	1	1	3 014							
263.	15. "	Raundorf	3	2	4	8 675							
264.	17. "	Erfschlag	1	.	2	5 666							
265.	17. "	Liebenau	3	1	7	11 690							
266.	18. "	Cunnersdorf	1	.	2	6 149							
267.	19. "	Mochau	2	3	.	3 200							
268.	20. "	Obercunnersdorf	2	6	4	32 440							
269.	20. "	Oberoderwitz	3	2	3	5 515							
270.	21. "	Ehrenfriedersdorf	1	.	1	3 580							
271.	27. "	Zwickau	2	.	2	3 577							
272.	27. "	Marienbergr	1	.	2	14 940							
273.	27. "	Muschelwitz	1	3	2	4 995							
274.	30. "	Niederschlema	1	.	6	16 847							
275.	30. "	Ehrenfriedersdorf	1	.	1	3 650							
276.	1. Dec.	Mittweida	5	.	8	7 664							
277.	2. "	Schöneck	3	.	3	3 270							
278.	3. "	Reichenbach	3	.	4	8 689							
279.	3. "	Wittgensdorf	1	2	2	9 250							
280.	5. "	Clausnitz	1	1	2	3 118							
Seitenbetrag			546	430	730	2 583 378							



Tabelle VII.

Vergleichende Zusammenstellung

der bei der

freiwilligen Abtheilung

der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt

in den Jahren 1881 und 1890

in Gültigkeit gestandenen

Versicherungssummen,

der Zahl der einzelnen Versicherungen, der gezahlten Beiträge

und

der zu gewähren gewesenen Brandschädenvergütungen;

geordnet

nach amtshauptmannschaftlichen beziehentlich freishauptmannschaftlichen Bezirken.

Anmerkung.

Zu Col. 2 und 3. Während die auf das Jahr 1881 bezüglichen Summen den Versicherungsstand **am Schlusse** desselben Jahres vergegenwärtigen, geben die auf das Jahr 1890 Bezug habenden Summen den Bestand vom 1. Juli des letzteren Jahres an.

Zu Col. 4. Die Beiträge sind in den Jahren 1881 und 1890 in der gesetzlichen Höhe, d. i. mit 3 Pfennigen pro Einheit, erhoben worden.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.
			ℳ	ℳ	
1	2.	3.	4.	5.	6.

Kreishauptmannschaft Bautzen.

Zittau	1881	Städte	7	79 810	295	20	.
		Dörfer	43	158 060	1 419	43½	771
	1890	Städte	14	106 150	211	33½	.
		Dörfer	50	203 430	1 185	10	8 270
Löbau	1881	Städte	13	123 700	295	78	.
		Dörfer	55	133 870	1 131	87	.
	1890	Städte	13	113 320	285	57½	.
		Dörfer	33	121 000	659	6	.
Bautzen	1881	Städte	23	107 000	661	33½	.
		Dörfer	94	154 650	1 196	29	.
	1890	Städte	19	353 000	3 289	80	.
		Dörfer	70	224 450	1 432	20	.
Kamenz	1881	Städte	13	33 240	271	6½	.
		Dörfer	44	216 530	1 454	24	2 850
	1890	Städte	13	70 490	323	54	.
		Dörfer	31	218 920	1 450	16½	.
Summa der Kreishaupt- mannschaft Bautzen	1881	Städte	56	343 750	1 523	38	.
		Dörfer	236	663 110	5 201	83½	3 621
		Sa.	292	1 006 860	6 725	21½	3 621
	1890	Städte	59	642 960	4 110	25	.
		Dörfer	184	767 800	4 726	52½	8 270
		Sa.	243	1 410 760	8 836	77½	8 270

Kreishauptmannschaft Dresden.

Stadt Dresden	1881		62	1 279 420	5 244	54½	.
		1890	72	1 840 710	5 710	6	.
Dresden- Altstadt	1881	Städte	6	27 530	167	19	.
		Dörfer	111	1 697 720	6 053	47½	.
	1890	Städte	10	174 060	705	27	.
		Dörfer	105	2 720 610	7 896	70½	54
Dresden- Neustadt	1881	Städte	5	77 480	556	53	.
		Dörfer	231	361 240	1 670	36½	.
	1890	Städte	3	44 220	285	45	.
		Dörfer	214	834 440	3 193	57	233
Pirna	1881	Städte	46	733 350	4 672	65	.
		Dörfer	101	918 020	4 436	57	.
	1890	Städte	53	928 150	4 398	23½	.
		Dörfer	97	1 373 030	5 101	46	.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungssummen der Betriebsgegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	2.	3.	4.		5.	
Dippoldiswalde	1881	Städte	59	2 115	9	.
		Dörfer	68	1 426	10	.
	1890	Städte	46	1 902	16½	3 280
		Dörfer	75	438 950	2 062	3
Freiberg	1881	Städte	28	2 409	67	.
		Dörfer	274	16 063	66¼	2 582
	1890	Städte	34	3 332	19½	.
		Dörfer	252	21 285	49½	740
Meißen	1881	Städte	40	4 084	80½	.
		Dörfer	527	6 283	14	1 729
	1890	Städte	36	4 261	74	.
		Dörfer	411	6 344	98½	6 120
Großenhain	1881	Städte	25	3 217	83	.
		Dörfer	84	2 475	69½	44 590
	1890	Städte	36	5 360	10½	.
		Dörfer	73	3 627	15½	7 530
Summa der Kreisauptmannschaft Dresden	1881	Städte	271	22 468	31	.
		Dörfer	1 396	38 409	—¾	48 901
		Sa.	1 667	60 877	31¾	48 901
Dresden	1890	Städte	290	25 955	22	3 280
		Dörfer	1 227	49 511	40	16 467
		Sa.	1 517	75 466	62	19 747

Kreisauptmannschaft Leipzig.

Stadt Leipzig	1881	16	102 060	378	28½	.
	1890	138	1 256 290	3 965	15	.
Leipzig	1881	Städte	5	183	71	.
		Dörfer	71	9 991	8	18 820
	1890	Städte	7	707	64	.
		Dörfer	59	12 016	2	.
Borna	1881	Städte	14	845	44	.
		Dörfer	42	1 001	79	.
	1890	Städte	18	1 480	48½	5 290
		Dörfer	38	1 163	50½	.
Grimma	1881	Städte	37	7 622	70	45
		Dörfer	72	5 353	48	.
	1890	Städte	41	10 354	15	1 640
		Dörfer	70	7 234	76½	.
Ditsch	1881	Städte	28	1 133	95	.
		Dörfer	85	1 763	86½	700
	1890	Städte	31	1 066	84	.
		Dörfer	64	1 627	43	.

Bezirk der Amthauptmannschaft.		Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.	
				<i>M</i>	<i>S</i>		
1.		2.	3.	4.	5.		
Döbeln	1881	Städte	161	547 820	3 190	31½	1 340
		Dörfer	112	2 169 730	10 578	45½	1 470
	1890	Städte	131	918 070	4 153	57½	.
		Dörfer	102	3 150 410	10 958	22	10 900
Rochlitz	1881	Städte	50	986 920	5 669	68	4 900
		Dörfer	79	2 503 580	15 481	15	.
	1890	Städte	44	1 726 300	6 330	49	2 657
		Dörfer	79	2 633 400	10 793	74½	.
Summa der Kreisaupt- mannschaft Leipzig	1881	Städte	311	3 542 820	19 024	8	6 285
		Dörfer	461	8 175 290	44 169	82	20 990
		Sa.	772	11 718 110	63 193	90	27 275
	1890	Städte	410	7 423 500	28 058	33	9 587
Dörfer		412	12 208 430	43 793	68½	10 900	
	Sa.	822	19 631 930	71 852	1½	20 487	

Kreisauptmannschaft Zwickau.

Stadt Chemnitz	1881	64	4 107 750	18 333	35	5 757	
	1890	98	6 987 740	18 253	20	8 110	
Chemnitz	1881	Städte	39	84 070	466	5½	3 070
		Dörfer	172	2 778 380	12 327	17	9 278
	1890	Städte	50	462 060	1 142	32½	.
		Dörfer	157	3 599 210	12 077	6	1 590
Flöha	1881	Städte	150	1 300 190	6 290	99½	30
		Dörfer	211	5 529 920	32 517	78½	190
	1890	Städte	126	1 642 350	7 895	11½	.
		Dörfer	247	6 957 380	29 988	44	1 860
Marien- berg	1881	Städte	66	611 120	3 268	11	.
		Dörfer	194	2 234 480	16 629	32½	2 740
	1890	Städte	49	692 640	3 086	5½	17 550
		Dörfer	187	2 912 000	15 604	64½	46 568
Annaberg	1881	Städte	104	1 093 540	5 816	42	1 720
		Dörfer	121	967 310	6 692	53½	5 050
	1890	Städte	103	1 013 010	4 435	57	85
		Dörfer	131	1 686 800	9 631	18½	.
Schwarzen- berg	1881	Städte	76	418 090	2 042	73	.
		Dörfer	142	1 886 620	10 019	88½	1 273
	1890	Städte	92	647 970	2 412	60½	.
		Dörfer	108	2 385 010	7 452	58½	34 210
Zwickau	1881	Städte	71	3 564 850	29 038	14	.
		Dörfer	61	861 140	5 563	92½	16 540
	1890	Städte	74	3 230 310	12 854	91½	20
		Dörfer	61	1 471 910	6 406	98	12 590

Bezirk der Amthauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.	
		„	„	„	„	
1.	2.	3.	4.		5.	
Plauen	1881	Städte	473 060	1 925	66	..
		Dörfer	372 270	2 078	23½	.
	1890	Städte	1 244 140	4 583	59½	11 870
		Dörfer	497 860	2 074	72½	.
Auerbach	1881	Städte	761 660	3 903	77	5 348
		Dörfer	1 032 030	8 509	74½	7 550
	1890	Städte	2 359 390	5 272	5½	12 660
		Dörfer	1 545 430	6 979	81	2 870
Delsnitz	1881	Städte	233 470	1 289	70½	.
		Dörfer	259 490	1 959	92½	.
	1890	Städte	442 130	1 421	46	2 385
		Dörfer	355 460	1 518	52	3 660
Glauchau	1881	Städte	709 010	6 629	22	.
		Dörfer	615 860	1 997	41½	.
	1890	Städte	571 160	1 697	99	.
		Dörfer	641 020	1 630	29½	30
Summa der Kreisaupt- mannschaft Zwickau	1881	Städte	13 356 810	79 004	15½	15 925
		Dörfer	16 537 500	98 295	94½	42 621
	Sa.		29 894 310	177 300	10	58 546
	1890	Städte	19 292 900	63 054	88½	52 680
Dörfer		22 052 080	93 364	24½	103 378	
Sa.		41 344 980	156 419	13	156 058	

Zusammenstellung.

Bezirk der Kreishauptmannschaft.		Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungssummen der Betriebsgegenstände.		An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.		2.	3.	4.	5.		5.
Kreishauptmannschaft Baußen	1881	Städte 56	343 750	1 523	38	.	.
		Dörfer 236	663 110	5 201	83½	3 621	.
Kreishauptmannschaft Dresden	1881	Städte 271	4 931 900	22 468	31	.	.
		Dörfer 1396	7 743 060	38 409	—¾	48 901	.
Kreishauptmannschaft Leipzig	1881	Städte 311	3 542 820	19 024	8	6 285	.
		Dörfer 461	8 175 290	44 169	82	20 990	.
Kreishauptmannschaft Zwickau	1881	Städte 747	13 356 810	79 004	15½	15 925	.
		Dörfer 1166	16 537 500	98 295	94½	42 621	.
Im ganzen Königreiche	1881	Städte 1385	22 175 280	122 019	92½	22 210	.
		Dörfer 3259	33 118 960	186 076	60¾	116 133	.
		Sa.	4644	55 294 240	308 096	53¼	138 343
	1890	Städte 1573	34 946 880	121 178	68½	65 547	.
		Dörfer 2980	48 091 030	191 395	85½	139 015	.
		Sa.	4553	83 037 910	312 574	54	204 562
Gesamt-Zunahme		(1881) (1890)	.	27 743 670	4 478	—¾	66 219
Abnahme		(1881) (1890)	91

Mobiliar - Versicherungsstatistik.

Tabelle VIII.

Vergleichende Zusammenstellung

der bei den

in- und ausländischen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften

sowie den Privat-Unterstützungsvereinen

in den Jahren 1881 bis mit 1890

im Königreiche Sachsen

bestandenen Versicherungen,

sowie der

Einnahmen an Prämien etc. und der Ausgaben für Brandentschädigungen etc.

Jahr.	Anzahl der Privat-Feuer- versicherungs- gesellschaften. bez. Unter- stützungs- vereine.	Gesamt-Vericherungssummen					
		unter				überhaupt.	
		harter		weicher bez. feiner			
		Bedachung.					
1.	2.	<i>M</i>	<i>q</i>	<i>M</i>	<i>q</i>	<i>M</i>	<i>q</i>
		3.		4.		5.	

a) Privat-Feuerversicherungs

1881	29	2 333 269 165	—	114 207 147	—	2 447 476 312	—
1882	30	2 386 715 441	33 $\frac{1}{3}$	115 219 405	—	2 501 934 846	33 $\frac{1}{3}$
1883	30	2 446 569 523	—	105 095 612	—	2 551 665 135	—
1884	29	2 506 772 060	—	98 869 597	—	2 605 641 657	—
1885	28	2 632 382 525	—	96 887 098	—	2 729 269 623	—
1886	29	2 747 785 581	—	91 506 716	—	2 839 292 297	—
1887	38	2 983 633 257	10	112 765 617	—	3 096 398 874	10
1888	39	3 133 589 745	10	99 551 631	—	3 233 141 376	10
1889	39	3 336 219 193	10	99 795 947	—	3 436 015 140	10
1890	41	3 534 469 149	35	105 962 645	—	3 640 431 794	35
Summa	.	28 041 405 639	98 $\frac{1}{3}$	1 039 861 415	—	29 081 267 054	98 $\frac{1}{3}$

b) Privat-Unterstützungs

1881	13	97 390 304	70	23 885 399	—	121 275 703	70
1882	13	103 295 715	70	23 427 355	—	126 723 070	70
1883	13	110 606 430	20	22 573 954	—	133 180 384	20
1884	13	120 886 891	50	21 696 438	—	142 583 329	50
1885	13	130 982 578	10	22 670 380	—	153 652 958	10
1886	14	145 954 063	80	23 449 327	—	169 403 390	80
1887	5	38 026 097	—	4 508 681	—	42 534 778	—
1888	5	40 399 415	—	5 057 736	—	45 457 151	—
1889	5	42 525 467	—	4 885 563	—	47 411 030	—
1890	5	45 055 894	—	5 397 866	—	50 453 760	—
Summa	.	875 122 857	—	157 552 699	—	1 032 675 556	—

Anmerkung. Vom Jahre 1887 ab sind diejenigen Vereine, welche der Voraussetzung in § 4 unter c des Gesetzes vom mit aufzunehmen gewesen.

Von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften bez. Unterstützungsvereinen

sind vereinnahmt worden						sind bezahlt worden							
an Prämien-geldern.		an Policen-geldern.		für Versicherungs-schilder.		in Summa. (Col. 6, 7 u. 8)		Orts-Feuerlösch-cassenbeiträge an die Obri-geiten.		Brand- und Räumung-schäden sowie Rettungs- u. Bergung-skosten.		in Summa. (Col. 10 u. 11.)	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
gesellschaften.													
4 087 926	34	57 242	9	7 308	95	4 152 477	38	67 452	59	1 946 656	10	2 014 108	69
4 190 232	37	74 558	85	10 831	76	4 275 622	98	72 854	12	1 687 807	7	1 760 661	19
4 393 125	1	62 070	50	7 500	5	4 462 695	56	80 073	94	2 131 715	8	2 211 789	2
4 202 975	10	71 896	90	11 048	70	4 285 920	70	79 949	58	1 497 132	74	1 577 082	32
4 584 655	66	70 228	65	8 122	68	4 663 006	99	86 004	60	1 940 595	45	2 026 600	5
4 726 814	7	77 048	16	8 799	20	4 812 661	43	92 072	45	2 320 909	76	2 412 982	21
5 165 945	28	108 646	65	10 954	62	5 285 546	55	142 853	50	2 307 464	81	2 450 318	31
5 146 074	2	98 404	18	8 167	45	5 252 645	65	149 826	11	3 325 734	22	3 475 560	33
5 235 108	33	115 915	32	10 182	25	5 361 205	90	156 440	7	2 947 575	6	3 104 015	13
5 759 572	93	143 445	4	11 960	50	5 914 978	47	168 813	70	3 390 041	63	3 558 855	33
47 492 429	11	879 456	34	94 876	16	48 466 761	61	1 096 340	66	23 495 631	92	24 591 972	58
vereine.													
190 506	26	7 974	75	209	5	198 690	6	2 252	62	97 392	75	99 645	37
188 178	93	8 992	49	384	45	197 555	87	2 088	—	107 244	70	109 332	70
195 264	97	9 088	66	314	85	204 668	48	2 299	60	86 648	60	88 948	20
197 018	97	10 519	63	434	70	207 973	30	2 531	70	70 206	73	72 738	43
203 264	41	14 572	97	631	45	218 468	83	2 716	97	110 699	25	113 416	22
220 078	—	18 301	49	648	30	239 027	79	2 965	81	110 081	24	113 047	5
21 075	25	1 847	74	—	—	22 922	99	62	85	2 601	80	2 664	65
25 109	89	2 718	1	—	—	27 827	90	36	98	23 538	5	23 575	3
16 017	45	3 385	26	—	—	19 402	71	—	—	13 329	76	13 329	76
27 600	13	3 705	91	—	—	31 306	4	—	—	33 550	84	33 550	84
1 284 114	26	81 106	91	2 622	80	1 367 843	97	14 954	53	655 293	72	670 248	25

28. August 1876 nicht entsprechen, als Privat-Unterstützungsvereine nicht mehr anerkannt worden und daher bei b auszufcheiden und unter a

125009



30.

Decret an die Stände,

einen Aufsatz über einen Um- und Neubau zur Beschaffung von Hörsälen und Räumlichkeiten für die Verwaltung und die akademischen Institute bei der Universität Leipzig betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. December 1891.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. lassen den getreuen Ständen in der Anlage

einen Aufsatz, einen Um- und Neubau zur Beschaffung von Hörsälen und Räumlichkeiten für die Verwaltung und die akademischen Institute bei der Universität Leipzig betreffend,

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 3. December 1891.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

A u f s a t z,

einen Um- und Neubau zur Beschaffung von Hörsälen und Räumlichkeiten für die Verwaltung und die akademischen Institute bei der Universität Leipzig betreffend.

Schon seit vielen Jahren macht sich bei der Universität Leipzig das Bedürfniß dringend geltend, Räumlichkeiten für die Verwaltung, für die Vorlesungen und für verschiedene akademische Lehrinstitute (Seminare &c.) zu beschaffen.

Zunächst fehlt es an einem Senatsaal von ausreichender Größe und an besonderen Arbeitszimmern für den Rector und den Universitätssecretär, allerseits mit den erforderlichen Nebenräumen. Die Räumlichkeiten der Senatskanzlei und des Universitätsgerichts erweisen sich mehr und mehr als unzureichend; dasselbe gilt von den Geschäftsräumen des Universitäts-Kentamts und der Quästur.

Von den vorhandenen, in den verschiedenen Gebäuden (Augusteum, Bornesianum und Convictgebäude) vertheilten Hörsälen entsprechen die im Augusteum und im Convictgebäude in hygienischer Beziehung nicht den einfachsten Anforderungen. Die Lichtverhältnisse sind theilweise ungenügend, vor allem fehlt es an jeden, oder doch an wirksamen Ventilationsvorrichtungen. In Folge dessen sind die Luftverhältnisse in den Hörsälen, namentlich im Winter, wegen der mangelhaften Temperatur-Regulirung bei der vorhandenen Ofenheizung, sehr ungünstige.

Im Augusteum insbesondere sind ferner die Corridore für die gegenwärtige Frequenz zu schmal. Die Vorlesungen in den nach dem Augustusplatz zu gelegenen Hörsälen erleiden empfindliche Störungen durch den von Jahr zu Jahr lebhafter gewordenen Pferdebahnverkehr an dem Gebäude vorüber, zumal in der wärmeren Jahreszeit, wo wegen des Mangels anderer Ventilationsmöglichkeit die Fenster geöffnet werden müssen. Im Convictgebäude dagegen sind die Hörsäle beeinträchtigt durch die aufsteigenden Gerüche aus der Convictküche. Dieselben durchziehen vielfach sämtliche Räume in belästigender Weise.

Ueberhaupt aber sind auch die Hörsäle für die gegenwärtige Frequenz der Universität, sowohl der Zahl, als dem räumlichen Umfange nach ungenügend. Räumlich reichen sie nur nothdürftig aus. Die vorhandenen Bänke sind nahezu völlig abgenützt und entsprechen nicht mehr den Anforderungen, wie sie jetzt an die Subsellien zu stellen sind, selbst nicht denen, welche für Volks- und Mittelschulen vorgeschrieben sind. Ein weiterer Uebelstand ist es, daß die Studirenden, wenn sie bei bereits mehr oder weniger besetztem Hörsaal auf ihre Plätze gelangen wollen, über die Bänke steigen müssen &c.

Die Professorenzimmer im Augusteum und Convictgebäude entsprechen kaum den einfachsten Ansprüchen. Besondere Lehrmittelzimmer fehlen gänzlich.

Anlangend die Räumlichkeiten für die akademischen Lehrinstitute, so sind solche jetzt in verschiedenen Gebäuden an der Universitätsstraße und an der Ritterstraße untergebracht. Alle diese Gebäude, mit einer einzigen Ausnahme, dienten früher Vermietungszwecken. Die jetzt den akademischen Seminaren &c. überwiesenen Räume konnten nur so gut, als es eben ging, für diese Zwecke eingerichtet werden, sie entsprechen deshalb denselben vielfach auch nur in sehr mangelhafter Weise, sind theilweise zu beengt und zu niedrig und entbehren durchgängig zeitgemäßer Heizungs- und Ventilationsanlagen.

Insbesondere sind die Räume des philologischen, des deutschen und des historischen Seminars — im sogenannten Beguinenhause an der Universitätsstraße — zum großen Theile ungenügend hell. Die Uebungen und Vorträge in denselben werden ferner durch den lebhaften, nach Eröffnung der Markthalle noch erheblich gesteigerten Verkehr auf der mit Steinpflaster versehenen Universitätsstraße in störendster Weise beeinträchtigt. Das letztere gilt auch von den Räumen des geographischen Seminars und Instituts, des kirchengeschichtlichen Seminars, des Seminars für praktische Theologie und der Sitzungszimmer der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, allerseits im Vorderpaulinum. Dieser Uebelstand kann nicht beseitigt werden, da bei der erheblichen Steigung der Straße die Anwendung lärmsfreien Befestigungsmaterials ausgeschlossen ist.

Hiernächst besteht ein dringendes Bedürfnis nach erweiterten Räumen für das kirchengeschichtliche Seminar, das geographische Institut, das classisch-philologische Institut, das Seminar für experimentelle Psychologie und die kirchlich-archäologische Sammlung. In allen Fällen ist eine Erweiterung Mangels geeigneter Räumlichkeiten hierzu zur Zeit nicht möglich.

Für ein neu- und alttestamentliches Seminar, ein exegetisches Seminar, ein Seminar für romanische Sprachen und Literatur und ein Seminar für englische Sprache &c., deren Errichtung beantragt und deren Bedürfnis anzuerkennen ist, fehlt es gänzlich an geeigneten Lokalitäten.

Endlich haben sich die gegenwärtig dem archäologischen Museum und der ägyptologischen Sammlung überwiesenen Räume in der ersten und zweiten Etage des nördlichen und der zweiten Etage des südlichen Flügels vom Augusteum für die Aufstellung von Gypsabgüssen nicht als zweckmäßig erwiesen. Wegen in den Räumen vorhandener, aus constructiven Gründen nicht zu beseitigender zahlreicher und starker Mauerpfeiler kommen die einzelnen Gegenstände nicht immer zur Geltung. Die Anlage der Fenster ist für diesen Zweck ebenfalls nicht günstig; sie gehen zu tief nach dem Fußboden herab, während

oben nach der Decke zu das Licht fehlt. Die untere Hälfte der Fenster hat aus diesem Grunde versetzt werden müssen, was nach dem Augustusplaz zu ein unschönes Aussehen giebt und für die Dauer nicht belassen werden könnte. Auch ist die Construction der Fenster nicht für ein Sammlungslokal berechnet. Der im Innern Leipzigs in großen Mengen sich bildende Ruß dringt stark durch die Fenster und verunreinigt die Gypse in beklagenswerther Weise. Ein erheblicher Uebelstand ist ferner, daß die Besucher, um aus dem nördlichen in den südlichen Flügel zu gelangen, ihren Weg über die Galerie der Universitäts-Aula nehmen müssen. Uebrigens sind die Räume fast ganz besetzt und die Unterbringung neuer Erwerbungen macht schon jetzt theilweise Schwierigkeiten.

Alle diese vielfachen, zum Theil schon seit langer Zeit schwer empfundenen Mängel mußten ertragen werden, so lange die Anfang der siebziger Jahre eingetretene, vorher nicht geahnte Vermehrung der Frequenz der Universität einerseits und das Fortschreiten der Wissenschaft insbesondere auf medicinischen und naturwissenschaftlichen Gebieten, sowie die Anforderungen der Neuzeit in sanitärer und hygienischer Beziehung andererseits, es nothwendig machten, durch die unabwiesbare Errichtung einer großen Anzahl ausgedehnter Gebäude für specielle akademische Lehrinstitute die Staatscasse in hohem Grade in Anspruch zu nehmen. Auch kam dazu, daß eine Befriedigung der vorausgeführten allgemeinen Universitätsbedürfnisse zc. unter den localen Verhältnissen als abhängig zu erachten war von der Verlegung der Universitäts-Bibliothek. Nachdem aber die bauliche Entwicklung der Universität nach dieser Richtung mit dem am 24. October dieses Jahres seiner Bestimmung übergebenen Neubau der Universitäts-Bibliothek und dem Neubau der Universitäts-Frauenklinik, welcher mit Beginn des Sommersemesters nächsten Jahres in Betrieb genommen werden wird, in der Hauptsache für absehbare Zeit für abgeschlossen erachtet werden darf, ist der Zeitpunkt gekommen, wo ohne erhebliche Beeinträchtigung der vitalen Interessen der Universität nicht länger Anstand genommen werden kann, die vorgedachten räumlichen Bedürfnisse derselben zu befriedigen.

Bei den vielfachen und eingehendsten Erwägungen, wie dies in zweckentsprechendster Weise und zugleich mit dem verhältnißmäßig geringsten Aufwande zu ermöglichen sei, kam in erster Linie in Frage, ob und inwieweit zu diesem Zwecke die alten Räume der Universitäts-Bibliothek, nach Befinden durch eine Umgestaltung derselben, nutzbar gemacht werden könnten.

Diese Frage hat indeß auf Grund eingeholten fachverständigen Gutachtens verneint werden müssen.

In Folge seiner etwas tieferen Lage als das Augusteum und mangelnder Isolirung, auch weil dasselbe nicht durchgehend unterkellert, ist durch die aufsteigende Grundfeuchtigkeit das Mauerwerk insicirt und theilweise durch Salpeterbildung stark angegriffen. Dieser große Uebelstand würde nicht behoben werden können. Ferner ist das in späterer Zeit aufgesetzte zweite Obergeschoß nicht durchaus solid und standfest, dasselbe würde mitsammt dem Dachwerk abzutragen und neu aufzuführen sein. Um die Anlage eines nur einigermaßen geräumigen Lichthofs, behufs Zuführung von Luft und Licht in das Gebäude-Innere, zu ermöglichen, wie geboten sein würde, müßte jedenfalls der Kreuzgang abgebrochen, ferner müßten die im Innern der Räume wegen der großen Tiefe derselben zur Unterstützung der Balkenlagen befindlichen Säulen, ebenso die Deckengewölbe und Gewölbpfeiler in verschiedenen Räumen beseitigt und durch andere Constructionen ersetzt werden. Es bedürfte weiter des Einbaues von geräumigen Treppen, von Corridoren und von Abortanlagen, der Veränderung der Fensteröffnungen im Parterre und in dem ersten Obergeschoß, der Beschaffung vollständig neuer Fußböden, neuer Fenster, neuer Thüren, einer Heizungsanlage für das ganze Gebäude und einer wirksamen Ventilationsanlage. Der Ausführung einer zweckentsprechenden Heizungs- und Ventilationsanlage stehen indeß, weil die vorhandenen Kellereien hierzu nicht verwendbar und neue Kellerräume wegen nicht

ausreichend tiefer Gründung des Gebäudes kaum zu beschaffen sind, ganz außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Wären solche auch zu überwinden, so würden die durch alle die vorgedachten Veränderungen und Erneuerungen erwachsenden Kosten denen eines Neubaus von gleichem Umfange voraussichtlich kaum nachstehen. Dadurch wären aber wirklich zweckentsprechende Räume jedenfalls nicht gewonnen und, was die Hauptsache, die gewonnenen Räume würden zur Deckung des Bedürfnisses nicht ausreichen, eine Erweiterung des alten Bibliotheksgebäudes durch Anbau bei der Lage desselben zu den benachbarten Gebäuden aber absolut ausgeschlossen sein.

Aus diesen Gründen war als geboten zu erachten, auf einen umfänglichen, alle Bedürfnisse befriedigenden Neubau auf dem Areal des Paulinums zwischen Augustusplatz und Universitätsstraße im unmittelbaren Anschlusse an das Augusteum zuzukommen.

Für die Bearbeitung des Bauplanes wurde im Einverständnisse mit dem akademischen Senat als zweckmäßig erkannt und festgesetzt, daß künftig

in dem, soweit nöthig umzubauenden Augusteum

hauptsächlich sämtliche Geschäftsräume der akademischen Behörden und Verwaltungsstellen, sowie der eigene Grundstücke nicht besitzenden theologischen und medicinischen Facultäten und die Sitzungszimmer der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften unterzubringen,

in einem unmittelbar an das Augusteum anstoßenden, in sich abgeschlossenen Theile des Neubaus

sämtliche allgemeine Auditorien, der kunsthistorische Apparat, die erforderliche Anzahl Professoren- und Lehrmittel-Zimmer zu vereinigen und ein Theil des Parterres zur Aufnahme des archäologischen Museums, sowie der ägyptologischen Sammlung einzurichten,

der übrige Theil des Neubaus und nach Concentrirung der allgemeinen Auditorien das in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit der Hauptsache nach zu erhaltende zeitherige Auditoriengebäude „Bornerianum“

für die akademischen Seminare und anderen Lehrinstitute zu bestimmen

und daß für den gesammten künftig unmittelbaren Universitätszwecken dienenden Gebäudekomplex — Augusteum, Bornerianum und Neubau — eine centrale Anlage für Heizung und Beleuchtung (elektrisches Licht) einzurichten sei.

Die Interessen des Unterrichts lassen möglichste Concentrirung aller demselben dienenden Räume als erwünscht erscheinen. Weiter aber ist geboten, dieselbe in eine thunlichst ruhige Lage zu bringen. Die Verwaltungs-Interessen decken sich hiermit, indem die Concentrirung der Unterrichtsräume Ersparniß an Aufwand für Aufwärterdienste, Heizung etc. in Aussicht stellt, durch die Verlegung sämtlicher Unterrichtsräume in den zu errichtenden Neubau aber verschiedene, zur Zeit zu Lehrzwecken verwendete, an Straßenfronten gelegene Räumlichkeiten frei werden, welche vortheilhaft vermietet werden können.

Um den für den Neubau erforderlichen Bauplatz zu gewinnen, macht es sich nöthig, außer dem alten Bibliotheksgebäude auch das Senatsgebäude und das Convictgebäude, sowie das Vorderpaulinum, das sogenannte Beguinenhaus und das vormals Böhr'sche Haus an der Universitätsstraße nebst einer Anzahl Flügelanbauten und Hintergebäuden niederzulegen.

Alle diese weiter abzubrechenden Gebäude sind alt, mit Ausnahme des sogenannten Beguinenhauses, dessen Erbauung in das Jahr 1855 fällt, und des zweiten Obergeschosses vom Convictgebäude, welches im Jahre 1868 aufgesetzt worden ist, zum Theil stammen sie aus dem vorigen Jahrhundert. Sie sind allseitig augenscheinlich mit sehr beschränkten Mitteln errichtet. Das Mauerwerk ist wie beim alten Bibliotheksgebäude in Folge mangelnder Isolirung durch Feuchtigkeit erheblich geschädigt, die hölzernen Constructionstheile sind mehrfach durch Wurmfraß und Fäulniß angegriffen, die Ausbau-

gegenstände allseitig in sehr erheblichem Maße abgenutzt. Der Neubau würde zum Theil nur eine Frage verhältnißmäßig kurzer Zeit sein können, auch wenn solche, wie es jetzt mit dem Vorderpaulinum und dem vormals Böhr'schen Hause der Fall ist, in der Hauptsache fernerhin nur zu Vermiethungszwecken dienen würden. Das letztgenannte, vormals Böhr'sche Grundstück wird von dem geplanten Neubau zwar nur insoweit betroffen, als die Niederlegung der zu demselben gehörigen Flügelanbauten und Hintergebäude geboten ist, um für die südliche Front des neuen Auditorien- u. Gebäudes Luft und Licht zu schaffen. Zur Errichtung dieses Gebäudes selbst bedarf es keines Areals von jenem Grundstücke. Die Gebäude desselben sind aber, auch das Vordergebäude an der Universitätsstraße, vorzugsweise alt, von denkbar einfachster Bauart, die Umfassungen fast ausschließlich aus Fachwerk bestehend. Es ist deshalb nicht abzusehen, welche Konsequenzen der Abbruch der auf mindestens zwei Drittel der Hoffront sich erstreckenden Flügelanbaue nach sich ziehen würde. Dieser Umstand und da die ganze Beschaffenheit des Gebäudes den Anforderungen, welche man gegenwärtig an ein nur einigermaßen anständiges Wohnhaus stellt, in keiner Weise mehr entspricht, danach aber die Auswendung erheblicher Mittel, wie solche im günstigen Falle die Ausführung neuer Umfassungen an Stelle der abgebrochenen Flügelanbauten erheischen würde, als unwirtschaftlich sich darstellt, erachtet man als unerläßlich, auch das Vordergebäude mit abzubauen und an dessen Stelle ein Geschäfts- und Wohnhaus gleichzeitig aufzuführen. Dasselbe würde Ersatz bieten für die zur Zeit im Vorderpaulinum befindlichen, mit dessen Abbruch wegfallenden Professorenwohnungen.

Auf Grund eines dem Vorstehenden gemäß aufgestellten Programms ist nun von dem hiermit beauftragten Architekten, Baurath Rosbach in Leipzig, ein specieller Bauplan bearbeitet worden. Nach demselben schließt sich der Neubau unmittelbar an das Augusteum dergestalt an, daß man beim Austritt aus der Hinterfront des letzteren zunächst in eine 29,5 m lange und 22 m breite, durch alle Geschosse gehende, überglaste Halle gelangt. Dieselbe ist zum Aufenthalt der Studirenden außerhalb der Vorlesungen bei schlechtem Wetter bestimmt. Um diese Halle herum gruppirt sich derjenige Theil des Neubaus, welcher die allgemeinen Hörsäle, die Professoren- und Lehrmittelzimmer, den kunsthistorischen Apparat, im ersten Obergeschoß auch den Senatsaal mit Nebenraum, aufnimmt. Die Zahl der Hörsäle ist auf 29 mit rund 3300 Sitzplätzen bemessen, die Zahl der Sitzplätze in den einzelnen Hörsälen geht von 30 bis 420.

Für die akademischen Lehrinstitute, soweit sie nicht im Bornerianum Platz finden, ist der Theil des Neubaus entlang der Universitätsstraße und ein Theil des von der Universitätsstraße bis zum Augusteum laufenden Verbindungsflügels bestimmt. In dem Parterre dieses Flügels soll namentlich das archäologische Museum und die ägyptologische Sammlung Ausstellung finden. Ueberhaupt sind mit Einschluß des Bornerianums neue Räumlichkeiten u. A. vorgesehen für

- das archäologische Seminar,
- das philologische Seminar und Institut,
- das deutsche Seminar,
- das historische Seminar,
- das Seminar für experimentelle Psychologie,
- das geographische Seminar und Institut,
- das Seminar für romanische und englische Sprachen und Literatur,
- das staatswissenschaftliche Seminar,
- das mathematische Seminar und Institut,
- das kirchengeschichtliche Seminar,
- das exegetische Seminar,
- das alt- und neutestamentliche Seminar,

das Seminar für praktische Theologie,
die kirchlich-archäologische Sammlung,
das orientalische Museum.

Um dem störenden Lärm, welchen der Fahrverkehr auf der Universitätsstraße verursacht, zu begegnen, ist der an dieser Straße gelegene neue Gebäudetheil so geplant, daß die Corridore an der Straße, die Lehrräume aber nach dem Studienhofe zu gelegen sind.

Der die Hörsäle etc. enthaltende Theil des Neubaus unmittelbar am Augusteum und der Verbindungsflügel von letzterem nach der Universitätsstraße soll tiefes und erhöhtes Erdgeschos, sowie zwei Obergeschosse, der Theil an der Universitätsstraße dagegen Keller, Erdgeschos und drei Obergeschosse erhalten. In diesem Theile des Neubaus wird beabsichtigt, das Erdgeschos, wie es jetzt der Fall ist, zu Verkaufsläden einzurichten und ebenso wie die darunter befindlichen Kellereien und, soweit möglich, auch die Räumlichkeiten im tiefen Erdgeschos des übrigen Theiles vom Neubau, durch Vermietung nutzbringend zu machen.

Die Ausführung des Neubaus soll durchaus solid, was die Facaden anlangt der Bestimmung des Gebäudes würdig, aber thunlichst einfach, in der Hauptsache in Ziegelrohbau erfolgen. Nur für die vorspringenden Architekturtheile ist die Verwendung von Sandstein in Aussicht genommen. Dagegen erscheint es nöthig, das Augusteum neben der Umgestaltung im Innern auch äußerlich mit einer etwas reicheren Architektur, welche der Bedeutung desselben als künftigen Repräsentations- und Verwaltungsgebäudes der Universität und dem schönen Augustusplaz, an welchem dasselbe gelegen, gleichmäßig entspricht, zu versehen.

Der Mangel einer städtischen elektrischen Beleuchtungs-Station in Leipzig macht es nöthig, das für die künftigen neuen Universitätsräume unentbehrliche elektrische Licht selbst zu erzeugen. Der Umstand, daß zur Beheizung ohnedem eine ausgedehnte Dampfkesselanlage geboten ist, welche zugleich zum Betrieb der zur Erzeugung des elektrischen Stromes erforderlichen Dampf- und Dynamomaschinen benutzt werden kann, läßt erhoffen, daß die Betriebskosten verhältnißmäßig billig sich stellen werden.

Für die Ausführung des Um- und Neubaus ist ein Zeitraum von circa 6 Jahren in Aussicht zu nehmen. Während desselben sind die gegenwärtig im Augusteum und über dem Convictgebäude befindlichen Hörsäle, die Geschäftsräume des Senats, des Universitätsgerichts, der Quästur, des philologischen, des deutschen und des historischen Seminars, sowie des Seminars für experimentelle Psychologie nothwendig anderweit unterzubringen. Die Füglichkeit zur Beschaffung dieser Interimslocalitäten bietet die alte Universitäts-Frauenklinik (das Trier'sche Institut) am Grimmaischen Steinwege, welche durch Ueberführung der Klinik in das neue Gebäude leer gestellt wird. Die Räumlichkeiten der alten Frauenklinik eignen sich hierzu bei ihrer ruhigen Lage und nahe am Augustusplaz in vorzüglicher Weise. Sie sind hierzu nutzbar zu machen ohne weitgehende bauliche Veränderungen.

Daraus folgt, daß zugleich auch ein erhebliches wirthschaftliches Interesse vorliegt, daß die Ausführung des in Rede stehenden Neubaus keine längere Verzögerung erfahre. Denn der Neubau der Universitäts-Frauenklinik ist errichtet mit Hilfe eines unverzinslichen Vorschusses aus der Staatscasse in Höhe von 1 200 000 M (Landt.-Acten 1887, Ständische Schriften Nr. 34 S. 79), welcher aus dem Erlöse für das nach Leerstellung zu veräußernde Grundstück des Trier'schen Instituts am Grimmaischen Steinweg zurückzuzahlen ist. Durch die unabweissbare Nothwendigkeit, ebengedachtes Grundstück interimistisch als Hörsäle etc. nutzbar zu machen, wird die Veräußerung erst nach Vollendung des Um- und Neubaus der Universitätsgebäude auf dem Areale des Paulinums möglich. Je länger mithin diese sich hinauszieht, um so länger geht die Staatscasse der beträchtlichen Zinsen von jener Vorschusssumme verlustig.

- Die Kosten des geplanten Um- und Neubaus sind veranschlagt auf
 2 490 000 *M* für den Neubau einschließlich der Heizungs- und elektrischen Beleuchtungsanlage, ferner der Regulirung, beziehentlich Herstellung der Straßen, Höfe, Schleußen *z.*,
 180 000 = für den Umbau des Augusteums,
 20 000 = für Umgestaltungen in und an dem zeitherigen Auditoriengebäude Bornerianum,
 25 000 = für Umgestaltungen im Grundstücke der alten Frauenklinik behufs Einrichtung interimistischer Hörsäle *z.* in demselben,
 165 000 = für die innere Ausstattung der Hörsäle, Professorenzimmer *z.* in dem Neubau mit dem erforderlichen Mobilien.

2 880 000 *M* Summe.

Hiervon wird beabsichtigt, nur die Theilsumme von
 2 280 000 *M*

aus der Staatscasse in Anspruch, den Rest an

600 000 *M*

aber darlehnsweise vom Universitätsfonds für specielle Zwecke aufzunehmen. Das letztere aus folgenden Gründen:

Wie oben bereits hervorgehoben wurde, besteht die Absicht, das Erdgeschoß des an der Universitätsstraße gelegenen Theiles vom geplanten Neubau zu Verkaufsläden einzurichten, auch die darunter zu schaffenden Kellereien, sowie das tiefe Erdgeschoß in den übrigen Theilen des Neubaus, so weit möglich, durch Vermietung nutzbar zu machen. Auch werden in anderen Gebäuden Räumlichkeiten, welche jetzt für akademische Lehrinstitute benutzt werden, nach Vollendung des Neubaus zur Vermietung frei. Die hierdurch, sowie von dem an Stelle des vormals Böhr'schen Hauses zu errichtenden neuen Geschäfts- und Wohnhause künftig zu erzielenden Mietherträge sind nach orts- und zeitgemäßen Miethsätzen mit Sicherheit zu schätzen auf

27 500 *M* aus dem Neubau für Zwecke des Unterrichts,

6 400 = aus dem an Stelle des vormals Böhr'schen Hauses zu errichtenden Geschäfts- und Wohnhause,

9 900 = für die zur Zeit in dem Grundstücke Nr. 24 der Ritterstraße, dem Grundstücke an der Ecke der Schiller- und Universitätsstraße (Nr. 15 der letzteren) und dem Chemikum an der I. Bürgerschule zu Lehrzwecken benutzten Räumlichkeiten,

43 800 *M* Summe.

Dagegen belaufen sich die gegenwärtigen Mietherträge derjenigen Theile vom Vorderpaulinum, Beguinenhause und vormals Böhr'schen Grundstücke, welche von dem Neubau lediglich eines Auditorienhauses, d. i. bei Nichteinbeziehung der an der Universitätsstraße gelegenen Vordergebäude dieser Grundstücke in den Neubau, nicht berührt werden würden,

16 910 *M* vom Vorderpaulinum,

2 125 = vom Beguinenhause,

3 455 = vom vormals Böhr'schen Hause.

22 490 *M* Summe.

Beim Fortbestehen dieser alten Gebäude würden aber zum Zwecke der Unterbringung oder Erweiterung

22 490 *M* Seitenbetrag.

43 800 *M* Seitenbetrag.

43 800 *M* Uebertrag.22 490 *M* Uebertrag.

einer Anzahl Lehrinstitute zc. unabweisbar verschiedene Miethlocale einzuziehen sein und dadurch an Miethzinsen wegfallen

3 890 *M*

der Miethertrag würde sich mithin auf

18 600 *M*

ermäßigen. Ein Vergleich dieser Summe mit der oben geschätzten voraussichtlichen Miethzins-Einnahme nach Vollendung des geplanten, die letztgedachten drei Häuser mit einschließenden Neubaus ergibt

25 200 *M* Mehr-Einnahme an Miethzinsen durch den Neubau.

Diese Mehr-Einnahme würde ausreichend sein zur Verzinsung eines Capitalbetrags von 630 000 *M* zu 4 Procent.

Ein Theilbetrag bis zu dieser Höhe von den oben bezifferten Neubaufkosten stellt sich somit gewissermaßen als nutzbringende Capitalanlage dar. Deshalb aber erscheint es nicht gerechtfertigt, diese Theilsumme von rund 600 000 *M* der gegenwärtigen Generation voll und ganz aufzubürden, wie es der Fall wäre, wenn dieselbe ebenfalls aus der Staatscasse in Anspruch genommen würde.

Bei darlehnsweiser Beschaffung dieser Summe würde solche dem Universitäts-Schuldentilgungsfonds zu überweisen sein. Es würde somit nicht nur deren Verzinsung, sondern auch deren Tilgung in Frage kommen. Diese ist durch das im ordentlichen Staatshaushalts-Stat, Stat der Zuschüsse Cap. 91 Titel 45 eingestellte, gegen zeither unveränderte „Aversum zur Verzinsung und Tilgung der Universitätschulden“ zu bewirken.

Um den geplanten Neubau mit Rücksicht auf die Dringlichkeit sowohl vom Standpunkte der Interessen der Universität, als auch aus wirtschaftlichen Gründen noch in der Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ möglichst energisch in Angriff nehmen zu können, besteht die Absicht, die darlehnsweise aufzunehmende Summe zunächst zu verwenden, Zuschüsse aus der Staatscasse aber erst in den Finanzperioden 18 $\frac{2}{5}$ und folgende nach Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich der Nachweis, daß es möglich ist, die Tilgung der neu aufzunehmenden Darlehnschuld aus vorbezeichnetem Statitel ohne Mehrbelastung der Staatscasse in ausreichendem Maße zu bewirken, durch folgende Zahlen:

Die Universitätschulden betragen rechnermäßig:

637 800 *M* am Schlusse des Jahres 1890.

Zur Verzinsung und Tilgung ist im ordentlichen Staatshaushalts-Stat Cap. 91 Titel 45 eine Aversionalsumme von 68 675 *M* jährlich eingestellt. Nach Kürzung der zur Verzinsung erforderlichen Beträge verbleiben hiervon zur Tilgung, allseitig in abgerundeten Zahlen

43 100 *M* im Jahre 1891

44 900 „ „ „ 1892

— 88 000 „ es verbleiben somit

549 800 *M* Passivcapitale Ende des Jahres 1892.

Im Jahre 1893 wachsen nach und nach schätzungsweise

450 000 *M* Passivcapitale (wegen des Neubaus) zu; dagegen gelangen durch das Statquantum Cap. 91, Titel 45

450 000 *M* Seitenbetrag.549 800 *M* Seitenbetrag.

549 800 *M* Uebertrag.

450 000 *M* Uebertrag.

nach Verzinsung der Ende 1892 verbliebenen und der
neu zugewachsenen Schuldsomme, letztere in voller
Höhe auf $\frac{1}{2}$ Jahr angenommenen

— 37 700 = zur Tilgung, dies giebt

+ + 412 300 = und

962 100 *M* Passivcapitale Ende des Jahres 1893.

Zur Tilgung gelangen weiter nach Verzinsung dieser Schuld-
summe durch das mehrgedachte Statpostulat

30 200 *M* im Jahre 1894

31 400 = " = 1895

61 600 *M* Summe, dagegen wachsen zu Ende des Jahres 1895

150 000 = Rest des zum Neubau aufzunehmenden Darlehns; es
erhöhen sich mithin die Passivcapitale um

+ + 88 400 = und ergeben sich hiernach

1 1 050 500 *M* Schuldsomme Ende des Jahres 1895.

Vom Jahre 1896 ab werden die Zinsen für das neue Darlehn an 600 000 *M*
wird zwar durch Miethzins-Mehreinnahmen in Folge des Neubaus gedeckt. Da aber diese
Mietherträge bei Cap. 91, Titel 1 zu vereinnahmen sind, macht sich künftig die Er-
höhung des Statpostulates Cap. 91, Titel 45 um die 4 Procent Zinsen obiger
600 000 *M* = 24 000 *M*, also auf 92 675 *M* nöthig. Erfordert die Schuldsomme
von 1 050 500 *M* zur Verzinsung nach 4 Procent einen Betrag von 42 020 *M*, so
verbleiben zur Tilgung der Schulden 50 655 *M* übrig. Dies entspricht einer Tilgungs-
quote von 4,82 Procent.

Hiernach wird beantragt, die Staatsregierung zu ermächtigen

1. bereits in der Finanzperiode 1892 den geplanten Um- und Neubau im Augusteum
und auf dem Areal des Paulinums, sowie des Böhr'schen Hauses zu beginnen
und die für die Dauer der Bauausführung nöthigen interimistischen Einrichtungen
zu treffen,
2. zur Deckung der zunächst entstehenden Kosten ein Darlehn von 600 000 *M* auf
das Corporationsvermögen der Universität aufzunehmen.

Die speciellen Baupläne nebst summarischer Kostenschätzung werden den Ständischen
Finanzdeputationen vorgelegt werden.



P r o g r a m m

für einen Um- und Neubau bei der Universität Leipzig auf dem Areal
des Paulinums.

Der in Aussicht genommene Um- und Neubau soll dem bei der Universität Leipzig hervorgetretenen Bedürfnisse an Verwaltungsräumen und ausreichenden, den Anforderungen der Gegenwart in sanitärer Beziehung entsprechenden Hörsälen, ferner dem bestehenden Mangel an Räumen für akademische Lehrinstitute abhelfen.

A. Den Umbau betreffend.

Der Umbau erstreckt sich auf das Augusteum. Die zur Zeit in demselben befindlichen Hörsäle und Sprechzimmer, ingleichen auch das archäologische Museum, sollen außerhalb desselben — in dem zu errichtenden Neubau — untergebracht werden. Dagegen sind in das Augusteum zu verlegen:

- a) die Geschäftsräume für die akademischen Behörden,
- b) " " " " Quästur,
- c) der Senatsaal mit erforderlichem Nebenraum,
- d) Sitzungsaal mit Nebenraum für die theologische Facultät,
- e) Sitzungs- und Prüfungssäle für die medicinische Facultät,
- f) die Geschäftsräume für das Universitäts-Kantamt.

Zu a

sind erforderlich:

1. 1 Arbeitszimmer
 2. 1 Empfangszimmer
 3. 1 Anmeldezimmer (für 1 Bedell),
 4. 1 Arbeitszimmer
 5. 1 Wartezimmer
- } für den Rector,
- } für den Universitäts-Secretär,
- sämmtlich nebeneinander gelegen,
weiter
6. 1 Arbeitszimmer
 7. 1 Wartezimmer
 8. 1 Expeditionszimmer für 4 Bureaubeamte,
 9. 1 Zimmer für 3 Bedelle,
 10. 1 dergl. für Bücher-Bestellung etc. aus der Bibliothek,
 11. Archiv-Raum von circa 100 Quadratmeter Fläche.

Für die Räume 1 — 9 ist eine angemessene Größe zu bestimmen; speciell für 3, 5, 6, 7 und 10 genügen einfenstrige Pläcen.

Für den Fall, daß die vorgedachten Räume in zwei übereinander gelegenen Geschossen unterzubringen sind, bedarf es der Anlage einer Verbindungstreppe und einer Sprachverbindung.

Der Archivraum — unter 11 — würde auch in einen an das Augusteum unmittelbar anstoßenden und von diesem aus zugänglichem Flügel des Neubaus — unter B — gelegt werden können.

Zu b

bedarf es

12. eines Expeditionsraumes für 3 Beamte, dreifenstrig und circa 6 Meter tief,
13. eines Sprechzimmers für den Quästor, an 12 unmittelbar anschließend, übrigens einfenstrig genügend.

Beide Räume würden sich zweckmäßig den Zimmern unter a 8 und 9 unmittelbar anschließen. Für das Archiv der Quästur würde der Raum unter a 11 mit benutzt, nach Befinden auch ein separater Raum bestimmt werden können.

Zu c.

Für den

14. Senatsaal

würde ein Raum von rund 100 Quadratmeter Fläche für ausreichend zu erachten sein. Anschließend daran oder doch in möglichster Nähe ist ein

15. Raum zum Ablegen

anzuordnen, in welchem für die Zeit der Sitzungen gleichzeitig ein Bedell zur Dienstleistung sich aufhalten kann.

Uebrigens ist der Senatsaal in eine Lage zu bringen, welche es ermöglicht, daß bei feierlichen Acten in der Aula der Zug der Professoren aus dem Senatsaal in letztere und nach Beendigung der Feierlichkeit in den Senatsaal zurückgelangen kann, ohne durch das anwesende Publikum in nicht würdiger Weise sich hindurch drängen zu müssen. Falls es zweckmäßig erscheint, würde es kein Bedenken haben, den Senatsaal, anstatt in das Augusteum, in einen an letzteres unmittelbar anschließenden Flügel des Neubaus zu verlegen, nur würde der Zugang vom Augusteum aus anzuordnen sein.

Zu d.

Der Flächeninhalt des

16. Sitzungs- und Prüfungs- und Prüfungsäle für die theologische Facultät

ist im Minimum auf rund 50 Quadratmeter zu bemessen. Ist eine Erweiterung bis zu 80—90 Quadratmeter möglich, so würde dies nicht unerwünscht sein.

Daneben ist

17. ein Raum zum Ablegen

erforderlich.

Zu e.

Die medicinische Facultät bedarf

18 (a, b). 2 Sitzungs- und Prüfungsäle von je circa 60 Quadratmeter Fläche neben einander gelegen und mit einander durch eine Thür verbunden, übrigens je mit einem besonderen Eingang; hierzu:

19. einen Nebenraum für Garderobezwecke und zum Aufenthalt des Facultätsdieners während der Sitzungen und Prüfungen unmittelbar neben, oder doch in thunlichster Nähe der Säle.

Zu f.

Die Bedürfnisse des Universitäts-Kantamts bestehen in

20. einem Cassenzimmer, dreifenstrig, circa 6 Meter tief,
21. einem Zimmer für die Rechnungsführung für die akademischen Lehrinstitute für zwei Beamte, anschließend an 20,
22. einem Zimmer für die Registratur,
23. einem Zimmer für drei Rechnungsbeamte,
24. einem Zimmer für den Bau- und Hausaufseher, einfenstrig,

25. einem Zimmer für den Bauinspector, einfenstrig,
 26. einem Geschäfts-
 27. einem Wartezimmer (einfenstrig) } für den Universitäts-Kentmeister,
 28. einem feuer- und diebesichern Cassengewölbe,
 29. einem Archivraum von rund 60 Quadratmeter Bodenfläche.

Hiervon würden jedenfalls die Räume 20, 21, 24 und 25 im Parterregechoß anzuordnen und die in das Obergeschoß zu legenden Räume — in gleicher Weise, wie unter 1 bis 11 — mit den Räumen im Parterregechoß durch, innerhalb der Räume liegende, Treppe und Sprachrohr zu verbinden, der Raum unter 28 aber zu größerer Sicherheit entweder unmittelbar neben oder über die Wohnung des Castellans zu legen sein.

Hierüber ist

ein zweiter Treppenaufgang nach der Aula im linken — sogenannten Schul- — Flügel

und sind

30. ausreichende und zweckmäßig gelegene Garderoberräume für die Besucher der Aula

zu beschaffen.

Zur Abhilfe eines mehr und mehr fühlbar gewordenen Bedürfnisses an vermehrten Galerieplätzen in der Aula — zur Zeit müssen die Damen der akademischen Würdenträger und Professoren auf der vorhandenen Galerie unter den Sängern und Musikern Platz nehmen — wird zu versuchen beziehentlich anzustreben sein, an den beiden Schmalseiten der Aula balconartige Logen für Damen einzubauen.

Eine weitere irgend erhebliche Umgestaltung der Aula soll nicht eintreten.

Demnächst wird zweckmäßig

31. die Wohnung des Castellans

an das äußerste Ende des sogenannten Schulflügels zu verlegen sein, wo die Möglichkeit gegeben ist, dieselbe mit einem Ausgange unmittelbar ins Freie — zwischen Augusteum und vormals Dr. Schwarze'schem Hause — zu versehen. Die Raumverhältnisse, wie sie dormalen für diese Wohnung bestehen, sind beizubehalten.

Endlich sind sämtliche Räume des Augusteums mit einer der Benutzungsweise besonders entsprechenden Centralheizung zu versehen, welche mit der Heizungsanlage für den Neubau — unter B — zu verbinden und von dort aus in Betrieb zu erhalten ist. Dabei ist (aus Gründen thunlichster Heizmaterialien-Ersparniß) vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß das gewählte Heizungs-System für die einzelnen Räume, beziehentlich einzelne, immer gleichzeitig benutzte Gruppen derselben, beliebig den Anschluß an die Wärme-Abgabe oder die Abstellung gestattet.

Insoweit nach Deckung der vorstehend bezeichneten Bedürfnisse im Augusteum noch verfügbarer Raum verbleibt, ist derselbe für akademische Lehrinstitute zu reserviren.

Bei der Anordnung der einzelnen Räume ist, wo es unbeschadet zweckmäßiger und zweckentsprechender Deckung des Bedürfnisses geschehen kann, thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Bestehendes erhalten werde.

B. Den Neubau betreffend.

Behufs Gewinnung des erforderlichen Platzes für einen Neubau sollen

- das Bibliotheksgebäude — das Mittelpaulinum —,
 das Senatsgebäude und
 das Convictgebäude

abgetragen werden. Gleichzeitig werden die an das Convictgebäude anstoßenden Seitenflügel vom Borderpaulinum und vom Beguinenhause, ferner, soweit nöthig, die Hinter-

gebäude vom vormals Böhr'schen Hause und vom „goldnen Bär“ an der Universitätsstraße Nr. 9 und 11 zum Abbruch zu bringen sein.

Das neu zu errichtende Gebäude soll, abgesehen von dem archäologischen Museum und dem damit verbundenen archäologischen Seminar in einem Theile des Parterregeschosses, in erster Linie sämtliche allgemeine Hörsäle und die erforderlichen Nebenräume aufnehmen.

Dasselbe würde vor Allem

32. eine große überglaste Halle, zum Aufenthalte der Studirenden und der, aus der Zahl und Größe der Hörsäle abzuleitenden Frequenz im Hause entsprechend geräumige Corridore und Treppen-Aufgänge zu erhalten haben.

An

Hörsälen

sind erforderlich

33.	1	Hörsaal mit	420	ordentlichen	Plätzen,
34.	1	dergl.	= 320	=	=
35.	1	=	= 260	=	=
36.	1	=	= 250	=	=
37.	1	=	= 200	=	=
38.	1	=	= 180	=	=
39.	1	=	= 160	=	=
40.	1	=	= 140	=	=
41 (a, b).	2	=	= je 120	=	=
42 (a bis c).	3	=	= = 100	=	=
43 (a, b).	2	=	= = 90	=	=
44.	1	=	= = 70	=	=
45 (a, b).	2	=	= = 60	=	=
46 (a bis f).	6	=	= = 50	=	=
47 (a, b).	2	=	= = 40	=	=
48 (a, b).	2	=	= = 30	=	=

28 Hörsäle mit zus. 3280 ordentlichen Plätzen.

Für jeden Platz wird ein durchschnittlicher Raum von

0,8 Quadratmeter in kleineren

0,6 bis 0,8 Quadratmeter in größeren

Auditorien

anzunehmen sein.

Bei Anordnung der verschiedenen Hörsäle ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß

sämtliche Hörsäle mit zeitgemäßen Subsellien auszustatten,

alle Hörsäle mit 150 und mehr Plätzen leicht ansteigend anzulegen,

3 bis 4 der größeren Hörsäle, vor Allem der zu 420 Plätzen, mit runden

Bänken, amphitheatralisch ansteigend, zu versehen

sind, ferner

die gleiche Anlage einigen mittleren Hörsälen für etwa 120 und 100 Hörer, zu

Demonstrationszwecken zu geben

ist und

die letztgedachten Hörsäle wegen des ihnen nöthigen scharfen Lichtes, soweit möglich,

nach Norden zu legen, auch in ihnen möglichst große zusammenhängende

Wandflächen zum Aufhängen von Karten oder Bildern zu gewähren

sind.

Der für kunsthistorische Vorlesungen zu bestimmende und für dieselben besonders

einzurichtende Hörsaal für 90 bis 100 Hörer möchte nicht mit Fenstern nach Süden

versehen sein.

An Ergänzungs- und Nebenräumen sind vorzusehen

- 49 (a bis f). je in dem ersten und zweiten Obergeschoß ein Professorenzimmer (circa 70 Quadratmeter) mit einem Nebenzimmer zu jeder Seite (einfenstrig),
50. ein Arbeitszimmer für Professoren, zugleich als Lesezimmer für dieselben einzurichten (circa 40 bis 50 Quadratmeter),
- 51 (a bis c). 3 kleinere Zimmer zur Aufbewahrung von Lehrmitteln, in den Geschossen vertheilt (einfenstrig),
52. Raum für die kunsthistorische Sammlung (circa 140 Quadratmeter) mit
53. 1 kleinen Directorialzimmer, unmittelbar anschließend, in thunlichster Nähe des für kunsthistorische Vorlesungen bestimmten Hörsaales, wenn möglich unmittelbar neben demselben,
54. 1 Portierzimmer an passender Stelle,
55. 1 Raum zum Frühstücks-Verkauf, welcher jedoch nicht unmittelbar an der großen Halle gelegen sein möchte.

Hinsichtlich des letztgedachten Lokals wird eingehendster Erwägung zu unterziehen sein, ob nicht der an die Kirche anstoßende, zur Zeit als Übungslocal für den Universitäts-Sängerverein St. Pauli benutzte gewölbte Raum — der frühere Kapitelsaal —, was schon seines historischen Werthes wegen anzustreben ist, bei Niederlegung des alten Bibliothekgebäudes zu erhalten und mit dem Neubau in Verbindung gebracht, in diesem Falle aber dem in Frage stehenden Zwecke nutzbar gemacht werden könnte.

Das Raumbedürfniß für das archäologische Museum zc. zerfällt in

56. den Sammlungsraum,
57. den Seminarraum und
58. das Directorialzimmer.

Für den Sammlungsraum sind vom Director des Museums 1500 Quadratmeter Bodenfläche beantragt mit wenigstens 300 laufenden Metern gut beleuchteter Wandfläche. Sofern diesem Antrage ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Universitätsinteressen (Hörsäle und nothwendige Ergänzungsräume) entsprochen werden kann, hat dies zu geschehen. Keinesfalls werden weniger als circa 1100 Quadratmeter Bodenfläche für diesen Zweck zu bestimmen sein.

Für den Seminarraum genügt eine Bodenfläche von circa 70 Quadratmeter; als Directorialzimmer eine einfenstrige Pièce.

Anlangend

59. die Abortanlagen,

so sind solche innerhalb des Gebäudes auf das Bedürfniß für die Docenten zu beschränken, im Uebrigen aber, insbesondere auch

60. die Pissoirs

thunlichst außerhalb des Gebäudes anzulegen.

Sämmtliche Theile des Neubaus, ausgenommen vielleicht die große Halle, werden zu unterkellern, dabei aber wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die Benutzung der Kellerräume nicht vom Universitätshofe, sondern von dem an der südlichen Front des Neubaus vorüber anzulegenden Wege aus zu geschehen hat.

Der Universitätshof, d. i. der Platz zwischen dem Vorderpaulinum — Gebäude an der Universitätsstraße — und der westlichen Front des Neubaus ist, wenn irgend möglich, um circa 10 Meter zu verbreitern und mit erweiterten Baumanlagen zu versehen.

Bei der Wahl der Zugängigmachung des neuen Gebäudes ist vorzugsweise mit darauf Bedacht zu nehmen, daß fernerhin ein Durchgang durch dasselbe von der Universitäts-

straße nach dem Augustusplaz und umgekehrt für Nicht-Universitätsgenossen schlechterdings nicht mehr stattfinden soll und darf.

Außer mit einer Centralheizungs- und Ventilationsanlage nach bewährtem System ist der Neubau auch mit electricischer Beleuchtung neben Gasleitung zu versehen. Der Sammlungsraum für das archäologische Museum bedarf indeß nur einer Erwärmung bis zu circa 12 Grad Celsius und ist von der Beleuchtungsanlage auszuschließen. Die Corridore und die Halle sind in die Beheizung einzubeziehen.

Für die Wahl des Ortes der Heizungs- und Beleuchtungsanlage beziehentlich die Anlage selbst muß als bestimmend erachtet werden, daß jede Beeinträchtigung der Hörsäle durch Rauch und Ruß, oder durch Geräusch der Maschinen ausgeschlossen ist. Weitere Bedingung ist leichte und sichere Handhabung der Wärme- und Frischluft-Regulierungsvorrichtungen für jeden einzelnen Raum oder zusammenhängende Raumgruppen, wenn irgend möglich, vom Corridor aus.

Die Innenräume sind ausnahmslos mit Fußboden von eichenen Streifen, die Hörsäle mit Holzlambrien an den Wänden bis zu einer Höhe, daß die Kleidergehänge daran angebracht werden können, zu versehen. Die Corridore werden, zur Vermeidung des Schalles beim Begehen, mit Linoleum zu belegen sein.

Zur Vermeidung von Zugluft im Hause sind überall, wo es angezeigt erscheint, gut functionirende Windfänge anzubringen.

Verbleibt nach Befriedigung aller vorstehend bezeichneten räumlichen Bedürfnisse noch Ueberschuß an Raum, so ist derselbe für akademische Lehrinstitute nutzbar zu machen. Zu diesem Zwecke aber ist, um Collisionen zu vermeiden, darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung bleibende Raum unzertheilt an einer Stelle des Gebäudes für weitere Bestimmung belassen wird, wo es möglich ist, eine besondere Zugängigkeit — d. i. nicht über die Haupttreppen des Neubaus — anzuordnen. Nach Befinden würde später dieser Raum von den übrigen Räumen des Neubaus abzuschließen sein.

Uebrigens

ist der Neubau nach der Kirche zu dergestalt zu situiren, daß letztere, so weit irgend möglich, eine freie Lage erhält, damit es möglich ist, bei einem früher oder später nöthig werdenden Umbau der Kirche Licht und Luft in das Schiff derselben zu bringen.

Im Zusammenhange mit dem Um- und Neubau unter A und B steht

C. die Beschaffung von Räumlichkeiten für akademische Lehrinstitute.

An derartigen Räumlichkeiten sind, abgesehen von dem archäologischen Museum und Seminar, wofür der erforderliche Raum bereits unter B — Nr. 56 bis 58 — vorgesehen ist, folgende Bedürfnisse beantragt, beziehentlich für nothwendig zu erachten:

I. Philologisches Seminar und Institut:

61. ein Raum zur Abhaltung gemeinschaftlicher Uebungen mit circa 50 Sitzplätzen und circa 18 laufende Meter Wandfläche zur Aufstellung von Bücherschränken,
- 62 (a, b). zwei Räume mit zusammen circa 50 Arbeitsplätzen und dem Tische des Bibliothekars (1,5 Meter lang),
63. ein Raum für 12 Arbeitsplätze.

Die Räume unter 62 und 63 mit mindestens 42 laufende Meter Wandfläche zur Aufstellung von Bücherrepositorien.

64. ein Directorialzimmer, in welchem drei Arbeitstische, ein Actenschrank, auch die sonst nöthigen Möbel Platz finden und das überdem Raum zu Conferenzen der Directoren unter Zuziehung der jüngeren Docenten — zusammen etwa 6 bis 8 Personen — bietet.

Zu Nr. 62 und 63 ist zu beachten, daß die vorhandenen und auch ferner zu verwendenden Arbeitstische 1,20 Meter breit sind und beiderseitig benutzt werden, zu 61, daß die Seminarmitglieder an schmalen circa 0,70 Meter breiten, einseitig besetzten Tischen um den Leiter der Seminarübungen sich gruppieren.

65. Garderobe in entsprechender Größe.

II. Deutsches Seminar:

66. ein Raum zur Abhaltung von Übungen, wie Nr. 61,
 67 (a, b). zwei Räume mit circa 40 Arbeitsplätzen und circa 30 laufende Meter Wandfläche zur Aufstellung der Bibliothek
 — Arbeitstische 1,20 Meter breit, beiderseitig benutzt —,
 68. ein Directorialzimmer, einfenstrig, doch nicht zu klein,
 69. Garderoberraum von entsprechender Größe, möglichst im Anschluß an die Räume unter I anzuordnen.

III. Historisches Seminar:

70. ein Raum zur Abhaltung von Übungen, wie Nr. 61,
 71 (a, b, c). zwei oder drei Räume mit circa 50 Arbeitsplätzen und circa 42 laufende Meter Wandfläche zur Aufstellung der Bibliothek
 — Arbeitstische 1,24 Meter breit, zweiseitig benutzbar —,
 72. ein Directorialzimmer, zweifenstrig,
 73. Garderoberraum von entsprechender Größe.

IV. Seminar für experimentelle Psychologie:

74. Räumlichkeiten mit einer Gesamtbodenfläche von circa 370 Quadratmeter, wovon zwei Räume nach Süden gelegen sein müssen und circa 15 Quadratmeter als Dunkelkammer Verwendung finden.

Außerdem ist eine Lage erforderlich, welche weder von dem Straßengeräusch, noch durch die Erschütterungen des Straßenverkehrs erheblich beeinflusst werden kann.

Die näheren Bestimmungen über die Größe der erforderlichen Einzelräume bleibt vorbehalten bis die Anordnung des Gesamttraumes und insbesondere die Größe der südlich gelegenen Räume feststeht.

V. Geographisches Seminar:

75. ein Arbeits- und Übungsraum, auch für Kartenzeichnen, für 12 Arbeitstische mit je 4 Plätzen,
 76. ein Raum für die Karten- und Büchersammlungen,
 77. ein Zimmer für besondere, Ruhe erfordernde Arbeiten einzelner Schüler, wo möglich so gelegen und ausgestattet, daß es Zeichnen und vielleicht auch Photographiren in bestem Lichte gestattet,
 78. ein Zimmer für den Director, zugleich zur Aufbewahrung von Instrumenten, circa 30 Quadratmeter groß,
 79. Garderoberraum.

Gesamtbodenfläche für Nr. 75 bis 78: 150 bis 160 Quadratmeter.

VI. Seminar für romanische und englische Sprachen:

- 80 (a, b). zwei Arbeits- und Übungszimmer je zu 18 bis 20 Plätzen,
 81. Directorialzimmer, einfenstrig,
 82. Garderoberraum,
 in thunlichster Nähe der Räume unter I und II anzuordnen.

18 DEC 2 1

VII. Staatswissenschaftliches Seminar:

83. ein Arbeits- und Übungszimmer für 20 Plätze (4 Tische à 5 Plätze),
 84. ein Directorialzimmer
 85. ein Assistentenzimmer } einfenstrig,
 86. Garderoberraum.

VIII. Kirchengeschichtliches Seminar:

- 87 (a, b). zwei Arbeits- und Übungsräume je für 20 Mitglieder,
 88. ein Directorialzimmer, einfenstrig,
 89. Garderoberraum.

IX. Exegetisches Seminar:

90. ein Arbeits- und Bibliothekszimmer für circa 20 Arbeitsplätze,
 91. ein Directorialzimmer, einfenstrig,
 92. Garderoberraum.

X. Alt- und Neutestamentliches Seminar:

93. ein Arbeits- und Bibliothekszimmer für circa 20 Arbeitsplätze,
 94. ein Directorialzimmer, einfenstrig,
 95. Garderoberraum.

Anstatt der Einzelräume Nr. 88, 91 und 94 könnte ein größeres gemeinschaftliches Zimmer bestimmt werden, was nach Befinden zugleich auch als Directorialzimmer zu XI nutzbar zu machen wäre, dafern die Anordnung der Räume Nr. 87, 90, 93 und 96 oder doch der ersteren drei zur Seite des gemeinschaftlichen Directorialzimmers möglich wird.

XI. Kirchlich-archäologische Sammlung:

96. ein Sammlungsraum von 50 bis 60 Quadratmeter Bodenfläche und heizbar.

XII. Theologische Studenten-Bibliothek:

97. Bibliotheksraum von circa 25 Quadratmeter Bodenfläche.

XIII. Predigercollegium zu St. Pauli:

98. ein Raum für Übungen und Bibliothek von 50 bis 60 Quadratmeter Bodenfläche,
 99. ein Professorenzimmer, einfenstrig,
 100. ein Zimmer für den Bibliothekar, einfenstrig.

XIV. Königliche Gesellschaft der Wissenschaften:

101. ein Sitzungsaal, circa 60 Quadratmeter Bodenfläche, dessen Länge und Tiefe zu einander in günstigem Verhältniß steht und dessen Wände sich zum Aufhängen und Aufstellen von Tafeln und Karten eignen,
 102 (a, b). zwei kleinere Nebenräume, als Sitzungszimmer für die beiden Classen der Gesellschaft, zugleich zur Aufstellung der Archiv- und Bücher-schränke, je circa 30 Quadratmeter Bodenfläche,
 103. Garderoberraum,
 104. Raum für Aufbewahrung von Druckschriften, circa 20 Quadratmeter Bodenfläche, welcher an untergeordneter Stelle gelegen sein kann.



XV. Morgenländische Gesellschaft und orientalisches Museum:

105 (a, b). zwei Räume, das eine zur Abhaltung von Sitzungen, das andere zu Museums- und Bibliothekszwecken,
zusammen circa 60 Quadratmeter Bodenfläche.

XVI. Naturforschende Gesellschaft:

106. ein Sitzungszimmer, circa 36 Quadratmeter Bodenfläche.

XVII. Saufitzer Prediger-Gesellschaft.

107. ein Zimmer für Bibliothek, circa 18 Quadratmeter Bodenfläche.

XVIII. Theologischer Studenten-Verein:

108. ein Zimmer für Bibliothek, circa 18 Quadratmeter Bodenfläche.

XIX. Mathematisches Seminar und Institut:

109. ein Arbeitsraum mit circa 20 Arbeitsplätzen, zugleich zur Aufstellung der Bibliothek,

110. ein Journal- und Lesezimmer, circa 30 Quadratmeter Bodenraum,

111. ein Uebungszimmer, dessen Lage insbesondere auch Uebungen im Zeichnen gestattet, circa 60 Quadratmeter Bodenfläche,

112. ein Directorialzimmer,

113. Garderoberraum.

Für die unter I bis XIX bezeichneten Raumbedürfnisse stehen

die I. und II. Etage vom Bornerianum,

und der nach Deckung der unter A, beziehentlich B aufgeführten Bedürfnisse im Augusteum und

im neuen Auditoriengebäude

verbleibende Raum zur Verfügung.

Hinsichtlich derjenigen Räume, welche hier nicht untergebracht werden können, bleibt der weiteren Erwägung vorbehalten, in welcher anderen Weise dieselben zu beschaffen sind, nach Befinden, ob zu diesem Zwecke den Neubau auch auf das Vorderpaulinum an der Universitätsstraße auszudehnen geboten sein wird.

Einige Raumbeschränkung des Raumbedürfnisses wird nach Befinden dadurch eintreten können, daß an Stelle von Nr. 61, 66 und 70 nur 2 Uebungssäle bestimmt werden.

Endlich sind

D. an Räumlichkeiten zum Strafvollzug in Disciplinarsachen,

weil die zeither hierzu benutzten durch Abbruch des Senatsgebäudes in Wegfall kommen, zu beschaffen:

114 (a bis f). 6 Carcer-Zellen (einfenstrig),

115. eine Dienstwohnung für den Gerichtsdiener mit vier bewohnbaren Räumen, Küche etc.,

letztere — die Wohnung — in unmittelbarer oder doch thunlichster Nähe der Carcer-Zellen.

Leipzig, im Februar 1891.

Gebhardt,

Universitäts-Rechtsmeister.

31.

Decret an die Stände,
den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. December 1891.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz E. B. I., den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betreffend, zur Berathung und Beschlußfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 11. December 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.
Georg von Metzsch.

E. B. I.

Von den Seiten der vorigen Ständeversammlung der Regierung zur Erwägung überwiesenen Eisenbahnprojecten sind diejenigen, welche die Erbauung von Eisenbahnen im Chemnitzthale und im Würschnitzthale sowie die Herstellung von Eisenbahnanschlüssen für die Städte Mylau und Weißenberg betreffen, als der Ausführung vorzugsweise bedürftig erachtet worden. Die Regierung hat daher diese Projecte generell bearbeiten lassen. Ferner sind in der laufenden Finanzperiode die in dem Aufsatze E. B. zum Allerhöchsten Decrete Nr. 20 vom 25. November 1889 in Aussicht gestellten Erörterungen über die Herstellung zweckmäßiger Eisenbahnverbindungen für den zwischen der Flöhatthalbahn, der Eisenbahnlinie Freiberg-Moldau und dem Stamme des Erzgebirges gelegenen Landestheil, sowie für die im Westen von Trebsen gelegenen Steinbruchsdistricte eingeleitet und bezüglich des erstgedachten Landestheils soweit gefördert worden, daß zunächst das Project einer Secundäreisenbahn von Olbernhau nach Neuhausen generell bearbeitet und veranschlagt werden konnte, während die Vorlage eines Projectes für einen Eisenbahnanschluß von Sayda noch um eine Finanzperiode verschoben werden muß — vergl. nachstehend unter II —; auch sind die Erörterungen in Betreff des vorstehend erwähnten Steinbruchsdistrictes noch nicht zum Abschluß gekommen. Das Ergebnis derselben wird daher erst der im Jahre 1893 zusammentretenden Ständeversammlung vorgelegt werden können. Dagegen sind in der laufenden Finanzperiode noch Vorarbeiten für die als besonders dringlich erachtete Erbauung einer Eisenbahn von Haltestelle Pirna über Dohna nach dem Lohngrunde bei Großcotta fertig gestellt worden.

Für die Würschnitzthalbahn und den Eisenbahnanschluß von Weißenberg sind zwar die Arbeiten im Freien beendet, die übrigen Projectunterlagen aber noch fertig zu stellen und soll deren Vollendung derart beschleunigt werden, daß ihre Vorlegung an die Stände noch während des gegenwärtigen Landtags erfolgen kann; um aber die Beschlußfassung

desselben in Betreff der übrigen zur Zeit abgeschlossenen Projectirungsarbeiten nicht zu verzögern, werden dieselben in Nachstehendem unter I bis IV zur Vorlage gebracht.

Hiernächst beabsichtigt die Regierung in der nächsten Finanzperiode außer den vorstehend bezeichneten zwei Projecten noch generelle Projecte für Eisenbahnen von Limbach nach Wüstenbrand und von Dresden nach dem Hochplateau bei Schönfeld, ferner für eine Zweigbahn von Waldheim nach Kriebethal als Anfang einer Zschopauthalbahn, sowie für den Anschluß der Städte Oberwiesenthal und Hohnstein an das Eisenbahnnetz bearbeiten zu lassen.

I. Chemnitzhalbahn.

Der in dem Königlichen Decrete Nr. 20 vom 25. November 1889 erfolgten Ankündigung gemäß sind in der laufenden Finanzperiode generelle Vorarbeiten für eine von Chemnitz durch das Chemnitzthal nach Wechselburg zu erbauende Secundäreisenbahn angefertigt worden.

Hierbei war die Wahl der schmalen Spur durch die vielfachen oft engen Krümmungen des genannten Thales bedingt. Dieselbe wird es ermöglichen, dem weitaus größten Theile der am Chemnitzflusse gelegenen industriellen Etablissements Zweiggleisanschlüsse zu gewähren.

Die Einführung der neuen Schmalspurbahn in den Hauptbahnhof Chemnitz ist bei den beschränkten Raumverhältnissen des Letzteren ausgeschlossen. Deshalb mußte die Einmündung in eine der vorhandenen Eisenbahnlinien, welche nach Chemnitz führen, und zwar in möglichster Annäherung an die Stadt, gesucht werden, wobei es zweckmäßig erschien, durch die Einrichtung des Anschlußbahnhofes auf eine gleichzeitige Entlastung des genannten Hauptbahnhofes Bedacht zu nehmen. Für den Anschlußbahnhof ist nach den angestellten Erörterungen ein zwischen Station 579 und 588 der Linie Rieritzsch-Chemnitz an die Ostseite der letzteren angrenzender, in Vornaer und beziehentlich in Furth Flur gelegener Platz besonders geeignet, da es hier angängig ist, gleichzeitig eine neue, in Zukunft erweiterungsfähige Abfertigungsstelle für den von der neuen Schmalspurbahn unabhängigen Chemnitzer Localgüterverkehr im Interesse sowohl der im Norden und Nordosten von Chemnitz gelegenen Fabriken als auch der oben erwähnten Entlastung des Hauptbahnhofes Chemnitz einzurichten, insbesondere auch der Sächsischen Maschinenfabrik zu Chemnitz, welche ganz in der Nähe umfangreiches Areal zur Verlegung und beziehentlich Erweiterung ihrer Fabrikanlagen erworben hat, unmittelbaren Gleisanschluß an die neue Verkehrsstelle zu gewähren. Größere Bedeutung würde dieselbe namentlich dann gewinnen, wenn in der weiten, zur Anlage von Fabriken besonders geeigneten Chemnitzthalniederung nahe dem Orte Furth — wie zu erwarten sein dürfte — dergleichen Etablissements entstehen sollten. Um dies zu begünstigen, ist beabsichtigt, die neue Linie, welche vom erwähnten Anschlußbahnhofe in südlicher Richtung abzweigen und mit einem Bogen von 180 Meter Halbmesser, sowie mit einer Neigung von 1 : 60 die Thalsohle bei Furth möglichst schnell erreichen soll, bis zu dem für Furth anzulegenden Bahnhofe mit einer dritten Schiene zu versehen und somit auf dieser Strecke den Verkehr sowohl schmalspuriger als auch normalspuriger Betriebsmittel zu ermöglichen.

Vom Bahnhofe Furth ab im Allgemeinen nordöstliche Richtung einhaltend, schließt sich die Schmalspurbahn alsbald dem Laufe des Chemnitzflusses an, indem sie ihn bis zu seiner Einmündung in die Mulde dreizehn Mal mit eisernen Brücken überschreitet. An dieser Strecke der Bahn können Verkehrsstellen für Glösa-Blankenau, Wittgensdorf unteren Theils, Garnsdorf-Röthendorf, Markersdorf, Diethensdorf, Stein und Görizhain, nach Befinden auch noch für einige andere Ortschaften angelegt werden, und bietet sich außerdem die Möglichkeit, 21 in der Thalsohle liegende Fabriken und Mühlen mit Zweiggleisen ohne besondere Schwierigkeiten anzuschließen.

Nördlich von der Einmündung des Chemnitzflusses in die Mulde steigt sodann die Schmalspurbahn im Verhältniß von 1:60 am rechten Thalhange der Mulde hinan und erreicht, auf ihrer letzten Strecke unmittelbar neben der Muldenthalbahn hinlaufend, den Bahnhof Wechselburg, wo die schmalspurigen Stationsanlagen nach der generellen Planung auf der Westseite der Bahnhofsgebäude hergestellt werden sollen.

Die neue Linie, einschließlich des Anschlußbahnhofes bei Chemnitz, erhält, von Station 580 + 50 der Linie Kieritzsch-Chemnitz an gerechnet, bis zum Ende des Anschlußbahnhofes Wechselburg eine Neubaulänge von 26,7 Kilometer, wovon 2,3 Kilometer auf die mit gemischter Spur auszustattende Strecke von dem zuerstgenannten Anschlußbahnhofs bis zum Bahnhofs Furth kommen, während 24,4 Kilometer nur schmalspuriges Gleis erhalten.

Von der gesammten Neubaulänge kommen 18,354 Kilometer oder 68,74 Procent in gerade Linie und 8,346 Kilometer oder 31,26 Procent in Krümmungen zu liegen, deren kleinster Halbmesser von 100 Meter sich nur auf 664 Meter Länge, also auf 2,49 Procent der Gesammtlänge vorfindet. Ferner befinden sich 5,624 Kilometer der letzteren oder 21,06 Procent in der Horizontale und 21,076 Kilometer oder 78,94 Procent in Steigung beziehentlich Fall. Vom Anschlußbahnhofs bei Chemnitz fällt die Bahn dauernd bis zum Uferrande der Mulde, wogegen sie von hier aus bis zum Bahnhofs Wechselburg um 23,3 Meter ansteigt. Das stärkste Steigungsverhältniß der gesammten Linie ist 1:60. Die Betriebslänge derselben von Mitte zu Mitte der beiden Anschlußbahnhofs berechnet sich nach dem vorliegenden Projecte auf 26,15 Kilometer.

Die Gesammtkosten der Anlage sind generell auf

4 087 600 M

veranschlagt, wovon jedoch

670 000 M

auf den zugleich für die Zwecke des Localgüterverkehrs der normalspurigen Bahn bestimmten Anschlußbahnhofs bei Chemnitz entfallen, so daß sich die Kosten der Schmalspurbahn ausschließlich des nurgenannten Bahnhofs auf 128 000 M für das Kilometer stellen.

II. Olbernhau-Neuhausen.

Bei eingehender Erörterung der Frage, wie für den zwischen der Flöhathalbahn, der Eisenbahnlinie Freiberg-Moldau und dem Ramme des Erzgebirges gelegenen Landestheil zweckmäßige Eisenbahnverbindungen herzustellen seien, hat sich zunächst ergeben, daß durch Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnlinie den mannigfachen Bedürfnissen dieser Gegend nicht genügt werden kann, indem nicht nur die Terraingestaltung in dieser Beziehung ein natürliches Hinderniß bildet — die Stadt Sayda liegt 140 Meter höher als das Flöhathal bei Neuhausen —, sondern auch die verschiedenen Verkehrsbeziehungen, welche zu berücksichtigen sind, so weit auseinander gehen, daß sie in der Hauptsache zwei gesonderte Interessengebiete bilden. Denn einerseits bewegt sich der Verkehr des oberen Flöhathales und seiner Nebenthäler ganz überwiegend in der Richtung nach und von Chemnitz; andererseits ist der einer Eisenbahnverbindung noch entbehrenden Stadt Sayda und ihrer näheren Umgebung hauptsächlich an einer guten Verbindung mit Freiberg gelegen. Während nun die Erörterungen darüber noch nicht abgeschlossen sind, ob diese letztere Verbindung am zweckmäßigsten durch eine Linie von Sayda nach Mulda, welche zunächst in Aussicht genommen war, oder durch eine später von mehreren Ortschaften erbetene Linie von Sayda nach Großhartmannsdorf zu suchen sei, ist bei den in Betreff des oberen Flöhathales und seiner Nebenthäler angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewonnen worden, daß vermöge einer Fortsetzung der Secundäreisenbahn Pockau-Lengefeld-Olbernhau durch das im Vergleich mit seinen Nebenthälern am dichtesten bevölkerte und industriell

am meisten entwickelte obere Flöhathal bis Neuhausen dem dringendsten Bedürfnisse entsprochen wird und daß es zunächst noch der Zukunft überlassen werden kann, inwieweit etwa die Gestaltung der Verhältnisse es rechtfertigen würde, das Eisenbahnetz in dieser Gegend durch eine Fortsetzung der gedachten Linie über Neuhausen im Flöhathale aufwärts oder auch durch die Anlage von Zweigbahnen in Nebenthäler weiter auszubauen.

Da der zwischen Obernhau und Neuhausen gelegene Theil des Flöhathales dem Bau einer normalspurigen Eisenbahn keine wesentlichen Hindernisse entgegenstellt und Zweiggleisanschlüsse an eine solche für die vorhandenen industriellen Anlagen leicht hergestellt werden können, ist die auf der Linie Pockau-Lengefeld-Obernhau bereits vorhandene normale Spur für die neue Linie ebenfalls gewählt worden.

Die letztere schließt sich an das Hauptgleis des Bahnhofes Obernhau an, zieht sich zunächst am linken Thalhange in südöstlicher Richtung hin und überschreitet sodann das Thal kurz vor der sogenannten Hüttenreihe, einem Ortstheile von Obernhau, um die unweit der Einmündung des Nagschungbaches in die Flöha mitten in Grünthal geplante Verkehrsstelle zu erreichen. Von hier an bleibt die neue Linie, dem Laufe und den Gefällsverhältnissen der Flöha aufwärts folgend immer in der Nähe des Flusses, überschreitet denselben viermal mit eisernen Brücken und macht eine mehrmalige Verdrückung des Flussbettes, insbesondere auch an der letzten, 3,5 Kilometer langen, auf dem linken Ufer verbleibenden Strecke nöthig, bevor sie den auf der Nordseite von Neuhausen nahe der Ortsmitte anzulegenden Endbahnhof erreicht.

An der Einmündung größerer Seitenthäler sind für die in denselben gelegenen Ortschaften Verkehrsstellen vorgesehen. So wird die Haltestelle Grünthal zugleich als Verkehrsstelle für den Ort Rothenthal im Nagschungthale und für Brandau in Böhmen, ferner eine nahe bei der Einmündung des Schweinzbaches in die Flöha geplante Haltestelle für Hirschberg und die oberhalb gelegenen Orte des Schweinzbaches, ferner eine solche bei Niederseifenbach zugleich für Heidersdorf zu dienen haben. Dem industriellen Orte Seiffen, welcher mehr als 100 Meter über der Thalsohle gelegen ist, kann wegen dieser großen Höhendifferenz die Bahn nicht nahe gebracht werden; indeß werden sich auch die Verkehrsverhältnisse dieses Ortes insofern wesentlich verbessern, als für denselben da, wo die gutgehaltene Poststraße von Seiffen in nur 2 Kilometer Entfernung vom Orte auf die Thalstraße trifft, eine Haltestelle angelegt werden soll, während die Entfernung zwischen Seiffen und der gegenwärtig nächstgelegenen Bahnstation Obernhau auf dem Wege über Grünthal und Niederlochmühle 11 Kilometer beträgt.

Durch die Lage der neuen Bahn in der Thalsohle wird zehn größeren gewerblichen Anlagen die Möglichkeit gegeben, sich unmittelbaren Zweiggleisanschluß herzustellen, und ist auch die Fügigkeit geboten, behufs weiterer Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraft neue Werke in unmittelbarer Nähe der Bahn anzulegen.

Die Baulänge der neuen Linie von ihrem Anschlußpunkte an das Hauptgleis des Bahnhofes Obernhau bis zu ihrem Endpunkte beträgt 11,5 Kilometer, wovon 6,413 Kilometer oder 55,68 Procent in gerader Linie, dagegen 5,097 Kilometer oder 44,32 Procent in Bogen liegen, deren kleinster Halbmesser von 285 Meter auf im Ganzen 3,34 Kilometer Länge oder 65,53 Procent der in Bogen liegenden Strecken vorkommt.

Ferner befinden sich 1,562 Kilometer oder 13,50 Procent der Gesamtlänge in der Horizontale und 9,938 Kilometer oder 86,5 Procent in Steigung oder Gefälle. Das stärkste Steigungsverhältniß ist 1:80. — Ein verlorenes Gefälle, welches 3,9 Meter beträgt, befindet sich zwischen dem Bahnhofe Obernhau und der Haltestelle Grünthal, deren Tieflage durch den Niveauübergang einer mit Häusern bebauten Straße bedingt ist. Dagegen kommt auf dem Wege von Grünthal nach dem 70,2 Meter höher gelegenen Neuhausen keine verlorene Steigung vor.

Die Baukosten sind auf

1 840 000 *M*

oder 160 000 *M* für das Kilometer veranschlagt.

III. Pirna-Dohma-Großcotta.

Bei Planung der Eisenbahnlinie Pirna-Berggießhübel war in Aussicht genommen worden, den Anschluß der Steinbrüche im Lohmgrunde, deren Sohlen 20 bis 54 Meter über der Bahnhöhe liegen, durch ein normalspuriges, vom Bahnhofe Rottwerndorf bis an den Fuß einer der nächsten Halden zu führendes Zweiggleis herzustellen, wodurch den Steinbruchbesitzern die Fügigkeit geboten werden sollte, die Sohlen ihrer Brüche mit einer schmalspurigen Schlepfbahn zu verbinden, sowie den Uebergang der Steinbruchproducte auf das normalspurige Zweiggleis mittelst einer sogenannten Kutsche zu bewirken. — vergl. den zum Königlichen Decrete an die Stände Nr. 35 vom 5. November 1877 gehörigen Aufsatz unter II Seite 6. — Da jedoch unter den beteiligten Steinbruchbesitzern, obwohl ihre Anzahl damals klein war, eine Einigung über Herstellung jener schmalspurigen Schlepfbahn nebst Kutsche nicht zu Stande kam, ist die Herstellung des normalspurigen Zweiggleises zwischen Station Rottwerndorf und dem Fuße der Halden beim Bau der Linie Pirna-Berggießhübel unterblieben.

Seitdem hat die Steinbruchindustrie des Lohmgrundes einen ganz erheblichen Aufschwung genommen. Denn während zur Zeit jenes Bahnbauens größere Brüche nur am unteren Ende des Grundes vorhanden waren und sich weiter aufwärts die Steingewinnung auf einzelne Brüche des nördlichen Thalhanges beschränkte, stellt derselbe jetzt eine fast ununterbrochene Reihe von Brüchen dar; auch sind am südlichen Thalhange sehr ergiebige und gutes Material fördernde Brüche entstanden. Gleichzeitig haben sich die Abfuhrverhältnisse immer mißlicher gestaltet: Im Lohmgrunde ist kein öffentlicher Weg, es sind vielmehr nur mangelhaft gehaltene Privatwege vorhanden, welche bei der Steilheit des Grundes namentlich zu Zeiten nasser Witterung kaum passirbar werden. Zudem war die für die Abfuhr nach Rottwerndorf nicht zu entbehrende Benutzung dieser Wege von Seiten der Besitzer einiger tiefer liegender Brüche den Besitzern höher gelegener Brüche des Lohmgrundes streitig gemacht worden, sodaß der Betrieb dieser Letzteren nur mittelst der bei den obwaltenden Terrainverhältnissen überaus schwierigen Abfuhr nach der oberhalb des Grundes vorüberführenden Pirna-Teplitzer Staatsstraße mit äußerster Anstrengung aufrecht erhalten werden konnte. Die Unterhaltung der genannten Straße aber, deren Bauart auf den Verkehr so zahlreicher schwerer Lasten nicht berechnet war, ist unter diesen Verhältnissen mit außergewöhnlichen, sich von Jahr zu Jahr steigenden Schwierigkeiten und Kosten verbunden.

Zur Beseitigung der vorstehend angedeuteten Uebelstände mittelst einer dem allgemeinen wirthschaftlichen Interesse entsprechenden einheitlichen Regelung der Steinabfuhr wurde von der Regierung zunächst die Anlage einer schmalspurigen Schlepfbahn von der Haltestelle Rottwerndorf bis in den oberen Lohmgrund ins Auge gefaßt. Der Widerstand, welchen dieses Project bei den Besitzern der am unteren Ausgang des Lohmgrundes, also in der Nähe der genannten Haltestelle gelegenen Brüche fand, und die Beschränktheit des Haldenraumes einzelner Brüche ließen jedoch befürchten, daß der Grunderwerb für eine solche Bahn mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßig hohen Kosten verbunden sein würde. Während also in dieser Beziehung die weitere Verfolgung des Projectes erheblichen Bedenken begegnete, hatten sich die Besitzer der im Lohmgrunde höher gelegenen Brüche in dem Bestreben vereinigt, anstatt einer von Rottwerndorf abzweigenden Schmalspurbahn eine normalspurige von der ebenfalls an der Linie Pirna-Berggießhübel gelegenen Haltestelle Pirna über Zehista und Dohma bis an das obere

Ende des Lohmgrundes bei Großcotta führende Secundäreisenbahn zu erlangen, in welchem Bestreben sie von Ziegelei-, Steinbruch- und Kalkwerkbesitzern der Gegend von Zehista, Dohma und Borna auf das Lebhafteste unterstützt wurden.

Die von der Regierung auch in Betreff dieses Projectes angestellten Erörterungen haben zu einem den Wünschen der Interessenten günstigen Ergebnisse geführt. Denn es hat sich herausgestellt, daß der Anlage größere technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, daß ferner der Aufwand an Baukosten sich durch die mannigfachen Verkehrsbedürfnisse, welche damit befriedigt werden können, rechtfertigt und daß der künftige Betrieb der neuen Linie auch eine angemessene Rentabilität in Aussicht stellt, ohne daß von ihm für die Pirna-Berggießhübler Bahn eine deren Rentabilität in nennenswerther Weise schmälernde Verkehrsentziehung befürchtet werden müßte. Die neue Bahn wird nicht nur den sämtlichen Brücken des oberen Lohmgrundes Gelegenheit zu Gleisanschlüssen bieten, sondern auch den treffliche Sandsteine liefernden und eine längere Betriebsdauer versprechenden Dohmaer Brücken, sowie einer bedeutenden Dampfziegelei und einem Stein sägewerke im Seydewigthale voraussichtlich eine ansehnliche Steigerung des Absatzes bringen, auch das weitere Entstehen ähnlicher industrieller Anlagen, für welche alle Voraussetzungen vorhanden sind, begünstigen.

Die projectirte Linie soll bei Station 17+30 der Pirna-Berggießhübler Bahn von dieser an einer Stelle abzweigen, wo auf bereits fiscalischem Areal eine für beide Linien gemeinsame Personenverkehrsstelle angelegt werden kann. Da eine weitere Belastung der zwischen der Abzweigungsstelle und dem Bahnhofe Pirna gelegenen Bahnstrecke wegen der daselbst vorhandenen und noch in Aussicht stehenden zahlreichen Privatgleisanschlüsse unzulässig erschien, mußte der Ausbau eines zweiten Hauptgleises auf der bezeichneten Strecke zur Aufnahme des von der Zweigbahn zu erwartenden Verkehrszuwachses vorgesehen werden.

Von der erwähnten Personenverkehrsstelle in westlicher Richtung abbiegend, bleibt die neue Linie in der Niederung des Seydewigbaches und überschreitet denselben wiederholt, bevor sie zu der 2 Kilometer entfernten Haltestelle Zehista gelangt. Diese ist westlich vom Orte und nahe der Gabelung dreier Straßen, nämlich der nach Liebstadt, der ins Bahrathal und der nach Teplitz führenden Straße geplant. Von hier steigt die Bahn auf etwa 0,5 Kilometer Länge am felsigen linken Gehänge des Bahrathales auf, geht alsdann auf den rechten Thalhang über und erreicht das flache Gelände westlich vom Dorfe Dohma, für welches — nahe der Ortsmitte und 2,5 Kilometer von der Station Zehista entfernt — eine Verkehrsstelle angelegt werden kann. Hiernächst überschreitet die Bahn unter Durchquerung der Dorfstraße das kleine Thal, an dessen östlichem Gehänge sich das Steinbruchgebiet von Dohma befindet. An diesem sich hinziehend, verfolgt sie die Richtung nach dem oberen Ende des Lohmgrundes, indem sie gleichzeitig zu dem zwischen dem Dohmaer Thale und dem Lohmgrunde befindlichen Berggrücken ansteigt, wo unmittelbar vor der Kreuzung mit der Pirna-Teplitzer Staatsstraße die etwas tiefer als diese und noch in Dohmaer Flur liegende Endstation der Bahn gedacht ist, welche zugleich als Verkehrsstelle für Großcotta dienen wird. Von hier aus soll — unter der Voraussetzung, daß der Grunderwerb nicht unerwarteten Schwierigkeiten begegnet — ein Schlepplais vermittelt eines Einschnittes von 17 Meter größter Tiefe unter der genannten Staatsstraße hinweg und weiter mit einem Gefälle von 1:30 nach der am oberen Ende des Lohmgrundes anzulegenden Ladestelle hinabgeführt werden, mit welcher die zu beiden Seiten des Lohmgrundes gelegenen Steinbrüche, mit Ausnahme der am unteren Ende desselben befindlichen, durch Privatgleisanlagen leicht verbunden werden können.

Die Baulänge der Bahn beträgt einschließlich der Endstation Großcotta 6,7 Kilometer und unter Hinzurechnung des Schlepplaises bis ans Ende der Ladestelle im Lohmgrunde 7,3 Kilometer. Die stärkste Steigung von 1:35 zwischen Pirna und der End-

station kommt auf im Ganzen 1,469 Kilometer Länge vor; dagegen ist eine verlorene Steigung auf dieser Strecke nicht vorhanden. Von ihrem Anfangs- bis zu ihrem Endpunkte hat die Bahn einen Höhenunterschied von 106,1 Meter zu überwinden; doch werden die größten Lasten thalabwärts zu befördern sein.

Der auf der Strecke bis zur Endstation vorkommende kleinste Curvenhalbmesser ist 190 Meter lang, während das Schleppegleis nach dem Lohmgrund in Curven von 180 Meter Halbmesser liegen wird.

Die Gesamtkosten der Anlage sind auf

795 000 M

= rund 108 900 M für das Kilometer veranschlagt.

IV. Reichenbach-Mylau über Oberreichenbach.

Als die Staatsregierung in dem Allerhöchsten Decrete Nr. 20 vom 25. November 1889 die Absicht ankündigte, im Laufe der Finanzperiode 1890/91 Erörterungen darüber anstellen lassen zu wollen, in welcher Weise die Stadt Mylau an das Staatseisenbahnetz angeschlossen werden könnte, ging dieselbe von der Ansicht aus, daß zunächst eine Verbindung der Stadt Mylau mit der nahe vorüberführenden Hauptlinie Leipzig-Hof in das Auge zu fassen sei, sowie daß das Bedürfnis des unteren Stadttheils Reichenbachs nach Erlangung einer Eisenbahnverbindung demjenigen der Stadt Mylau gleich erachtet werde und es erfuhre diese Ansicht durch die über die einschlagenden Petitionen gefaßten Beschlüsse die ausdrückliche Billigung der Ständeversammlung.

Die Stadt Mylau liegt bei rund 3 Kilometer Entfernung von den Bahnhöfen Reichenbach und Neyschau 90 Meter tiefer im Göltzschtale, welches in unmittelbarer Nähe der Stadt Mylau auf dem denkwürdigen Bauwerke der Göltzschtalbrücke von der Hauptlinie überschritten wird. Die sich hiernach von selbst ergebenden ungünstigen Verhältnisse in Bezug auf die Ab- und Zufuhr von Gütern von und nach Mylau sind thatsächlich aber in dem unteren Stadttheile von Reichenbach, in welchem sich gerade die größten Fabriken befinden, annähernd in gleichem Maße vorhanden. Denn der untere Fabrikbezirk der Stadt liegt in mindestens 2 Kilometer Entfernung etwa 60 Meter tiefer als der Bahnhof.

Unter solchen Umständen war schon vor Anstellung näherer Untersuchungen vorauszu-
zusehen, daß die Herstellung einer Verbindung zwischen Bahnhof Reichenbach — der Anschluß in Neyschau war wegen noch größerer Schwierigkeiten überhaupt nicht in Betracht zu ziehen — und Mylau beziehentlich Unterreichenbach die Ueberwindung außergewöhnlicher baulicher, auch auf den künftigen Betrieb einwirkender Schwierigkeiten und die Aufwendung eines hohen, das gewöhnliche Maß bedeutend übersteigenden Kostenaufwands bedingen würde. Umso mehr hatte die Regierung die endgiltige Entschliebung über Vorlage eines solchen Projectes an die Ständeversammlung davon abhängig zu machen, daß es gelänge, mit einer Bahn die Thalsohle bei Mylau und Unterreichenbach zu erreichen und so der Gestalt einer größeren Anzahl von Fabriken einen unmittelbaren Gleisanschluß zu ermöglichen.

Nur in der Sicherung bequemer Gleisverbindungen für möglichst viele der vorhandenen industriellen Anlagen läßt sich nach Ansicht der Regierung eine nachhaltige Verbesserung der gegenwärtigen ungünstigen Beförderungsbedingungen sowie eine Gewähr für die fortschreitende Entwicklung der Industrie erblicken und ein allmählicher Ausgleich für die ungewisselhaft hohen, sonst überhaupt nicht zu rechtfertigenden Kosten des Baues und künftigen Betriebes der neuen Bahnverbindung erhoffen, wie denn auch in den früheren an die Ständeversammlung und an die Regierung gerichteten Eingaben aus Mylau und Reichenbach, welche den Anschluß in Boigtsgrün befürworteten, die Wichtigkeit des unmittelbaren

Gleisanschlusses der Fabriken besonders betont und z. B. in der Petition von Mylau vom 31. October 1887 mit Recht ausgesprochen worden ist: es liege im Charakter der in Frage stehenden Bahn, daß dieselbe ihrer Bestimmung nur dann ganz entsprechen könne, wenn sie den an ihr gelegenen Fabriken directen Weichenanschluß ermögliche.

Hiernach mußten alle die Projecte von der weiteren Behandlung ausgeschlossen bleiben, nach welchen eine Bahn von der Westseite des Bahnhofes Reichenbach ausgehend, sei es direct über Obermylau, sei es auf dem Umwege durch das Friesenbachtal und durch die Gölschthalbrücke führend, schließlich etwa 20 bis 25 Meter über der Thalsohle bei Mylau endigte, ganz abgesehen davon, daß auf keinem der für die Mylauer Bahnhofsanlage dann in Frage kommenden Plätze genügend Raum für eine den jetzigen und künftigen Bedürfnissen entsprechende Längen- und Breitenausdehnung zu finden war, sowie daß Unterreichenbach unberücksichtigt blieb.

Die vorgenommenen technischen Erörterungen haben nun ergeben, daß eine den oben behandelnden Voraussetzungen in geringerem oder größerem Grade genügende Verbindung zwischen dem Bahnhofe Reichenbach einerseits und Mylau und Unterreichenbach andererseits durch eine normalspurige Bahn auf dreierlei Weise möglich ist.

Nach dem ersten Projecte zweigt die Bahn unmittelbar am Westende des Bahnhofes Reichenbach von der Linie Leipzig-Hof ab und geht sofort in ein Gefälle von 1:30 über, vermöge dessen die Thalsohle am Ostende von Mylau nach einer Baulänge von nur 3,4 Kilometer erreicht wird. Für Unterreichenbach ist dabei eine besondere 2,50 Kilometer lange Flügelbahn von Mylau bis zu der Stelle vorgesehen, wo sich die von Heinsdorf und Oberreichenbach herabkommenden Thäler vereinigen.

Die Kosten dieses Projectes sind für die Theilstrecke Reichenbach-Mylau, innerhalb deren eine 12 Meter hohe Straßenüberbrückung und ein 180 Meter langer, bis 30 Meter hoher Viaduct zur Ueberführung des von Unterreichenbach nach Mylau sich erstreckenden Seitenthals der Gölsch vorkommt, auf

1 390 000 M;

für die Theilstrecke Mylau-Unterreichenbach auf

550 000 M,

zusammen für die 5,9 Kilometer lange Bahnverbindung auf

1 940 000 M oder

328 800 M für das Kilometer

generell veranschlagt.

Das zweite Project, nach welchem die Bahn ebenfalls vom Westende des Bahnhofes Reichenbach ausgeht, unterscheidet sich vom ersteren durch Einhaltung eines größten Neigungsverhältnisses von 1:40, bedingt deshalb aber eine um 1 Kilometer größere Baulänge bis Mylau und umfangreichere Erdarbeiten, sowie den Einbau eines 500 Meter langen Tunnels. Die auch in diesem Falle nicht zu umgehende besondere Flügelbahn von Mylau nach Unterreichenbach trifft auf 0,85 Kilometer Länge mit der Mylauer Linie zusammen und erhält deshalb nur auf 1,65 Kilometer Länge einen eignen Bahnkörper.

Die Kosten stellen sich für die

4,4 Kilometer lange Theilstrecke Reichenbach-Mylau auf

1 790 000 M,

für die 1,65 Kilometer lange Theilstrecke Mylau-Unterreichenbach auf

330 000 M,

so daß im Ganzen auf 6,05 Kilometer Bahn 2 120 000 M oder 350 000 M für das Kilometer entfallen.

Nach dem dritten Projecte endlich läuft die Bahn vom Ostende des Bahnhofes Reichenbach aus auf ungefähr 1,5 Kilometer Länge horizontal neben der in der Richtung

nach Neumark aufsteigenden Hauptbahn hin, wendet sich dann im Verhältnisse von 1 : 60 fallend nach dem Ende des Dorfes Oberreichenbach, in dessen Thalgrund sie vermittelst der Anlage einer Kopfstation 1,9 Kilometer vom Bahnhof Reichenbach oder vermittelst einer 300 Meter längeren Bogenentwicklung 2,2 Kilometer vom Bahnhofs Reichenbach eintritt und senkt sich dann, mit einer Neigung von höchstens 1 : 40 fallend, im Oberreichenbacher Thale in einem Zuge nach Unterreichenbach und Mylau, wo der mit den beiden ersten Projecten gemeinsame Bahnhof in einer Entfernung von 7,5 Kilometer vom Ende des Bahnhofs Reichenbach erreicht wird.

Die Kosten dieses Projects sind unter vorläufiger Annahme der Anlage einer Kopfstation bei Oberreichenbach mit

2 040 000 *M* oder

272 000 *M* für das Kilometer

veranschlagt und würden sich bei Ausführung des 300 Meter längeren Bogens nur unwesentlich erhöhen. Ob die eine oder die andere Variante zu wählen ist, wird sich erst bei Anfertigung der speciellen Vorarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen des Betriebes entscheiden lassen.

Stellen sich hiernach die Kosten des Projects über Oberreichenbach kilometrisch bei Weitem niedriger als bei den beiden ersten Projecten, und sogar im Ganzen noch etwas niedriger als beim zweiten, und nicht viel höher als beim ersten Projecte, so ergibt sich weiter, als der nach Ansicht der Regierung Ausschlag gebende Vortheil des dritten Projects, daß auf diesem Wege die Bahn beinahe in ihrer ganzen Länge nutzbar gemacht, das industrielle Thal von Oberreichenbach für die neue Bahn gewonnen und das ganze Industriegebiet von Oberreichenbach, Unterreichenbach und Mylau, soweit überhaupt thunlich, erschlossen werden kann, wozu noch kommt, daß auf diese Weise zugleich die wirksamste Entlastung der kaum noch zureichenden und nur mit beträchtlichen Mitteln zu erweiternden Güterverkehrsanlagen auf dem Bahnhofs Reichenbach bewirkt wird.

Während bei den beiden ersten Projecten zwischen Reichenbach und Mylau überhaupt keine industrielle Anlage berührt und erst durch Hinzutritt der Flügelbahn von Mylau nach Unterreichenbach für eine nur geringe Anzahl von Fabriken die Möglichkeit eines Zweiggleisanschlusses geschaffen werden kann, beträgt die Zahl der an der Bahn über Oberreichenbach leicht ausführbaren Gleisanschlüsse an bestehende Fabriken 15.

Größere, den Bau vertheuernde Herstellungen machen sich im ganzen Zuge der Bahn nicht erforderlich, da dieselbe fast überall in Höhe der vorhandenen Wege zu liegen kommt. Auch werden weder die Zugänge zu Wohngebäuden und Fabriken wesentlich behindert, noch, soweit sich zur Zeit übersehen läßt, wie von mancher Seite befürchtet, Wasserzuleitungen geschädigt und Wassergerechtfame benachtheiligt werden.

Wohl aber wird sich bei der theilweise sehr engen Bebauung des Oberreichenbacher Thales, sowie bei Anlage eines Bahnhofs in Unterreichenbach die Beseitigung einiger älterer Wohnhäuser und kleinerer Fabrikbauten, Schuppen und dergleichen nicht vermeiden lassen, welche bei der Veranschlagung der Kosten Berücksichtigung gefunden hat.

Wie bereits hervorgehoben, beträgt die Entfernung von Mylau vom Ostende des Bahnhofs Reichenbach 7,5 Kilometer, so daß sich unter Hinzurechnung der Strecke innerhalb des Bahnhofs Reichenbach von 0,8 Kilometer die Tarislänge Reichenbach-Mylau auf 8,3 Kilometer, abgerundet 9 Kilometer oder 4 bis 5 Kilometer höher stellen wird, als bei den ersten beiden Projecten. Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß der auf diese größere Entfernung entfallende Frachtunterschied nicht mehr als 1 bis 2 *£* für 100 Kilogramm der Güter der Specialtarife II und III beträgt und sich selbst bei Stückgütern auf nicht mehr als 5 bis 6 *£* für 100 Kilogramm stellt, so ergibt sich von selbst, daß auch für Mylau trotz des Umwegs über Oberreichenbach eine außerordentliche Verbesserung in Bezug auf die Ab- und Zufuhr von Gütern eintritt.

Auf eine günstige Entwicklung des Personenverkehrs zwischen Mýlau und Reichenbach würde aber selbst bei Ausführung einer der beiden directen Verbindungen mit Reichenbach nicht zu rechnen sein, weil bei der kurzen Entfernung der beiden Städte und der großen Zahl der in Reichenbach ein- und auslaufenden Personen- und Schnellzüge doch immer ein Theil des Verkehrs auf die Benutzung der Straße angewiesen bleiben würde.

Die Regierung hat hiernach allenthalben lediglich die Linie über Oberreichenbach als bauwürdig anerkennen können und im außerordentlichen Etat eine entsprechende Vorlage in Aussicht gestellt.

Wenn die daselbst vorgesehene Summe von 2 615 000 *M* den früher angegebenen Betrag von 2 040 000 *M* noch um 575 000 *M* überschreitet, so hat diese Mehrforderung darin ihren Grund, daß im besonderen Interesse der Stadt Mýlau noch die Durchführung einer 1,52 Kilometer langen Güterzweigbahn durch die Stadt in das Göltzschthal in der Richtung nach der Göltzschthalbrücke für angezeigt erachtet wird, durch welche nicht nur 10 Fabriken Gelegenheit geboten wird, Zweiggelise zu erhalten, sondern auch eine sich an die Thalstraße anlehrende, für eine weitere Anzahl von Fabriken bequem gelegene Gütersammelstelle gewonnen werden kann.

Da sich bei Durchschneidung der Stadt die Beseitigung eines Wohnhauses und einiger kleineren Baulichkeiten, außerdem eine Ueberbrückung und eine theilweise Verdrückung der Göltzsch erforderlich macht, stellt sich das für diese Zweigbahn aufzuwendende Anlagecapital auf den verhältnißmäßig hohen Betrag von rund

378 000 *M*

für das Kilometer.

Die Staatsregierung richtet nunmehr an die Ständeversammlung den Antrag:
Dieselbe wolle

1. zur Herstellung

- a) einer schmalspurigen Eisenbahn von Chemnitz durch das Chemnitzthal nach Wechselburg,
- b) einer normalspurigen Eisenbahn von Olbernhau nach Neuhausen,
- c) einer normalspurigen Eisenbahn von Pirna nach Dohma,
- d) einer normalspurigen Eisenbahn von Bahnhof Reichenbach über Oberreichenbach nach Mýlau

das Einverständniß erklären;

2. der Staatsregierung zur Ausführung der vorgenannten Bahnen und der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgelise das Expropriationsbefugniß ertheilen;

3. die zur Herstellung der vorgenannten Bahnen erforderlichen Summen, und zwar:

zu a	im Betrage von	4 087 600 <i>M</i> ,
= b	=	= 1 840 000 =
= c	=	= 795 000 =
= d	=	= 2 615 000 =

bewilligen.



32.

Decret an die Stände,

den Entwurf einer Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 15. December 1891.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in den Anfügen den Entwurf einer Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 10. December 1891.

Albert.



Georg von Meisch.

Entwurf einer Revidirten Gesindeordnung
für das Königreich Sachsen.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine Revision der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung. Insofern jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

§ 2.

Der Gesindevertrag ist eine Uebereinkunft, durch welche der eine Theil zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer dafür zu gebenden, bestimmten, wenn auch nach Höhe eines Tage- oder Wochenlohnes berechneten, Vergütung sich verbindlich macht.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz leidet nicht Anwendung:

1. auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben;
2. auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche, oder sonstige höhere Ausbildung erfordern;
3. auf die Verhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

§ 4.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde für den Hausstand, die eigene oder gepachtete Landwirthschaft zu miethen.

§ 5.

Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche, als landwirthschaftliche Berichtigungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit (§§ 16, 17) ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung (§ 66) entfernen.

§ 6.

Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Dienstboten miethen.

§ 7.

Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande, oder einem ganzen Wirthschaftsbetriebe vorstehen, berechtigt sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsheeren zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Besorgung des ganzen Hauswesens, oder eines ganzen Wirthschaftsbetriebes, oder eines besonderen, in sich abgeschlossenen Theils derselben hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.

§ 8.

Die Berechtigung, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zum Aufenthalte überhaupt.

§ 9.

Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei verfügen können. Es dürfen sich daher Minderjährige, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, und Bevormundete nicht ohne Zustimmung des Vormundes, in Dienste vermieten.

Wird diese Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergiebt sich, daß es den Eltern an den nöthigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht verhalten, oder diese um ihrer eignen bessern Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts — von dem Vormundschaftsgerichte ergänzt werden.

§ 10.

Ist die Einwilligung zur Dienstvermietung im Allgemeinen ertheilt worden, so bedarf es nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung eines Dienstverhältnisses in jedem einzelnen Falle. Die für einen einzelnen Fall ertheilte Einwilligung gilt im Zweifel als Einwilligung im Allgemeinen.

Ob und inwieweit die Einwilligung zurückgenommen oder eingeschränkt werden könne, bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.

§ 11.

Unmündige bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermietung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung außerhalb des elterlichen Hauses befinden und sich bereits ihr Fortkommen selbst haben suchen müssen.

§ 12.

Kinder, welche noch schulpflichtig, und junge Leute, welche zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und entlassen werden, daß die Dienstherrschaft sie während der gesetzlich bestimmten Stunden in die Schule, beziehentlich in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls, schicke.

§ 13.

Haben sich Militärpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermietet, so geht die Militärverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so, daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlöscht, wenn der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Auch steht, wenn ein Dienstbote als Rekrut oder als Ersatzreservist ausgehoben worden ist, beiden Theilen das Recht zu, den Dienstvertrag nach vorgängiger vierwöchiger Aufkündigung zu lösen.


Auf die Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu zweiwöchiger Dauer findet die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht Anwendung. Es hat jedoch der Dienstbote während seiner tatsächlichen Abwesenheit aus dem Dienste auf Gewährung von Lohn, Kost und sonstiger Naturalbezüge seitens der Dienstherrschaft keinen Anspruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft einen Anspruch auf Entschädigung.

§ 14.

Verheirathete Frauen bedürfen zu jeder Vermietung oder Verlängerung derselben der Einwilligung ihrer Ehemänner. Auf Ehefrauen, welche von ihren Männern getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, leidet dieses keine Anwendung.

§ 15.

Der Gesindedienstvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Daß der Abschluß stattgefunden habe, ist außer dem Falle der Abfassung eines schriftlichen Vertrags, wozu ein Formular unter  beigefügt ist, zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder die Vermietung in das Dienstbuch eingetragen, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab.

Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags kann jeder Theil verlangen.

§ 16.

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besonderen Verabredung stattfindende Antrittszeit bei häuslichen Dienstboten ist der 2. Januar, der 1. April, 1. Juli und 1. October, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar.

Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats.

Bei Schafmeistern und Schafknechten ist der gesetzliche Antrittstag der 24. Juni, bei Winzern der 1. März.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so hat das Gesinde am nächsten Werkeltage anzuziehen.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

§ 17.

Ist über die Dauer der Miethzeit Etwas nicht vereinbart worden, so dauert die letztere gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei häuslichem Gesinde, das vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, bei häuslichem Gesinde, das Monatslohn empfängt, einen Monat.

§ 18.

Ist der Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

Weder der eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen.

§ 19.

Weigert sich die Herrschaft ohne gesetzlichen Grund das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist (§ 88). Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 81). Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§ 20.

Weigert sich das Gesinde ohne gesetzlichen Grund den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Antrag der Dienstherrschaft nach deren Wahl von der Polizeibehörde des Wohnortes der letzteren zwangsweise in den Dienst einzuführen, oder mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Der Antrag der Dienstherrschaft auf Einführung des Dienstboten in den Dienst oder auf Bestrafung desselben ist nur innerhalb einer Woche nach dem bestimmten Antrittstage statthast. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig.

Sowohl dann, wenn die Dienstherrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese in Folge seiner Weigerung genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten, auch ist das Gesinde, dasfern es nicht nachträglich noch den Dienst antritt, zur Rückgabe des Miethgeldes verpflichtet.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

§ 21.

Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft nach Abschluß des Gesindevertrags sich gegen einen ihrer Dienstboten solche Handlungen, wie § 82 unter 1 bis 5 bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden.

§ 22.

Das Gesinde ist nicht verbunden, den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermietzung eröffnet zu haben, ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

§ 23.

Wird das Gesinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten außer Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§ 24.

Schließt nach gescheneher Vermiethung und vor Antritt des Dienstes ein weiblicher Dienstbote eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zu Gründung einer eigenen Wirthschaft, oder wird ein Dienstbote seinen Eltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe unentbehrlich, oder kann ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Abwartung nicht entbehren, so kann zwar ein solcher Dienstbote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für das höhere Lohn, welches etwa dem an seine Stelle ermieteten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§ 25.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt demjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig bezieht, kann das Miethgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner, für höheren Lohn miethen muß.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichs-Strafgesetzbuchs einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 *M.*, wenn er aber von mehr als einer Herrschaft Miethgeld genommen hat, mit 2 bis 4 Tagen Haft zu bestrafen.

§ 26.

Wer einen Dienstboten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Gesindevertrage oder zum Verlassen eines von ihm bereits angetretenen Dienstes, ohne daß für eines oder das andere eine gesetzmäßige Ursache besteht, zu bewegen sucht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen.

§ 27.

Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermiethung entgegenzutreten

und eben so wenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, um deswillen verweigern, weil es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A. Pflichten des Gesindes.

§ 28.

Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit hinnehmen.

Dienstboten, welche von Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder Untreue (Strafgesetzbuch §§ 242 bis 247, 263, 266, 370 Nr. 5) ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des zweiten Absatzes werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 *M* oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 29.

Bei jedem Dienstboten gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das Gesinde alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn es vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden ist. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§ 30.

Häusliche Dienste und Berrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

§ 31.

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe nicht von der Berrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermietet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, zeitweilig behindert ist, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§ 32.

Ebenso ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgefinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht ange stellt ist.

Werden von einem Dienstboten der Herrschaft neben den Gesindediensten auch Dienste anderer Art geleistet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dafür neben dem Gesindelohn eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann.

§ 33.

Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

§ 34.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen.

§ 35.

Ein Dienstbote ist verbunden, nach der bei der Dienstherrschaft bestehenden häuslichen Ordnung sich zu richten, insbesondere zu der üblich feststehenden Zeit sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben, daß er noch Arbeit zu verrichten habe, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, zu welcher sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, ausbleiben.

§ 36.

Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Berichtigungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 37.

Aller Schaden, welcher von dem Gesinde aus Verfaß oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

§ 38.

Wegen geringerer Versehen ist ein Dienstbote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 39.

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Kade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Sachen öffne. Auf Verlangen des Dienstboten ist statt des Zeugen eine Ortsgerichtsperson oder ein Polizeibeamter hinzuzuziehen.

§ 40.

Ueber die sittliche Aufführung des Gesindes steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu, den diesfalligen Zurechtweisungen und Verböten der Dienstherrschaft hat sich jeder Dienstbote zu fügen.

§ 41.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand in der Kleidung, in seinen Vergnügungen oder anderen Genüssen, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eigenes Geld geschehe.

§ 42.

Dienstboten, die sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen lassen, oder

die das Nebengesinde aufwiegeln oder zu Zänkereien oder üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft aufhegen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 *M* oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

An dem Rechte der Dienstherrschaft zur vorzeitigen Entlassung des Dienstboten (§ 81, Nr. 1 und 2) wird hierdurch nichts geändert.

§ 43.

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein Jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann.

Zuwiderhandlungen werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 *M* oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

B. Obliegenheiten der Dienstherrschaften.

§ 44.

Die Dienstherrschaft darf dem Gesinde nicht mehr und nicht schwerere Arbeiten auflegen, als letzteres nach seinen Kräften zu leisten vermag. Sie hat es ohne Härte zu behandeln (§ 82 Nr. 2) und es gegen Schaden, sowie gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen (§ 82 Nr. 4).

§ 45.

Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und in wie weit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem häuslichen, als auch bei dem landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§ 46.

Insofern bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde.

§ 47.

Weihnachts-, Mess- und Jahrmarkts-geschenke kann das Gesinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Mal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen und Jahrmärkte überhaupt, oder in derselben Maße und Quantität wieder zu geben.

§ 48.

Wenn männliche Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleiben, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die dazu gehörigen Stücke im Eigenthume der Herrschaft.

§ 49.

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

§ 50.

In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, ertheilt im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den § 46 vorgezeichneten Grundsätzen vorläufige Entscheidung (§ 113). Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

§ 51.

Die anstatt der täglichen Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturalbezüge sind im Mangel anderer ausdrücklicher Bestimmungen dem Gesinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen.

§ 52.

Das Dienstlohn ist in den verabredeten oder jedes Orts gewöhnlichen Terminen, oder, wenn darüber nichts bedungen oder hergebracht ist, in vierteljährlichen, und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde in monatlichen Fristen zu bezahlen.

§ 53.

In allen Fällen, wo für die Kost und etwaige sonstige Naturalbezüge eine Vergütung in Geld gewährt werden muß, bestimmt sich deren Betrag, dafern er nicht vorher vereinbart worden ist, nach dem jeweiligen Durchschnittswerthe der Naturalbezüge, wie dieser auf Grund von §§ 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für den Dienstort festgesetzt worden ist.

§ 54.

Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sind nicht aufs Lohn oder andere versprochene Gebührrnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung von Trinkgeldern unter mehrere neben einander thätige Dienstboten entscheidet, wenn diese sich darüber nicht einigen können, und keine besondere Verabredung getroffen ist, der Ausspruch der Herrschaft.

Der Herrschaft steht es frei, die Annahme von Trinkgeldern überhaupt zu verbieten.

§ 55.

Die Pflege von Kranken, welche an ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermietet hat, wider dessen Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

§ 56.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde zur Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, nicht minder nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes auch an Wochentagen zum Auffuchen eines neuen Unterkommens, die unentbehrliche Zeit lassen.

§ 57.

Es kann sich jedoch das Gesinde dringlicher Arbeiten, insbesondere in der Heu- und Getreideernte, auch an Sonn- und Festtagen, soweit solche nach dem Gesetze, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (G. u. V.-Bl. S. 313) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen statthaft sind, nicht entbrechen.

§ 58.

Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten so, daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgeüblichkeit und nach Maßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

§ 59.

Wenn ein Dienstbote während des Dienstes erkrankt, so ist hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Krankenpflege und zu Bestreitung der Curkosten zu unterscheiden:

1. ob die Krankheit lediglich aus natürlichen Ursachen entstanden oder eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen sei, oder
2. ob sie durch Verschuldung der Dienstherrschaft oder des Dienstboten selbst verursacht worden sei.

Wer geltend macht, daß die Krankheit in anderer Weise als lediglich aus natürlicher Ursache entstanden sei, ist für seine Behauptung beweispflichtig.

§ 60.

In den unter 1 des § 59 erwähnten Fällen hat bis zu dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags (§ 73) die Herrschaft für die Cur und Pflege des Dienstboten zu sorgen, darf ihm auch solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf das Lohn und Kostgeld anrechnen. Letzteres findet auch nicht statt, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Cur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteres Lohn und Kostgeld auf.

Hat die Dienstherrschaft die Krankheit des Dienstboten verschuldet, wozu auch der Fall gehört, wenn sie ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlicher Maßen nicht zukommenden und für die Gesundheit gefährlichen Berrichtung genöthigt hat, durch diese aber die Krankheit verursacht worden ist, so muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug an Lohn wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht statt.

Hat dagegen der Dienstbote durch eigene Verschuldung die Erkrankung herbeigeführt, so muß er die Curkosten tragen, auch, dafern ihm nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt (§§ 73, 74), die Bezahlung des Stellvertreters aus eigenen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes sein Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld, unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes.

Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschaft nicht verbunden ist, die Curkosten aus eigenen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Dienstboten der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorschußweise zu leisten schuldig; sie kann sich jedoch

durch Zurückbehaltung des Lohnes sofort bezahlt machen. Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf Grund der Vorschrift §§ 75 und 77 noch im Hause behalten, so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes angenommen werden.

§ 61.

Die in § 60 erwähnte Verpflichtung der Dienstherrschaft, die Curkosten zu tragen oder vorzuschießen, findet ihre Erledigung, wenn und insoweit die Cur- und Verpflegungskosten für den erkrankten Dienstboten aus einer Dienstbotenkrankencasse oder aus einer Krankencasse im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zu übertragen sind, dafern die Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln wenigstens ein Drittel der für den Dienstboten zu entrichtenden Cassenbeiträge geleistet hat.

§ 62.

Begräbniskosten für das Gesinde zu bezahlen ist die Dienstherrschaft, abgesehen von den Fällen einer Verschuldung am Tode des Dienstboten oder einer besonderen Vereinbarung, auf Grund des Dienstvertrags nicht schuldig.

§ 63.

Die Herrschaft haftet in Betreff der Erfüllung von Verbindlichkeiten für das Verschulden ihrer Dienstboten, deren sie sich zur Bewirkung der Erfüllung bedient.

Inwieweit die Herrschaft im Uebrigen für Handlungen ihrer Dienstboten, insbesondere deshalb haftbar sei, weil sie es an der erforderlichen Aufsicht oder an der Auswahl geeigneter Personen hat fehlen lassen, bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht ist auch zu entscheiden, wenn die Herrschaft aus Rechtsgeschäften in Anspruch genommen wird, die das Gesinde mit dritten Personen abgeschlossen hat. Was insbesondere das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten oder Handwerkern an Waaren auf Credit abholt oder bestellt, ist die Herrschaft zu bezahlen nicht schuldig, wenn sie dem Gesinde nicht Vollmacht zur Entnahme auf Credit gegeben oder die Entnahme auf Credit nachträglich genehmigt hat. Als Genehmigung gilt es, wenn die Herrschaft die Waaren in Gebrauch nimmt oder verbraucht, obwohl sie weiß oder wissen mußte, daß diese auf Credit entnommen waren. Fehlt es der Herrschaft an dieser Kenntniß, so haftet sie für die durch den Gebrauch oder Verbrauch der Waaren erlangte Bereicherung.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

§ 64.

Ein auf eine bestimmte Zeit abgeschlossener Dienstvertrag erlöscht im Zweifel mit deren Ablauf. Während der Dienstzeit kann ein Dienstvertrag in der Regel nicht einseitig aufgehoben werden (vergleiche jedoch §§ 13, 69, 71, 73, 81, 82).

§ 65.

Ist häusliches Gesinde einen Dienstvertrag eingegangen, ohne mit der Herrschaft eine bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren, so ist anzunehmen, daß der Vertrag nach Ablauf der gesetzlichen Dauer (§ 17) als stillschweigend verlängert gelten soll, dafern nicht bei dessen Eingehung ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe nicht stillschweigend verlängert werden dürfe.

§ 66.

Die Beendigung eines Dienstverhältnisses der in § 65 bezeichneten Art ist davon abhängig, daß der Vertrag rechtzeitig gehörig aufgekündigt worden ist.

Die Aufkündigung hat solchenfalls spätestens am ersten desjenigen Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag erlöschen soll.

§ 67.

Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, gleichwohl aber sich bei einer anderen Herrschaft aufs Neue vermietet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben. Hinsichtlich des Schädenspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, gelten in diesem Falle die in § 25, Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

§ 68.

Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als solches nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§ 69.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 16, 17) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§ 70.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§ 66), ohne daß eine Kündigung vorhergegangen, oder war das Gesinde wieder aufs Neue gemietet, so muß dasselbe, es sei nun zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen, oder zur Landwirthschaft angenommen gewesen, im Entlassungsfalle das baare Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr erhalten. Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.

§ 71.

Sind Diensthoten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 69, 70 auch auf jene anzuwenden.

§ 72.

Diensthoten, welche monatsweise gemietet sind, erhalten in den §§ 69 und 71 genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und den folgenden Monat.

§ 73.

Krankheit, von welcher der Diensthote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund den Dienstvertrag aufzuheben, wenn selbige entweder an sich zum Dienste unfähig macht, wozu auch der Fall § 81 unter 13 zu rechnen ist, oder länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

§ 74.

Diese vierzehntägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Diensthoten, ohne Unterschied der Entstehungsurache, zu statten.

§ 75.

Auch im Falle der früheren Entlassung, sowie überhaupt, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Diensthöten nicht eher aus ihrem Hause entfernen, als bis wegen seines anderweitigen Unterkommens Veranstellung getroffen worden ist.

§ 76.

Insofern die Dienstherrschaft die Sorge für die Krankenpflege des erkrankten Diensthöten zu übernehmen hat oder freiwillig übernimmt, muß sich der Diensthöte, wenn er keine Angehörigen in der Nähe hat, die gesetzlich oder vertragsmäßig zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder falls diese sich der Aufnahme weigern, gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was §§ 59 und 60 von den Curekosten überhaupt verordnet worden ist.

§ 77.

Der Diensthöte muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.

§ 78.

Wird eine landwirthschaftliche Besizung aus freier Hand oder durch Zwangsversteigerung veräußert oder verpachtet, oder tritt an die Stelle eines zeitherigen Pächters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein, so bleiben demungeachtet der Käufer, Ersteher, Pächter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft ebenso, wie andererseits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pächter geschlossenen Dienstvertrag für die Zeit, auf welche der letztere eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten, gesetzlichen Abziehzeit (§§ 16 und 17) gebunden, wenn nicht eine Vereinbarung über die sofortige Aufhebung zu Stande kommt. In letzterem Falle hat das abgehende Gesinde an Lohn und anderen Gebühren über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch, weder an den neuen Besizer, noch an den Besizvorgänger als seinen Miether.

§ 79.

Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besizung, sondern nur ein einzelner Zweig der Bewirthschaftung, der aber einen abgesonderten in sich geschlossenen Theil derselben ausmacht, z. B. ein Vorwerk, Brauerei, Brennerei, Ziegelei, Kalk- oder Steinbruch u. s. w. für sich allein veräußert oder verpachtet wird.

§ 80.

Die freiwillige oder unfreiwillige Aufhebung eines solchen besonderen Zweiges der Bewirthschaftung von Seiten des Besizers, wenn dabei keine Veränderung in der Person des letzteren vorgeht, befreit denselben nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen das zu diesem Geschäft gemiethete Gesinde; vielmehr treten solchenfalls wegen der Entschädigung die Bestimmungen der §§ 53 und 89 ein.

§ 81.

Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1. wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhörungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht,

2. wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt,
3. wenn das Gesinde in dem § 55 genannten Falle die Krankenpflege verweigert,
4. wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Bewahrung ihres Amtes widersetzt,
5. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt,
6. wenn es die ihm zur Wartung anvertrauten Kinder durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt,
7. wenn es sich des Diebstahls, des Betrugs, der Entwendung, Unterschlagung oder Untreue schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen Vergehungen desselben dieser Art der Herrschaft nicht anzeigt,
8. wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt,
9. wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist,
10. wenn es der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
11. wenn ein Dienstbote das ihm zur Obacht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaßen schlecht abwartet oder mißhandelt,
12. wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthume vorsätzlich Schaden zugefügt hat,
13. wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei,
14. wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht,
15. wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt,
16. wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschene Vermahnung nicht abläßt,
17. wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermietzung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat,
18. wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird, oder zu einer die Dauer von acht Tagen übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist,
19. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

In den unter 1 bis 12, 14 bis 19 erwähnten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

§ 82.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden,
2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr fortgesetzt mit großer Härte behandelt hat,
3. wenn die Herrschaft es unternimmt, das Gesinde zu Handlungen zu verleiten, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstößen,

4. wenn die Herrschaft, der Aufforderung des Gesindes ungeachtet, unterläßt, dieses vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, zu schützen,
5. wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und hierbei beharrt, nachdem sie von der Polizeibehörde auf Ansuchen des Dienstboten angehalten worden ist, dessen Ansprüche zu befriedigen,
6. wenn die Dienstherrschaft fortgesetzt ohne hinreichenden Grund dem § 56 entgegenhandelt,
7. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen will,
8. wenn bei Fortsetzung des Dienstes das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter 1 bis 4 erwähnten Fällen ist der Austritt aus dem Dienste nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

§ 83.

Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung, oder erhält ein männlicher zur Gründung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen würde, so muß derselbe zwar das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, den laufenden Monat aushalten, darf aber von da an den Dienst, wenn er solchen der Herrschaft vier Wochen zuvor gekündigt hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen. Für das höhere Lohn, welches dem an seine Stelle gemietheten Gesinde etwa gegeben werden muß, hat er die Herrschaft zu entschädigen.

§ 84.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren, und die ordentliche Abzugszeit mit dessen Abberufung nicht abwarten können, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Abwartung nicht entbehren kann, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten schleunig eine weite Reise auf längere Zeit zu unternehmen genöthigt wird, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fordern, er ist aber verbunden, die Dienstherrschaft durch Uebertragung des dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden höheren Lohnes zu entschädigen.

§ 85.

In allen Fällen (§ 81), in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 86.

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§ 82), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und wenn er monatsweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§ 87.

Hat die Ursache zum Austritte aus dem Dienste (§ 82) erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist stattgefunden, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monat leisten.

§ 88.

Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Gründen (§ 81) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohns, der Kost und der sonstigen Naturalbezüge auf die ganze Dienstzeit anzuhalten.

§ 89.

Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft (§§ 86, 87, 88) nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine oder das Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.

Den Beweis der ersten beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letzteren beiden das Gesinde zu führen.

§ 90.

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit und weigert sich hingegen das Gesinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres für die Zeit von Bereitschaft der Herrschaft an keine Vergütung fordern.

§ 91.

Weigert sich aber das Gesinde wieder in den Dienst zu treten aus einem Grunde, weshalb es seinerseits den Dienst nach § 82 zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §§ 86 und 87 bestimmte Vergütung.

§ 92.

Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 89 Anwendung.

§ 93.

Allenthalben, wo in gegenwärtigem Gesetze über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während des Dienstes (§§ 28 bis 63) und über die Ursachen der Aufhebung des Dienstvertrags (§§ 65 bis 92) der Dienstherrschaft gedacht ist, gelten diese Vorschriften auch von denjenigen Personen, welche im Hauswesen, oder in der Wirthschaft, oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. „Verwalter“, „Bögte“, „Schafmeister“, „Wirthschafterinnen“, „Haushälterinnen“ u. (vergl. § 7), insofern nicht einzelne Bestimmungen, der Natur der Sache nach, ausschließlich auf die Person der Dienstherrschaften sich beziehen.

§ 94.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde des Wohnortes der Dienstherrschaft zwangsweise in den Dienst zurückzuführen, oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen. Die Zurücknahme des Straf-Antrags ist zulässig. Der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung in den Dienst ist nur innerhalb einer Woche nach dem eigenmächtigen Austritte des Dienstboten aus dem letzteren statthaft.

Sowohl dann, wenn die Herrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese in Folge seines eigenmächtigen Austrittes aus dem Dienste genöthigt gewesen ist,

einen anderen Dienstboten zu miethen oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten.

Die beschlossene Zurückführung in den Dienst kann durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gefinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

§ 95.

Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder bezüglich dessen er den Umständen nach annehmen mußte, daß er den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache eigenmächtig verlassen habe, bevor sich der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung (§ 94) erledigt hat, in Dienst oder Arbeit nimmt, ist mit Geldstrafe bis zu 100 *M* zu bestrafen, und außerdem zum Ersatze des der verlassenen Dienstherrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet.

Ingleichen ist zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet, wer das Gefinde verleitet hat, den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache zu verlassen.

Die Strafverfolgung tritt im Falle des ersten Absatzes nur auf Antrag des verlassenen Dienstherrn ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 96.

Hat die Herrschaft, ohne ihre bezügliche Absicht dem Gefinde bei der Ermietzung eröffnet zu haben, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in Begleitung des Gefindes eine Reise unternommen oder ihren Wohnsitz verlegt und das Gefinde an den neuen Wohnsitz mitgenommen, so ist sie verpflichtet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses den Dienstboten nach dessen Wahl entweder an den Ort der Vermietzung, oder, Gleichheit der Entfernung vorausgesetzt, an seinen früheren Wohnort auf ihre Kosten zurückzusenden.

§ 97.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, muß auch von ihnen die Gegenstände, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften.

§ 98.

An jedem Orte ist von der Polizeibehörde ein Verzeichniß über das daselbst in Diensten stehende Gefinde (Gefinderegister) nach dem unter D beigefügten Muster zu halten.

§ 99.

Jede innerhalb Sachsens wohnhafte Person, welche zum ersten Male in Dienst tritt, hat sich mit einem nach dem unter Q beigefügten Muster ausgestellten Gefindezeugnißbuche (Dienstbuch) zu versehen. Dasselbe wird von der Polizeibehörde des Wohnortes gegen eine Gebühr von 50 *£* ausgefertigt, dafern der Ausstellung nicht aus §§ 9 flg. dieses Gesetzes Bedenken entgegenstehen.

§ 100.

Nichtsächsische Dienstboten bedürfen eines von einer sächsischen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuchs nicht, wenn sie im Besitze eines in ihrem Heimathsstaate vorgeschriebenen und rechtmäßig ausgestellten Gefindezeugnißbuches sich befinden.

§ 101.

Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe binnen acht Tagen nach Eintritt in einen neuen Dienst bei der Polizeibehörde zum Zwecke der Visirung des Diensteintrags und Bervollständigung des Gesinderegisters vorzulegen.

§ 102.

Das von der Polizeibehörde ausgestellte oder visirte Dienstbuch hat der Dienstherr unverzüglich an die neue Dienstherrschaft zur Aufbewahrung abzugeben.

Die Unterlassung des in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen Vorgeschriebenen zieht Geldstrafe bis zu 10 *M* nach sich.

§ 103.

Der Dienstherrschaft ist bei Geldstrafe bis zu 30 *M* untersagt, einen Dienstherr aufzunehmen, welcher nicht im Besitze eines Dienstbuchs ist. Zu Vermeidung gleicher Strafe ist sie verpflichtet, den Tag des Dienstesintrittes und den Tag des Dienstaustrittes des Gesindes in dessen Dienstbuch einzutragen oder eintragen zu lassen.

§ 104.

Das auf gesetzliche Weise abgehende Gesinde kann verlangen, daß von der Dienstherrschaft dem den Dienstaustritt betreffenden Eintrage in das Dienstbuch ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und über sein Verhalten beigefügt werde.

§ 105.

Ein solches Zeugniß muß enthalten:

1. die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstherr gedient,
2. die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient hat,
3. das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

§ 106.

Wer das in den §§ 104 flg. erwähnte Zeugniß über das Verhalten von ihm abziehenden Gesindes wissentlich wider die Wahrheit ausstellt, haftet der nachfolgenden Dienstherrschaft für den dieser aus der wahrheitswidrigen Angabe erwachsenden Schaden und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M* zu belegen.

§ 107.

Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Gesinde verlangte Zeugniß der Unbescholtenheit, oder behauptet dasselbe, daß die von der Dienstherrschaft über sein Verhalten in das Dienstbuch bewirkte Eintragung sonst nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Polizeibehörde auf Antrag des Dienstherrn den Grund der Verweigerung beziehentlich den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung in das Dienstbuch des Dienstherrn actenmäßig zu bemerken. Bei kleineren Vergehungen des letzteren, wenn sie zur gerichtlichen Abhandlung gekommen und von den Dienstherrn abgebüßt worden sind, ist diese actenmäßige Bemerkung so zu fassen: daß dem weiteren Fortkommen des Dienstherrn ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

§ 108.

Wenn einem Dienstherrn sein Dienstbuch entweder während eines Dienstes, oder während er dienstlos ist, abhanden kommt, so hat er solches im ersteren Falle der Polizeibehörde des Ortes, wo er dient, im letzteren Falle aber der Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat nach Erörterung der betreffenden

Umstände, und nöthigenfalls nach Erlaß öffentlicher Bekanntmachung auf Kosten des Dienstboten, ein neues Dienstbuch auszufertigen und in letzterem das Ergebniß ihrer Erörterung zu bemerken.

§ 109.

Auf Dienstboten, welche einen eignen Hausstand führen, finden die Vorschriften der §§ 99 bis 102 und 108 keine, diejenigen in §§ 103 bis 107 aber mit der Maßgabe Anwendung, daß sie an Stelle des in §§ 103 bis 105 erwähnten Eintrags im Dienstbuche ein besonderes Zeugniß des dort bezeichneten Inhalts fordern können, auf welches die Bestimmungen in §§ 106 und 107 sinngemäße Anwendung finden.

§ 110.

Wegen der Zuständigkeit der Polizeibehörden in Gesindesachen bewendet es ebenso, wie hinsichtlich des Bezugs der Dienstbücher bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Verkauf von Dienstbüchern durch Privatpersonen ist bei Geldstrafe bis zu 60 *M* oder Haftstrafe bis zu 4 Wochen verboten.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen.

§ 111.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die aus dem Dienstvertrage sowohl vermöge des gegenwärtigen Gesetzes als auch zufolge ausdrücklicher Vereinbarung entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§ 112.

Die Handhabung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen polizeilichen Vorschriften, sowie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

§ 113.

Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu betrachten und zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des andern Theils über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen treffen.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 114.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängten und beigetriebenen Geldstrafen fließen in die Armencaße desjenigen Armenverbandes, welchem der Dienstort angehört.

§ 115.

Die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und die Verordnung, die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vom gleichen Tage, nicht minder alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbaren ortstatutarischen Vorschriften und Regulative treten außer Wirksamkeit.

§ 116.

Mit der Ausführung dieser Revidirten Gefindeordnung beauftragen Wir Unser Ministerium des Innern.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den



Formular zu einem Gesindedienstvertrage.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. daselbst (oder zu N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verspricht N. N. am auf (ein Jahr, ein halbes Jahr — oder — auf vierteljährliche, halbjährliche, monatliche Aufkündigung) bei N. N. als (Bedienter, Kutscher, Ackerknecht, Köchin, Hausmagd u. s. w.) in Dienste zu treten, und allen ihm (ihr) obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntniß nachzukommen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Dienstherrschaft willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

an Lohn	M	℔
ein Weihnachtsgeschenk	=	=
zu jedem (hiefigen) Jahrmarkt	=	=
Kostgeld (wöchentlich)	=	=
oder (die im Hause) auf dem Gute (übliche Gesindekost),		
an Kleidungsstücken,		
an Leinwand,		
an Land zur Leinfaat.		

Uebrigens bedingen sich sowohl obbenannter Dienstherr, als genannter N. N. noch gegenseitig folgendes:

2c. 2c.

Werüber unter ihnen nicht vorstehend etwas Besonderes festgesetzt worden, soll von beiden Theilen der Revidirten Gefindeordnung vom nachgegangen werden.

Zu dessen Bestätigung haben sie diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

N. N., den



(Stadt) N. N.
(Dorf)

Verzeichniß des daselbst in Diensten stehenden Gefindes.

K. №.	Name des Diensthoten, Angabe des Geburtsortes und Alters.	Zeit des Dienst- antritts und des Dienst- wechfels.	Benennung der Dienstherrschaften, bei denen der Diensthote im Orte nach und nach Dienste erhalten, und sich im Dienste befindet.	Zeit, wenn der Diensthote (die Stadt) (das Dorf), wo er diente, wieder verlassen hat und Angabe des Orts, wo er sich hingewendet hat.	Besondere Bemerkungen.
88 83.	Joh. Gottfr. Richter aus Seeligstadt, 23 Jahre alt.	Ostern 1884. 2. Januar 1886.	bei dem Ganzhüfner Schmidt als Großknecht. bei der Wittwe Sachse als Schirrmeister.	ist den 2. Januar 1887 wieder in seinen Geburtsort Seeligstadt zurückgegangen.	Wurde von seinen beiden hiesigen Dienstherrschaften mit vorzüglich guten Zeugnissen entlassen.
89 96.	Joh. Rosine Kühne aus Röhrsdorf, 16 Jahre alt.	den 2. April 1884. den 2. Oktober 1886. den 2. Januar 1888.	bei dem Gastwirth Fleischer als Kindermädchen. bei dem Gutsbesitzer Zimmermann als Hausmagd. bei dem Pfarrer Schöne als Küchenmagd.	ist am 6. Mai 1888 zur unentbehrlichen Pflege ihrer kranken Mutter nach Hause zurückgekehrt.	

Anmerkungen.

1. In volkreicheren Orten ist es angemessen, für die männlichen und weiblichen Dienstboten besondere Verzeichnisse anzulegen.
2. Es ist in den Verzeichnissen für jeden einzelnen Dienstboten hinlänglicher Raum zu lassen, um die mit dessen Diensten im Orte eintretenden Veränderungen unter einer und derselben Nummer hintereinander eintragen zu können.
3. Wenn ein Dienstbote den Ort verläßt, später aber wieder kommt und daselbst anderweit in Dienste tritt, so ist mit dem Eintrage in das Register auf derselben Seite und unter derselben Nummer fortzufahren, bei hierzu mangelndem Raume aber unter Hinweisung auf die frühere Nummer der Eintrag unter einer neuen Nummer zu bewirken.
4. Unter der Rubrik „Besondere Bemerkungen“ ist vornehmlich einzutragen, was von der sittlichen Aufführung des Dienstboten, dessen Tüchtigkeit und den Ursachen, weshalb derselbe den Dienst nach Befinden mehrmals und oft gewechselt hat, besonders anmerkungswerth ist.

Man vergleiche übrigens die oben zur Probe ersichtlichen Einträge.



Formular zu einem Gesindezeugnißbuch.

№

Gesindezeugnißbuch

für

Geburtsort
Geburtsjahr und -Tag
Statur
Haare
Augen
Nase
Mund
Gesicht
besondere Merkmale

will sich in Dienste begeben, und wird zu dem Ende hierdurch bezeuget, daß*)

N. N., den 18 . . .



*) Anmerkung. In diesem Zeugnisse ist Alles zu bemerken, was nach §§ 9 bis 14 der Gesindeordnung zur Legitimation eines Dienstsuchenden erforderlich ist.

Formular

zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse.

Inhaber dieses Buchs hat (bei mir) gedient

von
bis
als

und sich während dieser Zeit betragen.

N. N., den 18 . . .

Begründung des Entwurfs einer Revidirten Gesindeordnung.

I.

Im Allgemeinen.

Bei dem Landtage 187 $\frac{1}{3}$ war von dem Präsidenten der zweiten Kammer, Dr. Schaffrath, der nebst Motiven als Anfüge A unten abgedruckte

Antrag (Drucksachen Nr. 3) auf Genehmigung der Vorlegung eines bereits mit überreichten Gesetzentwurfs, einige Abänderungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 betreffend, eingebracht worden.

Während desselben Landtags war auch von dem Bürgermeister Hitzschold in Adorf eine an beide Kammern gerichtete Petition eingegangen, mittelst deren der Genannte einen von ihm verfaßten und in Nr. 18 des Sächsischen Wochenblattes vom Jahre 1870 abgedruckten Aufsatz „Ueber die Nothwendigkeit einer Revision der Sächsischen Gesindeordnung“ überreicht und gebeten hatte, von dem Aufsatze Kenntniß zu nehmen und denselben der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

In Verfolg der ständischen Verhandlung über diese Vorlagen einigten sich beide Kammern zu den in der Ständischen Schrift vom 4. April 1872 niedergelegten Anträgen an die Staatsregierung

1. die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 einer Revision zu unterziehen und demgemäß der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen;
2. dabei den gedachten Antrag Nr. 3 des Präsidenten Dr. Schaffrath in Erwägung zu nehmen, und
3. von der erwähnten Hitzschold'schen Petition Kenntniß zu nehmen.

In dem Landtagsabschiede vom 10. März 1873 wurde darauf die Zusage ertheilt, die Gesindeordnung einer Revision zu unterziehen, dabei den Antrag auf theilweise Abänderung derselben in Erwägung zu nehmen und demgemäß der Ständeversammlung künftig einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Regierung hat darauf auch umfassende Erhebungen im Lande, namentlich durch gutachtliches Gehör des Landesculturrathes, sowie der sämtlichen mit Handhabung der Gesindeordnung betrauten Verwaltungsbehörden (unter denen sich damals noch die Gerichtsämter befanden) darüber anstellen lassen, ob und inwieweit ein Bedürfniß nach Abänderung des Gesetzes thatsächlich von der Bevölkerung empfunden werde.

Bei diesen Erörterungen ergab sich, daß von den meisten Seiten das letztere als ein in der Hauptsache trefflich bewährtes und in das Bewußtsein der beteiligten Kreise eingedrungenes Gesetz bezeichnet wurde, daher aber nicht anerkannt werden konnte, daß ein dringender Grund zu dessen Abänderung vorläge. Lediglich die in § 105 enthaltene Festsetzung des Kostgeldes für entlassene Dienstboten erschien der veränderten Zeitverhältnisse halber einer Abänderung mehr oder weniger bedürftig.

Die Regierung gelangte daher, wiewohl von ihr der Entwurf einer Novelle zur Gesindeordnung, mit welcher auch einer Reihe von Anträgen des Landesculturrathes hätte entsprochen werden sollen, bereits vorbereitet worden war, nach reiflichster Erwägung schließlich zu dem Entschlusse, davon, dem folgenden Landtage eine bezügliche Vorlage zugehen zu lassen, Abstand zu nehmen, sowie überhaupt von einer Abänderung der Gesindeordnung vorläufig noch abzusehen, und es sind die Gründe dieses Entschlusses mit dem letzteren

selbst unter dem 21. April 1874 der dritten Deputation der zweiten Kammer von dem Ministerium des Innern mitgetheilt worden.

Bei dem Landtage 187 $\frac{5}{8}$ ist demnächst von dem Abgeordneten Lehmann unter Bezugnahme auf die Vorgänge beim Landtage 187 $\frac{1}{3}$ und auf die Zusage im Landtagsabschiede der Antrag gestellt worden, den früheren Antrag auf Revision der Gesindeordnung in Erinnerung zu bringen, und, um wenigstens den schreiendsten, in den §§ 51, 52, 97, 105, 113 und 114 zu findenden Mißständen schleunigst Abhilfe zu schaffen, die Regierung zum Erlasse einer Novelle zur Gesindeordnung im Verordnungswege zu ermächtigen. Dieser Antrag ist aber später mit der Erklärung von dem Antragsteller zurückgezogen worden, daß die Zurückziehung nur für den gegenwärtigen Landtag erfolge, und seine Erneuerung für den nächsten Landtag vorbehalten werde, falls nicht inzwischen die Regierung die veralteten Bestimmungen zu Gunsten des unmündigen und rechtsunkundigen Gesindes einer Revision unterziehen und eine unmittelbare Gesetzesvorlage machen werde.

Ein Antrag gleicher Tendenz ist jedoch erst während des Landtags 188 $\frac{9}{9}$ wieder gestellt worden. Bei dem letzteren brachte der Vicepräsident Streit im Vereine mit mehreren anderen Abgeordneten den Antrag ein (Nr. 17):

1. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 einer Revision zu unterziehen, dabei namentlich eine Abänderung der §§ 51, 52, 97 und 105 in Erwägung zu nehmen und einen dem Ergebnisse der Revision entsprechenden Gesetzentwurf womöglich noch auf gegenwärtigem Landtage der Ständeversammlung vorzulegen,
2. Die erste Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse einzuladen.

Dieser Antrag ist zugleich mit einer von dem Landwirthschaftlichen Kreisvereine Leipzig an den Landtag gerichteten, die Revision der Gesindeordnung betreffenden Petition auf Grund des von der Gesetzgebungs-Deputation erstatteten Berichts (Nr. 110) von der zweiten Kammer am 3. März 1890 der Schlußberatung unterzogen und schließlich mit der Abänderung, daß die Regierung bei Revision der Gesindeordnung namentlich eine Abänderung auch der §§ 31, 32, 34, 45 und 46 außer den obengenannten Paragraphen in Erwägung nehmen, und einen dem Ergebnisse der Revision entsprechenden Gesetzentwurf auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung vorlegen möge, angenommen worden; wegen Kürze der Zeit bis zum Schlusse des Landtags 188 $\frac{9}{9}$ hat der Antrag aber bei der ersten Kammer nicht mehr zur Verhandlung zu gelangen vermocht.

Die Regierung hatte bei Vorberathung des Antrags des Vicepräsidenten Streit in der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer kein Hehl daraus gemacht, daß sie die Gesindeordnung für ein im Allgemeinen sehr gutes Gesetz halte, welches in der Hauptsache sich als zweckmäßig erwiesen habe, gleichwohl aber dem Antrage gegenüber sich nicht ablehnend verhalten, da sie sich allerdings der Ansicht nicht verschließen konnte, daß in dem Gesetze eine große Anzahl theils obsolet gewordener, theils mit der sonstigen gegenwärtigen Gesetzgebung und mit dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht mehr vereinbarer Bestimmungen enthalten seien.

Wenngleich daher ein ständischer Antrag auf Revision der Gesindeordnung neuerdings an die Regierung nicht gelangt ist, so hat die letztere doch die durch den Streit'schen Antrag und den entsprechenden mit erheblicher Majorität gefaßten Beschluß der zweiten Kammer gegebene Anregung nicht unbeachtet lassen zu sollen geglaubt, und die Revision der Gesindeordnung nunmehr anderweit in Erwägung gezogen.

Bei Vorbereitung dieser Angelegenheit hatte man sich zu erinnern, daß einerseits bei Berathung des Dr. Schaffrath'schen Antrags in der zweiten Kammer der von einem Mitgliede derselben gestellte Antrag, die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 überhaupt aufzuheben, gegen nur wenige Stimmen ganz abgelehnt (Mittheil. der zweiten Kammer S. 61) und im Gegensatze hierzu aus der Mitte beider Kammern die Noth-

wendigkeit eines, die Verhältnisse des Gesindedienstes regelnden Gesetzes, sowie die Vorzüglichkeit der erwähnten Gesindeordnung mehrfach ausdrücklich anerkannt worden war, andererseits aber noch in neuester Zeit, während des Landtags 188 $\frac{3}{4}$, die zweite Kammer es abgelehnt hat, einen von dem Abgeordneten von Bollmar und Genossen gestellten, auf Aufhebung der Gesindeordnung gerichteten Antrag in nähere Erwägung zu ziehen (Mittheil. der zweiten Kammer S. 511), und dagegen vielmehr von der überwiegenden Mehrheit der zweiten Kammer der Ansicht Ausdruck gegeben worden ist, daß die vollständige Aufhebung der Gesindeordnung und die Unterstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten unter die Regeln des gewerblichen Arbeitsvertrags für unstatthaft zu erachten sei, weil die beiden in Frage stehenden Verhältnisse durchaus verschieden seien, insbesondere bei den Dienstboten die häusliche Gemeinschaft mit den Dienstherrschaften unbedingt in Betracht zu ziehen sei, bei den gewerblichen Arbeitern dagegen diese Gemeinschaft mit den Arbeitgebern keine Bedingung des Arbeitsverhältnisses sein müsse.

Es kam hierbei ferner in Betracht, daß, soviel der Regierung bekannt, in keinem anderen deutschen Staate an Aufhebung der bestehenden Gesindegesetzgebung gedacht wird, und daß auch nach den Motiven zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Vorbemerkung zu Buch II, Abschnitt 2, Titel 7) eben mit Rücksicht darauf, daß der Gesindedienstvertrag nicht wie jeder andere Dienstmiethvertrag zu beurtheilen, vielmehr vermöge der historischen Entwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde als eine besondere Art des Dienstvertrags anzusehen ist, der Erlaß besonderer Vorschriften über den Gesindedienstvertrag der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll, und selbst wenn letzteres nicht der Fall wäre, man jedenfalls mit einer Aufhebung der bestehenden Gesindegesetzgebung vor dem in nächster Zeit noch nicht zu erwartenden Inkrafttreten eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht würde vorgehen brauchen.

Man hat sich daher dafür entschieden, an der naturgemäßen Hauptgrundlage des Gesindedienstvertrags festhaltend, den Entwurf einer Revidirten Gesindeordnung auszuarbeiten, welcher sich an die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 eng anschließt. Hierbei sind diejenigen Bestimmungen der letzteren, welche sich in dem Verlaufe von mehr als fünf Jahrzehnten bewährt haben und noch in unbestrittener Geltung sich befinden, beibehalten, beziehentlich unter Aufnahme einiger zweckmäßig erschienenener Ergänzungen, der neueren Gesetzgebung angepaßt, die unbedingt als veraltet oder als mit der letzteren und dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht mehr vereinbar anzusehenden Vorschriften des bestehenden Gesetzes aber nicht wieder aufgenommen worden. Auch hat man sich bemüht, eine folgerichtigeren Aneinanderreihung der einzelnen Bestimmungen herbeizuführen und fühlbar gewordene Lücken des Gesetzes auszufüllen.

In dem Entwurfe, welcher übrigens dem Landesculturrathe, als dem Organ der vorwiegend interessirten und mit den einschlagenden Verhältnissen vertrauten landwirthschaftlichen Kreise, sowie einer Anzahl größerer staatlicher und städtischer Verwaltungsbehörden zur gutachtlichen Aussprache vorgelegen und nach den eingegangenen Gutachten eine Ueberarbeitung erfahren hat, sind zunächst die §§ 2, 4, 15, 16, 45, 51, 52, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 97, 104, 117, 118, 119, 120, 123 Satz 2 und 124 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 gänzlich aufgegeben worden. Hierzu mag zunächst Folgendes in Kürze bemerkt werden:

1. Die §§ 2 und 4 enthalten in der Hauptsache Selbstverständliches. Wenn in § 4 der Polizeibehörde aber vorbehalten worden ist, gegründete Bedenken dagegen geltend zu machen, daß eine bestimmte selbständige Person sich Gesinde miethet, so bedarf es auch dieses besonderen Vorbehaltes nicht, insoweit die Bedenken der Polizeibehörde in der That begründet sind. Beiläufig mag hierzu bemerkt werden, daß die Vorschrift des § 4 früher

für nöthig erachtet worden ist, um nach Befinden den Inhabern öffentlicher Häuser die Annahme prostitutionsverdächtiger Dirnen unter der Maske eines Gesindedienstverhältnisses zu verwehren. Der Regierung geht kein Zweifel darüber bei, daß es hierzu des § 4 thatsächlich nicht bedarf.

2. Die Bestimmung des § 15, daß es zum Eintritt in Gesindedienste polizeilicher Erlaubniß bedürfe, ist jedenfalls nicht mehr zeit- und gesetzmäßig. Dieselbe war daher in den Entwurf nicht wieder aufzunehmen; mit ihr mußte aber auch § 16 fallen gelassen werden.

3. Die Vorschrift des § 45 war der gegenwärtigen Strafgesetzgebung gegenüber für Nichtjuristen, denen unbekannt geblieben war, daß vor dem Erlasse der Gesindeordnung Diebstähle des Gesindes gegenüber der Herrschaft härter als andere Diebstähle zu ahnden waren, unverständlich und bot, durch die neuere Strafgesetzgebung längst überholt und außer Kraft gesetzt, nur noch ein rechtshistorisches Interesse.

4. Die §§ 51 und 52 sind in den letzten zwei Jahrzehnten vielfach Gegenstand unrichtiger Auslegung gewesen, insofern — dem klaren Wortlaute zuwider — häufig behauptet wurde, daß nach der Sächsischen Gesindeordnung das Gesinde schutzlos der körperlichen Züchtigung und der Beschimpfung seitens der Dienstherrschaften preisgegeben wäre, während doch in den Fällen des § 51 lediglich die Rücksichtnahme auf die menschliche Schwachheit, die sich durch vorausgegangene Ungebühr zu einer Verfehlung hinreißen ließ, ähnlich wie nach den §§ 199, 233 des Reichsstrafgesetzbuchs, Straflosigkeit herbeiführt, und in den Fällen des § 52 das Recht des Gesindes auf Genugthuung, wenn es eine wirkliche Ehrenkränkung nachweisen kann, keineswegs in Abrede gestellt wird. Es genüge, in dieser Hinsicht auf die durchaus zutreffenden Worte des vormaligen Ober-Appellationsgerichts in dem

Annalen des Ober-Appellationsgerichts, N. F., Bd. 1 S. 182

abgedruckten Urtheile vom 13. October 1865 hinzuweisen: „Ganz unrichtig würde die Behauptung sein, daß durch § 52 jeder Herrschaft ihren Dienstleuten gegenüber bei sonst injuriösen Ausdrücken ein für alle Male die Absicht und der Wille, zu beleidigen, abgesprochen worden sei. Kein Gesetzgeber könnte und würde die Ehre der dienenden Classe in einer solchen Weise der Willkür der Dienstherrschaften preisgeben wollen, und auch § 52 besagt etwas dieser Art durchaus nicht. Es leidet diese Gesetzesstelle nicht Anwendung auf ehrenrührige Beschuldigungen; es können selbst bloße geringschätzende Aeußerungen oder Handlungen der Herrschaft Gegenstand eines Strafverfahrens werden, wenn die Vermuthung, daß damit die Ehre des Gesindes habe gekränkt werden sollen, noch in anderer Weise, als durch die betreffende Aeußerung oder Handlung selbst begründet wird.“ In der That kann man sich bei eingehenderem Studium der Entstehungsgeschichte der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 leicht die Ueberzeugung verschaffen, daß Nichts den gesetzgebenden Factoren damals ferner gelegen hat, als die Absicht, den Dienstherrschaften ein Züchtigungsrecht oder ein Recht der Verunglimpfung ihren Dienstboten gegenüber einzuräumen.

Die Regierung hat die Ansicht gewonnen, daß gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuche, und insbesondere der Bestimmung von § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, die §§ 51 und 52 ihre Geltung verloren haben, daher aber in ein neues, wenn auch nur umgearbeitetes Gesetz Aufnahme nicht finden können, daß es aber andererseits, im Hinblick auf die oben angeführten Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs und auf die dem Richter eingeräumte Freiheit der Beweiswürdigung, der §§ 51 und 52 der Gesindeordnung fernerhin gar nicht bedürfe, um die Herrschaften in solchen Fällen, wo sie durch vorausgegangene Ungebühnisse eines Dienstboten zu einer an sich strafbaren Handlung sich haben hinreißen lassen, vor strafrechtlicher Verfolgung in Schutz zu nehmen.

5. In den Fällen, in denen männliche Dienstboten Livree erhalten, pflegt wohl allenthalben zwischen Herrschaft und Gesinde eine Festsetzung darüber, was in dieser Beziehung zwischen ihnen Rechtens sein soll, stattzufinden. Von verschiedenen Seiten sind die §§ 58 bis 64, welche von der Livree handeln, als entbehrlich bezeichnet worden, und man hat daher Anstand genommen, diese Vorschriften in den Entwurf wieder aufzunehmen, vielmehr sich damit begnügt, im § 48 des letzteren das Princip auszusprechen, daß im Zweifel die Livreestücke im Eigenthume der Herrschaft verbleiben. Zugleich mit den §§ 58 bis 64 mußten übrigens auch die Vorschriften in § 96 unter 9, sowie in § 104 von der Ausnahme in den Entwurf ausgeschlossen bleiben.

6. Die Streichung des Schlusssatzes von § 97 ist wiederholt, auch von der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer des Landtags 1890, beantragt worden.

Die Regierung hat sich überzeugt, daß die in diesem Satze aufgestellte Rechtsvermutbung innerlich grundlos ist. Der Dienstbote hat auch dann, wenn er rechtswidriger Weise entlassen wird, keinen Anspruch darauf, im Dienste behalten zu werden, sondern nur einen Anspruch auf Schadenersatz (vergl. Gesindeordnung § 105). Es entspricht daher völlig der Sachlage, daß er geht und sich sein Dienstbuch geben läßt. Denn das Dienstbuch braucht er anderweit; insbesondere braucht er es sofort, um sich einen anderen Dienst zu suchen. Zu dem Anspruche auf Schadenersatz hat dieses Verhalten keinerlei erkennbare Beziehung. Der Dienstbote thut, was er auch dann thun muß, wenn er Schadenersatz beanspruchen will. Nun sind zwar unter Umständen auch solche Rechtsvermutbungen unentbehrlich, die einen inneren Grund nicht haben. In gewissen Fällen, wo eine Willenserklärung vorliegt, die nothwendig eine von mehreren möglichen Bedeutungen haben muß, ohne daß doch erkennbar wäre, welche, wird es im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung nicht gerechtfertigt sein, es einfach auf die Beweislast ankommen zu lassen, also den Richter anzuweisen, gegen diejenige Partei zu erkennen, der nach der zufälligen Lage des einzelnen Processes in Betreff der Auslegung jener Willenserklärung die Beweislast obliegt. In solchen Fällen wird vielmehr der richterlichen Auslegung durch eine Rechtsvermutbung zu Hilfe gekommen werden müssen. Allein auch um einen solchen Fall handelt es sich im zweiten Satze des § 97 nicht. Es ist vollkommen klar und weiterer Auslegung nicht bedürftig, was das Gesinde durch Annahme des Dienstbuchs erklären will: den Willen, die Inhabung des Buches wieder zu ergreifen, um das Buch anderweit benutzen zu können. In dieser einfachen, den Verhältnissen völlig entsprechenden Handlung den Ausdruck eines Verzichtswillens zu finden, ist völlig willkürlich.

Die Regierung war daher von vornherein der Ansicht, daß der Schlusssatz des § 97 in den Entwurf nicht herüberzunehmen sein werde. Sie hat jedoch geglaubt, noch einen Schritt weiter gehen zu müssen, und auch den ersten Satz des § 97 in den Entwurf nicht mit aufgenommen. In der Natur des Gesindedienstvertrags liegt nämlich kein Grund, das Gesinde in Betreff seiner Ansprüche wegen vorzeitiger Entlassung an kürzere Fristen zu binden, als bei anderen Dienst- und Arbeitsverhältnissen angemessen sein würden.

Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891, § 124 b Schlusssatz, § 134, § 154 Absatz 2 (Reichsgesetzblatt S. 261 flg.)

Berggesetz vom 16. Juni 1868, §§ 81, 82 (G.- u. V.-Bl. S. 377 flg.).

Die in § 1017 Nr. 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete kurze Verjährung vergl. auch Entwurf eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs § 156 Nr. 12, dürfte dem Bedürfnisse der Herrschaft nach Schutz gegen verschleppte Geltendmachung des Anspruchs genügen.

Ohnehin könnte Satz 1 des § 97 nicht ungeändert bleiben. Die achttägige Frist würde mindestens zu verlängern gewesen sein. Das Gesinde hat hinsichtlich der An-

bringung seiner Beschwerde die Wahl, ob es zunächst die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch nehmen oder sich sofort an das Amtsgericht wenden will. Nach dem jetzigen Stande der Proceßgesetzgebung würde aber eine achttägige Frist für die Anrufung des Amtsgerichts viel zu kurz sein. Sie wird gegenwärtig nicht mehr dadurch gewahrt, daß der Dienstbote die Klage einreicht oder zu Protokoll giebt, sondern nur dadurch, daß die Klagschrift zugestellt wird.

Vergl. § 239 in Verbindung mit § 230 Absatz 1 der Civilproceßordnung.

Bevor nun aber die Zustellung einer Klagschrift erfolgen kann, müssen mehrere Abschriften gefertigt und muß der Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

Vergl. §§ 155, 124, 152, 153 der Civilproceßordnung.

Erfahrungsgemäß vergehen zwischen der Ertheilung eines Auftrags zur Zustellung und der Zustellung selbst regelmäßig eine Reihe von Tagen.

7. Die Bestimmungen im fünften Abschnitte der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 waren für obsolet zu erachten. Dienstloses Gefinde steht nach den heutigen Rechtsanschauungen über die Gleichheit vor dem Gesetze unter keiner anderen polizeilichen Aufsicht als jeder andere Staatsbürger. Die §§ 117 bis 120 waren daher in den Entwurf nicht aufzunehmen.

8. Der Schlusssatz des § 123 der Gefindeordnung ist mit Rücksicht auf die gegenwärtige Behördenorganisation nicht mehr angemessen erschienen. Die Mehrzahl der Gemeindevorstände dürfte der aus demselben entspringenden Aufgabe kaum gewachsen sein; auch ist Zeit und Arbeitskraft derselben ohnehin durch Dasjenige, was die neuere Gesetzgebung ihrer Entschliebung beziehentlich Thätigkeit zugewiesen hat, ganz erheblich in Anspruch genommen. Andererseits ist das in Gefindestreitigkeiten nach § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes stets zuständige Amtsgericht, für welches der Anwaltszwang nicht besteht, nach der gegenwärtigen Vertheilung der Amtsgerichte im Lande dem Streitenden nahe genug. Aus denselben Gründen ist man auch nicht darauf gekommen, von der Befugniß des § 14 Nr. 3 des genannten Gesetzes Gebrauch zu machen und für dergleichen Streitigkeiten, insoweit nach dieser Vorschrift zulässig, Gemeindeggerichte zu begründen.

9. Dem § 124 wieder in dem Entwurfe eine Stelle anzuweisen, ist Anstand genommen worden, weil Gefindesachen schon seither thatsächlich nicht als Administrativjustizsachen behandelt worden sind. Es dürfte solches auch mit der in der Regel für sie gebotenen oder doch wünschenswerthen Beschleunigung nicht gut vereinbar sein, und zwar um so weniger, als für gewisse Fälle ja der Rechtsweg vorgeschrieben ist.

II.

Im Besonderen.

Diejenigen Aenderungen und Ergänzungen des jetzt geltenden Gesetzes, welche die Regierung mit Rücksicht auf die vorstehend erwähnten Gesichtspunkte für gerechtfertigt erachtet hat, sind nun in dem anliegenden

Entwurfe einer Revidirten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen zusammengefaßt worden. Nach dem Vorgange beim Erlasse neuer Gemeindeverfassungsgesetze hat die Regierung mit Rücksicht auf die immerhin nicht geringen Abänderungen des bestehenden Gesetzes davon absehen zu sollen gemeint, etwa eine Novelle zur Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 vorzulegen. Es würde nur die Handhabung des Gesetzes unnütz erschwert haben, wenn man die Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 neben einem die Abänderung derselben verfügenden Gesetze hätte weiter bestehen lassen wollen.

Zur Begründung des Entwurfs im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Bestimmung des § 1 war in der Hauptsache schon in § 18 des jetzigen Gesetzes enthalten, scheint aber bei den Angriffen auf den Bestand der Gesindeordnung häufig übersehen worden zu sein. Es ist deshalb zweckmäßig erschienen, das in dem angeführten § 18 angedeutete Princip an die Spitze des Entwurfs zu setzen: daß der Vertrag zunächst Gegenstand freier Vereinbarung ist und dies Gesetz nur subsidiäre Geltung beanspruche, dasselbe also — eventuell das gemeine bürgerliche Recht — nur insoweit zur Anwendung kommen solle, als eine anderweite Festsetzung der aus dem Dienstvertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten nach Willkür der Vertragsschließenden nicht erfolgt ist.

Daneben war, ebenso wie in dem angeführten § 18 geschehen ist, ein Vorbehalt bezüglich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen aufzunehmen, um die Meinung auszuschließen, als ob der § 1 den Dienstherrschäften die Füglichkeit gebe, durch Vereinbarung auch zwingende Bestimmungen, wie z. B. die der §§ 12, 44, 56 des Entwurfs, auszuschließen.

§ 2

enthält im Wesentlichen den seitherigen § 1. Auch bei wirklichen Gesindeverhältnissen wird aber häufig der Dienstlohn nach Tage- oder Wochenlohn berechnet. Es empfiehlt sich deshalb eine entsprechende Einschaltung, um für solche Fälle die seither dann und wann aufgetauchten Zweifel auszuschließen.

Weiter nöthigen die Worte des angeführten § 1 „zu ausschließlicher Leistung“ zu der Annahme, daß ein Dienstleistender dann nicht zum Gesinde gehöre, wenn er nach seinem Dienstvertrage verpflichtet ist, neben häuslichen und wirthschaftlichen Diensten, und zwar in auch noch so geringem Umfange, Dienste anderer Art zu leisten. Diese begriffliche Einschränkung ist jedoch nicht durchführbar. Das Dienstmädchen eines Bäckers, Fleischers oder kleinen Kaufmanns kann deshalb nicht aufhören, Dienstmädchen zu sein, weil vereinbart ist, daß es nebenbei auch Waaren mit austragen oder gelegentlich im Verkaufsladen die Kunden mit bedienen solle. Mit Rücksicht hierauf ist das Wort „ausschließlicher“ gestrichen worden.

Zu § 3.

Der Zusatz unter 3 ist bestimmt, eine offenbare Lücke des im Uebrigen darin wieder gegebenen § 3 des gegenwärtig geltenden Gesetzes auszufüllen.

Zu §§ 6, 14.

Diese Paragraphen geben in der Hauptsache die jetzigen §§ 7 und 14 wieder. In dem Texte der letzteren sind jedoch die Worte „gesetzlicher Weise“ in Wegfall gebracht worden, weil es sich bei dem hier gedachten Getrenntleben der Ehefrau nicht sowohl um einen rechtlichen als um einen thatsächlichen Zustand handelt, übrigens, soviel den Fall des § 6 betrifft, es einem Dienstboten nicht zugemuthet werden kann, vor Abschluß des Dienstvertrags mit einer allein lebenden Frau über deren rechtliche Verhältnisse Erörterungen anzustellen, insbesondere zu untersuchen, ob die Trennung der Frau von ihrem Ehemanne eine gesetzliche sei.

Daneben war in § 14 das Wort „verschollen,“ schon um die Bestimmung mit § 6 in Einklang zu bringen, mit dem Worte „abwesend“ zu vertauschen.

§ 8

enthält die Vorschrift des jetzigen § 15 in derjenigen Fassung, wie sie nach dem heutigen Rechtsbewußtsein allein möglich erscheint.

Zu §§ 9, 10.

Die in §§ 9 und 10 der Gesindeordnung enthaltenen Bestimmungen erscheinen nicht folgerichtig angeordnet. Der erste Satz des § 10 gehört dem Sinne nach noch zu § 9

und erst der zweite Satz des § 10 bringt eine selbständige neue Vorschrift. Es ist dem durch eine veränderte Paragraphirung Rechnung getragen worden.

Zu § 9 Absatz 1 des Entwurfs war anstatt „Kinder“ zu sagen „Minderjährige.“ Denn nach § 1821 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind volljährige Hauskinder bei Eingehung von Rechtsgeschäften an die Zustimmung des Vaters nicht gebunden. Demnächst ist die in § 9 der Gefindeordnung der „Obrigkeit“ zugewiesene Ergänzung der väterlichen oder vormundschaftlichen Erlaubniß in Anlehnung an § 1804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgerichte vorbehalten worden.

Der zweite Satz des § 10 der Gefindeordnung hat in § 10 des Entwurfs eine andere Fassung erhalten, um insbesondere die Meinung nicht aufkommen zu lassen, als solle die einmal ertheilte väterliche oder vormundschaftliche Erlaubniß eine unwiderrufliche sein. Eine solche Unwiderruflichkeit erscheint nicht begründet; sie würde auch weder mit dem jetzt geltenden bürgerlichen Rechte, noch mit § 68 Absatz 2 des Entwurfs eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einklange stehen; letztere Bestimmung soll aber nach Artikel 46 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes auch im Gefinderechte gelten.

Zu § 11.

Die Mutter hat weder nach § 9 des Entwurfs noch nach dem jetzt geltenden bürgerlichen Rechte ein für die Rechtsgiltigkeit des Gefindevertrags in Betracht kommendes Einwilligungswilligungsrecht. Es sind deshalb in § 11, welcher im Uebrigen bis auf eine mehr redactionelle Aenderung den jetzigen § 11 wiedergiebt, die Worte „Eltern oder Vormünder“ mit den Worten „gesetzlichen Vertreter“ vertauscht worden. Erhält die Mutter noch durch das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (Entwurf §§ 1538 flg., 1503, 1649, 65 Absatz 3, 68) das ihr jetzt fehlende Recht, so erscheint dies durch die gewählte Fassung gleichfalls gedeckt.

Zu § 12.

Bei § 12 der Gefindeordnung war in Erwägung zu ziehen, ob diese Vorschrift in den Entwurf wieder aufzunehmen sein möchte, nachdem durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, Artikel 3, § 135 die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken unbedingte unter sagt worden ist.

Für gänzliche Streichung des § 12 oder für die Ersetzung desselben durch eine Bestimmung des Inhaltes, daß Kinder unter 14 Jahren, oder schlechthin Schulkinder, in Gefindedienst zu nehmen untersagt sein solle, hat die Regierung mit Rücksicht darauf, daß hierdurch, namentlich auf dem Lande, häufig den ärmeren Leuten die Tüchtigkeit entzogen werden würde, durch den Verdienst, welchen ihre Kinder bei einer nicht gerade anstrengenden, häufig sogar körperlich besonders zuträglichen Thätigkeit erzielen können, die Lebenshaltung der Familie in Etwas zu verbessern, sowie im Hinblick darauf, daß in landwirthschaftlichen Kreisen die Verwendung von noch schulpflichtigen Kindern vielfach als Bedürfnis empfunden werden dürfte, sich nicht zu entscheiden vermocht. Uebrigens scheint in dem angeführten § 135 ein zwingender Grund dafür, schulpflichtige Kinder vom Eintritte in den Gefindedienst auszuschließen, mit Rücksicht auf die schon hervorgehobene, von der Fabrikarbeit ganz verschiedene Qualität der von Kindern im Gefindedienste in der Regel beanspruchten Leistungen nicht erblickt werden zu müssen.

Dagegen bedurfte § 12 der Gefindeordnung bei Herübernahme in den Entwurf allerdings einer Abänderung mit Rücksicht auf die gegenwärtig in Geltung stehende Volksschulgesetzgebung. Da nämlich nach § 10 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874, bei evangelischen Kindern die Confirmation nicht mehr, wie früher, mit der Schulentlassung, beziehentlich mit der Schulpflicht, in Verbindung steht, so hatte in § 12 des Entwurfs die Bezugnahme auf die Confirmation gänzlich zu unterbleiben. Dagegen war in denselben, im Hinblick auf die in § 4 des Volksschul-

gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule und der Fortbildungsschule, auch ein Vorbehalt zu Wahrung der Rechte der letzteren aufzunehmen. Demnächst erschienen die Worte des jetzigen § 12 „täglich wenigstens“, da solche durch die unmittelbar nachfolgenden Worte vollständig gedeckt sind, entbehrlich. Endlich aber hätten in die Vorstehendem gemäß abgeänderte Vorschrift die Worte „so wie“ des jetzigen § 12 um deswillen nicht hineingepaßt, weil nach § 10 des Volksschulgesetzes auch bereits confirmirte Kinder noch schulpflichtig sein können: diese Worte sind daher mit dem Worte „beziehentlich“ vertauscht worden, welches auf das besondere Verhältniß Nichtconfirmirter hinweisen soll.

Zu § 13.

Die Vorschrift in Absatz 2 des seitherigen § 13 ist, streng genommen, nicht richtig. Denn zu den Rechten der Dienstherrschaft gehört nach § 111 flg. der Gefindeordnung auch die Befugniß, die Zurückführung des vertragsbrüchigen Dienstboten zu beantragen.

Im Hinblick auf § 10 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 131), sowie aus Rücksichten auf den militärischen Dienst und die militärische Ordnung wird diese Befugniß dem freiwillig in Militärdienste Getretenen gegenüber schwerlich geltend gemacht werden. Wenn nun in § 94 des Entwurfs der Herrschaft, eigenmächtig den Dienst Verlassenden gegenüber, die Wahl zwischen Strafantrag und Antrag auf Zurückführung in den Dienst gegeben wird, so erschien es doch nicht zweckmäßig, einen dieser Anträge auch in dem Falle des § 13 Absatz 3 des Entwurfs wirksam werden zu lassen; es empfahl sich vielmehr in dieser Vorschrift lediglich den Schadenersatzanspruch der Herrschaft aufrecht zu erhalten. Uebrigens mag die Bemerkung noch beigelegt werden, daß der Fall, daß ein Dienstbote wider den Willen seiner Herrschaft freiwillig ins Militär eintritt, selten vorkommen dürfte, da nach § 84 unter 2 b der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (G. u. B. = Bl. S. 703) der Meldeschein zum freiwilligen Eintritt in den Militärdienst nur dann ertheilt werden darf, wenn unter Anderem der obrigkeitliche Nachweis beigebracht wird, daß der Betreffende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Da weiter nach den bestehenden Bestimmungen über die Zeit der Aushebung zum Militärdienste im Wege des gewöhnlichen Ersatzverfahrens und der wirklichen Einberufung zur Fahne zwischen beiden Momenten ein mehrmonatiger Zeitraum innezieht, hat es weder dem Interesse des zum Militär ausgehobenen Dienstboten, noch demjenigen der Herrschaft entsprechend erachtet werden können, die bisherige Bestimmung beizubehalten, daß schon die Aushebung zum Militärdienst als Erlösungsgrund für den Dienstvertrag gelten solle. Es sind daher die Worte des § 13 Absatz 1 der Gefindeordnung „ausgehoben oder“ in § 13 des Entwurfs nicht aufgenommen worden.

Dagegen hat man die Ansicht gewonnen, daß in der Aushebung eines Dienstboten, als Rekrut oder als übungspflichtiger Ersatzreservist, wenn schon nicht, wie eben bemerkt, ein Anlaß zur sofortigen Aushebung des Dienstvertrags, so doch ein Grund liegt, der es wünschenswerth erscheinen lassen kann, das Dienstverhältniß vor seinem Ablaufe lösen zu können, und zwar mindestens in dem Falle, wenn die Einberufung zur Dienstleistung muthmaßlich in die ordnungsmäßige Dauer des Dienstvertrags fällt. Denn wie für die Dienstherrschaft die Aussicht, den Dienstboten in einiger Zeit abziehen lassen zu müssen, ein Grund sein wird, sich bei Zeiten nach einem anderen Dienstboten umzusehen, so wird auch bei dem zur Einberufung bestimmten Dienstboten die Aussicht, eine längere Zeit hindurch Militärdienst leisten zu müssen, vielleicht Veranlassung zu dem Wunsche geben, vorher zur Ordnung seiner häuslichen Angelegenheiten u. den Gefindedienst verlassen zu können. Aus diesen Rücksichten dürfte die Anfügung des neuen zweiten Satzes in Absatz 1 des § 13 sich rechtfertigen.

Endlich ist es der Regierung im Hinblick auf die gegenwärtig bestehende Einrichtung, daß die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in gewissen Zwischenräumen regelmäßig zu kurzzeitigen militärischen Uebungen einberufen werden, als eine unnöthige Härte gegen die Dienstboten, und häufig wohl auch als nicht gerade im Interesse der Dienstherrschaften liegend erschienen, wenn auch an die Einberufung zu dergleichen kurzzeitigen Uebungen gesetzlich die Folge geknüpft bleiben sollte, daß sie ohne Weiteres den Dienstvertrag zum Erlöschen brächte. Diese Folge soll der dem § 13 im Entwurfe gegebene zweite Absatz ausschließen, in welchem der Billigkeit entsprechend noch die Verfügung getroffen ist, daß, so lange als der Dienstvertrag wegen Abberufung des Dienstboten ruht, der letztere auch einen Anspruch auf die aus dem Dienstvertrage ihm zukommenden Dienstgenüsse nicht hat. Selbstverständlich kann aber auch an denselben ein Schadenersatzanspruch wegen des Ausfalls seiner Dienstleistungen nicht erhoben werden.

Den der Vorschrift des zweiten Absatzes etwa widerstrebenden Interessen der Dienstherrschaft wird durch erstere um deswillen Eintrag nicht geschehen können, weil es ihr freisteht, bei Eingehung des Dienstvertrags deren Anwendung durch besondere Vereinbarung darüber mit dem Dienstboten auszuschließen.

Zu § 15.

Daß schon mündliche Vereinbarung genüge, um einen Dienstvertrag zu Stande zu bringen, kommt in der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 blos in der Ueberschrift des § 18 zur Erscheinung. Es ist empfehlenswerth erschienen, dies mit bestimmten Worten in Absatz 1 des § 15 des Entwurfs, welcher im Wesentlichen den § 17 der Gesindeordnung wiedergibt, zum Ausdruck zu bringen. Dagegen erschien es bedenklich, den ersten Absatz des letzteren aufzunehmen, da er irriger Weise dahin verstanden werden könnte, daß der Gesetzgeber damit die Erfordernisse für den Abschluß eines Gesindedienstvertrags habe festsetzen wollen, während aus § 46 des Entwurfs sich ergibt, daß insbesondere eine Einigung über den Betrag des Dienstlohns nicht erforderlich ist. In Absatz 2 und 3 kommt Absatz 2 des jetzigen § 18 zur Geltung. Die weitere Einschaltung in § 15 Absatz 2 dürfte, wenn von ihr seitens der Dienstherrschaften Gebrauch gemacht wird, wesentlich dazu beitragen können, mehrfachen Vermuthungen vorzubeugen.

§ 16

Wie im Wesentlichen den § 19 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 wieder. Durch die veränderte Anordnung der Sätze des letzteren soll erreicht werden, daß auch bei dem Dienstwechsel der Schafmeister, Schafknechte und Winzer der Sonntag zu seinem Rechte komme.

Die Bezugnahme auf die in § 19 cit. angeführten älteren gesetzlichen Bestimmungen konnte füglich unterbleiben.

Während in § 19 der Gesindeordnung ferner der Begriff „städtischer“ Dienstbote zum ersten Male gebraucht ist, hat man es für zweckmäßig gefunden, in § 16 des Entwurfs, sowie auch sonst in demselben überall, wo das verschiedenartige Gesinde verschiedenartigen Vorschriften unterstellt wird, dafür den Begriff „häuslich“ zu setzen. Die Regierung hat sich überzeugen müssen, daß die in der Gesindeordnung gebrauchten Adjectiva „städtisch“ und „ländlich“ dem Mißverständnisse unterliegen, als wenn diese Bezeichnungen davon abhingen, ob der Dienst innerhalb einer Stadt oder auf dem platten Lande geleistet werde, während beide Ausdrücke doch wie die lateinischen Adjectiva urbanus und rusticus, z. B. in Verbindung mit praedium, sich unterscheiden. Es ist deshalb für „städtisch“ das Wort „häuslich“, für „ländlich“ das Wort „landwirtschaftlich“ — entsprechend übrigens der in §§ 2 und 5 enthaltenen Unterscheidung der dienstlichen Verrichtungen — gewählt worden.

Zu §§ 20, 94.

Die §§ 23, 111 und 112 der Gesindeordnung sind in den §§ 20 und 94 wesentlich anders gestaltet worden.

Nach den seitherigen Bestimmungen wurde fruchtlose Durchführung des polizeilichen Zwangsverfahrens in der Praxis nicht allein als unentbehrliche Voraussetzung für die Bestrafung entlaufenen Gesindes, sondern auch als solche für Verfolgung des Schadenersatzanspruchs gegen letzteres angesehen.

Ein Gesindeverhältniß aber, dessen Beginn oder Fortdauer durch polizeilichen Zwang herbeigeführt worden ist, erscheint für beide Theile lästig. Es ist daher wünschenswerth, daß solcher Zwang nur dann beantragt werde, wenn er wegen thatsächlicher Verhältnisse unentbehrlich ist. Ihn zu einer rechtlichen Nothwendigkeit dadurch zu machen, daß an sein Unterbleiben der Rechtsnachtheil des Verlustes des Ersatzanspruchs geknüpft wird, erscheint nicht zweckmäßig.

Man hat die geltenden Vorschriften daher dergestalt abgeändert, daß das polizeiliche Zwangsverfahren weder für die Bestrafung des vertragsbrüchigen Gesindes, noch für die Verfolgung des Schadenersatzanspruchs die Voraussetzung bilden soll.

Weiter aber soll der Herrschaft das Wahlrecht zustehen, ob sie das vertragsbrüchige Gesinde gestraft oder polizeilich zu Erfüllung des Vertrags gezwungen wissen will. Für den Fall, daß der Dienstgeber die Erfüllung des Vertrags durchsetzen will, soll einem dagegen etwa seitens des Gesindes zu erhebenden Rechtsmittel die Suspensivkraft nicht beiwohnen. Letzteres rechtfertigt sich ohne Weiteres im Hinblick darauf, daß sonst das Recht der Herrschaft leicht illusorisch gemacht werden würde.

Daß der Vertragsbruch seitens des Gesindes auch in dem neuen Gesetze unter Strafe gestellt bleibe, dagegen wird sich ein begründetes Bedenken nicht geltend machen lassen. Das eventuell eintretende Strafverfahren bietet nahezu den einzigen wirklichen Schutz gegen den einseitigen Vertragsbruch des Gesindes. Alle anderen Bestimmungen über dessen Verpflichtung zu Einhaltung eines abgeschlossenen Dienstvertrags würden thatsächlich illusorisch werden, wenn böswilliges Gesinde außer der eventuellen Einbeziehung in den Dienst und dem angedrohten Schadenersatz weitere üble Folgen seines Vertragsbruchs sich nicht vor Augen zu stellen hätte, denn das polizeilich in den Dienst einbeziehentlich zurückgeführte Gesinde dürfte in den meisten Fällen den nur zwangsweise übernommenen beziehentlich wieder angetretenen Dienst sofort oder doch baldmöglichst wieder verlassen, und der Anspruch der Dienstherrschaft auf Schadenersatz dürfte in der Mehrzahl der Fälle wegen Mittellosigkeit des vertragsbrüchigen Dienstboten nicht zur Geltung gebracht werden können, zumal selbst nach richterlicher Zuerkennung des Schadenersatzes der Dienstherrschaft nach Maßgabe des Gesetzes über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) die Execution auch dann unmöglich gemacht ist, wenn etwa später der Schuldner in einem ihm reichlichen Lohn und somit die thatsächliche Möglichkeit der Tilgung seiner Schuld gewährenden Dienstverhältnisse stehen sollte, so daß also der Herrschaft höchstens bei dem Falle des eigenmächtigen Verlassens des schon angetretenen Dienstes die Fügigkeit erwachsen könnte, wenn auch nicht im Wege der Klage, so doch im Wege der Aufrechnungseinrede gegen die Klage auf rückständigen Lohn, ihren Schadenersatzanspruch durchzuführen.

Mit Rücksicht auf die thatsächliche Erfolglosigkeit derartiger Ansprüche ist daher auch davon abgesehen worden, denjenigen Weg zu betreten, welcher in Art. 3, § 124 b des oben zu § 12 genannten Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 eingeschlagen worden ist, und den Schutz der Dienstherrschaft gegen Vertragsbruch des Gesindes, sowie deren Entschädigung seitens des letzteren in einer ihm von dem vertragsbrüchigen Dienstboten zu zahlenden Buße zu suchen; denn auch diese Buße würde, dafern nicht etwa, im Falle des

§ 94 des Entwurfs, Lohnansprüche des vertragsbrüchigen Dienstboten noch unbefriedigt sind und die Aufrechnung ermöglichen, schwerlich zu erlangen sein.

Man hat daher die Aufrechterhaltung der jetzt bereits vorhandenen Strafbestimmungen dem Vertragsbruche gegenüber, beziehentlich deren Wiederaufnahme in den Entwurf, für durchaus nothwendig erachtet, und nur insofern eine Neuerung zur Geltung gebracht, als der Dienstherrschaft wahlweise das Recht eingeräumt wird, ob sie entweder die Einbeziehentlich Zurückführung des vertragsbrüchigen Dienstboten in den Dienst, oder nur dessen Bestrafung beantragen wolle, weiter aber die Stellung jedes dieser beiden Anträge, bei deren Verlust, an die kurze Frist einer Woche gebunden worden ist. Letzteres erschien erforderlich, um möglichst bald darüber Klarheit zu schaffen, ob die Dienstherrschaft sich mit dem Schadenersatzanspruche begnüge, dadurch aber zu bewirken, daß der Fehltritt des Dienstboten nicht allzu lange seiner ferneren Vermiethung hinderlich sein könne.

Auch ist in Anlehnung an § 64 Absatz 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sowohl hier, wie in allen anderen Fällen, in denen der Herrschaft im Entwurfe das Recht, Strafantrag gegen den Dienstboten zu stellen, gegeben wird, die Zurücknahme des Antrags für zulässig erklärt worden, da es häufig im Interesse beider Theile liegen dürfte, die Fügigkeit einer solchen Rücknahme offen zu halten.

Die Bestimmung des letzten Absatzes der §§ 20 und 94 rechtfertigt sich in seinem ersten Theile ohne Weiteres, soviel aber die im letzten Satze ausgesprochene Verlagspflicht der Dienstherrschaft anlangt, durch den Hinweis darauf, daß anderen Falles nur zu häufig die fraglichen Kosten von der Gemeinde, die an sich kein Interesse an der Einbeziehentlich Zurückführung des vertragsbrüchigen Dienstboten in den Dienst hat, während ein solches von dem Antragsteller durch die von ihm getroffene Wahl bethätigt worden ist, zu übertragen sein würden. Es entspricht diese Bestimmung dem allgemeinen Grundsatz „der Kläger ist der Verleger.“

Schließlich mag zu Ausschließung von Zweifeln nur die Bemerkung noch beigelegt werden, daß, wenn ein zwangsweise in den Dienst ein- oder zurückgeführter Dienstbote, beziehentlich abermals, ohne gesetzlichen Grund entläßt, hiermit die Herrschaft abermals vor die Wahl gestellt ist, ob sie die Zurückführung oder die Bestrafung des Dienstboten beantragen will.

Hierbei ist noch zu gedenken, daß früher von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von dem Landesculturrathe, in Anregung gekommen ist, die vermeintlich in der Gefindeordnung zum Ausdruck gebrachte Rechtsungleichheit zwischen Herrschaft und Gefinde dadurch zu beseitigen, daß in die §§ 22 und 105 des Gesetzes (§§ 19 und 88 des Entwurfs) analoge Strafbestimmungen gegen contractbrüchige Dienstherrschaften aufgenommen würden. Dieser Anregung Folge zu geben ist Bedenken getragen worden, weil man der Ansicht war, daß die in der Regel realisirbare Entschädigungspflicht der Dienstherrschaft dem Gefinde eine genügende Gewähr dagegen biete, daß seitens der ersteren ein muthwilliger Vertragsbruch begangen werde.

Zu § 21.

Nach dem Principe, welches dem in der Hauptsache in § 21 des Entwurfs reproducirten § 24 der Gefindeordnung zu Grunde liegt, ist es dem Gefinde sicher auch dann nicht zuzumuthen, den Dienst anzutreten, wenn der Dienstgeber überhaupt gegen irgend einen seiner Dienstboten die fraglichen Handlungen sich zu Schulden gebracht hat. Und da es hierbei objectiv auf das Verschulden des Dienstgebers ankommt, so ist in § 21 außer der vorstehender Bemerkung entsprechenden Aenderung auch noch die bewirkt worden, daß man die in den Worten „und daß dieser — worden sei“ enthaltene Beschränkung gestrichen hat, zumal bezüglich dieser Frage der dem Gefinde auferlegte Beweis schwer zu erbringen sein dürfte.

Zu §§ 22, 82, Nr. 7, 96.

In § 22 ist der erste Absatz von § 25 der Gesindeordnung mit der Abänderung geändert worden, daß mit Rücksicht auf die jetzigen Verkehrsverhältnisse die Unternehmung einer weiten Reise in das Ausland als Grund für Zurücktritt vom Dienstvertrage bei dem zur Begleitung dabei bestimmten Gesinde nicht mehr dienen soll, sondern lediglich die Verlegung des Wohnsitzes der Dienstherrschaft außerhalb des Königreichs Sachsen. Ebenso soll eine dergleichen Verlegung nach § 82 Nr. 7, unter demgemäßer Abänderung der in § 91 Nr. 6 der Gesindeordnung getroffenen Bestimmung, den Dienstboten berechtigen, ohne Kündigung den Dienst zu verlassen.

Die in Absatz 2 von § 25 der Gesindeordnung vorgesehene Verpflichtung in dem Falle, wenn das Gesinde mitzieht, ist angemessen erschienen schon kraft Gesetzes eintreten zu lassen, weil dadurch dem muthmaßlichen Parteiwillen entsprochen werden dürfte. In § 96 des Entwurfs ist demgemäß Verfügung getroffen worden. Hierdurch aber wurden die Sätze in § 25 Absatz 2 und in der zweiten Hälfte von § 91 Nr. 6 der Gesindeordnung entbehrlich.

Zu §§ 24, 84.

In den §§ 24 und 84, welche, abgesehen von redactionellen Aenderungen, die sich §§ 27 und 100 der Gesindeordnung wiedergeben, hat man, entsprechend der schon jetzt herrschenden Praxis, als weiteren Grund, weshalb ein Dienstbote sofort seine Entlassung fordern könne, noch den aufgenommen, daß ein Kind desselben seiner persönlichen Abwartung nicht zu entbehren vermag, wemgleich derselbe sich schon aus einer vernünftigen Auslegung der jetzt geltenden Vorschriften ergibt, da überall im Rechte der Grundsatz anerkannt ist, daß die Kinder näher stehen als die Eltern. Es ist aber zweckmäßig erschienen, den fraglichen Grundsatz noch ausdrücklich auszusprechen.

In

§ 25

sind die §§ 28 bis 31 der Gesindeordnung zu Einem Paragraphen zusammengezogen worden. In dem letzten Absätze (§ 31 der Gesindeordnung) ist, entsprechend der im Landtage 1889 von der zweiten Kammer gegebenen Anregung, die Strafandrohung verschärft worden.

Die Bestimmung, daß die Geldstrafe zur Armenkasse fließen solle, hat man allgemeiner zu dürfen geglaubt und bezüglich aller nach der neuen Gesindeordnung zu erkennenden Strafen in einem besonderen Paragraphen des Entwurfs (§ 114) zum Ausdruck gebracht.

Daneben ist es angemessen erschienen, darauf hinzuweisen, daß unter Umständen die mehrfache Vermietung unter Entnahme von Miethgeld nicht bloß polizeilich, sondern gerichtlich, nach dem Strafgesetzbuche, geahndet werden könne.

Zu § 26.

Auch hier ist durch Erhöhung der Strafandrohung der von der zweiten Kammer des Landtags 1889 gegebenen Anregung entsprochen worden. Auch hat man den gleichstehenden Fall, daß bereits in den Dienst eingetretenes Gesinde abspenstig gemacht wird, unter gleiche Strafe stellen zu sollen gemeint. Im Uebrigen giebt der § 26 des Entwurfs in veränderter redactioneller Fassung den § 32 der Gesindeordnung wieder. Durch die allgemeinere Fassung soll der in der Praxis entstandene Zweifel beseitigt werden, ob sich nicht die Strafandrohung nur gegen diejenigen richte, die aus eigennütziger Absicht zum Vertragsbruche verleiten.

Zu §§ 28, 35.

§ 28 handelt, zunächst den § 34 der Gesindeordnung wiedergebend, von den allgemeinen Pflichten des Gesindes. Hierunter schien die Unterwerfung unter die Haus-

ordnung weniger zu gehören. Man hat daher die betreffenden Worte hier gestrichen und sie in den dem § 41 der Gesindeordnung entsprechenden, in einzelnen Beziehungen von der Hausordnung handelnden § 35, in welchem übrigens die im angeführten § 41 enthaltenen, etwas hart klingenden und ohnehin nur *cum grano salis* zu verstehenden Worte „für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten“ in Wegfall gestellt worden sind, versetzt.

Von allgemeinen Pflichten des Gesindes handeln unseugbar auch die §§ 46 und 48 der Gesindeordnung. Man hat deshalb diese Vorschriften mit dem § 28 und zwar in der Weise vereinigt, daß die Bestimmung des § 48 den Schlußsatz des ersten Absatzes, § 46 aber, mit einer durch die Sprache des Strafgesetzbuchs gebotenen redactionellen Aenderung, einen selbständigen zweiten Absatz bildet.

Zu diesem Absatz ist gegenüber verschiedenen gegen § 46 der Gesindeordnung erhobenen Einwänden zu bemerken, daß es sich darin nicht um eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, sondern lediglich um eine private, und privaten Interessen dienende Mittheilung an die Herrschaft handelt. Es ist daher auch unbedenklich erschienen, die Lücke des § 46 der Gesindeordnung auszufüllen und der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 28 im dritten Absätze die seither vielfach vermifste Strafandrohung für Zuwiderhandlungen anzuschließen, da unter den angegebenen Umständen diese Strafandrohung durch § 139 des Reichs-Strafgesetzbuchs nicht berührt wird.

§ 29

gibt im Wesentlichen den § 35 der Gesindeordnung wieder. Um in demselben den heutzutage vielleicht anstoßerregenden Ausdruck „gemeiner“ zu vermeiden, ist für den zweiten Satz des § 29 eine andere, an die Badische Gesindeordnung sich anlehrende Fassung gewählt worden, welche vollständig genügen dürfte.

Zu § 32.

Der erste Absatz des § 32 entspricht dem jetzt geltenden § 38; der zweite Absatz ist neu. Dieser Zusatz, der eine bloße Rechtsvermuthung enthält, also gegentheilige Vereinbarungen nicht ausschließt, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß das Gesinde kein Interesse daran hat, gerade nur mit Gesindeleistungen beschäftigt zu werden, im Gegentheil nur Vortheil davon haben wird, wenn die Herrschaft ihm Gelegenheit giebt, auch etwaige Kenntnisse und Fertigkeiten höherer Art zu bethätigen und weiter zu bilden.

Bei richtiger Auslegung von § 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs würde daher nach Ansicht der Regierung der Inhalt des Zusatzes schon jetzt als geltendes Recht anerkannt werden müssen. Immerhin ist aber eine ausdrückliche Vorschrift wünschenswerth erschienen, namentlich um dem Uebelstande vorzubeugen, daß das Gesinde nach Beendigung der Dienstzeit plötzlich mit Vergütungsansprüchen hervortrete, an die bis dahin gar nicht gedacht worden ist, und die sich auf Leistungen beziehen, welche vielleicht mehrere Jahre zurückliegen.

Zu § 39.

Gegen § 47 der Gesindeordnung, welchem § 39 Absatz 1 des Entwurfs entspricht, ist mehrfach der Einwand erhoben worden, daß derselbe durch die neuere Straf- beziehentlich Strafproceßgesetzgebung aufgehoben worden sei.

Die Regierung ist indessen der Ansicht, daß die darin enthaltene Vorschrift lediglich privatrechtlicher Natur sei, und sein Inhalt mit der in § 1565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Pflicht zur Vorzeigung einer Sache auf einer Linie stehe. Demnach hat man dieselbe unbedenklich beizubehalten gefunden.

Man war Anfangs geneigt, die Worte „eines Zeugen“ mit den Worten „einer Ortsgerichtsperson“ zu vertauschen, um durch die Nothwendigkeit der Zuziehung einer

amtlichen Urkundsperson die Möglichkeit der Willkür bei Auswahl des Zeugen auszuschließen. Bei näherer Erwägung hat man jedoch hiervon abgesehen, weil man sich die aus der Schwierigkeit der schleunigen Erlangung einer solchen Urkundsperson, sowie aus dem Umstande, daß die Ortsgerichtspersonen nicht gehalten sind, ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, herzuleitenden Bedenken gegen diese Abänderung zu vergegenwärtigen hatte. Dagegen ist es unbedenklich erschienen, für Fälle, in denen das Gefinde Parteilichkeit des zugezogenen Zeugen argwöhnt, ihm, wie im zweiten Absätze des § 39 geschehen, das Recht zuzusprechen, die Hinzuziehung einer Ortsgerichtsperson oder eines Polizeibeamten zu verlangen.

Zu §§ 42, 43.

Die §§ 42 und 43 geben in der Hauptsache die Bestimmungen der §§ 53, 54 des geltenden Gesetzes wieder, sind aber durch die den letzteren fehlenden, seither häufig vermißten, Strafandrohungen vervollständigt worden.

Auch hat man in § 42 noch das mit Strafe bedrohte Verbot eigenen Ungehorsams des Dienstboten aufgenommen. Daß ein solches Strafverbot in der Gefindeordnung fehlte, ist vielfach als ein Mangel der letzteren empfunden und es sind deshalb mehrfach von einzelnen Polizeibehörden dergleichen Strafverbote erlassen worden, wozu dieselben unzweifelhaft befugt gewesen sind.

Ein allgemeines, landesgesetzliches Strafverbot ist aber jedenfalls vorzuziehen.

Die in der Preussischen Gefindeordnung in dieser Beziehung gleichfalls bestehende Lücke ist im Königreich Preußen durch ein besonderes Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gefindes *rc.*, vom 24. April 1854 ausgefüllt worden.

In § 43 des Entwurfs ist es zweckmäßig erschienen, die Worte des § 54 der Gefindeordnung, „und die Ausflucht *rc.* — nach Befinden Bestrafung“ in Wegfall zu stellen.

Zu § 44.

Der von den Obliegenheiten des Gefindes handelnde Titel des Entwurfs wird von einem Paragraphen eingeleitet, welcher sich mit den allgemeinen Pflichten des Gefindes befaßt. Es ist angemessen erschienen, ebenso auch — in Anlehnung an verschiedene in österreichischen Kronländern geltende Dienstbotenordnungen — dem von den Obliegenheiten der Herrschaften handelnden Titel einen allgemeinen Paragraphen über deren Pflichten gegenüber dem Gefinde voranzustellen, wie dies in § 44 geschehen ist.

Zu § 50.

In § 50, welcher im übrigen dem § 66 der Gefindeordnung entspricht, konnte die Entscheidung über Menge und Beschaffenheit der Kost nicht ausschließlich der Polizeibehörde zugewiesen bleiben. Es würde dies, da es lediglich um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch sich handelt, mit dem Grundsatz des § 111 des Entwurfs (§ 120 der Gefindeordnung) in Widerspruch stehen. Es ist daher das Wort „entscheidet“ mit den Worten „ertheilt — vorläufige Entscheidung“ vertauscht und dabei auf § 113 des Entwurfs verwiesen worden, in welchem den Polizeibehörden überhaupt die Befugniß vorläufiger Schlichtung von Streitigkeiten, die an sich vor die ordentlichen Gerichte gehören, zugestanden wird.

Zu § 53.

In dem Titel, in welchem überhaupt von den Gebühren des Gefindes die Rede ist, war nach Ansicht der Regierung auch die Frage zu regeln, welche Vergütung dem Gefinde in Gelde zu gewähren ist, wenn sein primärer Anspruch auf Kost oder sonstige Naturalbezüge aus bestimmten Gründen nicht befriedigt werden kann. Es gehört dahin der Fall der §§ 101, 102 und insbesondere 105 Satz 2 des geltenden Gesetzes, von denen namentlich der letztere häufig als drückend bezeichnet worden ist.

Da, wie bemerkt, diese Vergütung in noch anderen Fällen als dem des § 105 der Gefindeordnung zu leisten ist, so hat es sich empfohlen, den zweiten Satz des übrigen in § 88 übergegangenen § 105 ganz zu streichen, und eine allgemein gefaßte Vorschrift in § 53 des Entwurfs zu ertheilen.

Wenn früher die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß eine anderweite Regelung der in § 105 cit. vorgesehenen Vergütungsätze immer nur zeitweilig werde in Geltung bleiben können, so glaubt man dagegen mit der vorgeschlagenen Bestimmung eine ebenso einfache wie durchgreifende und andauernde Lösung der aus dem wechselnden Geldwerthe entspringenden Schwierigkeiten gefunden zu haben. Es sind danach die auf Grund der Versicherungsgesetze periodisch festzusetzenden Werthe der Naturalbezüge der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen. Hierbei ist es empfehlenswerth erschienen, nicht nur die Kost, sondern daneben auch alle sonstigen Naturalbezüge zu berücksichtigen, denn es erscheint unbillig, wenn z. B. der ohne Recht entlassene Diensthote sich auf eigene Kosten Wohnung, Beleuchtung u. beschaffen soll.

§ 54

gibt den § 69 der Gefindeordnung im Wesentlichen wieder. Da aber die Fassung des letzteren in den Worten „sofern die Annahme u. — verboten worden ist“ zu dem Mißverständnisse zu verleiten geeignet erscheint, als ob das Gefinde solche Trinkgelder, die es gegen das Verbot der Herrschaft angenommen hat, sich auf den Lohn anrechnen lassen müßte, während doch nur die Folgen des Ungehorsams eintreten sollen, so ist es angemessen gefunden worden, die erwähnten Worte zu streichen und ihren wirklichen Inhalt in einem dritten Absätze wiederzugeben.

Die Aenderung des zweiten Absatzes ist lediglich redactionell, um die alterthümliche Sprachweise zu beseitigen.

Zu § 57.

Durch die veränderte Fassung des in § 57 wiedergegebenen § 72 der Gefindeordnung soll zugleich die Vorschrift desselben mit den Bestimmungen der zur Zeit geltenden Gesetzgebung über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier (insbesondere § 4, 2 des Gesetzes vom 10. September 1870, G.- u. V.-Bl. S. 313) mehr in Einklang gebracht werden.

Zu §§ 59, 60, 61.

Die in §§ 74, 75 der Gefindeordnung enthaltenen Vorschriften konnten im Hinblick auf die durch die Reichsgesetzgebung eingetretene Regelung des Krankenversicherungswesens nicht einfach beibehalten werden, es mußte vielmehr dieser Regelung durch Einfügung des neuen § 61 des Entwurfs Rechnung getragen werden. Hierbei erschien es thunlich und zweckmäßig, die etwas weiterschweifige Casuistik der §§ 74, 75 cit. einigermaßen zu vereinfachen, ohne doch in der Sache etwas zu ändern.

Eine sachliche Aenderung ist zunächst blos durch die Streichung des letzten Satzes von § 75 cit., sowie der Worte „grobe“ vor „Verschuldung“ und „an sich“ vor „für die Gesundheit gefährlichen“ (in § 60 Absatz 2) bewirkt worden. Die Streichung des erwähnten Satzes machte sich mit Rücksicht auf § 29 des Reichsgesetzes über den Unterstüßungswohnsitz, vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360) erforderlich. Das Wort „grobe“ in §§ 74, 75 dürfte lediglich auf einem bei den Landtagsverhandlungen über die Gefindeordnung vorgekommenen Irrthume beruhen, da deren Fassung keine Auskunft darüber giebt, wie es zu halten sei, wenn die Erkrankung des Gefindes auf eine gewöhnliche Verschuldung (culpa levis) der Herrschaft oder des Gefindes als Ursache zurückzuführen ist. Jedenfalls erscheint es unbillig und streitet gegen das öffentliche Rechtsbewußtsein, wenn bestimmt würde, daß die Herrschaft, dasern sie die Erkrankung des Diensthoten durch culpa levis herbeigeführt hat, für die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht

aufzukommen habe, sondern diese nur vorzuschiefen brauche. Dieser Grundsatz brächte das Gesetz insofern in einen für das Rechtsbewußtsein unerträglichen Gegensatz zum allgemeinen bürgerlichen Rechte, als die Herrschaft wegen sonstiger durch die Krankheit verursachten Schäden dem Gesinde unzweifelhaft auch dann ersatzpflichtig ist, wenn sie die Krankheit lediglich durch gewöhnliche Verschuldung verursacht hat.

Vergl. Annalen des vormaligen Ober-Appellationsgerichts, 2. Folge, Bb. IV, S. 473.

Die Worte „an sich“ scheinen mit dem Gebrauche des Wortes „grobe“ zusammen zu hängen; jedenfalls waren sie für entbehrlich zu erachten.

Weiter hat aber auch die Streichung des vierten Absatzes von § 75 der Gesindeordnung nicht lediglich redactionelle Bedeutung, sondern zur Folge, daß es nunmehr keine Vorschrift über concurrirende Verschuldung beider Theile giebt. Es ist zweckmäßig, wenn hierüber die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts entscheiden, um so gewisser, als diese gerade in dem hier fraglichen Punkte voraussichtlich durch das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch werden abgeändert werden, da der Entwurf des letzteren in § 222 hierüber Bestimmungen vorschlägt, die von dem jetzt in Sachsen geltenden Rechte abweichen, diesem aber auch vorzuziehen sein möchten.

Zu § 62.

In § 78 der Gesindeordnung findet sich innerhalb des von der Aufhebung des Dienstvertrags und deren Folgen handelnden IV. Abschnittes die Bestimmung, daß die Herrschaft Begräbniskosten für das Gesinde zu zahlen in keinem Falle schuldig sei.

Diese Bestimmung ist so, wie sie ausgesprochen worden ist, zweifellos nicht richtig. Wenn aber, wie anzunehmen, ausgedrückt werden sollte, daß aus dem Gesindedienstvertrage an sich eine Verpflichtung der Herrschaft, Begräbniskosten für das Gesinde zu bezahlen, nicht entspringe, so scheint die Bestimmung doch eher in den III. Abschnitt des Gesetzes, und zwar hinter die Vorschriften über die Krankenkosten, zu gehören.

Man hat daher nach § 61 die fragliche Bestimmung als § 62 des Entwurfs in einer Fassung aufgenommen, welche deutlicher und einwandfreier zum Ausdruck bringen dürfte, was darin gesagt sein soll, als dies in § 78 cit. geschieht.

Zu § 63.

Die Vorschrift in § 76 der Gesindeordnung hat in der Praxis mehrfach zu Zweifeln, Mißverständnissen und irrigen Auslegungen Anlaß gegeben. Um solche in Zukunft möglichst auszuschließen, und die Vorschriften über die Haftung der Dienstherren für Handlungen des Gesindes mit demjenigen in Einklang zu bringen, was nach dem Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs voraussetzlich ohnehin Geltung erhalten wird, da dessen hierher gehörige Vorschriften (§ 224 Absatz 2, §§ 711 bis 713) nach Artikel 46 des Einführungsgesetzes auch im Gesinderechte Anwendung finden sollen, ist § 63 des Entwurfs vollständig neu so gefaßt worden, daß dadurch eine spätere Abänderung des Gesetzes in den hier fraglichen Punkten entbehrlich gemacht wird. Es kam hierbei noch in Betracht, daß der § 713 des Entwurfs eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs insofern Abweichungen von dem jetzt in Sachsen geltenden Rechte in Aussicht stellt, als er auf alle Vorschriften des Entwurfs über Gesamtschuldner verweist, insbesondere auch auf den § 337. Weiter enthalten die §§ 711, 712 dieses Entwurfs insofern Neuerungen, als danach die Haftung für Verstöße in Auswahl und Beaufsichtigung unbedingt schon bei culpa levis eintritt, ohne Rücksicht auf ein zwischen der Dienstherrenhaftung und dem Beschädigten bestehendes Rechtsverhältnis, kraft dessen die Herrschaft zur Vermeidung von culpa levis bei der Auswahl und Beaufsichtigung verpflichtet wäre.

Zu §§ 64 bis 67.

Zu § 91 der Gesindeordnung ist vielseitig bestätigt worden, daß die in der Petition des Landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig an den Landtag 1890/91 enthaltene Behauptung: die in demselben gegebene Bestimmung entspreche, soviel das landwirthschaftliche Gesinde betrifft, den thatsächlich bestehenden Verhältnissen nicht mehr, vielmehr gelte ein Dienstverhältniß nach Ablauf der Miethzeit für beendet, wenn es nicht ausdrücklich vorher verlängert worden sei, allerdings sich als begründet erweist. Es ist deshalb dringend empfohlen worden, in dieser Beziehung das herrschende Rechtsbewußtsein in dem neuen Gesetze gleichfalls zur Geltung kommen zu lassen und demgemäß den § 91 abzuändern.

Um diesen Wünschen zu entsprechen, machte sich eine völlige Umarbeitung des von der Aufkündigung handelnden Titels der Gesindeordnung (§§ 88 bis 92) nöthig. Hierbei erschien es rätlich, den Inhalt dieser Paragraphen, so wie solcher unter Berücksichtigung des angegebenen Gesichtspunktes zu fassen war, in den §§ 64 bis 67 den Eingang des IV. Abschnittes des Entwurfs bilden zu lassen. Obnehin schien der in den § 64 übergegangene Inhalt des § 88 des geltenden Gesetzes besser an diese Stelle zu gehören, und es mußte hierneben angemessen erscheinen, an der Spitze des § 64 auszusprechen, wann der Regel nach ein Dienstvertrag erlösche.

Durch den Wegfall der Annahme einer stillschweigenden Verlängerung des Dienstverhältnisses beim landwirthschaftlichen Gesinde erledigte sich die Nothwendigkeit, für derartige Dienstverhältnisse eine Kündigungsfrist zu bestimmen. Dagegen erschien es angemessen, beim häuslichen Gesinde allgemein einmonatliche Kündigung eintreten zu lassen.

Zu § 79.

Hier ist es für zweckmäßig erachtet worden, die in dem entsprechenden § 94 der Gesindeordnung angeführten Beispiele im Hinblick auf die heutige Entwicklung des Landwirthschaftswesens noch um einige zu vermehren.

Zu §§ 81, 82.

In § 81 unter 7 ist statt des Wortes „Veruntreuung“ die oben zu § 28 des Entwurfs bezeichnete Ausdrucksweise gewählt und unter 10 hinter „wenn es“ im Hinblick auf § 123 Nr. 4 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1891, S. 273) die Einschaltung „der Verwarnung ungeachtet“ gemacht worden.

Der Zusatz bei Nr. 18 (entsprechend der Nr. 19 des § 96 der Gesindeordnung) rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es, wenn einmal feststeht, es werde der Dienstbote auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen, der Dienstherrschaft nichtfüglich zugemuthet werden kann, denselben bis zum Strafantritte zu behalten.

In § 82 hat der entsprechende § 98 der Gesindeordnung erhebliche redactionelle Aenderungen erfahren. Demnächst hat es sich empfohlen, unter Nr. 6 und 8 noch zwei neue Gründe, durch die der Dienstbote berechtigt werden soll, den Dienst ohne Kündigung zu verlassen, aufzunehmen. Zu Nr. 6 ist nur zu bemerken, daß es doch jedenfalls billig erscheint, das Gesinde nicht unter der Mißachtung eines ihm zustehenden so wichtigen Rechtes, wie des im § 56 des Entwurfes ihm zugesprochenen, seitens der Herrschaft fortgesetzt leiden zu lassen. Nr. 8 entspricht der Bestimmung in § 124 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 274).

Ebenso in Anlehnung an §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung sind die in Absatz 2 der §§ 81 und 82 enthaltenen Vorschriften über zeitliche Beschränkung der darin behandelten Befugnisse aufgenommen worden.

Zu § 90.

Die Fassung des dem § 90 des Entwurfs entsprechenden § 107 der Gesindeordnung veranlaßt das Bedenken, ob sie den Fall sachgemäß deckt, wenn der Zeitpunkt der Erklärung

der Herrschaft mit dem Zeitpunkte, zu dem sie den Dienstboten wieder anzunehmen thatsächlich bereit ist, nicht zusammenfällt. Dieser Zweifel soll dadurch vermieden werden, daß in § 90 das Wort „Erklärung“ mit dem Worte „Bereitschaft“ vertauscht worden ist.

Die Bestimmung des neuen

§ 95

verfolgt den Zweck, den Vertragsbrüchen des Gesindes einen weiteren Damm entgegenzusetzen, indem die ein solches wider besseres Wissen annehmende Herrschaft verantwortlich gemacht wird.

Eine gleiche Vorschrift findet sich in verschiedenen anderen Gesindegesetzgebungen.

Zu §§ 98 bis 109.

An Stelle des seitherigen, nach der Bemerkung unter Nr. 7 des allgemeinen Theiles der Begründung in den Entwurf nicht wieder aufgenommenen V. Abschnittes der Gesindeordnung hat es sich empfohlen, einen neuen Abschnitt „Polizeiliche Vorschriften“ einzuschalten, welcher die aus der im Uebrigen aufzuhebenden Polizeiverordnung vom 10. Januar 1835 ferner beizubehaltenden Bestimmungen, und daneben eine Anzahl neuer, zum Theil an andere neue Dienstboten-Ordnungen sich anlehrender Vorschriften enthält, die darauf berechnet sind, dem Gesindeverhältnisse wieder zu größerer Sicherheit und Stetigkeit zu verhelfen.

Im Einzelnen ist hierzu nur Folgendes noch zu bemerken:

Die in § 100 vorgeschlagene Bestimmung gründet sich auf den Bundesrathsbeschuß vom 28. Februar 1873 und beziehentlich — insoweit wenigstens österreichische Dienstbücher in Frage kommen — auf die seitherige Praxis.

Die in dem ersten Satze von § 103 enthaltene, in ähnlicher Weise z. B. in den neueren österreichischen Gesindegesetzen sich findende, von verschiedenen Seiten, insbesondere von dem Landesculturrathe, lebhaft befürwortete Vorschrift würde wesentlich dazu dienen können, Ordnung in die Gesindeverhältnisse zu bringen. Eine besondere Schwierigkeit, diese Vorschrift zu beobachten, ist nicht vorhanden, da ein Dienstbuch für denjenigen, der ein solches noch nicht besitzt, unschwer zu erlangen ist.

Sollte unter besonderen Umständen eine Zuwiderhandlung sich nicht haben vermeiden lassen, so würde diesen besonderen Verhältnissen bei Beurtheilung des Falles Rechnung zu tragen sein.

Zu § 103 Satz 2 und den folgenden Paragraphen ist besonders zu betonen, was seither häufig unterlassen worden ist zu beachten, daß nach dem § 113 der Gesindeordnung die Herrschaft, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesinde ein Zeugniß verlangt, nicht gehalten ist, ein Zeugniß über die Dauer des Dienstes, das Verhalten des Gesindes *cc.* zu erteilen. In § 103 Satz 2 des Entwurfs wird ihr aber unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht, wenigstens die Zeitdauer des Dienstes im Dienstbuche zu bemerken. Für den Fall der Verweigerung des Zeugnisses der Unbescholtenheit aber hat die Polizeibehörde die Verpflichtung, festzustellen, ob und welche strafbare Handlung des Dienstboten etwa dieser Verweigerung zu Grunde liege.

Der § 105 giebt im Wesentlichen die Vorschriften in § 114 der Gesindeordnung wieder. Man hat jedoch zunächst die Schlussworte des letzteren „oder doch *cc.* — abzugeben ist“ streichen zu sollen geglaubt. Die hierin enthaltene Bestimmung will die Möglichkeit eröffnen, eine Schonung walten zu lassen, wenn der Dienstbote nur sehr geringfügiger Unehrlichkeiten, kleiner Mäschereien und dergleichen sich schuldig gemacht hat. In ihrer seitherigen Fassung konnte sie nicht übernommen werden, weil der Ausdruck „Verbrechen“ inzwischen in der Gesetzesprache seine Bedeutung verändert hat. Wollte man aber dafür einen anderen Ausdruck, z. B. „strafbare Handlung“ setzen, so würde dies über die ursprüngliche Gesetzesabsicht hinaus zu einer Härte führen, die mit der in § 107 des Ent-

wurfs den Polizeibehörden empfohlenen Schonung nicht im Einklange stehen würde. Man hat jene Worte um so mehr für entbehrlich erachtet, als gerade in dem Punkte der Zeugnißausstellung das Volk sich in die Gesindeordnung eingelebt hat. Dagegen ist es empfehlenswerth erschienen, das Wort „Treue“ des § 114 der Gesindeordnung mit dem Worte „Fleiß“ zu vertauschen. Man begegnet in der Praxis des Oesteren Zweifel darüber, in welchen Fällen das Zeugniß der Treue zu ertheilen oder zu versagen sei, und es muß anerkannt werden, daß dieser Begriff von den leider eingetretenen nicht unwesentlichen Veränderungen in dem Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde nicht unberührt geblieben ist und an seiner früheren Klarheit verloren hat. Größerer Werth dürfte von beiden Theilen auf ein Zeugniß des Fleißes gelegt werden, das regelmäßig, wenn es geschehen kann, ertheilt und, wo es fehlt, vermißt wird.

Der Schlusssatz des § 108 des Entwurfs dürfte dazu dienen, in jedem Falle die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs unbedenklich erscheinen zu lassen.

Zu § 109 des Entwurfs ist nur darauf hinzuweisen, daß Dienstboten, die nicht bei der Herrschaft wohnen, sondern einen eigenen Hausstand führen, z. B. verheirathete Kutscher, schon seither als eines Dienstbuchs nicht bedürftig angesehen worden sind. Es empfiehlt sich, diese Ansicht der Praxis im Gesetze zu fixiren.

Zu § 110.

An den Festsetzungen der Gemeindeordnungen und der sogenannten Kompetenzverordnung vom 22. August 1874 (G.-u. V.-Bl. S. 125) eine Aenderung vorzunehmen, liegt eine Veranlassung nicht vor.

Absatz 2 wiederholt lediglich die Vorschrift in § 13 Satz 2 der Polizeiverordnung vom 10. Januar 1835.

§ 111

entspricht sachlich dem § 121 der Gesindeordnung, hat aber in Anlehnung an die Ausdrucksweise von § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) in seinem ersten Theile eine redactionelle Aenderung erfahren, um die Worte des § 121 cit. „Civilansprüche“ und „Civilgerichte“ mit anderen, dem heutigen Sprachgebrauche geläufigeren Ausdrücken zu vertauschen. Der letzte Theil des § 121 war zu streichen. Denn die Worte „nach Beschaffenheit des Klaggegenstandes“ erledigen sich im Hinblick darauf, daß nach § 23 unter 2 des angeführten Gerichtsverfassungsgesetzes Gesindestreitigkeiten der in § 111 des Entwurfs bezeichneten Art in allen Fällen — ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes — zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, was im Entwurfe besonders auszusprechen nicht geboten erschien. Weiter aber würden die übrigen Worte des Schlusssatzes wie eine, im Hinblick auf § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 244) völlig überflüssige Bestätigung der Anwendbarkeit der Vorschriften der Civilproceßordnung auch auf die hier in Betracht kommenden Streitigkeiten klingen, die überdies dem sächsischen Gesetzgeber nicht wohl anstehen möchte.

Zu § 112.

In dem übrigens den § 122 der Gesindeordnung wiedergebenden § 112 waren die Worte „die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde“ in Uebereinstimmung mit dem unter Nr. 7 des allgemeinen Theils dieser Begründung sowie zu den §§ 98 flg. Bemerkten in Wegfall zu stellen.

In soweit in dem Vorstehenden einzelne Paragraphen des Entwurfs nicht zum Gegenstande besonderer Besprechung gemacht worden sind, sind dieselben, zum Theil mit

redactionellen Aenderungen, mittelst deren man die alterthümliche Sprachweise mancher Vorschriften der geltenden Gesindeordnung mit der heutigen Sprachweise in Einklang zu bringen bestrebt gewesen ist, dem nurgenannten Gesetze entnommen worden. Diese redactionellen Aenderungen ebenso wie die an den gleichfalls der bestehenden Gesetzgebung entnommenen Formuluren ☉, ☽ und ♀ bewirkten Correcturen bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

A.

Antrag

des Präsidenten Dr. Schaffrath

auf Genehmigung der Vorlegung eines bereits mit überreichten Gesetzentwurfs,
einige Abänderungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 betreffend.

Entwurf eines Gesetzes,

einige Abänderungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835
betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.
verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Kammern folgende Abänderungen der
Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 18 flg.)

§ 1.

Die §§ 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54 und 97 werden hiermit aufgehoben.

§ 2.

An die Stelle des zweiten Satzes des § 105 tritt folgende Bestimmung:

„Als Vergütung für die Kost gebührt einem Diensthoten auf dem Lande
täglich 4 Gr., einem städtischen Gesinde täglich 6 Gr., wenn nicht vorher vertrags-
mäßig ein Höheres bestimmt worden ist.“

§ 3.

Es werden im § 23 in Absatz 1 die Worte: „und des eintretenden Strafverfahrens,“
und in Absatz 2 die Worte: „verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht
über acht Tage auszudehnen ist;“ ferner in § 111 die Worte: „und des eintretenden
Strafverfahrens,“ und in 112 die Worte: „nicht allein,“ sowie die Schlussworte:
„sondern er ist auch in dem ersten Falle mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu
bemessenden Gefängnißstrafe zu belegen, welche jedoch nicht über 14 Tage ausgedehnt
werden kann,“ aufgehoben.

§ 4.

In § 23 nach den Worten: „auf Verlangen des Dienstgebers“ wird ebenso wie in § 111 nach den Worten: „auf Verlangen der Dienstherrschaft“ folgende Einschaltung verfügt:

„wenn das Gesinde nicht wegen des ohngefährten Betrags des der Dienstherrschaft verursachten Schadens sofort Sicherheit leistet.“

An die Stelle des Wortes: „dazu“ in § 23 treten die Worte:

„zum Antritte des Dienstes.“

Dresden, den 1872.

Motiven.

Die Paragraphen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835, deren Aufhebung beziehentlich Abänderung im vorstehenden Gesetzentwurfe beantragt wird, lauten ihrem vollständigen Wortlaute nach folgendermaßen:

„§ 23.

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Verlangen des Dienstgebers von der Polizeiobrigkeit durch Zwang dazu anzuhalten und, unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens, durch die Gerichtsfolge in den Dienst einzuführen.

Bleibt diese Maßregel fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, so hat das Gesinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, zu ersetzen, und das empfangene Miethgeld zurückzugeben, verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht über acht Tage auszudehnen ist.

§ 45.

Beruntrauungen und Diebstähle des Gesindes sind ebenso, wie dieselben Verbrechen, wenn sie von Anderen verübt werden, zu bestrafen.

§ 46.

Dienstboten, welche von Beruntrauungen und Diebstählen ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden, und werden durch Unterlassung dieser Anzeige strafbar.

§ 47.

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Kade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effecten öffne.

§ 51.

Scheltworte oder geringe thätliche Ahndungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung.

§ 52.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

§ 53.

Aufwiegelung des Nebengesindes und Aufhetzung zu Zänkereien und üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft sind dem eigenen Ungehorsam und eigener Verunglimpfung derselben gleich zu achten und zu strafen.

§ 54.

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, und die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe, schützt dasselbe nicht gegen diesfallige Verantwortung und nach Befinden Bestrafung, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein Jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann.

§ 105.

Eine Dienstherrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Gründen (§ 96) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohns, der Kost und der Livrée auf die ganze Dienstzeit anzuhalten. Als Vergütung für die Kost gebührt einem Diensthofen auf dem Lande wöchentlich 14 Gr., einem städtischen Gesinde jede Woche 21 Gr., wenn nicht vorher vertragsmäßig ein Höheres bestimmt worden ist.

§ 111.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Verlangen der Dienstherrschaft von der Polizeiobrigkeit durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten und unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens durch die Gerichtsfolge in den Dienst zurückzuführen.

§ 112.

Bleibt das ungehorsame Gesinde dennoch nicht in seinem Dienste, oder will die Herrschaft solches nicht wieder annehmen, so ist sie in beiden Fällen berechtigt, ein anderes Gesinde an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Diensthofe ist nicht allein schuldig, allen der Herrschaft verursachten Schaden zu erstatten, sondern er ist auch in dem ersten Falle mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Gefängnißstrafe zu belegen, welche jedoch nicht über 14 Tage ausgedehnt werden kann."

Der Inhalt dieser Paragraphen entspricht dem heutigen Zeitbewußtsein und den gegenwärtigen Verhältnissen zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, insbesondere der in der Neuzeit immer stärker hervortretenden Forderung völliger Rechtsgleichheit nicht mehr.

Was insbesondere die einzelnen Paragraphen betrifft, so dürften

§ 45

und wohl auch

§ 46

und theilweise auch

§ 54,

wenn nicht schon durch das Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 und durch das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855, durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, §§ 139, 186 flg. und 247 aufgehoben, beziehentlich abgeändert, jedenfalls aber als Ausnahmebestimmungen aufzuheben sein. § 45 enthält heut zu Tage eine Unwahrheit; denn Veruntrauungen und Diebstähle des Gesindes werden nicht ebenso,

wie von Anderen begangene Verbrechen, sondern nach § 247 des Reichsstrafgesetzbuchs nur auf Antrag bestraft — eine Bestimmung, die ebensowohl dem Dienstboten, als der Herrschaft zum Vortheile gereicht, insofern es die mit derartigen Untersuchungen verbundenen Behelligungen der Verletzten in deren Ermessen stellt.

Uebrigens war

§ 46

ohne Androhung einer Strafe ein unwirksames Gesetz, und in seiner wörtlichen Ausdehnung auf alle Veruntrauungen und Diebstähle des Mitgesindes, auch auf die gegen andere Personen, als die gemeinschaftliche Dienstherrschaft, und auch auf die vor Jahren verübten und ohne Festsetzung einer entsprechenden Gegenverpflichtung der Dienstherrschaft gegen das Gesinde nicht länger zu rechtfertigen. Mindestens reicht zur Erreichung des Zweckes des § 46 die Nr. 7 des § 96 aus.

§ 47

ist hinfällig, da die Bestimmungen der Revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868, Art. 77 a, 196 u. f. w. ausreichenden Schutz geben.

Die Bestimmung ist unklar, da sie nicht einmal auf die Fälle wirklichen Verdachts, nicht einmal auf die in der Wohnung der Dienstherrschaft befindlichen Sachen beschränkt ist, ihr Wortlaut also auch Durchsuchung aus bloßer Neugier keineswegs ausschließt.

Außerdem sorgt gerade § 47 dafür, daß, wenn ein Dienstbote die Herrschaft bestiehlt, er das Entwendete überall anderswo, als in seinem Koffer u. f. w. aufbewahrt.

Endlich ist dadurch, daß bei Berathung dieses Zusatzes das im Entwurfe von der Regierung aufgestellte Erforderniß eines

unparteiischen

Zeugen von den damaligen Kammern gestrichen wurde, die Einseitigkeit der Paragraphe verschärft worden.

§ 51

war in der Praxis

Annalen des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts III. S. 52

sogar soweit ausgedehnt worden, daß darnach zwei Schläge eines Dienstherrn mit dem Peitschenstocke auf den Rücken des Dienstboten als eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes eines Dienstherrn gegen seinen sich ungebührlich verhaltenden Knecht nicht erachtet wurden. Auf der anderen Seite hat die Praxis sich dahin erklärt, daß unter den nach § 52 zulässigen Scheltworten und Ausdrücken nicht solche zu verstehen seien,

welche Angriffe auf die Ehre und Ehrenhaftigkeit eines Dienstboten enthalten.

Annalen des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts III. S. 442;

VIII. S. 82; N. F. I. S. 184.

Hierdurch enthalten jene Paragrafen nur eine gefährliche Verleitung der Dienstherrschaften zu Handlungen und Ausdrücken, die sie für straflos halten, obschon sie strafbar sind, zumal wenn man § 185 flg. des Reichsstrafgesetzbuchs in Erwägung zieht, bei deren Einführung eine Ausnahme rücksichtlich jener Paragrafen nicht vorbehalten worden ist.

Sieht man von mißverständlicher ausdehnender Auslegung ab, so wird der Inhalt des

§ 52

in den meisten Fällen sich von selbst verstehen und aus den besonderen Umständen ergeben, ebenso werden

§§ 53 und 54

schon durch den § 96 Nr. 1 und 17 verüberflüssigt, während der in § 54 enthaltene Ausschluß des Beweises der Wahrheit mit § 190 flg. des Reichsstrafgesetzbuchs in Widerspruch steht.

Der

§ 97

hat oft und nothwendig zu vielfachen materiellen Verlusten begründeter Rechte und Ansprüche des Gesindes geführt. Die Frist von acht Tagen ist viel zu kurz, sowohl an sich, als insbesondere für das vertragswidrig entlassene Gesinde, das bei seinem Bildungsgrade, seiner Rechtsunkenntniß und seiner unverschuldeten, vor Allem auf Erlangung eines neuen Dienstes drängenden Lage der Dienstlosigkeit, bei seiner Schüchternheit und Unerfahrenheit, und endlich bei seiner gewöhnlichen Unfähigkeit zur eigenen, zumal schriftlichen Beschwerdeführung an die mehr oder minder entfernte Obrigkeit, eher eines gesetzlichen Schutzes bedürftig erscheint, als eine derartige Rechtsverkürzung verdient.

Diese achttägige Verjährungsfrist steht ohne Analogon in der Gesetzgebung — sie ist doppelt hart, da sie der Regel nach Arme, Unerfahrene, ja Unmündige betrifft, da ihr eine gleiche Rechtsbeschränkung der Dienstherrschaft, die ohnehin in ungleich besserer Lage ist, in Bezug auf deren Klagrecht gegen den Diensthoten nicht gegenübersteht. Man kann wohl unter Umständen die Herrschaft so lange, als der schlechte Diensthote in ihrem Hause weilt, als in üblerer Lage befindlich sich vorstellen — von dem Zeitpunkte der Entlassung aber ist unter allen Umständen die Herrschaft in besserer Lage, als der Diensthote.

Ganz besonders aber die Schlußstelle dieses Paragraphen ist von einer Härte, die in unserer Gesetzgebung ihres Gleichen sucht. Hiernach soll die Rückgabe oder Annahme des Dienstzeugnißbuchs, in welches die Entlassung eingetragen worden, jedesmal als Beweis gelten, daß der Vertrag von beiden Theilen freiwillig aufgehoben worden sei. Nirgend sonst wird aus der einseitigen Ausstellung und Ausantwortung einer Erklärung die Gegenpartei gebunden und gefangen — einem unerfahrenen Diensthoten gegenüber geschieht dies.

Und nun erwäge man noch, daß das Gesinde sein Gesindebuch haben muß, um einen anderen Dienst zu suchen und zu finden!

Die Abänderung des

§ 105

ist schon durch die Hinweisung auf die seit 1835 eingetretene Veränderung der Lebensweise und der Preise der Lebensmittel motivirt.

Endlich ist auch die noch längere Beibehaltung des in

§§ 23 und 112

auf beziehentlich beharrliche Nichterfüllung des Dienstvertrags von Seiten des Gesindes gesetzten Strafverfahrens ohne Festsetzung eines gleichen Verfahrens gegen die Dienstherrschaft bei gleicher Nichterfüllung, bei uns, obschon im Königreiche Preußen das diesbezügliche Gesetz, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betreffend, vom 29. April 1854, noch fortbesteht, nicht länger zu rechtfertigen.

Zwar enthält auch der in § 111 beibehaltene Versuch eines Zwangsverfahrens in Rücksicht auf §§ 22 und 105, in welchen eine gleiche Bestimmung gegen die Dienstherrschaft in gleichem Falle fehlt, noch eine Rechtsungleichheit; allein mehr scheinbar, als wirklich. Auch läßt sich dieselbe mit der in dem beantragten Zusätze zu § 111 enthaltenen Beschränkung wohl noch rechtfertigen, da in der Regel den Dienstherrschaften gegenüber solche Sicherheiten, auch ohne deren gleiche gesetzliche Forderung, vorhanden sind, daher gerade ohne die Beibehaltung eines Versuchs eines Zwangsverfahrens gegen das Gesinde eine Ungleichheit zu Gunsten des letzteren und zu Ungunsten der Herrschaften eintreten würde.

Die vorstehenden Aenderungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 sind allerdings nur die dringendsten. Allein vorläufig und bis zum Zustandekommen einer ganz neuen Gesindeordnung dürften sie genügen. Deshalb ist der gegenwärtige Gesetzesentwurf auf sie beschränkt worden.

15 JAN 32



33.

Decret an die Stände,

einen Nachtrag zu Cap. 52 und eine anderweite Vorlage zu Cap. 54 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 14. Januar 1892.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage eine anderweite Vorlage zu Cap. 54 und einen Nachtrag zu Cap. 52 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ zur Berathung und Beschlussfassung zu-gehen und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 29. December 1891.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Nachtrag zu Cap. 52

des

ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 18 $\frac{2}{3}$.

Tit.	Gegenstand.	Jahres- betrag.	Darunter transitorisch.	Im Etat für 188 ^o ₁ sind angefegt.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Cap. 52.				
Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.				
Staatskommissar für die Invaliditäts- und Altersversicherung.				
Persönliche Ausgaben.				
13.	Remuneration	1 800	—	—
Sächliche Ausgaben.				
14.	Bureauaufwand	200	—	—
Unter diesem Titel dürfen auch persönliche Ausgaben ver- schrieben werden.				

Mithin für 1882		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
„	„	
1 800	—	Zu Tit. 13 und 14. Neu auf Grund von § 63 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.
200	—	

VERZEICHNIS

Verzeichnis der in der Sammlung befindlichen Werke

Etat zu Cap. 54.

Polizeidirection zu Dresden.

(Anderweite Vorlage.)

Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter	Im Etat	
		betrag.	transitorisch.	für 18 ⁹⁰ ₉₁ sind	anzu-
		„	„	angelegt.	gesetzt.
Cap. 54.					
Polizeidirection zu Dresden.					
(Anderweite Vorlage.)					
Einnahmen.					
1.	Beitrag der Stadtgemeinde Dresden	115 317	—	90 000	000
2.	Gebühren, Sporteln und Strafgeelder	118 600	—	106 500	000
3.	Vom Wohnungs- und Geschäftshandbuche	29 750	—	26 000	000
4.	Miethzinsen	1 770	—	1 800	000
5.	Erstattungen auf Verläge, sowie verschiedene andere Einnahmen	6 225	—	4 800	000
	Summe	271 662	—	229 100	000

Within für 1893		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
		Vorbemerkung.
		In Gemäßheit der Anträge in Beilage D zur Ständischen Schrift vom 26. März 1890 ist mit der Stadtgemeinde Dresden wegen anderweiter Regulirung des von letzterer zu gewährenden Beitrags zu den Kosten der Dresdener Sicherheitspolizei-Verwaltung ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach die Stadtgemeinde für den Fall, daß ein oder der andere Vorstadtsort in den Stadtbezirk einverleibt werden sollte, neben dem bisherigen Festbetrage von jährlich 90 000 ℳ noch einen in jedem Jahre durch Rechnung auszuwerfenden Procentbetrag an die Staatscasse abzuführen sich verpflichtet hat.
		Mit dem 1. Januar 1892 soll nun die Landgemeinde Strehlen mit der Stadtgemeinde Dresden vereinigt werden und es hat daher nach Punkt 1 des Vertrages der letztere mit diesem Tage in Kraft zu treten.
25 317	—	Durch den Zuwachs von Strehlen mit 2491 Einwohnern macht sich eine Vermehrung der Bureaukräfte um 2 Registratoren und 1 Assistenten, ingleichen eine Verstärkung der Executivmannschaften und die Errichtung eines besonderen Polizeibezirks mit einer, zunächst nur durch 1 Wachtmeister, 11 Gendarmen und 4 Nachtwächtern zu besetzenden Wache nöthig. Uebrigens wird aber die Füglichkeit geboten sein, dem neuen Bezirke einige Theile der zur Zeit überlasteten angrenzenden drei Bezirke (des XI., X. und VI.) zuzuweisen und dadurch eine wünschenswerthe Erleichterung der letzteren herbeizuführen.
12 100	—	Außer Strehlen ist auch die Einverleibung von Striesen in den Dresdener Stadtbezirk geplant. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht soweit gediehen, daß schon der Zeitpunkt, mit welchem diese Zuschlagung eintreten wird, bestimmt bezeichnet werden könnte; voraussichtlich wird dies aber nicht vor dem 1. Juli des Jahres 1892 der Fall sein. Durch diese erhebliche Vergrößerung des Stadtbezirks (Striesen hat bei der letzten Volkszählung 10 820 Einwohner gehabt) wird auch eine weitere Verstärkung der Arbeitskräfte der Polizeidirection bedingt, und es wird sich die Neuanstellung von 4 weiteren Registratoren und 1 weiterem Assistenten, sowie die Errichtung eines neuen Polizeibezirks mit einer durch 1 Inspector, 1 Wachtmeister, 23 Gendarmen und 6 Nachtwächtern zu besetzenden Wache nöthig machen.
3 750	—	Ferner macht sich bei der Polizeidirection eine völlige Umgestaltung des Registerwesens erforderlich, welche am besten mit den vorgedachten Einverleibungen der Vorstadtdörfer in den Stadtbezirk Dresden verbunden wird und daher von Anfang des Jahres 1892 ab ins Werk gesetzt werden soll. Mit Rücksicht auf diese Umgestaltung ist — abgesehen von den in Vorstehendem erwähnten Personalvermehrungen bei den Bureaus der Polizeidirection — eine weitere Vermehrung des Bureaupersonals daselbst in stärkerem Umfange, als solche in der ursprünglichen Statvorlage vorgesehen war, nothwendig. Diese Personalvermehrung umfaßt 4 Registratoren und 3 Assistenten, welche zu dem ursprünglich bei Tit. 8 mehr postulirten 3 Registratoren und 2 Assistenten hinzutreten.
—	30	Da der nach dem Ausgeführten sich ergebende Mehraufwand fast alle Titel des Capitel 54 berührt, so ist es der Deutlichkeit wegen angemessen erschienen, einen neuen Stat zu diesem Capitel aufzustellen und an Stelle von Capitel 54 der Stat-Vorlage treten zu lassen, wobei um deswillen, weil der Anschluß von Striesen nach dem oben Bemerkten erst für den 1. Juli 1892 in Aussicht steht, alle durch diesen Anschluß entstehenden Einnahmen und Ausgaben — mit Ausnahme der transitorischen Beträge bei Tit. 13, 21, 27 und 31, welche voll zur Verwendung gelangen müssen — nur mit $\frac{3}{4}$ des Jahresbetrages einzustellen gewesen sind.
		Zu Tit. 1. Mehr auf Grund des im Eingange der Vorbemerkung erwähnten neuen Vertrages mit der Stadtgemeinde Dresden.
		Zu Tit. 2. Die Einnahme zerfällt in:
		a) 5 700 ℳ Gebühren vom Paß- und Fremdenmeldeamte,
		b) 42 525 " " " Einwohneramte und von der Registratur,
		c) 44 775 " Sporteln und Straf gelder,
1 425	—	d) 11 400 " Gebühren für Erlaubnißscheine beziehentlich Meldebescheinigungen zu Veranstaltung von Concerten, Schaustellungen, Kunstproductionen ic.,
		e) 14 200 " Tanzerlaubnißgebühren.
42 592	30	Zu Tit. 3. Die Mehreinsetzung entspricht den letztjährigen Rechnungsergebnissen und ist überdies in der in der „Vorbemerkung“ erwähnten Einverleibung der Vorstadtdörfer Strehlen und Striesen begründet.
42 562		Zu Tit. 4. Weniger infolge künftiger Verwendung einer Wohnung im Polizeihause zu Bureauzwecken, unter Berücksichtigung des durch Errichtung dreier neuer Bezirkswachen eintretenden Zuwachses an Miethzinsen.
		Zu Tit. 5. Die Erhöhung bezieht sich auf die für Mitvereinnahmung der Ortsarmencassenbeiträge für Lustbarkeiten zu gewährende Lantième und hängt theils mit der Zunahme der Lustbarkeiten aller Art, theils mit der neuerdings eingetretenen Erhöhung der Abgaben zur Armen-casse, theils endlich mit der in der Vorbemerkung erwähnten Einverleibung zusammen.

Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter	Im Etat
		betrag.	transitorisch.	für 1891 sind
		M	M	M
Ausgaben.				
Befoldungen.				
6.	Das Präsidium und die juristischen Beamten Der Präsident 8400 bis 10 200, durchschnittlich 9300 M., 4 Polizeiräthe und 1 Polizeiaffessor mit 4500 bis 6300, durchschnittlich 5400 M., 8 Referendare mit 1500 bis 3900, durchschnittlich 2700 M.	58 800	—	45 750
7.	Die Cassenbeamten Der Cassirer 4200 bis 4800, durchschnittlich 4500 M., der Controleur 2400 bis 3600, durchschnittlich 3000 M., 3 Assistenten mit 1200 bis 1800, durchschnittlich 1500 M., davon 1 Assistent erst vom 1. Juli 1892 ab.	11 725	—	9 320
8.	Die Bureaubeamten 2 Bureauvorstände mit 3600 bis 4800, durchschnittlich 4200 M., 10 Registratoren mit 2400 bis 3300, durchschnittlich 2850 M. und 38 dergleichen mit 1800 bis 2400, durchschnittlich 2100 M., 21 Assistenten mit 1200 bis 1800, durchschnittlich 1500 M., davon 4 Registratoren vom 1. Juli 1892 ab.	146 100	—	94 301
9.	Aufwärter und Boten 7 Aufwärter mit 1200 bis 1500, durchschnittlich 1350 M., neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung für einen und statt deren 200 M. Entschädigung für sechs derselben, der Hausmann 1000 bis 1400, durchschnittlich 1200 M., neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung Sechs Aufwärter und Boten erhalten Dienstalterszulagen dergestalt, daß sie vom Mindestgehälte von 1200 M. ab nach je 5 Dienstjahren um je 100 M. bis zum Höchstgehälte von 1500 M. aufrücken. Infolge der Gewährung von Dienstalterszulagen kann bei diesen Bediensteten der Durchschnitt überschritten werden.	12 100	—	8 860
10.	Gefangenwärter 1 Gefangenwärter 1800 bis 2400, durchschnittlich 2100 M., neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung, 3 Gefangenwärter-Assistenten mit 1200 bis 1500, durchschnittlich 1350 M. Die Gefangenwärter-Assistenten erhalten Dienstalterszulagen dergestalt, daß sie vom Mindestgehälte von 1200 M. ab nach je 5 Dienstjahren um je 100 M. bis zum Höchstgehälte von 1500 M. aufrücken. Infolge der Gewährung von Dienstalterszulagen kann bei diesen Bediensteten der Durchschnitt überschritten werden.	6 150	—	4 500
11.	Polizeiärzte 2 Stellen mit 2400 bis 3300, durchschnittlich 2850 M.	6 000	—	5 100
12.	Executivpersonal 4 Commissare mit 3600 bis 4800, durchschnittlich 4200 M., 13 Bezirks-Polizeiinspectoren, 1 Hausinspector und 1 Criminalpolizei-Inspector mit 2700 bis 3300, durchschnittlich 3000 M., 14 Bezirks-Polizeiwachtmeister, 3 Hauptwachtmeister, 1 Criminalwachtmeister, 1 Wachtmeister für die Sittenpolizei und 1 Wachtmeister für die Hauptwache und die Uniformirungskammer mit 2000 bis 2400, durchschnittlich 2200 M., der letztere neben freier Wohnung im Polizeihause, 374 Gendarme mit 1500 bis 1900, durchschnittlich 1700 M., davon 1 Inspector, 1 Wachtmeister und 23 Gendarme erst vom 1. Juli 1892 ab.	730 525	—	453 490
	Seitenbetrag	971 400	—	621 321

Witkin für 1893		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
13 050	—	<p>Zu Tit. 6. Für den Präsidenten sind 10 200 ℳ eingestellt. Die Zunahme der Geschäfte bedingt die Anstellung eines weiteren (vierten) Rathes und eines weiteren (achten) Referendars.</p> <p>Zu Tit. 7. Zu Zugang kommen:</p> <p>a) durch Erhöhung der Gehalte des Cassirers und des Controleurs auf 4600 und 3000 ℳ 1100 ℳ, der bisherigen zwei Assistenten auf durchschnittlich 1500 ℳ 180 =</p> <p>b) 1 dritter Assistent mit 1200 bis 1800, durchschnittlich 1500 ℳ nach $\frac{3}{4}$ des Jahresbedarfs von 1500 ℳ (vergl. die Vorbemerkung) 1125 =</p> <p style="text-align: right;">2405 ℳ.</p> <p>Dem Mehrbedarfe stehen 280 ℳ Ersparnisse bei Tit. 19 a (antheilig) gegenüber.</p>
2 405	—	<p>Zu Tit. 8. Zu Zugang kommen:</p> <p>a) durch Erhöhung der Gehalte für 2 Bureauvorstände auf 4500 beziehentlich 3900 ℳ sowie durch Erhöhung der Durchschnittsgehälter für 10 Registratoren auf 2850 ℳ, für 25 derselben auf 2100 ℳ und für 15 Assistenten auf 1500 ℳ 17 800 ℳ,</p> <p>b) 9 Registratoren mit 1800 bis 2400, durchschnittlich 2100 ℳ, sowie 6 Assistenten mit 1200 bis 1800, durchschnittlich 1500 ℳ 27 900 =</p> <p>c) 4 Registratoren mit 1800 bis 2400, durchschnittlich 2100 ℳ nach $\frac{3}{4}$ des Jahresbetrags (vergl. die Vorbemerkung) 6 300 =</p> <p style="text-align: right;">52 000 ℳ.</p> <p>Zu Abgang kommen:</p> <p>ein Tantiemensum von 51 ℳ und eine auf Tit. 14 übertragene Remuneration für Vertretung der Bureauvorstände von 150 ℳ 201 =</p> <p style="text-align: right;">demnach mehr 51 799 ℳ.</p> <p>Diesem Mehrbedarfe stehen 4440 ℳ Ersparnisse bei Tit. 19 a (antheilig) gegenüber. Zu b und c. Die Stellenvermehrungen beruhen auf der bereits eingetretenen sowie auf der durch die Einverleibung der Vorstadtdörfer Strehlen und Striesen zu erwartenden weiteren Zunahme der Geschäfte.</p>
51 799	—	<p>Zu Tit. 9. Für den ersten Aufwärter sind 1500 ℳ und für den Hausmann 1300 ℳ eingestellt. Dem Mehrbedarfe stehen 460 ℳ Ersparnisse bei Tit. 19 a (antheilig) gegenüber.</p> <p>Zu Tit. 10. Für den Gefangenwärter ist der Durchschnittsgehalt eingestellt. Dem Mehrbedarfe stehen 240 ℳ Ersparnisse bei Tit. 19 a (antheilig) gegenüber.</p>
3 240	—	<p>Zu Tit. 11. Eingestellt sind je 3000 ℳ.</p> <p>Zu Tit. 12. Zu Zugang kommen:</p> <p>a) durch Erhöhung der Durchschnittsgehälter:</p> <p>für 4 Commissare auf 4200 ℳ 1 700 ℳ, = 12 Inspectoren auf 3000 ℳ 7 200 = = 17 Wachtmeister (zeither 16 je 1800 und 1 zu 1740 ℳ) auf 2200 ℳ 6 860 = = 266 Gendarme auf 1700 ℳ 73 150 =</p> <p>b) durch Neuanstellung von</p> <p>3 Inspectoren mit 2700 bis 3300, durchschnittlich 3000 ℳ (darunter 1 nach $\frac{3}{4}$) 8 250 =</p> <p>3 Wachtmeister mit 2000 bis 2400, durchschnittlich 2200 ℳ (darunter 1 nach $\frac{3}{4}$) 6 050 =</p> <p>108 Gendarme mit 1500 bis 1900, durchschnittlich 1700 ℳ (darunter 23 nach $\frac{3}{4}$) 173 825 =</p> <p style="text-align: right;">daher Mehrbedarf 277 035 ℳ.</p> <p>Diesem Mehrbedarfe stehen Ersparnisse von</p> <p>54 ℳ bei Tit. 15 (vergl. die Erläuterung daselbst) und</p> <p>22 920 = = 19 a (antheilig)</p> <p>22 974 ℳ gegenüber, so daß in Wirklichkeit nur 254 061 ℳ mehr erforderlich sind.</p> <p>Zu b. Die künftige Einverleibung der Vorstadtdörfer Strehlen und Striesen in den Stadtbezirk Dresden macht folgende Neuanstellungen erforderlich:</p> <p>bei Strehlen 1 Bezirks-Polizeiwachtmeister und 11 Gendarme,</p> <p>bei Striesen 1 Bezirks-Polizeiinspector, 1 Bezirks-Polizeiwachtmeister und 23 Gendarme und zwar sollen von den für Strehlen eingestellten Gendarmen 1, von den für Striesen eingestellten 3 Gendarme der Criminalpolizei zugetheilt werden.</p>
1 650	—	
900	—	
277 035	—	
350 079	—	

Ferner

Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter	Im Etat	in den Jah.
		betrug.	transitorisch	für 1891 sind angefest.	
		„	„	„	
	Uebertrag	971 400	—	621 321	198
13.	Nachwächterpersonal 6 Obernachtwächter je 1400 „ für das Jahr, und 210 Nach- wächter, wovon 6 Nachwächter erst vom 1. Juli 1892 ab, je 12 „ für die Woche, darunter 180 „ transitorisch.	139 042	180	79 688	888
	Andere persönliche Ausgaben.				
14.	Remunerationen für verschiedene Dienstleistungen sowie Schreibelöhne	6 204	—	5 350	068
15.	Quartiergeld für einen in der Doppelvorstadt stationirten Gendarm, tran- sitorisch	—	—	54	48
16.	Bekleidungsgeelder	33 494	—	24 797	797
17.	Belohnungen und Unterstützungen	14 988	—	11 200	008
18.	Gratificationen an die mit der Bearbeitung des Wohnungs- und Geschäfts- handbuchs betrauten Beamten	2 640	—	2 100	001
19.	Unterstützung für einen vormaligen Polizeiaufwärter, transitorisch	370	370	270	078
—	Transitorische Beihilfen (Tit. 19 a)	—	—	28 700	007
	Sächliche Ausgaben.				
20.	Dienstaufwands-Entschädigungen	8 133	—	7 514	418
21.	Ausrüstung des Gendarmeriepersonals und der Nachwächter, darunter 7284 „ transitorisch	14 573	7 284	4 975	878
22.	Arrestatenaufwand	10 488	—	8 800	008
23.	Leichenaufhebungskosten	1 281	—	1 200	008
	Seitenbetrag	1 202 613	7 834	795 969	888

Mithin für 189 $\frac{2}{3}$		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
„	„	
350 079	—	<p>Ferner muß die schon früher angeregte, infolge einer Petition auf dem letzten Landtage zur Sprache gekommene Errichtung eines neuen (zwölften) Polizeibezirks für die Dppellvorstadt gegenwärtig als nothwendig bezeichnet werden.</p> <p>Derselbe wird mit 1 Inspector, 1 Wachtmeister und 25 Gendarmen zu besetzen sein.</p> <p>Es ist aber auch eine Verstärkung der Mannschaften in den übrigen 11 Bezirken auf je 25 Gendarme, ingleichen eine Verstärkung der jetzt 32 Gendarme zählenden Criminalabtheilung auf 35 Gendarme dringend nöthig, weil die jetzt vorhandenen Gendarme in übermäßiger, sowohl den Dienst beeinträchtigender als auch die Gesundheit der Leute gefährdender, auf die Dauer nicht haltbarer Weise angestrengt sind.</p> <p>Hiernach soll eine Vermehrung der Gendarme von jetzt 266 auf überhaupt 374, also um 108 Mann eintreten.</p> <p>Endlich macht sich auch die Anstellung eines Inspectors für die Criminalabtheilung erforderlich, welcher bei der oft nothwendigen Abwesenheit beider Criminalcommissare vom Bureau deren zeitweilige Vertretung übernehmen kann, wozu wegen des autoritativen Charakters der Function eine andere Charge als die des dermaligen Criminalwachtmeisters, der übrigens mit anderen Arbeiten vollauf beschäftigt ist, erforderlich erscheint.</p>
59 354	—	
854	—	<p>Zu Tit. 13. Das Wachsthum der Stadt und die Einverleibung der Vororte Strehlen und Striesen bedingen auch eine Vermehrung des Nachtwächterpersonals, und zwar um 80 Mann (darunter 6 nach $\frac{3}{4}$).</p> <p>Die eingestellte transitorische Post ist der auf 2 Jahre vertheilte Mehrbedarf, welcher für die nach Wochen beziehentlich Tagen zu berechnenden Nachtwächterlöhne wegen des Schaltjahres 1892 erforderlich ist.</p> <p>Dem Mehrbedarfe stehen 360 „ Ersparnisse bei Tit. 19 a (antheilig) gegenüber.</p>
—	54	
8 697	—	<p>Zu Tit. 14. Im Jahre 1854, beziehentlich 1864 sind die Remunerationen für Visitation der eingebrachten weiblichen Gefangenen, beziehentlich für die Aufwartung bei den polizeiärztlichen Untersuchungen auf 150, beziehentlich 144 „ festgestellt worden. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Steigerung der Arbeitslöhne macht sich eine Erhöhung auf je 200 „ erforderlich.</p> <p>Außerdem ist wegen der mehrgedachten künftigen Einbeziehung der Ortschaften Strehlen und Striesen ein höherer Betrag für Schreibelöhne einzustellen gewesen, im Allgemeinen aber eine geringe Erhöhung gewisser Schreibelohnsätze billig erschienen.</p> <p>150 „ Remuneration für Vertretung der Bureauvorstände in Behinderungsfällen durch einen Registrator sind aus Tit. 8 des Boretats anher übertragen.</p>
3 788	—	
540	—	<p>Zu Tit. 15. Fällt mit der Errichtung einer neuen Bezirkswache in der Dppellvorstadt (Tit. 12) weg.</p> <p>Zu Tit. 16. Der Mehrbedarf gründet sich auf die bei Tit. 12 und 13 beantragte Stellenvermehrung.</p> <p>Zu Tit. 17. Das Mehr gründet sich auf die bei Tit. 6, 7, 8, 12 und 13 postulierte Stellenvermehrung.</p> <p>Zu Tit. 18. Höher, weil mit Rücksicht auf den größer gewordenen Umfang des Wohnungs- und Geschäftshandbuchs die Zahl der zeither zur Bearbeitung desselben verwendeten Beamten nicht mehr ausreicht.</p>
100	—	
—	28 700	<p>Zu Tit. 19. Erhöht auf Ansuchen des Bezugsberechtigten und wegen seiner besonderen Bedürftigkeit.</p> <p>Zu Tit. 20. Das Mehr beruht auf den bei Tit. 12 postulirten neuen Stellen für die Criminalpolizei, und zwar:</p> <p>150 „ für einen Inspector, 469 „ = 7 Gendarme (darunter 3 nach $\frac{3}{4}$ des Jahresbetrags von je 75 „).</p>
619	—	
9 598	—	<p>Zu Tit. 21. Abgemindert um 320 „ durch Wegfall der im vorigen Etat eingestellten transitorischen Post, dagegen erhöht um 9918 „ gemeinjährig, darunter 7284 „ transitorisch, infolge der bei Tit. 12 und 13 beantragten Neuanstellungen. Die transitorische Post ist der auf 2 Jahre vertheilte Aufwand für die erstmalige Ausrüstung der Neuanzustellenden.</p> <p>Zu Tit. 22. Die Erhöhung beruht auf der in der Vorbemerkung erwähnten Einverleibung, der eingetretenen Steigerung der Fabrikationskosten für das Brod zur Beföstigung der Gefangenen, sowie darauf, daß infolge der zahlreicheren Einlieferungen in die Landes-Corrections- und Besserungsanstalten ein Mehrbedarf für Schüblingsbekleidung hervorgetreten ist.</p>
1 688	—	
81	—	<p>Zu Tit. 23. Das Mehr ist in der mehrerwähnten Einverleibung der Vororte Strehlen und Striesen begründet.</p>
435 398	28 754	

Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter	Im Etat
		betrag.	transitorisch.	für 1891 sind angelegt.
		„	„	„
	Uebertrag	1 202 613	7 834	795 969
24.	Zeugen- und Dolmetschergebühren, Viatica, Versäumnisentschädigungen und Stellvertreterlöhne für Nachwächter, sowie dienstliche Verläge der Executivbeamten	5 652	—	3 560
25.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	2 120	—	1 400
26.	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse	22 342	—	17 000
27.	Inventar, darunter 4636 „ transitorisch	9 061	4 636	3 450
28.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	20 125	—	16 600
29.	Miethzins für die Bezirkswachen beziehentlich Inspectorwohnungen	11 720	—	8 305
30.	Abgaben	866	—	770
31.	Baufwand, darunter 1050 „ transitorisch	8 050	1 050	7 000
32.	Herstellung und Vertrieb des Wohnungs- und Geschäftshandbuchs	22 188	—	19 700
33.	Verschiedene andere sächliche Ausgaben	3 983	—	1 185
	Hierüber zur Vergleichung mit dem Voretat: Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, und zwar: zu Vorarbeiten, betreffend den Neubau eines Polizeihauses (Titel 34)	—	—	5 000
	Summe	1 308 720	13 520	879 939
	A b s c h l u ß.			
	Summe der Einnahmen	271 662	—	229 100
	Summe der Ausgaben	1 308 720	13 520	879 939
	Mithin Zuschuß bei Cap. 54	1 037 058	—	650 839
	Zur Nachricht. Anderwärts kommen in Ausgabe: 236 „ Immobilier-Brandversicherung bei Cap. 87.			

Mithin für 1883		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
435 398	28 754	
2 092	—	Zu Tit. 24. Erhöht um 100 ℳ, den letzten Rechnungsergebnissen entsprechend, und um 1992 ℳ wegen der neuen Stellen bei Tit. 12 und 13
720	—	
5 342	—	Zu Tit. 25. Erhöht um 200 ℳ wegen Unzulänglichkeit der zeitherigen Bewilligung und um 520 ℳ infolge der Stellenvermehrung bei Tit. 12.
5 611	—	Zu Tit. 26. Dem Bedarfe entsprechend erhöht.
3 525	—	
3 415	—	Zu Tit. 27. Die zeitherige Bewilligung hat sich bei der in den letzten Jahren eingetretenen Steigerung der Waarenpreise und Arbeitslöhne und der durch das Alter des Inventars bedingten größeren Reparaturbedürftigkeit desselben als unzulänglich erwiesen.
96	—	Im Uebrigen macht sich infolge der bei Tit. 8, 12 und 13 beantragten Neuanstellungen ein Mehr von gemeinjährig 4861 ℳ, darunter 4636 ℳ transitorisch, erforderlich.
1 050	—	
2 488	—	Zu Tit. 28. Erhöht um 1200 ℳ wegen eingetretener Steigerung der Holz- und Kohlenpreise und der Grubenräumungskosten, sowie wegen nothwendig gewordener Erweiterung der Gasleitung im Polizeihause und um 2325 ℳ mit Rücksicht auf die Vermehrung der Beamten bei Tit. 8, 12 und 13.
2 798	—	
—	5 000	Zu Tit. 29. Erhöht um 62 ℳ infolge Steigerung der Miethzinsen für die siebente und elfte Bezirkswache und um 3353 ℳ wegen Hinzutritts der Miethzinsen für die drei neu zu errichtenden Bezirkswachen (Oppellvorstadt, Strehlen und Striesen, vergl. Tit. 12).
462 535	33 754	Zu Tit. 30. Das Mehr bezieht sich auf die neu zu errichtenden Bezirkswachen.
428 781	—	Zu Tit. 31. Die transitorische Post ist wegen Verbindung der neu zu errichtenden drei Bezirkswachen mit der städtischen Feuertelegraphenleitung erforderlich.
42 562	—	Zu Tit. 32. Erhöht, den letztjährigen Rechnungsergebnissen entsprechend und mit Rücksicht auf den durch die Einverleibung der Vororte noch weiter anwachsenden Umfang des Wohnungs- und Geschäftshandbuchs.
428 781	—	
386 219	—	Zu Tit. 33. Erhöht um 2348 ℳ wegen erfolgten Anschlusses einer Anzahl Geschäftsstellen im Polizeihause, sowie sämtlicher Bezirkswachen und der Polizeiwachen auf den Bahnhöfen an die Stadt-Fernsprecheinrichtung und um 450 ℳ wegen Unzulänglichkeit der zeitherigen Etatsumme.

21 JAN 32



34.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, Pensionserhöhungen für die Geistlichen, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 16. Januar 1892.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, Pensionserhöhungen für die Geistlichen, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 15. Januar 1892.

Albert.



Curt Damm Paul v. Sendewitz.

Gesetz,

Pensionserhöhungen für die Geistlichen, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Denjenigen früheren Geistlichen und Lehrern, welche am 31. März 1892 in Pension gestanden haben, werden vom 1. Januar 1892 an oder, wenn sie nach dem 1. Januar 1892, aber vor dem 1. April 1892 in Pension getreten sind, vom Tage des Eintritts in den Ruhestand an, die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (G. = u. V. = Bl. von 1872 S. 105), des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (G. = u. V. = Bl. von 1870 S. 98) und des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872 (G. = u. V. = Bl. von 1872 S. 117), ausgesetzten, aus dem Geistlichen Emeritirungsfonds oder aus der Allgemeinen Lehrerpensionscasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß etwa bewilligter Zuschläge

- a) bis mit 1500 M, oder
- b) mehr als 1500 M bis mit 3000 M, oder
- c) mehr als 3000 M

betragen, vorbehältlich der aus § 4 sich ergebenden Beschränkungen, im Falle

unter a) um 12,5 Procent,

b) = 10 =

c) = 7,5 =

erhöht.

§ 2.

Den Wittwen und Kindern derjenigen Geistlichen und Lehrer, die entweder vor dem 1. Januar 1892 verstorben sind, oder am 1. Januar 1892 zwar noch gelebt, aber an diesem Tage schon in Pension gestanden haben und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verblieben sind, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 1. December 1837 (G.- u. V.-Bl. von 1837 S. 185), des Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes zu dem nurgedachten Gesetze vom 9. April 1872 (G.- u. V.-Bl. von 1872 S. 110), des Gesetzes, die Erhöhung der Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 6. August 1864 (G.- u. V.-Bl. von 1864 S. 269), des Gesetzes, die Gewährung eines Zuschlages zu den Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 16. April 1868 (G.- u. V.-Bl. von 1868 S. 262), des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (G.- u. V.-Bl. von 1840 S. 121), des Gesetzes, Nachträge zu dem nurgedachten Gesetze vom 1. Juli 1840 betreffend, vom 30. Juli 1858 (G.- u. V.-Bl. von 1858 S. 139) und des späteren Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes zu dem nämlichen Gesetze vom 9. April 1872 (G.- u. V.-Bl. von 1872 S. 119) ausgesetzten oder noch auszufetzenden, aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse oder aus der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß der etwa bewilligten Zuschläge

I. bei den Wittwen:

a) bis mit 600 *M.*, oder

b) mehr als 600 *M.* bis mit 1200 *M.*, oder

c) mehr als 1200 *M.*,

II. bei den Halbwaisen:

a) bis mit 120 *M.*, oder

b) mehr als 120 *M.* bis mit 240 *M.*, oder

c) mehr als 240 *M.*,

III. bei den Ganzwaisen:

a) bis mit 180 *M.*, oder

b) mehr als 180 *M.* bis mit 360 *M.*, oder

c) mehr als 360 *M.*

betragen, in den Fällen unter

Ia, IIa, IIIa um 12,5 Procent,

Ib, IIb, IIIb = 10 =

Ic, IIc, IIIc = 7,5 =

zu erhöhen.

Die in der vorstehenden Weise erhöhten Pensionen sollen den betreffenden Hinterlassenen, je nachdem ihre Ehegatten und Väter vor dem 1. Januar 1892 schon verstorben sind oder an dem genannten Tage im Pensionsstande noch gelebt haben, in dem ersteren Falle vom 1. Januar 1892, in dem letzteren Falle von dem gesetzlichen Zeitpunkte des Eintritts ihres Pensionsgenusses an gewährt werden.

§ 3.

Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 innerhalb einer höheren Pensionsstufe zu gewährenden Pensionserhöhungen sollen jedoch mindestens in demjenigen Betrage gewährt werden, der nach Maßgabe jener Bestimmungen als Höchstbetrag innerhalb der zunächst niederen Pensionsstufe entfällt.

§ 4.

Von den in den §§ 1 bis 3 geordneten Pensionserhöhungen sind diejenigen Geistlichen, welche den in § 2 Absatz 4 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 festgestellten Höchstbetrag der Pension, sowie diejenigen Geistlichen und Lehrer ausgeschlossen, deren Pensionen unter Hinzurechnung der Pensionen aus Specialcassen den Betrag des letzten Amtseinkommens bereits erreichen — vergl. § 16 Absatz 2 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 und § 14 Absatz 2 des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 —.

Würde die Gewährung der in den §§ 1 bis 3 geordneten Pensionserhöhungen in ihrem vollen Betrage zur Folge haben, daß entweder die Pension eines Geistlichen mehr als 6000 *M.* betrüge oder daß die Pension eines Geistlichen oder Lehrers, einschließlich der Pensionsbezüge aus Specialcassen, den Betrag des letzten Amtseinkommens überstiege, so ist die Pension im ersteren Falle nur bis auf 6000 *M.*, im letzteren Falle nur bis zum Betrage des letzten Amtseinkommens zu erhöhen.

§ 5.

In gleicher Weise, wie es in Vorstehendem hinsichtlich der Pensionen bestimmt ist, können auch die auf Grund der in § 1 und § 2 angezogenen Gesetze ausgesetzten jährlichen Unterstützungen aus dem Geistlichen Emeritirungsfonds, aus der Lehrer-Pensionscasse, aus der Prediger-Wittwen- und Waisenpensionscasse oder aus der Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse nach Ermessen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts beziehentlich des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums erhöht werden.

§ 6.

Bei der Neuregulirung von Pensionen und Unterstützungen auf Grund dieses Gesetzes werden überschießende Bruchtheile einer Mark als volle Mark berechnet.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

B e g r ü n d u n g.

Der Ständeversammlung ist mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 7 der Entwurf zu einem Gesetze vorgelegt worden, welches die pecuniäre Lage der pensionirten Civilstaatsdiener, sowie der Hinterbliebenen — Wittwen und Waisen — früherer Civilstaatsdiener in angemessener Weise verbessern will. Der Grund, welcher für diesen Gesetzentwurf bestimmend gewesen ist, nämlich die seit einer Reihe von Jahren eingetretene und im Fortschreiten begriffene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse, macht eine Erhöhung auch der Pensionen der Geistlichen und Lehrer, sowie der Hinterbliebenen derselben in hohem Grade wünschenswerth. Wenn sich nun ergeben hat, daß die Finanzlage es gestattet, denjenigen Mehraufwand auf die Staatscasse zu übernehmen, welcher durch eine Erhöhung der Pen-

sionen der Geistlichen und Lehrer, sowie der Hinterbliebenen derselben nach dem inhalts- des Allerhöchsten Decrets Nr. 7 für die Pensionen der Civilstaatsdiener und der Hinter- lassenen von solchen in Aussicht genommenen Maßstabe entstehen würde, so hat die Staats- regierung geglaubt, einen dementsprechenden Gesetzentwurf ausarbeiten lassen zu sollen. Derselbe wird hiermit der Ständeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vor- gelegt.

Die in diesem Gesetzentwurfe vorgeschlagene Pensionserhöhung wird nach der unter- A beifolgenden Uebersicht zunächst einen nach dem Stande von Ende November 1891 berechneten Mehrbedarf von 247 344 *M* 17 $\frac{1}{2}$ jährlich, und zwar von 128 858 *M* 8 74 $\frac{1}{2}$ für die Pensionen der Geistlichen und Lehrer, von 106 882 *M* 42 $\frac{1}{2}$ für die Pensionen der Wittwen derselben und von 11 603 *M* 1 $\frac{1}{2}$ für die Pensionen der Waisenkinder derselben zur Folge haben; dieser Mehrbedarf wird sich aber nach und nach mit der Ab- nahme der Anzahl der Pensionsempfänger der hier fraglichen Art vermindern. Es wird vorgeschlagen, zu Uebertragung dieses Aufwandes die Einstellungen in dem Staatshaus- halte = Etat auf 18 $\frac{2}{3}$

Cap. 93 Titel 15 um 42 000 *M*,

Cap. 93 Titel 16 um 48 000 *M*,

Cap. 96 Titel 18 um 87 000 *M*,

Cap. 96 Titel 19 um 70 000 *M*

zu erhöhen.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1 und § 2.

Wenn in § 1 die Erhöhung der Pensionsbeträge auf „etwa bewilligte Zuschläge“ ausgedehnt worden ist, so haben hierunter diejenigen Pensionserhöhungen verstanden werden sollen, welche den Geistlichen und Lehrern vom 1. Januar 1874 an dadurch zu Theil geworden sind, daß von da an in Folge ständischer Ermächtigung einestheils die Pensionen aller vor dem Gesetze, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872, emeritirten Geistlichen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhöht worden sind,

vergl. Landt.-Acten vom Jahre 187 $\frac{3}{4}$, Ständische Schriften S. 149, und anderentheils sämtliche emeritirte Lehrer derart vollständig gleichgestellt worden sind, daß deren Pensionen allenthalben nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872, regulirt worden sind,

vergl. Landt.-Acten vom Jahre 187 $\frac{3}{4}$, Ständische Schriften S. 152.

Diese Ausdehnung entspricht gewiß nur der Billigkeit. Dasselbe wird von der in § 2 verfügten Ausdehnung auf die durch das Gesetz vom 6. August 1864 (G.- u. V.-Bl. von 1864 S. 269), das Gesetz vom 16. April 1868 (G.- u. V.-Bl. von 1868 S. 262) und § 8 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G.- u. V.-Bl. von 1872 S. 110) und § 8 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G.- u. V.-Bl. von 1872 S. 119) gewährten Zuschlägen zu den Pensionen der Wittwen und Waisen der Geistlichen und Lehrer gelten dürfen. Diese Pensionserhöhungen und Pensionszuschläge sind seiner Zeit wegen vorhandenen dringenden Bedürfnisses bewilligt und zu Bestandtheilen der gesetzlich zu anspruchenden Pension gemacht worden.

Zu § 3.

Bei Ausführung der procentualen Erhöhung der Pension würden offenbar Härten zu Tage treten, wenn nicht die in diesem Paragraph in Vorschlag gebrachte Vorschrift getroffen würde.

Zu § 4.

Die hier verfügte Einschränkung der Pensionserhöhung wird keiner besonderen Begründung bedürfen. Es lag kein zwingendes Bedürfnis vor, — und auf ein solches glaubte man sich beschränken zu sollen — eine Erhöhung der Pensionen der Geistlichen über die im Gesetze vom 8. April 1872 (G. u. B.-Bl. von 1872 S. 105) gezogene Maximalgrenze hinaus, noch auch eine Erhöhung der Pensionen der Geistlichen und Lehrer in der Weise herbeizuführen, daß diese das letzte Amtseinkommen übersteigen würden.

Dagegen war es bei der in dieser Beziehung bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht angängig, eine Bestimmung, wie in § 4 des mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 7 vorgelegten Gesetzentwurfs in diesen Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Zu § 5.

Die hier in Frage kommenden Unterstützungen sind solche, welche auf Grund von § 3 und § 8 lit. a des Gesetzes vom 31. März 1870 (G. u. B.-Bl. von 1870 S. 98), § 3 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. B.-Bl. von 1872 S. 117), § 1 Abs. 3, § 12 und § 15 lit. a des Gesetzes vom 8. April 1872 (G. u. B.-Bl. von 1872 S. 105), § 6 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. B.-Bl. von 1872 S. 110) oder § 6 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. B.-Bl. von 1872 S. 119) bewilligt worden sind. Dergleichen Unterstützungen ganz allgemein nach denselben Procentsätzen zu erhöhen, wie die Pensionen, liegt kein Bedürfnis vor, weil es sich hier um Bewilligungen handelt, deren Umfang sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu richten hat und für die nur im Gesetze gewisse Grenzen gezogen sind. Es kann also wohl vorkommen, daß die bereits erfolgten Bewilligungen auch unter den dermaligen Verhältnissen für ausreichend erachtet werden können. Andererseits können aber unter Umständen auch Erhöhungen über die in jenen Bestimmungen vorgesehenen äußersten Grenzen hinaus angezeigt sein und solchenfalls entspricht es einem Gebote der Billigkeit, dieselben nach Ermessen entweder des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums bis zu den nämlichen Procentsätzen zuzulassen, nach welchen die Erhöhung der Pensionen eintreten soll.

Zu § 6.

Eine Abrundungsvorschrift empfiehlt sich aus praktischen Rücksichten. Dieselbe ist der entsprechenden Bestimmung in § 6 des mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 7 vorgelegten Gesetzentwurfs nachgebildet, die sich ihrerseits wiederum an die Vorschrift in § 41 Absatz 3 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt von 1873 S. 68) anschließt.

Zu einer Ausdehnung dieser Abrundungsvorschrift auf alle künftigen Pensionsbewilligungen, wie dies in dem mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 7 vorgelegten Gesetzentwurfe geschehen ist, lag hier kein Bedürfnis vor, da die Aufnahme einer solchen Vorschrift in die, die künftige Pensionsberechnung der Geistlichen und Lehrer enthaltenden, mittelst der Allerhöchsten Decrete Nr. 17 und Nr. 24 vorgelegten Gesetzentwürfe in Aussicht genommen ist.

Die Pensionserhöhungen betragen nach dem Stande Ende November 1891:

Kategorie	I. für die früheren Geistlichen und Lehrer								II. für die Wittwen								III. für die Kinder								Summe zu I, II und III.								
	mit einer Pension								mit einer Pension								a) deren Mutter lebt, mit einer Pension				b) deren Eltern beiderseits verstorben, mit einer Pension												
	bis mit 1500 ₰		über 1500 ₰ bis mit 3000 ₰		über 3000 ₰		Summe		bis mit 600 ₰		über 600 ₰ bis mit 1200 ₰		über 1200 ₰		Summe		bis mit 120 ₰		über 120 ₰ bis mit 240 ₰		über 240 ₰		Summe		bis mit 180 ₰		über 180 ₰ bis mit 360 ₰		über 360 ₰		Summe		
	nach 12,5 %		nach 10 %		nach 7,5 %				nach 12,5 %		nach 10 %		nach 7,5 %				nach 12,5 %		nach 10 %		nach 7,5 %				nach 12,5 %		nach 10 %		nach 7,5 %				
₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.	₰	z.
Geistliche	2 666	18	17 315	68	22 060	92	42 042	78	7 533	45	30 442	33	6452	06	44 427	81	302	—	1986	56	438	22	357	—	297	45	72	44	3 353	67	89 824	26	
Lehrer	43 241	59	38 033	03	5 541	34	86 815	96	49 859	07	11 993	76	601	78	62 454	61	5476	43	1371	13	—	—	1308	87	92	91	—	—	8 249	34	157 519	91	
Summe	45 907	77	55 348	71	27 602	26	128 858	74	57 392	52	42 436	09	7053	81	106 882	42	5778	43	3357	69	438	22	1565	87	390	36	72	44	11 603	01	247 344	17	

35.

Decret an die Stände,

den Entwurf zu einem Gesetze über die Dienstverhältnisse der Ortsgerichtspersonen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 19. Januar 1892.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen den beiliegenden Entwurf zu einem Gesetze, die Dienstverhältnisse der Ortsgerichtspersonen betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 18. Januar 1892.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.

Gesetz,

die Dienstverhältnisse der Ortsgerichtspersonen betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.,
verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Die Ortsgerichtspersonen (Localrichter, Ortsrichter, Vicelocalrichter und Gerichtschöppen) werden für bestimmte Bezirke in der erforderlichen Anzahl von dem Amtsgerichte ernannt.

Die Festsetzung der Bezirke und die Auswahl der geeigneten Personen unterliegt dem freien Ermessen des Amtsgerichts.

Als Urkundspersonen und Gerichtsbeisitzer können die Ortsgerichtspersonen im ganzen Amtsgerichtsbezirke verwendet werden.

§ 2.

Zum Amte einer Ortsgerichtsperson soll nicht berufen werden:

1. wer das fünfundschwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht besitzt,
3. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 3.

Ein Zwang zur Uebernahme oder Beibehaltung des Amtes findet nicht statt.

§ 4.

Der Wirkungskreis der Ortsgerichtspersonen wird durch die vom Justizministerium zu erlassende Dienstanweisung bestimmt.

§ 5.

Der Ernannte hat vor Antritt des Amtes eidlich anzugeloben, daß er unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das ihm übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, die ihm amtlich obliegenden Anzeigen der Wahrheit getreu, ebenso die von ihm geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten, die bei Ausübung des Amtes ihm bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und sich durchgehends den Weisungen seiner Vorgesetzten gemäß bezeigen wolle.

§ 6.

Dienst- und Aufsichtsbehörde der Ortsgerichtspersonen ist das Amtsgericht und in höherer Ordnung das Oberlandesgericht. Oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium.

Die dem Oberlandesgerichte als Dienst- und Aufsichtsbehörde obliegenden Geschäfte erledigt der Präsident dieses Gerichtshofes oder, wenn sie mit Rechtsfachen im Zusammenhange stehen, die einem Senate zur Entscheidung über ein Rechtsmittel vorliegen oder vorgelegen haben, der Präsident dieses Senates.

§ 7.

Die Dienst- und Aufsichtsbehörde kann die verzögerte Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Androhung von Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 *M* erzwingen und über die Verwirkung dieser Strafen entscheiden.

Sie kann auch in anderen Fällen der Pflichtvernachlässigung Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 *M* auferlegen.

Vor Auferlegung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zu hören.

§ 8.

Eine Ortsgerichtsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Ernennung nicht erfolgen soll. Die Enthebung kann auch aus anderen erheblichen Gründen verfügt werden.

Die Enthebung erfolgt durch die Dienst- und Aufsichtsbehörde nach Gehör des Betheiligten.

In dringenden Fällen kann die Dienst- und Aufsichtsbehörde eine vorläufige Enthebung verfügen.

Kosten kommen für das Enthebungsverfahren nicht in Ansatz.

Das Enthebungsverfahren erledigt sich, wenn der Betheiligte seinem Amte entsagt.

§ 9.

Die Ortsgerichtspersonen können Gebühren für ihre Bemühungen und Erstattung von Auslagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und des angefügten Tarifs fordern.

§ 10.

Gebühren, für die ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt ist, sind unter Berücksichtigung des Umfanges, der Schwierigkeit und der vermögensrechtlichen Bedeutung des Geschäftes nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Wird den Ortsgerichtspersonen von dem Amtsgerichte die Besorgung eines Geschäftes aufgetragen, auf das keiner der im Tarife vorgesehenen Sätze Anwendung findet, so ist, in Ermangelung einer Vereinbarung, die Gebühr unter thunlichster Anlehnung an die im Tarif aufgestellten Ansätze und unter Berücksichtigung der aufgewendeten Mühe und Zeit zu bemessen.

§ 11.

Die Gebühr wird auch dann, wenn bei Bornahme desselben Geschäftes mehrere Ortsgerichtspersonen thätig gewesen sind, nur Einmal gewährt, soweit nicht ein Wechsel eintreten mußte oder die Betheiligung der mehreren Personen angeordnet oder beantragt war.

§ 12.

Bei Geschäften, die lediglich im staatlichen Interesse besorgt worden sind oder bezüglich deren gemäß § 3 des Kostengesetzes vom 6. November 1890, G.-u. V.-Bl. S. 174 flg., von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird, werden die Gebühren und Auslagen der Ortsgerichtspersonen aus der Staatscasse gewährt.

Im Uebrigen sind die Betheiligten Schuldner der Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften in § 4 des Gesetzes vom 6. November 1890 finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren und Auslagen sind dem Schuldner bis zum Eintritte besserer Vermögensverhältnisse zu gestunden, wenn in der nämlichen Angelegenheit auf Grund von § 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. November 1890 Gestundung der Gerichtskosten verfügt wird.

§ 13.

Gebühren und Auslagen, die sich auf eine bei Gericht anhängig zu machende oder bei Gericht verhandelte Angelegenheit beziehen und rechtzeitig dem Gerichte berechnet worden sind, werden als Theil der Gerichtskosten mit diesen für den Berechtigten eingehoben. Der erlangte Betrag ist zunächst auf die ortsgewöhnlichen Kosten zu verrechnen.

§ 14.

Die aus der Staatscasse zu gewährenden oder mit den Gerichtskosten einzuziehenden Kosten werden vom Amtsgerichte festgesetzt, das von Abstrichen oder Ermäßigungen die Ortsgerichtsperson zu benachrichtigen hat.

Das Verfahren des Amtsgerichts erfolgt kostenfrei.

§ 15.

Gegen die auf die Festsetzung der Kosten sich beziehenden Entscheidungen des Amtsgerichts findet Beschwerde an das Oberlandesgericht und weitere Beschwerde an das Justizministerium statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Bestimmungen in §§ 9 bis 15 finden nicht Anwendung, soweit den Ortsgerichtspersonen an ihrem Orte nach Herkommen oder Ortsverfassung oder auf Grund sonstiger Rechtstitel aus dem Vermögen der Gemeinde oder der Altgemeinde oder aus Stiftungen an Stelle der Vergütungen für einzelne Geschäfte eine Gesamtvergütung gewährt wird.

§ 17.

Die zeither in Geltung gewesenen Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Ortsgerichtspersonen werden, unbeschadet der Vorschrift in § 16, aufgehoben.

§ 18.

Die Bestimmungen in §§ 12 bis 17 beziehen sich nicht auf die Gebühren und Auslagen bei Geschäften, auf welche die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl. S. 173 flg., Anwendung findet.

Der Vorschrift in § 13 Satz 2 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 16. August 1884, G.-u. B.-Bl. S. 271 flg., ist auch bezüglich der Ortsgerichtspersonen noch fernerhin nachzugehen.

§ 19.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Localrichter, Ortsrichter, Vice-Localrichter und Gerichtschöppen in Pflicht stehenden Ortsgerichtspersonen bleiben ohne anderweite Verpflichtung auch fernerhin in Thätigkeit und sind berechtigt, ihren bisherigen Amtstitel bis zur Beendigung ihres Amtes beizubehalten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes auch auf sie Anwendung.

Die Mitwirkung von Ortsgerichtspersonen, die neben anderen Ortsgerichtspersonen als Gerichtschreiber bestellt sind, kommt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

Das Justizministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird den Tag bestimmen, mit dem es in Kraft tritt.

Das Justizministerium wird auch Zweifel entscheiden, die sich bei der Ausführung des Gesetzes ergeben. Solche Entscheidungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Tarif.

A. Gebühren.

1. Schriftliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen 1—3 M.
2. Mündliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen 2—5 M.
3. Aufbewahrung und Ablieferung
 - a) von Geld: von je angefangenen Hundert Mark des Betrages 15 $\frac{1}{2}$
 - b) von Werthpapieren, die auf den Inhaber gestellt sind, von Sparcassen- und sonstigen Einlagebüchern, sowie von Kostbarkeiten: von je angefangenen Hundert Mark des Werthes 5 $\frac{1}{2}$;
 jedoch sind, gleichviel ob es sich nur um Geld oder nur um Werthstücke der unter b erwähnten Arten oder um beides zugleich handelt, mindestens 50 $\frac{1}{2}$ und höchstens 25 M zu erheben.

Anmerkung.

Auf die Berechnung des Werthes finden die Vorschriften in den Anmerkungen 1 und 5 zu Nummer 19 des Tarifs zum Kostengesetze vom 6. November 1890 Anwendung.

- 4. Versiegelung oder Entsigelung eines Nachlasses oder einer andern Vermögensmasse 1—3 M.
- 5. Aufstellung eines Nachlaß- oder andern Vermögensverzeichnisses einschließlich der Würdigung der darin aufgeführten beweglichen Sachen . . . 1—30 M.
- 6. Würdigung unbeweglicher Sachen 3—30 M.
- 7. Sonstige Würdigungen 1—5 M.
- 8. Abgabe anderer Gutachten 1—15 M.

Anmerkung zu Nr. 6 bis 8.

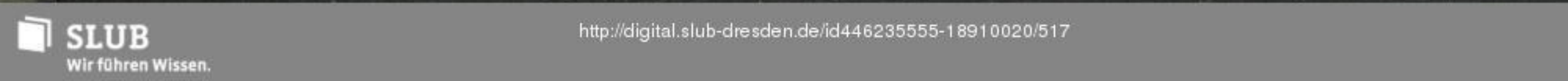
Durch die Gebühr wird zugleich die schriftliche oder mündliche Abgabe des Gutachtens, sowie die dem Gutachten beigefügte Beschreibung der gewürderten Gegenstände vergütet.

- 9. Versteigerung von beweglichen Sachen, Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten
 - von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 100 M 2—5
 - von dem Betrage über 100 bis 300 M 1—3
 - = " = " = 300 = 1000 M 1/2—2
 - = " = " = 1000 M 1/4—1
- vom Hundert,
- jedoch nicht unter 2 M.

Anmerkungen.

- 1. Durch die Gebühr werden zugleich alle der Versteigerung vorausgegangenen und ihr nachfolgenden Bemühungen, die mit ihr zusammenhängen, vergütet.
- 2. Die Gebühr wird auch dann, wenn anordnungs- oder auftragsgemäß bei der Versteigerung mehrere Ortsgerichtspersonen mitgewirkt haben, nur Einmal gewährt. Ueber ihre Vertheilung unter die mehreren Ortsgerichtspersonen hat, dafern nicht eine Einigung zu Stande kommt, das Amtsgericht unter Berücksichtigung der von einer jeden aufgewendeten Bemühungen kostenfrei zu entscheiden.

- 10. Mitwirkung bei einer Ortsbesichtigung, Grenzfeststellung oder Verainung 1—5 M.
- 11. Theilnahme an einer gerichtlichen Verhandlung als Gerichtsbeisitzer oder Urkundsperson 1—5 M.
- 12. Anerkennung einer Person vor Gericht, dafern nicht die unter Nr. 11 erwähnte Gebühr zu beanspruchen ist, 1 M,
bei gleichzeitiger Anerkennung von mehr, als Einer Person, von jeder 50 $\frac{c}{t}$,
zusammen jedoch nicht mehr als 3 M.
- 13. Abfassung einer Urkunde über Rechtsgeschäfte 1—30 M.
- 14. Annahme und Verwahrung eines Pfandes im Falle der Privatpfändung (§ 9 der Ein- und Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Januar 1865, G.-u. B.-Bl. S. 1 flg.) 1—3 M.
- 15. Mitwirkung bei der Aufzeichnung einer Vermögensmasse als Urkundsperson



für jede angefangene Stunde der verwendeten Zeit einschließlich derjenigen, die auf den Hinweg zum Orte der Aufzeichnung und auf den Rückweg in die Wohnung zu verwenden gewesen ist, 75 $\frac{1}{2}$,
jedoch für Einen Tag mehr nicht als im Ganzen 7 M 50 $\frac{1}{2}$

B. Auslagen.

16. Post- und Telegraphengebühren.
17. Beträge, die an dritte Personen haben bezahlt werden müssen, sowie Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts gepfändeter Thiere.

Anmerkung.

Die Annahme und Verwahrung gepfändeter Thiere kann von der Erlegung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

18. Reisekosten. — Müssen Ortsgerichtspersonen behufs Erledigung eines Amtsgeschäfts außerhalb ihres Wohnorts einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so erhalten sie neben dem Betrage des Verlags für Fortkommen für jedes angefangene Kilometer des Hin- und des Rückweges eine Entschädigung von zehn Pfennig.

Die Reisekosten sind, wenn gelegentlich Einer Reise mehrere Geschäfte besorgt werden, für jedes einzelne Geschäft mit dem nach deren Gesamtzahl sich ergebenden Bruchtheile zu berechnen.

19. Schreibgebühren sind den Ortsgerichtspersonen nur dann zu gewähren, wenn sie für einen Betheiligten von Schriftstücken, die sie angefertigt oder in ihren Händen haben, Abschriften herstellen.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig. Eine angefangene Seite wird voll berechnet.

Anmerkungen zu A und B.

1. Für die Beförderung schriftlicher Anzeigen und Mittheilungen kommen in der Regel nur die Post- und Telegraphengebühren in Ansatz.
2. Sind die Anzeigen oder sonstigen Schriftstücke für das Gericht bestimmt, so fallen auch die Post- und Telegraphengebühren weg, wenn die Schriftstücke durch den Gerichtsboten befördert oder gelegentlich des in einer andern Sache nothwendigen Wegs an Gerichtsstelle abgeliefert werden konnten.
3. Für Amtsgeschäfte, die eine Ortsgerichtsperson ohne besonderen Auftrag mündlich erledigt hat, obwohl sie schriftlich erledigt werden konnten, kommt nur der Betrag in Ansatz, der an Gebühren und Auslagen bei schriftlicher Erledigung erwachsen wäre.
4. In den Fällen der vorstehenden Nummern 2 und 3 kommt die persönlich bewirkte Ablieferung der Schriftstücke an das Gericht und das mündlich erledigte Amtsgeschäft, das schriftlich hätte erledigt werden können, als ein Geschäft, auf das gemäß dem zweiten Absätze der Tarifnummer 18 ein Theil der Reisekosten zu verrechnen wäre, nicht in Betracht.
5. Für die Ausstellung von Nothschlag-Zeugnissen und die hiermit in Verbindung stehenden Bemühungen sind weder Gebühren noch Auslagen zu berechnen.

Begründung.

Schon auf dem Landtage von 1863³/₄ wurde behufs Anbahnung einer gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Ortsgerichtspersonen durch Königliches Decret vom 26. Mai 1864 den Ständen der Entwurf eines Gesetzes, die Ortsgerichtspersonen und polizeilichen Organe auf dem Lande betreffend,

zu vergl. Landt.-Acten v. J. 1863³/₄, Erste Abtheilung 2. Band Nr. 61 S. 603 flg.,

zur Beschlußfassung vorgelegt, mittelst Königlichen Decrets vom 22. Juli 1864 aber, zu vergl. Landt.-Acten a. a. D. Nr. 80 S. 693 flg.,

noch bevor er zur Berathung gelangt war, zurückgezogen. Seine ursprünglich beabsichtigte Wiedervorlegung unterblieb, weil mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Errichtung des Norddeutschen Bundes und die von diesem alsbald in Angriff genommene Neuregelung des Proceßverfahrens erhebliche Aenderungen in der Stellung der Ortsgerichtspersonen zu erwarten waren. Die Reichsjustizgesetze vom Januar und Februar 1877 haben denn auch die Folge gehabt, daß auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege, soweit dafür nicht nach § 757 der Civilproceßordnung zur Zeit noch die Landesgesetze maßgebend sind, eine Mitwirkung von Ortsgerichtspersonen nur in ganz vereinzelt Fällen, zu vergl. §§ 112 und 113 der Concurssordnung, sowie § 726 der Civilproceßordnung, vorkommen kann.

Bereits vorher sind die polizeilichen Obliegenheiten, die zur Zeit der Einbringung des erwähnten Geszentwurfs von den Ortsgerichtspersonen ländlicher Bezirke zu versehen waren, gemäß §§ 74 und 84 der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (G.- u. B.-Bl. S. 328) verbunden mit §§ 2 und 28 der Verordnung, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, vom 22. August 1874 (G.- u. B.-Bl. S. 125) auf die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher übergegangen.

Die Thätigkeit der Ortsgerichtspersonen beschränkt sich demgemäß gegenwärtig in der Hauptsache auf das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege. Auch auf diesem stehen in Folge des Einflusses, den das in Vorbereitung befindliche Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nach seinem Inkrafttreten theils unmittelbar, theils mittelbar äußern wird, Aenderungen in Aussicht. Indes ist anzunehmen, daß es hier zu einem vollständigen Ausschlusse der Ortsgerichtspersonen nicht kommen werde. Die mittelst Beschlusses vom 22. Juni 1874 durch den Bundesrath zusammenberufene Commission hat, um den Einzelstaaten hinsichtlich der Behördenorganisation und des Verfahrens in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege möglichst freie Hand zu lassen, von der Ausarbeitung eines hierauf sich beziehenden besonderen Reichsgesetzes überhaupt abgesehen,

zu vergl. Artikel 91 des von ihr vorgelegten Entwurfs eines Einführungsgesetzes, sowie dessen Motive S. 232 flg.

und in § 1915 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs die Möglichkeit, daß bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen Ortsgerichtspersonen zugezogen werden, sogar ausdrücklich offen gehalten (zu vergl. auch die Motive zu dem Entwurf Band V, S. 262); ebenso ist die gegenwärtig tagende Commission, die bei dem Beginne ihrer Berathungen den Erlaß eines das Verfahren betreffenden Gesetzes für nothwendig erachtet hat, bei der Fassung dieses Beschlusses davon ausgegangen, daß er ohne Verletzung beachtenswerther Interessen der Einzelstaaten an der Schonung bestehender Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Behördenorganisation, durchführbar sein werde. Unter solchen Umständen kann, ganz abgesehen davon, daß sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzbuchs auch jetzt noch nicht mit nur einiger Sicherheit be-

stimmen läßt, die Rücksicht auf die von ihm zu erwartenden Aenderungen nach dem Dafürhalten der Staatsregierung den weiteren Aufschub der gesetzlichen Regelung der Stellung der Ortsgerichtspersonen dann nicht rechtfertigen, wenn das schon im Jahre 1864 anerkannte Bedürfniß einer solchen noch jetzt als fortbestehend zu betrachten ist.

Auch dies ist nach Ansicht der Staatsregierung ungeachtet der Verengerung des Wirkungskreises der Ortsgerichtspersonen zu bejahen.

Die Bejahung rechtfertigt sich, soviel zunächst die Kostenfrage anlangt, schon durch die Erwägung, daß auf allen andern Gebieten die Aufstellung fester Kostenordnungen für rathlich erachtet worden ist und daß besondere Verhältnisse, die hier eine Kostenordnung entbehrlich erscheinen ließen, nicht vorliegen. Im Gegentheil ergibt, daß eine solche vermißt werde, neben den aus den Kreisen der Ortsgerichtspersonen fortgesetzt an die Staatsregierung gelangenden Gesuchen der Umstand, daß die Verathung anderer Kostenordnungen regelmäßig, wie früher,

zu vergl. die Motive zu dem Gesetzentwurfe v. J. 1864, Landt.-Acten a. a. O. S. 608,

so auch noch neuerdings,

zu vergl. den Bericht der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer über den Entwurf des auf dem vorigen Landtage verabschiedeten Kostengesetzes vom 6. November 1890 (G.-u. B.-Bl. S. 174), Landt.-Acten v. d. J. 18 $\frac{9}{10}$, Berichte zc. der zweiten Kammer I. Band Nr. 71, S. 22: Zu der Vorbemerkung zu Abschnitt III des Tarifs,

dazu geführt hat, den Erlaß einer Kostenordnung auch für die Ortsgerichtspersonen in Anregung zu bringen. Die bei der letzten dieser Gelegenheiten von der Staatsregierung abgegebene Erklärung, daß dormalen die generelle Tarification ortsgewöhnlicher Arbeiten unter gleichmäßiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Theile des Landes nicht thunlich sei, die Angelegenheit aber von ihr werde im Auge behalten werden, enthielt gleichfalls nicht eine Verneinung des Bedürfnisses; sondern es sollte darnach nur von einer alsbaldigen Regelung mit Rücksicht auf die in der Sache liegenden Schwierigkeiten abgesehen werden.

Eine besondere Veranlassung aber, der Frage anderweit näher zu treten, ist durch das Inkrafttreten des bereits erwähnten Kostengesetzes vom 6. November vorigen Jahres gegeben. Gebührensätze für eine Reihe von Bemühungen der Ortsgerichtspersonen sind in Cap. I Titel 3 der mittelst Verordnung vom 26. November 1840, G.-u. B.-Bl. S. 373 flg., publicirten revidirten Taxordnung und im Anhange der dem Gesetze, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekwesen betreffend, vom 6. November 1843, G.-u. B.-Bl. S. 189, beigefügten Taxordnung aufgestellt. Beide Taxordnungen sind, soweit es sich um die Gebühren der Gerichte selbst handelt, durch das Kostengesetz vom 6. November 1890, zu vergl. insbesondere § 1 Absatz 2, aufgehoben worden; sie haben also insoweit jede Wirksamkeit verloren, während sie bezüglich der Gebühren der Ortsgerichtspersonen, die durch das Gesetz vom 6. November 1890 nicht berührt werden, noch immer die Grundlage ihrer Bemessung abgeben müssen. Dieses Verhältniß zu einem dauernden werden zu lassen, ist der Staatsregierung nicht angemessen erschienen.

Auch die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Landes,

zu vergl. die Erklärung an der zuletzt erwähnten Stelle der Landt.-Acten, kann von der Staatsregierung nach anderweiter Erwägung nicht als so erheblich angesehen werden, daß sie den Versuch einer einheitlichen Regelung ausschließen müßte.

Haben die vorstehenden Gründe zur Aufstellung der in den §§ 9 flg. des Entwurfs ersichtlichen Bestimmungen geführt, so sind dessen weitere Vorschläge durch die Erwägung veranlaßt, daß es wünschenswerth sei, auch in den durch sie berührten Beziehungen ausdrückliche gesetzliche Vorschriften an die Stelle der jetzigen auf dem Herkommen beruhenden

und in ihrer Tragweite nicht immer zweifelsfreien Bestimmungen zu setzen. Dabei ist die Absicht nicht sowohl auf die Schaffung neuen Rechtes, als vielmehr auf die Zusammenfassung und Klarstellung der bereits in Uebung befindlichen Normen gerichtet gewesen. Nur da, wo eine Abweichung vom bestehenden Rechtszustande oder die Beseitigung einer nur in einzelnen Theilen des Landes sich findenden Rechtsbildung aus besonderen Gründen rathsam erschien, werden Aenderungen in Vorschlag gebracht.

Im Einzelnen bringt

§ 1

zunächst den Grundsatz zum Ausdruck, daß die Ernennung der Ortsgerichtspersonen den Amtsgerichten zustehe. Dies ist schon dormalen geltendes Recht, seitdem die bei dem Uebergange der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat den ehemaligen Gerichtsinhabern belassene Befugniß zur Ernennung und Entlassung der Ortsgerichtspersonen,

zu vergl. § 13 der Beilage ○ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, G.- u. V.-Bl. S. 144,

zufolge der Bestimmung in § 34 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, G.- u. V.-Bl. S. 275, weggefallen ist. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Amtsgerichte bei der Auswahl der Ortsgerichtspersonen in geeigneten Fällen, wie die Vertreter derjenigen Gemeinden, für deren Bezirk die Ernennung erfolgen soll, so auch die Gutsherrschaften der mit in Frage kommenden selbstständigen Gutsbezirke, mit ihren Vorschlägen und etwaigen Bedenken hören, und es erscheint selbstverständlich, daß sie deren Befragung dann, wenn ihnen eigene zuverlässige Kenntniß abgeht, nicht unterlassen werden.

Die Amtsgerichte sollen bei der Auswahl der Ortsgerichtspersonen nur an die aus § 2 sich ergebenden Schranken gebunden sein. Hierin liegt, worauf der Entwurf vom Jahre 1864 noch nicht zugekommen ist, entsprechend der inzwischen erfolgten Beseitigung des Ernennungsrechtes der früheren Gerichtsinhaber, die Aufhebung des den Besitzern von Erbgerichten, Erbkretschamgütern und dergleichen zur Zeit zustehenden Anspruchs, daß auf sie bei der Auswahl der Ortsrichter, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise Rücksicht genommen werde. Die Aufrechterhaltung dieses den Verhältnissen des früheren Lehnsstaates, nicht aber denen des jetzigen Verfassungsstaates entsprechenden Rechtes würde auf eine Beengung der amtsgerichtlichen Entschließung hinauslaufen, bei der es nur darauf ankommen kann, daß derjenige ernannt werde, der nach seinen persönlichen Eigenschaften als der zur Verwaltung des Amtes am meisten Geeignete erscheint.

Die Ortsgerichtspersonen sollen, wie bereits bisher, für bestimmte Bezirke ernannt werden. Die Abgrenzung der Bezirke soll ebenfalls durch die Amtsgerichte erfolgen, und auch insoweit soll diesen im Gesetze freie Hand gelassen werden. In der ihm beizugebenden Ausführungsverordnung werden sie die Anweisung erhalten, sich unter thunlichster Aufrechterhaltung des dormalen bestehenden Zustands möglichst an die Grenzen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu halten. Letztere Grenzen ausschließlich für maßgebend zu erklären, ist einerseits durch innere Gründe nicht geboten und läßt sich andererseits nicht durchführen, da es nicht zu umgehen ist, größere Gemeinden in mehrere Bezirke zu zerlegen und kleinere Gemeinden, in denen es an Personen fehlt, die mit dem Amte betraut werden könnten, an benachbarte Bezirke anzuschließen. Auch über diese Anschlüsse sollen zunächst die bestehenden Verhältnisse entscheiden und also — zu vergl. auch § 19 Absatz 1 des Entwurfs — bis auf Weiteres selbst solche Bezirke beibehalten werden, die aus bloßen Theilen verschiedener Gemeinden gebildet sind. Sogar die Tüchtigkeit muß den Amtsgerichten gewahrt bleiben, innerhalb ein und desselben Bezirks den Wirkungskreis der einzelnen Ortsgerichtspersonen verschieden zu begrenzen, da es Orte giebt, die zwar eine, nicht aber mehrere Ortsgerichtspersonen zu stellen fähig sind. Aller dieser Möglich-

keiten im Gesetze zu gedenken, würde zu einer nicht wünschenswerthen Kasuistik führen. In Frage kommen könnte nur, ob die Amtsgerichte bei der Aenderung von Bezirksgrenzen an die Genehmigung einer Oberbehörde gebunden werden sollen. Allein auch hierzu liegt ausreichender Anlaß nicht vor. Es genügt, daß etwaigen Mißgriffen der Amtsgerichte durch Einschreiten der Aufsichtsbehörden abgeholfen werden kann.

Von dem aus der Ernennung der Ortsgerichtspersonen für bestimmte Bezirke sich ergebenden Satze, daß sie ihre amtliche Thätigkeit nur für ihren Bezirk und in den Angelegenheiten seiner Einwohner ausüben dürfen, enthält der 3. Absatz des § 1 für ihre Verwendung als Gerichtsbeisitzer und Urkundspersonen eine Ausnahme insoweit, als diese Verwendung innerhalb des ganzen Bezirks des Amtsgerichtes, von dem sie ernannt sind, zulässig sein soll. Dies entspricht dem geltenden Rechte. Das Justizministerium hat,

zu vergl. Specialverordnung vom 2. December 1867, Just.-Min.-Bl. S. 139 flg.,

von jeher angenommen, daß Localgerichtspersonen als Gerichtsbeisitzer in Angelegenheiten der Einwohner desjenigen Ortes, für den sie in Pflicht stehen, nicht blos an Localgerichtsstelle, sondern auch an der Amtsstelle des ihnen unmittelbar vorgesetzten Gerichts als Gerichtsbeisitzer zugezogen werden könnten. Ferner hat das Oberlandesgericht,

zu vergl. Wengler's Archiv, Jahrgang 1882, S. 448, und Annalen des Oberlandesgerichts, Band 7, S. 64 flg.,

in einem Beschlusse vom 8. December 1881 für die Localgerichtsstelle und in einem Beschlusse vom 12. März 1885 für die ordentliche Gerichtsstelle des ihnen vorgesetzten Gerichts ausgeführt, daß die Ortsgerichtspersonen auch in Angelegenheiten anderer Personen, als der Einwohner ihres Ortes, Verwendung als Gerichtsbeisitzer finden könnten. Endlich erklärt das Gesetz, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 4. November 1890, G.-u. B.-Bl. S. 164 flg., in § 4 Ziffer 2 die gerichtliche Beglaubigung dann, wenn der Anerkennende einem bei dem beglaubigenden Gerichte in Pflicht stehenden Gerichtsbeisitzer bekannt ist, für zulässig, ohne einen Unterschied darnach zu machen, ob der Anerkennende den Wohnsitz des Gerichtsbeisitzers theilt oder nicht und ob die Anerkennung und Beglaubigung am Wohnorte des Gerichtsbeisitzers oder an der ordentlichen Gerichtsstelle oder an einem dritten Orte erfolgt.

Als Ortsgerichtspersonen werden nur die Local- und Ortsrichter, sowie die Vice-Localrichter und Gerichtschöppen genannt. Den Localrichtern soll in den Städten, den Ortsrichtern auf dem Lande die Besorgung der ortsrichterlichen Geschäfte in erster Linie obliegen; die Vice-Localrichter der Städte und die Gerichtschöppen der ländlichen Bezirke sollen neben dem Local- oder Ortsrichter thätig werden, wenn die Mitwirkung mehrerer Ortsgerichtspersonen erforderlich ist; sie sollen auch den Local- oder Ortsrichter in Behinderungsfällen vertreten. Für Gerichtschreiber, die in einigen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichts Bautzen vorkommen und denen die Erledigung der mit einem ortsrichterlichen Geschäfte zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten zufällt,

zu vergl. auch die Verordnung, die Einführung der allgemeinen Sporteltaxordnung für die Untergerichte in der Oberlausitz betreffend, vom 22. December 1840, G.-u. B.-Bl. S. 473 flg., § 3 am Schlusse,

ist daneben kein Raum. Abgesehen davon, daß Schreibgebühren nach Nummer 19 des dem Entwurfe beigegebenen Tarifs regelmäßig nicht besonders vergütet werden sollen, so sind auch die Ortsgerichtspersonen selbst nur Hilfsbeamte der Amtsgerichte, und es würde zu weit führen, wenn auch ihnen wieder Gehilfen an die Seite gesetzt werden sollten.

§ 2.

In § 2 werden im Anschlusse an die Vorschriften, die bezüglich der eine ähnliche Stellung einnehmenden Friedensrichter nach § 3 der einschlagenden Verordnung vom

16. Mai 1879, G. u. B.-Bl. S. 209 flg., in Geltung stehen, die Erfordernisse aufgezählt, denen Jemand, um gewählt werden und das ihm übertragene Amt beibehalten zu können, von vorn herein und während der Dauer der Amtsführung zum Mindesten genügen soll. Die Vorschrift rechtfertigt daher nicht die Folgerung, daß Jeder, der den aufgestellten Erfordernissen genüge, eintretenden Falls ein Recht auf seine Ernennung habe. Denn daneben steht die Bestimmung des § 1, nach der die Auswahl dem freien Ermessen des Amtsgerichts unterliegt, und dieses Ermessen kann sich bei Berücksichtigung der mit dem Amte einer Ortsgerichtsperson verbundenen Rechte und Pflichten nur auf die richten, die das Vertrauen des Amtsgerichts und der Einwohner des Bezirks besitzen.

§ 3.

Der Entwurf sieht davon ab, mit dem Entwurfe vom Jahre 1864,

zu vergl. Landt.-Acten v. J. 1864 a. a. D. S. 604 § 1 S. 610 flg.,

denen, die den Erfordernissen des § 2 und nach Befinden etwaigen ferneren Erfordernissen genügen und sich auf erhebliche Ablehnungsgründe nicht berufen können, die Verbindlichkeit zur Uebernahme des Amtes aufzuerlegen.

Zwar ist das Vorhandensein von Ortsgerichtspersonen im Interesse derer, die ihre Thätigkeit in Anspruch zu nehmen in die Lage kommen, um deswillen, weil sie leichter zugänglich sind, als die Gerichte, und weil ihre Mitwirkung in erheblichem Maße zur Ersparung von Kosten beiträgt, auch jetzt noch in hohem Grade wünschenswerth; allein für unbedingt nothwendig kann es seit der Uebertragung der mit ihrem Amte früher verbundenen polizeilichen Obliegenheiten auf die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher nicht mehr gehalten werden. Insbesondere würde es sich ermöglichen lassen, daß die Gerichte von Vorkommnissen, in Folge deren sie Amtswegen einzuschreiten haben, kurze Mittheilungen durch Verwaltungsbehörden erhielten.

Hierzu kommt, daß von dem, der zur Bekleidung des Amtes gezwungen werden müßte, eine ersprießliche Thätigkeit nicht zu erwarten sein würde. Andererseits aber darf vorausgesetzt werden, daß, wie dies bisher der Fall gewesen ist, so auch fernerhin an jedem Orte oder wenigstens in seiner näheren Nachbarschaft vertrauenswürdige und hinlänglich erfahrene Personen sich finden lassen werden, die zur Uebernahme des Amtes, das einem Ehrenamte ähnelt, gleichzeitig aber mit dem Rechte auf Gebührenerhebung ausgestattet ist, sich bereitwillig verstehen. Im Nothfalle könnten auch einmal die Ortsgerichtspersonen entfernterer Bezirke auf kürzere oder längere Zeit mit der Beforgung der ortsrichterlichen Obliegenheiten beauftragt werden. Die Bewohner des Ortes würden sich dann die Weiterungen und Kosten, die für sie hiermit verbunden sein würden, selbst zuzuschreiben haben.

Wünschenswerth ist es ferner, daß, wer das Amt einmal übernommen hat, es möglichst lange beibehalte. Denn eine Hauptthätigkeit der Ortsgerichtspersonen bildet die Vermittelung zwischen den Gerichtsbehörden und den Gerichtsbefohlenen, und sowohl den berechtigten Interessen der Gerichtsbefohlenen, als den nothwendigen Anforderungen der Gerichtsbehörden wird um so besser gedient werden, je länger der, dem dieser Dienst obliegt, mit ihm befaßt ist. Gleichwohl lassen die nämlichen Gründe, welche die Aufrechterhaltung oder Einführung einer Verbindlichkeit zur Uebernahme des Amtes widerrathen, auch die Aufstellung einer Vorschrift bedenklich erscheinen, nach der die Niederlegung des Amtes nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet würde.

§ 4.

Den Wirkungskreis der Ortsgerichtspersonen im Gesetze fest zu begrenzen, sei es auch nur in der Weise, daß ihre Obliegenheiten ohne jede nähere Regelung der Einzelheiten wenigstens im Allgemeinen aufgezählt würden, erscheint weder nöthig, da dieser Wirkungskreis allgemein bekannt ist und an seinen Grundzügen nichts geändert werden soll, noch

empfehlenswerth. Die Ortsgerichte bilden die letzten Ausläufer der Gerichtsorganisation: diese Stellung bringt es mit sich, daß ihnen Berrichtungen der mannigfaltigsten Art übertragen werden müssen, und sie bedingt zugleich, daß den hier oder da sich geltend machenden besonderen örtlichen oder selbst persönlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen und den Bedürfnissen, die in engeren oder weiteren Kreisen neu auftauchen, baldigst entgegengekommen werden könne. Dem ist nur zu genügen, wenn die Feststellung des Umfangs ihrer amtlichen Berrichtungen innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze einer vom Justizministerium festzusetzenden und je nach Bedarf für das ganze Land oder für einzelne Bezirke zu ergänzenden oder abzuändernden Dienstanzweisung überlassen wird.

§ 5.

Die Förmelung des Verpflichtungseides stützt sich auf die Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betreffend, vom 20. Februar 1879 (G. u. B.-Bl. S. 53) § 2 unter b, § 4 Absatz 3, sowie auf Civilproceßordnung § 375, Strafproceßordnung § 79.

§§ 6 und 7.

Die Vorschriften schließen sich einerseits mit Rücksicht darauf, daß nach dem im allgemeinen Theile der Begründung Bemerkten die Hauptthätigkeit der Ortsgerichtspersonen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege liegt, den Bestimmungen über den Instanzenzug in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an; andererseits sind sie den Bestimmungen in §§ 4 bis 14 des Gesetzes, das Dienstverhältniß der Richter betreffend, vom 20. März 1880, G. u. B.-Bl. S. 31 flg., nachgebildet. Im Hinblick auf die nachgeahmten Bestimmungen wird es nicht zweifelhaft sein, daß die höhere Dienst- und Aufsichtsbehörde, wenn sie auch regelmäßig zunächst das Einschreiten der unteren abwarten oder herbeiführen wird, doch geeigneten Falls unmittelbar eingreifen kann und daß gegenüber der Entscheidung einer unteren Behörde dem Betheiligten die Anrufung der höheren Behörden freisteht.

§ 8.

Die Vorschriften der drei ersten Absätze geben das jetzt geltende Recht wieder. Auch hier wird nicht verkannt werden, daß in Betreff des Instanzenzugs dasjenige gilt, was im Schlusse der Bemerkungen zu §§ 6 und 7 ausgeführt ist. Eine genauere Bezeichnung der Enthebungsgründe, als die im Entwurfe gegebene, erscheint im Interesse des Amtes nicht rätlich und ist durch das Interesse der Ortsgerichtspersonen nicht geboten, da, was insbesondere die letzteren anlangt, diese nach dem Borerwähnten in der Lage sind, gegen die Entscheidungen der unteren Dienst- und Aufsichtsbehörden Rechtsmittel an die höheren einzulegen.

Daß — zu Absatz 4 — für das Enthebungsverfahren Gebühren nicht in Ansatz kommen sollen, entspricht den Vorschriften in § 23 des zu §§ 6 und 7 angezogenen Gesetzes vom 20. März 1880 und in § 30 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, G. u. B.-Bl. S. 239; die dabei erwachsenden Auslagen von dem Betheiligten einzuziehen, erscheint nicht angemessen.

Die Vorschrift des letzten Absatzes schließt sich den Bestimmungen in § 20 des Gesetzes vom 20. März 1880 und in § 33 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 an.

§ 9.

Bei der Feststellung der aus dem Tarif ersichtlichen Gebührensätze war einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ortsgerichtspersonen in den von ihnen zu erhebenden Beträgen den Zeitverhältnissen entsprechend ein ausreichendes Entgelt für ihre Bemüh-

ungen erhalten; andererseits war in Erwägung zu ziehen, daß ihnen gemäß ihrer in den Schlußabsätzen der Bemerkungen zu §§ 1 und 3 und in den Bemerkungen zu § 4 gekennzeichneten Stellung nur Geschäfte einfacherer Natur zuzuweisen sind und daß ihre Thätigkeit vielfach nur der Vorbereitung von Geschäften dient, deren endgiltige Erledigung erst durch die Gerichte zu erfolgen hat.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Nummern des Tarifs verwiesen.

§ 10.

Die Vorschrift des ersten Absatzes entspricht derjenigen in § 7 des Kostengesetzes vom 6. November 1890. Unter dem Umfange des Geschäftes, auf den bei der Bemessung der im einzelnen Falle zu gewährenden Gebühr mit Rücksicht genommen werden soll, ist auch die Länge der Zeit zu verstehen, die von der Ortsgerichtsperson auf das Geschäft tatsächlich verwendet worden ist und zweckmäßiger Weise verwendet werden mußte.

Für alle Geschäfte, die den Ortsgerichtspersonen vom Amtsgerichte aufgetragen werden können, im Voraus angemessene Gebührensätze zu bestimmen, ist nicht ausführbar. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß sich bei Ausübung der Obervormundschaft Anlaß zu den verschiedenartigsten Aufträgen ergeben kann und daß über die Höhe der Gebühr, die für die Besorgung von Verwaltungen im Sinne von § 176 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen vom 15. August 1884, G. = u. B. = Bl. S. 223 flg., oder von Zwangsverwaltungen im Sinne von §§ 186 und 196 des nämlichen Gesetzes angemessener Weise zu gewähren ist, nur in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände Bestimmung getroffen werden kann. Deshalb war für die auf Anordnung des Amtsgerichts besorgten Geschäfte die ergänzende Norm des zweiten Absatzes vorzusehen, in der entsprechend den Vorschriften in § 196 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes und in § 53 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 16. August 1884, G. = u. B. = Bl. S. 271 flg., zunächst auf den Versuch einer Vereinbarung, wenn dieser aber mißlingt, auf gerichtliche Festsetzung verwiesen wird.

Im Auftrage von Privatpersonen dagegen sollen die Ortsgerichtspersonen, damit ihre Amtsführung nicht in einen Gewerbebetrieb ausarte, zu vergl. Gewerbeordnung § 35 Absatz 3, und sie nicht in unerwünschter Weise in den Wirkungskreis der Rechtsanwälte und Notare hinübergreifen, in ihrer amtlichen Eigenschaft nur solche Geschäfte erledigen dürfen, bezüglich deren dies in der Dienstanweisung ausdrücklich entweder vorgeschrieben oder zugelassen werden wird. Für alle derartigen Geschäfte sind im Tarife Gebührensätze ausgeworfen; es entfällt mithin die Nothwendigkeit, bezüglich der von Privaten ausgehenden Aufträge eine Ergänzung des Tarifs vorzusehen. Würde eine Ortsgerichtsperson auf Ersuchen eines Privaten die Besorgung eines Geschäfts übernehmen, das unter keinem der im Tarif aufgestellten Gebührensätze zu bringen ist, so würde sie dies außeramtlich thun und diese Thätigkeit, wie außerhalb der sonstigen Vorschriften des Entwurfs, so auch außerhalb seiner Tarifbestimmungen fallen.

§ 11.

Bestimmungen darüber, wieweit ohne besonderen Auftrag, insbesondere bei Versteigerungen und Versteigerungen, mehrere Ortsgerichtspersonen mitzuwirken haben, werden in der Dienstanweisung gegeben werden.

Eine Ausnahme von der im Paragraphen vorgesehene Ausnahme enthält die Bestimmung in Anmerkung 2 zu Nummer 9 des Tarifs; sie im Paragraphen zu erwähnen, ist gemäß dem in § 27 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatz, der auch bei der Auslegung anderer als der bürgerlichen Gesetze anzuwenden ist, nicht nothwendig.

§ 12.

Die in Absatz 1 und 2 vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen dem geltenden Rechte, von dem abzuweichen auch in dieser Beziehung ausreichender Anlaß nicht vorliegt.

Absatz 3 will mit Rücksicht auf die amtliche Stellung der Ortsgerichtspersonen auch ihnen gegenüber dem gemäß § 18 Absatz 1 des Kostengesetzes vom 6. November 1890 bewilligten Armenrechte Wirkung verleihen.

Keine besondere Vorschrift wird bezüglich der ortsrichterlichen Kosten für die Fälle vorgeschlagen, wo gemäß den Absätzen 3 und 4 des § 18 des Kostengesetzes vom 6. November 1890 vom Ansätze der gerichtlichen Gebühren abgesehen wird und demgemäß zwar diese nicht, wohl aber die gerichtlichen Auslagen eingezogen werden. Dies hat zur Folge, daß von den in der nämlichen Angelegenheit für Ortsgerichtspersonen erwachsenen Kosten nicht blos die Auslagen, sondern auch die Gebühren, unter den Voraussetzungen des § 13 des Entwurfs, mit den gerichtlichen Auslagen, denen gegenüber ihnen noch die Vorschrift im 2. Satze von § 13 des Entwurfs zu statten kommt, einzuziehen sind und daß, soweit der Forderungsberechtigte ihre Einziehung selbst betreibt, ihm hierbei auf Grund der bezüglich der Gerichtsgebühren getroffenen Verfügung ein Einwand nicht entgegen gestellt werden kann.

§ 13.

Es erscheint angemessen, die Kosten, wegen deren sich die Ortsgerichtsperson nach § 12 Absatz 2 des Entwurfs nur an die Beteiligten halten kann, auf Ansuchen der forderungsberechtigten Ortsgerichtsperson mit den Gerichtskosten einzuziehen zu lassen, sobald in der nämlichen Angelegenheit von dem Gerichte selbst Kosten anzusetzen und einzuziehen sind. Auch liegt — wovon sich das Justizministerium bei anderweiter Erwägung hat überzeugen müssen — kein ausreichender Grund zu einer Unterscheidung nach der Richtung vor, ob die Ortsgerichtsperson den Auftrag zu ihrer Thätigkeit vom Gerichte oder unmittelbar von einem Beteiligten erhalten hatte. Die entgegenstehende Vorschrift in § 8 der Verordnung, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend, vom 18. November 1890, Just.-Min.-Bl. S. 39 flg., — zu vergl. § 17 des Entwurfs, — wird sich daher erledigen.

Für die Dienstanweisung ist die Bestimmung in Aussicht genommen, daß schon in der Anzeige des Betrags der Kosten bei Gericht, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich erklärt werde, das Ersuchen um Miteinziehung zu finden sei.

Unter „rechtzeitiger“ Berechnung der Kosten wird verstanden, daß ihre Anzeige vor der Einforderung und Einhebung der in der Sache entstehenden Gerichtskosten erfolgt. Daß durch die Aufstellung dieses Erfordernisses der den Ortsgerichtspersonen zugedachte Vortheil in vielen Fällen verloren gehen werde, ist nicht zu befürchten. Zunächst nämlich sollen die Ortsgerichtspersonen in ihrer Dienstanweisung veranlaßt werden, bei der Erledigung eines von ihnen besorgten Geschäfts jedesmal entweder in dem von ihnen angefertigten Schriftstücke oder zu dem über ihre Erklärungen aufgenommenen Protokolle ihre Kosten, dasern sie nicht von dem Rechte auf Miteinhebung keinen Gebrauch machen wollen, unter Bezeichnung der einzelnen Ansätze und unter Angabe der ihre Höhe rechtfertigenden Umstände sofort zu berechnen. Außerdem aber werden die Gerichte Anweisung erhalten, die Ortsgerichtspersonen, wenn die Kostenberechnung unterblieben war, zur Nachholung des Versäumten unter Einräumung einer kurzen Frist aufzufordern. Erst dann also, wenn auch diese Frist versäumt wird, soll das Recht auf Miteinziehung verloren gehen; solchenfalls dürfte aber die Ortsgerichtsperson keine Ursache haben, über diesen Verlust sich zu beklagen.

Durch die Wendung, daß die ortsrichterlichen Kosten „als Theil der Gerichtskosten“ eingezogen werden, soll zum Ausdruck gebracht werden einerseits, daß der Ortsgerichts-

person gegenüber die Miteinziehung kostenfrei erfolge, und andererseits, daß sowohl der Ortsgerichtsperson, als dem Kostenschuldner gegenüber die Kostenforderung, bezüglich deren um Miteinhebung nachgesucht worden ist, als eine Forderung der Gerichtscasse zu behandeln sei dergestalt, daß die Verfügung über das Beitreibungsverfahren, insbesondere auch bei etwaigen Einwendungen Dritter (Civilproceßordnung § 690), dem Vertreter des Sportelfiscus in demselben Maße, wie bezüglich der Gerichtskosten,

zu vergl. auch Verordnung vom 14. Juni 1881, Just.-Min.-Bl. S. 40 flg., zustehende. Die Unterwerfung unter diese Folge ist in der Anbringung des Gesuchs um Miteinziehung und in der als ein solches Gesuch zu betrachtenden Berechnung der Kosten zu den Gerichtsacten zu finden.

Um hierbei Schädigungen der Kostenschuldner zu verhüten, soll den Ortsgerichtspersonen in der Dienstanzweisung aufgegeben werden, sich der eigenen Einhebung der von der Gerichtscasse mit einzuziehenden Kosten, dafern sie den Antrag auf Miteinziehung nicht ausdrücklich zurücknehmen, so lange zu enthalten, als ihnen nicht vom Gerichte eröffnet worden sei, daß der Einziehungsversuch erfolglos gewesen oder von dem Versuche wegen bereits bekannter Vermögenslosigkeit des Schuldners von vornherein Abstand genommen werde. Die Gerichte aber werden Anweisung erhalten, die mit einzuhelbenden ortsgewichtlichen Kosten sowohl in den Kostenzetteln, als auch im Zwangsvollstreckungsbefehle besonders anzusehen.

Die Vorschrift im Schluffaze des Paragraphen erscheint billig.

In den Fällen, wo die fristgemäße Berechnung der ortsgewichtlichen Kosten versäumt oder ihre Miteinziehung nicht beliebt wird oder endlich die Voraussetzungen der Miteinhebung nicht gegeben sind, den Ortsgerichtspersonen die Befugniß einzuräumen, die zwangsweise Einziehung ihrer Kosten nach Maßgabe des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879, G.-u. V.-Bl. S. 84 flg., selbstständig zu betreiben, dazu liegt ein Bedürfniß nicht vor. Die Fälle der an dritter Stelle erwähnten Art bilden nur die Ausnahme und in den übrigen Fällen liegt es lediglich an den Ortsgerichtspersonen selbst, wenn sie von der ihnen gebotenen Fügigkeit, den Antrag auf Miteinhebung zu stellen, keinen Gebrauch machen. In solchen Fällen sollen sie daher ihren Anspruch im geordneten Civilrechtswege geltend zu machen haben. Dies bedarf keines Ausspruchs im Gesetze, sondern folgt schon daraus, daß ihnen die Befugniß zum Betreiben der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes nicht verliehen wird.

Erwogen worden ist, ob in den Fällen, wo die Voraussetzungen der Miteinhebung von vornherein nicht gegeben sind, den Ortsgerichtspersonen ausdrücklich das Recht beigelegt werden solle, Vorschuß zu verlangen und bis zu dessen Erlegung die Besorgung des Geschäfts abzulehnen. Hierauf ist, — abgesehen von der aus der Anmerkung zu Nummer 17 des Tarifs ersichtlichen Ausnahme — nicht zugekommen worden. Die meisten der in Frage kommenden Fälle werden solche sein, wo die Ortsgerichtspersonen zur Erledigung des Geschäfts nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind und ihnen somit die Befugniß, ihre Thätigkeit von der vorgängigen Erlegung eines Vorschusses abhängig zu machen, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zusteht; die hiernach übrig bleibenden Fälle aber sind so selten, daß ihretwegen eine besondere Fürsorge nicht erforderlich erscheint.

§ 14.

Die hier vorgeschlagene Festsetzung der Kosten nicht bloß in den Fällen, wo sie aus der Staatscasse zu gewähren, sondern auch in den Fällen, wo sie durch die Gerichtscasse einzuhelben sind, erscheint angemessen. Sie ist geeignet, Weiterungen auszuschließen, während einer Gefährdung der Betheiligten durch die in § 15 betreffs der Rechtsmittel getroffenen Bestimmung vorgebeugt ist.

Die Vorschrift, daß die aus der Staatscasse zu gewährenden Gebühren und Auslagen durch das *A m t s g e r i c h t* festzustellen seien, enthält in Ansehung der zwecks Ermittlung der Erbschaftsteuer entstandenen ortsgewöhnlichen Kosten eine — für sachgemäß erachtete — Aenderung der Bestimmung in Punkt 6 der Verordnung, die Erhebung der Erbschaftsteuer betreffend, vom 28. Juli 1879 (*Just.-Min.-Bl.* S. 32), wonach diese Feststellung den Cassenrendanten überlassen ist.

Daß eine Festsetzung der ortsgewöhnlichen Kosten auch in den durch § 13 des Entwurfs nicht getroffenen Fällen vorgesehen werde, erscheint nicht nöthig, da in diesen Fällen die Beitreibung der Kosten im gewöhnlichen Proceßwege geschieht und hiernach die Entscheidung über ihre Höhe dem Proceßrichter überlassen werden kann.

§ 15.

Zu vergl. § 16 Absatz 1 des Kostengesetzes vom 6. November 1890.

Die Festsetzung einer Frist für die Einwendungen und Beschwerden erscheint nicht nöthig.

Daß die Beschwerde in den Fällen des § 12 Absatz 1 auch von dem Vertreter der Staatscasse erhoben werden könne, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung des § 15.

Da das Einhebungsverfahren hinsichtlich der Gerichtskosten bis zu Erledigung der wegen der ortsgewöhnlichen Kosten erhobenen Einwendungen und Beschwerden nicht oder wenigstens nur auf kürzere Zeit aufgehalten werden darf, so kann es vorkommen, daß die Entscheidung der höheren Instanz, durch die früher abgestrichene oder ermäßigte Ansätze von ortsgewöhnlichen Kosten wieder hergestellt werden, erst ergeht, nachdem das Einhebungsverfahren hinsichtlich der Gerichtskosten bereits beendet worden ist. Aus dem Sinne und Zwecke des § 13 ergibt sich, daß sich in einem solchen Falle das Gericht nicht entbrechen kann, jene ortsgewöhnlichen Kosten nachträglich noch einzuziehen.

§ 16.

Der Paragraph soll verhüten, daß den Ortsgerichtspersonen in den einschlagenden Fällen ihre Bemühungen doppelt vergütet werden.

§ 18.

Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen für Geschäfte, die Ortsgerichtspersonen in ihrer amtlichen Stellung als Sachverständige in Angelegenheiten der streitigen Rechtspflege besorgen, sind die einschlagenden Reichsgesetze maßgebend, an denen durch die Landesgesetzgebung nichts geändert werden kann. Damit nicht der Anschein erweckt werde, als habe das Gesetz auch auf diesem Gebiete Vorschriften ertheilen wollen, erscheint es angemessen, dies ausdrücklich hervorzuheben.

Daß die in dem Entwurfe und dem angefügten Tarife über die Höhe der Vergütung enthaltenen Vorschriften auch auf jenem Gebiete wirksam sein werden, folgt aus § 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Deshalb waren in § 18 des Entwurfs die §§ 9 bis 11 nicht mit aufzuführen.

Besondere Bedeutung aber hat der Paragraph für die Fälle, wo auf die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 in Landesgesetzen, zu vergl. § 28 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 18. August 1884 (*G.-u. V.-Bl.* S. 284 flg. und Nr. 93 des Tarifs zum Kostengesetze vom 6. November 1890) verwiesen wird; er enthält insoweit eine Einschränkung des in § 17 des Entwurfs aufgestellten Satzes.

Zweifelhaft kann erscheinen, ob für die Fälle, wo eine Ortsgerichtsperson nach § 10 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 16. August 1884 mit der Schätzung eines zwangsweise zu versteigernden Grundstücks

beauftragt wird und mithin gemäß den Vorschriften in § 28 des Gesetzes vom 18. August 1884 und in § 13 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 ihre Gebühren nach den Sätzen des dem Entwurfe beigegebenen Tarifs zu berechnen hat, durch die Vorschrift im ersten Absätze des § 18 des Entwurfs die außerhalb des Gesetzes vom 18. August 1884 und der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 getroffene, für das Zwangsversteigerungsverfahren unentbehrliche Bestimmung in § 13 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 16. August 1884 mit aufrecht erhalten werde. Um den Zweifel auszuschließen, ist der zweite Absatz beigelegt worden.

§ 19.

Daß eine anderweite Verpflichtung der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Pflicht stehenden Ortsgerichtspersonen nicht für erforderlich erachtet worden ist, beruht darauf, daß der Entwurf eine wesentliche Aenderung ihrer Stellung herbeizuführen nicht beabsichtigt.

Daß sie die bisher von ihnen geführten Amtstitel auch dann, wenn sie von den in § 1 erwähnten Bezeichnungen abweichen — z. B. Stadtrichter, Amtslandrichter und selbst Bürgermeister —, bis zur Beendigung ihres Amtes fortzuführen berechtigt, jedoch nicht auch verpflichtet sein sollen, erscheint angemessen. Ihre Nachfolger aber sind auf die in § 1 ersichtlichen Bezeichnungen beschränkt.

Wegen der Beseitigung der Gerichtsschreiber zu vergleichen den Schluß der Bemerkungen zu § 1.

Zum Tarif.

Die Gebühren sind derart festgestellt, daß sämtliche Bemühungen, die sich auf das bei einer Tarifnummer bezeichnete Geschäft beziehen, durch Eine Gebühr vergütet und durch die Gebühr zugleich, vorbehaltlich des bei Nummer 19 Bestimmten, das zur Erledigung des Geschäftes erforderliche Schreibwerk, auf dessen Umfang daher gemäß § 10 Absatz 1 des Entwurfs bei der Festsetzung Rücksicht zu nehmen ist, mit abgezollt werden soll.

Der Unterschied zwischen den Sätzen der Nummer 1 und 2 beruht darauf, daß in den Fällen der Nummer 2 durch die Nothwendigkeit des Erscheinens an Gerichtsstelle ein größerer Zeitaufwand entsteht, der einigermaßen schon dann, wenn gemäß Nummer 18 Reisekosten gewährt werden, in erhöhtem Grade aber dann, wenn dies nicht der Fall ist, der Berücksichtigung bedarf. Einem Mißbrauche der Tarifnummer 2 ist durch die Bestimmung in der Anmerkung 3 zu A und B vorgebeugt. Die Sätze der Nummern 1 und 2 sind auch dann zu gewähren, wenn im Auftrage eines Betheiligten dessen Gesuch um Vornahme einer amtsgerichtlichen Handlung dem Gerichte zur Kenntniß gebracht wird.

Die Gebühr unter Nummer 3 kommt auch dann, wenn das Geschäft mit einer Versiegelung (Nr. 4), nicht aber dann in Ansatz, wenn es mit einer Versteigerung (Nr. 9 Anm. 1) zusammenhängt. Daß die Zubilligung abgesehen von der nurerwähnten Ausnahme gerechtfertigt ist, folgt aus der großen Verantwortung, die mit der Aufbewahrung von Geld und Geldeswerth auch bei nur kurzer Dauer verbunden ist. Die Gebührensätze schließen sich denen in Nr. 19 a und b des Tarifs zum Kostengesetze vom 6. November 1890 an, sind aber mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Aufbewahrung angemessen herabgesetzt. In den Fällen der Nr. 19 c des Tarifs zum Kostengesetze eine Gebühr zu gewähren, erscheint nicht beanzeigt.

Die Gebühr unter Nummer 5 läßt einen weiten Spielraum. Dies ist nicht zu vermeiden, insbesondere nicht dadurch, daß Abstufungen nach dem Werthe der aufzuzeichnenden Vermögensmasse vorgesehen werden. Denn während das Geschäft zuweilen selbst bei einem großen Vermögen ziemlich einfach und bald erledigt sein kann, werden unter Umständen selbst bei einem kleineren Vermögen die Bemühungen umfangreicher sein, und es

kann vorkommen, daß in Fällen der letzteren, nicht aber in denen der ersteren Art die Aufstellung eines zuverlässigen Verzeichnisses mündliche oder schriftliche Erkundigungen bei Gläubigern und Schuldnern voraussetzt. Es ist daher in jedem einzelnen Falle die Festsetzung unter Würdigung aller in § 10 Absatz 1 des Entwurfs bezeichneten Umstände zu bewirken.

Für die Gebühr unter Nummer 6 den Höchstbetrag noch weiter hinauf zu setzen, erscheint nicht erforderlich. Handelt es sich um die Würdigung ganz besonders werthvoller Grundstücke, so werden noch andere Fachkenntnisse, als landwirthschaftliche, erforderlich sein, und es wird daher von der Verwendung der Ortsgerichtspersonen als Sachverständiger abgesehen werden müssen.

Bei der Festsetzung der Gebühr in den Fällen der Nummern 6 und 7 wird auf den zu Nummer 1 und 2 besprochenen Unterschied Rücksicht genommen werden können.

Die Bestimmungen der Nummer 9 schließen sich denen in § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, R.-G.-B. S. 166 flg., an; jedoch sind an die Stelle fester Procentsätze solche mit einem Mindest- und Höchstbetrag getreten, damit auch hier den besonderen Umständen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden könne. Denn eine Versteigerung zahlreicher, aber geringwerthiger Stücke, für die ein hoher Erlös nicht erzielt wird, kann mehr Mühe und Zeit beanspruchen, als eine Versteigerung weniger, aber werthvoller Stücke, die zu hohen Preisen weggehen. Auch darauf wird Rücksicht zu nehmen sein, ob der Erlös vom Auftraggeber selbst vereinnahmt wurde. Für die andernfalls erforderliche Verwahrung des Erlöses kommt nach Anmerkung 1 eine besondere Gebühr nicht in Ansatz. Zu den in der nämlichen Anmerkung erwähnten, der Versteigerung nachfolgenden Bemühungen gehört außerdem auch die Ablieferung des Auktionsverzeichnisses an den Auftraggeber oder die Steuerbehörde,

zu vergl. Absatz 4 der Anmerkungen zu Nr. 33 des Tarifs zum Gesetze über den Urkundenstempel vom 13. November 1876, G.-u. B.-Bl. S. 466 flg.

Die Gebühren sind so bemessen, daß sie — zu vergl. Anmerkung 2 — auch bei Mitwirkung mehrerer Ortsgerichtspersonen nur Einmal zu erheben sind: auch der Gerichtsvollzieher wird bei jeder umfanglicheren Versteigerung einen Gehilfen, der von den Gebühren des angezogenen § 7 mit zu bezahlen ist, zuziehen müssen.

Bezüglich der Gebühr unter Nummer 13 gilt das zu Nummer 5 Bemerkte. Eine Hinaufrückung des Höchstbetrags ist um deswillen nicht beantragt, weil mit der Beurkundung verwickelter Geschäfte die Ortsgerichtspersonen überhaupt nicht betrauet werden sollen und auch bei einem Vertragsgegenstande von großem Werthe die Beurkundung selbst umfanglicher, aber immerhin einfacher Vereinbarungen mit 30 M. ausreichend vergütet ist.

Bei Nummer 15,

zu vergl. insbesondere Concursordnung § 113,

erscheint die vorgeschlagene Stundengebühr als angemessen, da die Ortsgerichtsperson auf die schnellere oder langsamere Erledigung des Geschäfts erheblichen Einfluß nicht ausüben vermag.

Der Vorschrift in der Anmerkung zu Nr. 17 ist bereits im letzten Absätze der Bemerkungen zu § 13 des Entwurfs gedacht.

Bei den Reisekosten, Nummer 18, bezweckt die außer dem Verlage für Fortkommen zugebilligte Kilometerentschädigung, die für den Hinweg und für den Rückweg je besonders anzusetzen ist, eine Vergütung der Zeitversäumnis, die durch die Gebühr für die auf der Reise erledigten Geschäfte nicht genügend entschädigt wird. Den Betrag der Vergütung nach der Entfernung zu bemessen und dabei keinen Unterschied darnach zu machen, ob der Weg zu Fuße zurückgelegt oder eine Fahrgelegenheit benutzt wurde, erscheint deshalb angemessen, weil ersteren Falls der Zeitverlust wächst, ein Verlag für Fortkommen aber nicht anzusetzen ist. Ein solcher Verlag entsteht auch dann nicht, wenn die Betheiligten selbst

im mit ihrem Geschirre die Ortsgerichtsperson an Gerichtsstelle und in die Wohnung zurück-
fahren.

Zu Nummer 19. Daß Schreibgebühren regelmäßig nicht besonders gewährt, sondern
durch die bei Nr. 1 bis 15 ausgeworfenen Gebühren mit vergütet werden sollen,

zu vergl. auch § 31 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Zwangsversteiger-
ung v. vom 18. August 1884, G. u. B.-Bl. S. 284 flg.,

ist bereits in der allgemeinen Bemerkung zum Tarif erwähnt worden. Die zugelassene
Ausnahme rechtfertigt sich dadurch, daß die Herstellung der von den Betheiligten ge-
wünschten Abschriften zur Erledigung des Geschäftes an sich nicht erforderlich ist. Als
Abschrift ist auch jede zweite und folgende Reinschrift eines Vertrages und zwar selbst
dann anzusehen, wenn die Betheiligten ihre Anfertigung zu dem Zwecke verlangt haben,
damit jedem von ihnen eine Vertragsurkunde eingehändigt werden könne.

Was die Bestimmungen in den Anmerkungen 1 bis 4 zu A und B bezwecken, ist
bereits zu Nummer 1 und 2 angegeben.

Zu Anmerkung 5. Der Steuerbetrag, von dessen Entrichtung das Nothschlagzeug-
zeugniß befreit, ist unter Umständen so gering, daß es unthunlich erscheint, für die mit der
Ausstellung dieses Zeugnisses verbundenen Bemühungen und etwaigen Auslagen eine
Bergütung zuzubilligen. Eine solche haben die Ortsgerichtspersonen auch schon zeither
nicht bezogen. Uebrigens werden sie nach den gemachten Wahrnehmungen zu diesem
Geschäfte nur selten herangezogen.

The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem. It is shown that the problem is equivalent to the problem of finding a function $f(x)$ which satisfies the conditions

$f(x) = 0$ for $x = 0$ and $x = 1$, and

$f(x) > 0$ for $0 < x < 1$.

It is shown that such a function exists and is unique. The function is given by

$f(x) = x(1-x)$.

The second part of the paper is devoted to a detailed study of the properties of the function $f(x) = x(1-x)$. It is shown that the function is concave down and has a maximum at $x = 1/2$. The function is also shown to be symmetric about $x = 1/2$.

The third part of the paper is devoted to a study of the function $f(x) = x(1-x)$ in the context of probability theory. It is shown that the function is the probability density function of a uniform distribution on the interval $[0, 1]$.

27 JAN 92

36.**Decret an die Stände,**

einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 28. Januar 1892.

In Bezug auf den ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1890 und 1891 hat sich die Nothwendigkeit ergeben, einige weitere Ueberschuß- und Zuschuß-Capitel in veränderter Weise einzustellen.

Seine Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen

1. einen zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 18 $\frac{90}{1}$, sowie
2. den Entwurf eines Gesetzes, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Januar 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

174

174

174

174

174

174

174

174

174

174

Zweiter Nachtrag

zum

ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen

auf die

Finanzperiode 18⁹⁰/₉₁.

I. Zur Hauptübersicht.

Ab- schnitt.	Cap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 18 ⁹⁰ / ₉₁ treten hinzu an:		
			Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß bez. Zuschuß.
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I. Etat der Ueberschüsse.					
B.	21.	Zölle und Verbrauchssteuern	463 000	—	463 000
		Summe der Ueberschüsse für sich.			
II. Etat der Zuschüsse.					
F.	63.	Beiträge für einige in anderen Capiteln nicht aufgeführte Anstalten, welche allgemeinen Landeszwecken dienen, und einige andere Unter- stützungen im öffentlichen Interesse	—	28 000	28 000
G.	73.	Finanzministerium nebst unmittelbaren Dependenzen	—	227 000	227 000
	75.	Großer Garten	—	208 000	208 000
		Summe der Zuschüsse	—	463 000	463 000
Vergleichung.					
		I. Etat der Ueberschüsse	463 000	—	463 000
		II. Etat der Zuschüsse	—	463 000	463 000
		Hauptabschluß	463 000	463 000	—

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1890 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
„	„	„	„	
I. Etat der Ueberschüsse.				
Cap. 21.				
Zölle und Verbrauchssteuern.				
1.	Antheil Sachsens an dem nach § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 und § 39 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 den einzelnen Bundesstaaten zu überweisenden Erträge der Zölle, Tabaksteuer sowie Reichsstempel- und Branntweinverbrauchs-Abgaben	463 000	—	—
	Summe für sich.			
II. Etat der Zuschüsse.				
Cap. 63.				
Beiträge für einige in anderen Capiteln nicht aufgeführte Anstalten, welche allgemeinen Landeszwecken dienen, und einige andere Unterstützungen im öffentlichen Interesse.				
11.	Unterstützungen bei Brand- und anderen Unglücksfällen, transitorisch . . .	—	28 000	28 000
	Summe für sich.			

einzelnen Stats.

Erläuterungen.

Zu Cap. 21.

Zu Tit. 1. Zur Deckung der bei den Capiteln 63, 73 und 75 eingestellten Mehrausgaben.

Zu Cap. 63.

Zu Tit. 11. Auch im Jahre 1890 sind einige Gegenden des Landes, namentlich des Voigtlandes und des Erzgebirges, sowie das Elbthal, von Ueberschwemmungen betroffen worden, welche theils unmittelbar durch heftige Gewitter und Wolkenbrüche, theils durch Hochwasser der Elbe infolge anhaltenden Landregens verursacht worden sind und erhebliche Schäden sowohl an öffentlichen Verkehrsmitteln (Wegen, Brücken, Uferbefestigungen u.), wie an Privateigenthum zur Folge gehabt haben.

Zu Wiederherstellung dieser Schäden haben Gemeinden, wie Privatpersonen um Staatsunterstützung nachgesucht. Die Gesuche sind eingehend erörtert worden und es beläuft sich nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen und seiner Begutachtung durch die zuständigen Behörden die Summe der von wegebaupflichtigen Gemeinden und Gutsbezirken angemeldeten Wasserschäden nach Feststellung derselben im Wege behördlicher Schätzung, einschließlich einer Verlagspost für im öffentlichen Interesse geleisteten Dammschutz, auf 85 753 *M* 32 *℔*.

Den Grundsätzen entsprechend, welche bei früheren ähnlichen Gelegenheiten, insbesondere anlässlich der Ueberschwemmungen in der Oberlausitz 1883 und 1887 und zuletzt im Jahre 1889 von der Staatsregierung im Einverständnisse mit den Ständen zur Anwendung gekommen sind, haben die zuständigen Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden als Unterstützung aus Staatsmitteln zu Wiederherstellung des Zerstorten oder Beschädigten, je nach der Beschaffenheit des Falles die Hälfte, auch zwei Dritttheile bis zu drei Viertheilen des nach sachverständiger Schätzung erlittenen Schadens in Vorschlag gebracht. Die Gesamtsumme der an Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke zu gewährenden Beihilfen würde sich hier nach auf 60 974 *M* 82 *℔*, rund 61 000 *M* belaufen.

Bedeutender an Zahl und Umfang sind zwar diejenigen Schäden, welche Privatpersonen angemeldet und zu Begründung von Unterstützungsge suchen nach eigener oder sachverständiger Schätzung beziffert haben. Gleichwohl ist deren Berücksichtigung bei gegenwärtigem Nachtragsvorschlage zu Tit. 11 Cap. 63 des Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 1891 nicht mit ins Auge gefasst, weil bei ihnen ein öffentliches Interesse, wie es nach der Ueberschrift von Cap. 63 zur Bewilligung von Staatsunterstützungen vorausgesetzt wird, nicht als vorhanden anzunehmen ist oder doch, wenn vorhanden, dem Privatinteresse der Beteiligten gegenüber dergestalt zurücktritt, daß selbst zu ausnahmsweiser Berücksichtigung Einzelner, wie sie z. B. im Jahre 1889 in Fällen besonders dringenden Nothstandes stattgefunden hat, diesmal kein ausreichender Grund vorzuliegen scheint. Es kommt hinzu, daß wasserbeschädigter Privatpersonen vielfach auch die Privatwohlthätigkeit sich angenommen hat, was insbesondere von den durch die Elbüberschwemmung im Monat September 1890 betroffenen Unterstützungsbedürftigen gilt, welche — ganz abgesehen von den Beihilfen, die das Finanzministerium zu Wiederherstellung beschädigter Elb-Damm- und Uferbauten an die dazu Verpflichteten gewährt hat — aus dem Ertrage veranalteter Sammlungen, soweit sie sich dazu gemeldet haben, durchschnittlich nach dem Maße von 70 vom Hundert des erlittenen Verlustes haben bedacht werden können.

Eben so wenig sind hier die ohnehin nicht zahlreichen und erheblichen Unterstützungsge suchte mit in Rechnung gezogen, welche neuerdings von einigen Gemeinden des Erzgebirges wegen erst im Jahre 1891 vorgekommener Wasserschäden angebracht worden sind.

Im Allgemeinen fallen die öffentlichen Wasserschäden des Jahres 1890 unter die nämlichen Gesichtspunkte wie die gleichartigen Schäden des Jahres 1889, welche den am 14. und 15. Juni 1889 zu einem außerordentlichen Landtage versammelten Ständen Veranlassung gegeben haben, die Staatsregierung zu Gewährung von außerordentlichen Beihilfen aus der Staatscasse behufs Vinderung etwaiger Nothstände zu ermächtigen. Die Regierung erachtet indeß die damals erhaltene Ermächtigung nicht ohne Weiteres als für die jetzt vorliegenden Gesuche mit ertheilt, glaubt vielmehr zu Bewilligung von Beihilfen auf das Jahr 1890 der ausdrücklichen ständischen Zustimmung sich versichern zu sollen. Im Anschlusse an den bei Tit. 11 Cap. 63 des Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 1891 seiner Zeit eingestellten und ständischerseits bewilligten Jahresbetrag von 6000 *M* (zweijährig 12 000 *M*) für Unterstützungen bei Brand- und anderen Unglücksfällen, der jedoch durch bestimmungsgemäß inzwischen stattgefundene Verwendungen bis auf gemeinjährig 2500 *M* = zweijährig 5000 *M* verbraucht ist, wird daher eine transitorische Nachbewilligung von 56 000 *M* (gemeinjährig 28 000 *M*) hiermit beantragt.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1837 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
ℳ	ℳ	ℳ		
	Cap. 73. Finanzministerium nebst unmittelbaren Dependenzen.			
23.	Einmalige außergewöhnliche Ausgaben zu Grundstückserwerbungen, und zwar: zur Erwerbung mehrerer Hausgrundstücke in Dresden behufs Erweiterung der Räume des Land- und vormals Schneider'schen Hauses, zusammen 454 000 ℳ, mithin gemeinjährig transitorisch	—	227 000	227 000
	Summe für sich.			
	Cap. 75. Großer Garten.			
16.	Einmalige außergewöhnliche Ausgaben zu Arealerwerbungen behufs Erweiterung des Großen Gartens 416 000 ℳ, mithin gemeinjährig transitorisch	—	208 000	208 000
	Summe für sich.			

Erläuterungen.

Zu Cap. 73.

Zu Tit. 23. Der im fiscalischen Besitze befindliche, aus dem Landhause und sogenannten Schneider'schen Hause, Landhausstraße Nr. 16 und Nr. 14 bestehende Gebäudecomplex enthält außer den Localitäten für die Ständeversammlung noch die für das Stenographische Institut, die Staatsschuldenverwaltung, die Land-, die Landescultur- und die Alters-Rentenbank sowie die Oberrechnungskammer erforderlichen Geschäftsräume. Für die Oberrechnungskammer hat überdies wegen Raummangels noch der größte Theil des zweiten Stockwerks in dem benachbarten Hause, Landhausstraße Nr. 12, hinzugemietet werden müssen.

Die für die Ständeversammlung bestimmten Räumlichkeiten sind schon wiederholt Gegenstand der Klage gewesen, so auf den Landtagen 18 $\frac{3}{4}$ (Mittheilungen der I. Kammer S. 281 und der II. Kammer S. 356 flg.) und 187 $\frac{3}{8}$ (Mittheilungen der II. Kammer Bd. 2, S. 2078 flg.). Auch am Schlusse des Landtages 18 $\frac{3}{8}$ sind noch hierauf bezügliche Anträge von einigen Mitgliedern der zweiten Kammer gestellt und von den Directorien beider Kammern an die Regierung gebracht worden.

Die erhobenen Beschwerden richten sich hauptsächlich gegen die ungünstige Beleuchtung des Sitzungsaales der ersten Kammer, gegen die ungenügende Größe und Ventilation des Sitzungsaales der zweiten Kammer, gegen die mangelhafte Treppenverbindung mit dem oberen Stockwerke, namentlich aber gegen den Mangel an genügenden und passenden Localitäten für den sonstigen Bedarf der Ständeversammlung, ihrer Deputationen, Kanzleien etc.

Man ist nun zwar seit längerer Zeit bemüht gewesen, diese Mängel durch bauliche Veränderungen im Innern des Landhauses thunlichst zu beseitigen, ohne damit jedoch eine gründliche Abhilfe erreichen zu können. Vielmehr bestehen die gerügten Mängel in der Hauptsache auch gegenwärtig noch fort.

Aber auch die Geschäftsräume der im Land- und vormal's Schneider'schen Hause untergebrachten Behörden und Verwaltungen reichen zum großen Theile längst nicht mehr hin, da die Geschäfte im Laufe der Zeiten erheblich zugenommen haben und dies wiederholt zu Personalvermehrungen geführt hat. Die für die Oberrechnungskammer bestimmten Räume entsprechen überdies der dermaligen Stellung dieser Behörde in keiner Weise. Auch ist der Umstand, daß die Staatsschuldenverwaltung zum Theile im Zwischenstock des Landhauses untergebracht ist, einer Erweiterung der für die Stände bestimmten Räume hinderlich gewesen.

Da der früher angeregt gewesene Neubau des Ständehauses an einer anderen Stelle seiner Zeit theils der Kosten wegen, theils aus Pietätsrückichten aufgegeben worden ist und auch gegenwärtig kaum wird wieder darauf zugekommen werden können, so bleibt nach Ansicht der Regierung nur ein Ausweg übrig, um dem vorhandenen Raummangel gründlich und für die Dauer abzuhelpen, indem man nämlich den dermaligen fiscalischen Grundbesitz durch Erwerbung einiger Nachbargrundstücke des Land- und vormal's Schneider'schen Hauses zweckmäßig abrundet und nach Niederlegung der auf diesen Grundstücken befindlichen Häuser, unter gleichzeitigem Umbaue der beiden fiscalischen Gebäude, die sonst noch benötigten Räume an die letzteren anbaut. Hierdurch würden auch Localitäten für diejenigen Behörden und beziehentlich Dienststellen gewonnen werden, welche, wie das Landbauamt I, die Bauverwaltereien und das Forstrentamt, auf der kleinen Schießgasse und am Zeughausplatze untergebracht sind, aber über kurz oder lang von dort verlegt werden müssen, weil die Gebäude, in denen sich die Geschäftsräume befinden, bei der Ausführung des für jene Gegend festgestellten Neubauplanes zum Abbruch gelangen.

Nach den angestellten Erörterungen würde die Erwerbung der fraglichen Grundstücke mindestens etwa

454 000 //

erfordern, wozu dann später noch die Kosten für den An- und Umbau selbst treten würden.

Die Vorlegung eines auf den letzteren bezüglichen Project's und Kostenanschlags bleibt eventuell für den Landtag 18 $\frac{3}{4}$ vorbehalten.

Im Uebrigen würden die zu erwerbenden Häuser bis zu ihrer Niederlegung zu vermietten und die eingehenden Miethzinsen bei Tit. 1, der Reparatur- und sonstige Aufwand aber, einschließlich etwaiger Hypothekenzinsen, bei Tit. 19 von Cap. 73 des Staatshaushalts-Etats für 18 $\frac{3}{4}$ zu verschreiben sein.

Zu Cap. 75.

Zu Tit. 16. Die fortschreitende bauliche Ausnutzung der Umgebung des Großen Gartens, namentlich an der Nordost- und der Südostseite, droht diesen früher durch eine freiere ländliche Lage und reine Luft ausgezeichnet gewesenen Naturpark zum Schaden seines Pflanzenwuchses mehr und mehr einzuengen und damit die Nachtheile, welche ihm bereits aus der Nachbarschaft des Zoologischen und des Botanischen Gartens sowie des Städtischen Ausstellungsplatzes und immer näher gerückter Wohnhäuser erwachsen, empfindlich zu vermehren. Zur thunlichsten Einschränkung dieser Gefahr bietet sich gegenwärtig nur noch als letztes Mittel die Erweiterung des Großen Gartens um das der Dresdner Ostend-Gesellschaft für Landerwerb gehörige angrenzende, nordöstlich bis zur Pirnaischen Landstraße und südöstlich ungefähr bis zur Verlängerung der Gartengrenze reichende, 13 Hectar 50,2 Ar große Bauland, dessen Bodenverhältnisse der Entwicklung von Parkanlagen durchaus günstig und jedenfalls günstiger als die der im Jahre 1872 dem Großen Garten hinzugeschlagenen Flächen der Flur Strehlen sind. Die genannte Gesellschaft ist seit längerer Zeit bemüht, ihren Grund und Boden nach einem bestimmten Parzellierungsplane baulich zu verwerthen. Neuerdings haben sich die Aussichten, diesen Plan der Verwirklichung entgegen-

Erläuterungen.

zuführen, erheblich vermehrt, und es ist hiermit die mit dem Unternehmen für den Großen Garten verbundene Gefahr eine dringendere geworden. Die Staatsregierung hat sich deshalb nach längerer Verhandlung mit der Gesellschaft unter dem Vorbehalte ständischer Genehmigung die käufliche Erwerbung jenes Geländes um den dem Einheitsfaze von 3 *M* für das Quadratmeter entsprechenden, im Vergleiche mit den bei Grundstücken der fraglichen Gegend üblichen Preisen für mäßig zu erachtenden Gesamtpreis von 405 060 *M* gesichert.

Da sich aber die Zukaufsfläche auf Striesener Flur nicht ganz bis zur Verlängerung der südöstlichen Gartenverlängerung erstreckt, erschien es behufs besserer Abrundung rätzlich, auch noch auf die Erwerbung des zwischen dieser Grenzverlängerung und der Kaufparzelle Nr. 507 des Flurbuchs für Striesen liegenden, etwa 3000 Quadratmeter großen Flächenstreifens Bedacht zu nehmen.

Der letztere ist deshalb nach dem den Verhältnissen nach als mäßig zu bezeichnenden Einheitsfaze von 2 *M* 60 $\frac{1}{2}$ für das Quadratmeter, demnach um den Preis von etwa 7800 *M*, und zwar unter Vorbehalt ständischer Genehmigung, ebenfalls käuflich erworben worden.

Die Gesamtkosten der Erwerbung im Betrage von rund 412 800 *M* werden sich um die vom Staatsfiscus zu übernehmenden Kaufspesen von ungefähr 3200 *M* auf den Betrag von 416 000 *M* erhöhen.

G e s e z,

einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgeseze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgeseze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48 flg.) zu erlassen, wie folgt:

Auf Grund des verabschiedeten zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1890 und 1891 wird hiermit der durch das Finanzgesez vom 26. März 1890 und durch das Gesez, einen Nachtrag zu dem Finanzgeseze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend, vom, festgestellte Gesamtbetrag der Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts auf jedes der beiden Jahre um die Summe von

463 000 M

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesez, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

B e g r ü n d u n g.

Zur Begründung dieses Gesezentwurfs ist lediglich auf den Inhalt des den Ständen gleichzeitig zugehenden zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$ Bezug zu nehmen.

37.

Decret an die Stände,

den Entwurf zu einer Notariatsordnung sowie zu einer Kostenordnung für Notare betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 29. Januar 1892.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einer Notariatsordnung sowie den Entwurf zu einer Kostenordnung für Notare nebst Begründungen zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 29. Januar 1892.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine Revision der das Notariatswesen betreffenden Vorschriften für nöthig befunden und erlassen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende

Notariatsordnung.

I. Amt und Ernennung der Notare.

§ 1.

Die Notare sind berufen:

1. vor ihnen abgegebene Erklärungen oder vor ihnen geschehene Thatsachen zu beurkunden;
2. letzte Willen zu verwahren, zu eröffnen und bekannt zu machen;
3. Proteste aufzunehmen;
4. Urkunden oder Abschriften zu beglaubigen;
5. Sachen oder Vermögensmassen aufzuzeichnen, Versiegelungen, Entsiegelungen, Verpflichtungen, Versteigerungen und Verloosungen, sowie Eröffnungen von Erklärungen an Andere vorzunehmen;
6. Eide oder Versicherungen an Eidesstatt abzunehmen, die nach einer außerhalb des Königreichs Sachsen geltenden Vorschrift oder nach Bestimmung einer nichtsächsischen öffentlichen Behörde abzuleisten sind und nach dem einschlagenden auswärtigen Rechte vor Notaren abgeleistet werden können;
7. Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen und unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 2 auch zu beeidigen;
8. Zeugnisse auszustellen;
9. einfache oder vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften der von ihnen errichteten Urkunden zu ertheilen.

Soweit die unter 1 bis 5, 7 und 8 aufgeführten Geschäfte den Gerichten, anderen Behörden oder anderen öffentlichen Beamten ausschließlich zugewiesen sind, gehören sie nicht in den Geschäftskreis der Notare.

§ 2.

Die Notare sind öffentliche Beamte. Zu Vornahme der in § 1 Absatz 1 Nr. 6 und 7 bezeichneten Geschäfte haben sie die Eigenschaft einer Behörde.

§ 3.

Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt. Die Ernennung steht dem Justizministerium zu und erfolgt für einen bestimmten Ort oder Ortstheil auf so lange Zeit, als der Ernannte dort seine ordentliche Geschäftsstelle hat.

§ 4.

Vor dem ersten Austritte des Amtes hat der Ernannte bei dem Justizministerium oder bei einem mit Auftrag versehenen Gerichte einen Eid dahin zu leisten:

daß er das ihm übertragene Amt eines Notars nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben werde.

Im Falle einer anderweiten Ernennung genügt die Verpflichtung des Ernannten mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Von der Verpflichtung ab ist der Notar zur Ausübung des Amtes berechtigt. Die Ernennung und Verpflichtung wird öffentlich bekannt gemacht.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Notariats.

§ 5.

Der Notar führt ein seinen Namen, seine amtliche Eigenschaft und das Königlich Sächsische Wappen enthaltendes Dienstiegel, das ihm auf seine Kosten vom Justizministerium verliehen wird.

Das Siegel ist bei Bornahme von Versiegelungen zu gebrauchen und jeder vom Notar errichteten Urkunde, die er in Urschrift hinausgibt, sowie jeder Ausfertigung beizudrücken.

§ 6.

Das Siegel ist unter Verschuß zu halten. Kommt es abhanden, so hat der Notar unverzüglich Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, von dem ihm auf seine Kosten ein neues, vom vorigen unterscheidbares Siegel verliehen wird. Im Falle der Wiederfindung ist das abhanden gekommene Siegel an das Justizministerium abzuliefern.

§ 7.

Der Notar hat jede von ihm errichtete Urkunde (Protokoll, schriftliche Eröffnung einer Erklärung an Andere, Zeugniß, Beglaubigung einer Abschrift) unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft als Königlich Sächsischer Notar (K. Sächs. Notar) mit seinem Namen eigenhändig zu unterschreiben.

Die amtliche Namensunterschrift soll stets mit der im Siegel enthaltenen Wiedergabe des Namens übereinstimmen.

§ 8.

Der Notar ist befugt, sein Amt im ganzen Königreich Sachsen auszuüben.

Er wird nur auf Ansuchen thätig und ist verpflichtet, dem Ansuchen stattzugeben, wenn er nicht aus erheblichen Gründen hieran verhindert ist.

§ 9.

Bei der Amtshandlung des Notars betheiligte im Sinne dieses Gesetzes ist, wer vor ihm eine Erklärung abgibt, eine Handlung vornimmt oder eine Aussage erstattet.

Personen, die der Verhandlung nur zur Feststellung der Identität eines Anderen beiwohnen oder als Zeugen, zweiter Notar oder Dolmetscher zugezogen oder zur Fertigung der Niederschrift gebraucht werden, gehören nicht zu den Betheiligten.

§ 10.

Der Notar ist von der Bornahme einer Amtshandlung ausgeschlossen,

1. wenn er selbst, seine Ehefrau, seine Verlobte oder eine Person betheiligte ist, deren gesetzlicher Vertreter oder Pfleger er ist, oder mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe mit der Ehefrau oder die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

2. wenn die Amtshandlung eine Verfügung zum Vortheile einer der unter 1 aufgeführten Personen betrifft;

3. wenn eine dieser Personen Auftraggeber oder wenn ein Vertreter einer dieser Personen betheiligte ist;

4. wenn zu ihm in einem Verhältnisse der unter 1 bezeichneten Art steht

a) bei Aufnahme eines Protestes die Person, gegen die der Protest zu erheben ist;

b) bei Aufzeichnung von Sachen oder Vermögensmassen und bei Bornahme einer Ver-

- siegelung der Inhaber der aufzuzeichnenden oder zu versiegelnden Gegenstände, bei
 Vornahme einer Entsigelung der in die Inhabung zu Setzende;
 c) bei Eröffnung einer Erklärung der Gegner, bei Ausstellung eines Zeugnisses Der-
 jenige, den es betrifft.

§ 11.

Der Notar darf keine Amtshandlung über ein Geschäft vornehmen, das gegen ein
 gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Hält er das Geschäft aus einem anderen Grunde für nichtig oder für anfechtbar, so
 hat er den Betheiligten und, wenn der Auftraggeber nicht betheiligt, aber ohne Schwierig-
 keit erreichbar ist, diesem seine Meinung zu erkennen zu geben. Er darf in der aufgenom-
 menen Urkunde bemerken, daß es geschehen sei.

§ 12.

Ehe der Notar die Amtshandlung vornimmt, hat er sich, soweit thunlich, von der
 Geschäftsfähigkeit der Auftraggeber und der Betheiligten zu überzeugen. Wenn in dieser
 Beziehung ein Zweifel entsteht, nach dessen Eröffnung aber nichtsdestoweniger die Vor-
 nahme der Amtshandlung begehrt wird, so ist der Zweifel nebst den ihn begründenden
 Wahrnehmungen in der Urkunde zu bemerken. Ueberzeugt sich der Notar davon, daß eine
 jener Personen geschäftsunfähig ist, so hat er, soweit deren Geschäftsfähigkeit in Betracht
 kommt, die Amtshandlung abzulehnen.

Der Notar hat sich ferner zu vergewissern, daß er den Willen der vor ihm handelnden
 Personen richtig erfaßt habe, und wenn er wahrnimmt, daß eine von ihnen über die Be-
 deutung des Actes keine klare Vorstellung hat, die nöthige Belehrung zu erteilen.

§ 13.

Der Notar hat sich von der Identität der Betheiligten Gewißheit zu verschaffen.

Er darf die Identität nur dann als gewiß ansehen, wenn die Person ihm oder einem
 zweiten Notar oder zwei anderen erwachsenen, ihm oder einem zweiten Notar persönlich
 und als glaubhaft bekannten Personen bekannt ist oder wenn sie sich durch einen Paß oder
 durch eine Paßkarte ausweist.

Die Urkunde soll ergeben, worauf die Annahme der Identität beruht, und im Falle
 des Ausweises durch Paß oder durch Paßkarte, von welcher Behörde und zu welcher Zeit
 — Tag, Monat und Jahr — der Paß oder die Paßkarte ausgestellt ist.

Kann sich ein Betheiligter über seine Identität nicht ausweisen, so ist dies in der
 Urkunde zu erwähnen.

§ 14.

Der Notar ist zu Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

§ 15.

Die Amtssprache der Notare ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 26, § 38
 Absatz 2 und § 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 die deutsche.

Eide werden von einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, in der ihr
 geläufigen Sprache abgeleistet.

§ 16.

Der Notar hat vor ihm abgegebene Erklärungen oder vor ihm geschehene Thatsachen
 sowie die in § 1 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Amtshandlungen, soweit nicht etwas Anderes
 bestimmt ist, mittelst Protokolles zu beurkunden.

§ 17.

Zur Beurkundung von Erklärungen, Handlungen oder Aussagen eines Betheiligten,
 der taub, stumm oder blind ist, sind zwei Zeugen oder an ihrer Stelle ein zweiter Notar

zuzuziehen; die zugezogenen Personen müssen der Verhandlung vom Anfang bis zum Schlusse beiwohnen.

§ 18.

Der Notar kann, auch wenn die Zuziehung nicht vorgeschrieben ist, einen oder zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuziehen, wenn er dies aus besonderen Gründen für angemessen erachtet. Die Zuziehung hat zu geschehen, wenn sie von einem der Auftraggeber oder der Betheiligten verlangt wird.

§ 19.

Unfähig zur Mitwirkung als Zeuge ist, wer weniger als 18 Jahre alt ist oder wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der im Urtheile bestimmten Zeit.

§ 20.

Als Zeuge oder als zweiter Notar soll eine Person nicht zugezogen werden:

- a) wenn sie zu einem der Auftraggeber oder der Betheiligten oder zum beurlundenden Notar in einem der im § 10 Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht;
- b) wenn die Verhandlung eine Verfügung zu ihrem Vortheile oder zum Vortheile eines ihrer Angehörigen in dem im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sinne oder zum Vortheile einer anderen Person betrifft, deren gesetzlicher Vertreter oder Pfleger sie ist;

als Zeuge soll ferner nicht zugezogen werden:

- c) wer in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen Gründen die Richtigkeit der Beurkundung zu beurtheilen nicht im Stande ist;
- d) wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
- e) wer als Gesinde, Schreiber oder Gehilfe im Dienste des beurlundenden Notars steht.

§ 21.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort, Tag, Monat und Jahr der Verhandlung;
2. die Namen der Betheiligten und, wenn der Auftraggeber nicht betheilig ist, dessen Namen;
3. die Namen der zur Beurkundung zugezogenen Personen und die Eigenschaft, in der sie zugezogen worden sind.

Es soll auch über die Vornamen, über Stand oder Gewerbe und über den Wohnort der mit Namen aufzuführenden Personen Auskunft geben.

§ 22.

Sind Betheiligte vorhanden, so muß das Protokoll ihnen vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und mitunterschieden, und daß dies Alles geschehen sei oder welche Einwendungen erhoben worden seien, darin bemerkt werden.

Sind gemäß § 17 zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen, so muß das Protokoll vorgelesen, auch von den Zeugen oder dem zweiten Notar genehmigt und mitunterschieden, und daß dies Alles geschehen sei, darin bemerkt werden.

Auf Verlangen eines Betheiligten soll ihm das Protokoll auch im Falle des zweiten Absatzes zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 23.

Erklärt ein Betheiligter, daß er nicht unterschreiben könne, so ist bei der Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und bei der Genehmigung, sowie bei der etwaigen Bei-

fügung von Handzeichen ein Zeuge zuzuziehen, der das Protokoll mitunterschreiben muß. Seine Fähigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 19 und 20.

Die Zuziehung des Schreibzeugen ist nicht erforderlich, wenn gemäß § 17 zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen sind oder wenn in den Fällen des § 18 die zugezogenen Personen der Verhandlung bis zum Schlusse beiwohnen und das Protokoll mitunterschreiben.

§ 24.

Das Protokoll wird vom Notar selbst oder von einer anderen Person gefertigt; es können dazu geschriebene, gedruckte oder auf ähnliche Weise hergestellte Entwürfe benutzt werden. Die Vorschrift in § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

Ist das Protokoll von einer anderen Person gefertigt, so soll es vom Notar selbst vorgelesen werden.

§ 25.

Ist ein Betheiligter nach seiner Erklärung der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Die Führung eines Nebenprotokoll in der fremden Sprache findet nicht statt. Der Notar kann jedoch verlangen, daß eine Erklärung ganz oder theilweise von dem Betheiligten in der fremden Sprache niedergeschrieben und von dem Dolmetscher hiernach schriftlich übersetzt werde; die Schriftstücke werden dem Protokolle beigelegt.

§ 26.

Die Zuziehung eines Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Notar nach seiner Versicherung der fremden Sprache mächtig ist. Sind Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen, so kann von der Zuziehung des Dolmetschers nur dann abgesehen werden, wenn nach der Ueberzeugung des beurkundenden Notars auch die Zeugen der fremden Sprache mächtig sind oder wenn der zweite Notar versichert, der fremden Sprache mächtig zu sein.

Das Protokoll soll in den Fällen des ersten Absatzes in der deutschen und in der fremden Sprache aufgenommen werden. Auf Verlangen des Auftraggebers darf es auch nur in der fremden Sprache aufgenommen werden. Daß die Voraussetzungen des ersten Absatzes vorgelegen haben, soll darin bemerkt werden.

§ 27.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Betheiligten ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 28.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist er für Uebertragungen der in Frage kommenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Fähigkeit des Dolmetschers bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 19 und 20; in den Fällen des § 27 kann jedoch als Dolmetscher auch eine Person zugezogen werden, die zu einem der Auftraggeber oder der Betheiligten in einem der im § 10 Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht.

§ 29.

Das Protokoll muß den Namen des zugezogenen Dolmetschers und die Bemerkung enthalten, daß auch der Dolmetscher das Protokoll genehmigt habe.

Außerdem soll es über die Vornamen, über Stand oder Gewerbe und über den Wohnort des Dolmetschers, sowie über dessen Beerdigung oder Berufung auf den geleisteten Eid Auskunft geben.

§ 30.

Die äußere Beschaffenheit des Protokolles darf keinen Anlaß zu Zweifeln geben. Insbesondere soll es keine Ausstülgungen, Einschaltungen, Durchstreichungen oder sonstige Veränderungen enthalten. Lücken oder Zwischenräume werden durch Striche ausgefüllt.

Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen werden, soweit thunlich, am Ende des Protokolles vor dessen Abschluß festgestellt. Werden sie am Rande vermerkt, so sind sie bei der Stelle, wohin sie gehören, durch ein Verweisungszeichen anzudeuten und vom Notar am Rande besonders zu unterschreiben.

Ausgestrichene Worte sollen leserlich bleiben. Ihre Zahl ist am Rande oder am Schlusse des Protokolles anzugeben und die Angabe vom Notar besonders zu unterschreiben.

III. Besondere Bestimmungen über Vornahme einzelner Amtshandlungen.

A. Beurkundung von Geschäften unter Lebenden.

§ 31.

Beurkundet der Notar in der Versammlung einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Genossenschaft oder eines Vereines den Gang und den Inhalt der Verhandlung, so gelten die Teilnehmer der Versammlung nicht als Betheiligte.

Das Protokoll muß vom Vorsitzenden, außerdem aber von zwei Personen, die an der Versammlung als Actionäre, Genossenschaftler oder Vereinsmitglieder Theil nehmen, oder wenn nur Eine solche Person anwesend ist, von dieser auf Vorlesen oder Vorlegung zur Durchsicht genehmigt und mitunterschrieben werden. Mindestens zwei von den zur Genehmigung und Mitunterschrift Herangezogenen dürfen zum Notar nicht in einem der im § 10 Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen. Ueber ihre Identität soll sich der Notar Gewißheit verschaffen.

Die übrigen Teilnehmer der Versammlung können verlangen, daß das Protokoll auch ihnen vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werde und die von ihnen erhobenen Einwendungen oder die ihrerseits erfolgte Genehmigung wiedergebe.

§ 32.

Bei Versteigerungen, die der Notar vornimmt, gelten Bieter und Ersteher nicht als Betheiligte.

Der Notar selbst darf nicht mit bieten und ist von Beurkundung eines eigenen Gebots ausgeschlossen.

Protokolle über Versteigerungen einer unbeweglichen Sache, über Verpachtungen an den Meistbietenden und über Verdingungen an den Mindestfordernden sollen dem Ersteher oder wenn die Auswahl unter mehreren Bietern vorbehalten war, diesen Bietern vorgelesen und von ihnen mitunterschrieben werden. Der Notar soll sich von der Identität dieser Personen Gewißheit verschaffen.

§ 33.

Die Beurkundung des Notars über die vor ihm geschehene Vorlegung oder Vorweisung gewisser Gegenstände kann auf solche Eigenschaften der Gegenstände, deren Beurtheilung keine fachmännischen Kenntnisse erfordert, erstreckt werden.

B. Beurkundung von Geschäften auf den Todesfall.

§ 34.

Wer einen letzten Willen vor dem Notar errichten will, kann ihn dem Notar mündlich erklären oder in einer Schrift übergeben.

Zur Errichtung sind zwei Zeugen oder an ihrer Stelle ein zweiter Notar zuzuziehen; die zugezogenen Personen müssen der Verhandlung vom Anfang bis zum Schlusse beiwohnen.

§ 35.

Uebergibt der Erblasser seinen letzten Willen in einer Schrift, so hat er dabei zu erklären, daß in der Schrift sein letzter Wille enthalten sei.

Auf die Schrift finden die Bestimmungen in § 2096 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Schrift soll, auch wenn sie bereits verschlossen übergeben wird, mit dem Siegel des Notars verschlossen werden.

§ 36.

Das Protokoll über die Errichtung des letzten Willens muß enthalten:

1. Ort, Tag, Monat und Jahr der Verhandlung;
2. den Namen des Erblassers;
3. die Namen der zur Errichtung zugezogenen Personen und die Eigenschaft, in der sie zugezogen worden sind;
4. den mündlich erklärten letzten Willen oder im Falle der Uebergabe in einer Schrift die nach § 35 Absatz 1 erforderliche Erklärung des Erblassers und die Angabe, daß die Schrift übergeben worden sei.

Das Protokoll muß vom Notar vorgelesen, vom Erblasser und von den zugezogenen Personen genehmigt und unterschrieben und daß dies Alles geschehen sei, oder welche Einwendungen erhoben worden seien, darin bemerkt werden. Erklärt der Erblasser, daß er nicht unterschreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokolle ersetzt.

Zum Schlusse hat der Notar der Vorschrift in § 7 Absatz 1 nachzugehen; die Errichtung des letzten Willens ist mit Abschluß des Protokolles vollendet.

§ 37.

Das Protokoll soll auch über die Vornamen, über Stand oder Gewerbe und über den Wohnort des Erblassers und der zugezogenen Personen sowie im Falle der Uebergabe des letzten Willens in einer Schrift über deren Verschließung mit dem Siegel des Notars Auskunft geben.

Dem Erblasser soll es auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 38.

Muß gemäß § 25 Absatz 1 ein Dolmetscher zugezogen werden, so hat dieser eine Uebersetzung des Protokolles in der Sprache des Erblassers anzufertigen und vorzulesen. Die Uebersetzung ist dem Protokolle als Anlage beizufügen und als solche darin zu bezeichnen. Das Protokoll muß alsdann außer dem, was in § 29 Absatz 1 und in § 36 vorgeschrieben ist, die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, und die Bemerkung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt und vorgelesen habe.

Wird nach der Vorschrift des § 26 Absatz 1 ein Dolmetscher nicht zugezogen, so muß das Protokoll in der deutschen und in der fremden Sprache aufgenommen werden

und außer dem, was in § 36 vorgeschrieben ist, die Versicherung enthalten, daß der Notar und die zugezogenen Personen der Sprache des Erblassers mächtig seien.

§ 39.

In den Formen der §§ 34 bis 38 können vor dem Notar auch gemeinschaftliche letzte Willen und Erbverträge errichtet, sowie letzte Willen widerrufen werden.

Die Bestimmungen der §§ 2070, 2071 in Verbindung mit §§ 2212 und 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Taubstumme, bloß Stumme, bloß Taube und Blinde einen letzten Willen oder einen Erbvertrag nur gerichtlich errichten und einen letzten Willen nur gerichtlich widerrufen können, bleiben unberührt.

C. Eröffnung und Bekanntmachung letzter Willen.

§ 40.

Die Eröffnung und Bekanntmachung der von ihm verwahrten letzten Willen hat der Notar auf Antrag eines Berechtigten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 2224 bis 2226 und 2228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen. Zu Stellung des Antrages auf Eröffnung ist auch das Erbschaftsgericht berechtigt; auf Ersuchen ist ihm eine Ausfertigung oder Abschrift des letzten Willens mitzuthemen.

Wer nach der Eröffnung außer dem Antragsteller die Bekanntmachung verlangen kann, ist, soweit thunlich, vom Vorhandensein des letzten Willens zu benachrichtigen.

Hat der Notar den Tod des Erblassers glaubhaft erfahren und sind seit dem Tode dreißig Tage verflossen, ohne daß die Eröffnung des letzten Willens beantragt worden ist, so soll dem bekannten Erbschaftsgericht von der Sachlage Nachricht gegeben werden.

D. Ausnahme von Protesten.

§ 41.

Die Aufnahme von Wechselprotesten und die Führung der Protestregister richtet sich nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung, dem Gesetze, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 25. April 1849 (G.- u. V.-Bl. S. 68) und den zur Ergänzung oder Abänderung dieser Gesetze ergangenen Bestimmungen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Notar um Erhebung von Protesten in Betreff kaufmännischer Anweisungen oder Ordrepapiere oder sonst nach Maßgabe von Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angegangen ist.

Wird im Proteste die Erklärung einer bei der Erhebung angetroffenen Person beurkundet, so finden die Vorschriften der §§ 13, 17, 18, 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und § 27 keine Anwendung.

E. Beglaubigung von Urkunden.

§ 42.

Für die Beglaubigung von Urkunden durch den Notar bleiben die Vorschriften des Gesetzes, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 4. November 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 164 flg.) auch insoweit maßgebend, als sie von denen der §§ 5 bis 15 des gegenwärtigen Gesetzes abweichen.

Erfolgt die Beglaubigung mittelst Protokolles, so finden zugleich die Vorschriften der §§ 17 bis 30 dieses Gesetzes Anwendung. Es bedarf jedoch in den Fällen des § 7 des Gesetzes vom 4. November 1890 oder wenn im Protokolle nur die Auerkennnißerklärung des Ausstellers wiedergegeben ist, der Mitvollziehung des Protokolles durch den Anerkennenden nicht.

F. Beglaubigung einer Abschrift.

§ 43.

Eine Abschrift beglaubigt der Notar in der Weise, daß nach Vergleichung der Abschrift unter dieser die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigt und Ort, Tag, Monat und Jahr beigefügt wird.

G. Eröffnung von Erklärungen an Andere.

§ 44.

Die mündliche Eröffnung einer Erklärung an einen Anderen nimmt der Notar zwischen früh neun und Abends sechs Uhr im Geschäftslocale und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung der Person, der etwas zu eröffnen ist (des Gegners), an einem anderen Orte oder zu einer anderen Zeit aber nur mit Einverständnis des Gegners vor. Daß das Geschäftslocal und die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn eine deshalb bei der Polizeibehörde des Orts gehaltene Nachfrage des Notars fruchtlos geblieben ist.

Das Protokoll soll darüber Auskunft geben, daß den Vorschriften des ersten Absatzes nachgegangen worden sei. Einem Ansuchen des Gegners, daß das Protokoll über die Eröffnung und die etwaige Erwiderung an Ort und Stelle aufgenommen und ihm zur Genehmigung und Mitvollziehung vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werde, soll der Notar, soweit es nach den Umständen geschehen kann, stattgeben. Die Vorschriften der §§ 13, 17, 18, 23, 25 Absatz 1 und § 27 finden bei Aufnahme des Protokolles keine Anwendung.

§ 45.

Die schriftliche Eröffnung läßt der Notar dem Gegner durch einen Gerichtsvollzieher zustellen. Auf die Zustellung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über die von Amtswegen angeordneten Zustellungen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung gilt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen mit dem Zeitpunkte der Zustellung als geschehen.

H. Abnahme von Eiden.

§ 46.

Bei Bornahme einer eidlichen Verpflichtung und bei Abnahme eines anderen Eides hat der Notar den Vorschriften des Gesetzes, die Form der Eidesleistung betreffend, vom 20. Februar 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 51), nachzugehen.

J. Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen.

§ 47.

Zeugen oder Sachverständige hat der Notar unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften der Civilproceßordnung zu vernehmen.

Zu ihrer Beeidigung ist der Notar nur befugt, wenn sie nach einer außerhalb des Königreichs Sachsen geltenden Vorschrift oder nach Bestimmung einer nichtsächsischen Behörde vorzunehmen ist und nach dem einschlagenden auswärtigen Rechte von Notaren vorgenommen werden kann.

Ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens und zur Eidesleistung findet gegen den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

K. Ausstellung von Zeugnissen.

§ 48.

Stellt der Notar ein Zeugniß aus, so ist darin Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung anzugeben. Er darf nur Thatsachen bezeugen, die Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind. Das Zeugniß muß ergeben, worauf die Kenntniß des Notars von der bezeugten Thatsache beruhe.

§ 49.

Daß eine Person lebe oder zu einer bestimmten Zeit gelebt habe, darf der Notar nur bezeugen, wenn ihre Identität gemäß § 13 Absatz 2 festgestellt ist. Im Zeugnisse ist zu bemerken, worauf die Annahme der Identität beruhe.

Sind für Lebenszeugnisse nach den Satzungen einer Versicherungsgesellschaft, einer Rentenbank oder einer ähnlichen Anstalt geringere Förmlichkeiten, als Absatz 1 vorschreibt, nachgelassen, so darf der Notar das Zeugniß in der satzungsgemäßen Form ausstellen, wenn aus dieser erhellt, daß das Zeugniß nur zum Gebrauche bei der in Frage stehenden Anstalt bestimmt ist.

IV. Verwahrung der Urkunden und Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften.

§ 50.

Urkunden, die der Notar errichtet hat, sind von ihm sicher und sorgfältig zu verwahren.

Ausgenommen sind in einer Schrift übergebene letzte Willen, sofern deren Herausgabe nach § 2215 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt wird, ferner Beglaubigungen von Urkunden und von Abschriften, Proteste und Zeugnisse, die in Urschrift an den Auftraggeber oder nach dessen Weisung an andere Personen ausgehändigt werden. Urkunden über Ertheilung oder Widerruf von Vollmachten darf der Notar in Urschrift an dieselben Personen hinausgeben.

§ 51.

Von den in seinem Gewahrsam verbleibenden Protokollen ertheilt der Notar dem Auftraggeber auf Verlangen Ausfertigungen und einfache Abschriften.

Anderere Personen dürfen solche erhalten, wenn der Auftraggeber zustimmt oder wenn sie ein rechtliches Interesse daran haben. Von einer Vollmacht darf nur mit Zustimmung des Vollmachtgebers, von einem letzten Willen während der Lebenszeit des Errichters nur mit dessen Zustimmung einem Anderen eine Ausfertigung oder Abschrift ertheilt werden.

§ 52.

Der Ausfertigungsvermerk ist unter die vollständige wortgetreue Abschrift des Protokolles und etwaiger Anlagen, die als solche darin bezeichnet sind, zu bringen und vom Notar eigenhändig mit dem Namen zu unterschreiben. Es muß darin die Angabe, für wen die Ausfertigung bestimmt ist, enthalten, auch Ort, Tag, Monat und Jahr beigefügt sein.

Bemerke über die Ausfertigung eines in der deutschen und in einer fremden Sprache oder nur in einer fremden Sprache aufgenommenen Protokolles werden in der deutschen und in der fremden Sprache abgefaßt. Auf Verlangen dürfen sie ausschließlich in der fremden Sprache abgefaßt werden, wenn das Protokoll nur in der fremden Sprache aufgenommen ist. Bemerke über eine vollstreckbare Ausfertigung müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§ 53.

Am Rande der Urschrift vermerkte Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen dürfen in Ausfertigungen und einfachen Abschriften an den einschlagenden Stellen in fortlaufender Folge aufgenommen, in der Urschrift ausgestrichene oder ausgetilgte Worte aber weggelassen werden.

Soweit die Vorschriften in § 30 Absatz 2 und 3 nicht beobachtet waren, ist der Zusatz, die Berichtigung oder die Aenderung in der Ausfertigung oder Abschrift kenntlich zu machen.

§ 54.

Die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen richtet sich nach den Vorschriften der Civilproceßordnung.

§ 55.

Der Notar führt ein Geschäftsregister, in das sämtliche von ihm erledigte oder begommene Amtshandlungen, mit Ausnahme der Proteste und der Beglaubigungen von Urkunden, unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge eingetragen werden. Mit dem Schlusse des Kalenderjahres wird das Geschäftsregister abgeschlossen.

Das Weitere über die Einrichtung des Geschäftsregisters und über die Actenhaltung wird durch Verordnung bestimmt.

Auf jeder Urkunde, die der Notar errichtet, und auf jeder Ausfertigung oder Abschrift, die er ertheilt, soll die Nummer vermerkt sein, unter welcher der Act in das Geschäftsregister eingetragen ist.

§ 56.

Die Einsicht der vom Notar verwahrten Urkunden und der dazu genommenen Schriftstücke ist nur den Personen zu gestatten, denen nach § 51 eine Ausfertigung oder Abschrift ertheilt werden darf.

Die Rechte von Behörden oder Beamten auf Einsicht oder Vorlegung der Urkunden bleiben unberührt.

V. Disciplinargewalt über die Notare.

§ 57.

Dienst- und Aufsichtsbehörde des Notars ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirke er seine ordentliche Geschäftsstelle hat, in höherer Ordnung der Präsident des Oberlandesgerichts; oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium.

Die Dienstbehörde ist zu Erinnerungen und Weisungen an die Notare sowie zur Revision der Geschäftsführung der Notare befugt. Sie kann die verzögerte Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrag von 300 M erzwingen und über die Verwirkung der Strafe entscheiden; der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorhergehen.

§ 58.

Ein Notar, der

1. die Pflicht gewissenhafter Ausübung seiner Amtsthätigkeit verletzt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordern, unwürdig zeigt,

unterliegt der Disciplinarbestrafung.

§ 59.

Disciplinarstrafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;

3. Geldstrafe bis zu 3000 M;

4. Entsetzung vom Amte.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 60.

Warnung, Verweis oder Geldstrafe werden von der Disciplinarkammer für Notare durch Beschluß verfügt, der mit Gründen zu versehen ist. Vor der Verfügung ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung und Entschuldigung Dienende vorzustellen. Wird die Anschulldigung für unbegründet erklärt, so ist der Beschluß dem Notar und, wenn die Bestrafung beantragt worden war, dem Antragsteller zu eröffnen oder zuzustellen.

Gegen den eine Strafe verfügenden Beschluß der Disciplinarkammer steht dem Notar die Beschwerde an den Disciplinarhof für Notare zu. Die Beschwerde, die auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden kann, ist binnen zwei Wochen von Eröffnung oder Zustellung der Verfügung an bei der Kammer einzulegen. In soweit das Rechtsmittel für begründet befunden wird, hat der Disciplinarhof unter Aufhebung des Beschlusses in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Notar und wenn sie die Anschulldigung für unbegründet erklärt, dem Antragsteller zu eröffnen oder zuzustellen.

Auf Entsetzung vom Amte kann nur durch Urtheil der Disciplinarkammer erkannt werden. Das Urtheil unterliegt der binnen zweiwöchiger Frist einzulegenden Berufung an den Disciplinarhof.

Gegen die Entscheidungen des Disciplinarhofes findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 61.

Die Disciplinarkammer für Notare besteht aus dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hat, und zwei Notaren.

Der Disciplinarhof für Notare besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, einem Senatspräsidenten oder Rathe desselben Gerichts und drei Notaren.

In der Disciplinarkammer führt der Präsident des Landgerichts, im Disciplinarhof der Präsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Im Falle der Behinderung wird der Präsident des Landgerichts durch den in § 65 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Director, der Präsident des Oberlandesgerichts durch den in § 65 Absatz 2 und § 121 des nämlichen Gesetzes bezeichneten Senatspräsidenten vertreten.

Die zu Mitgliedern der Disciplinarkammern und des Disciplinarhofes berufenen Notare und ihre Stellvertreter werden für je drei Geschäftsjahre vom Könige ernannt. Notare, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Disciplinarkammer sind, können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Disciplinarhofes sein.

§ 62.

Auf das Disciplinarverfahren finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 23, und wenn die Entsetzung des Notars vom Amte in Frage kommt, diejenigen der §§ 27 bis 45 des Gesetzes, das Dienstverhältniß der Richter betreffend, vom 20. März 1880 (G.-u.-B.-Bl. S. 31 flg.) entsprechende Anwendung.

Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens aus dem in § 58 Nr. 2 bezeichneten Grunde ist so lange zu beanstanden oder das eingeleitete Verfahren so lange auszusetzen, als wegen derselben Thatsachen wider den Notar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren (Abschnitt IV der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) anhängig ist.

Wird im ehrengerichtlichen Verfahren die Anschulldigung rechtskräftig für unbegründet erklärt, so findet ein Verfahren nach den Vorschriften der §§ 58 flg. wider den Notar

nicht weiter statt. Im anderen Falle wird dieses Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt, wenn wegen derselben Thatsachen, wegen deren im ehrengerichtlichen Verfahren auf Warnung, Verweis oder Geldstrafe erkannt wurde, die Entsetzung des Notars vom Amte in Frage kommt; solchenfalls kann, wenn dem Antrage auf Entsetzung nicht stattgegeben wird, auf die in § 59 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Strafen nicht erkannt werden.

VI. Behinderung des Notars und Beendigung seines Amtes.

§ 63.

Der Notar kann für die Zeit, während deren er an der Ausübung des Amtes behindert ist, seine Acten und Register einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seine ordentliche Geschäftsstelle hat, in Verwahrung geben.

Auf den Notar oder auf das Amtsgericht, von dem die Acten verwahrt werden, geht das Recht und die Pflicht des Behinderten über,

1. Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht in die Acten zu gestatten,
2. in dringlichen Fällen letzte Willen herauszugeben (§ 50 Absatz 2) oder zu eröffnen und bekannt zu machen (§ 40).

Hat ein Notar für die Dauer seiner Behinderung eine solche Verwahrung seiner Acten nicht veranlaßt und wird die Vornahme eines der im zweiten Absätze bezeichneten Geschäfte beantragt, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hat, befugt, bis zur Wiederübernahme der Geschäfte durch den Notar die Acten in Verwahrung zu nehmen und das beantragte Geschäft zu erledigen.

Der stellvertretende Notar oder das Amtsgericht hat Ausfertigungen unter seinem Siegel und seiner Unterschrift zu erteilen; der Grund der Stellvertretung ist dabei anzugeben.

Die Kosten für die vom Amtsgericht erledigten Geschäfte sind nach der Kostenordnung für Notare zu berechnen und fließen in die Casse des Amtsgerichts.

§ 64.

Das Amt des Notars wird, außer durch Entsetzung, durch strafgerichtliches Urtheil oder durch Tod, beendigt:

1. durch die im ehrengerichtlichen Verfahren erkannte Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft, mit der Rechtskraft des Urtheiles;
2. durch Enthebung vom Amte;
3. durch die Feststellung des Justizministeriums, daß das Amt erloschen sei.

§ 65.

Die Enthebung vom Amte kann verfügt werden:

- a) wenn der Notar in Concurs verfallen ist oder sich in ungeordneter Vermögenslage befindet und hierdurch das Ansehen, das sein Amt erfordert, beeinträchtigt wird, oder wenn er wegen Verschwendung entmündigt wird,
- b) wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

Das Justizministerium giebt dem Notar oder dem für ihn bestellten Vormunde unter Mittheilung der Gründe, aus denen die Enthebung für gerechtfertigt erachtet wird, sowie unter Festsetzung einer Frist von einem Monate die Niederlegung des Amtes anheim. Erfolgt die Niederlegung nicht, so entscheidet auf Antrag eines Beauftragten des Justiz-

ministeriums der Disciplinarhof für Notare nach Gehör des Notars oder seines Vormundes endgültig darüber, ob die Voraussetzungen der Enthebung gegeben seien. Auf Grund der gegen den Notar ausfallenden Entscheidung wird die Enthebung durch das Justizministerium verfügt.

Die Beendigung des Amtes tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo die Verfügung dem Notar durch das vom Justizministerium beauftragte Gericht bekannt gemacht oder zugestellt wird.

§ 66.

Nach Anheimgabe der Niederlegung gemäß § 65 Absatz 2 kann das Justizministerium die vorläufige Enthebung vom Amte verfügen, wenn durch die Fortsetzung der Amtsausübung des Notars die öffentliche Rechtsicherheit gefährdet würde.

§ 67.

Ist gegen einen Notar im strafgerichtlichen Verfahren die Untersuchungshaft verhängt oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen oder im Disciplinarverfahren ein auf Entsetzung vom Amte lautendes noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen, so tritt bis zur Beendigung des Straf- oder Disciplinarverfahrens die vorläufige Enthebung des Notars vom Amte von Rechtswegen ein. Das Nämliche gilt, wenn wider den Notar im ehrengerichtlichen Verfahren ein auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft lautendes noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist.

§ 68.

Während der Dauer der vorläufigen Enthebung vom Amte ist der Notar an der Ausübung des Amtes behindert. Das Amtsgericht, in dessen Bezirk er seine ordentliche Geschäftsstelle hat, nimmt alsbald die Siegel des Notars in Verwahrung.

Wegen der Vertretung des Notars während jener Zeit finden die Bestimmungen in § 63 Anwendung.

§ 69.

Das Justizministerium stellt das Erlöschen des Amtes fest,

- a) wenn ihm der Notar die Absicht anzeigt, sein Amt niederzulegen; es kann die Feststellung bis nach Ablauf einer nicht länger als zwei Monate betragenden Frist aussetzen und verlangen, daß der Notar währenddem sein Amt noch ferner ausübe;
- b) wenn der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle in dem bei der Ernennung bestimmten Orte oder Ortstheile aufgegeben hat.

Die Beendigung des Amtes tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo die Feststellung dem Notar durch das vom Justizministerium beauftragte Gericht bekannt gemacht oder zugestellt wird.

§ 70.

Die Beendigung des Amtes eines Notars wird, den Fall des Todes ausgenommen, öffentlich bekannt gemacht.

§ 71.

Sobald das Amt eines Notars beendet ist, hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk er bis dahin seine ordentliche Geschäftsstelle hatte, Acten, Register und Siegel des Notars in seine Verwahrung zu nehmen. Auf das Amtsgericht geht damit das Recht und die Pflicht über, Ausfertigungen und Abschriften aus den Acten des Notars zu ertheilen und Einsicht in die Acten zu gestatten, sowie letzte Willen herauszugeben oder zu eröffnen und bekannt zu machen.

Wegen der Form der Ausfertigungen und wegen der Kosten gilt das in § 63 Absatz 4 und 5 Bestimmte.

Ist der Errichter eines in die Verwahrung des Amtsgerichts übergegangenen letzten Willens für verschollen zu achten, so hat das Amtsgericht den Vorschriften der §§ 11 bis 18 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen betreffend, vom 9. Januar 1865, nachzugehen.

§ 72.

Wird ein Rechtsanwalt für einen Ort oder Ortstheil innerhalb des Amtsgerichtsbezirktes, in dem er früher oder bisher das Amt eines Notars ausübte, aufs Neue zum Notar ernannt, so kann vom Justizministerium angeordnet werden, daß seine in Verwahrung des Amtsgerichts übergegangenen Acten ihm zur Verwahrung und eigenen weiteren Verfügung wieder ausgefolgt werden.

VII. Notare des älteren Rechts.

§ 73.

Die Notare, die

1. vor dem Inkrafttreten der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bereits immatriculirt waren,
2. zufolge der mit ständischer Zustimmung erlassenen Verordnung vom 10. October 1864 (G.-u. V.-Bl. S. 339, 340) nachträglich immatriculirt, oder
3. zufolge derselben Verordnung oder zufolge der Vorschrift in § 87 a. E. der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 wieder zur Ausübung des Notariats gelassen worden sind,

verbleiben in amtlicher Wirksamkeit.

Solche Notare sind nicht befugt:

- a) letzte Willen, den Widerruf solcher oder Erbverträge zu beurkunden,
- b) Urkunden zu beglaubigen, und
- c) die in § 1 Absatz 1 Nr. 2, 6 und 7 bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen.

Sie bedienen sich auch fortan ihres zeitherigen Siegels. Im Falle ihrer Zulassung zur Ausübung des Notariats im vollen Umfange wird ihnen ein den Vorschriften des § 5 Absatz 1 entsprechendes Siegel verliehen.

Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 74.

Notare, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 in einem Amte gestanden haben, dessen Uebernahme sie verpflichtete, sich der Ausübung des Notariats zu enthalten, sollen nach Aufgabe oder sonstiger Beendigung dieses Amtes, wenn kein Bedenken obwaltet, vom Justizministerium wieder zur Ausübung des Notariats in dem in § 73 bezeichneten minderen Umfange gelassen werden.

VIII. Bedeutung der Notariatsurkunden.

§ 75.

Die vom Notar innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichteten Urkunden sind öffentliche.

Als ein Mangel der vorgeschriebenen Form ist es nur anzusehen, wenn und soweit gegen folgende Vorschriften:

- § 5 Absatz 2; § 7 Absatz 1; §§ 10; 16; 17; 19; 21 Absatz 1; § 22 Absatz 1 und 2; § 23 Absatz 1 Satz 1; § 25 Absatz 1; §§ 27; 29 Absatz 1; § 31 Ab-

Satz 2 Satz 1 und 2; § 32 Absatz 2; §§ 34; 35 Absatz 1; §§ 36; 38; 43; 44 Absatz 1; § 45 Absatz 1; §§ 48; 49

oder gegen andere hierauf verweisende Vorschriften verstoßen worden ist und keine die Nichtbeachtung der Form nachlassende Ausnahmebestimmung Platz greift.

Soweit der Notar ein Geschäft vornimmt, das außerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises liegt oder von dessen Vornahme er ausgeschlossen ist oder soweit gegen die Vorschriften der §§ 34, 35 Absatz 1, §§ 36 oder 38 oder gegen die hierauf verweisende Vorschrift des § 39 verstoßen worden ist, gilt der Act als nicht von einem Notar vorgenommen.

§ 76.

Ausfertigungen, die den Vorschriften des § 5 Absatz 2, § 52 Absatz 1, § 63 Absatz 4, § 68 Absatz 2 und § 71 Absatz 2 entsprechen, sind öffentliche Urkunden.

IX. Haftung der Notare.

§ 77.

Der Notar haftet dem Auftraggeber und bei Ertheilung von Ausfertigungen dem Antragsteller für jeden bei Ausübung des Amtes durch sein Verschulden entstandenen Schaden, anderen Personen aber nur für den Schaden, den er ihnen absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

X. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Die §§ 822, 984, 1056, 1650, 1787, 2077, 2215 und 2413 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden dahin abgeändert:

- a) In § 822, § 1056 Satz 1, § 1787, § 2077 und § 2413 Satz 1 werden nach den Worten „vor Gericht“ die Worte „oder vor Notar“,
- b) im § 984 Satz 1 nach dem Worte „gerichtliches“ die Worte „oder notarielles“ und in Satz 1 und Satz 2 daselbst nach dem Worte „gerichtliche“ die Worte „oder notarielle“ eingefügt.
- c) Im § 1650 Satz 1 werden die Worte „vor Gericht vornimmt und dieses“ durch die folgenden „vor Gericht oder Notar vornimmt, und das Gericht oder der Notar“,
- d) im § 2215 das Wort „gerichtlich“ durch die folgenden „dem Gerichte oder dem Notar“ ersetzt.

§ 79.

Aufgehoben werden

das Mandat, die Einschränkung der Notariatshandlungen betreffend, vom 1. März 1804;

die Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 (G. u. V. Bl. S. 203 flg.) und die Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (G. u. V. Bl. S. 221 flg.);

§ 2108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

- § 13 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865 (G. u. V.-Bl. S. 2);
 das Gesetz, einige Bestimmungen über Notariatsprotokolle enthaltend, vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. S. 58 flg.);
 die Verordnung, die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden betreffend, vom 9. September 1879 (G. u. V.-Bl. S. 334 flg.);
 das Gesetz, einige Abänderungen der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 und des Gesetzes vom 9. April 1872 betreffend, vom 19. April 1886 (G. u. V.-Bl. S. 88 flg.);
 das Gesetz, eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betreffend, vom 30. April 1890 (G. u. V.-Bl. S. 57).

Auch treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung, vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Strafsachen geschehen sollen, vom 21. März 1820 (Gesetzsammlung S. 27 flg.), sowie der §§ 2196 und 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer Kraft.

§ 80.

Unser Justizministerium hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem gegenwärtige Notariatsordnung in Kraft tritt, und die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Amtshandlungen der Notare sind nach den zur Zeit ihrer Vornahme gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

Die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 (G. u. V.-Bl. S. 203 flg.) hat im Laufe der Zeit wichtige, zum Theil tief in das System eingreifende Aenderungen erlitten. Als die strengen Anforderungen, die sie an die Protokollführung der Notare im Allgemeinen stellt, sich für Protokolle über Verhandlungen in Versammlungen als unerfüllbar erwiesen, wurde die Novelle vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. S. 58 flg.) erlassen. Weit folgenschwerer war der Einschnitt, den das Gesetz vom 19. April 1886 (G. u. V.-Bl. S. 88 flg.) machte. Der Grundsatz, den die Notariatsordnung an die Spitze der Bestimmungen über die Protokollaufnahme gestellt hatte, daß der Notar, von der Erhebung von Wechselprotesten abgesehen, zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zur Beurkundung zuzuziehen habe, wurde für die Regel aufgegeben und das Erforderniß der vollen Form nur für einige wenige Fälle beibehalten. Später sind durch das Gesetz vom 30. April 1890 (G. u. V.-Bl. S. 57) und durch das Beglaubigungsgesetz vom 4. November 1890 § 14 (G. u. V.-Bl. S. 164 flg.) weitere Abänderungen mehr geringfügiger Natur hinzugekommen.

Der geschilderte Rechtszustand ergibt den fühlbaren Mangel einer Uebersicht über die das Notariatswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Sachlich sind damit die Gefahren verbunden, die sich bei jedem organischen Gesetze an die Erschütterung seiner Grundlagen und an die Zerreißung des Zusammenhanges anknüpfen. Beides würde viel-

leicht nicht hinreichen, die Vorlage eines vollkommen neuen Gesetzgebungswerkes zu rechtfertigen. Der Erlaß des Kostengesetzes vom 6. November 1890 (G. = u. B. = Bl. S. 174 flg.) über die von den Gerichten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege zu erhebenden Kosten macht jedoch eine Neuordnung des Kostenwesens für die Notare nothwendig. Aus Anlaß dessen sind wiederum einzelne Abänderungen auch der Notariatsordnung nicht zu umgehen; der Proceß der Abbröckelung mit seinen mißlichen Folgen würde dadurch immer größeren Umfang annehmen.

Vornehmlich kommt hinzu, daß gegen die Notariatsordnung in sachlicher Hinsicht begründete Ausstellungen erhoben werden können und insbesondere von Notaren selbst wiederholt erhoben worden sind. Durch eine weitere Aenderung in einzelnen Punkten kann eine Abhülfe nicht geschaffen werden. An der Hand der Erfahrungen, die seit dem Jahre 1859 bezüglich des Notariatswesens sowohl im Königreiche Sachsen als auch in anderen deutschen Staaten und in Oesterreich gemacht worden sind, erscheinen vielmehr gerade die Einzelheiten der in Sachsen geltenden Bestimmungen einer gründlichen Nachprüfung insgesammt bedürftig. Die Vorlage stellt sich als das Ergebniß dieser Nachprüfung dar.

Man vergegenwärtige sich, daß vor dem Erlasse der Notariatsordnung von 1859 den Notaren in Sachsen kein besonderes Vertrauen entgegengebracht werden konnte, weil die Voraussetzungen zur Erlangung des Notariatsamtes für die Zuverlässigkeit der Notare nicht die nöthige Gewähr boten. Vom Standpunkte der damaligen Gesetzgebung aus war es daher durchaus gerechtfertigt, die Notare an strenge und beengende Vorschriften zu binden und ihre Geschäftsführung mit thunlichst weitgehenden Kantelen zu umgeben. Die Notariatsordnung hat es hieran nicht fehlen lassen. Inzwischen haben sich die Verhältnisse erheblich geändert. Da zu Notaren nur Rechtsanwälte und zwar auch nach dem Gesetze vom 30. April 1890 ganz überwiegend nur solche ernannt worden sind, die sich in jahrelanger Ausübung der Rechtsanwaltschaft als geschäftstüchtig und zuverlässig bewährt hatten, kann gegenwärtig auf ein unsicheres und pflichtmäßiges Handeln der Notare in ganz anderer Weise vertraut werden, als dies vordem der Fall war. Die Vorlage glaubt in Folge dessen, in Uebereinstimmung mit neueren Notariatsgesetzen anderer Bundesstaaten, das Schwergewicht in die eigene Gewissenhaftigkeit des Notars legen und dessen Handeln zum wenigsten grundsätzlich und von nothwendigen Abweichungen abgesehen keinen anderen Vorschriften unterstellen zu sollen, als diejenigen sind, welche unter gleichen Verhältnissen von richterlichen Beamten in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Gesetz oder Herkommen beobachtet werden müßten. Die Aufnahme der Protokolle der Notare wird hierdurch von Fesseln befreit, die längst als unbequem und lästig empfunden worden sind, ohne daß bei Gewährung der Erleichterungen deswegen verkannt ist, daß eine zu weit gehende Formlosigkeit die gleichmäßig sorgfältige Vornahme der Acte gefährden würde.

Ferner mußte die Disciplinargewalt über die Notare, die von der Notariatsordnung mit in die Hände der seit dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung weggefallenen Advocatenvereine gelegt war, neu gestaltet werden. Nach der Vorlage sollen die Mitglieder der Disciplinarbehörden in ihrer Mehrheit aus den Reihen der Notare selbst entnommen werden. Die seit dem 1. October 1879 gültigen Reichsjustizgesetze waren auch in mehreren anderen Beziehungen zu berücksichtigen.

Als wichtigere Aenderungen, welche die Vorlage sonst bringt, mögen schon an diesem Orte noch folgende hervorgehoben werden. Der Geschäftskreis der Notare ist dadurch erweitert, daß vor ihnen nicht bloß mündlich erklärte, sondern auch in einer Schrift übergebene letztwillige Verfügungen, ferner gemeinschaftliche letzte Willen und Erbverträge sollen errichtet werden dürfen; die Notare sollen ferner fähig sein, große Schenkungen und Intercessionen von Ehefrauen für die Ehemänner mit voller Rechtswirksamkeit zu Protokoll zu nehmen. Auch die Vornahme schriftlicher (nicht bloß mündlicher) Eröffnungen und die

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie unter gewissen Bedingungen die Abnahme von Eiden und von Versicherungen an Eidesstatt und die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen ist ihnen übertragen. Das Erforderniß eigenhändiger Beurkundung der Notare ist fallen gelassen und die Benutzung von Formularen freigestellt worden. Zahlreiche Bestimmungen, die bloß die Natur einer Geschäftsanweisung an sich tragen, werden entweder in die Ausführungsverordnung verwiesen oder, soweit sie unter der Voraussetzung pflichtmäßigen Handelns als selbstverständlich zu betrachten waren, überhaupt nicht wiederholt. Der in verschiedenen Vorschriften der jetzigen Notariatsordnung in verschiedener Bedeutung gebrauchte Begriff der bei der Amtshandlung „Betheiligten“ ist zur Ausschließung leicht möglicher Zweifel gesetzlich bestimmt worden. Der Grundsatz, daß es Ermessensfrage sein solle, welche Bedeutung ein bei der Amtshandlung vorgekommener Verstoß für die Geltung der aufgenommenen Urkunde habe, ist durch den gegentheiligen ersetzt; es sind ein für allemal die Mängel bezeichnet, deren Vorhandensein der Urkunde die Kraft einer öffentlichen benimmt.

Die Vorlage einer neuen Notariatsordnung dürfte gleichwohl bedenklich erscheinen, wenn auf Seiten der Reichsregierung die Absicht bestände, die einheitliche Regelung des Notariatswesens für das ganze Reichsgebiet im Allgemeinen oder nach gewissen Richtungen hin (Artikel 4 Nr. 12 der Reichsverfassung) in Angriff zu nehmen. Nach den hierüber eingezogenen Erkundigungen steht indessen ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung zur Zeit nicht zu erwarten. Damit hängt es zusammen, daß noch in der neuesten Zeit auch andere Bundesstaaten keinen Anstand genommen haben, die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, wie es im Jahre 1890 in Preußen geschehen ist, zu vervollständigen, insbesondere sie mit den Vorschriften der Reichsjustizgesetze und der dazu ergangenen Einführungsgesetze in Einklang zu bringen, oder auch vollkommen neue Notariatsordnungen zu erlassen (Sachsen-Altenburg und Baden 1889, Lübeck 1885, Hamburg 1883, Bremen 1880, Hessen und Neufß ä. L. 1879). Der im Jahre 1888 veröffentlichte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich aber und der Entwurf eines Einführungsgesetzes dazu enthalten, obschon sie in mannigfacher Beziehung auf das in den Bundesstaaten bestehende Notariat Rücksicht nehmen, in keiner Weise Bestimmungen, die gegen die bezweckte Verbesserung des Notariatswesens im Königreiche Sachsen Bedenken erregen könnten (vergl. Artikel 91 Absatz 2 bis 4 des Entwurfs zum Einführungsgesetze).

Zu den einzelnen Paragraphen wird Nachstehendes bemerkt:

§ 1.

Vergleiche jetzige Notariatsordnung § 1. (Rheinische Notariatsordnung von 1822 Artikel 1; Hannöversche Notariatsordnung von 1853 § 9; Bayerisches Notariatsgesetz von 1861 Artikel 11; Oesterreichische Notariatsordnung von 1871 § 1; Anhaltische Notariatsordnung von 1877 §§ 13, 14; Baden, Rechtspolizeigesetz von 1879 § 26 und Geschäftsordnung für Notare von 1889 § 5; Preußen, Gesetze vom 8. März 1880 § 2, vom 15. Juli 1890 § 8, vom 12. März 1869 § 3 und vom 24. August 1878 § 108; Hamburgische Notariatsordnung von 1883 § 7; Lübeckische Notariatsordnung von 1885 § 4 Absatz 1 bis 3 verb. §§ 21, 25, 30; Altenburgische Notariatsordnung von 1889 §§ 13 bis 15.)

Die deutschen Notariatsgesetze weichen in der Bestimmung des Zuständigkeitskreises der Notare beträchtlich von einander ab. Einige von ihnen zählen die Acte, zu deren Vornahme der Notar berufen sein soll, nicht einzeln auf, sondern weisen principiell alle Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit den Notaren zu, indem sie durch Ausnahmsbestimmungen gewisse Gruppen davon den Gerichten vorbehalten. Demgegenüber ist in § 1 die Aufzählung der Acte beibehalten. Der Begriff der nichtstreitigen Rechtspflege steht in der Wissenschaft nicht fest. Die Aufzählung beseitigt zugleich den anderwärts

entstandenen Zweifel, ob die Notare bloß zur Urkundenerrichtung über die Rechtshandlungen Anderer oder auch zu eigener Vornahme von Geschäften im Auftrage einer Privatperson für befugt zu erachten seien.

In seinen Einzelheiten verändert § 1 den Geschäftskreis der Notare nicht erheblich. Das in § 1 der jetzigen Notariatsordnung ausgedrückte Erforderniß, daß der Notar nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen oder im Auftrage thätig zu werden habe, ist in § 8 Absatz 2 hinübergenommen.

Nr. 1 giebt den jetzigen § 1 Nr. 1 (mit Ausnahme der Urkundsbeglaubigungen) wieder. Das Wort: „Thatsachen“ umfaßt zugleich die im jetzigen § 1 Nr. 1 besonders erwähnte Vorweisung von Urkunden oder anderen Sachen. Verhandlungen (namentlich in Versammlungen) setzen sich aus einer Reihe von Erklärungen oder aus Erklärungen und Thatsachen zusammen und fallen daher mit unter Nr. 1. Die allgemeinen Formen für die Beurkundung von Erklärungen und Thatsachen, die vor dem Notar abgegeben werden oder geschehen, sind in Abschnitt II §§ 16 bis 30, einzelne hierher gehörige Acte aber in Abschnitt III §§ 31 bis 49 besonders geregelt.

Nr. 2. Zu Eröffnung und Bekanntmachung letzter Willen waren die Notare schon nach der zeitherigen Praxis zuständig (Verordnung des Justizministeriums vom 15. März 1886, abgedruckt in der deutschen Notariatszeitung 1887 S. 230 flg.). Das Nähere wegen des Verfahrens bestimmt § 40. Nr. 2 gewährt dazu den Notaren die Befugniß, letzte Willen zu verwahren, ohne Unterschied, ob diese vor ihnen nach Maßgabe der §§ 34 flg. oder in anderer Form errichtet sind; an die Verwahrung knüpft sich nach § 40 wiederum die Zuständigkeit zu Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens an.

Nr. 3. Der jetzige § 1 gedenkt der Proteste nicht; aus § 52 der Notariatsordnung geht nur die Absicht hervor, daß die Protesterhebung vom Geschäftskreis der Notare nicht ausgenommen sein sollte. Es erscheint rathsam, die wichtige Befugniß in § 1 nicht zu beschweigen. Vergl. dazu § 41.

Nr. 4. Ueber die Beglaubigung von Urkunden besagt das Nähere § 42, über die von Abschriften § 43. Die Zweifel, die bisher darüber bestanden haben, ob der Notar zur Beglaubigung auch einer von ihm selbst in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt entworfenen Urkunde befugt sei, beruhten ausschließlich auf den Vorschriften in § 11 Nr. 4 bis 6 der jetzigen Notariatsordnung und werden durch die Beseitigung dieser Vorschriften hinfällig.

Nr. 5 betrifft zum Unterschied von Nr. 1 lauter Acte, bei denen der Notar nicht bloß das vor ihm Erklärte oder Geschehene beurkundet, sondern, wiewohl im Auftrage, selbst handelnd auftritt und über sein eigenes Handeln eine Urkunde (§ 16) errichtet.

Daß Verpflichtungen sowohl ohne Vereidung als mit Vereidung des Verpflichteten vorkommen können, ist, anders als in § 1 Nr. 2 der jetzigen Notariatsordnung, nicht besonders gesagt; sachlich wird damit nichts geändert. Die Form der eidlichen Verpflichtungen ordnet § 46. Ebenso wenig war Bedürfniß zu sagen, wozu die Verpflichtung erfolge.

Unter „Versteigerungen“ sind nach dem Sprachgebrauch unserer Gesetze (§ 819 B. G.-Bs.; § 90 des Entwurfs zum B. G.-B. für das Deutsche Reich) nicht bloß Verkäufe oder Verpachtungen an den Meistbietenden, sondern auch Verdingungen an den Mindestfordernden zu verstehen.

Die Erklärungen, zu deren Eröffnung der Notar in § 1 Nr. 3 der jetzigen Notariatsordnung ermächtigt wird, sind dort in der Weise begrenzt, daß sie sich auf ein zwischen den Betheiligten und dritten Personen bestehendes Rechtsverhältniß beziehen müssen. Nach den Motiven (S. 1140 der Landt.-Mittheilungen 1858, II. Kammer 2. Bd.) sollte dadurch die Eröffnung von Erklärungen ausgeschlossen werden, die für privatrechtliche Verhältnisse ohne alle Bedeutung sind oder bloß Einleitungen zu einem (noch nicht ge-

schlossenen) Rechtsgeschäfte enthalten. Ganz gewiß darf sich der Notar nicht dazu mißbrauchen lassen, Erklärungen, denen eine rechtliche Bedeutung in keinem Falle zukommen kann, zu übermitteln; Verstöße hiergegen könnten disciplinärer Abhandlung anheimfallen. Wohl aber darf die Uebermittlung von Erklärungen in Betracht gezogen werden, die sich nicht bereits auf ein bestehendes Rechtsverhältniß beziehen und dennoch von rechtlicher Bedeutung sein oder werden können. Die Anforderung, daß die zu eröffnende Erklärung ein bestehendes Rechtsverhältniß betreffen müsse, ist deshalb fallen gelassen. Namentlich wird unbedenklich und bisweilen sogar Bedürfniß sein, die Eröffnung von Erklärungen, die zur Einleitung von Rechtsverhältnissen dienen, in den Wirkungskreis der Notare hereinzuziehen. In Betreff der Form der Eröffnungen wird auf die §§ 44 und 45 verwiesen.

Die Vornahme von Verloosungen ist schon nach der zeitherigen Uebung den Notaren nicht versagt gewesen. Ausloosungen sind in bestimmtem Maße begrenzte Verloosungen und gehören deshalb ebenfalls hierher.

Nr. 6 und 7 sind neu. Die Abnahme von Eiden steht nach der Verordnung der Landesregierung, vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Straf-Sachen geschehen sollen, vom 21. März 1820 (G. u. V.-Bl. S. 27), ausschließlich den Gerichten zu. Schon im Jahre 1867 hat das Justizministerium die Ertheilung der Befugniß an Notare in Erwägung zu ziehen gehabt (J.-M.-Bl. 1867 S. 85, Bekanntmachung, die Abnahme von Eiden durch Notare betreffend, vom 12. April 1867). Ein Bedürfniß der Eidesabnahme durch Notare besteht namentlich für die Fälle, in denen ausländische Concursgesetze die Beeidigung der Richtigkeit angemeldeter Forderungen zur Bedingung der Berücksichtigung im Concurse machen. Die Vereinbeziehung der Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt hat wegen des preussischen Gesetzes vom 12. März 1869 § 3 (Eidesstattliche Versicherungen über das Nichtvorhandensein von Miterben) und für die Fälle Bedeutung, in denen nichtsächsische Behörden bei Cautionsleistungen eidesstattliche Versicherungen über die Zugehörigkeit des zur Sicherung bestimmten Vermögens erfordern. Auch die Altenburgische Notariatsordnung vom 1. März 1889 § 15 Absatz 2 hat den Notaren die Befugniß verliehen, Eide und Versicherungen an Eidesstatt abzunehmen, wenn solche zur Wirksamkeit einer für das Ausland bestimmten Urkunde nach den dort geltenden Gesetzen erforderlich sind. Die Anhaltische Notariatsordnung vom 11. April 1877 macht die gleiche Befugniß der Notare davon abhängig, daß die Eide oder Versicherungen an Eidesstatt bei den von ihnen verlautbarten Geschäften abzunehmen sind. Vergl. auch Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 24. Januar 1888 § 5 Absatz 3.

Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann in Sachen, in denen eine gerichtliche oder behördliche Befragung nicht stattfindet, zur Feststellung von Umständen Bedürfniß sein, deren jederzeit erbringbarer Nachweis für die Beteiligten von Wichtigkeit ist. Dahin gehören vornehmlich Aussprüche von Sachverständigen, an deren Fixirung zum Allgemeingebrauch für das Publikum ein erhebliches Interesse bestehen kann. Schon jetzt darf der Notar nach § 49 der Notariatsordnung zur Würdigung von Sachen Schätzer als Sachverständige vernehmen, die Erweiterung dieser Befugniß wird daher kaum einem Bedenken unterliegen. Ferner wird ermöglicht, Zeugen- oder Sachverständigen-Aussagen zu Zwecken der Glaubhaftmachung (C.-P.-D. § 266) notariell aufnehmen zu lassen, wenn der sofortigen Beweisaufnahme durch das zuständige Gericht Hindernisse entgegenstehen. Den Notaren auch die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen im Allgemeinen zu gestatten, ist Bedenken getragen worden. Es erwüchse daraus die Gefahr, daß auf das einseitige, durch ein genügendes Interesse nicht gerechtfertigte Verlangen eines Auftraggebers hin hierzu bereite Personen überflüssiger oder leichtsinniger Weise ihre Aussagen eidlich bekräftigten und einer Verfolgung wegen falscher Eidesleistung ausgesetzt

würden. Ohne daß der Notar in der Lage wäre, der Beeidigung entgegenzutreten, könnte sie von dem Auftragsgeber und dem Vernommenen gefordert werden, um davon einen üblen Gebrauch zu machen. Unter Umständen würde in einem späteren Rechtsstreite der Erfolg der Wahrheitsermittlung dadurch beeinträchtigt, daß sich der Zeuge oder Sachverständige durch die frühere Beeidigung seiner Aussage vor dem Notar behindert sähe, die unvollständige oder unrichtige Aussage unter dem Zwange des Eides im Prozesse gehörig zu ergänzen oder richtig zu stellen. Ein Bedürfnis, Zeugen oder Sachverständige durch den Notar auch beeidigen zu lassen, kann nur in demselben Umfange anerkannt werden, in dem ihm die Befugnis zur Abnahme von Eiden oder von Versicherungen an Eidesstatt nach Nr. 6 zusteht. Vergl. hierüber § 47 Absatz 2.

Nr. 8. § 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 58 Nr. 2 und 3 der jetzigen Notariatsordnung gewährt den Notaren die Befugnis zur Ausstellung von Lebenszeugnissen, von sonstigen Zeugnissen aber in allen den Fällen, wo ihnen das Recht dazu durch Gesetz oder in einer den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Weise durch den Willen der bei einem Geschäfte Beteiligten verliehen ist. Eine gesetzliche Beschränkung der Zeugnißertheilung besteht jedoch zur Zeit nur insofern, als gewisse Zeugnisse nur von bestimmten Behörden ausgestellt werden dürfen. Daß es hierbei sein Verbleiben habe, folgt aus dem zweiten Absätze. Wenn daher Nr. 8 die Notare ohne weitere Begrenzung zur Ausstellung von Zeugnissen ermächtigt, so ist damit der jetzige Zustand aufrechterhalten. Die jetzige Notariatsordnung § 58 Nr. 1 behandelt auch die Beglaubigung einer Abschrift als Ertheilung eines Zeugnisses. Obwohl sich das begrifflich nicht beanstanden läßt, ist diese Auffassung nicht üblich und deshalb die Beglaubigung von Abschriften in Nr. 4 besonders erwähnt. Näheres über die Ausstellung von Zeugnissen geben die §§ 48 und 49.

Nr. 9 entspricht dem jetzigen § 1 Nr. 4 und der Verordnung, die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden betreffend, vom 9. September 1879 (G.-u. V.-Bl. S. 334 flg.). Im Uebrigen ist das zu § 54 Bemerkte zu vergleichen. —

Die Aufzählung in Absatz 1 macht nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein. Wollte sie das sein, so müßte schon hier erwähnt werden, daß der Notar zu Beurkundungen eines anderen Notars zugezogen werden kann, daß er bei der Feststellung der Identität Anderer eine besondere Stellung einnimmt, daß er zur Stellvertretung eines behinderten Notars befugt ist (§§ 63, 68), und dergleichen mehr. Ferner sind Nebengeschäfte des Notars, die bei verschiedenen Amtshandlungen vorkommen können, nicht mit aufgeführt; dahin gehört die Erhebung und Ablieferung von Geldern oder Werthpapieren, die Annahme von Urkunden oder sonstigen Gegenständen zur Verwahrung. Daß der Notar auch hierzu berechtigt sei, wird keinem Zweifel unterliegen (vergl. die Kostenordnung, Tarif Nr. 25). Bedenklich müßte dagegen erscheinen, seine Verpflichtung, sich auch diesen Nebengeschäften zu unterziehen oder die bezeichneten Geschäfte selbstständig vorzunehmen, ein für allemal auszusprechen, weil der Notar wegen Mangels an geeigneten Vorkehrungen zur Verwahrung von Geldern in jedem Betrage oder von anderen Sachen nicht immer in der Lage sein wird, solche Aufträge zu erledigen. Aus ähnlichen Gründen ist davon abgesehen worden, die Vorweisung oder Vorlegung von Gegenständen an Andere, beispielsweise zum Zwecke eines thatsächlichen Anerbietens, in Nr. 5 als eine besondere Amtshandlung hervorzuheben. Der Notar wird zwar nicht behindert sein, in Verbindung mit der mündlichen Eröffnung einer Erklärung oder ohne solche auch eine Urkunde, einen Geldbetrag oder sonstige Sachen dem Gegner vorzuweisen oder vorzulegen; der Notar konnte aber hierzu nicht unter allen Umständen verpflichtet werden, da es Sachen giebt, deren Vorweisung oder Vorlegung an Ort und Stelle an den Notar unangemessene Zumuthungen stellen würde. Soweit ein Bedürfnis besteht, bleibt dem Auftragsgeber überlassen, sich selbst der Vorweisung oder Vorlegung an den Gegner im Beisein des Notars zu unterziehen und den Act durch diesen beurkunden zu lassen. Eben so wenig ist in Uebereinstimmung mit der jetzigen Notariats-

ordnung (Not. S. 1141) die Vornahme von Besitzergreifungen zum Geschäftskreis der Notare gerechnet. Dem Bedürfnisse wird auch hier dadurch genügt, daß der Notar befugt ist, über eine in seiner Gegenwart durch andere vollzogene Besitzergreifung nach Nr. 1 ein Protokoll abzufassen. Der Entwerfung von Urkunden endlich ist in § 1 nicht gedacht, weil sie eine Sonderbefugniß des Notars nicht darstellt, sondern von ihm in der Regel schon in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erledigt werden kann. —

Der Vorbehalt im zweiten Absätze steht im Einklang mit § 2 Absatz 1 der jetzigen Notariatsordnung unter Erstreckung auf die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4, 7 und 8 erwähnten Acte. Auf Absatz 1 Nr. 6 war er nicht auszudehnen, weil insoweit die Aufhebung der Verordnung der Landesregierung vom 21. März 1820 in § 79 Absatz 2 vorgesehen ist. In der Vorlage selbst erleidet der Vorbehalt, mit dem jetzigen Rechte verglichen, die bedeutende Einschränkung, daß die Notare nach §§ 34 bis 39 und 78 ermächtigt werden, die Errichtung von schriftlich übergebenen und von gemeinschaftlichen letzten Willen und von Erbverträgen zu beurkunden sowie Verträge über große Schenkungen im Sinne des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und über Intercessionen von Ehefrauen (§ 1650 B. G.-B.) zu protokollieren. Dagegen behält der Vorbehalt seine Kraft für alle Geschäfte, bei denen die Gerichte eine grundbuchamtliche oder vormundschaftsgerichtliche oder eine bestätigende oder feststellende Thätigkeit zu entfalten haben. Außerdem fallen, von anderen Acten abgesehen, auch fernerweit noch folgende unter den Vorbehalt:

- a) Verträge von Brautleuten oder Ehegatten über die religiöse Erziehung der Kinder (§§ 7 und 8 des Gesetzes, die Ehen etc. betreffend, vom 1. November 1836, G.-u. B.-Bl. S. 300). In der Aeußerung der diesseitigen Staatsregierung über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Reich ist beantragt worden, auch über die religiöse Erziehung der Kinder (vergl. §§ 1508, 1658 des Entwurfs) von Reichswegen Bestimmung zu treffen. Geschieht dies, so werden damit voraussichtlich auch die Formvorschriften des sächsischen Gesetzes von 1836 in Wegfall kommen. Anderenfalls wäre auf eine landesgesetzliche Neuordnung der ganzen Materie Bedacht zu nehmen, bei der die Besonderheit der §§ 7 und 8 zu Gunsten der Notare beseitigt werden könnte.
- b) die Errichtung von Genossenschaftsordnungen bei Wasserläufen, Gesetz vom 15. August 1855, §§ 10 und 12. Hieran zu ändern, würde wegen der Seltenheit der Fälle nicht wichtig genug erscheinen.
- c) Syndicatserrichtungen für Altgemeinden, wenn nicht sämtliche Altgemeindeglieder sich freiwillig vor dem Notare stellen. Nach Erl. Pr.-D. ad Tit. VII § 6 ist die Zusammenberufung aller Mitglieder erforderlich, den Notaren geht aber das Recht ab, die Betheiligten zum Erscheinen in der Versammlung zu zwingen. Ein Bedürfniß, ihnen zu Vornahme des Actes dieses Recht zu verleihen, läßt sich nicht anerkennen.

§ 2.

Die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 legt den Urkunden der Notare in § 3 die Kraft öffentlicher bei und spricht überall von dem „Amt“ und den „Amtshandlungen“ der Notare, besagt aber nicht ausdrücklich, daß diese öffentliche Beamte seien. Um den Notar als eine mit öffentlichem Glauben versehene Person im Sinne des § 380 Absatz 1 der Civilproceßordnung unzweideutig zu kennzeichnen, wird sich nach dem Vorgange anderer Notariatsordnungen (Rheinische Artikel 1; Bayerische Artikel 1 Absatz 2) empfehlen, den öffentlichen Charakter des Notariatsamtes im Gesetz auszusprechen. Dadurch ist zugleich die Anwendung der in den Gesetzen zerstreut sich findenden, auf öffentliche Beamte bezüglichen Bestimmungen auf die Notare sichergestellt.

Während hiernach Satz 1 keine Aenderung der jetzigen Notariatsordnung enthält, ist

eine solche durch die Beifügung des zweiten Satzes bezweckt. Nach der Organisation des Notariats in der Vorlage ist der Notar an und für sich nicht als „Behörde“ anzusehen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 18 S. 254). Eine strafbare Verletzung der Eidespflicht nach §§ 154, 156 und 163 des Strafgesetzbuchs liegt aber nur vor, wenn die Eidesleistung oder die Versicherung an Eidesstatt vor einer zuständigen Behörde geschah. Wenn daher der Notar in § 1 Absatz 1 Nr. 6 und 7 zur Abnahme von Eiden und von Versicherungen an Eidesstatt und zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt wird, so war, um eine falsche Eidesleistung vor dem Notar nicht straflos zu lassen, die Bestimmung nicht zu umgehen, daß der Notar insoweit die Eigenschaft einer Behörde habe. Ob dies schon dadurch stillschweigend erreicht würde, daß er in § 1 zur Abnahme von Eiden für befugt erklärt ist, wäre mindestens zweifelhaft; in Satz 2 sind ihm deshalb die Befugnisse einer Behörde insoweit ausdrücklich verliehen.

Da die Notare kein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse beziehen, sind sie ungeachtet des § 2 keine Staatsdiener (vergl. § 1, § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. März 1835, G.-u. B.-Bl. S. 169 und 170).

§ 3.

Satz 1 entspricht der Novelle vom 30. April 1890 (G.-u. B.-Bl. S. 57). Mit Ausnahme des Anhaltischen und des Schwarzburg-Sondershausenschen erfordern die Notariatsgesetze anderer Bundesstaaten zumeist nur die Fähigkeit des zu Ernennenden zum Richteramt (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 2 bis 5). Ein erheblicher Unterschied wird indessen dadurch nicht begründet, da in der Regel Jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, nach §§ 1 bis 6 der Rechtsanwaltsordnung bei den Gerichten des Bundesstaates, in dem er die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, auf Antrag auch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden muß und die Gründe, aus denen die Zulassung versagt werden müßte oder könnte, auch einer Ernennung zum Notar entgegenstehen werden. Für einen Bewerber, der noch nicht Rechtsanwalt ist, handelt es sich also nur darum, daß er zuvor die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erreicht haben muß.

Daß die Fortführung des Notariats von der Beibehaltung der Rechtsanwaltschaft abhängig sei, ist übereinstimmend mit anderen deutschen Notariatsgesetzen, nach denen nur Rechtsanwälte zu Notaren ernannt werden können, in § 3 nicht bestimmt. Es kann daher wie seither vorkommen, daß der Notar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgibt und nur das Notariat weiter betreibt. Unzuträglichkeiten sind hieraus nicht entstanden. Ueber die Wirkung rechtskräftig erkannter Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft vergl. § 64 Nr. 1.

Nach Satz 2 soll die Ernennung des Notars von vornherein stets nur für einen bestimmten Ort oder Ortstheil erfolgen. In diesem Orte oder Ortstheile ist der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle zu halten verpflichtet, so daß er dort für das rechtsuchende Publikum ordnungsmäßig erreichbar ist. Daß er nach § 8 Absatz 1 sein Amt im ganzen Königreiche ausüben darf, steht damit nicht in Widerspruch. Nicht selten kommt es vor, daß der Notar seine Wohnung in einem anderen Orte oder Ortstheile hat, als seine Geschäftsstelle; als entscheidend ist deshalb die Geschäftsstelle bezeichnet worden, da vorausgesetzt werden darf, daß dort während der üblichen Geschäftsstunden entweder der Notar selbst oder eine Person, die für ihn Aufträge entgegennimmt, anzutreffen sein werde. Um die Annahme auszuschließen, daß vom Gesetz auch Filialstellen getroffen seien, an denen der Notar nur zu gewissen Tagen oder Zeiten sich aufhält, ist bloß von der ordentlichen Geschäftsstelle die Rede. Sie wird, so lange der Notar Rechtsanwalt ist, stets die nämliche Stelle sein, an der er auch den anwaltschaftlichen Beruf ausübt, da sie außerdem als ordentliche Geschäftsstelle nicht anzusehen wäre. Giebt der Notar seine ordentliche

Geschäftsstelle an dem bestimmten Orte oder Ortstheile auf, so tritt nach § 64 Nr. 3, § 69 auf Grund der Feststellung des Justizministeriums die Endigung seines Amtes ein. Dessen bedarf es, um zu verhindern, daß Notare, die zur Zeit der Ernennung in kleineren Orten wohnhaft oder gerade mit Rücksicht auf das Bedürfnis eines bloßen Ortstheiles ernannt worden waren, nach kurzer Zeit den Wohnsitz aufgeben und ihre Amtirung in Städten oder Ortstheilen fortsetzen, in denen schon ausreichend für Notare gesorgt ist. Insbesondere gewährt die auf einen bestimmten Ortstheil beschränkte Ernennung für die Städte, die neuerdings durch Hinzuschlagung umfangreicher Vororte beträchtlich an Ausdehnung gewonnen haben, die Fügigkeit, eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Vertheilung der Notare auf die einzelnen Stadtgegenden zu erwirken und den Bewohnern der entfernteren Stadttheile die Erreichung eines Notars zu erleichtern (Preussisches Gesetz vom 15. Juli 1890 § 3). Es ist dabei nicht etwa beabsichtigt, auch das Innere großer Städte ein für allemal in gewisse Ortstheile zu zerlegen und den neu zu ernennenden Notaren ihre ordentliche Geschäftsstelle in einem solchen Theile anzuweisen. Während aber jetzt die Geschäftsstellen fast aller Notare im Innern der großen Städte liegen, sollen Bewerber, die ihre Geschäftsstelle in einem Vororte zu halten beabsichtigen, bei der Verleihung des Amtes vorzugsweise berücksichtigt werden, soweit das Bedürfnis des Vorortes das erfordert.

Daß die Ernennung nur auf Ansuchen geschehe, ist im § 3 nicht wiederholt. In der Ausführungsverordnung soll gesagt werden, daß das Justizministerium nur diejenigen Rechtsanwälte zu Notaren ernennen werde, die sich um die Verleihung beworben haben.

Die im Relativsätze des § 5 der jetzigen Notariatsordnung enthaltene Bestimmung, daß bei der Ernennung das jeweilige Bedürfnis des Verkehrs und des Geschäftslebens zu berücksichtigen sei, ist ebenfalls weggelassen. Die Bestimmung ist wegen ihrer Dehnbarkeit von geringem Werthe. Es versteht sich von selbst, daß die Ernennungen sich stets in den Grenzen des Bedarfs zu halten haben, um den Notaren ein erträgliches Einkommen zu sichern und sie nicht unter dem Wettbewerb gleichgestellter Beamten leiden zu lassen. Auch andere Notariatsgesetze enthalten sich derartiger Weisungen für die ernennende Behörde.

§ 4.

Die Beeidigung wird nur vor dem ersten Antritte des Amtes, im Falle wiederholter Verleihung des Notariats aber, die nach Aufgabe der ordentlichen Geschäftsstelle an dem bei der Ernennung bestimmten Orte oder Ortstheile leicht vorkommen kann, die Verpflichtung mittelst bloßen Handschlags an Eidesstatt erfordert. Vor der Eidesleistung oder Abstattung des Handschlags ist der Ernannte nicht zur Ausübung des Amtes berechtigt; vorher, wenn schon nach der Ernennung, vorgenommene notarielle Amtshandlungen wären als nicht von einem Notar vorgenommen anzusehen.

Ueber die Form der Eidesleistung entscheiden die Bestimmungen in § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879 und in § 1 der Ausführungsverordnung von demselben Tage.

Die Ausführungsverordnung wird über die Ertheilung eines Pflichtscheines (§ 7 Absatz 3 der jetzigen Notariatsordnung) Bestimmung treffen.

§ 5.

Im ersten Absätze, der nach § 73 Absatz 3 auf die Notare des älteren Rechts nicht mit zu beziehen ist, wird der jetzige § 8 insofern geändert, als das Siegel des vollberechtigten Notars nicht nothwendig den Vor- und Zunamen, sondern überhaupt nur den Namen des Notars zu enthalten hat. Es braucht nicht gefordert zu werden, daß der volle Name des Notars im Siegel wieder erscheine.

Ueber die Fälle, in denen das Siegel zu gebrauchen ist, giebt Absatz 2 Vorschrift. Den in Verwahrung des Notars verbleibenden Urkunden braucht das Siegel nicht bei-

gedrückt zu werden; sobald davon eine Ausfertigung erteilt wird, verbürgt deren Besiegelung auch den öffentlichen Charakter des aufgenommenen Protokolles. In Betreff der schriftlich übergebenen letzten Willen enthält § 35 Absatz 3 eine Abweichung hiervon. Die Wendung: „jeder vom Notar errichteten Urkunde“ trifft, wie die parenthetische Einschaltung in § 7 Absatz 1 ergibt, hier und an anderen Orten außer den Protokollen auch Zeugnisse, Beglaubigungen von Abschriften und schriftliche Eröffnungen. Wegen der Fälle, in denen eine Urkunde in Urschrift hinausgegeben ist, vergl. § 50 Absatz 2.

Daß der Notar das Siegel mit eigener Hand beidrücke, ist nach der Fassung des Absatzes nicht erforderlich. Das Unterbleiben der Siegelbeidrückung in den vorgeschriebenen Fällen bewirkt nach § 75 Absatz 2, daß die Urkunde nicht die Kraft einer öffentlichen hat.

Im Uebrigen ist unter Siegel, wie zeither, ebensowohl ein Petschaft zum Abdruck in Siegellack oder Oblate, als ein Stempel zur Herstellung in Schwarz- oder Buntdruck — Trocken- und Farbendruck-Siegel — zu verstehen. Vergl. dazu die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 11. Juli 1862, das Amtssiegel der Notare betreffend, G. u. B. S. 297.

§ 6.

Vergleiche § 69 der jetzigen Notariatsordnung.

§ 7.

Ein wesentliches Erforderniß jeder Urkunde des Notars ist die eigenhändige, durch Stempel oder durch Schrift eines Beauftragten nicht ersetzbare Unterschrift des Notars. Die Beifügung der amtlichen Eigenschaft als Königlich Sächsischer Notar oder in abgekürzter Form: K. Sächs. Notar entspricht den Vorschriften in § 27 Nr. 11, § 55 Satz 3, § 59 Satz 2 und § 65 der gegenwärtigen Notariatsordnung; auch sie ist als wesentliches Erforderniß (§ 75 Absatz 2) beibehalten worden, weil im Uebrigen jede Vorschrift fehlt, daß im Context der notariellen Urkunde die amtliche Eigenschaft des Beurkundenden in irgend einer Form ausgedrückt sein müsse.

Abweichungen der Namensunterschrift des Notars von der im Siegel enthaltenen Wiedergabe des Namens haben, namentlich wenn die Urkunden im Auslande gebraucht wurden, bisweilen zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Durch die Ordnungsvorschrift des zweiten Absatzes soll dem vorgebeugt werden.

§ 8

entspricht dem § 10 der jetzigen Notariatsordnung und bringt den jetzt aus § 1 daselbst sich ergebenden Grundsatz zum Ausdruck, daß ein Einschreiten des Notars von Amtswegen nicht stattfindet. Eine Beschränkung der amtlichen Wirksamkeit der Notare auf bestimmt begrenzte kleinere Bezirke wäre durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigt.

Die Aufzählung der erheblichen Behinderungsgründe ist unthunlich. Es entscheidet hierüber das pflichtmäßige Ermessen des Notars und eintretenden Falls der Aufsichtsbehörden. Auch dürfte es bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr angezeigt sein, nach dem Vorgange des § 10 der Notariatsordnung eine bestimmte Entfernungsgrenze festzusetzen, über die hinaus der Notar seine Thätigkeit schlechterdings verweigern dürfte. Auch in dieser Beziehung kommt es auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles an.

§ 9.

In der Vorlage ist, wie in der jetzigen Notariatsordnung, der Begriff der Betheiligten oder Betheiligung an der Amtshandlung des Notars zu Grunde gelegt (vergl. die §§ 10, 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 und 4, §§ 17, 18, 20 unter a, § 21 Absatz 1 Nr. 2, §§ 22, 23 Absatz 1, §§ 25, 26, 27). Dieser Begriff ist an sich vieldeutig. Im weitesten Sinne können darunter Personen verstanden werden, die in irgend einer näheren

oder entfernteren Beziehung zur notariellen Handlung stehen, beispielsweise Recognitions- oder Notariatszeugen, der zweite Notar, der Dolmetscher, Derjenige, zu dessen Vortheil der Act gereicht oder gegen den die Feststellung einer Thatsache bezweckt wird. Daß dieser weite Sinn für den Gebrauch im Gesetze nicht geeignet wäre, liegt auf der Hand. Im engeren Sinne gehören dahin Personen, die vor dem Notar der Beurkundung bedürftige, rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Handlungen abgeben oder vornehmen und die von ihm als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. Das ist die Bedeutung, die in der Vorlage Verwendung findet. Die Feststellung der Bedeutung im Gesetze war nothwendig, weil an die Verletzung einer Reihe von Vorschriften, in denen vom Betheiligten die Rede ist, die Folgen des § 75 Absatz 2 oder 3 geknüpft sind.

Mit dem Auftraggeber, auf dessen Ansuchen der Notar in Thätigkeit tritt, sind die Betheiligten im Sinne des § 9 Absatz 1 nicht immer identisch. Bei manchen notariellen Acten, namentlich bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 5 aufgeführten, tritt der Auftraggeber völlig in den Hintergrund, indem er vor dem Notar weder eine Erklärung abgibt noch eine Handlung vornimmt, bisweilen sogar bei Ausführung des Geschäfts nicht einmal in Person zugegen ist. In anderen Fällen ist der Auftraggeber der alleinige Betheiligte (bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung), wieder in anderen sind er und neben ihm eine zweite, dritte zc. Person, die dem Notar den Auftrag nicht mit erteilt haben, wohl aber zum Handeln vor ihm bereit sind, betheiligte (bei Abschluß von Verträgen oder Erbverträgen); selbstverständlich können andererseits mehrere Betheiligte neben einander zugleich Auftraggeber sein. Wer dem Notar bloß passiv entgegentritt, z. B. der Gegner, der durch ihn etwas eröffnet erhält (§ 44), gehört nicht zu den Betheiligten. Als solche gelten dagegen bei Versiegelungen der Inhaber der versiegelten Gegenstände, wenn er eine der Beurkundung bedürftige Erklärung abgibt, bei Entsiegelungen unter derselben Voraussetzung der in die Inhabung Gesezte, und bei Verpflichtungen der Verpflichtete, weil er die Pflichten seiner Stellung auf sich nehmen zu wollen erklärt. Wer als gewillkürter oder gesetzlicher Vertreter eines Anderen vor dem Notar handelt, ist für seine Person der Betheiligte; der von ihm Vertretene kann, aber muß nicht der Auftraggeber sein.

Für einige Geschäfte, vornehmlich für Verhandlungen in Versammlungen und für Versteigerungen, waren besondere, engere Grenzen des Begriffes zu ziehen (§§ 31 und 32). Ähnliche Rücksichten mußten in Ansehung des Gegners einer Eröffnung (§ 44 a. E.) und einer Protesterhebung (§ 41 Absatz 3) genommen werden.

§ 10.

In § 11 der jetzigen Notariatsordnung sind die Gründe der Unfähigkeit des Notars, in annähernder Uebereinstimmung mit dem Preussischen Notariatsgesetz vom 11. Juli 1845, §§ 5 und 6 und der Hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 § 27, ziemlich weit ausgedehnt. Eine Milderung dieser Ausdehnung enthält § 4 dadurch, daß es im einzelnen Falle Ermessensfrage bleibt, ob die Verletzung des § 11 die Nichtigkeit des Actes zur Folge haben müsse oder ob darüber hinweggesehen werden dürfe.

Das Richtigere erscheint, die Unfähigkeit des Notars auf die Fälle zu beschränken, in denen seine Unparteilichkeit, selbst gegen seinen eigenen Willen, durch das nahe verwandtschaftliche oder ähnliche Verhältniß zu den Betheiligten gefährdet ist, eine Amtirung in diesen Fällen aber ausnahmslos mit der Folge zu belegen, daß der Act als nicht von einem Notar vorgenommen gilt (§ 75 Absatz 3). Der Entwurf folgt hierin dem Vorgange der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 Artikel 19 und neueren Notariatsgesetzen (Bayern Artikel 47; Oesterreich § 33; Baden, Rechtspolizeigesetz § 34). Insbesondere sind die Nr. 4, 5 und 6 des jetzigen § 11 nicht wieder aufgenommen. Daß die unbedingte Durchführung der hierin enthaltenen Unfähigkeitsgründe nicht an-

gemessen sein würde, läßt schon die im Interesse der Verkehrserleichterung für Erhebung von Wechselprotesten hinzugefügte Ausnahme des jetzigen § 11 Absatz 2 erkennen. Gerade derjenige Notar, dem gegebenen Falls einer der Gründe entgegensteht, ist unter Umständen zur Errichtung von Urkunden, an denen der von ihm Vertretene mitbetheiligt ist, ganz besonders geeignet, ohne durch die Uebernahme der Vollmacht oder der Geschäftsführung an dem vollen Vertrauen der anderen Betheiligten etwas einzubüßen. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Notars bleibt es überlassen, auch in Zukunft in den Fällen der Nr. 4 bis 6 sich der von ihm begehrten Amtshandlung zu enthalten, wenn auch nur der Schein der Parteilichkeit auf ihn fallen könnte und nicht alle Betheiligten auf der Vornahme des Actes durch ihn beharren. Die beengenden Bestimmungen in Nr. 4 bis 6 haben übrigens in der Praxis mehrfach zu Streitfragen Veranlassung gegeben, so daß auch aus diesem Grunde ihre Beseitigung wünschenswerth scheint.

Die im ersten Absätze Nr. 1 bezeichneten Personen — der Notar selbst, gewisse Angehörige (Civilproceßordnung § 41 Nr. 2 und 3), nach Gesetz Vertretene oder Pflegebefohlene — dürfen weder Betheiligte (Nr. 1), noch Auftraggeber (Nr. 3) sein, es darf auch kein Vertreter von ihnen (Nr. 3) betheiligt sein. Das Letztere ist durch ein zweifelloses Bedürfniß beanzeigt und von der jetzigen Notariatsordnung im Falle der Erstreckung ihres Betheiligungsbegriffes darauf ebenfalls getroffen. Neu ist die Hereinziehung der Personen, deren gesetzlicher Vertreter oder Pflegebefohlener der Notar ist; dieser wird dadurch verhindert, für Actiengesellschaften, deren Vorstand er ist, oder für Gemeinden, die er vertritt, amtliche Handlungen vorzunehmen. Nr. 2 schließt sich dem jetzigen § 11 Nr. 3 an und betrifft die Fälle, wo die in Betracht kommende Person zwar nicht betheiligt ist, aber aus dem Geschäfte einen reinen Gewinn erlangen soll, ohne daß sie, wozu es ihrer Erklärung bedürfte, ihrerseits eine Verpflichtung auf sich nimmt (Vermächtnisse, Verträge zu Gunsten Dritter, Verzichte und dergleichen); die Fassung stimmt wörtlich oder der Sache nach auch mit anderen Notariatsgesetzen — Bayern Artikel 47 Nr. 2; Rheinlande Artikel 19; Oesterreich § 33; Preußen 1845 § 5 und Baden, Rechtspolizeigesetz § 34: „zu Gunsten“; Hannover § 27 Nr. 1: „im Interesse“ — überein. Sobald die Person vor dem Notar in Bezug auf das zu ihrem Vortheile gereichende Geschäft eine Erklärung abgäbe, wäre sie nach § 9 Betheiligte und der Notar schon nach Nr. 1 ausgeschlossen. Die unter Nr. 4 a, b und c Hervorgehobenen sind, wenn sie bei dem Acte keine Erklärung abgeben oder keine Handlung vornehmen, nicht Betheiligte; dessenungeachtet muß die Ausschließung hier angemessen erscheinen. Eine beachtliche Beengung des notariellen Wirkungskreises enthält insbesondere auch Nr. 4 b nicht. Könnte selbst darauf vertraut werden, daß der Notar bei Erhebung eines Protestes gegen nahe Angehörige unbeirrt seines Amtes walten würde, so empfiehlt sich die Ausschließung doch um deswillen, weil, wenn ihm bei dem Geschäft ein wesentliches Versehen begegnen sollte, dem Auftraggeber gegenüber schwer der Nachweis zu erbringen wäre, daß es sich um ein nicht auf Absicht beruhendes Verschulden gehandelt habe. Ein Recht, den Notar wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen (§ 42 der Civilproceßordnung), braucht den Parteien nicht eingeräumt zu werden, weil sie in der Regel nicht gezwungen sind, die Aufnahme der Verhandlung durch einen bestimmten Notar geschehen zu lassen. Soweit eine thatsächliche Nöthigung besteht, die Amtsthätigkeit des Notars, z. B. in Versammlungen, an denen Jemand nur als Gesellschaftsmitglied Theil nimmt, gewähren zu lassen, ist ein Bedürfniß zur Verleihung des Ablehnungsrechts weder an sich anzuerkennen noch zeitlich irgendwie bemerkbar geworden.

§ 11.

Vergleiche jetzige Notariatsordnung § 12; Bürgerliches Gesetzbuch §§ 90, 103 bis 107. (Rheinlande Artikel 15, 16; Bayern Artikel 45; Preußen 1845 §§ 2

bis 4; Oesterreich §§ 34, 36, 53; Anhalt § 16; Baden § 33 Absatz 1; Altenburg § 17.)

Dem Notar zur Pflicht zu machen, daß er seine Mitwirkung verweigere, wenn das Geschäft nur den Verdacht eines im ersten Absätze bezeichneten Verstosses erwecke, würde zu weit gehen, weil der Auftraggeber unter Umständen verhindert sein könnte, ein den Gesetzen durchaus entsprechendes Geschäft durch den Notar beurkunden zu lassen.

Die im zweiten Absätze auferlegte Pflicht zur Mittheilung der Zweifel muß für angemessen erachtet werden, obschon der Notar sich über die Gültigkeit oder Unanfechtbarkeit irren und die Betheiligten zu ihrem Schaden vom Abschlusse eines in Wahrheit gültigen und unanfechtbaren Geschäftes abhalten kann. Die Pflicht zur Mittheilung an den Auftraggeber, der möglicher Weise vor dem Notar gar nicht in Person erscheint, soll davon abhängen, daß der Auftraggeber ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, also nicht eintreten, wenn z. B. der Auftraggeber in weiter Ferne wohnt. Dagegen ist im zweiten Absätze nicht den Notariatsgesetzen gefolgt, die dem Notar die Ausdrückung seiner Zweifel in der errichteten Urkunde unbedingt zur Pflicht machen. Da schon die bloße Bemerkung des Zweifels in der Urkunde deren Werth vernichten kann, wird die Entscheidung besser in das Ermessen des Notars gestellt. Um zu verhüten, daß die Betheiligten erst bei Vorlesung der Urkunde davon Kenntniß erhalten, daß der dem Notar beigegebende Zweifel in der Urkunde mit zum Ausdruck komme, wird dem Notar durch die Ausführungsverordnung zur Pflicht gemacht werden, seine Meinung von der Richtigkeit oder Unanfechtbarkeit des Geschäftes und seine Absicht, von der Befugniß in Absatz 2 Satz 2 Gebrauch zu machen, so zeitig, als es geschehen kann, und thunlichst noch vor Beginn der Beurkundung zu erkennen zu geben.

§ 12.

Vergleiche jetzige Notariatsordnung § 13 Absatz 2, § 14. (Preußen 1845 § 4; Hannover §§ 15, 16; Bayern Artikel 49, 45 Absatz 1; Baden §§ 33, 41 Absatz 1; Rheinlande Artikel 17; Altenburg § 22; Anhalt §§ 25, 26; Lübeck §§ 19, 20; Oesterreich § 52.)

Eine von einer Anzahl Notare an das Justizministerium gerichtete Eingabe vom 30. October 1889 befürwortet, daß dem Notar zur Pflicht gemacht werde, im Protokolle stets zu erwähnen, daß, soviel bekannt, die Betheiligten verfügungsfähig seien. Hierfür wird geltend gemacht, daß alle anderen Notariatsordnungen dasselbe bestimmten. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu; in Wahrheit enthalten die wichtigeren deutschen und die österreichische Notariatsordnung eine derartige Bestimmung nicht. Eine solche ist auch nicht für zweckmäßig anzusehen, weil schon der Umstand, daß der Notar sich der Urkundenerrichtung unterzieht, für die von ihm angestellte Prüfung der Verfügungsfähigkeit der Betheiligten genugsam Gewähr leistet. Es bedarf in dieser Beziehung nicht einmal der Vorschrift (Anhalt § 26, Altenburg § 22), daß die Handlungs- und Verfügungsfähigkeit der Betheiligten als vom Notar bezeugt gelte, insoweit nicht die Urkunde das Gegentheil ergebe, da für die gehörige Erfüllung aller Pflichten des Notars mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit seines Amtes (§ 2) ohnedies die gesetzliche Vermuthung streitet. Neuzern die Betheiligten den besonderen Wunsch, daß der Notar ihrer Verfügungsfähigkeit im Protokoll ausdrücklich gedenke, so ist er durch nichts gehindert, dem Ansuchen Folge zu leisten. Eine dem § 5 Satz 2 der Gerichtsordnung entsprechende Ordnungsvorschrift über Bestätigung der Handlungsfähigkeit des Errichters einer letztwilligen Verfügung bleibt für die Ausführungsverordnung vorbehalten.

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „soweit thunlich“ eingeschaltet, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, daß der Notar gehalten sein solle, über die Geschäftsfähigkeit durch Befragung von Sachverständigen oder auf ähnliche Art Ermittlungen anzustellen;

hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit der Auftraggeber kommt in Betracht, daß diese möglicher Weise dem Notar gar nicht in Person entgegentreten und er zu einer Untersuchung ihres Geisteszustandes keine Gelegenheit findet, z. B. wenn ihm der Auftrag zur Protesterhebung von einer ihm völlig unbekanntem, auswärtig wohnhaften Person durch Vermittelung der Post zugeht.

Ohne die in der jetzigen Notariatsordnung nicht enthaltene Bestimmung des dritten Satzes müßte der Notar auch die Aufträge notorisch Entmündigter ausführen (vergl. Baden, Rechtspolizeigesetz § 33 Absatz 1). Die Nöthigung hierzu wäre um so bedenklicher, als in die Kostenordnung für Notare keine Bestimmung über ein Recht zum Vorschusse wegen der Gebühren aufgenommen ist. Daß der Notar nur nach gewissenhaftester Prüfung der Geschäftsfähigkeit zu deren Verneinung gelangen und, wenn irgend welche Zweifel bestehen bleiben, gemäß Satz 2 verfahren werde, darf schon mit Rücksicht auf seine eigene Haftung (§ 77) vertraut werden.

Unter Geschäftsfähigkeit ist in Absatz 1 überall die im gegebenen Falle nach den Gesetzen erforderliche zu verstehen. Eines besonderen Ausspruches in dieser Beziehung enthalten sich nicht nur die jetzige, sondern auch alle anderen deutschen Notariatsordnungen.

§ 13.

In § 13 sind die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 und des § 21 der jetzigen Notariatsordnung mit denen des Beglaubigungsgesetzes vom 4. November 1890 §§ 4, 5 und 6 vereinigt. Neu gegenüber der jetzigen Notariatsordnung ist die Zulässigkeit der Identitätsannahme, wenn der Betheiligte sich durch einen Paß oder durch eine Paßkarte ausweist. Damit wird den Bedürfnissen des Verkehrs und wiederholt hervorgetretenen Wünschen (Landt.-Mittheilungen vom Jahre 1872 II. Kammer S. 2494; desgleichen 1885 II. Kammer 2. Bd. S. 890 flg., 1231; Eingabe einer Anzahl Notare an das Justizministerium vom 30. October 1889) entgegengekommen. Eine Abweichung von dem Beglaubigungsgesetz liegt andererseits darin, daß nur Ordnungsvorschriften aufgestellt sind, deren Verletzung nicht die Ungültigkeit des Actes (§ 75) im Gefolge hat (ebenso Rheinische Notariatsordnung Artikel 24 und 58; Bayern Artikel 62, 148; Hannover §§ 14 und 50; Oesterreich §§ 55 und 2). Damit war auch die Streichung von Nr. 5 des § 27 der jetzigen Notariatsordnung gegeben. Für die Vornahme von Urkundsbeglaubigungen bleibt hingegen nach § 42 die zwingende Vorschrift des Beglaubigungsgesetzes § 6, daß die Niederschrift ergeben muß, worauf die Annahme der Identität beruht, in unveränderter Geltung. Nicht wiederholt zu werden braucht die Vorschrift des § 25 der jetzigen Notariatsordnung, der zufolge die Recognitionen sich nach Abgabe ihrer Erklärung entfernen dürfen; daß es gleichwohl bei dem Inhalte des § 25 auch in Zukunft sein Verbleiben hat, folgt schon aus der Nichtaufnahme einer das Gegentheil besagenden Bestimmung.

Nach Absatz 4 soll die Unmöglichkeit der Legitimation eines Betheiligten, selbst wenn Gefahr im Verzuge nicht vorliegt, kein Hinderniß der Vornahme des beantragten Notariatsactes bilden. Für die Errichtung von gerichtlichen letzten Willen und für den Widerruf solcher ist in § 4 Satz 2 der Gerichtsordnung eine gleichartige Vorschrift enthalten. Den Betheiligten bleibt überlassen, den im Augenblicke der Amtshandlung ermangelnden Identitätsnachweis, soweit nöthig, nachträglich zu erbringen. Der Mangel des erforderlichen Nachweises soll in der Urkunde, nach Befinden des Notars unter Hervorhebung der zum Nachweise beigebrachten ungenügenden Mittel (Militärpaß, Einwohnermeldechein), Erwähnung finden. In Ausnahmefällen (§ 49) ist die Erledigung der Amtshandlung von der Gewißheit der Personenidentität abhängig.

Auf den Auftraggeber, der mit dem Notar möglicher Weise bei dem ganzen Acte

nicht in persönliche Berührung kommt, finden die Bestimmungen des § 13 keine Anwendung, außer wenn er zugleich Betheiliger im Sinne des § 9 ist.

§ 14.

Vergleiche jetzige Notariatsordnung § 15. (Preußen 1845 § 19; Hannover § 12; Bayern Artikel 46; Oesterreich § 37; Baden, Rechtspolizeigesetz § 41 Absatz 2.)

Nach § 348 Nr. 5, § 350 Absatz 2 der Civilproceßordnung hat der Notar das Recht der Zeugnißverweigerung im Civilproceße. Die Strafproceßordnung (§ 52) enthält keine entsprechende Bestimmung.

An der mehrfach in Gesetzen begründeten Anzeigepflicht des Notars (Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 § 21; Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 § 39; Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 § 14) wird nichts geändert. Im Uebrigen wird auf § 56 verwiesen.

§ 15.

Vergleiche jetzige Notariatsordnung §§ 9, 28, 34 bis 37, 57 und 66; Ausführungsverordnung § 3.

Der Paragraph giebt die §§ 186 und 190 des Gerichtsverfassungsgesetzes wieder, die nach § 31 des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 auch bei den in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vor den Gerichten stattfindenden Verhandlungen entsprechend zur Anwendung kommen. Durch Absatz 2 wird § 7 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 3. Juni 1859 erledigt.

Die Ertheilung ministerieller Ermächtigung zur Vornahme von Amtshandlungen in anderer, als deutscher Sprache an besonders geprüfte Notare stellt eine in keinem sonstigen deutschen Notariatsgesetze wiederkehrende Eigenthümlichkeit der jetzigen Notariatsordnung dar. Anderwärts sind die der fremden Sprache mächtigen Notare, die sich in Betreff ihrer Sprachkenntniß keinerlei Prüfung zu unterziehen brauchen, bloß befugt, auf Verlangen der Betheiligten neben einander, sowohl in deutscher als in der fremden Sprache, Urkunden zu errichten (Rheinische Notariatsordnung Artikel 34; Preußen 1845 § 25; Baden § 44 Absatz 2; Bayern Artikel 74 Absatz 2 und 3; Lübeck § 33); die Oesterreichische Notariatsordnung §§ 62 und 63 gestattet ihnen auch den ausschließlichen Gebrauch der fremden Sprache, wenn sie als Dolmetscher für diese Sprache bestellt sind. In der Vorlage wird die ministerielle Ermächtigung beseitigt; zu ihrem Erfatze dient die Vorschrift in § 26 Absatz 2 Satz 2, durch die dem Bedürfnisse, in für das Ausland bestimmten Urkunden lediglich die ausländische Sprache zu verwenden, hinreichend Genüge geschieht. Die wenigen, in großen Städten wohnhaften Notare, die zeither die Ermächtigung besaßen, werden nicht benachtheiligt, da sie ihre Kenntniß der fremden Sprache in der im § 26 vorgesehenen Weise verwenden können. Mit der besondern Ermächtigung fällt zugleich die Schwierigkeit weg, zur Prüfung des die Ermächtigung anstrebenden Notars (Ausführungsverordnung § 3) geeignete Personen aufzufinden, die der fremden Sprache und ihrer, dem Rechtsverkehr angehörigen, bisweilen sehr schwer unterscheidbaren Kunstsprache vollständig mächtig sind.

§ 16.

Die regelmäßige Form der Beurkundung des Notars bildet wie zeither (§ 1 Nr. 1 und Nr. 3 a. E.) und wie nach allen anderen Notariatsgesetzen die Aufnahme eines Protokolles, für die in den nächstfolgenden Paragraphen die im Allgemeinen gültigen näheren Bestimmungen gegeben sind. Die Ausstellung eines Zeugnisses ist in den §§ 8 und 9 des Beglaubigungsgesetzes vom 4. November 1890 für gewisse Urkundsbeglaubigungen (vergl. § 42) und in den §§ 48 und 49 der Vorlage nachgelassen. In anderer Hinsicht

enthalten die Vorschriften über schriftliche Eröffnungen (§ 45) und über Beglaubigung von Abschriften (§ 43) Abweichendes.

§ 17.

Die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 erfordert zu jeder Verhandlung, die Erhebung von Wechselprotesten ausgenommen (§ 52; Wechselordnung Artikel 87 Satz 2), die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars. Die Novelle vom 19. April 1886 beseitigte für die Regel die Nothwendigkeit dieser vollen Form und behielt sie nur für folgende Acte bei: 1. bei der Errichtung eines letzten Willens (B. G. B. § 2108), vergl. darüber zu § 34; 2. wenn ein Betheiliger des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande (§ 23 Absatz 3 der Notariatsordnung), oder 3. stumm (§ 38), oder 4. taub (§§ 39, 41), oder 5. taubstumm (§§ 40, 41) ist, sowie 6. wenn die Verhandlung von einem hierzu besonders ermächtigten Notar in fremder Sprache aufgenommen wird (§§ 34 bis 36 der Notariatsordnung).

Dem Vorgange der Novelle ist im Wesentlichen unbedenklich gefolgt worden. Die Notare haben das danach in sie gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt und ein Bedürfnis der Wiederaufnahme der beengenden Vorschriften der Notariatsordnung für die Regel ist in keiner Weise hervorgetreten. Andere neuere Notariatsgesetze haben die Fälle, in denen an der vollen Form festgehalten ist, in ganz ähnlicher Weise beschränkt (Preußen, Gesetz vom 15. Juli 1890 § 4; Bayern Artikel 57 bis 61, 69 und 74; Oesterreich § 56, Baden, Rechtspolizeigesetz §§ 44, 46, 50, 51).

Abweichend von der Novelle ist im § 17 die volle Form für Verhandlungen mit Blinden wieder eingeführt. Nicht minder als Taube und Stumme bedürfen Blinde des größeren Schutzes, der durch die Zuziehung von Zeugen oder des zweiten Notars gegen das Vorkommen von Irrthümern in der Protokollführung oder von böswilligen Unterschiebungen gewährleistet wird; dieselbe Erwägung hat in § 9 Absatz 1 Nr. 3 des Beglaubigungsgesetzes vom 4. November 1890 dazu geführt, sie mit den Tauben und Stummen gleichzustellen. Die angezogenen Notariatsgesetze (auch Hessen Artikel 23, Altenburg § 25 Absatz 2) enthalten insgesamt dieselbe Bestimmung.

Für die Verhandlungen mit Analphabeten ist die eine Verminderung der vollen Form bezweckende besondere Vorschrift in § 23 vorgesehen. Die Nothwendigkeit der vollen Form in den Fällen des § 34 der jetzigen Notariatsordnung erledigt sich dagegen durch den zu § 15 gerechtfertigten Wegfall einer besonderen Ermächtigung einzelner geprüfter Notare zur Vornahme von Amtshandlungen in fremder Sprache.

Die Eigenart der Fälle, in denen es bei Beobachtung der vollen Form zu verbleiben hat, rechtfertigt es, die Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars, wie zeither (§ 16 Absatz 2 Notariatsordnung), während der ganzen Verhandlung zu erfordern. Einige neuere Notariatsgesetze haben auch hierin eine Abschwächung des Form-Erfordernisses für angängig erachtet; die Oesterreichische Notariatsordnung § 58 und die Bayerische Artikel 56 verlangen die Anwesenheit nur bei Vorlesung und Vollziehung der Urkunde und lassen, wenn die Betheiligten es beantragen, sogar die Entfernung der zugezogenen Personen während der Vorlesung zu, während im Badischen Rechtspolizeigesetz § 56 zwischen Aufnahme von Erklärungen der Betheiligten und Aufnahme von anderen Wahrnehmungen unterschieden und die Gegenwart im ersteren Falle nur beim Vorlesen und Unterschreiben, im letzteren Falle bei dem ganzen Acte erfordert ist. Der Entwurf (vergl. Großherzogthum Hessen Artikel 21 Absatz 4) trägt diesen Vorgängen zu folgen Bedenken, weil bei Verhandlungen mit tauben, stummen oder blinden Personen die Schwierigkeit der Verständigung mit dem Notar dafür spricht, daß von den zugezogenen Personen der gesammte Verlauf der Verhandlung verfolgt und die Richtigkeit der notariellen Niederschrift mit verbürgt werde.

Eine Wiederholung des § 17 der jetzigen Notariatsordnung schien entbehrt werden zu können. Das Verhältniß zwischen dem beurkundenden und dem zugezogenen Notar ergibt sich aus dem Zwecke ihrer Thätigkeit oder Zuziehung ganz von selbst. Eben so wenig bedarf es einer Vorschrift darüber, daß die Zeugen, die nach § 22 des Entwurfs das Protokoll mit vollziehen müssen, zu genauer Aufmerksamkeit während der Verhandlung verpflichtet seien und der Notar sie auf diese Verbindlichkeit, sowie auf die Pflicht der Geheimhaltung des Verhandelten besonders hinzuweisen habe. Dem Ermessen des Notars bleibt es überlassen, die Zeugen nöthigenfalls mit entsprechender Bedeutung zu versehen. Bestimmungen mit dem Inhalte des § 17 der jetzigen Notariatsordnung sind in keinem neueren Notariatsgesetz für nöthig erachtet. Vergl. dazu auch die Motiven zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Bd. V S. 270 oben.

Daran, daß auch ein Notar des älteren Rechts an Stelle der Zeugen als zweiter Notar zugezogen werden kann (Bericht der Deputation der II. Kammer, Landt.-Mittheilungen 1858 II. Kammer 2. Bd. S. 1173, 1174), wird nichts geändert.

§ 18.

Die Novelle vom 19. April 1886 enthält kein Verbot der Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars zu den Verhandlungen, bei denen die Beobachtung der vollen Form nach dem Gesetz nicht mehr erforderlich ist; die Zuziehung wird indessen, wenn der Notar sie wünschen sollte, nicht gegen den Widerspruch der Betheiligten und nicht mit der Wirkung, daß diese zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet wären, oder, wenn sie von den Betheiligten verlangt wird, nicht gegen den Widerspruch des Notars erfolgen können. Dem entgegen giebt § 18 dem Notar das Recht, auf der Zuziehung eines oder zweier Zeugen oder eines zweiten Notars zu bestehen. Ist sein Auftraggeber damit nicht einverstanden, so bleibt ihm nichts übrig, als den Auftrag gänzlich zurückzunehmen; ein Widerspruchsrecht würde ihm auch dann nicht zustehen, wenn der Richter bei Vornahme desselben Actes, mit dem der Notar beauftragt ist, einen Gerichtsbeisitzer zuziehen wollte. Als besondere Gründe, aus denen der Notar die Zuziehung für angemessen erachten kann, sind beispielsweise die außergewöhnliche Unklarheit oder Schwerfälligkeit eines Betheiligten im Ausdrucke, die ausnahmsweise Schwierigkeit oder Wichtigkeit des Actes, der große Umfang des Geschäfts, der eine weitere Controle für die Vollständigkeit der Niederschrift erwünscht macht, oder die Mitwirkung fremdsprachiger Personen zu denken; bisweilen wird die Zuziehung ein Mittel zur Beschwichtigung des Mißtrauens eines der Betheiligten oder zum Schutze gegen übel wollende Parteien (vergl. Roncali, österreichische Notariatszeitung 1886 S. 182) abgeben. Werden die Urkunden in Ländern gebraucht, wo die Zuziehung von Zeugen zu Acten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vorgeschrieben oder üblich ist, so kann aus diesem Grunde die Zeugenzuziehung rathsam sein. Dem Ermessen des Notars bleibt in der Beurtheilung dessen, was als besonderer Grund in Betracht kommen dürfe, weiter Spielraum gegeben; es kann darauf vertraut werden, daß ohne hinlänglichen Grund von der die Kostenlast des Auftraggebers berührenden Befugniß nicht Gebrauch gemacht werde.

Auf der anderen Seite wird der Notar verpflichtet, dem Verlangen eines der Auftraggeber oder der Betheiligten nach Zuziehung zu entsprechen (ebenso Bayern Artikel 53 Absatz 1; Oesterreich § 56 Absatz 3; Baden, Rechtspolizeigesetz § 47). Die Parteien sind dadurch in den Stand gesetzt, die Zuziehung von Personen zu erreichen, denen sie ihr besonderes Vertrauen schenken. Der Notar darf sich nach § 18 Satz 2 dem Ansuchen nicht entziehen.

Daß die gemäß § 18 zugezogenen Personen der ganzen Verhandlung beiwohnen müßten, ist nicht bestimmt. Soweit ihre Gegenwart unter Vorwissen aller Theile nicht stattfindet, ist vom Verlangen der Zuziehung stillschweigend Abstand genommen und der

Act auch ohnedies gültig. Damit hängt zusammen, daß in § 22 Absatz 2 des § 18 nicht mit gedacht und in § 23 Absatz 2 für die Fälle des § 18 eine besondere Bestimmung getroffen ist.

Mit der Vorschrift des Artikel 238 a Absatz 1 Satz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, Reichsgesetzblatt S. 161, wonach die Zuziehung von Zeugen zur notariellen Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Actiengesellschaft „nicht erforderlich“ ist, setzt sich § 18 nicht in Widerspruch, weil sie nur bestimmt, daß die Beurkundung auch dann gültig sei, wenn nach Landesgesetz Zeugen zuzuziehen gewesen wären, solche aber thatsächlich nicht zugezogen worden seien; sind Zeugen zugezogen, obwohl es nicht erforderlich wäre, so wird deswegen die Beurkundung nicht etwa ungültig. Dasselbe kommt gegenüber der Vorschrift in § 8 Absatz 2 Satz 2 der Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu demselben, vom 11. Juli 1889, Reichsgesetzblatt S. 152, in Betracht. Vergl. auch Artikel 87 Satz 2 der Wechselordnung.

§§ 19 und 20.

Die Gründe der Unfähigkeit eines Notariatszeugen oder des zweiten Notars sind im Vergleich mit §§ 18 und 19 der jetzigen Notariatsordnung erheblich eingeschränkt. Die Einhaltung thunlichst enger Grenzen hierin ist schon um deswillen geboten, weil nach § 75 Absatz 2 die Zuziehung eines Unfähigen der Urkunde die Kraft einer öffentlichen benimmt. Ueberhaupt kann durch gesetzliche Vorschriften zur Erreichung der Zwecke, denen die zugezogenen Personen dienen, verhältnißmäßig wenig beigetragen werden; das hauptsächlichste Gewicht kommt der fast immer in den Händen des Notars liegenden Auswahl verständiger und der Aufgabe vollkommen gewachsener Personen zu. Unter diesem Gesichtspunkte ist zunächst das Erforderniß des männlichen Geschlechts und die Ausschließung von Dienstboten der Betheiligten fallen gelassen, da auch Frauenspersonen zur Wahrnehmung der Zeugenfunction geeignet sein können, während das Gesinde der Betheiligten in dringenden Fällen bisweilen unentbehrlich und durch seine Abhängigkeit von den Betheiligten in der Unbefangenheit zumeist nicht beeinträchtigt ist. Vergl. dazu die Motiven zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Bd. V S. 268 oben und Absatz 2 a.

Unfähig soll nur sein, wer noch nicht 18 Jahre alt ist oder wer nach § 34 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs der Fähigkeit, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, auf Zeit verlustig gegangen ist. Neben den Unfähigkeitsgründen stehen die Ordnungsvorschriften des § 20, durch die der übrige Inhalt des § 18 der jetzigen Notariatsordnung erschöpft wird. Sollte der Notar wissentlich und ohne daß es durch besondere Umstände gerechtfertigt würde, Personen der im § 20 bezeichneten Beschaffenheit zuziehen, so hätte er sich des disciplinaren Einschreitens zu gewärtigen. Nach Ziffer a, b und d hat er sein Augenmerk auf vollkommen Unparteiische zu richten, nach Ziffer c auf solche, denen nach ihrer körperlichen und geistigen Verfassung und nach ihrem Bildungsgrade, möglicher Weise auch nach ihren Sprachkenntnissen das volle Verständniß der Verhandlung innewohnt; Meineidige sind fernzuhalten, weil sie über den Hergang nachträglich nicht eidlich als Zeugen vernommen werden könnten (Strafgesetzbuch § 161). Um nicht die Betheiligten zu schädigen, wenn der Notar ohne sein Vorwissen oder in Folge irrthümlicher Beurtheilung der Befähigung Personen der in § 20 angegebenen Art zuziehen sollte, ist an die Zuziehung nicht die Folge des § 75 Absatz 2 angeknüpft. Durch die Ausführungsverordnung soll der Notar außerdem angehalten werden, Personen, die als Gesinde im Dienste der Betheiligten stehen, nur in Eilfällen in Ermangelung anderer verfügbarer Zeugen zuzuziehen.

Nachdem § 27 Nr. 8 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bereits durch die Novelle vom 9. April 1872 § 1 aufgehoben worden ist, darf die Bestimmung in § 20 daselbst der Ausführungsverordnung vorbehalten werden. Dasselbe gilt von den Vor-

schriften in § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 16 der Notariatsordnung über die Art der Identitätsfeststellung in Ansehung der Zeugen oder des zweiten Notars.

§§ 21 und 22.

Die wesentlichen Erfordernisse des Protokolles sind gegenüber den §§ 27 und 23 der jetzigen Notariatsordnung in verschiedener Hinsicht vereinfacht. Das Alter der Betheiligten braucht nicht angegeben zu werden. Für ihre richtige Bezeichnung ist als wesentlich nur die Namensnennung (§ 145, § 284 Nr. 1 der Civilproceßordnung) beibehalten; als Ordnungsvorschrift ist hinzugefügt, daß auch die Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort angegeben werden sollen, was namentlich für Urkunden von Wichtigkeit sein wird, auf Grund deren Eintragungen in Grund- und Hypothekenbüchern oder in Registern zu geschehen haben. Da die Feststellung der Identität nur als Ordnungsvorschrift festgehalten ist (§ 13), mußte sich auch § 27 Nr. 5 der jetzigen Notariatsordnung erledigen. Die Darlegung des Inhalts des verhandelten Geschäfts im Protokolle (Nr. 9 des § 27) ist selbstverständlich; der Inhalt des Geschäfts kann auch Feststellungen anderer Art, als in § 27 vorgeschrieben sind, erheischen, ohne welche die Urkunde zwecklos wäre, beispielsweise wenn es bei Vorlegung von Gegenständen oder bei Verhandlungen in Versammlungen darauf ankommt, außer dem Datum auch die Tageszeit der Verhandlung genau zu vermerken. Die §§ 21 und 22 stehen allen derartigen Feststellungen nicht entgegen. Wegen der Unterschrift und Beifügung der amtlichen Eigenschaft ist auf § 7 Absatz 1 zu verweisen; im Context des Protokolles braucht die amtliche Eigenschaft des Protokollführers nicht abermals hervorgehoben zu sein (§ 27 Nr. 2 der jetzigen Notariatsordnung). Kein Bedürfnis ist die Beibemerkung des in der großen Mehrzahl der Fälle mit dem Orte der Verhandlung zusammentreffenden Wohnsitzes des Notars; die Ausführungsverordnung wird Bestimmung treffen, daß der Ort, an dem der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hat, angegeben werden solle, wenn außerhalb dieses Ortes Beurkundungen vorgenommen werden. Um gemäß § 51 eine Unterlage dafür zu schaffen, wem eine Ausfertigung zu ertheilen sei, muß der am Acte nicht betheiligte Auftraggeber genannt werden. Die Versicherung des Notars, daß der Genannte den Auftrag ertheilt habe, stellt sich als ein eingeschaltetes Zeugniß dar. In Betreff der zugezogenen Personen gilt Entsprechendes wie von den Betheiligten; es ist aber die Angabe der Eigenschaft wesentlich, in der die Zuziehung erfolgte (vergl. § 1919 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Entwurfs zum B. G.-B. für das Deutsche Reich).

Sind Betheiligte im Sinne des § 9 überhaupt nicht vorhanden, was bei Vornahme von Versiegelungen und Entsiegelungen, von Aufzeichnungen eines Inventars und dergleichen Acten bisweilen vorkommt, so bedarf es keiner Vorlesung des Protokolles. Die Niederschrift trägt alsdann den Charakter einer nachrichtlichen Bemerkung an sich, ohne dadurch in ihrer Eigenschaft als öffentliche Urkunde beeinträchtigt zu sein.

Den Betheiligten ist das Protokoll vorzulesen oder, was dem Vorlesen regelmäßig gleichgestellt wird, zur Durchsicht vorzulegen. Das Vorlesen schlechthin zu erfordern, war gerechtfertigt, so lange die Beobachtung der vollen Form für alle Notariatsacte vorgeschrieben war. Seit der hierin eingetretenen Aenderung bildet die Vorlegung zur Durchsicht in vielen Fällen, namentlich wenn es auf den Wortlaut der Niederschrift oder sonst auf besonders sorgfältige Abfassung ankommt, ein weit geeigneteres Mittel zu gründlicher Verständigung zwischen dem Notar und den Betheiligten, als das Vorlesen. Nur wenn Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden, beläßt es § 22 Absatz 2 ausschließlich beim Vorlesen, weil die Vorlegung zur Durchsicht an jede der gegenwärtigen Personen nach einander die Aufnahme des Actes über Gebühr erschweren und in die Länge ziehen müßte. Um jedoch auch hier den Betheiligten die Vortheile der Vorlegung zur Durchsicht zu sichern, ist hinzugefügt, daß sie auch in diesem Falle die Vorlegung verlangen können.

§ 22 besagt nichts Näheres über die Folgen, die eintreten, wenn Einwendungen erhoben werden. Im Gesetz braucht den verschiedenen Gestaltungen, die sich daraus ergeben, um deswillen nicht weiter nachgegangen zu werden, weil für die Benutzung des Protokolles in jedem Falle maßgebend bleibt, inwieweit dieses schließlich die Genehmigung der Betheiligten erlangt hat. Daß vom Notar für begründet befundene Einwendungen durch Berichtigung oder Zusätze zu erledigen seien (§ 23 Absatz 2 der jetzigen Notariatsordnung), war als selbstverständlich nicht zu erwähnen (vergl. § 148 der Civilproceßordnung).

Ebenso wenig ist Bestimmung darüber getroffen, wie es mit der Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht von Protokollanlagen zu halten sei. Anlagen kommen bei Beurkundungen von Rechtsgeschäften oder Verhandlungen zu den verschiedensten Zwecken vor, so daß das Vorschreiben einer einheitlichen Behandlung der Anlagen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. In den meisten Fällen ist die Anlage bei dem Acte bereits vorgelesen, vortragen oder sonst zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und ihre nochmalige Vorlesung deshalb überflüssig oder schwerfällig; das gilt z. B. von Rechenschaftsberichten in Versammlungen, sowie von Versteigerungsbedingungen. In anderen Fällen dient die Anlage zur Rechtfertigung der Vertretungsbefugniß eines Betheiligten; alsdann ist ihre Vorlesung nicht erforderlich. Selbst wenn aber die Anlage den eigentlichen Inhalt des Geschäfts wiedergeben sollte, muß das Protokoll die Bekanntschaft der Betheiligten mit ihrem Inhalte darlegen und es darf dem Ermessen des Notars im einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit es zur vollen Vermittlung dieser Kenntniß einer nochmaligen Vorlesung oder Vorlegung bedürfe. Aus diesen Gründen erschien es in Uebereinstimmung mit der jetzigen Notariatsordnung und mit allen anderen Notariatsgesetzen rathsam, sich jeder Vorschrift in Betreff der Anlagen zu enthalten, insonderheit auch nicht eine dem § 146 Absatz 3 der Civilproceßordnung entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Dafür, daß eine im Protokoll in Bezug genommene Anlage einer Ausfertigung des Protokolles stets einzufügen sei, ist in § 52 Absatz 1 Vorsorge getroffen und hierdurch zugleich erreicht, daß aus der Ausfertigung die Bedeutung der Anlage im Zusammenhalt mit dem voranstehenden Protokolle Jedem erkenntlich wird. Die Ausführungsverordnung wird dazu den § 26 der jetzigen Notariatsordnung wiederholen und bestimmen, daß Anlagen mit dem Protokolle durch einen Faden verbunden und durch Ausdrückung des Siegels befestigt werden sollen.

§ 23.

Für den Fall, daß ein Betheiligter des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande ist, hält die Novelle vom 19. April 1886 an dem Erfordernisse der Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars fest. Eine Anzahl anderer Notariatsordnungen (Bayern Artikel 69; Baden § 55 Absatz 4; Oesterreich § 56 Absatz 1b und § 68 Absatz 1g) stimmt damit überein. Die Beobachtung der vollen Form scheint jedoch hier über das nothwendige Maß hinauszugehen, insofern danach die Gegenwart der zugezogenen Personen während der ganzen Verhandlung erforderlich ist. Vielmehr ist ihre Anwesenheit beim Vorlesen oder Vorlegen der Niederschrift und bei der Genehmigung für durchaus genügend anzusehen (Altenburgische Notariatsordnung § 25 a. E.). Ferner wird ausreichen, die Zuziehung nur Einer Person zur Ergänzung der mangelnden Unterschrift des oder der Betheiligten zu erfordern, und zwar selbst dann, wenn die des Schreibens unfundigen oder dazu unfähigen Betheiligten entgegengesetzte Interessen vertreten sollten. In gleicher Weise ist die Zuziehung eines einzigen Schreibzeugen, der selbstverständlich auch ein zweiter Notar sein könnte, in dem Preussischen Gesetze vom 15. Juli 1890 § 6 vorgesehen. Den Betheiligten und dem Notar bleibt auch hier unbenommen, gemäß § 18 die Zuziehung zweier Zeugen zu verlangen.

§ 24.

Die in § 22 Absatz 1 der jetzigen Notariatsordnung ausnahmslos erforderte Eigenhändigkeit der notariellen Niederschrift ist durch ein innerliches Bedürfnis kaum gerechtfertigt. Ihre Beseitigung kommt einem seit Langem und vielfach geäußerten Wunsche der Notare entgegen (vergl. Landt.-Mittheilungen von 1872 II. K. S. 2494; 1885 II. K. Bd. II S. 890 flg.; Protokoll der Gesetzgebungs-Deputation der II. K. vom 15. März 1890, sowie die Eingabe mehrerer Notare vom 30. October 1889) und stimmt auch mit anderen Notariatsgesetzen überein. Durch die Erlaubniß, die Niederschrift von einer anderen Person herstellen zu lassen oder anderweit hergestellte Entwürfe und Formulare zu benutzen, wird der Notar von einer Fessel befreit, die zuweilen, beispielsweise wenn dem Protokolle umfassende Anlagen (Versteigerungsbedingungen, Verzeichnisse von Gegenständen und dergleichen) hinzugefügt werden mußten, in hohem Maße beschwerlich war. Nach dem Entwurf wird nicht nur die Herstellung des Protokolles durch Diktat oder durch mechanische Hilfsmittel (Schreibmaschine, Umdruck, Stempel) statthaft, sondern auch die Benützung jeder Art von geeigneten Formularvorlagen, sowie die Verwendung von Entwürfen ermöglicht, die von den Parteien ohne Mitwirkung des Notars ausgearbeitet sind und fertig mitgebracht werden. Nur die Eigenhändigkeit der Namensunterschrift des Notars gemäß § 7 Absatz 1 ist ohne Ausnahme nothwendig.

In § 22 ist abweichend von § 23 Absatz 1 der jetzigen Notariatsordnung nicht gesagt, wer sich dem Vorlesen oder der Vorlegung zur Durchsicht zu unterziehen habe. Der Notar kann also damit eine andere Person betrauen, auch bleibt die Art des Vorlesens (langsam, deutlich und vollständig) seinem pflichtmäßigen Handeln überlassen. Um zu verhüten, daß die zur Fertigung des Protokolles verwendete Person zugleich die Vorlesung an Stelle des Notars übernehme und dieser sich der dringend erforderlichen sorgfältigen Nachprüfung der Richtigkeit des von anderer Hand Niedergeschriebenen nicht gehörig unterziehe, ist die Ordnungsvorschrift in § 24 Absatz 2 beigelegt.

§ 25.

Absatz 1 entspricht dem Inhalte der §§ 28 Absatz 2 und 29 der jetzigen Notariatsordnung, von denen der letztere nur eine lehrhafte Ausführung des § 28 Absatz 2 darstellt. Als Voraussetzung genügt, ähnlich wie im Falle des § 23 Absatz 1, daß der Betheiligte erklärt, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein.

Absatz 2 hat den § 187 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Vorbilde (vergl. sächsisches Gesetz vom 1. März 1879 § 31). Der Notar kann es bei der Niederschrift der Betheiligten in ihrer Sprache bewenden lassen; er ist also nicht genöthigt, stets daneben die Uebersetzung durch den Dolmetscher zu fordern. Seinem Ermessen bleibt anheimgestellt, ob die Erklärung der Betheiligten im Protokolle als Anlage bezeichnet werden solle oder nicht (vergl. § 52 Absatz 1).

Wer den Dolmetscher erwähle, ist im § 25 nicht gesagt; es wird nichts entgegenstehen, daß die Betheiligten ihn mit zum Notar bringen.

§ 26.

An Stelle der ministeriellen Ermächtigung besonders geprüfter Notare zur Vornahme von Amtshandlungen in fremder Sprache macht Absatz 1 die Zuziehung des Dolmetschers schon dann entbehrlich, wenn der Notar die Versicherung abgibt, der fremden Sprache mächtig zu sein (vergl. dazu das bei § 15 Bemerkte). Es läßt sich darauf vertrauen, daß der Notar nur bei gehöriger Kenntniß der fremden Sprache die Versicherung abgeben und von der Zuziehung eines Dolmetschers Abstand nehmen werde. Im Falle der Zuziehung von Zeugen müssen auch diese der fremden Sprache mächtig sein; es genügt jedoch

in dieser Beziehung nicht schon ihre Erklärung, die fremde Sprache zu beherrschen, sondern, da sie nicht in Eidespflicht stehen, nur die vom Notar erlangte Ueberzeugung, daß ihre Erklärung thatsächlich begründet sei.

Absatz 2 trifft über die Sprache des Protokolles Bestimmung. Regel soll sein, daß der Notar neben einander in beiden Sprachen protokolliert. Da aber namentlich auch im Interesse inländischer Handel- oder Gewerbetreibender bisweilen erwünscht ist, daß in der für das Ausland bestimmten Urkunde lediglich die ausländische Sprache verwendet sei, ist ausnahmsweise der alleinige Gebrauch der fremden Sprache nachgelassen. (Ebenso Hamburg § 18). In der Ausführungsverordnung wird bestimmt werden, daß der Notar auf Verlangen der Aufsichtsbehörden ein nur in fremder Sprache errichtetes Protokoll ins Deutsche zu übersetzen verpflichtet sei; die Uebersetzung mit § 37 Satz 1 der jetzigen Notariatsordnung ein für allemal zu erfordern, erheischt das Bedürfniß der Aufsichtsführung nicht, weil die Aufsichtsbehörde nicht selten der fremden Sprache in dem nöthigen Maße mächtig sein wird. Von der Ausfertigung des fremdsprachigen Protokolles wird in § 52 Absatz 2 gehandelt.

§ 27.

Die sehr ausführlichen Vorschriften der §§ 38 bis 41 der jetzigen Notariatsordnung über die Art und Weise der Verständigung des Notars mit tauben, stummen oder taubstummen Personen verstehen sich Angesichts der Natur des die Verständigung erschwerenden Gebrechens zum größten Theile von selbst und sind deshalb durch die für den Gebrauch der Gerichte als ausreichend bewährte Bestimmung des § 188 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 ersetzt. Zunächst steht, soweit sie möglich ist, überall die schriftliche Verständigung im Vordergrund. Kann solche nicht erfolgen, so ist die Zuziehung eines die Verständigung vermittelnden Dritten, der nicht mehr Vertrauensperson, sondern im Anschluß an das Gerichtsverfassungsgesetz Dolmetscher genannt wird, nicht zu umgehen. Auf welche Weise die Verständigung durch den Dolmetscher bewirkt werde, ist nicht näher gesagt; sie kann daher auch anders als durch das Mittel der Zeichensprache, z. B. durch Ablefen von den Lippen des Stummen, oder mit Kunstmitteln, die sonst demselben Zwecke dienen, geschehen.

Mit Taubstummen ist der Natur der Sache nach eine schriftliche Verständigung nur dann möglich, wenn sowohl die Frage als die Antwort schriftlich erfolgen kann. Eine besondere Bestimmung hierüber enthält auch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht. Zur Verhandlung mit blinden Personen ist nach dem Entwurf so wenig wie nach der jetzigen Notariatsordnung und anderen Notariatsgesetzen — nur die Anhaltische (§ 38) und die Altenburgische Notariatsordnung (§ 34) erfordern die Zuziehung eines „Beistands“ außer den Zeugen oder dem zweiten Notar — ein Dolmetscher zuzuziehen. Mit Personen dagegen, die sowohl blind als stumm, oder sowohl blind als taub sind, wird eine Verständigung in der Regel weder schriftlich noch mit Hilfe eines Dolmetschers erfolgen können, so daß sich für sie die Bestellung von Vormündern gemäß Abschnitt II § 4 des Gesetzes, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend, vom 20. Februar 1882 (G. u. V.-Bl. S. 59) empfehlen wird.

§ 28.

Die beiden ersten Absätze stimmen mit § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 31 des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879) überein. Entgegen der jetzigen Notariatsordnung, welche die Beeidigung der „Vertrauensperson“ nicht erfordert (Motiven zu § 42, Landtags-Mittheilungen 1858, II. Kammer, 2. Bd., S. 1183), ist sonach auch für die Fälle des § 27 keine Ausnahme gemacht.

Die Berufung auf einen im Allgemeinen geleisteten Eid an Stelle jedesmaliger besonderer Beeidigung nachzulassen, wird sich im Interesse der Ersparung von Eidesleistungen

empfehlen (vergl. § 155 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs). Der Notar wird dabei zu beachten haben, ob der vom Dolmetscher anderweit geleistete Eid in der That eine Fassung gehabt habe, daß er als ein im Allgemeinen geleisteter angesehen werden dürfe. Es kann vorkommen, daß ein beim Gericht beeidigter Dolmetscher zwar für alle Uebertragungen, zu denen er von diesem bestimmten Gerichte herangezogen werden sollte, nicht aber in weiterem Umfange im voraus vereidet worden ist. Eine derartige Fassung des Eides würde den Dolmetscher noch nicht als einen im Allgemeinen vereideten erscheinen lassen. Will der Notar über den Umfang des vom Dolmetscher geleisteten Eides versichert sein, so wird die Vorlegung des in den Händen des Dolmetschers befindlichen Pflichtscheines oder eine Erkundigung bei der Behörde, vor der die Eidesleistung geschah, das geeignete Auskunftsmittel bilden. Durch Ausführungsbestimmungen wird Vorsorge getroffen werden, daß bei allgemeiner Vereidung von Dolmetschern durch die Gerichte künftighin auf eine hinreichend weite Fassung des Eides Bedacht genommen und der im Allgemeinen verpflichtete Dolmetscher durch Ertheilung eines Zeugnisses zum Ausweis über seine auch für die Notare beachtliche Vereidigung befähigt werde. Selbstverständlich bleibt dem Notar unbenommen, einen Dolmetscher, den er künftig wiederholt zu Uebertragungen zuzuziehen gedenkt, hierzu im Allgemeinen zu beeidigen (vergl. § 1 Absatz 1 Nr. 5).

Die bloße Thatsache, daß der Dolmetscher bereits bei irgend einem Gerichte eidlich in Pflicht genommen ist, ohne seine Berufung auf den Eid im einzelnen Falle, wie es die gegenwärtige Notariatsordnung § 30 zuläßt, bietet für ein pflichtmäßiges Handeln des Dolmetschers keine Gewähr. Andere Notariatsgesetze (Preußen 1845 § 28; Hannover § 43 Absatz 3; Baden, Rechtspolizeigesetz, § 45 Absatz 1 Satz 2; Kösl, Commentar zum Bayerischen Notariatsgesetz S. 199) erfordern die Vereidigung des Dolmetschers nicht, wenn die Betheiligten darauf verzichten oder über die Person des Dolmetschers einverstanden sind. Diesem Vorgange zu folgen ist jedoch Bedenken getragen worden. Die durch die Eidesleistung verbürgte Richtigkeit der Uebertragung ist in zahlreichen Fällen nicht für die Betheiligten allein, sondern auch für dritte Personen oder für Behörden von Bedeutung, z. B. bei Beurkundung eines letzten Willens für den ausgeschlossenen gesetzlichen Erben, bei Beurkundung von Eintrags- oder Löschungsbewilligungen für die Grund- und Hypothekenbehörde. Ferner würde man bei Zulassung des Verzichtes nicht umhin können, den Verzicht selbst schon dadurch für dargethan zu erachten, daß der nicht beeidete Dolmetscher versichert, die fremdsprachige Person habe in ihrer Sprache den Verzicht erklärt; die Richtigkeit dieser Versicherung entzöge sich jeder Controle.

Wegen der Unfähigkeit einer Person, als Dolmetscher zugezogen zu werden, ist auf die gleichen Vorschriften für Zeugen verwiesen. Die dem § 42 Absatz 2 Satz 1 der jetzigen Notariatsordnung entsprechende Ausnahme beruht auf der Erwägung, daß bisweilen zur Verständigung mit dem Tauben oder Stummen nur solche Personen verwendbar sind, die zu ihm in einem nahen Angehörigkeitsverhältnisse stehen (vergl. die Motiven zur Notariatsordnung a. a. D.).

§ 29.

In Anlehnung an die zu §§ 21 und 22 entwickelten Gründe sind die Bestimmungen der jetzigen Notariatsordnung §§ 33, 44 vereinfacht. Die Mitunterschrift des Dolmetschers im Protokolle (§ 32 a. E. der Notariatsordnung) ist nicht erfordert; bezüglich der Vertrauenspersonen gilt nach der Notariatsordnung dasselbe (vergl. auch §§ 145 bis 149 der Civilproceßordnung).

§ 30.

Die Bestimmungen des § 22 der jetzigen Notariatsordnung sind im Wesentlichen wiederholt. Fallen gelassen ist das Erforderniß, daß Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen, die am Rande des Protokolles vermerkt werden, nicht bloß von dem beurkundenden

Notare, sondern auch von sämtlichen Betheiligten oder bei Protokollen über Verhandlungen von Versammlungen mindestens von drei Betheiligten (Novelle vom 9. April 1872 § 3 Absatz 4) und wenn Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen sind, von diesen mitunterschrieben werden müssen. Schon die bloße Unterschrift derartiger Randvermerke durch den Notar giebt in formeller Hinsicht eine ausreichende Gewähr für deren Zugehörigkeit zum Protokoll. Nach dem Vorgange anderer Notariatsgesetze ist hinzugefügt, daß der Notar die Stelle, an welcher die Worte im Protokoll zu stehen kommen, durch ein Verweisungszeichen andeuten solle. Zweckmäßig wird auch die neue Vorschrift des dritten Absatzes sein, daß die Zahl ausgestrichener Worte, die immerhin leserlich bleiben möchten, am Rande angegeben und die Angabe vom Notar unterschrieben werden solle (vergl. Baden § 58 Absatz 2; Bayern Artikel 72 Absatz 2 und 3; Hannover § 34 Absatz 1 a. E.). Vergleiche dazu § 53 Absatz 2.

Mehrere Notariatsgesetze machen dem Notar ferner zur Pflicht, Zeit-, Zahlen- und Summenangaben stets oder wenigstens das erste Mal mit Buchstaben zu schreiben. Ein Bedürfnis hierfür ist nicht anzuerkennen, im Gegentheil wird durch diese Schreibweise die Uebersichtlichkeit des Protokolles leicht erschwert. Im Preussischen Gesetz vom 15. Juli 1890 (vergl. auch Anhaltische Notariatsordnung § 72) ist das Erfordernis aus diesem Grunde theils beseitigt, theils gemildert worden. Eben so wenig dürfte es nothwendig sein, für den Fall, daß im Protokolle Zahlen oder Summen sowohl in Buchstaben als in Ziffern ausgedrückt sind und von einander abweichen, eine besondere Bestimmung aufzunehmen (vergl. Artikel 5 der Wechselordnung).

Ergiebt sich erst nach Abschluß des Protokolles, daß Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen vorzunehmen seien, so findet Absatz 2 keine Anwendung. Das neu aufzunehmende Protokoll kommt vielmehr in Betreff der daran zu stellenden Anforderungen als ein vollkommen selbstständiges in Betracht.

§ 31.

Der in § 9 festgestellte Begriff der Betheiligten umfaßt an sich auch alle Actionäre, Genossenschaftler und Vereinsmitglieder, die der Versammlung einer in Absatz 1 bezeichneten Corporation beiwohnen. Die Anwendbarkeit der für die Betheiligten berechneten Bestimmungen auf diesen großen Personenkreis würde die Mitwirkung des Notars in hohem Maße erschweren und mit Rücksicht auf § 10 unter Umständen ausschließen, unter denen ein rechtzeitiger Ersatz für den ausgeschlossenen Notar vielleicht unmöglich wäre. In Absatz 1 ist deshalb bestimmt, daß die Theilnehmer der Versammlung nicht als Betheiligte im Sinne des Gesetzes zu behandeln seien. Selbst in Betreff des Vorsitzenden der Versammlung war hiervon keine Ausnahme zu machen. Denn es kann vorkommen, daß der Notar über die Person des Vorsitzenden im voraus nicht unterrichtet ist, z. B. wenn der Vorsitzende erst in der Versammlung gewählt wird oder wenn an Stelle des zunächst Berufenen eine andere Person eintritt.

Durch Absatz 2 wird § 3 Absatz 2 der Novelle vom 9. April 1872 ersetzt. Eine weitere Erleichterung tritt dadurch ein, daß nicht mehr, wie nach der angezogenen Bestimmung der Novelle anzunehmen, erfordert wird, daß das Protokoll allen Theilnehmern der Versammlung vorgelesen und allerseits genehmigt werden müsse. Die Entfernung einzelner mit den Ergebnissen der Versammlung unzufriedener Theilnehmer vor dem Vorlesen der Niederschrift darf nicht die Gültigkeit der notariellen Beurkundung in Frage stellen (Altenburgische Notariatsordnung § 30). Ist nur ein einziger Theilnehmer erschienen, so bedarf es der Natur der Sache nach nur seiner Mitwirkung. Da die zur Vorlesung, Genehmigung und Mitunterschrift des Protokolles Zugezogenen nach Absatz 1 keine Betheiligten sind, war darüber, inwieweit sie nicht in einem die Ausschließung des Notars begründenden Verhältnisse des § 10 Nr. 1 zum Notar stehen dürfen, und

über die Feststellung ihrer Identität besondere Bestimmung zu treffen. Der Entwurf glaubt sich mit der Anforderung begnügen zu können, daß mindestens zwei dieser Personen nicht in einem Verhältnisse der bezeichneten Art zum Notar stehen dürfen. Dadurch wird ermöglicht, daß in dem unerwarteten Falle, wenn ein Angehöriger des Notars zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt werden sollte, die Heranziehung zweier vollkommen unparteiischer Teilnehmer der Versammlung das Mittel bildet, den Notar nicht als ausgeschlossen erscheinen zu lassen.

Absatz 3 bezweckt, zu Gunsten der in der Minderheit verbliebenen Teilnehmer der Versammlung dem für sie unter Umständen wünschenswerthen Einflusse auf die richtige Fassung der notariellen Niederschrift die gesetzliche Grundlage zu geben (Baden, Geschäftsordnung § 40 Satz 2).

Eine dem § 2 Satz 2 der Novelle vom 9. April 1872 entsprechende Vorschrift ist nicht aufgenommen. Was für die Legitimation der Erschienenen zur Theilnahme an der Versammlung überhaupt oder an der Abstimmung insbesondere maßgebend sei, richtet sich nach den einschlagenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen; danach hat der Notar im einzelnen Falle zu bemessen, welche Feststellungen behufs der Legitimation in die Niederschrift nothwendiger oder zweckmäßiger Weise aufzunehmen seien. Das Gesetz enthält sich hierüber besser jeder näheren Weisung.

§ 32.

Die Anwendung der für Betheiligte geltenden Sätze auf Bieter und Ersteher in Versteigerungen würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Anders als in § 31 Absatz 2 Satz 2 war hier nicht einmal die Ausnahme zu machen, daß Bieter und Ersteher zum Notar nicht in einem der in § 10 Nr. 1 bezeichneten Angehörigkeits- oder ähnlichen Verhältnisse stehen dürften, weil sich in den meisten Fällen zu Beginn der Versteigerung nicht vorhersehen läßt, ob nicht auch ein Angehöriger oder Pflegebefohlener des Notars als Bieter Theil nehmen werde, und die bloße Möglichkeit, daß ein solcher der Ersteher sei, nicht von vornherein die Thätigkeit des Notars lahm legen darf, wenn nicht der Auftraggeber unter Umständen empfindlich geschädigt werden soll. So wie aber der Notar nach Absatz 2 nicht selbst als Bieter mit auftreten darf, wird nichts entgegenstehen, daß er sich im Einverständnisse mit dem Auftraggeber der Bornahme der Versteigerung enthalte, wenn er im Voraus die Betheiligung von Angehörigen zu gewärtigen hat und der Schein einer ungehörigen Parteinahme von seiner Seite entstehen kann. Dem richtigen Tact der Notare darf hierin unbedenklich vertraut werden. Ordnungswidriges Verhalten, das den durch das Amt gebotenen Anstand verletzt, würde der disciplinaren Bestrafung unterliegen können.

Sachlich wird in § 32 an den Bestimmungen der jetzigen Notariatsordnung (§ 47) im Wesentlichen etwas nicht geändert. Vergl. Bayern Artikel 47 Absatz 2; Großherzogthum Hessen Gesetz vom 16. September 1879 Artikel 26; Lübeck § 5 Absatz 3; Altenburg § 31. Protokolle über Versteigerungen von beweglichen Sachen sollen, wie die des Gerichtsvollziehers nach § 716 flg. der Civilproceßordnung, der Vorlesung und Genehmigung nicht bedürfen; der Notar ist jedoch nicht gehindert, bei Versteigerung ganz besonders werthvoller beweglicher Gegenstände oder wenn er es sonst für angemessen erachtet, das Protokoll dem Ersteher zur Genehmigung und Mitunterschrift vorzulesen oder vorzulegen.

§ 33.

Die Bestimmung in § 46 Satz 2 der jetzigen Notariatsordnung beruht auf der Erwägung, daß eine Aeußerung des Notars über Eigenschaften der vorgewiesenen oder vorgelegten Gegenstände den Anschein erwecken würde, als ob der Notar eine richterliche Thätigkeit in Streitsachen ausübe (Landt.-Mittheilungen 1858 II. Kammer 2. Bd.

§. 1148). Der Entwurf trägt kein Bedenken, den Notar hierin freier zu stellen. Unter Umständen liegt es, ohne daß zugleich die Voraussetzungen einer Sicherung des Beweises nach § 447 flg. der Civilproceßordnung gegeben sind, sehr im Interesse der Beteiligten, daß das Protokoll über die Eigenschaften der Sache Auskunft giebt, beispielsweise wenn demnächst eine Aenderung oder Umbildung der Sache vorgenommen werden soll. Andererseits ist nach dem im Proceßverfahren zur Geltung gelangten Grundsatz der freien Beweismwürdigung der Richter an die Feststellungen des Notars in keiner Weise gebunden; der Anschein, daß der Notar sich damit richterliche Functionen anmaße, kann deshalb kaum entstehen. Nach dem Entwurfe dürfen daher Umstände, die von Jedem ohne besondere Sachkunde beobachtet und festgestellt werden können, auch von dem Notar im Protokolle angemerkt werden. Daß er hierbei mit aller durch die Sachlage gebotenen Vorsicht zu handeln habe, bedarf nicht der besonderen Hervorhebung.

§ 34.

§ 2108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stellt das notarielle Testament zwar dem gerichtlichen als eine ordentliche Errichtungsform zur Seite, läßt es aber nur in den für die Aufnahme von Notariatsprotokollen über Rechtsgeschäfte bestimmten Formen zu. Der Erblasser ist daher genöthigt, seinen letzten Willen dem Notar zu Protokoll mündlich zu erklären. Die im Publikum für die gerichtlichen Testamente beliebtere Form der Uebergabe des letzten Willens in einer Schrift, die schon vom Erblasser selbst verschlossen sein kann, besteht für das notarielle Testament nicht in gleicher Weise.

Diese von den Notaren als Zurücksetzung empfundene Beschränkung läßt sich aus inneren Gründen kaum rechtfertigen. Sind die Notare befugt, mündlich erklärte letzte Willen aufzunehmen und zu verwahren, so braucht ihnen die Entgegennahme eines schriftlich übergebenen letzten Willens um so weniger versagt zu werden, als die hierbei nothwendigen Formen durchaus einfacher Natur sind und die sofortige Niederschrift eines mündlich erklärten letzten Willens nicht selten die schwierigere Aufgabe darstellt. Wer sich mit der Absicht der Testamentserrichtung an einen Notar wendet, thut es bisweilen aus dem Grunde, weil er glaubt, das Geheimniß der Errichtung und des Testamentsinhalts durch den Notar besser gewahrt zu wissen, als es nach den Einrichtungen bei Gericht möglich sei. Zu voller Wahrung des Geheimnisses des Testamentsinhalts ist aber die Form der schriftlichen Uebergabe weit geeigneter, weil so nicht einmal der Notar selbst vom Inhalte Kenntniß zu erlangen braucht, während im anderen Falle der Inhalt dem Notar und den zugezogenen Personen bekannt werden muß und sich nicht wohl verhindern läßt, daß das Protokoll über den mündlich erklärten letzten Willen sammt den übrigen Notariatsacten auch von den Hilfsarbeitern des Notars zu gewissen Zeiten eingesehen werden kann.

Der in erster Lesung vorliegende Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich stellt in den §§ 1915, 1918 ebenfalls die Form der mündlichen Erklärung des Testaments und der schriftlichen Uebergabe beim Notar zur Auswahl und es darf vorausgesetzt werden, daß es hierbei sein Verbleiben haben werde. Eine Aenderung des bürgerlichen Rechts in dieser Beziehung wird somit eine zweckmäßige Ueberleitung zu dem künftigen Rechte bilden.

Da sich nach dem Entwurfe die Zahl der von den Notaren verwahrten letzten Willen vermehren wird, war zu erwägen, ob etwa dem Vorgange der Rechte gefolgt werden sollte, nach denen die Notare verpflichtet sind, vor ihnen errichtete letzte Willen innerhalb einer kürzeren Frist an das Amtsgericht ihres Wohnortes zur Aufbewahrung abzuliefern (Hannover § 44; Baden, Geschäftsordnung § 48). Der Entwurf hat von einer derartigen Vorschrift absehen zu können geglaubt. Daß zeither aus der Aufbewahrung durch die Notare selbst Unzuträglichkeiten entstanden seien, ist nicht bekannt geworden. In der

Ausführungsverordnung wird die Art der Aufbewahrung den Gegenstand besonderer Vorschriften bilden. Um eine Stelle zu schaffen, bei der nach dem Ableben des Erblassers die Nachlassbehörde über das Vorhandensein eines notariellen letzten Willens Auskunft erhalten kann, wird daselbst ferner dem Notar die Verbindlichkeit auferlegt werden, von der Errichtung dem Amtsgericht Nachricht zu geben, in dessen Bezirk der Urheber der Verfügung in Sachsen seinen Wohnsitz hat; nach einer anderen Richtung hin soll durch § 40 Absatz 3 verhindert werden, daß dem Nachlassgericht das Vorhandensein des notariellen letzten Willens entgehe. Gegen die aus der jederzeit möglichen Beendigung des Notariatsamtes entspringenden Gefahren der Aufbewahrung aber bietet die Bestimmung in § 71 Absatz 1 hinreichenden Schutz.

Ist hiernach kein Bedenken getragen worden, unter Aufhebung des § 2108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 79) die Notare zur Entgegennahme schriftlich übergebener letzter Willen zu ermächtigen, so erschien nicht zweifelhaft, daß für beide Gestalten des notariellen Testaments an der Beobachtung der vollen Form — Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen — festzuhalten war. Der Entwurf folgt hierin der Novelle vom 19. April 1886 und fast allen deutschen Notariatsgesetzen (vergl. auch § 1915 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich).

Daß die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung letzter Willen (§§ 2061 bis 2068, 2072 bis 2091) auch bei notariellen Testamenten fortdauernde Gültigkeit behalten, bedarf keines Ausspruches im Gesetze. Der Ausführungsverordnung bleibt vorbehalten, die Vorschriften der §§ 3 bis 8 der Gerichtsordnung auf das Verfahren der Notare bei Testamentserrichtungen zu erstrecken.

§ 35

ist den §§ 2096, 2097 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im dritten Absätze dem Gesetze, eine authentische Erklärung der Schlusssätze von § 2096 und § 2097 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 26. Februar 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 43) nachgebildet.

§ 36.

Bergl. dazu §§ 2094, 2097 Satz 2, § 2108 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1919 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Daß das Protokoll einen nothwendigen Bestandtheil des Errichtungsactes abgebe, folgt aus dem Schlusssatze.

Zu

§ 37

darf auf die Begründung zu §§ 21 und 22 und auf das Gesetz vom 26. Februar 1870 Bezug genommen werden.

§ 38.

Für den Fall, daß der einen gerichtlichen letzten Willen errichtende Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig ist, begnügt sich § 2099 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Vorschrift, daß ein verpflichteter Dolmetscher zuzuziehen sei. Dieses Erforderniß folgt bereits aus § 25 Absatz 1. Während nach § 25 aber dem freien Ermessen des Notars überlassen bleiben soll, ob von dem Betheiligten eine Niederschrift der Erklärung in der fremden Sprache und hiernach seitens des Dolmetschers eine Uebersetzung ins Deutsche anzufertigen sei, wird hier (vergl. § 1923 Absatz 3 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich) für alle Fälle erfordert, daß das in deutscher Sprache aufgenommene Protokoll vom Dolmetscher übersetzt und in dieser Gestalt dem fremdsprachigen Erblasser vorgelesen, die Uebersetzung auch dem Protokolle als Anlage beigelegt werde. Die Anfertigung der Uebersetzung dient dazu, Mißverständnisse zwischen

dem Erblasser und dem Dolmetscher in gründlichster Weise zu beseitigen und den Nachweis etwaiger Widersprüche zwischen der vorgelesenen Uebersetzung und dem notariellen deutschen Protokolle sicherzustellen.

Im zweiten Absatze ist die Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 2, wonach das Protokoll ausnahmsweise nur in der fremden Sprache aufgenommen werden kann, nicht wiederholt, da bei letztwilligen Verfügungen kein Bedürfnis zu Nachlassung der Ausnahme abzusehen ist.

§ 39.

Erbverträge können nach § 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur in den Formen des gerichtlichen letzten Willens, gemeinschaftliche letzte Willen zweier oder mehrerer Personen aber nach § 2196 des Gesetzbuchs nur gerichtlich oder schriftlich errichtet werden. Auch hier fehlt es an zulänglichen Gründen, die Beurkundung den Notaren vorzuenthalten. Die Aufnahme von Erbverträgen durch sie zuzulassen, kommt insofern einem besonderen Bedürfnisse entgegen, als die Notare mit Vorliebe zur Aufnahme von Eheverträgen gebraucht werden und in solchen erbvertragsmäßige Bestimmungen vorzukommen pflegen, zu deren gültiger Beurkundung es alsdann neben der notariellen noch der gerichtlichen Form bedürfen würde. Da zu gemeinschaftlichen letzten Willen die außergerichtliche, schriftliche Errichtung vor fünf Zeugen (§§ 2100, 2104) genügt, wird die Einführung der notariellen Form keinem Bedenken unterliegen.

Indem daher der Geschäftskreis der Notare auf Beurkundung von Erbverträgen und von gemeinschaftlichen letzten Willen ausgedehnt ist, wird in Ansehung der Form auf die für Errichtung letzter Willen vorgeschlagenen Bestimmungen verwiesen. Dieselben Bestimmungen sollen auch beim Widerruf letzter Willen Platz greifen, der gemäß § 2212 verb. § 2108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zeither nicht durch Uebergabe in einer Schrift geschehen konnte, dagegen seit der Novelle vom 19. April 1886 nicht mehr unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars zu erfolgen brauchte. Die Beobachtung der vollen Form wird hier im Anschluß an den aus § 2212 zu entnehmenden Rechtsgedanken (vergl. auch Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich §§ 1933, 1915 Absatz 2) wiedereingeführt, da der ausdrückliche Widerruf eines letzten Willens in gleichem Maße Berücksichtigung erheischen dürfte wie die Errichtung.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 2070, 2071, 2098, 2212, 2546) sind die Formen des gerichtlichen letzten Willens noch vorbehalten für die letzten Willen Blinder, Taubstummer, bloß Tauber und bloß Stummer, sowie für den Erbvertrag und für den Widerruf letzter Willen seitens der mit einem dieser Gebrechen Behafteten. Hieran zu ändern erschien wegen der großen Seltenheit der Fälle nicht wichtig genug. Füglich dürfte auch bezweifelt werden, ob mit einer bezüglichen Aenderung, die immerhin umständliche Bestimmungen nöthig gemacht hätte, den Interessen der Notare gedient gewesen wäre.

§ 40.

Wegen des Verfahrens der Notare bei Eröffnung und Bekanntmachung letzter Willen wird auf die für die Gerichte maßgebenden Vorschriften verwiesen. Die Zwecke, denen die nach § 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Richter Amtshalber zu bewirkende Eröffnung dient, werden durch die Hinzufügung des dritten Absatzes erfüllt, indem das Erbschaftsgericht durch die Anzeige des Notars in die Lage gesetzt wird, nach Feststellung des Ablebens des Testamentserrichters den in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Antrag beim Notar zu stellen. Die Vorschrift im zweiten Absatze dient dazu, den im eröffneten Testamenten bedachten Personen, wenn ihr Aufenthalt vom Notar ermittelt werden kann, vom Vorhandensein des letzten Willens Kenntniß zu verschaffen, damit sie sich es bekannt machen lassen oder eine Ausfertigung davon erbitten können.

Für die Fälle der Verschollenheit des Errichters eines notariellen letzten Willens nach dem Vorbilde der §§ 11 bis 18 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 besondere Bestimmung zu treffen, liegt keine genügende Veranlassung vor. Die Zeit, während deren der Notar sein Amt ausübt, umfaßt in der Regel nicht mehr als 20 bis 30 Jahre und ist daher zumeist selbst nicht viel länger als die zwanzigjährige Verschollenheitsfrist des § 38 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den selteneren Fällen der Kriegs- oder Seever Verschollenheit oder des § 39 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber kann die Todeserklärung des Errichters auf Antrag eines Betheiligten unbedenklich abgewartet werden. Durch § 71 Absatz 3 ist Vorsorge getroffen, daß nach Beendigung des Amtes des Notars seitens des Amtsgerichts gemäß den angezogenen Vorschriften der Gerichtsordnung verfahren werde.

§ 41.

Die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Erhebung von Wechselprotesten und die Führung des Protestregisters sind im ersten Absatze, wie in § 52 der jetzigen Notariatsordnung, lediglich in Bezug genommen und im zweiten Absatze auf die Fälle sonstiger Protesterhebung (vergl. Oesterreich § 89 Absatz 2) erstreckt. Solche andere Fälle ergeben sich beispielsweise aus dem Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849, §§ 1, 4 bis 6 (G.-u. V.-Bl. S. 110, 111), wo schon jetzt auf die Wechselordnung verwiesen ist, und aus einer Anzahl von Artikeln (300, 301, 358, 570 bis 572, 588, 589, 597, 648, 690, 699) des Handelsgesetzbuchs.

Wenn der bei der Protesterhebung Angetroffene dem Notar gegenüber eine Erklärung abgibt, ist er zu Folge § 9 Absatz 1 als Betheiligter anzusehen. Da jedoch die Anwendung der von den Betheiligten handelnden Bestimmungen zum Theil den Protestact unnütz erschweren würde, sind einige davon im dritten Absatze für die Protestaufnahme ausgenommen.

§ 42.

Der Entwurf läßt es bei den Vorschriften des Beglaubigungsgesetzes allenthalben bewenden. Durch den zweiten Absatz werden die Zweifel beseitigt, die daraus erwachsen können, daß über Form und Inhalt des notariellen Protokolles, wenn die Beglaubigung nicht mittelst Zeugnisses erfolgen kann, im Beglaubigungsgesetz Weiteres nicht bestimmt ist. Satz 2 daselbst enthält eine zweckmäßige Ausnahme von der nach § 75 Absatz 2 wesentlichen Vorschrift des § 22 Absatz 1, wonach die Unterzeichnung des Protokolles durch den Anerkennenden nothwendig wäre.

§ 43.

Vergleiche jetzige Notariatsordnung § 58 Nr. 1, §§ 59 bis 63.

Der Entwurf stellt nur fest, welche wesentlichen Förmlichkeiten der Notar bei Beglaubigung von Abschriften zu beobachten habe (§ 75). Die übrigen auf die Beglaubigung von Abschriften bezüglichen Vorschriften der jetzigen Notariatsordnung haben in der Hauptsache nur die Natur der Geschäftsanweisung und sollen nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen (Baden, Geschäftsordnung für Notare vom 2. November 1889 §§ 57, 58; Bayern, Bekanntmachung, die Instruction zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, §§ 95 bis 100) der Ausführungsverordnung vorbehalten bleiben. Der Entwurf wiederholt auch nicht die Bestimmung des § 63 der jetzigen Notariatsordnung, sondern läßt über die Beurtheilung der Bedeutung, die der Abschrift durch die Beglaubigung verliehen wird, lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Beweisführung entscheiden.

Die Fassung des § 43 ist so gewählt, daß die Eigenhändigkeit des Beglaubigungs-

vermerkes und der Datirung nicht erforderlich ist (vergl. § 24 Absatz 1). Dagegen finden die Bestimmungen in § 5 Absatz 2 und in § 7 Absatz 1 Anwendung.

§§ 44 und 45.

Die jetzige Notariatsordnung § 1 Nr. 3, §§ 50 und 51 läßt nur mündliche Eröffnungen des Notars zu. Für Eröffnungen gewisser Art (Kündigungen, Mahnungen, Verwahrungen, Anerbieten zur Mitwirkung bei Erfüllung eines Vertrages und dergleichen) wird jedoch die Schriftform weit geeigneter und bequemer sein; der Entwurf stellt daher übereinstimmend mit der Altenburgischen (§ 14 Absatz 1 Nr. 5), Anhaltischen (§ 14 Absatz 1) und Lübeckischen (§ 30) Notariatsordnung beide Formen zur Auswahl des Notars neben einander.

Dem ersten Absätze des § 44 ist das den Notaren geläufige Vorbild des Wechselprotestes (Artikel 91 der Wechselordnung, § 8 des Gesetzes vom 25. April 1849) zu Grunde gelegt. Durch die Ordnungsvorschrift in Absatz 2 Satz 2 wird dem Gegner die Fügigkeit gewährt, die Beurkundung der Eröffnung und einer von ihm abgegebenen Erwiderung, woran er ein erhebliches Interesse haben kann, an Ort und Stelle zu erreichen, sofern sich dies nicht durch besondere Umstände verbietet. Da der eine Erwiderung abgebende Gegner als Betheiliger anzusehen ist (§ 9 Absatz 1), war, um den Act der Eröffnung nicht unnütz zu erschweren, ein Theil der für die Betheiligten geltenden Vorschriften hier auszunehmen.

Ueber die bürgerlich-rechtliche Bedeutung der mündlichen Eröffnung war in der Notariatsordnung nicht Bestimmung zu treffen. Auch die Wirkungen eines mißlungenen Eröffnungsversuches, beispielsweise wenn der Gegner im Geschäftslocale oder in der Wohnung nicht angetroffen wird oder wenn er die Eröffnung verhindert, werden nicht näher geregelt, weil dadurch, die Regelung möchte ausfallen wie sie wollte, leicht in unzumuthiger Weise zum Nachtheil des einen oder des anderen Theiles in ein zwischen ihnen schwebendes Rechtsverhältniß eingegriffen würde. Die Frage kann im einzelnen Falle der Rechtsprechung um so gewisser überlassen bleiben, als auch für mündliche Eröffnungen, die auf Ansuchen durch die Gerichte vermittelt werden, keine entsprechende Vorschrift besteht. Dagegen fällt in Ansehung der schriftlichen Eröffnungen unbedenklich, über den Zeitpunkt, mit dem sie als geschehen zu gelten haben, die aushilfsweise Norm des § 45 Absatz 2 vorzusehen; die für die Rechtswirkung schriftlicher Kündigungen hervorragend wichtige Bestimmung entspricht Demjenigen, was in Betreff gerichtlicher Kündigungen von der Rechtsprechung angenommen zu werden pflegt, und darf als ein Seitenstück zu der auf den Gerichtsvollzieher bezüglichen Vorschrift in § 75 des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich betrachtet werden, die von der jetzt tagenden Commission bei der zweiten Lesung mit einer hier nicht in Betracht kommenden Erweiterung aufrecht erhalten worden ist.

Auf die Schrift, in der eine Eröffnung nach § 45 hinausgegeben wird, finden im Uebrigen § 7 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Anwendung. Zu § 45 Absatz 1 Satz 2 vergl. § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1890.

§ 46.

Durch § 46 gelangt § 7 Absatz 1 und 3 der Ausführungsverordnung vom 3. Juni 1859 zur Erledigung (vergl. jetzige Notariatsordnung § 48 Satz 3). Was außerdem in § 48 der jetzigen Notariatsordnung bestimmt ist, wird bereits durch § 9, § 22 Absatz 1 und § 75 Absatz 2 getroffen.

§ 47.

Wegen der Formen der Bernehmung wird auf die Vorschriften der Civilproceßordnung verwiesen. Der zweite Absatz ist bereits zu § 1 Absatz 1 Nr. 7 mit begründet worden.

Den Notar in der Auswahl der Sachverständigen zu beschränken, soweit die Auswahl nicht vom Auftraggeber getroffen wird, liegt kein Bedürfnis vor (vergl. § 49 Satz 1 der jetzigen Notariatsordnung und § 369 Absatz 2 der Civilproceßordnung).

§§ 48 und 49.

Vergleiche jetzige Notariatsordnung § 58 Nr. 2 und 3, § 64 und § 65.

Im § 48 sind die wesentlichen Förmlichkeiten für Zeugnisse jeden Inhalts zusammengefaßt; dazu kommen die Vorschriften in § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 1. Von der eigenen Hand des Notars braucht das Zeugniß, vorbehaltlich des § 7 Absatz 1, nicht herzurühren. Da vom Notar Thatfachen bezeugt werden dürfen, die Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, wird ihm beispielsweise auch unverwehrt sein, auf Grund eigener Einsichtnahme des Handelsregisters und unter Erwähnung dieser Kenntnißquelle zu bezeugen, wer Inhaber einer im Register eingetragenen Firma oder Vorstand einer Actiengesellschaft sei.

Für Lebenszeugnisse stellt die jetzige Notariatsordnung § 64 in Betreff der Identitätsannahme die erschwerende Anforderung, daß die Person entweder dem Notar selbst oder zwei volljährigen Zeugen bekannt sein müsse. Dementgegen trägt der Entwurf, einem in der Eingabe mehrerer Notare vom 30. October 1889 zu erkennen gegebenen Wunsche entsprechend, kein Bedenken, für die Art der Identitätsfeststellung an den für andere Fälle maßgebenden Grundsätzen des § 13 Absatz 2 des Entwurfs festzuhalten, mithin auch den Ausweis durch Paß oder Paßkarte nicht auszuschließen; die Feststellung der Identität bildet dagegen hier ein Erforderniß, das nicht bloß der Ordnung halber vorgeschrieben, sondern für die Eigenschaft des Lebenszeugnisses als öffentlicher Urkunde (§ 75 Absatz 2) wesentlich ist. Eine fernere Abweichung des § 49 Absatz 1 von § 64 der jetzigen Notariatsordnung besteht darin, daß die Person, deren Leben bezeugt werden soll, nicht nothwendig vor dem Notar besonders erschienen sein muß. Lebenszeugnisse werden nicht selten für einen in der Vergangenheit liegenden Stichtag begehrt und es steht kein Bedenken entgegen, die Ausstellung in dieser Weise zuzulassen. Die allgemeinen Vorschriften in § 48 Satz 2 und 3 finden selbstverständlich auch bei Ausstellung eines derartigen Zeugnisses Anwendung. Bezeugt daher der Notar, daß Jemand an oder nach einem bestimmten Tage der Vergangenheit gelebt habe, so muß das Zeugniß auch über die vom Notar an oder nach dem Stichtage gemachten bezüglichlichen Wahrnehmungen Auskunft geben. Eines Ausspruches über die Beschaffenheit dieser Wahrnehmungen — ob der Notar die Person gesehen oder angetroffen habe — kann sich das Gesetz enthalten.

Einige Notariatsgesetze (Hannover § 48; Baden, Geschäftsordnung für Notare § 56; Altenburg § 46 Absatz 5) lassen für Lebenszeugnisse, die zum Gebrauche von Versicherungs-, Pensions- und ähnlichen Anstalten bestimmt sind, die Ausstellung in der nach den Satzungen der Anstalt nachgelassenen erleichterten Form genügen. Derartige Anstalten pflegen dem Bordruck von Quittungen über Empfängnisse zugleich das für die Erhebung nothwendige Lebenszeugniß einzuschalten und weitere Anforderungen, als der Bordruck besagt, daran alsdann nicht zu stellen. Wie in Erfahrung gekommen ist, haben die Notare schon zeitlich sich nicht für behindert erachtet, solche Lebenszeugnisse zu ertheilen, ohne dafür Honorar zu beanspruchen. Da auch in Sachsen einige Anstalten der bezeichneten Art bestehen, erschien es rathsam, über die Zulassung der erleichterten Form im Gesetz Bestimmung zu treffen.

§ 50.

Die jetzige Notariatsordnung (§§ 67, 68 und 45) gestattet dem Notar nur die Verabfolgung von Recognitionsprotokollen an die Betheiligten und verlangt, daß alle anderen Protokolle in der Verwahrung des Notars zurückbehalten werden. Der Entwurf fügt zu den in Urschrift zu verabfolgenden Urkunden — außer den Zeugnissen und Beglaubigungen von Abschriften — noch die Proteste hinzu, bezüglich deren nach § 41 das

Protestregister zu führen ist, und stellt im Absatz 2 Satz 2 dem Ermessen des Notars anheim, auch Vollmachten oder den Widerruf von solchen in Urschrift hinauszugeben (vergl. Bayern Artikel 82 Absatz 3; Hannover § 47; Baden, Geschäftsordnung § 47 Nr. 3). Noch weiter zu gehen, insbesondere etwa auch die Verabfolgung von Protokollen über einseitige Erklärungen (Verzicht, Einwilligung, Genehmigung, Anerkennung und dergleichen) in Urschrift zuzulassen, würde nicht unbedenklich erscheinen, weil damit der Nachtheil verbunden ist, daß der Notar außer Stande gesetzt wird, nach einander wiederholt Ausfertigungen des Protokolles zu ertheilen. In Betreff der Proteste wiegt dieser Nachtheil weniger schwer, da von dem Eintrag in das Protestregister Abschrift ertheilt werden kann. Entwürfe zu Zeugnissen oder Beglaubigungsvermerken anzufertigen, ist der Notar nicht genöthigt; für den Fall, daß Entwürfe angefertigt werden, wird die Ausführungsverordnung die Verwahrung bei den Acten vorschreiben. Daß schriftlich übergebene letzte Willen auf Verlangen in Urschrift hinauszugeben sind, entspricht dem in § 78 d abgeänderten § 2215 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Verpflichtung zu sorgfältiger Aufbewahrung (Absatz 1) umfaßt auch die in einigen Notariatsgesetzen besonders erwähnte Sorge für Schutz der Urkunden vor den Einflüssen von Rässe und dergleichen.

Die Aushändigung der in Urschrift hinausgegebenen Urkunden erfolgt nach Absatz 2 an den Auftraggeber oder an die Person, an die der Notar vom Auftraggeber gewiesen wird. Daß sie auch an Erben, Rechtsnachfolger und gesetzliche Vertreter des Auftraggebers oder an solche Personen erfolgen kann, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse des Auftraggebers ausüben (Concursverwalter, Sequester und dergleichen), folgt aus allgemeinen Grundsätzen von selbst.

§ 51.

Der Entwurf unterscheidet Ausfertigungen und einfache Abschriften, kennt daher das in anderen Notariatsgesetzen vorkommende Mittelglied der beglaubigten Abschrift nicht. Der Sache nach stellt (§ 52 Absatz 1) die Ausfertigung nichts Anderes als eben eine beglaubigte Abschrift des Protokolles dar. Auf Grund der allgemeinen Befugniß, Abschriften zu beglaubigen, ist aber selbstverständlich der Notar nicht behindert, auch von ihm selbst ertheilte Abschriften gemäß § 43 mit dem Beglaubigungsvermerke zu versehen. Ausfertigungen werden nur von Protokollen ertheilt, nicht von Zeugnissen und von Abschriftsbeglaubigungen; die jetzige Notariatsordnung § 59 Satz 2 und § 64 Satz 2 gebraucht auch bei diesen Urkunden das Wort: „Ausfertigung“ als gleichbedeutend mit Ausstellung oder Anfertigung. Das Wort: Abschrift umfaßt hier und in § 52 auch mechanische Vervielfältigungen jeder Art.

Als berechtigt zum Empfang von Ausfertigungen oder Abschriften ist im ersten Absätze nur der Auftraggeber bezeichnet. Betheiligte, die nicht zugleich Auftraggeber sind, sollen Ausfertigungen oder Abschriften wie jeder Andere nur mit Zustimmung des Auftraggebers oder wenn sie ein rechtliches Interesse daran haben, erhalten. Ob ein solches Interesse vorhanden sei, entscheidet der Notar unter freier Würdigung der gesammten Sachlage; gegen seine Entscheidung findet nur die Aufsichtsbeschwerde nach § 57 statt. Eine besondere Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses seitens des Antragstellers ist im Allgemeinen nicht als Erforderniß des Antrages vorgesehen, kann aber nach den Umständen des einzelnen Falles nicht wohl entbehrlich sein. Beispielsweise wird das Vorhandensein des vorausgesetzten Interesses bei Erben oder Einzelnachfolgern der Betheiligten, bei Hülfsgläubigern, bei dem Dritten, zu dessen Gunsten ein vom Notar beurkundeter Vertrag gereicht, bei Vermächtnisnehmern u. s. f. anzuerkennen sein; auch dem Actionär, der mit anscheinend gutem Grunde die Gültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen anzusechten beabsichtigt, oder dem Bieter, der behauptet, Ersteher zu sein, wird das Interesse nicht ab-

gesprochen werden können. Daß der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers oder der vom Auftraggeber zum Antrag auf Ertheilung der Ausfertigung mit Vollmacht Bevollmächtigter dem Auftraggeber gleichstehen, ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu bezweifeln. Die Ausführungsverordnung wird dem Notar im Falle der Ablehnung des Antrages auf Ertheilung einer Ausfertigung oder Abschrift die Angabe der Gründe zur Pflicht machen.

Strengere Anforderungen sind für Ausfertigungen von Vollmachten, um die Fortdauer des Bevollmächtigungswillens sicher zu stellen, und von letzten Willen während der Lebenszeit der Errichter (vergl. Oesterreich § 96 Absatz 2) geboten. Einige Notariatsgesetze verschärfen die Anforderungen auch dann, wenn von derselben Person wiederholt eine Ausfertigung erbeten wird; ein Bedürfniß hierzu kann jedoch nicht anerkannt werden.

§ 52.

Im ersten Absatze sind die wesentlichen Bestandtheile der Ausfertigung angegeben (§ 76); die Nothwendigkeit der Siegelbeidrückung ergibt sich aus § 5 Absatz 2. Daß die Ausfertigung eine vollständige Abschrift, nicht bloß einen Auszug, des Protokolles enthalten müsse (§ 55 Satz 1 der jetzigen Notariatsordnung), ist aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten; andere Notariatsgesetze weichen hierin theilweise ab (Preußen 1845 § 17 Absatz 2; Rheinlande Artikel 39, 40; Oesterreich § 102; Bayern Artikel 89; Baden § 29 Absatz 2). Eine Vorschrift über den regelmäßigen Gebrauch einer bestimmten Ausfertigungsformel und über die Herstellung einer Verbindung unter mehreren Bogen oder Blättern der Ausfertigung (jetzige Notariatsordnung § 55 Satz 3 und 4), ebenso wie eine Bestimmung mit dem Inhalte des § 56 der jetzigen Notariatsordnung bleibt der Ausführungsverordnung vorbehalten.

In Ansehung der Sprache, deren sich der Notar bei Herstellung des Ausfertigungsvermerkes zu einfachen Ausfertigungen eines in deutscher und fremder oder nur in fremder Sprache aufgenommenen Protokolles bedienen darf, schließt sich der zweite Absatz dem § 26 Absatz 2 an. Für vollstreckbare Ausfertigungen dagegen, auf Grund deren eine Zwangsvollstreckung gemäß § 702 flg. der Civilproceßordnung nur in Deutschland stattfinden kann, ist übereinstimmend mit § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 9. September 1879 (G. = u. B. = Bl. S. 334) der Gebrauch der deutschen Sprache vorgeschrieben.

§ 53.

Hält es der Notar aus Gründen der Deutlichkeit für zweckmäßig, die Abschrift ohne Einfügung der Zusätze oder Berichtigungen herstellen zu lassen, so ist er durch § 53 Absatz 1 so wenig wie nach § 55 Satz 2 der jetzigen Notariatsordnung hieran verhindert. Die Kenntlichmachung der Zusätze oder Berichtigungen ist ihm zur Pflicht gemacht, wenn die Ordnungsvorschriften des § 30 nicht beobachtet sind, weil deren Befolgung gerade dem Zwecke dient, die Zugehörigkeit zum Protokolle oder die Streichung außer Zweifel zu setzen, und das Bestehen des Zweifels auch für Dritte in der Ausfertigung zur Erscheinung kommen möchte.

§ 54.

Der Entwurf begnügt sich in Ansehung der von Notaren zu ertheilenden vollstreckbaren Ausfertigungen mit der Verweisung auf die Vorschriften der Civilproceßordnung (§§ 702, 703, 705 in Verbindung mit den in § 703 angezogenen §§ 662 bis 701). Es ist auch, abgesehen von § 52 Absatz 2 Satz 3, nicht für erforderlich erachtet worden, die Bestimmungen zu wiederholen, die in der Verordnung vom 9. September 1879 (G. = u. B. = Bl. S. 334) über die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden enthalten sind. Einige dieser Bestimmungen (§§ 1, 3 und 6 der Verordnung) bezwecken hauptsächlich nur, den Notaren die vor dem Inkrafttreten der Civilproceßordnung für wünschenswerth erachtete Anleitung zur Herstellung vollstreckbarer Ausfertigungen zu

geben, und folgen bereits aus der Civilproceßordnung (§§ 663, 670, 669 verb. 703). Einer solchen Anleitung bedarf es gegenwärtig nicht mehr. § 5 der Verordnung weist die in §§ 666, 669 verb. 703 der Civilproceßordnung dem „Vorsitzenden“ vorbehaltenen Entscheidungen dem Amtsgericht zu, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Unter den Auslegern der Civilproceßordnung besteht jedoch Streit darüber, ob es nicht richtiger sei, in Betreff vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden den Notar selbst als den zuständigen Vorsitzenden im Sinne der §§ 666, 669 zu betrachten. Mit Rücksicht hierauf dürfte es vom Standpunkte der Landesgesetzgebung aus rathamer sein, die Frage nicht zu berühren und ihre Entscheidung den Gerichten zu überlassen. Der Inhalt des § 7 der Verordnung kann in einen Nachtrag zur Instruction für Gerichtsvollzieher verwiesen werden. Die Bestimmungen über die Aufschrift der Ausfertigung (§§ 1 und 6 der Verordnung) über besondere, dem Ausfertigungsvermerk einzuverleibende Bemerkungen (§ 2) und über die Beifügung einer Uebersetzung bei Ausfertigung eines nicht in deutscher Sprache abgefaßten Protokolles (§ 4) sind der Ausführungsverordnung vorzubehalten. Endlich wird § 8 der Verordnung durch die neue Kostenordnung für Notare (Tarif Nr. 20) Erledigung finden, so daß sich die Aufhebung der ganzen Verordnung (§ 79) rechtfertigt.

Auch die Altenburgische Notariatsordnung vom 1. März 1889 § 50 begnügt sich mit der Verweisung auf die bezüglichen Bestimmungen der Civilproceßordnung.

§ 55.

Das im Entwurf eingeführte Geschäftsregister, das im Wesentlichen an die Stelle des in der jetzigen Ausführungsverordnung § 9c vorgesehenen Repertoriums tritt, ist bestimmt, eine Uebersicht über die gesammte Geschäftsführung des Notars zu gewähren. Nur soweit bereits besondere Register bestehen, soll es bei diesen bewenden. (Artikel 90 der Wechselordnung und § 19 der Ausführungsverordnung zum Beglaubigungsgesetz vom 5. November 1890, G.-u. B.-Bl. S. 167 flg.). In das Geschäftsregister sind daher auch alle unvollendet gebliebenen Amtshandlungen und die Geschäfte, bei denen weder die errichtete Urkunde noch ein Entwurf in der Verwahrung des Notars zurückbleibt, mit aufzunehmen.

Durch Absatz 3 und Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit der entsprechend einzurichtenden Actenhaltung, über die in der Ausführungsverordnung Weiteres bestimmt werden soll, wird die leichte und bequeme Auffindung der Urschrift im Archive des Notars sichergestellt. Absatz 3 erledigt zum Theil zugleich die in § 2 der Verordnung vom 9. September 1879 enthaltene Vorschrift über Beifügung der Repertoriennummer zu dem Vermerk über Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung.

§ 56.

Vergleiche § 67 Absatz 3 der jetzigen Notariatsordnung und die Verordnung, die Mittheilung von Acten und Urkunden betreffend, vom 22. September 1879 (G.-u. B.-Bl. S. 374).

§§ 57 bis 62.

Der Wegfall der Advokatenvereine, denen in § 86 der jetzigen Notariatsordnung ein erheblicher Antheil an der Disciplin über die Notare eingeräumt war, erheischt eine vollkommene Neuordnung der Disciplinargewalt. Der Entwurf trifft sowohl über die Aufsichtsführung (§ 57) als über die disciplinäre Bestrafung der Notare (§§ 58 bis 62) die nöthigen Verfügungen, indem er in beiderlei Hinsicht die Notare mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit ihres der Erledigung von Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege gewidmeten Amtes ähnlich wie in der ersten Instanz wirkende richterliche Beamte behandelt und deshalb in der Hauptsache dem durch das Gesetz, das Dienstverhältniß der Richter

betreffend, vom 20. März 1880 (G. u. V.-Bl. S. 31) geschaffenen Vorbilde folgt (ebenso Altenburg § 71). Diesem Gesichtspunkte entspricht zunächst die Bestimmung darüber, wer Dienst- und Aufsichtsbehörde sein solle (§ 57 Absatz 1 des Entwurfs). Daß der Landgerichtspräsident zum nächsten Dienstvorgesetzten des Notars berufen werde, erscheint gemäß § 4 Absatz 2, § 11 und § 12 des Richterdienstgesetzes angemessen und durch die Thatsache beanzeigt, daß ihm vom Justizministerium durch Verordnung vom 12. April 1890 (J.-M.-Bl. S. 11) auch die Bestellung von Stellvertretern für die Rechtsanwälte in Behinderungsfällen nach § 25 der Rechtsanwaltsordnung übertragen worden ist. Die Verleihung der Aufsichtsgewalt an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, sowie an das Justizministerium als oberste Instanz entspricht dem § 84 der jetzigen Notariatsordnung und den §§ 13 und 14 des Richterdienstgesetzes.

Zu § 57 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wird auf § 9 des Richterdienstgesetzes, zu § 58 des Entwurfs auf § 15 und zu § 59 des Entwurfs auf § 17 desselben Gesetzes Bezug genommen. Die Fassung des § 58 schließt die Möglichkeit disciplinärer Ahndung in sich, wenn der Notar, was in § 86 der Notariatsordnung besonders hervorgehoben wird, unehrenhafte Mittel zur Anlockung von Kundschaft anwenden, insbesondere sich in einer den Anstand verletzenden Weise mit zu niedrigem Honorare begnügen sollte. Die dem Gesetz vom 20. März 1880 als Disciplinarstrafe nicht bekannte Warnung (vergl. Rechtsanwaltsordnung § 63) wird in den gelinden Fällen am Platze sein, in denen ein förmlicher Verweis schon eine zu schwere Ahndung darstellen könnte. Erachtet die Dienstbehörde die Vergehungen des Notars zur Rechtfertigung einer Disciplinarbestrafung nicht für hinreichend, so wird sie von Herbeiführung einer Strafe absehen und an deren Stelle gemäß § 57 Absatz 2 eine mündliche oder schriftliche Erinnerung treten lassen (vergl. § 16 des Richterdienstgesetzes).

Zur Verfügung der Strafen ist nach § 60 die neugebildete Disciplinarkammer für Notare und in zweiter Instanz der Disciplinarhof für Notare zuständig. Die drei gelinderen Strafen werden von der Kammer nach Gehör des Beschuldigten mittelst Beschlusses, die Amtsentsetzung nur durch Urtheil verfügt. Die Entscheidungen des Disciplinarhofes sind unanfechtbar, also auch, soweit sie in der Beschwerdeinstanz ergehen, abweichend von § 24 Absatz 3 a. E. des Gesetzes vom 20. März 1880 nicht durch weitere Beschwerde an das Justizministerium angreifbar. Auch ist darauf verzichtet, dem Ministerium die Verfügung der drei gelinderen Strafen neben der Kammer einzuräumen (vergl. § 24 Nr. 1 des Richterdienstgesetzes), weil das Nebeneinanderbestehen der beiden Amtshalber thätig werdenden Strafgewalten ohne nähere Normirung des gegenseitigen Verhältnisses zu Unzuträglichkeiten führen könnte und bei den Richtern insoweit andere dienstliche Rücksichten in Betracht kommen als bei den Notaren.

Die Bildung der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes ist in § 61 geordnet. Die Mehrzahl der Mitglieder soll in beiden Instanzen aus Notaren selbst bestehen, so daß für die Berücksichtigung etwaiger besonderer Standesanschauungen ausgiebigster Raum gewährt ist. Diese Art der Zusammensetzung wird in vorzüglichem Maße geeignet sein, das Standesbewußtsein der Notare zu stärken und die Hochhaltung der Standesehre unter ihnen zu befördern. Das Recht der Ernennung der mitwirkenden Notare ist dem Könige vorbehalten (§ 26 Absatz 4 des Richterdienstgesetzes).

Wegen des Disciplinarverfahrens wird in § 62 im Allgemeinen auf die zweckmäßigen Vorschriften des Gesetzes vom 20. März 1880 verwiesen, deren entsprechende Anwendung keinen Schwierigkeiten begegnen wird (vergl. auch §§ 65 flg. der Rechtsanwaltsordnung). Die Ausführungsverordnung wird Bestimmung treffen, daß die Disciplinarkammer, wenn sie in dem anhängig gewordenen Verfahren zu der Ansicht gelangt, daß wider den Beschuldigten auf Entsetzung vom Amte erkannt werden könnte, dem Justiz-

ministerium zur Beschlussfassung über die Erhebung der Klage nach § 29 des Gesetzes vom 20. März 1880 unter Vorlegung der Acten Anzeige zu erstatten habe.

Ist der Notar zugleich Rechtsanwalt, so würden Zuwiderhandlungen gegen seine Verpflichtung, sich sowohl in Ausübung, als auch außerhalb des Berufs der erforderlichen Achtung würdig zu zeigen (§ 28 der Rechtsanwaltsordnung), neben einander der ehrengerichtlichen Bestrafung nach §§ 62 flg. der Rechtsanwaltsordnung und der Disciplinarbestrafung nach § 58 Nr. 2 des Entwurfs anheimfallen. Eine zweimalige disciplinäre Abhandlung wegen derselben Thatsachen erscheint jedoch in der Regel nicht beanzeigt. Der Entwurf sieht deshalb für diesen Fall in § 62 Absatz 2 zunächst die Einhaltung des Disciplinarverfahrens wider den Notar als solchen bis zur Beendigung des ehrengerichtlichen Verfahrens vor. Dem Ausgange des ehrengerichtlichen Verfahrens durfte aber ferner unbedenklich die weitere Folge (§ 62 Absatz 3) gegeben werden, daß nach rechtskräftiger Zurückweisung der im ehrengerichtlichen Verfahren erhobenen Anschuldigung durch Ablehnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens oder durch Freisprechung auf dieselbe Anschuldigung nicht nochmals zum Zwecke der Herbeiführung einer disciplinären Abhandlung auf Grund des § 58 Nr. 2 zurückgekommen werden darf. Erfolgt dagegen im ehrengerichtlichen Verfahren eine Verurtheilung, so wird unterschieden werden müssen. Die schwere Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft setzt unter allen Umständen eine so grobe Pflichtverletzung voraus, daß daran in Uebereinstimmung mit anderen Notariatsgesetzen (Braunschweig, Gesetz vom 1. April 1890 § 8; Altenburg § 69 a. E.; Anhalt, Gesetz vom 10. Juli 1879 Artikel V § 9; Lübeck § 47 Nr. 3) stets auch der Verlust des Notariats geknüpft werden kann (§ 64 Nr. 1 des Entwurfs). Wird der Notar in ehrengerichtlichen Verfahren mit gelinderen Strafen — Warnung, Verweis oder Geldstrafe — belegt, so würde es nicht angemessen sein, ein Disciplinarverfahren wider ihn zuzulassen, in dem wegen derselben Thatsachen abermals auf dieselben Strafen erkannt werden könnte. Die Thatsachen aber, derenthalber im ehrengerichtlichen Verfahren auf die bezeichneten Strafen erkannt worden ist, können so beschaffen sein, daß noch die Entsetzung des Notars von seinem öffentlichen Amte in Frage kommen darf. Nur sofern dies der Fall ist, soll daher das Disciplinarverfahren auf Grund des § 58 Nr. 2 noch eingeleitet werden oder seinen Fortgang nehmen; durch die Schlußbestimmung des § 62 Absatz 3 wird die Anwendung des § 44 des Gesetzes vom 20. März 1880 hier ausgeschlossen. Auf ein Disciplinarverfahren, das wider den Notar wegen Verletzung der die eigentliche Amtsthätigkeit betreffenden Pflichten (§ 58 Nr. 1) anhängig zu machen ist, hat das ehrengerichtliche Verfahren keinerlei Einfluß.

§ 63.

Nach § 72 der jetzigen Notariatsordnung sind im Falle der Behinderung des Notars die einschlagenden Acten an das Amtsgericht seines Wohnsitzes abzuliefern, wenn ihre Vorlegung oder die Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften erbeten wird. In Uebereinstimmung mit anderen Notariatsgesetzen (Preußen, Gesetz vom 15. Juli 1890 §§ 13 und 14; Hamburg §§ 32 flg.; vergl. auch Rechtsanwaltsordnung § 25) wird es dem entgegen keinem Bedenken unterliegen, zunächst dem Notar die Einleitung einer Vertretung durch einen seiner Amtsgenossen anheimzugeben. Die Uebertragung der Notariatsbefugnisse auf einen mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten Referendar kann nicht zugelassen werden, da ein solcher die erforderliche Gewähr für gehörige Wahrnehmung des Amtes nicht böte. Um aber auch den Notaren, neben denen in kleineren Orten kein zweiter Notar wohnt, zu Bestellung eines anderen Notars als Stellvertreters Gelegenheit zu geben, soll die Bestellung eines im benachbarten Amtsgerichtsbezirke wohnhaften Notars angängig sein.

Der Stellvertreter wird nicht zur Aufnahme neuer Urkunden im Namen des Be-

hinderten, sondern nur zu den im zweiten Absätze bezeichneten Geschäften befugt; für die daselbst unter 1 zusammengefaßten Acte kann zufolge § 73 Absatz 2 auch ein Notar des älteren Rechts die Vertretung eines vollberechtigten Notars übernehmen. Eines Nachweises für seine Bestellung bedarf der Stellvertreter nicht; schon daß er sich dem für ihn fremden Geschäfte unterzieht, bürgt zu Vermeidung disciplinärer Ahndung für die ordnungsmäßig erfolgte Bestellung.

Der Notar kann seine Vertretung von vornherein auch dem zuständigen Amtsgerichte übertragen, das nach Absatz 1 zu Uebernahme der Verwahrung der Acten verpflichtet ist. In jedem Falle tritt das Amtsgericht ein, wenn kein anderer Vertreter vorhanden ist; daß von Bestellung eines solchen ihm Kenntniß gegeben werden solle, wird in der Ausführungsverordnung bestimmt werden. Was unter Verwahrung der Acten (§ 705 Absatz 2 der Civilproceßordnung) zu verstehen sei, besagt § 63 nicht näher. Zumeist wird dazu eine Verbringung in die Räume des Vertreters oder des Amtsgerichts nicht erforderlich sein, sondern die Uebergabe der zu den Verwahrungsbehältnissen in den Geschäftslocalen des Behinderten gehörigen Schlüssel und die Einräumung der Füglichkeit zum Eintritte in die Locale genügen. Damit die Vertretung nicht unnöthigen Schwierigkeiten begegne, wird der vorsichtige Notar, der eine Behinderung vorherseht, für die Erlangbarkeit der Schlüssel unter allen Umständen Vorkehrung treffen. Denn das nach Absatz 3 subsidiär eintretende Amtsgericht muß, wenn nicht wichtige Interessen durch die Behinderung des Notars gefährdet werden sollen, die Befugniß haben, die Acten zu Erledigung eines vorliegenden Antrages und zwar nöthigenfalls unter Anwendung von Gewalt an sich zu nehmen.

Ueber die Form der Ausfertigungen ist im vierten Absätze Bestimmung getroffen. Die Vorschrift, daß sich der Vertreter oder das Amtsgericht seines eigenen Siegels zu bedienen habe, empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil hierdurch die Weiterungen abgesehen werden, die aus der Unauffindbarkeit des Siegels des Behinderten erwachsen könnten, auch werden dadurch besondere Vorkehrungen zu Sicherung des Siegels entbehrlich gemacht. Dagegen ist der Hinzufügung des Grundes, auf dem die Stellvertretung beruht, nicht zu entrathen, weil nur daraus die gesetzmäßige Vornahme des Actes beurtheilt werden kann.

Nach dem vierten Absätze sind die amtsgerichtlichen Kosten auch für Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen nicht nach dem Gerichtskostengesetz, das nur in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen Geltung hat (§ 1 dieses Gesetzes), sondern nach der davon abweichenden Kostenordnung für Notare, Tarif Nr. 20, zu berechnen; die mit der Vertretung von Notaren zusammenhängenden Geschäfte gehören nicht im Sinne des § 1 des Gerichtskostengesetzes vor die ordentlichen Gerichte und könnten von der Landesgesetzgebung eben so wohl jeder anderen Behörde zugewiesen werden.

§ 64.

Wegen der Wirkung eines strafgerichtlichen Urtheiles wird auf §§ 31, 33 bis 36 des Reichs-Strafgesetzbuchs Bezug genommen.

Daß mit der Ausschließung des Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, von der Rechtsanwaltschaft das Erlöschen seines Amtes von selbst eintreten soll, wenn die Ausschließung wegen unwürdigen Verhaltens verfügt wird, ist bereits zu § 62 gerechtfertigt worden. Dieselbe Folge darf aber auch dann an die Ausschließung geknüpft werden, wenn diese wegen Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Ausübung der anwaltlichen Berufsthätigkeit (§ 28, erster Fall, der Rechtsanwaltsordnung) eintritt. Der zur Ausschließung führende Mangel an Gewissenhaftigkeit entzieht zugleich dem Notar schlechterdings das Vertrauen, daß er das ihm übertragene öffentliche Amt fernerhin gewissenhaft ausüben werde. (Vergl. auch die bei Begründung des § 62 Absatz 2 und 3 angezogenen Notariatsgesetze).

Ueber die Enthebung vom Amte ist das Nähere in § 65, über die Feststellung des Erlöschens in § 69 enthalten. Weitere Endigungsgründe kennt der Entwurf nicht. Die jetzige Notariatsordnung § 87 Nr. 2 läßt das Notariat auch durch Uebernahme eines Amtes erlöschen, mit dem nach Gesetzen oder sonst nach verfassungsmäßigen Vorschriften die Ausübung des Notariats unvereinbar ist. Diese Bestimmung ist gestrichen, weil das Amt des Notars seinem Wesen nach mit der Uebertragung eines anderen Amtes im Staate oder in der Gemeinde nicht unverträglich ist und daher die Gründe, die für die Endigung des Notariats in diesem Falle geltend gemacht werden können, nicht auf dem Gebiete des Notariatswesens liegen, sondern in den Bereich der Verwaltung fallen, die ein Interesse daran hat, daß der Beamte neben seiner neuen Amtsstellung kein ihm früher übertragenes Amt weiter bekleide. Ferner führt nach dem Entwurfe der Verlust der sächsischen Staatsangehörigkeit (jetzige Notariatsordnung § 87 Nr. 3) mit Rücksicht auf Artikel 3 der Reichsverfassung nicht mehr die Beendigung des Notariats herbei; der Verlust der Reichsangehörigkeit ist ohne Aufgabe der ordentlichen Geschäftsstelle in dem bei der Ernennung bestimmten Orte (§ 69b) nicht wohl denkbar.

§ 65.

Die Enthebung des Notars vom Amte entspricht der Dienstentlassung eines Richters und seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand aus den im Gesetz vom 20. März 1880 §§ 48, 51 Nr. 2 bezeichneten Gründen (jetzige Notariatsordnung § 88). Als Grund der Enthebung ist unter a die Entmündigung wegen Verschwendung hinzugefügt, da diese nicht nothwendig zur Concurseröffnung oder auch nur zu einer ungeordneten Vermögenslage führt und doch schon mit Rücksicht auf die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des entmündigten Verschwenders (Gesetz vom 20. Februar 1882, II, § 1, Bürgerliches Gesetzbuch § 81 Satz 3) mit dem Ansehen, welches das Amt des Notars erfordert, nicht vereinbar ist. Eine Entmündigung des Notars wegen Geisteskrankheit ist durch die Bestimmung unter b mit getroffen.

In der Mehrzahl der Fälle wird schon die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Anheimgabe der Niederlegung (Hamburg § 36; Anhalt § 92) den Erfolg nicht verfehlen. Anderenfalls ist die Entscheidung in die Hand des Disciplinarhofes für Notare gelegt, der endgültig über das Vorliegen des Enthebungsgrundes zu befinden hat. Steht der Notar unter Vormundschaft, so soll der Vormund, obwohl es sich in dem Verfahren um die Aufgabe eines öffentlichen Amtes handelt, in jeder Beziehung zur Vertretung des Notars berechtigt sein (Anhalt § 92; Lübeck § 48 a. E.).

Der dritte Absatz knüpft den Eintritt der Beendigung des Amtes an einen festbestimmten Zeitpunkt an.

§ 66.

Das Enthebungsverfahren des § 65 nimmt immerhin einige Zeit in Anspruch. Eine währenddem fortdauernde Amtirung des Notars kann aber namentlich in den Fällen geistiger Erkrankung zu schwerer Gefährdung der Interessen des rechtsuchenden Publikums gereichen, da sich der Eintritt der Geisteskrankheit der Erkenntniß des Laien leicht entzieht. Die Rücksichtnahme hierauf erscheint auch gewichtiger, als der Nachtheil, der dem Notar entstehen könnte, wenn im Enthebungsverfahren schließlich das Vorliegen eines Enthebungsgrundes verneint wird. In den Fällen des § 65 Absatz 1 unter a wird die sofortige vorläufige Enthebung bisweilen zu Wahrung des Ansehens des notariellen Amtes in hohem Maße erwünscht sein. Aus diesen Gründen ist abweichend vom Richterdienstgesetz die vorläufige Enthebung des Notars hier zugelassen, die Verfügung aber in die Hand der obersten Dienstbehörde gelegt.

§ 67.

Die von Rechtswegen eintretende vorläufige Enthebung des Notars vom Amte — Suspension nach § 74 der jetzigen Notariatsordnung — ist in ihren Voraussetzungen übereinstimmend mit § 47 des Richterdienstgesetzes vom 20. März 1880 geordnet. Satz 2 zieht die nach § 64 Nr. 1 gebotene Folge.

§ 68.

So lange die vorläufige Enthebung (§§ 66 und 67) andauert, hat sich der Notar zu Vermeidung disciplinärer Bestrafung jeder Amtsthätigkeit zu enthalten. Die Abnahme der Siegel, deren er nach § 5 Absatz 2 zu vollständiger Herstellung einer von ihm zu errichtenden Urkunde oder einer Ausfertigung bedarf, hat den Zweck, behufs Sicherung des rechtsuchenden Publikums selbst einen Versuch der Fortsetzung der Amtsthätigkeit unmöglich zu machen und den Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Enthebung zu verüberflüssigen. Daß das zuständige Amtsgericht von der vorläufigen Enthebung alsbald Nachricht erhält, wird, soweit nöthig, durch Ausführungsbestimmungen sichergestellt werden.

In Ansehung der Vertretung des vorläufig Enthobenen soll dasselbe gelten wie von der Vertretung des aus anderen Gründen Verhinderten. Fraglich konnte sein, ob dem vorläufig Enthobenen die Befugniß gewährt werden solle, sich selbst einen Vertreter zu ernennen. Der Entwurf entzieht ihm die Befugniß nicht, weil auch der Enthobene möglicherweise auf die eigene freie Bestellung des Vertreters Werth legt, wenn er überzeugt ist, daß sich an die vorläufige Enthebung keine dauernde Enthebung oder keine Entsetzung vom Amte anschließen werde.

§ 69.

Die im ersten Absatze bezeichneten, dem jetzigen Recht (Notariatsordnung § 87 Nr. 1; Novelle vom 30. April 1890) entsprechenden Endigungsgründe schließen Thatumstände in sich, die zu Zweifeln darüber Raum geben können, ob und zu welchem genau bestimmten Zeitpunkte die Endigung eingetreten sei. Zu Behebung dieser Zweifel empfiehlt es sich, die Feststellung des Endigungsgrundes der Ernennungs- und obersten Dienstbehörde zu übertragen. Was die Amtsniederlegung anbelangt, so wird der Notar durch die Vorschrift in Absatz 1 unter a zugleich außer Stand gesetzt, das Amt zu einer ungeeigneten Zeit, insbesondere zu dem Zwecke, um der Uebernahme eines ihm unbequemen Auftrages aus dem Wege zu gehen, nach seinem freien Belieben niederzulegen. Für die in kleineren Ortschaften angesessenen Notare kommt außerdem in Betracht, daß bisweilen erwünscht ist, für die Ernennung eines anderen Notars an dem Orte eine geräumigere Frist zu gewinnen. Der zweite Absatz steht mit § 65 Absatz 2 in Einklang.

§ 70.

Vergleiche § 89 der jetzigen Notariatsordnung. Die Beendigung des Amtes durch den Tod des Notars ist schon nach bisheriger Gepflogenheit nicht öffentlich bekannt gemacht worden und ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden.

§ 71.

Absatz 1 und 2 weichen von § 70 und § 71 der jetzigen Notariatsordnung nicht wesentlich ab. Durch Absatz 3 wird eine Lücke der Gesetzgebung in dem der zeitherigen Uebung entsprechenden Sinne ausgefüllt.

§ 72.

In dem im § 72 angegebenen Falle liegt in der Regel kein Grund vor, dem Notar die auf das Amtsgericht übergegangene Verfügungsgewalt über sein Archiv und in Betreff

der Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften vorzuenthalten. Die Entscheidung im einzelnen Falle soll im freien Ermessen des Justizministeriums stehen.

§ 73.

Der Entwurf beläßt nach dem Vorgange der jetzigen Notariatsordnung §§ 90 bis 92 die vor deren Inkrafttreten immatriculirten, ihres Amtes inzwischen nicht verlustig gegangenen Notare, deren Zahl sich allmählich mehr und mehr vermindert hat, in amtlicher Thätigkeit. Durch die mit ständischer Zustimmung erlassene Verordnung vom 10. October 1864 unter I wurde außerdem denen, die vor dem Inkrafttreten der Notariatsordnung zwar zu Notaren creirt, aber noch nicht als solche nach dem Gesetz vom 3. Juli 1840 § 7 (G. u. B.-Bl. S. 129) immatriculirt gewesen waren, die Fügigkeit eröffnet, auf ein bis zum Ablauf des Jahres 1867 zu stellendes Ansuchen nachträglich als Notare immatriculirt und dadurch aller Befugnisse der Notare des älteren Rechts theilhaftig zu werden. Neben den demzufolge nachträglich immatriculirten bilden eine dritte Gruppe von Notaren des älteren Rechts diejenigen, die nach dem Inkrafttreten der Notariatsordnung durch Uebernahme eines mit dem Notariat unvereinbaren Amtes des Notariats verlustig gegangen waren, nach Aufgabe des anderweiten Amtes aber auf ihr bis zum Ablauf des Jahres 1867 angebrachtes Ansuchen wiederum zur Ausübung des Notariats gelassen worden sind. Als vierte Gruppe endlich kommen diejenigen hinzu, die zufolge § 87 a. E. der Notariatsordnung (vergl. auch Verordnung vom 10. October 1864, II, Absatz 2) nach Beendigung oder Aufgabe des vor dem Inkrafttreten der Notariatsordnung übernommenen, mit dem Notariat unvereinbaren Amtes wieder zur Ausübung des Notariats gelassen worden sind. Den Gerechtsamen aller dieser Notare des älteren Rechts thut der Entwurf keinen Eintrag.

Der Kreis der Geschäfte, zu deren Vornahme diese Notare nicht befugt sind, wird im zweiten Absatze neu bestimmt. Das im Mandat vom 1. März 1804 § 1 enthaltene Verbot, Urkunden über Darlehns- und andere Schuldbekennnisse, über Tilgung von Schulden und über Abtretung von Forderungen zu errichten, ist dabei fallen gelassen worden, weil diese Geschäfte nicht wichtiger oder schwieriger sind als andere (z. B. Kaufverträge, Miethverträge, Verhandlungen in Versammlungen etc.), deren Vornahme den Notaren des älteren Rechts nicht versagt ist, und weil die willkürliche Herausgreifung jener Acte zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben hat. Eben so wenig ist das aus § 1 der Verordnung vom 9. September 1879 (G. u. B.-Bl. S. 334) zu entnehmende Verbot der Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen wiederholt. Ob dieses Verbot gegenüber den Vorschriften der Civilproceßordnung von Wirkung sei, sofern den Notaren nicht gleichzeitig untersagt wurde, die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu beurkunden, läßt sich füglich bezweifeln; dafür aber ihnen die Beurkundung der Unterwerfung zu untersagen, liegt bei der einfachen Natur dieser Erklärung kein hinreichender Anlaß vor. Dagegen ist den Notaren des älteren Rechts zur Ausschließung von Zweifeln, die über die Auslegung des § 2108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, in Uebereinstimmung mit der vom Justizministerium und vom vormaligen Oberappellationsgericht Dresden befolgten Ansicht (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 33 S. 404 und Wenglers Archiv 1878 S. 570) die Befugniß zur Beurkundung von letzten Willen und von Widerruf solcher, sowie (§ 39 Absatz 1) von Erbverträgen unzweideutig entzogen. Zu Absatz 2 b wird auf § 3 des Beglaubigungsgesetzes vom 4. November 1890 Bezug genommen. Die in § 1 Absatz 1 Nr. 2, 6 und 7 den Notaren neu übertragenen Geschäfte bleiben ebenfalls den vollberechtigten Notaren vorbehalten.

Ihr Siegel behalten die Notare des älteren Rechts unverändert bei. Gerade durch das Siegel, in dem das königlich Sächsische Wappen nicht enthalten sein kann, unter-

scheiden sich die von ihnen errichteten Urkunden in sinnenfälliger Weise von denen der vollberechtigten Notare.

In allen anderen Beziehungen sollen die Notare des älteren Rechts den Vorschriften des Entwurfes unterstehen. Namentlich findet auf sie auch die Aufsichts- und Disciplinarstrafgewalt der in Abschnitt V geordneten Behörden in vollem Umfange Anwendung.

§ 74

wiederholt den zwar nur noch selten anwendbaren, aber nicht völlig erledigten Schlusssatz des § 87 der jetzigen Notariatsordnung.

§ 75.

Die Urkunden, die der Notar ohne Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse in der vorgeschriebenen Form amtlich errichtet, — Protokolle, Zeugnisse, schriftliche Eröffnungen und Beglaubigungsvermerke — werden in Absatz 1 im Einklang mit § 3 der jetzigen Notariatsordnung als öffentliche gekennzeichnet.

Der zweite Absatz enthält eine tief eingreifende Aenderung der jetzigen Notariatsordnung. Während diese in § 4 die Folgen unterbliebener oder nicht gehöriger Beobachtung ihrer Vorschriften dem Ermessen im einzelnen Falle überläßt, zählt der Entwurf die als wesentlich zu betrachtenden Vorschriften einzeln auf. Für jede Notariatsurkunde ist damit ein für allemal im voraus festgestellt, ob sie ihrem Zwecke entsprechend die Kraft einer öffentlichen Urkunde an sich trage. Das System der Notariatsordnung bietet zwar den Vortheil, daß über Verstöße, die in der Regel als wesentliche gelten müßten, im einzelnen Falle hinweggesehen werden kann. Auf der anderen Seite hat der Inhaber der Urkunde, bei deren Aufnahme auch nur die geringste Ordnungsvorschrift der Notariatsordnung verletzt wurde, niemals die Gewißheit, daß die Urkunde von allen maßgebenden Behörden oder Instanzen als eine öffentliche anerkannt werde. Vornehmlich gilt es auch, dem mit Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Richter darüber, ob eine ihm vorgelegte Notariatsurkunde die für den bezweckten Gebrauch nöthigen Eigenschaften habe, feste Normen an die Hand zu geben und ihn dadurch der Verantwortung zu entheben, die ihm aus der Beachtung einer nicht völlig formgerechten Urkunde erwachsen kann. Für die Behandlungsweise des § 4 der jetzigen Notariatsordnung wird in den Motiven (Landt.-Mittheilungen 1858, II. K. 2. Bd. S. 1145) geltend gemacht, es sei kaum möglich, aus der Natur der Sache zu deduciren, was unter allen Umständen als wesentlich oder unwesentlich zu betrachten sei. Soweit dieses Bedenken überhaupt als begründet anzuerkennen wäre, sucht ihm der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, daß er in der Aufzählung der unter allen Umständen wesentlichen Erfordernisse mit thunlichster Sparsamkeit verfährt. Ob die eine oder andere der Vorschriften hereinzubeziehen oder in Absatz 2 auszulassen sei, ist füglich verschiedener Beurtheilung zugänglich. Um aber gutgläubigen Parteien den Vortheil der Erlangung einer öffentlichen Urkunde nicht leicht hin zu entziehen und um sie vor unter Umständen unerseßlichem Nachtheile zu bewahren, ist im Entwurf für Zweifelsfälle eher die Auslassung vorgezogen worden.

Mit dem Verfahren des Entwurfes stimmen die Notariatsgesetze aller größeren deutschen Staaten überein (Preußen 1845 §§ 41, 42; Hannover §§ 49, 50, 24, 25, 27, 32, 33, 36 Absatz 5 und 7, 41, 83; Rheinlande Artikel 48; Bayern Artikel 148; Rheinbessen Artikel 29; Oesterreich §§ 2, 31 bis 33, 66, 68, 76 und 100; Anhalt §§ 73, 74, 76). Einige andere Gesetze enthalten sich der Entscheidung (Baden, Lübeck, Hamburg, Altenburg), ohne daß die Gründe dafür erkennbar sind.

Damit, daß die unter Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse des Notars errichteten Urkunden nach Absatz 1 keine öffentlichen sind, wird den Bedürfnissen nicht genügt. Der Eid z. B., den ein Notar unbefugt abgenommen hat, würde immerhin noch als vor

einem Notar abgeleistet zu gelten haben und nur die darüber aufgenommene Urkunde auf die Bedeutung einer privaten herabgesetzt sein. Dasselbe kommt bei Geschäften in Betracht, die der Notar vornimmt, obschon er hiervon ausgeschlossen ist (§ 10, § 32 Absatz 2). Absatz 3 fügt deshalb hinzu, daß der Act solchenfalls als nicht von einem Notar vorgenommen gilt und somit nur die Kraft hat, die demselben Geschäfte beizulegen wäre, wenn es von einem mit der Eigenschaft des öffentlichen Beamten oder mit behördlicher Eigenschaft nicht ausgestatteten Privatmanne vorgenommen worden wäre. Die Bornahme einfach für nichtig zu erklären, würde dagegen zu weit führen. Auch die Urkunden, die der Notar in Fällen der Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und in Fällen der Ausschließung errichtet, können als Privaturkunden vollkommen tauglich sein. Weil ferner keine Bestimmung besteht, daß notarielle letzte Willen oder Erbverträge in einer öffentlichen Urkunde verbrieft sein müssen, vielmehr nur die Errichtung vor einem Notar erfordert wird (§ 34), ist der Verstoß gegen die für Errichtung von letzten Willen oder Erbverträgen wesentlichen Formen ebenfalls in den dritten Absatz hereinbezogen.

Bildet die Errichtung einer öffentlichen Urkunde keine Bedingung für den rechtlichen Bestand eines vor dem Notar verhandelten Geschäftes oder ist die Gültigkeit des Geschäftes nicht von der Bornahme vor dem Notar abhängig, so ist das vom Notar beurkundete Geschäft nicht ohne Weiteres dadurch unverbindlich, daß die Bestimmungen in Absatz 2 oder 3 Anwendung finden. Die Frage aber, welche Bedeutung gegebenen Falls der Urkunde beizulegen, insbesondere ob diese als Privaturkunde wirksam sei, fällt außerhalb des Bereiches der Notariatsordnung.

Im Einzelnen mag zu Absatz 2 und 3 noch Folgendes erwähnt werden. Von den vor der Verpflichtung des Notars (§ 4 Absatz 3) oder nach Beendigung seines Amtes errichteten Urkunden ist in § 75 nicht die Rede, weil ihnen die Eigenschaft notarieller Urkunden überhaupt nicht zukommt. Während einer vorläufigen Enthebung des Notars vom Amte errichtete und in Urschrift hinausgegebene Urkunden werden, weil dem Notar nach § 68 Absatz 1 Satz 2 die Siegel abgenommen werden, zumeist im Mangel der Besiegelung der Kraft der öffentlichen entbehren. Sollte sich der Notar zur Zeit der Hinausgabe noch im Besitze des Siegels befinden und sich seiner bedienen haben, so soll die Urkunde trotz der vorläufigen Enthebung des Notars eine öffentliche sein, damit ein nichts ahnender Auftraggeber nicht geschädigt werden kann. Für Aufnahme von Wechselprotesten und für Beglaubigung von Privaturkunden haben Absatz 2 und 3 nur insoweit Bedeutung, als für diese Acte die Bestimmungen des Entwurfs maßgebend sind; den Vorschriften der anderen in § 41 und § 42 in Bezug genommenen Gesetze über die Bedeutung der dabei zu beobachtenden Formen ist daher durch den Entwurf nicht vorgegriffen. Verstöße, die weder unter Absatz 2 noch unter Absatz 3 fallen, können zu Erinnerungen der Dienstbehörde oder zu disciplinarem Einschreiten wider den Notar Veranlassung geben, ändern aber nichts an der öffentlichen Natur der errichteten Urkunde und lassen deswegen die Interessen des Auftraggebers und der Betheiligten unberührt.

§ 76.

Die jetzige Notariatsordnung § 3 enthält denselben Satz. Da die Ausfertigung die Abschrift des Protokolles und etwaiger Anlagen enthalten muß (§ 52 Absatz 1), bildet auch die Abschrift einen Bestandtheil der öffentlichen Urkunde.

§ 77.

Ueber die Haftung des Notars aus einem bei seiner amtlichen Thätigkeit verhängenen Verschulden trifft weder die Notariatsordnung noch das Bürgerliche Gesetzbuch eine besondere Bestimmung. Die Regelung der §§ 1506 bis 1508 des Gesetzbuchs beschränkt sich auf richterliche und Verwaltungsbeamte und öffentlich angestellte Sach-

verständige. Wie hiernach die Haftbarkeit der Notare zu beurtheilen sein würde, darf als zweifelhaft bezeichnet werden. Während die Gleichheit der Aufgabe des Notars mit der des Richters in Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege für eine Ausdehnung des Grundsatzes des § 1506 auf die Notare geltend gemacht werden kann, scheint andererseits die Anwendung der Grundsätze vom Auftrage nahe zu liegen (§§ 1302, 728, 729 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); die Schwierigkeit der Entscheidung folgt aus der eigenthümlichen Stellung des Notars, die es mit sich bringt, daß er zwar nur auf Ansuchen thätig wird, dem Ansuchen aber im Mangel erheblicher Behinderungsgründe Folge geben muß und daß er bei Erledigung des Geschäftes staatliche Amtsgewalt ausübt. Um die hiernach möglichen Zweifel zu beseitigen, hält der Entwurf nach dem Vorgange anderer Notariatsgesetze (Hannover § 51; Oesterreich § 39; Anhalt § 86; Lübeck § 10; Hamburg § 12) für rathsam, die Frage der Haftung gesetzlich zu ordnen. Für die Art und Weise der Regelung erscheint es dem Gesagten zufolge angemessen, das Verhältniß zu dem Auftraggeber oder Antragsteller, der entweder das Geschäft in Person mit rechtlicher Wirksamkeit gar nicht vornehmen kann oder doch zu Erlangung der Vortheile amtlicher Erledigung seines Geschäftes sich dem Notar anzuvertrauen genöthigt ist, und in zweiter Linie die Rücksichtnahme auf die für die Haftung der Gerichte bestehenden gleichartigen Vorschriften den Ausschlag geben zu lassen. Dem Auftraggeber oder Antragsteller gegenüber soll deshalb der Notar für jedes Verschulden einzustehen verbunden sein, dagegen Anderen nur für vorsätzliches Handeln und für grobe Fahrlässigkeit haften. Diese Regelung erscheint um so unbedenklicher, als es keineswegs zweifellos ist, ob die Bestimmung in § 1506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anwendung der Grundsätze über die Haftung des Beauftragten auf die in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätigen richterlichen Beamten schlechthin und in allen Beziehungen ausschliesse und ob daher der Entwurf für die Haftung der Notare dem Auftraggeber gegenüber etwas anderes festsetze, als was für die richterlichen Beamten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verhältniß zu dem Auftraggeber Rechtens ist. Wann grobe Fahrlässigkeit vorliege, bleibt dem richterlichen Ermessen im einzelnen Falle überlassen und es wird zweckmäßiger auch davon abgesehen, die Verhängung gewisser Verstöße, beispielsweise solcher gegen die in § 75 Absatz 2 aufgeführten Vorschriften, unter allen Umständen als auf grober Fahrlässigkeit beruhend zu bezeichnen (anders Hannover § 51 Absatz 2). Die Frage, ob der Staatfiscus einen vom Notar als öffentlichem Beamten verschuldeten Schaden zu vertreten habe, gehört lediglich dem öffentlichen Rechte an.

§ 78.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat folgende Geschäfte ausschließlich den Gerichten vorbehalten:

- die Beurkundung und Beglaubigung von Quittungen in den Fällen des § 984,
- die Beurkundung großer Schenkungen, § 1056,
- die Beurkundung und Beglaubigung von Adoptionsverträgen, § 1787,
- die Beurkundung der Genehmigung einer Verfügung, die zu Gunsten des zur Niederschrift des letzten Willens Gebrauchten oder seiner Angehörigen getroffen wurde, § 2077,
- die Beurkundung des Widerrufs von Vermächtnissen, § 2433.

Durch die Verordnung zur Ein- und Ausführung des Gesetzbuchs, vom 9. Januar 1865, § 13, wurde davon den Notaren die Beurkundung — nicht auch die Beglaubigung — von Quittungen in den Fällen des § 984 und von Adoptionsverträgen, § 1787, freigegeben. Innere Gründe, die Notare von der Beurkundung oder Beglaubigung aller jener Geschäfte noch ferner auszuschließen, sind nicht vorhanden und es stehen auch sonst der Abänderung des Gesetzbuchs zu diesen Punkten keine Bedenken entgegen. Die den

Gerichten in § 1056 vorbehaltene Bestätigung großer Schenkungen den Notaren ebenfalls freizugeben, wird durch das Bedürfnis nicht erfordert und scheint schon deshalb weniger angezeigt, weil dabei nicht eine auf die Beurkundung beschränkte Thätigkeit des Gerichts in Frage kommt.

Nach §§ 1650, 1651 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ferner zur Gültigkeit eines Geschäftes, durch das eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, erforderlich, daß das Geschäft vor Gericht vorgenommen wird und das Gericht die Ehefrau über den Vermögensverlust, den sie sich dadurch zuziehen könne, belehrt. Auch die Beurkundung eines solchen Geschäftes, nicht minder die Ertheilung der nöthigen Belehrung (vergl. § 12 Absatz 2 a. E. des Entwurfs) darf unbedenklich den Notaren übertragen werden.

In Folge der Zulassung der Errichtung notarieller Testamente durch Uebergabe einer Schrift (§ 34) war endlich die Vorschrift in § 2215 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach ein gerichtlich übergebener letzter Wille als widerrufen zu betrachten ist, wenn ihn der Erblasser auf Verlangen in Person zurückerhalten hat, wegen Gleichheit der Gründe auf die in derselben Form vor dem Notar errichteten letzten Willen auszudehnen.

Die Aenderung von § 822 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält thatsächlich keine Aenderung oder Erweiterung des bestehenden Rechtes, da das notarielle Protokoll durch § 13 der Ein- und Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch im Falle jenes § 822 dem gerichtlichen Protokolle gleichgestellt worden ist. Gleichwohl erscheint es angemessen, die durch die Neuregelung des Notariatswesens erforderliche Aenderung einiger Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs formell auch auf jenen § 822 zu erstrecken, weil hierdurch der hier und da entstandene Zweifel sich erledigt, ob die in § 13 der bezeichneten Verordnung erwähnten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verordnungswege rechtsgültig haben abgeändert werden können.

In das System des Gesetzbuchs wird durch die vorgeschlagenen Abänderungen nicht eingegriffen.

§ 79.

Wegen Aufhebung der §§ 2 und 3 des Mandats vom 1. März 1804 (§ 90 der jetzigen Notariatsordnung) ist zu bemerken, daß § 2 durch § 75 des Entwurfs und § 3 dadurch erledigt wird, daß nach § 73 Absatz 4 des Entwurfs die Vorschriften über die Disciplinargewalt auch auf die Notare des älteren Rechts anwendbar sind. Die Aufhebung von § 1 des Mandats ist bereits zu § 73, die der Verordnung vom 9. September 1879 zu § 54 begründet worden. In Betreff der Außerkraftsetzung der Verordnung der Landesregierung vom 21. März 1820 wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 1 Nr. 6 Bezug genommen.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. erlassen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende

Kostenordnung für Notare.

§ 1.

Die Mühwaltungen und Auslagen des Notars werden lediglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und des angefügten Tarifs vergütet.

§ 2.

Gebühren, für die ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt ist, sind unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der vermögensrechtlichen Bedeutung der Amtshandlung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 3.

Bleibt eine begonnene Amtshandlung ohne Verschulden des Notars unvollendet, so kann er die Gebühr, die für die vollendete Amtshandlung zu bestimmen gewesen wäre, zu einem nach Verhältnis des Umfangs der bereits aufgewendeten Mühe zu bemessenden Theile fordern.

§ 4.

Ist für eine Amtshandlung der Gebührenbetrag nicht bestimmt, so ist er unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, in Ermangelung entsprechend anwendbarer Vorschriften aber nach der aufgewendeten Zeit mit 2 bis 10 M für jede angefangene Stunde zu bemessen.

§ 5.

Die Gebühr für eine Amtshandlung umfaßt zugleich die Gebühr für die Protokollaufnahme.

Für Anfertigung und Ubersendung von Kostenrechnungen, für Zahlungsaufforderungen wegen der Kosten, für Haltung der Acten, für Einträge in Register, Verzeichnisse und sonstige Acten, sowie für Eingangs- und Abgangsbemerkungen kann der Notar eine Gebühr nicht beanspruchen.

§ 6.

Der Notar soll die von ihm berechneten Gebühren und Auslagen auf jeder Urkunde, die er errichtet hat, und wenn eine Ausfertigung oder Abschrift erteilt wird, auch hierauf in den einzelnen Sätzen verzeichnen.

Zu Bemessung einer Stundengebühr ist die aufgewendete Zeit anzugeben. Fehlt es an dieser Angabe, so kann die Gebühr nur für Eine Stunde angesetzt werden.

§ 7.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Auftraggeber, in den Fällen der Nummern 18 und 19 des Tarifs und bei Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften der Antragsteller.

Daneben haftet für die Gebühren und Auslagen, wer sich zu deren Tragung dem Notar verpflichtet hat.

Mehrere Schuldner haften zu ungetheilter Hand.

§ 8.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig mit der Erledigung des Auftrags. Zu Deckung der Auslagen kann der Notar einen angemessenen Vorschuß fordern. Urkunden, die in Urschrift hinausgegeben werden, sowie Ausfertigungen und Abschriften braucht er nicht eher als nach Bezahlung der Gebühren und Auslagen zu verabsolgen.

§ 9.

Der Notar kann für Urkunden, die er errichtet hat, und für Ausfertigungen oder Abschriften keine Gebühren und Auslagen beanspruchen, wenn wegen eines von ihm zu vertretenden Mangels der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Bereits gezahlte Gebühren und Auslagen sind in diesem Falle vom Notar zurückzugewähren.

§ 10.

Erinnerungen gegen den Ansat von Gebühren oder Auslagen sind bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hat, anzubringen.

Das Amtsgericht hat den Notar zu hören und entscheidet durch Beschluß, der beiden Theilen zuzustellen ist. Das Verfahren und die Entscheidung sind kostenfrei.

Gegen den Beschluß findet unter entsprechender Anwendung der §§ 532, 533, 535 bis 537 und 540 der Civilproceßordnung seitens beider Theile sofortige Beschwerde statt, über die das Oberlandesgericht entscheidet; weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Durch die rechtskräftige Entscheidung wird die angefochtene Gebühren- oder Auslagenforderung auch für das Beitreibungsverfahren des § 11 sowie für den Proceß endgültig festgesetzt.

§ 11.

Die zwangsweise Beitreibung der Kosten der Notare erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 84 flg.).

Ueber Einwendungen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung des Notars entscheiden gemäß § 10 des gegenwärtigen Gesetzes die dort bezeichneten Behörden. Der Vorsitzende kann auf Antrag die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung anordnen; die Bestimmungen in § 691 Nr. 1 und 2 der Civilproceßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die Verordnung, die Publication einer Taxordnung für die Notare betreffend, vom 3. Juni 1859 (G.- u. V.-Bl. S. 227) wird nebst der ihr angefügten, mit ständischer Ermächtigung erlassenen Taxordnung aufgehoben.

§ 13.

Unser Justizministerium hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, auch die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen und die Zweifel zu entscheiden, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen. Solche Entscheidungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Aenderung durch Gesetz erfolgt.

Die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Kostensätze gelten auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen aber noch nicht beendigten Geschäfte.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-siegeln lassen.

Gegeben zu

T a r i f.

A b s c h n i t t I.

G e b ü h r e n.

1. Beurkundung der von einer Person oder von mehreren Personen abgegebenen Erklärungen 2—50 *M.*
 Die Gebühr kann bis zu 200 *M.*
 erhöht werden, wenn die Beurkundung in ungewöhnlichem Maße schwierig oder zeitraubend ist oder wenn sie einen ungewöhnlich hohen Vermögenswerth betrifft.
 Soweit die Erklärung bei einer der im Folgenden besonders aufgeführten Amtshandlungen abgegeben wird, ist nur der besondere Ansat maßgebend.
2. Beurkundung der Thatsache, daß Jemand Gegenstände vorgelegt oder vorgewiesen habe 2—10 *M.*
3. Entgegennahme des mündlichen Auftrags zur Vornahme einer Amtshandlung, dafern diese ohne Verschulden des Notars weder ganz noch theilweise zur Ausführung kommt $\frac{1}{2}$ —5 *M.*
4. Vornahme einer Verloosung, einschließlich der zur Vorbereitung des Geschäfts erforderlichen Mühwaltungen 2—50 *M.*
5. Beglaubigung einer Urkunde mittelst Protokolls oder Zeugnisses 1 $\frac{1}{2}$ *M.*
 Werden die Unterschriften von mehr als einer Person beglaubigt, von jeder weiteren Person $\frac{1}{2}$ *M.*,
 zusammen jedoch nicht mehr als 5 *M.*
 In den Fällen des § 9 Nr. 2 des Gesetzes, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 4. November 1890, beträgt die Gebühr 2—10 *M.*
 Die Vorschrift in § 20 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichsgesetzblatt S. 326), bleibt unberührt.
6. Vornahme einer Versiegelung oder einer Entsiegelung 3—5 *M.*
 Die Gebühr kommt, wenn die Versiegelung oder die Entsiegelung in mehreren an verschiedenen Stellen vorzunehmenden Handlungen erfolgt, für jede zur Erhebung.
7. Aufzeichnung von Bestandtheilen eines Vermögens oder einer Verlassenschaft 2—5 *M.*,
 wenn das Geschäft, außer der zur Erreichung des Orts und auf die Rückkehr zu verwendenden Zeit, mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde noch 2—3 *M.*
8. Versteigerung unbeweglicher Gegenstände oder Verpachtung solcher Gegenstände an den Meistbietenden oder Verdingung von Werken an den Mindestfordernden 5—250 *M.*
 Die Gebühr umfaßt die Entwerfung von Anschlägen oder Versteigerungsbedingungen.

9. Versteigerung beweglicher Gegenstände von dem Betrage des erzielten Erlöses

bis zu 100 M	8 vom Hundert,
	jedoch mindestens 2 M,
von dem Betrage über 100 — 300 M	4 vom Hundert,
von dem Betrage über 300 — 1000 M	3 " "
von dem Betrage über 1000 — 5000 M	1 1/2 " "
von dem Betrage über 5000 M	3/4 " "

Anmerkung zu 8 und 9.

Eine Gebühr für einen besonderen Ausrufer ist nicht statthaft.

- 10. Entwerfung einer öffentlichen Bekanntmachung 2 — 10 M.
Erstreckt sich die Bekanntmachung auf eine Mehrzahl gleichartiger Rechtsangelegenheiten, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf 20 M.
- 11. Abnahme eines Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt und Bornahme einer Verpflichtung, soweit nicht Nr. 12 anwendbar ist 2 — 10 M.
- 12. Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich der etwaigen Beeidigung 2 — 15 M.
- 13. Mündliche Eröffnung einer Erklärung an einen Anderen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung des Gegners 2 — 5 M
und wenn das Protokoll auf Ansuchen des Gegners an Ort und Stelle aufgenommen wird (§ 44 Absatz 2 Satz 2 der Notariatsordnung) 2 — 15 M.
- 14. Beglaubigung einer Abschrift oder Herstellung einer Ausfertigung, neben der Schreibgebühr
von jeder Seite 1/10 M,
mindestens 1/2 M.

Wird die Ertheilung der Ausfertigung von einer anderen Person als dem Auftraggeber und ohne dessen Zustimmung beantragt, außer der Schreibgebühr 1 — 5 M.

- 15. Ausstellung eines Zeugnisses 1 — 20 M.
Bezieht sich das Zeugniß nur auf den Eingang eines Schriftstücks . 1/2 M.

- 16. Aufnahme eines Wechselprotesses, wenn die Wechselsumme

bis einschließlich 100 M	}	beträgt	{	2 M,
mehr als 100 M = = 300 =				3 M,
= = 300 = = = 500 =				4 M,
= = 500 = = = 1000 =				5 M,
= = 1000 = = = 5000 =				6 M,
= = 5000 =				10 M.

Muß die wechselrechtliche Leistung an mehr als einer Stelle begehrt oder die Polizeibehörde um Auskunft ersucht werden, so erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren Nachfrage, wenn die Wechselsumme bis einschließlich 300 M beträgt, um 1 M
und wenn die Wechselsumme mehr als 300 M beträgt, um 2 M.

Dieselben Ansätze finden statt, wenn der Protest in Bezug auf eine Anweisung oder ein anderes Ordrepapier aufgenommen wird.
Aufnahme eines sonstigen Protestes 4 1/2 M.

Für den Eintrag des Protestes in das Protestregister kann außer den vorstehenden Sätzen weder eine besondere Gebühr noch die Schreibgebühr gefordert werden.

17. Protokollführung in einer Versammlung, wenn die Verhandlung innerhalb 4 Stunden beendet ist 15—150 *M.*,
für jede weitere angefangene Stunde noch 15 *M.*
18. Auffuchung und Vorlegung einer Urkunde oder mehrerer Urkunden zugleich, wenn der Jahrgang der Errichtung angegeben ist 1 *M.*,
andernfalls 2 *M.*
- Diese Gebühr fällt weg:
- a) bei jeder ersten Ausfertigung,
b) wenn die Auffuchung aus Anlaß der dem Notar übertragenen Aufnahme eines anderen Geschäftes geschieht.
19. Ablehnung eines Antrages auf Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift von einem Protokolle, einschließlich der schriftlichen oder mündlichen Benachrichtigung des Antragstellers 1—10 *M.*
20. Entscheidung über einen Antrag auf Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung 2—10 *M.*
21. Entwerfung eines Schreibens 1—3 *M.*
und wenn das Schreiben an Behörden gerichtet ist oder eine Eröffnung nach § 45 der Notariats-Ordnung enthält 1—5 *M.*
- Schreiben, durch die der zweite Notar oder die Notariatszeugen zur Theilnahme an einer Amtshandlung bestellt werden, sind gebührenfrei.
22. Annahme einer letztwilligen Verfügung, die nicht vor dem Notar errichtet ist, zur Verwahrung 5 *M.*
23. Schein über Errichtung oder Verwahrung einer letztwilligen Verfügung 3 *M.*
24. Eröffnung und Bekanntmachung einer letztwilligen Verfügung und der dazu gehörigen Nachträge, und zwar:
- a) für die erste Bekanntmachung 2—10 *M.*,
b) für jede weitere Bekanntmachung 3 *M.*
- Anmerkung.
- Schuldner der Gebühr für die Eröffnung, die Bekanntmachungen und die nach § 40 Absatz 2 und 3 der Notariatsordnung erforderlichen Benachrichtigungen ist der Erbe.
25. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Notar eine Gebühr:
- von 1 *M.* für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1000 *M.*;
von 50 *£.* für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 *M.*;
von 25 *£.* für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.
- Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Courswerthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.
- Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.
26. Muß zur Erledigung des Auftrags
- a) eine der unter Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11, 12, 15 und 24 bezeichneten Amtshandlungen außerhalb der Geschäftsstelle des Notars oder
b) eine dieser oder der unter Nr. 17 bezeichneten Amtshandlungen an einem Sonn- oder Feiertage oder ganz oder theilweise in der Zeit von Abends 7 Uhr bis Morgens 8 Uhr

vorgenommen werden, so kann der Notar eine Zuschlagsgebühr von 3—8 M beanspruchen.

Die Zuschlagsgebühr darf nur einmal gefordert werden, auch wenn mehrere Erhöhungsgründe bei derselben Handlung zugleich vorliegen.

Kann die Zuschlagsgebühr nur aus dem im ersten Absätze unter a angegebenen Grunde beansprucht werden, so kommen daneben Tagegelder nur insoweit in Ansatz, als sie die Zuschlagsgebühr übersteigen.

27. Der Notar kann die Gebühr um die Hälfte erhöhen, wenn er das Geschäft in einer anderen als der deutschen Sprache vorgenommen oder wenn bei der Amtshandlung ein Betheiliger unter Zuziehung eines Dolmetschers gehandelt hat, oder wenn Beides zugleich geschehen ist.

Die bei Nr. 26 geordnete Zuschlagsgebühr wird nicht erhöht.

Abchnitt II.

Auslagen.

28. Als Auslagen darf der Notar erheben:

- a) die Schreibgebühren nach Maßgabe der für die Gerichte geltenden Vorschriften, vorbehaltlich der Bestimmung bei Nr. 16 Absatz 5;
- b) den von ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen verwendeten Urkundenstempel;
- c) die Post- und Telegraphengebühren;
- d) die Bestellgebühren und Botenlöhne;
- e) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
- f) die ihm bei Amtshandlungen außerhalb der Geschäftsstelle zustehenden Tagegelder und Reisekosten oder Wegegebühren;
- g) die Gebühren, Tagegelder und Reisekosten des zweiten Notars und der zur Beurkundung zugezogenen Zeugen sowie die an Behörden oder an andere Beamte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
- h) die Gebühren und Auslagen von Dolmetschern, Schätzern oder anderen Sachverständigen.

29. Für die Bestellung eines Schriftstückes darf der Notar erheben, und zwar:

- a) für die Bestellung zur Post 10 $\frac{1}{2}$,
- b) für die Bestellung unmittelbar an den Adressaten innerhalb des Bezirks der Gemeinde, in welcher der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hat 10 $\frac{1}{2}$,
- c) für die Bestellung unmittelbar an den Adressaten außerhalb dieses Gemeindebezirks 20 $\frac{1}{2}$.

Botenlöhne können nur angefordert werden, wenn die Dringlichkeit der Sache ohne Verschulden des Notars die Besorgung durch einen besonderen Lohnboten erforderte.

30. Für Beforgung von Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle erhält der Notar:

A. wenn er sich an eine Stelle begeben muß, die mindestens zwei Kilometer von den Grenzen seines Wohnortes entfernt liegt,

I. an Tagegeldern	12 M,
II. für ein Nachtquartier	5 M,
III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung	
1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer	13 $\frac{1}{2}$
und für jeden Zu- und Abgang, beides zusammen	3 M,
2. anderenfalls	60 $\frac{1}{2}$
für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.	

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat der Notar Geschäfte an verschiedenen Stellen nach einander ausgerichtet, so ist der von Stelle zu Stelle zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

IV. Bei der Reise zur Aufnahme eines Protestes in Betreff eines Wechsels über eine Summe bis einschließlich 300 M kann der Notar an Tagegeldern und Fuhrkosten, sowie für die Zu- und Abgänge nur die Hälfte der unter I und III geordneten Sätze beanspruchen; haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

V. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für voll gerechnet.

B. Muß sich der Notar in seinem Wohnorte oder innerhalb zweier Kilometer von den Grenzen dieses Ortes an eine Stelle begeben, die von seiner Geschäftsstelle bei Benutzung der nächsten Straßenverbindung mindestens ein Kilometer entfernt liegt, so erhält er die vorausgabten Fuhrkosten für den Hin- und Rückweg und wenn die Entfernung mindestens zwei Kilometer beträgt, nach seiner Wahl an Stelle dieser Fuhrkosten eine Wegegebühr von 3 M.

Hat sich der Notar an verschiedene solche Stellen nach einander zu begeben, so kann er, wenn die Entfernung von der Geschäftsstelle bis zu dieser zurück mindestens zwei Kilometer beträgt, die Fuhrkosten, wenn sie mindestens vier Kilometer beträgt, nach seiner Wahl an Stelle der Fuhrkosten die Wegegebühr von 3 M beanspruchen.

Ohne Rücksicht auf die Entfernung erhält der Notar stets diejenigen Kosten erstattet, die dadurch erwachsen sind, daß er durch außergewöhnliche Umstände genöthigt war, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder die sonst, wie Brücken- oder Fährgeld, aufgewendet werden mußten.

C. Die Ansätze unter A I bis III, V und B können nur einmal beansprucht werden, wenn der Notar auf derselben Reise oder auf demselben Wege nach einander mehrere Amtshandlungen für einen oder für verschiedene Auftraggeber besorgte. Die Ansätze

sind alsdann auf die mehreren Amtshandlungen und auf die verschiedenen Personen angemessen zu vertheilen.

Jeder von mehreren Auftraggebern haftet dem Notar für den Betrag, der bei absonderter Ausführung seines Auftrages erwachsen wäre; die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Notar gegenüber nicht geltend gemacht werden.

D. Wird der Notar um eine Amtshandlung angegangen, während er sich außerhalb seines Wohnortes befindet, und tritt er die Reise oder den Weg von dort aus an, so finden die Bestimmungen unter A bis C entsprechende Anwendung.

E. Als Wohnort im Sinne der Bestimmungen unter A bis D gilt der Ort, wo der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hat.

31. Der gemäß den §§ 17, 18 oder 34 der Notariatsordnung zugezogene zweite Notar erhält

a) eine Stundengebühr von 5 *M* für jede angefangene Stunde, wenn aber die Gebühr des ersten Notars weniger beträgt, nur diese geringere Gebühr, und für den ganzen Tag nicht mehr als 20 *M*; als aufgewendet gilt die Zeit von da ab, wo der zweite Notar sich anschickt, mit dem ersten zusammenzutreffen, bis dahin, wo er zur Wiederaufnahme seiner Geschäfte in der Lage sein würde.

Die Gebühr wird um die Hälfte erhöht, soweit der zweite Notar an einem Sonn- oder Feiertage oder in der Zeit von Abends 7 Uhr bis Morgens 8 Uhr zugezogen ist; die Bestimmungen bei Nr. 26 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

b) Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen unter Nr. 30 A, C bis E.

Ist der erste Notar in der Lage, zu einer Reise, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen nicht gemacht werden kann, ein Fuhrwerk zu benutzen, so ist in Betreff des zweiten Notars, wenn dieser in demselben Orte seine Geschäftsstelle hat, wie der erste, ein besonderer Ansatz an Fuhrkosten nicht statthaft.

32. Der gemäß den §§ 17, 18 oder 34 der Notariatsordnung zugezogene Zeuge erhält, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit dem Notar oder mit dessen Auftraggeber,

a) für jede angefangene Stunde der zwischen Beginn und Schluß der notariellen Amtshandlung inliegenden Zeit . . . 1 *M*.

b) Reisekosten nur, wenn er sich zur Theilnahme an der notariellen Amtshandlung auf Verlangen nach einer Stelle begeben muß, die mehr als zwei Kilometer von den Grenzen seines Aufenthaltsortes entfernt liegt. Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 10 und 11 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173 flg.).

33. Sachverständige erhalten für die Mitwirkung bei einer notariellen Amtshandlung, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit dem Notar oder mit dessen Auftraggeber, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 3 bis 11 und 15 der am Schlusse von Nr. 32 angezogenen Gebührenordnung.

Begründung.

In der ständischen Schrift vom 26. März 1890 über den Entwurf zu dem am 1. Januar 1891 inzwisch in Kraft getretenen Kostengesetze vom 6. November 1890 ist die königliche Staatsregierung ersucht worden, dem nächsten Landtage den Entwurf einer Kostenordnung für Notare vorzulegen. Die im Landtagsabschied vom 26. März 1890 hierüber zugesagten Erwägungen haben zu Aufstellung des vorliegenden Entwurfes geführt.

Notare und Gerichte sind in Sachsen, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, neben einander zur Vornahme von Beurkundungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege berufen (sogenanntes Zweiamtsystem). Für eine größere Anzahl von Geschäften, die sowohl von den Gerichten als auch von den Notaren vorgenommen werden können, enthält nun das Kostengesetz vom 6. November 1890 zu Gunsten der Gerichte Ansätze, hinter denen die durch Verordnung vom 3. Juni 1859 (G. = u. B.-Bl. S. 227) auf Grund ständischer Ermächtigung veröffentlichte Taxordnung für die Notare zurückbleibt. Die Notare sind dadurch genöthigt, solche Acte um einen Betrag vorzunehmen, der zum Theil erheblich niedriger ist, als derjenige, den die Gerichte für dieselben Acte zu fordern berechtigt sind. Die hierin liegende Unbilligkeit, ebenso wie die in Folge Sinkens des Geldwerthes eingetretene Unangemessenheit einiger Sätze der geltenden Taxordnung läßt eine Aenderung dringend erwünscht erscheinen.

Der Entwurf ist bestrebt, das Mißverhältniß zu beseitigen und, was zugleich im Interesse der Rechtsuchenden wie des Staates gelegen ist, die bei Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Kosten für die Gerichte und für die Notare möglichst gleichmäßig zu regeln. Dieses Ziel entspricht bei bestehendem Zweiamtsystem der Natur der Sache. Derselbe Gedanke war in Sachsen bereits in den für die Geschäfte der Gerichte und der Notare maßgebenden Taxordnungen vom 12. September 1812 und vom 26. November 1840 durchgeführt und liegt auch den Taxbestimmungen anderer Staaten, in denen das Zweiamtsystem besteht, zu Grunde (vergl. namentlich Preussisches Gesetz vom 11. Mai 1851 § 6; Hannöversche Notariatsordnung § 66; der nicht zur Verabschiedung gelangte Preussische Entwurf von 1890).

Eine Mehrzahl von Notaren hat sich in einer an das Justizministerium gerichteten Eingabe vom 30. October 1889 dafür verwendet, die neue Taxordnung im Wesentlichen auf dem Grundsätze procentualer Steigerung der Gebühren nach dem Werthe oder auf dem Grundsätze der Steigerung nach bestimmten Werthclassen aufzubauen und dabei das in Elsaß-Lothringen geltende Gesetz vom 26. December 1873 zum Muster zu nehmen. Dieses Gesetz bestimmt procentual bemessene Sätze für Kauf-, Tausch-, Mieth- und Pachtverträge, Schenkungen, Gesellschaftsverträge, Versteigerungen; andere Acte, wie Vermögensaufnahmen, Protokolle in Versammlungen, werden durch eine Stundengebühr von 2 *M.*, wieder andere, namentlich Wechselproteste, Beglaubigungen von Urkunden, einseitige Erklärungen, durch feste Gebühren (3 *M.*) oder, wie letztwillige Verfügungen, durch abstufbare Sätze (8 bis 80 *M.*) abgegolten. In den landrechtlichen Gebieten Preußens (Gesetz vom 11. Mai 1851 in Verbindung mit dem Tarif zum Gesetze vom 10. Mai 1851) herrscht das System der Werthclassen, nach oben mit einem Werthe von 60 000 *M.* abschließend, vor. Das Bayrische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Artikel 111 bis 153 in Verbindung mit dem Gesetze vom 29. Mai 1886 Artikel XIX bis XXV beruht auf einem gemischten System und kennt neben einander procentual bemessene, feste, abstufbare und Stundengebühren; in ähnlicher Weise ist das Kostenwesen auch im Großherzogthum Hessen (Verordnungen vom 28. August 1827 und 15. December 1874) geregelt.

In diesen Staaten liegen jedoch die Verhältnisse anders als in Sachsen. Bayern und Elsaß-Lothringen haben das Einamtssystem, so daß den Notaren als den ausschließlichen Urkundsbeamten die Concurrnz der Gerichte nicht gegenübersteht. Für Preußen aber kommt in Betracht, daß auch die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Werthclassen und überhaupt nicht anders als die Kosten der Notare bemessen sind. In Sachsen ist dagegen einerseits mit dem der althergebrachten Gewöhnung des Publicums entsprechenden Zweiamtssysteme und andererseits mit der Thatsache zu rechnen, daß im Kostengesetz für die Erhebung der Gerichtskosten in Ansehung der Geschäfte, die auch von den Notaren vorgenommen werden können, feste oder abstufbare Sätze eingeführt sind. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, auch bei Regelung der Notariatskosten von der Anstellung procentual oder nach Werthclassen bemessener Ansätze abzusehen. Im eigenen Interesse der Notare würde es sich nicht empfehlen, für sie höhere Sätze als für die Gerichte zuzulassen, weil mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden müßte, daß die Betheiligten alsdann ihre Angelegenheiten vorzugsweise bei den Gerichten beurkunden lassen würden. Eben der Umstand, daß zeitber einzelne Kostensätze der Gerichte, insbesondere der für die Beglaubigung von Urkunden, niedriger waren als die Sätze der Notare für die nämlichen Acte, hat aus den Kreisen der sächsischen Notare Klagen hervorgerufen (Deutsche Notariatszeitung 1887 S. 188). Die Sätze des Kostengesetzes lassen sich aber auch nicht als unangemessen für die Entlohnung der Notare ansehen. Soweit es thunlich erschien, sind in einzelnen Beziehungen die Notare günstiger gestellt worden; namentlich ist als der regelmäßige Mindestbetrag der abstufbaren Gebühr 2 M (anstatt 50 \mathcal{L} im Kostengesetz) eingestellt, für gewisse Fälle, in denen dem Notar wegen des Ortes oder der Zeit der Beurkundung eine besondere Unbequemlichkeit erwächst, eine Zuschlagsgebühr nachgelassen und bei den sehr wichtigen Sätzen der Arn. 1, 16 und 17 des Tarifs gegenüber dem Kostengesetz eine Erhöhung für angängig erachtet.

Einige auf die Gebührenerhebung der Notare bezügliche Bestimmungen sind jetzt im Cap. VIII der Notariatsordnung §§ 75 bis 83 enthalten. Der besseren Uebersichtlichkeit halber empfahl es sich, diese Bestimmungen, soweit daran festzuhalten war, in die Kostenordnung hinüberzunehmen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

§ 1.

Indem in § 1 wegen der Vergütung des Notars ausschließlich auf die Bestimmungen der Kostenordnung und des Tarifs verwiesen wird, ist Verträgen zwischen dem Notar und dem Auftraggeber über eine höhere als targemäße Honorirung, so wie es nach § 76 der jetzigen Notariatsordnung gilt, die bindende Kraft entzogen. In § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 ist dem Rechtsanwalte, sofern dieser nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Bertheidiger bestellt ist, der Abschluß einer die gesetzliche Taxe abändernden Vereinbarung zugestanden. Die Vorlage entscheidet sich in Ansehung der Notare für den gegentheiligen Grundsatz. Als der allein ausschlaggebende Gesichtspunkt für Zulassung der Vertragsfreiheit ist in den Motiven zu § 93 (vergl. stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen 1879 Bd. 4 S. 125) bezeichnet, daß nach den Grundsätzen der Rechtsanwaltsordnung in der Regel der Rechtsanwalt nicht verpflichtet sei, einen ihm erteilten Auftrag anzunehmen; nach § 93 Absatz 1 gilt deshalb die Vertragsfreiheit nicht, wenn die Annahme des Auftrages in Folge der gerichtlichen Beiordnung oder Bestellung nicht auf dem freien Willen des Rechtsanwalts beruht. Der Notar befindet sich ausnahmslos in der letzteren Lage, weil er nach § 8 Absatz 2 der vorgelegten Notariatsordnung dem Ansuchen des Auftraggebers im Mangel erheblicher Behinderungsgründe Folge zu leisten verpflichtet ist. Darin liegt der gewichtige Unterschied des Notariats von der heutigen Rechtsanwaltschaft. Jenes ist,

gleich dem richterlichen, ein auf freier Ernennung beruhendes öffentliches Amt, dessen Ausübung der Notar sich nicht nach Belieben entziehen darf. Der Auftraggeber, dem der Notar bei Annahme der Erhöhungsfreiheit die Erhöhung der Taxe vorschläge, könnte die Bewilligung eines Mehrbetrages ablehnen und dessenungeachtet auf Vornahme der Amtshandlung durch den Notar bestehen; bewilligte er die Erhöhung, weil er irrthümlich annahm, der Notar sei die Vornahme des Geschäfts von der Zusage der höheren Vergütung abhängig zu machen berechtigt, so könnte er nach Befinden wegen Leistung einer Nichtschuld das zu viel Gezahlte zurückfordern oder Befreiung von der übernommenen höheren Verbindlichkeit verlangen und der Notar in unerquicklichen Streit verwickelt oder sogar dem Verdacht eines Versuches der Gebührenüberhebung nach § 352 des Strafgesetzbuchs ausgesetzt werden. Das Ansehen des notariellen Amtes, bei dem der Erwerbss Gesichtspunkt zurückzutreten hat, müßte hierunter gewiß leiden. Auf die Vertragsfreiheit durfte übrigens um so eher verzichtet werden, als angesehene Notare, denen der Entwurf vor der Einbringung vorgelegen hat, die schriftliche Vereinbarung einer erhöhten Vergütung als äußerst selten durchführbar und als in jedem Falle peinlich bezeichnet haben.

Die Fälle, in denen die Leistung des Notars besonders schwierig oder wichtig ist, finden bei dem im Tarif für die Regel angenommenen Systeme abstuftbarer Sätze dadurch Berücksichtigung, daß alsdann der Höchstsatz der Taxe gewählt werden kann. Wo auch der regelmäßige Höchstsatz zur Entlohnung des Notars in solchen außergewöhnlichen Fällen nicht hinlänglich erschien, ist durch Beifügung eines zweiten höher gegriffenen Rahmens abgeholfen worden (Tarif Nr. 1). Es war daher kein Bedürfnis vorhanden, für Ausnahmefälle der angegebenen Art allgemein die Ueberschreitung der Taxe bis zu dem für angemessen zu achtenden Satze oder bis zu einem festbestimmten Theilbetrag des gesetzlichen Satzes zu gestatten.

§ 2.

Vergl. § 8 der Taxordnung von 1859 und § 7 des Kostengesetzes. Eine Bestimmung, daß von einer gewissen Werthsgrenze ab ein für allemal der Höchstbetrag der Gebühr in Ansatz gebracht werden könne, ist nicht für nöthig erachtet worden, die Abmessung vielmehr in jedem Falle dem billigen Ermessen zu überlassen, da die Höhe des Werths durch die besondere Einfachheit des Geschäftes aufgewogen werden kann. Die Nichtaufnahme der bezeichneten Bestimmung bietet außerdem den Vortheil, daß Vorschriften über die Feststellung des Werthes in Streitfällen entbehrlich sind.

§ 3.

Der Paragraph giebt den Inhalt des § 78 Satz 2 der jetzigen Notariatsordnung und des § 15 Absatz 1 des Kostengesetzes wieder. Damit ist zugleich die in der Taxordnung § 7 enthaltene Verweisung auf die Sätze der revidirten Taxordnung für Advocaten vermieden. Ist die Amtshandlung des Notars noch nicht begonnen worden, so schlägt nicht sowohl § 3 des Entwurfs, als vielmehr Nr. 3 des Tarifs ein.

Die Absätze 2 und 3 des § 15 des Kostengesetzes sind zur Erstreckung auf die Kosten der Notare nicht geeignet.

§ 4.

Die zur Aushilfe dienende Norm des Paragraphen weicht von § 7 der jetzigen Taxordnung ab und enthält sachlich eine Vereinigung von § 89 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und von Cap. I § 6 der revidirten Taxordnung für Advocaten (G. u. B.-Bl. 1859 S. 195).

§ 5.

Zu Absatz 1 vergl. Kostengesetz § 14. Durch den an das Kostengesetz und an § 6 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte angelehnten zweiten Absatz werden die Notare in

einigen Beziehungen weniger günstig gestellt als nach der Taxordnung von 1859 (vergl. daselbst Cap. II Nr. 18, 19, 20, 26 und 29, die insgesammt wegfallen). Es handelt sich dabei jedoch nur um sehr geringfügige Beträge, die überdies bei Amtshandlungen über Gegenstände von geringem Werthe unverhältnißmäßig ins Gewicht fielen.

§ 6.

Zu Absatz 1 vergl. § 79 der jetzigen Notariatsordnung, zu Absatz 2 vergl. Cap. I § 3 Satz 2 der Taxordnung.

§ 7.

Der Paragraph weicht von § 77 der jetzigen Notariatsordnung darin ab, daß nicht jeder, der das Geschäft vor dem Notar abgeschlossen hat, als solcher, sondern nur der Auftraggeber sowie der Antragsteller dem Notar als Schuldner haftet, da die bloße Theiligung am Geschäftsabschlusse vor dem Notar nicht nothwendig die Absicht in sich schließt, für die Kosten der Beurkundung einzustehen. Vergl. Kostengesetz § 4. Eine besondere Bestimmung enthält die Anmerkung zu Nr. 24 des Tarifs.

§ 8.

Satz 1 entspricht dem § 78 Satz 1 der jetzigen Notariatsordnung, Satz 3 dem § 78 Satz 4 daselbst. Nach Satz 2 soll der Notar nicht bloß zur Deckung der den Zeugen oder dem zweiten Notar zustehenden Gebühren und des nöthigen Reiseaufwandes, sondern allgemein zu Deckung der Auslagen Vorschuß zu fordern berechtigt sein. Diese Erweiterung des § 78 Satz 3 der Notariatsordnung zu Gunsten der Notare ist namentlich mit Rücksicht auf ihre Nöthigung zur Stempelverwendung (Ausführungsverordnung zum Urkundenstempelgesetz vom 6. December 1876 § 2) beanzeigt. In Preußen besteht die gleiche Vorschußberechtigung nach § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (§ 30 Absatz 2 des Entwurfs von 1890). Der Gebühren halber die Vorschußberechtigung einzuräumen, ist durch das Bedürfniß nicht beanzeigt; den Gerichten steht diese Befugniß nur in dem für die Notare nicht in Betracht kommenden Ausnahmefalle des § 5 Absatz 2 des Kostengesetzes zu.

§ 9.

Vergleiche § 80 der jetzigen Notariatsordnung.

§ 10.

Ueber Beschwerden in Ansehung der Höhe der Notariatskosten hat nach § 82 der jetzigen Notariatsordnung und § 9 des Gesetzes vom 1. März 1879 das Oberlandesgericht, in zweiter Instanz das Justizministerium zu entscheiden, das sind dieselben Behörden, denen nach § 84 der Notariatsordnung die Disciplinargewalt über die Notare zusteht. Die Zuweisung der Entscheidung an die Aufsichtsbehörde bietet zwar den Vortheil, daß diese Behörde aus Anlaß der Erhebung von Kostenbeschwerden in den dazu geeigneten Fällen zugleich Verfügungen im Aufsichtswege zu treffen in den Stand gesetzt wird (§ 81 der Notariatsordnung). Auf der anderen Seite nehmen aber Entscheidungen der Disciplinarbehörde über Kostenstreitigkeiten, wenn sie gegen den Notar ausfallen, leicht einen disciplinellen Charakter an, durch den das Ansehen des Notars beeinträchtigt werden kann, obschon die Unrichtigkeit des Kostenansatzes in keiner Weise auf einem Verschulden beruht. Die Entscheidung den in § 61 des Entwurfs der Notariatsordnung in Aussicht genommenen Disciplinarbehörden zuzuweisen, empfiehlt sich um deswillen nicht, weil die Behörden zu jeder Verhandlung besonders zusammenberufen werden müssen und ihre Behelligung mit den Kostenstreitigkeiten häufig in einem Mißverhältnisse zu dem Werthe des bisweilen auf die geringfügigsten Ansätze beschränkten Streitgegenstandes stünde. Da im Uebrigen die Thätigkeit der Notare mit der der Amtsgerichte in Sachen

der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auf einer Linie steht, hat es der Entwurf für angemessen erachtet, sich in der Hauptsache dem § 16 Absatz 1 des Kostengesetzes anzuschließen.

Der Notar bleibt danach wie zeither berechtigt, seine Kosten ohne deren vorgängige Feststellung vom Schuldner einzufordern. Erachtet sich der Schuldner für benachtheiligt, so hat er sich an das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hat, zu wenden und dieses nach Gehör des Notars, durch dessen Erklärung der Streit möglicher Weise beseitigt wird, kostenfrei zu entscheiden. Als Beschwerdegericht soll nicht das mit Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht befaste Landgericht, sondern sogleich das Oberlandesgericht (§ 10 des Gesetzes vom 1. März 1879) eintreten; für das Verfahren und die Entscheidung zweiter Instanz ist die Kostenfreiheit nicht vorgesehen. Weitere Beschwerde soll, abweichend vom Kostengesetze, nicht stattfinden, da bereits durch das Oberlandesgericht die einheitliche Behandlung der Kostenfrage für das ganze Land verbürgt ist und die Zulassung weiterer Beschwerde an das Justizministerium im Kostengesetze auf der Stellung dieses Ministeriums als der gleichzeitig zum Erlasse gerichtlicher Kosten zuständigen obersten Behörde beruht.

Um den Streit einer baldigen Erledigung zuzuführen, sind die Bestimmungen der Civilproceßordnung über die sofortige Beschwerde anwendbar gemacht. Die Entscheidung des Amtsgerichts, gegen die wegen Fristablaufs die sofortige Beschwerde nicht mehr statt hat, enthält ebenso wie die zweitinstanzliche Entscheidung eine endgültige Festsetzung des Kostenansatzes in dem Sinne, daß bei einem darüber anderweit entstehenden Streite auch die Gerichte daran gebunden sind. Diese Wirkung ist der Entscheidung der für die Erinnerung zuständigen Behörde nach den Gesetzen anderer Bundesstaaten (Großherzogthum Hessen Artikel 34; Hamburg, Gebührentaxe für Notare, Gesetzsammlung 1883, Seite 58, E; Lübeck § 63; Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 24. Januar 1888 § 9; Altenburg § 61) ebenfalls beigelegt. Nach Erlaß einer Entscheidung gemäß § 10 ist daher, wenn der Notar später die Kosten gemäß § 11 beitreibt, in diesem Verfahren eine Erinnerung in Betreff der festgestellten Ansätze nicht mehr zulässig. Hatte dagegen der Notar die Kosten bereits vereinnahmt, während sie nach der Entscheidung niedriger zu bemessen gewesen wären, so ist in dem vom Auftraggeber wegen Rückzahlung angestregten Proceße die gemäß § 10 ergangene Entscheidung in Betreff des Bestandes und Betrages der Kostenforderung vom entscheidenden Gerichte zu Grunde zu legen. Wenn aber auf Rückzahlung geklagt wird, ohne daß zuvor eine Entscheidung im Erinnerungsverfahren ergangen war, so wird das Gericht gemäß § 139 der Civilproceßordnung das Verfahren aussetzen, bis der Ansatz im Erinnerungsverfahren endgültig festgestellt sein werde.

Wer das Recht habe, Erinnerungen gegen den Kostenansatz des Notars zu erheben, ist im ersten Absätze nicht gesagt. Außer dem unmittelbar Zahlungspflichtigen (§ 7) können dabei diejenigen in Betracht kommen, die dem Zahlungspflichtigen die Kosten des Notars erstattet haben, wie es bei den Protestkosten im Wechselzuge häufig der Fall ist. Nicht minder wird das Recht der Erinnerung auch dem vom beurkundenden Notar zugezogenen zweiten Notar sowie den zugezogenen Zeugen zuzugestehen sein (vergl. Tarif Nr. 31 bis 33).

§ 11.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 83 der jetzigen Notariatsordnung, Justizministerialblatt 1881 Seite 34, 35) und steht mit § 17 des Kostengesetzes im Einklang. Die Entscheidung über Einwendungen gegen den Kostenanspruch, die — von der wegfallenden Sonderbestimmung in § 8 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung vom 9. September 1879 abgesehen — gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. März 1879 zunächst dem Notar selbst und in höherer Ordnung den in § 84 der Notariatsordnung bestimmten Aufsichtsbehörden zufiel, wird denselben Behörden übertragen, die über Er-

innerungen gegen einzelne Ansätze zu befinden haben. Dafür sprechen die zu § 10 dargelegten Gründe und die Erwägung, daß die Einwendung gegen den Anspruch nicht selten mit einer Erinnerung gegen den Kostenansatz zusammentreffen wird. Zur Ergänzung von § 10 des Gesetzes vom 7. März 1879 wird der zur Entscheidung über die Einwendungen berufenen Behörde unter Erstreckung der Bestimmungen in §§ 688, 668 Absatz 2 der Civilproceßordnung die Befugniß beigelegt, die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung anzuordnen. Um der Anordnung die Beachtung durch die Vollstreckungsorgane zu sichern, waren dazu die in § 4 des Gesetzes vom 7. März 1879 nicht mit angezogenen Bestimmungen der Arn. 1 und 2 des § 691 der Civilproceßordnung entsprechend anwendbar zu machen.

§ 13.

Zu Absatz 1 Satz 1 a. E. und Satz 2 vergl. § 20 Absatz 1 und 2 des Kostengesetzes.

Aus der Fassung des zweiten Absatzes ergibt sich, daß das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnene, aber noch nicht beendete Geschäft in seinem vollen Umfange, also auch hinsichtlich der bereits erfolgten Mühewaltungen, nach den neuen Kostenansätzen vergütet werden soll.

Zum Tarif.

1.

Der Satz ist auf einseitige Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall ebenso wie auf Verträge gleichmäßig anwendbar und umfaßt daher aus dem Kostengesetz die Nummern 1 (Aufnahme eines Protokolls, soweit nicht besondere Ansätze vorgeschrieben sind, $\frac{1}{2}$ —10 *M.*), 2 (Aufnahme einer Quittung oder eines Verzichts $\frac{1}{2}$ —10 *M.*), 4 (Aufnahme eines Vertrags oder sonstigen Rechtsgeschäftes 2—50 *M.*), 52, 54 und 55 (Errichtung und Widerruf letztwilliger Verfügungen 10—50, beziehungsweise 2—5 *M.*, Nachträge zu letzten Willen 10 *M.*). Aus der jetzigen Taxordnung gehören ebendahin Cap. II Nr. 1 (Beurkundung einseitiger Geschäfte unter Lebenden 2—9 *M.*), Nr. 2 (Beurkundung von Verträgen 6—18 *M.*, jede weitere Stunde über 2 Stunden 3 *M.* mehr, bei Werthgegenständen von über 15 000 *M.* und außergewöhnlicher Schwierigkeit Erhöhung um 6—15 *M.*), Nr. 11 (letztwillige Verfügungen 6—18 *M.*, jede weitere Stunde über 2 Stunden 3 *M.* mehr, bei Vermögen über 60 000 *M.* und außergewöhnlicher Schwierigkeit Erhöhung um 6—15 *M.*).

In Preußen kann der Notar, nach Werthclassen abgestuft, für einseitige Erklärungen, Schuld- und Pfandverschreibungen, Abtretungen und Vollmachten $1\frac{1}{2}$ —25 *M.*, wenn dabei die accessorische Verbindlichkeit eines Dritten beurkundet wird $1\frac{1}{2}$ —37 $\frac{1}{2}$ *M.*, für gegenseitige Verträge aber und für letztwillige Verfügungen $1\frac{1}{2}$ —50 *M.* fordern. Der Elsaß-Lothringische Gebührentarif läßt für einseitige Erklärungen die feste Gebühr von 3 *M.*, für Vollmachten und gewisse minder wichtige Verträge 3—12 *M.*, für letztwillige Verfügungen 8—80 *M.*, und nur für Versteigerungen, Hypothekenbestellungen, Kauf-, Tausch-, Mieth-, Pacht-, Versicherungs-, Gesellschaftsverträge und Schenkungen nach Procenten der Werthsumme bemessene Sätze zu (bis 4000 *M.* 1 Procent, von 4000 bis 24 000 *M.* $\frac{1}{2}$ Procent, von 24 000—80 000 *M.* $\frac{1}{5}$ Procent, über 80 000 *M.* $\frac{1}{10}$ Procent, in einer großen Anzahl von Fällen jedoch nur $\frac{2}{3}$ dieser Summen).

Durch den umfassenden Satz des Entwurfes werden die Notare günstiger als zeitlicher und im Ganzen genommen kaum weniger günstig als in Preußen und Elsaß-Lothringen gestellt. Die Zulassung einer erhöhten Taxe für außergewöhnlich schwierige oder umfangreiche Geschäfte ist bereits zu § 1 a. E. gerechtfertigt worden. Sie wird um so weniger Be-

denken unterliegen, als zu solchen Geschäften erfahrungsgemäß mit Vorliebe die Notare verwendet werden und deshalb die Gerichte ihnen thatsächlich hierin keine beschwerliche Concurrrenz bereiten. Nicht minder werden Geschäfte über einen Gegenstand von ungewöhnlich hohem Vermögenswerthe unbedenklich die erhöhte Taxe schon aus dem Grunde vertragen, weil sich mit dem höheren Werthe des Gegenstandes und mit der dadurch gegebenen größeren Bedeutung des Geschäftes nicht nur stets die Verantwortlichkeit, sondern in der Regel auch die Mühewaltung des Beurkundenden steigert. Wann ein Gegenstand einen ungewöhnlich hohen Vermögenswerth habe, läßt sich im Voraus nicht für alle von Nr. 1 umfaßten Geschäfte gleichmäßig feststellen und kann, wie überhaupt die richtige Abstufung des Gebührensatzes innerhalb des Mindest- und Höchstbetrages, der billigen Schätzung des Notars überlassen bleiben; dem Auftraggeber stünde gegen eine sachwidrige Selbstschätzung das Recht der Erinnerung nach § 10 zu.

2.

Vergleiche Kostengesetz Nr. 1 ($\frac{1}{2}$ —10 *M.*) und jetzige Taxordnung Cap. II Nr. 4 (2—6 *M.*).

3.

Im Gegensatz zu § 3 des Entwurfs, der sich auf die bereits begonnenen Geschäfte bezieht, trifft Punkt 3 des Tarifs lediglich den Fall, wo der ertheilte Auftrag zurückgenommen wird, bevor seitens des Notars irgend etwas geschehen ist. Schon zur Entgegennahme des mündlichen Auftrags ist nicht selten eine ausführliche Besprechung und Verhandlung erforderlich.

4.

Für Vornahme von Verloosungen fehlt es zur Zeit an einem besonderen Absatz. Das häufige Vorkommen des Geschäfts wird die Aufnahme rechtfertigen (ebenso der Preussische Entwurf von 1890 § 8 Absatz 1 Nr. 2). In Elsaß-Lothringen (§ 5 Nr. 4) findet eine Stundengebühr von 2 *M.* statt.

5.

Die Taxordnung Cap. II Nr. 3 und Nr. 20 läßt für die Beglaubigung 2 *M.*, von jeder weiteren Person $\frac{3}{10}$ *M.* mehr und für den Eintrag in das Beglaubigungsregister außerdem $\frac{3}{10}$ *M.* zu. Der Entwurf glaubt sich dagegen hier den Sätzen des Kostengesetzes Nr. 3 aufs Engste anschließen zu müssen, weil gerade bei den Urkundsbeglaubigungen den Notaren aus der Concurrrenz der Gerichte eine ernste Gefahr erwüchse. Einige Notare, denen der Entwurf zur Begutachtung vorgelegen hat, haben zwar geltend gemacht, daß der Satz ungeachtet der gleichen Berechtigung der Gerichte erhöht werden könne, weil das Publicum aus Rücksichten der Bequemlichkeit die Beglaubigung durch die Notare trotz höherer Kosten begehren werde. Von anderer Seite wird jedoch diese Meinung nicht getheilt (vergl. deutsche Notariatszeitung 1887 S. 188) und es darf nicht verkannt werden, daß für die Auswahl zwischen Gericht oder Notar Vielen die Höhe der Taxe bestimmend sein würde.

In den Fällen des dritten Absatzes wäre an sich Nr. 1 anwendbar (vergl. Kostengesetz Nr. 1). Die Fälle des § 9 Absatz 1 Nr. 3 des Beglaubigungsgesetzes sind, soweit ein Dolmetscher zugezogen wird, durch Nr. 27 getroffen.

Absatz 4 trägt der neuerlich bestimmten reichsgesetzlichen Einschränkung des Höchstbetrages der Gebühren für Beglaubigung gewisser auf das Reichsschuldbuch bezüglicher Anträge Rechnung.

6.

Vergleiche Kostengesetz Nr. 59: 3—5 *M.* Taxordnung Cap. II Nr. 5: $4\frac{1}{2}$ *M.*, jede weitere Stunde 3 *M.* mehr. Elsaß-Lothringen § 5: Stundengebühr von 2 *M.*

7.

Kostengesetz Nr. 60: 2—5 *M.*, für jede weitere Stunde 1—3 *M.* Elsaß-Lothringen
§ 5: Stundengebühr von 2 *M.*

8.

Kostengesetz Nr. 16: 5—250 *M.* Nach der jetzigen Taxordnung Cap. II Nr. 5
erhält der Notar 4¹/₂ *M.* und für jede weitere Stunde 3 *M.* mehr. Wegen der preussischen
und elsässischen Taxbestimmungen vergl. zu Tarifnummer 1.

9.

In dem Entwurfe werden die Ansätze des § 7 der Gebührenordnung für Gerichts-
vollzieher, auf die im Kostengesetz Nr. 16 schlechtweg Bezug genommen ist, procentual
erhöht. Taxordnung Cap. II Nr. 5: 4¹/₂ *M.*, für jede weitere Stunde 3 *M.* mehr.

10.

Kostengesetz Nr. 12: Dieselben Sätze. Taxordnung Cap. II Nr. 22: 1—6 *M.*

11.

Kostengesetz Nr. 14: 2—10 *M.* Taxordnung Cap. II Nr. 5 und 15: 4¹/₂ *M.*,
für jede weitere Stunde 3 *M.* mehr; erfolgt die Verpflichtung eines Dolmetschers oder
Schäfers in Verbindung mit einem zu beurkundenden Rechtsgeschäft, nur 1¹/₂ *M.*

12.

Kostengesetz Nr. 13: 2—15 *M.* Taxordnung Cap. II Nr. 5: 4¹/₂ *M.*, für jede
weitere Stunde 3 *M.* mehr.

13.

Kostengesetz Nr. 11: ¹/₂—3 *M.* Taxordnung Cap. II Nr. 6: 2—4 *M.*

14.

Das Kostengesetz Nr. 24 enthält für Beglaubigung von Abschriften dieselben Sätze,
für Ausfertigungen aber, die auf Antrag erteilt werden (Nr. 7), stets den Satz von
1—5 *M.* Der Entwurf unterscheidet in Betreff der Ausfertigungen zwischen denen, die
vom Auftraggeber erbeten werden und nach den Sätzen für Beglaubigung von Abschriften
honorirt werden sollen, und den von einer anderen Person als dem Auftraggeber und
ohne dessen Zustimmung beantragten; für die letzteren erscheint der Ansatz unter 7 des
Kostengesetzes angemessen, da alsdann eine besondere Prüfung der Berechtigung des An-
tragstellers erforderlich ist (§ 51 des Entwurfs der Notariatsordnung). Vergl. dazu die
Taxordnung Cap. II Nr. 9, 12 und 20, die für Beglaubigung von Abschriften und für
die vor oder bei Bornahme der Amtshandlung beantragten Ausfertigungen annähernd die-
selben Sätze zuläßt wie der Entwurf.

15.

Kostengesetz Nr. 23: dieselben Sätze. Taxordnung Cap. II Nr. 7 und 8: für Lebens-
zeugnisse 1 *M.* und bei Recognition durch Zeugen 1¹/₂ *M.*; für andere Zeugnisse
1—4¹/₂ *M.*

16.

Nach der jetzigen Taxordnung Cap. II Nr. 10 können für Aufnahme und Aus-
fertigung eines Wechselprotestes, auch wenn er außerhalb der Wohnung des Notars auf-
genommen oder die wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen (Artikel 89 der
Wechselordnung) verlangt oder Nachfrage bei der Polizei (Artikel 91 Satz 3 der Wechsel-
ordnung) gehalten werden muß, stets nur 3¹/₂ *M.* in Ansatz gebracht werden.

Es wird von Interesse sein, die in anderen deutschen Staaten zulässigen Notariatsgebühren für Erhebung von Wechselprotesten in Vergleich zu ziehen. Der Notar erhält in:

Preußen, nach Werthclassen abgestuft: $1\frac{1}{2}$ —25 *M* (bei 300 *M* Wechselsumme 3 *M*; bis 600 *M*: 4 *M*; bis 1200 *M*: 5 *M*; bis 3000 *M*: 7 *M*; bis 9000 *M*: 10 *M* u. s. f.; bei mehr als 60 000 *M* Wechselsumme: 25 *M*);

Bayern: 1 vom Tausend der Wechselsumme;

Württemberg: 4 *M*;

Baden, nach Werthclassen abgestuft: 3—10 *M* (bis 2000 *M*: 3 *M*; bis 4000 *M*: 4 *M*; bis 8000 *M*: 6 *M*; bis 16 000 *M*: 8 *M*);

Hamburg: 3—10 *M*, für jede Nothadresse die Hälfte mehr;

Elfaß-Lothringen: 3 *M*, außerdem die Ganggebühr von 2 *M* bis zu 2 Kilometer Entfernung, bei weiterer Entfernung 1 *M* für den Kilometer Hin- und Rückwegs;

Bremen: 5 *M*;

Lübeck: bis zu 100 *M* Wechselsumme 3 *M*; wenn höher: 5 *M*. Angehen von Nothadressen außerdem 3 *M*;

Schwarzburg-Sondershausen: $1\frac{1}{2}$ —10 *M*;

Mecklenburg-Schwerin: $4\frac{1}{2}$ *M*, für gleichzeitige Protestirung mehrerer Wechsel oder für Nebengeschäfte $1\frac{1}{5}$ *M* mehr;

Anhalt, nach Werthclassen abgestuft: $1\frac{1}{2}$ —25 *M*;

Sachsen-Meiningen: 1—15 *M*;

Sachsen-Altenburg: $2\frac{1}{10}$ —3 *M* und wenn der Protest außerhalb der Behausung des Notars erhoben wird $3—4\frac{6}{10}$ *M*.

Der Entwurf hat sich hier für die Abstufung der Gebühr nach Werthclassen entschieden und die Rücksichtnahme auf die Mitzuständigkeit der Gerichte in zweite Linie stellen zu sollen geglaubt. Entscheidend ist dafür zunächst, daß ein Herabgehen unter den für die Gerichte geltenden Satz von $3\frac{1}{2}$ *M* für Wechsel über geringere Summen durch ein dringendes Bedürfniß beanzeigt erscheint. Solche Wechsel werden fast immer von kleinen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden ausgestellt, die (nicht bloß in Zeiten allgemeiner Bedrängniß) vielfach nicht in der Lage sind, sich auf anderem Wege als durch Ausstellung oder Annahme eines Wechsels den unentbehrlichen persönlichen Credit zu verschaffen. Das Interesse dieser Leute und des ganzen Handwerkerstandes weist auf die thunlichste Verbilligung der Protestkosten in den bezeichneten Fällen hin. Dafür spricht auch, daß, wenn Wechsel über Beträge bis zu 120 *M* im Wechselproceß eingeklagt werden, die gesammten gerichtlichen Gebühren bei Versäumniß des Beklagten im Verhandlungstermine weniger als $3\frac{1}{2}$ *M* — bei Wechseln bis zu 20 *M* nur $\frac{6}{10}$ *M*, bis zu 60 *M* nur $1\frac{1}{2}$ *M*, bis zu 120 *M* nur $2\frac{8}{10}$ *M* — betragen. Ist danach erwünscht, daß mit 2 *M* als dem niedrigsten Gebührenbetrage für den Protest eingesetzt werde, so läßt sich des Ausgleichs halber auf der anderen Seite eine Erhöhung der Sätze für Protestirung von Wechseln über größere Summen nicht umgehen. Im Hinblick auf die gesteigerte Verantwortung ist für größere Werthsbeträge die Erhöhung auch an sich nicht unangemessen. Die Einführung einer beweglichen Scala gestattet gleichzeitig, was sich im Interesse der Vereinfachung der Gebührenberechnung empfiehlt, die Schreibgebühr für den Eintrag des Wechsels in das Protestregister, die in den meisten Fällen nur 20 *ℳ* betrüge, gänzlich in Wegfall zu stellen, so daß die einfache oder, wenn sich der Notar an verschiedene räumlich getrennte Stellen bemühen muß, die nach Absatz 2 erhöhte Gebühr, von etwaigen Bestellgeldern (Nr. 29), Reisekosten (Nr. 30 A) oder Wegegebühren (Nr. 30 B) abgesehen, die gesammte Gegenleistung des Notars für die Protestaufnahme darstellen wird.

Zur Aufnahme des Protestes gehört in jedem Falle dasjenige, was der Protest nach Artikel 88 der Wechselordnung enthalten muß; dahin fällt unter anderem die vollständige Antwort der Person, gegen die protestirt wird, einschließlich einer etwaigen Interventions-

erklärung (Artikel 88 Nr. 3), sowie die Ehrenannahme oder Ehrenzahlung einer anderen Person (Artikel 88 Nr. 5).

Die Erhöhung nach dem zweiten Absätze trifft nicht nur die Fälle des Artikel 91 Satz 3 der Wechselordnung und, sofern die mehreren Personen an verschiedenen Stellen aufzufuchen sind, diejenigen des Artikel 89 daselbst, sondern tritt auch ein, wenn der Notar aus anderen Gründen, beispielsweise in Folge eines Wohnungswechsels des Protestgegners, genöthigt ist, das Begehren an mehreren räumlich getrennten Stellen zu wiederholen. Dagegen ist der Erhöhungsgrund nicht gegeben, wenn im Proteste mehrere an derselben Stelle von derselben Person abgegebene Erklärungen, z. B. bei Identität des Domiciliaten und des Nothadressaten, beurkundet werden.

Eine Gebühr für Ausfertigung des Protestes kommt neben Nr. 16 nicht in Frage, weil der Protest nach § 50 Absatz 2 des Entwurfs der Notariatsordnung in Urschrift an den Auftraggeber ausgehändigt wird. Ferner findet nach dem 5. Absätze in Bezug auf den Eintrag in das Protestregister die in der Praxis bisweilen für statthast angesehenen Gebühr für die Durchsicht oder die in Artikel 90 der Wechselordnung nicht vorgeschriebene Beglaubigung des Registereintrages unzweifelhaft nicht statt. Besonders zu vergüten ist dagegen die etwa vom Auftraggeber gewünschte Benachrichtigung seines Vormannes sowie das Schreiben, mit dem der Protest nebst Wechsel dem Auftraggeber übersendet wird (vergl. unten Nr. 21 und Kostengesetz Nr. 11).

17.

In der Taxordnung fehlt ein besonderer Satz, Cap. II Nr. 1 oder 2 dürfte einschlagen. Das Kostengesetz Nr. 80 hat erheblich niedrigere Sätze: bei zweistündiger Dauer 15 *M.*, für jede weitere angefangene Stunde 3 *M.*

Eine Erhöhung gegenüber dem Kostengesetze erscheint hier nicht nur sachgemäß, sondern auch unbedenklich. Protokollführungen in Versammlungen gehören mit zu den schwierigsten Aufgaben der Notare. Zumeist hat eine umfassende Vorbereitung unter Prüfung der Satzungen der Actiengesellschaft *cc.* und der Tagesordnung voranzugehen; in der Versammlung muß vom Notar die gehörige Einberufung und die Berechtigung der Erschienenen zur Theilnahme und zur Stimmabgabe geprüft und, um die Theilnehmer nicht unnöthig lange aufzuhalten, das Protokoll mit thunlichster Beschleunigung zu Ende geführt werden; nicht selten gilt es, schwer zu beantwortenden Rechtsfragen gegenüber Stellung zu nehmen, man denke z. B. an die gehörige Uebersicht desjenigen, was bei Gründung einer Actiengesellschaft, bei Vereinigung mehrerer solcher Gesellschaften, bei Aenderung der Satzungen, bei Erhöhung oder Verminderung des Grundcapitals und in ähnlichen Fällen nach den verschiedensten Richtungen hin in Obacht zu nehmen ist. Zu der großen Verantwortung, die der Notar schon hiernach trägt, kommt die in der Regel sehr erhebliche vermögensrechtliche Bedeutung des Actes hinzu. Protokollführungen in Versammlungen werden aber nach der Gepflogenheit des Rechtsverkehrs ganz überwiegend von Notaren begehrt, weil diese in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als ständige rechtskundige Berather der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereines mit den einschlagenden Verhältnissen besser vertraut zu sein pflegen, als es ein Beamter des Gerichts sein würde. Die Berechtigung der Gerichte zu Uebernahme der Protokollführung bildet daher thatsächlich kein Hinderniß, die an sich gerechtfertigte Erhöhung der notariellen Gebühren für diese Geschäfte eintreten zu lassen. Von den Notaren, denen der Entwurf zur Begutachtung vorgelegen hat, ist denn auch nahezu einstimmig die Erhöhung im Vergleich zum Kostengesetze hier als angängig und als dringend erwünscht bezeichnet worden; es wird von ihnen dazu versichert, daß bereits nach der zeitherigen Uebung weit höhere Honorare, als das Kostengesetz für die Gerichte zuläßt, von den Notaren in Ansatz gebracht und ihnen anstandslos bewilligt worden seien.

Aus diesen Gründen ist, wiewohl unter Erstreckung auf eine vierstündige, nicht bloß zweistündige Dauer der Verhandlung, als regelmäßiger Satz 15—150 *M* eingestellt und für jede weitere angefangene Stunde noch 15 *M* zugelassen.

18.

Taxordnung Cap. II Nr. 17: 1 *M* und wenn das vorgelegte Schriftstück mehr als einen Bogen enthält, für jeden weiteren Bogen 30 $\frac{1}{2}$ mehr. Kostengesetz Nr. 25: $\frac{1}{2}$ *M*, bei Vorlegung mehrerer Bände bis zu 2 *M*.

19.

Kostengesetz Nr. 10: 1—10 *M*, bei eingehender Begründung bis zu 20 *M*. In der Taxordnung fehlt ein Ansat.

20.

§ 8 der Verordnung vom 9. September 1879 gewährte durch Verweisung auf das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (§ 35) $\frac{2}{10}$ der vollen Gerichtsgebühr. Nach der Novelle zum Gerichtskostengesetz vom 29. Juni 1881 § 45 Nr. 15, § 38 Nr. 2 ist der Act jetzt für das Gericht in der Regel gebührenfrei und nur ausnahmsweise mit $\frac{1}{10}$ Gebühr zu vergüten. Der Entwurf läßt nunmehr die Verweisung auf das Gerichtskostengesetz fallen und schlägt an dessen Stelle eine abstufbare Gebühr von 1—10 *M* vor.

21.

Kostengesetz Nr. 11 und 22: $\frac{1}{2}$ —3, für Ersuchungsschreiben und Beantwortungen solcher unter Umständen 1—5 *M*. Taxordnung Cap. II Nr. 21: $\frac{6}{10}$ —2 *M*; revidirte Taxordnung für Advocaten Nr. 42: 1—3 *M*.

22.

Vergleiche § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs der Notariatsordnung. Das Kostengesetz enthält keinen besonderen Satz.

23.

Nach der Anmerkung Nr. 2 zu Nr. 52, 53 und 54 des Kostengesetzes ist für die Gerichte kein besonderer Satz zugelassen.

24.

Taxordnung Cap. II Nr. 25: 3—4 *M*, für jede weitere Stunde 3 *M* mehr. Kostengesetz Nr. 56: 2—5 *M*, für jede weitere Bekanntmachung 1 *M*. Die Erhöhung scheint hier angemessen und unbedenklich.

25.

Die Taxordnung Cap. II Nr. 27 ist den Notaren weniger günstig. Der Entwurf lehnt sich durchgängig an § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte an, der im zweiten Absatze übereinstimmend mit den Motiven (Stenographische Berichte des Reichstags 1879 Bd. 4 S. 156) durch Umänderung des Wortes: Werthes in: Courswerthes verdeutlicht wird.

26.

Nach der Taxordnung Cap. I § 4 findet eine Entfernungsgebühr von 2 *M* statt, sofern nicht Meilengebühren in Ansatz kommen. Das Kostengesetz Nr. 18 läßt eine Zusatzgebühr nur im Falle a des Entwurfs zu; die Gebühr beträgt 3—15 *M* und fällt weg, wenn Tagegelder zu zahlen sind. Die Auszeichnung auch der unter b zusammengefaßten Fälle darf zweckmäßig erscheinen. Für Acte, die nothwendig oder fast immer außerhalb der Geschäftsstelle vorzunehmen sind, wie für Versiegelungen, mündliche Eröff-

nungen an Andere, Wechselproteste und dergleichen soll die Zuschlagsgebühr nicht statthaft sein; weil insoweit schon bei Bemessung der Gebühr die Bemühung des Notars an Ort und Stelle berücksichtigt ist.

27.

Dem Kostengesetz ist eine derartige Erhöhung unbekannt. Vergl. dagegen die Taxordnung Cap. I § 5.

28.

Zu a vergl. Kostengesetz Nr. 90, Gerichtskostengesetz § 80. Nicht erwähnt ist die Verpackung von Briefen oder Acten, für die deshalb keine Auslagen passiren (§ 77 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte).

29.

Kostengesetz Nr. 92: dieselben Sätze. Taxordnung Cap. III Nr. 2: 10 \mathcal{M} .

30.

Die Bestimmungen unter A, I bis III und V sind nach dem Vorbild der §§ 78 und 79 Absatz 1 und 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte aufgenommen. In Preußen sind die Notare durch das Gesetz vom 8. März 1880 § 9 in dieser Hinsicht den Rechtsanwälten ebenfalls gleichgestellt.

Die Taxordnung Cap. II Nr. 28, Cap. III Nr. 3 gewährt:

- a) Meilengebühren für die Meile (ohne Anrechnung des Rückwegs) 3 \mathcal{M} , für den Reisetag von mehr als 12 Stunden 15 \mathcal{M} , sonst — was der häufigere Fall sein dürfte — nur 7½ \mathcal{M} ;
- b) bei Reisen außerhalb des Wohnsitzes — nicht erst auf eine Entfernung von 2 Kilometern vom Wohnsitz weg — Fortkommensentschädigung, für Eisenbahnen Billet zweiter Klasse;
- c) Diäten für sechsstündige Abwesenheit 3 \mathcal{M} , für längere 7 \mathcal{M} .

Da nach dem Entwurfe auch bei kleinen Reisen die Tagegelder (d. i. Meilengebühren und Diäten) 12 \mathcal{M} betragen sollen, wird die Aenderung für die Notare nicht unvortheilhaft sein. Durch die Wendungen: Muß der Notar reisen oder: sich begeben, werden die Fälle ausgeschlossen, wenn der Notar zufällig bereits an einem entfernten Orte anwesend ist und dort um eine Amtshandlung angegangen wird.

Die Hinzufügung der Worte: „beides zusammen“ am Schlusse von Ziffer III, 1 entspricht, wie das in den stenographischen Berichten des Reichstags 1879, Bd. 4 S. 152 angeführte Beispiel erkennen läßt, den Absichten der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Meinung der Ausleger dieses Gesetzes.

Für Reisen, die der Notar zu Protestirung eines kleinen Wechsels unternimmt, würden die nach I bis III anzuschenden Reisekosten unverhältnißmäßig hoch sein. Eine Ermäßigung scheint hier mit Rücksicht auf die in kleineren Ortschaften wohnhaften, in der Regel weniger bemittelten Gewerbetreibenden, gegen die zumeist solche Wechsel auswärts protestirt werden müssen, dringend beanzeigt. Nach Ziffer IV soll deshalb bei Protestirung eines Wechsels bis zu 300 \mathcal{M} nur die Hälfte der sonst zulässigen Ansätze gefordert werden dürfen.

Die Vorschriften unter B sind neu und namentlich für die Erhebung von Wechselprotesten (Nr. 16) in umfangreichen Ortschaften berechnet. Im Fall der Zurücklegung von mindestens 1 Kilometer, die bei gewöhnlicher Gangart etwa 10 bis 12 Minuten erfordern wird, soll der Notar berechtigt sein, sich eines Fuhrwerks zu bedienen; braucht er sogar 20 bis 24 Minuten Zeit, um zu Fuß an Ort und Stelle zu gelangen, so soll er die Wahl zwischen einer festen Wegegebühr von 3 \mathcal{M} oder dem Ersatz der in höherem

Beträge vorausslagen Fuhrkosten haben. Während Tageselder und Fuhrkosten in dem unter A angegebenen Betrage erst gewährt werden, wenn der Notar sich mindestens 2 Kilometer von den Ortsgrenzen weg außerhalb seines Wohnortes begiebt, finden die Bestimmungen unter B schon dann statt, wenn der Ort der Amtshandlung innerhalb dieser 2 Kilometer gelegen ist.

Der Mangel an Vorschriften, wie solche unter B vorgeschlagen werden, hat vornehmlich zu Klagen derjenigen Notare Veranlassung gegeben, die in Städten wohnen, deren räumlicher Umfang durch Hinzuschlagung ausgedehnter Vororte neuerdings beträchtlich erweitert worden ist. Da diese Vororte nach erfolgter Einverleibung nicht mehr außerhalb der Flur des Wohnortes des Notars im Sinne der gegenwärtigen Taxbestimmungen liegen, kann für dort vorzunehmende Amtshandlungen keinerlei Reiseaufwand mehr in Ansatz gebracht werden. Wegen der in Frage kommenden erheblichen Entfernungen innerhalb des Wohnortes des Notars liegt hierin eine nicht zu verkennende Unbilligkeit, deren Behebung der Entwurf anstrebt. Es wird danach keinem Zweifel unterliegen, daß im Sinne des Entwurfs unter dem Wohnorte des Notars der gesammte Bezirk zu verstehen ist, der nach erfolgter Einverleibung von Vororten zu einer einheitlichen Stadt- oder Ortsgemeinde verbunden ist, und daß daher die Grenzen des Wohnortes mit der äußersten Umfassungslinie der einverleibten Vororte zusammenfallen.

Der Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 80 Absatz 1 und 3 sind derartige Bestimmungen fremd; Absatz 2 des § 80 ist unter B mit aufgenommen.

Daß die Entfernung nach Kilometern der nächsten Straßenverbindung zu berechnen ist, wird keine Schwierigkeiten bereiten. Es darf vorausgesetzt werden, daß in den Städten, die hier in Betracht kommen, überall genaue Flurkarten nach einem beigegebenen festen Maßstabe vorhanden sind, auf denen die Meterlänge der Entfernung unschwer abgezurkt werden kann. Weniger zweckmäßig würde es erscheinen, die Entfernung nach Kilometern der Luftlinie zu bestimmen.

Die Vorschrift unter C Absatz 1 begründet keine Abweichung von der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Motiven dazu in den stenographischen Berichten des Reichstags 1879, Bd. 4 S. 152, 153; Pfafferoth, Commentar zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 1888, S. 132, 133). Vergl. auch Taxordnung Cap. III a. E. Absatz 2 entspricht dem § 79 Absatz 3 der Gebührenordnung. Die besondere Bestimmung bei A, IV ist unter C nicht mit angezogen. Auch wenn daher der Notar auf derselben Reise mehrere Wechsel über Beträge bis einschließlich 300 M protestirt oder nur Einen Wechsel über einen solchen Betrag protestirt und noch eine andere Amtshandlung vornimmt, bleibt er berechtigt, die vollen Ansätze unter A, I bis III, V zu fordern; die unter C vorgeschriebene Vertheilung führt sodann von selbst zu dem durch Einschaltung von A, IV bezweckten Ergebnisse, daß auf die Protestirung je eines der kleineren Wechsel nur die Hälfte der an sich zulässigen Sätze entfallen wird.

31.

Die Taxordnung Cap. IV Nr. 1 und 3 läßt für den zweiten Notar eine Stundengebühr von 2 M zu. Daß der zweite Notar auf Verlangen der Betheiligten an Stelle der Zeugen zugezogen sein müsse, ist nicht erfordert; für die seltenen Fälle, in denen die volle Form beibehalten ist, kann dem Ermessen des Notars überlassen bleiben, ob Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden sollen, sofern nicht der Auftraggeber mit einem besonderen Wunsche hervortritt.

32.

Taxordnung Cap. IV Nr. 2 und 4: für die Stunde 60 $\frac{1}{2}$, für jede weitere angefangene Stunde 30 $\frac{1}{2}$. Die Erhöhung trägt dem gesunkenen Geldwerthe Rechnung. Da

Der Notar für die Beobachtung der vollen Form Sorge zu tragen hat, ist ihm auch die Befugniß beigelegt, erforderlichen Falles an Stelle des Auftraggebers mit dem Zeugen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

33.

In der Taxordnung fehlt ein Ansat.

38.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 2. Februar 1892.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen hierbei unter Zurückziehung des mittelst Decrets Nr. 14 vom 11. November 1891 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend, den Entwurf zu einem Gesetze, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend, nebst Motiven dazu zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 1. Februar 1892.

- Albert.



Curt Damm Paul v. Seydewitz.

G e s e t z,

die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine anderweite Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer für nöthig erachtet und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin an einer Volksschule darf nicht unter 1000 M jährlich betragen. Die Anzahl der von dem Lehrer oder der Lehrerin zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Einfluß.

Die freie Wohnung oder die Wohnungsentschädigung ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen. Das Einkommen vom Kirchendienst darf in dieses Einkommen vom Schuldienst nur insoweit eingerechnet werden, als es die Summe von 900 *M* jährlich übersteigt.

§ 2.

Den Schuldirectoren ist neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 2700 *M* zu gewähren.

§ 3.

Jedem Hilfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirks-
schulinspection genehmigten Entschädigung dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 720 *M*
jährlich anzusetzen.

§ 4.

Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche mehr als
40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgender-
maßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers	
an zu rechnenden ständigen Dienstzeit	
von 5 Jahren bis auf 1200 <i>M</i>	
= 10	= 1350 =
= 15	= 1500 =
= 20	= 1600 =
= 25	= 1700 =
= 30	= 1800 =

Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in
jedem der angegebenen 6 Abschnitte ihrer Dienstzeit um 75 *M* zu erhöhen.

Es haben jedoch auf alle diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung noch
die dafür zu gewährende Entschädigung in Anrechnung kommt, das Einkommen vom
Kirchendienste aber insoweit in Anrechnung kommen darf, als es die Summe von 900 *M*
jährlich übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, deren sittliches Verhalten und amtliche
Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben.

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden zu Ausbringung der
gesetzlich festgestellten Lehrergehälter und beim Mangel anderer Mittel sind zur Aushilfe
Zuschüsse aus der Staatscasse zu gewähren.

§ 5.

Bei Vermehrung der Lehrerstellen an einer Schule ist auf eine angemessene Abstufung
der Gehälter Bedacht zu nehmen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur mit
Genehmigung der obersten Schulbehörde vorgenommen werden.

§ 6.

Das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend,
vom 9. April 1872 (G. = u. V. = Bl. v. J. 1872 S. 132) und das Gesetz über einige
Abänderungen des nurgedachten Gesetzes vom 23. Januar 1874 (G. = u. V. = Bl. v. J.
1874 S. 4) werden aufgehoben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit. Mit der Ausführung
desselben ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am

Begründung.

Die Staatsregierung hat, wie der Ständeversammlung durch den ihr vorgelegten Entwurf zu dem Staatshaushalts-Stat bekannt geworden ist, für die Finanzperiode 1892/3 eine allgemeine Gehaltsaufbesserung der Staatsbeamten in Aussicht genommen. Dieselben Gründe, welche diese Maßregel für die Staatsbeamten nöthig gemacht haben, lassen eine solche auch bei den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen angezeigt erscheinen. Es kommt dazu, daß in der Begründung zu dem Finanzgesetze vom 26. März 1890, durch welches der Minimalgehalt der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen bereits unter gewissen Bedingungen eine geringe Erhöhung erfahren hat, diesen Lehrern und Lehrerinnen eine durchgreifendere Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse für die Finanzperiode 1892/3 in Aussicht gestellt worden ist.

Bergl. Landt.-Acten 1889, Königl. Decrete 2. Bd. letzte Seite.

Die Staatsregierung hat sich daher für verpflichtet erachtet, eine weitere Erhöhung der Lehrergehälter zu beantragen und einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Entwurf steht principiell — mit einer sofort zu erwähnenden Ausnahme — auf demselben Standpunkte wie das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, vom 9. April 1872 (G.-u. B.-Bl. v. J. 1872 S. 132), und dessen Nachtragsgesetz vom 23. Januar 1874 (G.-u. B.-Bl. v. J. 1874 S. 4), da die Grundsätze dieser Gesetze sich in der Praxis bewährt haben und nach wie vor für zutreffend erachtet werden. Der Entwurf hat nur die eine nach dem Dafürhalten der Regierung gerechtfertigte grundsätzliche Abänderung getroffen, daß er bei dem Mangel eines hinreichenden Bedürfnisses nicht weiter an einer Abstufung der Minimalgrenzen für die Lehrergehälter und die Dienstalterszulagen nach der Größe der Orte festgehalten hat.

Bei der Feststellung der gesetzlichen Minimalgrenzen für das Gesamteinkommen eines Lehrers, wie für die zu demselben hinzutretenden Dienstalterszulagen hatte die Staatsregierung einerseits auf die Bedürfnisse des Lehrers und seiner Familie, andererseits auf die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden Rücksicht zu nehmen. Die Regierung glaubt, daß mit den vorgeschlagenen Gehaltsstufen beiden Umständen die wünschenswerthe Beachtung geschenkt worden ist.

Es ist freilich nicht in Abrede zu stellen, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Minimalgehälter und der Dienstalterszulagen eine nicht unwesentliche Mehrbelastung einzelner, und zwar in erster Linie kleiner Schulgemeinden zur Folge haben wird. Da aber erfreulicher Weise die Finanzlage des Staates eine Erhöhung der in Cap. 96 Titel 15 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats eingestellten Position um weitere 300 000 M jährlich gestattet, so glaubt die Regierung, daß hierdurch jede die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulgemeinden übersteigende Mehrbelastung zu vermeiden sein wird.

Die Regierung wird in Ausführung der Bestimmung in § 4 Absatz 4 den unermögenden und nicht hinreichend leistungsfähigen Schulgemeinden Staatszuschüsse zu den Kosten der Schulunterhaltung und insbesondere zu denen, die sich in Folge dieser Gesetzesvorlage steigern werden, gewähren und sie glaubt, daß hiermit unter Festhaltung am Unterstützungsprincip die im einzelnen Falle drückende Belastung am gerechtesten wird vermieden werden können, ohne doch den Charakter der Schule als einer Gemeindeangelegenheit zu schädigen.

Zu den einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage ist kurz Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Erhöhung des Minimaleinkommens der Volksschullehrer bis auf 1000 M wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Die Frage der Einrechnung eines Theiles des Kirchendienst Einkommens in das Schuldienst Einkommen hat die Regierung und die Ständeversammlung schon wiederholt beschäftigt. Die Regierung steht nach wie vor aus den früher öfters dargelegten Gründen auf dem Standpunkte, daß mit Rücksicht auf den dem Substantialeinkommen der Schulstellen anhaftenden gemischten Charakter eine theilweise Einrechnung des Kirchendienst Einkommens in das Schuldienst Einkommen sich rechtfertigen läßt. Durch die von den Vorschriften in dem Gesetze vom 9. April 1872 (G. u. V. Bl. v. J. 1872 S. 132) abweichende Fassung der Vorlage, daß das kirchendienstliche Einkommen von einem gewissen Betrage an in das schuldienstliche Einkommen eingerechnet werden dürfe, hat bestimmter als bisher darauf hingewiesen werden sollen, daß den Schulgemeinden nur die Fähigkeit der Einrechnung zusteht, sie aber nicht gezwungen sind, von derselben Gebrauch zu machen. Die Erhöhung des freizulassenden Betrags um 300 M ist ohne principielle Bedeutung und will nur dem seit dem Jahre 1872 eingetretenen Sinken des Geldwerthes Rechnung tragen.

Die

§§ 2 und 3

werden keiner besonderen Begründung bedürfen.

Wenn in

§ 4

den bisherigen 5 Dienstalterszulagen eine 6. hinzugefügt worden ist, so ist hierfür in erster Linie das Bestreben entscheidend gewesen, dem Lehrer einen Anspruch auf eine Gehaltserhöhung auch noch nach Erfüllung des 50. Lebensjahres einzuräumen und demselben dadurch zugleich erneuten Anlaß zu fortgesetzter treuer und fleißiger Berufsthätigkeit zu geben.

Da sich aber im höheren Lebensalter des Lehrers dessen Bedürfnisse für sich und seine Familie in der Regel abmindern werden, so glaubt man, die 4., 5. und 6. Dienstalterszulage etwas niedriger bemessen zu sollen als die vorausgehenden.

§ 5

wiederholt Bestimmungen aus dem Gesetze vom 9. April 1872 (G. u. V. Bl. v. J. 1872 S. 132).

39.

Decret an die Stände,

das Umlageverfahren bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 6. Februar 1892.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in Entsprechung des Antrags unter Punkt 13 der Ständischen Schrift vom 8. März 1888 über das königliche Decret Nr. 19, den Entwurf zu einem Gesetze, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend, den anliegenden Bericht des Vorstands der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen mit dem Bemerkten zugehen, daß eine Abänderung des in diesem Gesetze geordneten Umlageverfahrens zur Zeit nicht in Aussicht genommen ist, und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, am 2. Februar 1892.

Albert.



Georg von Metzsch.



In Nachachtung der vom Königlichen Landes-Versicherungsamte unterm 26. October 1891 — 699 L. B. A. — ergangenen Anordnung beehrt sich der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand Hochdemselben Bericht zu erstatten über die Wirkung des Gesetzes vom 22. März 1888 hinsichtlich des in § 17 flg. geordneten Umlageverfahrens.

Im Allgemeinen

darf auf Grund der in den 3 Jahren 1889, 1890 und 1891 gemachten Erfahrungen ausgesprochen werden, daß sich das Umlageverfahren als einfach und zweckmäßig bewährt hat.

Zwar stößt die dem Betriebsunternehmer auferlegte Pflicht zur Anzeigeerstattung von Betriebsveränderungen zuweilen auf größere Schwierigkeiten in sachgemäßer und rechtzeitiger Erledigung; aber gerade dies, wie auch die Erfahrung bei Veranlagung der landwirthschaftlichen Nebenbetriebe und der Gärtnereibetriebe nach Maßgabe der Löhne hat bestätigt, daß ein Umlageverfahren unter allgemeiner Zugrundelegung der gezahlten Löhne noch weit größere Schwierigkeiten und jedenfalls auch sehr unzutreffende Ergebnisse zur Folge gehabt haben und immerfort zeitigen würde.

Hierzu kommt, daß bei Zugrundelegung der in den Betrieben gezahlten Löhne für die Veranlagung, da die Lohnlisten nur innerhalb Jahresfristen zu fordern sein würden, die Arbeit bei der Geschäftsstelle sich auf eine sehr kurze Zeit im Jahre zusammendrängen und somit die Gründlichkeit in Prüfung der Angaben leiden würde.

Bei der Veranlagung unter Zugrundelegung der Grundsteuer-Einheiten ist den mit der Einhebung der Beiträge betrauten Gemeindebehörden Beurtheilung der Angaben und dadurch deren Mitwirkung in willkommener Weise möglich, während bei Veranlagung landwirthschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der in denselben gezahlten Löhne man auf irgend welche zuverlässige Controle zu verzichten haben würde.

Vor Allem aber würde, jedenfalls ohne Ersparniß an Arbeit bei der Geschäftsstelle, eine ganz bedeutende Mehrbelastung der Betriebsunternehmer sich ergeben haben.

Das Urtheil des ergebenst unterzeichneten Vorstandes ist daher zunächst im Allgemeinen dahin abzugeben, daß eine gesetzliche Abänderung des Principes des Umlageverfahrens, nachdem Vertrauensmänner und Gemeindebehörden mit dessen Handhabung sich vertraut gemacht haben und nachdem dasselbe im Allgemeinen auch die Billigung der Mitglieder der Berufsgenossenschaft gefunden hat, sicher nicht angezeigt erscheint.

Insbefondere

erlaubt man sich für Beurtheilung der Wirkungen des Gesetzes und der verschiedenen statutarischen Bestimmungen Folgendes vorzutragen.

Zur Frage, ob und in welchen Landestheilen gegenüber anderen die Belastung zu hoch oder zu gering ist und ob somit Zuschläge zu den Einheiten unter gewissen Verhältnissen oder in einzelnen Landestheilen geboten scheinen, geben wir die nachstehende Zusammenstellung, aus welcher das Verhältniß des Unfallersfordernisses zu der Beitragspflicht für die einzelnen amtshauptmannschaftlichen und beziehentlich kreishauptmannschaftlichen Bezirke zu ersehen ist.

Dieser Zusammenstellung sind die Beitrags-Einheiten nach der Feststellung für 1. Januar 1891 und die Entschädigungsbewilligungen während der drei Jahre 1889 bis 1891 zu Grunde gelegt.

Amtshauptmannschaften.	Zahl der beitragspflichtigen Einheiten nach dem Stande vom 1. Jan. 1891.	Zahl der Unfälle in den drei Jahren				Auf 1 Unfall berechnen sich Einheiten.	Geleistete Unfallentschädigung an Verletzte etc. in den drei Jahren								Entschädigung nach 100 Einheiten.			
		1889	1890	1891	Sa.		1889		1890		1891		Summe		1889	1890	1891	Sa.
							fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.				
Bautzen	2 051 503	24	65	99	188	10 912	1 381	90	5 137	38	8 069	96	14 589	24	6,74	25,04	39,33	71,11
Kamenz	897 294	16	33	59	108	8 309	1 183	80	2 872	35	5 284	93	9 341	08	13,19	32,01	58,91	104,11
Bibau	1 373 246	20	46	88	149	9 216	1 343	17	4 668	47	6 889	24	12 900	88	7,78	34,00	50,17	91,95
Zittau	1 201 149	12	38	58	108	11 122	839	85	3 180	41	5 677	01	9 697	27	6,99	26,48	47,26	80,73
Kreishauptmannschaft Bautzen	5 523 192	72	182	299	553	9 988	4 748	72	15 858	61	25 921	14	46 528	47	8,60	28,71	46,93	84,24
Dippoldiswalde	966 457	10	36	57	103	9 383	265	15	2 856	57	5 273	35	8 395	07	2,74	29,56	54,56	86,86
Dresden - A.	969 801	10	32	48	90	10 776	605	34	3 867	97	6 121	82	10 595	13	6,24	39,88	63,12	109,24
Dresden - N.	704 187	6	18	26	50	14 084	473	23	1 170	64	2 559	87	4 203	74	6,72	16,62	36,35	59,69
Freiberg	1 317 337	14	48	86	148	8 901	540	45	4 969	40	6 233	33	11 743	18	4,10	37,72	47,32	89,14
Großenhain	1 192 799	11	33	52	96	12 425	869	60	2 614	45	4 915	02	8 399	07	7,29	21,91	41,21	70,41
Meißen	2 393 024	17	50	84	151	15 847	1 181	37	4 136	11	9 289	24	14 606	72	4,94	17,28	38,82	61,04
Pirna	1 704 279	21	41	78	140	12 173	1 509	56	3 421	43	8 092	23	13 023	22	8,86	20,07	47,48	76,41
Kreishauptmannschaft Dresden	9 247 884	89	258	431	778	11 887	5 444	70	23 036	57	42 484	86	70 966	13	5,88	24,91	45,94	76,73
Borna	2 069 057	14	42	77	133	15 557	587	35	3 883	76	6 217	88	10 688	99	2,84	18,77	30,05	51,66
Döbeln	1 827 277	13	51	95	159	11 492	687	60	4 761	83	9 519	09	14 968	52	3,77	26,05	52,09	81,91
Grimma	2 455 447	32	78	105	215	11 435	2 139	50	7 673	26	12 654	63	22 467	39	8,71	31,25	51,54	91,50
Leipzig	2 277 128	11	32	47	90	25 301	926	90	5 216	26	5 582	76	11 725	92	4,07	22,96	24,52	51,55
Oschatz	1 611 664	10	30	51	91	17 711	600	35	2 666	26	6 324	64	9 591	25	3,72	16,54	39,24	59,50
Rochlitz	1 446 797	8	38	60	106	13 649	373	55	4 123	26	6 130	61	10 627	42	2,58	28,49	42,37	73,44
Kreishauptmannschaft Leipzig	11 687 370	88	271	435	794	14 720	5 315	25	28 324	63	46 429	61	80 069	49	4,55	24,24	39,73	68,52
Annaberg	509 389	4	12	17	33	15 436	167	20	533	70	1 941	56	2 642	46	3,28	10,48	38,12	51,88
Auerbach	458 335	4	16	35	55	8 333	242	65	1 459	15	4 282	27	5 984	07	5,29	31,83	93,43	130,55
Chemnitz	1 281 565	11	27	59	97	13 212	920	65	3 888	15	7 741	60	12 050	40	7,18	26,44	60,41	94,03
Fleißa	943 661	8	22	35	65	14 518	344	13	2 822	43	3 992	22	7 158	78	3,65	29,68	42,31	75,64
Glauchau	1 032 590	10	23	40	73	14 145	548	35	2 147	10	3 928	49	6 623	94	5,31	20,79	38,04	64,14
Marienberg	516 504	10	22	32	64	8 070	589	10	2 178	90	2 977	41	5 745	41	11,41	42,19	57,65	111,25
Delitzsch	638 766	4	14	31	49	13 036	286	80	1 294	25	3 246	72	4 827	77	4,49	20,26	50,83	75,58
Hauen	1 012 975	12	34	46	92	11 011	534	48	3 111	60	4 595	21	8 241	29	5,28	30,72	45,36	81,36
Schwarzenberg	466 893	4	9	25	38	12 286	182	44	1 053	01	4 141	92	5 377	37	3,91	22,55	88,71	115,17
Zwickau	1 512 271	10	57	105	172	8 792	553	20	5 519	25	10 495	42	16 567	87	3,66	36,50	69,40	109,56
Kreishauptmannschaft Zwickau	8 372 949	77	236	425	738	11 346	4 369	—	23 507	54	47 342	82	75 219	36	5,22	28,07	56,54	89,83
Im ganzen Lande	34 831 395	326	947	1590	2863	12 166	19 877	67	90 727	35	162 178	43	272 783	45	5,71	26,05	46,56	78,32

Vorstehende Darlegung ergibt, daß im Jahre 1889:
 die Amtshauptmannschaft Rochlitz,
 im Jahre 1890:
 die Amtshauptmannschaft Annaberg und
 im Jahre 1891:
 die Amtshauptmannschaft Leipzig
 den geringsten Bedarf im Verhältnis zum Anlageertrag, dagegen im Jahre 1889:
 die Amtshauptmannschaft Kamenz,
 im Jahre 1890:
 die Amtshauptmannschaft Marienberg und
 im Jahre 1891:
 die Amtshauptmannschaft Auerbach
 den höchsten Bedarf im Verhältnis zum Anlageertrag brachten.

Im Gesamtergebniß aber zeigt sich gegenüber dem Anspruch aus Unfällen die Amtshauptmannschaft Leipzig als die höchst und

die Amtshauptmannschaft Auerbach als die niedrigst veranlagte.

Die Abweichung von dem Durchschnittserforderniß im ganzen Lande an 78,32 % nach oben, d. h. also die Mehrinanspruchnahme der Genossenschaft durch Unfälle, als der Einheitenbelegung entspricht, berechnet sich für

die Amtshauptmannschaft Auerbach auf 52 %, die nach unten für die Amtshauptmannschaft Leipzig auf 27 %

Bei den unverkennbaren großen Schwankungen im procentalen Bedarf der einzelnen Jahre glaubt der Vorstand aus den bis hierher sich ergebenden Abweichungen noch keinesfalls genügenden Anhalt finden zu können für etwaige Einführung von Zuschlägen auf die procental gefährdeteren Bezirke.

Zum Ueberblick über das Verhältniß der Gefährdung nach der Größe des Betriebes geben wir die nachfolgende Tabelle.

Umfang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.	Zahl derselben.	Zahl der beitragspflichtigen Einheiten derselben.	Zahl der Unfälle in denselben in den 3 Jahren				Auf 1 Unfall berechnen sich Einheiten.	Geleistete Unfallentschädigung in den 3 Jahren				Auf 100 Einheiten dieser Betriebe entfallende Entschädigung							
			1889	1890	1891	Sa.		1889	1890	1891	Sa.	1889	1890	1891	1891				
Betriebe bis mit 10 beitragspflichtigen Einheiten	45 784	236 105	1	8	19	28	8 432	163	16	735	74	1 638	92	2 537	82	6,91	31,16	69,41	111,48
zwischen 10—50 Einh.	56 413	1 374 362	19	53	113	185	7 429	909	95	7 125	55	14 683	96	22 719	46	6,62	51,85	106,84	111,48
" 50—100 "	21 955	1 597 974	13	50	109	172	9 291	917	—	4 097	01	10 413	75	15 427	76	5,74	25,64	65,17	71,6
" 100—500 "	43 041	10 442 789	103	302	531	936	11 157	5 247	67	26 593	21	48 821	59	80 662	47	5,03	25,47	46,75	67,3
" 500—1200 "	12 628	9 216 858	75	207	328	610	15 109	3 934	36	18 115	16	28 784	90	50 834	42	4,27	19,65	31,23	82,1
über 1200 Einheiten .	3 828	11 963 307	115	327	490	932	12 836	8 705	53	34 060	68	57 835	31	100 601	52	7,28	28,47	48,34	48,8
Insgesamt . . .	183 649	34 831 395	326	947	1590	2863	12 166	19 877	67	90 727	35	162 178	43	272 783	45	5,71	26,05	46,56	86,3

Faßt man diese Untergruppen in 3 Hauptgruppen, und zwar:

1. Kleinbetriebe bis mit 100 beitragspflichtigen Einheiten,
2. Mittelbetriebe mit 100 bis 1200 beitragspflichtigen Einheiten und
3. Großbetriebe mit mehr als 1200 Einheiten

zusammen, so ergeben sich folgende Resultate.

Während im Durchschnitt aus 2863 Unfällen innerhalb der 3 Jahre gegenüber 34 831 395 Einheiten sich auf 12 166 Einheiten ein Unfall berechnet, sind aus den 124 152 Kleinbetrieben mit 3 208 441 Einheiten 385 Unfälle zu verzeichnen gewesen, so daß also bereits auf 8334 Einheiten ein Unfall entfällt. In den 55 669 Mittelbetrieben mit 19 659 647 Steuereinheiten sind 1546 Unfälle vorgekommen, und entfällt also ein Unfall auf 12 716 Einheiten. In den 3828 Großbetrieben mit 11 963 307 Einheiten haben sich 932 Unfälle ereignet, es entfällt somit ein Unfall auf 12 836 Einheiten.

In den Entschädigungskosten aber berechnet sich aus den Kleinbetrieben auf 100 Einheiten

126,8 % Bedarf,

aus den Mittelbetrieben auf 100 Einheiten
 nur 66,9 $\%$ und
 aus den Großbetrieben auf 100 Einheiten
 nur 84 $\%$,

während der Durchschnitts-Entschädigungsbedarf im ganzen Lande sich zu 78,3 $\%$ für 100 Einheiten ergab.

Bezüglich der Veranlagung der

landwirthschaftlichen Nebenbetriebe

lassen sich bestimmte Zahlen noch nicht geben; die ursprüngliche Bestimmung des Statuts, daß nur für Nebenbetriebe, in welchen Arbeit mit über 200 \mathcal{M} Lohnwerth geleistet wird, Beiträge durch Einsatz von drei Zuschlags-Einheiten auf 10 \mathcal{M} Lohnwerth erhoben wurden, nach welcher Bestimmung auf Grund der erfolgten Anmeldungen:

im Jahre 1889: 105 723 Zuschlags-Einheiten und
 = " 1890: 107 851 " =

zur Veranlagung gelangten, ließ sich nicht aufrecht erhalten, weil dabei gar keine Rücksicht auf die Größe des Hauptbetriebs genommen war.

Nach der Abänderung des Statuts im Jahre 1890 soll vom 1. Januar 1891 ab Zuschlag von Einheiten auf Nebenbetriebe in dem Umfang erfolgen, als der Lohnwerth im Nebenbetrieb den Betrag übersteigt, welchen man erhält aus Verrechnung von 10 $\%$ mit der Zahl der Einheiten auf dem Hauptbetrieb.

Zu dem Zwecke sind alle Nebenbetriebe und der Lohnwerth der darin geleisteten Arbeit am Jahreschlusse anzuzeigen.

Diese Anzeigen für das Jahr 1891 gehen erst in diesem Monat ein, es kann daher ein Ueberblick über die Veranlagung nicht gegeben werden.

Die Entschädigungen auf Unfälle aus Nebenbetrieben haben in den drei Jahren 1889, 1890 und 1891:

20 152 \mathcal{M} 56 $\%$

betragen.

Die Unfälle in den drei Jahren vertheilen sich mit:

93 auf Lohnfuhrwerk	welche kosteten	9 050 \mathcal{M} 37 $\%$,
27 " Dampfmaschinenbetrieb	" "	3 554 " 05 "
18 " Wegebaubetrieb	" "	1 507 " 95 "
3 " Sandgrubenbetrieb	" "	427 " 95 "
7 " Teichwirthschaft und Eisgewinnung	" "	1 285 " 22 "
9 " Steinbruchbetrieb	" "	655 " 45 "
4 " Mühlenbetrieb	" "	301 " 50 "
22 " Regiebaubetrieb	" "	2 815 " 81 "
1 " Bodencultur	" "	106 " 47 "
1 " Viehhaltungsbetrieb	" "	250 " 69 "
1 " Rübindarre	" "	177 " 10 "
1 " Jagdbetrieb	" "	20 " — "

187

20 152 \mathcal{M} 56 $\%$

Die Veranlagung der Gärtnereibetriebe

auf Grund von § 22 des Statuts vom 22. Juni 1888 hat sich als zu hoch gegenüber der Gefährdung im Gärtnereibetriebe erwiesen, wie die folgende Tabelle belegt.

Kreishauptmannschaft.	Zahl der Gärtnereibetriebe.	Zahl der Grundstücke der Gärtnereibetriebe.	Zahl der Zuschläge der Gärtnereibetriebe.	Zahl der gesamten Beitrags-einheiten der Gärtnereibetriebe am 1. Januar 1891.	Zahl der Unfälle in Gärtnereibetrieben.				Gezahlte Entschädigung für Verletzte aus Gärtnereibetrieben.				Auf 100 Einheiten der Gärtnereibetriebe ist eine Entschädigung zu zahlen.							
					1889	1890	1891	Sa.	1889		1890		1891		Sa.		1889	1890	1891	Sa.
									M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ				
Bautzen	224	157 484	49 071	206 555	.	1	2	3	.	.	30 —	132 20	162 20	.	1,45	6,40	04,8			
Dresden	1002	91 189	341 192	432 381	1	3	7	11	66	50	156 85	1205 46	1428 81	1,54	3,63	27,88	88,7			
Leipzig	511	158 395	176 709	335 104	.	2	5	7	.	.	364 70	389 97	754 67	.	10,88	10,64	43,0			
Zwickau	246	30 097	91 619	121 716	.	.	1	1	.	.	.	68 82	68 82	.	.	5,65	68,6			
Königreich Sachsen .	1983	437 165	658 591	1 095 756	1	6	15	22	66	50	551 55	1796 45	2414 50	0,61	5,03	16,40	04,3			

Es entfallen somit auf 100 Einheiten der Gärtnereibetriebsveranlagung nur 22 $\frac{1}{2}$ $\%$ Bedarf an Entschädigung gegenüber 78,3 $\frac{1}{2}$ $\%$ Gesamtdurchschnittsbedarf auf 100 Einheiten der Gesamtveranlagung im Lande.

Dies hat denn auch bereits dem Vorstand Anlaß gegeben, Vorschläge für Abänderung der statutarischen Bestimmungen für Veranlagung der Gärtnereibetriebe auszuarbeiten, die der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Man will dabei, da es auch den Gärtnereibetriebsunternehmern erwünscht sein wird, der Führung fortlaufender Lohnlisten entzogen zu werden, von der Heranziehung zu Zuschlägen auf Grund der wirklich gezahlten Löhne absehen, was um so gebotener erscheint, als den Entschädigungen auch nicht der wirkliche Verdienst des vom Unfall Betroffenen — wenn derselbe nicht Betriebsbeamter ist — sondern der behördlich festgestellte Durchschnittslohnsatz zu Grunde gelegt wird. Die in Vorschlag kommende statutarische Bestimmung soll es ermöglichen, Zuschläge zu den Einheiten in dem Maße zu nehmen, als zu annähernd gleicher Belastung der Gärtnereibetriebe aus den Unfällen in denselben gegenüber der Durchschnittbelastung der Genossenschaft aus den Gesamtunfällen erforderlich ist und diese Zuschläge sollen dann nur den, über den durchschnittlichen Bedarf nach Verhältnis ihrer Steuereinheiten Arbeitskraft erfordernden, gärtnerischen Betrieben aufgelegt werden. Mit dem Vorschlag darf der Vorstand hoffen, auch die in der Eingabe gärtnerischer Vereine vorgetragenen Wünsche im Allgemeinen zu befriedigen.

Zur Begleichung der

für Betriebsbeamte gesetzlich angeordneten Entschädigungsbe-
rechtigung nach wirklichem Verdienst

werden auf 10 \mathcal{M} Gehaltsbezug über 500 \mathcal{M} bis mit 1200 \mathcal{M} je 3 und über 1200 \mathcal{M} je 1 Einheit der Beitragspflicht des Unternehmers zugeschlagen. Die Ermäßigung des Zuschlags für den 1200 \mathcal{M} übersteigenden Jahresverdienst begründet sich aus der gesetzlichen Bestimmung, daß auch bei Entschädigungen dieser Verdienst nur mit einem Drittel theil anzurechnen ist.

An Betriebsbeamte ist Entschädigung in den drei Jahren zu zahlen gewesen:

1889 = 428 \mathcal{M} 15 $\frac{1}{2}$

1890 = 2361 = 40 =

1891 = 6518 = 85 =

in Summe = 9308 \mathcal{M} 40 $\frac{1}{2}$

Rechnet man hiervon den Antheil ab, der auf die 500 \mathcal{M} Jahresverdienst entfällt, welcher durch die Veranlagung der Grundsteuereinheiten als mit bedeckt gilt, so bleiben:

1889: 186 \mathcal{M} 28 $\frac{1}{2}$,

1890: 1001 = 17 =

1891: 2669 = 80 =

in Summe: 3857 \mathcal{M} 25 $\frac{1}{2}$

Mehrentschädigungsgewähr an Betriebsbeamte gegenüber 279 671 Zuschlagseinheiten auf Betriebsbeamte nach dem Stande am 1. Januar 1891, das ist 137,9 $\%$ auf 100 Einheiten, also eine nicht unwesentliche Abweichung von dem Durchschnittsergebniß an 78,3 $\%$ auf 100 Einheiten. Immerhin wird eine längere Erfahrung abzuwarten sein, ehe man zur statutarischen Aenderung in der Zuschlagshebung auf Betriebsbeamte schreiten können wird.

Von der Thunlichkeit

freiwilliger Höherversicherung von Betriebsunternehmern und von Ehefrauen derselben

ist bisher nur ein geringer Gebrauch gemacht worden und ein Urtheil über die Angemessenheit der Veranlagung solcher läßt sich zur Zeit noch gar nicht geben, nicht allein, weil diese Versicherung von Anfang an fast gar nicht beliebt wurde und erst in neuerer Zeit Zugang findet, mithin den gegenwärtigen Einheiten die Unfälle aus früheren Jahren nicht mit gegenüber stehen, sondern auch, weil bei einer so schwachen Theilnahme überhaupt ein Durchschnitt nicht zu nehmen ist.

Der Stand der Einheiten am 1. Januar 1891 betrug
18 073,50 Einheiten,

der Entschädigungsbedarf bisher nur

16 M 51 $\%$

aus einem im Jahre 1891 stattgehabten Unfall.

Dresden, den 25. Januar 1892.

In Ehrerbietung

Der Vorstand

der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
für das Königreich Sachsen.

von Dehlschlägel, Vorsitzender. Dr. Mehnert, Schriftführer.

18 FEB. 9

40.

Decret an die Stände,

einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 17. Februar 1892.

In Bezug auf den ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1890 und 1891 hat sich anderweit die Nothwendigkeit ergeben, einige Ueberschuß- und Zuschuß-Capitel in veränderter Weise einzustellen.

Seine Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen

1. einen dritten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1890/91, sowie
2. den Entwurf eines Gesetzes, einen dritten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend, nebst Begründung

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 10. Februar 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or a set of instructions.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or a set of instructions.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or a set of instructions.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or a set of instructions.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or a set of instructions.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or a set of instructions.

Dritter Nachtrag

zum

ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen

auf die

Finanzperiode 18⁹⁰/₉₁.

I. Zur Hauptübersicht.

Ab- schnitt.	Cap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 18 ⁹⁰ / ₉₁ treten hinzu an:		
			Einnahmen. <i>M</i>	Ausgaben. <i>M</i>	Ueberschuß bez. Zuschuß. <i>M</i>
I. Etat der Ueberschüsse.					
B.	21.	Zölle und Verbrauchssteuern	83 500	—	83 500
		Summe der Ueberschüsse für sich.			
II. Etat der Zuschüsse.					
F.	45.	Gewerbliche Zwecke und Anstalten	—	28 500	28 500
	59.	Medicinal-Anstalten und Einrichtungen	—	55 000	55 000
		Summe der Zuschüsse	—	83 500	83 500
Vergleichung.					
		I. Etat der Ueberschüsse	83 500	—	83 500
		II. Etat der Zuschüsse	—	83 500	83 500
		Hauptabschluß	83 500	83 500	—

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 188 ^o ₁ treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	I. Etat der Ueberschüsse.			
	Cap. 21.			
	Zölle und Verbrauchssteuern.			
1.	Antheil Sachsens an dem nach § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 und § 39 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 den einzelnen Bundesstaaten zu überweisenden Erträge der Zölle, Tabaksteuer sowie Reichsstempel- und Branntweinverbrauchs-Abgaben	83 500	—	—
	Summe für sich.			
	II. Etat der Zuschüsse.			
	Cap. 45.			
	Gewerbliche Zwecke und Anstalten.			
	I. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.			
18.	Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, und zwar zur Errichtung eines Gebäudes für die Kunstakademie, die Kunstgewerbeschule, die Baugewerkschule und die Amtshauptmannschaft zu Leipzig 57 000 <i>M</i> , als dritte Rate, mithin gemeinjährig transitorisch	—	28 500	28 500
	Summe für sich.			
	Cap. 59.			
	Medicinal-Anstalten und -Einrichtungen.			
	III. Botanischer Garten und landwirthschaftlich-gärtnerische Versuchstation.			
15.	Erweiterung und innere Ausstattung der Baulichkeiten im neuen Botanischen Garten, sowie Ueberführung der Pflanzensammlung 110 000 <i>M</i> , mithin gemeinjährig transitorisch	—	55 000	55 000
	Summe für sich.			

einzelnen Stats.

Erläuterungen.

Zu Cap. 21.

Zu Tit. 1. Zur Deckung der bei den Capiteln 45 und 59 eingestellten Mehrausgaben.

Zu Cap. 45, I.

Zu Tit. 18. Die zur Errichtung eines Gebäudes für die Kunstakademie, die Kunstgewerbeschule, die Baugewerkschule und die Amtshauptmannschaft zu Leipzig zur Verfügung stehende Summe von 1 340 000 *M* hat um etwa 21 000 *M* überschritten werden müssen. Außerdem hat sich aber auch noch die im Kostenanschlage nicht vorgesehene bauliche Einrichtung einer photomechanischen Abtheilung erforderlich gemacht, deren Kosten auf ungefähr 36 000 *M* zu veranschlagen sind. Da die Verschiebung des Baues auf eine spätere Finanzperiode wegen der von den Interessenten des Buchgewerbes dringend begehrten Einrichtung der erwähnten Abtheilung, für welche übrigens in den Staatshaushalts-Etat für 1882 bereits in Cap. 45, Tit. 5, 8, 9 und 10 Beträge zur Anstellung eines Lehrers, sowie zur Anschaffung und Unterhaltung der Sammlungen eingestellt sind, nicht thunlich war, so erschien die Einstellung einer dritten Rate zur Vollendung des Baues in Höhe von 57 000 *M* in den Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1881 geboten.

Zu Cap. 59, III.

Zu Tit. 15. Im Decrete Nr. 31 vom 23. Februar 1888 ist der gesammte Aufwand für die Verlegung des Botanischen Gartens und die Begründung einer landwirthschaftlich-gärtnerischen Versuchsstation, ausschließlich der Kosten der Ueberführung des Gartens auf den neuen Platz und der Kosten der nach und nach vorzunehmenden Bodenverbesserungen auf 578 545 *M* veranschlagt. Diese Summe überschritt die in den Staatshaushalts-Etat eingestellte Summe von 500 000 *M* sonach um 78 545 *M*.

Wenn es nun auch gelungen ist, bei Ausführung der Baulichkeiten und der Bodenbearbeitung Ersparungen zu erzielen, so haben sich andererseits doch mehrfache dringende Bedürfnisse herausgestellt. Als solche sind zu bezeichnen:

- a) die ursprünglich geplante, wegen unzureichender Mittel aber vorläufig beanstandete Ausführung der beiden das Palmenhaus flankirenden zu Victoria-regia- und Succulentenhäusern bestimmten Gebäuden,
- b) die Errichtung eines kleinen Scheunengebäudes, da sich herausgestellt hat, daß das vorhandene Wirthschaftsgebäude der landwirthschaftlichen Versuchsstation den Bedürfnissen nicht zu genügen vermag, weil es die Erntevorräthe nicht aufnehmen kann,
- c) die Einlegung von Gasleitungen in die beiden an der Straße gelegenen Wohngebäude,
- d) die Einlegung der Wasserleitungen in dieselben,
- e) die Aufstellung eines Laboratoriums-Ofens mit Destillirblase im Kellergeschoß des Directorialgebäudes,
- f) die Umwandlung des ursprünglich zur Unterbringung von Kisten bestimmten Bodenraums über dem Hörsaal zu Zwecken des botanischen Museums,
- g) die Anbringung von Sommerläden an den an der Südfront beider Wohnhäuser befindlichen Fenstern,
- h) die Vorrichtung zur Aufstellung von Fahnenmasten,
- i) die Anlegung von Sentgruben, in welche so lange die Schleusen ausmünden, bis die städtische Straßenschleufe gelegt ist und der Anschluß an diese erfolgen kann,
- k) die Anbringung von Schattendecken auf den Gewächshäusern,
- l) die Einfriedigung mittelst Drahtgitter,
- m) Restbetrag der Kosten für Ueberführung und Neuaufstellung der Pflanzensammlung.

Die vorstehend erwähnten Herstellungen haben zum bei Weitem größten Theile schon ausgeführt werden müssen. Nach Beendigung derselben wird sich gegenüber dem Etatquantum eine Ueberschreitung von ungefähr 110 000 *M* ergeben.

G e s e z,

einen dritten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen dritten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48 flg.) zu erlassen, wie folgt:

Auf Grund des verabschiedeten dritten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1890 und 1891 wird hiermit der durch das Finanzgesetz vom 26. März 1890, durch das Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend, vom und durch das Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend, vom festgestellte Gesamtbetrag der Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts auf jedes der beiden Jahre um die Summe von

83 500 M

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

B e g r ü n d u n g.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfs ist lediglich auf den Inhalt des den Ständen gleichzeitig zugehenden dritten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 18 $\frac{90}{1}$ Bezug zu nehmen.

10 MRZ 92

41.

Decret an die Stände,
die Besetzung des Staatsgerichtshofs betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 27. Februar 1892.

Seine Majestät der König haben auf die Zeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Schluß des nächsten ordentlichen Landtags

den Landgerichtspräsidenten Wehinger in Dresden
zum Vorsitzenden,

ferner

die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts

Werner,
Lofnitzer und
Leonhardi,

den Rath des Oberlandesgerichts Seyfert,

den Landgerichtspräsidenten von Koppensfels in Baugen,

den Landgerichtspräsidenten von Bose in Plauen

zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs

zu ernennen Allergnädigst geruht und sehen nunmehr auch der verfassungsmäßigen Wahl von Mitgliedern dieses Gerichtshofs und von Stellvertretern derselben auf die erwähnte Zeit von Seiten der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 22. Februar 1892.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.

42.

Decret an die Stände,
das Project einer Chemnitzhalbahn betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 1. März 1892.

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, das Allerhöchste Decret Nr. 31 vom 11. December 1891, insoweit sich dasselbe auf die Erbauung einer schmalspurigen Chemnitzhalbahn bezieht, hiermit zurückzuziehen, und behalten sich vor, diesen Gegenstand nach Befinden bei einer künftigen Ständerversammlung wieder in Anregung zu bringen.

Seine Majestät bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden stets wohl beizethan.

Dresden, am 29. Februar 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.
Georg von Metzsch.

43.

Decret an die Stände,
mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. März 1892.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen
Aufsatz E. B. II., mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend, zur Berathung und Be-
schlußfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und
Gnaden entgegen.

Dresden, am 2. März 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.
Georg von Metzsch.

E. B. II.

I.

Chemnitz-Würschnitzthal-Stollberg.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Eisenbahnverbindung für die stark entwickelte Industrie des Würschnitzthales ist von der Ständerversammlung bei den Beratungen über die an sie gelangten Petitionen bereits wiederholt anerkannt worden. Es darf in dieser Beziehung insbesondere auf die in den Berichten der Finanzdeputation B der zweiten Kammer Nr. 118 vom 22. Februar 1888 Seite 7 und Nr. 142 vom 12. März 1890 Seite 2 niedergelegten günstigen Beurtheilungen eines Würschnitzthalbahnprojectes verwiesen werden.

Bei den von der Regierung im Königlichen Decrete Nr. 20 vom 25. November 1889 angekündigten Erörterungen, welche nunmehr zum Abschluß gelangt sind, war demnach festzustellen, in welcher Weise das vorhandene Bedürfnis einer Eisenbahnverbindung am besten zu befriedigen sei. Die Interessen der Industrie des Würschnitzthales weisen zunächst auf einen Anschluß nach Chemnitz hin, mit welcher Stadt rege geschäftliche Beziehungen bestehen. Die aus dem Würschnitzthale selbst früher eingegangenen Petitionen haben sich deshalb auch vornehmlich auf dieses Ziel gerichtet, indem meist die Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn von Altchemnitz über Harthau bis Jahnsdorf unter thunlichster Berücksichtigung des Ortes Neukirchen erbeten wurde.

Von kaum geringerer Wichtigkeit für die im Würschnitzthale angelegene Industrie erscheint aber auch die Erlangung eines Anschlusses nach Westen an das im Lugau-Delsnitzer Kohlenreviere bereits bestehende Eisenbahnnetz, um die billigere und bequemere Zufuhr von Steinkohlen zu ermöglichen, welche jetzt auf der Landstraße bezogen werden müssen.

Die auf einen zweiseitigen Anschluß der Würschnitzthalbahn gerichteten Bestrebungen stehen im Einklange sowohl mit den Wünschen der Stadt Stollberg, welche nach der nur wenig über 20 Kilometer entfernten Stadt Chemnitz jetzt auf den 34 Kilometer langen Weg über Höhlteich-Lugau-Wüstenbrand angewiesen ist und seit langer Zeit auf dem Wege durch das Würschnitzthal eine wesentlich kürzere Verbindung mit Chemnitz zu erlangen hofft, als auch mit den Wünschen der Lugauer und Delsnitzer Kohlenwerke, welche von einer Würschnitzthalbahn vermöge der eintretenden Abkürzung der Beförderungstrecke eine Verbilligung der Kohlenfracht und damit eine Erweiterung des Absatzes der Kohlen nach Chemnitz und darüber hinaus gelegenen Stationen erwarten.

Bei näherer Prüfung der einschlagenden Verhältnisse konnte sich die Regierung nicht verhehlen, daß mit dem Baue einer etwa 13 bis 14 Kilometer langen Bahn von Altchemnitz bis Jahnsdorf dem Bedürfnisse der Gegend nur auf kurze Zeit und in unvollkommener Weise genügt werden würde. Hierzu trat aber die weitere Erwägung, daß jede in einen der Chemnitzer Bahnhöfe neu einzuführende Bahn, sofern sie nicht gleichzeitig in der entgegengesetzten Richtung an das Staatsbahnnetz Anschluß fände, eine Vermehrung des Rangirverkehrs in Chemnitz und eine neue Belastung insbesondere des dortigen Hauptbahnhofes zur Folge haben müßte. Wenn aus diesen Gründen nun die sofortige Durchführung der Würschnitzthalbahn von Altchemnitz bis zu einem noch zu bestimmenden Anschlußpunkte der Strecke Lugau-Höhlteich-Stollberg in Aussicht zu nehmen war, so bestand auch kein Zweifel mehr, daß von schmalspuriger Herstellung der Bahn abgesehen werden mußte. Denn sowohl in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der ein- und zum Theil zweimaligen Umladung großer Gütermengen, welche von den normalspurigen Werksbahnen kommen, als auch in Rücksicht auf die Kosten der Beschaffung eines verhältnißmäßig großen

Wagenparks würde sich die Wahl der schmalen Spur im vorliegenden Falle, in welchem sie durch technische Rücksichten nicht bedingt ist, weder vom betrieblichen noch vom finanziellen Standpunkte empfehlen.

Von den in Frage kommenden westlichen Anschlußpunkten Stollberg, Hohlteich und Lugau war der letztgenannte von weiterer Untersuchung auszuschließen, nachdem sich ergeben hatte, daß mit einer Bahn Lugau-Altchemnitz, welche eine schwierige und kostspielige Erweiterung des Bahnhofes Lugau bedingt hätte, lediglich für Kohlentransporte nach Altchemnitz gegenüber dem Wege über Wüstenbrand eine Abkürzung um 6 Kilometer gewonnen, dagegen für Kohlentransporte nach dem Hauptbahnhofe Chemnitz keinerlei Abkürzung erreicht und für die Stadt Stollberg keine Verbesserung der gegenwärtigen ungünstigen Verbindung geschaffen worden wäre.

Bei der Einführung der Würschnitzthalbahn nach Hohlteich werden zwar die Entfernungen

von Delsnitz nach Altchemnitz von 35 auf 27 Kilometer,
von Delsnitz nach Bahnhof Chemnitz von 32 auf 30 Kilometer

und

von Lugau nach Altchemnitz von 28 auf 26 Kilometer

verringert, dagegen würde der geringe Vortheil einer Abkürzung des Weges zwischen Stollberg und Chemnitz von 34 auf 31 Kilometer durch die verbleibende gegenseitige Abhängigkeit des Betriebes der Strecken Stollberg-Hohlteich-St. Egidien und Hohlteich-Altchemnitz und wegen des kaum zu vermeidenden Umsteigens der Reisenden in Hohlteich wieder aufgehoben werden und es würde sich ein Theil des Verkehrs zwischen Stollberg und Chemnitz nach wie vor des Landweges ohne größeren Zeitverlust bedienen können.

Für die Stadt Stollberg erscheint nach Vorstehendem lediglich die Einführung der Würschnitzthalbahn in den Bahnhof Stollberg geeignet, eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen, indem nur in diesem Falle eine von anderen Linien unabhängige Verbindung mit Chemnitz zu erreichen ist, und zwar unter Abkürzung der Entfernung

zwischen Stollberg und Altchemnitz von 36 auf 21 Kilometer,
zwischen Stollberg und Bahnhof Chemnitz von 34 auf 24 Kilometer.

Für den Kohlenverkehr wird auf dem Wege über Stollberg nur insofern ein Gewinn erzielt, als die Entfernung von Delsnitz nach Altchemnitz von 30 auf 25 Kilometer abgemindert wird. Mit dieser Abkürzung ist jedoch der den Betrieb erschwerende Umstand verbunden, daß die von Delsnitz nach Altchemnitz und dem Würschnitzthale bestimmten Kohlen über Stollberg eine verlorene Steigung von annähernd 40 Meter zu überwinden haben.

In ganz vollkommener Weise würden sich hiernach alle bestehenden Wünsche unter Berücksichtigung der Interessen des Betriebes nur befriedigen lassen, wenn die Würschnitzthalbahn von Niederdorf aus einerseits nach Stollberg, andererseits nach Hohlteich durchgeführt und neben dem Betriebe der Linie Stollberg-Altchemnitz eine besondere Kohlenzuführung von Hohlteich bis Niederdorf eingerichtet würde. Es kann jedoch auch darüber kein Zweifel obwalten, daß, wenn nur einer von beiden Anschlüssen zur Ausführung gelangen sollte, der kürzere und mit geringeren Kosten herzustellende Anschluß in Stollberg vor demjenigen in Hohlteich den Vorzug verdient. Der Bau einer besonderen 5,6 Kilometer langen Zweigbahn von Niederdorf nach Hohlteich ist auf annähernd 700 000 M veranschlagt, andererseits ist selbst bei günstiger Entwicklung des Verkehrs nicht darauf zu rechnen, daß die Zahl der der Würschnitzthalbahn über Hohlteich zuzuführenden Kohlenwagen von Delsnitz und Lugau in der nächsten Zeit mehr als 6000 Doppelwagen jährlich oder etwa durchschnittlich 20 Wagen täglich betragen wird. So lange aber der Verkehr nicht einen wesentlich größeren Umfang erreicht, so lange wird sich die Zuführung über Stollberg noch immer billiger stellen, als die Kosten des Betriebes einer besonderen Zweigbahn, der die Verzinsung der bedeutenden Anlagekosten zur Last fällt. Bei ein-

tretendem wirklichen Bedürfnisse stehen auch dem späteren Baue der besonderen Zweigbahn keine Hindernisse entgegen.

In der durch diese Erwägung begründeten Entschliebung, von der Herstellung eines selbstständigen Anschlusses in Hölsteich zunächst abzusehen, konnte die Regierung nur noch bestärkt werden, nachdem sich bei Bearbeitung des Altschemnitz-Stollberger Projectes herausgestellt hatte, daß diese Bahn 1,4 Kilometer vor Stollberg mit der Linie Hölsteich-Stollberg zusammentrifft und daß sich an dieser Stelle durch Einlegung einer nur 486 Meter langen Curve in der Richtung nach Hölsteich eine Verbindung herstellen läßt, vermöge welcher für den Kohlenverkehr von Delsnitz und Lugau beinahe dieselben Vortheile erreicht werden, wie über eine directe Linie Hölsteich-Altschemnitz. Ueber diese Curve berechnet ergeben sich nämlich folgende Entfernungen:

Delsnitz-Altschemnitz 28 Kilometer gegen 27 Kilometer über die Zweigbahn Hölsteich-Niederdorf,

Delsnitz-Bahnhof Chemnitz 30 Kilometer gegen 30 Kilometer über die Zweigbahn Hölsteich-Niederdorf,

Lugau-Altschemnitz 27 Kilometer gegen 26 Kilometer über die Zweigbahn Hölsteich-Niederdorf.

Auch wird die verlorene Steigung über die Curve gegenüber dem Wege über Stollberg um 13 Meter abgemindert.

Die Kosten der Herstellung der Curve mit einer Signalstation betragen 86 000 *M.*, werden aber dadurch wieder ausgeglichen, daß die Altschemnitz-Stollberger Bahn in das Hölsteich-Stollberger Gleis direct einmünden kann und daß die sonst erforderliche Verbreiterung des Bahnkörpers der Hölsteich-Stollberger Bahn auf 1,4 Kilometer Länge vermieden wird, auch die Erweiterung des Bahnhofes Stollberg nicht in dem vorgesehenen Umfange stattzufinden braucht.

Der Umstand, daß bei Herstellung der Curve der Bahnhof Altschemnitz eine nähere Lage zum Kohlenreviere erhält, als der Hauptbahnhof Chemnitz, während bisher das umgekehrte Verhältniß stattfand, wird in derselben Weise, wie es durch eine besondere Zweigbahn Hölsteich-Niederdorf geschehen könnte, dazu beitragen, daß künftig dem Bahnhofe Altschemnitz ein größerer Antheil am Kohlenverkehre zufallen und der Hauptbahnhof Chemnitz mit der Strecke Wüstenbrand-Chemnitz in erwünschter Weise von einem Theile des jetzigen Verkehrs entlastet wird.

Nach dem generellen Projecte biegt die demgemäß in Vorschlag zu bringende normalspurige Secundärbahn Altschemnitz-Stollberg am Ende des Bahnhofes Altschemnitz, der eine entsprechende Erweiterung erfährt, nach rechts ab und fällt unter Ueberbrückung der Chemnitz-Annaberger Staatsstraße bis in den Wiesengrund des Chemnitzthals im Ganzen 6,6 Meter. Dem Laufe der Chemnitz entgegen wird dann die Bahn in geringer Dammhöhe liegend entlang der Altschemnitzer Dorfgärten mit einem größten Steigungsverhältniß von 1:150 so geführt, daß im Bedarfsfalle überall Zweiggleisanschlüsse möglich sind. Nach 4 Kilometer tritt die Bahn unter Ueberbrückung der Zwönitz unmittelbar vor ihrer Vereinigung mit der Würschnitz bei dem Dorfe Harthau in das Würschnitzthal ein. In Folge der engen Bebauung bieten sich für die Durchführung der Bahn durch das ziemlich 3 Kilometer lange Dorf Harthau nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Doch lassen sich dieselben unter Erbauung einiger Brücken, sowie unter Durchbrechung eines Bergvorsprungs mittelst eines 80 Meter langen Tunnels dergestalt überwinden, daß nicht nur alle größeren Fabriketablissements die Möglichkeit erhalten, Zweiggleise anzuschließen, sondern auch ungünstige Straßenübergänge vermieden werden. Am Eingange und in der Mitte des Dorfes Harthau lassen sich Verkehrsstellen anlegen. Nach nochmaliger Ueberbrückung der Würschnitz wird etwa $1\frac{1}{2}$ Kilometer vom Ausgange des Dorfes Harthau die in Anlehnung an den

Harthau-Neukirchner Communicationsweg auf Rittergutsflur Neukirchen gelegene Stelle erreicht, an welcher vorläufig eine den Orten Neukirchen und Klaffenbach gemeinschaftlich dienende Station geplant ist. Beide Orte reichen nur mit einigen Häusern in das Würschnitzthal herein und erstrecken sich bis zu 4 Kilometer in Seitenthäler desselben, in denen sich auch verschiedene industrielle Etablissements befinden. Die Entfernung der Station beträgt von Klaffenbach ungefähr $\frac{1}{2}$, von Neukirchen 1 Kilometer. Eine größere Annäherung der Station an Neukirchen würde sich nach den angestellten Erörterungen nur unter Verlängerung der Linie um 400 Meter, ferner unter Annahme kleinerer Krümmungshalbmesser und mit vermehrten Erdarbeiten erreichen lassen, sowie zur Folge haben, daß die nur 3 Kilometer weiter gelegene Verkehrsstelle für die Orte Jahnsdorf und Adorf wesentlich ungünstiger gelegt werden müßte, als jetzt angenommen, und daß auch für Klaffenbach die Entfernung nach der Station bedeutend vergrößert würde.

Sofern sich bei den künftigen speciellen Vorarbeiten nicht noch günstige Umstände für eine Verlegung der Station in größere Nähe von Neukirchen ergeben sollten, würde die jetzt vorgesehene Stationsanlage um so mehr beizubehalten sein, als selbst bei weiterer Annäherung der Station an den Ort, unmittelbare Gleisanschlüsse an Industrieetablissements sich kaum ermöglichen lassen. Wie bereits erwähnt, berührt die Bahn 3 Kilometer von Neukirchen den Ort Jahnsdorf, der sich wie Adorf aus einem Seitenthale bis in das Würschnitzthal ausdehnt. Nach weiteren 3 Kilometern wird die Chemnitz-Stollberger Chaussee in der Nähe von Pfaffenhain von der Bahn überschritten und es bietet sich daselbst die Möglichkeit der Anlage einer für diesen Ort sowie für Leufersdorf geeigneten Verkehrsstelle. Während bis dahin vom Eintritte in das Würschnitzthal an ein Steigungsverhältniß von höchstens 1:100 eingehalten werden konnte, muß von hier bis kurz vor Niederdorf auf eine Länge von 3 Kilometern dem stärker ansteigenden Gelände entsprechend, ein Steigungsverhältniß von 1:90 angenommen werden. Von Niederdorf bis zur Einmündung in die Höhlteich-Stollberger Linie, 1,4 Kilometer vor Stollberg, beträgt das Steigungsverhältniß auf wenig über 2 Kilometer Länge 1:40. Ob sich die Möglichkeit bieten wird, an geeigneter Stelle die Steigung durch Einschaltung einer Horizontalen zu unterbrechen und die Wünsche der Orte Niederdorf und Niederwürschnitz auf Erlangung einer Verkehrsstelle zu berücksichtigen, bedarf noch genauerer Erörterung.

Die Länge der Bahn Altchemnitz-Stollberg, ausschließlich der Verbindungscurve in der Richtung nach Höhlteich, beträgt 20,86 Kilometer; der kleinste Krümmungshalbmesser 250 Meter. Die Herstellungskosten sind unter Berücksichtigung der Kosten für Erweiterung der Bahnhöfe Altchemnitz und Stollberg und für Beschaffung von Betriebsmitteln auf 3 497 000 *M* oder rund 167 640 *M* für das Kilometer veranschlagt.

II.

Löbau-Weißenberg.

Die Wünsche der Stadt Weißenberg auf Einbeziehung in das Eisenbahnnetz bestehen schon seit langer Zeit. Das Bedürfniß einer Eisenbahnverbindung für diese Stadt ist auch bereits wiederholt anerkannt worden und es hatte die Regierung demzufolge im Königlichen Decrete vom 25. November 1889 die Vornahme bezüglich Erörterungen angekündigt.

Es kamen neben Löbau noch Bautzen oder ein in der Nähe von Bautzen gelegener Punkt der sächsisch-schlesischen Linie sowie die zwischen Bautzen und Löbau ungefähr in der Mitte gelegene Station Pommritz für den Anschluß der Weißberger Linie in Frage, und zwar Bautzen, weil ein Theil der Beziehungen von Weißenberg dorthin gerichtet ist und namentlich aus der Umgebung von Weißenberg eine Verbindung in der Richtung nach Bautzen oft erbeten worden ist, Pommritz dagegen, weil die Entfernung von Weißenberg dorthin bedeutend kürzer ist, als nach Löbau oder Bautzen und weil eine Verbindung Pommritz-

Weißenberg an sich nicht ungeeignet erschien, den Verkehr von Weißenberg sowohl mit Löbau als mit Bautzen zu vermitteln.

Wenn sich die Regierung dafür entschieden hat, eine Bahn Löbau-Weißenberg in Vorschlag zu bringen, so findet dies seine Begründung in dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen. Darnach überwiegt der Verkehr zwischen Weißenberg und Löbau als dem Sitze des Amtsgerichts und der Amtshauptmannschaft und als Marktorde bei Weitem den Verkehr zwischen Weißenberg und der Kreisstadt Bautzen, sodann wird aber durch eine Bahn Löbau-Weißenberg ein für die Entwicklung des Verkehrs ungleich günstigeres Gebiet aufgeschlossen, als durch eine Bahn Pommritz-Weißenberg. Schon nach Zahl und Größe der unmittelbar oder mittelbar betroffenen Ortschaften, noch mehr aber wegen des zwischen Löbau und Weißenberg auf ausgedehnten Flächen betriebenen Anbaues von Zuckerrüben, der zwischen Pommritz und Weißenberg zur Zeit nicht in nennenswerthem Umfange anzutreffen ist, läßt sich annehmen, daß die Höhe der zu erwartenden Verkehrseinnahmen zu dem aufzuwendenden Anlagecapitale bei der längeren Strecke Löbau-Weißenberg in einem angemesseneren Verhältnisse stehen wird, als bei der kürzeren Strecke Pommritz-Weißenberg.

Ueberdies ist von verschiedenen Seiten das Interesse an der Wahl der Linie Löbau-Weißenberg durch das Anerbieten unentgeltlicher Ueberlassung von Areal zum Bahnbau beziehentlich zur Erweiterung des Bahnhofes Löbau noch besonders bekundet worden.

Die normale Spurweite war vorzusehen, weil die Terrainverhältnisse keine Schwierigkeiten bieten und weil die Einführung einer schmalspurigen Eisenbahn in den Bahnhof Löbau nur mit einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwande möglich gewesen sein würde.

Nach dem generellen Projecte läuft die Bahn Löbau-Weißenberg vom Ende des Bahnhofes Löbau in westlicher Richtung neben der Görlitz-Dresdener Hauptlinie auf neu anzulegendem Gleise auf eine Länge von mehr als 1 Kilometer und wendet sich dann unter thunlichster Umgehung eines zum Rittergute Unwürde gehörigen Parks nach der Löbau-Weißberger Chaussee, welche vor Kittlitz überführt wird. Von Kittlitz aus wird mit dem Falle von 1 : 50 das Thal des Löbauer Wassers bei Kleinradmeritz thunlichst schnell erreicht, in dessen Nähe die Bahn zunächst 1 : 400, von Lantitz an aber 1 : 150 fallend bis hinter Maltitz verbleibt, um dann den künftigen Bahnhof für Weißenberg direct zu gewinnen. Eine Abkürzung der Linie um etwa 1 Kilometer würde sich haben erzielen lassen, wenn die Bahn von Kittlitz aus erst bei Grube in das Thal des Löbauer Wassers geführt worden wäre, jedoch nur unter sehr ungünstiger Durchschneidung fruchtbarer Flächen und unter Verlust eines großen Verkehrsgebiets, welches durch Anlage einer Verkehrsstelle an der Löbau-Nieskyer Chaussee bei Kleinradmeritz erschlossen werden kann.

Außer den Endbahnhöfen sind Verkehrsstellen vorläufig für Kittlitz, Kleinradmeritz, Lantitz und Maltitz in Aussicht genommen; nach Befinden lassen sich auch Privatgleise und Sammelstellen für Rüben an weiteren Punkten anlegen.

Das größte Neigungsverhältniß beträgt 1 : 50, die hauptsächlich durch die Lage der Bahn neben der Hauptlinie Görlitz-Dresden bedingte verlorene Steigung 11 Meter, der geringste Krümmungshalbmesser endlich 300 Meter.

Die Baukosten für die von Mitte des Stationsgebäudes Löbau an bis Ende des Bahnhofes Weißenberg im Ganzen 15,5 Kilometer lange Bahn sind unter Berücksichtigung der Kosten für Erweiterung des Bahnhofes Löbau und für Beschaffung der Betriebsmittel auf 2 592 500 *M* oder rund 167 800 *M* für das Kilometer veranschlagt.

III.

Arealerwerb für Chemnitzer Bahnhofsanlagen betreffend.

Mit dem in dem Aufsatze E. B. I. zu dem Königlichen Decret Nr. 31 vom 11. December 1891 unter Ziffer I besprochenen Projecte der Herstellung einer Eisenbahn von Chemnitz durch das Chemnitzthal nach Wechselburg und der damit zu verbindenden normalspurigen Anlagen für den Localgüterverkehr von Chemnitz wurde ein doppelter Zweck verfolgt, einmal der, das Industriegebiet des Chemnitzthales durch eine dem Chemnitzflusse entlang geführte Thalbahn aufzuschließen, und sodann der, den Chemnitzer Bahnhof zu entlasten.

Nachdem die betreffende Vorlage von der zweiten Kammer der Ständeversammlung abgelehnt worden ist, hat sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, dieselbe zurückzuziehen und dies bezüglich des Anschlusses der Chemnitzthalbahn für unbedenklich erachtet, da durch eine Verschiebung jenes Bahnbaues auf spätere Zeit erhebliche Interessen der Staatseisenbahnverwaltung nicht beeinträchtigt werden. Dagegen erschien es nöthig, den oben erwähnten zweiten Zweck nunmehr auf anderem Wege zu verfolgen. Zwar genügt der Bahnhof Chemnitz, wie an anderer Stelle bereits ausgesprochen worden ist, den an ihn zu stellenden Anforderungen des gegenwärtigen Güterverkehrs. Sobald aber die Chemnitzer Industrieverhältnisse einen etwas größeren Aufschwung nehmen, würden sich voraussichtlich die Klagen über die Unzulänglichkeit der Chemnitzer Bahnhofsanlagen erneuern, wenn nicht bei Zeiten auf die Möglichkeit einer Erweiterung Bedacht genommen würde.

Zu diesem Zwecke war, wie in dem angezogenen Aufsatze E. B. I. unter „I. Chemnitzthalbahn“ dargelegt worden ist, beabsichtigt, nicht nur an der Stelle, wo die Chemnitzthalbahn an die Linie Chemnitz-Kieritzsch anschließen sollte, eine neue Localgüterverkehrsstelle für Chemnitz einzurichten, sondern auch ein normalspuriges Gleis bis zu der in der Niederung des Chemnitzthales bei Furth anzulegenden Haltestelle der Chemnitzthalbahn zu erbauen, welche zwei vorhandenen bedeutenden Fabriken und etwa weiter entstehenden ähnlichen Etablissements die Möglichkeit normalspuriger Gleisanschlüsse geboten hätte. Die Herstellung dieses Gleises und der damit zu verbindenden Ladestelle für normalspurigen Güterverkehr in Furth hat sich nun zwar mit dem Wegfall der Chemnitzthalbahn erledigt. Dagegen glaubt die Staatsregierung unter diesen Verhältnissen um so mehr das die Einrichtung der erwähnten neuen Verkehrsstelle an der Chemnitz-Kieritzscher Linie in Bornaer Flur betreffende Project ins Auge fassen zu sollen. Die Herstellung dieser Anlage, mit welcher zweckmäßig Rangirgleise für die Güterwagen der von Norden und Nordosten in Chemnitz einlaufenden Linien und nach Befinden die erforderlichen Anschlußcurven für diese Linien zu verbinden sein würden, ist zwar nach Lage der Sache nicht so dringlich, daß sie schon für die laufende Finanzperiode in Aussicht zu nehmen wäre. Aber bei der fortschreitenden Bebauung des in Betracht kommenden, für die Ausdehnung der Stadt Chemnitz besonders günstigen Terrains, für welches zum Theil schon ein Bebauungsplan aufgestellt ist, erscheint die Vorsicht rathsam, den für die in Rede stehenden Anlagen erforderlichen Grund und Boden sich alsbald zu sichern. Da ein Project für die gedachten Anlagen noch nicht vorliegt, auch bei der Kürze der Zeit dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr vorgelegt werden kann, läßt sich der Geldbedarf für den Grunderwerb selbstverständlich nicht beziffern; doch ist zu erwarten, daß derselbe unter den angegebenen Verhältnissen ein ziemlich hoher sein wird. Die Regierung beantragt daher, ihr für den bezeichneten Zweck anstatt der für den Anschlußbahnhof bei Borna in dem Aufsatze E. B. I. unter „I. Chemnitzthalbahn“ in Ansatz gebrachten 670 000 \mathcal{M} ein Berechnungsgeld von rund 600 000 \mathcal{M} zur Verfügung zu stellen.

Schließlich sei bemerkt, daß durch diejenigen Herstellungen, für welche zunächst das Areal nach dem Vorbemerkten zu sichern beabsichtigt ist, auch den von der Stadt Chemnitz

in ihrer Petition um Herstellung einer Gürtelbahn zu erkennen gegebenen Wünschen in dem Maße, in welchem sich dieselben zur Zeit mit dem Interesse der Staatseisenbahnverwaltung decken, entsprochen werden würde.

IV.

Meuselwitz-Konneburg.

Auf Grund des wegen des Baues und Betriebes einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Konneburg nach Meuselwitz mit der Herzoglich Sächsischen Regierung zu Altenburg vereinbarten vorläufigen Abkommens, zu welchem die Stände des Landes ihre Zustimmung mit der Ständischen Schrift Nr. 26 vom 25. März 1884 erklärt hatten, ist mit der genannten Regierung der durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1885 im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1885 Seite 20 flg. publicirte Staatsvertrag vom 19. December 1884 abgeschlossen worden. Nach den einschlagenden Bestimmungen dieses Vertrags ist von der diesseitigen Regierung als Pachtzins für die genannte, am 17. October 1887 in Betrieb genommene Eisenbahn an die Herzogliche Regierung eine jährliche Rente zu zahlen, welche auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1892 nach Höhe von zwei und zwei Drittel, für die folgenden fünf Jahre nach Höhe von drei und für die spätere Zeit nach Höhe von drei und einem halben Procent des Baucapitals bemessen worden ist. Außerdem hat aber die Königlich Sächsische Regierung den von der Herzoglichen Regierung bestrittenen, als ein nachträgliches Baucapital anzusehenden Aufwand für die nach Abschluß der Baurechnungen erfolgten Ergänzungen und Erweiterungen der Bahnanlagen nach Höhe von 4 Procent jährlich zu verzinsen — vergl. Art. 8 und 9 des angezogenen Vertrages. —

Während nun das Baucapital auf

2 500 000 *M* — *£* festgestellt worden ist, beträgt das für spätere Ergänzungen und Erweiterungen aufgewendete nachträgliche Baucapital bis jetzt

14 800 = — = und außerdem sind bereits Herstellungen der letzteren Art im veranschlagten Betrage von

28 300 = — = in der Ausführung begriffen, so daß 2 500 000 *M* nach den oben bezifferten, in Artikel 8 des Vertrags festgesetzten geringeren Procentsätzen und 43 100 *M* nach Höhe von 4 Procent zu verzinsen sein werden, mithin im Ganzen der Pachtzins für die Meuselwitz-Konneburger Eisenbahn nach Maßgabe der vorstehend angezogenen Vertragsbestimmungen voraussetzlich

68 390 = 67 = im Jahre 1892,

dagegen — und zwar unter der Voraussetzung, daß der erwähnte „nachträgliche Bauaufwand“ zunächst keine weitere Erhöhung erfährt —

76 724 = — = für die Jahre 1893 bis mit 1897 und

89 224 = — = für die folgenden Jahre betragen wird.

In Artikel 13 des mehrerwähnten Staatsvertrages ist aber der Königlich Sächsischen Regierung das Recht eingeräumt worden, die Bahn jederzeit nach mindestens dreimonatiger Ankündigung anzukaufen, und ist der Kaufpreis dergestalt normirt, daß derselbe hinter dem festgestellten ursprünglichen Baucapitale im Verhältnisse von drei und einhalb zu vier zurückbleibt, außerdem aber das nach Artikel 9 nachträglich weiter aufgewendete Baucapital voll vergütet werden soll.

Da es aber bei gewissen Aufwendungen zweifelhaft erschien, ob dieselben dem ur-

ursprünglichen Baucapitale oder als für spätere Erweiterungen und Verbesserungen gemachte dem nachträglichen Bauaufwande zuzurechnen seien, so soll auf Grund eines mit der Herzoglich Sächsischen Regierung getroffenen vergleichswaisen Abkommens ein in dem ursprünglichen Baucapitale von 2 500 000 *M* enthaltener und nur nach gleicher Höhe wie dieses, d. i. mit $2\frac{2}{3}$ beziehentlich 3 beziehentlich $3\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsender Betrag von 29 500 *M* gleichwohl bei eventueller Berechnung des Kaufpreises der in Artikel 13 des Staatsvertrags vorgesehene Kürzung im Verhältnisse von drei und einhalb zu vier nicht unterworfen, sondern nach dem vollen Betrage in Rechnung gestellt werden. Der für den Ankauf der Bahn zu gewährende Kaufpreis würde sich daher unter zu Grundlegung des zeitherigen Gesamtbauaufwandes wie folgt berechnen:

2 161 687 *M* 50 $\frac{1}{2}$ = $\frac{7}{8}$ des für den Ankaufsfall vergleichsweise festgestellten ursprünglichen Baucapitals von 2 470 500 *M*,

43 100 = — = als Betrag des „nachträglichen Baucapitals“ und

29 500 = — = als der nach dem oben erwähnten vergleichswaisen Abkommen für den Ankaufsfall gleichfalls als nachträglicher Bauaufwand in Rechnung zu stellende (wenn schon bis dahin wie „ursprüngliches Baucapital“ verzinst) Betrag der Kosten gewisser Herstellungen.

2 234 287 *M* 50 $\frac{1}{2}$ Summe.

Wenn nun im Falle eines Ankaufs der Bahn zur Deckung dieses Kaufpreises beispielsweise 3 procentige Sächsische Rententitel verwendet würden, so wäre hierzu, bei dem jetzigen Course von rund 85 Procent, Rente im Nominalbetrage von

2 628 500 *M* und 62 *M* 50 $\frac{1}{2}$ baar

erforderlich und es würden die Zinsen der in Königlich Sächsischer Rente zu gewährenden Ankaufssumme

78 855 *M*,

mithin

10 464 *M* 33 $\frac{1}{2}$

mehr als der oben für das Jahr 1892 berechnete Pachtzins von 68 390 *M* 67 $\frac{1}{2}$ und

2131 *M*

mehr als der oben für die folgenden fünf Jahre berechnete Pachtzins von 76 724 *M* betragen. Dagegen würde dieser letztere Betrag des Pachtzinses schon dann höher sein, als der zur Verzinsung des Kaufpreises erforderliche Geldbetrag, wenn die Rente auf 87,5 Procent stiege, da solchenfalls zur Deckung des Kaufpreises von 2 234 287 *M* 50 $\frac{1}{2}$ nur 2 553 400 *M* Nominalbetrag in Rente (+ 62 *M* 50 $\frac{1}{2}$ baar) erforderlich wären, deren Jahreszinsen sich auf 76 602 *M* berechnen.

Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß der jährliche Aufwand für die Meuselwitz-Konneburger Eisenbahn nach erfolgtem Ankauf ein geringerer sein würde, als der Betrag des für dieselbe vertragsmäßig zu gewährenden jährlichen Pachtzinses. Die Staatsregierung muß daher wünschen, von dem ihr zustehenden Ankaufsrechte Gebrauch machen zu können, sobald dies in Rücksicht auf die Beschaffung der erforderlichen Mittel für den diesseitigen Staatsfiscus vortheilhaft sein würde. Es empfiehlt sich aber, das zu diesem Zwecke zu bewilligende Berechnungsgeld in Rücksicht darauf, daß der oben erwähnte, von der Herzoglich Altenburgischen Regierung zu bestreitende „nachträgliche Bauaufwand“ (vergl. Art. 9 des Staatsvertrages) möglicher Weise noch vor der eventuellen Verwirklichung des Kaufgeschäftes einen Zuwachs erfährt, nicht auf den Betrag des oben nach der gegenwärtigen Höhe des Gesamtbaukapitals berechneten Kaufpreises zu beschränken, sondern auf rund 2 260 000 *M* zu bemessen.

Die Staatsregierung richtet nunmehr an die Ständeversammlung den Antrag:
Dieselbe wolle

1. mit Herstellung
 - a) einer normalspurigen Eisenbahn von Chemnitz durch das Würschnitzthal nach Stollberg,
 - b) einer normalspurigen Eisenbahn von Löbau nach Weissenberg
 das Einverständniß erklären;
2. der Staatsregierung zur Ausführung der vorstehend unter a und b genannten Bahnen und der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise das Expropriationsbefugniß erteilen;
3. die Staatsregierung zum eventuellen Ankaufe der Herzoglich Altenburgischen Staatseisenbahn Ronneburg = Meuselwitz ermächtigen;
4. die zur Herstellung der unter 1 genannten Bahnen erforderlichen Summen und zwar
 - zu a im Betrage von 3 497 000 *M.*,
 - zu b im Betrage von 2 592 500 *M.*,
 ferner als Berechnungsgelder
 - zum Arealerwerb für Chemnitzer Bahnhofsanlagen die Summe von 600 000 *M.*, sowie
 - zum eventuellen Ankaufe der Ronneburg = Meuselwitzer Eisenbahn die Summe von 2 260 000 *M.*
 bewilligen und diese sämtlichen Beträge nachträglich in den außerordentlichen Staatshaushalts = Etat einstellen.

44.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung von Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. October 1886 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. März 1892.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung von Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. October 1886 nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 4. März 1892.

Albert.



Georg von Metzsch.

G e s e z

zu Abänderung von Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. October 1886.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verfügen, was folgt:

Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. October 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) wird dahin abgeändert:

Artikel I.

An Stelle des Absatzes 1 des § 18 des Gesetzes, das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 tritt folgende Bestimmung:

§ 18 Absatz 1.

„Jede im Königreich Sachsen concessionirte Privat-Feuerversicherungsanstalt (§ 2 a) ist verpflichtet, zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte von der Gesamtsumme der Prä-

mien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen für jedes einzelne Jahr zu beziehen hat, einen jährlichen Beitrag, welchen sie sich nicht von den einzelnen Versicherten erstatten lassen darf, nach derselben procentalen Höhe, wie derselbe seitens der Landes-Brandversicherungsanstalt von deren örtlichen Brandversicherungsbeiträgen nach der durch das Gesetz vom 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite . . .) festgestellten Fassung von § 137 des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betreffend, vom 13. October 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) gezahlt wird, an die betreffende Gemeinde zur Orts-Feuerlöschcasse, beziehentlich an die einer solchen Casse nicht beigetretenen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke oder an die im Absatz 2 jenes § 137 gedachten Besitzer von Fabriktablissements portofrei zu leisten.“

Das Ministerium hat die Zeit zu bestimmen, zu welcher das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

Urkundlich haben wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Motivirende Bemerkungen.

Gelegentlich der Beschlussfassung über die den Ständen mittelst Decrets Nr. 6 vom 11. November 1891 seitens der Regierung vorgelegte Gesetznovelle hat die zweite Kammer auch eine theilweise Erhöhung der aus den Mitteln der Landesanstalt zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten zu gewährenden Beihilfen in Aussicht genommen und hat demgemäß eine Abänderung der Bestimmungen in § 137 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. October 1886 zu ihrem Beschlusse erhoben.

Diesem Beschlusse ist die erste Kammer beigetreten, und es kann — wie dies bei den Berathungen der ersten Kammer auch zum Ausdruck gelangt ist — nicht bezweifelt werden, daß hierbei die Absicht dahin gegangen ist, daß in Zukunft auch die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften dasselbe an Beiträgen für die Feuerlöschanstalten zahlen möchten, wie die Landesanstalt.

Da aber nach der bestimmten Fassung in Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, vom 18. October 1886 (S. 318 des G.- u. V.-Bl.) die neuen erst zum Gesetze zu erhebenden Bestimmungen über die Erhöhung jener Beiträge nicht ohne Weiteres auch den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften gegenüber in Anwendung zu bringen sein dürften, so wird sich, um dies zu ermöglichen, eine Abänderung von Artikel I des Gesetzes vom 18. October 1886 im Wege des Gesetzes nöthig machen.

45.

Decret an die Stände,
den Schluß des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 10. März 1892.

Seine Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung erstatteten Vortrag, mit Rücksicht auf die noch zu erledigenden Berathungsgegenstände, den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern auf

Donnerstag, den 31. März dieses Jahres

festzusetzen geruht.

Indem Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen Solches eröffnen, verbleiben Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizuthan.

Dresden, den 8. März 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

46.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über Aufnahme einer dreiprocentigen
Rentenanleihe betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 14. März 1892.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, die Aufnahme einer dreiprocentigen Rentenanleihe betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung derselben hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 12. März 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Gesetz,

die Aufnahme einer 3 procentigen Rentenanleihe betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. erachten im Hinblick auf die bevorstehende Ausführung weiterer Eisenbahnbauten, sowie zur Deckung anderer außerordentlicher Staatsbedürfnisse die Verstärkung der Baarbestände Unserer Staatscasse durch fernerweite Ausgabe von Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Renten für erforderlich und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch, wie folgt:

§ 1.

Es sind im Ganzen Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Sechzig Millionen Mark

Capital auszugeben.

§ 2.

Hierzu sind zunächst die auf Grund der Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 (G. = u. B. = Bl. S. 198 flg. u. S. 207 flg.) über den Bedarf ausgefertigten, noch in der Verwahrung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden befindlichen Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Einer Million Acht Hundert und Dreißig Tausend Fünf Hundert Mark Capital zu verwenden.

§ 3.

Außerdem sind vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Acht und Fünfzig Millionen Ein Hundert Neun und Sechzig Tausend Fünf Hundert Mark

Capital in Abschnitten über

6 M	jährliche Rente auf	200 M	Capital,
9 =	=	300 =	=
15 =	=	500 =	=
30 =	=	1000 =	=
90 =	=	3000 =	=
150 =	=	5000 =	=

neu auszufertigen.

§ 4.

Sowohl die in § 2, als die in § 3 erwähnten Schuldverschreibungen sind vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden an Unser Finanzministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 5.

Die neu anzufertigenden Schuldverschreibungen sind unter dem 1. April 1892 auszufertigen und mit Zinsleisten, sowie mit Zinscheinen über die vom 1. April 1892 an laufenden Renten zu versehen. Die Nummern der auf 300 M Capital oder einen höheren Capitalbetrag lautenden Schuldverschreibungen haben sich an die letzten der nach den Gesetzen vom 25. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointsgattungen anzuschließen.

§ 6.

Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldencasse.

§ 7.

Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

§ 8.

Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanzministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 9.

Die Renten verjähren mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach der Verfallzeit.

§ 10.

Vom 1. Januar 1894 ab ist bis auf Weiteres alljährlich mindestens ein Procent des Capitalbetrags der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts-Stat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwenden.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanzministerium und der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

Während an außerordentlichen Bedürfnissen in der Finanzperiode 18 $\frac{8}{8}$ Inhalts der Ständischen Schrift Nr. 34 vom 27. März 1888 (Landt.-Acten, Ständische Schriften S. 97)

28 744 500 M,

in der Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$ Inhalts der Ständischen Schrift Nr. 33 vom 26. März 1890 (Landt.-Acten, Ständische Schriften S. 106)

31 384 450 M

zu decken waren, weist die Statvorlage für 18 $\frac{9}{2}$ einen außerordentlichen Bedarf von

51 405 100 M

auf.

Hievon sind jedoch nach dem Königlichen Decrete Nr. 42 vom 29. Februar 1892

4 087 600 M

abzusetzen, welche auf den für jetzt aufgegebenen Bau einer schmalspurigen Secundärbahn von Chemnitz durch das Chemnitzthal nach Wechselburg entfallen, so daß nur noch

47 317 500 M

verbleiben. Hierzu tritt jedoch noch ein Betrag von

8 949 500 M,

welcher nach dem Königlichen Decrete Nr. 43 vom 2. März 1892 für die Herstellung der beiden Secundärbahnen von Chemnitz nach Stollberg und von Löbau nach Weissenberg, für den Arealerwerb für Chemnitzer Bahnhofsanlagen und für den Ankauf der Ronneburg-Meuselwitzer Eisenbahn aufzuwenden sein wird, so daß sich der außerordentliche Bedarf für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{2}$ auf

56 267 000 M

beläuft.

Da von diesen außerordentlichen Bedarfssummen nach Seite IV des Rechenschaftsberichts für 18 $\frac{8}{5}$

8 657 955 M 93 $\frac{1}{2}$

aus dem Ertragsüberschusse der Periode 18 $\frac{8}{5}$,

nach Seite IV des Rechenschaftsberichts 18 $\frac{8}{7}$

6 103 208 M 15 $\frac{1}{2}$

aus dem Ertragsüberschusse der Periode 18 $\frac{8}{7}$

und nach Seite IV des Rechenschaftsberichts für 18 $\frac{8}{9}$

26 601 876 M 11 $\frac{1}{2}$

aus dem Ertragsüberschusse der Periode 18 $\frac{8}{9}$

bestritten worden sind oder noch zu bestreiten sein werden, so bleiben noch

20 086 544 M 07 $\frac{1}{2}$ außerordentlicher Bedarf der Periode 18 $\frac{8}{9}$

25 281 241 = 85 = desgleichen der Periode 18 $\frac{9}{1}$ und

29 665 123 = 89 = desgleichen der Periode 18 $\frac{9}{2}$

aus den mobilen Beständen der Finanzhauptcasse zu decken, aus welchen überdies in den Jahren 1886 bis 1890 noch

6 133 363 *M* 31 $\frac{1}{2}$

auf den von der Reichshauptcasse zur Tilgung der Cassenbillettschuld aus dem Jahre 1867 gewährten Vorschuß zurückzahlen gewesen sind.

Es macht sich daher nunmehr eine Verstärkung der erwähnten Bestände durch Aufnahme einer dreiprocentigen Rentenanleihe erforderlich.

In den Allgemeinen Erläuterungen zu den Statsvorlagen für 1888 und 1889 (Seite 20 und 28) hat sich die Regierung die Aufbringung eines Theils der durch die Ertragsüberschüsse der früheren Perioden nicht gedeckten Bedarfssummen der außerordentlichen Stats jener beiden Perioden durch Anleihen vorbehalten. Legt man nun etwa die Hälfte dieser Summen, mithin rund

10 000 000 *M* und

12 500 000 =

zu Grunde und rechnet man wegen des durch den Ertragsüberschuß der Periode 1888 nicht gedeckten Bedarfs des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1889 etwa

28 000 000 *M*

hinzu, so ergibt sich ein Betrag von

50 500 000 *M*,

um welchen die Bestände der Finanzhauptcasse zu verstärken sein werden.

Zur Aufbringung dieser Summe würde bei einem Course von etwas über 84 Procent ein Capitalbetrag von

60 000 000 *M*

in Schuldverschreibungen über 3procentige Renten erforderlich sein.

Rechtfertigt sich hierdurch die vorgeschlagene Creditoperation im Allgemeinen, so bedarf es der besonderen Begründung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs weiter nicht, da er sich in der Hauptsache den §§ 3 flg. des letzten Anleihegesetzes vom 11. December 1889 (G. u. V.-Bl. S. 106 flg.) anschließt. Nur wird wegen des Betrags der in § 2 des gegenwärtigen Entwurfs erwähnten, in der Verwahrung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden befindlichen Rentenschuldverschreibungen auf die Erläuterungen zu § 3 des den Ständen mittelst königlichen Decrets Nr. 7 vom 11. November 1889 vorgelegten Entwurfs zu dem angezogenen Gesetze und zu Cap. 25 Titel 11 des Rechenschaftsberichts für 1888 Seite 139 Bezug genommen und bezüglich der in § 3 erwähnten Abschnitte über 6 *M* jährliche Rente auf 200 *M* Capital bemerkt, daß die Ausfertigung derselben im Anschlusse an den Vorgang des Reichs und Preußens in Aussicht genommen ist, um auch die Anlegung geringfügiger Beträge in 3procentige Rente zu ermöglichen.

47.

Decret an die Stände,
den Schluß des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 29. März 1892.

Seine Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung anderweit erstatteten Vortrag den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern nunmehr auf

Montag, den 4. April dieses Jahres
festzusetzen geruht.

Indem Seine Königliche Majestät Sich der Hoffnung hingeben, daß es möglich sein wird, bis dahin die noch rückständigen Gegenstände zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen, verbleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 29. März 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

48.

Decret an die Stände,
die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 29. März 1892.

Seine Königliche Majestät haben die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags auf

Dienstag, den 5. April dieses Jahres,
Nachmittags 1 Uhr,
festzusetzen geruht.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 29. März 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

49.

Decret an die Stände,

den Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1892 und 1893 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 4. April 1892.

Seine Königliche Majestät haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1892 und 1893 sowie die mittelst besonderer Decrete gestellten Postulate mit wenigen Ausnahmen genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Allerhöchstdieselben erklären Sich auch mit den von den getreuen Ständen an dem vorgelegten Staatshaushalts-Stat beschlossenen Aenderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den Ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushalts-Stat für jedes der beiden Jahre 1892 und 1893 auf

98 314 492 M

in den Ueberschüssen und Zuschüssen, der außerordentliche Staatshaushalts-Stat aber auf

56 251 000 M

festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten beiden Jahre unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen auf die in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage ausgesprochenen Wünsche und gestellten Anträge in Nachstehendem Allerhöchsthre Entschliebung:

Zu Cap. 23

haben Seine Königliche Majestät auf den Beschluß der getreuen Stände, daß die erhöhte Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich August von 200 000 M bereits vom 1. August 1891 an in Anwendung zu bringen sei, die Entnahme der hierzu bis zum Schlusse des Jahres 1891 erforderlichen Mittel aus den laufenden Staatseinnahmen für Rechnung der Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ genehmigt.

Zu Cap. 40.

Das beantragte Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1879 enthaltend, wird nächstens erlassen und bekannt gemacht werden.

Zu Cap. 41.

Die Staatsregierung wird von der ihr auch für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ erteilten Ermächtigung zur Entschädigung solcher Personen, welche unschuldiger Weise Strafe verbüßt haben, eintretenden Falls Gebrauch machen und die entsprechenden Ausgaben im Rechenschaftsberichte nachweisen.

Zu Cap. 43

wird erwogen werden, ob und welche Erweiterung des Geschäftskreises der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zur Förderung der Landescultur sich empfiehlt.

Zu Cap. 53

wird eine dem unabweisbaren Bedürfnisse entsprechende Vermehrung der Landgendarmarie in Erwägung gezogen werden.

Zu Cap. 91.

Nach erfolgter Ständischer Zustimmung zu dem zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und dem Vereine zur Erhaltung der Heilanstalt für arme Augenkranken in Leipzig abgeschlossenen Vertrage und zu der vorläufigen Uebernahme der Heilanstalt für arme Augenkranken in Leipzig durch das genannte Ministerium vom 1. Mai 1891 an ist bereits Einleitung dazu getroffen worden, die Verwaltung der Augenheilanstalt nunmehr definitiv auf die Universität zu übernehmen.

Dem Antrage

zu Cap. 93

entsprechend wird die Staatsregierung mit dem Kirchenregiment darüber ins Vernehmen treten, ob nicht die Ephoralgebühren, soweit solche nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften noch in Ansatz gebracht werden können, entweder überhaupt oder doch als Einnahme des Stelleninhabers in Wegfall zu bringen seien.

Endlich wird die Staatsregierung, dem Antrage

zu Cap. 95

gemäß, wegen Wegfalls der Staatsunterstützung für die Realschule zu Rochlitz von der Zeit der Inbetriebsetzung des daselbst zu errichtenden Seminars an mit der Gemeinde Rochlitz in Verhandlung treten.

In Bezug auf die in der Beilage E der Ständischen Schrift verzeichneten, mit denselben zur Kenntnissnahme und Erwägung überreichten Petitionen werden Seine Königliche Majestät, soweit nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse entsprechende Entschliessung fassen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Gegeben zu Dresden, den 4. April 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

50.

Decret an die Stände,

den Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1891 und 1892 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 5. April 1892.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen vierundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen Ständischen Berathungen, wie sie in dem beiliegenden Landtagsabschied zusammengestellt sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 5. April 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.
Heinrich Rudolph Schurig.
Carl Georg Levin von Metsch.
Carl Paul Edler von der Planitz.
Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Rede Sr. Majestät des Königs.

Meine Herren Stände!

Sie sind nunmehr zum Schlusse einer langen und arbeitsvollen Landtagsession gelangt und stehen im Begriff wieder an Ihren häuslichen Herd zurück zu kehren.

Es gereicht Mir zur Befriedigung, daß Sie durch Ihre angestrengte Thätigkeit Mir die Fügigkeit gegeben haben, Sie vor Ihrem Scheiden noch einmal um Mich zu versammeln und Selbst von Ihnen Abschied zu nehmen.

Mit vollster Hingebung und in unausgesetzter auf die Förderung des Wohles und die Entwicklung des Landes gerichtetem Streben haben Sie die Ihnen von Meiner Regierung zugegangenen Vorlagen zur Erledigung gebracht.

Wenn Sie dabei in entgegenkommenster Weise eine entsprechende Erhöhung der Mittel zu Bestreitung der Bedürfnisse der Hofhaltung des präsumtiven Thronerben bewilligt und Ihre Fürsorge auf Meine Hof-Beamten und -Diener erstreckt haben, so sage Ich Ihnen hierfür Meinen wärmsten Dank.

Nicht minder dankbar habe Ich es anzuerkennen, daß Sie den Anträgen Meiner Regierung auf eine allgemeine und durchgreifende Erhöhung der Gehalte der Staatsbeamten bereitwilligst entsprochen und dadurch einem dringenden Bedürfnisse voraussichtlich für eine längere Zeit Abhilfe gewährt haben. Sie haben damit von Neuem Ihre Fürsorge für das Wohl des Beamtenstandes bethätigt und zur Stärkung der Berufsfreudigkeit desselben beigetragen, zugleich aber damit dem hohen Interesse Ausdruck verliehen, welches der Staat an der Erhaltung eines tüchtigen, pflichttreuen und ehrenwerthen Beamtenstandes hat.

Durch die Bewilligung der Mittel zur Erhöhung der Pensionen von in den Ruhestand getretenen Staatsbeamten, sowie von Geistlichen und Lehrern und der Wittwen und Waisen von solchen Bediensteten haben Sie Meine Regierung in den Stand gesetzt, in vielen Fällen langersehnte Hilfe zu bringen und wahre Noth zu lindern.

Ihre Fürsorge für das Gedeihen und die Fortentwicklung der Universität, sowie für die Kirche und Schule wird zur Hebung und Förderung der culturellen Interessen des Landes dienen.

Besonders angenehm hat es Mich berührt, daß es möglich geworden ist, die Pensionen der Geistlichen und Lehrer wesentlich aufzubessern und durch angemessene Erweiterung der Grenzen der Minimalgehälter der Volksschullehrer, sowie durch Gewährung dauernder Staatsbeihilfen zu dem Einkommen derselben sowohl den Lehrern eine erwünschte Verbesserung ihrer Lage als den Schulgemeinden eine werthvolle Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Von dem Gesetze wegen Revision der zur Zeit in Geltung stehenden Gesindeordnung kann in der Maße, wie dasselbe aus Ihren Berathungen hervorgegangen ist, ein gedeihlicher Erfolg auf dem Gebiete des Gesindedienstwesens sowohl zu Gunsten der Dienstherrschaften wie nicht minder im Interesse der Dienenden erhofft werden.

Ebenso geben die wegen Abänderung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt gefaßten Entschlüsse gegründeten Anlaß zu der Erwartung, daß neben den dadurch beabsichtigten Erleichterungen für die Versicherungspflichtigen auch das Brandversicherungswesen im Allgemeinen eine wesentliche Stärkung erfahren werde.

Die reichen Mittel, welche Sie zum weiteren Ausbau unseres Eisenbahnnetzes und zu Vervollständigung und Erweiterung bestehender, sowie zur Errichtung neuer Verkehrsanlagen bewilligt haben, werden auf die Entwicklung und Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes von segensreichem Einfluß sein.

Und so lassen Sie Mich von Ihnen mit dem Wunsche Abschied nehmen, daß unser gemeinsames, auf die Förderung des Wohles unseres theueren Sachsenlandes gerichtetes Streben von dem Segen der göttlichen Vorsehung begleitet sein möge!

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1891 und 1892.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen vierundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892, durch das Gesetz vom 15. December 1891,

2. wegen der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die der Ständischen Schrift vom 3. December 1891 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 15. December 1891,

3. wegen der Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen zu Kirchenzwecken, durch das Gesetz vom 12. Februar 1892,

4. wegen der Bergschiedsgerichte, durch das Gesetz vom 5. März 1892;

b) durch besonderes Decret, in welchem Unsere Entschlüsse auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in Betreff des Staatshaushalts-Stats auf die Jahre 1892 und 1893 nebst Nachträgen durch das Decret vom 4. April 1892, in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1888 und 1889,

2. wegen der Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur,

3. wegen der mittelst des Decrets vom 11. November 1891 in Bezug auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1889 und 1890 gegebenen Nachweisungen.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliebung noch bedarf:

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publication gelangen:

1. das Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend,
2. das Gesetz, die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betreffend,
3. das Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 und die Aufhebung des Nachtrags-Gesetzes dazu vom 9. April 1888 betreffend,
4. das Gesetz, die Abänderung des Schlachtsteuertarifs vom 15. Mai 1867 betreffend,
5. das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Olbernhau betreffend,
6. die Notariatsordnung und die Kostenordnung für Notare,
7. das Gesetz, die Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen betreffend,
8. das Gesetz, Pensionserhöhungen für frühere Civilstaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betreffend,
9. das Gesetz, Abänderungen des Nachtrags-Gesetzes, vom 3. December 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend,
10. das Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. December 1868 betreffend,
11. die Revidirte Gefindeordnung,
12. das Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt in der Fassung von 1886 betreffend,
13. das im Zusammenhange mit letzterem Gesetze stehende Gesetz zu Abänderung des auf das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen bezüglichen Gesetzes vom 18. October 1886,
14. das Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend,
15. das Gesetz, die Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend,
16. das Gesetz, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend,
17. das Gesetz über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der reformirten Geistlichen,
18. das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend,
19. das Gesetz, die Statuten für die Universität Leipzig, für die allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität Leipzig und für die Pensionscasse der Unterbeamten und Diener der Universität, ihrer Facultäten und Institute betreffend.
20. Von der ständischen Ermächtigung zu Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Geistlichen der inneren Mission in die allgemeinen geistlichen Pensionscassen wird Gebrauch gemacht werden.
21. Wegen Publikation der von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu erlassenden Verordnung, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für evangelisch-lutherische geistliche Stellen betreffend, ist in Gemäßheit der Ständischen Schrift vom 21. Januar 1892 zu dem Decrete Nr. 12 Eröffnung an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium ergangen.

22. Zu den Beschlüssen der getreuen Stände zu dem Decrete Nr. 15, den Separatfonds für das Eisenhüttenwesen betreffend, geben Wir Unsere Zustimmung; das zur Ausführung Erforderliche werden Wir veranlassen.

Desgleichen geben Wir Unsere Zustimmung

23. zu den ständischen Erklärungen auf die Decrete, welche den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen und mehrere sonstige Eisenbahnangelegenheiten betreffen. Wir werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen, auch von der ausgesprochenen Ermächtigung zum Ankaufe der Herzoglich Altenburgischen Staatseisenbahn Meuselwitz-Konneburg eintretenden Falls Gebrauch machen.

Endlich wird

24. dem Antrage der getreuen Stände entsprechend dem nächsten oder übernächsten Landtage weitere Mittheilung über die Wirkung des Umlageverfahrens bei der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gemacht werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so wird

1. dem zu dem oben erwähnten Gesetze, die Bergschiedsgerichte betreffend, gestellten Antrage, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt sei, die Berufung bei den Bergschiedsgerichten einzuführen und das Ergebnis dieser Erwägung dem nächsten Landtage vorzulegen, entsprochen werden.

2. Der mittelst der Ständischen Schrift vom 11. Januar 1892 an Unsere Regierung gebrachte Antrag, beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß den bei der Börse bestehenden, neuerdings wieder in besonders starkem Maße hervorgetretenen Mißständen im Wege der Gesetzgebung entgegengetreten werde, wird zu geeigneter Zeit in Erwägung gezogen werden.

3. Von der in der Ständischen Schrift vom 9. März 1892 ausgesprochenen Ermächtigung, dem Hausbesitzer Ernst Moritz Richter in Freiberg und Genossen bezüglich ihrer in der Nacht vom 13. zum 14. December 1888 niedergebrannten Ziegeleigebäude in Zug, der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung ungeachtet, eine Beihilfe aus der Brandcasse zu gewähren, wird Gebrauch gemacht werden.

4. Die Petition des Obersten z. D. Groh, daß diejenigen Beträge, welche pensionirte Offiziere, Sanitäts-Offiziere und zum Ressort der Militärverwaltung gehörig gewesene Beamte ohne pensionsfähige Frauen oder Kinder auf Grund von § 10 des Gesetzes vom 24. März 1852 zur Königlich Sächsischen Militär-Wittwen- und Waisencasse — Cap. 42 des Reichs-Militär-Etats — von der Pension noch zu entrichten haben, von den Betreffenden nicht mehr eingehoben, sondern auf Sächsische Staatscassen übernommen und aus diesen der Reichscasse zur Deckung zugeführt werden, wird dem ständischen Antrage entsprechend berücksichtigt werden.

5. Die Petition der Justizamts-Sporteleinnehmerswittwe Christiane Concordia Haase in Zöblitz, Erhöhung der Pension betreffend, ist durch Erlass einer dem ständischen Antrage entsprechenden Anordnung erledigt worden.

Was die fonsjt noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungs-

blatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 5. April 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.
Heinrich Rudolph Schurig.
Karl Georg Levin von Metzsch.
Karl Paul Edler von der Planitz.
Kurt Damm Paul von Seydewitz.

not

H. Sax. J. 6^b

9: MAI 92

